

Monographie

## Neunburg vorm Wald

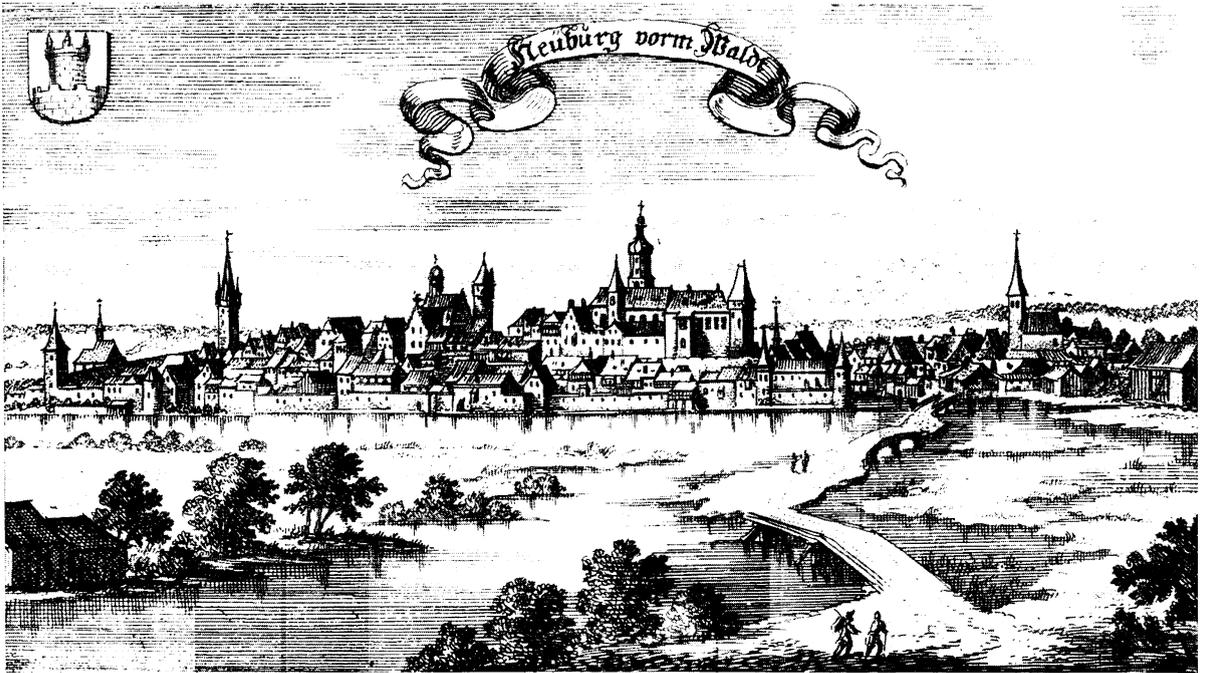
von Wilhelm Nutzinger  
Historischer Atlas von Bayern. Altbayern –  
Reihe I, Bd. 52, München 1982



Kommission für  
bayerische Landesgeschichte  
BEI DER BAYERISCHEN  
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

*Wilhelm Nutzinger*

# NEUNBURG VORM WALD





# HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

TEIL ALTBAYERN



## Neunburg vorm Wald

Kommission für bayerische Landesgeschichte München  
1982





# HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

IN VERBINDUNG MIT DER BAYERISCHEN ARCHIVVERWALTUNG  
UND DEM BAYERISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMT  
HERAUSGEGEBEN VON DER  
KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE  
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

TEIL ALTBAYERN

HEFT 52

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1982

# NEUNBURG VORM WALD

von

WILHELM NUTZINGER

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1982

ISBN 3 7696 9928 9

COPYRIGHT 1982 BY

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE  
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

AUSLIEFERUNG: VERLAG MICHAEL LASSLEBEN, 84111 KALLMÜNZ

SATZ UND DRUCK: DRUCKEREI M. LASSLEBEN, KALLMÜNZ ÜBER REGENSBURG

## V o r w o r t

*Die vorliegende Untersuchung ist auf Anregung und unter Anleitung von Herrn Professor Dr. Karl Bosl entstanden. In vielen Seminaren, Kolloquien, Vorlesungen und Exkursionen wies Professor Bosl auf die Bedeutung einer differenzierten Erforschung herrschaftlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Konstituenten kleinflächiger Räume hin, welche die Voraussetzung für eine gültige Strukturanalyse übergeordneter territorialer Einheiten bildet. Seine zahlreichen wegweisenden Bücher und Aufsätze boten in diesem Zusammenhang methodische Hinweise und Hilfen. Professor Bosl unterstützte mich überdies immer wieder in persönlichen Gesprächen mit Rat und Tat. Seiner steten Anteilnahme und wohlwollenden Förderung verdankt diese Arbeit ihren Abschluß.*

*Der vorliegende Atlasband gliedert sich in drei selbständige Teile. Teil A schildert die herrschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung des Untersuchungsraums Neunburg bis zum Ende des Alten Reiches. Teil B beinhaltet eine historisch-topographische Statistik des Untersuchungsgebiets zu Ende des 18. Jahrhunderts. In Teil C wird die kommunale Entwicklung Neunburgs im 19. und 20. Jahrhundert dargestellt.*

*Die als Dissertation verfaßte Arbeit wurde durch das Entgegenkommen der Kommission für bayerische Landesgeschichte in die Reihe Historischer Atlas von Bayern aufgenommen. Dafür und für das stets gezeigte Interesse an dieser Untersuchung bin ich dem 1. Vorsitzenden der Kommission für bayerische Landesgeschichte Herrn Professor Dr. Andreas Kraus zu Dank verpflichtet. Ebenso danke ich für die stets gewährte Unterstützung bei der Fertigstellung dieses Bandes den Herren Dr. Konrad Ackermann, Dr. Karl-Ludwig Ay und Dr. Erwin Riedenauer von der Kommission für bayerische Landesgeschichte.*

*Mein besonderer Dank für die Suche und Bereitstellung der archivalischen Quellen gilt den Damen und Herren des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München, insbesondere aber der Leitung und den Mitarbeitern des Staatsarchivs Amberg, von denen stellvertretend die Herren Dr. Karl Otto Ambrohn und Dr. Achim Fuchs genannt seien. Sie haben mir jede nur mögliche Unterstützung gewährt.*

*Der vorliegende Atlasband wurde im Sommersemester 1980 unter dem Titel „Studien zur Herrschafts-, Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur der Ober-*

*pfalz am Beispiel des ehemaligen Landgerichts bzw. Landkreises Neunburg  
vorm Wald<sup>a</sup> von der Philosophischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-  
Universität zu München als Dissertation angenommen. Herrn Professor Dr.  
Eberhard Weis danke ich für die Übernahme des Korreferats.*

*München, Ostern 1982*

*Wilhelm Nutzinger*

## INHALTSÜBERSICHT

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsübersicht . . . . .	VII
Quellen und Literatur . . . . .	IX
Abkürzungen . . . . .	XVII
<b>Teil A Historischer Überblick</b> . . . . .	<b>1</b>
I. Der Untersuchungsraum . . . . .	3
1. Abgrenzung und topographische Beschreibung . . . . .	3
2. Die Besiedlung des Untersuchungsraums . . . . .	6
II. Herrschaftsbildung und politische Organisation vom 11.—13. Jahrhundert . . . . .	19
1. Die Entwicklung des Nordgaus bis zum Beginn der Neunburger Geschichte . . . . .	19
2. Herrschaftskräfte und politische Organisation im Untersuchungsraum bis zur Errichtung des Wittelsbacher Amtes Neunburg . . . . .	37
Adel und Ministerialität in Neunburg . . . . .	37
Das Problem Warberg . . . . .	40
Die Grafen von Sulzbach . . . . .	46
Die Klöster Prüfening und Ens Dorf . . . . .	49
Die Ortenburger Periode . . . . .	52
III. Der Untersuchungsraum und die Herrschaft der Wittelsbacher bis zum Hausvertrag von Pavia 1329 . . . . .	60
1. Die Anfänge des Amtes Neunburg . . . . .	60
2. Adel, Klöster und Klerus im Spätmittelalter . . . . .	74
3. Die Kirchenorganisation des Untersuchungsraums . . . . .	88
IV. Das Landrichteramt Neunburg bis zum Ende des Alten Reiches . . . . .	96
V. Das Berg- und Hüttenamt Bodenwöhr . . . . .	140
VI. Die Landsassengüter des Landgerichts Neunburg . . . . .	146
1. Das Landsassenwesen . . . . .	146
2. Die adeligen Landgüter . . . . .	157
Altenschwand . . . . .	157
Dieterskirchen und Pottenhof . . . . .	161
Egelsried . . . . .	164
Goppoltsried . . . . .	165
Hillstett . . . . .	165
Katzdorf . . . . .	170
Pettendorf . . . . .	176
Krandorf . . . . .	178
Kulz und Weislitz . . . . .	180
Meischendorf . . . . .	186
Kröblitz . . . . .	189
Prackendorf . . . . .	195
Rauberweiherhaus . . . . .	198
Schönau . . . . .	201
Schwarzeneck . . . . .	203

Taxöldern . . . . .	207
Thann . . . . .	210
Thanstein . . . . .	216
Zangenstein . . . . .	221
3. Die Landsassen im Landgericht Neunburg . . . . .	224
VII. Die Stadt Neunburg und die Märkte Schwarzhofen und Neukirchen-Balbini . . . . .	230
1. Die Stadt Neunburg vorm Wald . . . . .	230
2. Kloster und Markt Schwarzhofen . . . . .	240
3. Markt Neukirchen-Balbini . . . . .	245
Teil B Historisch-topographische Statistik . . . . .	249
I. Erläuterungen . . . . .	251
II. Landgericht Neunburg vorm Wald . . . . .	253
1. Hofmarken, Landsassereien und Einschichtige Untertanen . . . . .	253
2. Beschreibung im einzelnen . . . . .	256
III. Statistischer Anhang . . . . .	306
1. Landgerichtliche und hofmärkische Orte von 1792 in anderen nachmaligen Landkreisen . . . . .	306
2. Hofmarken in anderen nachmaligen Landkreisen . . . . .	307
Teil C Die bayerische Behördenorganisation und die Gemeinden seit Beginn des 19. Jahrhunderts . . . . .	343
I. Landgericht (äO), Bezirksamt und Landkreis Neunburg vorm Wald . . . . .	345
II. Die Steuerdistrikte im Landgericht (äO) Neunburg vorm Wald . . . . .	353
III. Die Patrimonialgerichte . . . . .	376
IV. Die politischen Gemeinden . . . . .	415

Tabellen:

Güterbestand und Abgabeverhältnisse im officium Niwenburch sive Warperch sowie im officium Auerpach 1285 im Vergleich zum officium Newnburg 1326, S. 67—74 / Verzeichnis der ermittelten Richter, Landrichter, Pfleger und Gerichtsschreiber im Amt bzw. Landgericht Neunburg von 1268 bis 1800, S. 101—107 / Das Zinsbuch von 1499, S. 108—109 / Die Mannschaften des Inneren und Äußeren Amtes 1522 und 1572 im Vergleich, S. 111—113 / Inneres und Äußeres Amt 1661, S. 114—115 / Inneres und Äußeres Amt 1762, S. 137—139 / Die wirtschaftliche Situation im Landgericht Neunburg um die Mitte des 17. Jahrhunderts, S. 317—329 / Berufssituation in den neuen Steuerdistrikten zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 330—341 / Die Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden des ehemaligen Landkreises Neunburg vorm Wald, S. 440—441.

Skizzen:

Slawische Ortsnamen, S. 9 / Erste Ortsnennungen im 11.—13. Jahrhundert, S. 15 / Die Salbuchorte zu Beginn des 14. Jahrhunderts, S. 67 / Pfarreien im Neunburger Raum, S. 95 / Teilung des Gerichts Neunburg um 1500, S. 110 / Das Landrichteramt Neunburg 1572, S. 113 / Hammerwerke im Landrichteramt Neunburg 1730, S. 145.

Register . . . . . 447

Abbildungen

Kartenbeilage im Anhang

VIII

## QUELLEN UND LITERATUR

### Ungedruckte Quellen (benutzte einschlägige Archivbestände)

#### *Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (HStA M)*

Finanzministerium (MF)  
Gerichtsliteralien Oberpfalz (GL)  
Gerichtsurkunden Bruck (GU)  
Gerichtsurkunden Leuchtenberg  
Gerichtsurkunden Murach  
Gerichtsurkunden Nabburg  
Gerichtsurkunden Neunburg  
Gerichtsurkunden Rötzing  
Gerichtsurkunden Schönsee  
Gerichtsurkunden Waldmünchen  
Gerichtsurkunden Wetterfeld  
Innenministerium (M Inn)  
Kartensammlung  
Klosterliteralien Ensding (KL)  
Klosterliteralien Regensburg  
Klosterliteralien Regensburg Dominikaner  
Klosterliteralien Reichenbach  
Klosterliteralien Schönthal  
Klosterliteralien Walderbach  
Klosterliteralien Waldsassen  
Klosterurkunden St. Emmeram (KU)  
Klosterurkunden Walderbach  
Klosterurkunden Waldsassen  
Oberpfälzische Literalien  
Oberpfälzische Urkunden  
Plansammlung  
Hochstift Regensburg (Hst)  
Staatsverwaltung

#### *Staatsarchiv Amberg (StA Am)*

Amt Neunburg  
Amt Wetterfeld  
Amtsgericht Neunburg  
Bezirksamt Neunburg (BezAmt)  
Bezirksamt Roding  
Depot Markt Schwarzhofen  
Dreißigjähriger Krieg  
Finanzamt Neunburg (FinAmt)  
Finanzamt Walderbach  
Forstämter Bodenwöhr und Neunburg  
Gemeindeurkunden  
Geistliche Sachen  
Hammer- und Bergwerkssachen  
Hofkammer München  
Hofmarken  
Kartensammlung  
Klosterakten  
Landesdirektion Amberg  
Landgericht (ä. O.) Neunburg

Landsassenakten  
 Lehenbücher  
 Lehen-Sachen  
 Lehenurkunden  
 Manuskripte  
 Münchner Hofkammerakten  
 Musterungen  
 Opf. Administrativakten  
 Opf. Appellationsgerichtsakten  
 Opf. Generalakten  
 Opf. Handwerkssachen  
 Opf. Kirchenakten  
 Opf. Religions- und Reformationsakten  
 Plansammlung  
 Regensburger Klöster und Stifte  
 Regierung der Oberpfalz, Kammer der Finanzen (Reg. K. d. F.)  
 Regierung der Oberpfalz, Kammer des Inneren (Reg. K. d. I.)  
 Rentamt Nabburg  
 Rentamt Neunburg  
 Rentamt Waldmünchen  
 Staatseigene Urkunden  
 Standbücher  
 Subdelegierte Registratur  
 Vollmachten und Instrumente

*Provinzialbibliothek Amberg* (ProvBibl. AM)

Manuskripte (Opf. Archivalien)

*Stadtarchiv Neunburg* (StA N)

Manuskripte

#### G e d r u c k t e Q u e l l e n

Ambergisches Pfarrerbuch (hrsg. von Maximilian Weigl, Joseph Wopper und Hans Ammon), Kallmünz 1967.

Amtliche Ortsverzeichnisse für Bayern. Beiträge zur Statistik Bayerns, besonders die Hefte 170 (1951), 260 (1964) und 335 (1973).

Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz.

Battis Jakob de, Abhandlung von den ältesten Staatsveränderungen der Oberrn Pfalz, ehe sie obere Pfalz hieß, Ingolstadt 1785.

Biechl Ignatz, Vollständige Beschreibung aller im Herzogtum der oberrn Pfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg und andern oberpfälzischen Reichsherrschaften befindlichen Land-, Pfleg- und Herrschaftsgerichte, Mauth-, Forst- und Bergämter . . ., München 1783.

Braun Hans, Statistisches Amtshandbuch für den Regierungsbezirk Oberpfalz und von Regensburg, Regensburg 1903.

Churpfalzbaierisches (ab 1806 kgl. bayerisches) Regierungsblatt (bis 1817); Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1818—1873; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern ab 1874.

Codex traditionum monasterii Ensdorf (Freyberg Max Frhr. von, Sammlung historischer Schriften und Urkunden, Band 2, Stuttgart und Tübingen 1829).

Destouches Joseph von, Statistische Beschreibung der Oberpfalz vor und nach der neuesten Organisation nebst einem chronologischen Überblick der oberpfälzischen Geschichte und der statistischen Beschreibung der Stadt Amberg, 3 Teile, Sulzbach 1809.

Doeberl Michael, Regesten und Urkunden zur Geschichte der Diepoldingen Markgrafen auf dem Nordgau, München 1893.

Döllinger Georg, Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreiches Bayern bestehenden Verordnungen, München 1835—1839. Fort-

- gesetzte Sammlung 1835—1852, bearbeitet von Friedrich Frh. v. Strauß, München 1853/54.
- Eisenmann Joseph Anton und Carl Friedrich Hohn, Topo-geographisch-statistisches Lexikon vom Königreich Bayern, 2 Bde., Erlangen 1840.
- Erben Wilhelm, Ein oberpfälzisches Register aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, München 1908.
- Die Gemeinden Bayerns. Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 350 (1975).
- Gradl Heinrich, Monumenta Egrana. Denkmäler des Egerlandes als Quelle für dessen Geschichte (805—1322), Eger 1886.
- Gutenberg Erich Frhr. v., Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg, 1954.
- Heidingsfelder F., Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, Erlangen 1938.
- Henle Antoninus, Matrikel der Diözese Regensburg, 1916.
- Hermann F. B. W. v., Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern, München 1850.
- Historisches Gemeindeverzeichnis. Die Einwohnerzahlen bei den Gemeinden Bayerns von 1840 bis 1952. Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 192, 1953.
- Koch Adolf und Jacob Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, 2 Bde., Innsbruck 1894 und 1912 (Bd. 2 hrsg. v. L. v. Oberndorff).
- Kreisamtsblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.
- Lehner J. B., Das älteste Pfarrverzeichnis des Bistums Regensburg von 1326 (2. Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte) 1927.
- Limbrun Johann Georg Dominicus de, Sammlung einiger Urkunden, welche in die Landes-Verfassung der obern Pfalz einschlagen, 1782.
- Lipf Joseph, Matrikel des Bisthums Regensburg. Mit einer Diözesan-Charte, Regensburg 1838.
- Lori Johann Georg, Sammlung des baierischen Bergrechts mit einer Einleitung in die baierische Bergrechtsgeschichte, München 1764.
- Mai Paul, Pfarreienverzeichnisse des Bistums Regensburg aus dem 14. Jahrhundert (VHVO 110) 1970, 7—33.
- Matrikel des Bisthums Regensburg. Nach der allgemeinen Pfarr- und Kirchenbeschreibung von 1860 mit Rücksicht auf die älteren Bisthums-Matrikeln zusammengestellt. Regensburg 1863.
- Mayr Georg Karl von, Sammlung der kurpfalz-baierischen Landes- und besonderen Verordnungen, 6 Bde., München 1784—1799.
- , Sammlung der churpfalz-baierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen von Sr. churf. Durchlaucht Maximilian Joseph IV., 2 Bde., München 1800—1802.
- Mehlinger Johann Wolfgang, Geographisches, statistisch-topographisches Lexikon von Bayern, 3 Teile, Ulm 1796/97.
- Monumenta Boica, 54 Bde., München 1763—1956.
- Monumenta Germaniae Historica (Diplomata und Scriptorum), Hannover und Berlin, ferner Leipzig, Weimar, Stuttgart 1826 ff.
- Notthafft Franz Frhr. v., Auszüge aus dem Repertorium über die Urkunden der freiherrlichen bzw. gräflichen Familie Nothaft (VHVO 57) 1905, 151—181.
- Oberpfälzisches Wochenblatt.
- Oefele Andreas Felix, Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi, 2 Bde., München 1763.
- Popp Marianne, Das Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus von Regensburg (1313—1340) (QE NF 25) 1972.
- Regesta sive rerum Boicarum autographa, 13 Bde., München 1822—1854.
- Ried Thomas, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis, 2 Bde., Regensburg 1816.

- , Geographische Matrikel des Bistums Regensburg nach alphabetischer Ordnung der Pfarreyen. *Matricula diocesis Ratisbonensis conscripta anno 1433*. Regensburg 1815.
- Riezler Sigmund, Urkunden zur bairischen und deutschen Geschichte aus den Jahren 1256—1343 (*Forschungen zur deutschen Geschichte* 20) 1879, 235—275.
- Schnelbögl Fritz, Das „Böhmische Salbüchlein“ Kaiser Karls IV. über die nördliche Oberpfalz 1366/68 (*Veröffentlichungen des Collegium Carolinum* 27) 1973.
- Schraatz W., Urkunden und Regesten zur Geschichte des Nonnenklosters zum hl. Kreuz in Regensburg (VHVO 41) 1887.
- Siebert M., Das Königreich Bayern, topographisch-statistisch in lexicographischer und tabellarischer Form dargestellt, München 1840.
- Völderndorff Otto v., Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern. Zweite nach der Organisation der Gerichte von 1879 bearbeitete Auflage. Nördlingen 1880.
- Völkl Georg, Das älteste Leuchtenberger Lehenbuch (VHVO 96) 1955, 277—404.
- Weber Karl, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschlusse der Reichsgesetzgebung, 45 Bde., München 1878—1904.
- Widemann Joseph, Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, München 1943 (QE NF 8).
- Wittmann F. M., *Monumenta Wittelsbacensia*. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, 2 Bde. (QE AF 5, 6), München 1857, 1861.

#### L i t e r a t u r

- Attenkhover Joseph Anton, Kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern von Herzog Otto dem Großen von Wittelsbach an bis auf gegenwärtige Zeiten, Regensburg 1767.
- Amann Joseph, Die bayerische Landesvermessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung, München 1908.
- Ambronn Karl Otto, Die Landstände der Oberpfalz; in: K. O. Ambronn und A. Fuchs, Die Oberpfalz wird bayerisch (*Ausstellungskatalog der Staatlichen Archive Bayerns* 10), Amberg 1978.
- Ammon Hans, Kirchliche Gliederung der Oberpfalz um 1600 (*Heimaterzähler des Schwandorfer Tagblattes* 1959) 15 ff., 58, 63 f.
- Bachmann Margarethe, Die Verbreitung der slawischen Siedlungen in Nordbayern, Erlangen 1926.
- Bader Hans, Erläuterungen zur geologischen Karte von Bayern 1 : 25 000, Blatt Nr. 6640 Neunburg vorm Wald, München 1959.
- Batzl Heribert, Kloster Reichenbach am Regen, Diss. Masch. Würzburg 1958.
- , Neunburg vorm Wald, Bodenwöhr (*Handbuch der historischen Stätten Deutschlands* 7, hrsg. v. K. Bosl) Stuttgart 1961, 478 f. und 94 f.
- Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreiches Bayern. Bd. 2/1. Abt. Oberpfalz und Regensburg. München 1863. — Bd. 5: Topographisches Handbuch des Königreiches Bayern nebst alphabetischem Ortslexikon, bearbeitet von J. Heyberger, Chr. Schmitt und v. Wachter. München 1867.
- Bayerischer und Oberpfälzer Wald. Land an der Grenze. Hrsg. v. Georg Prießhäufer, Essen 1965.
- Bernd Dieter, Vohenstrauß. Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 39, München 1977.
- Blab Wilhelm, Bodenwöhr. Geschichte und kulturelle Entwicklung eines bayerischen Berg- und Hüttenortes. Bodenwöhr 1960.
- Bosl Karl, Mehrere Artikel im Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte (hrsg. von Rößler-Franz) 1958.
- , Die Entwicklung in Ostbayern bis zur Eingliederung in den wittelsbachischen Landesstaat (Bayerland 55) 1953, 284—288.

- , Die Geschichte eines Grenz- und Durchgangslandes bis zum Niedergehen des eisernen Vorhangs (Bayerland 67) 1965, 198—207.
- , Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Boden (ZBLG 14) 1943/44, 177—247.
- , Das Nordgaulöcher Kastl (VHVO 89) 1939, 1—186.
- , Oberpfalz und Oberpfälzer. Geschichte einer Region. Kallmünz 1978.
- , Pfalzen, Klöster und Forste in Bayern (VHVO 106) 1966, 43—62.
- , Das kurpfälzische Territorium „Obere Pfalz“ (Opf 53) 1965, 1—4, 25—27, 49—53, 73—75, 103—108; ZBLG 26 (1963), 3—28.
- , Nordgau und Oberpfalz als Reichsländer und Territorialstaaten (Opf 64) 1976, 161—171.
- , Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches (Schriften der Monumenta Germaniae historica 10), 2 Teile, 1968/69.
- , Die Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik in Ostfranken und auf dem bayerischen Nordgau (Jahrbuch des historischen Vereins für Mittelfranken 69) 1941, 1—103.
- , Die staufische Reichspolitik im oberpfälzischen, fränkischen und böhmischen Raum (OpfH 11) 1967, 47—58.
- , Repräsentation und Parlamentarismus in Bayern vom 13. bis zum 20. Jahrhundert, Bd. 1, München 1974.
- Dachs Hans, Der Umfang der kolonialisatorischen Erschließung der Oberpfalz bis zum Ausgang der Agilolfingerzeit (VHVO 86) 1936, 159—178.
- Decker Walther, Die wirtschaftliche und soziale Lage des oberpfälzischen Ländchens insbesondere der Notthafft nach dem 30-jährigen Kriege, Oberveichtach 1931.
- Denk Julius, Beiträge zur Geschichte des Berg- und Hammerwesens in der durchfürstlichen Oberpfalz (VHVO 54) 1902, 188—190.
- Doeberl Michael, Die Landgrafschaft der Leuchtenberger. Eine verfassungsgeschichtliche Studie mit anhängenden Regesten und Urkunden. München 1893.
- , Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau, München 1894.
- Dollacker Anton, Altstraßen der mittleren Oberpfalz (VHVO 88) 1938, 167—186.
- Dollacker Joseph, Der Dreißigjährige Krieg in der Oberpfalz (Opf 24) 1930 in Fortsetzungen.
- , Neunburg v. W. im dreißigjährigen Kriege (Der Bayerwald 27/6) 1929, 91—94.
- Dollinger Robert, Das Evangelium in der Oberpfalz, Neuendettelsau 1952.
- Dorrer Georg, Neunburg vorm Wald (Bayerland 5) 1894, 438—440, 447—451.
- Emmerig Ernst, Entwicklung der staatlichen Verwaltung der Oberpfalz von Montgelas bis heute (VHVO 114) 1974, 305—331.
- , Regierungsbezirk Oberpfalz 125 Jahre (OpfH 8) 1963, 7—13.
- Endres Rudolf, Die Rolle der Grafen von Schweinfurt in der Besiedlung Nordostbayerns (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 32) 1972, 1—44.
- Englert Sebastian, Geschichte der Grafen von Truhendingen, Würzburg 1885.
- Fehn Hans (Hrsg.), Topographischer Atlas Bayerns, München 1968.
- Fembo Christoph, Charte vom Regenkreis. Mit der Einteilung in Land- u. Herrschaftsgerichte nach den besten Hilfsmitteln neu gezeichnet u. herausgegeben. Nürnberg 1823.
- Feßmaier J. G. L., Versuch einer Staatsgeschichte der Oberpfalz, seitdem sie Oberpfalz heisset, 2 Bde., Landshut 1803.
- Fink Joseph v., Das Amt Neunburg (Niwenburch) oder Wahrberg (Warperch) unter Herzog Ludwig dem Strengen (VHVO 5) 1839—1841, 74—82.
- , Zur Geschichte der untergegangenen Ortschaften in der oberen Pfalz (darin IV.: Im Landgericht Neunburg vor dem Walde) (VHVO) 1839, 423—426.

- , Versuch einer Geschichte des Vicedomantes Nabburg. Ein Beytrag zur mittleren Geschichte von Baiern. München 1819.
- Fink, W., Ein altes Pfarrenverzeichnis des Bistums Regensburg aus dem Jahre 1286 (15. Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte) 1953.
- Freyberg Maximilian v., Bayerische Annalen für Vaterlandskunde und Literatur III/1, München 1835.
- Fried Pankraz, Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern (ZBLG 63) 1963, 103—130.
- Fröhlich Johann Baptist, Das Reichsgut auf dem Nordgau (Opf H 12) 1968, 36—55.
- , Der Nordgau im Mittelalter (OpfH 13) 1969, 7—22.
- Gartner Michael, Die Landsassenfreyheit in der obern Pfalz, Landshut 1807.
- Götz Johann Baptist, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520 bis 1560, Freiburg 1914.
- , Die erste Einführung des Calvinismus in der Oberpfalz (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 60) Münster 1933.
- , Die religiösen Wirren in der Oberpfalz von 1576 bis 1620 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 66) Münster 1937.
- Götz Wilhelm, Geographisch-historisches Handbuch von Bayern, 2 Bde., München 1895—1898.
- Gutenberg Erich Frhr. v., Die politischen Mächte des Mittelalters (Hans Scherzer, Gau Bayreuth. Land, Volk und Geschichte) München 1943, 241—275.
- , Die Territorienbildung am Obermain (Berichte des historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstentums Bamberg 79) 1925, 1—539.
- Häutle Christian, Die Oberpfalz und ihre Regenten in den Jahren 1404—1448, Stadtamhof 1869.
- Hartmann Eugen, Statistik des Königreiches Bayern, München 1866.
- Hecht Georg, Die Ortsnamen des Landkreises Neunburg vorm Wald (VHVO 90) 1940, 234—283.
- Heider Joseph, Das bayerische Kataster (Bayerische Heimatforschung 8) München 1954.
- Hellmuth Clement, Die königl. bayerischen Landgerichte diesseits des Rheins vom 24. März 1802 bis zur Gegenwart bezüglich ihrer Bezirksformation, Verfassung, amtlichen Stellung und der Personalverhältnisse ihrer Beamten, Nördlingen 1854.
- Högl Mathias, Die Bekehrung der Oberpfalz durch Kurfürst Maximilian I., Regensburg 1903 (2 Bde.).
- Huschberg Johann Ferdinand, Geschichte des herzoglichen und gräflichen Gesamt-Hauses Ortenburg, Sulzbach 1828.
- , Das adelige Geschlecht der Zenger (VN 37) 1901, 1—85.
- Kirch Karl Heinz, Die Marken Cham und Nabburg (OpfH 10) 1966, 23—30.
- Klebel Ernst, Die Grafen von Sulzbach als Hauptvögte des Bistums Bamberg (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 57) 1957, 306—324.
- , Die Städte und Märkte des baierischen Stammesgebiets in der Siedlungsgeschichte (ZBLG 12) 37—93.
- , Städte, Burgen und Siedlungen in der Oberpfalz (OpfH 2) 1957, 21—34.
- Köhle Klaus, Landesherr und Landstände in der Oberpfalz von 1400 bis 1583. Sozialstruktur und politische Repräsentanz eines frühneuzeitlichen Territoriums (Miscellanea Bavarica Monacensia 16) 1969.
- Kraus Andreas, Bayern und der Nordgau (VHVO 116) 1976, 175—178.
- , Die Landgrafschaft der Leuchtenberger (Opf 64) 1976, 129—184.
- , Marginalien zur ältesten Geschichte des bayerischen Nordgaus (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 34/35) 1975, 163—184.

- Landkreis Neunburg vorm Wald, München 1968.
- Lcingärtner Georg, Landrichteramt Amberg (Historischer Atlas von Bayern I 24) 1971.
- Lippert Friedrich, Die Pfarreien und Schulen der Oberpfalz (Kurpfalz) 1621—1648 (VHVO 53) 1901, 180—184, 217 f.
- Lommer Franz Xaver, Die böhmischen Lehen in der Oberpfalz, 2 Bde., Amberg 1907 und 1909.
- Looshorn Johann, Die Geschichte des Bisthums Bamberg, 2 Bde., München 1886 und 1888.
- Meier Hans, Das ehemalige Schottenkloster St. Jakob in Regensburg und seine Grundherrschaft (VHVO 62) 1910, 69—162, Tabelle 9.
- Moritz Joseph, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach (Abhandlungen der hist. Klasse der k. bayer. Akademie der Wissenschaften 1/2) München 1833.
- Muggenthaler Hans, Die Besiedlung des Böhmerwaldes. Ein Beitrag zur bayrischen Kolonisationsgeschichte (Veröffentlichungen des Instituts für ostbairische Heimatforschung 10) Passau 1929.
- Neckermann Anton, Geschichte der Stadt Neunburg vorm Wald (Der Bayerwald 27/11), 1929, 153—159.
- , Neunburg als Münzstätte (Opf H 10) 1966, 127—131.
- Obernberger Ignaz Joseph, Historische Abhandlung von Freyheiten und Privilegien des landsäßigen Adels in der Oberpfalz, Ingolstadt 1784.
- Ortenburg-Tambach Eberhard Graf zu, Geschichte des reichsständischen und gräflichen Gesamthauses Ortenburg, Vilshofen 1931 (2 Bde.).
- Österreicher Paul, Neue Beiträge zur Geschichte V, Bamberg 1825.
- Peißl Joseph, Civilgesetzstatistik des Königreiches Bayern nach der Organisation der Gerichte vom 1. Juli 1862, Nördlingen 1863.
- Pez Bernhard, Thesaurus anecdotorum novissimus I und III, o. O., o. J.
- Piendl Max, Herzogtum Sulzbach. Landrichteramt Sulzbach (Historischer Atlas von Bayern I 10) 1957.
- Plass Joseph, Burg und Herrschaft Warberg (VHVO 49) 1897, 250 ff.
- , Untergegangene Orte im Bezirke des Amtsgerichtes Neunburg v. W. (VHVO 49) 1897, 238—268.
- Preß Volker, Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz von 1559—1619, Stuttgart 1970.
- , Die Grundlagen der kurpfälzischen Herrschaft in der Oberpfalz 1499—1621 (VHVO 117) 1977, 31—67.
- Rall Hans, Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung 1745—1801 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 45) 1952.
- Reindl Ludwig, Geschichte der Pfarrei und des Dorfes Neuenschwand, Altötting 1921.
- Ress Franz Michael, Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung der oberpfälzischen Eisenindustrie von den Anfängern bis zur Zeit des 30-jährigen Krieges (VHVO 91) 1950, 5—186.
- , Zur Geschichte des ehemaligen Rittergutes Kröblitz im Landkreis Neunburg v. W. (Opf 39) 1951, 27—31.
- Ried Thomas, Geschichte der Grafen von Hohenburg, Regensburg 1812.
- Riezler Sigmund, Geschichte Baierns I 2, Stuttgart und Gotha 1927.
- Rockinger L., Aufzeichnungen über die oberpfälzische Familie von Präckendorf (Sitzungsberichte der bayer. Akad. d. Wissenschaften I) 1868, 152—197.
- Rosenthal Eduard, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, 2 Bde., Würzburg 1889 und 1906.
- Scherl August, Verfassung und Verwaltung der Stadt Nabburg bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts (VHVO 96) 1955, 93—276.

- Schwarz Ernst, Sprache und Siedlung in Nordostbayern (Erlanger Beiträge zur Sprach- und Kunstgeschichte 4) 1960. Dazu Besprechung v. K. Bosl (Blätter für deutsche Landesgeschichte 97) 1961, 394—409.
- Sötl J. M., Neunburg vorm Wald (VHVO 19) 1860, 129—234.
- Staber Josef, Kirchengeschichte des Bistums Regensburg, Regensburg 1966.
- Stadler Klemens, Der Weg zur Selbstverwaltung der bayerischen Landkreise. Ein Beitrag zur Geschichte der bayerischen Landkreise. München 1962.
- Sturm Heribert, Die Gebietsgliederung im Regierungsbezirk Oberpfalz seit Beginn des 19. Jahrhunderts (OpfH 13) 1969, 23—44.
- , Kemnath (Historischer Atlas von Bayern I 40) München 1975.
- , Was ist „Nordgau“? In: Der Bayerische Nordgau, Festgabe für Josef Ulrich und Heinz Schauwecker, Amberg 1954, 9—11.
- , Der bayerische Nordgau und die Oberpfalz (Zwiebelturm 24) 1969, 4—15.
- , Tirschenreuth (Historischer Atlas von Bayern I 21) München 1970.
- Throner Lioba, Die Diepoldingen und ihre Ministerialen. Ein Beitrag zur Geschichte hochadeliger Herrschaftsbildung im 11. und 12. Jahrhundert. München 1944.
- Tyroller Franz, Die Herren und Grafen von Altendorf und Leonberg (ZBLG 14) 1943/44, 63—127.
- Ussermann J. P., Episcopatus Bambergensis (Germania Sacra IV) 1801.
- Veh Frieda Maria, Das ehemalige Hammerwerk in Bodenwöhr (Der Anschnitt 27) 1975, 12—19.
- Voith Ignatz v., Das Königliche Berg- und Hüttenamt Bodenwöhr. Statistisch-historisch-topographisch beschrieben (VHVO) 1839—1841, 247—422.
- , Der Hammer zu Meuschendorf und der Hammer zu Zangenstein (VHVO 6) 1841, 183—198.
- Volkert Wilhelm, Die älteren bayerischen Herzogsurbare (Blätter für oberdeutsche Namenforschung 7) 1966, 1—32.
- Wagner Illuminatus, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, 6 Bde., Kallmünz 1940—1956.
- Weber Friedrich Carl, Die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden, Augsburg 1832.
- Weigel Helmut, Franken, Kurpfalz und der Böhmisches Aufstand 1618—1620, Erlangen 1932.
- Winkler Karl, Die Schlacht bei Hiltersried im Jahre 1433, Würzburg 1939.
- Wittmann F. M., Chronologische Darstellung der von den Pfalzgrafen und Herzogen aus dem wittelsbachischem Stamme vor dem Vertrage von Pavia auf dem Nordgau gemachten Erwerbungen (Abhandlungen d. hist. Klasse d. Königl. bayer. Akad. d. Wissenschaften V 2) 1849.
- , Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg. (Abhandlungen der III. Classe der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften 6) 1852.
- Zitzelsberger Hans, Die Geschichte des Klosters Ensdorf von der Gründung bis zur Auflösung in der Reformation 1121—1525 (VHVO 95) 1954, 5—171.

## ABKÜRZUNGEN

a) zu den gedruckten Quellen und zur Literatur:

BezAmt	Bezirksamt
BR	Guttenberg, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg
CE	Codex traditonum monasterii Ensdorf
ET	Widemann, Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram
GBL.	Gesetzblatt
GVBL.	Gesetz- und Verordnungsblatt
JbFLF	Jahrbuch für fränkische Landesforschung
MB	Monumenta Boica
ME	Monumenta Egrana
MG	Monumenta Germaniae Historica (DD = Diplomata, SS = Scriptorum)
Opf	Die Oberpfalz. Eine Zeitschrift für den ehemaligen Bayerischen Nordgau
OpfH	Oberpfälzer Heimat
ORB	Oefele, Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi
QE	Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte (AF = Alte Folge, NF = Neue Folge)
RA	Rentamt
RB	Regesta sive rerum boicarum autographa
RC	Ried, Codex Chronologico-Diplomaticus episcopatus Ratisbonensis
Reg.Bl.	Regierungsblatt
RI	Regesta Imperii
VN	Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern
VHVO	Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg

b) zu den historisch-statistischen Angaben:

Anw.	Anwesen
D	Dorf
E	Einöde
Einw.	Einwohner
Fam.	Familie
Gem.	Gemeinde
Hfm.	Hofmark
hG	hohe Gerichtsbarkeit
Inw.	Inwohner
Kd	Kirchdorf
Lkr.	Landkreis
Lsg	Landsassengut
nG	niedere Gerichtsbarkeit
Pfd	Pfarrdorf
W	Weiler
Wgb.	Wohngebäude



**TEIL A**

**HISTORISCHER ÜBERBLICK  
ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES  
LANDRICHTERAMTS NEUNBURG  
BIS ZUM ENDE DES ALTEN REICHES**



# I. Der Untersuchungsraum

## 1. Abgrenzung und topographische Beschreibung

Das Untersuchungsgebiet entspricht in seinen wesentlichen Teilen den Grenzen des nachmaligen Landkreises Neunburg vorm Wald. Es unterscheidet sich jedoch vom Umfang des Landgerichts Neunburg am Ende des Alten Reiches dadurch, daß die Herrschaftsräume Winklarn, Tiefenbach und Treffelstein ausgeklammert sind. Diese Beschränkung ist durch die Tatsache gerechtfertigt und bedingt, daß Treffelstein erst 1510, Winklarn und Schneeberg-Tiefenbach aber noch 20 Jahre später dem pfälzischen Landrichteramt Neunburg zugeteilt worden sind, vorher jedoch zum Zuständigkeitsbereich der Herrschaft Schwarzenburg bzw. des Amtes Murach gehört haben, also bis zu diesem Zeitpunkt nicht dem Amt Neunburg unterstanden haben. Sie sind somit hinsichtlich ihrer originären herrschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgebiet zu bringen. Die Behandlung ihrer politischen Geschichte muß aus diesem Grund den anschließenden Atlasbänden Oberviechtach und Waldmünchen vorbehalten bleiben.

Der südliche Grenzsaum des Untersuchungsraumes wird durch den Bodenwöhrer und Postloher Forst markiert. Eine Mühle zu *Potenwre* ist bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Stiftungsgut des Klosters Ensdorf ausgewiesen <sup>1</sup>.

Weite Teile der Westgrenze des Raumes Neunburg sind durch den Taxöldener Forst markiert, an dessen Nordrand Alten- und Neuenschwand gelegen sind. Orte also, die sich noch im ersten Drittel des 11. Jahrhunderts im Besitz des Regensburger Reichsklosters St. Emmeram befunden haben <sup>2</sup>.

Die Westgrenze des Untersuchungsabschnitts wird im Bereich des Taxöldener Forsts zudem von den Orten Meldau und Rauberweiherhaus bestimmt. In der Gegend von Rauberweiherhaus verläuft die gegen Nabburg gerichtete Grenze durch ein ausgedehntes Weihergebiet und wendet sich dann in einer sukzessive aufsteigenden Linie nach Norden. Der Tannenberg bei Unterauerbach, der Auerbacher Wald sowie der Sattelstein bilden die wichtigsten Orientierungspunkte auf Neunburger Seite gegen Nabburg und Oberviechtach. Der nördlichste Punkt des Untersuchungsraumes ist vor dem Johannisberg auf Oberviechtacher Seite erreicht. Von dort aus fällt die Grenze nach Osten hin und verläuft durch den Ort Pillmersried, dessen westliche Hälfte noch zu Neunburg gehört. Von dort erreicht sie zwischen dem Oberen Eibenstein, der höchsten Erhebung des Untersuchungsraumes, sowie dem Roten Berg

<sup>1</sup> MB 24, 22.

<sup>2</sup> ET 277 Nr. 472.

auf Neunburger und dem Schwarzwöhr- und dem Schloßberg auf Waldmünchener Seite vor Großenzenried die nordöstlichste Stelle, von wo sie aus leicht abfallend wieder an den nördlichen Ausgangspunkt Bodenwöhr anschließt.

In topographischer Hinsicht zählt das Untersuchungsgebiet zum bewaldeten ostbayerischen Grenzgebirge, das im Süden durch die Cham-Further-Senke und im Norden durch die Wondreb-niederung begrenzt wird und für das die Bezeichnung „Oberpfälzer Wald“ gebräuchlich ist<sup>3</sup>. Dessen Unterteilung nach den drei großen Flusseinzugsgebieten der Region (Schwarzach, Pfreimd, Waldnaab) ordnet den Untersuchungsraum dem durch die Schwarzach charakterisierten südöstlichen Teil des Oberpfälzer Waldes zu<sup>4</sup>, für den die Bezeichnung „Schwarzachbergland“ in Erwägung zu ziehen ist<sup>5</sup>.

Die höchsten Erhebungen des Untersuchungsgebiets schwanken zwischen 400 und 650 m, lediglich der Obere Eibenstein streift mit 708 m die Grenze zu den mittleren Mittellagen. Der überwiegende Teil der Ortschaften ist im Bereich der unteren Mittellagen angesiedelt (Stadt Neunburg 398 m, Schwarzhofen 382 m; Neukirchen-Balbini jedoch 513 m), wobei die tiefsten Abschnitte von Schwarzach und Ascha durchzogen werden. Der Bodenwöhrer, Postloher und Taxöldener Forst sowie die Gegend um Rauberweiherhaus sind gekennzeichnet durch ihren Weiherreichtum.

Der Hauptfluß des Untersuchungsgebiets ist die Schwarzach, die neben der Ascha fast das gesamte Gebiet entwässert<sup>6</sup> und an deren Lauf mit Ausnahme von Bodenwöhr und Neukirchen-Balbini die bedeutenden Orte des Untersuchungsraums liegen (Neunburg, Schwarzhofen). In den Schwarzach- und Aschatälern fand auch die früheste Besiedlung des Untersuchungsgebiets statt. Die Schwarzach betritt das Gebiet Neunburg vorm Wald im Osten in der Nähe von Hillstett. Von dort fließt sie in gerader westlicher Richtung nach Eixendorf, von wo sie sich dann hufeisenförmig durch das Murntal nach Kröblitz und Neunburg wendet. Von Neunburg aus verläßt sie über Katzdorf, Schwarzhofen und Zangenstein in zahlreichen Windungen das Bearbeitungsgebiet in nordwestlicher Richtung. Bei Unteraschau erfolgt der Zusammenschluß von Schwarzach und Ascha, dem zweiten Hauptfluß des Bereichs Neunburg, der zusammen mit der Schwarzach lediglich das Nordostviertel des Bearbeitungsgebiets tangiert. Die Ascha tritt bei Wellenthal aus nordöstlicher Richtung in das Gebiet Neunburg ein, fließt von dort zwar unregelmäßig, aber ohne bedeutendere Abweichungen über Bach und Mitteraschau nach Unteraschau, wo sie sich mit der Schwarzach vereinigt.

Geologisch gesehen besteht der Vordere Oberpfälzer Wald vorwiegend aus Gneis und Granit, aber auch aus Amphiboliten, Redwitziten und Serpentin. Der südwestliche Abschnitt des Untersuchungsgebiets hingegen ist Bestandteil der Bodenwöhrer Senke, die durch das Vorhandensein von Ab-

<sup>3</sup> G. Prießhäußer, Wald und Gebirge; in: ders. (Hrsg.), Bayerischer und Oberpfälzer Wald, Essen 1965, 9. Th. Guggenmoos, Der Oberpfälzer Wald in der Literatur, Fragen der Benennung, Abgrenzung und Gliederung (Opf 60) 1972, 100.

<sup>4</sup> Prießhäußer 11.

<sup>5</sup> Guggenmoos 104.

<sup>6</sup> H. Bader, Erläuterungen zur geologischen Karte 1 : 25 000, Blatt Nr. 6640 Neunburg vorm Wald, München 1959, 8.

lagerungsgesteinen (Sande, Tone, Arkosen) gekennzeichnet ist. Diese Sedimente sind wesentlich jünger als die Eruptivgesteine (Granite, Gneise) und gehören dem Permotrias, dem Jura, der Kreidezeit und dem Tertiär an<sup>7</sup>. Eruptivgesteine sind im gesamten Bearbeitungsgebiet vorzufinden. Bedeutend ist das Neunburger Granitmassiv, das eine Fläche von ca. 70 km<sup>2</sup> bedeckt und sich von Haag im Norden bis zum Schellhof im Nordosten erstreckt. Der Granit enthält außer Feldspat, Quarz, Biotit und Muskovit auch Flußspat-, Uran- und Thoriumelemente.

Gekennzeichnet ist der genannte Gebietsabschnitt durch eine Kette von Erhebungen, die jedoch alle den Bereich der unteren Mittellagen nicht verlassen. Im einzelnen sind zu nennen der Hagringer Berg (577 m), die Krimlinghöhe (493 m), der Kühberg (583 m), der Kohlhügel (507 m), Platte (616 m), Knock (667 m), der Obere Bockskirn (586 m), der Rösselberg (576 m), der Alte Thanstein (635 m), ferner Bründlstein (590 m), Unterer Eibenstein (566 m), Oberer Eibenstein (708 m) und Roter Berg (633 m).

Infolge der granitischen Schmelzen bildete sich durch das Eindringen metallhaltiger Lösungen in die Spalten des Grundgebirges ein 120 km langer Pfahlquarzgang, der sich vom Dreisessel an der deutsch-österreichisch-tschechischen Grenze bis zum Kulm (432 m) in der Nähe von Rauberweiherhaus erstreckt und zwischen Windmais, Fuhrn und am Kulm an mehreren Stellen aufgeschlossen ist; bei Fuhrn ragt er bis 30 m aus der Landschaft heraus.

Nach der Entstehung des Neunburger Granitmassivs und des Pfahles bildeten sich durch aride Verwitterung der Gneise und Granite Sedimente. Die ältesten noch erhaltenen Ablagerungsgesteine sind Arkosen, die zwar im Laufe der Zeit größtenteils selbst wieder abgetragen worden sind, auf deren Existenz man aber im Bereich des Untersuchungsabschnitts noch am Kulm und bei Pingarten stößt. Pingarten, Taxöldern, Buch und Egelsried waren einst Mittelpunkte des Eisenerzabbaus im Untersuchungsgebiet; das Eisenerz war in den Sandsteinen und Tonen des Lias (Schwarzer Jura) enthalten, die in der Gegend zwischen Windmais und Erzhäuser in Erscheinung treten. Zwischen den Arkosen der noch dem Paläozoikum zugehörigen Permotriaszeit und den eisenerzhaltigen Sandsteinen und Tonen des Lias liegen zeitlich noch die quarz- und feldspathaltigen Sandsteine der Jurazeit, die sich über den Arkosen des Permotrias abgelagert haben. Bedeutender als die Sedimente der Kreidezeit sind im Hinblick auf den Untersuchungsraum die Braunkohlen- und Tonablagerungen des Tertiärs. Sie sind zwar vorwiegend im engeren Naabtal vorzufinden, treten aber auch im Gebiet von Rauberweiherhaus, Hofenstetten und Altenschwand auf. Auf dem Grundgebirge und den Braunkohlenschichten des Tertiärs lagerten insbesondere die verschiedenen Lehmarten des Quartärs ab, die naturgemäß vermehrt in den Tälern der Schwarzach und Ascha vorzufinden sind. Im Quartär schließlich ist auch das Kulzer Moos im Norden des Untersuchungsgebiets entstanden.

Wenn man nach den entscheidenden Wirtschaftskräften des Untersuchungsraums fragt, ist neben den Bodenschätzen primär an den Wald- und Wasserreichtum der Bodenwöhrer Senke zu erinnern, deren ausgedehnte Kiefern-

<sup>7</sup> Hier und nachfolgend: H. Ziehr, Geologie und Bodenschätze; in: Landkreis Neunburg vorm Wald, München 1968, 14—32. Bader, Erläuterungen, 7 ff.

forste und zahllose Weiher die gesamte Landschaft prägen. Die Teichniederungen liegen durchschnittlich 380 m tief, während die Erhebungen nur vereinzelt über 450 m hinausreichen. Immerhin sind 49 % der Gesamtwirtschaftsfläche des Untersuchungsraums von Wald bedeckt; demgegenüber beträgt die landwirtschaftliche Nutzfläche lediglich 43 %.

Neben den Eisenerzvorkommen bei Windmais und Erzhäuser, sowie den Braunkohlen- und Tonbeständen im Bereich Rauberweiherhaus, kam, zumindest in der Vergangenheit, den im Gneis und Granit aufgeschlossenen Quarz- und Flußspatgängen zwischen Krandorf und Wundsheim in der Nordwestecke des Untersuchungsgebiets gewisse Bedeutung auch für den Bleibergbau im 15. und 16. Jahrhundert zu.

## 2. Die Besiedlung des Untersuchungsraums

Die im Diederhoffer Capitulare Karls des Großen 805 genannten Orte Hallstadt, Forchheim, Premberg und Regensburg<sup>1</sup> stellten vermutlich keine deutsche Siedlungsgrenze gegenüber den Slawen dar, wie noch Doeberl angenommen hat<sup>2</sup>. Wahrscheinlicher hingegen ist, daß Karl im Rahmen seiner beiden Feldzüge gegen die ostelbischen Wilzen und die Slawen in Böhmen in den Jahren 805 und 806 ein grundlegendes Interesse an einer Unterbindung fränkischer Waffenzufuhr zugunsten der Slawen haben mußte und dagegen eine durch die Verbindung der genannten Orte zu konstruierende Handelsgrenze setzte<sup>3</sup>. Damit übereinstimmend haben die Untersuchungen des Erlanger Germanisten E. Schwarz hinsichtlich der Namen slawischen Ursprungs in Nordostbayern ergeben, daß Hallstadt, Forchheim und Premberg keineswegs die Grenze deutscher Siedlung gegen Osten zu Beginn des 9. Jahrhunderts markierten<sup>4</sup>. Die von Dachs begründete und lange Zeit allein gültige These einer von Regensburg ausgehenden und nach Norden schreitenden Besiedlung des Naabraums ist durch die Auffassung von einer sich südwestlich vom Ries nach Nordwesten entwickelnden Siedlungstätigkeit ergänzt worden<sup>5</sup>. Diese stellt gleichzeitig die an das gehäufte Auftreten von -ing-Ortsnamen gekoppelte Aussage von der bajuwarischen Besiedlung des Nordgaus in Frage. Dies geschieht durch die Behauptung, daß die im Bereich des Nordgaus dokumentierten -ing-Namen noch im Hochmittelalter als zweisilbige -ingen-Orte sichtbar werden, also unecht sind (vgl. im Untersuchungsgebiet *Poemtingen* = Penting<sup>6</sup>), wodurch sie nicht mehr als Zeichen einer frühen, noch in das 6. Jahrhundert zurückreichenden Besiedlung zu gelten

<sup>1</sup> MG LL Sectio II, Capitularia regum Francorum I, 123.

<sup>2</sup> Doeberl, Markgrafschaft 45.

<sup>3</sup> F. Prinz, Wirtschaft, Handel und Sozialentwicklung in karolingischer Zeit (788—907). In: M. Spindler (Hrsg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte Bd. 1, München 1975, 292. A. Dopsch, Die wirtschaftliche Entwicklung der Karolingerzeit II, Weimar 1913, 190.

<sup>4</sup> E. Schwarz, Sprache und Siedlung in Nordostbayern, Nürnberg 1960, Deckblatt 13.

<sup>5</sup> Dachs 159—178; E. Gagel, Der Nordgau im Mittelalter (OpfH 13) 7.

<sup>6</sup> MB 36/1, 396 und 581.

hätten<sup>7</sup>. Infolgedessen wird eine erste große Siedlungsintensität erst für das 8. Jahrhundert für wahrscheinlich gehalten. Als Beweis für diese Annahme wird auf das dichte Auftreten der diesem Jahrhundert von der Ortsnamenchronologie zugeordneten -hofen-Orte im Gebiet zwischen Altmühl und Lauterach hingewiesen, deren vereinzelte Ausläufer auch bereits östlich der Naab festzustellen sind. In diesem Zusammenhang wird als neues Zentrum königlicher Herrschaft an der mittleren Schwarzach das urkundlich allerdings erst 1237 erstmals belegte Schwarzhofen gewertet<sup>8</sup>. Für das Untersuchungsgebiet ist eine zögernde Erschließung und Besiedlung bis zum Einsetzen der klösterlichen Rodungstätigkeit im 12. Jahrhundert, deren Wirksamkeit zumindest am Südwestrand des Neunburger Gebiets sichtbar wird, feststellbar. Seine koloniasatorische Erschließung ist nicht nur geographisch, sondern vor allem strategisch zu begründen. Natürlich ist der Oberpfälzer Wald schon aufgrund seiner geographischen Struktur siedlungsfeindlich. Der größtenteils unfruchtbare Sand-, Lehm- und Sumpfboden, das rauhe und feuchte Klima, die zahlreichen, vorwiegend mit Nadelwald ausgestatteten Berghöhen sowie die schmalen Täler sprechen gegen eine bevorzugte Besiedlung dieses Raums, zu dem auch Neunburg vorm Wald zählt<sup>9</sup>. Aber dieser Befund allein und die nachweisbare Rodungstätigkeit im 11. und 12. Jahrhundert bieten noch keine ausreichende Erklärung für die augenfällige Vernachlässigung der Zone ostwärts der Naab bis zur böhmischen Grenze, die hauptsächlich in einer Kombination geographischer und militärisch-strategischer Erwägungen zu finden ist. Das sich am Zusammenfluß von Chamb und Regen gruppierende, durch eine Anhäufung von -ing-Ortsnamen siedlungsmorphologisch hinreichend aufgeschlüsselte, fruchtbare, von Lössboden durchzogene Altsiedelland des Campriches besaß eine wichtige militärische Sicherungsfunktion am Eingang zur Cham-Further-Senke, einem der wenigen leicht passierbaren Übergänge des Oberpfälzer Waldes nach Böhmen. In diesem Bereich setzte die fränkisch-deutsche Befestigungspolitik ein, wie die aus den Marchfurtherorten zu erschließende hochmittelalterliche Wehrorganisation um die zentrale Reichsburg Cham zeigt<sup>10</sup>. Diese ermöglicht zudem ein differenziertes Bild im Vergleich zwischen dem auf die von bäuerlichen Abgaben finanzierte Verteidigungsfunktion des Adels gestützten militärischen System auf deutscher Seite und den Trägern der slawischen Grenzsicherungspolitik, den als *Choden* bezeichneten grenznahen und freien Wehrbauern. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff „Grenze“ hier in keinem Fall eine starr fixierte Linie ausweist, sondern im Sinne eines Grenzsaums verstanden werden muß. Das wird durch das lose Einsickern slawischer Siedlungselemente in den Untersuchungsraum verdeutlicht. Dabei ist bemerkenswert, daß sich jene durch Ortsnamenbefund nachzuweisenden slawischen Siedlungen ebenfalls auf die geographischen Abschnitte erstreckten, die von den deutschen Siedlern aufgrund ihrer relativen Siedlungsfreund-

<sup>7</sup> Hier und nachfolgend: Gagel 8—10 und 13 f.

<sup>8</sup> RC I, 381 f.

<sup>9</sup> M. Bachmann, Die Verbreitung der slawischen Siedlungen in Nordbayern, Erlangen 1926, 8. H. Muggenthaler, Die Besiedlung des Böhmerwaldes, Passau 1929, 10 ff.

<sup>10</sup> K. Bosl, Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Boden (ZBLG 14) 1944, 202 ff.

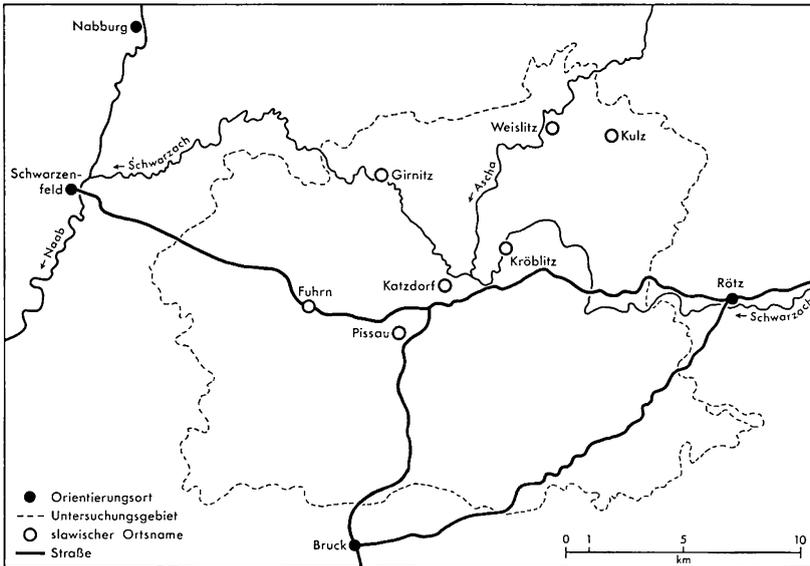
lichkeit geradezu benutzt werden mußten, nämlich auf die Täler der Schwarzach und der Ascha. Dieser Befund legt nahe, daß die slawischen Choden weder gerodet haben noch herrschaftsbildend waren.

Das Gebiet um Chamb und Regen bis zum alten Königshof Roding muß aus militärischen und daraus resultierenden administrativen Gründen als erster Schwerpunkt königlicher Herrschaft zwischen der böhmischen Grenze und der Naab betrachtet werden. In der Folgezeit versuchte man, im Rückraum ein Organisationszentrum zu schaffen, das im weiteren Sinne auch militärischen Charakter besaß, indem es zur Vorbereitung militärischer Operationen in Form von Observierungen und zur Sicherstellung des Nachschubs genauso geeignet war, wie zur Durchführung eines geordneten Rückzugs. Damit ist aber klar, daß kein anderer Ort als Nabburg, gelegen an einem Hauptfluß der Oberpfalz, diese Aufgabe erfüllen konnte und sich aus diesem Grund, wenn auch zeitlich später, zum zweiten Mittelpunkt königlicher Herrschaft im oberpfälzisch-böhmischen Grenzgebiet entwickelte. Daß sich damit einhergehend auch eine rege Siedlungstätigkeit entlang der Naab nach Norden einstellte, war schon lange vor dem Erwachen des diepoldingischen Interesses am Egerland der Fall. Dieses Interesse besaß seinen Ursprung in dem markgräflichen Expansionsbestreben mit dem Ziel des Aufbaus einer Territorialherrschaft. Die Siedlungsbewegung ging infolgedessen auch den Integrationsbemühungen der Staufer in bezug auf die *regio Egire* im Rahmen ihrer Reichslandpolitik Nürnberg—Nabburg—Eger voraus.

Die Reichsburgern Nabburg und Cham steckten eine Zone vor der slawischen Grenze ab, in der auch der Untersuchungsraum lag. Ihr militärischer und damit auch siedlungspolitischer Charakter ist nur zu verstehen, wenn man berücksichtigt, daß militärische, strategische und siedlungsgenetische Überlegungen im hohen Mittelalter aufgrund der demographischen Realitäten sowie der damit zusammenhängenden lückenhaften Infrastruktur nicht flächendeckend sein konnten. Da nun zunächst der *Campriche* einen relativ dicht besiedelten Grenzstützpunkt darstellte, und sich später allmählich um Nabburg ein weiterer Herrschaftsknotenpunkt entwickelte, war es notwendig, entlang wichtiger Verbindungswege vereinzelte Stützpunkte zu errichten, um eine Verknüpfung beider Herrschaftszentren zu gewährleisten. In dieser Funktion ist zweifelsohne die zwar im 10. Jahrhundert quellenmäßig nicht mit absoluter Sicherheit belegbare, jedoch in jedem Fall bereits existierende Burg Neunburg zu sehen, bei der sich die drei wichtigen Wasserwege des Untersuchungsgebiets begegnen, deren Anlage durchaus in Zusammenhang mit den Slawenkämpfen König Heinrichs I. zu bringen ist, der ja 929 zusammen mit Herzog Arnulf in Nabburg urkundlich bezeugt ist<sup>11</sup>. Somit ist die lückenhafte Besiedlung des Untersuchungsgebiets im 9., 10. und noch 11. Jahrhundert aufgrund der dargestellten Situation und angesichts der bescheidenen Quellenlage notdürftig erklärt, doch muß zur weiteren Erläuterung nochmals auf den von Bosl als zentrale Kategorie auch der Siedlungspolitik und -intensität erklärten Begriff der Herrschaft zurückgegriffen

<sup>11</sup> MG DH I. 54. A. Scherl, Verfassung und Verwaltung der Stadt Nabburg bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts (VHVO 96) 1955, 101 f. Bosl, Markengründungen 217 ff.

Skizze 1: Slawische Ortsnamen



Slawische Ortsnamen treten im Untersuchungsraum trotz der Nähe zur böhmischen Grenze relativ spärlich auf. Sie liegen vorwiegend in jenen siedlungsfreundlichen Räumen, die auch von den deutschen Siedlern bevorzugt wurden, nämlich in den Tälern der Schwarzbach und Ascha. Obwohl vergleichsweise spät belegt, weisen sie auf eine frühe Besiedlung hin.

werden. Was bezüglich der Siedlungsfeindlichkeit des Neunburger Raumes gesagt worden ist, trifft ebenso auf die nördlichen und östlichen Nachbarräume zu, in denen sich jedoch — im Gegensatz zu Neunburg — mächtige Adelsdynastien wie die Ortenburger im Bereich Murach und die Leuchtenberger im Raum Luhe entwickelten. Sie nahmen auch Einfluß auf die Siedlungsintensität in ihren Herrschaftsbereichen. Neunburg hingegen wurde auch durch die im 12. und 13. Jahrhundert zahlreich entstandenen Klöster nicht intensiv kolonisiert. Prüfening, Ensdorf, Walderbach, Schönthal und Waldsassen lagen außerhalb Neunburgs und strahlten nur auf den südwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets aus. Deshalb ist der siedlungsspezifische

und herrschaftsmäßige Schwerpunktcharakter Bodenwöhrs und Alten- bzw. Neuenschwands schon im 11. und 12. Jahrhundert angesichts der Tatsache, daß der Bodenwöhrer, Postloher und Taxöldener Forst<sup>12</sup> bis zum heutigen Tag nur spärlich besiedelt sind, in Anbetracht der damit in so früher Zeit bereits nachgewiesenen stichpunktartigen herrschaftlichen Durchdringung eines größtenteils unwegsamen Geländes an siedlungsgeographisch günstigen Stellen von erhöhter Bedeutung. Darin wird sichtbar, daß die grundlegenden und nahezu konstanten Möglichkeiten herrschaftlicher und wirtschaftlicher Erschließung in bezug auf die Verhältnisse des Untersuchungsgebiets bereits im hohen Mittelalter vorgezeichnet waren.

Der Bereich Neunburg vorm Wald hatte zu Beginn der wittelsbachischen Herrschaft in der Siedlungsdichte seine ungefähre Gestalt angenommen. Diese präsentierte sich in der Ämterorganisation von 1285 bzw. 1326 erstmals im Zusammenhang und blieb mit Ausnahme der kurpfälzischen Erwerbungen des beginnenden 16. Jahrhunderts bis zum Ende des Alten Reiches konstant.

Die erste urkundliche Erwähnung von Orten des Untersuchungsgebiets zeigt den König als Träger siedlungspolitischer Aktivitäten. Im Jahre 1017 schenkte Heinrich II. die Königsgüter *Siukinriut*, *Retsiz inferior*, *Tenindorf*, *Gotililant* und *Hullissteti* an das Bistum Bamberg<sup>13</sup>, wobei für das abgegangene *Siukinriut* und Wenigrötz der Burgort *Niwnburg* zur näheren Lokalisierung genannt ist<sup>14</sup>. Vor allem gilt es zu betonen, daß durch diese Schenkungen keineswegs punktuelle Herrschaftsbereiche übertragen worden sind, sondern daß die geschenkten Orte vielmehr einen Herrschaftsraum andeuten, dessen Grenzen nicht genau markiert waren.

Bereits 10 Jahre zuvor stattete Heinrich II. das nämliche Bistum Bamberg mit seinem Allodialgut *Nittenouma* aus<sup>15</sup>. Das Gebiet um Nittenau zählte jedoch überwiegend zur Stiftungsmasse, die Bischof Otto I. von Bamberg im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts dem von ihm ca. 1110 gegründeten Kloster Prüfening übergab und die einige Orte im Umkreis Neukirchen-Balbinis umfaßte. Jene sind in den ersten herzoglichen Salbüchern zwar noch den Ämtern Nittenau bzw. Wetterfeld zugeordnet, bildeten jedoch später einen konsistenten Bestandteil des kurpfälzischen Landrichteramts Neunburg vorm Wald. Die in der Ausstattungsurkunde von 1138 genannten Orte Enzenried, Goppoltsried, Grottenthal, Lengfeld, Meigelsried, Neukirchen-Balbini, Thanried, Stocksried und Wirnetsried<sup>16</sup> stellten ohne Zweifel Bamberger Gründungen zu Beginn des 12. Jahrhunderts dar<sup>17</sup>. Sie sind in letzter

<sup>12</sup> Im Taxöldener Forst fand man auch ein Schwert aus der mittleren Bronzezeit mit achtkantigem Bronzegriff sowie ein Messer mit durchgebrochen gegossenem Griff; ein in Unterauerbach gefundenes Absatzbeil stammt ebenfalls aus der mittleren Bronzezeit (W. Torbrügge, Die Bronzezeit in der Oberpfalz (OpfH 3) 1958, 28).

<sup>13</sup> MG DD H II. 467 Nr. 365; BR 66 Nr. 136; Looshorn I, 152 f.

<sup>14</sup> Die Ansicht von Plass, Untergegangene Orte im Bezirke des Amtsgerichtes Neunburg v. W. (VHVO 49) 1897, 248, daß *Siukinriut* mit Lükensried bei Tännesberg identisch sei, ist aufgrund der Angabe Neunburgs als Ortsbestimmung abwegig.

<sup>15</sup> BR 28 Nr. 42.

<sup>16</sup> HStA M, KL Prüfening Nrr. 6 und 7.

<sup>17</sup> Aus dem Untersuchungsgebiet ist noch die Schenkung einer Hufe zu Poggersdorf durch *Erchenbertus von Altendorf* (ca. 1135) an Bamberg bekannt (MB 13, 43).

Konsequenz als Beweis für die weitsichtige Politik des letzten Sachsenkaisers zu werten, der es verstanden hat, die Kirche in sein politisches Kalkül mit-einzubeziehen und durch kirchliche Kolonisation bestimmte geographische Räume zu durchdringen<sup>18</sup>.

Was die Schenkungsorte im Bereich Neunburg betrifft, so fällt auf, daß Gütenland und Hillstett an der Schwarzach, Wenigrötz am Rötzer Bach und Diendorf im Einzugsgebiet der Schwarzach gelegen waren<sup>19</sup>.

Der Ortsnamenbefund aus dem Jahre 1017 zeigt, daß das Schwarzachtal im 11. Jahrhundert bereits besiedelt gewesen ist. Abgesehen von Neunburg, dessen Entstehung im Zusammenhang mit der deutschen Slawenpolitik im 10. Jahrhundert wahrscheinlich ist, lassen der in Analogie zu dem im Schwarzenburger Bereich liegenden Ort Rötz gebildete Ort Wenigrötz, der Rodungs-ort *Siukinriut* sowie die durch ihre Ortsnamensuffixe hinreichend gekennzeichneten Siedlungen Diendorf und Hillstett verschiedene siedlungsgeschichtliche Aussagen zu.

In Wenigrötz liegt sicher ein slawischer Ortsname vor<sup>20</sup>. Gleichfalls ist zu vermuten, daß das morphologisch nicht bestimmbar *Siukinriut* slawischen Ursprungs ist. Slawische Ortsnamen weisen auf frühe Siedlungen hin, wenn-gleich sie im Untersuchungsraum nur vereinzelt auftreten und damit eine kontinuierliche Siedlungsbewegung ausschließen. Diese Behauptung stimmt mit dem schmalen quellenmäßigen Befund überein. Neben dem Hinweis auf die Existenz von Slawen in Karls Capitulare von 805<sup>21</sup> sind Slawen 896 bei Pösing<sup>22</sup> und 905 an der Luhe<sup>23</sup> genannt.

Im Bereich Neunburg vorm Wald befinden sich noch weitere slawische Ortsnamen. 1031 ist das an der von Schwarzenfeld über Neunburg, Rötz und Waldmünchen nach Taus führenden Altstraße<sup>24</sup> gelegene *Furdona* (Fuhrn) belegt<sup>25</sup>. Um 1160 ist mit *Kaholdestorf* (Katzdorf) vermutlich ein weiterer Ort slawischen Ursprungs genannt<sup>26</sup>. Während man diesen Ortsnamen bisher von dem Personennamen *Kadolt* hergeleitet hat<sup>27</sup>, ist angesichts der im böhmisch-deutschen Grenzbereich angesiedelten slawischen Grenzbauern auch an eine Chodensiedlung zu denken, auf welche der Ortsname zurückgeführt werden könnte (Katzdorf = Chodendorf?). Falls das 1286 so genannte *Bisa*

<sup>18</sup> Er wandte dazu das königliche Bodenregal dergestalt an, daß er schwach besiedelte Forste — in der Urkunde von 1007 ist nur von einem Gut Nittenau die Rede — zur Kolonisation an seine Vertrauten abgab. Daß dabei gerade Nittenau geschenkt wurde, ist im Sinne einer allmählich fortschreitenden Besiedlungspolitik nur folgerichtig, handelte es sich dabei doch um jenen Raum, der sich entlang des Regens nach Westen an den bereits gut besiedelten königlichen Herrschaftskomplex zwischen Cham und Roding anschloß.

<sup>19</sup> An die zentrale Lage des von Heinrich II. 1015 geschenkten Orts *Suarzinvelt* an der Naab sei ergänzungshalber erinnert (Looshorn I, 151).

<sup>20</sup> Schwarz 112.

<sup>21</sup> Vgl. Anm. 1.

<sup>22</sup> RI (Böhmer-Mühlbacher) 775 Nr. 1920.

<sup>23</sup> MB 31/1, 175.

<sup>24</sup> A. Dollacker, Altstraßen der mittleren Oberpfalz (VHVO 88) 1938, 178.

<sup>25</sup> Pez I 3, 75.

<sup>26</sup> ÖRB II, 103<sup>b</sup>; MB 13, 40.

<sup>27</sup> G. Hecht, Die Ortsnamen des Landkreises Neunburg vorm Wald (VHVO 90) 1940, 254.

mit Pissau identisch ist<sup>28</sup>, begegnet ein weiterer slawischer Ortsname im Untersuchungsgebiet. Im Herzogsurbar von 1285 sind mit *Cholmz* und *Wersliz* zwei weitere ursprünglich slawische Ortsnamen aufgeführt<sup>29</sup>. 1289 schließlich ist *Goernz* (Girnitz) belegt<sup>30</sup>, während *Chreblitz* erst 1344 und 1346 erscheint<sup>31</sup>. Neben Fuhrn befinden sich auch Pissau und Katzdorf im Einzugsbereich der Altstraße von Schwarzenfeld nach Taus. Katzdorf und Kröblitz liegen zudem an der Schwarzach, von der auch Girnitz nicht weit entfernt ist. Kulz und der Nachbarort Weislitz verbinden die Altstraße von Schwarzhofen nach Treffelstein, die dann weiter nach Böhmen führt<sup>32</sup>. Weislitz, in der Mitte zwischen Dieterskirchen und Kulz gelegen, besitzt überdies unmittelbaren Kontakt zur Ascha.

Aus dieser Analyse ergibt sich, daß die Orte slawischen Ursprungs im Bereich Neunburg vorm Wald auf eine Besiedlung des Untersuchungsraumes noch vor dem 11. Jahrhundert hinweisen. Ihre Lage an oder in der Nähe von Flüssen und Altstraßen beweist das Siedlungsvorgehen der Slawen, die, vielleicht mit Ausnahme von *Siukinriut*, nicht rodeten, sondern die spärlichen naturbegünstigten Siedlungsmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet ausnutzten.

An *Siukinriut* ist ferner zu zeigen, daß die durch die Rodungsnamen auf -reut, -ried, -schwand etc. gekennzeichnete Ausbauphase des 12. Jahrhunderts auch vereinzelte Vorläufer besaß. Das noch im ersten Drittel des 11. Jahrhunderts in Emmeramer Besitz beurkundete *Suant* (Alten- bzw. Neuen-schwand)<sup>33</sup> zählt ebenfalls zu den Zeugen einer frühen Rodungstätigkeit im Untersuchungsgebiet. *Suant* ist bereits erheblich vom Siedlungsschwerpunkt um und zwischen Schwarzach und Ascha entfernt, so daß hier eine Analogie zu der seit der kaiserlichen Schenkung an Bamberg in der ersten Dekade des 11. Jahrhunderts vom neu entfaltetem Kraftzentrum Nittenau ausgehenden klösterlichen Siedlungsinitiative vermutet werden muß. Der Taxöldener Forst war, ebenso wie der Nittenauer und Bodenwöhrer Forst, ein ursprünglich königlicher Immunitätsbezirk<sup>34</sup>, der vom König den Klöstern St. Emmeram, Ensdorf und Prüfening zu Rodungszwecken überlassen worden war.

Im 11. Jahrhundert sind aus dem Nordwestrand des Untersuchungsgebiets lediglich noch die Orte Ober- bzw. Unterauerbach (*Urpach*) und in deren Nähe Höfen (*Hovilinan*) urkundlich belegt (1031)<sup>35</sup>. In diesem Zusammenhang darf der siedlungsgeschichtliche Wert der Flußnamen auf -aha, auf den Schwarz aufmerksam gemacht hat, nicht unerwähnt bleiben<sup>36</sup>. Das Suffix -aha, wie es den Flüssen Schwarzach, Asch(ach) und Murach eigen ist, weist auf Landschaftsräume hin, in denen die Siedlung bereits vor dem Jahre 1000 eingesetzt hat. Dies ist vorwiegend im Rednitztal, in den Tälern von Regen

<sup>28</sup> 15. Jahresbericht zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte (1953) 26.

<sup>29</sup> MB 36/1, 392 f.

<sup>30</sup> HStA M, Oberpfalz U Nr. 1694.

<sup>31</sup> MB 26, 433; HStA M, Oberpfalz U Nr. 1696.

<sup>32</sup> Dollacker 178.

<sup>33</sup> Pez I 3, 75; RC 277.

<sup>34</sup> Bosl, Pfälzen, Klöster und Forste in Bayern (VHVO 106) 1966, 47.

<sup>35</sup> Pez I 3, 75.

<sup>36</sup> Schwarz 96—104 und Deckblatt 5.

und Naab, aber auch im Einzugsbereich von Schwarzach und Ascha, in dem der Untersuchungsraum liegt, der Fall gewesen. Dabei zeigt sich bei vergleichender Betrachtung, daß das Gebiet der -ing-Namen überschritten wird, ebenfalls jenes der aus Personennamen entstandenen Ortsnamen auf -statt und -stetten, sowie das Gebiet der -hofen und -hausen Orte. Die Rodungsnamen -reuth, -ried, -schwand etc. setzen im Grenzgebiet der -aha-Namen ein. Das trifft in besonderem Maße für den Raum Neunburg zu, in dessen Nord- und Nordostabschnitt eine Häufung von Rodungsorten zu konstatieren ist, die in geradezu auffallender Weise die Täler der Schwarzach und Ascha meiden. Aber gerade am Beispiel der -aha-Namen zeigt sich ein Dilemma, mit dem sich sowohl die lautgeschichtliche als auch die historisch-quellenmäßige Ortsnamenforschung auseinandersetzen muß. Während erstere eine Besiedlung jener Flußtäler noch vor Beginn des zweiten Jahrtausends propagiert, lassen historisch belegbare Nachrichten über die tatsächliche Existenz bestimmter Orte de facto oft erheblich länger auf sich warten. Der im Raum Nabburg beheimatete Ort *Swartzach* (Schwarzach) ist ebenso erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts belegt<sup>37</sup> wie Schwarzhofen (1237)<sup>38</sup>, während *Aschach* (Ober- bzw. Unterachau) immerhin schon um 1140 greifbar wird<sup>39</sup>. Ähnliches gilt für Murach (1285: *Muhra*)<sup>40</sup>. Daraus ergibt sich für die Erklärung der im Bereich Neunburg vorm Wald bis 1285 entstandenen Orte — denn dieser Zeitpunkt darf aufgrund der weitgehenden Identität der herzoglichen Salbücher von 1285 und 1326 als relativer Siedlungsabschluß gewertet werden — eine zweifache Methode. Zunächst muß der anhand der historischen Quellen belegbare empirische Ortsbestand aufgelistet werden, bevor durch typische Ortsnamensuffixe eine chronologisch-systematische Abschichtung hinsichtlich der Siedlungsentwicklung versucht werden kann. Sie ist durch die zeitliche Einordnung der im Bereich der Gewässernamen auf -aha liegenden Orte und der Rodungssiedlungen zu Beginn des 12. Jahrhunderts im Kontext der Gründung Prüfening teilweise schon vorweggenommen worden.

Im Zusammenhang mit der Ausstattung des Klosters Ensdorf sind im Verlauf der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts weiterhin die Orte Bodenwöhr, Dieterskirchen, Kaltenbrunn, Meißenberg und Taxöldern erstmals genannt, wobei es sich mit Ausnahme von Dieterskirchen um Schenkungsgüter zugunsten des neugegründeten Klosters handelte<sup>41</sup>; das ca. 1166 geschenkte *predium* Pingarten hinkt zeitlich etwas hinterher<sup>42</sup>. 1147 erschien Seebarn im Besitz des Regensburger Bischofs<sup>43</sup>, kurz zuvor gelangte Warberg unter Adelheid an die Öffentlichkeit; Adelheid übergab auch den noch im Salbuch von 1326 im Amt Neunburg verzeichneten, später dann abgegangenen Ort *Grube* an das Kloster Michelsberg<sup>44</sup>. In den gleichen Zeitraum fällt die

<sup>37</sup> MB 36/1, 121.

<sup>38</sup> RC I 381 f.

<sup>39</sup> MB 27, 15.

<sup>40</sup> MB 36/1, 419.

<sup>41</sup> MB 24, 22 ff.; CE 187 f. Nrr. 14—16, 206 f. Nr. 61.

<sup>42</sup> CE 226 Nr. 108.

<sup>43</sup> ET 396 Nr. 828.

<sup>44</sup> HStA M, Bamberger U Nr. 230; Looshorn II 382.

Nennung von *Wunzbaimb*, das trotz seiner räumlichen Distanz auch Stiftungsgut des Klosters Walderbach gewesen ist<sup>45</sup>. Um 1150 ist ferner Kemnath bei Fuhrn über die Zeugenliste einer Güterschenkung zugunsten Reichenbachs greifbar<sup>46</sup>; in gleicher Weise sind um 1160 *Warmundisdorf*, *Pomptingen* und nochmals *Grube* zu belegen<sup>47</sup>. Im selben Jahr erhielt Kloster Prüfening eine *Houestat* in *Chirnizzingen*, ein Vorgang, der von *Friderich de Hiltinbach* und *Counrath de Gotepoldesriut* bezeugt wurde<sup>48</sup>. An *Chirnizzingen* reizt die Vermutung, daß darin Girnitz versteckt sein könnte, das sicher erst 1289 belegt ist. Girnitz nun ist bereits als slawischer Ortsname identifiziert worden; der Ort muß also schon relativ früh entstanden sein, was einer chronologischen Vorverlegung des Urkundennachweises wohl entsprechen dürfte. Wesentlicher dabei aber ist, daß, abgesehen von der erheblichen Entfernung des Orts Girnitz vom übrigen Ausstattungsterritorium Prüfening, welches sich erheblich weiter im Süden befindet, hierbei das Ortsnamensuffix -ing an einen bereits vorhandenen slawischen Ortsnamen getreten ist. Damit kann der Ort zweifelsfrei als Nachweis für eine spätere Ortsnamensperiode auf -ing gelten. Ebenfalls um 1160 gelangte ein Gut in *Wozazchindin* (Wutzelskühn) durch *Wernherus de Ascha* an Prüfening<sup>49</sup>. Ob darin aber das in den Salbüchern von 1285 und 1326 genannte *Guntzeinschinden* bzw. *Gountzeschinden* wiederzuerkennen ist<sup>50</sup>, bleibt fraglich. Aufgrund der unmittelbar aufeinanderfolgenden Nennung von *Poempting* und *Guontzeschinden* in den genannten Urbaren und der damit übereinstimmenden geographischen Nachbarschaft der beiden Orte kann die Identifikation mit Wutzelskühn jedoch begründet werden. *Karlishove* (Hartlshof) und *Ydolfisbach* (Jedesbach), deren Vogtei 1177 Gebhard von Sulzbach besessen hat<sup>51</sup>, sowie das in einer Prüfeningener Urkunde von ca. 1190 genannte *Jahenruite*<sup>52</sup> (Jagenried) vervollständigen den im 12. Jahrhundert zutage tretenden Ortsnamenbestand im Untersuchungsraum.

Das 13. Jahrhundert bietet naturgemäß reichere Quellen hinsichtlich des Ortsnamenbestands, wobei ausdrücklich nicht mehr auf die bereits erörterten Salbucheintragungen Bezug genommen werden soll. Um das Jahr 1200 übergab man dem Kloster Reichenbach das Gut *Gerhardishove* (Geratshofen)<sup>53</sup>. Im selben Jahr überließ *Eberhart de Hasenruite* (Hansenried) dem Kloster Prüfening seinen Anteil am Gut *Hirsedorf*<sup>54</sup>. Im Kontext der 1237 von Graf Heinrich I. von Ortenburg-Murach inszenierten Ausstattung des Hl. Kreuz-Klosters zu Regensburg zur Realisierung des Kirchenbaus in Schwarzhofen<sup>55</sup> erschienen die ortenburgischen Ministerialen *Fridericus de Pach*<sup>56</sup>,

<sup>45</sup> HStA M, KL Walderbach Nr. 1.

<sup>46</sup> MB 27, 17.

<sup>47</sup> MB 27, 17 f.

<sup>48</sup> MB 13, 48.

<sup>49</sup> MB 13, 47.

<sup>50</sup> Hecht 282.

<sup>51</sup> ME 262 Nr. 720.

<sup>52</sup> MB 13, 131.

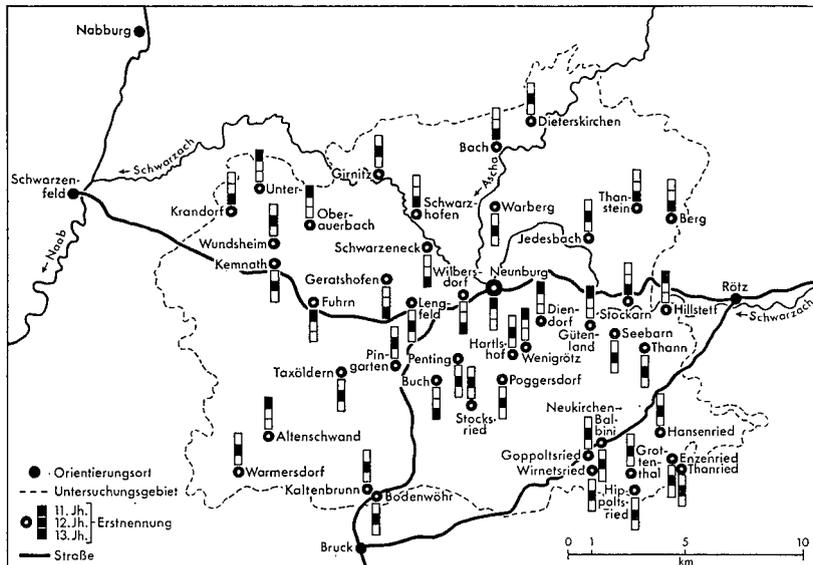
<sup>53</sup> MB 27, 41 f.

<sup>54</sup> MB 13, 109.

<sup>55</sup> Schratz 142 Nr. 507.

<sup>56</sup> Bernd 45.

Skizze 2: Erste Ortsnennungen im 11.–13. Jahrhundert



Die Zahl der belegbaren Orte im Untersuchungsraum ist im 11. Jahrhundert noch sehr gering. Sie steigt erheblich im 12. und 13. Jahrhundert, wobei vor allem das gehäufte Auftreten von typischen Rodungsnamen im südöstlichen Teil Aufmerksamkeit verdient. Im Verhältnis dazu ist der südwestliche Abschnitt nur gering besiedelt. Die Zahl der Ortsnamen im Norden des späteren Landrichteramts Neunburg ist demgegenüber bemerkenswert konstant geblieben.

*Heinricus de Swartzenecke*<sup>57</sup> und *Reimpoto de Tannstein*<sup>58</sup> als Zeugen. Als Graf Heinrich II. von Ortenburg-Murach 1250 die von seinem Vater herührende Schenkung zugunsten des genannten Regensburger Klosters bestätigte, ist als Zeuge der ortenburgische Ministeriale *Fridericus de Buche* genannt<sup>59</sup>. Kurze Zeit vorher verpfändete Landgraf Diepold von Leuchtenberg Heinrich I. von Ortenburg unter anderem sein Gut *Wibelsdorf* (Wilbers-

<sup>57</sup> HStA M, Grafschaft Ortenburg U Nr. 4.

<sup>58</sup> RC I 381 f.

<sup>59</sup> Schratz 147 Nr. 516.

dorf)<sup>60</sup>. In den Jahren 1267, 1281 sowie 1296 sind Krandorf, Jagenried und Berg im Zusammenhang mit Klosterschenkungen genannt<sup>61</sup>.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß trotz der geringen Besitzintensität der benachbarten Klöster im Neunburger Raum diese dort doch einen gewissen Siedlungsfortschritt bewirkt haben. Siedlungsgeschichtlich besonders hervorzuheben ist die erste Erwähnung des Ortes *Stokkaren* (Stockarn) im Jahre 1292<sup>62</sup>. Hier ist nämlich ein unverzichtbarer Bestandteil des Rodungsvorgangs, nämlich das Stocken, d. h. die Entfernung der angekohlten Baumstümpfe<sup>63</sup>, in den Ortsnamen eingegangen. Das Suffix -ern bzw. -arn wird zur Bezeichnung von Siedlernamen verwendet, womit also Stockarn die „Siedlung der Roder“ bedeutet<sup>64</sup>. Noch deutlicher sichtbar wird der der Schaffung einer neuen Siedlung vorausgehende Rodungsvorgang, wie er vor allem für den südlichen Teil des Untersuchungsraums typisch ist, in dem 1138 und 1155 belegten Ort *Stekke* bzw. *Stokke*. Dieser Ort ist später als Ober- und Unterstocksried überliefert. Das quellenspezifische *novellare* bzw. *exstirpare* bildet in diesem Fall also den gesamten Ortsnamen<sup>65</sup>. Abseits der Salbücher treten im 14. Jahrhundert erstmals *Alhartsriut* (Alletsried, 1315), *Sunnrevt* (Sonnenried, 1321), *Hebreinsdorf* (Hebersdorf, 1329), *Tann* (Thann, 1337)<sup>66</sup>, *Zangstayn* (Zangenstein, 1360) und *Meltaw* (Meldau, 1364) auf<sup>67</sup>.

Aus verschiedenen Bemerkungen ist schon deutlich geworden, daß zwischen dem Siedlungsvorgang und dem ersten urkundlichen Auftreten der Siedlung in den meisten Fällen keine zeitliche Identität bestanden hat. Dies macht den Versuch einer chronologischen Absichtung auf der Basis der Ortsnamensuffixe zwar notwendig, verleiht deren Aussagekraft aber aufgrund der Unsicherheit dieser chronologisch-morphologischen Methode keine lückenlose Gültigkeit<sup>68</sup>.

Zwar kann man die Frage ausklammern, ob man die im oberpfälzischen Teil des Nordgaus auftretenden Ortsnamen auf -ing, die sich im Raum Cham häufen, in dem die *cella* Chammünster den Ausgangspunkt für eine frühe Grenzschutzorganisation gegen die Slawen darstellte, dem 6. Jahrhundert zuschreibt. Desgleichen ist nicht entscheidend, ob man ihre Entstehung unter Zuhilfenahme der Vorstellung von (unechten) zweisilbigen -ingen Suffixen ins 8. Jahrhundert legt. Wichtig ist jedoch, daß durch diese Ortsnamen die älteste Besiedlung im Untersuchungsraum sichtbar wird. Daß Penting, jener

<sup>60</sup> HStA M, Grafschaft Ortenburg U Nr. 1.

<sup>61</sup> RC I 492 f., 495, 508, 510; MB 26, 23 und 36.

<sup>62</sup> MB 26, 34; RB 4, 518.

<sup>63</sup> Muggenthaler 87.

<sup>64</sup> Schwarz 145.

<sup>65</sup> MB 13, 163 und 178.

<sup>66</sup> Eine Identifikation des bereits im Herzogsurbar von 1285 unter den Besitzungen in *Nittenowe* mehrmals genannten *Tanne* (MB 36/1, 372 f.) mit Thann im Bereich Neunburg vorm Wald erscheint nicht gerechtfertigt, da dieser Ort auch später noch im Rodinger Raum belegt ist. Aufgrund der Häufigkeit des Auftretens dieses typischen Rodungsnamens in der Nachbarschaft Neunburgs ist man gezwungen, erst 1337 als Belegjahr für Thann bei Neunburg gelten zu lassen, da hier die benachbarten Hillstetter als Inhaber von Thann auftreten, womit die Lokalisierung des Orts nach Neunburg eindeutig ist (MB 26, 117).

<sup>67</sup> Erben 112 Nr. 19; MB 26; 80, 99, 107 und 117; RB 9, 8; MB 27, 182 f.

<sup>68</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Schwarz 55–172.

Grenzort in der Nordwestecke des Dekanats Cham, ebenso zu den frühen -ing-Orten zählt wie Nefling, das in der Nähe der Schwarzach und nicht weit von der Altstraße Schwarzenfeld—Neunburg—Taus gelegen ist, gilt als gesichert. Für Krimling darf aufgrund seiner abseitigen Lage angenommen werden, daß hier das -ing-Suffix aufgrund einer lautlichen Analogiebildung zustande gekommen ist. Danach wäre Krimling ein unechter -ing-Ort. Zur gleichen Zeit wie diese -ing-Orte sind die Orte auf -heim entstanden, von denen im Neunburger Raum als einziger Wundsheim existiert. Auch die Orte auf -hoven, -feld, -stett(en) und -dorf sind zum Teil noch vor der Jahrtausendwende entstanden, obwohl gerade die zahlreiche -dorf-Gruppe als zeitlich heterogen zu werten ist. Die frühe Entstehungszeit hingegen trifft im Untersuchungsgebiet vor allem auf Schwarzhofen zu, einen der Zentralorte an der mittleren Schwarzach, von dem aus sich eine Altstraße nach Böhmen erstreckt. Hillstett dagegen ist urkundlich bereits 1017 ebenso genannt wie Diendorf, was die Gründung dieser Orte ebenfalls noch vor 1000 beweist. Sie fand selbstverständlich in siedlungsfreundlichem Gebiet statt; Lengfeld allerdings ist erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts nachweisbar.

In diesem Zusammenhang ist auch der erst 1326 belegte Ort Hofenstetten anzuführen<sup>69</sup>, bei dem sich die ursprünglichen Suffixe -hoven und -stetten zu einem eigenständigen Ortsnamen vereinigt haben. Die Gründung Neunburgs im Laufe des 10. Jahrhunderts wird durch die Absicht Heinrichs I. wahrscheinlich, der im Zuge seiner Slawenpolitik ein frühes Sicherungssystem durch Burgen im nordgauischen Grenzgebiet organisierte<sup>70</sup>. Wesentlich älter als Neunburg dürfte der im Bereich der Ascha gelegene Burgort Warberg sein. An dessen Stelle entwickelte sich im 11. Jahrhundert das als Verkehrsknotenpunkt geeignetere Neunburg — am Schnittpunkt von Schwarzach und Ascha sowie an der Altstraße Schwarzenfeld—Taus gelegen — zum Zentralort des Untersuchungsabschnitts.

Neben dem nicht genau lokalisierbaren *Suikinriut*, das allerdings aufgrund seiner nachgewiesenen Nähe zu Neunburg im Siedlungsdreieck Neunburg—Wenigrötz—Hillstett gelegen haben muß, in dem sich mit Diendorf und Gutenland auch die restlichen beiden Bamberger Schenkungsorte von 1017 befinden und das somit einen relativ kompakten Königsgutsbezirk absteckt, weist der in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts sicher urkundlich belegte Ort *Suuant*<sup>71</sup> auf das Vorhandensein früher Rodungstätigkeit im Gebiet Neunburg hin. Sie blieb allerdings in diesem Zeitraum vereinzelt, was gerade bei Altenschwand und Neuenschwand aufgrund der geographischen Bedingungen auffällt, da beide Orte in einem heute noch extensiven Waldgebiet liegen, das sich über die nahezu unbesiedelte Südwestecke des Untersuchungsraums erstreckt. Die Mehrzahl der Rodungsnamen im Südostviertel Neunburgs erscheinen im Kontext der Klostergründungen des 12. Jahrhunderts als Ausstattungsgüter Prüfenings, Ensdorfs, Walderbachs und Reichenbachs. Sie bezeugen damit die dieser Zeit allgemein immanente intensive Rodungstätigkeit, deren eigentliche Ursache darin lag, daß zu dieser Zeit nur mehr ungünstige Siedlungsgebiete verblieben waren. Dieser Befund wird durch

<sup>69</sup> MB 36/1, 583.

<sup>70</sup> MG DD H I. Nr. 19.

<sup>71</sup> ET 277 Nr. 472.

den Siedlungsvorgang in der Bodenwöhrer Bucht eindrucksvoll bestätigt, die heute noch zum großen Teil bewaldet ist und damit eine nur geringfügige siedlungsspezifische Ausformung seit jener Zeit erfahren hat, in der die Wälder *Nitenowe*, *Rechart* und *Durne* erstmals genannt worden sind <sup>72</sup>. Damit aber sind die wichtigsten Ortsnamengruppen des Untersuchungsgebiets aufgezeigt. Bereits im 14. — nicht erst im 17. — Jahrhundert traten im Gebiet Neunburg vorm Wald in vermehrtem Maße Wüstungen auf. Damit wird die These bestätigt, daß auch das 14. Jahrhundert als wirtschaftliche Krisenzeit zu gelten hat. In jener spielten sich restriktive demographische Prozesse ab, die bisher jedoch noch nicht genügend beachtet worden sind <sup>73</sup>. Für den Raum Neunburg hatte dies zur Folge, daß, abgesehen von *Siuokinriut*, später als 1326 folgende Orte nicht mehr belegt sind: *Laubena*, *Vordern Aichelperch*, *Teimen*, *Nesenriut*, *Vrliogstorf*, *Limarspuhel*, *Sneblingespach*, *Platten*, *Pennedorf*, *Neulinstorf*, *Chrumpenloh*, *Reut*, *Wizelprunne*, *Leuzenhounen*, *Randenberch* und *Puchelgruob* <sup>74</sup>.

<sup>72</sup> MB 24, 22.

<sup>73</sup> E. Weis, Gesellschaftsstrukturen und Gesellschaftsentwicklung in der frühen Neuzeit, in: ders. und K. Bosl, Die Gesellschaft in Deutschland I (München 1976) 143.

<sup>74</sup> MB 36/1, 391—396, 583.

## II. Herrschaftsbildung und politische Organisation vom 11. bis 13. Jahrhundert

### 1. Die Entwicklung des Nordgaus bis zum Beginn der Neunburger Geschichte

Den ersten gesicherten urkundlichen Beleg für das Gebiet um Neunburg vorm Wald liefert eine Schenkungsurkunde Kaiser Heinrichs II. für das von ihm gegründete Bistum Bamberg vom 28. April 1017, durch die er die königlichen Eigengüter (*proprietas loca*) *Siukinriut*, *Retsiz inferior*, *Tenindorf*, *Gotilintant* und *Hullissteti* an das Reichsbistum übertragen hat<sup>1</sup>. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich für das Untersuchungsgebiet Neunburg-Warberg zwei wesentliche Schlüsse: Zum einen wird durch die erwähnte Kaiserschenkung der Reichsgutcharakter Neunburgs und seiner Umgebung deutlich. Zum anderen weist die Überlassung verschiedener Orte zugunsten des Bistums Bamberg auf dessen herrschaftsbildende und herrschaftsintegrierende Funktion in bezug auf den Bearbeitungsraum hin. Diese wurde nicht zuletzt von Bamberg ausgehend im 12. und 13. Jahrhundert von verschiedenen Klöstern (Prüfening, Ensdorf, Michelsberg) wahrgenommen, deren Erstausrüstung zum Teil auf der Vermittlung von Reichsgut durch Bamberg beruhte.

Zur näheren geographischen Bestimmung für *Retsiz inferior* und *Siukinriut* ist *Niwnburg* herangezogen, was dafür spricht, daß neben Wenigrötz, wofür dies zutrifft, auch das nicht mehr genau lokalisierbare *Siukinriut*, das mit dem noch 1311 genannten *Sikkenreuth* identisch sein dürfte<sup>2</sup>, in der näheren Umgebung von Neunburg vorm Wald zu suchen ist. Dies wird erhärtet durch die Tatsache, daß in der genannten Urkunde von 1311 neben *Ulrich dem Chemnater*, *Heinrich dem Valchner* sowie *Heinrich und Ulrich den Muckentallern* auch *Herman von Sikkenreuth* als Zeuge der Gütertransaktion *Heinrichs des Tükken* erscheint, der seine Besitzung in *Eglsee* an *Pertbold von Pettenhoven* verkauft. Eglsee (bei Großenzenried) liegt im weiteren Einzugsgebiet von Neunburg, obgleich dieser Ortsname auch in den angrenzenden Gebieten erscheint. Sicher falsch jedoch ist aufgrund der erheblichen Entfernung die Verlegung *Siukinriuts* in die Gegend von Tännenberg<sup>3</sup>. Auch die Identifikation mit dem von Neunburg abgelegenen Ort Zengeröd wird zurecht abgelehnt<sup>4</sup>. Jedenfalls verdient festgehalten zu werden, daß mit *Siukinriut* bereits zu Beginn des 11. Jahrhunderts einer jener typischen

<sup>1</sup> MG DD H II. 467 Nr. 365; BR 66 Nr. 136; Looshorn 152 f.

<sup>2</sup> RB 5, 205.

<sup>3</sup> Plass (248) identifiziert *Sikenried* mit Lückenrieth bei Michldorf (Lkr. Vohenstrauß).

<sup>4</sup> Guttenberg, Territorienbildung 91.

Rodungsnamen auf *-reut* bzw. *-ried* begegnet, der eine in Gang befindliche siedlungsmäßige Erschließung bereits im 10. Jahrhundert belegt. An diese Feststellung ist die Frage anzuschließen, ob der urkundliche Beleg von 1017, aus dem sich Neunburg als bereits bestehende Siedlung von überlokaler Bedeutung interpretieren läßt, da sie zur näheren Kennzeichnung anderer Orte herangezogen wird, tatsächlich ihre erste Nennung darstellt, und wann ihre Gründung anzusetzen ist.

Die Behauptung, daß *Niuunburg* schon 950 als Ausstellungsort einer Schenkungsurkunde Ottos I. zugunsten des Regensburger Klosters St. Emmeram genannt ist<sup>5</sup>, darf aufgrund des Urkundentextes, der *Niuunburg* in Böhmen lokalisiert<sup>6</sup>, zurückgewiesen werden. Anders verhält es sich mit der in jüngster Zeit verfochtenen Hypothese, die Neunburg vorm Wald als Münzstätte in den Jahren 950—1050 behauptet<sup>7</sup>. So wird einerseits versucht, Neunburg unter Berufung auf Klebel als Bestandteil einer Reichsburgentrias Nabburg-Neunburg-Cham in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts zu erklären<sup>8</sup>. Dadurch soll eine Argumentationsbasis gewonnen werden, die es erlaubt, die relativ geringe Anzahl von bisher festgestellten Münzen aus dem Prägeort *NIVPURCH* mit den im gleichen Zeitraum in den nachgewiesenen Münzstätten Cham und Nabburg gefertigten Münzen<sup>9</sup> in Beziehung zu setzen. Unter Berufung auf die Lage Neunburgs in der Nachbarschaft Böhmens und auf die Fundorte der betreffenden Münzen im böhmischen Raum wird die Identität Neunburgs vorm Wald mit dem auf insgesamt 20 Münzen der Bayernherzöge Heinrich II. und Heinrich IV. sowie des Schweinfurter Markgrafen Heinrich geprägten *NIVPVRCH* hergeleitet. Im Gegensatz dazu hebt H. Seitz die Tatsache hervor, daß Neunburg erst 1261 in herzoglich-bayerischen Besitz gekommen sei; demzufolge könne der Ort nicht als Münzstätte der genannten Herzöge gelten. Die Münzen seien deshalb Neunburg a. d. Donau zuzuordnen, das als Sitz Herzogs Heinrich IV. und als *civitas* bezeugt sei<sup>10</sup>.

Diese Argumentation setzt ein im 10. Jahrhundert nicht mehr vorhandenes Stammesherzogtum voraus und trägt dadurch zugleich dem Amtscharakter

<sup>5</sup> A. Neckermann, Geschichte der Stadt Neunburg vorm Wald (Bayerwald 27) 1929, 153. G. Dorrer, der noch in seiner Chronik der Stadt Neunburg vorm Wald (Bd. I 1878/StA NEN) diese Urkunde richtig König Otto I. zugeordnet hatte, erkannte 15 Jahre später irrigerweise den Böhmenkönig Ottokar als ihren Urheber (G. Dorrer, Neunburg vorm Wald, Bayerland 5, 1894, 440). Daß selbst Klebel (Städte, Burgen und Siedlungen in der Oberpfalz, OpfH 2, 1957, 24 f.) erwägt, die Nennung einer *urbs nova* um 950 bei Widukind von Corvey (MG SS III 457) auf Neunburg vorm Wald zu beziehen, erstaunt, wenn man sich daran erinnert, daß Neunburg in der Urkunde von 1017 dezidiert als Burgort ausgewiesen ist, erst 1261 als *oppidum* (HStA M, Kurbaiern U Nr. 13525; S. Englert, Geschichte der Grafen von Truhendingen, Würzburg 1885, 112), 1289 schließlich als *forum* (MB 26, 29 f.; RB 4, 412) bezeichnet wird, somit eine Typisierung als *civitas* schon in der Mitte des 10. Jahrhunderts ohne Zweifel verfrüht ist.

<sup>6</sup> MG DD O I. 207 f. (Nr. 126).

<sup>7</sup> A. Neckermann, Neunburg als Münzstätte (OpfH 10) 1966, 127—131.

<sup>8</sup> Neckermann unter Berufung auf Klebel (25).

<sup>9</sup> Scherl 107.

<sup>10</sup> H. Seitz, Neunburg vorm Wald (Bayerisches Städtebuch 2, Stuttgart 1974) 470 und 474.

des bayerischen Herzogtums, das von nahen Verwandten des Königs verwaltet worden ist<sup>11</sup>, sowie der Herrschaft des Schweinfurter Markgrafen keine Rechnung. Diese schließt es zumindest nicht aus, daß sie aufgrund ihrer Amtsfunktion Münzen im bayerischen Osten prägen ließen.

Darüber hinaus ergibt sich aus der erwiesenen Nennung Nabburgs als Ausstellungsort einer Urkunde Heinrichs I. im Jahre 929<sup>12</sup>, die Nabburg als Basis seines Böhmenfeldzugs und als einen Hauptstützpunkt der königlichen Grenzsicherungs- und Befestigungspolitik erweist<sup>13</sup>, die Vermutung, daß auch Neunburg, dessen Gründung Klebel in das 10. Jahrhundert legt<sup>14</sup>, aufgrund seiner vergleichsweise günstigen strategischen Lage im Schwarzachtal die Aufgabe besessen hat, bei der Kontrolle der Slawen mitzuwirken.

Keht man zur wichtigen Urkunde von 1017 zurück, so ist der Hinweis notwendig, daß jene nicht ein singuläres Zeichen der Vergabep Praxis Kaiser Heinrichs II. zugunsten des Reichsbistums Bamberg in der östlichen Oberpfalz darstellt. Bereits 1007 schenkte Heinrich II. dem Bistum Bamberg seinen Ort *Nittenouua* im Donaugau (*Tonohkoa*)<sup>15</sup>; 1015 übertrug er die Güter (*loca*) *Suarzinvelt* und *Weilindorf* an Bamberg<sup>16</sup>. Angesichts des hohen Maßes an kontinuierlicher Herrschaftsausübung von Kirche und Reich gerade in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts sind diese Schenkungen von Königsgut an das Reichsbistum als erster Versuch zu werten, dieses noch relativ dünnbesiedelte Land in der Nachbarschaft des slawischen Lebensbereichs herrschaftlich zu durchdringen und verwaltungsmäßig zu organisieren. Dabei war eine Verstärkung des Grenzschutzes durch Neuansiedlung bzw. Kolonisation das primäre Bedürfnis, wie die stetige Übergabe von Reichs- später aber auch von Adels- und Kirchengut an die besonders zu Beginn des 12. Jahrhunderts in stattlicher Zahl gegründeten Klöster bis in das 13. Jahrhundert zu zeigen vermag. Diese Deutung negiert weder das aktuelle Interesse Heinrichs II. an einer Schwächung seines aufrührerischen markgräflichen Namensvetters, noch verkennt sie die Tatsache, daß die Schwerpunkte der kaiserlichen Schenkungen nicht im Raum der nordöstlichen Oberpfalz lagen, sondern sich im mainfränkischen Gebiet und in der weiteren Umgebung von Amberg konzentrierten. Die Kaiserurkunde von 1007 gibt schließlich noch einen weiteren wichtigen Hinweis, insofern sie nämlich die genannten Orte als *in pago Nortgowe et in comitatu Heinrici* gelegen angibt und somit den Nordgau als übergeordnete politisch-administrative Einheit für den Untersuchungsraum feststellt<sup>17</sup>. Der Nordgau hin-

<sup>11</sup> Herzog Heinrich II. war immerhin Neffe König Ottos I., während Herzog Heinrich IV., der Sohn Heinrichs II., ab 1002 (bis 1024) selbst als König regierte.

<sup>12</sup> MG DD H I. 54 (Nr. 19).

<sup>13</sup> Guttenberg, Mächte 226; Scherl 102.

<sup>14</sup> Klebel, Städte, Burgen, Siedlungen 25.

<sup>15</sup> BR 28 (Nr. 42).

<sup>16</sup> BR 59 f. (Nr. 121).

<sup>17</sup> Zum Nachfolgenden vgl.: K. Bosl, Geschichte eines Grenz- und Durchgangslandes (Bayerland 67) 1965, 198—207; ders., Entwicklung in Ostbayern (Bayerland 55) 1953, 284—288; ders., Nordgau und Oberpfalz (Opf 64) 1976, 161—171; ders., Territorium „Obere Pfalz“ (ZBLG 26) 1963, 6 f.; A. Kraus, Marginalien zur ältesten Geschichte des bayerischen Nordgaus (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 34/35) 1975, 163—184; E. Gagel, Der Ur-Nordgau (OpfH 10) 1966, 46—49;

gegen offenbarte sich im Laufe der Jahrhunderte keineswegs als statisches Gebilde, sondern umfaßte im Wandel der Zeiten durchaus verschiedene geographische Räume. Dabei kommt in der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion deutlich zum Ausdruck, daß die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts favorisierte Ansicht, die frühe Besiedlung des Nordgaus habe allein von Regensburg ihren Ausgang genommen, sich naabaufwärts fortbewegt und damit in letzter Konsequenz damals schon erhebliche Teile der heutigen Oberpfalz erfaßt, ergänzt werden muß<sup>18</sup>.

Bosl hat seine Untersuchungen über dieses Problem neuerdings nochmals zusammengefaßt<sup>19</sup> und betont, daß das ursprüngliche Gebiet des Nordgaus nicht im Raum nördlich der Donau und Regensburgs zu finden ist, sondern vielmehr durch die beiden Königshöfe Ingolstadt und Lauterhofen markiert und begrenzt wird. Jene befanden sich zunächst im Besitz Karl Martells und sind mit Grund als Stützpunkt der Reichsgewalt zu betrachten, wie sie sich als Ergebnis der beiden erfolgreichen Feldzüge des fränkischen Hausmeiers gegen Bayern in den Jahren 725 und 728 präsentieren konnte, was auch den Schluß zuläßt, in Karl Martell den Schöpfer jenes originären Nordgaus zu sehen<sup>20</sup>. Ingolstadt und Lauterhofen gingen im Verlauf des 8. Jahrhunderts in den Besitz der Agilolfinger über. Sie wurden dann von Karl dem Großen nach der Absetzung Tassilos III. 788 wieder übernommen. Die Donau im Süden und die Lauterach im Nordosten begrenzten den von der Altmühl geprägten Urnordgau, woraus sich ergibt, daß der Ursprung des Nordgaus im Gebiet der mittleren Altmühl lag, nicht jedoch im Einzugsgebiet der Naab.

Die beiden *villae dominicales* Ingolstadt und Lauterhofen besaßen noch 805 große Bedeutung, da sie den strategischen Ausgangspunkt für die Böhmenfeldzüge des gleichnamigen Sohnes Karls des Großen bildeten<sup>21</sup>. Das *Diedenhofener Capitulare* von 805<sup>22</sup> legt durch die Nennung der Königshöfe Erfurt, Hallstadt, Forchheim, Premberg, Regensburg und Lorch/Enns von der Existenz strategischer Stützpunkte gegen die Slawen Zeugnis ab, keinesfalls manifestiert es das Ende der fränkischen Einflußsphäre und den Abschluß deutscher Siedlung<sup>23</sup>. Darüber hinaus drangen bereits Oatilo und Tassilo III. in das Vils- und Naabgebiet vor und organisierten unter dem Namen *pagus Ustermannomarcha* das Territorium zwischen Schwarzer Laaber und unterer Naab als Auffangzone gegen fränkische Expansion<sup>24</sup>.

Unter Ludwig dem Frommen, der die Nachfolge des früh verstorbenen

ders., Der Nordgau im Mittelalter (OpfH 13) 1969, 7—22; Guttenberg, Mächte 216—264; ders., Territorienbildung 56 ff.; R. Endres, Die Rolle der Grafen von Schweinfurt in der Besiedlung Nordostbayerns (JbFLf 32) 1972, 3—22; Sturm, Was ist „Nordgau“? (Der Bayerische Nordgau) 1954, 9 f.; ders., Der bayerische Nordgau (Zwiebelturm 24) 1969, 4—13; J. B. Fröhlich, Das Reichsgut auf dem Nordgau (OpfH 12) 1968, 30—32; Dachs 159—178.

<sup>18</sup> Gagel, Nordgau im Mittelalter 7 f. gegen Dachs 159 ff.

<sup>19</sup> Bosl, Nordgau und Oberpfalz 161—171.

<sup>20</sup> Guttenberg, Mächte 216.

<sup>21</sup> RI I, 186.

<sup>22</sup> Guttenberg, Mächte 223; Dachs 166. Beide gegen Doeberl, Markgrafschaft 45.

<sup>23</sup> RI I, 185.

<sup>24</sup> Bosl, Nordgau und Oberpfalz 163 f.; ders., Entwicklung in Ostbayern 284.

ältesten Kaisersohnes Karl im Reich antrat, verlor der Urnordgau zugunsten Regensburgs erheblich an Bedeutung. Sein im Westen durch Ingolstadt als Mittelpunkt gekennzeichnete Teil wurde zu Beginn des 11. Jahrhunderts als Nordgaugrafschaft des Berengar bezeichnet und lebte im 12. Jahrhundert als Grafschaft, im 14. Jahrhundert aber als kaiserliches Landgericht Hirschberg weiter. Der Reichsort Lauterhofen bildete die Ostgrenze des Urnordgaus und zugleich des 745 gegründeten Bistums Eichstätt. Aus dieser offensichtlichen Identität zwischen weltlicher und kirchlicher Grenze läßt sich eine Parallele zum engeren Untersuchungsgebiet um Neunburg vorm Wald ziehen. Bosl hat zurecht versucht, die territoriale Struktur der Marken Cham und Nabburg nach der ältesten Dekanatsbeschreibung des Bistums Regensburg von 1326 zu rekonstruieren<sup>25</sup>. Dabei gelangte er zu dem Ergebnis, daß durch das Dekanat Altendorf das Gebiet der Mark Nabburg, durch das Dekanat Cham aber dasjenige der namensgleichen Mark umschrieben worden ist<sup>26</sup>. Für das Untersuchungsgebiet bedeutet dies, daß sein kleinerer Teil südlich von Penting der Mark Cham zuzuteilen ist, während der nördliche Hauptteil der Mark Nabburg inkorporiert war<sup>27</sup>.

Wenn nun einerseits das Gebiet zwischen Lauterhofen und Ingolstadt als Kern des Nordgaus um die Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert festgestellt, zum anderen aber auch betont worden ist, daß die vielzitierte Ortskette des Diederhoffer Capitulars von 805 keine Siedlungsgrenze gegen die Slawen konstituierte, so erhebt sich die Frage nach dem Siedlungsverlauf und dessen Intensität nördlich der Donau und Regensburgs. Bereits in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts waren die südwestliche Oberpfalz bis zur Linie Premberg, Schmidmühlen, Lauterhofen, aber auch das Vilstal bis in die Gegend um Amberg sowie das Naabtal bis Nabburg siedlungsmäßig erschlossen<sup>28</sup>.

Trotzdem sind nördlich der Donau im 8. und 9. Jahrhundert nur sehr wenige Orte bezeugt (Premberg, Lauterhofen, Eterzhausen, Beratzhausen, Pfraundorf, Prünthal, Raitenbuch, Degerndorf, Kuntsdorf, Allersburg und Berching).

Zur Feststellung des zeitlichen Verlaufs der Besiedlung hat Dachs eine Analyse der Ortsnamen vorgeschlagen, die ihn zu dem Ergebnis führte, daß die dem 8. Jahrhundert angehörenden Ortsnamen auf -ing in nennenswerter Zahl nur im Chamer Becken, im Altmühltal und im Gebiet zwischen Amberg, Nabburg und Schwarzenfeld erscheinen<sup>29</sup>; die Orte hingegen, die eine erste Phase der Kolonisation belegen (Ortsnamen auf -heim, -hofen und -hausen) und die ebenfalls dem 8. sowie dem 9. Jahrhundert zuzuordnen sind, traten gehäuft an den nördlich Regensburgs gelegenen Nebenflüssen der Donau auf. Das Gebiet der östlichen Oberpfalz und damit auch der Untersuchungsraum wiesen nur eine geringe Anzahl derartiger Ortsnamen auf.

<sup>25</sup> P. Mai, Pfarreienverzeichnisse des Bistums Regensburg aus dem 14. Jahrhundert (VHO 110) 1970, 17 f. und 30 f.; Gagel, Dekanate (OpfH 12) 1968, 49 f.; M. Popp, Das Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus von Regensburg (1313—1340) (QE NF 25) 1972, 178 f.

<sup>26</sup> Bosl, Markengründungen Kaiser Heinrichs III. 211, 222 f.

<sup>27</sup> Bernd 30 f. nimmt lokale Korrekturen an diesem Einteilungssystem vor.

<sup>28</sup> Dachs 173; Bosl, Nordgau und Oberpfalz 164.

<sup>29</sup> Dachs 174 f.

Trotz des Wechsels zwischen fränkischer, agilolfingischer und wiederum fränkischer Beherrschung des Nordgaus im 8. Jahrhundert war die Tatsache seiner Zugehörigkeit zu Bayern unbestritten. Erst der Reichsteilungsplan Karls des Großen aus dem Jahre 806 führte zu einer Ausgliederung des Urnordgaus aus dem Bayern Tassilos III. Während Karls Sohn Pippin das ehemals bayerische Gebiet Tassilos zugeteilt bekam, erhielt der ältere Sohn Karl unter anderem den Nordgau mit den beiden Reichshöfen Ingolstadt und Lauterhofen<sup>30</sup>. Das bedeutet also, daß jener Teil Bayerns, der bisher als Urnordgau bezeichnet worden war, als fränkisches Herrschaftsgebiet apostrophiert werden muß. Die südöstliche Oberpfalz um Cham und am Regen hingegen, mit ihrer stattlichen Anzahl von -ing-Orten bereits im 9. Jahrhundert, mit der 819 in einer Emmeramer Urkunde belegten *cella apud cambe*<sup>31</sup> und dem 844 genannten Königshof Roding<sup>32</sup>, galt weiterhin als Bestandteil Bayerns.

Zu Beginn des 9. Jahrhunderts erstreckte sich das Gebiet königlicher Herrschaft auf ihr ursprüngliches Zentrum um die Reichshöfe Ingolstadt und Lauterhofen, also jenes Gebiet, das als Urnordgau bezeichnet wird. Zugleich jedoch bezog es das östliche Altsiedelgebiet um Cham mit ein und endete an der nördlichen Siedlungsgrenze, die durch die Linie Forchheim—Nabburg—Furth im Wald gekennzeichnet ist<sup>33</sup>. Dieses Gebiet war dem ursprünglichen Nordgau vorgelagert und gehörte zu dem Teil der mittleren und nördlichen Oberpfalz, der unter den Saliern und Staufern den Namen Nordgau trug. Dies stimmt also auch mit der geographischen Angabe der Kaiserurkunde von 1017 für das engere Untersuchungsgebiet Neunburg überein.

Von Nabburg aus entwickelte sich der Siedlungsausbau im 9. Jahrhundert an der Naab entlang nach Norden, erreichte im 10. Jahrhundert das Gebiet der Luhe und erfaßte im beginnenden 11. Jahrhundert bereits weite Zonen der Waldnaab. Diese Situation macht zwei Überlegungen für den Untersuchungsraum Neunburg notwendig. Einerseits zeigt sich ganz deutlich, daß der Landesausbau entlang der Naab verlaufen ist. Er hat demgemäß die Täler der Naab und ihrer Nebenflüsse erheblich früher erreicht als das von der Naab aus ortswärts gelegene Untersuchungsgebiet, dessen Orte zu einem großen Teil erst durch den Rodungsauftrag der im 12. Jahrhundert neu gegründeten Klöster entstanden sind. Dies wird erhärtet durch eine starke Konzentration der dafür typischen -ried-Orte in nächster Nachbarschaft des Bodenwöhrer Forstes, die eine jüngere Rodungsphase signalisieren. Die wenigen früher beurkundeten Orte beschränkten sich auf die Täler der Schwarzach und der Ascha, die eine schmale Brücke zur böhmischen Grenze gebildet haben. So sind neben den in der Urkunde von 1017 namhaft gemachten Orten im Untersuchungsabschnitt für das 11. Jahrhundert nur mehr *Furdona* (Fuhrn; ca. 1031)<sup>34</sup> und *Suuant* (Alten- bzw. Neuenschwand; ca. 1040)<sup>35</sup>

<sup>30</sup> A. Kraus, Die Landgrafschaft der Leuchtenberger (Opf 64) 1976, 130; ders., Bayern und der Nordgau (VHVO 116) 1976, 176.

<sup>31</sup> Bosl, Geschichte eines Grenz- und Durchgangslandes 200.

<sup>32</sup> Dachs 163.

<sup>33</sup> Ebda 176.

<sup>34</sup> Pez I 3, 75.

<sup>35</sup> ET 277 (Nr. 472); vgl. auch Pez I 3, 75. Dort ist *Puolonsuant* genannt.

und ca. 1064<sup>36)</sup> genannt. Das heißt aber nicht, daß nicht auch vereinzelt ältere Ortschaften im Gebiet der Schwarzach um Neunburg vorm Wald existiert haben. So wird Schwarzhofen an der mittleren Schwarzach aufgrund seines -hofen-Suffixes ebenso wie Vilshofen als alter karolingischer Königshof mit Verwaltungsfunktion gedeutet<sup>37</sup>. Andererseits ist offenkundig, daß Neunburg als militärisches und administratives Zentrum der von Kaiser Heinrich III. gegründeten Mark Nabburg im 11. Jahrhundert seine Eignung als rückgelagertes Zentrum königlicher Herrschaft nicht nur der günstigen geographischen Lage verdankte. Seine Wirksamkeit wurde vielmehr erst dadurch erhärtet, daß der relativ unerschlossene waldreiche Raum östlich von Nabburg ein natürliches Bollwerk gegen mögliche Slaweneinfälle bildete. Das Gebiet zwischen Nabburg und Cham, das Heinrich III. durch den Ausbau zweier Marken organisierte, bildete demnach eine einheitliche Abwehrzone mit schwerpunktmäßigen Militär-, Verwaltungs- und Versorgungsfunktionen in der Reichsburg Nabburg und dem durch die Marchfurtherorte gekennzeichneten *Campriche*<sup>38</sup> mit der Reichsburg Cham als Kristallisationspunkt. Diese These bildet die Voraussetzung für eine befriedigende Erklärung der Tatsache, daß sich gerade die Orte Nabburg und mehr noch Cham zu Wirkungsstätten der Ministerialen entwickelten, die im unmittelbaren Reichsdienst standen bzw. die als Beauftragte des markgräflichen Amtsverwalters primär in der Durchführung militärischer und administrativer Obliegenheiten eingesetzt waren. Dagegen erscheinen im Bereich der mittleren Schwarzach mit dem Knotenpunkt Neunburg vorm Wald nur äußerst wenige Ministerialen<sup>39</sup>. Zum zweiten jedoch läßt die genannte These den Untersuchungsraum als funktionalen Bestandteil einer die natürlichen geographischen Gegebenheiten ausnützenden Sicherheitspolitik erscheinen. Um die Expansionsansprüche Arnulfs des Bösen in die Schranken zu weisen, aber auch, um seinen nach der Absetzung Eberhards 937/38 im bayerischen Herzogtum nachfolgenden Bruder Heinrich zu kontrollieren, faßte Otto I. den Nordgau und das nördliche Ostfranken zusammen und übertrug beides dem fränkischen Grafen Berthold von Schweinfurt aus dem Hause der jüngeren Babenberger<sup>40</sup>. Jener Berthold ist bereits 945 im Nordgau und als im Dienst des Königs stehend nachweisbar<sup>41</sup>; 950 wurden ihm vom König wahrscheinlich die Grafschaften im Nordgau übertragen<sup>42</sup>. 960 bzw. 973 vereinigte er auch die ostfränkischen Grafschaften *Radenzgau*<sup>43</sup> und *Volkfeld*<sup>44</sup> in seinen Händen, wobei auffällt, daß die mehr oder weniger vagen geographischen Verwaltungseinheiten, nämlich die Gaue (*pagi*), nun mehr

<sup>36</sup> L. Reindl, Geschichte der Pfarrei und des Dorfes Neuenschwand, Altötting 1921, 6.

<sup>37</sup> Gagel, Nordgau im Mittelalter 20.

<sup>38</sup> MB 36/1, 429 ff.

<sup>39</sup> Throner, Karte 2; Bosl, Reichsministerialität, Karte 6.

<sup>40</sup> Zu seiner Herkunft vgl. die Zusammenfassung der Forschungsergebnisse bei Endres 5 f.

<sup>41</sup> F. Heidingsfelder, Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt (VGfG 6) 1938, Nr. 120.

<sup>42</sup> Bosl, Nordgau und Oberpfalz 165.

<sup>43</sup> MG DD O I. 299 f. (Nr. 217).

<sup>44</sup> MG DD O II. 54 (Nr. 44).

der vergleichsweise konzentrierteren Organisationsform der Grafschaften (*comitatus*) gewichen waren. Dies ist leicht einzusehen, denkt man an die Vielzahl von Grafschaften, in welche das Amtsgebiet des rebellischen Markgrafen Heinrich von Schweinfurt nach seiner mißglückten Erhebung von Kaiser Heinrich II. aufgesplittert worden ist. Wenn nun Berthold von Schweinfurt den Titel *marchiocomes* trägt, so stellt dies keineswegs einen Beweis für die Existenz einer fränkischen Markgrafschaft auf dem Nordgau dar, wie sie von Doeberl dezidiert propagiert worden ist, der bereits in Audulf, dem fränkischen *missus* in Bayern, den ersten Markgrafen einer „böhmisches Mark auf dem bayerischen Nordgau“ gesehen hat<sup>45</sup>. Der *marchio*-Titel ist vielmehr nach Bosl die Folge aus der administrativen Verfügungsgewalt über mehrere Grafschaften und der darauf begründeten starken Machtposition<sup>46</sup>. Bemerkenswert dabei ist lediglich, daß dieser ursprünglich den Besitz eines Amtes signalisierende Titel des *marchiocomes* in der Mitte des 11. Jahrhunderts erblich geworden zu sein scheint, nannten sich doch nach dem Tode des letzten Schweinfurters und gleichzeitigen Schwabenherzogs Otto (1057) seine beiden Schwiegersöhne *Heinrich von Hiltershusen* und *Hermann von Habsberg* ebenfalls Markgrafen, obwohl sie nur mit einem Bruchteil der ursprünglich babenbergisch-schweinfurtischen Amtsgüter ausgestattet waren. Gegen die These von der Existenz einer Markgrafschaft auf dem Nordgau spricht zudem die Tatsache, daß im 10. Jahrhundert der Urnordgau, der Radenzgau und das Volkfeld sowie das Gebiet um Nabburg in königlichem Auftrag von den Schweinfurtern verwaltet worden sind. Berthold starb 980<sup>47</sup>. Sein Bruder Luitpold bekam 976 die bayerische Ostmark und den südöstlichen Abschnitt des Donaugaus übertragen, während die nordwestliche Hälfte von der Kleinen Laaber bis zum Regen an Graf Pabo fiel<sup>48</sup>. Sein Nachfolger in der Markgrafschaft, also den aus verschiedenen Grafschaften bestehenden Territorien des Nord- und Radenzgaus sowie des Volkfelds, wurde sein am 2. April 981 erstmals als Graf im Nordgau beurkundeter und *Hezilo* genannter ältester Sohn Heinrich<sup>49</sup>. Hezilo verfügte bis zu seiner Niederlage gegen Heinrich II. 1003 ungeschmälert über die genannten Besitzungen. Ohne auf die in neuerer Zeit differenziert dargestellte mögliche Legitimation der Empörung Hezilos näher einzugehen<sup>50</sup>, der scheinbar seine Ansprüche auf das nach der Thronbesteigung Heinrichs II. erledigte bayerische Herzogtum von einem angeblich seinem Vater von den ottonischen Vorgängern des letzten Sachsenkaisers versprochenen und bisher ausgebliebenen Gunstbeweis herleitete<sup>51</sup>, bleibt die Tat-

<sup>45</sup> Doeberl, Markgrafschaft 11.

<sup>46</sup> Bosl, Markengründungen 193.

<sup>47</sup> Endres 10.

<sup>48</sup> Graf Pabo war Stammvater der königlichen Burggrafen von Regensburg, die zwar gegen Ende des 12. Jahrhunderts ausstarben, sich jedoch bereits im Laufe desselben Jahrhunderts in die beiden Linien der edelfreien Herren von Riedenburg und der Landgrafen von Stefling zergliederten. Nachfolger der letzteren waren die Landgrafen von Leuchtenberg.

<sup>49</sup> MG DD O II. 279 (Nr. 247).

<sup>50</sup> Vgl. dazu Endres 12 ff.

<sup>51</sup> Thietmar von Merseburg, Chronik (hrsg. v. W. Trillmich, Darmstadt 1962) V 14, 207 und 33, 229.

sache bemerkenswert, daß bereits unter Otto III. eine Trübung des Verhältnisses zwischen dem Kaiserhaus und dem markgräflichen Amtswalter nicht auszuschließen ist<sup>52</sup>.

Die im Verein mit dem böhmisch-polnischen Herzog Boleslav Chrobry inszenierte und fehlgeschlagene Erhebung des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt besaß für letzteren relativ geringe persönliche Konsequenzen hinsichtlich seines Allodialbesitzes, der ihm ungeschmälert erhalten blieb. Strukturell gesehen zog dieses Ereignis jedoch weitreichende Folgen im Hinblick auf eine Neu- bzw. Umorganisation königlicher Herrschaftsbereiche nach sich. Diese führte letztlich dann unter Heinrich III. zur Bildung der Marken Cham und Nabburg, als deren Bestandteil der Untersuchungsraum Neunburg vorm Wald bereits definiert worden ist. Die erwähnten Marken jedoch waren auf die Schaffung einer effizienten Grenzsicherungszone gegenüber Böhmen zielorientiert. Jedenfalls zog Heinrich II. die Konsequenz aus dem Abfall seines einstigen Parteigängers und setzte den Schweinfurter Grafen im Radenzgau, Volkfeld und Nordgau ab. Während im Volkfeld 1007 und 1010 ein gewisser *Thietmar* nachweisbar ist<sup>53</sup>, trat im Radenzgau

<sup>52</sup> Folgt man nämlich der Argumentation von Endres (S. 11 und S. 11 Anm. 74), so sind die reichen Schenkungen des letzten Ottonenkaisers als gegen den Schweinfurter Grafen gerichtet anzusehen. (Es werden die Grafschaften im Waldsassengau, teilweise im Rangau, der *Saltzgovvi*, ferner Burgbernheim und Leutershausen mit dem dazugehörigen Forst und Wildbann genannt.) Diese Erkenntnis ist vor allem von Interesse, wenn man bedenkt, daß seit Guttenberg, der seinerseits als erster den primär missionarisch-seelsorgerischen Charakter der Bamberger Bistumsgründung bestritten hatte (Guttenberg, Territorienbildung 72), vor allem die Schenkungen Heinrichs II. an jenes von ihm gegründete Bistum als Versuch der Schaffung eines politischen Gegengewichts gegen den mächtigen Schweinfurter zur Vermeidung einer erneuten Erhebung gewertet wurde (ebda 79, 81 ff.), wobei man davon ausging, daß die reichen Güteraustattungen Bambergs durch den König zu einem erheblichen Teil über die eingezogenen Schweinfurter Besitzungen zustande gekommen sein mußten. Außer im Nordgau ist kein Rückfall an die Schweinfurter verliehener Reichsgüter nachweisbar, die dann ihrerseits wieder zum Bamberger Ausstattungskomplex gezählt hätten (Endres 21). Die königlichen Schenkungsgüter für Bamberg lagen vielmehr im Main-Rednitz-Gebiet am Westrand der neuen Diözese. Es waren dies das Königsgut *Halstat* (BR 22), das Königsgut *Vorhchem* (BR 38 und 39), das Kirchengut *Erlangun* (BR 141), ferner *Buochinebach* (BR 78) und das Herrschaftsgut *Vraba* (Herzogenaurach) (BR 170 und 171). *Forehun* (Vorra), *Sneitâba*, *Haderibespruca* (Hersbruck), *Velda* und *Runbach* (Auerbach) reihten sich pegnitzaufwärts als bambergische Schenkungsgüter an (BR 88 und 97). Die verstreuten nordgauischen Ausstattungsgüter für das Bistum Bamberg sind zum Teil schon genannt worden. Jedenfalls ergibt sich daraus, daß der Allodialbesitz der Schweinfurter nach dem Eklat von 1003 seitens des Kaisers nicht okkupiert und an das Bistum Bamberg transferiert worden ist. Erst nach ihrem Aussterben ist mit *Gozwinestein* (BR 337, 488 und 490) ehemals Schweinfurter Besitz beim Bistum Bamberg nachweisbar. Endres stellt aufgrund seiner Untersuchungen zurecht fest, daß der schon angedeutete Schluß Guttenbergs hinsichtlich der Zersplitterungsfunktion der königlichen Schenkungen zum Nachteil der Schweinfurter Machtbasis revidiert werden muß (Endres 22). Dies bedeutet also in letzter Konsequenz, daß die Bamberger Bistumsgründung als innenpolitisches Regulativ im Sinne der Schaffung eines Gleichgewichts gegen sich verselbständigende regionale politische Kräfte von weit geringerer Bedeutung war als die Reaktion des Kaisers in Form einer Aufsplitterung der extensiven Gaue, wie sie nach der Empörung Hezilos stattgefunden hat.

<sup>53</sup> MB 28 a; 329, 347, 425.

Adalbert auf<sup>54</sup>. Beide Räume gingen dem Grafen Hezilo auf Dauer verloren. Die Entwicklung im Nordgau hingegen verlief differenzierter, da dieser zerstückelt wurde. Die westliche Hälfte des Nordgaus von der Donau bis zur Pegnitz bei Fürth gelangte in den Besitz des zwischen 1007 und 1025 bezugten Grafen Berengar<sup>55</sup>, der als Stammvater der späteren Grafen von Sulzbach angesehen wird<sup>56</sup>. Sein Einflußgebiet war im Osten durch die Schwarze Laaber begrenzt und bildete den Grundstock der späteren Grafschaft Hirschberg. Im Raum nördlich der Pegnitz, den seine stattlichen Königsforste prägten, und der sich ostwärts bis Kemnath erstreckte, begegnete im gleichen Zeitabschnitt ein Graf Heinrich, der auch die Nachfolge in der Grafschaft Berengars antrat<sup>57</sup>. Im Süden erlitt der Nordgau eine Gebietsverkleinerung, da sich dort die Grafschaft des Kelsgaus bei *Irsing* und wohl auch bei Kelheim über die Donau hinweg nach Norden ausdehnte, deren Inhaber nach dem Grafen Mageno ein Graf Otto war. Der Gau *Horevun*, also der Raum zwischen der unteren Naab und dem Regen, wurde dem Grafen Uto übertragen. Wesentlich in diesem Kontext ist aber der östliche Nordgau, der spätestens in der Mitte des 11. Jahrhunderts als Bestandteil der Marken Cham und Nabburg begegnet. Dieser Raum und das Gebiet, das sich von der Schwarzen Laaber quer über die untere Vils und Naab bis zum Regen erstreckte und das unmittelbar nach der Maßregelung Hezilos ein in den Jahren 1003 und 1004 bezugter Graf *Oudalsbalchus* verwaltete<sup>58</sup>, wurden jedoch wieder an den Schweinfurter Grafen zurückgegeben<sup>59</sup>. Hezilo starb 1017. Ihm folgte sein Sohn Otto als Markgraf in den restituierten Gebieten des Nordgaus nach. Jener Otto erhielt 1048 das erledigte Herzogtum Schwaben. Dies hatte zur Folge, daß sich sein Interesse auf den neugewonnenen Herrschaftsbereich konzentrierte. Deshalb mußte Kaiser Heinrich II. das Grenzgebiet um Cham und das im Rückraum gelegene Königsgut um Nabburg neu organisieren. Schon vor Herzog Ottos Tod (1057), durch den der Mannesstamm der Schweinfurter Grafen erloschen war, übten Vertreter die Herrschaftsrechte des Herzogs und Markgrafen Otto im Ostteil des Nordgaus aus. In der Mark Nabburg amtierte Ottos Schwiegersohn *Heinrich de Hiltershusen*<sup>60</sup>, Graf Sizo verwaltete die Mark Cham<sup>61</sup>. Wenn man nun folgert, daß das Aussterben der Schweinfurter Markgrafen eine neuerliche Aufsplitterung des östlichen Nordgaus in Form der Übertragung der Herrschaftsverwaltung der neuen Marken Cham und Nabburg in verschiedene Hände zur Folge hatte<sup>62</sup>, so darf man hierbei den tiefgreifenden funk-

<sup>54</sup> MB 28 a; 331, 349, 351.

<sup>55</sup> MB 28 a; 339 f., 353 f., 355 f., 357 f., 359 f.

<sup>56</sup> Guttenberg, Mächte 231. Stammbaum bei Bosl, Kastl.

<sup>57</sup> MG DD K II. 13 (Nr. 11). Die an Bamberg geschenkte Abtei Bergen liegt 1025 in *comitatu Henrici comitis*.

<sup>58</sup> MB 31/1, 278; MB 28 a, 317. Es werden die Orte *Besinga* (Pösing) und *Fridinga* (Frieding) am Nordufer des Regens bzw. *Durnin* und *Mantalabi* an der oberen Schwarzen Laaber und in der Grafschaft des *Oudalsbalchus* gelegen gekennzeichnet.

<sup>59</sup> MG DD H II. 239 (Nr. 204 b). 1009 wird der von Kaiser Heinrich II. an das Bistum Bamberg geschenkte Ort *Manchindorf* als *in pago Nordgouui et in comitatu Henrici comitis situm* lokalisiert.

<sup>60</sup> MB 12, 95; 29/1, 148; 29/1, 179; Doeberl, Markgrafschaft 24.

<sup>61</sup> MG DD H III. 332 (Nr. 248).

<sup>62</sup> Sturm, Bayerischer Nordgau und Oberpfalz 6.

tionalen Wandel nicht übersehen, als dessen Ergebnis die neuen Marken Cham und Nabburg entstanden sind. Besaßen in den immer noch großflächigen Gauen nahezu bis zum Ende der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts einzelne Vertraute des Königs die ihnen durch Amt überlassene Verwaltungshoheit, so folgte die Konstituierung der Marken Cham und Nabburg doch anderen Grundsätzen. Sie wurde beherrscht von der großen Bedeutung, die Kaiser Heinrich III. der Schicht der ursprünglich unfreien Ministerialen für eine effektive militärische und administrative Erschließung dieser Grenzgebiete zuerkannte.

Um die Mitte des 11. Jahrhunderts verkörperte der Markgraf in unserem Gebiet nur mehr die Spitze einer Verwaltungsapparatur, deren eigentliche Träger nun die Ministerialen waren. Die umfassende Neuorganisation des Nordgaus durch Heinrich III., die von dem Gedanken einer Integration und Konzentration königlicher Herrschaft in den Gebieten der heutigen Oberpfalz und Ostfrankens getragen war, wurde auch begleitet vom Aufstieg einflußreicher Adelige. Dieser bewirkte, daß die alten Amtsgrafschaften, zu deren Aufgaben die Verwaltung des Königsguts, die militärische Kommandogewalt über freie Königsbauern sowie die Vertretung königlicher Interessen zählten, in den Hochadelsfamilien erblich wurden<sup>63</sup>. So gewann bereits in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts in Regensburg das Burggrafengeschlecht der Pabonen an Bedeutung, während der südöstliche Donaugau zum Amtsgebiet des Babenbergers Luitpold geschlagen und der Künziggau von Tiemo, dem Ahnherrn der Grafen von Formbach, verwaltet wurde. Ein knappes Jahrhundert später betrieb Heinrich III. eine Ausweitung des königlichen Territoriums in der näheren Umgebung von Nürnberg, was nicht ohne Auswirkung auf die territoriale Struktur des Nordgaus blieb, existierte doch seit 1062 die alte Grafschaft im Rednitzgebiet nicht mehr. Die alten Grafschaftsgrenzen im Osten und Süden des neuen kaiserlichen Territoriums in und um Nürnberg wurden an die Schwarzach zurückgedrängt. Der östliche Teil der früheren Nordgaugrafschaft Heinrichs zwischen dem Reichsland Nürnberg und der Mark Nabburg bildete in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts das Zentrum des neuen Herrschaftsgebiets der Grafen von Sulzbach, die in den nächsten Jahrzehnten neben den Grafen von Vohburg wesentlich an Bedeutung für den territorial aufgesplitterten Nordgau gewinnen sollten. Dabei ist festzuhalten, daß sich diese territoriale Desintegration vorteilhaft für die Königsherrschaft auswirkte, da sie einerseits einen erheblichen Ausbau des Reichsguts zuließ, während sie andererseits die Bildung neuer Militär- und Verwaltungszentren in Form der Marken Cham und Nabburg (später dann auch Eger) förderte.

Aus dem bisher Gesagten wird deutlich, daß Heinrich III. das gesamte Gebiet des Nordgaus neu zu organisieren gedachte, nicht nur die beiden Marken Cham und Nabburg, deren innere Struktur im folgenden kurz zu umreißen sein wird, verläuft doch die Grenze zwischen beiden Marken nach der übereinstimmenden Auffassung der neueren Forschung durch das Untersuchungsgebiet Neunburg vorm Wald<sup>64</sup>. Dabei scheint gemäß der Grenzen der Deka-

<sup>63</sup> Bosl, Entwicklung in Ostbayern 286.

<sup>64</sup> K. H. Kirch, Die Marken Cham und Nabburg (OpfH 10) 24 und 27; Bosl, Markengründungen 211 und 222; Throner, Karte I. Dagegen nur Guttenberg (Mächte

nate Cham und Altendorf, die man als identisch mit denjenigen der Marken Cham und Nabburg ansieht<sup>65</sup>, eine Aufteilung des Untersuchungsraums auf die beiden Marken gegeben zu sein. Penting zählt demnach zu den Grenzpfarreien des Dekanats Cham, während das nicht allzuweit entfernte Seebarn als Grenzort des Dekanats Altendorf, dessen Ursparrei ohne Zweifel Perschen bei Nabburg ist, genannt wird. Ein Blick auf die Karte zeigt hier ganz deutlich, daß der größere Teil des Untersuchungsgebiets unter Einfluß der bedeutenden Orte Neunburg und Schwarzhofen der Mark Nabburg angehörte. Dieser Raum weist, wie der Ortsnamenbefund zeigt (Orte auf -hofen, -dorf, -bach), eine Gruppe von älteren Siedlungen auf. Dafür sind siedlungsgeographische Ursachen verantwortlich, so die Lage der Orte in oder nahe den Tälern der Schwarzach und Ascha bzw. an der alten Fernstraße von Schwarzenfeld, Traunricht, Hohenirlach, Raffach, Sonnenried, Kemnath, Fuhrn, Luigendorf, Ebersdorf, Neunburg, Eixendorf, Stockarn nach Rötze, Schönthal und Waldmünchen und von dort weiter nach Taus, sowie an der Straße von Schwarzhofen nach Prackendorf, Kulz, Treffelstein und weiter nach Bischofteinitz<sup>66</sup>. Mit Ausnahme der Grenzpfarre Penting und abgesehen von Neukirchen-Balbini kennzeichnet sich jener Teil südlich von Neunburg, welcher Bestandteil der Mark Cham war, durch eine auffallende Häufung von Ortsnamen auf -ried. Diese sind im Zuge der Rodungsperiode des 12. Jahrhunderts entstanden und haben sich, wie noch zu zeigen sein wird, ursprünglich in klösterlichem Besitz befunden (Prüfening, Schönthal, Walderbach, Reichenbach, St. Emmeram). Dieser Befund bestätigt die Auffassung Bosls, daß der Umfang der Mark Cham nicht gleichzusetzen ist mit dem relativ eng umgrenzten und durch eine Häufung von -ing-Orten deutlich absteckenden Altsiedelgebiet des *Campriches*<sup>67</sup>. Dessen Marchfutterverfassung, die aus dem Urbar von 1326 zu erschließen ist<sup>68</sup>, gilt als Abbild eines älteren Abwehrsystems gegen die Slawen, deren militanten Wehrbauern — den Choden — man auf deutscher Seite eine naturale Abgabeverpflichtung seitens der nicht kampffähigen deutschen Bauern in diesem wichtigen Grenzbezirk entgegenstellte<sup>69</sup>. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß jener nordwestliche Teil der Mark Cham im 11. Jahrhundert nur sehr schwach erschlossen war. Dieses Ergebnis korrespondiert mit der Tatsache, daß sich hier auch keine Ministerialen, geschweige denn Burgen oder Sitze, finden lassen. Daran ist die generelle Feststellung zu knüpfen, daß sich bis zum Ende des Alten Reiches, mit Ausnahme des erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts geschaffenen Kleinstlandsassenguts Rauberweiherhaus, in dem zur Mark Cham gehörigen Teil des Untersuchungsgebiets kein Ortsadel entwickeln konnte. In diesem Gebiet war vielmehr immer der klöster-

238), der den Bereich der Mark Cham auf die Marchfutterorte beschränkte und neuerdings Bernd (31 f.), der die Nordgrenze der Mark Nabburg anders zieht.

<sup>65</sup> J. B. Lehner, Das älteste Pfarrverzeichnis des Bistums Regensburg von 1326 (2. Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte) 1927.

<sup>66</sup> A. Dollacker, Altstraßen der mittleren Oberpfalz (VHVO 88) 1938, 178.

<sup>67</sup> Bosl, Markengründungen 210.

<sup>68</sup> MB 36/1, 429 ff.

<sup>69</sup> Bosl, Markengründungen 202.

liche Einfluß dominant, auch wenn er später nicht mehr so sehr in Erscheinung trat.

Für den Neunburger Anteil an der Mark Nabburg ergibt sich ein etwas anderes Bild. Das Untersuchungsgebiet nördlich der Schwarzach war, soviel läßt sich aufgrund des Ortsnamenbefunds im Vergleich zu dem in der Mark Cham gelegenen und durch klösterliche Rodungstätigkeit auffallenden Untersuchungsraum sagen, in der Mitte des 11. Jahrhunderts bereits stärker erschlossen. Das beweisen die urkundlichen Nennungen in Neunburger Gebiet in diesem Zeitraum. Mit Ausnahme des nicht sicher lokalisierbaren *Siuकिन-riut* und des im Grenzsäum der Marken Cham und Nabburg gelegenen Wenigrötz, sind die Orte Neunburg, Gütenland, Hillstett und Diendorf (alle 1017 genannt), ferner *Furdona* (1031) und *Suuant* (ca. 1035) zweifelsfrei in der Mark Nabburg anzusiedeln. Für die Lokalisierung von Wenigrötz (ebenfalls in der Mark Nabburg) spricht seine Namensanalogie zu Rötz. Darüber hinaus lassen sich im Neunburger Teil des Markengebiets Nabburg vereinzelt diepoldingische Ministerialen, und zwar in den Orten Kemnath, Ebersdorf, Buch, Neunburg und Denglarn, feststellen<sup>70</sup>, die mit Ausnahme von Buch, das wiederum im Grenzgebiet zur Mark Cham liegt, unzweifelhaft zur Mark Nabburg gehörten. Kemnath, Ebersdorf und Neunburg sind zudem an der Straße von Schwarzenfeld über Rötz nach Taus gelegen, womit denkbar wäre, daß man hier versucht hat, diesen nicht unbedeutenden Verkehrsweg durch Dienstmännern zu kontrollieren und gleichzeitig eine Verbindung zwischen beiden Marken herzustellen.

Ohne Zweifel ist es so, daß der Mark Nabburg, deren administratives Zentrum mit einer Vielzahl von Ministerialen sich in der oder im Süden der gleichnamigen Reichsburg konzentrierte, aufgrund ihrer grenzfernen Lage nicht die gleiche militärische Bedeutung zugekommen ist wie der Mark Cham, die neben der Reichsburg Cham und westlich von ihr entlang des Regens eine Vielzahl bedeutender Ministerialensitze (z. B. Wetterfeld) besessen hat. So erfordert die Frage nach der Bedeutung der Mark Nabburg ein anderes Urteil als für die Mark Cham. Während letztere, ausgehend vom engeren Bereich königlicher Herrschaft im *Campriche*, nahezu ausschließlich Grenzsicherungsfunktionen besaß, lag der Wert der Mark Nabburg mit ihrem im Rückraum gelegenen Mittelpunkt Nabburg neben ihrer Rolle als Nachschubbasis primär wohl in den Impulsen, die sie der Siedlungsbewegung entlang der Naab nach Norden zu geben vermochte, die letztlich in der Erschließung des Egerlandes und der Schaffung der *regio Egere* kulminierte.

Die *marchia Champie*, als deren Verwalter nach dem Tode des Schwabenherzogs Otto aus dem Hause Babenberg Graf Sizo erscheint, ist erstmals 1055 beurkundet; Heinrich III. schenkte einem gewissen *Hemmo* die Orte *Tonerihc* und *Slamaringen*, die in der *marcha Champie* gelegen waren<sup>71</sup>. Aus der Tatsache, daß bereits 1050 eine königliche Güterschenkung an den *seroiers Azelin* — die Güter waren in *pago Campriche et in comitatu Sizonis comitis* gelegen — belegt ist<sup>72</sup>, daß ferner dieser durch die Marchfutterorte gekennzeichnete Distrikt unmittelbarer königlicher Herrschaft als Kern der

<sup>70</sup> Throner Karte 2.

<sup>71</sup> MG DD H III. 495 (Nr. 363).

<sup>72</sup> MG DD H III. 331 f. (Nr. 248).

Mark Cham zu gelten hat<sup>73</sup>, muß geschlossen werden, daß jene kein statisches Gebilde gewesen ist. Sie hat sich vielmehr im Verlaufe des 11. Jahrhunderts ausgeweitet, was der aus den Dekanatsgrenzen von 1326 erschlossene endgültige Umfang der Mark Cham zu bestätigen vermag. Dort hat sich auch der durch den Grenzort Penting markierte Teil des Untersuchungsgebiets befunden, in dem keine Marchfutterorte nachzuweisen sind. Das Verschwinden der Marchfutterabgabe und die Ausdehnung von Ministerialensitzen über den engeren Bereich des alten Campriches hinaus vor allem unter den Diepoldinger Markgrafen ist ein unübersehbares Indiz für das fortgeschrittene Stadium militärischer und administrativer Neu- und Umorganisation der Mark Cham. Diese ist in der Folgezeit von Doppelministerialen des Kaisers und der Markgrafen aus dem Hause der Rapotonen-Diepoldinger weiter ausgebaut worden<sup>74</sup>.

Wie schon erwähnt, ist der Umfang der Mark Cham durch die Dekanatsgrenzen von 1326 zu ermitteln. Dabei ergeben sich die Orte Penting, Döfering, Waldmünchen, Eschlkam, Neukirchen-Hl.-Blut, Chamerau, Kötzing, Moosbach, Sattelpeilstein, Wald, Nittenau und Bruck als Anhaltspunkte für eine Begrenzung der Mark, die sich also zu beiden Seiten des Regens erstreckt hat. Sie hat sich nicht mehr an die alten Gaugrenzen gehalten, sondern vielmehr aus Randgebieten des Donau- und Nordgaus zusammengesetzt. Hinsichtlich ihrer Besitzstruktur kennzeichnete sich die Mark Cham, wie schon angeführt, durch eine reichliche Existenz von Königsgut im alten Campriche und um Roding, also im Altsiedelland. Dieses neugeschaffene politische Gebilde, dessen militärische und verwaltungsmäßige Aufgaben unter der Leitung des markgräflichen Amtsträgers aus der Familie der Diepoldinger von den zahlreichen, vor allem um die Reichsburg Cham und im Raum zwischen Cham und Nittenau südlich des Regens beheimateten und mit Dienstlehen versehenen Ministerialen geleistet wurden<sup>75</sup>, beinhaltete in seinem südwestlichen Grenzbezirk um Nittenau Besitz des Bistums Bamberg. Dessen Vogtei besaßen die Sulzbacher Grafen. In nächster Umgebung des Nittenauer Forstes rodeten auch die Bamberger Klöster Prüfening, Ensdorf und Michelsberg. Dabei erschienen mit *Hiltebrandisruit*, *Gotepoldesruith*, *Niwwenchirche*, *Wirndesruith*, *Cretental*, *Izenruith*, eventuell auch *Taginisruith* u. a. Rodungssiedlungen im Untersuchungsgebiet, die Bischof Otto von Bamberg in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts dem durch seine Initiative gegründeten Kloster Prüfening übertragen hatte, und die zur Mark Cham gehörten<sup>76</sup>. Im Bereich von Roding war sogar das Bistum Freising begütert. Wesentlicher in diesem Kontext ist jedoch der reiche Besitz der Regensburger Burggrafen am Regen, die damit 1143 die von ihnen gegründete Zisterze Walderbach ausstatteten, um somit ein Gegengewicht gegen das 1118 von den Diepoldingern gegründete Benediktinerkloster Reichenbach zu setzen. Dieser Vorgang ist also nicht zuletzt auch politisch zu werten.

<sup>73</sup> Bosl, Nordgau und Oberpfalz 166; ders., Markengründungen 196 f.

<sup>74</sup> Throner 29.

<sup>75</sup> Bosl, Reichsministerialität der Salier und Staufer, Karte 6. Zu nennen sind außer dem Doppelministerialen Gottfried von Wetterfeld neben vielen anderen die Rundinginger, Süßenbacher und Haidsteiner.

<sup>76</sup> MB 13, 8 und 163; HStAM, KL Prüfening 6 und 7 (Privilegien von 1138 bzw. 1143).

Aus allem ergibt sich, daß die diepoldingische Mark Cham, die nach dem kinderlosen Tod des Grafen Sizo an seinen Neffen Rapoto III. übergegangen ist, der als *comes de Cambe* erschien und 1080 starb<sup>77</sup>, trotz ihrer administrativen Einheit verschiedene Herrschaftskräfte beherbergte, zu denen sich noch eine stattliche Anzahl singulärer edelfreier Herren gesellte, die mit Königsgut belehnt waren. Ähnliches gilt für die Mark Nabburg.

Insgesamt gesehen läßt sich festhalten, daß die Marken Cham und Nabburg Neugründungen Heinrichs II. waren, der das Grenzgebiet gegen Böhmen neu strukturierte, indem er die ursprünglich unfreie Schicht der Ministerialen zu königlichen Verwaltungsträgern erhob. Damit war ein neues Stadium königlicher Herrschaftsorganisation erreicht. Es unterschied sich erheblich von den im wesentlichen geographisch geprägten, wenn auch, dann vor allem durch Heinrich II. im Nordgau, zerkleinerten und überschaubarer, damit aber auch kontrollierbarer gestalteten Gaulandschaften vergangener Jahrhunderte. Die diepoldingischen Marken Cham und Nabburg selbst blieben jedoch nur solange bestehen, bis die Wittelsbacher im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts ihre im Verlaufe des Jahrhunderts durch Erbschaft und Kauf erworbenen neuen Gebietseinheiten zusammenfaßten und in ihren flächenspezifischen Herrschaftsverband integrierten. Dies führte dann zu einer Dezentralisierung der ehemaligen Markengebiete, die aus der Ämterorganisation der Herzogsurbare von 1285 und 1326 abzulesen ist. Gefördert durch die innerwittelsbachischen Landesteilungen wurden Umfang, Aufgabe und Struktur der Marken Cham und Nabburg in späteren Jahrhunderten verwischt.

Erstmals urkundlich erwähnt ist die *marca Napurg* in einer Bamberger bzw. Michelsberger Fälschung aus dem Jahre 1040<sup>78</sup>, mit der Heinrich III. dem Hezilo ein Gut im Ort *Pillungesriut*, das als *in pago Norgouue in comitatu Ottonis comitis et in marca que vocatur Nabburg situm* bezeichnet wird, übergab. Dies führt zu der Annahme einer Neuschöpfung der Mark Nabburg durch Heinrich III. Aus jener geographischen Zuordnung ergibt sich aber auch, daß die Mark Nabburg — im Gegensatz zur Mark Cham — keine eigenständige Gebietseinheit war, sondern nur einen kleineren Teil der Nordgau- grafenschaft des Schwabenherzogs Otto und seines Nachfolgers Heinrich umfaßte, der erst unter Heinrich IV. als unabhängiges Markengebiet in Erscheinung trat. Die Schenkungsurkunde Heinrichs IV. an den Ministerialen Otnand aus dem Jahre 1061, welche die Übertragung eines Waldbezirks im Quellgebiet der Krummennaab und des Trebnitzbaches bis zur Straße nach Eger und das Rodungsrecht in diesem Raum beinhaltete, gibt die geographische Information mit *in comitatu Heinrici comitis in pago Nordgove et in marchia Napvrg sitam* an<sup>79</sup>. Deshalb liegt der Schluß nahe, daß Kaiser Heinrich IV. die Mark Nabburg erst nach dem Übertritt des Markgrafen Heinrich von Hiltershusen zu den Anhängern Rudolfs von Rheinfelden als konsistente territoriale Einheit konzipierte und jene bereits vor dem Tode Heinrichs (1078) Diepold II., dem Bruder Rapotos III., übertrug. Dieser ist erstmals 1077 als *marchio* faßbar<sup>80</sup>. Diepold II. fiel jedoch schon im darauf-

<sup>77</sup> Bosl, Markengründungen 208 (Anm. 108).

<sup>78</sup> MG DD H III. 528—530 (Nr. 385).

<sup>79</sup> MG DD H IV. 90 (Nr. 69).

<sup>80</sup> MG DD H IV. 388 und 390 (Nrr. 295 und 296).

folgenden Jahr, ebenso wie sein Bruder Rapoto III., in der Schlacht bei Mellrichstadt auf der Seite des Kaisers; Heinrich von Hiltershusen starb zur gleichen Zeit im Lager Rudolfs<sup>81</sup>.

Diepold III. folgte seinem namensgleichen Vater als Markgraf von Nabburg, während Rapoto IV. analog in den Besitz der *marchia Camba* gelangte. Letzterer erwarb durch seine Heirat mit Elisabeth, der Witwe des Pfalzgrafen Kuno d. Jg. zudem das Pfalzgrafenamt<sup>82</sup>. Nach dem Tode Rapotos IV. (1099) erbte sein Vetter Diepold III. die Grafschaft (= Mark) Cham<sup>83</sup>. Noch im gleichen Jahr fiel dem Diepoldingen durch den Tod eines weiteren Vetters, des Grafen *Udalrich* von Passau, die Herrschaft Vohburg zu<sup>84</sup>. Diese Ereignisse führten zweifellos zu einer Stärkung des zweiten bedeutenden nordgaugaischen Geschlechts an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert, nämlich des der Grafen von Sulzbach-Kastl-Habsberg: Graf Berengar von Sulzbach konnte durch seine Heirat mit Adelheid, der Witwe Udalrichs und Tochter des Pfalzgrafen Kuno, reichen Besitz des Grafen von Passau an sich ziehen<sup>85</sup>.

Was den geographischen Umfang der Mark Nabburg angeht, so ist man im Vergleich zu Cham auf relativ spärliche Nachrichten angewiesen. Nachdem die Reichsburg Nabburg bereits 929 als Stützpunkt Heinrichs I. zum Gegenstand herrschaftlicher Interessen geworden war, erscheinen weitere Orte der Mark erst knapp 100 Jahre später im Kontext der Vergabungspolitik Heinrichs II. zugunsten des Bistums Bamberg. *Suarzinvelt*, *Weilindorf* (1015), ferner im Untersuchungsraum *Siukinriut*, *Retsiz inferior*, *Tenindorf*, *Gotinlant* und *Hullisteti* (alle 1017) sind schon benannt worden. 1043 schenkte Heinrich III. dem *Beringer*, der als *miles* (= Vasall) seiner Mutter Gisela bezeichnet wird, 4 Königshufen in *Tragesindorf*, *Mogenriut*, *Mazelinesriut* und *Bilingesriut*<sup>86</sup>, die als Teil der Nordgaugrafschaft Heinrichs bezeichnet werden und aufgrund näherer Angaben im Urkundentext in der Gegend von Weiden gelegen sein dürften. Neben den nicht näher lokalisierbaren Schenkungen Heinrichs III. an einen gewissen Hartwig im Nordgau<sup>87</sup> gewinnt die bereits angeführte Waldschenkung Heinrichs IV. an den Königsdienstmann Otnand im Egervorland zentrale Bedeutung für eine Funktionsbestimmung der Mark Nabburg, die Skizzierung ihrer inneren Struktur und ihre administrative Abgrenzung gegenüber der Mark Cham. Die eigenartige Lage der Reichsburg Nabburg an der Peripherie der gleichnamigen Mark, die Konzentration der Markministerialen in und um Nabburg, die Grenzferne des Markmittelpunktes, die selbst im Zusammenhang der Zeitsituation offenkundige punktuelle Erschließung des Markengebiets nördlich und östlich der Reichsburg, letztlich der kaiserliche Rodungsauftrag an Otnand, verbunden mit der zentralen Lage Nabburgs an der mittleren Naab, all dies

<sup>81</sup> MG Necd. I 66, 125 und 673; II 294 und 321; III 226.

<sup>82</sup> Doeberl, Markgrafschaft 28.

<sup>83</sup> MG SS III 107 und 135.

<sup>84</sup> MG SS VI 210 und 218.

<sup>85</sup> Zur Verwandtschaft Berengars mit den Diepoldingern und Zähringern vgl. Bosl, Nordgaulöcher Kastl 47 f. und Stammtafel 53.

<sup>86</sup> MG DD H III. 131 (Nr. 104).

<sup>87</sup> MG DD H III. 439 (Nr. 321). Genannt sind die Orte *Wolframmesdorf*, *Lideren* und *Ratmaesriut* (1054).

läßt nur folgende Schlüsse zu: Im Gegensatz zur Mark Cham besaß die Mark Nabburg in militärischer Hinsicht keinen Offensivcharakter, sondern sollte lediglich als Auffangstation und Kontrollknotenpunkt im Rückraum dienen, wofür das weithin unwegsame Gelände zwischen den Tälern der Naab und der böhmischen Grenze hinreichend geeignet war.

Die Reichsburg Nabburg war der Ausgangspunkt kolonisatorischer Bestrebungen, die erstmals 1061 durch Otnand bezeugt sind. Diese wurden von den Diepoldinger Markgrafen aufgegriffen und von den Staufern zu deren vorrangigem innenpolitischen Ziel im deutsch-böhmischen Grenzgebiet bestimmt. Diepold III. war sich seiner bescheidenen territorialen Machtposition in den von ihm verwalteten Marken Cham und Nabburg sicher bewußt. In der Mark Cham verhinderten die reichen Königsgutsbezirke im ehemaligen Campriche sowie im Kraftzentrum Roding-Nittenau den Auf- und Ausbau der territorialen Macht der Rapotonen-Diepoldinger, obwohl dieser Raum durch das Burgensystem der Diepoldinger für diese noch hinreichend verfügbar war <sup>88</sup>.

Diese Feudalisierungsbestrebungen, die ein konstitutives Kriterium aller neuen, im 12. und 13. Jahrhundert um Einfluß und Macht konkurrierenden Dynastien waren, lähmten die Territorialisierungstendenzen der Diepoldinger Markgrafen in der Mark Nabburg. Abgesehen von den geographisch-topographischen Bedingungen der Mark Nabburg (Waldreichtum, Siedlungsmöglichkeiten nur in den kleinen Flußniederungen der Schwarzach und der Ascha) läßt sich ein weiterer Grund für den verhältnismäßig zögernd verlaufenden Herrschaftsaufbau in der Mark Nabburg in der weithin verkanteten Tatsache sehen, daß die Besiedlung, ganz einfach schon aufgrund des Defizits an Menschen, im hohen Mittelalter nicht in modernem Sinn als kontinuierlich zu betrachten ist. Es genügte damals, an geographisch-strategisch wichtigen Punkten Stützpunkte königlicher bzw. herrschaftlicher Macht zu errichten, die dann nach und nach ausgebaut wurden, was, gemessen an den Zeitverhältnissen, ebenso konsequent war.

Die Diepoldinger Markgrafen hingegen sahen sich angesichts der beschriebenen Situation in ihrem Zentrum Nabburg eingeklammert von einer ganzen Reihe mehr oder weniger bedeutender Adelsgeschlechter. Dabei bedeutet gerade die in den Marken Cham und Nabburg auftretende Doppelministerialität, d. h. die Existenz von Dienstmännern, die zugleich in markgräflichen und kaiserlichen Diensten standen, ein entscheidendes Hindernis für den Auf- und Ausbau einer territorialen markgräflichen Herrschaft und betonte im Gegenteil den Amtscharakter der Grafschaften in den beiden Marken noch stärker.

Neben den Diepoldingern besaßen im Nordgau besonders die mit ihnen verwandten Grafen von Sulzbach großen Einfluß, die versuchten, östlich der Mark Nabburg ein Territorium aufzubauen <sup>89</sup>, deren Burgenpolitik aber auch eine Umklammerung des markgräflichen Zentrums Nabburg im Westen und im Osten bewirkte (Parkstein, Hahnbach, Thurndorf, Murach und Flossenbürg). Die Sulzbacher traten als Bamberger Vögte im Nordgau auf

<sup>88</sup> Guttenberg, Mächte 248.

<sup>89</sup> Bosl, Kastl 32 ff.

und sind als solche sicher im Nittenauer Forst, wahrscheinlich auch in den Schenkungsgebieten von 1015 und 1017, also in den Marken Cham und Nabburg, als Konkurrenten der Diepoldinger nachzuweisen, was für den Untersuchungsraum noch eingehender zu erläutern sein wird. Deshalb verwundert es nicht, daß die Sulzbacher das Hauptaugenmerk ihres Interesses in die gleiche Richtung lenkten, in welche die Markgrafen des Nordgaus infolge des Mangels an anderen Möglichkeiten in ihrem eigentlichen Amtsgebiet gezwungenermaßen geführt wurden: Eine ausgedehnte Rodungstätigkeit der Diepoldinger durch ihre Ministerialen im Raum Eger war die einzige erfolgversprechende Chance zum Ausbau einer zusammenhängenden territorialen Basis. Gerade dort aber besaß Graf Berengar Tirschenreuth; seine Rodungstätigkeit im 1135 unter der Bezeichnung *regio Egire* als Verwaltungseinheit erstmals kenntlich gemachten Egerland wird durch den Ortsnamenbefund erhärtet, weist doch der Name *Berngersreuth* auf ihn zurück<sup>90</sup>.

Entscheidend aber ist, daß auch die Staufer die *regio Egire* zum konkreten Gegenstand ihrer Reichspolitik machten, indem sie versuchten, von ihrem fränkischen Kraftzentrum Nürnberg aus über den Verkehrsknotenpunkt Nabburg eine Brücke in das Egerland zu schlagen, um sich dort durch die Ministerialen eine neue starke Achse zu schaffen. Dies ist ein deutliches Zeichen für den bewußten Versuch der Staufer, dem beginnenden binnenorientierten Territorialisierungstrend des Lokaladels entgegenzutreten. Aus diesem Grund zog Konrad III. nach dem Tod Diepolds III. (1146) das Egerland als Reichslehen ein. Im selben Jahr urkundete bereits sein Sohn Friedrich für das Egerland<sup>91</sup>. Die Vohburger behielten nach dem Tod des söhnelosen Diepold zwar das Pegnitzland, die Mark Cham und ihren Allodialbesitz um Nabburg, die gleichnamige Mark Nabburg hingegen übertrug Konrad III. auf seinen Schwager Gebhard von Sulzbach, der bis 1149 dreimal urkundlich als *marchio Gebehardus* belegt ist<sup>92</sup>. Friedrich I. setzte die Revindikationspolitik seines Vaters fort, indem er sich vom Bamberger Bischof die Bamberger Kirchenlehen der Sulzbacher für seine Söhne auftragen ließ. Dies hatte zur Folge, daß nach Gebhards Tod (1188) die nordgauischen Vogteien Amberg, Velden, Auerbach, Vilseck und Pegnitz staufisch wurden<sup>93</sup>. Dadurch aber wurden ausdrücklich auch die Schenkungen des letzten Sachsenkaisers Heinrich II. weitgehend rückgängig gemacht, für den ja gerade das Bistum Bamberg einen wichtigen Faktor seiner Reichspolitik darstellte. Nicht lange nach dem Erwerb der Sulzbacher Vogteien kaufte Friedrich I. von den drei Sulzbacher Erbtöchtern deren Allodialgüter Parkstein, Hahnbach, Thurndorf, Floß und Creußen<sup>94</sup>. In dieser Politik zeigt sich die Absicht des Kaisers, ein möglichst dichtes Netz unmittelbarer königlicher Verwaltungsbezirke zu schaffen, um somit den Feudalisierungsbestrebungen des aufstrebenden Dynastensadels einen Riegel vorzuschieben.

<sup>90</sup> Bosl, Ostbayern 287.

<sup>91</sup> Doeberl, Markgrafschaft 82.

<sup>92</sup> MG DD K III. 275 (Nr.150); Doeberl, Regesten 78; MG DD K III. 280 (Nr. 153) und 370 (Nr. 205).

<sup>93</sup> E. Klebel, Die Grafen von Sulzbach als Hauptvögte des Bistums Bamberg (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 57) 1957, 307.

<sup>94</sup> Moritz 236 ff.

Das bedeutet also, daß nach der geschilderten Situation der Kaiser die besseren Aussichten besaß, eine geschlossene Territorialherrschaft zu errichten, was dann nach dem Aussterben der Stauer deren wittelsbachischen Teilerben gelang. Aus diesem Grund ist der Wertung Bosls, der die Reichsorganisation und Siedlungspolitik in den Marken Cham, Nabburg und Eger nach dem diepoldingischen Zwischenspiel bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts durch die salisch-staufischen Reichsdienstmannen wahrgenommen sieht, zuzustimmen<sup>95</sup>. Daraus ergibt sich, daß die Stauferkaiser das von den Saliern, ja schon von Heinrich II. mit der Bamberger Bistumsgründung begonnene Werk der herrschaftlichen Erschließung des heutigen Oberpfälzer Raums fortsetzten, dessen wesentlicher Eckpfeiler die Überlassung großer Waldgebiete an Pegnitz, Vils und Regen (Nittenau) war, über die namentlich die mit den Kastl-Habsbergern verwandten Sulzbacher die Vogteigewalt ausübten.

## 2. Herrschaftskräfte und politische Organisation im Untersuchungsraum bis zur Errichtung des Wittelsbacher Amtes Neunburg

### *Adel und Markministerialität in Neunburg*

So wichtig es ist, die weitreichenden politischen Konzeptionen aufzuzeigen, in die der Untersuchungsraum verflochten war, so ist doch der Darstellung der Herrschaftskräfte, die in und auf den Untersuchungsraum Neunburg-Warberg wirkten, besondere Bedeutung zuzumessen. Es ist bereits erwähnt worden, daß sich die diepoldingische Einflußsphäre in der Mark Nabburg nahezu ausschließlich auf den engeren Bereich der gleichnamigen Reichsburg beschränkte. Demzufolge sind im Untersuchungsgebiet nur sehr vereinzelt und nicht immer zweifelsfrei Markministerialen auszumachen.

Um 1133 schenkte Markgraf Diepold das Gut *Dencheligen* (Denglarn), das er an den *nobilis vir Pilgrimus de Nuwenburch* übergeben hatte, vermutlich auf dessen Wunsch hin an das Kloster Reichenbach<sup>1</sup>. Diese Schenkung konnte jedoch nicht durchgeführt werden, da es darüber zu nicht näher bezeichneten Unstimmigkeiten zwischen *Pilgrimus*, seiner Mutter und seinem Bruder *Pertholdus* kam, worauf Markgraf Diepold ersatzweise sein Gut *Eberachesdorf* (Ebersdorf) dem Kloster Reichenbach zur Verfügung stellte. Aus der Zeugenreihe dieser Urkunde läßt sich auf die Existenz der diepoldingischen Ministerialen *Erchenbertus* und *Werinhardus de Nuwenburch* schließen. Die Nennung der Orte Denglarn und Ebersdorf als diepoldingischer Besitz läßt sekundär ihre Eigenschaft als Ministerialensitze behaupten; dortige Ministerialen hingegen sind namentlich aus dem Urkundentext nicht zu erschließen<sup>2</sup>. Der als *liber homo* bezeichnete *Berchtoldus de Nuenburc* tritt auch in einer Schenkungsurkunde vom 12. Februar 1150 auf. Dort bestätigte

<sup>95</sup> K. Bosl, Die staufische Reichspolitik im oberpfälzischen, fränkischen und böhmischen Raum (OpfH 11) 1967, 49.

<sup>1</sup> MB 14, 413; Doberl, Regesten 69.

<sup>2</sup> Gegen Throner 33.

der Bamberger Bischof Eberhardus II., daß der *dominus Berchtoldus de Swarzenburc* aufgrund seiner Kreuzzugsfahrt nach Jerusalem seine Güter *Doberseze* und *Lesen* dem *Berchtoldus de Nuenburc* zur Verwaltung übertragen hatte, der jene im Falle seines Todes dem Kloster Michelsberg überlassen sollte<sup>3</sup>. Berthold von Neunburg fungierte in der erwähnten Urkunde auch als Zeuge. 10 Jahre später trat *Pertholdus de Niwenburch* als *advocatus* und Zeuge einer Schenkung des *Roudolfus de Osterhouen* zugunsten des Klosters Prüfening auf<sup>4</sup>. *Werinhart de Nuwenburch*, der ebenfalls der obigen Schenkung als Zeuge beiwohnte, bezeugte um 1140 eine Urkunde des *Lukardis de Mura*, durch die letzterer sein Gut *Chursinperch* dem Kloster Reichenbach überließ<sup>5</sup>. *Werinhart* figurierte in der Zeugenreihe an vorletzter Stelle, unmittelbar vor einem gewissen *Bertholdus*, der mit seinen drei Brüdern zu den *proprii homines* des *Lukardis* gehörte. Aus dem gleichen Zeitraum stammt eine Urkunde des bedeutenden Ministerialen *Gotefridus de Weterenvelt*, der mit Zustimmung des Markgrafen Berthold dem Kloster Reichenbach seinen Besitz in Nabburg übergab<sup>6</sup>. Zeuge dieser Urkunde ist neben anderen *Pertholdus de Nuwenburch*, der aufgrund der geringen zeitlichen Differenz als der schon genannte Bruder des *Pilgrimus* zu identifizieren ist. In der gleichen Zeugenreihe wird *Helmerich de Nuwenburch* faßbar, bei dem es nicht ganz klar ist, ob er als Angehöriger der Adelsfamilie, die sich von Neunburg nannte, zu werten ist, die durch die angeführten Urkunden zweifelsfrei für die Mitte des 12. Jahrhunderts belegt ist, oder ob er zu den Diepoldingen Ministerialen zählte, die sich ebenfalls nach ihrem Aufenthaltsort nannten und genauso eindeutig für die gleiche Zeit nachgewiesen sind. Wenn man der Schenkungsurkunde betreffend *Dencheligen* hinreichende Beweiskraft bezüglich der Vollständigkeit der Verwandtschaftsverhältnisse des darin erwähnten Neunburger Adelsgeschlechts zubilligt, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß es sich bei *Helmerich de Nuwenburch* um einen Ministerialen gehandelt hat, da die obige Urkunde nur *Pilgrimus* und seinen Bruder *Pertholdus* neben beider Mutter aufführt.

Vor 1160 ist *Meginhardus der Maister de Newenburch et de Wartsperch* bekundet, der in einer Urkunde des *dominus Engilscalculus nobilis homo de Wasin* zugunsten des Klosters Weyarn unter den *nobilis homines* aufgeführt ist, die *Chunradus Dux de Dachouwe* anführt<sup>7</sup>. Daraus ist zu schließen, daß *Meginhardus* ein Vasall des Grafen Konrad II. von Dachau gewesen ist, dessen Tod in diese Zeit fällt.

1179 übergab *Sigefridus de Nivnburc* seinen *homo Ortoifus de Pisingin* als *Censualen* dem Kloster St. Emmeram<sup>8</sup>. Zeugen dieser Transaktion waren *Hartuic in Porta*, *Gnnemelin*, *Pertholdus*, *Dietricus*, *Volchemarus editvi*, *Mathfrid tonsor* und *Routpert Hoseflaiske*. *Pabo* und die Gebrüder *Leopardus*, *Egilolfus* und *Roudegerus de Nivnburch*, die um 1150 in den Chiemseer Traditionen als Zeugen einer Urkunde des *Otto de pernowe* auftreten,

<sup>3</sup> Ussermann 105 (Nr. 113); Looshorn II 443.

<sup>4</sup> MB 13, 40.

<sup>5</sup> MB 14, 424.

<sup>6</sup> MB 14, 420; 27, 18; Doeberl, Regesten 21 f.

<sup>7</sup> MB 7, 475.

<sup>8</sup> ET 456 f. (Nr. 923).

der als Ministeriale des Grafen von Sulzbach verzeichnet ist und durch *Siboto de mahsilrein* ein Gut in *Chenniln* übergab, sind wahrscheinlich nicht auf Neunburg vorm Wald zu beziehen<sup>9</sup>. *Pabo* und *Leobardus* sind im *Codex Falckensteinensis* nämlich als Zeugen des Grafen *Sygebotus de Niwenburch* belegt und somit nach Neuburg a. d. Donau gewiesen<sup>10</sup>.

Die behauptete Identität der Chamer Dekanatsgrenze von 1326 mit dem Umfang der gleichnamigen Mark ordnet dem im Untersuchungsgebiet gelegenen Ort Penting eine zentrale Bedeutung als Grenzort der Mark zu. Daher ist es überlegenswert, ob nicht die im Zeitraum von 1125 bis 1160 genannten *Pertholdus*, *Immo* und *Riwinus de Pomtingen*<sup>11</sup> als diepoldingische Ministerialen betrachtet werden sollten, statt sie dem gleichnamigen Ort im Rodinger Bereich zuzuschreiben. Dies umso mehr, da neben *Riwinus* und *Immo* 1160 auch *Swidger* und *Oudalricus de Grube* (abgegangen) als Zeugen einer reichenbachischen Urkunde benannt sind, und das Benediktinerkloster Reichenbach eine diepoldingische Gründung darstellt. Als Markministerialen von Cham im Untersuchungsgebiet Neunburg erscheinen ferner *Chunradus* und *Maginison de Wacemannesdorf (Waiemannersdorf)*<sup>12</sup> bzw. *de Warmundisdorf*<sup>13</sup>. Ersterer ist Zeuge der Schenkung des Gutes *Steinpach*, das durch Markgraf Diepold dem Ministerialen *Regimbotus de Napurch* gehörte, an das Kloster Reichenbach, ferner der Übergabe des Gutes *Rotinbach* durch *Hilteprandus de Kambe* an dasselbe Kloster (beides ca. 1125). *Maginison* hingegen gab die Güter in *Pucilingen* einem gewissen *Hazzo de Chollingen* zurück, der diese dann über *Tiemon de Regilsmeizus* dem Kloster Reichenbach auftragen ließ. In der Mark Nabburg ist unter Umständen um 1150 ein weiterer Ministeriale mit Namen *Erinfridus de Keminatin* als Zeuge mehrerer Güterschenkungen zugunsten des Klosters Reichenbach bezeugt<sup>14</sup>. Ob die rund 30 Jahre später als Zeugen in Schenkungsurkunden zugunsten des Klosters Reichenbach erscheinenden Brüder *Hilteprandus* und *Waltherus de Mosse* (bzw. *Musse*)<sup>15</sup> wirklich der Einöde Mußhof bei Neunburg vorm Wald entstammten<sup>16</sup>, bleibt zweifelhaft. Ähnliches gilt für den um 1150 belegten *Wernher von Hofstetten*, dessen Bezugsort auch Hofenstetten in der Nähe Reichenbachs gewesen sein kann<sup>17</sup>.

Neben den Sulzbachern und Diepoldingern traten in den Marken Cham und Nabburg noch andere Adelige auf, die mittelbar oder unmittelbar auf das Gebiet um Neunburg wirkten. Die Herren von Hopfenohe-Lengenfeld-Pettendorf vererbten ihren Besitz um Waldeck und Culm an die Landgrafen von Leuchtenberg und die Wittelsbacher, die sich dadurch im Norden von Nabburg festsetzen konnten. Südöstlich von Nabburg faßten die Grafen von Stirn und Ettenstatt in Altendorf fuß, die auch in der Gegend um Rötz

<sup>9</sup> MB 2, 330.

<sup>10</sup> MB 7, 471 f.

<sup>11</sup> MB 14, 412; 27, 8 und 17.

<sup>12</sup> MB 14, 413 und 422; 27, 9.

<sup>13</sup> MB 27, 17.

<sup>14</sup> Ebda.

<sup>15</sup> MB 27; 24, 28 und 37.

<sup>16</sup> Throner 77.

<sup>17</sup> MB 27, 17.

Besitzungen aufwiesen<sup>18</sup>. Dort befand sich aber auch die Schwarzenburg, die ursprüngliche Stammveste der Haderiche, die vor allem in der ebenfalls von Heinrich III. gegründeten niederösterreichischen *marchia Boemiae* um den Ort Retz begütert waren. Die Analogie zwischen diesem Ort, Rötz in der Mark Nabburg und dem 1017 urkundlich erwähnten Wenigrötz im Untersuchungsraum Neunburg-Warberg ist nicht zu verkennen und bestätigt Bosls These, daß sich das Gebiet um die Schwarzenburg a priori in den Händen der Haderiche befunden haben mußte, weshalb sich die Altendorf-Leonberger erst später dort festsetzen konnten<sup>19</sup>.

Bezieht man die Rodungstätigkeit der Klöster mit ein, die im Untersuchungsraum vermehrt im 12. Jahrhundert an Bedeutung gewonnen hat, so ergeben sich folgende Überlegungen: Um eine Ausgangsbasis zur Beurteilung der Herrschaftsverhältnisse im Untersuchungsgebiet bis zu seiner Eingliederung in den Wittelsbacher Territorialstaat ab 1261 zu gewinnen, muß als sicher angenommen werden, daß die Gegend mit dem Zentrum Neunburg vorm Wald, die konkret erst im 12. Jahrhundert wieder historisch faßbar wird, gekennzeichnet ist durch eine Konkurrenzsituation verschiedener Adelsgeschlechter, deren Besitzverhältnisse und Herrschaftsrechte sich im Untersuchungsraum überschneiden. Daher ist eine eindeutige territoriale Eingrenzung des Herrschaftsraums um Neunburg zumindest bis zur Entstehung des wittelsbachischen Amtes in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht möglich. Mit dieser Aussage jedoch wird die bisher unwidersprochene These abgelehnt, das wittelsbachische Amt *Neunburg sive Warberg*, wie es im Herzogsurbar von 1285 festgelegt ist<sup>20</sup>, beweise eine einheitliche, kontinuierliche und abgegrenzte Herrschaftsorganisation im Untersuchungsraum. Diese kennzeichne sich dadurch, daß die Graf- oder Herrschaft Warberg, die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts existiert habe, unmittelbar in das gleichnamige Amt übergegangen sei. Vielmehr wird hier behauptet, daß eine beachtliche Anzahl von weltlichen und geistlichen Herrschaftsträgern auf die Gestaltung des Untersuchungsgebiets Einfluß genommen haben, und deshalb von einer kontinuierlichen Herrschaftsorganisation in diesem Raum nicht die Rede sein kann.

### *Das Problem Warberg*

Nach der Vergabe von Königsgut an das Bistum Bamberg 1017 durch Kaiser Heinrich II. trat der engere Untersuchungsbereich um Neunburg vorm Wald selbst bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht mehr in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses.

Zwischen 1140 und 1144 jedoch ist eine Gräfin *Adelheit de Wartperch* urkundlich nachgewiesen<sup>21</sup>. Sie schenkte der Klosterkirche von St. Michael in Bamberg zu ihrem Jahrtag und Begräbnis ihre Güter *Weltechestorf, Grube, Maspabe, Wichstein, Grontanne* und *Drogonesriut*, die vorher *Heinricus de*

<sup>18</sup> Tyroller, Altendorf und Leonberg 63—127.

<sup>19</sup> Bosl, Markengründungen 221 Anm. 150 a; ders., Nordgau und Oberpfalz 168.

<sup>20</sup> MB 36/1, 391.

<sup>21</sup> HStA M, Hochstift Bamberg U 230; RB 1, 177; Ussermann 99 f. (Nr. 106); Looshorn II 382.

*Bibera* zu Lehen gehabt hatte. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil die Kolonen des Klosters Michelsberg im Auftrag des Bistums Bamberg während des 12. Jahrhunderts im Gebiet des Nittenauer Forstes im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets rodeten. Als *advocatus* der benannten Güterschenkung ist Adelheids Gemahl Graf *Cunradus* von Dachau genannt. Als Beiständer ist ferner *Bertolfus de Nuenburch* bezeugt. Dieser ist ohne Zweifel identisch mit dem Bruder *Pertholdus des nobilis vir Pilgrimus de Nuwenburch*, der um 1140 in einer diepoldingischen Schenkung für das Kloster Reichenbach auftrat<sup>22</sup>. Anlässlich eines Zehnttauses zwischen den Bischöfen von Regensburg und Bamberg erschien bereits 1129 ein *Perthold de Niwenburch* unter den *primates*<sup>23</sup>. Damit ist die Existenz eines Neunburger Adelsgeschlechts in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Anbetracht des schmalen Quellenbestands nachgewiesen. Adelheid von Warberg ist erstmals erwähnt in einer Urkunde des *vir ingenuus et nobilis Chouno de Horeburk* vom 3. April 1130, der seiner Gattin Adelheid durch Bischof Otto von Bamberg seine Bamberger Lehen in *Hadelougedorf* übertragen ließ und dafür auf zwei Hufen im Dorf *Ebenvelt* zugunsten Bambergs verzichtete<sup>24</sup>. Aus dem Urkundentext geht hervor, daß Adelheid eine *filia Heinrici de Lintburc* gewesen ist. Heinrich von Limburg war verheiratet mit Adelheid, einer Tochter aus der zweiten Ehe der Schweinfurter Erbtöchter Judith mit Bodo von Pottenstein (gest. 1109)<sup>25</sup>. Kuno von Harburg<sup>26</sup> starb 1139<sup>27</sup>. Seine Ehe mit Adelheid war kinderlos<sup>28</sup>. Dies läßt sich nicht nur aus dem Fehlen diesbezüglicher Quellenhinweise schließen, sondern auch aus der Tatsache, daß Adelheid zu Lebzeiten zahlreiche Verfügungen mit ihren Besitzungen und Ministerialen zugunsten des Bistums Bamberg traf<sup>29</sup>, ferner Vergabungen an das Kloster Heilsbronn<sup>30</sup>, an das Kloster Admont in der Steiermark<sup>31</sup>, schließlich an das Bamberger Kloster Michelsberg<sup>32</sup> und das Nordgaukloster Ensdorf<sup>33</sup> durchführte. Im Nekrolog des Klosters Ensdorf ist unter dem 6. Februar *Adelheid comitessa de Wartperc* eingetragen, wobei sich das genaue Todesjahr aufgrund der ohne Jahreszahl versehenen Urkunden nicht feststellen läßt. Da das betreffende Ensdorfer Urkundenkonvolut Schriftstücke bis 1166 enthält, Adelheid von Warberg aber um 1144 letztmals urkundlich bezeugt ist<sup>34</sup>, läßt sich ihr Todesdatum nahe an dieses Jahr eingrenzen. Aufgrund des dargestellten Sachverhalts sind mehrere genealogische

<sup>22</sup> MB 14, 413.

<sup>23</sup> Th. Ried, *Codex Chronologico-Diplomaticus episcopatus Ratisbonensis*, Regensburg 1816, 188.

<sup>24</sup> RB 1, 130; Looshorn II 276.

<sup>25</sup> Moritz, Tabelle I.

<sup>26</sup> Bosl, *Die Reichsministerialität als Träger staufischer Reichspolitik 11: Harburg* war seit 1150 staufischer Besitz. 1240 ist dort *Ramungus miles de Horburch, Domini regis ministerialis* belegt (RB 2, 310).

<sup>27</sup> CE 331.

<sup>28</sup> Moritz 150.

<sup>29</sup> RB 1, 130; Ussermann 98 (Nr. 73); MB 12, 332 f.

<sup>30</sup> RB 1, 173.

<sup>31</sup> Pez III 3, 798.

<sup>32</sup> Vgl. Anm. 21.

<sup>33</sup> CE 206 f. (Nr. 61).

<sup>34</sup> CE 206.

Varianten ad absurdum geführt. Huschberg nämlich sah in der Gattin Adelheid des am 18. 2. 1159 in Bergamo gestorbenen Grafen Konrad II. von Dachau<sup>35</sup> eine Tochter des Pfalzgrafen Friedrich IV. von Sachsen, die Konrad II. bis 1183 überlebte<sup>36</sup>. Nun könnte man annehmen, daß hier lediglich eine Namensverwechslung zwischen Adelheid von Limburg und *Udilbilt*, der zweiten Gemahlin Konrads II. von Dachau vorgelegen hätte<sup>37</sup>. Huschberg selbst jedoch konstruierte eine genealogische Zwischenstufe zwischen der Schweinfurter Erbtöchter Judith und Adelheid von Limburg-Warberg, indem er aus der Ehe zwischen Judiths Tochter Adelheid mit Heinrich von Limburg eine Tochter Agnes hervorgehen ließ, die er dem Wettiner Pfalzgrafen Friedrich IV. als Gemahlin zuordnete. Erst dieser Ehe sollte demnach Adelheid von Limburg-Warberg entstammt sein. Jene wäre dann nicht die Enkelin, sondern die Urenkelin Judiths von Schweinfurt gewesen. Diese These ist abwegig, erweist doch die oben aufgeführte Urkunde aus dem Jahre 1130 die spätere Adelheid von Warberg ganz eindeutig als Tochter Heinrichs von Limburg<sup>38</sup>.

Judiths Enkelin Adelheid muß bald nach dem Tode ihres ersten Gemahls *Chuno de Horburch* (1139) Graf Konrad II. von Dachau geheiratet haben, ist sie doch neben der erläuterten Schenkungsurkunde für das Kloster Michelsberg 1140 wiederum in einer Urkunde genannt<sup>39</sup>. *Chounradus comes de Dachove*, der noch 1151 und 1154 neben Graf Gebhard von Sulzbach als Zeuge in Bamberger Urkunden belegt ist<sup>40</sup>, übergab darin mit seiner Gattin *Adelheide* am 19. März 1140 seine *bona et praedia in Bothostein, Mulrichesberg und Rotabe* dem Bistum Bamberg für das Lehen *Hadelovgedorf*. Man wird nicht fehl in der Annahme gehen, daß Konrad via Adelheid die Verfügungsgewalt über jene im weiteren Einzugsbereich von Bamberg gelegenen Güter erhalten hat. Damit wird aber auch klar, daß diese Besitzungen aus dem Erbe Judiths, der Tochter des Markgrafen Otto von Schweinfurt, herühren. Es ist weiterhin unbestritten, daß Judiths Enkelin Adelheid babenbergisch-schweinfurtische Allodialgüter im Umkreis von Bamberg besessen hat, die sie aufgrund ihrer kinderlosen Ehe nach und nach verschiedenen Klöstern aufgetragen hat. Hinsichtlich der Zuordnung Warbergs, wonach sich Adelheid dezidiert um 1140 nannte, bestehen jedoch Divergenzen. Ausgehend von der Tatsache, daß sich die Güter *Weltebestorf, Grube, Maspabe, Wichstein, Grontanne* und *Drogonesiut* in der Nähe der ehemaligen Burg

<sup>35</sup> O. v. Dungern, K. Trotter, Genealogisches Handbuch zur bairisch-österreichischen Geschichte, Graz 1931, 33.

<sup>36</sup> J. Fr. Huschberg, Aelteste Geschichte des durchlauchtigsten Hauses Scheiern-Witelsbach bis zum Aussterben der gräflichen Linie Scheiern-Valai, München 1834, 242 f. und Tabelle IV.

<sup>37</sup> Dungern 30. Die Annahme, Hedwig sei eine Tochter aus der Ehe Konrads II. mit Adelheid von Warberg gewesen, überzeugt aus den genannten Gründen nicht. Dazu kommt noch, daß die Heirat erst im Verlaufe des Jahres 1139 zustande gekommen war, Adelheid mit Wahrscheinlichkeit bereits um 1144 gestorben ist und zudem ihre erste Ehe mit Heinrich von Limburg ebenfalls kinderlos war.

<sup>38</sup> Diese Fehlinformation stammte bereits von J. de Battis (Abhandlung von den ältesten Staatsveränderungen der obern Pfalz, ehe sie obere Pfalz hieß, Ingolstadt 1785, 21).

<sup>39</sup> Ussermann 98 (Nr. 73); RB 1, 157.

<sup>40</sup> Looshorn II 400 und 414.

Wartberg bei Pottenstein befunden haben, bestimmte Plass Adelheid als Besitzerin der oberfränkischen Herrschaft Wartberg<sup>41</sup>. Damit jedoch war er gezwungen, den Besitzkomplex Warberg im Neunburger Raum herrschaftlich neu zu definieren, wobei er auf die Erhebung Heinrichs von Schweinfurt gegen Kaiser Heinrich II. 1003 zurückgreifen mußte. Die unbestrittene Zerstückelung in mehrere Amtsbereiche als Folge des Aufstands des Grafen Heinrich führte Plass in Verkennung der Tatsache, daß der Schweinfurter Allodialbesitz unangetastet geblieben ist und demnach nur Verwaltungseinheiten neu geordnet worden sind bzw. lediglich Königsgut — meist an das Bistum Bamberg — vergabt worden ist, zu der quellenmäßig nicht belegbaren Hypothese, die Herrschaften Trisching (Bereich Nabburg) und Warberg seien aufgrund ihres Status als Reichslehen nach der Empörung Heinrichs von Schweinfurt an die Grafen von Kastl-Sulzbach-Habsberg und endlich an die Sulzbacher Linie übergegangen, bei der sie dann bis 1188 verblieben seien. Abgesehen von dem urkundlichen Nachweis von ca. 1140, der *Bertolfus de Nuenburch* als Beiständer einer Schenkung Adelheids von Warberg belegt und der eine Beziehung zwischen dem als Sitz eines Adelsgeschlechts bereits erwiesenen Neunburg und dem unmittelbar benachbarten Warberg nahelegt, muß eine weitere Urkunde aus demselben Zeitraum als entscheidende Beurteilungsgrundlage hinsichtlich der lokalen Zuordnung Adelheids von Warberg herangezogen werden. Um 1144 nämlich ist im Ensдорfer Traditionskodex die Schenkung einer *Comitissa Adelheit de Wartberc* benannt, die ihr Gut *Druskin* (Trisching) zum Zwecke der Feier ihres Gedächtnisses dem Kloster Ensdorf übergeben hat<sup>42</sup>. Unter den Zeugen dieser Transaktion befanden sich *Gotfridus de Weterenwelt* und *Rudigerus de Dithoheskirgin* (Dieterskirchen; im Untersuchungsraum gelegen). Gleichzeitig wird deutlich, daß Graf Gebhard von Sulzbach und sein Sohn Beringar gegen den Transfer der zwei Hufen des Guts *Druskin* protestiert haben, indem sie ihren Eigentumsvorbehalt geltend gemacht und sich erst gegen eine Entschädigung von zwei Talenten zufriedengegeben haben. Überdies beanspruchte Graf Gebhard die Vogtei über das Gut *Druskin*, welche er nur vorübergehend an den Pfalzgrafen Otto zu Theuern abtrat (ca. 1166)<sup>43</sup>. Noch 1271 hatten die Grafen von Ortenburg als Erben der Sulzbacher einen Amtmann in Trisching<sup>44</sup>. Die genannte Quelle beweist zunächst, daß Adelheid von Warberg nicht nur im oberfränkischen Raum begütert war. Trisching lag an der südwestlichen Grenze der Mark Nabburg. Warberg gehörte zweifellos ebenfalls zu derselben Mark. Überdies ist der als Zeuge angeführte Gottfried von Wetterfeld als einer der bedeutenden Diepoldinger- und Reichsministerialen nachgewiesen<sup>45</sup>, so daß es nicht verwundern darf, daß er in

<sup>41</sup> J. Plass, *Burg und Herrschaft Warberg* (VHVO 49) 1897, 250 ff. Auch H. Zitzelsberger (*Die Geschichte des Klosters Ensdorf von der Gründung bis zur Auflösung in der Reformation*, VHVO 95, 1954, 112) weist Adelheid nach Pottenstein.

<sup>42</sup> CE 206 f. (Nr. 61).

<sup>43</sup> Moritz 148.

<sup>44</sup> MB 24, 26.

<sup>45</sup> Plass, *Burg und Herrschaft Warberg* 253 f., bezeichnet ihn als Freiherrn. Abgesehen davon bereitet es Plass erhebliche Mühe, die Zeugenschaft Gottfrieds und Rüdigers von Dieterskirchen in dieser Urkunde zu erklären. Deshalb verfällt er auf den Ausweg, Kuno von Harburg als Lehensträger des Bistums Bamberg in der

einer markgräflichen, den Amtsbereich betreffenden, Gütertransaktion als Zeuge erscheint. Rudiger von Dieterskirchen fordert ebenfalls zur Annahme der Existenz einer Beziehung zwischen Adelheid und dem neunburgischen Warberg heraus, da der Ort Dieterskirchen in der Mark Nabburg und in nächster Nachbarschaft zu Warberg gelegen ist, dessen Name auf einen Burgort hinweist. Zudem läßt die Zeugenschaft Rudigers mit Gottfried von Wetterfeld den Schluß zu, daß auch er zu den Ministerialen der Diepoldinger zu rechnen ist.

Die Tatsache, daß Adelheid von Warberg aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schweinfurter Linie Judiths oberfränkische Allodialgüter besessen hat, muß nicht notwendig zur Bejahung der Frage führen, daß nun auch ihre nordgauischen Besitzungen der Schweinfurter Erbmasse entnommen sind. Andererseits würde die — nicht zu beweisende — Annahme, daß Graf Heinrich von Schweinfurt über Allodien im Raum Nabburg-Neunburg verfügt hat, verbunden mit der Feststellung, daß die Allodialbesitzungen des Markgrafen der kaiserlichen Revindikationspolitik nicht unterworfen waren, zumindest die Frage klären, warum Heinrich II. gerade in der Umgebung von Neunburg-Warberg dem Bistum Bamberg Königsgut übertragen hat (1017): Wenn man nämlich die von der neueren Forschung plausibel vertretene These von der politischen Motivation der Bamberger Bistumsgründung gelten läßt, so gelangt man zu der Überzeugung, daß die in der Gegend um Neunburg durchgeführten Schenkungen als Sekundäreffekt die Schaffung eines Gegengewichts gegen Schweinfurter Besitzungen in diesem Raum zum Ziel gehabt haben, zumal diese Vergabungen im östlichen Nordgau relativ vereinzelt nachweisbar sind, zeitlich nicht allzu spät nach der Empörung Heinrichs von Schweinfurt durchgeführt wurden und ihr Grund bisher überhaupt nicht erklärt werden konnte. Ein Hilfsargument zur Stützung dieser These liegt weiterhin darin, daß, selbst wenn man den Burgort Neunburg nicht als erwiesene Münzstätte im 10. Jahrhundert gelten lassen will, aus dem Kontext der Urkunde von 1017 und aufgrund des strategischen Stellenwerts, den der Grenzraum gegen Böhmen bereits unter Heinrich I. eingenommen hatte, dessen Entstehung dennoch in diesen Zeitraum zurückzuverlegen ist. Damit jedoch wird die philologisch-semantisch begründete Frage aufgeworfen, welches Pendant eigentlich dieser „Neuen-Burg“ zuzuordnen ist, wobei man wieder auf Warberg stößt. Damit wird eine weitere mögliche These, nämlich die, daß Warberg neu und als Herrschaft im Verlaufe des 12. Jahrhunderts unter dem Schweinfurter Otto bzw. Heinrich von Hiltershüsen entstanden sei, nahezu unwahrscheinlich.

Die Urkunde betreffend das Gut *Druskein* führt zu dem weiteren Problem der Begründung des vom Sulzbacher Grafen Gebhard erhobenen Anspruchs auf dieses Gut. Die schon erwähnte Theorie vom Übergang der Herrschaften Trisching und Warberg infolge der Aufsplitterung des Nordgaus an die Sulzbacher ist bereits zurückgewiesen worden, nicht zuletzt, da sie den Güterkomplex Warberg bei Neunburg vorm Wald unzulässigerweise von der

Neunburger Gegend zu behaupten, dessen Afterlehensträger Gottfried und Rüdiger seiner Ansicht nach gewesen sein sollten. Quellenbelege für diese Annahme führt Plass nicht an.

Person Adelheids getrennt hat, andererseits aber auch nicht erklärbar wäre, inwiefern sich Adelheid von Warberg im Bereich Neunburg im Besitz sulzbachischer Güter befinden hätte können.

Dahingegen sind die Ansprüche der Sulzbacher Grafen auf das Gut Trisching und unmittelbar dann auch auf Warberg aufgrund einer zwischen Adelheid und den Sulzbachern bestehenden Verwandtschaft, die Moritz nicht für entscheidend hält <sup>46</sup>, erklärbar. Kuno von Harburg, der erste Gatte Adelheids, war der Stiefvater des Sulzbacher Grafen Berengar I., des Vaters Gebhards II., der seine Ansprüche auf das Gut Trisching anmeldete <sup>47</sup>. Daraus ergibt sich aber, daß Adelheid von Warberg die Stieftante Gebhards war. Der Einspruch Gebhards II. gegen die Stiftung der beiden Hufen in *Druskein* läßt sich logischerweise nur mit einem Erbrechtsanspruch an Adelheids Gütern im Nordgau erklären, da deren Ehe mit dem 1139 verstorbenen Kuno kinderlos war und auch ihre zweite Ehe mit dem Grafen Konrad von Dachau nachkommenlos blieb. Dabei ist durchaus denkbar, daß zumindest nach Konrads Tod (1159) die Verwandtschaft aus erster Ehe via Erbrecht zum Zuge kam, zumal die andere Möglichkeit, nämlich die eines Kaufes der genannten Güter Trisching und Warberg durch Gebhard II., das konsequenterweise nach dem Gesagten hier miteinbezogen werden muß, unbewiesen ist, andererseits die Tatsache, daß sich der Sulzbacher Graf nach Adelheids Tod auch im Besitz der Vogtei über verschiedene Güter im Herrschaftsbereich Warberg befand, nicht wegzudiskutieren ist <sup>48</sup>. 1177 nämlich übertrug das Kloster Waldsassen verschiedene Hufen, die teils zum Gut *Karilishove*, teils zum Gut *Ydolfisbach* gehörten, um einen bestimmten jährlichen Zins an einen gewissen Konrad; dieser Vertrag wurde vor dem Grafen von Sulzbach geschlossen, der als Advokat dieser Güter auftrat <sup>49</sup>. *Charlsboue* und *Idoltspach* sind aber unmittelbar aufeinanderfolgend im Salbuch Herzog Ludwigs des Strengen von 1285 als Bestandteile des *officium Niwenburch sive Warperch* genannt <sup>50</sup>, woraus zwingend hervorgeht, daß beide Orte zum früheren Herrschaftskomplex Warberg zu rechnen sind, der den Sulzbacher Grafen nach dem Tode Adelheids von Warberg unterstanden hat. Der genaue Gebietsumfang Warbergs wird bei der Analyse des Herzogsurbars von 1285 zu besprechen sein. 1138 schenkten *Chuono de Horeburch* und seine Frau *Adelheit* ihre *famula Hailka* der Bamberger Kirche. Als Ministerialen Kunos waren *Aribo* und sein Bruder *Friderich de Wartenberch*, ferner *Wecil* und *Hertweich de Wartenberch* anwesend. Ob mit ihnen *Ortwinus de Wartberg* und sein Bruder *Wezil* in Zusammenhang gebracht werden können, die um 1170 eine Urkunde des *Ditmarus de Agist* bezeugen, der sein *predium Hirtina* der Kirche Aldersbach schenkte, ist fraglich <sup>51</sup>. Von ersteren zu unterscheiden sind

<sup>46</sup> Moritz 150 und Tabelle IV.

<sup>47</sup> Plass, Burg und Herrschaft Warberg 253, macht sich diesen genealogischen Sachverhalt insoweit zunutze, als er Graf Berengar I. von Sulzbach seinem Halbbruder *Chuno von Horeburg* die gleichnamige Veste und die Herrschaft Trisching übertragen läßt. Letztere sei somit nach dem kinderlosen Tod Kunos lediglich an die Sulzbacher zurückgefallen.

<sup>48</sup> ME 262 (Nr. 720).

<sup>49</sup> ME 262 (Nr. 720); HStA M, KL Waldsassen Nr. 11.

<sup>50</sup> MB 36/1, 393.

<sup>51</sup> MB 12, 333.

*Fridericus de Wartperc*, der 1149 unter den *liberi* erscheint<sup>52</sup>, sowie *Friderich de Wartbech*, der zwischen 1184 und 1187 ebenfalls unter den Freien als Zeuge einer Urkunde des Klosters Michelfeld aufgeführt ist<sup>53</sup>. Die Nähe des Klosters Michelfeld zu Pottenstein und ihr persönlicher Status dienen hier als Indizien für eine Identifizierung der beiden *liberi* mit der Burg *Wartperc* im Radenzgau. Das Kloster Michelfeld, nebenbei erwähnt, ist 1119 von Bischof Otto von Bamberg gestiftet worden; dessen *advocatus* ist Graf Berengar II. von Sulzbach gewesen<sup>54</sup>.

Die Zuordnung des Herrschaftsgebiets der Gräfin Adelheid von Warberg zum Bereich des später wittelsbachischen, schließlich kurpfälzischen und ab 1628 bayerischen Amtes Neunburg vorm Wald wird erhärtet durch das gleichzeitige Auftreten verschiedener Neunburger Adelige in Michelsberger Urkunden; Heinrich (ca. 1136) und *Waltherus* (1155) sind namentlich genannt<sup>55</sup>.

Somit läßt sich festhalten, daß Adelheid von Warberg durch ihr Schweinfurter Erbe als Herrschaftsträgerin im Neunburger Raum in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachgewiesen ist. Ihr Besitzstand im Nordgau steht einwandfrei fest; das Auftreten Neunburger Adelige und Warberger Ministerialen in ihren Urkunden läßt trotz des schmalen Urkundenbestands keinen anderen Schluß als den der Lokalisierung Warbergs bei Neunburg zu. Die auf Warberg beschränkte Nennung Adelheids erlaubt jedoch keineswegs den Schluß, daß sie einen flächenmäßig greifbaren Herrschaftsbereich besessen hatte. Nachgewiesen ist nur, daß sie in Warberg geboten hat.

#### *Die Grafen von Sulzbach*

Als Besitznachfolger Adelheids von Warberg trat Graf Gebhard von Sulzbach auf. Die Funktion der Sulzbacher Grafen im Nordgau wird unter dem Blickwinkel ihrer Beziehungen zum Untersuchungsgebiet um Neunburg vorm Wald im folgenden zu beurteilen sein. Berengar ist der erste quellenmäßig belegte Sulzbacher Graf, der nach der Absetzung Heinrichs von Schweinfurt als Amtsgraf im nordwestlichen Teil des Nordgaus amtierte und dessen Zuständigkeitsbereich bis an das Königsgut Fürth heranreichte<sup>56</sup>. Berengar ist in der Bamberger *Notitia* von 1015 als einer der gräflichen Vasallen der Bamberger Kirche genannt<sup>57</sup>, ohne Zweifel deshalb, weil er die Vogtei über die Bamberger Güter im Nordgau besaß<sup>58</sup>, während die eigentlichen Hochstiftsvögte des Bistums Bamberg die aus dem Sualafeld stammenden Grafen von Abenberg waren, die jedoch ausschließlich den Bamberger Besitz in Franken bevogteten. Berengars Teilgrafschaft, welche räumlich nahezu identisch mit der späteren Grafschaft Hirschberg war, wurde im Norden durch die Grafschaft eines gewissen Heinrich begrenzt, der über das Gebiet zwi-

<sup>52</sup> Guttenberg, Territorienbildung 282.

<sup>53</sup> MB 25, 106.

<sup>54</sup> MB 25, 545—547.

<sup>55</sup> Guttenberg, Territorienbildung 270 Anm. 280—283; Looshorn II, 275.

<sup>56</sup> MG DD H II. 180 ff. (Nr. 152).

<sup>57</sup> Guttenberg, Territorienbildung 184.

<sup>58</sup> Hier und nachfolgend Bosl, Kastl 9 ff.

schen Pegnitz, Regnitz und Schwabach herrschte, nicht selbst zu den Sulzbacher Grafen zählte, sondern nach dem Tode bzw. Rücktritt Berengars dessen Amtssprengel zwischen Fürth, Beilngries, Bergen, Schambach und Pförring dazuerhalten haben mußte, da er 1025 in Bergen bezeugt ist<sup>59</sup>. Bosl stellt jenen Heinrich und den von 1043—1071 in der Gegend von Hersbruck, Fürth, Sulzbach und Kastl auftretenden Heinrich II. in die Reihe der Burggrafen von Regensburg, wobei er nachdrücklich die Möglichkeit ausschließt, daß das Königsland an der Pegnitz durch Kaiser Heinrich II. an den Markgrafen Heinrich von Schweinfurt zurückgegeben worden ist<sup>60</sup>. Wenn aber davon auszugehen ist, daß Graf Berengar ab 1025 nicht mehr über seinen als Gebiet der späteren Herrschaft Hirschberg definierten Amtsbereich verfügt hat, um die Mitte des 11. Jahrhunderts aber bereits Graf Gebhard I. in Erscheinung getreten ist<sup>61</sup>, so muß eine sachliche Differenzierung zwischen dem Amtssprengel des Grafen und seiner im gleichen Zeitraum entstandenen allodialen Grundherrschaft getroffen werden, die im Extremfall sogar nicht einmal im Amtssprengel gelegen sein mußte. Auf die Grafen von Sulzbach bezogen bedeutet dies, daß sie in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine Allodialherrschaft um Sulzbach gebildet haben, die sich aus der alten Grafschaft Berengars abgesplittert hat und allmählich erblich geworden ist. Ein analoger Fall ist die Entstehung der benachbarten allodialen Grafschaft Hirschberg. Da nun aber die Existenz einer grundherrlichen Grafschaft Sulzbach behauptet worden ist, deren Entstehung in letzter Konsequenz auf die Aufteilung der Grafenrechte im Nordgau infolge der Erhebung des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt zurückzuführen ist, ergibt sich eine Ablehnung der Auffassung, die Sulzbacher Grafschaft sei nicht grundherrschaftlich begründet, sondern lediglich Produkt der Bamberger Kirchenvogteien, welche die Sulzbacher innegehabt hatten<sup>62</sup>.

Die Sulzbacher Grafen trugen als Lehen des Bistums Bamberg die Vogtei Nittenau<sup>63</sup>. Kaiser Heinrich II. schenkte dem von ihm gegründeten Bistum Bamberg 1007 den Ort *Nittenouua*, der damals als im Donaugau gelegen bezeichnet worden war<sup>64</sup>. 1174 kam ein Vertrag zwischen Kaiser Friedrich I. und dem Bamberger Bischof Hermann des Inhalts zustande, daß die Bamberger Lehen des Sulzbacher Grafen Gebhard II. für den Fall seines söhnelosen Todes auf die Söhne Barbarossas übertragen werden sollten<sup>65</sup>. Neben Hersbruck, Vilseck, Auerbach, Pegnitz und Velden war auch Nittenau Gegenstand dieses Vertrags. 1185 gelangte Nittenau endgültig an die Staufer<sup>66</sup>, eine Regelung, die bis zu Konradins Tod (1268) offensichtlich Gültigkeit besessen hatte. Am 19. Juli 1269 wurde dann Herzog Ludwig II. von Bayern mit der Vogtei Nittenau belehnt<sup>67</sup>.

<sup>59</sup> Guttenberg, Territorienbildung 208.

<sup>60</sup> Bosl, Kastl 10.

<sup>61</sup> Moritz 52 und 59. Erstmals wird Gebhard 1071 in der Stiftungsurkunde des Klosters Banz so genannt.

<sup>62</sup> Klebel, Grafen von Sulzbach 306 ff. (vor allem 322).

<sup>63</sup> F. Prinz, Der bayerische Adel bis 1180; in: Handbuch der Bayerischen Geschichte I (hrsg. v. M. Spindler), München 1971, 332.

<sup>64</sup> MG DD H II. 173 f. (Nr. 145).

<sup>65</sup> Looshorn II 486 f.

<sup>66</sup> Klebel, Grafen von Sulzbach 314.

<sup>67</sup> QE AF 5, 233 f. (Nr. 98); Looshorn II 766.

Im Hinblick auf den Untersuchungsraum interessiert vor allem die Frage, was mit den seit 1017 als Bamberger Lehen gekennzeichneten Orten *Siukinriut*, *Retsiz inferior*, *Tenindorf*, *Gotilinlant* und *Hullisteti* geschehen ist. *Hulstet* erscheint im wittelsbachischen Herzogsurbar von 1285 als Teil des kleinen Amtes *Nittenowe*<sup>68</sup>. Dieses Amt Nittenau, das bereits 1326 mit Wetterfeld vereinigt ist, muß im Kern die alte sulzbachische, dann staufische und ab 1269 wittelsbachische Vogtei Nittenau beinhalten, zu der Hillstett, am östlichen Rand des Untersuchungsgebiets in der Nähe von Rötz gelegen, aufgrund der nicht unerheblichen räumlichen Entfernung von Nittenau nicht gezählt haben dürfte. *Hulsteten* erscheint 1326 nochmals im *officium Weternuelt*<sup>69</sup>. Wohl aber ergibt sich aus der Tatsache der Miteinbeziehung Hillstetts gerade in das aus dem sulzbachisch-staufischen Vogteilehen entstandene Amt Nittenau und nicht in das Amt Neunburg-Warberg, worin sich der Ort organisch eingliedert hätte, daß hier versucht worden ist, den Komplex der Bamberger Hochstiftsvogteien im östlichen Nordgau organisatorisch zusammenzuhalten. Diese Feststellung bedeutet aber, daß Hillstett, Analoges wird für die vier anderen Orte gelten, ebenfalls bis 1185 von den Sulzbachern bevogtet wurde, dann in staufischen Besitz übergegangen und nach Konradins Tod den wittelsbachischen Partikularerben der Staufer zugefallen ist. Gerade das Beispiel der Nittenauer Vogtei und die administrative Funktion, die ihr die Wittelsbacher als Grundbestandteil eines Amtes zudiktiert haben, sind deutliche Beweise für die Auffassung, daß keineswegs hauptsächlich die alten Amtsgrafschaften als vollständige Bestandteile oder auch nur in Teilen ungebrochen in den frühwittelsbachischen Ämterstaat eingegangen sind, sondern daß vielmehr bestehende grundherrschaftliche Verhältnisse, wie sie auch in Vogteibezirken vorzufinden waren<sup>70</sup>, das ausschlaggebende Gliederungskriterium für die Wittelsbacher Erwerbspolitik und die darauf aufbauende Landesorganisation dargestellt haben. Erhärtet wird der Tatbestand der aus Vogteien gebildeten wittelsbachischen Ämter im Falle Nittenaus durch dessen Trennung von Regenstauf, das mit Rechten der Stefflinger Landgrafen behaftet gewesen ist<sup>71</sup>.

Für den Untersuchungsraum Neunburg vorm Wald gilt es als wesentlich festzuhalten, daß die Sulzbacher Grafen um die Mitte des 12. Jahrhunderts nicht nur das Erbe der Gräfin Adelheid von Warberg-Limburg in Händen hielten, sondern ebenfalls als Bamberger Vögte im Neunburger Gebiet walteten. Der Vogteibesitz ging 1185 an die Staufer über, bei denen er bis Konradins Tod verblieb. Damit jedoch ist explizit die Argumentation Wittmanns abgelehnt, der die 5 Orte Wenigrötz, Hillstett, Gütenland, Diendorf und *Siukinriut* als Bamberger Vogteilehen des Grafen Albrecht von Bogen ansah, die dessen Söhne ohne lehensherrlichen Konsens des Hochstifts Bamberg in Besitz genommen hätten, worauf ihnen jene Lehen entzogen und 1228 vom Bamberger Bischof Herzog Ludwig dem Kelheimer geschenkt worden seien<sup>72</sup>.

<sup>68</sup> MB 36/1, 373.

<sup>69</sup> MB 36/1, 628.

<sup>70</sup> P. Fried, Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern (ZBLG 63) 1963, 103—130.

<sup>71</sup> Klebel, Grafen von Sulzbach 315.

<sup>72</sup> F. M. Wittmann, Chronologische Darstellung der von den Pfalzgrafen und Her-

Nach dieser Auffassung wären also die Grafen von Bogen anstatt der Sulzbacher im Besitz der Bamberger Vogteilehen im Untersuchungsgebiet gewesen, die dann bereits 1228 von den Wittelsbachern übernommen worden wären. Da diese den Grafen von Bogen entzogenen Lehensgüter in der betreffenden Bamberger Urkunde jedoch nicht namentlich aufgeführt sind<sup>73</sup>, stützt sich Wittmann lediglich auf eine vage geographische Angabe der Urkunde, die jene Lehen beiderseits der Donau von Passau bis Regensburg ansiedelt. Daß damit aber auch der Raum um Neunburg vorm Wald mitbenannt gewesen sein soll, erscheint mehr als unwahrscheinlich, wäre doch dann zumindest der Regen als geographische Orientierungslinie herangezogen worden. Damit ist nicht hinreichend bewiesen, daß die oben genannten Orte Bamberger Vogteilehen der Grafen von Bogen gewesen sind.

### *Die Klöster Prüfening und Ensdorf*

Die Grafen von Bogen standen auf andere Weise in Beziehung zum Untersuchungsgebiet, waren sie doch Kloostervögte des von Bischof Otto I. von Bamberg gegründeten Klosters Prüfening<sup>74</sup>. Die Ausstattungsurkunde Bischof Ottos, durch die er unter anderem auch Güter im Untersuchungsgebiet an das Kloster Prüfening übergab, ist am 11. Dezember 1138 ausgestellt worden<sup>75</sup>. Unter diesen Gütern befanden sich mit *Nuwenkirchen* und *Izenreut* zwei Orte des Untersuchungsgebiets, die ehemals zum Bamberger Lehensbesitz des *Fridericus de Betendorf* gehörten<sup>76</sup>. *Nuwenkirchen*, *Gotpoldesreitt*, *Wirnetsreitt*, *Cretental*, *Izenreitt*, *Hiltebrandesreitt* und *Taginesreitt* (Thanried) sind diejenigen Stiftungsgüter, die später in das Landrichteramt Neunburg eingegliedert worden sind, während der sich im Nachbarbereich Wetterfeld befindende Ort *Aspach* 1285 und 1326 auch zum Amt Neunburg gehörte<sup>77</sup>. Von den anderen Orten, die überwiegend Rodungssiedlungen darstellen und eng benachbart sind, zählten *Chrotental* und *Eitzenriwt* 1285 zum Amt Nittenau, letzteres auch noch 1326<sup>78</sup>. Dieser Befund stimmt in etwa überein mit dem Sal- und Urbarbuch des Klosters Prüfening aus dem 15. Jahrhundert, in dem neben *Newnchirchen*, *Goppoltzrewt* und *Aspach* zusätzlich *Atzzmansrewt*, *Stokhrewt*, *Podem* und *Pönttig* als Klosterbesitz gekennzeichnet sind, während die restlichen Orte nicht mehr aufgeführt sind<sup>79</sup>. In den Dörfern *Poemptingen* und *Aspach*, beide 1285 und 1326 im Amt *Nuwenburch* gelegen, besaß der bayerische Herzog die Vogtei<sup>80</sup>, die

zogen aus dem wittelsbachischen Stamme vor dem Vertrage von Pavia auf dem Nordgau gemachten Erwerbungen (Abh. d. hist. Kl. d. K. bayer. Akad. d. Wissenschaften V 2), 1849, 21 f.

<sup>73</sup> MB 11, 199 f.; J. A. Aettenkhover, Kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern von Herzog Otto dem Großen von Wittelsbach an bis auf gegenwärtige Zeiten, Regensburg 1767, 161 f.

<sup>74</sup> HStA M, KL Prüfening 6 und 7.

<sup>75</sup> MB 13, 158—164.

<sup>76</sup> MB 13, 160 f.

<sup>77</sup> MB 36/1, 394 und 581.

<sup>78</sup> MB 36 1, 371, 373 bzw. 628.

<sup>79</sup> HStA M, KL Prüfening 10 fol. 94—100.

<sup>80</sup> MB 36/1, 394 und 581.

ihm unter Umständen infolge der bambergischen Schenkung von 1228 anstelle der Grafen von Bogen zugefallen war. Als frühes Stiftungsgut des Klosters Prüfening darf Poggersdorf nicht vergessen werden. Um 1135 übergab *Erchenbertus de Altendorf* dem Kloster eine Hufe in *Bogeratesdorf*<sup>81</sup>, womit eine der wenigen Besitzungen der um Altendorf und Rötz begüterten Grafen von Altendorf-Leonberg im Untersuchungsraum namhaft gemacht werden kann, wovon noch zu handeln sein wird. Um 1140 trat der Ministeriale *Sigefridus* des Grafen *Heinricus de Ritenburch* dem Kloster Prüfening ein Gut in *Sigeboldeslate* ab. Unter den Zeugen befand sich *Poppo de Dasholren*, der sich nach seinem Sitz Taxöldern im Untersuchungsgebiet nannte und zu den Ministerialen des Grafen Heinrich zählte<sup>82</sup>. Um 1150 übertrug *Marcwardus filius Gozwini Canonicus Ecclesie Frisingensis* dem Kloster Prüfening ein *predium* in *Grube* (abgegangen); Zeugen dieses Vorgangs waren *Gumprecht de Niwenchirche*, *Friderich de Hiltinbach* und *Megingo de Izenruit*<sup>83</sup>. Ungefähr zur gleichen Zeit trat *Friderich filius Megingozi de Rorbach* die *casa* mit dem Namen *Houestat* in *Chirnizzingen* (Girnitz) dem genannten Kloster ab. Bezeugt wurde diese Überlassung unter anderem von *Friderich de Hiltinbach*, *Connrath de Gotepoldesruit* und dessen Bruder Bruno<sup>84</sup>. 1150 verzichtete auch *Heiliga*, die Schwester des *Oudalricus de Houesteten* (Hofenstetten) auf ihren Besitz in *ultra Ahepach* (Oberauerbach)<sup>85</sup>. Etwa 10 Jahre später überließ *Roudolfus de Osterhouen* dem Kloster Prüfening sein Gut in *Noulandestorf*. *Advocatus* des *Roudolfus* und Zeuge der betreffenden Transaktion war *Pertholdus de Niwenburch*. *Roudiger de Chadoltisdorf* erschien in der Zeugenreihe jener Urkunde unmittelbar hinter dem Adeligen Berthold von Neunburg, während der als Ministeriale ausgewiesene *Wernhart de Niuenburch* weit nach Berthold und Rüdiger genannt ist<sup>86</sup>. Um 1160 verzichtete *Wernherus de Ascha* zugunsten Prüfening auf sein Gut in *Wozachindin* (abgegangen)<sup>87</sup>. An der Wende zum 13. Jahrhundert gab *Eberhart de Hasenruite* sein Besitztum in *Hirsedorf* an das Kloster<sup>88</sup>. Ein Jahrzehnt zuvor waren *Marchwart de Urbach*, *Gerunicus* und sein Bruder *Aschwinus de Niuenchirchen*, *Rompertus de Niuenchirchen* sowie *Rapot* und *Immo de Jabenruite* Zeugen einer Prüfeningener Urkunde<sup>89</sup>. 1121 gründete Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, der Sohn des Grafen Eckhard von Scheyern, das Kloster Ens Dorf<sup>90</sup>. Er war verheiratet mit *Heilika*, der älteren Tochter des 1119 verstorbenen Friedrich von Lengenfeld-Hopfennohe-Pettendorf<sup>91</sup>. Sein Schwager war Gebhard I. von Leuchtenberg, der Gemahl Heilwigs, der jüngeren Tochter Friedrichs<sup>92</sup>. Otto von Wittelsbach

<sup>81</sup> MB 13, 43.

<sup>82</sup> MB 13, 106.

<sup>83</sup> MB 13, 47 f.

<sup>84</sup> MB 13, 48.

<sup>85</sup> MB 13, 49.

<sup>86</sup> MB 13, 40.

<sup>87</sup> MB 13, 47.

<sup>88</sup> MB 13, 109.

<sup>89</sup> MB 13, 131.

<sup>90</sup> Zitzelsberger 19 f.

<sup>91</sup> Bosl, Markengründungen 220 f.; S. Riezler, Geschichte Baierns I 2, 589.

<sup>92</sup> I. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg I 5 f.

und Gebhard I. von Leuchtenberg beerbten ihren Schwiegervater, wobei Gebhard die Herrschaft Waldeck zufiel<sup>93</sup>.

Pfalzgraf Otto von Wittelsbach stiftete dem neuen Kloster eine Anzahl von Allodialgütern, aber auch Besitzungen, die ursprünglich Bamberger Lehen Friedrichs von Lengenfeld-Hopfenohe-Pettendorf waren und die nun Pfalzgraf Otto als dessen Erbe dem Kloster Ens Dorf überantwortete<sup>94</sup>; zu letzteren gehörte im Bereich Neunburg vorm Wald vor allem *Potenwre*<sup>95</sup>. Unter dieser Bezeichnung sind um 1140 2 Joch und 4 Mühlen am Sulzbach aufgeführt. Dazu erhielt Ens Dorf zwei Drittel der Fisch- und Jagdnutzung. Diese 4 Mühlen sind wahrscheinlich identisch mit den in der Stiftungsurkunde<sup>96</sup> im *praedium Tourne* (Dürn)<sup>97</sup> genannten Mühlen, woraus geschlossen werden muß, daß Bodenwöhr ursprünglich auch Bestandteil des Guts Dürn war<sup>98</sup>.

An weiteren Stiftungsgütern des Grafen Friedrich von Lengenfeld-Hopfenohe-Pettendorf im Bereich Neunburg sind *Kaltenbrunnen* (1 Hufe)<sup>99</sup> und *Missenberge*<sup>100</sup> (*cum molendino*) zu nennen. Der Ort Meißenberg ist zudem Gegenstand einer Urkunde aus dem Jahre 1306, mit der *Pegina* von *Diebersrent* dem Kloster Ens Dorf 1 Hof und 2 Güter übereignete<sup>101</sup>. Meißenberg ist noch 1503 und 1513 im Besitz des Klosters<sup>102</sup>. Was Kaltenbrunn betrifft, so ist zu erwähnen, daß 1275 Abt *Alhardus* 4 Lehen im Dorf *Chaltenbrunne* dem *Heinricus de Dachshoeler* verkauft hat<sup>103</sup>, wobei unter den Zeugen ein *miles de Grube* auftrat, der eventuell dem in den Salbüchern von 1285 und 1326 genannten, später abgegangenen Ort *Grube* bzw. *Grub* zuzuordnen ist<sup>104</sup>. Der in der Stiftungsurkunde bezeichnete Hof *Pulach* bei Kaltenbrunn, von dem 1 Hufe aus Bamberger Lehen zur Ausstattung des Klosters Ens Dorf verwandt worden ist, wird bereits 1520 als öd bezeichnet<sup>105</sup>. Um 1150 schenkte Siegfried von Pettendorf ein Gut zu *Swante* (Alten- bzw. Neuen schwand) an Ens Dorf<sup>106</sup>, während bereits zwischen 1123 und 1136 Bischof Otto von Konrad von Rieden ein Gut zu *Dabsolern* kaufte und es dem Kloster übertrug<sup>107</sup>. Zitzelsberger vermutet in diesem Ort eine Wüstung bei Galching (Gem. Egelsheim, Lkr. Amberg) und begründet diese Annahme damit, daß der Waldname *Taxöler* noch vorhanden sei<sup>108</sup>. Andererseits ist

<sup>93</sup> Bernd 19.

<sup>94</sup> MB 24, 22 f.

<sup>95</sup> CE 187 (Nr. 14).

<sup>96</sup> Zitzelsberger 75.

<sup>97</sup> In der Stiftungsurkunde des Klosters Prüfening (1138) erscheint auch *Tourne* unter den Stiftungsgütern, und zwar in einer Sequenz mit *Nuwenkirchen*, *Rechart* und *Izenrent*, die als ehemalige Bamberger Lehen der Pettendorfer zur Stiftungsmasse zählten (MB 13, 161).

<sup>98</sup> MB 24, 22 f.

<sup>99</sup> CE 187 (Nr. 14); MB 24, 23 f.

<sup>100</sup> CE 187 (Nr. 15).

<sup>101</sup> Zitzelsberger 96.

<sup>102</sup> MB 24, 26.

<sup>103</sup> RB 3, 456.

<sup>104</sup> MB 36/1, 394 und 582.

<sup>105</sup> CE 187 (Nr. 14); MB 24, 24.

<sup>106</sup> CE 210 (Nr. 75).

<sup>107</sup> CE 188 (Nr. 16).

<sup>108</sup> Zitzelsberger 110.

durch eine Urkunde von 1366 nachgewiesen, daß Ens Dorf im Besitz von Holzrechten im Bereich Taxöldern (Lkr. Neunburg vorm Wald) gewesen ist, da das Kloster *Rupprecht dem Dachsoler von Dachsoler* und den Hinterlassen von Pingarten ein Nutzungsrecht am Wald eingeräumt hat <sup>109</sup>. Aufgrund dieses Sachverhalts ist der Schluß berechtigt, daß das als Stiftungsgut bezeichnete *Dahsolern* mit dem Ort Taxöldern, der 1366 belegt ist, gleichgesetzt werden muß, da für letzteres ansonsten das Erwerbsdatum fehlen würde, während ersteres einzig um 1130 belegt wäre. Noch im Jahre 1366 kam es übrigens zu einer Klage des Ens dorfer *kamersers Fridreich des Zantners* gegen *Rupprecht den Dachsoler* und alle, die *vff dem aygen sitzzen zu Pingarten*, da diese Holz in andere Dörfer verkauften, wogegen der Klostervertreter qua obige Urkunde nachweisen konnte, daß seitens des Klosters die Verwendung des Holzes nur zu eigenen Brenn- und Zimmerzwecken erlaubt worden war. *Ott der Pertholtzhofer*, der auf der Landschranne zu *Newburch* Gericht hielt, gab dem Kloster recht <sup>110</sup>. Pingarten seinerseits kam ca. 1166 in den Besitz des Klosters Ens Dorf: *Heilwig*, die Gattin Gebhards I. von Leuchtenberg, vermachte nach dem Tode ihres Sohnes Friedrich zu dessen Seelenheil ihr dortiges Gut dem Kloster <sup>111</sup>.

#### *Die Ortenburger Periode*

Elisabeth, die Tochter des Sulzbacher Grafen Gebhard II., war verantwortlich dafür, daß der Herrschaftsraum Neunburg-Warberg, wie er sich etwa im Herzogsurbar von 1285 präsentierte, in die Hände der Grafen von Ortenburg übergang. Daß diese Erbschaft vermutlich erst 1188 — also nach dem Tode Gebhards II. — an die Ortenburger gefallen ist, bezeugt die Urkunde von 1177, die den Sulzbacher Grafen noch als *advocatus* der Güter *Ydolfisbach* und *Karilishove* nennt. Beide Orte waren später in gleicher Weise in wittelsbachischem Besitz <sup>112</sup>. Elisabeth nämlich war bereits vor 1160 mit Graf Rapoto I. von Ortenburg verheiratet, der 1160 als *gener* des Grafen Gebhard II. von Sulzbach bezeichnet wird <sup>113</sup>. Aufgrund der sulzbachischen Erbschaft kamen die Söhne Rapotos I. (gestorben zwischen 1184 und 1186) und Elisabeths, Rapoto II. und Heinrich, in den Besitz von Tirschenreuth, Trisching, Warberg und Murach <sup>114</sup>. 1217 vertauschten Rapoto II. und Heinrich I. ihre *villa Tursenrent* gegen das Gut *Sewarn* und 2 Höfe in *Bibira* <sup>115</sup>. Ausgestellt ist diese Urkunde in *Wartperch* <sup>116</sup>, ein deutliches Zeichen für die Zugehörigkeit des Herrschaftskomplexes Neunburg-Warberg zum Besitz der Ortenburger. Zeugen der genannten Urkunde waren neben Heinrichs gleichnamigem Sohn, *Friederich von Waltthurn*, *Berthold Truchsess von Perrin*,

<sup>109</sup> CE 226 (Nr. 108).

<sup>110</sup> ORB 592 a; MB 24, 122 f.; RB 9, 142.

<sup>111</sup> CE 226 (Nr. 108); F. M. Wittmann, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg (Abhandlungen der III. Classe der kgl. Bayer. Akademie d. Wissenschaften 6) 1852, 17.

<sup>112</sup> ME 262 (Nr. 720); MB 36/1, 393.

<sup>113</sup> MB 5, 120.

<sup>114</sup> Moritz 341.

<sup>115</sup> HStA M, KL Waldsassen 11, GU Ortenburg 3.

<sup>116</sup> RB 2, 88.

*Wernher Schenk von Ancinchirgin, Sibod von Fronow* auch *Utho von Tannin-stein, Konrad P(†)opst von Neuenburg* und *Beringerus de Bilgrinsruth* (Pillmersried), die unschwer dem Untersuchungsraum zuzuordnen und als ortenburgische Ministerialen zu identifizieren sind<sup>117</sup>. Seebarn ist bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts belegt. 1147 verpfändete Bischof Heinrich von Regensburg das Gut *Sewarn* an den als *vir ingenuus* bezeichneten *Erchinbertus de loco Stirne* und behielt sich die Wiedereinlösung vor<sup>118</sup>. Mit Erchinbertus von Stirn greifen erstmals die Altendorfer Grafen auf das Untersuchungsgebiet über. *Sewarin* erscheint 1185 als Eigentum des Klosters Waldsassen; am 7. März 1185 nahm Papst Lucius III. es unter Nennung seiner Besitzungen in seinen Schutz, wobei auch *Sewarin cum omnibus appenditiis suis* angeführt wurde<sup>119</sup>. Seebarn war, das ergibt sich nicht nur aus der Tatsache, daß das Gut gegen Tirschenreuth vertauscht worden ist, zweifellos ein stattlicher Besitz. Anhand der Salbücher Herzog Ludwigs des Strengen (1285) und Kaiser Ludwigs IV. (1326) kann ohne weiteres festgestellt werden, daß neben der Vogtei über die Pfarrkirche noch 8 Höfe, 6 Lehen, 1 Tafeln und 1 Hammer ehemals den Grafen von Ortenburg durch den Gütertausch mit Waldsassen angefallen waren<sup>120</sup>.

Um 1190 übergab Gräfin Elisabeth von Ortenburg (gestorben 1206) der Kirche St. Nikolaus zu Passau eine Hufe in *Ekke*. Aus der *familia Ecclesie* ist als Zeuge *Reinhardus de Nuinburc* genannt<sup>121</sup>. Um 1225 sind in der Beschreibung von Pfandobjekten — u. a. *Wibelsdorf* (= Wilbersdorf) — des Landgrafen Diepold II. von Leuchtenberg, zu deren Rückkauf er Graf Heinrich I. von Ortenburg die Vollmacht gegeben hat, *Heinrich von Wislitz* (Weislitz), *Eberhard von Furdin* (Fuhrn) und *Rvdiger von Newpurg* als Pfandinhaber genannt<sup>122</sup>. Die Bezeichneten folgten in der Zeugenreihe unmittelbar dem *Gerung von Hove* (*de curia*), der als Ministeriale der Ortenburger nachgewiesen ist<sup>123</sup>. Sie gehören somit ebenfalls zu den Ministerialen der Grafen von Ortenburg. In einer Urkunde aus dem Jahre 1267, durch die Graf Gebhard von Ortenburg sowie seine Brüder Rapoto IV. und Diepold, die als Grafen von Murach bezeichnet sind, was auf eine zu diesem Zeitpunkt bereits vollzogene Besitzteilung unter den drei männlichen Nachkommen aus der zweiten Ehe Heinrichs I. von Ortenburg mit *Reiza*, einer Tochter des Markgrafen Diepold VII. von Hohenburg<sup>124</sup>, schließen läßt, dem Spital Böhmisbruck einen Hof in *Azgensreut*, ferner 2 Höfe in *Zoha* unter Vorbehalt des Bestimmungsrechts hinsichtlich der Vogtei übergaben, erscheinen neben *Eberhardus de Chemenaten*, *Cunradus de Murach*, *Rudegerus de Einelstorf*, *Wirnto*, *Alhardus de Curia*, *Pertholdus iudex*, *Albero dictus Hörnöl* auch *Walchunus de Wirperhe* (Warberg) und oben genannter

<sup>117</sup> ME 51 (Nr. 146).

<sup>118</sup> ET 396 (Nr. 828); gegen Ried, Codex I 194 f. (Nr. 207), der 1133 als Ausstellungsjahr der Urkunde angibt; vgl. Pez I 3, 137 (Nr. 123).

<sup>119</sup> ME 33 f. (Nr. 98).

<sup>120</sup> MB 36/1, 394 und 581 f.

<sup>121</sup> MB 4, 273.

<sup>122</sup> HStA M, Grafschaft Ortenburg U 1; Wagner I 24 f.

<sup>123</sup> HStA M, Grafschaft Ortenburg U 4.

<sup>124</sup> Moritz Tabelle IX.

*Heinrich de Weizliz* oder, aufgrund der beträchtlichen zeitlichen Differenz beider Urkunden, dessen namensgleicher Sohn als Zeugen <sup>125</sup>. Am 8. März 1232 verpfändete Graf Heinrich von Altendorf verschiedene Besitzungen im Bereich Neustadt a. d. Waldnaab an Heinrich von Ortenburg, die er ihm vermittelt verschiedenen ortenburgischer Ministerialen übergab. Als Zeugen dieser Transaktion sind in der Reihenfolge festgehalten *Wolfram von Chranchenperch*, *Heinrich Leutpriester von Swartzhove*, *Rupert Storo*, *Albert von Mvrach*, *Heinrich von Swartzenecke*, *Rvdiger von Wartperch*, schließlich neben anderen noch *Godefrid von Kemnaten* und *Friderich von Pach* <sup>126</sup>. *Rupert Storo*, *Fridericus de Pach* und *Godefridus de Chemenat* sind zweifelsfrei als ortenburgische Ministerialen bezeugt <sup>127</sup>. Da Heinrich von Schwarzenek und Rudiger von Warberg in der Zeugenreihe unmittelbar nach Rupert Storo aufgeführt sind, beweist dies ihre Eigenschaft als ortenburgische Ministerialen. In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, daß die Burg Schwarzenek in ortenburgischem Besitz gewesen ist. Vor 1285 kaufte sie Herzog Ludwig II. dem *Edlen Cholo* von Schwarzenek ab, der dafür mehrere Renten auf verschiedenen Gütern verschrieben bekam <sup>128</sup>. Das bedeutet also, daß diese nicht Gegenstand des Kaufs von 1261 gewesen sein konnte, durch den Herzog Ludwig II. den Güterkomplex Neunburg-Warberg von Friedrich VI. von Truhendingen erwarb. Die Adelstitulatur Cholos bezeugt den Aufstieg eines Ministerialengeschlechts, ist doch 1232 Heinrich von Schwarzenek noch als Ministeriale identifiziert worden. Das Herzogsurbar von 1326 erkennt Heinrich *Cholo* als Entschädigung für die Güter und das *castrum* in *Swartzenecke* 1 Pfund vom Gut *Vodern Aichelperg* (Wüstung) zu <sup>129</sup>. Die Burg Schwarzenek gelangte im Hausvertrag von Pavia (1329) mit dem Amt Neunburg an die rudolfingische Linie der Wittelsbacher <sup>130</sup>. Die am 2. September 1233 ausgestellte Urkunde von *Hiltegard*, der Äbtissin von Niedermünster, zugunsten Heinrichs I. von Ortenburg betreffend die Kinder der niedermünsterischen Ministerialin *Maehthild*, der Tochter des *Jordanes von Lenginvelt*, aus erster Ehe mit *Cunrad von Hosen*, die zwischen Niedermünster und Ortenburg geteilt werden sollen, führt neben *Godefrid von Kemnaten*, *Cunrad von Sultzpach*, *Reimar Ammberc*, *Gerung von Hove* und anderen wiederum *Rvdiger von Wartperch* unter den ortenburgischen Ministerialen auf <sup>131</sup>.

Im Jahre 1237 schenkte Graf Heinrich I. von Ortenburg in Murach dem Frauenkloster zum Hl. Kreuz das *dominium* und das Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Schwarzhofen, die als ursprüngliche Mutterkirche der Stadt Neunburg zu gelten hat. Diese Transmission bezeugten Heinrichs

<sup>125</sup> Th. Ried, *Genealogisch-diplomatische Geschichte der Grafen von Hohenburg, Regensburg* 1812, 95 (Nr. 56).

<sup>126</sup> Wittmann, *Chronologische Darstellung* 34; J. F. Huschberg, *Geschichte des herzoglichen und gräflichen Gesamt-Hauses Ortenburg, Sulzbach* 1828, 82; Moritz 351; RB 2, 208.

<sup>127</sup> Bernd 45 Anm. 98 und 100.

<sup>128</sup> Wittmann, *Chronologische Darstellung* 45 f.

<sup>129</sup> MB 36/1, 579.

<sup>130</sup> HStA M, Kurbaiern U Nr. 11068.

<sup>131</sup> HStA M, Grafschaft Ortenburg U Nr. 8.

Gattin *Rieza*, sein Bruder Rapoto II. (seit 1209 Pfalzgraf in Bayern)<sup>132</sup>, *Rupertus Stoero*, *Dietericus Judex de Sneberg* (Altenschneeberg), *Gottfridus de Kemenaten*, *Conrad de Piverbach*, *Fridericus de Deminsperc* (Tännesberg), *Gerungus* und *Cunradus de Hove* und schließlich *Reimpoto de Tannestein*<sup>133</sup>. Wenn Kemnath und Bach aufgrund der mehrfachen geographischen Zuordnungsmöglichkeiten im Bereich der alten Mark Nabburg nicht als ortenburgische Ministerialensitze im Neunburger Raum vereinnahmt werden sollen, so gilt dies nicht für *Reimpoto de Tannestein*, dessen Sitz eindeutig dem Untersuchungsabschnitt angehört und dessen Ministerialeigenschaft aufgrund der Tatsache, daß er als letzter in der von dem als ortenburgischen Ministerialen nachgewiesenen Rupert Storo angeführten Zeugenreihe erscheint, bewiesen ist. Eine zu Beginn des Jahres 1250 ausgestellte Bestätigungsurkunde Heinrichs II. von Ortenburg, durch die er die Schenkung seiner Eltern bekräftigte, belegt erneut *Rimboto de Tannestein* als Ministerialen der Grafen von Ortenburg<sup>134</sup>.

1265 übereigneten die Grafen Gebhard und Diepold von Ortenburg dem Kloster Schwarzhofen 2 Höfe in *Willebaldestorf* (Wilbersdorf) in Übereinstimmung mit ihrem Vasallen, dem als *dilectus dominus* bezeichneten *Heinricus dictus Vrdenav* (Fuhrn); beide Höfe sind bis zu diesem Zeitpunkt ortenburgische Lehen der *nobiles Heinricus* und *Antonius de Tannerstain* bzw. des *Otto de Berchtoldeshoven*. Zeugen dieser Besitzübertragungen waren *Heinricus plebanus in Swarzhoven*, *Fridericus plebanus in Vihtach*, *Cunradus capellanus dominarum in Swarzhoven*, *Bertholdus magister curie in Swarzhoven*, *frater Cunradus* und *frater Albertus*. Das bedeutet also, daß in diesem Zeitraum wenigstens 5 Dominikanermönche aus Regensburg in Schwarzhofen gewirkt haben. An weltlichen Zeugen sind *Waltherus de Warperc*, *Fridericus de Linta*, *Rudgerus de Einoldendorf*, *Eberhart de Kemenaten*, *Bertholdus iudex* und sein Bruder *Wernher* sowie *Wernherus de Kahdoldoldsdorf* aufgeführt. Ersterer und unter Umständen letzterer waren im Untersuchungsgebiet beheimatet<sup>135</sup>. Aus einer zweiten Urkunde Graf Gebhards vom gleichen Jahr wird deutlich, daß *Heinricus dictus Furdenarius* dem Kloster Schwarzhofen zunächst jene beiden von Ortenburg zu Lehen gehenden Höfe in *Wilboltstorf* um 30 Pfund verpfändet hat, nachdem er sie selbst von Heinrich und Uto von Thanstein bzw. Otto von Pertolzshofen erworben hat; noch im gleichen Jahr schenkte er sie jedoch unter Zustimmung der ortenburgischen Lehensherren dem Kloster Schwarzhofen. Neben anderen trat als Zeuge der betreffenden Urkunde *Ulricus de Muschendorf* auf<sup>136</sup>. Daß es sich bei jenen nicht mehr um ortenburgische Ministerialen gehandelt haben kann, beweisen die folgenden urkundlichen Belege. 1268 gestatteten die Grafen von Ortenburg ihren Lehensleuten Güterschenkungen zugunsten des Klosters Schwarzhofen. Die Zeugenreihe wird angeführt von *Heinricus*

<sup>132</sup> Dessen von Moritz (Tabelle IX) auf 1231 gelegtes Todesjahr kann aus diesem Grund nicht stimmen.

<sup>133</sup> RC I 381 f.; W. Schratz, Urkunden und Regesten zur Geschichte des Nonnenklosters zum hl. Kreuz in Regensburg (VHVO 41) 1887, 142 (Nr. 507).

<sup>134</sup> Schratz 147 f. (Nr. 516).

<sup>135</sup> ÖRB II 103 b; Schratz 150 f. (Nr. 520); Ried, Hohenburg 95.

<sup>136</sup> Schratz 151 f. (Nr. 521).

*miles dictus Zengaer, Heinricus plebanus in Swarzhoven* und *Cunradus capellanus Sancte Crucis*. Ihm folgen *Rudegerus de Warperc, Rupertus de Dahsholer, Rudegerus de Ainoldesdorf, Eberhardus de Kemenaten* und *Heinricus der Vurdenaer*<sup>137</sup>. Im selben Jahr legitimierte sich Graf Diepold von Ortenburg-Murach als Stellvertreter seines Bruders Gebhard hinsichtlich dessen Schenkung an das Kloster Schwarzhofen. In der betreffenden Urkunde sind *Otto Zengarius, Rudegerus de Warperc*, sein Bruder *Waltherus, Eberhardus de Kemenaten, Rudegerus de Ainoldesdorf* und *Heinricus Vurdenarius* als *viri fide digni* bezeichnet<sup>138</sup>. Auf das Untersuchungsgebiet bezogen bedeutet dieser Befund, daß *Waltherus de Warperc*, der bereits 1265 an der Spitze einer ortenburgischen Urkunde stand, sowie der in der gleichen Urkunde genannte *Wernherus de Kahdoldoldsdorf* ebenso wenig als Ministerialen der Ortenburger betrachtet werden dürfen, wie der in der Folgeurkunde von 1265 erscheinende *Ulricus de Muschendorf*. Gleiches gilt für *Rupertus den Dahsholer*, der in der zuerst angeführten Urkunde von 1268 an zweiter Stelle nach *Rudegerus de Warperc*, aber noch vor *Rudegerus de Ainoldesdorf, Eberhardus de Kemenaten* und *Heinricus dem Vurdenaer* verzeichnet ist, die in der Legitimationsurkunde Diepolds von Ortenburg-Murach als *viri fide digni* ausgewiesen sind. Heinrich von Fuhrn ist überdies schon 1265 als *dominus* belegt. In *Rudegerus de Warperc* wird offensichtlich ein Nachkomme des 1232 und 1233 als ortenburgischer Ministeriale nachgewiesenen *Rudiger von Wartperch* greifbar. Ob die sich in der oben angeführten ortenburgischen Schenkungsurkunde zugunsten des Spitals Böhmischbruck 1265 am Ende der Zeugenreihe befindenden *Walchunus de Wirperhe* und *Heinrich de Weisliz* noch als ortenburgische Ministerialen zu betrachten sind, ist zweifelhaft, zumal die Zeugenliste von den als *viri digni* belegten *Eberhardus de Kemenaten* und *Rudegerus de Einselstorf* angeführt wird. In jedem Fall lassen die letzten Urkunden erstmals eine größere Ansammlung von Adeligen im Untersuchungsgebiet erschließen, die sich nach dem Verkauf des Herrschaftskomplexes Warberg-Neunburg an die Wittelsbacher teilweise als deren Lehensträger wiederfinden. Weiterhin zeigen sie deutlich eine Aufstiegsentwicklung ehemaliger Ministerialengeschlechter (Warberg, eventuell Fuhrn, Weislitz, später Schwarzenek) an, die sich in der Sphäre des Adels festsetzen konnten.

In den Jahren 1268—1272 gelang es Herzog Ludwig dem Strengen, die Güter der ortenburgischen Brüder Gebhard, Diepold und Rapoto IV. mit und um deren Burg Murach sowie ihren gesamten Besitzkomplex zwischen Donau und Böhmerwald aufzukaufen<sup>139</sup>; in der Verkaufsurkunde von 1271 sind *Rudiger von Wartperch, Rupertus* und *Hainricus de Dahsoelr* sowie *Ott von Neuenburch* als Zeugen benannt. Ausstellungsort der Urkunde war *Niwenburch*<sup>140</sup>. Die ortenburgische Urkunde vom 11. Juni 1272 erwähnt *Chunrad von Niwmburch* als Zeugen<sup>141</sup>. Der ehemals ortenburgische und

<sup>137</sup> Schratz 152 f. (Nr. 522); StA Am, Amt Neunburg Fasz. 193 Nr. 69.

<sup>138</sup> Schratz 153 f. (Nr. 523).

<sup>139</sup> HStA M, Kurbaiern U Nrr. 2310, 2311, 2318, 2319, 2322 und 2341; RB 3, 380 und 400; Aettenkhover 186 f., 190—192 (Nrr. 15, 18 und 19).

<sup>140</sup> RB 3, 380.

<sup>141</sup> QE AF 5, 252.

ab 1272 wittelsbachische Besitz mit dem *castrum* Murach als Zentrum läßt sich hinsichtlich seines Umfangs aus dem Herzogsurbar von 1285 erschließen, in welchem auch 3 Höfe in dem ansonsten dem Amt Neunburg zugeordneten Dorf *Chvölmzt* aufgezählt sind<sup>142</sup>. Bereits am 11. Dezember 1261 hat *Fride-ricus de Truhendingen* das *castrum Warperch* sowie die *oppida Niwenburg* und *Niwenstat* um 1100 Pfund Regensburger Pfennige den Herzogen Heinrich und Ludwig von Bayern verkauft<sup>143</sup>. Die in diesen Kauf miteinbezogenen Güter und Ministerialen sind nicht besonders genannt, so daß überprüft

<sup>142</sup> MB 36/1, 393 und 420.

<sup>143</sup> HStA M, Kurbaiern U Nrr. 13525 und 13124; RB 3, 175; Englert 28 und 112 f. (Nr. 1); Aettenkhover 166: Die Zeitangabe 1243 für den Verkauf des Amtes Neunburg von den Ortenburger Grafen an die Wittelsbacher ist sicher falsch (HStA M, Opf. Lit. 221 b).

Der Text der Verkaufsurkunde lautet:

Nos Fridricus de Truhendingen scripto presenti confitemur, quod nos illustri domino et consanguineo nostro Ludowico, comiti palatino, et Heinricho, duci Bavariae, vendidimus pro mille centum libris ratisonensium denariorum usualis monetae castrum nostrum Warperch et oppida nostra Niwenburg et Niwenstat cum omnibus pertinentiis seu appendiciis suis, ministerialibus et aliis hominibus, silvis, pratis, agris, pascuis, viis inviis, aquis, nemoribus et forestis cultis aut incultis, quaesitis et inquirendis tam in proprietatibus quam feodis nostris, vel infeodatis a nobis vel homagiis, sive praedicta vel aliqua expetendas titulo proprietatis possederimus, sive ab ipso domino nostro iure tenuerimus feodali, quocumque modo vel iure donec ad haec tempora a nobis fuerunt haec possessa.

Quae supradicta sibi taliter vendita, singula et universa, a quorumque impeticionibus, prout de iure teneamur, exonerare et, si quibus obligata sunt, absolvere, nos cum ab ipso requisiti fuerimus, obligamus, nisi forsan tempore huiusmodi requisitionis legitimis et evidentibus impedimentis debenti talibus faciendis non possimus, secundum quod promiserimus, interesse ita quod huiusmodi impedimentis vel impedimento cessantibus, hoc ipsum sibi facere nihilominus teneamur. Tradentes sibi haec annua ad manus et potestatem suam sub omnibus modis et conditionibus, quibus liber homo feoda vel praedia sua libera et soluta de iure vel consuetudine terrae potest aut debet tradere et transferentes in ipsum omnem possessionem seu dominatum, quae nobis in omnibus et singulis supradictis quocumque iure donec ad haec tempora competebant. Renuntiantes et resignantes in manibus eiusdem domini nostri omnia feoda seu iura feodalia singulariter et singula universaliter, si qua nobis in praedictis possessionibus vel ab ipso vel a suis iamdudum progenitoribus sunt concessa, cedentes ad haec sibi omne ius in obligationibus seu pignori- bus, si qua nobis inter bona praedicta ad instans in antea recepta fuerint obligata et omnes insuper actiones nobis contra quoscumque ratione praedictarum possessionum quomodo libet competentes vel competituras in posterum, si tales possessiones in manibus nostris personaliter teneremus, abdicantes a nobis in totum omne ius, quod in supradictis habuimus, libere et praecise.

Et ne tractatui tam legitime celebrato quiquam de sollempnitate consueta deesset, vel oblivionem aut calumniam in posterum pateretur, praesentem de hoc cartam subnotatis testibus conscribi et sigillo nostro mandavimus communiri.

Testes autem sunt: Chunradus de Hohinvelse, Berhtoldus marschalcus de Schilperch, Arnoldus de Massinhusen, Ulricus de camera, Winhardus de Perbach, Chunradus de Bawchtorf et Chunradus, filius suus, Otto de curia, Chunradus de Bogen, Otto de Bairprunne, Berhtoldus de Venelbach, Erchingerus de Rechinberg, Ulricus ed Chunradus de Mure, Pugerus de Taischendorf, Chunradus de Giselsheim, Ortlibus de Walde, Spato de Stainhart. Magister Carolus Eberhardus et Albertus notarii, Wichnandus de Oufhouerin et alii quam plures.

Actum et datum in Khalmuntz. Anno domini Millesimo ducentesimo sexagesimo primo tertio idus decembris (Text nach Englert 112 f.).

werden muß, ob das im Salbuch von 1285<sup>144</sup> bezeichnete Amt Neunburg-Warberg bezüglich seines Güterbestands vollkommen mit der Verkaufsmasse, soweit sie den Untersuchungsraum betrifft, identisch ist. Zunächst jedoch ist zu klären, auf welche Weise die Grafen von Truhendingen, die vor allem im Sualafeldgau, Rangau, Radenzgau, in Rheinfranken und im Gebiet des *ducatus Wirceburgensis* begütert gewesen sind<sup>145</sup>, vorübergehend in den Besitz des ursprünglich genuin schweinfurtisch-sulzbachisch-ortenburgischen Güterbestands gelangt sind. Friedrich V. von Truhendingen war verheiratet mit Anna, der Tochter des Grafen Heinrich I. von Ortenburg aus erster Ehe<sup>146</sup>. Schwiegervater und -sohn sind beide 1241 gestorben, so daß der Herrschaftsraum Neunburg-Warberg vermutlich nach dem kinderlosen Tode von Annas Bruder Heinrich II. von Ortenburg (1155) auf deren Sohn Friedrich VI. von Truhendingen als ortonburgisches Erbe übergegangen ist. Gegen eine frühere Besitzübernahme Neunburg-Warbergs durch die Grafen von Truhendingen spricht das völlige Fehlen quellenmäßiger Belege. Dies macht es wahrscheinlich, daß zwischen dem Erwerb und der Veräußerung des Herrschaftskomplexes nur wenige Jahre vergangen sind, zumal Friedrich VI. von Truhendingen einzig in der Verkaufsurkunde von 1261 als Besitzer Neunburgs und Warbergs aufscheint. Der These, daß Herzog Ludwig durch den Kauf von 1261 nicht alle zur Herrschaft Warberg gehörigen Güter erworben habe, sondern erst durch weitere sukzessive Ankäufe, in deren Folge er bis 1272 alle Besitzungen der Grafen von Ortenburg-Murach auf seine Seite gebracht habe, vermag nicht zugestimmt zu werden<sup>147</sup>, insofern sie implizit den Herrschaftsraum Neunburg-Warberg als homogenes, stabiles und statisches Gebilde begreift. Wenn man die Herzogsurbare von 1285 und 1326 vergleicht, dann fällt natürlich die zwischenzeitlich eingetretene Vermehrung des herzoglichen Besitzstandes im Amt Neunburg auf. Dieser Sachverhalt beweist aber nicht, daß hier ursprünglich neunburgisch-warbergische Güter, die 1261 nicht mitveräußert worden sind, nun nach und nach aufgekauft worden sind. Diese Erscheinung vielmehr ist symptomatisch dafür, daß das Untersuchungsgebiet einen heterogenen, von der Überschneidung differenzierter Herrschafts- und variierender Besitzverhältnisse gekennzeichneten, damit aber typisch mittelalterlichen Raum darstellte. Die Tatsache, daß gerade Graf Rapoto IV. von Ortenburg noch im Jahre 1289 erheblichen Besitz im Amt Neunburg aufweisen konnte, spricht für diese Feststellung. Mit seiner Urkunde vom 10. Juli desselben Jahres trug Rapoto nämlich dem *Ulrich von Mausschendorf* und dessen Kindern

<sup>144</sup> Die schon mehrfach wiedergegebene Jahreszahl 1285 stützt sich auf die chronologischen und besitzgeschichtlichen Untersuchungen W. Volkerts, Die älteren bayerischen Herzogsurbare (Blätter für oberdeutsche Namenforschung 7) 1966, 22–24. Bezüglich des *urbarium Baiuvariae transdanubiae*, welches ja keine konkreten Zeitangaben enthält, stellte Volkert fest, daß dieses den wittelsbachischen Erwerb aus der staufischen Erbschaft ebenso berücksichtigt wie die ehemals murachischen Besitzungen der Ortenburger (1271) und letztlich die Abtretung der leuchtenbergischen Güter durch Landgraf Friedrich (1283). Daraus ist zu schließen, daß das Herzogsurbar keinesfalls vor diesem Zeitpunkt abgefaßt worden sein kann.

<sup>145</sup> Englert 128 ff. und Tafeln I–V.

<sup>146</sup> Daten und Genealogie nach Moritz 353 und Tabelle IX.

<sup>147</sup> Wittmann, Chronologische Darstellung 34.

1 Hof in *Swarzhof*, 3 Höfe und 1 Lehen zu *Lengenvelt*, 1 Hof und 1 Mühle zu *Goernz* (Girnitz), 2 Höfe zu *Nidern Asscha*, ja sogar 1 Hofstatt im Zentrum *Niwnburch* des neuen Amtes Neunburg-Warberg zu Lehen auf <sup>148</sup>. Es handelt sich dabei also überwiegend um Orte, in denen schon im herzoglichen Salbuch von 1285 auch wittelsbachischer Besitz nachgewiesen ist <sup>149</sup>. Daß als Zeuge dieser Urkunde der bereits 1265 in ortenburgischen Zeugenlisten belegte Herr *Walther von Wartperch* auftritt, rundet das gezeichnete Bild von den sich überschneidenden Herrschaftskräften im Untersuchungsgebiet ab, das also nicht nur für das 11., 12. und weite Teile des 13. Jahrhunderts gilt, sondern auch die Anfangsphase der wittelsbachischen Geschichte des Untersuchungsgebiets konstituiert, wie noch deutlicher zu zeigen sein wird.

<sup>148</sup> HStA M, Oberpfalz U Nr. 1694; RB 4, 418.

<sup>149</sup> MB 36/1, 391 und 394.

### III. Der Untersuchungsraum und die Herrschaft der Wittelsbacher bis zum Hausvertrag von Pavia 1329

#### 1. Die Anfänge des Amtes Neunburg

Der Umfang des Amtes Neunburg-Warberg von 1285, wie er im folgenden aufgezeichnet ist, ist weitgehend identisch mit dem ortenburgisch-truhendingischen Besitzkomplex, wobei allerdings darauf hingewiesen werden muß, daß bereits das *Urbarium antiquissimum* des *Ducatus Baiuvariae* von ca. 1231—1237 unter dem Amt Pettendorf Besitz im Raum Neunburg-Warberg nennt, der mit Wahrscheinlichkeit aus der Erbmasse Friedrichs von Hopfenoh-Lengenfeld-Pettendorf stammt und seinem Schwiegersohn Otto von Wittelsbach angefallen war. Es handelt sich hierbei um die Vogtei über *Steten* (mit 20 Mut Haber und 200 Stück Käse entlohnt), zu *Kemenaten* (10 Mut Roggen) und über *Fvorden* (1 lb von der Kirche)<sup>1</sup>. Alle drei Orte begegnen auch in den beiden späteren Herzogsurbaren. Im Kern ist dadurch sicher eine noch ältere Herrschaftsorganisation transparent gemacht, denkt man etwa daran, daß sich *Karilishove* und *Ydolfisbach* noch 1177 in sulzbachischem Besitz befanden. Es wäre nun aber verfehlt, den quantitativen Güterbestand des herzoglichen Amtes Neunburg-Warberg als konkreten Anhaltspunkt für die Ausdehnung einer früheren Herrschaft Warberg heranzuziehen, wie die erst 1217 von den Grafen von Ortenburg im Tauschverfahren vollzogene Erwerbung des reichen Gutes Seebarn vom Kloster Waldsassen zu verdeutlichen vermag, das im ersten Herzogsurbar verzeichnet, dessen Zugehörigkeit zum Herrschaftsbereich Neunburg-Warberg aber nach dem Gesagten jüngeren Datums ist, was zur Vorsicht hinsichtlich einer auf die Urbare gestützten Aussage über den Güterbestand im Untersuchungsraum und seine herrschaftliche Zuordnung vor 1250 mahnt. Das Beispiel Seebarn beweist hingegen eindeutig, daß 1261 tatsächlich a priori ortenburgischer Besitz in wittelsbachische Hände übergegangen ist, da das Gut 1217 als Eigentum der Ortenburger, 1285 jedoch als Bestandteil des wittelsbachischen Amtes Neunburg nachgewiesen ist.

Das *officium Niwenburch sive Warperch*<sup>2</sup> umfaßte demnach 3 Höfe, 1 Lehen und 1 Mühle in *inferius Ascha* (Unteraschau), 2 Höfe in *Mitternasbach*, 5 Höfe, 1 Lehen und 1 Mühle in *superius Ascha* (Obraschau), 4 Höfe, 1 Fischwasser und mehr als 22 Äcker in *Swartzbouen*, 1 Hof in *Laubena* (abgegangen), 4 Höfe zu *Chrumlinge* (Krimling), 1 Gut in *vorderem Aichelperch* (abgegangen), 2 Höfe in *Wersliz*, 4 Höfe und 1 Lehen in *Lint* (später Bereich Murach), 3 Höfe und 1 Lehen in *Chrasenriovt* (Hansenried), 7 Höfe,

<sup>1</sup> MB 36/1, 119.

<sup>2</sup> MB 36/1, 391—394.

3 Lehen und 1 Acker in *Tonegern* (Denglarn), 1 Hof und 1 Lehen in *Charlsboue* (Hartlshof), 1 Hof und 1 Lehen in *Idoltspach* (Jedesbach), 1 Hof in *Teimen* (abgegangen), 1 Hof in *Nebolwinge* (Nefling), 4 Höfe in *Steten*, Wiese und Acker in *Nesenriwt* (abgegangen), ferner die *Leimgrube*, 16 Lehen, 4 Huben, 7 Felder in *Chvölmz* (Kulz), *Perenriwt* (Bernried, später Bereich Waldmünchen), Acker und Feld in *Limarspubel* (abgegangen), den Acker *Vrlivogstorf* vor dem *castrum Warperch*, 1 Lehen, 1 Garten und mehrere Acker in der Umgebung der Burg, 14 Lehen in *Sneblingspach* (abgegangen), dort auch die *Awe*, die *Platten*, 5 Höfe, 1 Mühle, 1 Fischwasser und mehrere Felder in *Niwenburch*, 8 Höfe, 6 Lehen, 1 Tafern, die Kirchenvogtei und 1 Garten in *Sewarn*, je 4 Lehen in *Pennedorf* und *Grube* (beide abgegangen), 1 Hof, 1 Lehen und den Wald *Wansaz* in *Tautzeinsdorf* (Dautersdorf), die Vogtei über die Güter *Poemptingen* (Penting), *Guntzeinschinden* (abgegangen), *Aspach* (Bereich Wetterfeld) und *Neulinstorf* (abgegangen), schließlich die Erträge der Burg *Swartzeneck*.

1285 war das Amt *Awerpach* noch selbständig<sup>3</sup>; es wurde erst 1326 in das Amt Neunburg integriert. Es bestand aus 1 Hof in *Obernawerpach*, 3 Höfen in *Mitternawerpach*, 5 Höfen, 2 Wittümemern, 1 Mühle, 1 Garten und 1 Acker in *Chrumpenloh*, 3 Höfen, 2 Gärten, 2 Äckern und 1 Feld in *Nidernawerpach*, der Vogtei in *Reut* (abgegangen), 1 Hof in *Odengrube*, dem Hof *Hovelin*, *Wizelprunne* (abgegangen), der Vogtei und Tafern in *Chemenaten*, der Kirchenvogtei in *Furden*, 1 Lehen in *Lenzenhouen* (abgegangen), *Maechenperge* (Mappenberg), letztlich 2 Höfen und 1 Obstgarten in *Randenperch* (abgegangen).

Im folgenden sind ergänzend die herzoglichen Besitzungen angegeben, die ursprünglich dem Amt *Nittenowe* zugeteilt waren, später jedoch dem Bereich Neunburg angehörten<sup>4</sup>: die Vogtei *Chrotental* (Grottenthal), die Vogtei über 6 Hufen sowie 1 Forsthufe in *Eglotsriwt* (Egelsried), die Vogtei in *Gehenriwt* (Jagenried), *Chicriwt* (Kitzenried), ferner Geld- und Naturalabgaben von *Tanne*, *Hulstet*, *Wolflawt* (Wolfsgrub), *Hasenriwt* (Hansenried), *Hitpotsried* (Hippoltsried) und *Eitzenriwt* (Enzenried).

In gleicher Weise zählten zum Amt Altendorf 11 Höfe in *Ukkandorf* (Uckersdorf), ferner 9 Höfe, 1 Lehen, 1 Mühle und die *curia villicalis* zu *Meuschen-dorf*<sup>5</sup>.

In den folgenden Jahrzehnten verfolgten die Wittelsbacher Herzöge im Untersuchungsraum eine kontinuierliche Erwerbs- und Vergabungspolitik, um den sich in diesem Gebiet allmählich konsolidierenden Adel auf sich zu verpflichten. Bereits am 4. Februar 1273 ist Heinrich von Meischendorf als Lehensträger Herzog Ludwigs des Strengen genannt. Er überließ dem Kloster Waldsassen seine wittelsbachischen Lehen, nämlich 1 Hof in *Svaueschenruet* (Schweißenreuth, Lkr. Kemnath) und eine Baustelle in Willhofen<sup>6</sup>. Als Zeuge dieser Urkunde ist neben anderen Ulrich von Meischendorf erwähnt, der ja — wie schon gezeigt — als Träger verschiedener ortenburgischer Lehen im Untersuchungsgebiet verzeichnet ist. Ein Jahr zuvor verpfändete Herzog

<sup>3</sup> MB 36/1, 395 f.

<sup>4</sup> MB 36/1, 371 und 373.

<sup>5</sup> MB 36/1, 396.

<sup>6</sup> Wagner I, 39.

Ludwig II. dem *Albrecht Planchenvelser* die herzogliche *curia villicalis* in *Mewschendorf*<sup>7</sup>, die gemäß dem Salbuch von 1285 noch Lehen des *Heinricus de Mewschendorf* und seiner Frau Kunigunde war<sup>8</sup>. 1326 waren die *pueri Planchenvelserii* im Besitz des betreffenden Maierhofes.<sup>9</sup> Heinrich von Meischendorf hingegen kaufte von Kaiser Ludwig 1315 den Zehnt in *Steten*<sup>10</sup>, nachdem er 1308 die Vogtei auf der *chirchen zu Furn* von Rudolf und Ludwig verpfändet bekommen hat<sup>11</sup>. 16 Jahre vorher, nämlich am 3. März 1299, haben *Heinrich Mewschendorfferius* und *Rudgerus Zengerius* dem Heinrich Geiganter *quinque predia in Mewschendorf* verkauft, die sie von den Herzogen Rudolf und Ludwig IV. zu Lehen besessen haben und die nun von letzterem dem *dilectus fidelis* Heinrich Geiganter verpfändet worden sind<sup>12</sup>.

Anlässlich der Aussöhnung zwischen Herzog Ludwig II. und seinem Bruder Heinrich XIII. am 31. Januar 1284 schwören für den oberbayerisch-pfälzischen Herzog auch die *duo Cholones de Swartzenecke*, während im Vergleich zwischen Ludwig und Heinrich im Jahre 1274 bereits die *fratres de Dahshulaer* erwähnt sind<sup>13</sup>. *Heinrich von Swartzenecke* ist schon 1232 als ortenburgischer Ministeriale belegt<sup>14</sup>. Die Burg Schwarzeneck war zum Zeitpunkt des Übergangs der Herrschaft Neunburg-Warberg an die Wittelsbacher 1261 nicht Bestandteil dieser Herrschaft. Sie muß vielmehr von den 1284 belegten *duo Cholones de Swartzenecke* noch vor 1285 an die Wittelsbacher verkauft worden sein, da sie im Urbar vom selben Jahr als Herzogsbesitz aufgeführt ist. Für die Verkaufsthese spricht der Salbucheintrag von 1326, der *Heinricus Cholo pro recompensa bonorum et castri Swartzenecke* 1 Pfund vom Gut *Vodern Aichelberg* (abgegangen) zuerkennt<sup>15</sup>. Die Burg zu *Swartzenecke* hingegen wurde schon 1293 von Herzog Ludwig II. *Ulrich dem Marschalch von Lengenuelt* für 70 Pfund Regensburger Pfennige zu Erblehen gegeben<sup>16</sup>. Seine Familie erwies sich auch in Zukunft als potente herzogliche Geldgeberin, verpfändete doch Herzog Rudolf von Bayern Ulrichs Sohn Hermann im Jahre 1300 das gesamte Dorf *ze Tomgaern* (Denglar) um 50 Pfund Regensburger Pfennige<sup>17</sup>.

Im Zusammenhang mit Meischendorf und Schwarzeneck ist nochmals auf die Geiganter einzugehen. Der oben genannte Heinrich, der von Herzog Rudolf ca. 1315 4 Höfe und 4 Lehen zu *Kulmtz* erhalten hatte, besaß einen Bruder Wolfram, der 1298 als herzoglicher *index in Nivnberch* belegt ist<sup>18</sup>. Ihm haben Ludwig und Rudolf 1297 die *curia* in Auerbach als Lehen käuf-

<sup>7</sup> W. Erben, Ein oberpfälzisches Register aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, München 1908, 97 f. (Nr. 4).

<sup>8</sup> MB 36/1, 396 Anm. 2.

<sup>9</sup> MB 36/1, 582.

<sup>10</sup> RB 5, 312.

<sup>11</sup> Erben 113 (Nr. 20).

<sup>12</sup> Erben 95 (Nr. 5).

<sup>13</sup> RC I 594; QE AF 5; 371 und 273.

<sup>14</sup> Vgl. Kapitel II 2 Anm. 126.

<sup>15</sup> MB 36/1, 579.

<sup>16</sup> HStA M, Kurbaiern U Nr. 22415.

<sup>17</sup> Erben 160 (Nr. 7).

<sup>18</sup> MB 26, 45; RB 4, 660.

lich überlassen, die dem Cholo von Schwarzeneck verpfändet war. Daran reihten sich 1302 der Garten zu Neunburg, 1306 2 Höfe zu *Chrümling*, 1311 das Holz zu Stockarn und schließlich 1315 der Kirchensatz zu Seebarn sowie die Vogtei über den *Golenhof* zu Stetten<sup>19</sup>.

1289 gab Herzog Ludwig II. bekannt, daß sein *fidelis Rudger de Warberg* den Hof bei St. Jakob in Neunburg als Ersatz für die in seinem Dienst erlittenen Verluste übereignet bekommen hat, den der Warberger aufgrund der *Purchhute* schon bisher besaß<sup>20</sup>. *Rudiger von Wartberg* verpflichtete sich 1308 zum Kriegsdienst für Ludwig IV. und Rudolf. 1326 glich Ludwig der Bayer die von Rudiger und seinem gleichnamigen Sohn in seinem Dienst erlittenen Schäden durch die Verleihung von 30 Pfund Regensburger Pfennigen auf den bezeichneten Hof aus<sup>21</sup>.

Die Verpfändungs- bzw. Belehnungspolitik der oberbayerisch-pfälzischen Herzöge im Untersuchungsgebiet setzte sich in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts fort. 1300 belehnte man *Albertus Humblo*, der als *servitor* der Herzöge bezeichnet ist, mit der Vogtei über die Güter in Krandorf und über einen Hof in Weiding, 1304 wurden je ein Hof zu Altendorf und *Swartzhof* an *Ekepreht den Chretzelein* verpfändet, wobei der erste Hof vorher in warbergischem Besitz gewesen ist. Im gleichen Jahr übertrugen Ludwig und Rudolf den ursprünglichen Besitz Heinrichs von Neunburg, nämlich 2 Höfe und 1 Mühle zu Unteraschau, lehensweise an *Wernher Schmid*, *Rudger Rechtzer* und *Heinrich Stadler*, welche diese Güter von Heinrich gekauft hatten. Ebenfalls aus dem Besitz Heinrichs von Neunburg stammte ein weiterer Hof zu Unteraschau, mit dem die Herzöge 1307 *Alber von Neunburg* belehnten<sup>22</sup>. Bei den ab 1308 erfolgten herzoglichen bzw. dann kaiserlichen Belehnungen sind zwei Phasen zu unterscheiden: Zunächst sind sie in engem Zusammenhang mit den geplanten gemeinsamen Aktionen der oberbayerisch-pfälzischen Herzogsbrüder an der Seite König Albrechts I. gegen Böhmen und Niederbayern zu sehen, zu deren Durchführung unter anderem eine partielle Mobilmachung im Gebiet des Amts Neunburg versucht wurde. Die militärische Aufrüstung wurde aber zunehmend bestimmt von innerwittelsbachischen Differenzen, die dann in den Kontroversen Kaiser Ludwigs mit dem Habsburger Friedrich kulminierten, auf dessen Seite sich auch der Kaiserbruder Rudolf geschlagen hatte. Für das Untersuchungsgebiet wirkte sich diese Konstellation dahingehend aus, daß ab ca. 1315 Kaiser Ludwig allein versuchte, den lokalen Adel für seine Sache militärisch zu verpflichten, was durch die überzeugende und lückenlose Treueverpflichtung des Neunburger Adels aus dem Jahre 1321 eindrucksvoll dokumentiert wird.

1308 stand *Ruger der Kadelsdorfer* den Herzogen mit einem Roß zur Verfügung, wofür diese ihm eine Abgabe von der Kirchengogtei Nittenau verpfändeten. Im gleichen Jahr überließ man ihm zudem einen Hof in Seebarn. Beide Güter wurden 1323 seinem gleichnamigen Sohn *Rüdger von Kadels-*

<sup>19</sup> Alle Angaben nach M. v. Freyberg, Das goldene Buch (Bayerische Annalen für Vaterlandskunde und Literatur 3/1) 1835, 90.

<sup>20</sup> Freyberg, Annalen 52.

<sup>21</sup> Koch-Wille I Nr. 6559; Freyberg, Annalen 38.

<sup>22</sup> Alle Angaben nach Erben 99, 106 f., 108 f. und 111 (Nrr. 6, 13, 15 und 18).

dorf für den Verlust mehrerer Pferde anlässlich der Schlacht bei Mühldorf zugeteilt <sup>23</sup>.

Ebenfalls 1308 verpfändeten die herzoglichen Brüder *Heinrich dem Dachshölzer* ein Lehen zu Seebarn sowie 2 Vogteien für die Bereitstellung eines Rosses. 1311 folgte ein weiteres Gut zu Seebarn durch Herzog Rudolf. *Heinrich dem Dachshölzer*, 1315 als Ritter bezeichnet, trug man im folgenden Jahr für die von ihm geleisteten Dienste den Maierhof bzw. die Vogtei über *Naelestorf* und *Pingarten* auf. Ein Hof zu Seebarn ist ferner Gegenstand einer herzoglichen Verpfändungsurkunde aus dem Jahr 1308 zugunsten des *Snebergers von Tannstain* <sup>24</sup>. 1316 erhielten Heinrich und Albrecht die Mura-cher von Thanstein für geleistete und zukünftige Dienste von Kaiser Ludwig ein Lehen zu *Charelshof* (Hartlshof) <sup>25</sup>. Aus gleichem Grund wurde 1308 Ludwig, der Sohn *Rudgers des Aerben* aus Wundsheim, mit der *Ödenhube* und der Vogtei *Puchelsperggrub* bedacht; 1314 vervollständigten 3 Güter und 1 Tafeln in Seebarn die herzoglichen Entschädigungsleistungen gegenüber Ludwig <sup>26</sup>.

*Ulreich Neunburger* und sein nicht genannter Bruder kamen ebenfalls im Ausgangsjahr 1308, in welchem die herzoglich-bayerischen Belehnungen und Verpfändungen auf breiter Basis einsetzten, in den Besitz der Mühle zu *Newnburch* und eines Lehens in Seebarn. Für den auf der Seite Kaiser Ludwigs in der Schlacht bei Gammelsdorf erlittenen Schaden überließ man Ulrich die Güter *Leimgruob* und *Sneblinspach* <sup>27</sup>.

Neben *Dietrich dem Kürner*, der sich 1311, 1313, 1315 und 1317 als herzoglicher bzw. kaiserlicher Gläubiger und Streiter bewährte, infolgedessen als Gegenleistung seine Einlagen auf Stadt und Amt Neunburg verschrieben bekam, erschienen 1315 noch *Kunrad der Zenger* von Neunburg, *Jordan von Murach* (mit *Chulmtz* belehnt) und 1316 *Gotfrid der Zenger* (mit 1 Hof zu *Mewschendorf* belehnt) auf der Seite Kaiser Ludwigs <sup>28</sup>, dem es 1317 gelang, seinen Bruder Rudolf per Vergleichsinstrument zur Resignation zu bewegen. Dabei verpflichtete sich Ludwig unter anderem, die Veste Neunburg vorm Wald nicht zu versetzen <sup>29</sup>. Endgültig geregelt wurden die territorialen Divergenzen im pfälzisch-oberbayerischen Bereich erst durch den Teilungsvertrag zwischen Kaiser Ludwig und den Söhnen bzw. dem Enkel seines 1319 gestorbenen Bruders Rudolf. Diese als Hausvertrag von Pavia geschichtlich gewordene Vereinbarung erkannte der Linie Rudolfs 1329 neben der rheinischen Pfalzgrafschaft auch Teile des Viztumamts Lengenfeld zu. Unter diesen befanden sich auch die Stadt Neunburg und die Burg Schwarzeneck <sup>30</sup>. Vorausgegangen war jenem Vertrag eine aus der Perspektive der Söhne Rudolfs gesehene negative politische Entwicklung, da ihnen an der Seite des Habs-

<sup>23</sup> Freyberg, Annalen 52; Erben 114 f. und 117 (Nrr. 22 und 26).

<sup>24</sup> Erben, 116 f., 118 f. und 124 f. (Nrr. 25, 28 und 34); Freyberg, Annalen 52 und 90; P. Österreicher, Neue Beiträge zur Geschichte V, Bamberg 1825, 25 und 67 f. (Nr. 30).

<sup>25</sup> Österreicher 25 f.

<sup>26</sup> Erben 112 und 138 (Nrr. 19 und 47).

<sup>27</sup> Freyberg, Annalen 39.

<sup>28</sup> Freyberg, Annalen 91, 51 und 88; Österreicher 26.

<sup>29</sup> RB 5, 350.

<sup>30</sup> QE AF 6, 301.

burgers Friedrich wenig gelang. Das überlegene taktische Geschick, mit dem Kaiser Ludwig agierte, vermag punktuell auch anhand der Situation des Untersuchungsraums gezeigt zu werden, stellt doch der Bündnisvertrag vom 22. Mai 1321, durch den sich 29 überwiegend aus der Gegend um Neunburg vorm Wald stammende Ritter zu Ludwig und gegen Rudolfs Söhne bekannten, einen eindrucksvollen Beweis für den Erfolg der kaiserlichen Verpfändungs- und Belehnungspolitik dar. *Heinrich von Dachsholre, Rudger von Wartperch, Ludwich der Aerbe, Rudger von Maeschendorf, Chunrat Zenger, Chunrat von Nuwenburch*, dessen Bruder *Ulrich, Heinrich der Chol von Swarzenekke, Rupprecht von Dachsholre, Albrecht von Murach an dem Tanstain, Rudger von Amestorf, Heinrich der Zenger von Swarzenekke*, sein Bruder *Ott, Heinrich von Maeschendorf, Heinrich von dem Niwenmarkt, Ulrich der Marschalch, Heinrich von Chramdorf, Chunrat von Hulsteten, Dielpolt von Wartperch, Pablich von Wartperch*, dessen Bruder *Rudger* (alle drei vermutlich Söhne des oben genannten *Rudger von Wartperch*), *Aerbe von Wuntzheim* und dessen Bruder *Heinrich, Ulrich von Pettendorf, Alt von Chaetzelstorf, Friderich Alber, Friderich von Eglofsreut, Albrecht der Probst* und *Rupprecht der Dachsholraer von Pontingen*, die sich in jener Urkunde für Kaiser Ludwig zum Kampf gegen seine mit Friedrich dem Schönen verbundenen Neffen verpflichteten, sind nahezu ausnahmslos dem Untersuchungsgebiet zuzuordnen und in großer Zahl in den bereits aufgelisteten Verpfändungs- und Belehnungsurkunden begegnet <sup>31</sup>.

Das Salbuch Ludwigs des Bayern von 1326 gibt nochmals Gelegenheit, die Ausdehnung, Besitzstruktur und die Verpflichtungsverhältnisse im Amt Neunburg darzulegen, das zu diesem Zeitpunkt bereits mit dem noch 1285 selbständigen Amt Auerbach vereint war und im Kern die Organisationsform des nachmaligen Landkreises Neunburg vorm Wald beinhaltet <sup>32</sup>.

Demnach weist das Amt *Niwenburg* folgenden Güterbestand auf:

2 Höfe, 1 Hof und 1 Lehen (im Besitz von *Rehtzer und Stadler*) und 1 Mühle (*Awerbech*) in *Inferius Aschach* (Niederachau); 1 Hof in *Mitternaschach* (*Vlicus Willibrandus*); 5 Höfe (1 davon gehört dem *Meuschendorfer*), 1 Lehen und 1 Mühle (besitzt der *Fronauer* als Ausgleich für Güter und Vogtei zu *Poemting*) in *superiori Aschach* (Oberachau); 4 Höfe sowie verschiedene Felder und 1 Fischwasser in *Swarczhof* (Felder und Fischwasser gehören dem *Chole* als Gegenleistung für die Güter in Seebarn und andere); der Hof *Laubnach* (*Fridericus Harder*; abgegangen); 4 Höfe in *Chrumbling* (1 gehört dem *Reimbotus Cholo* als Entschädigung für die Güter in Seebarn und andere, einen weiteren besitzen *Chuonradus Cenger* und *Heinricus Geigant*); das Gut *Vodern Aichelperg* besitzt *Heinricus Cholo* als Gegenleistung für Güter und Burg *Swartzenekek*; 2 öde Höfe in *Weislitz* (*Magenso de Murach*); 4 Höfe, 1 Lehen in *Lintt* (später Bereich *Murach*); 3 Höfe und 1 Lehen in *Chraesenriwt* (*Heinricus Cenger de Murach*); 7 Höfe, 3 Lehen, 1 Acker (*Hermann Marscalus de Nabekek*) in *Tonigere*; *Charelshof* und

<sup>31</sup> S. Riezler, Urkunden zur bairischen und deutschen Geschichte aus den Jahren 1256—1343 (Forschungen zur deutschen Geschichte 20) 1879, 245.

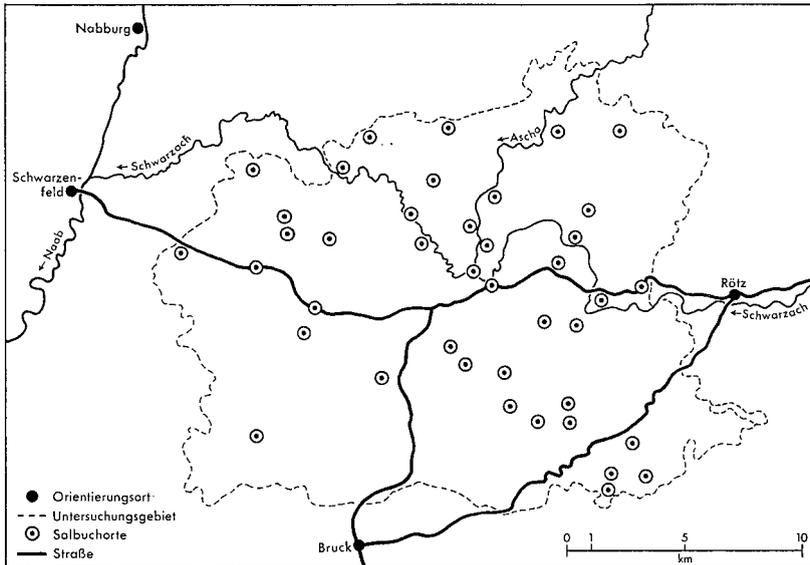
<sup>32</sup> MB 36/1, 578—583.

1 Lehen dort, welches *Heinricus* und *Albertus Muracherii* besitzen; *Idoltz-pach* und 1 Lehen daselbst, das *Reimbotus Cholo* gehört; *Tiemen* (abgegangen); 1 Hof zu *Neboljing* (*Tuechler de Newmburg*); 4 Höfe in *Steten*; *Wiese* und *Acker* in *Nesenriut* (*Wartperger*; abgegangen); *Leimgruob* (*Vlricus Newmburger*); 16 Lehen, 4 Huben und 7 Felder (von denen 4 den Söhnen des *Jordanus de Gutenekke* und *Geiganterius* qua Lehen gehören) in *Chulmtz*; *Perenriut* (*Muraber de Tannstein*); der *Acker Vrliustorf* vor der *Burg Wartperch*; die *Zeidelweide* und 1 Lehen in der Umgebung von *Warberg*; *Acker* und *Feld Liemerspuehel*; 14 Lehen in *Sneblinspach*; der *Acker* in der *Awe*, den *Vlricus Newmburger* besitzt; *Platten*; das Gut *Teinzen* (*Muracherii de Tannstein*; abgegangen); 5 Höfe in *Newmburg* (je 1 *Wolfram Geigant*, *Rueger de Wartperch*; *Dahsholrer*, *Heinricus Newmburger*, Söhne des *Alberus*), ferner die *Mühle* (*Senior Newmburger*) und das *Fischwasser* sowie 3 *Zeidelwaiden* in *Wartperch*, *Aichelberg* und *Murach*; 1 Hof und 1 Lehen zu *Tanzestorf* (letzteres besitzen die *Muracherii de Tannstein*); die *Vogtei Poemting*, *Guontzeschinden* (abgegangen) und *Aspach* (später Bereich *Wetterfeld*), *Pingarten* und *Neunlestorf* (*Heinricus Dahshoelrer*); der *Wald Wansaz* (*Ludwig Aerbo de Newmburg*); in *Seborn* der Hof des *Tuchlerius*, des *Horandus*, des *Willibertus* (den *Heinrich Dahsholrer* innehat), des alten *Tuchlerius*, des *Hellarius*, des *Livator*, des *Wirsingus*, des *Winchlerius* und des *Saltzmannus*, ferner der Hof bei der *Bauhütte* sowie das Lehen des *Schneiders* (im Besitz des *Vlricus Niwenpurger*), des *Wegnerius*, *Ruffus* des *Schusters*, mehrere *Tafernen* sowie *Felder* des *Schmieds*, des *Wagners*, *Pertholdus des Meiers* und die *Kirche*; 4 Lehen zu *Penndorf* (abgegangen); 4 Lehen in *Gruob* (abgegangen); 8 Höfe (je einer gehört dem *Geiganterius* und *Goetfridus Cenger de Altendorf*) und 1 Lehen (*Henricus de Geigant*) in *Meuschendorf*, dortselbst die *curia villicalis* (die Söhne des *Planchenuelserius*, die keine Urkunde darüber besitzen) und die *Mühle* (*Wartperger*); 3 Höfe in *Obern Awerbach* (2 gehören *Jordan Cenger*, 1 besitzt der *Chwerner*); *Chrumpenloh*, 4 Höfe dort (alle abgegangen; 1 besitzt *Awerbech de Nappurch*), die *Mühle*, 2 *Wit-rümer*, 1 *Garten*, 1 *Acker*; die *Vogtei zu Riut* (abgegangen); 3 Höfe zu *Nidern Awerbach*, 2 *Äcker* und 2 *Gärten*, ferner der Hof *Hoeflein*, den *Geigant* und *Cholo* je zur Hälfte besitzen; *Witzleinsprunne* (*Rupertus Dachsholler*; abgegangen); die *Vogtei Chemmaten* und die *Tafern*; die *Kirchenvogtei* in *Furden* (*Geigant*); 1 Lehen *Leutzenhofen* (abgegangen); *Maekkenperg* (*Chwerner*, *Fromperger* und *Ruiter de Swant*); 2 Höfe und der *Obstgarten* in *Randenberch* (abgegangen); die *Vogtei Hauensteten*; die *Vogtei* über 4 Höfe zu *Puchelgruob* (abgegangen; über 1 Hof besitzt sie *Rugerus Aerbo*, die anderen 3 Lehen sind frei); letztlich *Oedengrub* (*Ludwig Aerbo*).

Parallel zum Herzogsurbar von 1285 werden nachfolgend die den Untersuchungsbereich betreffenden Ortschaften des Amtes *Weternuel* (vereinigt mit *Nittenau*) ergänzend angeführt<sup>33</sup>: 1 Hufe zu *Eglofsriut* (*Swarzenburch*), *Hulsteten* (*dux et Swarzenburch*), die *Forsthube* zu *Eitzenriut* (*Swarzenburch*).

<sup>33</sup> MB 36/1, 626—628.

Skizze 3: Die Salbuchorte zu Beginn des 14. Jahrhunderts



Bereits in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts haben die Wittelsbacher den Herrschaftsraum Neunburg durch verschiedene Käufe erworben. Das Herzogsurbar des Jahres 1285 unterscheidet noch das Amt Auerbach vom Amt Neunburg. Diese Unterscheidung ist im Salbuch von 1326 nicht mehr getroffen. Das Amt Auerbach wurde also in der Zwischenzeit in das Amt Neunburg eingegliedert. Die Skizze zeigt die herzoglichen Orte nach der vollzogenen Eingliederung.

TABELLE

Güterbestand und Abgabeverhältnisse im officium Niwenburch sive Warperch sowie im officium Awerpach 1285 im Vergleich zum officium Newmburg 1326:

1285	1326
<i>Inferius Ascha</i> (Unteraschau)	<i>Inferius Asbach</i>
1 Hof; 6 Scheffel Korn, 1 Scheffel Weizen, 6 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Gerste, 1/2 Scheffel Erbsen, 1/2 Scheffel Rüben;	1 Hof; 6 Scheffel Korn, 1 Scheffel Weizen, 6 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Gerste, 1/2 Scheffel Erbsen, 1/2 Scheffel Rüben;

1 Schwein im Werte von  $\frac{1}{2}$  lb; 5 d *pro wisoede pfennige*; 2 *dingphenninge*; für 1 Metze Hafer 2 d.

Die Mühle; 60 d; 5 *wisoede phenninge*; 5 Käse oder 2 d; 1 Metze Hafer im Werte von 2 d; *dingphenninge* 2 d.

Der zweite Hof; 70 d; 1 Scheffel Weizen, 2 Metzen Hafer im Werte von 4 d, 10 Käse im Werte von 4 d; *pro wisoede* 10 d; 2 d *dingphenninge*.

Der dritte Hof; 45 d; 1 Scheffel Weizen; *pro wisoede* 5 d; 5 Käse im Werte von 2 d, für 2 d Hafer; 2 d *dingphenninge*.

1 Lehen; 8 d; *pro wisoede* 5 d; 5 Käse im Werte von 2 d, für 2 d Hafer; 2 d *dingphenninge*.

*Mitternasbach* (Mitteraschau)

1 Hof; 6 ß.

Der zweite Hof;  $\frac{1}{2}$  lb.

*Superius Ascha* (Obraschau)

1 Hof; 1 lb.

Der vierte Hof; 2 d *ad biennium*.

4 Höfe; je 56 d; 4 Scheffel Weizen.

1 Lehen; 24 d.

Die Mühle; 80 d.

*Swartzhouen* (Schwarzhofen)

1 Hof; 2 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Korn; 2 halbe Schweine im Werte von 6 ß; 90 Eier; *pro wisoede* 4 d; 3 d *dingphenninge*; der Acker 20 d.

Der zweite Hof; 2 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Korn; 2 halbe Schweine im Werte von 6 ß; 90 Eier; *pro wisoede* 4 d; 3 d *dingphenninge*; *de areis XXX d*.

*Tercia curia tantum; de areis XV d*.

Der vierte Hof; 2 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Korn; 2 halbe Schweine im Werte von 6 ß; 80 Eier; *pro wisoede* 4 d; 3 d *dingphenninge*; *de areis X d*; 20 Acker 9 ß 16 d; *de eisdem areis dingphenninge XVI d et obulum*; vom Fischwasser 10 ß (jede Woche 6 d); vom selben Fischwasser bekommt der *index* 50 d (von jeder Woche 1 d); dem Fischer müssen als Gegenleistung dafür 3 Scheffel Korn und 1 Scheffel Gerste gegeben werden.

1 Schwein im Werte von  $\frac{1}{2}$  lb; *pro wisoede* 10 d; 2 *dinchpfennige*; für 1 Metze Hafer 2 d.

Die Mühle; 60 d; *pro wisoede* 5 d; 5 Käse oder 2 d; 1 Metze Hafer oder 2 d; 2 d *dinchpfennige*.

Der zweite Hof; 70 d; 1 Scheffel Weizen, 2 Metzen Hafer im Werte von 4 d, 10 Käse; *pro wisoede* 10 d; 2 d *dinchpfennige*.

Der dritte Hof; 45 d; 1 Scheffel Weizen; *pro wisoede* 5 d; 5 Käse im Werte von 2 d, für 2 d Hafer; 2 d *dinchpfennige*.

1 Lehen; 8 d; *pro wisoede* 5 d; 5 Käse im Werte von 2 d, für 2 d Hafer; 2 d *dinchpfennige*.

*Mitternasbach*

1 Hof; 6 ß.

Der zweite Hof;  $\frac{1}{2}$  lb.

*Superius Asbach*

1 Hof; 1 lb.

4 Höfe; je 56 d; 4 Scheffel Weizen.

1 Lehen; 24 d.

Die Mühle; 80 d.

*Swarczhof*

1 Hof; 2 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Korn; 2 halbe Schweine im Werte von 6 ß; 80 Eier; *pro wisoede* 4 d; 4 d *dinchpfennige*; der Acker 20 d.

Der zweite Hof; 2 Scheffel Weizen; 2 halbe Schweine im Werte von 6 ß; 90 Eier; *pro wisoede* 4 d; 3 *dinchpfennige*; *de areis XXX d*.

*Tercia curia tantum; de areis XV d*.

*Quarta curia tantum; de areis X d*; 20 Acker 9 ß 16 d; *de eisdem areis dinchpfennige XVI d et obulum*; vom Fischwasser 10 ß 12 d (jede Woche 6 d); vom selben Fischwasser bekommt der *index* 52 d (von jeder Woche 1 d); der Fischer erhält zum Ausgleich 3 Scheffel Korn und 1 Scheffel Gerste.

*Laubena*

1 Hof; 14 Scheffel Korn, 8 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Erbsen, 1 Scheffel Rüben; 1 Schwein für 3 ß; 6 d *dingphenning*.

*Chrumlinge* (Krimling)

1 Hof;  $\frac{1}{2}$  lb 5 d; 2 Scheffel Weizen; 2 d *dingphenninge*.

*Secunda curia tantum*.

Der dritte Hof; 1 lb 7 d *et obulum*.

Der vierte Hof; 70 d; 1 Scheffel Weizen; 2 d *dingphenning*.

*In dem vorderm Aichelperch villa*; 1 lb.

*Wersliz* (Weislitz)

*II curie desolate*; 6 ß.

*Lint* (Lind, OVI)

*IV curie*; 1 lb (jeder Hof 60 d); 48 Käse im Wert von 24 d; 8 Scheffel Hafer; 200 Eier. *Desolate et in silvam redacte, ita quod vix vel numquam redibunt ad priorem statum*.

1 Lehen; 30 d; 24 Hühner.

*Chrasenriut* (Hansenried)

3 Höfe; 6 ß (jeder Hof 60 d); 2 Scheffel Hafer, 150 Eier; 18 Hühner; 36 Käse im Wert von 18 d.

1 Lehen; 30 d; 2 Hühner; *etiam in silvam redacte*.

*Tonegern* (Denglarn)

1 Hof; 3 ß; 2 Scheffel Weizen; *pro wisoe* 4 d.

Der zweite Hof; 16 d; 3 Scheffel Malz, 2 Metzen Hopfen, 6 Bündel Flachs; 2 Hühner; 3 Käse im Wert von 1 d; *pro wisoe* 4 d.

Der dritte Hof; 3  $\frac{1}{2}$  Scheffel Malz; 20 d; *in aliis ut supra*.

Der vierte Hof; 3 Scheffel Malz; 10 d; *in aliis ut prior*.

Der fünfte Hof; 3 Scheffel Malz; 14 d; *in aliis ut prior*.

Der sechste Hof; 3 Scheffel Malz; 14 d; *in aliis ut prior*.

Der siebte Hof; 3  $\frac{1}{2}$  Scheffel Malz; 16 d; *in aliis ut prior*.

*Laubnach*

1 Hof; 14 Scheffel Korn, 8 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Erbsen, 1 Scheffel Rüben; 1 Schwein im Werte von 3 ß; 6 *dinchpfenninge*.

*Chrumbling*

1 Hof;  $\frac{1}{2}$  lb 5 d; 2 Scheffel Weizen; 2 d *dinchpfenninge*.

*Curia secunda tantum*.

Der dritte Hof; 1 lb 7 d *et obulum*.

Der vierte Hof; 70 d; 1 Scheffel Weizen; 2 *dinchpfenninge*.

*Vodern Aichelperg villa*; 1 lb.

*Weislitz*

*Due curie desolate*; 7 ß.

*Lintt*

*Quatuor curie*; 1 lb; 48 Käse im Wert von 24 d; 8 Scheffel Hafer; 200 Eier.

1 Lehen; 30 d; 24 Hühner.

*Chraesenriut*

3 Höfe; 6 ß; 2 Scheffel Hafer, 150 Eier; 18 Hühner; 36 Käse im Wert von 18 d.

1 Lehen; 30 d; 2 Hühner.

*Tonigeren*

1 Hof; 3 ß; 2 Scheffel Weizen; *pro weisode* 4 d.

Der zweite Hof; 16 d; 3 Scheffel Malz, 2 Metzen Hopfen, 6 Bündel Flachs; 2 Hühner; 3 Käse; *pro weisode* 4 d.

Der dritte Hof; 3  $\frac{1}{2}$  Scheffel Malz; 20 d; *in aliis ut supra*.

Der vierte Hof; 3  $\frac{1}{2}$  Scheffel Malz; 20 d; *in aliis ut supra*.

Der fünfte Hof; 3 Scheffel Malz; 14 d; *in aliis ut supra*.

Der sechste Hof; 3 Scheffel Malz; 14 d; *in aliis ut prior*.

Der siebte Hof; 3  $\frac{1}{2}$  Scheffel Malz; 16 d; *in aliis ut prior*.

1 Lehen; 40 d.  
 Das zweite Lehen; 31 d.  
 Das dritte Lehen 15 d; der Acker 2 d.  
*Charlsboue* (Hartlshof)  
 1 Hof; 9 ß.  
 1 Lehen; 40 d.  
*Idoltspach* (Jedesbach)  
 1 Hof; 3 ß 1 d *et obulum*.  
 1 Lehen; 24 d.  
*Teimen*  
 1 Hof; 3 ß.  
*Nebolwinge* (Nefling)  
*curia aliquando* IX ß. Modo V ß.  
*Steten* (Stetten)  
 4 Höfe; 13 ß 13 d (pro Hof 3 ß 12 d).  
*Nesenriovt*  
*pratun et ager*  
*Leimgrube*  
 74 d.  
*Cholmz* (Kulz)  
 1 Lehen; 80 d. *Secundum tantum. Tercium tantum. Quartum tantum. Quintum tantum. Sextum tantum. Septimum tantum. Octavum LX d. Una huba V ß X d. Secunda tantum. Tercia tantum. Quarta tantum. Ibidem unum lehen LXX d. Secundum tantum. Tercium tantum. Quartum tantum. Quintum tantum. Sextum tantum. Septimum L d. Octavum XXVII d. De tribus areis XV d; de quatuor areis XL d.*  
*Perenriovt* (Bernried; WÜM)  
 20 d.  
*Ante castrum Warperch ager ad aratrum dictum Vrliugstorf.* Die Hälfte des Honigertrags vom Wald vor der Burg; die Äcker und der Garten 30 d; 1 Lehen 11 d.  
*Limarspuebel de agro XVIII d; de area XII d.*  
*Sneblingspach*  
 7 Lehen; 3 ß 6 d.  
 4 Lehen; 44 d.

1 Lehen; 40 d.  
 Das zweite Lehen; 31 d.  
 Das dritte Lehen; 15 d; der Acker 10 d.  
*Charelschhof*  
 9 ß.  
 1 Lehen; 40 d.  
*Idoltspach*  
 3 ß 1 d *et obulum*.  
 1 Lehen; 24 d.  
*Tiemen*  
 1 Hof; 3 ß.  
*Nebolfing*  
*curia aliquando* IX ß. Modo V ß.  
*Steten*  
 4 Höfe; 13 ß.  
*Nesenriovt*  
*pratun et ager*  
*Leimgruob*  
 74 d.  
*Chulmtz*  
 1 Lehen; 80 d. *Secundum tantum, tercium tantum, quartum tantum, quintum tantum, sextum tantum, septimum tantum, octavum LX d. Huba V ß 10 d, secunda tantum, tercia tantum, quarta tantum. Ibidem unum lehen LXX d, secundum tantum, tercium tantum, quartum tantum, quintum tantum, sextum tantum, septimum L d, octavum XXIII d. De tribus areis XV d; de quatuor areis XL d.*  
*Perenriovt*  
 20 d.  
*Ante castrum Wartperch ager ad aratrum dictum Vrliustorf.* Die Hälfte des Honigertrags vor der Burg; 1 Lehen 11 d.  
*Liemerspuebel de agro XVIII d; una area XII d.*  
*Sneblinspach*  
 7 Lehen; 3 ß 6 d.  
 4 Lehen; 44 d.

3 Lehen; 30 d.  
*In der Awe agri XXXII d.*

Von der Platten  
32 d.

*Nota quod in prediis circa montem  
Aichelperch videlicet Sneblispach, apud  
Leimgrube due partes.  
Item apud Steten decima per totum.  
Item apud Niwenburch de duabus curiis  
et dimidium per totum pertinent ad  
ducem.*

*Niwenburch* (Neunburg vorm Wald)  
1 Hof; 10 Scheffel Korn, 12 Scheffel  
Hafer; 2 Schweine im Wert von 6 ß;  
1/2 Scheffel Erbsen, 1/2 Scheffel Rüben;  
4 Gänse, 8 Hühner; 100 Eier, 10 Käse.  
*Secunda curia tantum.*  
*Tertia curia tantum.*  
*Quarta curia tantum.*  
Die Mühle; 14 Scheffel Korn; 2 Schweine  
im Wert von 6 ß.  
1 Hof; 84 d; *quam habuit Regenspur-  
gacr*; Fischwasser; Acker.

*Sewarn* (Seebarn)  
1 Hof; 5 ß 12 d.  
Der zweite Hof; 116 d.  
Der dritte Hof; 5 ß 10 d.  
Der vierte Hof; 134 d.  
Der fünfte Hof; 116 d.  
Der sechste Hof; 110 d.  
1 Lehen; 78 d.  
Das zweite Lehen; 50 d.  
Das dritte Lehen; 60 d.  
Das vierte Lehen; 38 d.  
Das fünfte Lehen; 20 d.  
Das sechste Lehen; 50 d.  
Die Tafern; 50 d.  
Der Garten; 18 d.  
1 Hof; 116 d.  
*Secunda curia tantum.*  
Die Kirche; *pro iure aduocali*; 2 lb.

3 Lehen; 30 d.  
*In der Awe agri XXXII d.*

Platten  
32 d.

*Teinzen  
villa*

*Newmburg*  
1 Hof; 10 Scheffel Korn, 12 Scheffel  
Hafer; 2 Schweine im Wert von 6 ß;  
1/2 Scheffel Erbsen, 1/2 Scheffel Rüben;  
4 Gänse, 8 Hühner; 100 Eier, 10 Käse.  
*Secunda curia tantum.*  
*Tercia curia tantum.*  
*Quarta curia tantum.*  
Die Mühle; 14 Scheffel Korn; 2 Schweine  
im Wert von 6 ß.  
Der fünfte Hof; 84 d.  
Vom Fischwasser wöchentlich 6 d.

*Zeidelwaide tres in Wartperch, Aichel-  
perg et Murach.*

*Seborn*  
*curia Tuchlerii*; 116 d.  
*curia Horandi tantum.*  
*curia Willberti tantum.*  
*curia apud fabricam*; 1/2 lb XXXVI d.  
*curia Tuchlerii senioris tantum.*  
*curia Hellarii*; V ß XX d.  
*curia Livatoris*; III ß XX d.  
*curia Wirsingi*; V ß XII d.  
*curia Winchlerii*; V ß XII d.  
*curia Saltzmanni*; LX d.  
*De uno feodo sartoris XLVIII d.*  
*De secundo Wegnerii lehen XX d.*  
*De tercio quod habet Ruffus sutor  
XVII d.*  
*De area fabri X d.*  
*De area Wagnerii XXXVIII d.*  
*De area Perthodii villici tantum.*  
*De tabernis XLVIII d.*  
*De ecclesia II lb.*

*Pennedorf*

4 Lehen; 12 ß.

*Grube*

4 Lehen; 12 ß.

*Tautzeinsdorf* (Dautersdorf)

1 Hof; 7 ß.

1 Lehen; 3 ß.

*Silva dicta Wansaz.**Advocatie super villas Poemptingen (Penting), Guntzeinschinden, Pingarten, Aspach (ROD oder NAB) et Neulinstorf pertinent ad duceem.*

Item redditus castri in Swartzeneck.

*In officio Altendorf**Ukkendorf* (Uckersdorf)

1 Hof; 32 d; 1 Schwein im Wert von 60 d; 1 Scheffel Weizen; 6 Käse, 15 Eier; 2 Hühner; 6 Bündel Flachs oder 3 d.

*Pro Grevze* 1 d.

Entsprechende Angaben für den zweiten bis elften Hof.

*Meuschendorf* (Meischendorf)

1 Hof; 6 ß.

Der zweite Hof; 1/2 lb.

Der dritte Hof; 1 lb.

Der vierte Hof; 8 Scheffel Korn.

Der fünfte Hof; 2 Scheffel Korn, 16 Käse.

Der sechste Hof; 1/2 Scheffel Weizen, 8 Scheffel Korn, 1 Schwein im Wert von 60 d.

Der siebte Hof; 1/2 Scheffel Weizen, 8 Scheffel Korn; 1 Schwein im Wert von 60 d.

Der achte Hof; 2 Scheffel Korn; 16 Käse.

Der neunte Hof; 2 Scheffel Korn.

1 Lehen; 40 d.

*Curia villicalis*; 10 Scheffel Korn, 10 Scheffel Hafer; 2 Schweine im Wert*Penndorf*

4 Lehen; 12 ß.

*Gruob*

4 Lehen; 12 ß.

*De areis in foro Newmburg. Secundum quod liber in specie continet prediorum duas libras XXV d. Post de areis nobilium ibidem residentium secundum quod liber prediorum in specie continet XLIII d.**Tanzestorf*

1 Hof; 7 ß.

1 Lehen; 3 ß.

*Wansaz silva; de novella* 16 d.*Advocacia Poempting, Guontzeschinden et Aspach. Pingarten et Neunlestorf.**Meuschendorf**Curia prima*; 6 ß.*Secunda curia*; 1/2 lb.*Tercia curia*; 1 lb.*Quarta curia*; 8 Scheffel Korn.*Quinta*; 2 Scheffel Korn; 16 Käse.*Sexta curia*; 1 1/2 Scheffel Weizen, 8 Scheffel Korn; 1 Schwein im Wert von 60 d.*Septima curia*; 1/2 Scheffel Weizen, 8 Scheffel Korn; 1 Schwein im Wert von 60 d.*Octava*; 2 Scheffel Korn.

1 Lehen; 40 d.

*Curia villicalis*; 10 Scheffel Korn, 10 Scheffel Hafer; 2 Schweine im Wert

von  $\frac{1}{2}$  lb;  $\frac{1}{2}$  Scheffel Erbsen; 4 Gänse, 8 Hühner; 1 Scheffel Hopfen; 100 Eier. Die Mühle; 7 Scheffel Korn;  $\frac{1}{2}$  lb; 1 Schwein im Wert von 60 d.

*In officio Awerpach*

*Obernawerpach* (Oberauerbach)

1 Hof; 60 d.

*Mitternawerpach* (Mitterauerbach)

1 Hof; 11 ß.

*Novella*;  $\frac{1}{2}$  lb.

Der dritte Hof; 6 ß.

*Nidernawerpach* (Niederauerbach)

*Chrumpenloh*; 50 d.

1 Hof; 40 d.

1 Hof; 2 lb.

*Secunda curia*; 6 Scheffel Korn, 4 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Gerste; 1 Schwein im Wert von 30 d.

*Tercia curia*; 5 Scheffel Korn, 4 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Gerste; 1 Schwein im Wert von 30 d.

*Quarta curia*; 6 Scheffel Korn, 4 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Gerste; 1 Schwein im Wert von 30 d.

Die Mühle; 1 Scheffel Korn; *item ibidem de dote avene I modium; ibidem ortus colitur duci; de alia dote avene I modium; de agro XXX d.*

*Item apud Reut de advocatia avene II modios pullos IV.*

*Item apud Nidernawerpach de tribus novellis sive seltherberge XXXVIII d. De quodam agro X d. De alio agro XII d. Item de duobus ortis ibidem X caseos. Ibidem area X d.*

*Odengrube* (Oedengrub)

1 Hof;  $\frac{1}{2}$  lb.

*Curia Hovelin* (Höfen)

10 d.

*Wizelprunne*

70 d; 10 Käse; 5 Hühner.

Von der Vogtei *Chemenaten* (Kemnath) 12 Scheffel Korn (*unus attinet preconii*), 24 Scheffel Hafer (*unus attinet preconii*), 250 Käse, 70 Hühner.

von  $\frac{1}{2}$  lb;  $\frac{1}{2}$  Scheffel Erbsen; 4 Gänse, 8 Hühner; 1 Scheffel Hopfen; 100 Eier.

Die Mühle; 7 Scheffel Korn;  $\frac{1}{2}$  lb; 1 Schwein im Wert von 60 d.

*Obern Awerbach*

1 Hof; 60 d.

*Novella*;  $\frac{1}{2}$  lb.

Der dritte Hof; 6 ß.

*Chrumpenlo*

50 d.

1 Hof; 40 d.

1 Hof; 2 lb.

*Secunda curia*; 6 Scheffel Korn, 4 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Gerste; 1 Schwein im Wert von 30 d.

*Quarta curia*; 6 Scheffel Korn; 4 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Gerste; 1 Schwein im Wert von 30 d.

Die Mühle; 1 Scheffel Korn; *ibidem de dote avene I modium; ibidem hortus colitur duci; de alia dote avene I modium pullos II; de agro XXX d.*

*Apud Riut advocatia avene II modii pulli IV.*

*Nidern Awerbach de tribus novellis vel seltherberig XXXVIII d. De quodam agro X d. De alio modius XII d. De duobus hortis ibidem X caseos.*

*Oedengrub*

III ß.

*Curia Hoeflein*

10 d.

*Witzleinsprunne*

70 d; 10 Käse; 10 Hühner.

Von der Vogtei *Chemnaten* 12 Scheffel Korn (*quorum unus modius attinet preconii*), 250 Käse, 70 Hühner.

*Item de taberna et aliis rebus venalibus in Chemnaten*  $\frac{1}{2}$  lb.

Von der Kirchengvogtei in *Furden* (Fuhrn) 4 Metzen Korn Nabburger Maßes.

*Lcuzenhouen*

1 Lehen; 5 d.

*Maechenperge*

3 B. *Item Nahtselde phenninge L d vel plus require singulis annis.*

*Randenberch*

*due curie de agris composite pertinentes ad idem castrum solvunt.*

*Ibidem pomerium.*

*De taberna et aliis rebus venalibus in Chemnaten*  $\frac{1}{2}$  lb.

Von der Kirchengvogtei in *Furden* 4 Metzen Korn Nabburger Maßes.

*Leutzenhofen*

1 Lehen; 5 d.

*Maekkenperg*

3 B. *Nachtseldpfenninge L d vel plus.*

*Randenberch*

*due curie de agris composite pertinentes ad idem castrum.*

*Ibidem pomerium.*

*Hauenstetten* (Hofenstetten)

*advocatia* über 10 Höfe (*solvit steuram consuetam*).

*Puchelgruob*

*advocatia* über 4 Höfe (*solvit steuram consuetam*).

## 2. Adel, Klöster und Klerus im Spätmittelalter

Auch nach dem Erwerb der Herrschaft Neunburg-Warberg durch Herzog Ludwig II. blieb der Untersuchungsraum herrschaftlich heterogen strukturiert. Dies zeigte sich vor allem an den vielfältigen Beziehungen des im Untersuchungsgebiet beheimateten Adels. Eigenartigerweise war ein Großteil der Neunburger Adeligen noch in der zweiten Hälfte des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts Lehensträger der Grafen von Altendorf-Leonberg, die sich im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts nach dem mittelfränkischen Stirn benannten, schon zu diesem Zeitpunkt singulär mit dem Gebiet Neunburg-Warberg in Beziehung getreten waren und nun durch Gütervergaben an das Kloster Schönthal augenfällig werden<sup>1</sup>.

Die Grafen von Altendorf-Leonberg waren ohne Zweifel im Raum Nabburg und in der Gegend von Rötz begütert; symptomatischerweise besaßen sie im Untersuchungsgebiet nahezu keinen Grundbesitz. Die Auffassung, daß die Grafen von Altendorf-Leonberg noch bis ins erste Drittel des 13. Jahrhunderts eine von Altendorf im Westen bis zur Schwarzenburg im Osten reichende Amtsgrafschaft innegehabt hätten, die demnach den gesamten Untersuchungskomplex eingeschlossen hätte, die Tyroller vertritt, erscheint allzu gewagt, zumal sie sich von der These herleitet, die Grafen von Dachau

<sup>1</sup> Hier und nachfolgend Tyroller 87—91 und 109.

hätten als Vorgänger der Altendorfer dieselbe Amtsgrafschaft vom Bistum Bamberg zu Lehen besessen. Dafür jedoch existiert kein einziger Beleg, noch weniger für die Behauptung, Ludwig II. hätte für den Bezirk dieser Amtsgrafschaft das neue Landrichteramt Neunburg vorm Wald geschaffen.

Bisher konnte bereits gezeigt werden, daß in der neuen grundherrlichen Herrschaft Neunburg-Warberg, wie sie sich unter den Ortenburgern herausbildete, der Kern des sich sukzessive erweiternden Landrichteramts Neunburg zu sehen ist. Zudem verwundert die Großzügigkeit nicht wenig, mit der von den in der Urkunde aus dem Jahr 1017 als Bamberger Besitz genannten Orten im Bereich Neunburg und aus der Tatsache, daß das Kloster Prüfening unter anderem auch mit Bamberger Gütern am Nordrand des Untersuchungsgebiets ausgestattet worden ist, geschlossen wird, der ganze geographische Bezirk von Altendorf im Westen bis Schwarzenburg im Osten sei vom Bistum Bamberg zu Lehen gegangen. Als ausschlaggebender Beweis für die Existenz einer Amtsgrafschaft Neunburg der Grafen von Dachau wird die Hypothese angeführt, daß sich Adelheid, die Gemahlin Konrads II. von Dachau, erst nach dem Tode ihres ersten Gatten Kuno von Harburg nach Warberg genannt hat. Abgesehen von der Frage, warum sich gerade die Gattin nach dem Sitz der vermeintlichen Amtsgrafschaft nannte, nicht aber der Amtsgraf selbst, muß diese Ansicht durch eine Hilfskonstruktion in Form der behaupteten Statthalterschaft der Edlen von Neunburg für den Amtsgrafen Konrad gestützt werden, um erklären zu können, warum Konrad II. von Dachau kein einziges Mal mit direktem Bezug auf Neunburg-Warberg belegt ist.

Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts betritt man sicheren Boden, was die Beziehung der Grafen von Altendorf-Leonberg zum Bearbeitungsgebiet betrifft. Ab dieser Zeit partizipierte der Neunburger Adel in sehr intensiver Weise an den von den Leonberger Grafen initiierten Schenkungen zugunsten des um die Jahrhundertmitte gegründeten Klosters Schönthal.

1261 schenkte *Alheidis de Plerperch* dem Kloster Schönthal Höfe in *Premawessel*, *Diepoltsriut* und *Gvtenberge*<sup>2</sup>. Diese Vergabung bezeugten *Chunradus Hulstetar*, *Rimboto de Swarzenburch*, dessen Sohn *Chunradus* und *Rimboto Tanstein*<sup>3</sup>. *Heinricus de Hulsteden* befand sich unter den Zeugen einer Vergabungsurkunde, die 1271 von *Chunradus* und *Reimbotho de Swarzenburch* zugunsten Schönthals ausgestellt wurde und die beider Anteil am Schwarzachfluß *de ponte iuxta villam Turdawe usque Waltersvourht* zum Gegenstand hatte, den sie qua Lehen besaßen<sup>4</sup>. Es ist davon auszugehen, daß es sich dabei um ein Lehen der Grafen von Altendorf-Leonberg gehandelt hatte, denn 10 Jahre später traten *Heinricus Hvlstetarius* und *Chonradus de Eytzenreuth* als Lehensträger des Grafen *Wernhardus II. de Leonberch* auf, der ihre 4 Höfe in *Peremevzzel* sowie den Zehnt in *Piberbach* dem Kloster Schönthal überließ<sup>5</sup>, nachdem ihn *Cholo von Swartzenekke* zuvor vom Verzicht seiner Lehensträger zugunsten des Klosters informiert hatte,

<sup>2</sup> MB 26, 11 f. und 13.

<sup>3</sup> HStA M, KL Schönthal Nr. 1 fol. VI.

<sup>4</sup> MB 26, 22.

<sup>5</sup> HStA M, KL Schönthal Nr. 1 fol. VI.

was von *Rudgerus de Warperch* und *Vlricus de Meis(ch)endorf* bezeugt wurde<sup>6</sup>.

Bereits 1274 übereignete Graf Wernhard dem Katharinenspital einen Hof zu Meigelsried, den Heinrich Stör dem Spital vermacht hatte<sup>7</sup>. 1285 übertrug Graf Berengar von Leonberg dem Kloster Zehntrechte *in utroque Premaeysel, Haeinrichschirchen, Wizelins Müll und Laykkendorf*, die ihm der *nobilis fidelis Cholo de Schwarzenekke, Rugerus miles de Turdawe* und *Ditricus de Sneberch* zurückgegeben haben<sup>8</sup>.

*Hermannus de Tannstein* und seine beiden Stiefbrüder *Heinricus* und *Jordanus* verzichteten zugunsten Schönthals auf die Zehnten aus 3 Höfen sowie 2 Lehen des Dorfes *Hetzmannsdorf*, die ihnen teils von *Ulricus Gereuter*, teils vom Grafen von *Leonsperch* als Lehen überlassen worden sind<sup>9</sup>. Weitere Zehntvergaben Hermann des Thansteiners an Schönthal sind 1293, 1298 und sogar 1329 belegt<sup>10</sup>. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, daß die Burg Thanstein selbst zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im alleinigen Besitz Hermanns war, da Heinrich und Albrecht von Murach sowie Gottfried von Satzenhofen und sein Sohn Dietrich, als sie 1317 verschiedene Zehnten an das Kloster Schönthal verkauften, die betreffende Urkunde in Thanstein ausstellten. Dieser Sachverhalt darf als hinreichender Beleg für einen bis dahin vollzogenen Besitzwechsel gelten, zumal die genannte Urkunde zwar neben anderen *Hainrich von Dahsholer* und *Ruger von Mauschendorf*, nicht jedoch Hermann von Thanstein als Zeugen angibt, zumindest dessen urkundlich fixierte Anwesenheit als Eigentümer ansonsten zu erwarten gewesen wäre<sup>11</sup>. Eine zweite, auf den selben Tag datierte, ebenfalls in Thanstein aufgestellte und von den genannten Adeligen bezeugte Urkunde des *Godfrid*

<sup>6</sup> MB 26, 23; HStA M, KL Schönthal Nr. 1 fol. VI. *Frater Chunradus de Hülsteten* trat im Kontext der Güterschenkungen zugunsten Schönthals noch 1303 und 1304 als Zeuge auf (MB 26, 62 und 66). 1309 bestätigte Bischof Konrad von Regensburg dem Kloster das Patronatsrecht in Rötze und die Ernennung *Ulrichs des Hubstaeters (Hülstaeters)* zum Vikar der Kirche Rötze (MB 26, 73; RB 5, 164). Die Hülstetter besaßen im gesamten 14. Jahrhundert Kontakt mit dem Kloster Schönthal. *Weichman der Hülsteter* verkaufte 1337 seine beiden Lehen zu *Hainreischerchen* dem Kloster Schönthal, wofür *Görgen der Pfarrer zu Thawtzesdorf* (Dauersdorf) und *Chunrad der Hülsteter von Tann* bürgten (MB 26, 116 f.; RB 7, 178). 1349 traten *Görg, Vlreich* und *Hans die Hülsteter*, Weichmans Söhne, mit dem Kloster Schönthal in Kontakt, indem sie die Geldabgabe, die ihre Vorfahren dem Kloster auf ihren Hof zu *Hülsteten* zuerkannt haben, auf ihren Hof in *Heinrichskirchen* legten.

*Görg der Hülsteter* ist 1355 zudem als Teidinger in einer Urkunde verzeichnet, durch die *Haug der Turdawe* sein Lehen in *Turdaw* dem Kloster Schönthal verkaufte (MB 26, 157 f.). *Fridrich Hülstetter der Berenchretzlin* und *Hainrich Hülstetter*, genannt *Pukgel*, erklärten 1360 einen Streit mit dem Kloster Schönthal für beendet (MB 26, 169—171; RB 9, 27). Schließlich stellte sich *Hans der Gruber von Hülsteten* 1390 als Bürge für *Friedrich den Stralvelder von Stralveld* zur Verfügung, der seinen Hof zu *Döffring* an den Bruder *Rüger den Gerold von Newburch* zu Schönthal verkauft hatte (MB 26, 241 f.).

<sup>7</sup> Tyroller, R 107.

<sup>8</sup> RB 4, 268 und 292; MB 26, 26.

<sup>9</sup> RB 4, 426; MB 26, 29.

<sup>10</sup> RB 4, 666; MB 26, 45 f.; RB 6, 290. 1329 traten Ritter *Ludwig von Wuntzheim* und *Chunrat der Stegmaer von dem Perg* als Zeugen auf.

<sup>11</sup> RB 5, 363; MB 26, 87.

von *Satzenhoven* und seines Sohnes *Dietreich*<sup>12</sup>, mit der beide für ihren Vetter *Chunrat von Sneberch* dem Kloster Schönthal gegenüber für 2 Höfe zu *Chätzleinsreut* bürgten<sup>13</sup> und ihr Gut *Hyltolsreut* als Sicherheit verpfändeten, erhärtet diesen Sachverhalt.

Graf Berengar von Leonberg erlaubte seinem *fidelis Hermann von Gezendorf* 1290 die Übergabe seiner altendorfschen Lehen an Schönthal, die aus dem Zehnt über 3 Höfe in *Dipoldesrivt* sowie über 2 Höfe in *Hiltpoldesrivt* bestanden. Die betreffende Verkaufsurkunde siegelte *Wolfram de Geigant* in seiner Funktion als *judex in Niwenburch*; als Zeugen sind neben *Meingotus de Rechz*, *Heinricus de Gezendorf senior* und *Ditricus Sartor de Dipoldesrivt* auch *Heinricus de Ezmansrivt* und *Ditricus de Furen* benannt<sup>14</sup>. Im selben Jahr geben *Otto de Perchtoldeshoven* und *Chunradus de Murach* Herzog Ludwig ihr Lehen bestehend aus Zehnten im Dorf *Chuolmiz* (Kulz) zugunsten Schönthals zurück<sup>15</sup>. Zwei Jahre später bestätigte *Perengerus comes de Lonsberch* dem Kloster Schönthal die Schenkung seiner 3 Höfe im Dorf *Stokkaren*, die bisher seine *fideles Chol de Swarzenekke*, *Otto de Perchtoldeshoven* und *Chunradus de Murach* als Lehen besessen hatten<sup>16</sup>.

Um die Jahrhundertwende traten vor allem die Warberger als Lehensträger der Grafen von Altendorf-Leonberg im Zusammenhang mit den Schönthaler Güterschenkungen in den Vordergrund. Bereits 1289 beurkundete *Wolframus de Geygant* als *judex Neweburgensis in foro Neuburgense*, daß *Tyoldus* den Zehnt über 5 Güter in *Grazestorf*, den er erbrechtsweise von den *viris strenuis et honestis Rudgero et Walthero de Wartperch* innegehabt hatte, diesen wieder aufgetragen hat. *Rudgerus* und *Waltherus* verkauften den betreffenden Zehnten dem Kloster Schönthal. Diesen Vorgang bestätigten unter anderem auch *Hainricus de Tachshöler* und ein gewisser *Meuschen-dorfarius*<sup>17</sup>. 5 Jahre später restituierte der gleiche *Walther* von Warberg dem Grafen Berengar von Leonberg die ihm qua Lehen überlassenen Zehntrechte in Berg und auf einigen anderen Gütern zum Zwecke der Übergabe an Schönthal<sup>18</sup>. Aus einer Urkunde Berengars vom selben Jahr, die dem Kloster unter anderem den dritten Teil des Zehnts zu *Pinaw* einbrachte, geht hervor, daß der 1289 genannte *Rudgerus de Wartperch*, von dem dieser Zehnt stammte, zu diesem Zeitpunkt bereits tot war<sup>19</sup>. An den Vorgang von 1294

<sup>12</sup> RB 5, 364; MB 26, 86.

<sup>13</sup> MB 24, 89; RB 5, 358. Am 12. Mai 1317 verkauften *Dietrich*, *Wernhard*, *Konrad*, *Elisabeth*, *Peter* und *Agnes* von *Schneeberg* dem Kloster Schönthal ihre beiden Höfe zu *Chätzleinsreut* für 23 Pfd. Regensburger Pfennige. Auch diese Urkunde bezeugten *Hainreich von Dabshöler* und *Ruger von Mauschendorf*.

<sup>14</sup> MB 26, 32 f.; RB 4, 448.

<sup>15</sup> RB 4, 450.

<sup>16</sup> MB 26, 34; RB 4, 518.

<sup>17</sup> MB 26, 29 f.; RB 4, 412. *Heinrich von Dachshoelr* fungierte bereits 1277 in einer Urkunde *Heinrichs* von *Parsberg* als Zeuge (HStA M, Kurbaiern U Nr. 19990). In *Parsberger* Urkunden treten *Heinrich* (gest. 1324) bzw. *Rupprecht von Dachsholer* in den Jahren 1311, 1323 und 1324 auf (RB 5, 206; 6, 80, 117 und 147). Der *Dachsholrer* ist auch 1322 in einer Urkunde zugunsten des Klosters *Kastl* belegt (MB 24, 356). *Ditherus de Dassolre* erscheint bereits 1202 unter den Zeugen einer Zehntübertragung des Markgrafen *Berthold II.* an das Kloster *Waldsassen* (*Doeberl*, *Regesten* 33 Nr. 140).

<sup>18</sup> HStA M, KL Schönthal Nr. 1 fol. 40.

<sup>19</sup> MB 26, 34; RB 4, 576.

knüpfte die Rückgabe von Zehnten zu Berg, Voitsried, Grassersdorf, Hetzmannsdorf, Hiltersried, Fahnersdorf, Pilmersried, Berndorf, Grub und Oberpremeischl durch *Waltherus dictus de Wartperch* an Graf Wernhard von Leonberg im Jahre 1296 an, die ebenfalls Schönthal zugutekommen sollten<sup>20</sup>. Das Verhältnis zwischen der Warberger Sippe und dem Leonberger Favoritenkloster scheint in der Folgezeit nicht ungetrübt geblieben zu sein, da *Rudgerus de Wartperch* 1301 einen Zehntstreit in *parochia Rehtz* mit dem Kloster Schönthal für erledigt erklärte und diesem alle Zehnten bestätigte, die es von ihm bzw. seinem Vater (eventuell der bereits 1294 verstorbene *Rudgerus*) bisher erhalten hatte. Zudem übergab er dem Kloster weitere Zehnten; den hier zu nennenden Zehnt zu *Grub* hatte bislang der *officialis Hainricus de Dietholtskirchen* (Dieterskirchen) als warbergisches Lehen innegehabt. Die Zeugenliste dieser Urkunde ist wieder zur Bestandsaufnahme des lokalen Adels im Untersuchungsgebiet heranzuziehen. Neben *frater Chunradus de Pesing* und *dominus Wolframus de Geygant* sind *frater Chunradus de Hubsteten* (Hillstett), *Ch(unradus) de Tann* und *Vlricus de Mevschendorf*, ferner jener *Hainricus officialis* als Zeugen benannt<sup>21</sup>. *Hainricus officialis de Dietroischirchen* war auch Zeuge einer Verkaufsurkunde des *Chunradus de Sneberch* vom Jahr 1303<sup>22</sup>.

Das wiederhergestellte positive Verhältnis zwischen dem Kloster Schönthal und den Warbergern wird dokumentiert durch die von den Warbergern beantragte Übereignung diverser Zehnten an das Kloster, die *Rudgerus de Worperch* und seine Neffen *Rudger* und *Paeblinus* als leonbergische Lehen besessen haben (1305), ferner durch die von *Rodgerus de Wartperch* für sich und seine Neffen vom Bischof von Regensburg erbetene Erlaubnis zur Abtretung ihrer Zehnten in *Hiltolsriut*, *Reynoldstorf* und *Albernhoven*<sup>23</sup>. Diese Transaktion, die sich im wesentlichen auf die bereits in der Urkunde von 1294 genannten Zehnten bzw. Orte bezog, verhinderte aber nicht, daß noch im gleichen Jahr ein Streit zwischen *Rudger*, *Walther* sowie *Paeblinus de Wartperch* und dem Kloster Schönthal geschlichtet werden mußte, da *Rudger* das *jus feudale* über verschiedene Güter in *Potenriut* für sich beanspruchte, wohingegen die Klosterbrüder jene als Allodialbesitz ansahen und diesen Anspruch durch ein Patent Konrads von Paulsdorf beweisen konnten. Als Zeugen dieses Vergleichsinstruments, das von *Rutlandus de Götling* erstellt worden ist, fungierten neben anderen der als *judex in Nivnberch* apostrophierte *Hainricus de Geygant*, ferner *Chunradus* und *Vlricus de Nivnberch* sowie *Hermanus de Danstein*<sup>24</sup>. Auch Landgraf Ulrich von Leuchtenberg

<sup>20</sup> MB 26, 36; RB 4, 624.

<sup>21</sup> MB 26, 56 f.; RB 5, 2.

<sup>22</sup> MB 26, 63. Ein *Chunradus de Dietholtskirchen* tritt übrigens bereits um 1210 in einer Urkunde von *Imiga de Hohenfels* in bezug auf St. Emmeram auf (RC I 301).

<sup>23</sup> MB 26, 67; RB 5, 77.

<sup>24</sup> MB 26, 68; RB 5, 90 f. Eine Bestandsaufnahme der warbergischen Zehntrechte bietet eine Urkunde aus dem Jahre 1315 (MB 26, 81 f.). Demnach besaßen *Ruger von Warperch* und seine beiden Neffen *Bablik* und *Ruger* folgende Zehntrechte, die sie sukzessive dem Kloster Schönthal verkauften: Die 3. *Garb* über die Dörfer *Perg*, *Voitzriut* und *Pynaw*, über 1 Hof und 1 Lehen in *Grazzestorf*, auf 5 Höfen zu *Perndorf*, über 5 Güter in *Hiltoltzriut*; 2 Garben auf 1 Hof zu *Renoltzdorf* sowie den halben Zehnt vom gesamten Dorf; den kleinen und großen Zehnt über

begünstigte die Augustiner zu Schönthal, indem er ihnen 1307 einen nicht näher bezeichneten Zehnt übereignete, den diese von dem als *vir nobilis* bezeichneten *Rudgerus de Wartperch* erkauft hatten und welcher demnach Leuchtenbergisches Lehen der Warberger gewesen sein muß<sup>25</sup>.

Das Faktum, daß der Neunburger Adel als Lehensträger der Grafen von Leonberg im Rahmen ihrer Vergabungspolitik zugunsten des Klosters Schönthal an der Wende zum 13. Jahrhundert erstmals in breiter Front quellenmäßig greifbar wird, ist bisher durch die angeführten urkundlichen Belege deutlich bewiesen worden. Dies gilt ebenso für die unbestreitbare Tatsache, daß die Grafen von Altendorf-Leonberg in Anbetracht des erheblichen Lehensbestandes, den sie im Bereich Rötz aufzuweisen hatten, im Untersuchungsgebiet Neunburg hingegen nahezu überhaupt nicht begütert waren, sieht man von Berg, Stockarn und Hiltenbach (siehe unten) ab. Die nachfolgenden Hinweise vervollständigen das oben gezeichnete Bild von der Mittlereigenschaft des Adels im Untersuchungsbereich zugunsten des Klosters Schönthal.

Im Jahre 1308 übertrug *Alto de Chaezleinstorf* (Katzdorf) dem Kloster Schönthal mit Zustimmung der Grafen Wernhard und Heinrich von Leonberg sowie ihres Neffen Heinrich (Berengars Sohn) verschiedene Zehnten aus Orten in der Umgebung von Rötz. Wernhard und Heinrich von Leonberg bestätigten diese Schenkung 1316<sup>26</sup>. Noch 1331 bekräftigten *Eberhart* und *Ott pröder di Chätzleinsdorfer* die Zehntschenkungen von 1308<sup>27</sup>. Eberhart und sein Vater Alt urkundeten 1317 zugunsten Schönthals<sup>28</sup>. *Heinricus de Eglofsriut* (Egelsried) trat 1310 mit dem Kloster Schönthal in Beziehung, indem er diesem sein *ius avene dicte Holtzhaber* von seinem Hof in *Etzmansriut* verkaufte. 13 Jahre später übergaben *Fridrich von Egelolfreut* und seine Frau *Alhait* dem Kloster das Gut zu *Egelolfreut*. Zeugen dieses

2 Höfe und 1 Lehen in *inferiori Abschach*, der bis zu ihrem Tode der *Albaidis de Nionburch* gehörte (MB 26, 68; RB 5, 90 f.); die 3. *Garb* über 3 Güter zu *niedern Premeysel* sowie 2 Garben über 3 Höfe. Die vorbenannten Zehntrechte werden als ursprünglich leonbergische Lehen gekennzeichnet, die mit Zustimmung des Lehensherrn dem Kloster übergeben worden sind.

Um die warbergische Besitzliste hinsichtlich der leonbergischen Lehen zu vervollständigen, muß noch die Urkunde von 1305 herangezogen werden, welche die 3. Garbe von 1 Hof zu *Hetzmanstorf*, vom gesamten Dorf *Vonestorf*, von *Bukedenreut*, schließlich von 1 Hof und 1 Hufe in *superiori Premeysel* aufführt. Dies alles gelangte durch die Warberger ebenfalls an das Kloster Schönthal. Ferner kamen, wie die Urkunde von 1301 zeigt, die Zehnten in *Widenriut* und *Grub* als warbergische Lehen in Klosterbesitz.

Der Besitzliste von 1315 ist weiter zu entnehmen, daß die Warberger, von denen *Diepolt* übrigens 1302 Zeuge des Verkaufs des Hofes zu *Dofrik* durch *Heinrich Chelbel* an Schönthal gewesen ist (MB 26, 57; RB 5, 28), behaupteten, daß sie auf *Botenriut* zu *sprechen heten* und auf die Zehnten zu *Egglostorf*, *Grub*, *Stroboltzdorf*, *Obern Premeysel*, *Veltpach*, *Wlnriut*, *Pokkesping* und *Stegen*. *Hainrich* und *Alt von Dachshöler* sowie *Ludwich ribtter von Nionberg* sind die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgebiet Neunburg interessierenden adeligen Urkundenzeugen.

<sup>25</sup> MB 26, 70; RB 5, 122; Wittmann, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg 56; Wagner II 5.

<sup>26</sup> MB 26, 71 f. und 83; RB 5, 129.

<sup>27</sup> MB 26, 110; RB 6, 386 f.

<sup>28</sup> MB 26, 85.

Besitzwechsels waren Albrecht der Muracher von Thanstein, *Heinrich der Taxöldner* von Neunburg, Ulrich der Neunburger, Konrad der Zenger sowie *Öltel der Horn* von Neunburg<sup>29</sup>. *Waltherus de Warperch*, *Chunradus de Nivnberch* (beide 1298), *Dietricus de Petendorf* (1299) sowie *Hainrich* und *Ruprecht von Dahshöler*, *Ludwig Wundzhaim*, *Ruger von Wartperch* und *Vlrich von Neunburg* (alle 1319) traten als Zeugen in Besitztransferurkunden auswärtiger Adelliger bezüglich des Augustinerklosters Schönthal in Erscheinung<sup>30</sup>. Besonderes Interesse darf die im Kontext mit den Gütervergaben bzw. Abtretungen von Besitzrechten zum Vorteil des Klosters Schönthal augenfällige Verbindung zwischen den Schwarzenburgern und dem Ort Neukirchen-Balbini beanspruchen. Aus einer relativ späten Urkunde von 1343 geht nämlich hervor, daß Reimar der Jüngere von Schwarzenburg und dessen Schwester Agnes den Markt Neukirchen-Balbini als herzoglich-oberbayerisches Lehen besessen haben, während ihnen das Gebiet des Brucker Forstes, aus dem — wie gesagt — ein Großteil der bischöflich-bambergischen Ausstattungsgüter zugunsten des Klosters Prüfening stammte, als Bamberger Lehen zur Verfügung stand<sup>31</sup>. Mit diesem Befund korrespondiert die Tatsache, daß im Herzogsurbar von 1326 gerade die Orte des *officium Weternvelt*, die in der Umgebung Neukirchen-Balbinis angesiedelt sind und später in das Landgericht Neunburg integriert worden sind, zumindest zum Teil noch im Besitz der Schwarzenburger zu finden waren. Im einzelnen handelt es sich dabei um *Eglofsriut* (Egelsried), *Hulsteten* und *Eitzenriut* (Enzenried)<sup>32</sup>.

Die Beziehung zwischen Schwarzenburg, Neukirchen-Balbini und Schönthal wird durch mehrere Urkunden im Zeitraum von 1298 bis 1318 dokumentiert. 1298 schenkte *Reynboto de Swarzenburch* den Augustinern in Schönthal Güter in *Marchartsriut*, *Tybresriut*, *Diepoltsriut* und *Entzmansriut* (Etzmannsried). Diese Schenkung bezeugten *dominus Paldewinus plebanus in Nivnchirchen* und *Syboto in Nivnchirchen*. In Neukirchen ist auch die Urkunde ausgestellt, durch die *Rymboto de Swarzenburch* 1304 auf sein Lehen in dem genannten Etzmansried für Schönthal verzichtete. Damit jedoch trat er bereits sein zweites Lehen ab, da er im Jahr zuvor sein Lehen in *Stegen* dem Kloster übergeben hatte. Die entsprechende Urkundennotiz nennt neben *Palwinus* drei Bürger Neukirchens als Zeugen: *Otto de Durne*, *Heinricus (filius Tyroldus)* und *Vlscalus*<sup>33</sup>. Aus dem Jahr 1317 stammten die letzten Meldungen schwarzenburgischer Gütertransaktionen in bezug auf Schönthal. Das Verzeichnis der Urkundenzeugen vom 21. Oktober 1317 bietet wiederum einen Einblick in den Neunburger Adelskanon zu Beginn des 14. Jahrhunderts. Sieht man von dem Neukirchener Pfarrer *Poldwin* ab, so repräsentierten *Hainrich der Ritter der Dachsolrer*, *Ruger der Worperger*,

<sup>29</sup> MB 26, 74 und 102 f.; RB 6, 88. Das betreffende Gut zu Egelsried, auf dem *Heinrich der Goldennär* gesessen ist, sollte vom Neunburger Richter *Ludwig von Wunzhaim* dergestalt verwaltet werden, daß dem Kloster Schönthal jährlich an Michaelis 70 Pfg. Regensburger Münze Zins übergeben werden sollte.

<sup>30</sup> MB 26; 45, 48 f. und 96; RB 4, 660; 5, 419.

<sup>31</sup> HStA M, Regensburg Hst 783.

<sup>32</sup> MB 36/1, 628.

<sup>33</sup> MB 26, 48; RB 5, 62; MB 26, 59.

*Oltt de Dachsoler* und *Hainrich der Chemnater* hier den Adel im Untersuchungsgebiet <sup>34</sup>.

10 Tage später übergab *Vlreich von Swartzenburch* die Einkünfte eines Hofes sowie zweier Lehen zu *Mappach* an das Kloster Prüfening. Er bestimmte ferner die Teilung der Einkünfte aus der Mühle *Potenwur* zwischen den Klöstern Ensdorf und Schönthal. *Paldwein*, der Pfarrer von Neukirchen, siegelte und bezeugte diese Urkunde <sup>35</sup>. 1329 trat der Adelige Hermann von Thanstein mit dem Kloster Schönthal in Verbindung, indem er als Lehensherr die Übergabe verschiedener Zehnten *ze dem Perg* an das Augustinerkloster bewilligte <sup>36</sup>.

Außer dem Kloster Schönthal <sup>37</sup> wirkten noch einige andere Klöster auf den Untersuchungsraum ein. Aus der Tatsache, daß die Stiftungsgüter des 1118 von Markgraf Diepold III. gegründeten Benediktinerklosters Reichenbach am Regen vorwiegend außerhalb des Neunburger Raums gelegen waren, läßt sich schließen, daß die Diepoldinger Markgrafen gerade im Untersuchungsgebiet relativ spärlich begütert waren. Vereinzelt steht die ca. 1140 erfolgte diepoldingische Schenkung des Guts *Denchilingen* an Reichenbach, das vorher der *vir nobilis Pilgrimus de Nuwenburch* besessen hat <sup>38</sup>. Ungefähr zur selben Zeit übergab *marchio Diepaldus* dem Kloster Reichenbach seinen Hof in *Aschach* <sup>40</sup>. Um 1200 überließ *Adelbertus de Satelbogen* sein *predium Gerhardishove* (Geratshofen) den Reichenbacher Benediktinern <sup>41</sup>.

Dem generellen Befund des schmalen Güterbestandes des Klosters Reichenbach im Untersuchungsraum entspricht auch die Tatsache, daß in der Folgezeit äußerst wenige Güterübertragungen aus dem Gebiet um Neunburg an Reichenbach nachzuweisen sind. Damit korrespondiert die Feststellung, daß der Neunburger Lokaladel nur sporadisch in Reichenbacher Urkunden genannt ist. Der Verkauf des Halbhofes zu *Rewt* durch *Vlrich den Pingarter* 1329 an das Kloster Reichenbach blieb zunächst die einzige Nachricht eines vollzogenen Besitzwechsels von Neunburger Gut <sup>42</sup>. 1286 bezeugte *Rudgerus de Wartperch* ein von Wolfram von Geigant in seiner Funktion als Richter in Neunburg in Szene gesetztes Kompromißinstrument zwischen Abt Werner von Reichenbach und *Chunrad Zeidler*. 12 Jahre später wurde *Ott von Chätzleinsdorf* in einer Urkunde Gottfrieds von Wetterfeld für Kloster Reichenbach als Zeuge genannt, während *Heinricus de Meuschendorf* bereits 1268 dergestalt erschien <sup>43</sup>. Auch wenn die urkundlichen Belege, die eine

<sup>34</sup> MB 26, 88 f.; RB 5, 368. Die betreffende Urkunde besiegelt den Verkauf eines Hofes zu *Grassersdorf* durch die Brüder *Reimbot, Ulrich, Konrad* und *Sigfried* von Schwarzenburg an das Kloster Schönthal.

<sup>35</sup> MB 26, 92 ff.; RB 5, 369.

<sup>36</sup> MB 26, 109 f.; RB 6, 290.

<sup>37</sup> Im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts geriet das Kloster Schönthal noch vereinzelt mit dem Untersuchungsraum in Berührung. So übergaben *Chunrad* und *Hilprant die Grimawer* zu Thanstein dem Kloster 1361 40 Pfg. jährlich auf ihrem Gut in *Maizzenberg*. 1382 erlangte das Augustinerkloster den Hof *ze Grüb* aus dem Nachlaß *Hayreich des Präkendorfers* (MB 26, 173 und 219).

<sup>38</sup> HStA M, KL Reichenbach Nrr. 1 und 4 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>; MB 14, 407.

<sup>39</sup> MB 14, 413; Doeberl, Markgrafen R 69.

<sup>40</sup> MB 27, 15.

<sup>41</sup> MB 27, 41 f.

<sup>42</sup> HStA M, KL Reichenbach Nr. 18.

<sup>43</sup> MB 27; 70, 76 und 64.

Beziehung zwischen dem Untersuchungsbereich und dem Kloster Reichenbach dokumentieren, erheblich seltener sind als diejenigen, welche den Kontakt zwischen Neunburg und Schönthal nachweisen, so ergibt sich in beiden Fällen ein ähnliches Ergebnis. Beide Klöster, die in unerheblicher Entfernung vom Territorium Neunburg vorm Wald beheimatet sind, rekrutierten ihren Güterbestand nur vereinzelt aus Gütern des Untersuchungsraums. Im Falle Schönthals liegt der Grund dafür in der dichten Begüterung der Leonberger Grafen im Zentrum Rötz-Waldmünchen, wogegen sie weiter westlich nur lückenhafte Besitzungen aufwiesen. Dieser Feststellung widerspricht die zahlreiche Nennung des Neunburger Adels in leonbergischen Urkunden zugunsten Schönthals in keiner Weise, handelte es sich dabei hauptsächlich um Adelige in unmittelbarer Nachbarschaft zu Schwarzenburg-Rötz, die zudem vorwiegend über leonbergische Lehen außerhalb des Untersuchungsgebietes verfügten und jene dem Kloster Schönthal auftrugen. Was Reichenbach betrifft, so weist die Gründungsschenkung Markgraf Diepolds III., der dem Kloster den *locus in Reychenbach* übergab<sup>44</sup>, darauf hin, daß sich die Güterausstattung des neugegründeten Klosters vorwiegend im Kraftzentrum Roding-Nittenau vollzogen hat. Die Siedlungspolitik innerhalb des Reichenbacher Güterkomplexes wurde demnach vom dortigen Lokaladel getragen<sup>45</sup>. Sie griff nur selten über den Brucker Forst hinaus und in das Gebiet zwischen Altenschwand und Neukirchen-Balbini über, das demnach die nördliche Grenze der Einflußsphäre des Klosters Reichenbach markierte.

Um das bisher gezeichnete bescheidene Bild des Reichenbacher Besitzes im Bereich Neunburg vorm Wald abmildern zu können, muß zeitlich vorgegriffen werden. 1368 verkaufte Heinrich der Fronberger den Hof zu *Makkenberg* (eventuell Mappenberg), der noch 1326 laut Salbuch herzoglicher Besitz gewesen war<sup>46</sup>, an das Kloster Reichenbach. *Heinrich der Dachshaltär* (Richter zu *Newnburch*) und *Rudger der Warperger* (Richter zu Wetterfeld) verbürgten sich dafür<sup>47</sup>. Bereits vier Jahre früher hatte Albrecht der Freudenberger sein Gut in *Warinstorf* (Warmersdorf) und Güter in *Meltaw* (Meldau) dem Kloster Reichenbach verkauft und unter anderem *Rupreth den Dahsholrer von Dahsholrer* als Siegler und Bürgen gewonnen<sup>48</sup>. Im Reichenbacher Salbuch von 1402 ist als Besitz des Klosters Reichenbach in Meldau ein Lehen bei *Warmstorf* eingetragen; ebenfalls erst 1402 ist durch das genannte Salbuch das Kloster als Besitzer der *Pernmühl* bestätigt<sup>49</sup>. 1363 verkaufte der murachische Richter *Ruger Warperger* sein Dorf zu *Pueche* (Buch) im *Newnburger gericht* dem Kloster Reichenbach. Die betreffende Urkunde bezeugten und siegelten *Hainreich der Dachsholrär* und *Alt der Pettendorfer von Pettendorf*<sup>50</sup>. 8 Jahre später erhielten die Benediktiner in Reichenbach von *Ruger Warberger* das Erbrecht auf dem *Hoff gelegen zu Puch, do wey-*

<sup>44</sup> H. Batzl, Kloster Reichenbach am Regen, Würzburg 1958 (Diss. Phil., Masch.), ohne Seitenangaben!

<sup>45</sup> Vgl. die Urkunden in MB 14 und 27; HStA M, KL Reichenbach Nr. 1/2.

<sup>46</sup> MB 36/1, 583.

<sup>47</sup> MB 27, 197.

<sup>48</sup> MB 27, 182 f.

<sup>49</sup> HStA M, KL Reichenbach Nrr. 1/2 und 4 1/2.

<sup>50</sup> MB 27, 176 f.

lant auf gesezzen ist Chunrad der Warberch unser Vater<sup>51</sup>. Das Salbuch von 1402 benennt neben einem Hof zu *Zeidlarn* 5 Höfe in Buch als Klosterbesitz<sup>52</sup>. 1565 ist diese Angabe bestätigt<sup>53</sup>. Die bisher erläuterten Besitzungen des Klosters Reichenbach im Gebiet des Landrichteramts Neunburg vorm Wald waren Bestandteil der Propstei Langfeld<sup>54</sup>. Während in der Propstei Cham kein reichenbachischer Besitz im Gebiet Neunburg vorm Wald feststellbar ist, können zwei Güterbesitzungen in der Propstei Naburg dem Kloster Reichenbach zugeordnet werden. Zum einen handelt es sich hierbei um zwei aus dem Verkauf Ulrich des Pingartners bzw. seiner drei Töchter (1329) herrührende Höfe zu *Rewt* (abgegangen), die 1402 und 1565 als Klosterbesitz verzeichnet sind<sup>55</sup>. Weiterhin erschien in den gleichen Jahren 1 Hof zu *Sunrewt* (Sonnenried) in Klosterbesitz, wobei die Umstände des Erwerbs unbekannt sind<sup>56</sup>. Bedeutend ist die Propstei Prüfening, die allerdings erst spät vom gleichnamigen Kloster an Reichenbach verkauft worden ist. 1533 trat Abt Ulrich im Namen des Klosters Prüfening die Propsteien zu Bruck, Neukirchen-Balbini und Penting für 3200 fl. an Kurfürst Ludwig und Pfalzgraf Friedrich ab. Letzterer verkaufte diesen Besitzkomplex im Jahre 1551 um 4200 fl. an das Kloster Reichenbach, das ihn unter dem Namen *Propstei Prüfening* führte<sup>57</sup>. Die entsprechenden Eintragungen legen demnach gleichzeitig Zeugnis ab vom Besitz des Klosters Prüfening im Untersuchungsgebiet bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Dieser bestand vorwiegend aus dem *Amt Neukirchen-Balbini*, das sich aus *Gehenreut* (Jagenried), *Goppeltsried* und *Dreihöfen* bei *Maidenreut* zusammensetzte<sup>58</sup>. Der Erwerb von Jagenried durch das Kloster Prüfening fand ca. 1300 statt, als *Rueger der Warperger zu Newnkirchen* diesem sein Gut zu *Gehenreut* käuflich überließ<sup>59</sup>.

<sup>51</sup> HStA M, KL Reichenbach Nr. 4 1/2.

<sup>52</sup> HStA M, KL Reichenbach Nr. 1/2.

<sup>53</sup> StA Am, Geistl. Sachen Nr. 4242.

<sup>54</sup> HStA M, KL Reichenbach Nr. 1/2. Im Salbuch von 1402 ist überdies der Waldbesitz des Klosters im Amt Neunburg vorm Wald angegeben: *Kolschlag* bei Gerats-hofen (30 Tgw.), *Steckberg* bei Wundsheim (50 Tgw.), *Frawen Holtz* (100 Tgw.), *Warmstorf* am *Waldaw* und *Sewgraben* (500 Tgw., davon 50 Tgw. Bau- bzw. Brennholz). Seit 1409 besaß Kloster Reichenbach auch Waldrechte im Brucker Forst (A. Koch, J. Wille, Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein III 1 Nr. 5801; vgl. auch HStA M, KL Reichenbach Nr. 18; MB 27, 428). 1550 erhielt Kloster Reichenbach von Hans Mangst zu *Khulz* und *Weisliz* Odland, Holzwachs, Wiesmath und Weiler im *Rinazwinkel* bei *Gaspolzueb* (HStA M, KL Reichenbach Nr. 18).

<sup>55</sup> HStA M, KL Reichenbach Nr. 1/2; StA Am, Geistl. Sachen Nr. 4242; MB 27, 166.

<sup>56</sup> HStA M, KL Reichenbach Nr. 1/2; StA Am, Geistl. Sachen Nr. 4242. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die Einkünfte, die das Kloster Reichenbach aus diesen Gütern bezogen hat. Der Hof in *Melteur* bei *Warmstorf* zinst 6 Schock Regensburger Pfennige und 12 Käse, die *Permmül* gab 3 ß. In *Puch circa Pönting* zinst 1 Hof 1 lb, je 2 Höfe gaben 10 ß bzw. 6 ß; zudem entrichtete jeder Hof 6 Käse, 30 Eier und 9 Regensburger Pfennige Scharwerk. Der Hof zu *Zeidlarn* hatte 2 Scheffel Winterweizen, 1 Scheffel Gerste sowie Käse, Hühner, Enten und Eier im Wert von 50 Rgb. Pfg. zu entrichten. Der Hof zu Sonnenried ist mit 1 lb belastet (HStA M, KL Reichenbach Nr. 1/2).

<sup>57</sup> HStA M, KL Reichenbach Nr. 18.

<sup>58</sup> Ebd.

<sup>59</sup> HStA M, KL Reichenbach Nr. 4. Wie Goppoltsried in den Besitz Prüfenings, Reichenbachs und Walderbachs (siehe unten) gekommen ist, bleibt ungeklärt. 1280

Im Jahr 1630 gehörten dem Kloster Reichenbach 3 Höfe und 1 Gut in *Buch*, 2 Höfe in *Stetten*, 2 Höfe in Geratshofen, 1 Hof in Kemnath, 1 Gut in Sonnenried, 2 Höfe in Warmersdorf sowie das Holz *Mellthau*<sup>60</sup>. Meldau war bis in das letzte Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts unbewohnt<sup>61</sup>. Im April 1692 berichtete die Amberger Regierung der Hofkammer in München, daß das Kloster Reichenbach sein Eigentum Meldau, das zwischen Wackersdorf und Warmersdorf gelegen war und aus 2 öden Gütern und geringer Holz- wachs bestand, an einen gewissen Hanns Schmidt von *Stainberg* auf Erb- recht verkauft habe; Schmidt habe sich anerbotten, die erwähnten Güter nicht nur wiederaufzubauen, sondern auch *rändtig* zu machen<sup>62</sup>. Bereits 1698 bestand das Dorf Meldau aus einem Halbhof und 2 Gütern<sup>63</sup>. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts existierten in Meldau 4 Güter, die dem Kloster Reichenbach mit Erbrecht, Grundherrschaft, Mannschaft, Handlang, niederer Gerichts- barkeit, Steuer und Scharwerk angehörten. Gleiches galt — mit Ausnahme von Mannschaft und niederer Jurisdiktion, welche dem Landgericht zustan- den — für die beiden Höfe in Geratshofen, für die 4 Höfe und das Gut in Buch, für die beiden Höfe und die Mühle in Stetten, schließlich für 2 Höfe zu Warmersdorf<sup>64</sup>.

Was für das Kloster Reichenbach hinsichtlich seiner geringen Besitztichte im Untersuchungsraum vermeldet worden ist, gilt im wesentlichen auch für das unweit von Reichenbach gelegene und 1143 von den Regensburger Burg- grafen gegründete Zisterzienserkloster Walderbach. Als einziges Stiftungsgut Walderbachs im Untersuchungsraum ist *Wunzhaimb* genannt<sup>65</sup>. Ansonsten muß man sich, will man den Umfang der Walderbacher Besitzungen im Raum Neunburg skizzieren, zunächst auf den Konsensbrief Papst Inno- zenz IV. aus dem Jahre 1249 verlassen, welcher der Zisterze Rechte und Besitzungen in *Buch*, *Berg*, *Warmisdorf*, *Hovin* (Höfen) und *Alberinruth* (Albenried) bestätigte<sup>66</sup>. Die Tatsache, daß 1268 in einem gewissen Otto erstmals ein Neunburger Richter überhaupt faßbar wird, der in Anwesen- heit Konrads und Ottos von *Eglofsr(eut)* (Egelsried) in Nittenau Walder- bacher Wasserrechte gegen Übergriffe schützte<sup>67</sup>, spricht nicht dafür, daß das Gebiet um Nittenau zu diesem Zeitpunkt zum Amt Neunburg gehörte, nachdem es ja im herzoglichen Salbuch von 1285 eindeutig als eigener ämt- licher Verwaltungsbezirk aufgeführt ist, zumal auch in späteren Zeiten herr- schaftliche Richter qua Amtsgewalt außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs gerichtet und geurkundet haben, und die Herrschaftszone um Nittenau auf- grund ihrer geringen flächenmäßigen Ausdehnung wohl kaum die Einsetzung eines eigenen Richters wahrscheinlich macht. Vielmehr ist aus diesem Vor-

jedenfalls erwarben die Landgrafen Gebhard und Friedrich von Leuchtenberg die Vogtei über *Goboltsriut* und den Meierhof zu *Progolzdorf* (Poggersdorf) von Kon- rad von Paulsdorf (Wagner I 47 f.).

<sup>60</sup> StA Am, Amt Wetterfeld Nr. 2839 a.

<sup>61</sup> StA Am, Kloster Reichenbach Nrr. 31—34.

<sup>62</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 174 Nr. 214.

<sup>63</sup> StA Am, Kloster Reichenbach Nr. 35.

<sup>64</sup> StA Am, Kloster Reichenbach Nr. 36; Amt Neunburg Fasz. 174 Nr. 1070.

<sup>65</sup> HStA M, KL Reichenbach Nr. 1.

<sup>66</sup> HStA M, KU Walderbach Nr. 1.

<sup>67</sup> HStA M, KU Walderbach Nr. 272; KL Walderbach Nr. 2.

gang für das Untersuchungsgebiet zu schließen, daß Herzog Ludwig II. unmittelbar nach dem Erwerb der Herrschaftszone Neunburg-Warberg 1261 von Friedrich von Truhendingen die ersten Schritte zu Herstellung einer administrativen Kontrolle für die neugewonnenen Güter unternommen hat. Eine Ausdehnung erfuhr der Güterbesitz des Klosters Walderbach im Bereich Neunburg 1270 durch Übergabe eines Hofes zu *Nidern Aurnbach*, von 2 Höfen und einer Neuordnung in *Mitternaurbach*, 10 Lehen zu *Vehorsdorf* (Uckersdorf), einem Hof in *Oberhoeflein* (Höfen) sowie von der Mühle und dem Lehen in *Chrumpenloh* (abgegangen) durch Herzog Ludwig II.<sup>68</sup> *Chol*, *Heinricus* und *Rimboto*, die Söhne des verstorbenen *Chol de Swartzenekke*, verzichteten 1297 zugunsten des Klosters Walderbach auf ihr Zehntrecht über drei leonbergische Lehen zu Ober- und Unterhiltenbach. Der Aferlehensträger *Otto von Eglolfsreut* wurde von den Brüdern mit 7 ß für die Aberkennung jener Güter entschädigt. Diesen Vorgang bezeugten größtenteils Inhaber leonbergischer Lehen, nämlich *Dietricus Petendorfer*, die Neunburger Bürger *Otto* und *Konrad*, *Heinricus Meuschendorfer*, *Otto de Eglolfsreut* und *Rudgerus de Wartperch*, der bereits vier Jahre vorher in dieser Rolle für Walderbach tätig gewesen war<sup>69</sup>. 1414 verkaufte *Heinrich der Radmstarffer* zu *Alhartsrüt* (Alletsried) dem Kloster Reichenbach den dortigen Sitz samt Hof und *Selden*; der gesamte Besitz war als Lehen des Bistums Bamberg gekennzeichnet. *Lienhart der Dürnär* siegelte die betreffende Urkunde in seiner Eigenschaft als Richter zu Neunburg<sup>70</sup>. Ein Vidimus des Benediktinerabtes Kaspar von Frauenzell für das Kloster Walderbach aus dem Jahre 1462 gibt Aufschluß über diejenigen Orte des Landrichtersamts Neunburg, die dem Kloster zins- und giltpflichtig gewesen sind. Im einzelnen sind *Hilltenpach*, *Newnkirchen*, *Hainrichsrewt* (Hansenried), *Wirntz Rewth* (Wirnetsried), *Podem* und *Goppoltzrewth* genannt<sup>71</sup>. Das 1715 angelegte Salbuch Walderbachs zählt Zehnten zu *Raffach* (erstmalig 1347) und *Kaltenprun* (1492) zum Klosterbesitz<sup>72</sup>. In Kaltenbrunn war ursprünglich jedoch das Kloster Ensdorf begütert, wie sich aus einer Urkunde von 1275 ergibt, mit der Abt *Alhardus* 4 dortige Lehen an den als *dominus* bezeichneten *Heinricus de Dachshoeler* verkauft hat<sup>73</sup>. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren zum Kloster Walderbach grundbar 1 Anwesen in Heinrichskirchen (Herrschaft Tiefenbach), 1 Gut in Oberauerbach, 2 Höfe in Mitterauerbach, 1 Hof und die Mühle in Unterauerbach, 1 Gut und 1 Hof in Grasdorf, 1 Hof in Mallersdorf, 1 Gut in Ameisgrub, 1 Anwesen in Hohenirlach, 1 Hof und 2 Güter in Raffach, 3 Höfe, 1 Gut und 2 Anwesen in Uckersdorf, 1 Hof in Girnitz, 1 Hof in Haag, 1 Gut in Wutzelskühn, 1 Hof in Fuchsenhof, 1 Hof in Wolfsgrub, 1 Hof, 1 Halbhof und 1 Anwesen in Diendorf, 1 Gut und 1 Anwesen in Stetten, 1 Gut in Happassenried, 2 Höfe, 1 Gut und 1 Sölden in Alletsried, 2 Höfe und 1 Gut in Meigelsried, schließlich 18 Häusel in Erzhäuser bzw. im Bodenwöhrer Bergwerk. Die genannten

<sup>68</sup> HStA M, KU Walderbach Nr. 273; Erben 93 f. Nr. 1.

<sup>69</sup> HStA M, KL Walderbach Nr. 1; KU Walderbach Nrr. 153 und 275.

<sup>70</sup> HStA M, KU Walderbach Nr. 29.

<sup>71</sup> HStA M, KU Walderbach Nr. 43.

<sup>72</sup> HStA M, KL Walderbach Nr. 1; KU Walderbach Nrr. 85, 89 und 90.

<sup>73</sup> RB 3, 456; HStA M, KU Walderbach Nr. 2.

Besitzungen wurden als Stift Neunburg bezeichnet. Zum Stift Fuhrn zählten neben 3 Anwesen zu Weichelau (Pflegamt Murach) 1 Anwesen in Eixendorf, 2 Anwesen in Goppoltsried, 1 Anwesen in Etmannsried, 4 Anwesen in Egelsried, 1 Anwesen in Albenried, 2 Anwesen in Hohenirlach, 1 Anwesen und 1 Halbhof in Luigendorf, 5 Anwesen in Pissau, 3 Anwesen, 2 Halbhöfe, 1 Gut, 1 Sölde und 2 Häusel in Pingarten, 1 Anwesen in Könnerröd, 2 Anwesen in Hofenstetten, 4 Anwesen und 1 Tafern in Fuhrn, 1 Anwesen in Baumhof, die Mühle in Tuersbach, 2 Anwesen in Hiltenbach, 1 Anwesen in Krimling sowie das Dorf Boden. Letzteres gehörte mit der niederen Gerichtsbarkeit zum Stift Fuhrn, mit der hohen Jurisdiktion nach Wetterfeld und mit den Landfahnen nach Neunburg. Boden bestand aus 9 Anwesen, die alle zum walderbachischen Stift Fuhrn grundbar waren. Im Stift Warmersdorf saßen folgende Neunburger Gerichtsuntertanen, deren Anwesen dem Kloster Walderbach grundbar waren: 1 in Altenschwand, 1 in Neuenschwand und 2 in Kaltenbrunn <sup>74</sup>.

Die punktuellen Beziehungen, die zwischen dem Untersuchungsraum und dem Kloster Waldsassen bestanden, datierten in das Jahr 1185 zurück, in dem das Gut *Sewarin* unter den Besitzungen Waldsassens aufgeführt ist; *Sewarin* verblieb bis 1217 bei Waldsassen, um dann gegen Tirschenreuth mit den Ortenburgern ausgetauscht zu werden <sup>75</sup>. 1273 übertrug *Heinricus dictus de Muschedorf* dem Kloster Waldsassen seine wittelsbachischen Lehen in *Suaueschenreut* (1 Hof) und *Wilhove* (1 Acker); diesen Vorgang bezeugte *Vlricus de Muschendorf* <sup>76</sup>. Sechs Jahre später schenkten Friedrich und Gebhard von Leuchtenberg dem Kloster Waldsassen auf Fürsprache des bis dahin damit belehnten *Heinricus miles dictus de Maeschendorf* 2 Höfe in *Premsdorf* sowie 1 Hof und 2 Lehen zu *Schwarzczenvelt* <sup>77</sup>. Im selben Jahr 1279 figurierte *Heinricus Maeschendorfer* als Zeuge einer weiteren Güterschenkung der beiden Landgrafen von Leuchtenberg an Waldsassen; 1291 nahm *Vlricus de Maeschendorf* diese Aufgabe wahr <sup>78</sup>. Zwischen beiden Zeitpunkten lag die Schenkung von *Chunigundis*, der Witwe des *miles* Heinrich von Meischendorf, die dem Kloster Waldsassen Höfe in *Sverczenvelt* (1) und *Premsdorf* (2) abtrat (1286) <sup>79</sup>.

Auch das 1237 von Graf Heinrich I. von Ortenburg-Murach gegründete Kloster Schwarzhofen gewann in diesem Zeitabschnitt an Bedeutung, da jenes als seelsorgerisches Zentrum im Raum Neunburg vorm Wald bestätigt wurde. Auf Verlangen der Bürger des zu diesem Zeitpunkt noch als *oppidum* (= Burg!) bezeichneten Ortes Neunburg sollte die Pfarrei von Schwarzhofen nach Neunburg vorm Wald verlegt werden, wogegen das Regensburger Kloster Hl. Kreuz erfolgreich protestierte. Am 31. März 1307 nämlich wiesen die Herzöge Rudolf und Ludwig dieses Ansinnen zurück und bestimmten, daß der Pfarrsitz mit zwei Vikaren in Schwarzhofen zu verbleiben

<sup>74</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nrr. 8—10.

<sup>75</sup> ME 33 f. (Nr. 98) und 48 (Nr. 138).

<sup>76</sup> ME 106 (Nr. 291); RB 3, 408; Wagner I 43.

<sup>77</sup> ME 117 (Nr. 324).

<sup>78</sup> ME 119 (Nr. 328) und 163 (Nr. 440); Wagner I 44.

<sup>79</sup> ME 138 (Nr. 375); RB 4, 312.

habe, von wo aus auch Neunburg zu betreuen sein. Adel und Bürgerschaft des Ortes wurden aufgefordert, diese Regelung zu akzeptieren<sup>80</sup>.

Der Klosterbesitz blieb auch in Zukunft von geringer Bedeutung. Schenkungen und Ankäufe waren rar gesät<sup>81</sup>, lediglich Friedrich gelangte als Pfarrer von *Swarzthof* zu peripherer Geltung. Er konnte von seinem Bruder *Eiban von Peilstain* 1315 2 Lehen außerhalb des Neunburger Einzugsgebiets kaufen. Bei dieser Transaktion assistierten neben *Hainrich dem Zenger von Swarzeneck*, *Ruger von Meuschendorf* und *Ruprecht von Daschhöler* auch *Hainrich* und *Herman von Chreimdorf* (Krandorf) als Zeugen<sup>82</sup>. *Hermann von Chraemdorf* verkaufte 1318 mit Zustimmung seines Bruders Heinrich sein Allodium *Wesshof* und das Lehen *Rewt* an seinen Oheim *Friedrich von Swartzhof*<sup>83</sup>. Die betreffenden Güter ( $\frac{1}{2}$  Gut zu *Rivt* und  $\frac{1}{2}$  Gut zu *Wasshof*) befanden sich bereits 1339 im Besitz des Klosters Reichenbach, wie ein diesbezüglicher Vergleichsbrief zwischen *Dietrich dem Sneberger* und *Hainreich von Chraemdorf* zugunsten des Benediktinerklosters zeigt<sup>84</sup>.

Über geringe Besitzungen verfügte das Schottenkloster St. Jakob in Regensburg im Untersuchungsgebiet. Von 1390—1561 war 1 Hof zu *Warmansdorf* zum Kloster grundbar<sup>85</sup>. 1747 erwarb das Kloster St. Jakob für 42 000 fl. die Hofmark Strahlfeld, zu der 21 Grunduntertanen in Windmais gehörten, die bis zum Ende des Alten Reiches beim genannten Kloster blieben<sup>86</sup>.

<sup>80</sup> Schratz 164; RB 5, 115; RC II 753 f. Der Text der entsprechenden Urkunde lautet:

Nos Rudolfus et Luduicus dei gra Comites palatini Reni, duces Bawarie notum facimus presentium inspectoribus universis, quod volentes novitatibus, que discrimina pariunt, et frequenter inducunt pericula animarum, remedio succurrere salutari, venerabili Priorisse totique Conventui sanctimonialium sancte crucis in Ratispona ordinis predicatorum diligenti deliberatione ac consilio Reverendi . . . hanc gratiam fecimus et facimus specialem, quod verus pastor Ecclesie in Swarzhoven predictas sanctimoniales respicientis in matrice Ecclesia debeat continuo residere et duobus Vicariis in dicta parochia omnipotenti Deo famulantibus contentus esse juxta continentiam privilegiorum et pactorum inter prefatas moniales ex una, Nobiles ac Universitatem civium in oppido nostro Niueenburch ex extra commorantium ex altera parte primitus initorum, nolentes ipsas moniales in gratia ipsis facta ab aliquo nostrorum hominum ullo unquam tempore pregravari, harum testimonio litterarum nostrorum Sigillorum munimine Signatorum.

Fußnote: Neunburg oppidum . . . incorporatum fuit parochiae Schwarzhofen.

<sup>81</sup> Schratz 35 und 40 (Nrr. 65 und 84).

<sup>82</sup> RB 5, 320.

<sup>83</sup> MB 27, 91.

<sup>84</sup> Schratz 172; MB 27, 124. Die Beziehung der Krandorfer zum Regensburger Klerus reicht bis in das Jahr 1267 zurück, in welchem *Ulricus de Krandorf* neben *Fridericus de Rakendorf*, *Ulricus de Pesinge* und anderen als Zeuge einer Verkaufs-urkunde zwischen *Chunradus de Hohenvels* und Bischof Leo belegt ist (RC I 492 f., 497, 508 und 510).

<sup>85</sup> H. Meier, Das ehemalige Schottenkloster St. Jakob in Regensburg und seine Grundherrschaft (VHVO 62) 1910, Tabelle 9.

<sup>86</sup> Ebda. 141.

### 3. Die Kirchenorganisation des Untersuchungsraums

Die Beschreibung der Dekanate Cham und Altendorf aus dem Jahr 1326, deren Grenzen K. Bosl als geeignetes territoriales Gliederungsprinzip der Marken Cham und Nabburg erkannt hat, stellt auch den frühesten Ansatzpunkt für eine Darstellung der kirchlichen Erschließung des Untersuchungsraums dar, dessen Pfarreien ausnahmslos der Diözese Regensburg angehören<sup>1</sup>.

Die Vogtei über Penting, den nordwestlichen Grenzort von Dekanat und Mark Cham, wird bereits im Herzogsurbar von 1285 als landesherrlicher Besitz ausgewiesen; 1326 ist diese Besitzfeststellung wiederholt<sup>2</sup>. Seit 1472 ist die Pfarrkirche Penting dem Kollegiatstift der Alten Kapelle Regensburg inkorporiert<sup>3</sup>. Die Regensburger Bistumsmatrikeln von 1350 bis 1348 verzeichnen Penting ebenfalls im Dekanat Cham<sup>4</sup>. Das oberpfälzische Kirchenvisitationsprotokoll aus den Jahren 1582/83 berichtet, daß die Pfarrkirche zu Penting vormals von der Alten Kapelle Regensburg zu Lehen gegangen sei; als ihr nachmaliger Konfirmator jedoch wird der Landesherr genannt. Die Dörfer Egelsried, Poggersdorf, Meißenberg, Hillstett, Pingarten, Jagenried, Haslarn, Thann, Buch und Reis(ach) waren der Pfarrei Penting zugeordnet<sup>5</sup>. Die Vogtei über Pingarten war 1285 ebenfalls herzogliches Eigentum<sup>6</sup>. 1630 und 1670 betreute der Pfarrer von Penting die Pfarreien Kemnath und Fuhrn inklusive Taxöldern und Hofenstetten<sup>7</sup>; 1640 versah er auch Seebarn und Neukirchen-Balbini<sup>8</sup>.

Neukirchen-Balbini erscheint in der 1326, 1350 und 1438 aufgezeichneten mittelalterlichen Pfarrorganisation ebenfalls als Bestandteil des Dekanats Cham<sup>9</sup>. Als erster Pfarrer von Neukirchen trat *Paldewinus* 1298 in einer Güterschenkungsurkunde zugunsten des Klosters Schönthal auf<sup>10</sup>. Das Präsentationsrecht über die Pfarrei St. Michael übte bis 1533 das Kloster Prüfening aus, das jenes im Jahr 1551 dem Kloster Reichenbach verkaufte<sup>11</sup>. Das Kirchenvisitationsprotokoll vom 17. Oktober 1582 benennt den Kurfürsten als Präsentator bezüglich Neukirchen-Balbinis. Die Dörfer Goppoltsried, Dehnhof, Hansenried, Enzenried, Windmais, Grottenthal, Boden und Pottenhof gehörten ebenso zur Pfarrei Neukirchen wie die beiden Filialen

<sup>1</sup> Lehner 29 und 32; Popp 171.

<sup>2</sup> MB 36/1, 394 und 581.

<sup>3</sup> RC II 1051 f.

<sup>4</sup> J. v. Fink, Ein altes Pfarreienverzeichnis des Bistums Regensburg aus dem Jahre 1286 (15. Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte) 1953, 16; Mai 17 f.; Gagel 53; J. Lipf, Matrikel des Bistums Regensburg, Regensburg 1838, 16; Th. Ried, Geographische Matrikel des Bistums Regensburg nach alphabetischer Ordnung der Pfarreien. *Matricula Diocesis Ratisbonensis conscripta anno 1433*, Regensburg 1815, 399.

<sup>5</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 52 fol. 264.

<sup>6</sup> MB 36/1, 394.

<sup>7</sup> StA Am, Geistl. Sachen Nr. 33.

<sup>8</sup> A. Henle, Matrikel der Diözese Regensburg 1916, 372 f.

<sup>9</sup> Gagel 53; Popp 171; Lehner 29; Fink, Pfarreienverzeichnis 16; Mai 17 f.; Lipf 16; Ried, Geographische Matrikel 399.

<sup>10</sup> MB 26, 48.

<sup>11</sup> HStA M, KL Reichenbach Nr. 18.

Friedersried und Fronau<sup>12</sup>. In der intensiven Rekatholisierungsphase wirkten nach dem Übergang der Oberpfalz an Maximilian I. von 1627—1631 Jesuiten in Neukirchen. Von 1631—1670 betreute der Pfarrer von Neukirchen Seebarn und von 1631—1646 Penting<sup>13</sup>. Im Zeitraum von 1621—1648 zählten 20 Dörfer, Weiler bzw. Höfe zur Pfarrei Neukirchen<sup>14</sup>.

Das Dekanat Altendorf stellte flächenmäßig und in bezug auf die Anzahl der Pfarreien das größte Dekanat der Oberpfalz dar. Aus dem Untersuchungsraum zählten 1326 die Pfarreien Schwarzhofen, Seebarn, Dieterskirchen und (Unter-)Auerbach dazu<sup>15</sup>.

Die Entstehungszeit der Pfarrei in Seebarn läßt sich mit Grund noch vor das Jahr 1133 datieren. 1133 nämlich ist Bischof Heinrich I. von Regensburg als Besitzer des Orts Seebarn beurkundet<sup>16</sup>, was zur Annahme berechtigt, daß dort auch eine Pfarrei errichtet worden ist. Im gleichen Jahr verpfändete Bischof Heinrich Seebarn an das Kloster St. Emmeram. 1185 verfügte das Kloster Waldsassen über den Ort<sup>17</sup>, dessen Abt es 1217 gegen Tirschenreuth an die Grafen von Ortenburg vertauschte<sup>18</sup>. Anhand des herzoglichen Salbuchs von 1285 ist zu erkennen, daß Seebarn im Bereich des Untersuchungsgebiets ein bedeutender Ort gewesen ist, da in ihm 8 Höfe, 6 Lehen, 1 Tafern und die Vogtei über die dortige Kirche als Herzogsbesitz ausgewiesen sind<sup>19</sup>. Dieser relativ große Güterkomplex erhärtet, verbunden mit der Tatsache, daß der Ort Seebarn in den vorausgegangenen Jahrzehnten ein begehrtes Tauschobjekt dargestellt hat, die oben geäußerte Annahme über die Entstehung der Pfarrei noch vor 1133. 1350 war Seebarn dem Dekanat Viechtach-Luhe eingegliedert<sup>20</sup>. 1438 belegen die Matrikeln des Bistums Regensburg dort die Existenz eines *plebanus*; als neue Dekanatsbezeichnung erschien Nabburg<sup>21</sup>. Die von Kurfürst Ludwig VI. 1582 inszenierte generelle Kirchenvisitation in der Oberpfalz ergab im Hinblick auf Seebarn die Existenz des landesherrlichen Präsentationsrechts. Die Dörfer Obermühle, Hammer zu Seebarn, Kleinwinklarn, Stetten auf der Wohnseß, Mitterauerbach und Dautersdorf waren der Pfarrei Seebarn eingegliedert<sup>22</sup>. Die Zugehörigkeit Dautersdorfs zur Pfarrei Seebarn beweist überdies, daß dort zu diesem Zeitpunkt keine selbständige Pfarrei mehr bestanden hat, die noch im Pfarrverzeichnis von 1350 unter dem Namen *Tanzendorf* im Dekanat Viechtach-Luhe aufgeführt ist, während sie 1326 noch nicht genannt ist<sup>23</sup>. Dautersdorf war die Adelspfarre der Thansteiner, deren Sitz die Ebleben 1548 nach Thanstein verlegten. Folgerichtig erkannte das Kirchenvisitationsprotokoll

<sup>12</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 52 fol. 259.

<sup>13</sup> Henle 369.

<sup>14</sup> F. Lippert, Die Pfarreien und Schulen der Oberpfalz (Kurpfalz) 1621—1648 (VHVO 53) 1901, 181.

<sup>15</sup> Gagel 50 f.; Popp 178 f.; Lehner 32; Mai 30 f.

<sup>16</sup> RC I 194 f.

<sup>17</sup> ME 33 f. (Nr. 98).

<sup>18</sup> HStA M, GU Ortenburg Nr. 3; HStA M, KL Waldsassen Nr. 11; ME 51 (Nr. 146); RB 2, 88.

<sup>19</sup> MB 36/1, 394.

<sup>20</sup> Fink, Pfarreienverzeichnis 25 f.

<sup>21</sup> Lipf 19; Ried, Geographische Matrikel 408.

<sup>22</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 52 fol. 254.

<sup>23</sup> Fink, Pfarreienverzeichnis 25 f.

von 1582 Otto von Ebleben das Präsentationsrecht auf die Pfarrei Thanstein zu, der zu diesem Zeitpunkt die Orte Pillmersried (zur Hälfte), Berg, Tännersried, Hebersdorf und Dautersdorf sowie *Mutersbach* und *Cetzlsrieth* inkorporiert waren<sup>24</sup>. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde die Pfarrei zunächst von Seebarn, dann 1650—1675 von Winklarn aus betreut<sup>25</sup>. Seebarn selbst unterstand bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges den Pfarreien Penting und Neukirchen-Balbini und erhielt erst 1655 wieder einen eigenen Pfarrer<sup>26</sup>. Die erste Nachricht von der dem Dekanat Altendorf zugehörigen Pfarrei Schwarzhofen<sup>27</sup> geht in das Jahr 1237 zurück. Graf Heinrich I. von Ortenburg-Murach schenkte 1237 den Klosterfrauen des Hl. Kreuz-Klosters zu Regensburg das *dominium* auf die Pfarrei Schwarzhofen, deren Gründung demnach schon früher erfolgt sein muß<sup>28</sup>. Diese Schenkung bildete den Ausgangspunkt für die Gründung des Klosters Schwarzhofen, das 1260 bereits bestanden hat, was durch einen Vertrag zwischen dem Kloster Walderbach und dem Kloster Schwarzhofen aus dem gleichen Jahr dokumentiert ist<sup>29</sup>. 1265 übergab *Heinricus Vurdenar* zwei ortenburgische Lehen in *Willeboldesdorf* mit Zustimmung der Grafen Gebhard und Diepold von Ortenburg an das Kloster Schwarzhofen<sup>30</sup>, das 1427 von den Hussiten zerstört<sup>31</sup> und erst ab 1691 allmählich wieder errichtet wurde (bis 1728)<sup>32</sup>. Am 24. Juli 1483 bestellte in diesem Zusammenhang das Frauenkloster Hl. Kreuz in Regensburg, nachdem es aufgrund der Zerstörung seines Sitzes Schwarzhofen während der Hussitenkämpfe nach Regensburg übersiedelt war, den Pfalzgrafen Otto II. zu seinem Erbvogt; als Vogteigilt wurden 6 Achtel Weizen, 12 Achtel Korn und 20 Achtel Hafer festgelegt<sup>33</sup>. Qua Urkunde vom 31. März 1307 lehnten die bayerischen Herzöge Rudolf und Ludwig den Wunsch der Neunburger Bürger nach Verlegung der Pfarrei von Schwarzhofen nach Neunburg auf Einspruch des Klosters Hl. Kreuz und nach Rücksprache mit dem Regensburger Bischof ab und bestimmten, daß der Pfarrsitz mit zwei Vikaren in Schwarzhofen zu verbleiben habe. Wichtig in diesem Kontext ist, daß die Herzöge den Adel und die gesamte Bürgerschaft Neunburgs aufforderten, den zwischen ihnen und dem Hl. Kreuz-Kloster geschlossenen Verträgen sowie den existierenden Privilegien gemäß keine weiteren Ansprüche in dieser Sache zu stellen<sup>34</sup>. Damit jedoch ist bewiesen, daß zumindest nach der Zuweisung der von den Ortenburgern oder ihren Vorgängern gegründeten Pfarrei Schwarzhofen an das Hl. Kreuz-Kloster in Regensburg keine eigenständige Pfarrei in Neunburg existiert, sondern diese lediglich den Status einer Tochterkirche Schwarzhofens besessen hat. Folgerichtig ist im Pfarreienverzeichnis von 1350 auch nur Schwarzhofen als Mitglied

<sup>24</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 52 fol. 296.

<sup>25</sup> Henle 376 f.

<sup>26</sup> Ebda.

<sup>27</sup> Gagel 51; Lehner 32; Mai 30 f.; Popp 178 f.

<sup>28</sup> RC I 381 f.

<sup>29</sup> Schratz 148 f. (Nr. 518).

<sup>30</sup> ÖRB II 103; Ried, Hohenburg 95.

<sup>31</sup> Schratz 192 (Nr. 95).

<sup>32</sup> Lipf 390.

<sup>33</sup> HStA M, KU Regensburg-Dominikaner Nr. 183.

<sup>34</sup> RC II 753 f.; RB 5, 115.

des Dekanats Viechtach-Luhe aufgeführt<sup>35</sup>. In den Regensburger Pfarrmatrikeln aus dem Jahr 1438 ist Schwarzhofen im Dekanat Nabburg mit einem ständigen Pfarrvikar, einem Prediger, zwei Hilfspriestern, ferner einem Kapellan zu St. Jakob in Neunburg, einem zweiten im Spital und einem Frühmesner verzeichnet<sup>36</sup>. Damit ergibt sich also zum einen, daß Neunburg noch im 15. Jahrhundert zur Pfarrei Schwarzhofen gehörte. Zweitens ist daraus zu ersehen, daß sich das kirchliche Leben Neunburgs in der 1289 erstmals erwähnten Kirche St. Jakob in Aign abspielte<sup>37</sup>. Dazu trat ab 1398 das von Pfalzgraf Ruprecht III. gegründete Spital zu Neunburg<sup>38</sup>. Am 21. Dezember 1346 verkaufte *Chunrat Newnburger* die Kirche zu St. Jakob an *Alt* und *Ott die Chaczelstorfer*<sup>39</sup>. Keine so große Bedeutung besaß zu jener Zeit allem Anschein nach die Kirche auf dem Berg zu Neunburg, der Pfalzgraf Ruprecht III. am 22. August 1379 ein Gut in Gütenland zur Ausstattung von zwei ewigen Messen auf dem dortigen St. Georgen-Altar übereignete<sup>40</sup>. Die Georgskirche, die spätere Pfarrkirche Neunburgs, wurde zwischen 1434 und 1491 erbaut<sup>41</sup>, was keine Trennung Neunburgs von der Pfarrei Schwarzhofen zur Folge hatte.

In bezug auf Schwarzhofen ist im oberpfälzischen Kirchenvisitationsprotokoll von 1582/83 vermerkt, daß das Patronatsrecht ursprünglich von den Klosterfrauen vom Hl. Kreuz zu Regensburg ausgeübt wurde; diese hatten es dem Benediktinerkloster Reichenbach verkauft<sup>42</sup>. Nach der Säkularisation Reichenbachs nahm der Kirchenrat zu Amberg das Präsentationsrecht wahr. Zum Betreuungsbereich der Pfarrei Schwarzhofen zählten die Dörfer Schönau, Höflarn (2 Höfe), Uckersdorf, Mallerdorf, Raggau, Prackendorf, Denglarn, Warberg, Haag, Laubenhof, Krimling, Mantlarn, Ebersdorf, Baumhof, Pingarten, Geratshofen, Pettendorf (1 Hof), Pissau, Wagnern (2 Höfe und das Gutshaus), Katzdorf (Mühle und 1 Häuslein) und Girnitz<sup>43</sup>. Der Pfarrer von Schwarzhofen betreute zu diesem Zeitpunkt auch Taxöldern mit den inkorporierten Orten Pissau und Pingarten (zum Teil). Am 9. April 1627 erschienen Jesuiten in Schwarzhofen. Die Pfarrei Schwarzhofen versah noch 1670 die Pfarrei Unterauerbach<sup>44</sup>.

Anhand der am 15. Oktober 1582 in der Stadt Neunburg vorgenommenen Kirchenvisitation ist festzustellen, daß Neunburg auch dort nicht ausdrücklich als Pfarrei, sondern als Prädikatur bezeichnet ist, deren Besetzung dem Landesherrn zustand, während Diakon und Schuldiener von den Neunburger Ratsherren nominiert wurden. Die Tatsache jedoch, daß in Katzdorf eine Filiale Neunburgs bestanden hatte, ferner Schwarzach, Stockarn, Nefling, Diendorf, Zeitlarn, Lengfeld, Unterachau, Eixendorf, Gütenland, Kröblitz, Wilbersdorf und Ebersdorf als inkorporierte Dörfer aufgeführt sind,

<sup>35</sup> Fink, Pfarreienverzeichnis 25 f.

<sup>36</sup> Ried, Geographische Matrikel 408; Lipf 19.

<sup>37</sup> Henle 371.

<sup>38</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 1792/2; Koch-Wille I Nr. 5919; RB 11, 136.

<sup>39</sup> HStA M, Oberpfalz U Nr. 1696.

<sup>40</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 1793; Koch-Wille I Nr. 6755.

<sup>41</sup> Henle 371.

<sup>42</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 52 fol. 249 ff., 287 und 268.

<sup>43</sup> StA Am, Geistl. Sachen Nr. 33.

<sup>44</sup> Ebda.

spricht ebenso für eine zu diesem Zeitpunkt bereits existierende Eigenständigkeit der Pfarrei in Neunburg wie die Nachricht, daß von 1576—1582 mit *Georg Lupichius* erstmals in der Reformationsepoche ein Pfarrer in Neunburg belegt ist<sup>45</sup>. Um 1600 war Neunburg Sitz einer Superintendentur, welche die Pfarreien Alten- und Neuenschwand, Fuhrn, Kemnath, Neukirchen-Balbini, Penting, Seebarn, das säkularisierte Stamsried, Unterauerbach, Dieterskirchen, Katzdorf, Thanstein und Schwarzhofen umfaßte<sup>46</sup>. Die strikten Rekatholisierungsmaßnahmen wurden auf dem Gebiet der Seelsorge auch in Neunburg von Jesuiten eingeleitet, die von 1625—1629 dort tätig waren, dann von Prämonstratensern abgelöst wurden, bis ab 1638 die Paulaner in Neunburg auftraten<sup>47</sup>. Ihnen gestattete Bischof Albert von Regensburg am 1. Februar 1638 die Errichtung eines Klosters neben der Pfarrkirche und die Abhaltung von Gottesdiensten in St. Georg<sup>48</sup>. Die Paulaner blieben bis 1652 in Neunburg, verlegten dann ihr Kloster nach Amberg, nicht ohne einen Weltpriester als Vikar in Neunburg eingesetzt zu haben<sup>49</sup>. Im Herbst 1653 erschien in Andreas Bißwanger wieder der erste Weltgeistliche als Pfarrer in der Stadt Neunburg, in der ab 1722 ein Franziskanerkloster existierte<sup>50</sup>, das ebenso wie das Dominikanerinnenkloster Schwarzhofen 1802 der Säkularisation zum Opfer fiel.

Dieterskirchen war als dritte Pfarrei des Untersuchungsraums 1326 im Dekanat Altendorf verzeichnet<sup>51</sup>. Die Existenz einer Kirche in Dieterskirchen und ihr Status als Adelskirche sind erstmals 1301 festzustellen. In diesem Jahr schenkte *Rvdgerus de Wartperch* dem Kloster Schönthal unter anderem seinen Zehnt in *Grob*, den der *officialis Hainricus de Dietholtschirchen*, der auch als Zeuge dieser Urkunde auftrat, per Lehen von ihm besaß<sup>52</sup>. *Hainricus* jedoch muß der Verwalter eines geistlichen Amtes gewesen sein, da nicht einzusehen ist, warum der warbergische Eigentümer Dieterskirchens, dessen Anwesenheit zumindest im Untersuchungsraum aus zahlreichen Urkunden hervorgeht, einen weltlichen Bediensteten in Dieterskirchen benötigt haben sollte. Hinsichtlich des Namens Dieterskirchen ist zu bemerken, daß das Pfarrverzeichnis von 1326 diesen als *Dietchschirchen* überliefert, während 1350 *Diepoltskirchen* genannt wird<sup>53</sup>. Obwohl Dieterskirchen als Adelspfarre belegt ist, kann dennoch nicht zweifelsfrei behauptet werden, daß die Gründung des Ortes und der Kirche durch einen urkundlichen nicht belegten *Diepold* veranlaßt worden sind, sich also der Ortsname aus dem Personennamen gebildet hat. Wäre dies der Fall, so müßte gefolgert werden, daß die Gründung der Kirche der ersten Ansiedlung vorausgegangen ist. Andererseits legt gerade die Überlieferung des Ortsnamens im Pfarreienverzeichnis

<sup>45</sup> M. Weigel, J. Wopper, H. Ammon (Hrsg.), Ambergisches Pfarrerbuch, Kallmünz 1967, 90 (Nr. 588).

<sup>46</sup> H. Ammon, Kirchliche Gliederung der Oberpfalz um 1600 (HE 1959), 64.

<sup>47</sup> A. Neckermann, Das ehemalige Franziskanerkloster Neunburg vorm Wald in der Oberpfalz (Bavaria Franciscana Antiqua 2) 1955, 152.

<sup>48</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 196.

<sup>49</sup> StA N, Dorrer II 11.

<sup>50</sup> Lipf 383.

<sup>51</sup> Lehner 32; Gagel 51; Popp 178 f.; Mai 30 f.

<sup>52</sup> MB 26, 56 f.; RB 5, 2.

<sup>53</sup> Fink, Pfarreienverzeichnis 25 f.

von 1326, das jenen als *Dietchschirchen* wiedergibt, die Annahme nahe, daß sich die Namensgebung von mhd. *diet* = Volk herleitet. Der heutige Name Dieterskirchen deutet darauf hin, während in der Regensburger Bistums-matrikel aus dem Jahre 1438 von *Dietreichskirchen* im Dekanat Nabburg gesprochen wird<sup>54</sup>, was nun weder auf *diet* noch auf Diepold schließen läßt. Zudem bieten die urkundlichen Belege von 1301 und 1303, in denen der Ort *Dietholtschirchen* bzw. *Dietroischirchen* genannt wird<sup>55</sup>, ebenfalls keine eindeutigen und übereinstimmenden Kriterien bezüglich der Zuordnung des Namens. Der Status Dieterskirchens als Adelspfarrei hingegen ist durch das Visitationsprotokoll vom 25. 10. 1582 eindeutig nachgewiesen, in welchem festgehalten ist, daß der Inhaber von Dieterskirchen Johann Bernhard von Stauff das Präsentationsrecht auf die Pfarrei besaß. Neben der Filiale Kulz mit ihrer eigenen Kirche sind die Orte Weichelau, Bach, Saggau, Prackendorf, Stegen, Weislitz, Kiesenberg, Eppenried, Neudeck und Pottenhof als Bestandteile der Pfarrei Dieterskirchen hervorgehoben<sup>56</sup>, die nach dem Dreißigjährigen Krieg bis 1707 mit der Pfarrei Niedermurach vereinigt war und erst dann wieder selbständig wurde<sup>57</sup>.

Spärlich sind die Nachrichten über die im Pfarrverzeichnis von 1326 im Dekanat Altendorf aufgezeichnete Pfarrei Auerbach<sup>58</sup>, die 1350 wie die übrigen dem Untersuchungsraum angehörenden Pfarreien dem Dekanat Viechtach-Luhe unterstand<sup>59</sup>. Der Ort selbst befand sich bereits 1031 im Besitz des Klosters St. Emmeram<sup>60</sup>. Die Bistumsmatrikeln von 1438 bekunden einen *plebanus* in *Auerbach inferius*<sup>61</sup>. Die Kirchenvisitation in Unter- und Mitterauerbach (23. Oktober 1582) belegt lediglich die Existenz des landesherrlichen Präsentationsrechts. Demgegenüber konnten die inkorporierten Filialen und Dörfer nicht namhaft gemacht werden<sup>62</sup>. 1670 betreute man die Pfarrei Unterauerbach noch von Schwarzhofen aus<sup>63</sup>. Sie wurde erst 1744 wiedererrichtet<sup>64</sup>.

Die Pfarreien *Forn*, *Chemnaten* und *Swant* zählten 1326 und 1350 zum Dekanat Schwandorf<sup>65</sup>. Fuhrn und Schwand sind bereits 1031 als Emmeramer Besitzungen ausgewiesen, was eine frühe Gründung der Pfarreien nahelegt<sup>66</sup>. Die Vogtei über die Kirche zu Fuhrn befand sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts im Besitz der bayerischen Herzöge Rudolf und Ludwig<sup>67</sup>. 1438 sind Altenschwand und Neuenschwand getrennt aufgelistet. In beiden Orten, die nun dem Dekanat Cham zugeordnet sind, amtierte ein eigener Pfarrer<sup>68</sup>. Diese Aufteilung ist auch im Kirchenvisitationsprotokoll von

<sup>54</sup> Lipf 18; Ried, Geographische Matrikel 407.

<sup>55</sup> MB 26, 56 und 63.

<sup>56</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 52 fol. 294.

<sup>57</sup> Henle 366.

<sup>58</sup> Lehner 32; Popp 179; Mai 30 f.; Gagel 52.

<sup>59</sup> Fink, Pfarreienverzeichnis 25 f.

<sup>60</sup> Pez I 3, 75.

<sup>61</sup> Lipf 18; Ried, Geographische Matrikel 407.

<sup>62</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 52 fol. 281.

<sup>63</sup> StA Am, Geistl. Sachen Nr. 33.

<sup>64</sup> Henle 361 f.

<sup>65</sup> Lehner 32; Popp 178; Fink, Pfarreienverzeichnis 24 f.

<sup>66</sup> Pez I 3, 75; ET 277 (Nr. 472).

<sup>67</sup> Erben 113 (Nr. 20).

<sup>68</sup> Lipf 15; Ried, Geographische Matrikel 398.

1582 erwähnt<sup>69</sup>. Das Präsentationsrecht auf Altenschwand stand dem Landesfürsten zu, nachdem dieser die Veste Altenschwand am 2. Oktober 1536 käuflich erworben hatte<sup>70</sup>. Der Kirchensatz zu Neuenschwand hingegen war Emmeramer Lehen. Der Pfarrei Altenschwand waren die Orte Warmersdorf und Mappenberg eingegliedert. Neuenschwand hingegen betreute Kaltenbrunn und den Hammer Bodenwöhr. Die Regensburger Bistumsmatrikel von 1438 verzeichnet die Pfarreien Fuhrn und Kemnath mit jeweils einem *plebanus* im Dekanat Nabburg<sup>71</sup>. Der Kirchenpatron Fuhrns, St. Peter (St. Paul kam erst im 17. Jahrhundert hinzu), weist unter Umständen auf den Regensburger Dompatron hin und legt die Annahme nahe, daß die erste Kirche zu Fuhrn von einem Regensburger Bischof gegründet worden ist. Da das Bistum Regensburg noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts das Präsentationsrecht auf die Pfarrei Fuhrn besessen hat, ist auch diese naheliegenderweise als bischöfliche Gründung aufzufassen<sup>72</sup>. Kemnath hingegen kam als Pfarrei erstmals in den Pfarrmatrikeln von 1438 zum Vorschein. Die Pfarrei Kemnath ist demnach zwischen 1350 und 1438 durch Abtrennung von der Mutterpfarrei Fuhrn entstanden

Das Präsentationsrecht wurde in beiden Pfarreien laut Visitationsprotokoll von 1582 vom Kurfürsten wahrgenommen. Luigendorf, Hofenstetten (*da hats ein Capell*), Wutzelskühn, Wenigrötz, Hohenirlach, Ameisgrub (3 Herdstätten), Weiding (1 Herdstatt), Kemnath (*„die zwei Schießl“*), Rammühle, Mitterauerbach (3 Höfe) bildeten die dem Untersuchungsgebiet angehörenden Orte der Pfarrei Fuhrn, während die Pfarrei Kemnath lediglich Sonnenried, Fronhof (4 Bauern; NAB), *Büchlgrub* und Weiding (1 Bauer) umfaßte<sup>73</sup>. Fuhrn war bis 1742 selbständige Pfarrkirche, wurde dann jedoch Filiale von Kemnath<sup>74</sup>.

<sup>69</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 52 fol. 269 f.

<sup>70</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1771.

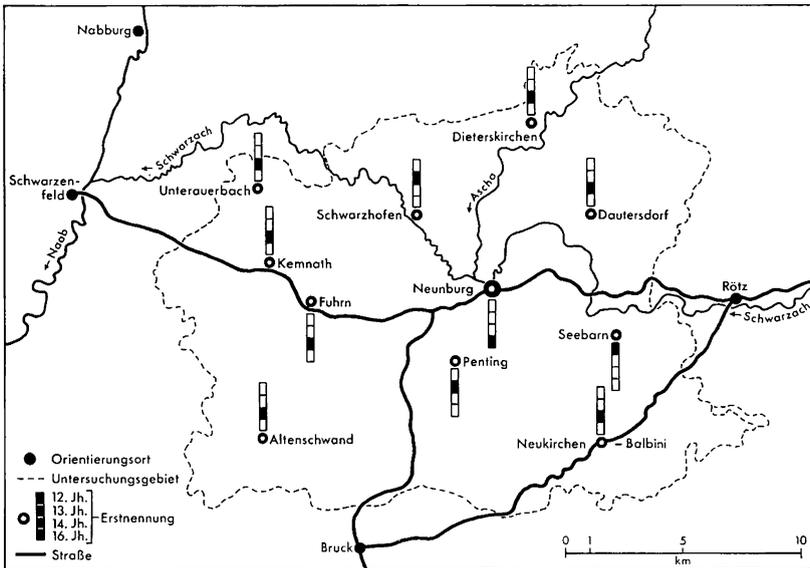
<sup>71</sup> Lipf 18; Ried, Geographische Matrikel 408.

<sup>72</sup> J. B. Lehner, Aus der Pfarrgeschichte von Kemnath bei Fuhrn (Regensburger Bistumsblatt 32) 1961, 13.

<sup>73</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 52 fol. 273 und 277.

<sup>74</sup> Matrikel des Bisthums Regensburg. Nach der allgemeinen Pfarr- und Kirchenbeschreibung von 1860 mit Rücksicht auf die älteren Bisthums-Matrikeln zusammengestellt, Regensburg 1863, 248.

Skizze 4: Pfarreien im Neunburger Raum



Die Pfarreien des westlichen Untersuchungsraums gehörten im 14. Jahrhundert zum Dekanat Schwandorf. Fuhrn und Altenschwand befanden sich bereits im 11. Jahrhundert in Emmeramer Besitz, was auf eine frühe Gründung dieser Pfarreien hinweist, deren Existenz allerdings erst im 14. Jahrhundert belegt ist. Die Pfarreien des nördlichen Untersuchungsgebietes zählten zum Dekanat Altendorf. Die östlichen Pfarreien waren Bestandteil des Dekanats Cham.

## IV. Das Landrichteramt Neunburg bis zum Ende des Alten Reiches

Der Hausvertrag von Pavia vom 4. August 1329<sup>1</sup> teilte das seit der 1214 erfolgten Belehnung Herzog Ludwig I. durch Kaiser Friedrich II. mit der Pfalzgrafschaft bei Rhein auch rechts- und linksrheinische Territorien umfassende Territorialherzogtum Bayern in einen bayerischen und einen pfälzischen Teil. Damit wurde ein vorläufiger Schlußstrich unter die permanenten Querelen zwischen Kaiser Ludwig dem Bayern und seinem Bruder Rudolf I. sowie dessen Söhnen gezogen, die in der offenen, aber erfolglosen Parteinahme beider Rudolfe für den Habsburger Friederich gipfelten. Die wittelsbachische Gebietsteilung hatte zur Folge, daß der Hauptteil des Viztumamtes Lengenfeld mit den im Hausvertrag von Pavia genannten Burgen Neunburg und Schwarzeneck dem pfälzischen Teilherzogtum mit der Hauptstadt Heidelberg zugeordnet wurde, das in seinem erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts so genannten oberpfälzischen Landesteil durch einen Viztum in Amberg vertreten war<sup>2</sup>.

Die Teilung der wittelsbachischen Territorialmasse beendet eine kontinuierliche territoriale Erweiterungspolitik, ohne daß ihre Folgen durchwegs negativ zu beurteilen sind, ermöglichte doch die Bildung kleinerer Administrationseinheiten, wie sie die kurpfälzischen Ämter bzw. Gerichte in der bayerischen Pfalz darstellten, eine wesentlich effektivere herrschaftliche, organisatorische und wirtschaftliche Durchdringung des gesamten Gebietes. Sie schuf damit erst die Voraussetzung für eine sinnvolle großflächige Gebietsgliederung.

Die Anfänge der wittelsbachischen Territorialpolitik lagen früh im 12. Jahrhundert<sup>3</sup>. Nach dem Tode des Grafen Friedrich von Hopfenohe-Lengenfeld-Pettendorf erhob Pfalzgraf Otto IV. von Wittelsbach über seine Gemahlin Heilika erfolgreich Ansprüche auf das Teilerbe seines Schwiegervaters Friedrich, das ihm dessen Besitzungen um Amberg, Schwandorf, Burglengenfeld und Pettendorf bescherte. 1204 integrierte Herzog Ludwig I. nach dem Aussterben der älteren Linie der Diepoldingen die Mark Cham in sein Herzogtum; nach dem Tode des letzten Diepoldingen der jüngeren Linie (1254) fielen die diepoldingischen Hausgüter um Nabburg an den bayerischen Herzog. Bereits 1217 waren die Allodialgüter des verstorbenen Grafen Ulrich von Velburg wittelsbachisch geworden, während die Grafschaft Riedenburg schon 1196 in den Besitz der Wittelsbacher gekommen war. Ludwigs Nachfolger intensivierten dessen Erwerbspolitik, indem sie zunächst die Donau-

<sup>1</sup> QE AF 6, 298—308; RB 6, 301.

<sup>2</sup> Bosl, Das kurpfälzische Territorium „Obere Pfalz“ 12.

<sup>3</sup> W. Volkert, Pfalz, Oberpfalz, Pfalz-Neuburg (HbdBG III/2) 1266—1268.

grafschaft einschließlich des Erbes der Grafen von Bogen sowie den ortenburgischen Besitz im Rottal kauften<sup>4</sup>. Nach dem Tode Konradins (1268) traten die bayerischen Herzöge Ludwig II. und Heinrich XIII. als dessen Teilerben auf. Ludwig beanspruchte die Vogtei Vilseck, ferner Auerbach, Plech, Hersbruck, Neuhaus, Neumarkt, Bernau, Amberg und Hohenstein. Sein Bruder Heinrich hingegen gab sich mit Floß, Parkstein, Weiden und Adelnburg zufrieden. Diese Güter stammten überwiegend aus dem Nachlaß des 1188 verstorbenen Grafen Gebhard von Sulzbach, der in staufischen Besitz übergegangen war und teilweise aus Bamberger Kirchenlehen bestand, mit denen — ausgenommen die Vogtei Vilseck — von dieser Zeit an die bayerischen Herzöge von den Bamberger Bischöfen belehnt wurden. Noch vor dem Anfall des staufischen Erbes erwarb Herzog Ludwig II. die Herrschaften Neunburg-Warberg und Neustadt-Altenstadt von Friedrich von Truhendingen (1261). In den Jahren 1268—1272 gelang es ihm, die ehemals sulzbachischen Güter um Schwandorf, Nabburg, Lengenfeld, Amberg, Hirschau einschließlich der Burg Murach zu erwerben. Mindestens ebenso wichtig waren die aus dem Erbe der Landgrafen von Steffling stammenden Rechte des Landgerichts und Geleits auf dem Nordgau, welche die Wittelsbacher zusammen mit den Gebieten um Waldeck in der Nordwestecke des Nordgaus 1282 von den Leuchtenbergern ankaufen konnten. Der Anfall eines Teils des Hirschberger Erbes (Hirschau, Lauterhofen, Sulzbach, Ammerthal, Werdenstein, Pfaffenhofen) im Jahre 1305 komplettierte den Territorialbesitz der Wittelsbacher Herzöge, der weit über den Nordgau hinausreichte.

Allerdings blieb dieser Besitzzuwachs nicht kontinuierlich in einer Hand. Bereits 1255 teilten die Brüder Ludwig und Heinrich ihr Gebiet. Während Heinrich Niederbayern erhielt, gelangten Oberbayern und die wittelsbachischen Besitzungen nördlich der Donau an Ludwig II. Letztere wurden im Viztumamt *Bairuvaria Transdanubia* zusammengefaßt<sup>5</sup>, das vorwiegend in Ämter (*officia*) gegliedert war, die selbstverständlich geopolitisch nicht neu strukturiert waren, sondern im Regelfall ihren bisherigen Umfang beibehielten. Eines dieser Ämter war das *officium Niwenburch sive Warperch*, dem bereits 1326 der 1285 noch eigenständige Besitzkomplex des *officium Awerpach* zugeschlagen wurde. Der Amtssitz des nördlich der Donau gelegenen bayerischen Viztumamts war seit Beginn des 14. Jahrhunderts Burglengenfeld. Als Folge des Vertrags von Pavia, der ja eine Aufteilung des Viztumamtes Lengenfeld erforderlich machte, existierte ab 1329 auch ein Viztumamt in Amberg, zu dem sich vorübergehend das Viztumamt Nabburg gesellte. (ca. 1354—1410). Letzterem war auch Neunburg vorm Wald eingegliedert<sup>6</sup>.

Ein Vergleich der herzoglich bayerischen Urbare des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts zeigt nochmals die Vergrößerung des wittelsbachischen Territorialbesitzes. Während das älteste herzogliche Salbuch, das ca. 1231—1237 entstanden ist, wittelsbachische Güter in den Ämtern Cham-Miltach, Radling, Eschlkam, Regenstauf, Pettendorf, Schwarzach, Schwandorf, Vel-

<sup>4</sup> Sturm, Bayerischer Nordgau und Oberpfalz 12.

<sup>5</sup> MB 36/1, 339.

<sup>6</sup> Volkert, Oberpfalz 1358; Scherl 148 ff.; J. v. Fink, Versuch einer Geschichte des Vicedomamtes Nabburg, München 1819, 7.

burg und Riedenburg ausweist <sup>7</sup> und somit einen relativ bescheidenen wittelsbachischen Anteil am Nordgau dokumentiert, haben die Territoriererwerbungen im Laufe des 13. Jahrhunderts die Situation erheblich verändert. Das *urbarium Baiuvariae transdanubianae* aus dem Jahre 1285 trägt dieser Besitzerweiterung Rechnung, indem es — über das älteste Urbar hinausgehend — Besitzungen in den Ämtern Berggau, *Paern* (bei Neumarkt/Opf.), Hohenstein, Riedenburg, *Ratispone*, Regenstauf, Nittenau, Wetterfeld, Lengenfeld, Schmidmühlen, Schwandorf, Neunburg-Warberg, Auerbach, Altdorf, Nabburg, Amberg, Hahnbach, Vogtei Vilseck, Eschenbach-Franken-berg, Thurndorf, Altstadt-Neustadt, Rothenstadt, Eslarn, Waidhaus sowie zu den Burgen Grünsberg, Lauf, Hilpoltstein, Lutzmannstein, Störnstein, Murach und Waldeck gehörige Güter in wittelsbachischer Hand bezeugt <sup>8</sup>. Das niederbayerische Salbuch von 1301/09 weist nordgauische Güter um Cham, Eschlkam, Waldmünchen (einschließlich Schneeberg und Pfreimbld), Parkstein und Floß als zum Teilherzogtum Heinrich XIII. gehörig aus <sup>9</sup>. Das Herzogsurbar aus dem Jahre 1326 führt zusätzlich nur Hemau, Eggersberg, Holnstein, Sulzbach, Rosenberg, Pfaffenhofen und Trostberg auf, also jene Bereiche, die aus der Hirschberger Erbschaft stammten, während der stattliche Besitz um Altmannstein, der erst um 1310 erworben wurde, nicht dazu zählte <sup>10</sup>.

Der Güterkomplex Neunburg-Warberg, den Herzog Ludwig II. 1261 von Friedrich von Truhendingen erwarb und den er als Amt flächenspezifisch organisierte, blieb bis 1329 Bestandteil des oberbayerisch-oberpfälzischen (= nordgauischen) Herrschaftsbereichs, wie er bereits 1255 durch die Teilung zwischen Ludwig und Heinrich entstanden war und dann durch die sukzessiven Ankäufe Ludwigs in der Folgezeit eine erhebliche Ausdehnung erfahren hat. Der Hausvertrag von Pavia brachte eine Teilung der oberbayerisch-pfälzischen Territorien zwischen den Nachkommen Ludwigs II. mit sich. Während Ludwig IV. Oberbayern für sich behielt, wurde den beiden Söhnen des 1219 verstorbenen Kaiserbruders Rudolf I., Rudolf II. und Ruprecht I. sowie seinem Enkel Ruprecht II. (Sohn Adolfs) die Pfalzgrafschaft bei Rhein zugeteilt. Sie erhielten zudem den Großteil des bayerischen Territoriums auf dem Nordgau, während Ludwig der Bayer den südlichen und westlichen Teil des Viztumamtes Lengenfeld beanspruchte. Damit wurde der Untersuchungsraum Neunburg vorm Wald Bestandteil des rheinpfälzischen Territoriums der Wittelsbacher, bei dem er bis 1628 verblieb, dem Zeitpunkt der Rückgliederung der Oberpfalz in das Herzogtum Bayern infolge der antireformatorischen Politik des Kurfürsten Maximilian I. Das bedeutet also, daß sich das Untersuchungsgebiet durchgehend in wittelsbachischer Hand befand, und nicht in die ab 1353 von Kaiser Karl IV. kontinuierlich verfolgte Schaffung, Konsolidierung und Ausweitung eines selbständigen Territoriums unter dem Namen „Neuböhmen“ miteinbezogen wurde <sup>11</sup>, die

<sup>7</sup> MB 36/1, 109—128.

<sup>8</sup> MB 36/1, 339—424.

<sup>9</sup> MB 36/1, 429—450; 530—535.

<sup>10</sup> MB 36/1, 608—611; 636 f.; 641—650; 611—614.

<sup>11</sup> F. Schnelbögl, Das „Böhmische Salbüchlein“ Kaiser Karls IV. über die nördliche Oberpfalz 1366/68 (VdCC 27) 1973.

den Zweck hatte, eine königsunmittelbare territoriale Verbindung zwischen dem Wirtschaftszentrum Böhmen und dem alten fränkischen Reichsgebiet Nürnberg-Eger-Frankfurt herzustellen<sup>12</sup>. Damit wurden alte, in das 12. Jahrhundert zurückreichende, staufische Pläne aufgegriffen, deren Ziel es schon damals war, durch die Beanspruchung des Egerlandes nach dem Tode des Markgrafen Diepold III. eine reichsunmittelbare Achse Nürnberg-Naburg-Eger zu schaffen, um somit ein Wirtschaftszentrum und einen Verkehrsknotenpunkt unter Kontrolle zu bekommen. Karl IV. behielt diese Konzeption einer Intensivierung des Ost-West-Handels jedoch nur zwei Jahrzehnte bei. Dann erschien es ihm erfolgversprechender, diese zugunsten einer verstärkten Akzentuierung der Nord-Süd-Beziehungen aufzugeben. Zu diesem Zweck übernahm er von Otto V. die Mark Brandenburg, wofür er ihm als Gegenleistung die südliche Hälfte Neuböhmens (u. a. mit den Städten Lauf, Hersbruck, Sulzbach, Hirschau und Floß) verpfändete, während der Landrichter zu Auerbach den Nordteil verwaltete<sup>13</sup>.

Insgesamt ist zusammenfassend festzustellen, daß der bayerisch-pfälzische Teil der Rheinpfalz im Spätmittelalter dank seiner Eisenindustrie, deren Zentren das gesamte oberpfälzisch-nordgauische Territorium durchzogen und somit auch den Bereich Neunburg einschlossen<sup>14</sup>, mit seiner Residenz Amberg eine relative Unabhängigkeit von der Pfalz am Rhein besaß, die er ab 1628, dem Zeitpunkt der Reintegration der Oberpfalz nach Bayern, beibehalten hat, wenn auch nun unter negativen wirtschaftlichen Vorzeichen.

Das durch den Hausvertrag von Pavia geschaffene eigenständige wittelsbachische Territorium am Rhein erforderte bezüglich des Nordgaus eine neue administrative Organisation, da das Viztumamt Lengelfeld unter den Vertragspartnern aufgeteilt wurde. Für die dem rheinpfälzischen Teil des Nordgaus zugeordneten Gebiete schuf man ein neues Viztumamt, das seinen Sitz in Amberg hatte und dessen Landgericht die vom Viztumamt Lengelfeld abgetrennten Landgerichtsschranken zusammenfaßte<sup>15</sup>. Bereits 1338 teilten die Pfalzgrafen Rudolf II. und Ruprecht I. neben ihren rheinpfälzischen Gebieten auch ihren Territorialkomplex auf dem Nordgau<sup>16</sup>, wobei der Besitz Ruprecht I. identisch mit dem seines Neffen Ruprecht II. war. Dabei verkleinerte man das Viztumamt Amberg, das den beiden Ruprechten zufiel, um die Bereiche, aus denen Kurfürst Rudolf II., der gemäß der 1338 getroffenen Senioratsregelung diesen Titel führte, das neue Viztumamt Sulzbach errichtete<sup>17</sup>. Ruprecht I. organisierte nun den Bezirk des verkleinerten Viztumamtes Amberg neu<sup>18</sup>, indem er die bisher auf zahlreiche Schranken verteilten Landgerichtssitzungen auf Amberg und Perschen beschränkte. Damit war das Amt Neunburg vorm Wald, das als Bestandteil des Viztumamtes

<sup>12</sup> Bosl, Das kurpfälzische Territorium „Obere Pfalz“ 13.

<sup>13</sup> Volkert, Oberpfalz 1283 f.

<sup>14</sup> F. M. Ress, Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung der oberpfälzischen Eisenindustrie von den Anfängen bis zur Zeit des 30jährigen Krieges (VHVO 91) 1950, 20 ff.

<sup>15</sup> G. Leingärtner, Landrichteramt Amberg (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 24) 1971, 17.

<sup>16</sup> Koch-Wille I Nr. 2173.

<sup>17</sup> M. Piendl, Herzogtum Sulzbach. Landrichteramt Sulzbach (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 10) 1957, 6.

<sup>18</sup> Leingärtner 17.

Amberg den beiden Ruprechten gehörte, zunächst als administratives Zentrum ausgeschaltet. Nach dem Tode Rudolfs II. 1353 beanspruchte Ruprecht II. den ihm durch seinen Vater Adolf zustehenden Erbanteil. Am 13. Januar 1354 bestätigte Pfalzgraf Ruprecht II. seinem gleichnamigen Onkel den Empfang von Nabburg, Neunburg, Wetterfeld, Segensberg, Roding und Nittenau<sup>19</sup>. Dadurch kam es zu einer Verkleinerung des Viztumamtes Amberg durch die Abtrennung der Ämter Nabburg, Neunburg, Wetterfeld, Murach und Treswitz. Aus diesen errichtete man das Viztumamt Nabburg, das einen eigenen Landgerichtsbezirk bildete<sup>20</sup>. An dieser Stelle ist nochmals darauf hinzuweisen, daß man Neunburg vorm Wald in den Herzogsurbaren von 1285 und 1326 — wie die anderen Gebietseinheiten auch — als *officium* bezeichnete, es a priori also noch kein eigenes Landrichteramt darstellte. Das Salbuch von 1326 kennt als *iudicia* lediglich (Burg-)lengenfeld und Auerbach<sup>21</sup>. Die Neubildung von Landgerichten im Bereich der mittleren Oberpfalz scheint eine administrative Folge der Bildung des Viztumamtes Amberg 1338 gewesen zu sein, da ab diesem Zeitpunkt die Landgerichte Amberg, Nabburg und Neunburg nachweisbar sind<sup>22</sup>. Nach der Institutionalisierung des Viztumamtes Nabburg treten Neunburg und Nabburg als Schrankenorte in Erscheinung, wobei das Gericht zwischen beiden Orten alternierte<sup>23</sup>.

Die ab 1368 einsetzenden Versuche zur Schaffung eines Kurpräzipuums führten, was den bayerisch-pfälzischen Teil betraf, 1395 zur endgültigen Bestimmung derjenigen Gebiete, die von nun an unveräußerlich dem Inhaber der Kurwürde vorbehalten blieben<sup>24</sup>. Neben den Städten Amberg, Kemnath und Nabburg sowie den Burgen Murach und Waldeck wurde auch die Stadt Neunburg Bestandteil des Kurpräzipuums<sup>25</sup>. Die Zusammensetzung des Kurpräzipuums besaß jedoch offensichtlich nur bis 1410 Gültigkeit. Denn bei der nach dem Tode König Ruprecht I. (= Kurfürst Ruprecht III., Ruprecht II. Sohn) erfolgten Landesteilung erhielt Ludwig III. neben der Kurwürde das um die Stadt Neunburg verkleinerte Kurpräzipuum. Burg und Stadt Neunburg hingegen fielen zusammen mit der restlichen Oberpfalz unter Ausschluß des Kurpräzipuums an Pfalzgraf Johann, der sich nach seinen beiden Herrschaftszentren Neumarkt und Neunburg nannte. In seinem Geburtsort Neunburg begründete er 1411 die pfalzgräfliche Residenz. Gleichzeitig kam es zur Trennung der beiden bis zu diesem Zeitpunkt vereinigten Landgerichte Nabburg und Neunburg. Eine Zusatzvereinbarung zwischen Ludwig und Johann aus dem gleichen Jahr erkannte ersterem die Schranne zu Nabburg zu, wozu auch Murach gehörte, während Johann die Schranne Neunburg mit Tännesberg und Treswitz verblieb<sup>26</sup>. Nach dem Tode Johanns (1443) erbte Christoph, der König von Dänemark, Schweden

<sup>19</sup> HStA M, Oberpfalz U Nr. 1586; Koch-Wille I Nr. 4955; RB 8, 288.

<sup>20</sup> RB 8, 288; Koch-Wille I Nr. 2782; Fink, Nabburg 7.

<sup>21</sup> MB 36/1, 539 und 624.

<sup>22</sup> Scherl 203.

<sup>23</sup> MB 27, 233.

<sup>24</sup> Koch-Wille I Nrr. 3790 und 5611.

<sup>25</sup> Bosl, Das kurpfälzische Territorium „Obere Pfalz“ 15.

<sup>26</sup> Ch. Häutle, Die Oberpfalz und ihre Regenten 1404—1448, Stadtmhof 1865, 76—79; HStA M, Oberpfälzer U Nr. 391.

und Norwegen, die oberpfälzischen Besitzungen seines Vaters, zu deren Administration er zunächst die beiden Adeligen Hans von Parsberg und Martin von Wildenstein einsetzte. 1447 wurde Pfalzgraf Otto I. von Mosbach für drei Jahre zum Verwalter der bayerisch-pfälzischen Gebietsteile Christophs bestellt<sup>27</sup>. Dieser Zeitraum war zu hoch gegriffen, denn Christoph starb bereits im Jahre 1448, nicht ohne sein oberpfälzisches Gebiet seinen beiden Onkeln Otto von Mosbach und Stephan von Simmern-Zweibrücken testamentarisch aufgetragen zu haben<sup>28</sup>. Nachdem Stephan bereits am 6. Juni 1448 gegen finanzielle Entschädigung auf seinen ererbten Anteil zugunsten Ottos verzichtet hatte, regierte Otto I. das von Johann herstammende oberpfälzische Teilfürstentum Neumarkt-Neunburg bis 1461. Jenes ging nach seinem Tod auf seinen Sohn Otto II. über, der, da er unverheiratet blieb, diese Gebiete Kurfürst Philipp testamentarisch überschrieb. Demgemäß kam es 1499 zu einer Wiedervereinigung der seit 1410 getrennten oberpfälzischen Gebiete mit der Kurpfalz, die, mit Ausnahme eines kurzen Zwischenspiels, von dem auch Neunburg betroffen war, bis 1628 Bestand hatte. Qua Testament nämlich sprach Kurfürst Friedrich II., ein überzeugter Calvinist, seinem jüngeren Sohn Johann Casimir die oberpfälzischen Ämter Neunburg vorm Wald, Schwarzenburg, Rötze und Waldmünchen zu, in denen der neue Herrscher als Vertreter der Religion seines Vaters energisch versuchte, den Calvinismus durchzusetzen, was sogar zu einem Austausch seiner Neunburger und später Neumarkter Regierungsbeamten gegen calvinistisch gesinnte Amtsträger führte<sup>29</sup>. Dies war möglich, da Johann Casimir in Neunburg, später dann in Neumarkt, eine eigene Kanzlei für seinen oberpfälzischen Landesteil unterhielt<sup>30</sup>. Nach dem Tode Dorotheas (1580), der Witwe Friedrichs II., vertauschte Johann Casimir seine Ämter vor dem Wald gegen einen Teil der sogenannten Wittumsämter<sup>31</sup> mit dem Zentrum Neumarkt und restituierte dort den Calvinismus, während Ludwig VI., der Kurfürst, der im Gegensatz zu Vater und Bruder und in Übereinstimmung mit Dorothea ein dezidiertes Anhänger Luthers war, im bisherigen oberpfälzischen Separatfürstentum Johann Casimirs Luthers Religion restituierte.

*Verzeichnis der ermittelten Richter, Landrichter, Pfleger und Gerichtsschreiber im Amt bzw. Landgericht Neunburg von 1268 bis 1800*

1268     *Otto iudex de neunburh*<sup>32</sup>  
 1283             *iudex de Niunburh*<sup>33</sup>

<sup>27</sup> K. Köhle, Landesherr und Landstände in der Oberpfalz von 1400 bis 1583. Sozialstruktur und politische Repräsentanz eines frühneuzeitlichen Territoriums. Diss. Phil. München 1969 (Miscellanea Bavarica Monacensia 16), 10.

<sup>28</sup> Häutle 66.

<sup>29</sup> V. Press, Die Grundlagen der kurpfälzischen Herrschaft in der Oberpfalz 1499—1621 (VHVO 117) 1977, 49.

<sup>30</sup> V. Press, Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörde in der Kurpfalz von 1559—1619, Stuttgart 1970, 307.

<sup>31</sup> Volkert, Oberpfalz 1318 Anm. 3. Danach setzte sich das Wittum aus den Ämtern Neumarkt, Wolfstein, Haimburg, Pfaffenhofen, Holnstein, Hohenfels, Freystadt und den Klöstern Gnadenberg und Seligenporten zusammen.

<sup>32</sup> HStA M, KL Walderbach Nr. 2.

<sup>33</sup> QE AF 5, 359.

- 1284 *Michelspergarius iudex de Niwenburch* <sup>34</sup>  
1286 *Wolframmus Gigantarius iudex in Niewinburch* <sup>35</sup>  
1289 *Wolframus de Geygant iudex Neweburgensis* <sup>36</sup>  
1290 *Wolfram de Geigant iudex in Niwenburch* <sup>37</sup>  
1298 *Wolfram de Geygant iudex in Niwenberch* <sup>38</sup>  
1310 *Heinricus Geygant iudex de Niwenberch* <sup>39</sup>  
1318 *Ludwig von Wuntzheim Richter in Neunburg* <sup>40</sup>  
1346 *Dyetrichter der Sneberger Richter zu Newnburch* <sup>41</sup>  
1352 *Ott der Han Richter zu Newnburch* <sup>42</sup>  
1354 *Heinrich der Fuchs Richter zu Neunburch* <sup>43</sup>  
1355 *Heinrich Zenger zu Swarzenekke Viztum von Amberg* <sup>44</sup>  
1356 *Ott der Zenger von Swarzenekke Richter ze Neunburg* <sup>45</sup>  
1360 *Heinrich der Dachshöler Richter zu Neunburg* <sup>46</sup>  
1363 *Hainrich der Dachshöler Richter zu Newnburch* <sup>47</sup>  
1366 *Ott der Pertholzhover Richter zu Neunburg* <sup>48</sup>  
1368 *Heinrich der Dachshaltär Richter zu Newnburch* <sup>49</sup>  
1372 *Hans Zenger von Tannstein Pfleger zu Neunburg* <sup>50</sup>  
1377 *Marquart Kurner zu Churnberck Landrichter zu Newnburch* <sup>51</sup>  
1386 *Hans Pulmrwter Richter zu Newnburch* <sup>52</sup>  
1386 *Eberhart der Mistelbekh Vogt zu Newnburch* <sup>53</sup>  
1396 *Hans Pülenreutter Richter zu Neunburg* <sup>54</sup>  
1406 *Götz Murher zu Gutenecke Landrichter zu Neunburg* <sup>55</sup>  
1408 *Alt Katzelsdorfer Landrichter zu Neunburg* <sup>56</sup>  
1411 *Peter der Fronawer zum Sweczzenbergk Pfleger zu Newnburch* <sup>57</sup>  
1413 *Alltt Kätzeltorffär (Rat Johans) Landrichter zu Newnburch* <sup>58</sup>  
1413 *Hanns der Vogler Landschreiber zu Newnburch* <sup>59</sup>

<sup>34</sup> RC I 594; QE AF 5, 371.

<sup>35</sup> MB 27, 70.

<sup>36</sup> MB 27, 29; RB 4, 412.

<sup>37</sup> RB 4, 448.

<sup>38</sup> MB 26, 45; RB 4, 660.

<sup>39</sup> MB 26, 74.

<sup>40</sup> StA N, J. R. Schuegraf, Chronik der Stadt Neunburg vor dem Böhmerwald 1837, 33.

<sup>41</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1696.

<sup>42</sup> MB 24, 292; RB 8, 254.

<sup>43</sup> RB 8, 297.

<sup>44</sup> RB 8, 334.

<sup>45</sup> RB 8, 357; HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1053.

<sup>46</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1699.

<sup>47</sup> MB 26, 179.

<sup>48</sup> StA N, Schuegraf 38.

<sup>49</sup> MB 27, 197; HStA M, Oberpfälzer U Nr. 2146.

<sup>50</sup> RB 9, 289.

<sup>51</sup> MB 27, 233.

<sup>52</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1709.

<sup>53</sup> RB 10, 196.

<sup>54</sup> RB 11, 88.

<sup>55</sup> MB 24, 166.

<sup>56</sup> StA N, Schuegraf 47.

<sup>57</sup> MB 26, 303; RB 12, 10.

<sup>58</sup> HStA M, KU Walderbach Nr. 197; MB 26, 315.

<sup>59</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1729.

- 1414 *Hans der lantschreiber zu Newnburg* <sup>60</sup>  
1414 *Alt Käczelstorffer* Landrichter zu Neunburg <sup>61</sup>  
1414 *Lienhart Dürnr* Richter zu Neunburg <sup>62</sup>  
1415 *Lienhartt Durner* Richter zu *Nwunberg*  
*Hans Vogler* Landschreiber zu Neunburg <sup>63</sup>  
1416 *Altman Caczstorffer* Landrichter zu Neunburg <sup>64</sup>  
1417 Pfalzgraf Johann siegelt in *Nuwnburg* <sup>65</sup>  
1433  
1434  
1422 *Altman Ketzstorfer* Rat Pfalzgraf Johans <sup>66</sup>  
1434 *Vlreich der Türlinger zum Türlstein* Pfleger zu *Newburk* <sup>67</sup>  
1436 *Ulreich Wartperger* Rat und Urteiler Pfalzgraf Johans <sup>68</sup>  
1442 *Ulrich der Püdenstorfer von Gutmaning* Landrichter zu Neun-  
burg <sup>69</sup>  
1444 *Dyetrich von Sneberg* Richter zu *Newnburch* <sup>70</sup>  
1445 *Hans von Wolfstain* Pfleger zu *Newnburg* <sup>71</sup>  
1447 *Jörg Reickpetter* Richter zu *Newnburg* <sup>72</sup>  
1452 *Jacob der Fronauer* auf Schwarzenberg Landrichter zu Neun-  
burg <sup>73</sup>  
1455 *Stephan Hoffer*, Pfleger zu Hohenfels, sitzt am Hofgericht Pfalz-  
graf Ottos zu *Newburg*.  
*Hans vom Wolfstein* Pfleger zu *Newburg* <sup>74</sup>  
1459 *Lyenhartt Stainlinger* Pfleger zu *Newnburg* <sup>75</sup>  
1433 *Bartholomäus Saczzenhoffer zum Frawnstein* Pfleger zu *Newn-*  
*burg* <sup>76</sup>  
1466 *Bartholomäus Saczzenhoffer zum Frawnstein* Pfleger zu *Newn-*  
*burg* <sup>77</sup>  
1468— *Bartholomäus Saczzenhoffer zum Frawnstein* Pfleger zu *Newn-*  
1470 *burg*  
1470— Landschreiber *Hans Vogl* <sup>78</sup>  
1473

<sup>60</sup> MB 26, 319.

<sup>61</sup> MB 26, 322.

<sup>62</sup> HStA M, KU Walderbach Nr. 29.

<sup>63</sup> MB 24, 299.

<sup>64</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 35.

<sup>65</sup> MB 26, 338; RB 13, 268 und 316.

<sup>66</sup> RB 12, 407.

<sup>67</sup> MB 26, 399.

<sup>68</sup> RB 13, 370.

<sup>69</sup> StA N, Dorrer I 35.

<sup>70</sup> MB 26, 434.

<sup>71</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1768.

<sup>72</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1766/1.

<sup>73</sup> StA A, Dorrer I 36; StA N, Schuegraf 56.

<sup>74</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1747.

<sup>75</sup> MB 26, 490.

<sup>76</sup> StA N, Dorrer I 37.

<sup>77</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1749.

<sup>78</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nrr. 1755, 2159, 2160, 2174.

- 1477 *Jörg Nothafft* d. Ält. zu Wernberg Landrichter und Pfleger zu Neunburg <sup>79</sup>
- 1484 *Götz von Plassenburg* Landrichter und Pfleger zu Neunburg <sup>80</sup>
- 1492 *Göttz von Blassenburgke* Landrichter und Pfleger von Neunburg <sup>81</sup>
- 1496 *Götz von Plassenburg* Landrichter und Pfleger in Neunburg <sup>82</sup>
- 1497 *Gottz von Blassenburgke* Landrichter und Pfleger zu Neunburg <sup>83</sup>
- 1498 *Götz von Plassenburg* Landrichter und Pfleger in Neunburg <sup>84</sup>
- 1499 *Conradt Haiden* Landschreiber <sup>85</sup>
- 1502— *Conrad der Heyden* Landschreiber <sup>86</sup>
- 1510
- 1508 *Albrecht von Wirsperg zu Stockenfels und Fischbach* Landrichter
- 1513 von Neunburg und Pfleger der seit kurzem dem Landgericht Neunburg einverleibten Herrschaften Schwarzenburg, Rötze, Waldmünchen und Treffelstein <sup>87</sup>
- 1518 *Thomas von Reitzenstein* Landrichter und Pfleger <sup>88</sup>
- 1520 *Christoph Uttinger* Landschreiber <sup>89</sup>
- 1522— *Eb von Turlingen zum Turlstein* Landrichter und Pfleger <sup>90</sup>
- 1524
- 1528 *Christoph Uttinger* Landschreiber <sup>91</sup>
- 1531 *Endres Hiltner* Landrichter, Pfleger und Landschreiber <sup>92</sup>
- 1552 *Siegmund Eisen* Pfleger <sup>93</sup>
- 1566— *Jacob von Mueffling* Landrichter und Pfleger <sup>94</sup>
- 1568
- 1571 *Lazarus Lindhardt* Landrichter <sup>95</sup>
- 1573 *Ruprecht vom Tein auf Kindsperg* Landrichter und Pfleger <sup>96</sup>
- 1574
- 1576 *Wolff Christoph von Tauffkirchen* Landrichter und Pfleger <sup>97</sup>
- 1579 *Georg Rorer* Landrichter <sup>98</sup>

<sup>79</sup> HStA M, GU Leuchtenberg Nr. 364.

<sup>80</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1823.

<sup>81</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 89; KU Walderbach Nr. 85.

<sup>82</sup> HStA M, KU Walderbach Nr. 89.

<sup>83</sup> HStA M, KU Walderbach Nr. 85.

<sup>84</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1758.

<sup>85</sup> HStA M, GL Neunburg Nr. 2.

<sup>86</sup> StA N, Dorrer I 41.

<sup>87</sup> StA N, Schuegraf 62; Dorrer I 44; HStA M, GU Leuchtenberg Nr. 479; Oberpfälzer U Nr. 1867.

<sup>88</sup> HStA M, GU Bruck Nr. 9.

<sup>89</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 160.

<sup>90</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 98; Oberpfälzer U Nr. 1765/1.

<sup>91</sup> StA N, Dorrer I 44.

<sup>92</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 107.

<sup>93</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 66 Nr. 59.

<sup>94</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 77 Nr. 76; StandB 41; Amt Neunburg Fasz. 110 Nr. 3644; HStA M, GU Neunburg Nr. 195.

<sup>95</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 216 Nr. 84.

<sup>96</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 276 Nr. 2363; HStA M, GU Murach Nr. 42.

<sup>97</sup> StA Am, StandB 41.

<sup>98</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 265 Nr. 135.

- 1580 *Siegmund von Plieningen* Landrichter und Pfleger <sup>99</sup>  
1581  
1586 *Wolff Christoph von Taufkirchen* Landrichter und Pfleger <sup>100</sup>  
1587  
1587 *Johann Weyer* Landrichter und Pfleger <sup>101</sup>  
(ebenso 1588, 1590, 1592, 1594, 1595, 1597 und 1598)  
1601 *Lucas Hartlieb* Landrichteramtsverweser <sup>102</sup>  
1602 *Dietrich von Winterfeld* Landrichter und Pfleger <sup>103</sup>  
(ebenso 1604, 1605, 1608—1610, 1614—1618)  
1618— *Christoph Burggraf zu Dohna* Landrichter und Pfleger <sup>104</sup>  
1622 *Conradt Teuffl von Pürkensee* Landrichteramtsverweser <sup>105</sup>  
1623— *Jacob von Pallingen* Landrichter und Pfleger <sup>106</sup>  
1624  
1624 *Esaias Leuckhart* Landrichter  
1625 *Wolf Jakob Freisingen* Landrichteramtsverweser <sup>107</sup>  
1626 *Wolf Jakob Freisingen* Landrichter <sup>108</sup>  
1628 *Wolf Jakob Freisingen* Landrichteramtsverwalter <sup>109</sup>  
1628 *Johann Mändl* Landrichter  
(ebenso 1629, 1634—1636, 1638, 1640, 1641, 1644, 1646—1648,  
1650, 1651, 1654—1657, 1659)  
1628 *Wolf Jakob Freisingen* Landrichteramtsverwalter  
1629  
1629 *Veith Helzl* Landrichteramtsverwalter  
(ebenso 1630, 1634—1636)  
1638 *Stephan Stuber* Landrichteramtsverwalter  
1640  
1641 *Leonhard Aichler* Landrichteramtsverwalter  
(ebenso 1644, 1646, 1648, 1650, 1651, 1654 und 1657)  
1659 *Adam Seitz* Landrichteramtsverwalter  
1651 *Hans Georg Mosmüller* Gerichtsschreiber  
1656 *Hanns Christoph Rohnner* Gerichtsschreiber <sup>110</sup>  
(ebenso 1657 und 1659)  
1662 *Adam Seitz* Landrichteramtsverwalter  
*Hanns Georg Hedler* Gerichtsschreiber <sup>111</sup>

<sup>99</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 116 Nr. 9; HStA M, GU Neunburg Nr. 134.

<sup>100</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 276 Nr. 3067.

<sup>101</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 276 Nrr. 3068, 2210, 2327, 2388; Fasz. 267 Nr. 3166 (Pfleger).

<sup>102</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 277 Nr. 1488.

<sup>103</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 277 Nrr. 2337, 2328, 2220, 2329, 2330, 2221, 2260; Fasz. 178 Nr. 132.

<sup>104</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 278 Nrr. 2410, 2254, 1884.

<sup>105</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 319 Nr. 394.

<sup>106</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 278 Nr. 1490.

<sup>107</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 278 Nr. 1212.

<sup>108</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 66 Nr. 147.

<sup>109</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 556.

<sup>110</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 278 Nrr. 1011, 2401, 2389, 2347, 2402; Fasz. 279 Nrr. 2338, 2261, 1213, 1214, 2355, 1492, 2339, 2340, 1215, 1216; Fasz. 280 Nrr. 2341, 2342, 2348, 2349, 2403, 1893; Fasz. 69 Nr. 221.

<sup>111</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 280 Nr. 2404.

- 1663 *Mathias Khautt* Landrichter  
1664 *Adam Seitz* Landrichteramtsverwalter  
*Hans Georg Hedler* Gerichtsschreiber <sup>112</sup>  
1665 *Günter Erich von Clau* Landrichter  
1666 *Hans Georg Hedler* Gerichtsschreiber <sup>113</sup>  
(ebenso 1669, 1670, 1672—1674)  
1675 *Wolfgang Schaubberger* Landrichteramtsverwalter  
1676 *Balthasar Pachmayr* Gerichtsschreiber <sup>114</sup>  
1678  
1679  
1681— *Johann Friedrich von Aufseß* Landrichter  
1685 *Balthasar Pachmayr* Gerichtsschreiber <sup>115</sup>  
1687  
1689— *Balthasar Pachmayr* Landrichteramtsverwalter und Oberungeltes  
1692 *Johann Christoph Pecher* Gerichtsschreiber <sup>116</sup>  
1693— *Johann Friedrich von Aufseß* Landrichter  
1695 (ebenso 1697, 1699—1705, 1707—1709)  
1693— *Balthasar Pachmayr* Landrichteramtsverwalter  
1695 (ebenso 1697, 1699 und 1700)  
1708 *Johann Schmidt* Landrichteramtsverwalter  
1709  
1693— *Johann Christoph Pecher* Gerichtsschreiber <sup>117</sup>  
1695 (ebenso 1697, 1699—1705, 1707—1709)  
1712— *Carl Sigmund von Aufseß* Landrichter  
1714 (ebenso 1716—1727, 1729, 1732, 1735, 1739—1744)  
1712— *Johann Georg Grüll* Gerichtsschreiber  
1714  
1716— *Johann Kaspar Fink* Gerichtsschreiber  
1721  
1722— *Johann Theodor Köppele* Gerichtsschreiber <sup>118</sup>  
1727 (ebenso 1729, 1732, 1735, 1737, 1739—1744)  
1746 *Johann Theodor Köppele* Gerichtsschreiber <sup>119</sup>  
1748— *Theobald Wenzel Graf Butler von Clonebouch* Landrichter

<sup>112</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 281 Nrr. 2405 und 2406; Fasz. 84 Nr. 38.

<sup>113</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 281 Nrr. 1894, 2334, 2411, 2356; Fasz. 282 Nrr. 2407, 2334, 1895.

<sup>114</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 282 Nrr. 2357, 2408, 2224, 2255; Fasz. 69 Nr. 180.

<sup>115</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 282 Nrr. 2256, 2262, 2343; Fasz. 284 Nrr. 2223, 2344, 2345.

<sup>116</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 285 Nrr. 2225, 2436, 2417, 2257.

<sup>117</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 286 Nrr. 2332, 2346, 1217; Fasz. 287 Nrr. 2226, 1218, 2418; Fasz. 288 Nrr. 2119, 2368, 2358; Fasz. 289 Nrr. 1883, 2450, 1892, 2420, 2421, 2366; Fasz. 69 Nrr. 180 und 233.

<sup>118</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 290 Nrr. 2367, 2335, 2359, 2360; Fasz. 291 Nrr. 2350 und 2412; Fasz. 292 Nrr. 2457, 2453, 2443; Fasz. 293 Nrr. 2336, 2454, 1031, 1030; Fasz. 294 Nrr. 2424, 2455, 2456; Fasz. 295 Nrr. 2423, 2352, 2457; Fasz. 296 Nrr. 2413, 2437, 2369; Fasz. 297 Nrr. 2438 und 2425; Fasz. 298 Nrr. 2422 und 2370; Fasz. 267 Nr. 3476.

<sup>119</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 298 Nr. 2445.

- 1753 *Johann Theodor Köppele* Gerichtsschreiber <sup>120</sup>  
 1754— *Philipp Graf Butler von Clonebouch* Landrichter  
 1761  
 1754 *Johann Theodor Köppele* Gerichtsschreiber  
 1755— *Johann Joachim Bunz* Gerichtsschreiber  
 1760  
 1761 *Franz Xaver Wisinger* Gerichtsschreiber <sup>121</sup>  
 1762 *Franz Xaver Wisinger* Landrichteramtsverwalter <sup>122</sup>  
 1763 *Franz Xaver Weichardt* Landrichteramtskommissar  
 1764 *Franz Xaver Wisinger* Gerichtsschreiber <sup>123</sup>  
 1765— *Maximilian Joseph Dreer* Landrichteramtskommissar  
 1771  
 1765— *Franz Xaver Wisinger* Gerichtsschreiber  
 1770  
 1771 *Thadäus Lechner* Gerichtsschreiber <sup>124</sup>  
 1772— *Franz Xaver Wisinger* Landrichter  
 1800  
 1772— *Thadäus Lechner* Gerichtsschreiber  
 1775  
 1776— *Johann Georg Gollwizer* Gerichtsschreiber  
 1794  
 1796— *Benedict v. Hammerl* Gerichtsschreiber <sup>125</sup>  
 1800

Das Amt Neunburg, wie es im Herzogsurbar von 1285 greifbar wird, hat hinsichtlich seines Gebietsumfangs bereits 1326 eine beträchtliche Vergrößerung durch die Integration des bis dahin selbständigen Amtes Auerbach erfahren. Das ehemalige Amt Auerbach umfaßte mit den später noch belegten Orten Ober-, Mitter- und Unterauerbach, Kemnath bei Fuhrn, Fuhrn, Höfen, Mappenberg und Oedengrub den Kern des 1501 erstmals nachweisbaren sogenannten *Äußeren Gerichtes* bzw. *Amtes*. Zu diesem Zeitpunkt bildeten Ober-, Mitter- und Unterauerbach, Krandorf, Wundsheim, Kemnath, Sonnenried, Taxöldern, Hohenirlach, (Hofen)stetten, Warmersdorf, Kaltenbrunn, Alten- und Neuenschwand, Fuhrn und Luigendorf das *Äußere Gericht* <sup>126</sup>.

<sup>120</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 298 ohne Nummer; Fasz. 299 Nrr. 2426, 2439, 2263; Fasz. 300 Nrr. 2264, 2440, 2390.

<sup>121</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 301 Nrr. 2427, 2428, 2361; Fasz. 302 Nrr. 2371; Fasz. 303 Nrr. 2414, 2353, 2441; Fasz. 68 Nr. 139.

<sup>122</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 304 Nr. 2354.

<sup>123</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 304 Nrr. 2415 und 2416.

<sup>124</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 305 Nrr. 2265, 2299, 2300, 2309, 2310, 2391, 2374; Fasz. 306 Nr. 2311.

<sup>125</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 306 Nrr. 2392 und 2376; Fasz. 307 Nrr. 2377, 2393, 2378, 2394, 2379, 2395, 2380, 2301; Fasz. 308 Nrr. 2381, 2302, 2382, 2303, 2383, 2304, 2384, 2266; Fasz. 309 Nrr. 2267, 2396, 2397, 2268; Fasz. 310 Nrr. 2385, 2269, 2270, 2386, 2271, 2387; Fasz. 311 Nrr. 2305, 2272, 2273, 2362; Fasz. 312 Nrr. 2274, 2398, 2399, 2275, 2306, 2276, 2312, 2277; Fasz. 313 Nrr. 2313, 418, 2314, 2318, 2316, 577; Fasz. 314 Nrr. 2317, 2318, 2319, 2307, 2400; Fasz. 181 Nr. 202.

<sup>126</sup> StA Am, Musterungen Nr. 2 a.

Bereits zwei Jahre vorher gibt das Zinsbuch des Amtes Neunburg Aufschluß über den territorialen Umfang und die dortigen Abgabeverhältnisse, wobei eine Unterscheidung zwischen Innerem und Äußerem Gericht noch nicht getroffen ist<sup>127</sup>. Die Anlage dieses Zinsbuches ist in Zusammenhang zu bringen mit der Wiedervereinigung der kurpfälzischen Gebiete unter Philipp und die dadurch bedingte Bestandsaufnahme der landesherrlichen Besitzungen und Einkünfte gerade in denjenigen Gebieten, die — wie Neunburg — nach dem Tode König Ruprechts I. (= Kurfürst Ruprecht III.) 1410 auf seine nachgeborenen Söhne übergegangen sind. Aufgrund der in diesem Jahr erfolgten Erbteilung gelangte Neunburg über Ruprechts zweitältesten Sohn Johann an die Mosbacher Linie und nach dem kinderlosen Tod Ottos II. wieder an die Kurpfalz.

Das ZINSBUCH von 1499 \*

	Geldzins			Hafer	Korn		Fast-	Käse	Eier	
	fl	ß	d	Achtel	Achtel	Metzen	nacht-			
Aign	7	5	10	—	—	—	—	64	320	
Alletsried	1	6	20	—	—	—	—	—	—	
Bodenwöhr	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bruck (ROD)	<i>vom Hammermeister</i>						8 <i>Vogtbenn</i>		—	—
Demeldorf	2	6	—	—	—	—	1	—	—	
Denglarn	21	5	7 1/2	—	—	—	2	12	180	
Diendorf	2	6	—	—	—	—	—	—	—	
Egelsried	—	—	—	11	—	—	—	—	—	
Eixendorf	3	4	—	—	—	—	—	4	30	
Friedersried (ROD)	—	—	15	—	—	—	—	—	—	
Fuhrn	1	1	15	3	18	—	—	—	—	
Grottenthal	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
Happassenried	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
Hillstett und Thann	—	—	—	12	—	—	—	—	—	
Hofenstetten	11	2	16 1/2	11 <i>Vogtei-</i> <i>habern</i>	—	—	11 <i>Vogt-</i> <i>bennen</i>	57	—	
Hohenirlach	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kemnath	16	4	2 1/2	9	12	4	6 <i>Vogt-</i> <i>bennen</i>	60	—	
Krandorf	7	—	5	—	4	—	—	61	—	
Krimling	8	4	—	—	—	—	—	6	60	
Kröblitz	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
	<i>vom Hammermeister</i>									
Kulz u. Dieterskirchen	—	—	—	2	—	—	1	—	—	
Laubenhof	4	2	—	—	18	—	—	8	60	
Mappenberg	—	—	—	30	30	—	—	—	—	
Meischendorf	29	5	22 1/2	—	3	—	—	24	180	
Mitteraschau	9	2	5	—	—	—	3	6	60	

\* Geldzins: 1 fl = 7 ß; 1 ß = 30 d. Getreidemaß zu Neunburg: 1 Achtel Hafer = 8 Napf oder 14 Metzen. 1 Achtel Korn = 8 Napf oder 12 Metzen. 6 Achtel Korn = 1 Regensburger Schaff.

<sup>127</sup> HStA M, GL Neunburg Nr. 2.

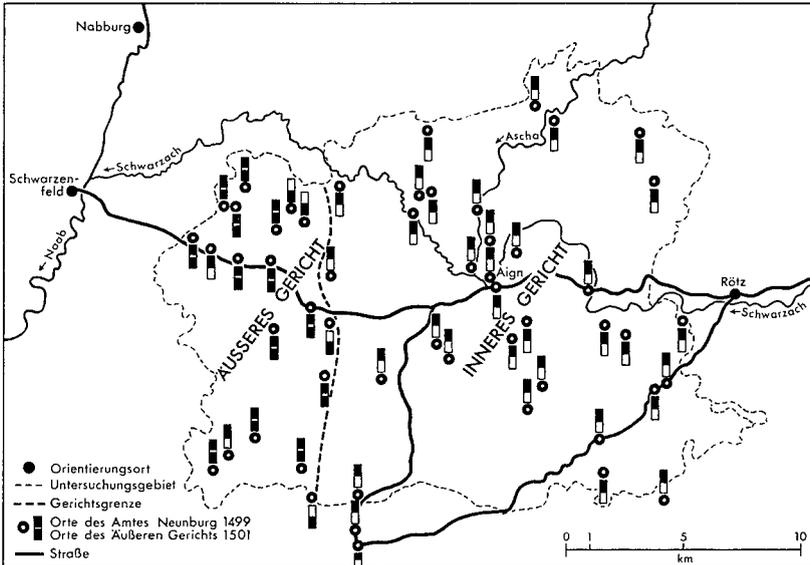
	Geldzins			Hafer	Korn		Fast- nacht- hennen	Käse	Eier
	fl	ß	d	Achtel	Achtel	Metzen			
Mühle bei Nittenau	—	—	—	—	11	—	4	—	—
Neuenschwand	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Neukirchen-Balbini	15	1	12 1/2	—	—	—	—	—	—
Neunburg	118	5	28	—	—	—	—	—	—
Neunburg (Vorstadt)	4	6	10	—	—	—	—	—	—
Oberaschau	5	5	—	6	9	—	—	12	120
Öde zu Laim ( <i>Pruckh</i> )	—	—	—	3	3	11	—	8	159
Penting	8	3	7 1/2	—	—	—	1	—	—
Pingarten	2	3	15	—	2	—	—	8	60
Poggersdorf	—	2	—	—	—	—	—	—	—
<i>Prun</i> (abgegangen?)	10	4	—	—	—	—	—	15	—
Raffach	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Schatzendorf (WÜM)	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzhofen	32	2	1 1/2	21	12	—	20	20	400
Seebarn	39	6	17 1/2	—	—	—	1	—	330
Sonnenried	—	5	—	—	—	2	1 <i>Vogt- henne</i>	—	—
Tännesried	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Taxöldern	22	3	28 1/2	—	—	—	—	—	—
Unteraschau	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Unterauerbach	11	4	22 1/2	6	4	—	—	52	—
Warmersdorf	1	3	—	—	—	—	2	—	—
Weiding (NAB)	2	—	15	—	1	—	—	—	—
Weislitz	3	4	—	—	—	—	—	—	—
Wutzelskühn	2	5	5	—	—	—	—	—	—
Zeitlarn	—	—	—	1	—	—	—	—	—

An Scharwerkszins für Holzfuhr fielen im Gericht Neunburg an: Fuhrn 1 ß 24 d, Hofenstetten 4 ß 21 d, Kemnath 3 ß, Krandorf 2 1/2 ß, Mitterauerbach 2 ß 12 d, Oberauerbach 2 ß 12 d, Raffach 3 ß 3 d, Sonnenried 4 ß, Unterauerbach 2 ß 12 d, Wundsheim 1 ß 6 d.

In der Stadt Neunburg waren 40 fl 5 ß 5 d, in Altenschwand 2 1/2 d, in Krandorf 5 fl 5 ß, in Schwarzhofen 11 1/2 d und in Seebarn 1 ß 20 d an Erbzins von Wiesen und Äckern verzeichnet. Der ständige Forstzins im gesamten Amt betrug 30 fl 3 ß 2 1/2 d. Schwarzhofen und Mappenberg hatten 6 bzw. 3 Achtel Weizen zu geben. Mappenberg mußte zudem 3 Achtel Gerste entrichten; mit Geldzins waren auch Kemnath (6 Achtel), Oberaschau (8 Achtel) und Unterauerbach (2 Achtel) belastet. Aign (16), Krimling (1), Schwarzhofen (20) und Seebarn (15) stellten Weihnachtssemmeln zur Verfügung; Altenschwand (2), Kemnath (28), Krandorf (15), Neuenschwand (4), Unterauerbach (8), und Zeitlarn (2) mußten *Hannen* entrichten.

Anhand der Musterungsregister des 16. Jahrhunderts läßt sich die weitere Entwicklung des Amts Neunburg nachzeichnen. Als Ausgangspunkt für das folgende Verzeichnis dient die diesbezügliche Aufzeichnung aus dem Jahr

Skizze 5: Teilung des Gerichts Neunburg um 1500



Zu Beginn des 16. Jahrhunderts ist Neunburg in ein Inneres und Äußeres Gericht unterteilt. Diese Untergliederung nimmt die alte wittelsbachische Ämterteilung wieder auf, wie sie zu Ende des 13. Jahrhunderts bestanden hat. In der Skizze sind die Orte des Äußeren Gerichts im Jahre 1501 und die Gerichtsorte von 1499 angeführt.

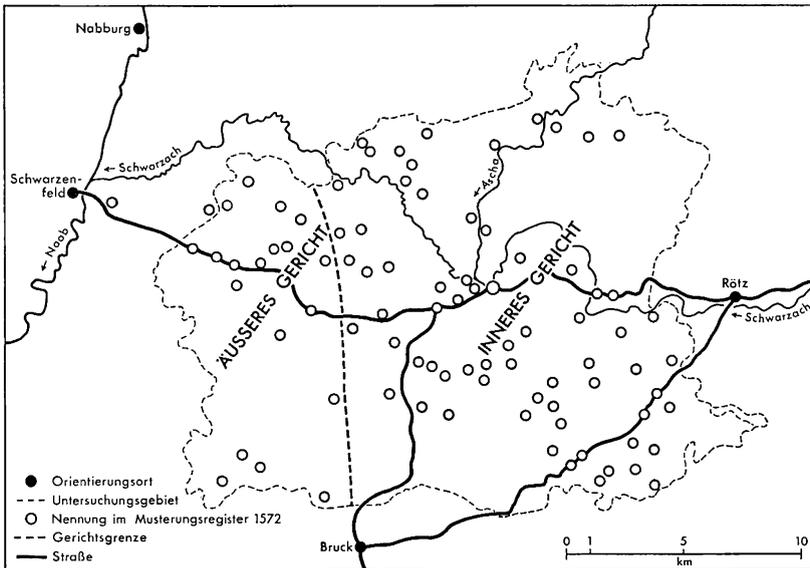
1572. Ergänzend sind die Daten für 1522 aufgeführt<sup>128</sup>. In jenem Jahr ist keine verbale Unterscheidung zwischen Innerem und Äußerem Amt zu erkennen; sie ist jedoch aus der Gruppierung der einzelnen Orte zu erschließen.

<sup>128</sup> StA Am, Musterungen Nrr. 23 h und 7 g.

Ort	Mannschaft 1572	1522
Aign	32	—
Neukirchen-Balbini	38	36
Neunburg	—	150
Schwarzhofen	51	43
<i>Dörffer und Houe in Indtern Gepieht</i>		
Alletsried	9	9
Bach	3 <i>die anderen Bauern sind dem Adel gehörig</i>	4
Boden	—	5
Buch	4	4
Denhof	1	—
Demeldorf	6	5
Denglarn	5	7
Diendorf	9	—
Dieterskirchen	1 <i>die anderen gehören dem von Feyltsch zu</i>	—
Ebersdorf	3	3
Egelsried	5	5
Eixendorf	10	10
Enzenried	8	6
Etzmansried	1	—
Fuchsenhof	3	3
Geratshofen	4	3
Girnitz	7	4
Goppoltsried	4 <i>ausser disen sindt sonsten noch zween in disen Dorff, gehören dem Dandorffer</i>	5
Grasdorf	5	5
Grottenthal	1	—
Gütenland	9	7
Haag	8	8
Hansenried	1 <i>die anderen Pauern gehören Jorgen von Murach zue</i>	—
Happassenried	4	4
Hartlshof	2	2
Haslarn	9	9
Hiltenbach	9	9
Höfen b. Grasdorf	2	—
Höfen b. Uckersdorf	2	—
Jagenried	6	5
Kiesenberg	4	4
Kitzenried	6	6
Kleinwinklarn	8	7
Krimling	5	5
Kröblitz	—	1
Kulz	9 <i>die anderen 24 Bauern sind derer von Adel</i>	4
Laubenhof	1	—
Lengfeld	7	6
Luigendorf	7	8
Mallersdorf	3	3

Ort	Mannschaft 1572	1522
Meidenried	7	7
Meigelsried	5	6
Meischendorf	5	5
Meißenberg	5 <i>ausser diesen hatt Jorg von Murach In diesem Dorff auch zween Pauern</i>	7
Mitteraschau	13	7
Mußhof	—	1
Nefling	4	6
Niedern Penting	2	—
Oberaschau	3	3
Obermühle	2	—
Penting	15	13
Pingarten	2	2
<i>Pettenhoue bey Retz</i>	1	—
Pettendorf	1 <i>die Anderen Aldo sindt des Plassenbergers</i>	—
Pissau	2 <i>die Andern Pauern sindt deß Dabndorffers</i>	2
Poggersdorf	4	4
Raggau	4	2
Reis(ach)	2	2
Seebarn	24	18
Stetten in der Wohnseß	7	7
Stockarn	6	6
<i>Thanndorff (?)</i>	—	9
Thanried	6	6
Uckersdorf	6 <i>die andern zweene zu Vchkersdorff wennendt Pauern sindt den Linthartischen erben zu Ketzdorff</i>	9
Unteraschau	6	6
Weislitz	3 <i>die anderen Bauern sind dem Adel gehörig</i>	3
Wenigrötz	2	—
Wilbersdorf	3	3
Wolfsgrub	2	—
Wutzelskühn	5	4
Zeitlarn	4	6
	Im Eüssern Gebiett	
Altenschwand	17	2
Fuhrn	6 <i>die andern Bauern gehören dem von Tandorf</i>	7
Grueb (abgegangen)	2	—
Hofenstetten	14	9
Hohenirlach	3	2
Kaltenbrunn	4	4
Kemnath	17	13
Krandorf	5 <i>die übrigen Bauern sind Jergen von Murachs Hintersassen</i>	4

Skizze 6: Das Landrichteramt Neunburg 1572



Die Orte des Äußeren und Inneren Gerichts können auf der Grundlage des Musterungsregisters aus dem Jahre 1572 rekonstruiert werden. Es fällt die Siedlungsdichte im südwestlichen und nordwestlichen Untersuchungsabschnitt auf, also im Rodungsgebiet und im Altsiedelland.

Ort	Mannschaft 1572	1522
Mitterauerbach	5	5
Neuenschwand	2 <i>die anderen Bauern gehören dem Prandtner</i>	2
Oberauerbach	8	5
<i>Puechleßgrueb</i>	1	—
Raffach	7	7
Rammühle	1	—
Sonnenried	11	8
Taxöldern	13	12
Unterauerbach	18	8
Warmersdorf	5	3
Weiding (NAB)	1	1
Wundsheim	3	3

Die einschneidende Verschlechterung der ökonomischen und demographischen Verhältnisse, die der Dreißigjährige Krieg zur Folge hatte und die hinsichtlich des wirtschaftlichen Sektors aus der beigegebenen Statistik abgeleitet werden kann, läßt sich, was die Bevölkerungsentwicklung im Untersuchungsraum betrifft, anhand der folgenden Tabelle belegen, deren Angaben aus dem Jahr 1661 stammen und die demzufolge die Situation unmittelbar nach Beendigung des Kriegs wiedergibt. Die Tabelle nennt neben dem Ort die Summe der dort vorhandenen Mannschaften sowie in Klammern die Zahl der verheirateten und unverheirateten Männer. Dieses Zahlenmaterial wird mit den Angaben von 1572 verglichen. Die im Vergleich sichtbar werdende Bewegung ist in Spalte 4 festgehalten. Dabei sind nur die 1661 als landgerichtlich ausgewiesenen Orte berücksichtigt.<sup>129</sup>

Ort	Mannschaften 1661	Mannschaften 1572	Bewegung
Neukirchen-Balbini	32 (28, 4)	38	— 6
Neunburg (Stadt)	107 (93, 14)	150*	— 43
Schwarzhofen	34 (28, 6)	51	— 17
Inneres Amt			
Aign in der Vorstadt	6 (4, 2)	32	— 26
Alletsried	6 (1, 5)	9	— 3
Bach	1 (—, 1)	3	— 2
Baumhof	3 (1, 2)		
Demeldorf	4 (3, 1)	6	— 2
Denglarn	7 (2, 5)	5	+ 2
Diendorf	6 (5, 1)	9	— 3
Ebersdorf	1 (—, 1)	3	— 2
Egelsried	8 (6, 2)	5	+ 3
Eixendorf	8 (4, 4)	10	— 2
Enzenried	5 (3, 2)	8	— 3
Fuchsenhof	5 (5, —)	3	— 2
Girnitz	4 (3, 1)	7	— 3
Goppoltsried	4 (3, 1)	4	0
Grasdorf	4 (3, 1)	5	— 1
Gütenland	4 (2, 2)	9	— 5
Haag	6 (2, 4)	8	— 2
Hartlshof	1 (1, —)	2	— 1
Haslarn	5 (4, 1)	9	— 4
Hiltenbach	7 (3, 4)	9	— 2
Jagenried	4 (1, 3)	6	— 2
Kitzenried	6 (3, 3)	6	0
Kleinwinklarn	3 (1, 2)	8	— 5
Krimling	2 (2, —)	5	— 3
Kröblitz	2 (1, 1)	1*	+ 1
Kulz	4 (2, 2)	9	— 5
Lengfeld	4 (2, 2)	7	— 3
Luigendorf	9 (5, 4)	7	+ 2

<sup>129</sup> StA Am, Musterungen 462 Prod. 282.

Ort	Mannschaften 1661	Mannschaften 1572	Bewegung
Mallersdorf	5 ( 3, 2)	3	+ 2
Meidenried	6 ( 5, 1)	7	— 1
Meigelsried	2 ( 1, 1)	5	— 3
Meischendorf	3 ( 2, 1)	5	— 2
Meißenberg	2 ( 2, —)	5	— 3
Mitteraschau	11 ( 8, 3)	13	— 2
<i>Mühl unterm Berg</i>	1 (—, 1)	nicht verzeichnet	— 1
Nefling	3 ( 2, 1)	4	0
Penting	16 (12, 4)	17 (+ Nieder- peming)	— 1
Pettendorf	1 ( 1, —)	1	0
Pingarten	3 ( 2, 1)	2	+ 1
Pissau	5 ( 3, 2)	2	+ 3
Poggersdorf	3 ( 2, 1)	4	— 1
Raggau	4 ( 1, 3)	4	0
Seebarn	14 (11, 3)	24	— 10
Stetten	4 ( 4, —)	7	— 3
Stockarn	7 ( 1, 6)	6	+ 1
Thanried	4 ( 3, 1)	6	— 2
Uckersdorf	6 ( 5, 1)	6	0
Unteraschau	3 ( 3, —)	6	— 3
Weislitz	1 ( 1, —)	3	— 2
Wilbersdorf	2 ( 1, 1)	3	— 1
Wutzelskühn	1 (—, 1)**	5	— 4
Zeitlarn	4 ( 3, 1)	4	0
Äußeres Amt			
Altenschwand	6 ( 2, 4)	17	— 11
Boden (walderbachisch)	3 ( 3, —)	5***	— 2
Buch	2 ( 2, —)	4****	— 2
Fuhrn	9 ( 7, 2)	6	+ 3
Hofenstetten	8 ( 4, 4)	14	— 6
Hohenirlach	2 ( 2, —)	3	— 1
Kaltenbrunn	2 ( 2, —)	4	— 2
Kemnath	6 ( 4, 2)	17	— 11
Krandorf	4 ( 3, 1)	5	— 1
Mitterauerbach	5 ( 5, —)	5	0
Oberauerbach	5 ( 1, 4)	8	— 3
Raffach	2 ( 1, 1)	7	— 5
Sonnenried	9 ( 8, 1)	11	— 2
Taxöldern	9 ( 8, 1)	13	— 4
Unterauerbach	5 ( 4, 1)	18	— 13
Warmersdorf	3 ( 2, 1)	5	— 2
Wundsheim	5 ( 3, 2)	3	+ 2

\* Wert von 1522.

\*\* Zeitlarn und Wenigrötz.

\*\*\* Wert von 1522; dort im Inneren Amt verzeichnet.

\*\*\*\* 1572: Inneres Gericht.

Im Amt Neunburg vorm Wald entwickelte sich vom 14. bis zum 16. Jahrhundert ein reges Erwerbs-, Verkaufs-, Verleih- und Belehnungsgeschehen, an dem neben dem ortsansässigen Adel auch Neunburger und auswärtige Bürger und nicht zuletzt der Landesherr beteiligt waren. So erwarb Herzog Rudolf I. bereits 1291 — also noch vor der innerwittelsbachischen Gebiets- teilung — das Burglehen auf der Burg zu Neunburg von *Heinrich Walter von Rambswach*, das diesem von König Rudolf von Habsburg verliehen worden war<sup>130</sup>. 1351 übergab *Weigel Zenger von Trausnitz* den Pfalzgrafen Ruprecht I. und Ruprecht II. den Zehnt über die Stadt Neunburg<sup>131</sup>. Eine weitere landesherrliche Besitztransaktion im Amt Neunburg wird anlässlich der Spitalgründung von Kurfürst Ruprecht III. in der Stadt Neunburg am 14. August 1398 erkennbar<sup>132</sup>. Zur Ausstattung des Predigtamts im neuen Spital zu Neunburg bestimmte König Ruprecht I. aus dem Untersuchungs- gebiet 2 Höfe und den Zehnt zu Lengfeld sowie 4 Güter zu Gütenland<sup>133</sup>. Bedeutender ist jedoch der Erwerb von Burg und Markt Bruck sowie von Neukirchen-Balbini, der Ruprecht I. und Ruprecht d. J. bereits am 19. Juni 1345 gelungen war. An diesem Tag kauften sie die genannten Güter von *Ulrich Satzenhofer*<sup>134</sup>. Ein Jahr später verzichtete *Chunrat Newnburger* auf seinen Anteil an dem *Eigen zu Sand Jakob zu Newnburgh* zugunsten von *Alt* und *Ott Chaczeltorfer*, nachdem *Chunrats* gleichnamiger Vater sechs Jahre zuvor seinen Hof zu *Perg* an *Gebhart den Hornpechen* zu Horn- eck verkauft hatte<sup>135</sup>. Die Zehnten auf 2 Höfen in *Perg* waren auch Gegen- stand einer Schenkung an das Kloster Schönthal, für die der Neunburger Bürger *Vlreich Schneyder* 1459 verantwortlich zeichnete und welche durch die Neunburger Ratsmitglieder *Anndres Wirtt* und *Mathes Prew* beglaubigt wurde<sup>136</sup>. Was Aign betrifft, so gelang es Pfalzgraf Otto I. 1461, Christoph von Parsberg und seinen gleichnamigen Sohn zum Verkauf ihres Besitzes in der Neunburger Vorstadt zu bewegen, der nicht gering war, wie aus

<sup>130</sup> HStA M, Kurbaiern U Nr. 3412.

<sup>131</sup> RB 8, 210.

<sup>132</sup> Koch-Wille I Nr. 5919; RB 11, 136; HStA M, GU Neunburg Nr. 1792/2. Das Spital sollte auf dem *Weir zwischen der zweien Prugken als man zu Sanct Jacobs Kirchen derlei will geen* gelegen sein und den Armen und Siechen zu Trost und Hilfe dienen, die aufgrund ihrer Krankheit nicht in der Lage waren, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

<sup>133</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1788. Hinsichtlich der Durchführung des Predigt- amts wird bestimmt, daß der Prediger aller Feiertage vor oder nach Tisch dem Volke zu predigen habe. Im Advent und während der Fastenzeit sind wöchentlich 4 Predigten zu halten (Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag). Zudem sind pro Woche drei Messen im Spital zu lesen. Was die zukünftige Besetzung des Predigt- amtes betrifft, wird angeordnet, daß nach dem Tode des jetzigen Predigers Hein- rich das Predigtamt von einem gelehrten Mann versehen werden soll, der mindestens Meister der sieben freien Künste ist. Das *jus patronatus* bleibt der Stifterin (Köni- gin Elisabeth) und ihren Erben vorbehalten.

Im Jahre 1414 bekundete der Neunburger Bürger *Hanns der Höfler* in seiner Eigen- schaft als Spitalmeister, daß *Konrad der Tucher* aus Neunburg dem Spital die Hälfte des großen und kleinen Zehnts zu Laubenhof sowie einige Zehnten zu Un- terhiltenbach und Nunzenried (OVI) vermacht hatte (MB 26, 321 f.).

<sup>134</sup> Koch-Wille I Nr. 2542.

<sup>135</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1696; RB 7, 287.

<sup>136</sup> MB 26, 489 f.

einem Revers Christoph von Parsbergs d. Ä. vom 22. Juni 1461 hervorgeht, der seine Hintersassen zu *Aigen* aus ihrer Dienstverpflichtung entließ und Pfalzgraf Otto von Mosbach überstellte<sup>137</sup> Christoph von Parsberg d. J. ließ im folgenden Jahr weiteren Besitz im Amt Neunburg an Pfalzgraf Otto II. übergehen: Er verkaufte ihm sein Holz mit dem Namen *Kolperg* und sein Gut in Mitteraschau einschließlich Mannschaft<sup>138</sup>.

Neunburger Bürger waren, wie am Beispiel Konrad Neunburgers zu sehen ist, schon gegen Ende der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aktiv an Besitzübertragungen im Untersuchungsgebiet beteiligt. So verkaufte *Ulrich Zenger von Altendorf* 1347 den kleinen und großen Zehnt zu Raffach an den Neunburger Bürger *Wernhart Meltret*, wobei sich der Verkäufer ein einjähriges Rückkaufrecht vorbehielt<sup>139</sup>. 1360 trat Pfalzgraf Ruprecht II. sein Gut zu Gütenland und den Zehnt zu Kröblitz an den Neunburger Bürger *Ruger den Fraysleich* ab<sup>140</sup>. Am 15. Oktober 1376 überantwortete Ruprecht II. dem Amberger Bürger *Lienhart dem Rützen* Hammer und Hammerstatt zu *Chreblitz*, oberhalb der Stadt Neunburg und an der Schwarzach gelegen, gegen bestimmte Zinsverpflichtungen, die unter anderem auch zur Instandhaltung der von *Rütz* benutzten Brücke zu Neunburg Verwendung finden sollten<sup>141</sup>. Bezüglich des 1360 an *Ruger den Fraysleich* übergebenen Gutes in Gütenland ist zu bemerken, daß es sich laut Urkundentext dabei zweifelsfrei um ein pfalzgräfliches Lehen gehandelt hat, das Ruprecht d. J. 1379 den beiden ewigen Messen auf dem St. Georgs-Altar in der Neunburger Bergkirche zuerkannte<sup>142</sup>. Als pfalzgräfliche Lehen sind auch 2 Güter in Diendorf gekennzeichnet, welche der Chamer Bürger *Urban der Schirlinger* im Jahre 1400 dem Neunburger Bürger *Ulrich dem Machinger* verkaufte<sup>143</sup>, der 1404 auch Schirlingers lehenbaren Hof Stockarn einschließlich der 2 dazugehörenden Hofstätten erwarb<sup>144</sup>. Machinger kaufte im gleichen Jahr von dem Amberger Bürger *Hanns dem Schirlinger* 4 Güter in Gütenland<sup>145</sup>. Bereits vier Jahre vorher läßt sich ebenfalls ein Bürger der Stadt Amberg als Besitzer von Gütern im Untersuchungsraum nachweisen: *Erhart Wollenczhofer* verkaufte dem Pfarrer von Unterauerbach *Erhart Früml* seinen Hof in Oberaschau<sup>146</sup>.

Am 9. August 1405 trat Pfalzgraf Johann dem Amberger Bürger *Jordan dem Giesser* 3 Höfe und 3 Lehen in Meischendorf sowie 2 Höfe zu Altendorf ab<sup>147</sup>. Dieser Vorgang belegt, daß Pfalzgraf Johann schon vor dem Tod seines Vaters Ruprecht eine bestimmte Verfügungsgewalt über den Herrschaftsraum Neunburg besessen hat, der ihm nach 1410 neben Neumarkt als Herrschaftsschwerpunkt zugeteilt wurde. Kurz zuvor (1408) erteilte der

<sup>137</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nrr. 1754/1 und 1754/3.

<sup>138</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1748.

<sup>139</sup> RB 8, 112.

<sup>140</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 7; RB 9, 2.

<sup>141</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1713; RB 9, 361.

<sup>142</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1793; Koch-Wille I Nr. 6755.

<sup>143</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 186.

<sup>144</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 26.

<sup>145</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 187.

<sup>146</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1718.

<sup>147</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1725.

Amberger Viztum *Hans von Degenberg* im Auftrag Pfalzgraf *Johanns Jordan Munssmeister* die Zustimmung, die pfandweise besessenen Äcker zu Meischendorf an *Ortlieb Zenger zum Zangenstein* zu vertauschen<sup>148</sup>. 1418 kaufte Pfalzgraf *Johann* die Meischendorfer Güter und Lehen von *Jordan Giesser* zurück<sup>149</sup>.

*Ott Muracher* von Schönau übergab 1402 anstelle der Einkünfte eines Gutes in Kulz dem Kloster Schönthal jene auf der Tafern zu Weidenthal und der Mühle zu Niederkatzbach<sup>150</sup>. Aus einer Mitteilung des Augustinerklosters vom Jahre 1425 ist zu erschließen, daß *Friedrich der Gräull* zu Pösing 4 Achtel Hafer und 3 Hennen von seinem Gut zu Kulz in Form einer ewigen Gilt dem Kloster gestiftet hat<sup>151</sup>. *Ulrich Magenst*, dessen Sitz sich in Kulz befand, übermittelte 1439 die Einkünfte seines Hofes in Oberpremeischel, den er lehensweise von *Ulrich Warberger* besaß, dem Kloster Schönthal im Austausch für den großen und kleinen Zehnt in Kulz, die er seinen Kindern *Georg* und *Kunigunde* schenkte<sup>152</sup>. 1461 ist eine Stiftung *Christoph Warbergers* zugunsten Schönthals belegt, die sich auf die Erträge zweier Höfe zu Kulz erstreckte<sup>153</sup>. Zehn Jahre vorher übereignete *Christophs Vater Ulrich Warberger* den Schönthaler Augustinern den Zehnten auf 2 Gütern in Berg<sup>154</sup>. 1443 schenkte *Lienhart Aicharen* dem Kloster seinen Hof zu Hebersdorf; bereits 1408 verzichtete *Götz Muracher* von Schwarzenek auf seine Einkünfte aus 1 Gut zu *Gürnz* (Girnitz) zugunsten des Klosters<sup>155</sup>.

Noch in das letzte Drittel des 14. Jahrhunderts reichte der Erwerb des Adelsitzes Taxöldern durch Pfalzgräfin *Elisabeth* zurück. Zunächst wies *Ulrich Schenk von Reicheneck* 1373, also einige Jahre vorher, auf der Schranne zu Nabburg den Anspruch *Ulrich des Kleystentalers* auf das Erbe *Walburgas*, der Tochter des verstorbenen *Heinrich* von Taxöldern, zurück. *Ulrichs Bruder Leo* war mit *Agnes*, einer Tochter *Ruprechts* von Taxöldern, verheiratet. *Agnes' Bruder* war *Heinrich*. Zu Beginn des Jahres 1384 verkaufte *Leo Kleystentaler*, der über das Erbe seiner Frau *Agnes* verfügte, die Hälfte an Haus, Veste und Dorf Taxöldern sowie den dortigen Weiher und die Gilt zu Penting, welche er von Pfalzgraf *Ruprecht II.* zu Lehen besaß, an *Hildebrand den Ramsberger*, den Gemahl *Walburgas*, der somit über den Gesamtbesitz Taxöldern verfügen konnte. Gegen den Verkauf von *Ruprechts Erbteil* protestierte aus nicht näher bekannten Gründen 1386 *Konrad der Steiner* von Meischendorf, der jedoch auf der Landschranne von Neunburg unterlag<sup>156</sup>. Nach 1384 ging der Sitz Taxöldern von den *Ramsbergern* an *Stephan Degenberger* über, der mit Zustimmung *Walburgas* dessen Sitz Taxöldern

<sup>148</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1728.

<sup>149</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1727.

<sup>150</sup> MB 26, 270; RB 11, 281.

<sup>151</sup> MB 26, 382.

<sup>152</sup> MB 26, 411 f. Noch 1467 bestätigte *Vlrich Magunst* die Giltchenkung des *Friedrich Grewl* von 1425 (MB 26, 511).

<sup>153</sup> MB 26, 499 f.

<sup>154</sup> MB 26, 463. Bereits 1417 zeichnete *Ulrich Warberger* zusammen mit dem Wetterfelder Richter *Ruger Warberger* und *Pablik Warberger* zu Dieterskirchen verantwortlich für die Stiftung einer jährlichen Gilt zu Bach zugunsten des Klosters Schönthal (MB 26, 343).

<sup>155</sup> MB 26, 431 und 285.

<sup>156</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nrr. 1707—1709; RB 10, 127.

samt Pertinenzen an Pfalzgräfin Elisabeth veräußerte (12. März 1387)<sup>157</sup> Knapp 100 Jahre später erteilte Pfalzgraf Otto II. seinem Jägermeister *Ulrich Poyssell* das Erbrecht auf dem Sitz zu Taxöldern, 2 dazugehörigen Gärten und auf dem *Ampt Hof* (1476)<sup>158</sup>. *Poyssell* veräußerte den Sitz Taxöldern in der Folgezeit, denn am 10. September 1524 erwarben Ludwig V. und Friedrich II. den gemauerten Sitz Taxöldern von dem Brucker Bürger *Sebastian Puhelschneider*<sup>159</sup>. Der Amthof hingegen blieb im Besitz der *Pesel*, wie aus einer Verkaufsurkunde von 1531 zu ersehen ist, aus der hervorgeht, daß *Hans Schäfer* von Taxöldern sein Erbrecht auf einem Gut zu Taxöldern an *Georg Summaier* veräußerte, das er von *Johann Pesel*, dem Sohn *Paul Pesels*, erworben hatte<sup>160</sup>.

Wenige Jahre später (1536) kauften die pfalzgräflichen Brüder Ludwig und Friedrich *Jobst von Tandorff* die Veste Altenschwand im Landgericht Neunburg für 1400 fl ab<sup>161</sup>. Altenschwand befand sich noch 1445 im Besitz von *Ulrich Hawczendorffer*, der im gleichen Jahr dem Neunburger Bürger *Hanns Kellner* für eine Schuld von 5 1/2 lb einen jährlichen Zins von 1/2 lb von seiner dortigen Tafern überließ. Als Spruchleute dieses Vorgangs amtierten neben dem Neunburger Pfleger *Hanns von Wolfstain* die Ratsgeschworenen *Hanns Uttinger*, *Ulrich Tockell*, *Erhart Fraisleich*, *Conrad Lindauer* und *Jörg Kurssner*. Hinsichtlich der genannten Zahlungsverpflichtung kam es 1447 zum Streit zwischen Kellner und Hautzendorfers Schwiegervater *Peter Ursenpeck*, dem ursprünglichen Besitzer von Altenschwand, der jene nicht einhalten wollte, nichtsdestoweniger jedoch unterlag und zur Zahlung verpflichtet wurde. Auf diesen Vorgang besaß der Verkauf von Veste, Kirchenlehen, Tafern und sonstigen Pertinenzen in Altenschwand keinen unmittelbaren Einfluß, der am 19. April 1448 zugunsten des Schwandorfer Pflegers *Johann Vingerlein* stattfand. Denn das Hofgericht des Pfalzgrafen Otto I. in Neunburg entschied 1455, daß Peter Ursenpeck die Verbindlichkeiten seines mittlerweile verstorbenen Schwiegersohnes zu übernehmen hatte, weil ersterer entgegen seiner Behauptung die Veste Altenschwand seinem Schwiegersohn nicht nur leihweise überlassen hat, womit dieser nicht zu ihrer Verpfändung an *Hanns Kellner* berechtigt gewesen war, sondern ihm rechtsgültig verkauft hat, was durch einen dem Rat seinerzeit vorgelegten Kaufbrief hinreichend bewiesen wurde<sup>162</sup>. Altenschwand befand sich dann bis 1524 im Besitz der Familie Vingerlein. In jenem Jahr verkaufte Sebastian Vingerlein die von seinem Vater Georg ererbte Veste Altenschwand mit sämtlichen Gerechtigkeiten (Kirchenlehen, Hofmark, Vogtei, Tafern) an *Leonhard Stöckel* zu Eslarn, dessen Sohn Bernhard sie am 3. April 1536 dem bereits genannten *Jobst von Tandorff* für den gleichen Preis von 1400 fl überließ, den jener selbst am 2. Oktober des nämlichen Jahres Kurfürst Ludwig und dessen Bruder Friedrich abverlangte<sup>163</sup>.

<sup>157</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1710; Koch-Wille I Nr. 6796; RB 10, 205.

<sup>158</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1711.

<sup>159</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1706.

<sup>160</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 107.

<sup>161</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1771.

<sup>162</sup> Zum gesamten Vorgang vgl. HStA M, Oberpfälzer U Nrr. 1768, 1766/1, 1770 und 1747.

<sup>163</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nrr. 1765/1 und 1772.

In den Jahren 1404—1407 erfuhr der St. Margarethen-Altar in der Pfarrkirche Unterauerbach mehrere Zuwendungen. So übereignete ihm 1404 *Konrad Muracher* den großen und kleinen Zehnt in Fuhrn; im gleichen Jahr schenkte Elisabeth Rauch ihren Hof in Sonnenried. Durch Kauf gelangte *Ulrich Prävvels* Zehnt von seinem Hof in Prackendorf, der ein Lehen des Hans Zenger von Schwarzeneck war, an den Unterauerbacher Pfarrer *Erhart Frumel* (1406). Ein Jahr später veräußerte *Friedrich Hofmeister* aus Kröblitz sein freieigenes Lehen, bestehend aus 1 Hof in Sonnenried, an den Kaplan von Unterauerbach <sup>164</sup>.

An wesentlichen Besitztransaktionen von der Mitte des 15. Jahrhunderts an sind vor allem die Verleihung der als ensdorfisches Lehen existierenden Vogtei über Pingarten durch *Hilpolt Steyner* an seinen Schwiegersohn *Hans Pettendorfer zu Pettendorf* zu nennen <sup>165</sup>. Dieser Besitzwechsel von Vogteigerechtsamen steht nicht vereinzelt, denn zu Beginn des Jahres 1487 übertrug *Christoph Satzenhofer zu Frauenstein* Otto II. von Mosbach seine Vogteigerechtigkeit auf der Pfarrkirche Neukirchen-Balbini, welche aus einer jährlichen Gilt in Höhe von 1 lb bestand. Diese Vogteigerechtigkeit ist den Satzenhofern als Relikt auch noch nach der Veräußerung Neukirchen-Balbinis 1345 verblieben <sup>166</sup>.

Nach der Überschwemmung des Bodenwöhrer Weihers und der damit zusammenhängenden Vernichtung des umliegenden Geländes entschädigte Otto II. das Kloster Ensdorf finanziell <sup>167</sup>. Kurz vor seinem Tod verließ derselbe dem Neunburger Landrichter und Pfleger *Götz von Plassenburg* den Ödhof zu Warberg in seinem Herrschaftsbereich Neunburg vorm Wald mit der Erlaubnis, dort ein Blechwerk und eine Behausung zu errichten (1498) <sup>168</sup>. In die letzte Dekade des 15. Jahrhunderts fiel auch der Erwerb der Hälfte von Zins und Mannschaft auf 4 Gütern in Pissau durch *Sigmund Prackendorfer zu Prackendorf*, die jener *Heinrich von Schaumberg* abkaufte, deren andere Hälfte jedoch den Kindern des verstorbenen *Dietrich Marschalck* zustand. Diese besaßen ihren Anteil noch 1522, also zu dem Zeitpunkt, als *Wolfgang Ettlinger* den zuerst bezeichneten Teil, den er über *Anna Prackendorferin* erhalten hatte, an den Kröblitzer Hammermeister *Lorenz Heber* verkaufte <sup>169</sup>. *Hans Heber*, Hammermeister in Seebarn, veräußerte am 3. Dezember 1586 für sich und seine Schwester Katharina an den Pfalzgrafen Johann Casimir jene Güter zu Pissau, die den beiden von ihrem Vater, dem Kröblitzer Hammermeister *Thomas Heber*, vererbt worden waren <sup>170</sup>.

Dieser knappe Überblick bezüglich der bedeutenderen Besitzwechsel im Landrichteramt Neunburg vom 14. bis zum 16. Jahrhundert gibt einen Einblick in die Vielfalt landesherrlicher, adeliger geistlicher und bürgerlicher Aktivitäten im Hinblick auf eine wirkungsvollere Durchdringung des Untersuchungsgebiets und zeigt überdies die Differenziertheit der besitz- und lehens-

<sup>164</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nrr. 1720, 1717, 1719, 1722.

<sup>165</sup> MB 24, 225.

<sup>166</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1802.

<sup>167</sup> MB 24, 263.

<sup>168</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1758.

<sup>169</sup> HStA M, GU Neunburg Nrr. 89 und 98.

<sup>170</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 135.

rechtlichen Verflechtungen, aber auch die relative Vielschichtigkeit der ökonomischen Erwerbsquellen (Hämmer, Landwirtschaft, Fischerei, Tafern, Handel, Verkehr) durch den regen Austausch verschiedener Steuerverpflichtungen (Zinsen, Gilten, Zehnten). Andererseits werden in diesem Zeitraum erstmals breitangelegte landesherrliche soziale Sicherungsmaßnahmen erkennbar (Spitalgründung), die zwar auf individueller Basis erfolgt sind, trotzdem aber richtungsweisenden Charakter besessen haben. Die gesamtgesellschaftliche Atmosphäre war abseits der subtilen persönlichen und sachlichen Über- bzw. Unterordnungen innerhalb einzelner Gruppen und zwischen bestimmten Personenkreisen religiös durchstrukturiert, wie die zahlreichen Stiftungen, Jahrtage, Messen zugunsten von Klöstern, Kapellen, Kirchen und Altären eindrucksvoll beweisen.

Ein besitzgeschichtlicher Überblick den genannten Zeitraum betreffend wäre unvollkommen ohne den Hinweis auf den Einfluß der Landgrafen von Leuchtenberg auf das Untersuchungsgebiet, obgleich dieser aufgrund der nicht zu unterschätzenden geographischen Entfernung zu ihrem eigentlichen Herrschaftsschwerpunkt im weiteren Bereich der Luhe nicht übermäßig groß war. Die verhältnismäßig spät einsetzende urkundliche Belegbarkeit ist bewirkt durch das knapp vor 1400 entstandene älteste Leuchtenberger Lehenbuch, anhand dessen zwar der landgräfliche Besitz im Untersuchungsraum feststellbar ist, wohingegen die Erwerbungszeit nicht zu eruieren ist<sup>171</sup>.

So waren um 1400 *Wolfhart Pregendorffer* und sein Bruder *Jacob* mit 7 Gütern in Prackendorf sowie einem Zehnt über 9 Güter in Bernhof (OVI) verzeichnet, die sie als leuchtenbergische Lehen besaßen. Gleichzeitig erschienen *Stephan* und *Ulrich Prackendorfer* als Lehensinhaber zweier Höfe samt Pertinenzen in Prackendorf. 1408 bestätigten die Landgrafen von Leuchtenberg neben Ulrich auch *Niklas Prackendorfer* als Inhaber des Sitzes Prackendorf. Acht Jahre später waren die beiden Oberviechtacher Bürger *Lorenz* und *Hans Raschauer* Inhaber zweier leuchtenbergischer Lehen in Prackendorf. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts besaßen *Agnes Meischendorferin* und ihr Neffe *Ruprecht von Taxöldern* 4 Güter und einen halben Zehnt in Lengfeld von den Leuchtenbergern. *Hans Zenger von Thanstein* hingegen verfügte über nicht namhaft gemachte leuchtenbergische Lehen in der näheren Umgebung seiner Veste Thanstein. *Örtlein Zenger zum Zangenstein* war mit dem Dorf Pissau und Pingarten belehnt. Was Pissau betrifft, kann ohne Zweifel nicht das gesamte Dorf angesprochen gewesen sein, denn gleichzeitig wurde ein nicht näher identifizierbares Kind *Ruger Warbergers von Taxöldern* als Lehensinhaber von 6 Gütern in *Pizaw* ausgewiesen, während *Ott Mura-cher von Guteneck* den Hof *auf der Hul* in Pissau besaß. Ruger Warberger selbst, um auf ihn zurückzukommen, war mit der Tafern zu Dieterskirchen und mit der Vogtei *auf dem Puhel* belehnt. Neben dem Halsgericht über den Markt Bruck verfügte *Dietrich Hofer* über einen leuchtenbergischen Hof in Zeitlarn. Dort war auch der schon genannte Neunburger Bürger *Konrad Schirlinger* mit einem Hof belehnt. Um 1400 erschien mit *Fridel dem Söldel* ein weiterer Bürger der Stadt Neunburg als Lehensträger der Landgrafen

<sup>171</sup> HStA M, Leuchtenberger Lehenbuch Nrr. 1, 4, 5 und 6; Wagner II, III, IV und VI; G. Völkl, Das älteste Leuchtenberger Lehenbuch (VHVO 96) 1955, 277—404.

von Leuchtenberg. Er besaß einen Hof in Haslarn. Ebenfalls in Haslarn gehörte ein lehenbarer Hof dem *Durawer*. 1413 erhielt der Neunburger Bürger *Peter Frayslaich* ein Gut in Haslarn. Leuchtenbergische Lehen waren zudem auch ungenannte Güter in Mitterauerbach und der Laubenhof samt Pertinenzen; der Laubenhof war seit ca. 1445 *Ludwig Muracher* zehntpflichtig. In der Anfangsphase des 15. Jahrhunderts traten ferner neunburgische Adelige als Träger außerhalb des Untersuchungsgebiets gelegener leuchtenbergischer Lehen zum Vorschein. So besaß *Otto Zenger von Schwarzeneck* ein Fischwasser zu Schwarzenfeld. *Ruger Warberger* verfügte über Güter in Teunz. *Heinrich der Zenger von Schwarzeneck* schließlich nutzte ein Fischwasser zu *Theuleinskinden* (Deiselkühn bei Schwarzenfeld).

Im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts zählte der grenznahe Untersuchungsraum zum Aktionsfeld jener nach dem Tode des Johann Hus eskalierenden religiös-gesellschaftlich-politisch motivierten böhmischen Volksbewegung, die sich nach der Verbrennung ihres Protagonisten zu Konstanz 1415 zu einem Kampf gegen das Reich auf deutschem Boden ausweitete, dem im Jahrzehnt zwischen 1420 und 1430 ein bemerkenswerter Erfolg beschieden war. Bereits 1418 belagerten die Hussiten die Stadt Neunburg, also einen Herrschaftsschwerpunkt des Pfalzgrafen Johann, der sich in der Folgezeit als effektivster Verteidiger der Angelegenheiten des Reiches erweisen sollte und dies auch mußte, da im wesentlichen sein eigenes Territorium von den hussitischen Kampfmaßnahmen betroffen war und stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, was vor allem für den Untersuchungsraum zutraf. Zwar gelang den Hussiten die Einnahme Neunburgs 1418 nicht, doch zerstörten und verbrannten sie den Markt Schwarzhofen und das dortige Dominikanerinnenkloster. Zwei Jahre später vernichteten sie Teile der Stadt Nabburg und brannten das Kloster Michelfeld nieder<sup>172</sup>. 1425 agierten die Hussiten wieder im Bereich des Landrichteramts Neunburg und plünderten Thanstein, nachdem sie drei Jahre zuvor Eschlkam, Neukirchen-Hl. Blut und 12 weitere, nicht näher bezeichnete, Dörfer der Umgebung dem Erdboden gleichgemacht hatten. 1430 und 1433 plünderten sie zudem das Kloster Waldsassen<sup>173</sup>. Die hussitischen Übergriffe auf das Territorium der oberen Pfalz führten vor allem auf dem Sektor der Eisenindustrie zu einer wirtschaftlichen Stagnation durch die akute Gefährdung der Verkehrswege und Handelsumschlagplätze (Cham, Nabburg, Neumarkt, Neunburg) zwischen Böhmen und dem Deutschen Reich<sup>174</sup>. Die Abwehr der Hussiten gestaltete sich für das Reich zunächst erfolglos. Mehrere Niederlagen deutscher Heere auf böhmischem Boden korrespondierten mit der Kooperationsunfähigkeit der deutschen Verteidiger, die schließlich dazu führte, daß sich Pfalzgraf Johann in den Jahren 1428—1430 den Frieden in seinem Gebiet durch Tributzahlungen erkaufen mußte. 1430 mußte auch Nürnberg 13 000 fl Lösegeld bezahlen, um vor den Hussiten verschont zu bleiben. Erst im Herbst 1433 gelang Pfalzgraf Johann bei Hiltersried ein entscheidender Sieg über die Hussiten. Vorausgegangen waren der betreffenden Schlacht böhmische Plünderungszüge

<sup>172</sup> J. L. G. Feßmaier, Versuch einer Staatsgeschichte der Oberpfalz, seitdem sie Oberpfalz heisset, München 1799, I 66.

<sup>173</sup> Köhle 7.

<sup>174</sup> Ress 35 f.

in den Gegenden Obermurach-Nabburg und Schwarzhofen-Neunburg. Die Schlacht bei Hiltersried forderte in dem mit primitiven Waffen (Dreschfle-  
geln, Sensen, Mistgabeln, Hämmern) ausgestatteten und etwa 1000 Mann  
starken oberpfälzischen Heer über 130 Todesopfer, die nahezu ausnahmslos  
aus der Gegend zwischen Nabburg und Hiltersried, im wesentlichen also  
aus dem Untersuchungsgebiet, stammten und unter denen bemerkenswerter-  
weise kein Adeliger zu finden war<sup>175</sup>. Die hohe Zahl der Gefallenen lag in  
ihrer ungenügenden Bewaffnung begründet. Ihre Herkunft aus dem Raum  
Neunburg vorm Wald läßt darauf schließen, daß auch der Großteil der  
Überlebenden aus dem Untersuchungsgebiet stammte. Die Verluste verteil-  
ten sich auf folgende Orte: Neunburg einschließlich St. Jakob, „auf dem  
Bübel“, „vor dem Prucktor“ und „aus dem Spital“ 18, Nabburg 14,  
Schwarzhofen 9, Penting 8, Bruck 5, Demeldorf 5, Mitteraschau, Neukir-  
chen-Balbini und Fuhrn je 4, Rötze, Oberviechtach, Kulz, Thanstein, Pin-  
garten und Unteraschau je 3, Weiden, Cham, Altendorf, Stockarn, Meiden-  
ried und Friedersried je 2, schließlich Perschen, Obermurach, Waldmünchen,  
Winklarn, Denglarn, Lengfeld, Kröblitz, Uckersdorf, Fuchsenhof, Hartls-  
hof, Haus, Willhof, Hiltersried, Diendorf, Kemnath, Sonnenried, Seebarn,  
Zeitlarn, Eixendorf, Ebersdorf, Hofenstetten, Schwarzenfeld, Prackendorf,  
Pottenhof, Dieterskirchen, Auerbach, „aus der Ode“, Steinberg, Schmied-  
mühlen, Tännenberg, Oberkatzbach und Mitterauerbach je 1<sup>176</sup>.

Im Zeitalter der Glaubenskämpfe, also im 16. und 17. Jahrhundert, rief  
gerade in der Oberpfalz der permanente landesherrliche Konfessionswechsel  
chaotische gesellschaftliche, politische, religiöse und — durch den Dreißig-  
jährigen Krieg — auch wirtschaftliche Zustände hervor. Von diesen wurden  
Adel, Klerus, Bürgertum und Bauern in gleicher Weise betroffen. Sie führten  
in letzter Konsequenz zum finanziellen und wirtschaftlichen Niedergang  
weiter Teile der Oberpfalz, von dem sich das Land bis heute kaum erholt  
hat, und der aus diesem Grund wesentlich gravierender zu Buche schlägt  
als die Regressionsphase des 14. Jahrhunderts, deren demographische und  
wirtschaftliche Auswirkungen sich nur mittelbar erschließen lassen. Für das  
16. Jahrhundert hingegen sind diese empirisch belegbar, wie die betreffenden  
Tabellen im Text bzw. in der Statistik für das Untersuchungsgebiet nach-  
haltig beweisen. Am Beispiel der Stadt Neunburg ist zu zeigen, daß die  
Haltung der von der Inkonsequenz der landesherrlichen Konfessionspolitik  
betroffenen Bevölkerung wesentlich geradliniger war, als dies die vorwie-  
gend theologisch orientierte Geschichtsforschung in bezug auf die „religiösen  
Wirren in der Oberpfalz“ bisher gemeinhin angenommen hat<sup>177</sup>. So zählte  
die Stadt Neunburg zu den acht *Gezirkesstädten* (außerdem noch Kemnath,  
Auerbach, Weiden, Nabburg, Amberg, Neumarkt und Cham), die sich 1538  
an Kurfürst Ludwig V. und seinen Bruder Pfalzgraf Friedrich mit der Bitte  
um Zulassung lutherischer Prediger wandten. Nachdem der katholische Kur-  
fürst seine grundsätzliche Zustimmung dazu erteilt hatte, versicherten ihm  
die Städte, alle Prädikanten, „so sich ungeschickt oder freventlich in Pre-

<sup>175</sup> K. Winkler, Die Schlacht bei Hiltersried im Jahre 1433, Würzburg 1939, 39.

<sup>176</sup> Ebda. 45 f.

<sup>177</sup> J. B. Götz, Die religiösen Wirren in der Oberpfalz (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 66), Münster 1937.

digen oder sonst halten würden, gebührlich zu strafen, mit Abschaffung oder sonst in andre Wege nach Gestalt des Verbrechens“, baten aber gleichzeitig, jene in Schutz zu nehmen, „daß sie von den Bischöfen und geistlichen Ordinarien nicht verhindert, zitiert, exkommuniziert oder sonst beschwert würden“<sup>178</sup>. Tatsächlich beklagte sich Bischof Pankraz von Regensburg am 28. Januar 1539 bei der Neumarkter Regierung darüber, „das die von Amberg, Cham und zu Neunburg vorm Waldt neue predicanten und sonst ordnung one unser als ordinarien ersuechenn auffgestellt und furgenomen habenn, unangesehen, das solchs Inen von Rechts wegen . . . nach nit gezimbt, und das egemelte Stet an den von uns zugelassenen predicanten, an Irer leer oder predigen uns ainigen oder den geringsten mengel nie angebracht . . . beten“<sup>179</sup>.

Von der grundsätzlichen Entscheidung für die lutherische Reformation wich man in Neunburg trotz der calvinistischen Zwischenspiele intentionell bis zur Ära Maximilians I. nicht ab, dessen sukzessive Rekatholisierungsbemühungen ab 1621 sich in dem Erlaß verschiedener Religionsmandate ausdrückten. Das erste Generalmandat vom 23. September 1625 bestimmte die Ausweisung aller unkatholischen Prädikanten in der Oberpfalz, an deren Stelle vor allem Jesuiten traten. Den begrenzten Erfolg dieses Reskripts spiegelte das am 10. Januar 1627 erlassene Edikt Maximilians wieder, welches das Auslaufen der Bevölkerung in die nach wie vor von den protestantischen Prädikanten geleiteten Adelsparfarreien verbot<sup>180</sup>. Das dem Religionspatent vom 27. April 1628, wodurch man die Bewohner der Oberpfalz vor die Alternative stellte, entweder zum Katholizismus zu konvertieren oder innerhalb von sechs Monaten zu emigrieren, in der Stadt Neunburg seitens des Landrichteramtsverwalters vorausgegangene Verhör vom 13. April 1628 beweist die aufgestellte These von der latenten und kontinuierlichen Existenz des lutherischen Bekenntnisses in der Stadt Neunburg, die zudem auch für den gesamten Untersuchungsraum Gültigkeit besitzt. Am 27. April 1628<sup>181</sup> berichtete der Landrichteramtsverwalter von Neunburg *Wolf Jakob Freisingen* der Regierung, er habe Bürgermeister und Rat der Stadt Neunburg den kurfürstlichen Befehl bezüglich der Annahme der katholischen Religion präsentiert und anschließend die gesamte Bürgerschaft verhört, wobei es zu folgendem Vorfall gekommen sei, den der Landrichteramtsverwalter wie folgt schildert:

*„Hierbey muß ich Zwar erinnern, daß sich Hannß Alt, Burger vnd Handtlsman alhier, anfangs gegen mich mit verstellten zornigen angesichts, und gebrauchten gestibus sehr unportun verlautten lassen, In dem er Nemblich Vngescheut vorgeben, wie daß Ihne weder der Teufel noch Höll, geschweigen ein Mensch, von seiner Lutherischen Religion bringen solte, sondern getraue ihm vor dem gerechten Richterstuel Gottes damit Zubestehen, Vnd waß dergleichen dicenter noch mehr gewesen“.*

<sup>178</sup> R. Dollinger, *Das Evangelium in der Oberpfalz*, Neuendettelsau 1952, 47.

<sup>179</sup> RC II 1167 f.

<sup>180</sup> M. Högl, *Die Bekehrung der Oberpfalz durch Kurfürst Maximilian I.*, Regensburg 1903, I 12 ff.

<sup>181</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 556.

Die Tatsache, daß man diesen Vorgang nicht protokollierte, erklärte Freisingen mit einem Hinweis auf den Gerichtsschreiber, der mit Alt befreundet gewesen sei und sich deshalb geweigert hätte, die entsprechenden Aussagen niederzuschreiben. Aber auch abgesehen von diesem krassen Fall der Befehlsverweigerung, den Alt inszeniert hatte, war der landrichterlichen Examination nahezu überhaupt kein Erfolg beschieden. Neben dem Amtsbürgermeister *Johann Riedl* baten fünf Mitglieder des Inneren Rats um die Erlaubnis, ihre evangelische Religion beibehalten zu dürfen. Eine analoge Willenserklärung ließ das abwesende Ratsmitglied *Johann Wuez* übermitteln. Der calvinistische Bürger *Jakob Reichardt* beharrte ebenfalls auf seiner Religion, nur das Ratsmitglied *Johann Eraß* gab an, sich vor kurzem zum Katholizismus bekehrt zu haben. Von den 14 Mitgliedern des Inneren Rats verlangten 12, ihren evangelischen Glauben behalten zu dürfen; der einzige Calvinist erklärte sich ebenfalls nicht zur Konversion bereit, wohingegen der Hufschmied *Georg Schmidt* unter Rekurs auf den Apostel Paulus und dessen Anweisung, „*das die vnterthannen der Obrigkeit deren sie vnterworffen pariren sollenn*“, zur Annahme des Katholizismus bereit war. In der „*gemeinen Burgerschaft*“ erklärten sich von 78 Bürgern 68 vorbehaltlos zugunsten der lutherischen Religion. Zwei weitere wollten nur konvertieren, wenn sie widrigenfalls mit der Ausweisung zu rechnen hätten. Ein Bürger machte die Annahme des Katholizismus davon abhängig, ob er von seiner religiösen Überlegenheit überzeugt werden könne. Ein vierter schließlich erklärte sich zur Annahme der katholischen Religion bereit, falls man Zwang auf ihn ausüben sollte. Von den 17 evangelischen Bürgern stellten ganze drei ihre freiwillige Konversion in Aussicht. Die sechs Calvinisten insistierten ohnedies auf ihrem Glauben. Ein ursprünglich katholischer Bewohner befand sich in der *gemeinen Burgerschaft* nicht.

Diese Auflistung belegt die behauptete durchgängige konfessionelle Orientierung der Stadt Neunburg auf das Luthertum hin auch in der calvinistischen Phase der Oberpfalz, denn Maximilians Vorgänger Friedrich IV., Johann Casimir und Friedrich V. waren Calvinisten, denen es augenscheinlich nicht gelungen war, die von ihnen oktroyierte Staatsreligion auch außerhalb des Beamtenapparats in der Bevölkerung zu verwurzeln, eine Feststellung, die nicht nur für den Untersuchungsraum, sondern für den überwiegenden Teil der Oberpfalz Gültigkeit besitzt. Als Beispiel für die großen Schwierigkeiten des landfremden und wesentlich rigoroseren bayerischen Herzogs bzw. Kurfürsten Maximilian I. bei der Durchsetzung seiner Rekatolisierungspolitik kann paradigmatisch das Verhalten der Bürgerschaft zu Neunburg vorm Wald gelten, das den Landrichteramtsverwalter zu der resignierenden Feststellung veranlaßte, daß wohl „*eine conspiracy vnter ihnen vorgegangen (sei), drumb in der güete bey ihnen wol nichts zurichten sein wirdt, man wolte Ihnen dann einen Ernst sehen lassen, der Hoffnung, es hernacher baldt auß einem andern faß gehen werde*“.

Das Religionsmandat des Jahres 1628 war die Konsequenz, die Maximilian aus seiner bis dato fehlgeschlagenen Religionspolitik zog. Er erkannte nun, daß die Entfernung reformatorischer Prädikanten nicht genügte, um der gesamten Bevölkerung die individuelle Grundlage ihres Bekenntnisses zu entziehen. Ein Verzeichnis der Pfarreien des Amtes Neunburg, die durch

Amtsenthebung oder Ausweisung calvinistischer Prädikaten unbesetzt waren<sup>182</sup>, zeigt noch im Jahre 1626 die einseitige Ausrichtung der landesherrlichen Religionspolitik, der die Vorstellung zugrundelag, daß mit der Beseitigung der Exponenten des neuen Glaubens auch dessen übrige Anhänger abfallen werden. Dabei darf es nicht verwundern, daß nun von calvinistischen Predigern die Rede ist, nachdem vorher die Fixierung der Neunburger Bevölkerung auf Luther betont worden ist. Darin offenbart sich kein Widerspruch, war doch vor der Ächtung Friedrichs V. der Calvinismus jahrzehntlang die obrigkeitlich verordnete Staatsreligion, was erklärbar macht, daß die in langem Widerstand routiniert gewordenen lutherischen Untertanen auch gegen die bevorstehende Zwangskatholisierung zu zähem Kampf entschlossen und fähig waren.

Was die Stadt Neunburg betrifft, so sind sowohl Inspektor als auch Diakon 1625 ab- und fortgeschafft worden. Nicht anders ging es den Prädikanten zu Thanstein (1621), Fuhrn, Penting, Schwarzhofen (alle 1625) und Katzendorf (1626). Ein hartes Schicksal traf dabei *Georg Marschalk*, den Prädikanten von Alten- und Neuenschwand, der am 27. März 1626 „*nacher Aichstett uf einem Charen gefiehrnt wordten (ist)*“.

Die verstärkten Rekatholisierungsbestrebungen in bezug auf die Bevölkerung wurden begleitet von einer Reaktivierung des Klosterwesens. Am 1. Februar 1638 erlaubte der Regensburger Bischof Albert den Paulanern, in der Stadt Neunburg neben der Pfarrkirche ein Kloster zu errichten. Er übergab dem Orden zudem die Erträge des ehemaligen Neunburger Benefiziums, das Kurfürst Ruprecht III. der Stadt verliehen und auf dessen Vergabe nun Kurfürst Maximilian I. zugunsten des Paulanerklusters verzichtet hatte. Ferner erhielt das neue Kloster die in der Markgrafschaft Cham gelegenen Propsteigüter des ehemaligen Klosters Reichenbach<sup>183</sup>. Der Erfolg der Paulaner bei den Neunburger Bürgern war bescheiden. Sie klagten selbst darüber, daß „*ihre geistliche Verrichtung bei der sehr schlecht konvertirten Bürgerschaft keine Frucht bringen (will), indem keiner in die Wochenmesse geht, ja sogar an vornehmen Festtagen nicht kommt*“<sup>184</sup>. 1652 verließen die Paulaner Neunburg und wirkten ab diesem Zeitpunkt in Amberg. Besonders schwer von der Rekatholisierungspolitik Maximilians war der oberpfälzische Landadel betroffen. Abgesehen von den persönlichen Konsequenzen verursachte die teilweise erzwungene Auswanderung des Adels und die dadurch hervorgerufene mangelnde wirtschaftliche Betreuung der Adelsgüter Hand in Hand mit den verheerenden ökonomischen Folgen des Dreißigjährigen Krieges den finanziellen und wirtschaftlichen Niedergang der Oberpfalz. So ging die Zahl der intakten Höfe, Güter und Sölden im amtsunmittelbaren Bereich des Landrichteramts Neunburg von 1042 in der ersten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges (1631) auf 855 im Jahr 1661 zurück. In den seit dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts dem Landrichteramt Neunburg vorm Wald eingegliederten Herrschaften Winklarn, Schneeberg-Tiefenbach sowie der Hofmark Treffelstein zeigte sich eine entsprechende

<sup>182</sup> StA Am, Opf. Generalakten Nr. 2.

<sup>183</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 196.

<sup>184</sup> Dollinger 114.

Entwicklung: Waren im Bereich Winklarn 1631 noch 347 bewohnte Objekte verfügbar, so sank diese Zahl bis 1661 auf 264; in Schneeberg-Tiefenbach betrug die Relation 204 : 141, die Hofmark Treffelstein schließlich hatte einen Rückgang von 76 auf 47 Wohn- und Wirtschaftsobjekte zu verzeichnen. Das gesamte Landrichteramt Neunburg vorm Wald wies einschließlich der inkorporierten Herrschaften bzw. Hofmarken noch 1631 einen Gesamtbestand von 1669 Höfen, Gütern und Sölden auf. Die Rekatholisierungspolitik Maximilians I. und die durch diese hervorgerufene Emigration eines erheblichen Teils der Bevölkerung, insbesondere des Landsassenadels, bewirkte zusammen mit den kriegsbedingten Schäden (Verödung, Brandschatzung, Kontributionen, Truppendurchmärsche, Seuchen) in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen Rückgang der oben genannten Zahl für den Bereich des Landrichteramtes Neunburg auf 1307. Dies bedeutete einen Verlust von 21,7 % der verfügbaren Wohn-, Wirtschafts- und Lebensmöglichkeiten im Untersuchungsraum. So reduzierte sich der Viehbestand des gesamten Landgerichts Neunburg während des Dreißigjährigen Krieges von 14 280 im Jahr 1631 auf 8890 (1661), was einer Abnahme von 37,75 % entspricht. Diese Entwicklung bewirkte angesichts der verminderten und nur langsam einsetzenden Wiederaufbaumaßnahmen eine nicht zu überschätzende Stagnation in allen Lebensbereichen zumindest bis zum Ende des Alten Reiches<sup>185</sup>.

Allein der Verlust an Höfen, Häusern, Hausrat, Vieh, Getreide, sonstigen Nahrungsmitteln und Bargeld, den die Bewohner des Untersuchungsraums durch jene kaiserlichen und kurbayerischen Truppen hinnehmen mußten, die sich 1646 in der Gegend von Tirschenreuth aufhielten, also Neunburg vorm Wald nur als Durchzugsgebiet belasteten, bezifferte sich auf 13 153 fl 27 kr<sup>186</sup>. Die Vielfalt der finanziellen Belastungen der Bevölkerung während der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, dessen religiöse, politische und wirtschaftliche Ursachen in ihrer Beziehung zueinander vor allem auf religiöser Basis sind trotz oder gerade wegen der biographischen Bemühungen der neueren Forschung in diesem Kontext noch lange nicht hinreichend geklärt. Dies wird verdeutlicht durch die Nennung der Kapitalien, welche die Untertanen der Stadt Neunburg sowie die landgerichtischen Bewohner für das *pfälzische Kriegswesen* — also für Friedrich V. — noch 1620 bereitzustellen hatten. Diese beliefen sich immerhin auf insgesamt 6650 fl<sup>187</sup>, was im Vergleich zur Schadenssumme des Jahres 1646 eingedenk der fortschreitenden kriegsbedingten Inflation ebenfalls eine beträchtliche Belastung bedeutete, zumal die Hoffnung auf Rückerstattung dieser als Darlehen deklarierten Summe nach der Ächtung Friedrichs V. und dem Übergang der Oberpfalz an Maximilian I. ohnehin illusorisch war. Der Landsassenadel reagierte auf das oben erwähnte kurfürstliche Ultimatum vom 27. April mit Bestürzung und übersandte am 24. Oktober 1628 eine Supplikation mit der Bitte

<sup>185</sup> Das gesamte Zahlenmaterial stützt sich auf eine aus den Aktenkonvoluta des StA Am (Amt Neunburg Fasz. 368 Nr. 33 a und StandB 287) erarbeitete und der Atlasstatistik beigegebene Aufstellung der ökonomischen Verhältnisse des Bereichs Neunburg vorm Wald zwischen 1631 und 1661.

<sup>186</sup> StA Am, 30jähriger Krieg Nr. 3477.

<sup>187</sup> StA Am, Opf. AdminAkten Nr. 5666.

um Verlängerung der nun auslaufenden sechsmonatigen Konversions- bzw. Emigrationsfrist. Maximilian gewährte daraufhin in bestimmten Fällen eine Fristverlängerung bis zum Beginn des Jahres 1629<sup>188</sup>. Infolgedessen erstellte das Landgericht Neunburg 1629 in kurfürstlichem Auftrag ein Verzeichnis der im Amt begüterten Landsassen, die konvertiert oder emigriert waren, ihre Güter verkauft oder einen Verwalter bestellt hatten<sup>189</sup>.

Hinsichtlich des Gutes Thanstein berichtete das Landrichteramt, daß der reformierte Besitzer *Friedrich Wilhelm Ebleben* jenes dem Pfleger zu Tirschenreuth um 60 000 fl zum Kauf angeboten hatte. Dieser aber wollte nur die Hälfte bezahlen, worauf der Besitzwechsel nicht zustande gekommen sei. Voraufgegangen war diesen Verkaufsverhandlungen eine Aufforderung des Landgerichts Neunburg vom 14. April 1629 an Frau *Wildensteinerin*, die mit zwei Kindern und vier lutherischen Ehalten bereits ein Vierteljahr ohne kurfürstliche Erlaubnis im Schloß Thanstein lebte, entweder zum Katholizismus zu konvertieren oder das Land zu verlassen. Gleichzeitig erhielt Ebleben 10 Tage Aufenthaltsgenehmigung, um den von ihm beabsichtigten Verkauf Thansteins durchzuführen<sup>190</sup>. Nachdem der intendierte Verkauf — so der Landrichter weiter — nicht erfolgreich abgeschlossen habe werden können, habe Ebleben, der übrigens von der herzoglichen Regierung in München 1625 verdächtigt worden war, in dänischen Diensten zu stehen<sup>191</sup>, Thanstein verlassen, seinen Hausrat weggeschafft und den katholischen Richter *Georg Perckhamer* zum Verwalter bestellt. Frau Wildensteinerin hingegen habe auf die Konversions- bzw. Emigrationsaufforderung nicht reagiert.

Anhand der Landsassengüter Katzdorf und Pettendorf läßt sich das zähe Ringen des emigrierten oberpfälzischen Landsassenadels um die wirtschaftliche Existenzfähigkeit seiner Güter verfolgen. In bezug auf Pettendorf berichtete das Landgericht Neunburg 1629, daß sich der Besitzer *Hanns Jacob Lindthardt* mit seinen Angehörigen nach Nürnberg begeben habe und sein Gut aufgrund des schlechten Zustands mit Ehalten versehen wolle. Bereits am 27. April 1629 bat Jacobs Sohn *Hanns Ulrich* um eine auf 14 Tage befristete Aufenthaltsgenehmigung auf Pettendorf, um für seinen Vater die notwendigen Ernte- und Reparaturmaßnahmen durchführen zu können. Diese Bitte wiederholte er am 6. Mai, worauf man ihm im folgenden Monat sechs Tage genehmigte. Mit der Notwendigkeit seine Anwesenheit zur Einbringung der Herbsterte begründete Hanns Jacob Lindthardt ein erneutes Gesuch um längeren Aufenthalt auf Pettendorf am 14. Oktober 1629, das man fünf Tage später jedoch ablehnte. Gleichzeitig forderte man Lindthardt auf, das Land umgehend zu verlassen. Trotz wiederholter Anträge durfte sich Lindthardt 1630 nicht in Pettendorf aufhalten. Erst im Sommer 1631 bewilligte man seinem Sohn Hanns Ulrich 14 Tage zur Durchführung der Ernte. Bis Herbst 1635 verweigerte die kurfürstliche Regierung jegliche Lizenzerteilung, was dazu führte, daß Lindthardt mehrfach unerlaubt sein Landgut aufsuchte und postwendend wieder emigrieren mußte. Am 5. Sep-

<sup>188</sup> Högl I 104 f.

<sup>189</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 417.

<sup>190</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 92.

<sup>191</sup> StA Am, Sub. Reg. Nr. 1024.

tember 1635 gestattete man ihm 14 Tage, damit er die *notturfft bey den güetern zu bestellen* vermochte. Von 1636—1646 erhielt Lindthardt insgesamt achtzehnmal die Erlaubnis, sich zur Erntezeit in Pettendorf aufzuhalten. Lediglich am 3. November 1637 wurde ihm die erbetene Lizenz nochmals verweigert<sup>192</sup>.

Ähnlich verlief das Schicksal *Hanns Wilhelm Österreichers* auf Katzdorf, der sich laut Angabe des Neunburger Landrichters 1629 unter Zurücklassung von Schulden ebenfalls nach Nürnberg absetzte und sein Gut durch einen ansässigen Bauern verwalten ließ. Österreicher erhielt im Jahr 1629 keine Aufenthaltsgenehmigung mehr. 1630 konnte er dreimal je 14 Tage lang in Katzdorf die Ernte beaufsichtigen. In den Jahren 1631—1635 verfügte er ähnlich wie Lindthardt über keine Aufenthaltserlaubnis. Von 1636—1640 hielt er sich mit offizieller Erlaubnis sechsmal in Katzdorf auf. Da er jedoch die ihm gesetzten Fristen von 14 Tagen bzw. 4 Wochen mehrmals überschritt, verweigerte man ihm 1638 erneut die Aufenthaltslizenz<sup>193</sup>.

Aus diesen Tatsachen geht hervor, daß die kurfürstliche Regierung unmittelbar nach dem Ablauf des letzten Konversions- bzw. Emigrationstermins zu Beginn des Jahres 1629 mit Strenge auf die Befolgung der kurfürstlichen Richtlinien sah. 1630 wurde diese Unnachgiebigkeit von einem toleranten Verhalten abgelöst, das die emigrierten Gutseigentümer in die Lage versetzte, die dringenden Geschäfte auf ihren Landgütern selbst zu erledigen. Zwischen 1631 und 1635 hingegen sahen sich die Landsassen der stärksten Belastungsprobe ausgesetzt, da man ihnen in diesem Zeitraum jeglichen Aufenthalt im kurfürstlichen Territorium untersagte. Ab 1636 war es den Emigranten dann wieder möglich, zumindest die dringenden landwirtschaftlichen Arbeiten auf ihren Gütern zu überwachen, was auch angesichts der bis dahin verursachten Kriegsschäden bitter notwendig war. So erlitt die Stadt Neunburg durch die schwedische Belagerung und Einnahme sowie die Befreiung durch die kaiserlichen Truppen 1633/34 einen Schaden von ca. 20 000 fl. 1637 waren die Orte Denglarn, Krimling, Oberaschau, Mallerysdorf, Meidenried, Luigendorf, Girnitz und Geratshofen ganz, die Landsassengüter Hillstett, Schwarzenek, Thann und Zangenstein nahezu unbewohnt. Im Januar 1641 war die Stadt Neunburg erneut von schwedischen Truppen besetzt. Die Einnahme Neunburgs durch kaiserliche Soldaten am 21. März 1641 verursachte einen Schaden in Höhe von über 30 000 fl, der nicht zuletzt der Niederbrennung der Vorstadt zuzuschreiben war. Ein ähnliches Schicksal traf Neukirchen-Balbini: Kaiserliche Soldaten äscherten den Markt 1634 zu Zweidrittel ein. Neukirchen-Balbini brannte 1641 erneut bis auf 7 Häuser nieder. In Neunburg befanden sich im gleichen Jahr nur mehr 40 Bürger im Besitz ihrer Anwesen, die sie bereits am 1. April zur Einquartierung bayerischer Truppen zur Verfügung stellen mußten; noch am 15. Mai 1649 lagen bayerische Soldaten in ihrem Neunburger Quartier. Als weitere Belastung für die Bürgerschaft der Stadt traten die landesherrlichen und feindlichen Kontributionen hinzu<sup>194</sup>.

<sup>192</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 570.

<sup>193</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 583.

<sup>194</sup> A. Dollacker, Neunburg vorm Wald im dreißigjährigen Kriege (Bayerwald 27) 1929, 92—94.

Aus dieser Situation folgte zwangsläufig, daß es schon aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich war, den Landsassen die Möglichkeit zur Reorganisation ihrer Güter zu eröffnen, was ab 1663 auch geschah. Ausgenommen von der seit 1636 erkennbaren relativ liberalen Praxis der Lizenzerteilung blieb das Landsassengut Kröblitz, das *Sebaldt Stenzing* zu Beginn der kur-bayerischen Epoche dem katholischen Adeligen *Bernhard Adam Pfreumbter* um 6000 fl verkauft hat und das 1644 im Besitz von *Georg Adam Hofer* erscheint. Dieser wandte sich am 9. Mai 1644 an die kurfürstliche Regierung in Amberg mit dem Gesuch, bis zur Geburt seines Kindes im Land bleiben zu dürfen. Nachdem dieser Bitte entsprochen worden war, sah sich Hofer genötigt, am 29. Juni um eine Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung nachzusuchen, daß einerseits sein katholisch getauftes Kind ernstlich erkrankt sei, und zudem zwei Hofbauern *nachts mit Weib und Kindt außgerissen* seien, wodurch er keinen einzigen Erhalten mehr besäße und somit selbst gezwungen werde, „*das viech neben meiner frauen nit allein Zubueten, sondern auch sonst zuuersehen*“. Daraufhin gewährte ihm die kurfürstliche Regierung eine dreiwöchige Fristverlängerung, die Hofer jedoch erheblich überschritt. Das Landgericht Neunburg teilte der Amberger Regierung am 9. September 1644 mit, daß sich Hofer noch immer auf Kröblitz befände, worauf seitens der Regierung seine sofortige Entfernung befohlen wurde. Hofer indessen fand sich mit dieser Entscheidung zunächst nicht ab und wandte ein, daß er die beanstandete Aufenthaltszeit nicht ununterbrochen in Kröblitz zugebracht, sondern vielmehr im Laufe der dreiwöchigen Frist einen Schupfen aufgebaut habe. Nun aber erforderte „*die höchste nottdurft das man Samen treschen, das feldt damit man wider nottdurftige Speiß haben mag bestellen, das heu welches die helfte noch auf der wisen, auch das grumath von dem wißmath raumen möchte*“. Aus diesen Gründen bat er um weitere Fristverlängerung. Diese verweigerte man ihm aber am 17. September 1644 definitiv mit der Begründung, er habe sich seit dem 1. Juni 1644 mehrmals ohne Erlaubnis auf Kröblitz aufgehalten<sup>195</sup>. Gerade diese aus persönlicher und wirtschaftlicher Not geborene permanente Übertretung landesherrlicher Aufenthaltsbegrenzungen konnte von den staatlichen Behörden von Beginn der erzwungenen Emigrationen an nicht unter Kontrolle gebracht werden. Bereits am 7. September 1630 benachrichtigte der Neunburger Landrichteramtsverwalter die Regierung zu Amberg dahingehend, daß sich außer Hanns Wilhelm Österreicher zu Katzdorf und Friedrich Wilhelm von Ebleben auf Thanstein auch die Ehefrauen von *Hanns Sigmund Portner auf Thann* und *Hanns Thomas von Prackendorf* ohne kurfürstliche Bewilligung auf ihren *emigrierten Gütern* aufhielten. Gleiches vermeldete man von dem Neunburger Bürger *Jacob Reichart*<sup>196</sup>, der widerrechtlich auf seinen Hof in Pettendorf zurückgekehrt war<sup>197</sup>.

<sup>195</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 378.

<sup>196</sup> Am 18. Oktober 1634 teilte man der kurfürstlichen Regierung in Amberg mit, daß der als ehemaliger Bürger der Stadt Neunburg bezeichnete *Jacob Reichardt* während der schwedischen Besetzung der Stadt auf der Seite des Feindes als Landrichteramtsverwalter tätig gewesen sei, also Hochverrat begangen habe (StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 647).

<sup>197</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 401.

Am Beispiel Hanns Sigmund Portners läßt sich die starke Verwurzelung des lutherischen Glaubens im Untersuchungsgebiet, die anhand der Reaktion der Neunburger Bürgerschaft auf die landesherrliche Visitation von 1628 schon verdeutlicht wurde, nun für den Adel ebenfalls darstellen. Am 17. November 1628 wandte sich Portner an die Amberger Regierung und brachte vor, daß er bereits am 16. Oktober 1628 in München um die Erlaubnis eingelangt habe, wenigstens den gegenwärtigen Winter noch auf seinem Gut zubringen zu dürfen, zumal er seine männlichen und weiblichen Untertanen sowie deren Kinder ungehindert zum Katholizismus habe übertreten lassen. Er selbst jedoch könne es vor Gott und seinem Gewissen nicht verantworten, der ihm angeborenen *Christlichen Augspurgischen Confession* zu entsagen, zu der er sich mit Gottes Beistand schon *tempore calvinismi* bekannt habe. „*Jedoch nachdem*“, so Portner, der Kurfürst den „*Aus- und Forttzueg solcher gestallt veff das Neue Jahr Mir ernstlich veffterladen, vnd Ich in allem Zeittlichen Vnterthenigsten Gehorsamb Niemandt zu weichen gedenckehe, alß will Ich nunmehr in demütigster Geduld meine wenige Mobilia, vnd ettwas an Getraidt, davon auff so geschöpfte untertänigste Zuversicht noch zur Zeit keiner Handtgroß weckhkommen, fort- und aus dem landt führen lassen*“. Eindringlich versicherte Portner weiter, daß es ihm unmöglich sei, Gott und den Kurfürsten „*mit gefärbtten Wortten, heuchlerischen gebrauch nach, gleichsamb zubetriegem* und all das, was er „*in dem Hertzen billiget, eusserlich mit dem Mundt zuverlaugnen, oder Zuverdammen*“. Aus diesem Grund habe er sich auch ernstlich bemüht, sein freieigenes Gut Thann zu verkaufen, ohne daß ihm dabei bisher Erfolg beschieden gewesen sei. Deshalb müsse er um die Erlaubnis bitten, sein Gut zunächst weiterhin selbst bestellen zu dürfen. Nochmals betonte Portner dann, „*daß die continuation (seiner) so tieff eingewurzellten Religion, nicht auf einigem Vngehorsamb, trotz oder Despect oder halstarriger Verstockhung, und mutthwilliger Vorsetzlicher Wissenheit eineß oder des andern Glaubens Irthumbes herfließe, Vilmehr das, Gottes als des Vrsprung alles Gueten Vnfehlbarer Direction nach, Vnterlassen soll und mueß, waß nicht in (seiner Macht vnd Gewalt stehet*“<sup>198</sup>. Dieses ehrliche Bekenntnis änderte an dem Ausweisungsdiktat gegenüber Portner nichts. 1629, also im Jahr der oben dargelegten Bestandsaufnahme bezüglich der Zustände auf den oberpfälzischen Landsassengütern, berichtete das Landrichteramt Neunburg, daß Portner samt seiner Familie Gut und Land verlassen habe. Ferner wurde mitgeteilt, daß das Gut von dem katholischen Richter *Georg Prielmayr* verwaltet werde. Dieser berichtete, daß Portner keine Schulden hinterlassen und überdies das Schloß ganz neu erbaut habe, womit der gegenwärtige Wert des Landsassengutes noch erheblich über der Summe von 6000 fl liegen dürfte, um die es von Portner gekauft worden ist.

Nachdem Portner im Sommer des Jahres 1631 die Erlaubnis erhalten hatte, 14 Tage lang der Ernte- und Saatzeit in Thann beizuwohnen, gelang es ihm erst wieder Mitte August 1635, sein Gut mit landesherrlichem Konsens aufzusuchen, wofür allerdings auch ein konkreter Grund vorlag. Ende Juli 1635 trug Portner der kurfürstlichen Regierung in Amberg nämlich vor, ihm sei

<sup>198</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 277.

von fremden Personen berichtet worden, daß sein in der oberen Pfalz gelegenes Gut Thann, in das er mehrere Tausend fl investiert und welches sich vor seiner Abreise in wohlbestelltem Zustand befunden habe, von „*beederseits Soldatesca*“ zugrunde gerichtet worden sei. Ferner seien Richter, Hofbauer und weltliche Untertanen abgebrannt und niedergemacht worden. Die übrigen Hintersassen aber — mit Ausnahme von zweien — seien elend gestorben und verdorben, während das Haus größtenteils eingefallen und alles zu Dorf und Feld, „*wüst, öedt, vnd Jämmerlichen bewandt sei*“. Letztlich beklagte Portner, daß auch das Amt Neunburg, ungeachtet der Tatsache, daß er niemandem etwas schuldig geblieben sei, Getreide zu sich genommen und den Schloßgraben gefischt habe. Nachdem er — so Portner weiter — nun vier Jahre nicht mehr auf sein Gut habe kommen dürfen, demgemäß auch keinen Nutzen daraus zu ziehen vermochte und sich während dieser Zeit zum Teil in der Oberpfalz, aber auch in Kulmbach und Wunsiedel aufgehalten habe, wo er glaubte, vor den Kriegszeiten am besten gesichert zu sein, nirgends aber Ausplünderungen entgehen habe können, sei es nun bitter notwendig, in Thann nach dem Rechten zu sehen. Aus diesem Grund bitte er dringend darum, sich für einige Zeit ungehindert in der Oberpfalz und auf Thann bewegen zu dürfen<sup>199</sup>. Der ganze Vorgang zeigt nicht mehr und nicht weniger als den wirtschaftlichen Ruin eines oberpfälzischen Landsassengutes und seines Inhabers infolge des Dreißigjährigen Krieges. Daß die kurfürstliche Regierung in Amberg Hanns Sigmund Portner ab August 1635 sukzessive kurzfristige Aufenthaltsgenehmigungen erteilte, änderte an dieser Tatsache nichts.

Nicht alle Landsassen des Untersuchungsgebietes standen mit letzter Konsequenz zu ihrem Glauben wie Hanns Sigmund Portner auf Thann. Die Konvertiten jedoch wurden von unterschiedlichen Motiven beherrscht. *Hanns Jakob von Pertolzhofen* auf Schönau verweigerte die Konversion noch im Dezember 1628 und stellte seine baldige Emigration in Aussicht. Bereits am 4. Februar 1629 trat sein Sinneswandel zutage: An diesem Tag begründete er seine Bereitschaft zur Bekehrung damit, daß sonst „*alle Landtsessen Ihre habende privilegia vnd concessionen für cassirt vnd Verlobrn achten müssen*“. Am 30. April 1629 vermeldete der Gutsbesitzer von Schönau, daß er nun wirklich der katholischen Religion beigetreten sei. Als Beweis für diese Tatsache legte er ein Bestätigungsschreiben des Schwarzhofener Pfarrers Stolz bei<sup>200</sup>.

War die Konversion Hanns Jakobs von Pertolzhofen nicht zuletzt von materiellen Erwägungen geleitet, so lagen die Ursachen auf anderer Ebene, die *Hanns Georg Mangst* auf Kulz und Weislitz schließlich zur Annahme der katholischen Religion veranlaßten. Am 1. Oktober 1628 teilte Mangst der Amberger Regierung mit, daß er „*die Von In grundt auff erkandte vnd bekandte Christliche Euangelische Lehr Vnd Augspurgisch Confession, an itzo in (seinem) Hohen Altter, Wieder (sein) Gewissen Zu uerleugn oder Zu uerlassen nit gedenke, in erwegung, daß am Jüngsten Gericht Gott dem All-*

<sup>199</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 366.

<sup>200</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 286.

*mechtigen allein, alle Menschen rechenschafft Zugeben schuldig werden sein. Darnebenst thue (er) allß getreuer Lehenman Vnterthenig nit bergen, daß (er) der Zeitt (seines) Adelichen Namens vnd Stammes der letzte sey, Vnd umb so uil weniger ohne . . . gnedigsten Consens, (seine) inhabende bede Sitz Kultz vndt Weisliz, so Churfürstlich Pflzisch Lehen, keineswegs abalieniren kan noch wölle: Weillen aber (seine) Vor Eltern numebro fast bey Vierhundert iahren obbenante Sitz ingehabt Vnd beseßen, auch sich bey Churpfalz Vndt Beyern theils woluerdint gemacht, Zu deme, (er) wie auch (sein) Weib, so Vber 70. Jahr erreicht, mit stettiger Krankheit Vnd leibsschwachheit beladen sein, Vnd nit wol wissen, wie (sie) beede Vnsere Vbrige lebensfrist, in der frembt könten Volbringen, Allß . . . bitten (sie), obernante beede Sitz ad dies vitae Zubewahren, Vnd Zubesitzen“.*

Auch auf diesen außergewöhnlichen Fall reagierte die landesherrliche Regierung schematisch, indem sie Mangst lediglich den bereits abgelaufenen sechsmonatigen Konversionstermin bis zum Beginn des Jahres 1629 verlängerte<sup>201</sup>. Die Angst vor seiner ungewissen Zukunft veranlaßte den alten und kranken Mangst dann aufgrund der unnachgiebigen Haltung der Amberger Regierung, diese am 5. April 1629 dahingehend zu informieren, daß er nun „die Catholische, allein seeligmachende religion anzenemen, vnnnd bei deren, biß in (seine) Grueb zuleben, vnnnd zesterben, allerdings gedencke“<sup>202</sup>.

Die kurfürstliche Alternative zwischen Konversion und Emigration wurde von den Erben der Landsasserei Schwarzeneck, den drei Kindern des verstorbenen *Leonhard Sonleutner*, nicht befolgt. Über sie berichtete das Landrichteramt Neunburg, daß ihnen jegliche Bereitschaft zur Bekehrung fehle. Der kurfürstliche Befehl, alle Untertanen von lutherischen Schulen zu entfernen und katholischen Schulen zuzuweisen, führte am 23. Juni 1629 zur Rückkehr des achtzehnjährigen *Konrad Sonleutner* nach Schwarzeneck, der die Konversion strikt verweigerte, worauf er in landrichterlichen Arrest genommen wurde<sup>203</sup>.

Eine derartige persönliche Konsequenz umging *Hanns Thomas von Prackendorf* dadurch, daß er zwar offiziell nach Regensburg emigrierte, sich aber, wie dem entsprechenden Bericht des Landgerichts Neunburg vom 9. Februar 1630 zu entnehmen ist, mit Frau und Kindern heimlich auf sein Gut zurückzog. Dieses Verhalten hatte zur Folge, daß Prackendorfer erst ab Ende 1639 offiziell wieder auf sein Gut zurückkehren durfte, das, wie er selbst berichtete, vollständig verödet war. Die Häuser waren eingefallen und die Weiher abgegraben<sup>204</sup>.

Was Dieterskirchen betrifft, so hat die Regierung zu Amberg *Albrecht von Wildenstein* ziemlich vage „gewisser ursachen halber“ eine Verlängerung des Emigrationstermins im Herbst 1628 verweigert<sup>205</sup>. Deshalb sah sich der Gutsbesitzer genötigt, sein Gut Dieterskirchen an den katholischen Adligen *Veith Adam von Schönstein* für 22 000 fl zu verkaufen. Schönstein brachte vorübergehend auch — so der entsprechende Vermerk des Neunburger Land-

<sup>201</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 349.

<sup>202</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 411.

<sup>203</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 147.

<sup>204</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 292.

<sup>205</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 345 a.

richters — Hilstett an sich, dessen katholischer Besitzer *Poyzl* sich im Amt Rötz eingekauft und dorthin begeben hatte. Hilstett selbst war nicht einmal mit einem Richter besetzt, sondern wurde lediglich vom dortigen Wirt verwaltet. 1647 bat der nachmalige Inhaber von Dieterskirchen, *Hanns Albrecht Horneck*, unter dem Hinweis auf seine 20-jährige verdienstvolle Soldatenzeit, sich trotz seiner evangelischen Religion mit Frau und Kindern nach Dieterskirchen begeben zu dürfen. Damit hatte er jedoch bis zum Januar 1648 keinen Erfolg. Die kurfürstliche Regierung forderte ihn im Gegenteil auf, Gut und Land zu verlassen <sup>206</sup>.

Noch in den Jahren 1676—1691 stellte die kurfürstliche Regierung in Amberg den bis dahin nicht konvertierten *Albrecht Horneck von Hornberg* zu Dieterskirchen ultimativ vor die Alternative, sich entweder ad hoc zur katholischen Religion zu bekennen oder zu emigrieren, worauf sich Horneck nach langem Verzögerungsmanöver im Herbst 1691 endlich doch zur Konversion verstehen mußte <sup>207</sup>. Der lange passive Widerstand, welcher die Adaption des Katholizismus im gesamten 17. Jahrhundert begleitete, wird in diesem Verhalten offenkundig.

*Dietrich von Winterfeld* auf Zangenstein bekannte sich zwar zur katholischen Religion und konnte deshalb auf seinen Besitzungen verbleiben. 1636 war das Gut Zangenstein jedoch total ruiniert; Winterfeld war zudem hochverschuldet, so daß er froh sein mußte, das Gut an den katholischen Adligen *Eustachius Landanus* verkaufen zu können <sup>208</sup>.

Über das Gut Krandorf berichtete der Landrichter von Neunburg nur, daß es von seinem außer Landes befindlichen Inhaber *Teufel* allem Anschein nach bereits um eine unbekannt Summe an den *Leschwizer* zu Altfalter, einen katholischen Adligen, verkauft worden sei; die dortigen Höfe seien den Bauern vererbt, der Herrensitz vollständig eingegangen.

Gleichermaßen verfuhr der Inhaber von Schneeberg-Tiefenbach, *Polheim*, der seine Güter ebenfalls noch 1629 verkaufte und sich nach Regensburg begab, während der Eigentümer Treffelsteins, der bayerische Adelige *von Perlaching*, dieses Gut von seinem katholischen Richter verwalten ließ <sup>209</sup>.

Von besonderem Interesse sind die Vorgänge bezüglich der Emigration des Gutsbesitzers zu Winklarn und Landmarschalls *Johann Friedrich Fuchs*, welcher der Regierung in Amberg am 12. Oktober 1628 mitteilte, daß er sich entschlossen habe, der lutherischen Religion treu zu bleiben, und daher seine Güter verkaufen und emigrieren wolle. Zu Beginn des Jahres 1629 legte Fuchs sein Amt als Landmarschall nieder und verkaufte seine Güter Winklarn und Schönsee an seinen Vetter *Hans Georg von Weichs*. Gleichzeitig bat er um Befreiung von Nachsteuer, Maut, Zöllen und Aufschlägen. Hier jedoch meldete die kurfürstliche Regierung Vorbehalte an, da ihrer Meinung nach Fuchs das *Marschalckehenampt* bisher nicht vorschriftsmäßig

<sup>206</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 434.

<sup>207</sup> StA Am, Opf. Kirchenakten Nr. 4730; Amt Neunburg Fasz. 24 Nr. 208.

<sup>208</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 452. Das Immatrikulationsgesuch des Landanus nahm der Kurfürstliche Rat zu München zum Anlaß, ihm die Niedergerichtsbarkeit auf seinen einschichtigen Gütern abzuerkennen. Sie sollte zu demjenigen Landgericht gezogen werden, in dem die betreffenden Güter gelegen waren.

<sup>209</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 417.

resigniert habe, indem er es der Ritterschaft zurückgegeben habe. Da aber „solch hohes, vnd von dem Landtsfürsten dependierendes Ambt, der Ritterschafft nie nit Zuerleichen, also auch nit zu resignieren, noch zu acceptirn gebührt“, riet man Fuchs nochmals, endlich zu resignieren. Für den Fall seiner Weigerung drohte man ihm nicht nur die Einziehung der Nachsteuer an, sondern stellte ihm auch die Beschlagnahmung der Kaufschillingsgelder für seine Güter in Aussicht<sup>210</sup>. Von dieser Drohung ließ sich Fuchs nicht einschüchtern. Er unterrichtete die Regierung am 20. Juni 1629 von seinem Emigrationsort Regensburg aus dahingehend, daß er das Landmarschallamt allein der Ritterschaft, die ihn gewählt habe, resignieren wolle<sup>211</sup>. Am 14. September 1633 benachrichtigte der landesherrliche Fiskal *Johann Christoph Wagner* die Hofkammer in München davon, daß die emigrierten Exräte *Dr. Johann Ulrich* und *Dr. Johann Heber*, vor allem aber der ehemalige Landmarschall *Johann Friedrich Fuchs von Winklarn*, die sich alle in Nürnberg aufhielten, in schwedische Dienste getreten seien und sich öffentlich als kurpfälzische Räte titulieren ließen<sup>212</sup>. Aus diesen Gründen empfahl Wagner einen Hochverratsprozeß gegen alle drei, welcher im Falle des *Johann Friedrich Fuchs* zu einer Konfiszierung der ihm verbliebenen oberpfälzischen Besitzungen führte. Ihre Existenz noch im Jahre 1633 rührte daher, daß *Weichs* 1629 nicht die vollständige Kaufsumme aufgebracht hatte<sup>213</sup>. Erst der Westfälische Friedensschluß 1648 ermöglichte es *Johann Christoph* und *Sabina Fuchs*, Sohn und Mutter, diejenigen Güter zurückzuerhalten, die *Johann Friedrich* wegen seiner in „dahmals vorgeschwebter Schwedischen confusion, geführter actionen“ aberkannt worden waren<sup>214</sup>. Zur gleichen Zeit kehrten, wie der Neunburger Pfleger am 10. November 1649 berichtete, die unkatholischen Adligen *Horneck*, *Hofer*, *Prackendorf* und *Lindthardt* wieder auf ihre Güter zurück<sup>215</sup>.

Die Situation, die die adeligen Landsassen des Untersuchungsbereichs auf ihren Gütern vorfanden und die paradigmatisch für die gesamte Oberpfalz war, ließ, wenn man das Ergebnis dieser Untersuchung zusammenfaßt, wenig hoffen. Die infolge des Religionsmandats von 1628 erzwungene Alternative

<sup>210</sup> In Winklarn selbst gestaltete sich die Rekatholisierung der Bevölkerung nicht ohne Schwierigkeiten, wie aus einem Bericht des dortigen katholischen Richters vom 9. März 1629 zu ersehen ist, der über das Ergebnis der in Verfolg des kurfürstlichen Generalpatents von 1628 durchgeführten Visitation bekennen mußte, daß „etliche die maisten darunder sonsten bluet arme tropfen erfunden worden (seien), so in dem geringsten zue der Catholischen Religion sich nit haben bequemen wollen, sondern daß Landt freywillig geraumbt, doch aber etlichen die Emigration nit erst hatte müessen ufgetragen werden: die übrigen alle, so sich biß dato noch nit eingestellt, seindt vrbietig der Catholischen Religion sich vnderwürffig zemachen, ist auch Ir langer aufschub biß hero maistens khain andere ursach gewesen, alß daß die Herrn Patres, in erwegung der menge Irer Pfarrkhünder, nit genueg weill vnd Zeit haben, selbige nach genüegen in der Catholischen Religion zue instruieren“ (StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 216).

<sup>211</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 402.

<sup>212</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 585.

<sup>213</sup> K. O. Ambronn, Die Landstände der Oberpfalz 38 f.; in: K. O. Ambronn und A. Fuchs, Die Oberpfalz wird bayerisch (Ausstellungskatalog der Staatlichen Archive Bayerns 10), Amberg 1978.

<sup>214</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 621.

<sup>215</sup> StA Am, Rel. u. Ref. Nr. 713.

zwischen Konversion und Emigration führte bis 1630 zu einer Auswanderung von insgesamt 93 nicht konvertierten Landsassen und damit zu einer schweren militärischen und wirtschaftlichen Schwächung des Landes. Die Zwangsrekatholisierungsmaßnahmen Maximilians bedeuteten jedoch bereits eine zweite Etappe auf dem Weg des wirtschaftlichen Niedergangs der Oberpfalz, dessen Vorzeichen der böhmisch-pfälzische Krieg noch vor 1620 setzte. Selbstredend verursachten erst die Kampfaktionen auf oberpfälzischem Boden in den Jahren 1633—1635 und 1641—1649 den vollständigen Zusammenbruch der oberpfälzischen Wirtschaft, der durch die auf Befehl Maximilians Ende 1649 ermittelten und auf eine Summe von 6 679 693 fl bezifferten Kriegsschäden der Jahre 1628—1649 nur unvollkommen beschrieben wird<sup>216</sup>. Der Dreißigjährige Krieg bewirkte eine Verarmung aller gesellschaftlichen Schichten. Die teilweise oder vollständige Zerstörung vieler Bauerngüter und ganzer Dörfer führte zusammen mit der Vernichtung eines Großteils der landwirtschaftlichen Ertragsfläche und einer erheblichen Dezimierung des Viehbestands zu einem akuten Nahrungsmittelmangel unter der städtischen und bäuerlichen Bevölkerung, ferner zu einem Einnahmedefizit des Staates und der adeligen Gutsbesitzer, da mit einem Verlust der Primärgüter auch deren Besteuerungsmöglichkeit entfiel. Nicht zuletzt bewirkte der Krieg den definitiven Niedergang des oberpfälzischen Bergbaus und Hammerwesens, die in der Folgezeit weder durch private noch staatliche Initiativen erfolgversprechend reaktiviert werden konnten.

Der Landsassenadel mußte sich zudem mit einem fortschreitenden Verfall seiner unbewohnten und nicht bewirtschafteten Güter abfinden, die kaum mehr verkäuflich und zusätzlich mit hohen Schulden belastet waren, somit häufig zu Schleuderpreisen abgegeben werden mußten. Der durch die prekäre wirtschaftliche Situation bewirkte Zwangsverkauf und die emigrationsbedingte Veräußerung zahlreicher Landsassengüter führten dazu, daß nur ein Bruchteil der Adelsbesitzungen nach dem Dreißigjährigen Krieg die gleichen Eigentümer wie vor seinem Beginn aufwies. Diese und die neuen Besitzer waren aber aufgrund ihrer fehlenden wirtschaftlichen Kenntnisse nicht in der Lage, zusammen mit den staatlichen Behörden einen kontinuierlichen Wiederaufbau der Oberpfalz zu leisten, obwohl ihnen Maximilian I. schon ab 1631 aufgrund der Einsicht in den wirtschaftlichen Niedergang den bis dahin obligaten 10 %-igen Abtrag erlassen hatte. Die ständigen Truppendurchzüge, Plünderungen, Einquartierungen und Kontributionsforderungen führten zusätzlich zu einer harten Belastung der gesamten Bevölkerung, deren Zahl sich in Stadt und Land bis Kriegsende nicht primär durch unmittelbare Kampfmaßnahmen, sondern durch Seuchen und Auswanderungen bedenklich reduzierte. So huldigten in der Stadt Neunburg 1652 nur mehr 173 Personen. In den Märkten Schwarzhofen bzw. Neukirchen-Balbini waren es 86 bzw. 41 Bürger. Den 508 landgerichtlichen Hintersassen des Amts Neunburg standen 781 landsässische Untertanen (Dieterskirchen 38, Hillstett 14, Katzdorf 0, Kröblitz 0, Pettendorf 6, Prackendorf 2, Tiefenbach 151, Schönau 13, Schwarzenneck 8, Thanstein 158, Treffelstein 81, Wink-

<sup>216</sup> W. Decker, Die wirtschaftliche und soziale Lage des oberpfälzischen Landsassenadels insbesondere der Nothafft nach dem 30jährigen Kriege, Oberviechtach 1931, 16.

larn 287 und Zangenstein 10) gegenüber, was eine Gesamtzahl von 1589 Untertanen für den Bereich des Landgerichts Neunburg ergab <sup>217</sup>. Damit war die Oberpfalz — Neunburg gilt in diesem Zusammenhang als anschauliches Beispiel — zwar weder menschenleer noch entvölkert, die Restbevölkerung jedoch war hinsichtlich ihrer Lebensbedingungen auf ein Existenzminimum herabgedrückt: Ein Großteil adeliger Gutsbesitzer konnte seinen Grund und Boden nicht mehr bestellen, viele Bauern und Bürger mußten betteln.

Diese Situation änderte sich in den folgenden Jahrzehnten nicht grundlegend, obwohl einige landesherrliche Initiativen zur Reorganisation der oberpfälzischen Wirtschaft und insbesondere der Eisenindustrie, wie stellvertretend die Verstaatlichung des Bodenwöhler Hammers zeigt (1693) <sup>218</sup>, in dieser Richtung zu verzeichnen waren. Dies lag darin begründet, daß die gesamte Oberpfalz auch im 18. Jahrhundert unter kriegsbedingten Lasten litt. So belief sich die Summe der Schäden, die den Untertanen im Landrichteramt Neunburg einschließlich der inkorporierten Landsassengüter durch das österreichische Militär in den Jahren 1742—1745 infolge von Beschädigungen, Plünderungen, Einquartierungen und Kontributionen verursacht worden sind, auf immerhin 226 693 fl <sup>219</sup>.

Aufgrund der geschilderten Vorgänge verwundert es letzten Endes nicht, daß sich die Zahl der landgerichtsunmittelbaren Haus- und Hofeigentümer, die mit den für 1522 und 1572 angegebenen Mannschaften vergleichbar sind, um die Mitte des 18. Jahrhunderts nicht wesentlich geändert hat, bedenkt man, daß unterdessen nicht weniger als 200 Jahre vergangen sind, in denen normalerweise ein erheblicher Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen gewesen sein müßte.

Die folgende Tabelle nennt die Zahl der Eigentümer, Inwohner, Untertanen (= Eigentümer + Inwohner) und Herdstätten für das Innere und Äußere Amt, die Stadt Neunburg und die Märkte Schwarzhofen und Neukirchen-Balbini aus dem Jahr 1762 (Schwarzhofen 1775) <sup>220</sup>.

Inneres Amt 1762

Ort	Eigentümer	Inwohner	Untertanen	Herdstätten
Aign in der Vorstadt zu Neunburg	23	24	47	36
Albenried	2	1	3	3
Alletsried	9	11	20	15
Bach	3	3	6	6

<sup>217</sup> ProvBibl. Am, Manuskript Nr. 5. Die Vergleichszahlen für die Städte 1652 lauteten: Amberg 520, Auerbach 238, Bernau 148, Eschenbach 137, Freystadt 82, Grafenwöhr 71, Hirschau 144, Kemnath 200, Nabburg 217, Neumarkt 383, Pfreimd 136, Rötz 130, Tirschenreuth 365, Waldmünchen 163. Bei den Märkten wiesen Kastl 109, Eslarn 159, Hahnbach 107, Hohenfels 58, Lauterhofen 75, Luhe 86, Pressath 117, Bruck 70, Rieden 49, Roding 88, Schnaittenbach 57, Tännenberg 86, Kirchentumbach 45, Oberviechtach 135 und Waldeck 43 Bürger auf.

<sup>218</sup> StA Am, Bergamt Bodenwöhr Nr. 847.

<sup>219</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 347 Nr. 326.

<sup>220</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 499 a, Fasz. 87 Nr. 868, Fasz. 131 ohne Nummer, Fasz. 358 Nr. 499 b, Depot Markt Schwarzhofen Fasz. 3 a.

Ort	Eigentümer	Inwohner	Untertanen	Herdstätten
Baumhof	2	5	7	6
Buch	5	2	7	6
Dehnhof	1	1	2	2
Demeldorf	6	5	11	11
Denglarn	10	7	17	14
Diebersried (ROD)	1	1	2	2
Diendorf	2	2	4	1
Ebersdorf	5	2	7	7
Egelsried	11	14	25	20
Eixendorf	13	6	19	19
Enzenried	9	9	18	16
Erzhäuser	17	21	38	31
Fuchsenhof	7	6	13	13
Geratshofen und Mallersdorf	7	6	13	13
Grottenthal	1	0	1	1
Girnitz	8	6	14	11
Gonnernsdorf	1	1	2	2
Goppoltsried	9	7	16	16
Grasdorf bei Höfen	7	7	14	14
Gütenland	10	7	17	13
Haag	9	7	16	12
Happassenried	4	2	6	6
Haslarn	11	6	17	16
Hammer Seebarn	1	4	5	5
Hansenried	1	1	2	2
Hiltensbach	9	7	16	17
Jagenried	7	3	10	8
<i>Kienpicherl</i>	1	1	2	2
Kiesenberg	4	4	8	8
Kitzenried	8	7	15	13
Kleinwinklarn	11	7	18	15
Könneröd	1	1	2	1
Krimling	5	6	11	9
Kulz	14	11	25	20
Laubenhof	1	0	1	1
Lengfeld	8	8	16	13
Luigendorf	10	6	16	13
Meidenried	8	8	16	14
Meigelsried	5	3	8	8
Meißenberg	6	5	11	9
Mitteraschau	15	16	31	25
Nefling	6	6	12	10
Oberaschau	4	3	7	7
Obermühle	1	1	2	1
Oed bei Goppoltsried	1	0	1	1
Penting	22	18	40	35
Pingarten	11	10	21	17
Pissau	9	9	18	18
Poggersdorf	4	3	7	7
Pottenhof	<i>Burgermaister und Rhatt zu Röz</i>	2	2	1

Ort	Eigentümer	Inwohner	Untertanen	Herdstätten
Raggau	4	4	8	7
Seebarn	27	20	47	40
Stadlhof	1	2	3	1
Stetten	9	4	13	13
Stockarn	6	6	12	10
Stocksried	2	0	2	2
Thanried	8	6	14	13
Traunhof	2	2	4	4
Uckersdorf	8	4	12	10
Unteraschau	7	10	17	15
Warberg	1	1	2	1
Weislitz	4	3	7	7
Wilbersdorf	3	2	5	5
Wirnetsried	1	2	3	1
Wutzelskühn	5	2	7	7
Zeitlarn und Wenigrötz	7	4	11	10
Äußeres Amt 1762				
Altenschwand	22	14	36	34
Büchlhof	1	3	4	3
Glöcklhof	1	2	3	2
Fuhrn	16	14	30	24
Hammer bei Kröblitz	Niedere Jurisdiktion zwischen Baron <i>Wildenau</i> und dem Landrichteramt strittig			
Hofenstetten	20	11	31	28
Hohenirlach	6	3	9	9
Kaltenbrunn	6	4	10	9
Kemnath	19	22	41	33
Krandorf	6	8	14	11
Mappenberg	1	2	3	1
Mitterauerbach	7	8	15	11
Neuenschwand	17	16	33	24
Oberauerbach	9	6	15	13
Oberkatzbach	1	0	1	1
Raffach	5	3	8	8
Sonnenried	13	12	25	23
Taxöldern	19	20	39	31
Thannmühle	1	1	2	2
Turesbach	1	3	4	2
Unterauerbach	24	20	44	37
Warmersdorf	4	4	8	7
Wundsheim	8	8	16	15

Stadt Neunburg 1762:

140 Hauseigentümer in vier Vierteln und der Vorstadt; 83 Inwohner, 225 Herdstätten (220 bürgerliche, 5 kurfürstlich).

Markt Schwarzhofen 1775:

74 Anwesen mit 73 Besitzern in vier Vierteln.

Markt Neukirchen-Balbini 1762:

68 Hauseigentümer, 45 Inwohner, 103 Herdstätten (alle bürgerlich).

## V. Das Berg- und Hüttenamt Bodenwöhr

Der um 1140 entstandene *Codex Traditionum* des Klosters Ensdorf<sup>1</sup> nennt erstmals *Potenwre* im Kontext Bamberger Stiftungsgüter zugunsten des Klosters<sup>2</sup>. Dabei wird jedoch nicht der Ort Bodenwöhr selbst dem Kloster übergeben. Ensdorf gelangte lediglich in den Besitz von 2 Feldern und 4 Mühlen in der Gegend von Bodenwöhr, die als im *praedium Durne* gelegen lokalisiert waren, das sich seinerseits wiederum im Waldgebiet von Nittenau befand. Aus der geringen zeitlichen Differenz ergibt sich, daß die Güter um Bodenwöhr bereits Gegenstand der Dotationsurkunde Bischof Ottos I. von Bamberg aus dem Jahre 1139 gewesen sind, durch die er dem Kloster Ensdorf neben 25 nicht näher bezeichneten Gütern im Gebiet des Nittenauer Forstes den Besitz von *Rechart* und *Turne* bestätigte. Im *praedium Turne* verfügte das Kloster gemäß dieser Urkunde über 4 Mühlen<sup>3</sup>. Von diesen 4 Mühlen, die im Bereich von Thürn (heute Vorder- und Hinterthürn) am Sulzbach gelegen waren, haben sich bis heute die Windischbachmühle bei Bruck, die Sulzmühle und Muckenbacher Mühle an der Einmündung des Sulzbachs in den Regen erhalten. Von der vierten Mühle wird vermutet, daß diese in Bodenwöhr selbst lag<sup>4</sup>. Diese Annahme fußt auf einer erheblich späteren Urkunde, durch die *Ulrich von Schwarzenburg* die Erträge der Mühle zu *Potenwour* im Jahre 1317 zu gleichen Teilen den Klöstern Ensdorf und Schönthal übertragen hat<sup>5</sup>. Damit ist zwar erstmals zweifelsfrei die Existenz einer Mühle zu Bodenwöhr belegt, keineswegs aber die Frage gelöst, ob diese Mühle identisch ist mit der nicht identifizierten vierten Mühle der Ensdorfer Traditionsnotizen von 1140. Denn erwiesen ist, daß die genannten 4 Mühlen als Bamberger Lehen in den Besitz des Klosters Ensdorf übergegangen sind. Wäre nun aber die vierte Mühle identisch mit jener, über die 1317 Ulrich von Schwarzenburg offensichtlich verfügte, so hätte dies bedeutet, daß in der Zwischenzeit die bewußte Mühle zu Bodenwöhr von Ensdorf veräußert worden ist und dann erst 1317 wieder teilweise in die Hände des Klosters gelangte, was jedoch quellenmäßig nicht bewiesen werden kann.

Man muß also davon ausgehen, daß der Ensdorfer *Codex Traditionum* von 1140 weder den Ort noch eine Mühle zu Bodenwöhr als Klosterbesitz ausweist. Ausdrücklich zu betonen ist überdies, daß der Text der Ensdorfer Traditionsaufzeichnung keinen Aufschluß über die Existenz eines Ortes Bodenwöhr gibt, wie auch 1317 lediglich von einer Mühle mit dem Namen

<sup>1</sup> Zitzelsberger 12.

<sup>2</sup> CE 187 (Nr. 14).

<sup>3</sup> MB 24, 17.

<sup>4</sup> MB 24, 23; I. v. Voith, Das königliche Berg- und Hüttenamt Bodenwöhr (VHVO 5) 1839/41, 282.

<sup>5</sup> MB 26, 92 ff.; RB 5, 369.

Bodenwöhr die Rede ist. 1140 zog man die Bezeichnung Bodenwöhr hingegen als Orientierungspunkt in bezug auf die Lokalisierung jener nicht weiter benannten 4 Mühlen heran, die sich immerhin in der Gegend von Bruck befanden; die Muckenbacher Mühle war sogar noch weiter südlich gelegen. Die Ortsnamenforschung hat nun darauf hingewiesen, daß der Name Bodenwöhr nicht auf eine in den Boden eingebaute Erdwehr zurückzuführen ist, sondern auf ein durch Wasser angetriebenes Werk deutet, zu dessen Betrieb ein als *Poto* bezeichneter fiktiver Besitzer einen Holzdammbau zur Stauung des Wassers errichtet habe<sup>6</sup>. Selbst wenn diese Erklärung auf Richtigkeit beruhen würde, so ist dadurch noch keinesfalls die Existenz eines Ortes Bodenwöhr nachgewiesen, denn die Errichtung eines Damms braucht nicht notwendigerweise eine Ansiedlung zur Voraussetzung und Folge zu haben.

Am 5. März 1464 übergab Pfalzgraf Otto II. von Mosbach *Gilg Kotz* und seinem Sohn *Hanns* den landesherrlichen Hammer zu *Pottenwör* auf Erbrecht. *Gilg Kotz* hatte allem Anschein nach zu diesem Zeitpunkt den nordwestlich von der Mühle Bodenwöhr gelegenen und seit längerer Zeit bestehenden Weichselbrunner Hammer, dessen Beständer er vermutlich war und der sich ebenfalls in landesherrlichem Besitz befand, jedoch vorher urkundlich nicht belegt ist und vermutlich seit der Zeit der Hussiteneinfälle (1432/33) in der Gegend verödet war, mit Erlaubnis Ottos II. abgebrochen und nach Bodenwöhr verlegt. Im einzelnen weist der Erbrechtsbrief darauf hin, daß der Hammer mit Grund und Boden pfalzgräfliches Eigentum war. Aus diesem Grund sollten 7 Pfund Regensburger Pfennige jährlich auf den Kasten zu Neunburg gereicht werden. *Gilg* und *Hanns Kotz* erhielten überdies die Erlaubnis, das zur Erbauung und Zimmerung des Hammers benötigte Zimmer-, Geschirr- und Brennholz in den landesherrlichen Wäldern und Hölzern zu schlagen<sup>7</sup>.

Damit jedoch ist nicht implizit behauptet, daß die Ensdorfer Güter des Jahres 1140 zu diesem Zeitpunkt bereits in pfalzgräflichen Besitz übergegangen waren. Noch 1470 ist das Kloster Ensdorf als Eigentümer eines Feldes bei Bodenwöhr belegt<sup>8</sup>. *Hanns Kotz* war nur bis 1469 im Besitz des Bodenwöhrer Weihers, denn ab diesem Jahr betrieb er bereits den Hammer zu Stegen an der Schwarzach<sup>9</sup>. Die Amberger Hammermeister *Dietz* und *Hanns Sailer* lösten *Hanns Kotz* als Besitzer des Hammers Bodenwöhr ab. 1482 betrieb der Hammermeister *Dypolts* den Bodenwöhrer Hammer<sup>10</sup>. Im Salbuch des Landgerichts Neunburg vorm Wald 1499 ist *Ulrich Streun* als Hammermeister zu Bodenwöhr mit einer jährlichen Zinspflicht von 20 fl verzeichnet<sup>11</sup>. Nach *Streun* folgte *Hans Heber* als Hammermeister, der 1518 bereits tot war<sup>12</sup>. Im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts verfügten *Hanns*, *Lienhard* und *Georg Sonleutner* über den Bodenwöhrer Hammer; letzterer verkaufte ihn 1564 an die Regensburger Bürger *Georg Drösch* und

<sup>6</sup> G. Hecht, Die Ortsnamen des Landkreises Neunburg vorm Wald (VHVO 90) 1940, 242 f.

<sup>7</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 15 Nr. 90.

<sup>8</sup> MB 24, 263.

<sup>9</sup> HStA M, GL Neunburg Nr. 1.

<sup>10</sup> Ebda.

<sup>11</sup> HStA M, GL Neunburg Nr. 2.

<sup>12</sup> HStA M, GU Bruck Nr. 9.

*Hanns Keßporer*<sup>13</sup>. Von diesen gelangte er 1573 an *Bartholomäus Spatz*<sup>14</sup>. Auf ihn folgte 1587 ein Sohn *Hans*<sup>15</sup>. Nach seinem Tode heiratete seine Witwe 1615 den Hammermeister *Paulus Hartung*<sup>16</sup>. Zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges übernahm *Wilhelm Seiz*, der Schwiegersohn des Hans Spatz, das Hammerwerk Bodenwöhr, in dem zu dieser Zeit noch 3 Schienhämmer arbeiteten<sup>17</sup>. Seiz weigerte sich trotz seiner starken Verschuldung, den Hammer an Kurfürst Maximilian zu verkaufen. Nach seinem Tod (1633) kam der Bodenwöhrer Hammer auf die Gant und verödete<sup>18</sup>. Das gleiche Schicksal erlitt infolge des Dreißigjährigen Krieges das benachbarte Dorf Neuen schwand: Laut Steuerbeschreibung von 1661 war es wie der Hammer *Pottenwöbrt* zu diesem Zeitpunkt immer noch *oedt*<sup>19</sup>. Nicht viel besser erging es Altenschwand, wo auch nur mehr wenige Häuser bewohnbar waren. Neben dem Hammer Bodenwöhr arbeiteten auch die Hammergüter in Oberaschau (*oedt*), Meischendorf (*oedt, paufellig und eingangen*) und Schwarzeneck (*noch gannz öedt unnd zu grundt gangen*) sowie der in der Herrschaft Winklarn gelegene *Ober-Hammer* zu Schneeberg (*ganz öedt und eingangen*) nicht mehr. Die Hämmer in Seebarn, Kröblitz und Tiefenbach hingegen, waren noch intakt, blieben jedoch ungangbar; als einziger war der Hammer Gaisthal in der Herrschaft Winklarn noch in Betrieb<sup>20</sup>. Damit hatte sich die Situation auf dem Gebiet der Eisenindustrie, dem wichtigsten Wirtschaftszweig des Untersuchungsraums, erheblich verschlechtert, bedenkt man, daß 1565 noch die Hämmer zu Bodenwöhr, Meischendorf, Kröblitz, Seebarn, Schwarzenek, Ober-Stegen, ferner in Tiefenbach, Höll und Schneeberg im Bereich des Landgerichts Neunburg betrieben wurden<sup>21</sup>. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts existierten im Landrichteramt Neunburg wieder sieben gangbare Hämmer: Neben Bodenwöhr befanden sich diese in Kröblitz, Seebarn, Schwarzenek, Meischendorf, Höll und Gaisthal; die Hämmer zu Oberaschau, Schneeberg und Tiefenbach waren abgegangen<sup>22</sup>.

1665 beauftragte Kurfürst Ferdinand Maria den Bergbeamten *Johann G. Barbing* mit einer Analyse des Zustands des Berg- und Hüttenwesens in der Oberpfalz. Barbing kam in seinem Bericht aus dem Jahr 1666 zu dem Ergebnis, daß von den in der Oberpfalz zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges existierenden 83 Schien-, Zinnblech- und Drahhämmern nur noch 29 gangbar waren. Unter den 54 verödeten Hämmern bestand seiner Meinung nach lediglich für 12 die Chance einer Wiedererrichtung. Nicht zu ihnen zählte er den Eisenhammer Bodenwöhr, als dessen letzten Besitzer er Wilhelm Seiz angab und der für ihn einer der „*vornehmsten*“ Hämmer gewesen war,

<sup>13</sup> W. Blab, Bodenwöhr. Geschichte und kulturelle Entwicklung eines bayerischen Berg- und Hüttenortes, Bodenwöhr 1960, 26.

<sup>14</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 15 Nr. 123.

<sup>15</sup> Voith 289.

<sup>16</sup> Blab 32 f.

<sup>17</sup> Röss 176 f.

<sup>18</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 319 Nr. 394.

<sup>19</sup> StA Am, StandB 287.

<sup>20</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 319 Nr. 3401.

<sup>21</sup> J. Denk, Beiträge zur Geschichte des Berg- und Hammerwesens in der churfürstlichen Oberpfalz (VHVO 54) 189—191.

<sup>22</sup> StA Am, Opf. AdminA Nr. 1862.

weil er die benötigten Kohlen aus den benachbarten Forsten Taxöldern, Bruck und Penting „überflüssig“ beziehen konnte. Trotzdem glaubte Barbing, daß der Hammer zu Bodenwöhr nur mehr schwerlich erbaut werden könnte.

Hinsichtlich der anderen im Landgericht Neunburg gelegenen Hämmer urteilte er wie folgt:

Kröblitz:

Dieser den Graf Wahl'schen Erben gehörige Hammer ist dermalen zwar ungangbar, allein er wäre mit gar einem schlechten Kostn zu repariren und gangbar zu machen; das Hammerhaus und anderes noch in ziemlicher Esse, der dazu gehörige Eisen- und Schmidwerkzeug auch noch aller vorhanden. Wird aber durch Graf W. Erben und Creditores, uneracht selbige das Vermögen hätten, schwerlich reparirt und gangbar gemacht werden, wovor es schad wäre.

Meischendorf:

Auf diesem ganz öd darniederliegenden Hammer und dabei vorhandener Mühl thun des gewesenen Hammermeisters Anton Sigl vorhandenen dreierlei Kinder und Erben, neben andern Creditoren, bei 1200 fl Schuldforderung praetendirn. Ihnen ist von der Churf. Hochl. Regierung und dem hiesigen Rentamt befohlen worden, solchen Hammer entweder aufzubauen oder sich der darauf habenden Schuldforderung zu begeben. Weil sich aber gedachte Sigl'sche Erben hierum nicht mehr gemeldet, ist solcher Hammer Hans Landgraf Müller zu Meischendorf dergestalt auf gewisse conditiones per 25 fl verkauft worden, daß er einmal die Schmidmühl mit zwei Gängen aufrichten solle. Der Hammer wird darum aber schwerlich aufgebaut werden, zumal vermöge Churf. hochl. Regierung Amberg ergangener Reg.-Erkenntnis der vorhanden gewesene Hammerschmidzeug und das Eisenwerk u. s. w. dem Perkheimerischen Erben, Christoph Böhaimb zu Amberg, so eine Perkheimersche Tochter hat, für die Schuldforderung von 200 fl wirklich zuerkannt worden.

Oberaschau:

Ein Blechhammer, welcher dem gewesenen Amtsverwalter allhier, Wolf Jakob Freysinger gehört, aber dergestalt eingegangen ist, daß gar nicht mehr zu sehen, wo das Haus oder anderes eigentlich gestanden.

Herrschaft Winklarn

Gaißthal:

Die Frau Fuxin allda hat einen Eisenhammer, welcher dermalen gangbar, das nöthürftige Arzt wird von Amberg genommen.

Schneeberg:

Genannte Frau Fuxin hat dergleichen Eisenhammer zu Schneeberg. Zwar dermalen öd, wäre jedoch mit gar einem schlechten aufzubauen und gangbar zu machen, welches die Frau Fuxin gar wohl im Vermögen hätte.

Hofmark Dieterskirchen

Steege:

In dieser Hofmark hat sich vor langen Jahren zu Steege ein Hammer befunden, jetzt aber ist eine Mühle daraus gemacht worden; der Hammer, wovon man nicht einen Steinhaufen mehr sieht, wird nicht mehr erbaut werden können.

Sackhau:

Zu *Sackhau* ist vor undenklichen Jahren ein Eisenhammer gestanden, so aber ganz verwüstet darnieder liegt . . . Auf Erbauung ist keine Hoffnung vorhanden.

Tiefenbach:

Daselbst ist auch ein Eisenhammer gewesen, bei welchem annoch das Hammerhaus steht und dermalen die von Stauding darinnen wohnen; ist aber schlimme Hoffnung, daß der Hammer aufgerichtet werde.

Schwarzeneck:

Diesen Hammer hat Wilhelm Fuchs von Walburg von den Schnup'schen Erben und Creditoren erkaufte und das dabei vorhandene Hammerhaus wohl erbaut; weil aber er Fuchs ein schlechtes Einkommen hat, wird aber das Hammerwerk nicht leicht gangbar gemacht werden können<sup>23</sup>.

Die Wiedererichtung des Hammers zu Bodenwöhr ist das Verdienst *Johann Schreyers*, der ihn 1671 von der kurfürstlichen Regierung um 50 fl erworben hat, nachdem der öde Hammer im Jahr zuvor *ad fiscum* eingezogen worden war<sup>24</sup>. Die Entdeckung von Eisenerz in der Nähe von Bruck<sup>25</sup> bewog die kurfürstliche Regierung, von Schreyer das Hammergut Bodenwöhr am 4. Mai 1693 um 10 000 fl zurückzukaufen<sup>26</sup>, nachdem der Zerrenfeuerbetrieb Schreyers eine relativ kurze Blütezeit erlebt hatte, im Zuge der Entwicklung der Hochöfen jedoch schnell veraltete. Dieser Vorgang war gleichbedeutend mit der Entstehung des kurfürstlichen Berg- und Hüttenamtes Bodenwöhr, das von nun an von einem Oberverweser geleitet wurde. Noch 1693 begann man mit dem Ausbau des Hammers zu einem Schmelz- und Hammerwerk, indem man einen Hochofen sowie eine Schmelz- und Formhütte errichtete. 1694 existierten in Bodenwöhr neben dem Hoch- und Schmelzofen 3 Hammerwerke, 1 Mühle, 1 Säge, 1 Schmiede. An Gebäuden waren vorhanden die Formhütte, Schmelzhütte, *Erzpochhütte*, das Hammerhaus, die Eisenkammern, die Pferde- und Viehstallungen, 3 Dienstwohnungen, 1 Kapelle, das Wirtshaus mit 2 Wohnungen und 1 Getreidestadel<sup>27</sup>. Am 25. 2. 1695 erhielt das Bergamt Bodenwöhr dieselben Jurisdiktionsbefugnisse wie das Bergamt Fichtelberg<sup>28</sup>. Bereits ein Jahr später ging das Hammerwerk Bodenwöhr wieder in Privatbesitz über, was vor allem darin begründet lag, daß es trotz beträchtlicher staatlicher Investitionen nicht gelungen war, das in Bodenwöhr produzierte Eisen qualitativ konkurrenzfähig zu machen. Infolgedessen verkaufte man das Hammerwerk zu Bodenwöhr am 22. Juli 1696 an den kurfürstlichen Hofkammerrat und Bergwerkskommissar *Johann Franz Benno von Wurmb*<sup>29</sup>, dem man es aber aufgrund seiner hohen Verschuldung und seiner Versuche, die Jurisdiktion über das Eisenbergwerk an sich zu bringen, im Herbst 1699 wieder entzog<sup>30</sup>. Seit dieser Zeit übte der Staat wieder die Aufsicht über das Berg- und Hüttenwerk Bodenwöhr aus. Er vergrößerte den Betrieb des Hüttenwerkes und errichtete ein „*Churfürstliches Berg- und Schmelzwerk*“ mit einem staatlichen Bergamt, welches

<sup>23</sup> Denk 179, 189—191.

<sup>24</sup> Voith 294 ff.

<sup>25</sup> Lori 522 (Nr. 246).

<sup>26</sup> HStA M, MF Nr. 12733.

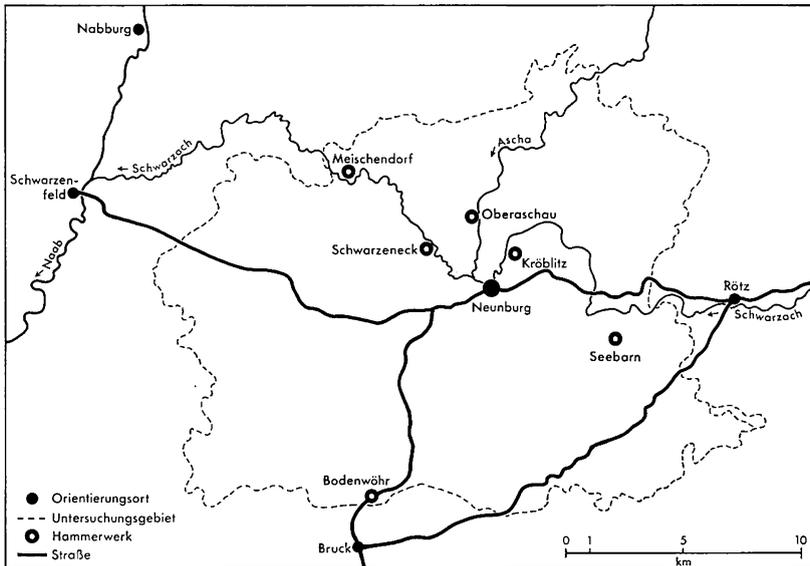
<sup>27</sup> Blab 62.

<sup>28</sup> Lori 95 (Nr. 68); H. Sturm, Kemnath, 185—194.

<sup>29</sup> Blab 73.

<sup>30</sup> StA Am, Opf. AdminA Nr. 1959.

Skizze 7: Hammerwerke im Landrichteramt Neunburg 1730



Die Zahl der Hammerwerke ging nach dem Dreißigjährigen Krieg im Landrichteramt Neunburg stark zurück. Mit Ausnahme von Bodenwöhr wurden die zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch existierenden Hämmer nur noch zeitweise betrieben. Sie stellten in dieser Zeit keinen bedeutenden Wirtschaftsfaktor mehr dar und konnten aufgrund des großen finanziellen Aufwands von den privaten Besitzern nicht mehr in Gang gehalten werden.

mit Hofmarksrechten ausgestattet war<sup>31</sup>. Der Bodenwöhrer Oberverweser *Johann Joseph Arnold* errichtete 1760 am Warbrucker Weiher ein Blechhammerwerk samt einer Weißblechfabrik. Dort stellte man bereits 1794 die Produktion wieder ein<sup>32</sup>. Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts entwickelte sich ein konstanter Werksbetrieb in Bodenwöhr; im Bergbau waren durchschnittlich 20, bei der Hütte 60 Mann beschäftigt<sup>33</sup>.

<sup>31</sup> F. M. Veh, Das ehemalige Hammerwerk in Bodenwöhr (Der Anschnitt 27) 1975, 16 f.

<sup>32</sup> Blab 290 und 293.

<sup>33</sup> StA Am, Hammer- und Bergwerkssachen, Berg- und Hüttenamt Bodenwöhr Nr. 120.

## VI. Die Landsassengüter des Landgerichts Neunburg

### 1. Das Landsassenwesen

In der Steuerbeschreibung des Landrichteramtes Neunburg aus dem Jahr 1631 sind die dem Untersuchungsbereich angehörenden Adelsgüter Thanstein, Hillstett, Schönau, Schwarzeneck, Pettendorf, Thann, Katzdorf, Dieterskirchen, Prackendorf und Kröblitz explizit als Hofmarken bezeichnet, während Zangenstein mit dem Begriff *Landsässerei* belegt ist<sup>1</sup>. Mehr als 100 Jahre später spricht ein landrichteramtliches Verzeichnis von Hofmarken und Landsassereien im Amt Neunburg: Im Jahr 1735 befanden sich demnach die Hofmarken Thanstein, Dieterskirchen, Zangenstein, Schönau, Schwarzeneck, Prackendorf, Katzdorf, Pettendorf, Kulz, Kröblitz, Hillstett und Thann sowie das erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts entstandene Landsassengut Rauberweiherhaus innerhalb des Untersuchungsgebiets<sup>2</sup>. In zahlreichen anderen Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts werden die Bezeichnungen „Hofmark“, „Landsässerei“ und „Landsassengut“ synonym gebraucht. Aus diesem Grund erscheint es nicht als berechtigt, das Untersuchungsgebiet als Bereich einer relativ dichten Reihe von Hofmarken zu erklären, zumal dieser Begriff erst nach der Rückgliederung der Oberpfalz nach Bayern und den damit verbundenen staatsrechtlichen Veränderungen in Form des maxilianischen Privilegienkanons von 1629 entwickelt hat. Andererseits legt es die vielfach belegbare Begriffsidentität zunächst nahe, prinzipiell keinen rechtlichen Unterschied zwischen Hofmarken, Landsassereien und Landsassengütern zu sehen.

Aufgrund des dargestellten Sachverhalts ergibt sich die Frage nach qualitativen-rechtlichen und quantitativen Differenzen zwischen Hofmarken und Landsassereien, ferner nach der Beschaffenheit des Landsassenstatus als Voraussetzung zur Lösung des Problems, ob und welche Hofmarken bzw. Landsassereien im Untersuchungsraum bestanden haben. Dabei fällt die grundsätzliche Schwierigkeit auf, daß der Ursprung der adeligen Gutsherrschaften im späten Mittelalter, die dann in den Landsassereien bzw. Hofmarken der frühen Neuzeit greifbar werden, nur in den seltensten Fällen nachzuweisen ist — im Untersuchungsgebiet ist das nur in dem 1360 von Otto Zenger mit Erlaubnis Pfalzgraf Ruprechts d. J. gegründeten Zangenstein möglich —, da die adeligen Gutsbesitzer in dieser Zeit Jurisdiktion und Grundherrschaft über Hintersassen erwerben konnten, ohne dazu den landesherrlichen Konsens zu benötigen. Es genügte, daß sich der Adel den Gutserwerb ratifizieren, sich immatrikulieren und immitieren ließ. Zwar besteht die Vermutung, daß

<sup>1</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 356 Nr. 33 a.

<sup>2</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 267 Nr. 3476.

sich viele adelige Landgüter aus ehemaligen Ministerialensitzen entwickelt haben und somit gleichzeitig beispielgebend sind für den dynamischen Aufstieg dieser ursprünglich unfreien Dienstmenschicht. Im Untersuchungsraum ist diese Beziehung zumindest für Schwarzenek, Taxöldern und Weisnitz nachzuweisen.

Die erste rechtliche Fixierung bestimmter Adelsprivilegien für den Oberpfälzer Raum jedoch stammte erst aus dem Jahr 1526. Sie geht auf Ludwig V. und seinen Bruder Friedrich zurück<sup>3</sup> und ist insofern interessant, da in ihr der oberpfälzischen Ritterschaft *expressis verbis* die „*alten Edelmanns-Freyheiten, Herkommen und Gebrauchen, Recht und Gerechtigkeiten*“ bestätigt worden sind, die ihnen die kurpfälzischen Vorfahren der landesherrlichen Brüder gewährt haben.

Die oberpfälzische Edelmannsfreiheit zu Beginn des 16. Jahrhunderts war im wesentlichen ein Besteuerungsrecht. Sie beinhaltete die Ansprüche des Adels auf Mannschaft, Reis, Scharwerk und Steuer, deren Ursprünge in der Vogteilichkeit lagen, welche bekanntermaßen die stärkste Grundlage für die Ausbildung von Herrschaft im Mittelalter darstellte. Voraussetzung für den Genuß der Edelmannsfreiheit war die Zugehörigkeit zum alten oberpfälzischen Adel entweder qua Herkommen bzw. Altes Recht oder Privileg. Die Edelmannsfreiheit bedeutete also essentiell ein personales Recht. Die Freiheitserklärung von 1527 kodifizierte den Landsassenstatus, indem sie einen früheren Zustand bestätigte. Sie traf, das gilt es besonders zu betonen, keine Aussage über die Niedergerichtsbarkeit, die als entscheidendes Merkmal der Hofmarksprivilegien zu gelten hat. Die Niedergerichtsbarkeit war vor allem im späten Mittelalter mit den bloßen Edelmannssitzen nicht verbunden gewesen<sup>4</sup>.

Die Tatsache, daß die Edelmannsfreiheit oder — um eine einheitliche Terminologie zu gewährleisten — die Landsassenfreiheit ein persönliches Recht darstellte, wird durch einen Vorfall aus dem Untersuchungsgebiet bestätigt. Kurfürst Friedrich II. forderte am 22. Dezember 1554 den Kröblitzer Gutsbesitzer *Siegmund Eysen* auf, an einer für den Beginn des nächsten Jahres in Amberg angesetzten Landschaftsversammlung teilzunehmen<sup>5</sup>. Eysen hatte unterdessen sein Gut Kröblitz an den unadeligen Leonhard Sonleutner verkauft, diese Transaktion aber wieder rückgängig machen müssen, da Sonleutner nicht als Landsasse anerkannt war, d. h. keine landesherrliche Spezialkonzession erlangt hatte und aus diesem Grund kein Landsassengut besitzen konnte. Damit ist ganz klar erwiesen, daß das persönliche Recht der Landsassenfreiheit ausschlaggebend für den Besitz einer Landsasserei war und nicht etwa bestimmte eventuell auf dem Gut haftende Rechte. Eysen hingegen benutzte das Faktum, daß er für seine Person zur Landschaftsversammlung geladen worden war, also zweifelsfrei selbst den Status eines Landsassen innehatte, um zu beweisen, daß Kröblitz ein Landsassengut war und deshalb von ihm an den nichtadeligen Sonleutner veräußert werden durfte. Mit dieser Argumentation übertrug er jedoch seine persönlichen Rechte, die ihm

<sup>3</sup> J. G. D. de Limbrun, Sammlung einiger Urkunden, welche in die Landes Verfassung der obern Pfalz einschlagen, o. O. 1782, 1—3.

<sup>4</sup> Fink, Nabburg 22.

<sup>5</sup> StA Am, Landsassen Nr. 115.

als Landsassen zustanden, auf das Gut und gab diesen dadurch einen realen Charakter, was ganz klar dem Freiheitsbrief von 1527 widersprach und deshalb nicht zum Erfolg führte.

1556 versuchte Eysen, die Niedergerichtsbarkeit auf seinem Gut Kröblitz zu erlangen, indem er darauf hinwies, daß andere Landsassen bereits im Besitz derselben waren. An diesem Vorgang wird ein grundlegender Unterschied zwischen Hofmarken und Landsassereien erkennbar. Während die niedere Jurisdiktion ein konstitutives Kriterium der Hofmarksfreiheit war, beinhaltete diese der Freiheitsbrief von 1527 nicht; wie schon ausgeführt, bestand die oberpfälzische Edelmansfreiheit lediglich aus Mannschaft, Musterung Reis, Scharwerk und Steuer. Das Gut, auf dem diese Rechte durch den Landsassen ausgeübt werden konnten, nannte man Landsasserei. Daraus ergibt sich eo ipso, daß das Gut Kröblitz keine Hofmark war, sondern eine Landsasserei, da auf ihm die niedere adelige Gerichtsbarkeit nicht hergebracht war. Leider existieren für die anderen Landsassengüter im Untersuchungsraum derartig eindeutige Quellen nicht, so daß der qualitative rechtliche Unterschied zwischen Hofmarken und Landsassengütern für diesen Zeitraum nicht getroffen werden kann.

Die in der genannten Steuerbeschreibung des Jahres 1631 für Köblitz verwandte Bezeichnung „Hofmark“ ist nur auf dem Hintergrund einer in der Zwischenzeit stattgefundenen anderen Entwicklung erklärbar. Im Jahr 1567 erkannte Kurfürst Friedrich III. den Landsassen die Niedergerichtsbarkeit nicht nur auf den Hofmarken, auf denen sie diese ja schon besaßen, sondern auch auf denjenigen einschichtigen Gütern zu, auf denen sie neben der Edelmansfreiheit „von Allter“ hergebracht war<sup>6</sup>. Das war ein bedeutender Schritt hin zur Verleihung der Nieder- bzw. Hofmarksgerichtsbarkeit an alle Landsassen, die sie vorher nicht besessen hatten. Dieser Akt wurde durch die von Kurfürst Ludwig VI. 1579 gegebene Landsassenfreiheitserklärung vollzogen<sup>7</sup>. Damit war der rechtliche Unterschied zwischen Hofmarken und Landsassereien weitgehend beseitigt, sieht man davon ab, daß die Hofmarksinhaber im Gegensatz zu den Besitzern von Landsassereien das zusätzliche Recht der Inventur bei Malefizsachen und die Möglichkeit hatten, einen auf ihrem Gebiet gefaßten Verbrecher vor der Auslieferung an den Landrichter drei Tage in Gewahrsam zu halten (*jus triduae detentionis*). Hinsichtlich der Ausübung des *jus triduae detentionis* kam es 1606 zu einem Streit zwischen dem Landrichteramt Neunburg und dem Zangensteiner Gutsbesitzer Tobias Teuffel<sup>8</sup>. Zwar bescheinigte man Teuffel explizit den Besitz der Hofmarksgerechtigkeit, gleichzeitig reklamierte der Landrichter jedoch die sofortige Überstellung der Malefizpersonen an das Amt, was Tobias Teuffel verweigert hatte.

Diese vergleichsweise nur mehr geringen zusätzlichen Hofmarksprivilegien rechtfertigen es ab diesem Zeitpunkt nicht mehr, von einem qualitativen Unterschied zwischen Hofmarken und Landsassereien zu sprechen<sup>9</sup>, da das

<sup>6</sup> Limbrun 32; I. J. Obernberger, Historische Abhandlung von den Freyheiten und Privilegien des landsäßigen Adels in der Oberpfalz, Ingolstadt 1784, 79 ff.

<sup>7</sup> Limbrun 45 ff.

<sup>8</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 265 Nr. 135.

<sup>9</sup> Gegen Bernd, Vohenstrauß, 91.

wesentliche bisherige Unterscheidungskriterium zwischen beiden Institutionen, nämlich die Befugnis zur Ausübung der Niedergerichtsbarkeit, nun weggefallen war. Die Tatsache der seit diesem Zeitpunkt bestehenden weitgehenden rechtlichen Analogie zwischen Hofmarken und Landsassereien erklärt die quellenmäßig belegbare durchgehende Kontinuität des synonymen Gebrauchs beider Termini bis zum Ende des Alten Reiches.

Mit der Feststellung, daß Hofmarken und Landsassereien ab dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts nicht mehr zu unterscheiden sind, ist die Frage nach der Ursache ihrer ursprünglichen Verschiedenheit jedoch noch nicht beantwortet. Die Annahme, daß sich in den Hofmarken und den auf ihnen haftenden niedergerichtlichen Befugnissen vor der rechtlichen Angleichung der Landsassereien 1579 alte grundherrliche Bezirke widerspiegeln und sich die Hofmarken als älteres Konstrukt von den Landsassengütern jüngeren Datums unterscheiden, deren Inhaber hauptsächlich nur mehr Besteuerungsrechte ausüben konnten, ist nicht von der Hand zu weisen<sup>10</sup>. Sie jedoch führt zu der weitergehenden Folgerung, daß sich auf den Hofmarken im Verbunde mit der Entwicklung der Niedergerichtsbarkeit und der Grundherrschaft ein dingliches Recht konstituiert hatte, daß sich vom Personalrecht der jüngeren Landsassereien unterschied. In der Tat beinhaltete die Landsassenfreiheitsklärung von 1579 auch eine Verdinglichung der Edelmansfreiheit, die nun nicht mehr an die Person, sondern an das Gut gebunden war. Infolgedessen war es auch einer unbefreiten Person möglich, die Edelmansfreiheit zu erwerben, wenn sie für das von ihr erworbene Gut einen bestimmten Prozentsatz der Kaufsumme in Form des sogenannten Abtrags erlegte und sich immatrikulieren ließ<sup>11</sup>.

Zurückkommend auf die Frage, inwieweit sich Hofmarken und Landsassereien voneinander unterschieden haben, ist also festzuhalten, daß vor 1579 allein Hofmarken die Niedergerichtsbarkeit besessen haben, nicht jedoch

<sup>10</sup> Bernd 92.

<sup>11</sup> Das Problem, ob die oberpfälzische Landsassenfreiheit ein *jus reale* oder ein *jus personale* darstellte, und die damit verbundene Frage eines rechtlichen Unterschieds zwischen Hofmarken und Landsassereien, die in dem oben Gesagten implizit angesprochen sind, beschäftigte die gegen Ende des 18. Jahrhunderts geführte regierungsinterne staatsrechtliche Diskussion sehr stark, die vor allem in dem kurfürstlichen Rat *Wildenau* und dem Hofkammerrat *Limbrun* ihre prägnanten Antipoden fand. Limbrun definierte unter Bezugnahme auf den Passus der ersten oberpfälzischen Landsassenfreiheitsklärung des Jahres 1527, der bestimmte, daß im Falle des Wechsels eines Landgutes aus gefreiter in ungefreite Hand der Verlust der Landsassenfreiheit solange eintreten mußte, bis das Gut in gefreite Hände zurückgelangt war, die Landsassenfreiheit als ein rein personales Recht, wohingegen er den Hofmarken, die er von den Landsassereien abschichtete, eine reale Qualität zuerkannte. Wildenau hingegen gelangte zu dem Ergebnis, daß zwischen beiden Herrschaftseinheiten kein Unterschied vorhanden sei, indem er vor allem auf die Freiheitsklärung von 1579 einging, durch welche die Niedergerichtsbarkeit auf alle Adelsgüter ausgedehnt worden war. Beide Referenten übersahen im wesentlichen die zeitlich gestaffelte Entwicklung der Landsassenfreiheit in der Oberpfalz, obzwar sie diese in extenso besprachen. 1527 war zwar die Edelmansfreiheit explizit als Personalrecht formuliert worden, die Vereinheitlichung von Hofmarken und Landsassereien durch die Ausdehnung der Niedergerichtsbarkeit auf alle adeligen Gutsbesitzer sowie die Verdinglichung der Edelmansfreiheit hingegen gingen erst 1579 vor sich (StA Am, StandB 346; Landsassen Nr. 40).

Landsassereien. Diese Feststellung bietet für die adeligen Gutsherrschaften im Bereich Neunburg vorm Wald kein brauchbares Einordnungsschema für den Zeitraum vor 1579, da mit Ausnahme der als solche einwandfrei identifizierbaren Landsasserei Kröblitz keine quellenspezifischen Systematisierungskriterien vorliegen. Nach der Übertragung der niedergerichtlichen Jurisdiktion auch auf die Landsassereien 1579 waren die Hofmarken und Landsassereien hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualität nur mehr geringfügig unterschieden. Dies ist die eindeutige Erklärung dafür, daß in den Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts eine Gleichsetzung der Begriffe Hofmarken, Landsassereien und Landsassengüter stattfindet, wobei anzumerken ist, daß der Terminus „Landsassengut“ wohl auf die persönliche Stellung des Inhabers hinweist und als solcher seit jeher für die Besitzer von Hofmarken und Landsassereien zugetroffen hat, die ja alle Landsassen im wörtlichen Sinn gewesen sind.

Fragt man aber nach Kriterien, die es unter Umständen doch ermöglichen, im Untersuchungsbereich Neunburg Hofmarken und Landsassereien zu unterscheiden, so bietet sich als Ausgangspunkt zur Lösung dieser Frage die Privilegienerklärung Kurfürst Friedrichs III. aus dem Jahre 1567 an, in der festgelegt worden ist, daß *„denen von Adl, uf Iren Grunden und Guetteren, so sie usser der Hofmarks haben, und mit Thuer, und Angl beschliessen, und an Sie vermannt seien“*, die Niedergerichtsbarkeit erteilt werden sollte<sup>12</sup>. Aus dieser Freiheitserklärung geht zweifelsfrei hervor, daß in der Oberpfalz jene Güter als Hofmarken bezeichnet worden sind, deren Inhaber externe, d. h. nicht im unmittelbaren Bereich der Hofmark liegende, Rechte ausgeübt haben; jene Adelsgüter hingegen, so muß der weitere Schluß lauten, die über keine externen Gerichtsrechte verfügt haben, sind als Landsassereien bezeichnet worden, da sonst nicht zu erklären wäre, warum dieses Edikt die Landsassereien nicht in die Ausdehnung der Jurisdiktionsbefugnisse auf die einschichtigen Güter miteinbezogen hat. Überträgt man nun dieses Ergebnis auf die Adelsgüter des Untersuchungsbereichs und zieht die Steuerbeschreibung des Jahres 1631 als vergleichende Quellengrundlage heran<sup>13</sup>, so ergibt sich, daß zu Beginn des 17. Jahrhunderts lediglich die Inhaber von Thanstein und Dieterskirchen ausgedehnte Jurisdiktionsbefugnisse auch außerhalb des gutsherrlichen Zentrums aufweisen konnten, wohingegen die Landsassen in Zangenstein, Schönau, Pettendorf, Schwarzeneck und Prackendorf nur wenige Güter in anderen Orten innehatten. In Hillstett, Katzdorf, Kröblitz und Thann hingegen beschränkte sich die Gutsherrschaft auf die genannten Orte. Gleiches gilt für die Lehen Kulz und Weislitz, die zu diesem Zeitpunkt nicht vergeben waren<sup>14</sup>. Im Dorf Kulz haben überdies neben der gleichnamigen

<sup>12</sup> Limbrun 22.

<sup>13</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a.

<sup>14</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 344 Nr. 805; Lehen-Sachen Nr. 449. 1667 befanden sich im Landgericht Neunburg folgende Lehen (genannt werden nur die Anwesen):

1. Hofmark Schönau: leuchtenbergisches Lehen.
2. Markt Neukirchen-Balbini: 2 Behausungen oberpfälzische Lehen.
3. Hofmark Prackendorf: leuchtenbergisches Mannritterlehen.
4. Stadt Neunburg: 1 Haus lobkowitzisches Lehen.
5. Poggersdorf: 1 Hof leuchtenbergisches Erb- und Beutellehen.

Landsasserei auch die Adelsgüter Thanstein, Dieterskirchen und Winklarn (OVI) sowie das Landgericht Neunburg vorm Wald Herrschaftsrechte besessen. Die Landsasserei Rauberweiherhaus existierte zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Geht man davon aus, daß die Verhältnisse in der Anfangsphase des 17. Jahrhunderts in etwa vergleichbar sind mit denen im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, so ergibt sich auf der Grundlage des kurfürstlichen Reskripts von 1567 die Folgerung, daß zumindest Thanstein und Dieterskirchen Hofmarken gewesen sind, deren grundherrliche Ausdehnung im späten Mittelalter auf keine Hindernisse gestoßen ist. Für alle Güter, bei denen die Existenz der niederen Jurisdiktion in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht nachgewiesen ist, besteht die begründete Annahme, daß es sich bei ihnen um Landsassereien gehandelt hat (vgl. Kröblitz). Für die mittlere Gruppe hingegen, die sich durch eine eher geringe Anzahl von außerhalb des eigentlichen Guts gelegenen Besitzungen auszeichnet, lassen sich keine stringenten Kategorisierungskriterien entwickeln. Da es sich bei ihnen aufgrund ihres kleinen Umfangs nicht um große mittelalterliche Grundherrschaften gehandelt haben dürfte, die als Ausgangspunkt für die Entstehung der Hofmarken wohl zurecht angenommen werden<sup>15</sup>, ist zu folgern, daß diese jüngeren Datums sind. Zangenstein, zeitlich wie größenspezifisch der Grenzfall in dieser Gruppe, ist beispielsweise erst 1360 gegründet worden<sup>16</sup>.

Der hier angebotene Erklärungsversuch hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Hofmarken und Landsassereien für den Untersuchungsbereich ist aufgrund der für ihn konstitutiven Quellenlage vorgezeichnet. Er schließt Überlegungen, die den Ursprung der Hofmarken auf alte Ministerialensitze zurückführen wollen<sup>17</sup>, keineswegs aus, läßt sie aber für den Bereich Neunburg aufgrund des vorgeführten Argumentationsgangs nicht zu, da dort sowohl Hofmarken wie Landsassereien als ehemalige Ministerialensitze behauptet werden.

6. Zeitlarn und Wenigrötz: 2 Höfe und 1 Söldengütel leuchtenbergische Erb- und Beutellehen.
  7. Goppoltsried: 1 Hof reichenbachisches Lehen.
  8. Hartlshof: 1 Hof reichenbachisches Lehen.
  9. Grotenthal: 1 Hof reichenbachisches Lehen.
  10. Thannried: 1 Hof und 1 Halbhof reichenbachisches Lehen.
  11. Jagenried: 1 Hof und 2 Güter reichenbachische Lehen.
  12. Kitzenried: 1 Höfel pertolzhofenisches Erblehen.
  13. Kulz: 1 Gut murachisches Lehen.
  14. Pissau: 1 Gut murachisches Lehen.
  15. Stadlhof: 1 Hof satzenhoferisches Lehen.
  16. Gütenland:  $\frac{1}{4}$ -Gut satzenhoferisches Lehen.
  17. Meidenried: 1 Halbhof und 1 Söldengütel zengerisches Lehen; 1 Gut geldolfingisches Lehen.
  18. Haslarn: 1 Hof, 1 Halbhof, 1 Söldengütel und  $\frac{1}{4}$ -Gut geldolfingische Lehen.
  19. Ameisgrub: 2 Halbhöfe lobkowitzische Afterlehen.
- Die Herrschaft Schönsee und die 4 winklarnischen Dörfer Weiding, Schönau, Gaisthal und Pondorf waren böhmische Lehen. Bambergische Lehen existierten keine im Bereich des Landrichteramts Neunburg.

<sup>15</sup> Bernd 90.

<sup>16</sup> RB 9, 8.

<sup>17</sup> Bernd 90.

Die Privilegien des Jahres 1579 brachten es trotz der Verdinglichung der Edelmanns- bzw. Landsassenfreiheit nicht mit sich, daß ein Landsassengut automatisch in unbefreite Hände übergehen konnte. Dies zeigte sich im Untersuchungsraum deutlich am Fall des Schwarzenecker Hammermeisters *Endres Sonleutner*, der das gleichnamige Landsassengut im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts von der verwitweten Katharina von Plankenfels erworben hatte und als Nichtadeliger seine Immatrikulation und Immission erst nach der Erteilung einer landesherrlichen Konzession und der Entrichtung des 10 %-igen Landsassenabtrags von der Kaufsumme gegen den Widerstand des damaligen Neunburger Landrichters Dietrich von Winterfeld durchsetzen konnte<sup>18</sup>. Gerade am Beispiel Dietrich von Winterfelds läßt sich ein charakteristischer Zug der Herrschaftspolitik auf der unteren staatlichen Ebene erkennen, die darauf ausgerichtet war, sukzessive und planmäßig in Fällen umstrittener oder unklarer rechtlicher Kompetenzgrenzen die Rechte des Staates gegen die der adeligen Gutsbesitzer auszudehnen. Diese Tendenz setzte sich bis zu den Verhandlungen um die Bildung von Patrimonialgerichten im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts fort, in dem sie auch ihren Höhepunkt erreichte. Dietrich von Winterfeld berichtete der kurfürstlichen Regierung Amberg am 6. April 1617, daß aus dem Verhalten des Katzdorfer Gutsbesitzers *Endres Österreicher* zu ersehen sei, daß die Landsassen danach strebten, sich „ohne allen Unterschied der Sachen“ der Ämterjurisdiktion zu entziehen<sup>19</sup>. Besonders Österreicher habe mehrmals geäußert, daß er „nach dem Amt nichts frage“. Dagegen stellte der Landrichter von Neunburg vorm Wald fest, daß „Grund und Boden, Jura und Servitutes“ nur vor das ordentliche Landgericht gehörten. Eine Rechtsprechung in diesen Dingen, so der Landrichter, sei den Adeligen auch bezüglich ihrer eigenen Untertanen ohne Vorwissen des Amtes nicht erlaubt. Interessant ist nun Winterfelds Begründung der Tatsache, daß die Adeligen diese Gerechtsame realiter dennoch praktizierten: „Vnd obwol die Landtgericht in etwas doch mehr durch Hinleßigkeit der Officiren, als auß bevelch eingestelt (!), so seindt die (= die Rechte) doch durchaus nicht gefallen, vielweniger die Erörterung gesagter Hendel den Landsassen soweit heimgangen, daß dardurch den Landtrichtern, deren Bestallung im wenigsten nicht geendert, dardurch aller Gewalt genommen sein solte, auch so gar, das Er keinen Landsassen einzureden, vnd vor vorhabender Ohnbilligkeit abzumahnen.“

Die Perpetie in der Entwicklung des oberpfälzischen Landsassenwesens bildete der Übergang der Oberpfalz an den bayerischen Wittelsbacher Maximilian I. Seine Freiheitserklärung für den Oberpfälzer Adel aus dem Jahre 1629<sup>20</sup> bot zwar im wesentlichen eine Bestätigung der alten Adelsprivilegien, unterschied sich aber dennoch in einigen Punkten gravierend von dem früher praktizierten Recht. Zum einen legte der Privilegienkanon von 1529 definitiv fest, daß das Landsassiat nur mehr eine Personalgerechtsame war, und hob damit die 1579 gewährte Verdinglichung der Edelmannsfreiheit auf. Zum zweiten bestimmte man, daß die Landsassenfreiheit nicht mehr durch Besitz und Adelsstand legitimiert war, sondern nur qua Privileg in Form der

<sup>18</sup> StA Am, Landsassen Nr. 391 a.

<sup>19</sup> StA Am, Landsassen Nr. 91.

<sup>20</sup> Limbrun 85 ff.

Erteilung einer landesherrlichen Spezialkonzession ausgeübt werden durfte. Diese Spezialkonzession konnte einer Person inklusive ihrer Deszendenten erteilt werden. Es war möglich, sie für ein oder mehrere Landsassengüter zu erwerben. Neben der landesherrlichen Spezialkonzession mußten Huldigung, Immatrikulation und Immission erfolgt sein, um die Landsassenfreiheit praktizieren zu dürfen. Bei den Lehengütern war zusätzlich die ordnungsgemäße Belehnung notwendig.

Der minimale rechtliche Unterschied zwischen Hofmarken und Landsassenereien (das *jus triduae detentionis* und das Recht zur Durchführung der Inventur bei Malefizsachen), der seit der Erteilung der Niedergerichtsbarkeit für all jene Landsassen noch existierte, denen sie bis 1579 nicht zustand, blieb auch nach 1629 gewahrt.

Das in der kurfürstlichen Resolution vom 11. Dezember 1629<sup>21</sup> manifestierte Prinzip, daß keinem neuen Besitzer ohne vorherige Ausstellung einer Spezialkonzession die Landsasserei erteilt werden durfte, war in der Ungeldsordnung von 1694 ausdrücklich wiederholt<sup>22</sup>. In ihr wurde überdies nochmals expliziert, daß die gesamte Edelmanns- bzw. Landsassenfreiheit in der Oberpfalz einschließlich der mit ihr zusammenhängenden Ungeldsbefreiung vom Haustrunk kein Real- sondern ein Personalrecht war. Die personenorientierte Landsassenfreiheit sollte allein den Adeligen und Inhabern adeliger Güter erteilt werden, die sie schon bisher besessen hatten, ferner denjenigen, denen sie durch eine neue Spezialkonzession verliehen wurde oder die sie durch die Bezahlung des Landsassenabtrags erlangt hatten, der seit 1630 dispensiert war, nun jedoch wieder verbindlich wurde. Die Ungeldsordnung von 1694 stellte somit in gewisser Weise einen Kompromiß dar: Einerseits verkörperte sie den impliziten landesherrlichen Wunsch nach Zentralisierung und Vereinheitlichung, was die Verteilung der Landsassenprivilegien angeht, andererseits aber war sie auch geprägt von der Erkenntnis, daß der Staat gerade auf die finanzielle und wirtschaftliche Kraft der Landsassen nicht verzichten konnte. In der kurfürstlichen Resolution zur Ungeldsbefreiung vom 24. Mai 1694<sup>23</sup> war weiterhin angeordnet, daß, damit kein unbefreiter Inhaber von Adelsgütern unerlaubt die Landsassenprivilegien adaptieren konnte, alle Landsassen der Oberpfalz innerhalb von zwei Monaten die Berechtigung zur Ausübung der Landsassenfreiheit nachzuweisen hatten, worauf von der Amberger Regierung eine neue Landsassenmatrikel zu verfassen war. Gerade die Regierung in Amberg befolgte die landesherrlichen Anweisungen höchst ungenau, wie aus einem Referat des Hofkammerrats *Johann Georg Dominicus von Limbrun* über das oberpfälzische Landsassenwesen aus dem Jahr 1778 hervorging, in dem er der Amberger Regierung insbesondere vorwarf, daß sie bereits seit Mitte des 17. Jahrhunderts eigenmächtig, d. h. ohne Vorliegen einer landesherrlichen Spezialkonzession, den Prätenidenten die Ausübung der Landsassenfreiheit gestattete: „*Als auch ist von Euch sehr verweislich und ahndungswürdig geschehen, daß ihr ungehindert des so oft wiederholten Verbotts seither allen neuen Käufern und Besitzern der Landsässen Güter ohne Unterschied und unangefragter zur Landsasserey*

<sup>21</sup> Ebda. 83 f.

<sup>22</sup> M. Gartner, Die Landsassenfreyheit in der obern Pfalz, Landshut 1807, 173—176.

<sup>23</sup> StA Am, StandB 346.

*admittirt ... habt*<sup>24</sup>. Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, bestimmte das kurfürstliche Dekret vom 16. Juli 1759 nochmals, daß die Landsassenfreiheitserklärungen der Jahre 1579 und 1629 nur für diejenigen Gutsbesitzer Gültigkeit besaßen, „*welche allschon Anno 1631 tempore concessionis für adeliche Landsassen in unsern oberpfälzischen Landen erkannt und angesehen*“ gewesen sind, ferner für jene, welche die Landsassenfreiheit vor 1694 ausgeübt hatten. Sie erstreckte sich aber nicht auf jene, die sich die Landsassenfreiheit seit 1694 ohne Spezialkonzession oder instruktionsmäßigen Abtrag angemacht hatten<sup>25</sup>.

So gab es bis zum Ende des Alten Reiches folgende Gruppen von landsassenfähigen Personen bzw. Landsassengütern<sup>26</sup>:

1. Altadelige Familien, die schon in der kurpfälzischen Periode der Oberpfalz als landsassenfähig anerkannt und immatrikuliert waren.
2. Adelige Familien, die zwischen 1630 und 1694 auf denjenigen Gütern, die sie im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts noch besaßen, bei der kurfürstlichen Regierung in Amberg die Landsassenpflicht abgelegt hatten und denen man damit in Übereinstimmung mit dem kurfürstlichen Dekret vom 16. Juli 1759, durch welches das Jahr 1694 *pro anno normali exclusivo* bestimmt worden war, die Ausübung der Landsassenfreiheit weiterhin zugestand.
3. Personen, denen die Landsassen- und Ungeldsfreiheit nach 1694 entweder durch eine landesherrliche Spezialkonzession oder durch Entrichtung des spezifischen Landsassenabtrags, der ab diesem Zeitpunkt nicht mehr ausgesetzt war, zugesprochen wurde.
4. Landsassengüter, die zwischen 1704 und 1714 während der kaiserlichen Administration neu entstanden sind (im Untersuchungsgebiet zählt hierzu Rauberweiherhaus) und deren damaligen Inhabern die Landsassenfreiheit erteilt worden ist. Diese ist zwar durch Max Emanuel bestätigt worden, die Güter hingegen gingen seit dieser Zeit fast ausnahmslos wieder in ungefreite Hände über. Die Landsassenfreiheit war demnach zu widerrufen, da sie nur jenen Gutsbesitzern zustand, die noch vom Erstbesitzer abstammten.
5. Familien, die zwar unter der Behauptung, sie seien bereits 1694 immatrikuliert gewesen, die Ungeldsbefreiung vom Hastrunk erhalten hatten, bei denen aber unter Heranziehung der Rittersteuerregister festgestellt wurde, daß sie die betreffenden Güter nicht, wie im Dekret von 1759

<sup>24</sup> StA Am, Landesdirektion Amberg Nr. 194. Nach Limbruns Ansicht lag der Grund für das fortschreitende eigenmächtige Handeln der kurfürstlichen Räte in Amberg in der Tatsache, daß die meisten von ihnen selbst im Laufe der Zeit Landsassengüter erworben hatten und ihnen deshalb daran gelegen war, den seit 1630 suspendierten, 1694 jedoch wieder eingeführten Landsassenabtrag zu beseitigen und damit sukzessive das Personalrecht der Landsassenfreiheit in ein *jus reale* zu verwandeln. Einzig aus diesem Grund ging die kurfürstliche Regierung in Amberg daran, ohne landesherrliche Erlaubnis im Falle eines Besitzwechsels auf den Landsassengütern adelige und nichtadelige Anwärter ohne Unterschied zur Ablegung der Landsassenpflicht zuzulassen und sie zu immittieren.

<sup>25</sup> Gartner 178 f.

<sup>26</sup> StA Am, Landesdirektion Amberg Nr. 194.

eindeutig gefordert wurde, vor 1694 erworben hatten, sondern erst etliche Jahre später. Die Partikularkonzessionen, die den Inhabern derartiger Güter von der Münchner Hofkammer unter der falschen Voraussetzung der Korrektheit der Landsassenmatrikel des Jahres 1694 erteilt worden waren, mußten demgemäß widerrufen werden. Die Besitzer solcher Güter, die damit auch die Ungeldsfreiheit unrechtmäßig genossen hatten, sollten sich auf andere Weise als durch die Matrikel von 1694 legitimieren. Dabei mußten sie nachweisen, daß ihre Vorfahren schon vor 1694 auf den gleichen Gütern die Landsassenpflicht abgelegt hatten. War dies nicht möglich, so mußten sie analog den noch ungefreiten Besitzern von Landsassengütern eine neue kurfürstliche Spezialkonzession beantragen. Bis zu ihrer Erteilung konnte ihnen die Ungeldsbefreiung vom Haustrunk nicht mehr zugestanden werden.

Festzuhalten ist nochmals, daß den hier benannten Inhabern von Landsassengütern die Befreiung von der Entrichtung des Ungelds deshalb aberkannt worden war, da diese Bestandteil der allgemeinen Landsassenfreiheit war, welche die betreffenden Inhaber verabsäumt hatten, durch landesherrliche Spezialkonzession zu erlangen und die ihnen in Kompetenzüberschreitung von der kurfürstlichen Regierung in Amberg erteilt worden war.

Die oben genannten Kriterien lassen hinsichtlich der Situation im Landrichteramt Neunburg für das Jahr 1778 folgende Aufgliederung zu:

1. In den Matrikeln von 1694 waren die Familien Herold von Schönau und Horneck auf Dieterskirchen-Pottenhof verzeichnet, in deren Besitz sich die genannten Landsassengüter auch 1778 noch befanden, so daß die Rechtmäßigkeit der Ausübung der Landsassenfreiheit durch sie unbestritten war.
2. Das Landsassengut Rauberweiherhaus ist erst zur Zeit der österreichischen Administration entstanden. Es befand sich 1778 nicht in unbefreiter Hand, so daß dem Besitzer die Landsassenfreiheit zustand.
3. Laut Landsassenmatrikel war *Maria Elisabeth von Saur* 1694 Inhaberin der Hofmark Zangenstein, während im Steuerregister vom gleichen Jahr *Johann Friedrich von Aufseß* eingetragen war. Beide Angaben waren unrichtig, denn *Johann Adam von Saur* erwarb Zangenstein bereits 1689 und starb 1697, so daß er selbst 1694 hätte immatrikuliert sein müssen. Dies war aber nicht der Fall gewesen und zeugt so von der a posteriorischen Erstellung der Landsassenmatrikel des Jahres 1694 durch die Amberger Regierung, die jene erst an der Wende zum 18. Jahrhundert angefertigt hat. Zum anderen war aber auch der Steuereintrag von 1696 falsch, der nicht mehr Johann Friedrich von Aufseß als Besitzer von Zangenstein hätte führen dürfen. Aufgrund des referierten Sachverhalts jedoch übte der Inhaber Zangensteins 1778 auf jeden Fall die Landsassenfreiheit rechtmäßig aus, die seine Vorfahren bereits vor 1694 innehatten. Die Gutsbesitzer von Thanstein (*Karl von Widmann*) und Hillstett (*Christoph Ignatz Philibert Schrenk von Notzing*) erwarben ihre Güter 1749 bzw. 1751 durch ihre Gemahlinnen von Familien, die bereits 1694 die betreffenden Güter besaßen (*Wolfsthal-Imhof* bzw. *Leoprechting*) und

damit die Landsassenfreiheit zurecht beanspruchen konnten. Die neuen Inhaber aber mußten eine Spezialkonzession erlangen oder den Abtrag entrichten, um die Landsasserei zu erhalten, was in beiden Fällen bis 1778 nicht geschehen war.

4. Die Inhaber aller anderen Landsassengüter im Bereich Neunburg vorm Wald in der Endphase des 18. Jahrhunderts (Horneck auf Kulz, Weisnitz und Prackendorf, Wildenau auf Kröblitz, Fleischmann auf Thann, Mospurger auf Schwarzeneck und Zehmann auf Katz- und Pettendorf) waren „gegen alles Verboth erst in jüngeren Jahren allein von der Regierung Amberg privative zur Landsässerey admittirt worden“<sup>27</sup>, ohne daß denselben die Jurisdiktion solange entzogen worden wäre und sie statt der Rittersteuer die allgemeine Steuer entrichten hätten müssen, bis sie entweder die entsprechende Spezialkonzession erlangt oder den Abtrag bezahlt hatten.

Es ist also festzuhalten, daß der Landsassenstatus ein persönliches Recht konstituierte, das erst ausgeübt werden durfte, wenn der Landsasse die Landsassenpflicht abgelegt hatte, immatrikuliert und in einen neuen Besitz immittiert worden war. Der bloße Kauf eines Landsassenguts, auch wenn er von Seiten der Regierung ratifiziert worden war, implizierte nicht den Besitz der Landsassenfreiheit. Dieser war im 16. Jahrhundert durch den Eintrag in die verschiedenen Landsassenmatrikeln nachgewiesen. Er wurde durch die Entrichtung des sogenannten Abtrags legitimiert, der von 1630—1694 ausgesetzt war. Ab 1629 bis zum Ende des Alten Reiches war die Behauptung der Landsassenfreiheit überdies an die Erteilung einer landesherrlichen Spezialkonzession geknüpft, die insbesondere in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von der kurfürstlichen Regierung in Amberg übergangen worden war, was den Behörden des Königreichs Bayern in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts verschiedentlich die Gelegenheit bot, im Zuge der Patrimonialgerichts bildung die Revokation bestimmter gutsherrlicher Jurisdiktionsbefugnisse einzuleiten.

Da die Landsassenfreiheit als persönliches Recht definiert worden ist, fällt es schwer, reale Kriterien für den Unterschied zwischen Hofmarken und Landsassereien anzugeben, der zudem in rechtlicher Hinsicht nach der Freiheitserklärung von 1579, die eine Ausdehnung der niederen Jurisdiktion auf alle Landsassereien beinhaltete, nicht mehr erheblich und infolgedessen in der Amtssprache des 17. und 18. Jahrhunderts verschwunden war, welche die Begriffe „Hofmark“, „Landsasserei“ und „Landsassengut“ synonym gebrauchte.

Was den Untersuchungsbereich betrifft, so kann eine Unterscheidung zwischen Landsassereien und Hofmarken nur auf der Basis des kurfürstlichen Reskripts von 1567 getroffen werden, das allen Hofmarksbesitzern die Ausdehnung der niederen Gerichtsbarkeit auf ihre externen Güter gewährt hat. Daraus ist unter Zugrundelegung der Annahme, daß die Verhältnisse zwischen 1567 und 1631 miteinander vergleichbar sind, zu folgern, daß jene adeligen Gutsherrschaften, die sich über mehrere Güter bzw. Teilgüter er-

<sup>27</sup> StA Am, Landesdirektion Amberg Nr. 194.

streckt haben, als Hofmarken zu bezeichnen sind, was im Untersuchungsgebiet im wesentlichen auf Thanstein und Dieterskirchen zutrifft. Diese Behauptung schließt an jene Theorie an, welche die Entwicklung der Hofmarken aus spätmittelalterlichen Grundherrschaften herleitet. Diese Grundherrschaftsbezirke waren eo ipso zersplittert, da der Gütererwerb im Spätmittelalter willkürlich und ohne landesherrliches Reglement vonstatten gehen konnte. Die Entstehung von Landsassereien ist demgegenüber jüngeren Datums, wie ihre Konzentration auf jeweils nur ein einziges Gut wenigstens für den Untersuchungsbereich nahelegt.

## 2. Die adeligen Landgüter

### *Altenschwand*

Eine Unterscheidung zwischen Altenschwand und Neuenschwand ist erstmals im Regensburger Pfarreienverzeichnis von 1438 getroffen<sup>1</sup>. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts besaß das Kloster St. Emmeram den *locus Suuant*<sup>2</sup>. Rund 100 Jahre später übergab *Seyfridus de Pettendorf* dem Kloster Ensdorf das *predium Swante*<sup>3</sup>. Damit ist nachgewiesen, daß im Einzugsgebiet des Nittenauer Forstes neben dem Bistum Bamberg, dem Kaiser Heinrich II. 1007 den Ort Nittenau schenkte<sup>4</sup>, auch die Grafen von Hopfenohe-Pettendorf-Lengenfeld begütert waren. Nach dem Tode des Grafen Friedrich 1119, der zu den Initiatoren der Gründung Ensdorfs zählte, übergab dessen Schwiegersohn und Teilerbe Pfalzgraf Otto IV. von Wittelsbach Bischof Otto von Bamberg die Besitzung Ensdorf zum Zwecke der Gründung eines Benediktinerklosters. Das neugegründete Kloster wurde vom Bamberger Bischof mit Teilen jenes ehemaligen Reichsforstes ausgestattet, den Heinrich II. 1007 dem Bistum Bamberg geschenkt hatte und in dem es in den folgenden Jahrzehnten eine konsequente Rodungspolitik betrieb. 1210 erscheint in einer Urkunde des Klosters Ensdorf *Fridericus de Swante* als Zeuge<sup>5</sup>, was die Annahme nahelegt, daß Altenschwand Ministerialensitz der Grafen von Hopfenohe-Pettendorf-Lengenfeld gewesen ist<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Lipf 15.

<sup>2</sup> Pez I 3, 75; ET 277 (Nr. 472) und 25 (Nr. 296).

<sup>3</sup> CE 210 (Nr. 75).

<sup>4</sup> MG DD H II. 173 (Nr. 145).

<sup>5</sup> CE 344.

<sup>6</sup> Inkonsequenterweise äußert L. Reindl (Geschichte der Pfarrei und des Dorfes Neuenschwand, Altötting 1921, 103) die gleiche Vermutung, verweist jedoch an anderer Stelle (S. 109) auf W. Hundt (Stammenbuch II, 383), der ausführt, daß Ott Zenger von Schwarzenec von Markgraf Ludwig dem Brandenburger 1348 die Erlaubnis erhalten habe, im Dorf *Schwant* eine Veste zu bauen. Damit wäre der Sitz zu Altenschwand erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden und somit nicht mehr als Ministerialengründung anzusehen. Abgesehen davon ist es falsch, die Nachricht von 1348 auf Altenschwand im Bereich Neunburg zu beziehen, da das Untersuchungsgebiet qua Hausvertrag von Pavia der pfälzisch-wittelsbachischen Linie zugefallen war und demnach niemals der Verfügungsgewalt Ludwigs des Brandenburgers unterstanden hat, sondern ganz im Gegenteil dem Bereich Waldmünchen zuzuordnen ist, der im Hausvertrag von 1329 der bayerischen Linie der Wittelsbacher verblieben ist. Man wird also das 1348 genannte *Schwant* auf das

1306 besaß das Kloster Reichenbach eine *curia* in *Swant*<sup>7</sup>. 1370 ist *Eberhart der Hofer* als Besitzer von *Swant* belegt<sup>8</sup>. Nach Hofer ist *Peter Urssenpeck* als Inhaber der Veste Altenschwand dokumentiert<sup>9</sup>. Urssenpeck überließ den Sitz Altenschwand leihweise dem mit seiner Tochter verheirateten *Ulrich Hawczendorffer*, der ohne Wissen Urssenpecks dem Neunburger Bürger *Hans Kellner* 1445 den Ertrag der Tafern zu Altenschwand verpfändete<sup>10</sup>. Nach Hawczendorffers Tod erschien Urssenpeck wieder auf seinem Sitz zu Altenschwand und negierte die ohne sein Wissen vorgenommene Zinsverschreibung zugunsten Hans Kellners, wurde aber vom Stadtgericht zu Neunburg am 12. Dezember 1447 zur weiteren Entrichtung des vereinbarten Zinses verurteilt<sup>11</sup>. Am 19. April 1448 verkauften Peter Urssenpeck, sein Sohn Jörg und seine ehemals mit Ulrich Hawczendorffer verheiratete Tochter Anna dem Schwandorfer Pfleger *Hanns Vingerlein* ihre Veste *Alltten Gswant* mit Kirchlehen, Tafern, Hofgebäude und sonstigen Pertinenzen<sup>12</sup>. Hans Vingerlein vererbte den Sitz Altenschwand auf seinen Sohn Georg, der 1518 und 1522 mit Altenschwand immatrikuliert war<sup>13</sup>. Hanns' Enkel Sebastian schließlich veräußerte die Veste an *Bernhard Stöckel zu Eslarn*<sup>14</sup>, der in den Landsassenmatrikeln von 1525 und 1527 verzeichnet ist.

Ein Verzeichnis der Einnahmen Sebastian Vingerleins zu Altenschwand und Kronsdorf (BLF) gibt Aufschluß über den Umfang und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landguts Altenschwand zu Beginn des 16. Jahrhunderts:

#### 1. *Wirtsbaus*

- 1 Viertel Kalbfleisch
- 1 Weihnachtssemmel
- 40 Eier
- 6 Käse
- 2 Pfund Flachs
- Bierbereitstellung für die Hofmarksherrschaft zum Selbstkostenpreis

Dorf *Gschwand* bei Lixenried (WUM) beziehen müssen, was durch eine Urkunde aus dem Jahr 1371 eindeutig bestätigt wird. *Heinrich und Ott die Czenger von Swartzeneke* stifteten nämlich am 15. August des genannten Jahres dem Kloster Schönthal zwei Jahrtage von ihrem Dorf *Gswant*, das als bei *Gleyzenperg* gelegen bezeichnet wird (MB 26, 187). Gleißenberg jedoch ist ein Pfarrdorf im ehemaligen Landkreis Waldmünchen. Schließlich ist wohl nicht schlüssig zu erklären, wie einerseits die Zenger, die *Gswant* zwischen 1348 und 1371 nachweisbar besaßen, auf Altenschwand gegessen sein sollten (StA Am, Mn. Nr. 169 — Neckermann), wenn andererseits feststeht, daß bereits 1370 *Eberhart der Hofer* über den Sitz *Swant* (= Altenschwand) verfügte (MB 27, 206); Eberhart trat nochmals 1373 in Erscheinung (MB 27, 217).

<sup>7</sup> MB 27, 79.

<sup>8</sup> MB 27, 207.

<sup>9</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1770.

<sup>10</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1768.

<sup>11</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1766/1.

<sup>12</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1770.

<sup>13</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1765/1.

<sup>14</sup> HStA M, StandB 215.

2. *Symon Vl*  
 13 Groschen 1 d  
 6 Käse  
 2 Pfund Flachs  
 2 Hannen  
 40 Eier
3. *Pader*  
 1 Stiftgroschen  
 Badgeldfreiheit für die Hofmarksherrschaft
4. *Pranoltsguet abgeprun*  
 Der Inhaber des Sitzes behält den für 100 Groschen angeschlagenen Garten als Ausgleich für die Zinsen und alle kleinen Rechte.
5. *Weber*  
 $\frac{1}{2}$  fl Zins; er hilft in der „*Puechwiszen heugen*“
6. *Plössl*  
 Gibt jährlich von 2 Gütern 30 Groschen  
 6 Käse  
 2 Pfund Flachs  
 40 Eier  
 2 *Hänndl*
7. *Mesnergut*  
 20 Eier  
 3 Käse  
 1 Pfund Flachs  
 1 *Hänndl*
8. *Hirsch*  
 2 Käse  
 1 *Hänndl*
9. *Hammerschmied*  
 23 Groschen 1 d  
 2 *Hänndl*  
 40 Eier  
 2 Pfund Flachs  
 6 Käse
10. *Cuntz*  
 1 Stiftgroschen
11. *Mulner*  
 1 Stiftgroschen

Jedes Gut gibt zudem jährlich noch 1 Stiftgroschen. Darüber hinaus besaß jeder Untertan die Aufgabe, jährlich 2 Tage im *Hoffeld* zu schneiden. Er sollte ferner *Hoffwiszen, Hew vnd grumet on alles mittl helffen ein heugen*<sup>15</sup>

Von Bernhard Stöckel ging die Veste Altenschwand am 3. April 1536 an *Jobst von Thondorff* über<sup>16</sup>, der sie jedoch bereits sechs Monate später an

<sup>15</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1766/2.

<sup>16</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1772.

Kurfürst Ludwig V. und Pfalzgraf Friedrich verkaufte<sup>17</sup>. Seit dieser Zeit war Altenschwand Bestandteil des Äußeren Amtes Neunburg.

Der größte Teil des im 15. Jahrhundert eigenständig hervortretenden Dorfes Neuenschwand war dem Edelsitz Bodenstein bei Nittenau grund- und zinsbar. Die Vogtei über Neuenschwand war Lehen des Klosters St. Emmeram und wurde von diesem bis 1803 verliehen. Aufgrund der Tatsache, daß St. Emmeram schon im 11. Jahrhundert nachweislich über Besitzungen in *Suuant* verfügt hat, liegt der Schluß nahe, daß hier alte Besitzrechte fortbestanden haben. Bis 1570 waren die *Notthaft* im Besitz von Bodenstein und somit auch der Vogtei Neuenschwand. Am 22. Oktober 1587 trat *Georg Dietrich von Prandt zum Stein auf Bodenstein* als Inhaber des Dorfes und der Vogtei Neuenschwand auf<sup>18</sup>. Nach seinem Tode wurde *Veit Hanns von Prandt* am 8. Juni 1598 mit der Vogtei belehnt<sup>19</sup>. 1601 folgten Georgs Töchter Anna Kunigunde (verheiratet mit Veit Sigmund von Reizenstein auf Wildenau, gest. 1601) und Anna Maria (verheiratet mit Philipp Heinrich Rabensteiner)<sup>20</sup>. Anna Marias Gatte *Philipp Heinrich Rabensteiner* verkaufte Dorf und Vogtei Neuenschwand einschließlich Pfarrgerechtigkeit, Gilten und Mannschaften am 1. Juni 1607 an Kurfürst Friedrich IV. für 1600 fl<sup>21</sup>. Seit diesem Zeitpunkt war das Dorf Neuenschwand dem Landrichteramt Neunburg unterstellt.

Im Jahr 1663 hob ein Jurisdiktionsstreit zwischen dem Landgericht Neunburg und dem Kloster St. Emmeram an, da der Emmeramer Abt Coelestin die kurfürstliche Regierung in München ersuchte, die vogteiliche Jurisdiktion über das Dorf Neuenschwand, die vom Kloster zu Lehen rührte, aus finanziellen Gründen zurückzugeben<sup>22</sup>, um es so dem Kloster zu ermöglichen, das vollständig verödete Dorf wiederaufzubauen<sup>23</sup>. Dagegen bestritt das Landgericht Neunburg das Vogteiverleihungsrecht des Klosters St. Emmeram, indem es behauptete, daß jenem seit dem Erwerb Neuenschwands durch Kurfürst Friedrich IV. 1607 lediglich der sogenannte „*Emmerammer Zins*“, nicht jedoch Grundherrschaft und Vogteilichkeit zustehen würden. Mit Steuerkontribution, Michaeliszins, Stift und Scharwerk hingegen sei das Dorf Neuenschwand seit dieser Zeit dem kurfürstlichen Landrichteramt Neunburg unterworfen gewesen. Dieser Argumentation stand natürlich der letzte Lehenbrief des Abtes Coelestin gegenüber, mit dem dieser Kurfürst Ferdinand Maria am 15. Dezember 1655 die nach dem Tod seines Vorgängers Placidus ledig gewordene Vogtei zu Neuenschwand verliehen hatte<sup>24</sup>. Nachdem der bewußte Kaufbrief aus dem Jahr 1607 nur von Stift, Zinsen, Gilten und Mannschaften handelte, versuchte Ferdinand Maria, feststellen

<sup>17</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1771.

<sup>18</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1781.

<sup>19</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1782.

<sup>20</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1783.

<sup>21</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1779.

<sup>22</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 84 Nr. 38.

<sup>23</sup> Während laut Steuerbeschreibung von 1631 (StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a) 12 Anwesen ein Gesamtsteueraufkommen von 16 fl 6 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr ermöglichten, war das gesamte Dorf bereits 1650 öd (StA Am, StandB 287). Der Viehbestand reduzierte sich in diesen 19 Jahren von 115 auf 0!

<sup>24</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 232.

zu lassen, wem die Grundherrschaft über das Dorf Neuenschwand tatsächlich zustand. Am 20. März 1665 berichtete daraufhin das Landrichteramt Neunburg, daß die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit sowie die Grundherrschaft seit 1607 ohne den geringsten Einspruch seitens des Klosters bis zum jetzigen Zeitpunkt vom Landgericht ausgeübt worden sei, was dadurch bewiesen werden könne, daß die kurfürstlichen Beamten bei Veränderungsfällen die Inventuren und Teilungen vorgenommen, ferner über Kinder Vormünder gesetzt haben, ebenso Kirchenpröpste, deren Rechnungen sie aufgenommen haben und über deren Höfe und Güter von ihnen Kauf- und andere Briefe aufgerichtet worden sind. Darüber hinaus — so die Stellungnahme des Landgerichts — haben auch die Untertanen nach Zeugnis der Verhörprotokolle das Recht nur beim Landrichteramt gesucht.

Die Akten geben keine Auskunft über die definitive Entscheidung der kurfürstlichen Regierung in dieser Sache. Die Tatsache jedoch, daß Abt Coelestin am 11. Mai 1680 Kurfürst Max Emanuel mit der Vogtei über das Dorf Neuenschwand belehnt hat<sup>25</sup>, spricht ebenso für eine positive Entscheidung zugunsten des Klosters wie die Sentenz des gleichen Kurfürsten vom 17. August 1720, in der die Vogtei zu Neuenschwand dezidiert als Emmeramer Lehen deklariert worden ist; die Lehensqualität der Vogtei Neuenschwand wurde später noch von Max III. Joseph (29. März 1763) und Karl Theodor (26. Oktober 1781) ausdrücklich anerkannt<sup>26</sup>.

#### *Dieterskirchen und Pottenhof*

*Rudigerus de Dithoheskirgin* erscheint um 1144 als Zeuge einer Urkunde, durch die *Adelheit de Wartberc* dem Kloster Ens Dorf ihr *predium Druskin* übergab. In der Zeugenreihe der betreffenden Urkunde ist jener Rudigerus nach *Gotfridus de Weterenvelt*, einem der bedeutenden diepoldingischen Ministerialen, aufgeführt<sup>1</sup>. Dies ist als konkreter Hinweis dafür zu werten, daß auch Rudigerus zu diesem Zeitpunkt zu den Ministerialen der Diepoldingen zählte.

Die nächste gesicherte Nachricht im Hinblick auf Dieterskirchen stammt erst aus dem Jahr 1301. In diesem Jahr übertrug *Rudgerus de Wartperch* dem Kloster Schönthal seinen Zehnt in *Grvb*, den der *officialis Hainricus de Dietholtschirchen* qua Lehen von ihm besaß<sup>2</sup>. Zwei Jahre später bezeugte *Hainricus* eine Urkunde des *Chunradus de Sneberch*<sup>3</sup>. Aufgrund der Tatsache, daß *Rudger Wartperger*, ein Nachfahre des 1301 genannten *Rudgerus*, 1377 dezidiert mit dem Attribut „*von Dietreiskirchen*“ belegt ist<sup>4</sup>, darf einerseits geschlossen werden, daß sich Dieterskirchen bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts in der Hand der Warberger befunden hat und damit natürlich nicht mehr Ministerialen-, sondern Adelssitz gewesen ist. Andererseits geht aus der Funktion jenes *Hainricus* als *officialis* — also als Kirchenverwalter

<sup>25</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 233.

<sup>26</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 84 Nr. 38.

<sup>1</sup> CE 206 f. (Nr. 61).

<sup>2</sup> MB 26, 56 f.; RB 5, 2.

<sup>3</sup> MB 26, 63.

<sup>4</sup> MB 27, 233.

— hervor, daß in Dieterskirchen eine adelige Eigenkirche bestanden hat, über die zu jener Zeit die Warberger verfügt haben. 1387 stellte sich *Rüger der Wartperger zu Dyeterskirchen* als Bürge für *Albrecht den Kräczl* von Eslarn und *Ruprecht den Grinawer* zur Verfügung, der von ersterem den Sitz zu Eslarn kaufte<sup>5</sup>. Eslarn ging am 25. Februar 1391 per Verkauf von *Ruprecht dem Grinawer* an seinen Oheim *Ruger den Warperger zu Dieterskirchen* über<sup>6</sup>. 1397 urkundete *Pablich der Warperger* als Inhaber von *Dietrichskirchen*<sup>7</sup>. *Pablinch* und sein Bruder *Ruger von Warberg zu Dietrichskirchen* verkaufte im Jahre 1401 die Vogtei zu Asbach an das Kloster Reichenbach<sup>8</sup>. *Ruger* und sein Sohn *Ulrich* übergaben den 1391 erworbenen Sitz Eslarn am 27. Juni 1415 *Hildebrand dem Geiganter*<sup>9</sup>.

Die Warberger sind als Inhaber von Dieterskirchen bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts belegt: 1419 nochmals *Ruger*, 1423 *Ulrich*, 1440 *Christoph*<sup>10</sup>. *Christoph* starb 1461<sup>11</sup>. 1482 besaß *Hanns Plankenfels* Dieterskirchen<sup>12</sup>. Die Landsassenmatrikeln von 1518 und 1525 verzeichnen *Georg von Plankenfels* auf Dieterskirchen. Ihm folgten von 1526 bis 1544 *Hans-Jörg*, *Alexander* und *Silvester* von Plankenfels. 1545 bis 1552 war nur mehr *Silvester* mit Dieterskirchen immatrikuliert, wobei fraglich ist, ob er das Landsassengut zu dieser Zeit wirklich noch besessen hatte, da in der Landsassenmatrikel von 1550 bereits *Philipp von Feiltsch* genannt ist, der auch 1563, 1566 und 1570 dort verzeichnet ist<sup>13</sup>.

Ab diesem Zeitpunkt waren Dieterskirchen und Pottenhof unter dem gleichen Besitzer vereinigt. Aus einem Jurisdiktionskonflikt zwischen *Philipp* von Feiltsch und dem Landgericht Neunburg ging hervor, daß Feiltsch zumindest seit 1561 Dieterskirchen besaß<sup>14</sup>. Die Beziehungen zwischen den Gutsinhabern von Dieterskirchen und denjenigen zu Pottenhof reichten in das Jahr 1387 zurück, in welchem *Ruger Warberger* als Oheim *Ruprechts* des *Grünauers* von Eslarn belegt ist. Letzterer nämlich war mit *Niclas dem Grinawer von Pottenhof* verwandt, der 1385 und 1388 als Siegler von Verkaufsurkunden zugunsten des Klosters Reichenbach in Erscheinung trat<sup>15</sup>. 1468 erhielt das Kloster Schönthal von *Ulrich Tügen* das Erbrecht auf einen Hof zu Pottenhof<sup>16</sup>. Von 1488 bis 1527 war *Sebastian Prucker* mit Pottenhof immatrikuliert; er erschien auch noch 1541 und 1544 in den Landsassenmatrikeln, obwohl dort bereits *Utz Gleissenthaler* im Zusammenhang mit Pottenhof genannt ist. 1545—1563 verfügte *Hanns Georg* von Plankenfels über Pottenhof, dessen Bruder *Silvester* ab dem gleichen Jahr als alleiniger Inhaber von Dieterskirchen bezeugt ist, was auf eine in diesem Jahr und nach dem

<sup>5</sup> RB 10, 211.

<sup>6</sup> RB 10, 282.

<sup>7</sup> MB 11, 416.

<sup>8</sup> MB 27, 368.

<sup>9</sup> RB 12, 199.

<sup>10</sup> StA Am, StandB 238; MB 26, 373.

<sup>11</sup> MB 26, 499 f.

<sup>12</sup> StA Am, StandB 238.

<sup>13</sup> StA Am, StandB 215.

<sup>14</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 24 Nr. 3500.

<sup>15</sup> MB 27, 297 und 306.

<sup>16</sup> MB 26, 519 f.

Erwerb von Pottenhof erfolgte Besitzteilung unter den Plankenfelsen schließen läßt<sup>17</sup>. 1570 gebot *Georg Kretzl* über Pottenhof<sup>18</sup>. Ihm folgte *Oswald Ruland*, dessen Erben das Landsassengut *Johann Bernhard Freiherrn von Stauf* verkauften<sup>19</sup>. Die Landsassenmatrikeln von 1576 bezeichnen Stauf als Inhaber von Dieterskirchen; 1585 ist er auch auf Pottenhof nachgewiesen<sup>20</sup>. Aktenkundig wurde Stauf in den Jahren 1581—1583 durch eine Kontroverse mit seinen Untertanen in bezug auf Scharwerksleistungen<sup>21</sup>. Bald nach seinem Tode (1598) besaß *Albrecht von Wildenstein* die Verfügungsgewalt über Dieterskirchen und Pottenhof, da er im Jahre 1600 Staufs Tochter Susanne heiratete<sup>22</sup>. Bereits am 4. April 1592 erhielt Wildenstein Tafeln, Schenk- und Braustatt zu Dieterskirchen sowie die Vogtei über 4 Güter auf dem sogenannten *Pichel* als leuchtenbergische Beutellehen<sup>23</sup>. Die entsprechende Urkunde verdeutlicht, daß die Plankenfelsen, Christoph von Sparneck und Philipp von Feiltsch vorher bereits die betreffenden Lehen besessen haben. Die genannten Besitzungen blieben bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts als leuchtenbergische Lehen erhalten. Noch am 10. Februar 1803 fertigte man für *Franz Anton Horneck von Hornberg* den entsprechenden Lehenbrief aus<sup>24</sup>. Albrecht von Wildenstein saß bis 1628 auf Dieterskirchen und Pottenhof<sup>25</sup>. Die beiden Landsassengüter fielen 1629 an seine Tochter Maria Brigitta, deren erster Ehemann *Friedrich Wilhelm von Ebleben* (gest. 1645) 1630 huldigte<sup>26</sup>. Maria Brigitta von Ebleben war in zweiter Ehe mit *Hanns Albrecht Horneck von Hornberg* verheiratet, der in den Landsassen-

<sup>17</sup> StA Am, StandB 215 und 238.

<sup>18</sup> StA Am, StandB 215, 217 und 218.

<sup>19</sup> StA Am, StandB 234.

<sup>20</sup> StA Am, StandB 217.

<sup>21</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 24 Nr. 96 (Beilage): Unter Bezugnahme auf ihre Erbbriefe referierten 16 Untertanen zu Dieterskirchen und der Müller zu Stegen ihre finanziellen (Geld- und Naturalzinsen) und sachlichen (Scharwerksleistungen) Dienstpflichten gegenüber dem Hofmarksherrn und faßten dann ihre Beschwerden gegen Stauf in ihrer Eingabe an das Landgericht Neunburg im Jahr 1581 zusammen, mit der sie sich vor allem dagegen wehrten, daß ihnen wider „*Altherkommen*“ verboten wurde, junge Stiere und junges Vieh unter die „*gemeine Herde*“ zu treiben. Darüber hinaus stellten sie sich gegen hofmarksherrliche Eingriffe in Vieh- und Weiderechte, die Stauf zu seinen Gunsten vorgenommen hatte, indem er beispielsweise ein Vorweiderecht für sein Vieh beanspruchte.

Dieser Vorgang zu Ende des 16. Jahrhunderts spricht für ein schon zu diesem Zeitpunkt entwickeltes Selbstbewußtsein der Untertanen, das quantitativ aus der Vielzahl ihrer diesbezüglichen Eingaben erschlossen werden kann, qualitativ aber deutlich wird in der genauen Kenntnis ihrer Leistungspflichten, wie sie in den betreffenden Erbbriefen festgelegt sind. Ferner verdeutlicht der Streit die wirtschaftliche Abhängigkeit des Hofmarksherrn von den Leistungen seiner Untertanen in einer ausschließlich agrarisch strukturierten Gesellschaft. Drittens schließlich weist der beschriebene Vorfall darauf hin, daß die Aufstellung von Gravamina keineswegs ausschließlich ein Recht der Landstände gegenüber dem Landesherrn darstellte, sondern sozusagen schon auf unterster Ebene praktiziert wurde.

<sup>22</sup> StA Am, StandB 218, 219, 225.

<sup>23</sup> StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 22030.

<sup>24</sup> StA Am, Staatseigene Urkunden Nr. 1673; Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 22031—22033.

<sup>25</sup> StA Am, StandB 222, 223, 225, 225/1, 236, 352, 903.

<sup>26</sup> StA Am, StandB 225 und 238.

matrikeln von 1652 mit Dieterskirchen und Pottenhof verzeichnet ist<sup>27</sup>. Im Laufe des Dreißigjährigen Krieges mußte die Hofmark Dieterskirchen, zu der neben Pottenhof auch Güter in Weichelau-Kolmhof, Stegen, Bach, Prackendorf, Niesau, Neudeck und Kulz gehörten, erhebliche Beschädigungen hinnehmen. Während im Ort Dieterskirchen 1631, also in der Anfangsphase des Kriegs, noch insgesamt 32 intakte Höfe, Güter, Sölden und Häuser vorhanden waren, hatte sich deren Zahl bis 1661 auf 16 reduziert. Die andere Hälfte war abgebrannt und dementsprechend unbewohnt. Der Hof in der Einöde Weichelau war 1661 verödet, in Stegen existierten lediglich noch die Mühle und 1 Häusel, während die Dieterskirchener Besitzungen in Bach, Prackendorf, Niesau, Neudeck und Kulz unversehrt geblieben waren. In Pottenhof hingegen waren 2 der 11 Anwesen verödet. Der Gesamtviehbestand der Hofmark Dieterskirchen verringerte sich in den bewußten 30 Jahren um 58 von 199 auf 141. Noch gravierender als die Minderung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit waren die negativen fiskalischen Konsequenzen: Das Steuervolumen der Hofmark Dieterskirchen sank von 64 fl 39 1/2 kr auf 8 fl 36 1/4 kr<sup>28</sup>.

Nach dem Tode des Hanns Albrecht von Horneck (1683) leistete Hans Adam Friedrich von Horneck 1693 die Landsassenpflicht auf Dieterskirchen und Pottenhof. Bis 1711 befanden sich beide Güter im Besitz von Johann Christoph Albrecht Horneck, der 1701 in der Matrikel verzeichnet ist<sup>29</sup>. Seine Tochter Magdalena heiratete *Friedrich Casimir von Perglas*, der 1725 und 1749 die Landsassenpflicht ablegte<sup>30</sup>. Sieben Jahre nach dem Tod Friedrich Casimirs erwarb *Joseph Mathias von Murach* im Jahre 1759 durch seine Ehe mit Magdalena die beiden Landgüter, mit denen er 1764 immatrikuliert war<sup>31</sup>. Am 25. Mai 1774 verpflichtete sich Franz Anton von Hornberg auf die ihm von Magdalene von Murach (geb. Horneck) per Testament verschafften Landsassengüter Dieterskirchen und Pottenhof<sup>32</sup>, nachdem dies bereits 1771 durch Johann Christian Horneck für seinen Sohn Franz Anton geschehen war<sup>33</sup>. Franz Anton von Horneck verfügte über die beiden Besitzungen bis zum Ende des Alten Reiches.

### *Egelsried*

Im Salbuch von 1285 sind die Einkünfte von 1 Hufe und der Forsthufe in *Eglosriut* als herzoglicher Besitz zu Nittenau vorgetragen; das Urbar von 1326 sagt aus, daß der *Schwarzenburger* die gesamten Einkünfte *pro jure suo* besessen hat<sup>1</sup>. 1297 bezeugte *Otto de Eglolffreut* eine Schenkung von *Chol*, *Heinricus* und *Rimboto de Swartzenek* zugunsten des Klosters Walderbach<sup>2</sup>. 1310 verkaufte *Heinrich von Eglosriut* seine Gilt auf der *curia*

<sup>27</sup> StA Am, StandB 225.

<sup>28</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a und StandB 287.

<sup>29</sup> StA Am, StandB 236 und 352.

<sup>30</sup> StA Am, Landsassen 359/2.

<sup>31</sup> StA Am, StandB 238.

<sup>32</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 24 Nr. 425.

<sup>33</sup> StA Am, Landsassen Nr. 359/2.

<sup>1</sup> MB 36/1, 373 und 628.

<sup>2</sup> HStA M, KL Walderbach Nr. 1.

*Etzmansriut* dem Kloster Schönthal<sup>3</sup>. *Friedrich von Eglofsreut* befand sich 1321 unter den Verbündeten König Ludwigs gegen die Habsburger Allianz<sup>4</sup>. Friedrich übergab zwei Jahre später sein Gut in *Egelolfreut* dem Kloster Schönthal<sup>5</sup>. 1424 saß *Albrecht Vorster* auf Egelsried<sup>7</sup>. In seiner Familie verblieb das Gut allem Anschein nach bis in das erste Drittel des 16. Jahrhunderts. 1518 und 1526 sind die als *Vorsthuber* bezeichneten *Wolfgang* und *Simon Vorster* zu Egelsried in den Landsassenmatrikeln mit der Pflicht verzeichnet, je ein Reispferd zu halten. 1530 war Wolf bereits tot; Simon besaß von diesem Zeitpunkt an die Forsthufe allein<sup>7</sup>. Im Neunburger Zinsbuch aus dem Jahr 1499 ist Egelsried mit 11 Achtel Haferzins verzeichnet<sup>8</sup>. Nach 1530 brechen die Nachrichten über ein Landgut zu Egelsried ab. 1631 waren 8 Anwesen dem Landgericht Neunburg inkorporiert, 2 Güter und 1 Häusel gehörten dem Kloster Walderbach; über sie übte das Landgericht die Vogtobrigkeit aus<sup>9</sup>.

#### *Goppoltsried*

1139 bestätigte Bischof Otto von Bamberg dem Kloster Prüfening den Besitz von *Gotpoldesruitt*<sup>1</sup>. 1150 figurieren die Brüder *Counrad* und *Bruno de Gotepoldesruitt* neben *Friedrich von Hiltenbach* als Zeugen der Übergabe der sogenannten *Houestat* in Chirnizzingen (Girnitz) an das Kloster Prüfening<sup>2</sup>. 1382 erhielt *Ulrich von Copoltsruitt* ein Lehen vom Bistum Regensburg<sup>3</sup>. 1513 besaß *Thomas Toringner* zu Goppoltsried einen Hof in Schönau als leuchtenbergisches Lehen<sup>4</sup>. 1518 und 1526 ist *Thomas Mangst* mit Goppoltsried immatrikuliert. Nach 1544 existieren keine Belege für ein adeliges Gut zu Goppoltsried mehr; in der Matrikel des betreffenden Jahres ist vermerkt, daß das Gut Goppoltsried eingezogen und besteuert werden soll<sup>5</sup>. 1631 unterstanden 5 Anwesen zu Goppoltsried dem Landgericht Neunburg. Über 1 Hof und 2 Güter verfügte das Kloster Walderbach; die 3 Untertanen des Klosters gehörten mit Steuer und Vogtobrigkeit zum Landgericht Neunburg<sup>6</sup>.

#### *Hillstett*

Hillstett ist in der Schenkungsurkunde Kaiser Heinrichs II. zugunsten des Bistums Bamberg vom 28. April 1017 als Königsgut ausgewiesen<sup>1</sup>. 1261 trat der Klosterbruder *Chunradus Hulstet* als Zeuge einer Schenkungsur-

<sup>3</sup> MB 26, 74.

<sup>4</sup> Riezler, Urkunden 245.

<sup>5</sup> MB 26, 102.

<sup>6</sup> StA Am, Manuskripte Nr. 169.

<sup>7</sup> StA Am, StandB 215.

<sup>8</sup> HStA M, GL Neunburg Nr. 2.

<sup>9</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a.

<sup>1</sup> MB 13, 8.

<sup>2</sup> MB 13, 48.

<sup>3</sup> StA Am, Manuskripte Nr. 169.

<sup>4</sup> StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 29234.

<sup>5</sup> StA Am, StandB 215.

<sup>6</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a.

<sup>1</sup> MG DD H II. 467 (Nr. 365).

kunde zugunsten des Klosters Schönthal in Erscheinung<sup>2</sup>. Verschiedene Urkundenbelege aus den folgenden Jahrzehnten zeigen den Zusammenhang zwischen dem Augustinerkloster Schönthal und den Hillstettern. In den Herzogsurbaren von 1285 und 1326 sind aber auch herzogliche Einkünfte in Hulstet(en) genannt. Hillstett selbst war zu diesem Zeitpunkt Bestandteil der Ämter Nittenau bzw. Wetterfeld<sup>3</sup>. Bereits 1271 figurierte *Heinricus de Hulsteten* als Zeuge einer Schenkung von *Chunradus und Reimbotho de Swarzenburch* an Schönthal<sup>4</sup>. Jener *Heinricus Hvlstetarius* war zehn Jahre später selbst an einer Besitzübertragung zugunsten der Augustiner beteiligt. Graf *Wernhardus* von Leonberg nämlich trat dem Kloster 1281 4 Höfe und den Zehnt in der *villa Peremevzzel* ab, ferner 1 *curia* in *Piberbach*. Dabei handelte es sich um Güter, die bisher *Chonradus de Gicenrvt* (Kitzenried) und *Heinricus Hvlstetarius* qua Lehen von ihm besessen hatten<sup>5</sup>. Ein *frater Chunradus de hvlsteten* befand sich unter den Zeugen zweier Güterübertragungen an Schönthal in den Jahren 1303 und 1304<sup>6</sup>. Bischof Konrad von Regensburg bestätigte dem Kloster Schönthal am 27. Oktober 1309 das Patronatsrecht über die Kirche zu Rötz und die Ernennung *Ulrichs des Hubstaeters* zu deren *vicarius*<sup>7</sup>. Schönthal war auch der Adressat *Weichmans des Hulsteters*, der seine beiden Lehen zu *Hainreischerchen* am 9. März 1337 dorthin verkaufte<sup>8</sup>. Neben Georg, dem Pfarrer von *Thawtzersdorf* (Dautersdorf), verbürgte sich *Chunrat der Hulsteter von Tann* für diesen Kauf. Damit ist erstmals eine Beziehung zwischen Hillstett, dem östlichen Grenzort des Untersuchungsbereichs, und dem benachbarten *Tann* nachgewiesen; beide Güter waren im 15. und 16. Jahrhundert in gleicher Hand. *Weichmans* Söhne *Görg, Vlreich* und *Hans von Hulsteten* vertauschten 1349 den Geldzins auf ihrem Hof zu Hillstett, den ihre „*voruodern heten in geschaft ze ewigen selgeräd*“, gegen einen Hof in Heinrichskirchen<sup>9</sup>. 1343 und 1355 sind *Fridreich* bzw. *Gerl die Hulsteter* im Kontext von Güterverkäufen an Schönthal belegt<sup>10</sup>. *Friedrich* und *Heinrich Hulstetter* erklärten am 30. November 1360, keine Forderungen gegen das Kloster Schönthal mehr erheben zu wollen; *Heinrich Hulstetaer* ist noch 1389 als Teidinger eines Ackerverkaufs bezeugt<sup>11</sup>. 1390 stellte sich *Hans der Gruber von Hulsteten* als Bürge eines Güterverkaufs an das Augustinerkloster zur Verfügung<sup>12</sup>. 1419 besaß *Ulrich Gruber* Hillstett und Thann. 1440 ist Ulrichs Sohn *Ludwig* als Inhaber beider Güter nachweisbar; dasselbe gilt 1474 für *Balthasar Gruber*. Nach den Grubern verfügte ab 1488 *Hanns Schlammersdorfer* über Hillstett<sup>13</sup>. 1518 und 1525 war *Achatz Notthafft* mit Thann und Hillstett immatriku-

<sup>2</sup> HStA M, KL Schönthal Nr. 1.

<sup>3</sup> MB 36/1, 373 und 628.

<sup>4</sup> MB 26, 22.

<sup>5</sup> MB 26, 23.

<sup>6</sup> MB 26, 62 und 66.

<sup>7</sup> MB 26, 73; RB 5, 164.

<sup>8</sup> MB 26, 116 f.; RB 7, 178.

<sup>9</sup> MB 26, 143.

<sup>10</sup> MB 26, 128 und 158.

<sup>11</sup> MB 26, 169 f. und 238; RB 9, 27.

<sup>12</sup> MB 26, 242.

<sup>13</sup> StA Am, StandB 238.

liert<sup>14</sup>. Er war sicher schon 1517 im Besitz der benannten Güter<sup>15</sup>. Ihm folgte nach seinem Tode ab 1526 sein Sohn Achatz d. J. nach, der von 1530 bis 1545 gemeinsam mit seinem Bruder Engelhard immatrikuliert war. Ab 1548 ist *Engelhard Notthafft* allein auf Hillstett belegt. 1550 war er jedoch bereits gestorben, da von diesem Jahr an bis 1570 dessen nicht näher zu identifizierende Erben durch die Landsassenverzeichnisse als Besitzer von Hillstett ausgewiesen sind<sup>16</sup>. Achatz Notthafft d. J. erscheint demgegenüber von 1548 bis 1563 als Inhaber von Thann. Ihm folgte spätestens 1566 *Wolff Notthafft* auf Thann, der 1584 Thann und Hillstett besaß<sup>17</sup>. In den Jahren 1600—1615 verwalteten *Oswald Kolb* und *Hanns Jakob Lindthardt* als Vormünder von *Alexander Notthafft*, dem Sohn Wolffs, das Gut Hillstett. Alexander Notthafft huldigte am 29. Juni 1615, vertauschte jedoch Hillstett im folgenden Jahr an *Wolff Albrecht Notthafft* gegen dessen in Bayern gelegenes Gut Grub<sup>18</sup>. Nach dem Tode Wolff Albrechts (1621) erbe sein Sohn *Hanns Heinrich* Hillstett, der das Gut 1628 zunächst an *Wolf Georg von Schönstein* verkaufte, der aber noch im gleichen Jahr starb, worauf sich *Eustachius Poeyßel* um Hillstett bewarb. Da letzterer aber die Kaufsumme nicht entrichten konnte, gelangte das Landsassengut noch 1628 an *Georg Wilhelm von Schönstein*, der 1652 huldigte, zwei Jahre später jedoch starb<sup>19</sup>. Die Folgen des Dreißigjährigen Krieges waren auch auf Hillstett spürbar. Von den 19 intakten Anwesen zu Kriegsbeginn existierten 1661 nur noch 16; unter den zerstörten Gütern befand sich auch die Mühle, die „*ufm Podten ruinirt*“ war. Der Viehbestand reduzierte sich um 20 Stück Vieh von 81 auf 61. Die Steuersumme des gesamten Orts Hillstett sank von 24 fl 46 1/2 kr auf 8 fl 37 3/4 kr<sup>20</sup>. Nach dem Tode Georg Wilhelms von Schönstein kam *Gottfried Wolf Auer* in den Besitz von Hillstett, nachdem er Schönsteins Tochter geheiratet hatte. Auer legte am 12. Mai 1664 die Landsassenpflicht ab<sup>21</sup>. Am 6. August 1673 teilte er der kurfürstlichen Regierung mit, daß er das Landsassengut Hillstett vorbehaltlich der landesherrlichen Ratifikation an seinen Schwager *Sigmund Prenner* verkauft hatte<sup>22</sup>. Prenner selbst informierte die Regierung am 8. September 1673 dahingehend, daß das Landgut Hillstett nach seinem Tode als Witwensitz für seine Ehefrau *Maria Magdalena* geb. *Leoprechting* dienen sollte. Die Amberger Regierung machte die von Prenner gleichzeitig erbetene Immatrikulation von den Berichten des Neunburger Landrichters und des Pflegers von Rötz abhängig, die Aufschluß geben sollten, „*was es mit berürtem Gueth und des kauffenden Prenners persohn, der religion und anderes halber, für ein beschaffenheit habe*“. Nachdem die diesbezügliche Antwort des Rötzer Pflegers zugunsten Prenners ausgefallen

<sup>14</sup> StA Am, StandB 215.

<sup>15</sup> RC II 1118 f.

<sup>16</sup> StA Am, StandB 215 und 216/1.

<sup>17</sup> StA Am, StandB 215, 216/1, 219 und 238.

<sup>18</sup> StA Am, StandB 222 und 234.

<sup>19</sup> StA Am, StandB 223, 225, 225/1, 238 und 903; Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a.

<sup>20</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a; StandB 287.

<sup>21</sup> StA Am, StandB 287.

<sup>22</sup> Hier und nachfolgend: StA Am, Landsassen Nr. 158.

war<sup>23</sup>, wurde der Kauf im Frühjahr 1674 ratifiziert. Am 29. Mai 1674 legte Prenners Richter *Balthasar Rößler* für ihn die Landsassenpflicht ab. Rößler war es auch, der die Regierung vom Tod Prenners in Kenntnis setzte, der am 11. März 1675 gestorben war<sup>24</sup>. Am 11. September 1675 leistete Rößler für Maria Magdalena Prenner die Landsassenpflicht, nachdem diese Hillstett bereits am 30. März desselben Jahres bezogen hatte. Am 17. Januar 1679 suchte *Gerhard Christoph Zollner* bei der kurfürstlichen Regierung in Amberg um die Ratifikation des zwischen ihm und seiner Schwägerin Maria Magdalena Prenner getroffenen Kaufs bezüglich des Landsassenguts Hillstett nach. Da der Neunburger Landrichter *Schanberger* auf Ansuchen der Regierung bestätigt hatte, daß Zollner katholisch war, ratifizierte man den Kauf und ließ Zollner zur Ablegung der Landsassenpflicht zu<sup>25</sup>. Zollner legte jene am 10. April 1679 ab. Am 17. Dezember 1688 verständigte die Regierung in Amberg das Landrichteramt Neunburg dahingehend, daß *Johann Lorenz von Leoprechting* das Landsassengut Hillstett von seiner Schwester *Elisabeth Sara Zollnerin*, der Witwe Gerhard Christoph Zollners, käuflich erworben hatte. Johann Lorenz von Leoprechting leistete 1689 die

<sup>23</sup> Da der Landrichter zu Neunburg der kurfürstlichen Regierung keine Auskünfte über Hillstett und Prenner geben konnte, war man auf den Bericht des Pfliegamts Rötze angewiesen, das am 4. 12. 1673 wie folgt urteilte: Hillstett sei ein adeliges Landsassen- und Rittergut, das sich seit Urzeiten in adeligen gefreiten Händen befinde. Prenner selbst sei „von Nation ein Oesterreicher“ und geraume Zeit in der kurbayerischen Armee bedienstet gewesen. Er besitze bereits seit 26 Jahren Kleingut und Schachten (Landsassengüter im Rentamt Straubing). Seine Ehefrau, der er das Gut als „Wittibitz“ zugebracht habe, sei von gutem adeligem Herkommen. Über die Religion wird erstaunlicherweise keine Aussage getroffen!

<sup>24</sup> Balthasar Rößler berichtete der Amberger Regierung am 24. April 1675 über die nicht gerade beeindruckenden Vermögensverhältnisse des verstorbenen Prenner in Hillstett. Neben verschiedenem Samengetreide waren 15 Stück Vieh, 1 Wagen, 1 Pflug, und 2 Eiden (Eggen) vorhanden.

<sup>25</sup> Gleichzeitig mit der Bestätigung der katholischen Religion Zollners erinnerte das Landrichteramt Neunburg an die Gepflogenheit, daß bei jeglichem Besitzwechsel der neue Hofmarksherr durch das Landrichteramt in seinen neuen Besitz immittiert werden müsse, wodurch ihm die Untertanen in die Pflicht gegeben werden sollten. Daraufhin erteilte die Regierung zu Amberg dem Landrichteramt Neunburg am 6. Juli 1679 den Auftrag zur Immission Zollners auf Hillstett und zur Einpflichtung der Untertanen. Dagegen jedoch bezog Elisabeth Sara Zollnerin qua Schreiben vom 11. August 1679 in Vertretung ihres abwesenden Gatten mit der Begründung Stellung, sie sei von anderen oberpfälzischen Landsassen dahingehend in Kenntnis gesetzt worden, daß derartige Immissionen nicht von kurfürstlichen Beamten vorzunehmen seien, sondern daß ausschließlich der Verkäufer den Käufer immittiere. So sei es beim Kauf des Landsassenguts durch Herrn Auer von den Schönsteinischen Erben und beim Besitzwechsel zwischen Auer und Prenner gewesen. Ebenso sei erst jüngst ohne Beisein kurfürstlicher Beamter ihr Schwager Johann Franz Zollner in das Landsassengut Schwarzenack eingeführt worden, desgleichen sei beim Verkauf des adeligen Landsassenguts Pettendorf durch Frau Lochner an Herrn von Satzenhofen der Fall gewesen.

Dennoch hielt die Regierung an ihrem Immissionsbefehl zugunsten des Landrichteramts Neunburg fest, das ihn am 25. Juni 1680 durchführte. Der Hintergrund dieser scheinbar nichtigen Querelen wird anhand einer Beschwerde des Landgerichts Neunburg vom 22. Mai 1681 deutlich, in der man die bisher nicht erfolgte Bezahlung von 5 fl 45 kr Gerichtsgebühr für die Durchführung der Immission seitens des Inhabers von Hillstett monierte, worauf Zollner von der kurfürstlichen Regierung am 14. Oktober 1681 ultimatativ zur Zahlung aufgefordert wurde.

Landsassenpflicht auf Hillstett und ließ sich 1693 immatrikulieren<sup>26</sup>. Nach seinem Tod am 17. Februar 1696 verwaltete seine Witwe *Maria Susanna* bis 1717 das Landgut. Am 30. Dezember 1717 informierte *Johann Lorenz Gottfried von Leoprechting* die Regierung in Amberg davon, daß ihm seine Stiefmutter *Maria Susanna* aufgrund ihres hohen Alters und mit Einverständnis seiner Geschwister Hillstett überlassen habe. Nachdem dieser Sachverhalt von der kurfürstlichen Regierung überprüft worden war, stimmte man dem zwischen *Johann Lorenz von Leoprechting* und seiner Stiefmutter geschlossenen Überlassungskontrakt zu. Im Jahre 1718 legte er die Landsassenpflicht ab<sup>27</sup>. *Johann Lorenz Gottfried* Freiherr von Leoprechting starb am 3. April 1749. Zwar setzte sich noch im selben Jahr sein Sohn *Johann Joseph* in den Besitz von Hillstett<sup>28</sup>, doch waren die Eigentumsverhältnisse zu diesem Zeitpunkt noch keineswegs geklärt. Neben *Johann Joseph* meldeten sich auch seine beiden Geschwister, die Stiftsdame *Maria Anna Magdalena* zu Obermünster und *Pater Marian* zu Niederaltaich, indem sie ihren Anteil am väterlichen Landsassengut beanspruchten, dessen geschätzter Wert 14 448 fl betrug. Die drei Erbberechtigten stammten aus der ersten Ehe *Johann Lorenz Gottfrieds* mit *Sara Genofeva von Satzenhofen*. Die Schwierigkeit bestand nun darin, daß ihre Stiefmutter *Maria Eva von Leoprechting* das Landgut Hillstett ad hoc verkaufen wollte, um das von ihr im Laufe ihrer Ehe mit *Johann Lorenz* erworbene und auf 3000 fl bezifferte Vermögen ausbezahlt zu bekommen, während *Johann Joseph* Hillstett selbst übernehmen wollte, allerdings nicht in der Lage war, seine Geschwister und seine Stiefmutter finanziell zu entschädigen. Aus diesem Grund griff der von *Maria Eva von Leoprechting* am 15. April 1750 gestellte Antrag bezüglich eines Verkaufs von Hillstett durch, den die Amberger Regierung per Schreiben vom 27. Mai des nämlichen Jahres anordnete. Als erster Anwärter meldete sich noch im Sommer 1750 der Oberviechtacher Pfarrer *Sigmund Friedrich von Stedingk*, der 10 200 fl für das Landsassengut bot, aber bereits im September wieder von seinem Kaufvorhaben zurücktrat. Nachdem bis zu Beginn des Jahres 1751 kein neuer Käufer aufgetreten war, entschloß sich *Maria Eva von Leoprechting* notgedrungen, Hillstett selbst zu erwerben. Zu diesem Zweck legte sie am 15. Januar 1751 eine Gesamtschuldenaufstellung vor, aus der zu ersehen war, daß 3940 fl an verschiedene Gläubiger zu leisten waren, 4000 fl den Kindern ihres Gatten aus erster Ehe zustanden, während sie selbst 3000 fl für sich reklamierte. Insgesamt ergab sich daraus eine Schuldenlast von 10 940 fl, die durch den Verkaufsertrag abgedeckt werden mußte. Für *Maria Eva von Leoprechting* bestand die Möglichkeit zum Erwerb Hillstetts darin, daß ihre drei Stiefkinder auf ihre Forderung in Höhe von 4000 fl gegenüber ihrer Stiefmutter bis zu deren Ableben verzichteten. Jene aber ließen sich ihrerseits nicht mehr auf diesen Handel ein und forderten die sofortige Auszahlung des mütterlichen Erbes. Dies rief eine erneute Suche nach einem liquiden Käufer hervor, die umso dringender wurde, als die Gläubiger immer heftiger auf die Erledigung ihrer Ausstände pochten. Aus diesem Grund war es den Beteiligten sehr willkommen, daß sich Ende Juni

<sup>26</sup> StA Am, StandB 236 und 352.

<sup>27</sup> Ebda.

<sup>28</sup> StA Am, StandB 238.

1751 in *Christoph Ignatz Philibert Schrenck von Notzing* ein ernsthafter Interessent anbot. Er erwarb das Landsassengut Hillstett am 6. August 1751 für 10 500 fl und legte am 27. August die Landsassenpflicht ab<sup>29</sup>.

*Franz Xaver Wiesinger*, der Landrichter von Neunburg, erstattete am 22. Oktober 1774 der kurfürstlichen Regierung Meldung von dem am gleichen Tag erfolgten Tod des Philibert Schrenck von Notzing. Das Erbe beanspruchte seine zweite Gattin *Maria Barbara* im Namen ihres wenige Monate alten Sohnes *Georg Sebastian*, während Philiberts Tochter *Aloysia*, die sich im Kloster Geisenfeld befand, mit 500 fl abgefunden wurde, was nicht gerade viel war, bedenkt man, daß Schrencks Gesamtvermögen zum Zeitpunkt seines Todes 11 514 fl 10 kr betragen hat. *Maria Barbara* von Schrenck starb, laut Bericht des Landgerichts Neunburg an die kurfürstlich-oberpfälzische Landesdirektion, am 10. September 1803. Bereits am folgenden Tag nahm ihr einziger Erbe, der Wetterfelder Landrichter *Sebastian Freiherr von Schrenck*, von Hillstett Besitz.

### Katzdorf

1298 trat *Ott von Chätzleinsdorf* in einer Urkunde Gottfrieds von Wetterfeld für das Kloster Reichenbach als Zeuge auf<sup>1</sup>. 1308 verpfändeten die Herzoge Rudolf und Ludwig dem *Katzelstorffer* einen Hof in Seebarn<sup>2</sup>. Im gleichen Jahr übergab *Alto de Chaezleinstorf* dem Kloster Schönthal mit lehensherrlichem Konsens seine leonsbergischen Lehen, nämlich den Zehnt über 6 Höfe und 2 Lehen in *Piberpach*, 4 Höfe in *Streutrent*, 3 Höfe zu *Hirtzhoven* und 2 Höfe in *Chirzenast*<sup>3</sup>. 1316 bestätigten die Grafen Wernhard und Heinrich von Leonsberg die Übergabe der obigen Lehen durch *Alt von Chätzleinstorf* an das genannte Kloster<sup>4</sup>. Ein Jahr später stellten *Wolfram von Geigant* und der Neunburger Richter *Ludwig von Wundsheim* den Verzicht der Frau *Percht von Aschach* auf ihre Ansprüche hinsichtlich des Hofes zu *Döfrich* zugunsten des Klosters Schönthal fest, was von *Alt Chätzlestorffer* und seinem Sohn *Eberhard* bestätigt wurde<sup>5</sup>. *Alt von Chätzestorf* war 1321 Mitglied des nordgauischen Bündnisses mit Ludwig dem Bayern<sup>6</sup>. Seine Söhne *Eberhard* und *Otto Chätzleinsdorfer* bestätigten 1331 die von ihrem Vater *Alt* 1308 gemachten Schenkungen an Schönthal<sup>7</sup>. 1346 ver-

<sup>29</sup> StA Am, StandB 236 und 352. Da sich Schrenck im Kaufvertrag jedoch Ratenzahlungen ausbedungen hatte, kam es in den folgenden Jahren mehrfach zu Beschwerden der Verkäufer und der Gläubiger, da sich Schrenck in Zahlungsrückständen befand. Nachdem Schrenck am 14. November 1758 zum wiederholten Male von der Amberger Regierung zur pünktlichen Begleichung seiner Schulden aufgefordert worden war, sah er sich zu folgender Rechtfertigung veranlaßt: „Nun fallet mir nicht nur sehr schwer zu Gemüth, daß Euer Churfürstlichen Durchleucht ein solch ungnädigstes Müßfallen gegen mich zu eusseren geruchen, samb ich der strittigste und der schlechteste Zahler uon devo gantzen Rent Amt wäre.“ Schrenck begründete seinen Zahlungsverzug damit, daß er selbst erst Ausstände eintreiben müßte.

<sup>1</sup> MB 27, 76.

<sup>2</sup> Erben 117.

<sup>3</sup> MB 26, 71 f.; RB 5, 129.

<sup>4</sup> MB 26, 83.

<sup>5</sup> MB 26, 85.

<sup>6</sup> Riezler, Urkunden 245.

<sup>7</sup> MB 26, 110; RB 6, 386 f.

kaufte *Chunrat Newnburger* seinen Anteil an dem *Aigen zu Sand Jakob zu Newnburgh* sowie seine Besitzungen zu *Willanstorff* an *Alt* und *Ott Chaczelsstorfer*<sup>8</sup>. *Alt Käckzelstorffer zu Käckzelstorf*, der urkundlich auch 1388 belegt ist<sup>9</sup>, siegelte 1397 eine Urkunde von *Pablick Warberger* auf *Dieterskirchen*<sup>10</sup>. Während *Ott Chaetzelstorfer* lediglich 1372 als Richter zu *Schneeberg* in Erscheinung trat<sup>11</sup>, war *Alt Chaetzelstorffer* in den folgenden Jahren alterierend als Pfleger und Richter zu *Wetterfeld*, Pfleger zu *Tännesberg*, Landrichter zu *Nabburg*, Landrichter von *Neunburg*, Pfleger zu *Bruck*, Pfleger von *Cham*, schließlich als Rat und Hofmeister *Pfalzgraf Johans* tätig<sup>12</sup>. Am 14. Mai 1419 siegelte *Altmann Käckzenstorffer von Treffelstein* eine Urkunde *Tristrams des Zengers* von *Schneeberg*<sup>13</sup>. Die Tatsache, daß sich *Alt* nun nach *Treffelstein* nannte, ist ein zusätzlicher Beweis dafür, daß *Katzdorf* in diesem Jahr in den Besitz *Christoph von Parsbergs* überging, der *Margaretha von Kätzelsdorf* geheiratet hatte und 1419 mit *Katzdorf* immatrikuliert war<sup>14</sup>. Im selben Jahr verkaufte *Pfalzgraf Johann Altmann Katzdorfer* den halben Zehnt auf *Zangenstein* sowie *Hammer* und *Dorf Meischendorf*<sup>15</sup>. 1424 stifteten die Brüder *Altmann* und *Otto* von *Katzdorf* mit ihren Zehnten zu *Zangenstein*, *Meischendorf* und auf dem *Hammer Meischendorf* eine ewige Messe zu *Katzdorf*<sup>16</sup>. 1467 verkaufte der *Lengfelder Landrichter Christoph von Parsberg* seinen Sitz *Katzdorf* und den *Mußhof* an *Hans Vogel*, den *Landschreiber* zu *Neunburg*<sup>17</sup>, der 1488 mit *Katzdorf* immatrikuliert war<sup>18</sup>. Von 1518 bis 1548 war *Sebastian Vogel*, der als *non nobilis* bezeichnet wurde, mit *Katzdorf* immatrikuliert<sup>19</sup>. Er war aber ebenso wie sein Vater *Hans* nicht im Besitz des *Kirchen- und Meßlehens* zu *Katzdorf*, das *Georg von Parsberg* 1507 seinem Vetter *Wolf von Parsberg* auftrug und welches 1538 an dessen Söhne *Hans* und *Gilg* kam, von denen es *Sebastian Vogel* erwarb<sup>20</sup>. *Vogel* folgte ab 1550 sein Schwiegersohn *Sebastian Lindhardt* aus *Neunburg*<sup>21</sup>. Dieser führte einen von seinem Vorgänger

<sup>8</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1696.

<sup>9</sup> RB 10, 228.

<sup>10</sup> MB 11, 416.

<sup>11</sup> MB 26, 189.

<sup>12</sup> MB 27; 330, 341, 343—345, 351, 358. RB 11, 285. MB 26; 289, 315, 322. HStA M, GU *Neunburg* Nr. 35. RB 13, 141. MB 26; 325, 328, 342, 346, 376. RB 11, 309. RB 12, 407.

<sup>13</sup> RB 12, 313.

<sup>14</sup> StA Am, StandB 238.

<sup>15</sup> StA Am, Amt *Neunburg* Fasz. 59 Nr. 63.

<sup>16</sup> I. v. Voith, *Der Hammer zu Meuschendorf und der Hammer zu Zangenstein* (VHVO 6) 1841, 186 Anm. 6.

<sup>17</sup> StA Am, Amt *Neunburg* Fasz. 59 Nr. 63.

<sup>18</sup> StA Am, StandB 238.

<sup>19</sup> StA Am, StandB 215.

<sup>20</sup> Hier und nachfolgend: StA Am, Amt *Neunburg* Fasz. 59 Nr. 63.

<sup>21</sup> Am 25. August 1550 erklärte Kurfürst *Friedrich II.* bezüglich des Übergangs von *Katzdorf* auf den *Neunburger Bürger Sebastian Lindhardt*: „*Ob woln nun wir In Crafft der freyheit so weyland der hochgeborn furst vnser seliger loblicher gedechtnuß, vnd wir vnser Ritterschaft der pfaltz zu Bayern gegeben fueg und macht, benannten Sitz Kätzdorff gleich anderen vnser burger und Vnterthanen guetern zuhalten*“ (da *Lindhardt* kein Adeliger war!), habe man ihm und seinen Nachkommen auf seine Bitten hin zugestanden, daß sie mit dem Sitz *Katzdorf* inklusive *Pertinenz*en als *Landsassen* anerkannt werden.

begonnenen Streit mit dem Landrichteramt Neunburg wegen der Kirchenvogtei und der Aufnahme der Kirchenrechnung zu Katzdorf weiter. Beide Rechte beanspruchte das Landgericht Neunburg für sich, allerdings vergeblich, denn am 17. März 1558 entschied der pfalzgräfliche Statthalter, daß diese dem Inhaber von Katzdorf verbleiben sollten, jederzeit aber den landesherrlichen Beamten Rechenschaft über die Kirchengefälle abzulegen sei <sup>22</sup>.

Die Erben des *Lazarus Lindhardt*, der zumindest ab 1563 auf Katzdorf saß <sup>23</sup>, verkauften die Landsasserei 1589 um 5600 fl an *Endres Österreicher* <sup>24</sup>, der sich zunächst weigerte, den 10 %igen Landsassenabtrag zu entrichten, dies jedoch aufgrund einer kurfürstlichen Verfügung vom 13. März 1598 nicht weiter aufschieben konnte <sup>25</sup>. *Endres Österreicher* starb am 13. Januar 1620 <sup>26</sup>. Danach kam Katzdorf auf die Gant und wurde im Frühjahr 1655 von *Hans Georg Pfreimbder* erworben, der am 17. April 1655 die Landsassenpflicht auf Katzdorf ablegte <sup>27</sup>. 1661 bestand das Landsassengut Katzdorf aus 8 Anwesen im gleichnamigen Dorf, von denen lediglich die Mühle und 1 Gut noch intakt waren. Demgegenüber waren 4 Güter „öedt“, beim fünften waren *Stadl, Stallung unnd andere Gebau eingangen*, das letzte schließlich befand sich „*ufm grundt abgebrenndt unnd noch öedt*“. Ferner zählte noch ein unbeschädigtes Gut in Uckersdorf zum Landsassengut Katzdorf <sup>28</sup>.

Am 12. Juni 1690 erwarb *Veit Adam Helber* Katzdorf für 6300 fl von *Johann Georg Pfreimbder* und leistete am 30. Juli 1690 die Landsassenpflicht <sup>29</sup>. 1699 war *Veit Adam Helbers* Witwe *Elisabeth Apolonia* mit Katzdorf immatrikuliert <sup>30</sup>. Von ihr kaufte 1709 der Regierungsrat *Johann Georg Zehmann* das Landsassengut Katzdorf <sup>31</sup>. Er legte am 7. Januar 1711 die Landsassenpflicht ab <sup>32</sup>. *Zehmann* erwarb 1717 von den Erben *Christoph Jobst Bernhards von Satzenhofen* Burggut und Sitz zu Pettendorf samt Pertinenzen <sup>33</sup>. Am 28. Februar 1721 willigte die kurfürstliche Regierung ein, einen ursprünglich landgerichtischen Bauernhof in Pettendorf, den *Zehmann*

<sup>22</sup> HStA M, in Oberpfälzer U Nr. 1776.

<sup>23</sup> StA Am, StandB 215.

<sup>24</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 267 Nr. 3166.

<sup>25</sup> StA Am, Landsassen Nr. 40.

<sup>26</sup> StA Am, StandB 223 und 234.

<sup>27</sup> StA Am, Landsassen Nr. 391 b.

<sup>28</sup> StA Am, StandB 287. Der *Mueßhof* war ebenfalls noch „öedt und abgebrent“, die Dorfmühle hingegen konnte betrieben werden.

<sup>29</sup> StA Am, Landsassen Nr. 391 b. Der Kaufvertrag hatte folgendes Aussehen:

1. Gesamtpreis: 6300 fl. Davon sollten innerhalb von vier Wochen 4300 fl einschließlich 150 fl Leikauf entrichtet werden. Der Rest von 2000 fl war in jährlichen Abschlagszahlungen in Höhe von je 500 fl zu entrichten.
2. Der Verkäufer behielt sich für 1690 noch 15 Achtel Korn, 10 Achtel Gerste und 16 Achtel Hafer vor.
3. Der Käufer erhielt — neben anderen Gerätschaften — 4 Ochsen, 2 Kühe 1 Stier und 1 Schweinsmutter.
4. Ferner gingen in den Besitz des Käufers jeglicher *Zins, Kuchendienst, Gült und Scharwerk* von allen Untertanen über.

<sup>30</sup> StA Am, StandB 236 und 352.

<sup>31</sup> StA Am, Landsassen Nr. 391 b.

<sup>32</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 59 Nr. 1249.

<sup>33</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nrr. 19470 und 19471.

erworben hatte, mit der Jurisdiktion in das Landgut Katzdorf unter dem Vorbehalt zu inkorporieren, daß jener weiterhin „*die jährlich in das Schloß Neunburg zu geben habente acht Viertel Korn auch fürterhin zuuerschaffen*“ habe<sup>34</sup>. Nach dem Tod Johann Georgs von Zehmann 1739 besaßen zunächst seine Witwe *Felicitas* und die Kinder das Allodium Katzdorf und das oberpfälzische Lehen Pettendorf gemeinsam, was zu langwierigen Streitigkeiten zwischen den Geschwistern über das Problem führte, wer die Güter letztendlich übernehmen sollte. Am 23. Januar 1775 erst fand man zu einer Übereinkunft, die vorsah, daß *Clement August von Zehmann*, Johann Georgs Sohn, seinen Geschwistern 8000 fl ausbezahlen und überdies die auf beiden Gütern haftenden Schulden von 4600 fl übernehmen sollte. *Clement August* besaß die beiden Landgüter nur wenige Monate. Bereits im Frühjahr 1776 verstarb er, wodurch der genannte Besitz an die Witwe *Maria Anna* und seine vier Kinder *Clement Maria*, *Aloisia*, *Maria Anna Christina* und *Walburga* überging, von denen lediglich der Sohn volljährig war<sup>35</sup>. Da Katzdorf und Pettendorf nach wie vor hochverschuldet waren, beabsichtigte *Maria Anna* von Zehmann 1776 den Verkauf des Lehengutes Pettendorf, für das der Neunburger Landrichter *Franz Xaver Wiesinger* zunächst 10 000 fl bot. Dieser Verkauf wurde jedoch nicht realisiert, da *Wiesinger* sein Angebot zurückzog, nachdem ihm die Verkäufer, d. h. *Zehmanns* Witwe und die Vormünder der drei minderjährigen Kinder, die geforderten katzdorfischen Hölzer und etliches Vieh als Zugabe nicht zugestanden hatten. In dieser ausgewogenen Situation wurden die Verkäufer kurze Zeit später mit einem weiteren Angebot *Wiesingers* konfrontiert, der nun beide Güter für 24 000 fl zu erwerben gedachte, obwohl die Witwe zunächst selbst das Allodium Katzdorf ihren Nachkommen sichern wollte. Auch dieser Plan konnte nicht verwirklicht werden, weil *Wiesinger* zwar 16 000 fl bar entrichten konnte, für die restlichen 8000 fl jedoch seinen zum Kloster Walderbach grundbaren Halbhof in *Turesbach* in Zahlung zu geben beabsichtigte. Diesem Plan stimmte die kurfürstliche Regierung nicht zu<sup>36</sup> und verfuhr damit ganz nach dem Wunsch *Maria Annas*, die entgegen der Auffassung der Vormünder ihrer drei Kinder — es handelte sich dabei übrigens um *Philipp Graf Butler von Clonebough* und *Max Ignatz von Hollmann* — die Ansicht vertrat, Katzdorf müsse nicht verkauft werden, um die Schulden zu tilgen. Angesichts dieser Schwierigkeiten zog *Wiesinger* am 27. November 1776 sein Kaufangebot für die, wie er sagte, „*2 total ruinose Landtsässengüter Kätz- und Pettendorf*“ zurück. Daraufhin ordnete die kurfürstliche Regierung eine Schätzung der beiden Landsassengüter und eine Zusammenstellung der darauf liegenden Schulden an, deren Höhe mittlerweile auf 16 000 fl angewachsen war. Ferner war die Wirtschaft auf beiden Gütern soweit heruntergekommen,

<sup>34</sup> Hier und nachfolgend: StA Am, Landsassen Nr. 391 c.

<sup>35</sup> Hier und nachfolgend: StA Am, Landsassen Nr. 391 e.

<sup>36</sup> Die kurfürstliche Regierung begründete ihre Konsensverweigerung mit dem Argument, daß „*ein ungefreyttes gutt, wie der Turesbach ist, an die gefreytte gütter vertauschen zulassen, niemahlen schicklich seyn will*“ und empfahl *Wiesinger*, er solle „*seinen halben Hof Turesbach gleichwohlen für sich selbst verkaufen, und den auf solche weiß auf die beide gütter Kaz- und Pettendorf bereits geschlagenen kauffschilling ad 24 000 fl paar erlegen*“.

daß das Erbe der von Zehmannischen Kinder „*ad patres*“ gegangen war, womit ein Verkauf beider Güter nicht mehr zu vermeiden schien<sup>37</sup>, der von der Amberger Regierung am 26. Mai 1780 de facto angeordnet wurde. Maria Anna von Zehmann verkaufte infolgedessen die beiden Landsassengüter Katzdorf und Pettendorf für 19 000 fl an ihren Sohn Clement Maria und dessen zukünftige Gattin *Maria Theresia von Mospurger* auf Schwarzen-  
eck, deren Mitgift zur Bezahlung der Kaufsumme herangezogen werden sollte. Am 7. September 1782 teilte die kurfürstliche Regierung Amberg mit, daß Clement August von Zehmann zu Katzdorf am gleichen Tag mit dem oberpfälzischen Lehengut Pettendorf, das er nach dem Tode seines Vaters durch einen mit seinen Schwestern bzw. deren Vormündern getroffenen Vergleich erworben hatte, in die gewöhnliche Lehen- und Landsassenpflicht genommen wurde. Zugleich sei er als Landsasse auch mit dem übernommenen Allodialgut Katzdorf immatrikuliert worden<sup>38</sup>. Da nun Clement Maria von Zehmann die Schulden nicht tilgen konnte, sondern diese im Gegenteil auf über 23 000 fl anstiegen, ordnete die Regierung im Jahr 1783 die Versteigerung der beiden Landsassengüter an. Nachdem sich jedoch kein Käufer fand, der eine Summe in Höhe der Schuldenlast bezahlen wollte<sup>39</sup>, erklärte sich Clement Marias Schwiegervater *Johann Georg von Mospurger* am 20. Juni 1783 bereit, für Katzdorf und Pettendorf 23 000 fl zu erlegen, was die kurfürstliche Regierung akzeptierte.

Den Verkaufsverhandlungen lag folgender *Anschlag* über die adeligen Landsassengüter Katz- und Pettendorf zugrunde:

A. Beschreibung:

1. Katzdorf: *Schloß, Kirche, Friedhof, Mesner- oder vielmehr Benefiziats-  
wohnung.*

<sup>37</sup> Maria Anna von Zehmann wehrte sich weiterhin gegen den Verkauf beider Güter. Sie erklärte sich bereit, zunächst von der auf 8000 fl bezifferten Schuld, die auf dem Gut Katzdorf lag, 2000 fl ad hoc zu bezahlen. Ferner wollte sie den Mußhof in 2 Halbhöfe zertrümmern lassen und diese dann verkaufen.

<sup>38</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 59 Nr. 1136.

<sup>39</sup> Die Versteigerungsprotokolle betreffend die Landsassengüter Katzdorf und Pettendorf vom 28. April und 6. Juni 1783 wiesen *Johann Baptist von Schmauß* als Käufer aus. Er wollte 20 000 fl bezahlen und erhielt den Vorzug von *Johann Georg Gollwitzer*, dem Oberungelter und Landgerichtsschreiber von Neunburg, der zwar 100 fl mehr geboten hatte, von den Gläubigern jedoch nicht akzeptiert worden war, da er gleichzeitig Vormund der noch minderjährigen Zehmannischen Kinder war. Der Landrichter von Parkstein *Johann Georg von Grafenstein* überbot Gollwitzer noch und stellte die Forderung, als Meistbietender immittiert zu werden: „*Sollte aber mein gehorsamstes rechtliches Bitten einig gnädigste Erbör nicht finden, fort mir als dermaligen Meistgebenden die nachgesuchten Immission nicht verliehen werden, so finde ich mich hiemit bemüssiget als eine inländische adeliche Persohn wieder den ausländische unadelichen Glashüttenmeister (d. i. Johann Baptist von Schmauß) bey diesen Landsässengut das vermög Landrechten mir offenkündig competitivende Einstands Recht zu behaupten.*“ Ähnlich äußerte sich zuvor Gollwitzer. Er, Schmauß und Grafenstein protestierten zudem einmütig gegen das Angebot Mospurgers, da es nicht fristgerecht abgegeben worden sei. Vernünftigerweise ließ die kurfürstliche Regierung den formalen Aspekt außer acht und gab dem Angebot des Schwarzenecker Gutsbesitzers den Vorzug, das immerhin die auf Katzdorf und Pettendorf liegenden Schulden deckte.

II. Pettendorf: Alte Schloßwohnung (unbewohnt); im Hauptweg jedoch befindet sich ein von Freiherrn von Zehmann erkaufter ganzer Hof, in welchem sich das Hofgepau mit Vieh, und Fahrnuß befindet. Der bezeichnete Hof ist der Landesherrschaft lehenbar.

B. Beständige Ertragnisse:

I. Katzdorf: Hier befinden sich 15 angesessene Untertanen, ferner die sog. Eich- oder Dorfmühle, ferner der Hof zu Uckersdorf, so mit aller churfürstlichen und vogteilichen Jurisdiktion hierher zugetan, so jährlich zu Michaelitag Zins- und Stiftregistres anfällig werden, auch hierüber durch Zehente zu garantieren sei 47 fl 19 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.

- 25 Käs à 3 kr = 1 fl 15 kr
- 25 Eier oder 2 fl 2 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr
- 6 Weihnachtsemmeln oder an Geld 36 kr
- 9 Fastnachtshennen oder an Geld 54 kr
- Herbst-Hannen oder an Geld 32 kr
- Scharwerksgeld teils mit der Menath, teils mit der Hand 19 fl 54 kr
- 2 Herbst-Schweindl 5 fl
- 2 Pfund Flachs und 4 Achtel Gersten naturaliter
- Feld-Geld 15 kr
- Stier-Geld 36 kr
- Jährliche Gilt, welche auf der Mühle zu Katzdorf gereicht werden müsse, als <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Achtl oder Mezen Münchner Maß Weizen 2 fl 20 kr
- 3 Achtl oder 2 Münchner Schüffel Korn à 5 fl = 10 fl
- <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Achtl Gersten oder 2 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mezen Münchner Mäseri 1 fl 40 kr
- Müllschaugebühr jährlich 1 fl 12 kr
- 8 Pfund Flachs auf dem Hof zu Uckersdorf, welche gewöhnlich mit Geld bezahlt werden mit 48 kr

II. Pettendorf: Alda befindet sich ein ganzer Hof, ein Ochsen-Gütel mit noch 5 übrig angesessenen Untertanen, von welchen jährlich 15 fl 37 kr gezinst wird.

- 20 Hannen à 3 kr = 1 fl
- 22 Käß à 3 kr = 1 fl
- 7 Schilling Eier oder 52 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr
- 5 Fastnacht-Hennen oder 50 kr
- 5 Weihnachtsemmeln oder 30 kr
- Scharwerksgeld 9 fl 24 kr
- Stiergeld 36 kr
- Waidgeld 1 fl 30 kr

Jährliche Gilt, welche von dem Deglhof abgezinst werden müssen:

- 9 Achtl Korn oder 6 Münchner Scheffel = 30 fl
- 4 Achtl oder 2 Scheffel 4 Metzen Gersten à 4 fl = 10 fl 40 kr
- 4 Achtl Habern oder 2 Scheffel 4 Metzen = 9 fl

Besonderer Zins von einer Wiese im Müllholz jährlich 3 fl

Am 17. August 1784 legte Mospurger die Landsassenpflicht auf Katzdorf und Pettendorf ab <sup>40</sup>. Nach seinem Tod verkauften die Erben Maria Josepha,

<sup>40</sup> Hier und nachfolgend: StA Am, Landsassen Nr. 391 d.

ferner *Joseph, Johann* und *Michael Mospurger* am 25. Oktober 1797 die beiden Landsassengüter an *Wenzel Schedl von Greiffenstein* und dessen Gemahlin *Anna Barbara geb. von Sutor* um 41 000 fl. Wenzel Schedl ersuchte bereits am 26. März 1801 bei der kurfürstlichen Landesdirektion Amberg um Ratifizierung des Verkaufs des Allodialguts Katzdorf und des oberpfälzischen Lehens Pettendorf an *Johann Baptist Freiherrn von Ott*, der diese um 39 000 fl erworbenen Güter zum zukünftigen Witwensitz seiner Gattin *Anna Clara* bestimmte. Der erbetene Alienationskonsens wurde Schedl zunächst verweigert, da man von der irrigen Annahme ausging, bei Pettendorf handle es sich um ein Mannritterlehen, welches gemäß der am 28. Oktober 1801 erlassenen Ausführungsverordnung zu Artikel 10 des Ansbacher Hausvertrags von 1796 nicht mehr auszugeben war. Realiter jedoch besaß Pettendorf die Qualität eines durchgehenden Erblehens, dessen Besitz den männlichen und weiblichen Deszendenten zugestanden worden war. Aus diesem Grund erteilte man den *consens ad alienandum* im Herbst 1801, wozu letztlich in Gewicht fiel, daß das Lehen Pettendorf „ohne dem freien, ludeigenen, weit vorzüglicheren Gut Katzdorf nicht wohl besessen werden kann, weil bei ersterem außer den oeconomiegebäuden nicht einmal eine ordentliche Wohnung vorhanden ist, und ebenso auch die nötige Behölung mangelt, welche aus dem allodialen Katzdorf genommen werden muß, aus welcher Ursache beide Güter seit 1721 immer miteinander verkauft und besessen werden mußten“.

#### *Pettendorf*

Die erste gesicherte Nachricht, die auf das im Untersuchungsraum gelegene Pettendorf hinweist, geht auf das Jahr 1297 zurück<sup>1</sup>. Damals bezeugte *Dietrich Petendorfer* eine Urkunde von *Chol, Heinricus* und *Rimboto de Swartzeneck*, die zugunsten des Klosters Walderbach auf ihr Zehntrecht auf 3 Lehen in Ober- und Unterhiltenbach verzichteten, das sie als leonsbergisches Lehen innehatten. 2 Jahre später ist jener *Dietricus de Petendorf* in der Zeugenreihe einer Paulsdorfer Schenkungsurkunde an das Kloster Schönthal aufgeführt<sup>2</sup>. *Ulrich von Pettendorf* zählte 1321 zu den nordgauischen Adeligen, die sich mit Ludwig dem Bayern gegen die habsburgische Partei zusammenschlossen<sup>3</sup>. 1363 verkaufte der Muracher Richter *Ruger Warperger* dem Benediktinerkloster Reichenbach sein Dorf *Pueche* und gewann für diese Transaktion unter anderem *Alt den Pettendorfer von Pettendorf* als Bürgen<sup>4</sup>. Erst 1454 ist ein Pettendorfer wieder als Besitzer des gleichnamigen Guts belegt, nachdem 1429 *Peter Pettendorfer* als Bürger von Cham erwähnt ist<sup>5</sup>. 1454 verließ *Hilpolt Steyner* die Vogtei über Pingarten, die er als Ensdorfer Lehen besaß, an seinen Schwiegersohn *Hanns Bettendorffer zu Bettendorf*<sup>6</sup>. Derselbe Hans Pettendorfer siegelte 1462 eine Urkunde des Lengenfelder Pflegers *Christoph von Parsberg*, der Pfalzgraf Otto neben

<sup>1</sup> HStA M, KL Walderbach Nr. 1.

<sup>2</sup> MB 26, 48 f.

<sup>3</sup> Riezler, Urkunden 245.

<sup>4</sup> MB 27, 176 f.

<sup>5</sup> MB 26, 390 f.

<sup>6</sup> MB 24, 225.

dem Holz *Kolperg* auch die Mannschaft auf dem Gütel zu Mitteraschau verkaufte, die er von seinem gleichnamigen Vater ererbt hatte<sup>7</sup>. Ab 1509 ist Pettendorf als oberpfälzisches Lehen nachweisbar, mit dem in diesem Jahr *Ruprecht Uttinger* belehnt wurde<sup>8</sup>. Er war bereits 1488 im Besitz von Pettendorf<sup>9</sup>. Von 1510 bis 1529 war *Michael Uttinger* mit Bürglein und Sitz zu Pettendorf belehnt<sup>10</sup>. Ihm folgte ab 1530 *Lorenz von Plassenberg*<sup>11</sup>. Pettendorf blieb noch bis 1588 im Besitz der Familie Plassenberg: Auf Lorenz folgte 1550 *Christoph Jakob*; 1571 waren die Brüder *Hans Christoph* und *Hans Lorenz* mit Pettendorf belehnt<sup>12</sup>. Am 13. August 1588 kaufte *Hans Wilhelm Castner* das Lehengut Pettendorf um 2300 fl von Hans Christoph von Plassenberg, der zumindest ab 1583 allein darüber verfügte<sup>13</sup>. *Hans Jakob Lindhardt* erwarb Pettendorf 1609 von Hans Wilhelm Castner<sup>14</sup>, wurde aber, da er kein Landsasse war, erst 1612 mit Zustimmung des kurfürstlichen Administrators anerkannt<sup>15</sup>. Am 14. Oktober 1617 erbat Hans Jakob Lindhardt den kurfürstlichen Konsens zum Verkauf seines Gutes Pettendorf<sup>16</sup>, der offensichtlich aber nicht zustandekam. Von 1628 bis 1637 verwaltete Hans Jakob Sohn *Hans Ulrich Lindhardt* Pettendorf für seinen Vater<sup>17</sup>. Nach dessen Tod wurde Hans Ulrich im Winter 1637 mit Pettendorf belehnt<sup>18</sup>; er huldigte 1652<sup>19</sup>. Am 27. September 1657 teilten die beiden Schwestern des verstorbenen Hans Ulrich Lindhardt dem Landrichtersamtsverwalter zu Neunburg mit, daß sie ihr Erbe Pettendorf nicht anzutreten beabsichtigten, wodurch das Lehen an Kurbayern zurückfiel<sup>20</sup>. Vier Jahre später belehnte man *Hans Christoph von Gravenreith* mit der Landsasserei, der am 16. September 1661 die gewöhnliche Lehen- und Landsassenpflicht auf Pettendorf ablegte<sup>21</sup>. Derselbe veräußerte das während des Dreißigjährigen Krieges stark beschädigte Landsassengut Pettendorf, zu dem auch 1 Hof in Hansenried zählte<sup>22</sup>, im September 1664 für 1300 fl an *Adam Lochner*<sup>23</sup>, der am 5. Februar 1665 um die Erlaubnis zur Ablegung der Landsassenpflicht nachsuchte, deren Vollzug am 5. Dezember 1665 bestätigt wurde<sup>24</sup>. Zu Beginn des Jahres 1678 erhielt der Neunburger Landrichter von der kurfürstlichen Regierung Amberg den Befehl zu beurteilen, ob der von

<sup>7</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1748.

<sup>8</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nr. 19441.

<sup>9</sup> StA Am, StandB 238.

<sup>10</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nrr. 19442 und 19443.

<sup>11</sup> StA Am, StandB 215; StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nrr. 19444 und 19445.

<sup>12</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nrr. 19446—19451.

<sup>13</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 267 Nr. 3166; Oberpfälzer Lehenurkunden Nrr. 19452—19454.

<sup>14</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nr. 19455.

<sup>15</sup> StA Am, StandB 234.

<sup>16</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 166 Nr. 134.

<sup>17</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nrr. 19459 und 19460.

<sup>18</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nr. 19462.

<sup>19</sup> StA Am, StandB 225.

<sup>20</sup> StA Am, Lehen-Sachen Nr. 1610.

<sup>21</sup> StA Am, Landsassen Nr. 391 f.

<sup>22</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a; StandB 287.

<sup>23</sup> StA Am, StandB 225; HStA M, Oberpfälzer Lehenurkunden Nr. 19464.

<sup>24</sup> Hier und nachfolgend: StA Am, Landsassen 391 f.

Adam Lochners Witwe *Maria Magdalena* beabsichtigte Verkauf der Landsasserei notwendig sei. Ersterer bejahte dies entschieden, da *Maria Magdalena Lochnerin „auf beeden Güttern Thann und Pettendorf dermahlinger armueth halber nit souill Wald, Vieh und Menath hat, als damit nur Pettendorf allein soll, oder khönde nach notturfft beschlagen werden“*. Daraufhin erteilte man ihr die Erlaubnis zum Verkauf des Gutes Pettendorf, das Anfang 1679 *Christoph Jobst Bernhard von Satzenhofen* erwarb<sup>25</sup>. Dessen Erben verkauften Burggut und Sitz Pettendorf im Jahr 1717 an *Johann Georg von Zehmann*<sup>26</sup>. Ab diesem Zeitpunkt hatten Katz- und Pettendorf den gleichen Inhaber.

### *Krandorf*

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erscheinen *Heinricus, Chunradus, Fridericus* und *Reinboto de Chramdorf* als Zeugen in verschiedenen Reichenbacher Urkunden<sup>1</sup>. *Ulricus de Krandorf* ist 1267 und 1269 in mehreren Urkunden zugunsten des Bistums Regensburg belegt<sup>2</sup>. Die Übergabe verschiedener Lehen an Pfarrer *Friedrich* von Schwarzhofen durch *Eiban von Pleystein* bezeugten *Heinrich* und sein Bruder *Hermann von Chreimdorf* neben einem Großteil des lokalen Adels aus dem Untersuchungsgebiet Neunburg<sup>3</sup>. Jenem Pfarrer *Friedrich* verkaufte *Hermann von Chraemdorf* drei Jahre später mit Zustimmung seines Bruders *Heinrich* sein Allodium zu *Wesshof* und sein Lehen zu *Rewt*, worauf *Heinrich* gesessen war<sup>4</sup>. 1339 bestätigten *Ditreich der Sneberger* und *Heinrich von Chraemdorf* diese Gütertransaktion; *Heinrich* erklärte 1352 nochmals seinen Verzicht auf den Halbhof zu *Rewt*, den Pfarrer *Friedrich* zusammen mit dem *Wesshof* nach 1318 dem Kloster Reichenbach verkauft hatte<sup>5</sup>. *Heinrich von Chramdorf* gehörte auch zu den 29 Rittern, die sich am 22. Mai 1321 mit König *Ludwig* gegen seine Neffen und *Friedrich den Schönen* verbündeten<sup>6</sup>. 1402 wurde *Heinrich dem Chremdorfer von Chremdorf* das Besetzungsrecht über den Halbhof zu *Rewt* übertragen<sup>7</sup>. 1411 gehörte *Kraindorff* zum Besitz des

<sup>25</sup> Ebd. Vgl. auch Landsassen Nr. 177. In der ersten Hälfte des Jahres 1680 beschwerte sich *Christian Jobst Bernhard von Satzenhofen* mehrmals darüber, daß die *Lochnerin* von der sogenannten *Platten* Bau- und anderes Holz abtreiben ließ, welches seiner Meinung nach zu dem von ihm erkauften Landsassengut Pettendorf gehörte. Diese Ansicht bestätigte der vormalige Besitzer *Hans Christoph von Gravenrieth*. Aus diesem Grund entrichtete *Satzenhofen* nicht die gesamte Kaufsumme, worüber sich *Maria Magdalena Lochnerin* bis August 1682 wiederholt beschwerte. Schließlich entschied der *Münchner Hofrat*, daß *Satzenhofen* den vorenthaltenen Kaufschilling in Höhe von 333 fl 20 kr zu entrichten habe, da trotz des von der *Lochnerin* abgetriebenen Holzes noch genügend Bauholz vorhanden sei und er beim Kauf Pettendorfs die ihm zugewiesene Holzmenge akzeptiert habe.

<sup>26</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nrr. 19470 und 19471.

<sup>1</sup> MB 27, 51 f.

<sup>2</sup> RC I 492 f., 495, 508, 510.

<sup>3</sup> RB 5, 320.

<sup>4</sup> MB 27, 91.

<sup>5</sup> MB 27, 124 und 146 f.

<sup>6</sup> Riezler, Urkunden 245.

<sup>7</sup> MB 27, 146.

*Andreas Prackendorfer zu Prackendorf*<sup>8</sup>. 1419 war *Sigmund Prackendorfer* mit Krandorf immatrikuliert<sup>9</sup>. Dieser besaß Krandorf auch noch im Jahr 1488<sup>10</sup>. Im Zinsbuch des Amts Neunburg von 1499 ist Krandorf mit 7 fl 5 d Geldzins, 2 ½ ß Scharwerkzins, 5 fl 5 ß *Wiszins*, 4 Achtel Korn und 61 Stück Käse verzeichnet<sup>11</sup>, woraus sich zwingend ergibt, daß zu Ende des 15. Jahrhunderts in Krandorf landgerichtliche und adelige Untertanen existiert haben. Aus der Steuerbeschreibung von 1631 ist zu ersehen, daß 5 Höfe in Krandorf der landgerichtlichen Jurisdiktion unterstanden haben, während lediglich 1 Hof, 1 Halbhof und 1 Gütl *Albrecht Gerhard von Leschwitz*, dem damaligen Besitzer der Landsasserei Krandorf, gehörten<sup>12</sup>. Leschwitz hatte Krandorf 1629 für 1500 fl von *Heinrich Teuffel* gekauft<sup>13</sup>; dieser Kauf war am 29. Mai 1629 ratifiziert und Krandorf als Landsasserei anerkannt worden<sup>14</sup>.

Zur Landsasserei Krandorf, die im 16. Jahrhundert weitgehend im Besitz der Familie *Ettlinger* (Georg, Wolf und Hans) gewesen war, der dann bis 1629 *Georg von Murach*, dessen Erben<sup>15</sup>, ferner *Hanns von Plankenfels* und *Heinrich Teuffel* folgten<sup>16</sup>, zählten auch 1 Hof zu Unterauerbach, der später zum Landsassengut Altfalter gezogen wurde, sowie ein einschichtiges Gut in Sonnenried. Als der Nachfolger des *Albrecht Gerhard Leschwitz* auf Krandorf, *Hans Christoph Volkammer*, das Landgut am 13. Oktober 1676 an *Hanns Bernhard Zeller von Eckendorf* verkaufte, erhob das Landrichteramt Neunburg Einspruch, indem es den Status Krandorfs als Landsasserei bestritt<sup>17</sup>. Im einzelnen drückte das Landgericht seine Verwunderung darüber aus, daß *Volkammer* seine 3 Bauerngüter für ein Landsassengut erklären wollte, „*indeme doch die Landtsesserey mit nichten darauf herkehomen ist, weniger eine Rittersteuer dauon verraicht: noch der Vhollkhome von Landtrichterambts wegen, wie es sonsten hiebeuor bey all anndern Lanndtsessen geschehen, darein imittirt worden sein würdet, sondern sein bloss ainschichtige, vnnd zwar solche Gietter (wären), warauf mann von Lanndtrichter Ambtswegen kheinem deren Inhaber die Jurisdiktion wann Er nit sonsten ein Corpus im Landt hat, bestehen khann*“.

Aufgrund dieses Berichts verweigerte die Regierung in Amberg am 28. Januar 1677 die Ratifikation dieses Kaufs mit dem Hinweis, bei Krandorf handle es sich nicht um ein Landsassengut. Diese Begründung war zumindest ungenau, da sie suggerierte, daß das Landsassiat ein dringliches Recht sei, während es realiter seit 1629 ausschließlich eine Personalgerechtsame dar-

<sup>8</sup> HStA M, GU Neunburg Nr.33.

<sup>9</sup> StA Am, StandB 238.

<sup>10</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 86.

<sup>11</sup> HStA M, GL Neunburg Nr. 2.

<sup>12</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a.

<sup>13</sup> StA Am, StandB 236 und 352.

<sup>14</sup> StA Am, Landsassen Nr. 164.

<sup>15</sup> Am 11. November 1591 verkaufte *Georg von Türling*, der mit einer Schwester des früheren Besitzers *Georg von Murach* verheiratet war, den „*adelichen Sitz zu Krämsdorf*“, der aus 2 Höfen und 1 Söldengütel bestand, um 425 fl an *Hans von Plankenfels* (HStA M, KU Walderbach Nr. 118).

<sup>16</sup> StA Am, StandB 215, 216, 217, 218, 222, 223, 234.

<sup>17</sup> StA Am, Landsassen Nr. 164.

stellte, die als solche im nämlichen Jahr Albrecht Gerhard von Leschwitz auf Krandorf erteilt worden war. Zudem stellte sich im Falle Krandorfs heraus, daß der Käufer Hans Bernhard Zeller in Eckendorf (Landgericht Nabburg) ein oberpfälzisches Landsassengut besaß und somit grundsätzlich berechtigt war, auch über einschichtige Untertanen die Niedergerichtsbarkeit auszuüben. Damit war zwar gegen Verkauf und landsässige Jurisdiktionsausübung bezüglich Krandorfs nichts einzuwenden, seine Existenz als eigenständiges Landsassengut hingegen war aufgehoben.

#### *Kulz und Weislitz*

Kulz und Weislitz sind seit 1485 als kuroberpfälzische Lehengüter nachweisbar. Am 1. Januar 1485 stellte man für *Ulrich Mangst* den entsprechenden Lehenbrief über die beiden Sitze Weislitz und Kulz samt Pertinenzen und Tafern aus<sup>1</sup>. 15 Jahre zuvor kaufte *Peter Mangst* von Weislitz ein lehenbares Gut in Kulz<sup>2</sup>. Hinsichtlich der Landsasserei Kulz ist zu bemerken, daß diese nicht das gesamte Dorf Kulz umfaßte. Am 24. Mai 1586 stellte der Neunburger Landrichter *Wolff Christoph von Taufkirchen* fest, daß neben den Herren von Waldau auch *Hanns Christoph Fuchs* zu Winklarn, *Otto von Ebleben*, *Hanns Sigmund von Pertolzhofen* und *Thomas Philipp von Murachs* Erben Mannschaften und Güter in Kulz besaßen, die Gemeindeherrschaft neben den meisten Gütern jedoch dem Amt Neunburg zustand<sup>3</sup>. Im 17. Jahrhundert zählten verschiedene Güter des Dorfes Kulz zur Herrschaft Winklarn sowie zu den Hofmarken Dieterskirchen und Thanstein, während der überwiegende Teil der Anwesen als landgerichtlich aufgeführt wurde<sup>4</sup>. Damit ergeben sich für die Zuordnung bestimmter Inhaber zu den späteren Landsassereien Kulz und Weislitz im Mittelalter Schwierigkeiten, als deren erster gemeinsamer Besitzer schon für das Jahr 1419 ein Mitglied der Familie *Mangst* behauptet wird<sup>5</sup>. *Vlreich Magenst* ist zumindest als Inhaber von Kulz zweifelsfrei belegt durch eine Urkunde von 1439 zugunsten des Klosters Schönthal, aus der hervorgeht, daß sich sein Sitz in Kulz befunden hat<sup>6</sup>. *Vlrich Magunst zu Kullnicz* ist noch 1467 durch eine Bestätigungsurkunde für Schönthal belegt<sup>7</sup>. Im Herzogsurbar von 1326 sind 2 Höfe zu Weislitz als Besitz des *Magensus de Murach* angeführt, woraus hervorgeht, daß bereits zu dieser Zeit die Familie Mangst über Weislitz verfügte. In bezug auf Kulz läßt sich diese eindeutige Feststellung nicht treffen, da die verschiedenen herzoglichen Lehen, deren Umfang im übrigen — gleiches gilt für Weislitz — mit den Salbucheintragungen von 1285 übereinstimmt, dort den Söhnen *Jordan von Gutenecks* sowie dem *Geiganter* aufgetragen waren<sup>8</sup>. Überdies sind schon 1290 *Otto von Pertoltshofen* und *Konrad von Murach*

<sup>1</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nr. 21171.

<sup>2</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nr. 21170.

<sup>3</sup> StA Am, Geistliche Sachen Nr. 2357.

<sup>4</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a; StandB 287.

<sup>5</sup> StA Am, StandB 238.

<sup>6</sup> MB 26, 411.

<sup>7</sup> MB 26, 511.

<sup>8</sup> MB 36/1, 579 f. und 392 f.

als ehemalige Lehensträger Herzog Ludwigs zu identifizieren, da sie ihm den Zehnt in der *villa Chuolmiz* zur Weitergabe an das Kloster Schönthal restituiert hatten<sup>9</sup>. Um 1247 ist *Heinrich von Wislitz* als Zeuge einer Urkunde des Landgrafen von Leuchtenberg genannt, der verschiedene Güter — darunter *Wibelsdorf* (Wilbersdorf) und *Swante* — an Graf Heinrich I. von Ortenburg verpfändete<sup>10</sup>. *Heinrich von Wislitz* ist in der Zeugenreihe der betreffenden Urkunde hinter *Gerung von Hove* (*de curia*) aufgeführt, der als ortenburgischer Ministeriale nachgewiesen ist<sup>11</sup>. Daraus ist zu folgern, daß Heinrich von Weislitz ebenso ortenburgischer Ministeriale war wie *Rvdiger von Newpurch* und *Eberhard von Furdin*, die in der Zeugenreihe hinter Heinrich rangierten. Somit ergibt sich ferner die Konsequenz, daß Weislitz ursprünglich ortenburgischer Ministerialensitz gewesen ist, der dann nach dem Verkauf des gräflich-ortenburgischen Güterbestandes im Umkreis der Burg Murach in den Jahren 1268—1272 in den Besitz des wittelsbachischen Herzogs Ludwig II. übergegangen war. Der Landesherr belehnte dann den erwähnten Magensius mit Weislitz, dessen Nachkommen das Gut bis 1629 als mannlehenbares Rittergut besaßen.

Die Entwicklung der Landsasserei Kulz ist bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts nicht so eindeutig aufzuzeigen, da mehrere Besitzer am gleichnamigen Dorf partizipierten. 1298 und 1301 zeichnete *Merbolt von Choltz* zwei das Kloster Reichenbach betreffende Urkunden<sup>12</sup>. 1345 vereinbarten *Fridrich der Culntzer* und sein Bruder *Ebbart* mit dem Kloster Schönthal die Stiftung eines Jahrtags<sup>13</sup>. 1402 wies sich *Ott der Murber zu Schönmau* als Besitzer eines Gutes zu *Kulncz* aus<sup>14</sup>. Im gleichen Jahr trat *Heinrich Chulntzer* als Zeuge einer Urkunde zugunsten *Heinrich des Chremdorfers* auf<sup>15</sup>. 1425 delegierte *Fridreich der Gräull zu Pesing* dem Kloster Schönthal eine Gilt in Form von 4 Achtel Hafer und 3 Hennen<sup>16</sup>. Bedeutender jedoch ist der Hinweis, daß der 1461 verstorbene *Christoph Warberger* dem Kloster Schönthal den Geldzins von zwei Höfen zu Kulz gestiftet hat, zieht man in Betracht, daß die Warberger zu dieser Zeit auf Dieterskirchen saßen und Dieterskirchen eines jener Landsassengüter gewesen ist, zu dem auch später noch Güter im Dorf Kulz gehörten. 1631 verfügte der Landsasse auf Dieterskirchen beispielsweise über 3 Höfe und 1 Gut zu Kulz<sup>17</sup>.

Ulrich Mangst, der ab 1485 als Inhaber der beiden lehenbaren Sitze Kulz und Weislitz in Erscheinung trat, wurde nach seinem Tode von seinem Sohn *Hanns Mangst* abgelöst, für den sein Vormund *Sebastian Prucker* den Lehenseid leistete<sup>18</sup>. Hanns Mangst besaß Kulz und Weislitz von 1507 bis 1558<sup>19</sup>. In jenem Jahr stellten *Hanns von Prandt* und *Hanns Walter Satzen-*

<sup>9</sup> RB 4, 450.

<sup>10</sup> HStA M, Grafschaft Ortenburg U Nr. 1.

<sup>11</sup> HStA M, Grafschaft Ortenburg U Nr. 4.

<sup>12</sup> MB 27, 76 f.

<sup>13</sup> MB 26, 130.

<sup>14</sup> MB 26, 270; RB 11, 281.

<sup>15</sup> MB 27, 147.

<sup>16</sup> MB 26, 382.

<sup>17</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a.

<sup>18</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nrr. 21173 und 21174.

<sup>19</sup> StA Am, StandB 215.

hofer den Reversbrief für den unmündigen *Hanns Wolff Mangst* aus, auf den im Jahre 1600 sein Sohn *Hanns Georg* als Lehensträger von Kulz und Weislitz folgte<sup>20</sup>. *Hanns Georg Mangst* huldigte noch am 12. Januar 1629<sup>21</sup>. Im selben Jahr starb er söhnelos<sup>22</sup>. Dies veranlaßte die kurfürstliche Regierung im Februar 1630, dem Landrichteramt Neunburg die Einpflichtung der heimgefallenen mannlchenbaren Güter Kulz und Weislitz anzubefehlen<sup>23</sup>. Damit verbunden war die Anordnung, die umgehende Ausweisung von *Barbara Mangst*, der Witwe *Hanns Georgs*, vorzunehmen, gegen die sich jene vergeblich mit dem Hinweis auf die erheblichen Investitionen zur Wehr setzte, die ihr Gatte und sie zugunsten der beiden Lehengüter getätigt hatten<sup>24</sup>.

Am 16. Januar 1630 teilte *Hanns Christoph Günzkhöver* dem Neunburger Landrichteramtsverwalter *Veith Hölzl* mit, daß er sich bei der kurfürstlichen Regierung in Amberg um den Kauf des Sitzes Weislitz beworben habe. Zwischenzeitlich habe er jedoch vernommen, daß besagter Sitz Weislitz nicht mehr als Adelsitz, sondern nur mehr als Bauernhof verkauft werden solle, weswegen sich bereits einige Bauern für den Kauf interessiert hätten. Er selbst nun habe das adelige Gut Prackendorf von seinem Schwager *Hanns Thomas von Prackendorf* erworben, aber bisher noch keinen Konsens seitens des leuchtenbergischen Lehensherrn erhalten. Das — so *Günzkhöver* — stimme ihn bedenklich, da *Hanns Thomas* keine männlichen Erben besitze und es somit vorauszusehen sei, daß das Lehengut Prackendorf nach *Hanns Thomas'* kinderlosem Tod vom Landgrafen von Leuchtenberg eingezogen und nach Gutdünken verliehen werde, womit er die gleichen Nachteile zu tragen hätte wie seine Base *Barbara Mangst*. Aus diesem Grund beabsichtige er, noch zu Lebzeiten für Frau und Kinder eine *Herberge* zu suchen, wozu er das Gut Weislitz erwählt habe, mit dessen projektierten Status als Bauernhof er einverstanden sei und für das er 1200 fl bezahlen wolle.

Der schließlich vollzogene Verkauf läßt erkennen, daß die Existenz von Weislitz als mannlchenbares oberpfälzisches Adelsgut nach dem Tode *Hanns Georg Mangsts* beendet war; die niedere Gerichtsbarkeit über Weislitz ist infolgedessen zum Landgericht Neunburg eingezogen worden<sup>25</sup>.

Zu Beginn des Jahres 1640 bewarb sich der treffelsteinische Richter *Georg Zänckel* um die Belehnung mit dem Sitz Kulz, wofür er 300 fl entrichten wollte. Zwar bestand seitens der Regierung der Wille, *Zänckel* den lehenbaren Sitz zu Kulz als gemeines Erb- und Beutellehen zu überlassen, aber

<sup>20</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nrr. 21177—21181.

<sup>21</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nr. 21184.

<sup>22</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 70 Nr. 509.

<sup>23</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 69 Nr. 212.

<sup>24</sup> Gegen den kurfürstlichen Befehl vom 15. April 1630, sich innerhalb von 14 Tagen von den Lehengütern zu entfernen, beklagte sich *Barbara Mangst* wenige Tage später wie folgt: „*Wann ich sonderlich erwegen: und mich er Innern thue, waß harte . . . Arbeit, Ich an dises Lehenguett Weißlitz, allß wir beede daßelbe nach meines Schwehern sel. Todt, mit einem selchen schulden last der daß Vermögen weit übertroffen, angetretten, gewendet, Inn deme Ich sonderlich bei erbauung desselben sizes, selbsten helfen, die Stain zu tragen, Vmnd mich anderst nicht, allß wenn es mein eigenthumb gewest wehre, bemühet, so schmerzet mich dise Außschaffung nit unbillich.*“

<sup>25</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 70 Nr. 509.

die Tatsache, daß Kulz in der Steuerbeschreibung von 1661 unter den Dörfern des Inneren Amtes aufgeführt ist<sup>26</sup>, spricht dafür, daß der Verkauf nicht zustandegekommen ist, zumal auch der entsprechende Lehenbrief fehlt. Im Verlaufe des Dreißigjährigen Kriegs verringerte sich die Gebäudezahl im Dorf Kulz, soweit die Bauten im Verfügungsbereich des Landgerichts standen, von 21 auf 17. Der Viehbestand ging von 176 auf 151 Stück zurück; die Steuersumme reduzierte sich um 16 fl 24 1/2 kr auf 21 fl 27 1/4 kr. Die 4 Anwesen des Dorfes Weislitz blieben zwar erhalten, 2 Höfe aber waren 1661 „ganz paufellig“<sup>27</sup>. Am 12. September 1661 teilte die kurfürstliche Regierung in München mit, daß sich *Hanns Friedrich von Ginzkofen* um die Verleihung des heimgefallenen lehenbaren Sitzes und der Tafern zu Kulz beworben habe und bereit sei, dafür 150 fl zu bezahlen. Man akzeptierte das geringe Angebot des Käufers, „weil dieser Siz zu Dorf, und Veld öedt ligt, und das vor disen dabey gestandene Schlössl nicht mehr verhanden“ war. Gleichzeitig jedoch verpflichtete man Ginzkofen, den Sitz und die Tafern wiederaufzurichten und „zu Würdt“ zu bringen<sup>28</sup>. Am 27. September 1661 stellte die Amberger Regierung den Lehenbrief für Hanns Friedrich von Ginzkofen über Sitz und Tafern zu Kulz aus<sup>29</sup>. Nach dem Tode Ginzkofens übernahm *Johann Georg Brodreis* am 16. August 1670 das Lehen Kulz<sup>30</sup>.

Im Frühjahr 1677 entstand ein Streit zwischen den weiblichen Erben Ginzkofens und dem Landgericht Neunburg bezüglich der Jurisdiktion über die zum Landsassengut Kulz gehörenden einschichtigen Bauerngüter, worauf der verstorbene Hanns Friedrich von Ginzkofen laut Bericht des Landrichtersamts Neunburg vom 2. April 1677 „weillen ers aus gefreydter handt bekommen, die Niedergerichtsbarkeit exercirt hat“<sup>31</sup>. Nachdem nun aber die Landsasserei Kulz nach dem Tode Hanns Friedrichs dem Kurfürsten „apert und heimfällig“ geworden war, beanspruchten die Erben die niedere Jurisdiktion auf den einschichtigen Gütern zu Unrecht, da sie kein anderes Landsassengut in der Oberpfalz besaßen. Dies aber war Voraussetzung, um die niedere Gerichtsbarkeit über einschichtige Höfe ausüben zu dürfen, zu denen trotz gegenteiliger Behauptung der Erben auch der bis 1631 adelige und lehenbare Sitz zu Weislitz gehörte, der in jenem Jahr von Hanns Christoph Günzkhover auf sie vererbt worden war<sup>32</sup>. Am 8. Februar 1686 teilte die kurfürstliche Regierung Amberg dem dortigen Lehenpropstamt mit, daß die verwitwete Maria Elisabeth Brodreisin um weitere Belehnung mit dem Gut Kulz gebeten habe<sup>33</sup>. Da dies aufgrund der mannlehenbaren Qualität des Landsassenguts Kulz nicht möglich war, stellte sich *Franz Albrecht Böhm zu Riglasreuth* als Lehenträger der vier unmündigen Söhne des Hanns Georg von Brodreis (*Friedrich Joseph, Franz Kaspar, Gabriel Anton und Ignatz Xaver*) zur Verfügung; er wurde am 3. Mai 1686 mit Sitz und Tafern zu

<sup>26</sup> StA Am, StandB 287.

<sup>27</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a; StandB 287.

<sup>28</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 70 Nr. 508.

<sup>29</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nr. 21185.

<sup>30</sup> Ebda. Nr. 21187; StA Am, Amt Neunburg Fasz. 70 Nr. 509.

<sup>31</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 6 Nr. 233.

<sup>32</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 69 Nr. 180.

<sup>33</sup> StA Am, Lehen-Sachen Nr. 934.

Kulz belehnt <sup>34</sup>. Die Brüder *Friedrich Joseph* und *Gabriel Anton von Brodreis* teilten der kurfürstlichen Regierung Amberg am 21. Mai 1698 den Entschluß mit, ihre Anteile an dem kurfürstlichen Mannlehengut Kulz ihrem Bruder, dem Münchner Kanoniker *Franz Kaspar*, zu überlassen <sup>35</sup>. Noch im Dezember desselben Jahres bot Franz Kaspar seinem minderjährigen Bruder *Ignatz Xaver* an, ihm seinen Anteil an Kulz für 200 fl abzukaufen. Dieses Angebot wurde von den beiden Vormündern Ignatz Xavers, dem kurfürstlichen Regierungs- und Kammerrat *Johann Fortunat Diez von Weydenberg* und dem kurfürstlichen Regierungssekretär und -archivar *Johann Rueprecht* mit dem Hinweis abgelehnt, daß, abgesehen von der zu geringen Kaufsumme, im Hinblick auf die finanzielle Lage Ignaz Xavers ein derartiger Verkauf zunächst nicht notwendig sei. Nachdem Franz Xaver von Brodreis demnach nicht in der Lage war, das gesamte Landgut Kulz für sich zu erwerben, boten sich der Neunburger Landrichteramtsverwalter *Balthasar Pachmayr* und sein Schwiegersohn, der kurfürstliche Rat *Johann Adam Schießl*, als Käufer an. Mit ihnen schloß Franz Kaspar von Brodreis am 15. Mai 1699 einen Eventualkauf um 1321 fl ab, den aufgrund der Höhe der Summe auch die beiden Vormünder akzeptierten. Daraufhin erfolgte am 14. November 1699 der kurfürstliche *consens ad alienandum*.

Im Jahr 1703 gab die kurfürstliche Regierung in München bekannt, daß sich Johann Adam Schießl um die Belehnung mit dem adeligen Sitz Kulz beworben habe <sup>36</sup>. Nach Schießls Tod trat der Neunburger Oberungelster Balthasar Pachmayr wiederholt an die Amberger Regierung mit dem Wunsch nach Überlassung des mannlehenbaren Sitzes Kulz für sich und seine Tochter *Maria Eva Schießl* zu durchgehendem, also nicht mehr auf die männlichen Deszendenten beschränkten, Lehen sowie um Erteilung der Landsassenfreiheit heran <sup>37</sup>. Auf Befehl der österreichischen Administration berichtete die kurfürstliche Regierung Amberg in den Jahren 1707 und 1709, daß Pachmayrs Gesuch um Transmutation der Lehensqualität für sich und seine Tochter um so mehr zu befürworten sei, als Pachmayr sein Allodialhofgebäude zu Kulz einschließlich weitläufiger Feld- und Wiesengründe in das Lehen einbringen und zudem noch das allodiale Wagnergütel mit allen Rechten und Zugehörungen inkorporieren lassen wolle. Darüber hinaus erklärte sich Pachmayr mit einer Erhöhung des Lehenszinses einverstanden und sicherte die Restaurierung des vollständig verödeten Rittersitzes zu. Zu Beginn des Jahres 1710 setzte die Amberger Regierung das Landgericht Neunburg davon in Kenntnis, daß das Landsassengut Kulz bei Erfüllung der obigen Bedingungen zu einem durchgehenden Lehen zu machen und den Inhabern die Landsassenfreiheit einschließlich Ungeldsbefreiung zu erteilen sei <sup>38</sup>. Am 16. Januar 1710 stellte Balthasar Pachmayr den Reversbrief über den Sitz Kulz für sich und seine Tochter Eva Maria Schießl aus <sup>39</sup>. Das Ziel des söhnelosen Balthasar Pachmayr, die Qualität der Landsasserei Kulz als ausschließ-

<sup>34</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nr. 21189.

<sup>35</sup> StA Am, Lehen-Sachen Nr. 523.

<sup>36</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 69 Nr. 219.

<sup>37</sup> StA Am, Lehen-Sachen Nr. 526.

<sup>38</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 69 Nr. 233.

<sup>39</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nr. 21190.

lich mannlehenbares Adelsgut aufzuheben und der weiblichen Sukzession den Weg zu öffnen, war damit erreicht. Im Mai 1710 trat Pachmayr mit der Bitte an die kurfürstliche Regierung heran, seine Hälfte des durchgehenden Lehens Kulz an seine Tochter und deren Kinder verkaufen zu dürfen, da der anstehende Wiederaufbau des Sitzes Kulz über seine Kräfte gehe; bis zur Erteilung der lehensherrlichen Zustimmung sei bereits ein Eventualkauf abgeschlossen worden. Obwohl die Amberger Regierung noch im selben Monat diesem Plan zustimmte, wurde im folgenden Jahr ein radikaler Sinneswechsel kundbar: Am 16. April 1711 nämlich bat nun Maria Eva Schießlin ihrerseits, die Hälfte des lehenbaren Gutes Kulz für 3200 fl abtreten zu dürfen, die ihr Vater kaufen wolle. Auch hierfür erteilte die Regierung ad hoc ihren Konsens. Wie die Nachricht über die vollzogene Ablegung der Landsassenpflicht durch Pachmayr für die von seiner Tochter erworbene Hälfte des durchgehenden Lehens Kulz vom 29. Februar 1712 zeigt<sup>40</sup>, ist das ursprüngliche Vorhaben letztlich realisiert worden. Pachmayr besaß das Gut Kulz jedoch nur wenige Monate. Am 8. Oktober 1712 suchte er um Erlaubnis nach, das Landsassengut Kulz an seinen Schwiegersohn, den ehemaligen Neunburger Landrichteramtsverwalter *Johann Schmidt*, verkaufen zu dürfen, der jenes nach kurfürstlicher Zustimmung um 6300 fl erwarb und am 17. November 1712 die Landsassenpflicht darauf ablegte. Bereits drei Jahre später mußte Schmidt um den Bestand der auf Verlangen Pachmayrs zugestanden Lehenstransmutation bangen, da man ihm durch das Landrichteramt Neunburg einen landesherrlichen Befehl übermittelte, mit dem Kurfürst Max Emanuel alle während seines Brüsseler Exils vorgenommenen Veränderungen hinsichtlich der Erteilung verschiedener Landsassenprivilegien und Konzessionen annullierte. Aus diesem Grund suchte Johann Schmidt 1715 bei der kurfürstlichen Regierung um Bestätigung der 1710 vorgenommenen Abänderung der Lehenqualität des Landguts Kulz zu einem durchgehenden Lehen sowie um Ungeldbefreiung nach; erstere gewährte man ihm aufgrund der Tatsache, daß sein Vorgänger diverse Allodialgüter in das Lehen eingebracht hatte, am 1. September 1716 unter der Bedingung der Entrichtung eines Abtrags in Höhe von 200 fl<sup>41</sup>. Die Ungeldbefreiung verweigerte man Schmidt hingegen. Dagegen opponierte er bis zu seinem Tod im Jahr 1720 vergeblich unter dem Hinweis darauf, daß jene auch den früheren Besitzern zugestanden worden war. Im März 1721 wies *Christian Ludwig Göring*, der Vormund *Georg Josephs* und *Maria Anna Felicitas' Schmidt*, in Erwiderung der vom Oberungeldamt Nabburg reklamierten unterbliebenen Ungeldzahlungen des verstorbenen Joseph Schmidt in Höhe von 88 fl 26 kr darauf hin, daß der kurfürstliche Erlaß vom 23. Januar 1710 Kulz nicht nur als durchgehendes Ritterlehengut ausweise, dessen Besitzer über die Edelmanssfreiheit verfüge, sondern daß dem Gut durch dieses Edikt auch die Ungeldfreiheit zugestanden worden sei. Der Streit um die Bezahlung des Ungelds zog sich bis in das Jahr 1733 hin. Mehrmals drohte man eine Exekution an, die am 4. März 1733 vom Landrichteramt Neunburg schließlich durchgeführt wurde, ohne daß aufgrund der vollständigen Vergantung des Guts das ausstehende Ungeld eingetrieben werden konnte.

<sup>40</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 69 Nr. 1263.

<sup>41</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 69 Nr. 233.

Am 28. Mai 1736 legte der Landshuter Bürgermeister *Franz Xaver Oberndorf* die Landsassen- und Lehenpflicht auf das oberpfälzische Lehengut Kulz ab, das er von seiner Gattin Maria Anna Felicitas Schmidt mit Konsens des Lehenpropstamts Amberg gekauft hatte; gleichzeitig ließ er sich als Landsasse immatrikulieren<sup>42</sup>. 1739 befand sich Kulz im Besitz von *Franz Pettenkofler*<sup>43</sup>. Am 25. Mai 1747 stellte die Amberger Regierung den Lehenbrief über den alten und neuen Sitz zu Kulz für *Anton Maximilian Stolz* aus, der als Lehenträger seiner Frau *Anna Katharina* und seiner Schwägerin *Maria Anna*, der beiden Töchter Franz Pettenkofers, auftrat<sup>44</sup>. Ab 1754 verfügte die Familie *Horneck* über die Landsasserei Kulz: Am 12. September des genannten Jahres stellte *Johann Christian Maria Adam Maximilian Horneck* den betreffenden Reversbrief aus; ihm folgten im Dezember 1778 seine Kinder *Anton* und *Magdalena*<sup>45</sup>. Franz Anton Horneck allodisierte 1797 das oberpfälzische Lehen Kulz<sup>46</sup>.

#### *Meischendorf*

Am 16. März 1279 bat *Heinrich von Meuschendorf* die beiden Landgrafen Friedrich und Gebhard von Leuchtenberg, dem Kloster Waldsassen die beiden Höfe zu *Premersdorf* sowie 1 Hof und 2 Lehen zu Schwarzenfeld zu übertragen<sup>1</sup>. Mit den genannten Besitzungen war er selbst bis zu diesem Zeitpunkt belehnt gewesen. 1268 trat *Heinricus de Meuschendorf* als Zeuge einer Urkunde des *Vlricus de Walturen* auf, mit der jener die Vogtei über die reichenbachischen Güter in *Waidental*, *Bisscholsdorf* und *Turingsdorf* verkündete<sup>2</sup>. *Heinricus dictus de Muschedorf* und seine Gattin *Cunegundis* übertrugen fünf Jahre später dem Kloster Waldsassen eine *curia* in *Snauschenreut* und das Feld *Wilhove*; beide Güter hatten sie von Herzog Ludwig II. zu Lehen<sup>3</sup>. Sie sind auch im Herzogsurbar von 1285 als wittelsbachische Lehensträger aufgeführt. Beide waren mit der *curia villicalis* in *Meuschendorf* belehnt, das im *officium Altendorf* gelegen war<sup>4</sup>. Diese *curia villicalis* verpfändete Ludwig II. 1288 an *Albrecht Planchenvelser*<sup>5</sup>, dessen Söhne das Lehen 1326 noch besaßen, wie der entsprechende Salbuchvermerk beweist<sup>6</sup>. *Heinricus Mauschedorfer* bezeugte Anfang Mai 1279 eine weitere Güterschenkung der genannten Landgrafen von Leuchtenberg zugunsten des Klosters Waldsassen<sup>7</sup>. Am 6. Juli 1286 überantwortete Heinrichs Witwe *Kunigundis* dem Kloster Waldsassen eine *curia* in *Swerchennelt* und 2 Höfe zu *Prenersdorf*<sup>8</sup>. Ab 1289 ist *Ulrich von Meischendorf* nachweisbar. Ihm

<sup>42</sup> StA Am, StandB 236 und 352.

<sup>43</sup> StA Am, StandB 238.

<sup>44</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nr. 21192.

<sup>45</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nrr. 21668—21670; StandB 445.

<sup>46</sup> StA Am, Landsassen Nr. 359/2.

<sup>1</sup> Wagner I 43.

<sup>2</sup> MB 27, 64.

<sup>3</sup> ME 106 (Nr. 291); RB 3, 408.

<sup>4</sup> MB 36/1, 396.

<sup>5</sup> Erben 97 f.

<sup>6</sup> MB 36/1, 582.

<sup>7</sup> ME 119 (Nr. 328).

<sup>8</sup> ME 138 (Nr. 375); RB 4, 312.

übergab Graf Rapoto von Ortenburg-Murach im Sommer 1289 folgende Lehen: 1 Hof und die Mühle zu *Goernz* (Girnitz), 2 Höfe zu *Nidern Asscha* und 1 Hofstatt zu *Niwnburch*<sup>9</sup>. Im gleichen Jahr befand sich der *Meuschen-dorfarius* unter den Zeugen eines Gerichtsbriefes des Neunburger Richters *Wolfram von Geigant*<sup>10</sup>. *Vlricus de Mauschendorf* ist ebenfalls im Kontext der Schenkungen zugunsten des Klosters Waldsassen belegt. 1291 erschien er unter den Zeugen *Ulrichs von Neumarkt*, der auf 2 Höfe in *Bischofsdorf* zugunsten des Klosters verzichtete<sup>11</sup>. *Heinricus Meuschendorfer* ist in der Zeugenreihe einer Urkunde von *Chol*, *Heinricus* und *Rimboto de Swartzen-ekke* verzeichnet, die 1297 für das Kloster Waldsassen verschiedene Lehen zurückgegeben haben<sup>12</sup>. 1301 ist *Vlricus de Meuschendorf* als Zeuge einer Auseinandersetzung von *Rudgerus de Wartperch* mit dem Kloster Schönthal genannt<sup>13</sup>. Zwei Jahre später verpfändeten die herzoglichen Brüder Rudolf und Ludwig *Heinrich dem Geiganter* 5 Güter in Meischendorf, die Geiganter selbst *Heinrich dem Meischendorfer* und *Rudger Zenger* abgekauft hatte<sup>14</sup>. Der Urbarsbesitz aus dem Jahr 1285 umfaßte neben der genannten *curia villicalis* 9 Höfe, 1 Lehen und die Mühle<sup>15</sup>. Letztere verschrieben die Herzöge 1308 *Rudger dem Warperger*<sup>16</sup>. Im gleichen Jahr verpfändeten sie *Heinrich von Moewschendorf* die Einkünfte aus ihrer Vogtei über die Kirche zu Fuhrn<sup>17</sup>. König Ludwig der Bayer belehnte 1316 *Gottfried Zenger* mit einem Hof in Meischendorf, den der *Prentel von Nappurch* jenem verkauft hatte<sup>18</sup>. Bereits ein Jahr vorher verpfändete König Ludwig Heinrich von Meischendorf seinen Zehnt in *Steten* im Gericht *Niuenburg*<sup>19</sup>. 1315 ist erstmals von *Ruger von Meuschendorf* die Rede, der eine Tauschurkunde des *Eiban von Peilstain* und dessen Bruders, des Pfarrers *Friedrich* von Schwarzhofen, bezeugt hat<sup>20</sup>. Derselbe Ruger war 1317 Zeuge verschiedener Besitzübertragungen an das Kloster Schönthal<sup>21</sup>. Er und Heinrich von Meischendorf zählten zu den verbündeten Adeligen aus dem Untersuchungsraum, die sich 1321 zu Ludwig bekannten<sup>22</sup>. Im Salbuch von 1326 sind die *pueri Planchenuelserii*, *Goetfricus Cenger de Altendorf*, *Heinricus de Geigant* und der *Wartperger* als wittelsbachische Lehensträger aufgezeichnet<sup>23</sup>. Die in den Jahren 1344 und 1346 genannten *Friedrich* und *Konrad Meischendorfer* saßen nicht auf Meischendorf sondern auf Kröblitz<sup>24</sup>. 1386 nannte sich *Chunrad der Stainer* von Meischendorf<sup>25</sup>. 1405 verpfändete Pfalzgraf

<sup>9</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1694; RB 4, 418.

<sup>10</sup> MB 26, 29 f.; RB 4, 412.

<sup>11</sup> ME 163 (Nr. 440).

<sup>12</sup> HStA M, KL Walderbach Nr. 1.

<sup>13</sup> MB 26, 56 f.; RB 5, 2.

<sup>14</sup> Erben 98.

<sup>15</sup> MB 36/1, 396.

<sup>16</sup> Freyberg, Goldenes Buch 52.

<sup>17</sup> Erben 113.

<sup>18</sup> Ebda. 142.

<sup>19</sup> RB 5, 312.

<sup>20</sup> RB 5, 320.

<sup>21</sup> MB 26; 87, 89. RB 5; 358, 363 f.

<sup>22</sup> Riezler, Urkunden 245.

<sup>23</sup> MB 36/1, 582.

<sup>24</sup> MB 26, 433; HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1696.

<sup>25</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1709.

Johann dem Amberger Bürger und Hammermeister von Meischendorf *Jordan Giesser* 3 Höfe und 3 Lehen zu *Mewschendorff*<sup>26</sup>, die 1418 vom Pfalzgrafen wieder eingelöst wurden<sup>27</sup>. In den Jahren 1410 und 1420 belehnte das Bistum Regensburg *Alt von Katzdorf* mit der Hälfte des großen und kleinen Zehnts zu Meischendorf, Zangenstein und auf dem Hammer Meischendorf<sup>28</sup>.

Die landgerichtischen Besitzungen in Meischendorf überwogen den Adelsbesitz. Dies ergibt sich zum einen aus dem Zinsbuch des Amts Neunburg von 1499, in dem Meischendorf mit 29 fl 5 ß 22 1/2 d Geldzins, 3 Achtel Korn, 180 Eiern und 24 Stück Käse verzeichnet ist<sup>29</sup>. In der Steuerbeschreibung des Jahres 1631 sind als Bestandteile des Landsassenguts Zangenstein 1 Gütel und 1 Häusel in Meischendorf aufgeführt, während dem Landrichteramt Neunburg dort 3 Höfe, 1 Gütel und 1 Söldengütel unterstanden<sup>30</sup>. Am 22. März 1686 entschied die Hofkammer München, daß dem Neunburger Landrichter *Johann Friedrich von Aufseß* auf dessen Antrag von 1683 hin die bisher landgerichtischen Untertanen in Meischendorf, „*welche in 3 ganzen und 1 halben Hof, dann einer Menath-Sölde und einen Hüt- oder Tagwercher Häusel bestehen*“, käuflich überlassen, mit der Hofmark Zangenstein vereinigt und somit der hofmärkischen Gerichtsbarkeit unterstellt werden sollten<sup>31</sup>.

Der Hammer zu Meischendorf ist erstmals in der oberpfälzischen Hammer-einigung von 1387 genannt, welcher der schon erwähnte *Jordan Giesser* beitrug<sup>32</sup>. Am 18. Juni 1529 bestätigten die Erben des Meischendorfer Hammerbesitzers *Sebastian Altmann* (gest. 1525), der diesen an die pfalzgräflichen Brüder *Ludwig* und *Friedrich* verkauft hatte, den Empfang der restlichen Kaufsumme<sup>33</sup>. Der Hammer gelangte schon 1525 in landesherrlichen Besitz und wurde noch im selben Jahr auf *Andreas Strobl* mit dem Recht übertragen, ihn wiederaufzubauen, was explizit ausdrückt, daß er zu Beginn des 16. Jahrhunderts ungangbar gewesen ist<sup>34</sup>. 1620 verkaufte *Margaretha Sieglin*, die Frau des verstorbenen Hammermeisters *Anton Siegel*, ihrem Sohn *Georg* den Hammer<sup>35</sup>.

Zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges waren Hammer und Mühle zu Meischendorf noch in Betrieb; 1661 ist vom Hammer die Nachricht erhalten, daß er „*öed, pauffellig und eingangen*“ war<sup>36</sup>. So verwundert es nicht, daß der Hammer in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in rascher Folge die Besitzer wechselte. 1670 saß *Johann Schreyer* auf dem Hammer; ihm folgte *Georg Lehner*<sup>37</sup>. Von Lehner gelangte der Hammer 1684 an *Johann*

<sup>26</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1405.

<sup>27</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1727.

<sup>28</sup> Voith, Hammer Meischendorf 186 Anm. 6.

<sup>29</sup> HStA M, GL Neunburg Nr. 2.

<sup>30</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a.

<sup>31</sup> StA Am, Landsassen Nr. 178.

<sup>32</sup> Lori 73 (Beilage LV).

<sup>33</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1726.

<sup>34</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 77 Nrr. 63 und 732.

<sup>35</sup> Voith, Hammer Meischendorf 188.

<sup>36</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a; StandB 287.

<sup>37</sup> Voith, Hammer Meischendorf 188 f.

Friedrich von Aufseß, der ihn wieder in Gang brachte<sup>38</sup>. Ab diesem Zeitpunkt waren Ort und Hammer Meischendorf mit dem Landsassengut Zangenstein vereinigt.

### Kröblitz

Bis zum 10. Juli 1755 gehörte der Hammer Kröblitz nicht zum gleichnamigen Landsassengut<sup>1</sup>. Das Adelsgut Kröblitz befand sich 1255 im Besitz von *Georg dem Prackendorfer*<sup>2</sup>. Bis 1304 verfügte sein Bruder *Heinrich* über Kröblitz<sup>3</sup>. *Friedrich und Konrad die Mävsschendorfer* sind 1344 und 1346 als Inhaber von *Chreblicz* belegt<sup>4</sup>. 1360 gab Pfalzgraf Ruprecht d. J. *Ruger dem Fraysleich* seinen Zehnt zu *Chreblicz*. 1407 saß *Freidrich der Hofmeister* auf Kröblitz<sup>5</sup>.

Am 15. Oktober 1376 überließ Pfalzgraf Ruprecht d. J. dem Amberger Bürger *Leonhard Ruetz* den Hammer *Chreblicz* gegen die Verpflichtung, die von ihm benutzte Brücke über die Schwarzach nach Neunburg zu unterhalten, und gegen verschiedene Zinsrechnisse<sup>6</sup>. Letztere sind anhand des Neunburger Salbuchs von 1499 festzustellen, worin der damalige Kröblitzer Hammermeister *Eberhard Heber* mit einer Zinspflicht von 20 fl verzeichnet ist<sup>7</sup>. Am 30. Januar 1413 verkaufte *Peter Fronauer* zu Schwarzenburg 2 Pfund Regensburger Pfennige, die seine Vorfahren und er von Pfalzgraf Johann auf den Hammer Kröblitz verpfändet bekommen hatten<sup>8</sup>. 1423 besaß *Mertel Walzer* den Hammer zu Kröblitz<sup>9</sup>. Kurfürst Ludwig V. und Pfalzgraf Friedrich ließen am 17. April 1517 den Hammerbrief über den Kröblitzer Hammer zugunsten *Lorenz Hebers* ausstellen<sup>10</sup>, der fünf Jahre später von *Wolfgang Etlinger* verschiedene Güter zu Pissau kaufte<sup>11</sup>. Diese Güter veräußerte 1586 der Seebarnner Hammermeister *Hans Heber* an Pfalzgraf Johann Casimir; sie hatte Hans Hebers Vater *Thomas*, der ehemalige

<sup>38</sup> StA Am, Landsassen Nr. 178.

<sup>1</sup> StA Am, Landsassen Nr. 309.

<sup>2</sup> F. M. Röss, Zur Geschichte des ehemaligen Rittergutes Kröblitz im Landkreis Neunburg v. W. (Opf. 39) 1951, 28.

<sup>3</sup> L. Rockinger, Aufzeichnungen über die oberpfälzische Familie von Präckendorf (SB d. Bayer. Akad. d. Wiss. München I) 1868, 154.

<sup>4</sup> MB 26, 433; HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1696.

<sup>5</sup> Röss, Kröblitz 28.

<sup>6</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1713; RB 9, 361.

<sup>7</sup> HStA M, GL Neunburg Nr. 2.

<sup>8</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1729.

<sup>9</sup> StA Am, Manuskripte Nr. 169.

<sup>10</sup> StA Am, Landsassen Nr. 108 und 113. Hinsichtlich der auf dem Hammer liegenden Jurisdiktionsbefugnisse bestimmte man 1517, daß „das Hammer Volckh, das auf dem Hammer wohnhaft, auch zu Neunburg zurecht stehen (solle)“; auch sollten sich „die schmidtmenchen, und Koller, auf dem Hammer wohnhaftig, an niemandts anders, dann an Ihr gnaden, oder Ihren Pflieger zu Neunburg vermannen: Sie sollen auch auf allen den die sie auf dem Hammer mit Thür und Thor beschliessen, vor männiglich um ihr schulden erster verhör seyn; und ob Sie icht unfür, oder unzucht unter einander begiengen, oder ihr arbeits verwehrlosten hinterstellig machen, saumung daran hätten, oder begiengen, darum haben Sie (= die Hammerbesitzer) gewalt, und macht, die darum nach gelegenheit der sachen zu straffen, doch ausgenommen, was Ihrer gnaden gross gericht antrifft“.

<sup>11</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 98.

Hammermeister zu Kröblitz, auf ihn vererbt<sup>12</sup>. Die Heber-Dynastie war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Besitz des Kröblitzer Hammers, wie durch einen Kaufbrief vom 19. Mai 1581 belegt ist, der den Verkauf des Hammers Kröblitz für 2840 fl vom Tiefenbacher Hammermeister *Hans Manner* an den Sulzbacher Bürger *Hans Sannter* dokumentiert<sup>13</sup>.

Von 1419 bis 1488 war *Christoph Uttinger* mit Kröblitz immatrikuliert<sup>14</sup>. Zwischen 1503 und 1544 verfügte *Kaspar Uttinger* über das Landsassengut Kröblitz<sup>15</sup>. Ihm folgte 1545 *Georg Uttinger*, der Kröblitz 1548 an *Sigmund Eysen* verkaufte<sup>16</sup>. Eysen wurde am 22. Dezember 1554 von Kurfürst Friedrich II. aufgefordert, auf einer für den 25. Januar des folgenden Jahres nach Amberg einberufenen Landschaftsversammlung zu erscheinen. Dieser Vorgang ist deshalb wichtig, da Eysen mittlerweile sein Gut Kröblitz an *Leonhard Sonleutner* verkauft hatte, diesen Verkauf aber wieder rückgängig machen mußte, weil Sonleutner nicht als Landsasse anerkannt wurde. Mit dem Hinweis auf die Tatsache, daß er zur Landschaftsversammlung eingeladen worden war, wollte Eysen beweisen, daß er selbst Landsasse war und gleichzeitig Kröblitz deshalb als Landsassengut zu betrachten sei. Dabei verkannte er aber, daß der von Kurfürst Ludwig V. und Pfalzgraf Friedrich 1527 gegebene Freiheitsbrief, der die Edelmanssfreiheit der oberpfälzischen Ritterschaft bestätigte, lediglich ein personales, nicht aber ein dingliches Recht formulierte<sup>17</sup>. Aus diesem Grund leitete Eysen zu Unrecht durch die Behauptung, das Gut Kröblitz sei als Landsassengut unbestritten, da er selbst Landsasse sei, einen Anspruch Sonleutners auf die Immatrikulation mit Kröblitz her. Die richtige Argumentation mußte umgekehrt lauten: Weil Sonleutner kein Landsasse war, deshalb konnte er das Landsassengut Kröblitz nicht erwerben. Zwei Jahre später bemühte sich Eysen, die Niederggerichtsbarkeit auf seinem Landgut Kröblitz verliehen zu bekommen, indem er darauf hinwies, daß andere Landsassen bereits im Besitz derselben waren. An diesem Vorgang wird ein grundlegender Unterschied zwischen Hofmarken und Landsassereien deutlich. Während die niedere Gerichtsbarkeit a priori ein Bestandteil der Hofmarksfreiheit war, sagte der Freibrief von 1527 nichts über sie aus; die oberpfälzische Edelmanssfreiheit bestand lediglich aus Mannschaft, Musterung, Reis, Scharwerk und Steuer. Das Gut, auf dem der Landsasse diese Rechte ausübte, bezeichnete man als Landsasserei. Erst 1579 wurde die niedere Jurisdiktion all jenen Landsassen verliehen, die sie vorher nicht besessen hatten<sup>18</sup>. Aus dem Gesagten geht also zweifelsfrei hervor, daß Kröblitz eo ipso keine Hofmark, sondern Landsasserei war.

Von Sigmund Eysens Sohn erwarb *Karl Preuning* die Landsasserei Kröblitz; er entrichtete am 21. März 1586 den Landsassenabtrag und wurde daraufhin in das Landsassenregister eingetragen<sup>19</sup>. Am 6. Januar 1618 verkauften

<sup>12</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 135.

<sup>13</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 134.

<sup>14</sup> StA Am, StandB 238.

<sup>15</sup> StA Am, StandB 215 und 238.

<sup>16</sup> StA Am, StandB 215; hier und nachfolgend: Landsassen Nr. 115.

<sup>17</sup> Gartner 13 ff.

<sup>18</sup> Limbrun 45 ff.

<sup>19</sup> StA Am, StandB 234.

Preunings Witwe Barbara und die Vormünder seiner Kinder das Gut Kröblitz an *Sebald Stenzing* um 5000 fl<sup>20</sup>. Stenzing veräußerte Kröblitz an *Gerhard Adam Pfreimbder*, der die kurfürstliche Regierung am 2. März 1629 um Ratifikation dieses Kaufs bat und zugleich nachwies, daß er zum Katholizismus konvertiert war<sup>21</sup>. Zwar erhielt Pfreimbder am 31. März 1629 die gewünschte Ratifikation, doch bereits am 9. September desselben Jahres mußte er der Regierung mitteilen, daß er das Rittergut Kröblitz nicht bezahlen konnte. Deshalb gab er die Landsasserei Kröblitz am 4. September 1629 gegen 6000 fl an den Pleysteiner Pfleger *Philipp de Marsin* weiter; der betreffende Kauf wurde am 9. Oktober 1629 ratifiziert. Marsin weigerte sich in der Folgezeit aufgrund verschiedener von ihm festgestellter Divergenzen zwischen den vertraglich festgelegten Verkaufsgegenständen und der realen Beschaffenheit der Landsasserei Kröblitz, die gesamte vereinbarte Kaufsumme zu hinterlegen. Seine Reklamationen hatten jedoch keinen Erfolg, denn am 5. Juli 1631 befahl ihm die kurfürstliche Regierung endgültig die Bezahlung der noch ausstehenden 100 fl. Marsin gab sich damit zufrieden, bezahlte aber dennoch nicht, so daß nach seinem Tod (1638) dessen Frau Kröblitz an Stenzings Erben zurückgeben mußte<sup>22</sup>. So gelangte Stenzings Tochter *Anna Elisabeth Hofer* in den Besitz von Kröblitz; ihr Gatte *Adam Georg* legte nach seiner Konversion am 20. Juli 1651 die Landsassenpflicht auf Kröblitz ab<sup>23</sup>. 1661 waren die 10 Anwesen der Landsasserei Kröblitz „öedt unnd abgebrant“; seit 1659 war auch der Kröblitzer Hammer „öd und ungangbar“<sup>24</sup>. Die verwitwete Anna Elisabeth Hoferin teilte der kurfürstlichen Regierung am 5. Oktober 1680 mit, daß sie sich aufgrund der ihren Kinder gegenüber bestehenden Auszahlungspflicht gezwungen gesehen habe, das Gut Kröblitz um 7000 fl an *Johann Niklas Ott von Ottengrün* zu verkaufen. Ott, der am 9. November 1680 die Landsassenpflicht auf Kröblitz ablegte, verkaufte das Gut kurz vor seinem Tod 1716 an *Franz Kaspar von Wildenau*, der mit *Maria Euphrosina von Ottengrün* verheiratet war. Nachdem der Kauf im Dezember 1717 ratifiziert worden war, ließ sich Wildenau am 14. Januar 1718 in die Landsassenpflicht nehmen<sup>25</sup>. Franz Kaspars Sohn *Johann Michael Franz von Wildenau*, der die Landsasserei Kröblitz 1751 von seinen Eltern übernommen hatte<sup>26</sup>, erwarb am 10. Juli 1755 den Hammer zu Kröblitz für 6100 fl von *Johann Andreas Harburger*, der mit *Maria Elisabeth Mayrhoferin* verheiratet war<sup>27</sup>. Maria Elisabeth war die Tochter von *Anna Eva Mayrhoferin*, deren Bruder *Georg Niklas Pleyer* Mitinhaber des Hammers Kröblitz war. Der kinderlose Georg Niklas Pleyer vermachte seinen Anteil am Hammer größtenteils seinem Bruder *Johann Andreas* und seiner genannten Schwester Anna Eva. Die andere Hälfte des Hammers gehörte den fünf Kindern und der Witwe des zum Zeitpunkt der

<sup>20</sup> StA Am, Landsassen Nr. 116.

<sup>21</sup> StA Am, Landsassen Nr. 113.

<sup>22</sup> Ress, Kröblitz 30.

<sup>23</sup> StA Am, Landsassen Nr. 113.

<sup>24</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a; StandB 287.

<sup>25</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 66 Nr. 3617.

<sup>26</sup> StA Am, Vollmachten und Instrumente Nr. 529.

<sup>27</sup> StA Am, Landsassen Nr. 309.

Abfassung seines Testaments (1. Oktober 1728) bereits verstorbenen Bruders Georg Niklas', *Johann Thomas Pleyer*. Auf die Ehe mit Maria Elisabeth Mayrhoferin gründeten sich die Ansprüche Johann Andreas Harburgers nach dem Tode Georg Niklas Pleyers (gest. am 10. März 1735). Aufgrund der totalen Verschuldung des Hammers sah sich Harburger genötigt, diesen 1755 an Johann Michael Franz von Wildenau zu verkaufen. Man ratifizierte diesen Verkauf aber zunächst nicht, da die Ansprüche der zahllosen Gläubiger und Erbberechtigten der Familie Pleyer nicht geklärt werden konnten. Erst die permanent steigende Schuldenlast veranlaßte die Anwälte der Gläubiger und Erben — Johann Andreas Harburger selbst war seit 1756 tot<sup>28</sup> — einen Eventualkauf mit Johann Michael Franz von Wildenau abzuschließen, der eine Kaufsumme von 4000 fl beinhaltete und am 20. Oktober 1759 ratifiziert wurde. Am 7. November 1759 befahl die Regierung in Amberg die Immission Wildenaus in das Hammergut Kröblitz. Wildenau führte bereits am 13. Dezember 1759 Klage gegen das Landrichteramt Neunburg, das die gesamt Jurisdiktion *inner Etters* auf dem von ihm erworbenen Hammer beanspruchte, also „*nicht nur allein auf allen zum besagten hammerguett gehörigen Gründten, sondern auch über all diejenige die mann auff dem hamer mit Thür, und Thor beschliesset*“<sup>29</sup>. Dagegen wandte sich Wildenau ganz entschieden, indem er den für Lorenz Heber 1517 ausgestellten Erbrechtsbrief zitierte, durch den seiner Meinung nach dem jeweiligen Inhaber des Kröblitzer Hammers die niedere Jurisdiktion zuerkannt worden war<sup>30</sup>.

<sup>28</sup> Wie armselig die Verhältnisse auf dem Hammer Kröblitz um die Mitte des 18. Jahrhunderts gewesen waren, läßt sich anhand eines Briefs Harburgers an die kurfürstliche Regierung in Amberg vom 15. April 1755 ermesen, mit dem er die Aufhebung der durch das Landrichteramt Neunburg nach dem Tode seiner damaligen Frau Maria Christina vorgenommenen Obsignation aus folgenden Gründen erbeten hat: „*Gleich nun aber ein solches (= Widerruf der Obsignation) bis anher nicht beschehen, dahingegen sowohl Ich als meine noch ledige Tochter an der Wösch, vmd hals klaydung einen zimblichen Mangel leyden müessen, das Ungeziffer auch von Raz und Mäusen mit zerfressung der Wösch und ybriger Klaydung nit wenig schaden causiren.*“

<sup>29</sup> StA Am, Landsassen Nr. 110.

<sup>30</sup> Als Beweis zitierte er eine Stelle aus dem Hammerbrief von 1517 (StA Am, Landsassen Nrr. 108 und 113), aus der hervorging, daß die „*Hammerbesitzer auf allen dem, die Sie mit Thür und Thor beschliessen, umb männigliche schuld nit nur Erste Gehör, sondern auch unfur, und unzucht, nichts ausgenommen, alß was Ihrer Gnaden Großgericht antrifft, zustraffen Gewalt und Macht haben*“. Damit war nach Wildenaus Ansicht die rechtmäßige Ausübung der Jurisdiktion „*inner Etters*“ durch den Inhaber des Hammers Kröblitz dokumentiert.

Im Zuge der unterschiedlichen Exegese des widersprüchlichen Hammerbriefs von 1517 wandte sich die Rentkammer Amberg am 1. März 1760 an Wildenau und betonte, daß der Passus des Hammerbriefs, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber des Hammers und das auf dem Hammer wohnende Hammervolk zu Neunburg „*zu Recht stehen*“ sollen, dahingehend zu interpretieren sei, daß der Begriff „*Recht stehen*“ die Niedergerichtsbarkeit anzeige, die dem Landrichteramt Neunburg überlassen worden sei. Dies um so mehr, „*als auch die Schneidmaister, und Koller auf dem Hammer Wohnhaftig an Niemand anders, dann ihr gnaden, oder ihren Pfleger zu Neunburg vermahren*“. Das Wort „*vermahnen*“, so die Rentkammer, diene wiederum als Hinweis auf die Jurisdiktion des Landgerichts. Schließlich gebe der Erbbrief noch bekannt, daß die Hammermeister, ferner ihre Erben und Nachkommen, der Landesherrschaft mit Steuer, Reis und anderen Obrigkeiten unterworfen sein sollten. Unter diesen „*anderen Obrigkeiten*“ war nach Ansicht der Rentkam-

Der Neunburger Landrichter *Graf Butler von Clonebough* wies am 21. Februar 1760 die Ansprüche Wildenaus auf die Jurisdiktion *inner Etters* unter dem Hinweis auf die Streitsache zwischen dem Landgericht Neunburg und dem Kröblitzer Hammermeister Hans Thomas Pleyer aus dem Jahr 1675 zurück, in der am 22. Oktober des genannten Jahres dergestalt entschieden wurde, daß den Inhabern der im Landgericht Neunburg gelegenen Hammergüter die Jurisdiktion nur in Fällen *gemeinen Frevels* über ihre Hammerleute zuzuerkennen sei, die sich zudem ausschließlich auf den „*Gezirk, soweit der Hammer sich mit Mauern schliessen thuet*“ beschränkte<sup>31</sup>. Die kurfürstliche Regierung entschied am 22. Februar 1764 in dieser Sache, daß Wildenau kraft Erbrechtsbrief von 1517 lediglich befugt sei, das Hammervolk „*mit der Geigen, oder Stock blößlich abzustraffen*“. Alle anderen zur niederen Jurisdiktion zählenden Rechte hingegen erkannte man dem Landrichteramt Neunburg zu<sup>32</sup>. Johann Michael Franz von Wildenau übergab die Landsasserei Kröblitz im Jahr 1776 seinem Sohn *Wolfgang Anton*<sup>33</sup>. Der betreffende Gutsübernahmekontakt wurde jedoch erst am 6. Dezember 1778 schriftlich fixiert, so daß Wolfgang Anton von Wildenau bis zum Januar 1779 mit der Ablegung der Landsassenpflicht warten mußte<sup>34</sup>. Er ver-

mer auch die niedere Gerichtsbarkeit zu verstehen, so daß sie Wildenau das Recht auf die Ausübung der gesamten Niedergerichtsbarkeit zwar absprach, ihm jedoch eine partielle Gerichtsbarkeit zugestehen wollte.

<sup>31</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 68 Nr. 139. Der Jurisdiktionsstreit zwischen Hans Thomas Pleyer und dem Landrichteramt Neunburg von 1675, auf den Clonebough rekurrierte, kam dadurch zustande, daß sich Pleyer am 16. August 1675 bei der kurfürstlichen Regierung beschwerte, daß er vom Landrichter durch Schergen gefordert worden sei (d. h. man führte ihn durch den Amtsknecht zum Verhör vor den Landrichter), während er vorher „*durch schriftliche Signaturen citirt worden (sei)*“.

Daraus und aus der Tatsache, daß Pleyer die schriftliche Vorladung als adeliges Privileg bezeichnete, schloß das Landrichteramt Neunburg in seiner Stellungnahme vom 22. August 1675, daß Pleyers Beschwerde allein den Zweck habe, aus seinem Hammergut einen „*frey adelichen herrnsiz*“ zu machen. Das Landgericht Neunburg stellte dagegen fest, daß den sich im Bereich des Amtes Neunburg befindenden Hammermeistern lediglich die Jurisdiktion über ihre Hammerleute „*in dem Gezirkh und alsweit der hamer sich mit Mauern schliessen thuet*“ zustehen würde und sie im übrigen mit ihren „*selbst aignen*“ Gütern dem Landrichteramt unterworfen seien, womit die Einvernahme Pleyers durch den Amtsknecht rechtens gewesen sei (StA Am, Landsassens Nr. 110).

<sup>32</sup> St Am, Amt Neunburg Fasz. 68 Nr. 138. Dieser Entscheidung ging das Ergebnis einer in allen oberpfälzischen Landrichter- bzw. Pflögämtern durchgeführten Untersuchung voraus, welche die kurfürstliche Regierung in München anläßlich der Streitsache zwischen Wildenau und dem Landrichteramt Neunburg am 16. Februar 1761 angeordnet hatte und durch welche die Frage beantwortet werden sollte, ob generelle Normen hinsichtlich der Ausübung der Jurisdiktion *inner Etters* bei den anderen oberpfälzischen Hämmern in Form einer *Hammerschmiedordnung* existierten. Diese Untersuchung ergab, daß außer der vereinzelt existierenden Existenz von Hammerbriefen keinerlei konkrete Unterlagen bezüglich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit vorhanden waren. In den meisten Landgerichtsbezirken übten die Landrichter bzw. Pflöger die gesamte Niedergerichtsbarkeit über die inkorporierten Hämmer unbestritten aus. Lediglich im Landgericht Kemnath befanden sich unter den „*edlleithischen*“ Hämmern auch solche, die den adeligen Inhabern mit Zins, Handlang und niederer Jurisdiktion unterworfen waren.

<sup>33</sup> StA Am, Vollmachten und Instrumente Nr. 529.

<sup>34</sup> StA Am, Landsassen Nr. 113.

kaufte das Landgut Kröblitz 1782 für 27 000 fl an den kurfürstlichen Geheimen Rat und Regierungskanzler *Wilhelm von Weinbach*<sup>35</sup>. Der Kauf wurde am 6. Juni 1782 ratifiziert, obwohl Weinbach noch nicht um die Erteilung der Landsassenfreiheit nachgesucht hatte und infolgedessen auch nicht immatrikuliert war; erst am 3. April 1786 ließ Weinbach die Landsassenpflicht auf Kröblitz durch seinen Anwalt ablegen.

Am 20. Februar 1784 wandte sich Weinbach mit der Bitte um Verleihung der gesamten niederen Jurisdiktion auf Gut und Hammer Kröblitz an die kurfürstliche Hofkammer München. Daraufhin beschied die Hofkammer der Rentkammer Amberg am 22. September 1784, daß aufgrund der Bittschrift Weinbachs demselben die bisher angefochtene Niedergerichtsbarkeit über das Hammergut Kröblitz verliehen worden und aus diesem Grund der Hammer mit den übrigen Hofmarksgütern zu vereinigen sei<sup>36</sup>. 1796 erhielt Weinbach darüber hinaus noch die niedere Jurisdiktion über die durch die Landsasserei Kröblitz fließende Schwarzach<sup>37</sup>. Nach Ablegung der Landsassenpflicht immittierte man Weinbach am 5. Juni 1786 in die Landsasserei Kröblitz einschließlich des dieser seit 1784 inkorporierten Hammers<sup>38</sup>. Die Weinbach 1784 und 1796 erteilten Jurisdiktionsbefugnisse bezüglich des Hammers Kröblitz bzw. der durch den Ort fließenden Schwarzach wurden von der bayerischen Regierung im Zuge der Patrimonialgerichtsbildung zu Beginn des 19. Jahrhunderts angefochten, wobei man hauptsächlich das Argument in die Waagschale warf, daß die von Kurfürst Karl Theodor ausgesprochenen Jurisdiktionsverleihungen aufgrund der damals schon bestehenden Hausgesetze für den Fideikommißnachfolger Max IV. Joseph keinerlei Verbindlichkeit besitzen würden<sup>39</sup>.

<sup>35</sup> StA Am, Landsassen Nr. 112.

<sup>36</sup> StA Am, Landsassen Nr. 111. Mit der Verleihung der gesamten niederen Jurisdiktion über das Hammergut Kröblitz endete auch der in das Jahr 1700 zurückreichende Streit über das Recht zur Durchführung der Mühlschau, das in besagtem Jahr der damalige Hammerbesitzer dem Landrichteramt Neunburg absprach, das nun jedoch nach der Übertragung der gesamten niederen Jurisdiktion auf den Kröblitzer Landsassen zweifelsfrei von diesem wahrgenommen werden konnte.

<sup>37</sup> StA Am, Landsassen Nr. 109.

<sup>38</sup> StA Am, Landsassen ohne Nummer (zu 109); vgl. auch Landsassen Nr. 263. Das Immissionsprotokoll vom 5. Juni 1786 nennt folgende zum Landgut Kröblitz zählende Anwesen: in Kröblitz 6 Bausölden und 6 Leerhäusel, auf dem Hammer Kröblitz 6 Leerhäusel, in Bach  $\frac{1}{1}$ - und  $\frac{1}{2}$ -Hof, in Hohenirlach  $\frac{1}{1}$ -Hof, in Giritz  $\frac{3}{4}$ -Hof und in Mitteraschau 2  $\frac{1}{1}$ -Höfe,  $\frac{1}{2}$ -Hof und 3 Viertelhöfe.

<sup>39</sup> StA Am, Landsassen Nrr. 109 und 263. Die Reaktion Wilhelm von Weinbachs auf die Versuche seitens des Staates, die ihm verliehenen Jurisdiktionsbefugnisse zu revozieren, wirft ein bezeichnendes Licht auf die politische Denkart und wirtschaftliche Konzeption sowie das soziale Verantwortungsbewußtsein dieses außergewöhnlichen Mannes. Sie verdient es, festgehalten zu werden:

Zunächst hatte Weinbach darauf verwiesen, daß sämtliche Erbbriefe den Inhabern des Kröblitzer Hammers von Abkömmlingen der pfälzischen Linie des Hauses Wittelsbach erteilt worden waren. Dieser gehörte aber auch Karl Theodor an, der folglich mit der Erteilung der niederen Jurisdiktion über den Hammer Kröblitz keine neue Schenkung vorgenommen, sondern lediglich alte Privilegien bestätigt hat. Weiter erläuterte Weinbach seine erfolgreichen Versuche, die desolaten wirtschaftlichen Verhältnisse des Guts Kröblitz zu verbessern, indem er seinen Untertanen verschiedene Feld- und Wiesengründe gegen Zehntabgaben, Grundzins und Handlang um eine geringe Summe vererbte. Der Erfolg gab ihm Recht. Als er

## Prackendorf

Prackendorf war leuchtenbergisches Lehen<sup>1</sup>. Bereits 1209 ist *Ulrich von Prackendorf* zusammen mit seinem Sohn *Heinrich* in einem Fundationsbrief des Markgrafen Heinrich von Österreich belegt<sup>2</sup>. *Heinrich der Prackendorfer zu Prackendorf und Kröblitz* befand sich in den Jahren 1264 bis 1268 im Dienst Rudolf von Habsburgs<sup>3</sup>. Er ist noch 1290 belegt<sup>4</sup>. Sein Enkel *Stephan Prackendorfer von und zu Prackendorf* diente Kaiser Karl IV. dreieinhalb Jahre in Rom; die betreffende Nachricht stammte aus dem Jahre

das Gut 1782 von Wolfgang Anton von Wildenau kaufte, waren die meisten der Untertanen seiner Aussage nach Bettler:

„Sie hatten leere Sölden ohne Grundstücke, ohne Feldbau, ohne Wießwachs, ihr größter Reichthum waren eine Kube, die sie auf meiner Huthwaide, und meistens mit gestohlenem Gras kärglich nährten, ihr Verdienst ware ein geringer im Saalbuch bestimmter Arbeitslohn, sie mußten zum herrschaftlichen Feldbau vom Aufgang der Sonne bis zum Untergange Scharwerksdienste leisten. Sie waren arme bedauernswürdige Menschen, ihr Elend rührte mich, ich gab ihnen einen grossen Theil meines Feldbaus und Wiesen, und da ich wohl wuste, daß sie kein Geld hatten, so stellte ich ihnen frey, den Kaufschilling nach und nach zu bezahlen. Da sie durch fleißigen Betrieb einer nun eigenen kleinen Landwirtschaft, der Herrschaft, welche sich den meisten Feldbau von Hals schafte, wenig Scharwerke mehr leisten durften, so konnten sie alle ihre Zeit und Kräfte auf ihr selbstiges Eigenthum verwenden, in wenig Jahren waren sie im Stande mehr Viehe zu halten, ihre Feldgründe besser zu bewürthen, ihr Wohlstand nahm in kurzer Zeit dergestalten zu, daß ich bei meiner Hofmark keinen Bettler mehr zehle, sondern sie zahlten nach und nach in 10—20 fl weissen fristen, ihre Kaufschillinge; sie sind nun meistens Schulden frey, mit einem Wort, durch stückweise Austheilung meines Feldbaues sind diese arme Leuth freye, zufriedene, glückliche Menschen geworden, mit denen ich seit meines Gutsbesitzes keinen Process und keinen Verdruß habe, die meine Wohlthat mit Dank erkennen, und mein Andenken segnen. Vielle meiner benachbahrten Güterbesitzer haben meinem Beyspiel nachgeahmet, sie zerschlugen ihre weitsichtige Oeconomien, und haben mittels Austheilung ihrer Feldgründe auch unter ihre Hintersassen Glück und Wohlstand verbreitet; noch mehrere Hofmarksherrn würden das nemliche thun, und von beynabe 300 Hofmarks- und Landsassengütern, die in der Obernppfz sind, würden, Bevölkerung, Wohlstand, Cultur und National Reichthum emporsteigen.“

Hinsichtlich des Stellenwerts des Ritterstandes äußerte Wilhelm von Weinbach folgendes:

„Seit dem der Geist der Democratie (= Französische Revolution!) seine Stachel verlohren hat, seit dem die ursprünglichen Rechte der Menschen, freyheit und Gleichheit der Stände, keine Lieblingsidee mehr ist, sondern unter die gefährliche Staatsträume gehöret, wer wird noch behaupten, daß dem gefreyten Gutsbesitzer und dem Adel gleiche Steuer, und gleiche Staats Abgaben aufzulegen seye? wer wird noch verstockt und blind seyn zu allen was Vernunft, und Erfahrung lehret, wer wird noch nicht einsehen, daß der adeliche Gutsherr seinen Feldbau nicht selbst bewürthen kann, daß er von seinem Hofbauern oder Pächter, und Domestiquen oft um die Hälfte betrogen wird, daß er, so lang Unterschied der Stände herrschet, mehr Aufwand hat, als der Bauer, daß sein Hauswesen, seine Kinder Erziehung, seine Kleider, seine Menbleu, sein Bauwesen ungleich mehr kostet, als jene des Bauern, wer kann demnach diesen Stand, der doch nicht selten, das Verdienst seiner Vorältern um Staat und Vaterland für sich hat, jenes Pracipuum mißgönnen, daß eine weise Regierung mittels Anordnung eine verhältnißmässig geringere Rittersteuer vestgesetzt hat.“

<sup>1</sup> StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nrr. 22731 ff.

<sup>2</sup> StA Am, StandB 238.

<sup>3</sup> Rockinger 154.

<sup>4</sup> Ress, Hammer Kröblitz 28.

1355<sup>5</sup>. 1376 schlossen *Peter* und *Andreas Prackendorfer* einen Vertrag über die an sie gefallenen beiden mannlehenbaren Güter Prackendorf und Schönau, die vorher von den Geigantern als Lehen besessen worden waren. Dieser Kontrakt sah vor, daß Schönau bei *Andreas* verbleiben sollte<sup>6</sup>. Im ältesten Leuchtenberger Lehenbuch aus dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts sind *Wolfhart Pregendorffer* und dessen Bruder *Jacob* als Lehensinhaber von 7 Gütern zu *Pregendorf* und Besitzer eines Zehnts über 9 Güter zu *Pernhof* verzeichnet<sup>7</sup>. *Jacob der Prackendorfer* stiftete 1358 dem Gotteshaus Maria Magdalena auf dem *Prukker Vorst* einen Jahrtag aus den Einkünften seines Hofes zu *Chatzen Rorbach*<sup>8</sup>. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts verfügten *Stephan und Ulrich die Prechendorfer* über 2 Pertinenzhöfe zu *Prechendorf*<sup>9</sup>. *Stephan der Prackendorfer* figurierte 1382 als Zeuge des Verzichts auf den Hof zu Grub zugunsten des Klosters Schönthal durch *Hur* und *Hans Roshawpper*, die jenen von ihrem Onkel *Heinrich dem Prackendorfer* geerbt hatten<sup>10</sup>. 1408 waren *Ulrich und Niklas Preckendorfer* mit dem gleichnamigen Sitz inklusive aller Zugehörungen belehnt<sup>11</sup>. *Ulrich* nannte sich bereits 1407 nach Prackendorf<sup>12</sup>. Er besaß das leuchtenbergische Lehen auch noch 1416<sup>13</sup>. Im gleichen Jahr erwarb der Oberviechtacher Bürger *Lorenz Raschauer* von *Niklas Preckendorfer* 2 Lehen zu Prackendorf<sup>14</sup>. 1427 saß *Andreas Prackendorfer* auf Prackendorf. Er erhielt in diesem Jahr von *Jobst Püdemstorffer* zu *Swant* die Gilt über 4 Güter in *Alhartsrewt*<sup>15</sup>. *Andreas Prackendorfer* zu Prackendorf übergab 1431 *Wolffhard dem Rewndorffer* eine jährliche Gilt aus seinen Hof zu Grassersdorf<sup>16</sup>. 1433 empfing *Andreas Prackendorfer* von Landgraf Leopold von Leuchtenberg die Lehen, die ehemals *Niclas Prackendorfer* besessen hatte, nämlich 2 Güter zu Prackendorf und verschiedene Gründe in der Umgebung des Dorfes<sup>17</sup>. 1448 wurde *Sigmund Prackendorfer* mit dem Sitz Prackendorf, ferner 4 Gütern und 2 Tagwerk Wiesengrund im gleichnamigen Dorf, schließlich 1 Hof zu Bach belehnt. Diese Verleihung wiederholte sich 1464 und 1491 mit dem Unterschied, daß *Sigmund* nun 5 statt 4 Güter übertragen bekam<sup>18</sup>. *Sigmund Prackendorfer* nennt sich auch nach Schönau<sup>19</sup>. Sein Sohn *Andreas* wurde 1467 mit dem Sitz zu Schönau, 1 Hof in Oberaschau und 1 Mühle zu Girnitz belehnt<sup>20</sup>.

<sup>5</sup> G. Dorrer, Von den Prackendorfer Rittern (Opf. 10) 1916, 86.

<sup>6</sup> Rockinger 175 Anm. 1.

<sup>7</sup> Völckl 374.

<sup>8</sup> MB 27, 164 f.

<sup>9</sup> Völckl 330.

<sup>10</sup> MB 26, 219.

<sup>11</sup> Wagner III, 6.

<sup>12</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1722.

<sup>13</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 35.

<sup>14</sup> Wagner III, 6 f.

<sup>15</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 40.

<sup>16</sup> MB 26, 391—393.

<sup>17</sup> Rockinger 176 Anm. 1.

<sup>18</sup> Ebda. 176 f. Anm. 1; StA Am, Manuskripte Nr. 169.

<sup>19</sup> StA Am, StandB 238.

<sup>20</sup> Rockinger 176 f. Anm. 1. Das Fischwasser in Girnitz war ebenfalls leuchtenbergisches Lehen, mit dem 1506 die Brüder Leonhard und Georg Prackendorfer zu Prackendorf, 1509 Leonhard allein und 1585 Hans Thomas von und zu Prackendorf belehnt waren (StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nrr. 18190, 18197, 18200 und 18466).

Sigmund Prackendorfer ist 1487, 1488 und 1492 in verschiedenen Urkunden als Inhaber von Prackendorf belegt<sup>21</sup>. Am 3. August 1515 stellte *Leonhard von Prackendorf* einen Reversbrief über den Sitz zu Prackendorf einschließlich eines Hofes zu Bach, ferner den Sitz Schönau mit 5 dazugehörigen Gütern, letztlich über 2 Hofstätten in Schwarzhofen aus<sup>22</sup>. Leonhard Prackendorfer befand sich noch 1539 auf Prackendorf und Schönau<sup>23</sup>. 1542 belehnte man *Christian Prackendorfer* mit Prackendorf und Schönau<sup>24</sup>. Er war allerdings bereits ein Jahr vorher mit beiden Gütern in den Landsassenmatrikeln verzeichnet<sup>25</sup>. Im folgte 1567 *Hans Thomas von Prackendorf*<sup>26</sup>, der 1609 starb<sup>27</sup>. Nach seinem Tod wurde Prackendorf 1613 gemeinsam den Brüdern *Hans Jakob* und *Hans Otto von Pertolzhofen*, den Neffen von Hans Thomas, sowie *Dionysius von Prackendorf* zuerkannt; alle drei waren 1615 mit Prackendorf immatrikuliert<sup>28</sup>. Hans Jakob von Pertolzhofen, der ab 1613 mit seinem Bruder Hans Otto Schönau besaß, überließ 1615 Dionysius von Prackendorf das leuchtenbergische Lehen Prackendorf, worüber letzterer am 20. Mai 1615 den Reversbrief ausfertigte<sup>29</sup>. Nachdem Dionysius am 15. Oktober 1617 gestorben war, gelangte dessen Sohn *Hans Thomas* in Besitz der Landsasserei, mit der er im Sommer 1618 belehnt wurde und die er trotz vorübergehender Emigration aus konfessionellen Gründen noch 1667 innehatte<sup>30</sup>. Der Dreißigjährige Krieg zog das Landsassengut Prackendorf stark in Mitleidenschaft. Von den 9 Anwesen des Dorfes Prackendorf waren nicht weniger als 6 verödet bzw. abgebrannt; der Viehbestand verringerte sich in dieser Zeitspanne um 25 von 35 auf 10 Stück Vieh<sup>31</sup>.

1676 wurde *Hans Jakob Miller* mit Prackendorf belehnt<sup>32</sup>, nachdem der dortige Sitz bereits 1651 eingefallen war<sup>33</sup>. Nach ihm gelangte die Familie Horneck ab 1692 in den Besitz Prackendorfs, bei der die Landsasserei das gesamte 18. Jahrhundert hindurch verblieb<sup>34</sup>. Im Jahr 1717 war das Schloß zu Prackendorf noch immer eingefallen und verödet. Das Landgut bestand zu diesem Zeitpunkt aus 19 Häusern, 4 Halbhöfen, 5 Viertelhöfen und 8 Sechzehntelhöfen (davon 1 Halbhof und 1 Haus zu Bach); es besaß 19 Feuerstätten (1 in Bach), ferner 18 Untertanen (einschließlich des einen in Bach), worunter sich 2 Weber, 1 Zimmermann, 1 Schmied und 1 Hüter befanden. Schließlich stand in Prackendorf auch ein *Pau- oder Mayerhaus*<sup>35</sup>. *Franz Anton Horneck* allodisierte 1797 das leuchtenbergische Lehen Prackendorf<sup>36</sup>.

<sup>21</sup> HStA M, GU Neunburg Nrr. 86 und 89; Oberpfälzer U Nr. 1802.

<sup>22</sup> StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 22732.

<sup>23</sup> StA Am, StandB 215.

<sup>24</sup> StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 22736.

<sup>25</sup> StA Am, StandB 215.

<sup>26</sup> StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 22740.

<sup>27</sup> StA Am, StandB 234.

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 22742.

<sup>30</sup> StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 22745 und 22746; vgl. auch StandB 287.

<sup>31</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a; StandB 287.

<sup>32</sup> StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 22928.

<sup>33</sup> StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 22740.

<sup>34</sup> StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 22747; StandB 236 und 352.

<sup>35</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 170 Nr. 984.

<sup>36</sup> StA Am, Landsassen Nr. 359/2.

### *Rauberweiherhaus*

Am 25. Januar 1682 wurde der Bodenwöhrer Hammer vom Hochwasser zerstört<sup>1</sup>. Zur Wiederherstellung des Warbrucker-, Weixelbrunner- und Hammerweiher stellte die kurfürstliche Hofkammer München *Johann Schreyer*, dem damaligen Besitzer des Hammers Bodenwöhr, ein Darlehen in Höhe von 1500 fl für den Fall in Aussicht, daß er einen solventen Bürgen stellen könne. Als solcher erwies sich der Taxöldener Forstmeister und Pfleger zu Bruck *Bartholomäus Sechser*, der Schreyer mit 500 fl Bürgschaft leistete und dafür am 2. 10. 1685 das halbe Erbrecht an den genannten Weihern übertragen bekam. Nach dem Wiederaufbau der bewußten Weiher konnte Sechser jedoch keinen Nutzen daraus ziehen, da der Bodenwöhrer Hammer 1693 vom Staat erworben worden war, der auch die Fischereieinkünfte aus den drei Weihern beanspruchte. Sechser wies nun am 30. Mai 1706 die kaiserliche Regierung darauf hin, daß sich die finanzielle Forderung, die er aufgrund der von ihm investierten Summe und des bisherigen Nutzungsverzichts an den Staat zu richten habe, mittlerweile auf 5189 fl belaufe. Als Vorschlag zur Begleichung dieser Schuld äußerte der 66-jährige Bartholomäus Sechser den Wunsch, daß ihm auf das an der Schwandorfer Grenze gelegene Rauberweiherhaus, das er als verödetes Wohnhaus am 20. Januar 1705 für 2000 fl vom Regensburger Kloster St. Clara erworben hatte<sup>2</sup>, die Landsassenfreiheit erteilt und ihm auf die nachfolgend beschriebenen Holzgründe die Ausübung des hohen Wildbanns gestattet werde: *„Anfangend beim Rauberweiher, der Straße als Landesgrenze hinaus bis in die Nab, an selbiger und der Schwarzach aufwärts auf Prezaprucke, Weydting, Sonrieth und Hofenstätten, von dorten der Strasse nach gegen Schwandorf bis an das Fronbergische Gebülz Fuxschübl, den sogenannten Pirschtweg umb den Glokhprunnen an der Landesgrenze auf und übern Jägerweiher, den weissen Weg auf die Rauberstraße, und an deren fort bis wieder ufm Rauberweiher“*.

Am 9 Juli 1708 entschied die kaiserliche Regierungsadministration in München, daß dem Brucker Pfleger Bartholomäus Sechser aufgrund seiner berechtigten finanziellen Ansprüche gegenüber dem Staat auf seinem *„Rauber-Weyher-Haus und Pertinentien das Landt-Sassiat dergestalt erteilt, und an, bei in dem daran stoßenden Taxölderschen Waldgrund, neben denn, daß er das Holz zu Erbauung etlicher Häusel schlagen lassen dürfe, die hohe Jagdbarkeit beigelegt (werde)“*<sup>3</sup>. Am 16. August 1708 legte Sechser die Landsassenpflicht auf Rauberweiherhaus ab. Gegen die Aufwertung des Rauberweiherhauses zur Landsasserei und die damit verbundenen Privilegien erhob sich sofort von zwei Seiten energischer Widerstand. Während der Rötzer Oberforstmeister *Max von Schlichting* die kurfürstliche Regierung Amberg darauf aufmerksam machte, daß durch die Bartholomäus Sechser

<sup>1</sup> Hier und nachfolgend: StA Am, Landsassen Nr. 210 d.

<sup>2</sup> Am 14. November 1667 überließ die Stadt Schwandorf dem Kloster St. Clara in Regensburg das Rauberweiherhaus mit allen zugehörigen Weihern, Feldern, Wiesen und Holzgründen zum Ausgleich für einen dem Kloster geschuldeten Betrag in Höhe von 3000 fl.

<sup>3</sup> StA Am, Landsassen Nr. 210 a.

zugesprochene hohe Jagd im Taxöldener Forst dem landesherrlichen Wildpretbestand erheblicher Schaden zugefügt werden könnte, ging es dem Fronberger Gutsbesitzer *Wilhelm Franz von Spiering* darüber hinaus darum zu verhindern, daß Sechser verschiedene Gründe, die Spiering als sein vermeintliches Eigentum wertete, als Bestandteile seines neuen Landsassenguts Rauberweiherhaus ausgab. Dabei handelte es sich vor allem um den sogenannten *Oelsenhof*. Um seinen Eigentumsvorbehalt zu begründen, behauptete Spiering, die von ihm beanspruchten Besitzungen seien nicht Gegenstand des Kaufkontrakts von 1667 zwischen der Stadt Schwandorf und dem Kloster St. Clara zu Regensburg gewesen, mit dem erstere durch den Verzicht auf das Rauberweiherhaus und seine Pertinenzen dem Kloster gegenüber bestimmte Schulden tilgte. Die Divergenzen zwischen Spiering und Sechser ließen sich nicht beilegen. Sie zogen sich bis 1717 hin.

Mittlerweile hatte die Amberger Regierung Sechser am 26. Oktober 1710 die Erlaubnis zum Bau einer Mühle und einer Schneidsäge auf dem Rauberweiherhaus erteilt. Am 19. August 1712 erhob die kaiserliche Regierung-administration Sechser auf dessen Antrag hin aufgrund der Privilegierung des Rauberweiherhauses zu einem adeligen Landsassengut im Jahr 1708 in den Adelsstand. In den Jahren 1715 und 1716, also nach dem Ende der Administrationszeit, bat Sechser die kurfürstliche Regierung mehrmals um Konfirmation der kaiserlicherseits erteilten Privilegien. Diese Konfirmation wurde am 8. Mai 1717 ausgesprochen. Im gleichen Jahr nahm auch der seit 1708 zwischen Sechser und Spiering andauernde Streit bezüglich verschiedener Gründe, die beide für sich beanspruchten, eine überraschende Wendung. Um die Ansprüche Spierings an Sechser abzudecken, die ersterer auf über 13 500 fl bezifferte, erklärte sich Sechser bereit, dem Fronberger Gutsbesitzer seine Landsasserei Rauberweiherhaus für 10 000 fl zu verkaufen. Noch im Jahr 1717 schloß man den diesbezüglichen Eventualkauf ab. Der Geheime Rat in München lehnte die Ratifikation dieses Eventualkaufs jedoch am 3. Dezember 1717 mit der Begründung ab, daß Bartholomäus Sechsers Vetter *Simon Sechser* bereits am 23. Juni 1717 das Einstandsrecht auf Rauberweiherhaus gegen Spiering beansprucht habe und tatsächlich als nächster Anverwandter des Gutsbesitzers von Rauberweiherhaus Vorrang besitze<sup>4</sup>. Der eigentliche Grund für die Verweigerung der Ratifikation lag in einer nicht publizierten Stellungnahme der kurfürstlichen Rentkammer Amberg, in welcher man der Ansicht Ausdruck verlieh, daß einem inländischen Käufer der Vorzug gegeben werden sollte, da ansonsten die Gefahr bestehen würde, daß das nahe an der kurpfälzischen Grenze gelegene Rauberweiherhaus samt seinen Pertinenzen sowie der darauf liegenden hohen Jagdbarkeit im Taxöldener Forst ganz nach Fronberg, also in Pfalz-Neuburger Gebiet, gezogen werde. Mit dieser Entscheidung fand sich Spiering in den folgenden Jahren nicht ab. Er pochte im Gegenteil immer energischer auf die Ratifikation des mit Sechser geschlossenen Eventualkaufs, obwohl jener das Zustandekommen des entsprechenden Vertrags nun bestritt, was offensichtlich nicht der Wahrheit entsprach. Die kurfürstliche Regierung versteifte sich bis 1732 auf die 1717 zugunsten Simon Sechsers getroffene Entscheidung in

<sup>4</sup> StA Am, Landsassen Nr. 210 b.

bezug auf das Einstandsrecht. Dann hatte sich das Problem größtenteils von selbst erledigt, da zu diesem Zeitpunkt sowohl Bartholomäus (1721) und Simon Sechser, wie auch Franz Wilhelm Freiherr von Spiering gestorben waren; Spierings Ansprüche vertrat von nun an — allerdings ohne Erfolg — sein Sohn *Karl Wilhelm*. Simon Sechser hingegen war bereits 1722 mit Rauberweiherhaus immatrikuliert<sup>5</sup>. Sein Nachfolger *Salomon Joseph Sechser* veräußerte Rauberweiherhaus an *Max Philipp von Wildenau*<sup>6</sup>, der in den Matrikeln von 1731 verzeichnet ist<sup>7</sup>. Zwei Jahre später gelangte Rauberweiherhaus an Karl Sigmund Graf von Aufseß, der am 28. März 1733 die Landsassenpflicht ablegte. Nach der Familie Aufseß verfügten seit 1765 die *Muracher* über Rauberweiherhaus.

Die jährlichen Einkünfte auf der Landsasserei Rauberweiherhaus setzten sich 1766 wie folgt zusammen:

1. — <i>Michaeliszins von 5 Menatuntertanen</i>	8 fl 20 kr
— <i>3 Tripfhäusler zinsen insgesamt</i>	2 fl 45 kr
— <i>Jeder von den Menatuntertanen tut jährlich 2 Tage mähen, heugen, schneiden, Stroh rechen, 2 Klafter Holz hauen; der Wert beträgt insgesamt</i>	9 fl 10 kr
— <i>Die 3 Tripfhäusler geben die Hälfte des obigen Scharwerkes</i>	2 fl 45 kr
— <i>4 Menatuntertanen ackern jeder 2 Tage oder bezahlen insgesamt</i>	4 fl
— <i>Zudem gibt jeder dieser 4 Untertanen 20 kr Grundzins vom sogenannten Schwemacker</i>	1 fl 20 kr
	<hr/>
	28 fl 20 kr
2. <i>Die durchgehende Niedergerichtsbarkeit, worunter u. a. Handlang, Zählgeld, Inventuren und Kaufbriefe begriffen sind, wird angeschlagen mit</i>	10 fl
3. <i>Veldpau, Viehzug und Heufang ergeben einen Wert von</i>	100 fl
4. <i>Die an die Waldungen anstoßende gute Weide ist angeschlagen mit</i>	50 fl
5. <i>Die Fischerei erstreckt sich auf den Verkauf von ca. 35 Zentnern à 9 fl</i>	315 fl
6. <i>Ferner erstreckt sich der Ertrag auf 6—8 Zentner Hechte; 6 Zentner ergeben</i>	108 fl
7. <i>Die aus 3 Gängen bestehende Mahlmühle nebst der Säge ist hinsichtlich ihrer jährlichen Nutzung angesetzt auf</i>	60 fl
8. <i>Der große Wildbann ist von der Landesheerrschaft für 1000 fl überlassen worden und jährlich anzusetzen mit</i>	50 fl
9. <i>Der kleine Wildbann ist jährlich zu nutzen mit</i>	10 fl
	<hr/>
	703 fl
Die Summe der jährlichen Einkünfte betrug demnach	<hr/>
	731 fl 20 kr

Daraus wurde der Wert der Landsasserei ermittelt und mit 14 626 fl 40 kr angegeben; einschließlich der auf 3900 fl bezifferten Waldungen und Weiher ergab sich eine Gesamtaufsumme für das Landsassengut von 17 300 fl, nachdem noch eine

<sup>5</sup> StA Am, StandB 236 und 352.

<sup>6</sup> StA Am, Manuskripte Nr. 169.

<sup>7</sup> StA Am, StandB 238.

10 %ige jährliche Rittersteuer vom Kapital (14 626 fl 40 kr) in Abzug gebracht worden war<sup>8</sup>.

Die Ansprüche der zahlreichen murachischen Erben konnte *Karl von Murach* in den Jahren 1792 und 1793 auf sich vereinigen, so daß er am 10. Juni 1793 die Landsassenpflicht auf Rauberweiherhaus abzulegen vermochte. Das Dorf Rauberweiherhaus umfaßte zu diesem Zeitpunkt 11 Untertanen, von denen 4 je 1 *Menatgiel* hatten, während die restlichen 7 auf *Handgiel*n saßen. Am 31. Januar veräußerte Karl von Murach Rauberweiherhaus an *Max von Hollstein* für 21 500 fl, der am 14. Juli des gleichen Jahres die Landsassenpflicht ablegte<sup>9</sup> und sich noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf Rauberweiherhaus befand.

### *Schönau*

Das Rittergut Schönau war leuchtenbergisches Lehen<sup>1</sup>. 1376 schlossen *Peter und Andreas Prackendorfer* einen Vertrag hinsichtlich der an sie gefallenen beiden mannlehenbaren Güter Prackendorf und Schönau, der vorsah, daß Schönau bei Andreas verbleiben sollte<sup>2</sup>. Andreas, der Sohn *Sigmund Prackendorfers*, wurde 1467 mit dem Sitz zu Schönau, 1 Hof in Oberaschau und der Mühle in Girnitz belehnt<sup>3</sup>. Auch Sigmund Prackendorfer befand sich bereits im Besitz von Schönau<sup>4</sup>. 1503 trat *Lienhard Prackendorfer* zu Schönau als Siegler einer Urkunde auf<sup>5</sup>. Leonhard Prackendorfer ist bis 1539 auf Schönau nachgewiesen<sup>6</sup>. Ihm folgten *Christian* (bis 1566) und nach diesem *Hans Thomas von Prackendorf*<sup>7</sup>. Nach dem Tode Hans Thomas von Prackendorfs 1609 übertrug man das Lehengut Schönau seinen Neffen *Hans Jakob* und *Hans Otto von Pertolzhofen*<sup>8</sup>, die noch 1626 gemeinsam auf Schönau saßen<sup>9</sup>. 1631 verfügte Hans Jakob von Pertolzhofen allein über Schönau<sup>10</sup>. Zu diesem Zeitpunkt bestand die Landsasserei aus 5 Gütern im Dorf Schönau, weiter eine Mühle, 1 Hof und 1 Gut in Girnitz, 2 Höfen und 1 Mühle in Saggau, 2 Höfen in Bach, 1 Hof und 2 Gütern in Mitteraschau, 1 Hof in Oberaschau und schließlich 1 Hof in Hohenirlach<sup>11</sup>. Bereits 1615 mußte sich Hans Jakob von Pertolzhofen gegen Jurisdiktionseingriffe des Neunburger Landrichters Dietrich von Winterfeld zur Wehr setzen<sup>12</sup>. Erstens hatte der Landrichter die Scharwerk zweier Schönauer Höfe zu Mitteraschau zum Amt eingezogen. Dies hatte nach Auskunft des Hans Jakob

<sup>8</sup> StA Am, Landsassen Nr. 210 d.

<sup>9</sup> StA Am, Landsassen Nr. 210 c.

<sup>1</sup> StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 22904 ff.

<sup>2</sup> Rockinger 154.

<sup>3</sup> Ebda. 176 f. Anm. 1.

<sup>4</sup> StA Am, StandB 238.

<sup>5</sup> Wagner IV 39.

<sup>6</sup> StA Am, StandB 215; Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 22732.

<sup>7</sup> StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nrr. 22905, 22736—22741; StandB 215, 217, 218, 219, 234.

<sup>8</sup> StA Am, StandB 218.

<sup>9</sup> StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 29237.

<sup>10</sup> StA Am, StandB 225; Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a.

<sup>11</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a.

<sup>12</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 178 Nr. 132.

von Pertolzhofens zur Folge, daß, als einem jener Untertanen hofmarksherrliche Scharwerkverpflichtungen auferlegt werden sollten, dieser sich „ganz trutzig, vngheorsamb vndt rebellisch erzeigt“ habe, so daß man „ihn vff etliche stundt in einem gewelb, nach mahls in einer Vorst Stuben verstrickt enthalten“ mußte, worauf „bewehrte Mann vff vnsern mit aller Niedergerichtlichen, Ober vndt Bottmessigkeit angehörigen grundt vnndt boden gewaltthätiglich“ eingefallen seien und „vnsern vngheorsamen Vnterthan auß der Verhaffung herauß nemen (hätten) vnd vff freiern ins künfftig desto vngheorsamern, fueß stellen lassen“.

Diese landrichterliche Aktion war nach Hans Jakob von Pertolzhofens Ansicht illegal gewesen, da beide Untertanen zu Mitteraschau laut ihrer Erb- und Hofbriefe dem Landsassen zu Schönau mit Reis, Steuer und Scharwerk verpflichtet waren.

Zweitens hatte das Landrichteramt Neunburg die Bestrafung „*simplicis fornicationis*“ beansprucht, als auf einem zum Landgut Schönau gehörigen Dorf in Girnitz Knecht und Magd Unzucht getrieben hatten, obwohl die Abstrafung derartiger Delikte qua kurfürstliche Resolution den Landsassen überlassen war.

Diese beiden Vorgänge sind aufgrund ihres beispielhaften Charakters interessant, da sich an ihnen zeigt, wie das Landrichteramt als landesherrliche Behörde schon zu diesem frühen Zeitpunkt versuchte, Adelsprivilegien auf einschichtigen Gütern zu beseitigen, um so einen ersten Schritt in Richtung auf die Mediatisierung zersplitterter Herrschaftsgebiete zugunsten des Staats zu machen, wie sie in großem Rahmen zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Zuge der Patrimonialgerichtsbildung erfolgte.

1643 ist Hans Jakobs Sohn *Hans Ludwig von Pertolzhofen* auf Schönau belegt<sup>13</sup>. Er starb am 4. Januar 1658<sup>14</sup>. Ihm folgte sein gleichnamiger Vetter als Besitzer der Landsasserei Schönau<sup>15</sup>. Nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges waren die zum Landgut Schönau zählenden Güter stark beschädigt: 1 Gut in Schönau war *oedt*, die Schmiede „*aufm grundt ruinirt*“, 1 Gut zu Girnitz „*noch in grundt abgebrant vnnt öedt*“, die Mühle in Saggau „*noch ganz ungangbar*“, 1 Hof in Saggau „*eingefahlen*“, 1 Gut in Mitteraschau „*ganz öedt und ruinirt*“, der Hof in Oberaschau „*öedt und abgebrant*“, schließlich der Hof zu Hohenirlach „*ufm grundt weckhgebrent*“<sup>16</sup>.

Nach dem Tode Hans Ludwigs von Pertolzhofen am 12. Januar 1665 wurde der Geistliche Rat und päpstliche Protonotar *Johann Konrad Herold* mit der Landsasserei Schönau belehnt<sup>17</sup>. Sie bestand zu diesem Zeitpunkt aus 4 Höfen, 3 bebauten und 2 öden Gütern im Dorf Schönau, 1 Mühle zu Girnitz und 1 Hof zu Oberaschau. Johann Konrad Herold überließ die beschriebenen Besitzungen 1672 seinem Vetter *Augustin Oswald Herold*, dem sie — wie ihm selbst — am 26. November 1672 in der Qualität eines durchgehen-

<sup>13</sup> StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 29235.

<sup>14</sup> StA Am, StandB 225.

<sup>15</sup> StA Am, StandB 238.

<sup>16</sup> StA Am, StandB 287.

<sup>17</sup> StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 29239.

den adeligen Erb- und Beutellehens übergeben wurden<sup>18</sup>. Nachfolger Augustin Oswald Herolds war *Franz Anton Herold*<sup>19</sup>. Nach seinem Tode befanden sich die beiden Schwestern *Maria* und *Anna Herold* auf Schönau; sie verzichteten am 20. Mai 1752 zugunsten ihres Bruders *Christian* auf das Landgut<sup>20</sup>. *Christian* von Herold starb am 1. Dezember 1780<sup>21</sup>, worauf die Schönauer Untertanen zum Landgericht Neunburg eingepflichtet wurden, da das Lehen heimfällig geworden war<sup>22</sup>. Am 13. Dezember 1780 meldete *Johanna Freifrau von Segeßer* Ansprüche auf die Verlassenschaft ihres Onkels *Christian* von Herold an. Sie wurde am 2. April 1781 mit Schönau belehnt<sup>23</sup> und kurz darauf immittiert. Diese Immission hob die kurfürstliche Regierung am 24. September desselben Jahres auf mit der Begründung, daß der heroldische Stamm erloschen sei und *Johanna* von Segeßer daher kein Recht auf die Belehnung besäße. Anderthalb Jahre später verhängte der Hofrat zu München den Sequester über das stark verschuldete Landgut Schönau, das am 31. März 1792 *Theodor Graf von Bettschart* verliehen wurde.

#### *Schwarzeneck*

1210 ist *Heinrich von Schwarzeneck* als Zeuge einer Urkunde Bischofs Konrad von Regensburg und Gräfin Mechthilds von Hohenburg genannt<sup>1</sup>. 1232 bezeugte der ortenburgische Ministeriale *Heinrich von Swa(rtz)enecke* den Verpfändungsvertrag zwischen den Grafen *Heinrich* von Altendorf und dem Ortenburger Grafen *Heinrich I.*<sup>2</sup>. Die Annahme, daß die Burg Schwarzeneck ein alter ortenburgischer Ministerialsitz gewesen ist, ist nicht nur aufgrund der Tatsache wahrscheinlich, daß Graf *Heinrich* von Ortenburg auf Schwarzeneck erkundete, sondern sie wird auch dadurch erhärtet, daß die Einkünfte aus der Burg Schwarzeneck im Salbuch Herzog Ludwigs II. im Amt Neunburg-Warberg vorgetragen sind<sup>3</sup>, das unter anderem diejenigen Besitzungen beinhaltet, die der wittelsbachische Herzog in den Jahren 1268 bis 1272 von den Grafen von Ortenburg-Murach erworben hatte. Im Vertrag von 1271 erschienen die *milites Hainricus* und *Ott Zengaer*, deren Familie Schwarzeneck im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts besaß<sup>4</sup>.

Die Burg Schwarzeneck wurde im Teilungsvertrag von 1329 explizit den

<sup>18</sup> StA Am, BA Neunburg Nr. 10; Lehen-Sachen Nr. 1351; StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 29240.

<sup>19</sup> StA Am, Staatseigene Urkunden Nr. 1920.

<sup>20</sup> StA Am, BA Neunburg Nr. 10; HStA M, Leuchtenberger Lehenurkunden Nrr. 22906 und 22907.

<sup>21</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 178 Nr. 2975.

<sup>22</sup> Hier und nachfolgend: StA Am, Lehen-Sachen Nr. 1351.

<sup>23</sup> StA Am, Leuchtenberger Lehenurkunden Nr. 22908.

<sup>1</sup> Ried, Hohenburg 80.

<sup>2</sup> HStA M, Grafschaft Ortenburg U Nr. 4.

<sup>3</sup> MB 36/1, 394.

<sup>4</sup> QE AF 5; 241—244, 251—255; RB 3; 314, 368, 392 und 400. *Heinricus* und *Otto Cengarius* zählten zu den Zeugen einer Urkunde, mit der *Vlricus de Walturen* 1268 die Vogtei über die Güter des Klosters Reichenbach in *Waidental*, *Bisscholsdorf* und *Turingsdorf* verkündete (MB 27, 64).

Söhnen Rudolfs zugesprochen<sup>5</sup>. Bereits 1281 informierte *Cholo von Schwarzenek* seinen Lehensherrn, den Grafen *Wernhardus de Leonberch*, über die Rückgabe von 4 Höfen zu Premeischl und des Zehnts von 1 Hof in Biberbach durch *Chonradus de Gicenrvt* und *Heinricus Holstetarius*<sup>6</sup>. Graf *Berengerus de Lonsperch* übergab die Lehen seines Vasallen *Cholo de Swarzenekke* 1285 dem Kloster Schönthal<sup>7</sup>. Sieben Jahre später bestätigte Berengerus dem nämlichen Augustinerkloster die Schenkung seiner 3 Höfe, die in der *villa Stokkaren* lagen und die neben *Otto von Pertolzhofen* und *Konrad von Murach* auch *Chol von Schwarzenek* als Lehen innehatte<sup>8</sup>.

Den Vergleich zwischen den wittelsbachischen Brüdern Heinrich und Ludwig beschwörten am 31. Januar 1284 auf Seiten des oberbayerischen Herzogs Ludwig auch *duo Cholones de Swartzeneke*<sup>9</sup>.

Am 12. April 1293 belehnte Herzog Ludwig *Ulrich Marschalk* von Lengenfeld mit der Burg *Swarzenek* samt Pertinenzen<sup>10</sup>. Die Familie Cholo wurde für den Verlust der Burg Schwarzenek und der damit verbundenen Einkünfte, der durch die Belehnung Marschalks für sie entstanden war, mit der *villa* in *Vodern Aichelperg* entschädigt, über die 1326 *Heinricus Cholo* verfügte<sup>11</sup>, der sich 1321 auf die Seite Ludwigs des Bayern gegen dessen mit seinen habsburgischen Feinden verbündete Neffen stellte<sup>12</sup>. *Chol*, *Heinricus* und *Rimboto de Swartzeneke* verzichteten 1297 auf ihren Zehnt über 3 leonsbergische Lehen in Ober- und Unterhilttenbach zugunsten des Klosters Walderbach<sup>13</sup>. *Chol de Schwarzzeke* trat dem Kloster Schönthal im Jahr 1300 verschiedene Lehensrechte und Zehnten ab<sup>14</sup>.

Am 19. März 1305 nannte sich erstmals *Heinrich der Zenger* nach Schwarzenek<sup>15</sup>. Er bezeugte 10 Jahre später eine Güterübertragung *Eiban von Peilstains* an den Pfarrer *Friedrich* von Schwarzhofen<sup>16</sup>. Wie Heinrich Cholo befand sich auch Heinrich der Zenger von Schwarzenek unter den nordgauischen Rittern, die sich 1321 zu Ludwig bekannten<sup>17</sup>. Von 1339 an saßen die Brüder *Heinrich V.* und *Otto III. Zenger* auf Schwarzenek<sup>18</sup>. Otto III. Zenger ist noch 1349 in einer Emmeramer Urkunde zugunsten des Klosters Prüfening belegt<sup>19</sup>. Ottos Sohn *Heinrich VI. Zenger von Schwarzenek* begab sich 1359 auf die Veste Regenstauf<sup>20</sup>. *Heinrich V. Zenger von Schwar-*

<sup>5</sup> QE AF 6, 301; RB 6, 301.

<sup>6</sup> MB 26, 23 f.

<sup>7</sup> MB 26, 26; RB 4; 268 und 292.

<sup>8</sup> MB 26, 34; RB 4, 518.

<sup>9</sup> QE AF 5, 371; RC I, 594.

<sup>10</sup> HStA M, Kurbaiern U Nr. 22415. Zum Lehenobjekt gehörten ferner 2 Bauern, die Mühle sowie Holz- und Fischrechte.

<sup>11</sup> MB 36/1, 579.

<sup>12</sup> Riezler, Urkunden 245.

<sup>13</sup> HStA M, KL Walderbach Nr. 1.

<sup>14</sup> MB 26, 53.

<sup>15</sup> StA Am, Manuskripte Nr. 169.

<sup>16</sup> RB 5, 320.

<sup>17</sup> Riezler, Urkunden 245.

<sup>18</sup> RB 7, 259. Zur Genealogie: J. F. Huschberg, Das adelige Geschlecht der Zenger (VN 37) 1901, Tabellen V und VI.

<sup>19</sup> RB 8, 169.

<sup>20</sup> RB 8, 408; HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1703/1; RB 9, 8.

zeneck war 1351 und 1355 Viztum in Amberg<sup>21</sup>; er ist noch 1360 nachweisbar<sup>22</sup>. Von der Mitte bis zum Ende des 14. Jahrhunderts sind Otto III. Enkel Otto VI. und Heinrich V. Sohn Otto IV. in zahlreichen Urkunden nach ihrem Stammsitz Schwarzeneck genannt<sup>23</sup>. Am 19. Februar 1376 ist *Parzival Zenger von Schwarzeneck*, ein Sohn Heinrichs V., belegt<sup>24</sup>. Die Nachkommenschaft Ottos III. und Heinrichs V. befand sich noch im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts auf Schwarzeneck<sup>25</sup>. Die letzte nachweisbare Beziehung zwischen den Zengern und Schwarzeneck geht auf das Jahr 1471 zurück, in welchem *Tristram II. Zenger von Schwarzeneck* eine Urkunde in seiner Funktion als Pfleger von Nabburg siegelte<sup>26</sup>. Die Burg Schwarzeneck wurde vermutlich im Kampf *Tristram Zengers von Schwarzeneck* gegen die Bayernherzöge Ernst und Wilhelm zerstört<sup>27</sup>. In der Folgezeit befand sich kein adeliger Besitzer auf Schwarzeneck<sup>28</sup>. Die Landsassenmatrikel des 16. Jahrhunderts führen Schwarzeneck nicht als Adelsgut auf. Im Landsassenverzeichnis von 1526 ist lediglich der Hammer Schwarzeneck, dessen Inhaber 1387 Mitglied der oberpfälzischen Hammereinigung gewesen ist<sup>29</sup>, im Amt Neunburg verzeichnet<sup>30</sup>. Der damalige Eigentümer des Hammers war *Hans Sonleutner*. 1599 erschien der Schwarzenecker Hammermeister *Endres Sonleutner* in der Landsassenmatrikel, der das Gut Schwarzeneck von *Katharina von Plankenfels* um 3300 fl erworben hatte, obwohl er die Landsassenfreiheit zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlangt hatte<sup>31</sup>. Sonleutner, der Besitzer des freieigenen Hammerguts Schwarzeneck, teilte dem Neunburger Landrichter Dietrich von Winterfeld am 13. November 1602 mit, daß er das Landsassengut Schwarzeneck mit dem Wissen erworben habe, daß er als Nichtadeliger es nur nach Erteilung einer landesherrlichen Konzession besitzen dürfe, die er zwar schon beantragt habe, worüber aber noch keine Entscheidung gefallen sei<sup>32</sup>; die Tatsache jedoch, daß er bisher als Inhaber belassen worden sei, werte er als gutes Zeichen für den erwarteten Bescheid. Dietrich von Winterfeld hingegen stand dem Projekt Sonleutners grundsätzlich negativ gegenüber, da er die Ansicht vertrat, „*das durch diesen groben gesellen viel besser der Pflug beschicket, als der Herrschaft Ritterdienst versehen werden könnten*“. Gleichzeitig zog der Landrichter aber auch in

<sup>21</sup> RC II, 875; RB 8, 334.

<sup>22</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1703/1.

<sup>23</sup> RB 8, 263 f., 357 f., 359; MB 27, 168 f.; HStA M, Oberpfälzer U Nrr. 1053 und 1702; RB 9; 15, 79, 87, 91, 197, 223, 240, 312; MB 27, 271; RB 10; 216, 231, 239, 252 und 291.

<sup>24</sup> RB 9, 341.

<sup>25</sup> MB 26, 455; RB 10; 33, 67, 92; HStA M, Kurbaiern U Nr. 22472; RB 10; 216, 231, 239, 252, 256, 291, 295, 313 und 315; RB 11; 8, 36, 65, 94, 99, 245, 256, 263, 358, 360, 370, 384, 385, 391 f., 397, 400, 408, 419; RB 12; 36, 97, 92, 103, 133, 165, 200, 209, 225, 249, 330 und 383; RB 13; 5, 19, 90, 153, 191, 325; HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1730.

<sup>26</sup> HStA M, GU Nabburg Nr. 97.

<sup>27</sup> RB 12; 209 und 225; RB 13, 153.

<sup>28</sup> StA Am, StandB 238.

<sup>29</sup> Ress, Oberpfälzische Eisenindustrie 174.

<sup>30</sup> StA Am, Landsassen Nr. 40.

<sup>31</sup> StA Am, StandB 219.

<sup>32</sup> Hier und nachfolgend: StA Am, Landsassen Nr. 391 a.

Betracht, daß Sonleutner ein vollständig ödes Landsassengut erworben hatte und schlug deshalb vor, die Bewilligung der Landsasserei gegen Abtrag mit der Auflage der Wiedererrichtung des Burgstalls zu verbinden und zu untersagen, saß Sonleutner den Hammer, „*ein unbefreyet guett allermassen wie andere hieherumb liegende Hämmer (so auch eines teils Landsassen zustendig, aber nichts desto weniger unter die Ämbter gehorig) unter des Ambtes sonderbahren Jurisdiction und vortretung verbleiben zue lassen, dan sönsten zue besorgen, das die einhaber hernegst auß dem guett, und hammer ein Corpus zu machen, und der Herrschaft die Hammersteuer, und andere gerechtigkeit, deren man izo in possessione, zu entziehen sich unterstehen möchten*“. Gegen die hier propagierte Nichtausdehnung der adeligen Jurisdiktion auf den Hammer Schwarzeneck, denn jene forderte Dietrich von Winterfeld ausdrücklich, nahm Sonleutner im Januar 1605 in einem Schreiben an den kurfürstlichen Statthalter Fürst Christian zu Anhalt Stellung, in welchem er betonte, daß das Hammeregut, das seine Vorfahren durchgehend 110 Jahre lang besessen hatten und das mit Mannschaft und Steuer dem Landgericht Neunburg unterstand, „*alß ein unabsönderlich pertinenz zum Corpore deß Landsässen Gutts*“ gehöre und deshalb nicht „*mit der Jurisdiction solte separirt werden*“, zumal das Landsassengut keine hinreichenden Einkünfte aufweise. Nachdem er — so Sonleutner — für das Landsassengut mehr als das Doppelte seines Werts bezahlt habe, was in Anbetracht der „*geringen und wenig auftragenden Freyheiten*“, die mit der Landsasserei verbunden waren, nicht zu rechtfertigen sei, bitte er nochmals um die Gewährung der Landsassenfreiheit auch auf dem Hammer Schwarzeneck. Tatsächlich erteilte ihm der kurfürstliche Statthalter am 15. Februar 1605 die Landsassenfreiheit auf Gut und Hammer Schwarzeneck. Kurfürst Friedrich V. bewilligte am 2. August desselben Jahres den Kauf der Landsasserei Schwarzeneck durch Endres Sonleutner und nahm ihn als Landsassen des Fürstentums der Pfalzgrafschaft in Bayern auf und zwar auf Grundlage der von Ludwig VI. am 13. Juli 1579 erlassenen und von Friedrich V. am 26. 2. 1598 konfirmierten Resolution bezüglich der Landsassenfreiheit. Nach weiteren langjährigen Divergenzen zwischen dem Landrichteramt und Sonleutner wiederholte Kurfürst Friedrich V. 1615 die Erteilung der Landsassenfreiheit für Sonleutner, der einen Abtrag in Höhe von 396 fl zu entrichten hatte, da sich keine „*adelmäßig befreydte Person*“ um das Gut beworben hatte, und verpflichtete ihn, das „*in Grundt nidergegangene und ganz ödt Landsassen Haus*“ wiederaufzubauen, ferner vom Hammer die Türken- und sonstige Landsteuern zu entrichten<sup>33</sup>. Dieser Vorgang zeigt ganz deutlich, daß die Landsassenfreiheit ein persönliches, nicht aber ein reales Recht gewesen ist: Obwohl der Status des von Sonleutner erworbenen Guts Schwarzeneck als Landsassengut keinem Zweifel unterlag, konnte dieser die darauf liegenden Rechte erst nach Erlangung der Landsassenfreiheit ausüben, deren Zuteilung von der Entrichtung eines speziellen Landsassenabtrags abhängig gemacht und vom Landesherrn persönlich ausgesprochen wurde.

Am 10. November 1618 starb der 89-jährige Endres Sonleutner<sup>34</sup>. Das Land-

<sup>33</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 178; StA Am, Amt Neunburg Fasz. 184 Nr. 785.

<sup>34</sup> StA Am, Landsassen Nr. 391 a.

sassengut Schwarzeneck ging auf seinen Sohn *Leonhard* über, der am 3. Dezember 1618 die Landsassenpflicht ablegte, jedoch bereits im Februar 1620 verschied<sup>35</sup>. Sein Nachfolger war *Sigmund Abraham Scheups*, der Leonhard Sonleutners Witwe heiratete<sup>36</sup>. Im Verlauf des Dreißigjährigen Kriegs kam das Gut auf die Gant; 1650 erwarb es *Georg Wilhelm Fuchs* für 1200 fl. Fuchs huldigte 1652, mußte aber drei Jahre später Schwarzeneck wegen „*widriger Religion*“ verlassen<sup>37</sup>. Er verkaufte Schwarzeneck an *Johann Franz Zollner von Brand*, der am 17. Juli 1673 die Landsassenpflicht ablegte<sup>38</sup>. Während des Dreißigjährigen Kriegs wurden von den 15 Anwesen der Landsasserei Schwarzeneck (darunter je 1 in Geratshofen und Schwarzhofen) 6 zerstört; der Viehbestand sank von 108 auf 29, was den erheblichen Verlust von 79 Stück bedeutete<sup>39</sup>. Von Franz Zollner von Brand gelangte das stark beschädigte Landsassengut an *Johann Friedrich von Satzenhofen* auf Pettendorf, der Schwarzeneck am 15. August 1690 für 6200 fl an *Adam Friedrich von Horneck* verkaufte<sup>40</sup>. Hornecks Witwe *Brigitta Maria* übergab das Gut am 15. Januar 1718 mit Einverständnis ihrer übrigen Kinder ihrem Sohn *Johann Friedrich Horneck* und seiner Frau *Maria Isabella Eleonora* für 9150 fl<sup>41</sup>. Schwarzeneck verblieb bis 1756 im Besitz der Familie Horneck<sup>42</sup>. Am 10. Juli 1756 erteilte der Geheime Rat in München dem Frauenkloster Schwarzhofen den Konsens zum Kauf des Landsassenguts Schwarzeneck für 21 000 fl unter der Bedingung, daß das Kloster jenes nach Ablauf von 40 Jahren an einen weltlichen Bewerber wiederverkaufen mußte und daß ad hoc auf sämtliche Jurisdiktionsansprüche über 2 Höfe zu Wilbersdorf zu verzichten sei<sup>43</sup>. Bei diesen Höfen handelte es sich im übrigen um jene Besitzungen, die 1265 von den Grafen Gebhard und Diepold von Ortenburg-Murach dem Kloster Schwarzhofen geschenkt worden waren<sup>44</sup>. Das Kloster Schwarzhofen war aufgrund seiner Verschuldung jedoch gezwungen, das Landsassengut Schwarzeneck einschließlich des seit 1757 verödeten Hammers vor Ablauf der Frist von 40 Jahren an *Johann Georg von Mospurger* zu veräußern, der 1774 an der Stelle des vormaligen Eisenhammers eine Spiegelschleife errichtet<sup>45</sup>. Johann Georg von Mospurger verkaufte Schwarzeneck 1797 an *Wenzeslaus Schedel von Greiffenstein*<sup>46</sup>.

### *Taxöldern*

Die Frage, ob das als Stiftungsgut des Kloster Ensdorf um 1123 genannte *predium Dahsholern* mit Taxöldern im Untersuchungsraum Neunburg iden-

<sup>35</sup> Ebd.

<sup>36</sup> StA Am, StandB 225, 225/1 und 903. Scheups ist noch 1631 als Inhaber des Landsassenguts Schwarzeneck nachgewiesen (StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a.)

<sup>37</sup> StA Am, StandB 225; Landsassen Nr. 359/1.

<sup>38</sup> StA Am, StandB 225.

<sup>39</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a; StandB 287.

<sup>40</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 193 Nr. 69.

<sup>41</sup> Ebd.

<sup>42</sup> StA Am, StandB 236 und 352.

<sup>43</sup> StA Am, Vollmachten und Instrumente Nr. 447.

<sup>44</sup> ORB II, 103.

<sup>45</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 184 Nr. 162.

<sup>46</sup> StA Am, StandB 238.

tisch ist <sup>1</sup> oder ob sich die Nennung auf die Wüstung Taxöldern in der Nähe von Galching (bei Amberg) bezieht <sup>2</sup>, ist strittig. Entscheidet man sich für die zweite Variante, so darf man den 1140 als Zeuge einer Güterübergabe im Auftrag des Grafen Heinrich von Riedenburg zugunsten des Klosters Ensdorf auftretenden *Poppo de Dasholren* <sup>3</sup> nicht als ersten beurkundeten Inhaber des Sitzes Taxöldern im Süden des Bearbeitungsraums feststellen <sup>4</sup>. Erst 130 Jahre später kann Taxöldern quellenmäßig sicher nachgewiesen werden. *Rupertus* und *Hainricus de Dahsoelr* erscheinen neben *Rvdigerus de Wartberch*, *Otto de Niwenburch* und anderen als Zeugen einer Urkunde der Grafen Gebhard, Rapoto und Diepold von Ortenburg-Murach vom 23. April 1271, die ihre Besitzungen auf dem Nordgau an den wittelsbachischen Herzog Ludwig verkauften <sup>5</sup>. Im Herzogsurbar von 1285 sind die *Dahsholerer* als pfalzgräfliche Lehensträger in *Tachelhouen* und *Gegelpach* im *officium Lengenvelt* belegt <sup>6</sup>. Bereits am 13. Mai 1274 nahmen die *fratres de Dahshulaer* an dem zwischen Herzog Ludwig und Herzog Heinrich formulierten Vergleich teil <sup>7</sup>. Knapp ein Jahr später verkaufte *Heinrich de Dachshoeler* dem Kloster Ensdorf 4 Lehen in *Chaltenbrunne* <sup>8</sup>. Derselbe war 1277 Zeuge einer Urkunde Heinrich von Parsbergs <sup>9</sup>; in gleicher Funktion nahm er im Jahre 1289 an einem Zehntverkauf zugunsten des Klosters Schönthal teil <sup>10</sup>. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts ist *Ruprecht von Dachshöler* nachweisbar. Im Sommer des Jahres 1300 beanspruchte ihn Dietrich von Parsberg, um die Übergabe eines Hofes an das Kloster Pielenhofen zu bezeugen <sup>11</sup>; gleiches wiederholte sich 1311 <sup>12</sup>. Ruprecht ist ferner in zwei Urkunden aus den Jahren 1315 bzw. 1319 genannt <sup>13</sup>. *Rupertus Dachsholler* besaß zudem laut Amtsurbar von 1326 die Gilt aus dem abgegangenen Ort *Witzleinsprunne* <sup>14</sup>. Herzog Rudolf verpfändete *Heinrich von Dachshoeler* am 4. April 1311 sein Gut Seebarn <sup>15</sup>. Das Salbuch von 1326 weist ihn als Besitzer von 3 Höfen zu *Seborn* aus <sup>16</sup>. 1316 übergab König Ludwig dem *Heinrich Dashcholer* unter anderem die Vogtei über *Pingarten* sowie *Neunlestorf* und verpflichtete ihn dadurch zu weiterem Dienst <sup>17</sup>; 10 Jahre später ist dieser Besitz im Salbuch bestätigt <sup>18</sup>. Die Zeugenliste verschiedener Verkaufsurkunden zugunsten des Klosters Schönthal führt *Hainreich von Dabs-*

<sup>1</sup> CE 188 (Nr. 16).

<sup>2</sup> Zitzelsberger 110.

<sup>3</sup> MB 13, 106.

<sup>4</sup> E. Trapp, Taxöldern (Opf. 40) 1952, 23.

<sup>5</sup> QE AF 5, 243.

<sup>6</sup> MB 36/1, 382 f.

<sup>7</sup> QE AF 5, 273.

<sup>8</sup> RB 3, 456.

<sup>9</sup> HStA M, Kurbaiern U Nr. 19990.

<sup>10</sup> MB 26, 30; RB 4, 412.

<sup>11</sup> StA Am, Manuskripte Nr. 169.

<sup>12</sup> RB 5, 206.

<sup>13</sup> RB 5, 320; MB 26, 96; RB 5, 419.

<sup>14</sup> MB 36/1, 583.

<sup>15</sup> Erben 124 f. (Nr. 34).

<sup>16</sup> MB 36/1, 581.

<sup>17</sup> Freyberg, Goldenes Buch 52; Österreicher, Neue Beiträge 5, 25 und 67 f. (Regest 30).

<sup>18</sup> MB 36/1, 581.

*böler* im Jahre 1317 mehrmals auf; außer ihm ist im gleichen Jahr auch *Alt der Dachsolrer* genannt<sup>19</sup>. Ein nicht näher bezeichneter *Dachsolrer* war 1322 bei einem Urteilspruch des Viztums zu Lengenfeld zugunsten des Klosters Kastl anwesend<sup>20</sup>. *Heinrich von Dachshoelre* und *Ruprecht der Dachshoeltraer von Poenting* verbündeten sich am 22. Mai 1321 mit König Ludwig gegen die Habsburger und die Söhne Rudolfs<sup>21</sup>. Am 6. Januar 1323 bezeugte der *Dahsholrär* ein Vergleichsinstrument zwischen *Chunrat dem Wisenter* und Bischof Nikolaus von Regensburg hinsichtlich des Zolls *ze Chamb*<sup>22</sup>. Neben dem *Dahsholrär* war Dietrich von Parsberg Zeuge des oben angeführten Vergleichs. Letzterer verkaufte am 29. November 1323 dem Kloster Pielenhofen verschiedene Güter, wofür sich *Heinrich von Tachshoeler* als Bürge zur Verfügung stellte<sup>23</sup>. Nach seinem Tode übernahm *Wernhart von Abensperch* am 21. Oktober 1324 die Bürgschaft für Dietrich von Parsberg<sup>24</sup>. Ein Jahr zuvor bezeugte *Heinrich der Dahshölrär von Neunburch* die Schenkung des *Friedrich von Egelolffrent*, der dem Kloster Schönthal sein dortiges Gut übergeben hatte<sup>25</sup>. *Heinrich Dachshölrer von Neunburch* ist urkundlich nochmals am 19. Mai 1360 belegt<sup>26</sup>. Zwischen 1363 und 1368 ist *Heinrich von Taxöldern* mehrmals als Richter von Neunburg genannt<sup>27</sup>. Am 20. Januar 1360 kaufte *Ruprecht der Dachshoeler* Hof und Lehen zu Pingarten<sup>28</sup>. Er stellte sich 1364 als Bürge für Albrecht den Freudenberger zur Verfügung, der seine Güter zu Warmersdorf und Meldau an das Kloster Reichenbach veräußerte<sup>29</sup>. Nach dem Tode Ruprechts von Taxöldern 1373 erwirkte seine Nichte *Waltpurga*, die Tochter des ebenfalls bereits verstorbenen Heinrichs von Taxöldern, beim Landgericht Nabburg eine Verfügung, durch die ihr das Erbe ihres Vaters, das bisher ihr Onkel als Vormund verwaltet hatte, übergeben wurde<sup>30</sup>. 11 Jahre später verkaufte *Leo Cleyspentaler zu Peydel* (Beidel, TIR) nach dem Tode seiner Frau *Agnes*, der Tochter Ruprechts von Taxöldern, deren Erbe an *Hildebrand den Ramsperger*, der mit Walburga, der Tochter Heinrichs, verheiratet war<sup>31</sup>. Der Anteil Agnes' bestand aus der Hälfte von Haus und Veste Taxöldern sowie des Dorfes, ferner aus der Gilt zu Penting, die pfalzgräfliches Lehen war. Gegen diesen Verkauf protestierte im Jahr 1386 *Konrad der Stainer von Mauschendorf* beim Landgericht Neunburg, indem er Ansprüche auf den Nachlaß Ruprechts von Taxöldern erhob<sup>32</sup>. Seine Klage gegen Walburga von Ramsberg auf Herausgabe der ursprünglichen Besitzungen war jedoch

<sup>19</sup> MB 26, 87; RB 5, 363; MB 26, 86; RB 5, 364; MB 26, 89; RB 5, 358; MB 26, 88; RB 5, 368.

<sup>20</sup> MB 24, 356.

<sup>21</sup> Riezler, Urkunden 245.

<sup>22</sup> RB 6, 80.

<sup>23</sup> RB 6, 117.

<sup>24</sup> RB 6, 147.

<sup>25</sup> MB 26, 103; RB 6, 88.

<sup>26</sup> RB 9, 15.

<sup>27</sup> MB 26, 179; MB 27, 177 und 197; HStA M, Oberpfälzer U Nr. 2146.

<sup>28</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1699.

<sup>29</sup> MB 27, 183.

<sup>30</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1707.

<sup>31</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1708; RB 10, 127.

<sup>32</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1709.

nicht erfolgreich, da Walburga nachweisen konnte, daß Vater und Onkel Taxöldern gemeinsam besessen hatten und sie den Anteil ihres verstorbenen Onkels rechtmäßig von ihrem Schwager erworben hatte. Mit Heinrich und Ruprecht endete die männliche Linie derer von Taxöldern. Auch Heinrichs Tochter Walburga verfügte nicht lange allein über das Gut, denn am 12. März 1387 wies sich Stephan Degenberger als Mitbesitzer aus, indem er, ebenso wie Walburga von Ramsberg, seinen Anteil am Sitz Taxöldern und alle Pertinenzen an Pfalzgräfin Elisabeth verkaufte<sup>33</sup>. Von nun an blieb Taxöldern knapp 90 Jahre in pfalzgräflichem Besitz. Am 10. Juli 1476 jedoch übertrug Pfalzgraf Otto II. von Mosbach seinem Jägermeister *Ulrich Poyssel* das Erbrecht auf dem Sitz, 2 Gärten und dem Amthof zu Taxöldern<sup>34</sup>. Der Brucker Bürger *Sebastian Puchelschneider* veräußerte seinen gemauerten Sitz zu Taxöldern im Amt Neunburg am 10. Dezember 1524 an die pfalzgräflichen Brüder Ludwig und Friedrich<sup>35</sup>. Letzterer errichtete dort 1543 ein Jagdschloß. Das Dorf Taxöldern blieb ab diesem Zeitpunkt dem Landrichteram Neunburg inkorporiert.

### *Thann*

Die ersten urkundlichen Belege hinsichtlich des Landguts Thann sind aufgrund der Vielzahl der Orte gleichen Namens in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets erst relativ spät als gesichert anzusehen. Das in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit 2 Huben als Stiftungsgut des Kloster Ensdorf verzeichnete *Tanne*<sup>1</sup> fällt wohl in den Bereich des Landgerichts Wetterfeld<sup>2</sup>, weil das dort gelegene Dorf Thann im geographischen Bereich der übrigen Stiftungsgüter angesiedelt ist. Der gleichnamige Ort im Untersuchungsabschnitt hingegen befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu Hillstett, somit aber an der Ostgrenze des Raumes Neunburg. Anlehnend an diese topographische Argumentation ist auch jener *Petrus Tannerius*, der zwischen 1304 und 1325 insgesamt sechsmal als Zeuge in Reichenbacher Urkunden erwähnt ist<sup>3</sup>, nicht mit der späteren Landsasserei Thann im Landgericht Neunburg in Verbindung zu bringen. Mit gewisser Wahrscheinlichkeit ist der in einer Urkunde des *Rodgerus de Wartperch* zugunsten des Klosters Schönthal 1301 als Zeuge genannte *Chunrad de Tann* dem Herrschaftsbereich Neunburg zuzuordnen, da in der gleichen Urkunde Zeugen aus den Orten Hillstett, Dieterskirchen und Meischendorf genannt sind. Definitiv ist dieser Beweis allerdings nicht, da auch *Konrad von Pösing* und *Wolfram von Geigant* als Zeugen in der nämlichen Urkunde erscheinen, die nicht dem Untersuchungsbereich angehören<sup>4</sup>.

Die erste konkrete Beziehung zwischen Thann und dem Amt Neunburg ist erst 1337 nachweisbar. In diesem Jahr verkaufte *Weichman der Hulsteter*

<sup>33</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1710; Koch-Wille I Nr. 6796.

<sup>34</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1711.

<sup>35</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1706.

<sup>1</sup> CE 187 (Nr. 14).

<sup>2</sup> MB 24, 23.

<sup>3</sup> MB 27; 77, 79, 85, 97, 105 und 107.

<sup>4</sup> MB 26, 56 f.

2 Lehen in *Hainreichserchen* an das Kloster Schönthal. Als Bürge des betreffenden Kaufs stellte sich neben dem Dautersdorfer Pfarrer *Georg* auch *Chunrat der Hulsteter von Tann* zur Verfügung<sup>5</sup>. In dem hierdurch aufgezeigten Kontakt zwischen beiden Nachbarorten liegt ein unwiderlegbarer Lokalisationshinweis in bezug auf Thann im Amt Neunburg vor. Gleichzeitig stellt die erwähnte Urkunde den ersten Bezugspunkt hinsichtlich der im 15. und 16. Jahrhundert erkennbaren Identität der Inhaber von Hillstett und Thann dar. Der in den Jahren 1367 und 1377 im Kontext Reichenbacher Klosterurkunden erwähnte *Ulrich Tanner* hingegen ist aus den genannten Gründen ebenfalls nach Wetterfeld-Roding einzuordnen. Demgegenüber spricht vieles dafür, daß der in einer Urkunde *Publikeh des Warpergers zu Dietrichschirchen* aus dem Jahre 1397 als Zeuge figurierende *Rueger der Tawner* mit dem Landgut Thann im Untersuchungsbereich in Zusammenhang zu bringen ist. Neben *Rueger Tawner* nämlich erschienen als Mitsiegler bzw. Zeugen der betreffenden Urkunde in *Protwicz dem Donerstainer zum Donerstein*, *Alt dem Käczelstorffer zu Käczelstorf* und *Rueger Warperger* weitere Mitglieder des lokalen Landadels, die in der Regel alle aus dem nordöstlichen Viertel des Untersuchungsgebiets stammten, dem auch Thann zuzuordnen ist. Somit dient der topographische Konnex wiederum als Indiz für die Richtigkeit der aufgestellten These<sup>6</sup>.

Im 15. Jahrhundert war Thann im Besitz der *Grueber*. 1419 erscheint *Ulrich Grueber* im Besitz von Thann, 1440 dessen Sohn *Ludwig* und 1474 schließlich *Balthasar Grueber*<sup>7</sup>. Von den Gruebern kam Thann an die *Notthafft*. Auf *Achatz Notthafft* zu Thann, der dort von 1488 bis 1525 nachweisbar ist, folgte 1526 sein gleichnamiger Sohn. Von 1530 bis 1545 besaßen *Achatz d. J.* und *Engelhard Notthafft* gemeinsam Hillstett und Thann. 1548 war *Achatz Notthafft d. J.* mit Thann, *Engelhard* jedoch mit Hillstett immatrikuliert<sup>8</sup>. *Achatz* ist in der Landsassenmatrikel noch 1563 auf Thann bezeugt. Von 1566 bis 1584 verfügte *Wolff Notthafft* über die Landsasserei. Nach seinem Tod ging Thann in den Besitz seiner Witwe über, von der es *Hanns Sigmund Portner* am 20. November 1609 erwarb<sup>9</sup>. Nachdem der Kauf am 1. Dezember desselben Jahres vom kurfürstlichen Statthalter ratifiziert worden war, legte *Portner* am 27. Oktober 1610 die Landsassenpflicht ab<sup>10</sup>. Zu Beginn des Jahres 1630 beschwerte sich *Portner*, der dem landesherrlichen Diktat der Konversion für seine Person nicht folgte, bei der kurfürstlichen Regierung zu Amberg vergeblich über die Abforderung der Nachsteuer, die Einziehung seiner Landsasserei Thann sowie die Abpflichtung der Untertanen<sup>11</sup>. Die Stellungnahme der Regierung vom Sommer 1630 beinhaltete hinsichtlich der Nachsteuer die Bemerkung, daß jene von allen, die aus Religionsgründen emigrieren wollten, einzubehalten sei, es sei denn, sie begäben sich an solche Orte, „gegen dennen mann aines freyen Zuges verglichen“ sei. Da *Portner* aber die Markgrafschaft Kulmbach aufgesucht habe, mit der keine diesbezüg-

<sup>5</sup> MB 26, 116 f.; RB 7, 178.

<sup>6</sup> MB 11, 416.

<sup>7</sup> StA Am, StandB 238.

<sup>8</sup> StA Am, StandB 215, 218 und 238.

<sup>9</sup> StA Am, StandB 234.

<sup>10</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 243 Nr. 201.

<sup>11</sup> Hier und nachfolgend: StA Am, Landsassen Nr. 135.

liche Vereinbarung getroffen worden sei, habe er auch die Nachsteuer zu entrichten. Was die suspendierte Jurisdiktion und die Tatsache betraf, daß Portner den Zutritt nach Thann verweigerte, wies die Regierung darauf hin, daß gemäß landesherrlichem Generalbefehl „*allen Emigranten bey ihren hinterlassenen Adelichen güettern, Alle actus Jurisdictionis einzogen, vnd khaines ohne dero genedigste Special Verwilligung ins Lanndt herein zu raisen, weniger sich bey seinen über so wilfeltige beschechene wahrnungen, verlassenen Güettern, aufzuehalten gestattet werden solle*“. Nach dem Tode Portners trat dessen Nachfolger *Heinrich Sigmund Portner* ein schweres Erbe auf Thann an. Von den zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs dort noch vorhandenen 16 Anwesen existierten 1661 nur mehr 11. Die restlichen 5, darunter die Mühle, waren „*abgebrent, öedt und in grundt gangen*“; der Viehbestand verringerte sich im Laufe der 30 Jahre um 17 von 54 auf 37, während der Gesamtsteuerbetrag von 23 fl 44 kr auf 6 fl 44 kr sank<sup>12</sup>.

Am 8. Februar 1661 teilte *Michael Nefzer* der kurfürstlichen Regierung mit, daß er das Landsassengut Thann vom emigrierten *Heinrich Sigmund Portner* um 3000 fl gekauft habe und nun beabsichtige, das „*lange Jahr gantz Vbel im Haussen gefallen, Vnnd solcher gestaldten anoch darnider Ligente Hoffmarckhs Vnnd Lanndtessen guett Thann . . . zu erigiern vnd widerumb in effect zue bringen*“. Ob dieser Kauf von der kurfürstlichen Regierung ratifiziert worden ist, bleibt unklar, denn vier Jahre später trat *Adam Lochner* mit dem Plan an die Öffentlichkeit, Thann für 2100 fl von *Barbara Cäcilia Portnerin*, der Schwester *Heinrich Sigmunds*<sup>13</sup>, zu kaufen. Dies bedeutet zumindest, daß das Landgut zu dieser Zeit wieder im Besitz der Familie Portner gewesen ist<sup>14</sup>. Der Besitztransaktion folgte am 7. August 1665 der landesherrliche Konsens. Lochner verlangte 1666 vom Landgericht Neunburg die Jurisdiktion über seine einschichtigen Güter, besonders über einen Hof zu Haslarn, die ihm aber per Regierungsentscheid vom 12. Oktober 1674 nicht zugesprochen wurde. Am 10. Dezember 1691 wandten sich die fünf Töchter *Adam Lochners* mit der Mitteilung an die kurfürstliche Regierung, daß sie genötigt seien, die Landsasserei Thann für 6225 fl an *Wilhelm Ludwig Rumel* zu verkaufen, da keine von ihnen in der Lage sei, die Schwestern auszubehalten und das Gut selbst zu übernehmen, sie alle zudem das nach Tilgung der Schulden noch übrige Geld dringend benötigten. Aufgrund dieses Tatbestands ratifizierte man den Verkauf am 23. Januar 1692. Zwei Monate später legte *Rumel* die Landsassenpflicht auf Thann ab. Er besaß das Landgut lediglich sieben Jahre lang und verkaufte es im Mai 1699 an *Arnold Ignatz Prem*, der am 5. Juni desselben Jahres die Landsassenpflicht leistete. *Prem*s Tochter *Eva Rosina* heiratete *Michael Erasmus Fleischmann*, der die Landsasserei am 19. April 1720 um 10 100 fl erwarb und zu Beginn des Jahres 1721 in die Landsassenpflicht genommen wurde<sup>15</sup>. *Michael Erasmus*

<sup>12</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a; StandB 287.

<sup>13</sup> StA Am, StandB 225.

<sup>14</sup> Über den Zustand Thanns gibt folgende zusätzliche Vereinbarung zwischen *Barbara Cäcilia Portnerin* und *Adam Lochner* Auskunft: „*Vnd weilen dieses Guth gantz wüst vnd öed hat die Frau Verkaufferin Ihren Herrn Abkauffer dem künfftig Michaelis verfallenen Mut Habern Nebstens Vier Schockh Setzfischen zulaßen schuldig, einzunehmen bewilliget.*“

<sup>15</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 243 Nr. 3618.

Fleischmann saß längstens bis 1749 auf Thann, denn in diesem Jahr waren bereits dessen Erben immatrikuliert <sup>16</sup>. *Eva Rosina Millerin*, die in erster Ehe mit Michael Erasmus Fleischmann verheiratet gewesen war, verkaufte die Landsasserei Thann am 3. Februar 1762 für 6025 fl an ihren Sohn *Franz Bernhard Fleischmann*, den Mautner, Zöllner und Aufschläger zu Schwarzenfeld. Ihre beiden Söhne aus erster Ehe, *Georg Michael* und den Schöenthaler Augustinerpater *Anselmus*, fand sie mit je 1000 fl ab. Dagegen setzte sich im Namen des ältesten Sohnes Anselmus der Prior des Klosters Schöenthal zur Wehr, indem er insgesamt 2500 fl Abfindung forderte, worauf man sich letztlich auch einigte. Franz Bernhard Fleischmann legte am 26. November 1765 die gewöhnliche Landsassenpflicht auf Thann ab; die dortigen Untertanen pflichtete man ihm am 9. August 1766 ein.

*Joseph Ferdinand Voith von Voithenberg* benachrichtigte die kurfürstliche Regierung dahingehen, daß er die Hofmark (!) Thann am 1. September 1789 für 14 800 fl von Franz Bernhard Fleischmann gekauft habe. Gleichzeitig suchte er um Ratifikation nach. Gegen den Besitzwechsel Fleischmann-Voithenberg protestierte der Schwarzenfelder Tafernwirt *Johann Michael Gillitzer* per Schreiben vom 9. November 1789 an die kurfürstliche Regierung Amberg, indem er anführte, daß er selbst mit einer Schwester Franz Bernhard Fleischmanns verheiratet gewesen sei; aus dieser Ehe seien zwei Kinder hervorgegangen. Das Landsassengut Thann, welches Fleischmann an Voithenberg verkauft habe, stamme — so Gillitzer — von den Großeltern seiner Kinder, für die es seiner Ansicht nach nützlich sei, wenn er jenes nicht in fremde Hände kommen lasse, sondern selbst das gesetzmäßige Einstandsrecht behaupte. Aus diesen Gründen forderte Gillitzer die Annullierung des zwischen Fleischmann und Voithenberg getroffenen Kaufs. Um die verworrene Situation zu klären, wies die kurpfalzbayerische Hofkammer München die Regierung in Amberg am 24. November 1789 an, ein Gutachten hinsichtlich des quantitativen Bestands und der rechtlichen Qualität Thanns unter Beiziehung des Landrichteramts Neunburg zu erstellen, wobei, bezugnehmend auf Voithenbergs Diktion (s. o.), seitens der Hofkammer ausdrücklich verboten wurde, daß der „*Landsässerey Thann das Praedicat einer Hofmarch beygelegt werde, da selbes nur eine plosse Landsässerey ist*“. Das Landrichteramts Neunburg erstattete daraufhin am 3. Februar 1790 den geforderten Bericht <sup>17</sup>, wobei man vor allem betonte, daß die Frage, ob Thann ursprünglich „*ein bloser adelicher Siz, oder eine Landsässerey seye*“ nicht zweifelsfrei beantwortet werden könne, da das Zinsbuch von 1499, „*welches immer noch die Grundlage von dergleichen Sachen ist*“ lediglich Hillstett und Thann nennt, ohne zu erklären, ob es sich dabei um Landsassereien handelt oder nicht <sup>18</sup>. Bereits am 25. Januar 1790 wandten sich die Unter-

<sup>16</sup> StA Am, StandB 236 und 352.

<sup>17</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 45 Nr. 3301.

<sup>18</sup> Der Landrichter führte weiter aus, daß 1499 Geldzinse sowie 12 Achtel Hafer von der *Forsthueb* Thann zur Landesherrschaft gereicht wurden. Die *Forsthueb* sei gegenwärtig jedoch nicht mehr verzeichnet, sondern es sei lediglich vom sogenannten „*Muthhaaber*“, die Rede, welchen die Untertanen zu Haslarn dem Inhaber von Thann schuldeten. Aufgrund dieses Sachverhalts, so der Landrichter, sei es erwiesen, daß der Landesherr die *Forsthueb*, womit man den Thanner Berg bezeichnete, den Inhabern von Thann *muthweis* verliehen habe, von denen ein Teil den Dorfgliedern

tanen von Thann gegen Michael Gillitzer, da sie befürchteten, er würde ihre Holzrechte verletzen<sup>19</sup>. Für die kurfürstliche Regierung zu Amberg hingegen war das von Gillitzer nachgewiesene und verwandtschaftlich begründete Einstandsrecht maßgebend, das sie ihm per Entscheid vom 5. Februar 1790 bestätigte. Damit aber fand sich Voithenberg zunächst nicht ab. In einer Supplikation an die Hofkammer München machte er zu Beginn des Jahres 1790 darauf aufmerksam, daß es sich bei Thann um eine Landsasserei handelte, von der die Rittersteuer gereicht wurde, obzwar sie sich seit geraumer Zeit in unbefreiten Händen befand. Aufgrund der Adelsqualität der Landsasserei Thann behauptete Voithenberg nun den Vorrang des Einstandsrechts eines Adelligen oder Edelmannsfreiheitsfähigen vor dem der unbefreiten Verwandtschaft des Verkäufers. Genau in diesem Punkt jedoch folgte die Hofkammer in München der Argumentation Voithenbergs nicht, sondern unterstrich demgegenüber, daß das adelige Einstandsrecht nur solange einen Vorrang gegenüber unbefreiten Personen rechtfertigte, solange diese keine Ansprüche *ex capite consanguinitatis* geltend machen könnten. Dies treffe aber im Falle Gillitzers zu. Infolgedessen wurde die kurfürstliche Regierung Amberg angewiesen, das Einstandsrecht Gillitzers unter der Bedingung der Rückerstattung der von Voithenberg erlegten Kaufsumme in bar und der Erstattung der diesem auf Thann entstandenen Unkosten zu bestätigen. Man publizierte die betreffende Entscheidung am 14. Februar 1791. Gegen diesen Hofkammerentscheid appellierte Voithenberg im Sommer 1791. Das bedeutete, daß er sich zunächst weiterhin im Besitz von Thann befand, ohne jedoch, wie eine kurfürstliche Anweisung vom 26. August 1791 besagte, den

von Haslarn abgetreten wurde. Daraus ergebe sich, so Franz Xaver Wiesinger, daß das Gut Thann seitens der Landesherrschaft vollständig einzuziehen sei, obwohl weder Mutschein noch Reversbrief existierten. Dennoch bekannte das Landrichteramt auch, daß das Gut Thann inklusive des dortigen Dorfes immer als Landsasserei betrachtet worden sei.

<sup>19</sup> Die Vertreter der Untertanen von Thann wiesen in ihrer Beschwerdeschrift darauf hin, daß sie ohnehin beabsichtigt hätten, gegen den übermäßigen Holzverkauf Fleischmanns öffentlich zu protestieren. Nur der Verkauf des Landsassenguts an Voithenberg habe sie davon abgehalten, da jener als bekannt guter Wirtschaftler eingesehen habe, daß der Holzverkauf eingeschränkt werden müsse. Zudem seien von ihm bereits die notwendigen Vorkehrungen zur Schonung des stark in Mitleidenschaft gezogenen Thanner Bergs getroffen worden. Um so größer sei ihre Bestürzung gewesen, als sie vernommen hätten, daß der Schwarzenfelder Gastgeber Michael Gillitzer „*liberorum nomine ex capite consanguinitatis*“ das Einstandsrecht auf Thann behauptete, da sie nun annehmen müßten, Gillitzer werde in die Fußtapfen seines Schwagers Fleischmann treten und solange Holz verkaufen, bis weder er selbst noch die Untertanen als *Erb- und Forstrechter* mehr Holz besäßen. Bemerkenswert ist die Begründung für diese düstere Prognose: Dies alles sei nicht zu vermeiden, da die übrigen jährlichen Gutseinkünfte bei weitem nicht ausreichten, um zu gewährleisten, daß „*ein Gutts-Innhaber mit Frau, und Kindern nur ehrlich, wollen nicht sagen herrschaftlich leben könnte, wenn dieser nicht anders woher Einkünften zu beziehen hat. Denn das güttl Thann allein leidet nichts weniger als Herrschaftlich und Großthun, welches doch vielleicht die Grund Ursache des suchenden Einstands-Rechts sein möge*“.

In der Tat lagen die Untertanen zu Thann mit ihrer letzten Vermutung nicht unbedingt falsch, bedenkt man, daß Gillitzer bereits am 20. März 1799 unter Bezugnahme auf den Besitz Thanns um Erhebung in den Adelsstand nachgesucht hatte (StA Am, Amt Neunburg Fasz. 243 Nr. 125).

Bestand des Gutes verändern zu dürfen<sup>20</sup>. Am 21. August 1793 wies die Hofkammer München die Appellation Voithenbergs *puncto juris retractus* endgültig zurück, worauf Gillitzer im Winter 1793 gegen Rückerstattung des Kaufbetrags und eine Unkostenentschädigung das Gut übernahm<sup>21</sup>. Damit war aber noch nicht die Erteilung der Landsassenfreiheit für Gillitzer verbunden, welche ein landesherrliches Spezialdekret zur Voraussetzung hatte, das Gillitzer nicht vorweisen konnte, oder das durch die Bezahlung eines Abtrags in Höhe von 2% der Gesamtkaufsumme zu erwerben war. Aus diesem Grund forderte man Gillitzer im September 1794 zur sofortigen Entrichtung des Landsassenabtrags auf. Gillitzer kam diesem Befehl erst am 2. Dezember 1795 nach. Fünf Tage später wurde der Gutskauf ratifiziert. Am 8. Januar 1796 legte Gillitzer die Landsassenpflicht auf Thann ab. Er übergab das Gut im Laufe des Jahres 1798 an *Maria Johanna von Reischach*<sup>22</sup>.

<sup>20</sup> Damit war eine neue Auseinandersetzung zwischen Gillitzer und Voithenberg vorgezeichnet. Am 19. Juli 1792 beschwerte sich Gillitzer darüber, daß Voithenberg die gesamten Waldungen abholzen lasse, wodurch ihm — Gillitzer — großer Schaden zugefügt werde. Gegenwärtig sei Voithenberg wieder dabei, 100 Klafter Holz schlagen zu lassen, wozu er sogar Tagwerker und Untertanen durch die Androhung von Arrest zwingt, obwohl diese dadurch von der anstehenden Feldarbeit abgehalten würden. Die Regierung in Amberg reagierte auf diese Klage Gillitzers, indem sie Voithenberg nochmals auf das Verbot jeglicher Veräußerung aufmerksam machte. Gegen diese Vorwürfe setzte sich Voithenberg nachdrücklich zur Wehr. Er wies darauf hin, daß er laut Kaufvertrag jährlich 200 fl Nutzen aus der vorhandenen Holzwachs ziehen könne, wozu eben 100 Klafter Holz notwendig seien. Zudem habe er das ihm im Kaufkontrakt zugestandene Recht bisher ohnehin nicht vollständig ausgeschöpft, da er im ersten Jahr seines Besitzes nichts, im zweiten und dritten jedoch nur 50 Klafter Holz zum Verkauf schlagen ließ. Für den Fall des Einstands Gillitzers behalte er sich also die Einforderung der ihm noch zustehenden 200 Klafter Holz vor. Weiterhin machte Voithenberg geltend, daß er sogar diesen Holzschlag unterlassen hätte, wenn er nicht schon im ersten Jahr in Anbetracht des „*abgeödigtem Feldbau und der schlechten Viehzucht*“ zu Sonderausgaben gezwungen worden wäre (Kauf von Sam- und Speisegetreide, Stroh, Heu; Reparaturen an nahezu allen Gebäuden, am Schloßboden, an den Stadeln und an der Viehstallung). Aus diesen Gründen seien Holzschlag und -verkauf notwendig gewesen. Die Amberger Regierung erkannte Voithenbergs Argumente an; der Holzschlag wurde weiterhin gestattet.

<sup>21</sup> Im Dezember 1793 einigten sich beide Parteien dahingehend, daß Voithenberg neben der Kaufsumme von 14 800 fl zusätzlich 327 fl 24 kr für *Meliorationen* zurückerhalten sollte. Ferner vereinbarte man, daß Voithenberg Gillitzer „*alles vorhandene Getraid auf dem Bothen, nur das ältere ausgenommen, alles unausgetroschene Getraid in den Städtlen, alles Stroh, alles Heu, alles Gromat, alles Vieh, alle Fahrnüssen, wie auch Sauerskraut, Erdäpfel*“ gegen eine Entschädigung von 350 fl zu überlassen habe.

<sup>22</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 243 Nr. 133. Der diesbezügliche Bericht des Landgerichts Neunburg führte folgende Pertinenzen der Landsasserei Thann auf: *Roßacker, Hasler Acker, Ihlacker, Blenacker, Steinackerl, Laim, Thanmill, Wingen Acker, Meigelsrieder Zelch, Färber Ackerl, Umbruch an dem Holz, obere Zelch, Kappellenacker, Laimd Acker, oberer Hofgarten nebst Kleinackerl, unterer Hofgarten, Sandacker, Kager Acker; Schloßbaindt (zweimädig), Müllbaindl (zweimädig), Roß Wiesn (zweimädig), Sand Wiesn (zweimädig), Altwisen (einmätig, samt 2 auch einmätigen Weiber so öd sind); Schloßgraben, Wingweiber, Stockweiber; Thannberg, Ochsenwaidt, Zeitlwaidt, Voglherd.*

## Thanstein

*Utho von Thannin*stein ist als Zeuge des Gütertauschs zwischen Graf Heinrich I. von Ortenburg und dem Kloster Waldsassen 1218 belegt, wodurch Heinrich sein Gut *tursinruth* gegen *Sewarn* eintauschte<sup>1</sup>. Die Thansteiner bewegten sich auch in den folgenden Jahrzehnten im Umkreis der Ortenburger. Als Graf Heinrich von Ortenburg 1237 dem Hl. Kreuz-Kloster in Regensburg das Patronatsrecht auf die Kirche Schwarzhofen übertrug, war *Reimpoto de Tannestein* als Zeuge aufgeboten, der zweifelsfrei als ortenburgischer Ministeriale ausgewiesen ist<sup>2</sup>. 1261 trat *Rimboto Tanstein* in verschiedenen Schenkungsurkunden zugunsten des Klosters Schönthal als Zeuge auf<sup>3</sup>. Vier Jahre später übergaben die Grafen Gebhard und Diepold von Ortenburg-Murach dem Kloster Schwarzhofen 2 Höfe in *Willebaldesdorf*; mit einem war *Otto de Berchtoldeshoven*, mit dem anderen aber waren die beiden *nobiles Heinricus* und *Antonius de Tannerstein* belehnt<sup>4</sup>. Am 25. April 1298 übergab *Hermanus de Tannstein* den Augustinern zu Schönthal seinen Zehnt in Satzenhofen<sup>5</sup>. *Hermanus de Danstein* ist 1305 als Zeuge der Beendigung einer Kontroverse zwischen dem Kloster Schönthal und *Rudger de Warperch* bezüglich des Besitzrechts auf verschiedene Güter in *Potenriut* dokumentiert<sup>6</sup>. 1329 siegelte *Herr Herr Herman von Tanstein* in seiner Eigenschaft als Lehensherr eine Verkaufsurkunde von *Jeut Püchlerinn*, die verschiedene Zehnten an das Kloster Schönthal veräußerte<sup>7</sup>. Im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts sind verschiedene Mitbesitzer von Thanstein nachzuweisen. 1308 verpfändeten die Herzoge Rudolf und Ludwig dem *Sneberger von Tannstein* ihren Hof zu *Sebarn*<sup>8</sup>. Am 31. Juli 1317 stellten *Gottfried von Satzenhofen* und sein Sohn *Dietrich* eine Urkunde in *Tannstein* am<sup>9</sup>; am gleichen Tag urkundeten *Heinrich* und *Albrecht von Murach* in Thanstein<sup>10</sup>. 1323 übergab *Friedrich von Egelolf freut* dem Kloster Schönthal das Gut zu *Egelolf freut*, was *Albrecht der Muracher von dem Tanstein* bezeugte<sup>11</sup>. Albrecht von Murach auf Thanstein stellte sich 1321 auf die Seite König Ludwigs gegen seine Neffen und den Habsburger Friedrich<sup>12</sup>. In den Jahren 1344 bis 1353 ist *Otto V. Zenger*<sup>13</sup> auf Thanstein nachweisbar<sup>14</sup>. 1361 nannte sich *Chunrad der Grinawer* nach Thanstein, als er zusammen mit seinem Bruder *Hilprant* dem Kloster Schönthal die Einkünfte auf ihrem Gut zu *Maizzenberg* überließ<sup>15</sup>. Von 1368 bis 1398 ist Otto V.

<sup>1</sup> ME 51 (Nr. 146).

<sup>2</sup> RC I 381 f.

<sup>3</sup> MB 26, 11 f. und 13.

<sup>4</sup> ORB II 103.

<sup>5</sup> MB 26, 45 f.; RB 4, 666.

<sup>6</sup> MB 26, 68; RB 5, 90 f.

<sup>7</sup> MB 26, 109 f.; RB 6, 290.

<sup>8</sup> Freyberg, Goldenes Buch 90; Erben 118 f.

<sup>9</sup> MB 26, 86; RB 5, 364.

<sup>10</sup> MB 26, 87; RB 5, 363.

<sup>11</sup> MB 26, 102 f.; RB 6, 88.

<sup>12</sup> Riezler, Urkunden 245.

<sup>13</sup> Huschberg, Zenger Tabelle VI.

<sup>14</sup> RB 8; 14, 67 und 107, 134, 270, 278, 283 und 286.

<sup>15</sup> MB 26, 173.

Sohn *Hans Zenger* als Inhaber von Thanstein belegt<sup>16</sup>. 1403 besaßen *Georg* und *Jobst*, die Söhne Hans Zengers, Thanstein<sup>17</sup>. Die Nachkommen Georg und Jobst Zengers lebten bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts auf Thanstein<sup>18</sup>. Georg und Jobst selbst waren 1419 mit Thanstein immatrikuliert<sup>19</sup>. Ab 1544 erschien dort *Georg von Ebleben*, der mit *Margaretha*, einer Tochter *Otto Zengers*, verheiratet war<sup>20</sup>. Georg von Ebleben zählte 1558 zu den Bürgen Pfalzgraf Friedrichs, der vom Kloster Ensdorf 100 Gulden lieh<sup>21</sup>. Eblebens Schwiegervater *Otto Zenger* wurde im gleichen Jahr mit der Tafeln zu Thanstein und 4 Gütern belehnt<sup>22</sup>. Eblebens Söhne *Hans* und *Otto* teilten den ererbten Besitz 1573 dergestalt, daß der jüngere *Otto* Thanstein erhielt<sup>23</sup>. *Ottos* Nachfolger auf Thanstein war sein Sohn *Georg Wilhelm von Ebleben*<sup>24</sup>, der 1625 starb<sup>25</sup>. Dessen Neffe *Friedrich Wilhelm von Ebleben* lehnte die Konversionspolitik Maximilians I. ab, begab sich in das Lager Gustav Adolfs und verlor seine Gut Thanstein<sup>26</sup>, mit dem Maximilian 1633 Graf *Christian Joachim von der Wahl* belehnte; dadurch büßte das Gut seine allodiale Qualität vorübergehend ein<sup>27</sup>. Am 14. Juli 1645 legten die Vormünder der beiden Söhne *Ferdinand Albrecht Franz* und *Philipp Franz Ernst* des verstorbenen *Christian Joachim von der Wahl* den Lehenseid auf Thanstein ab<sup>28</sup>. Sie mußten Thanstein 1654 gemäß den Bestimmungen des Westfälischen Friedens an die Erben Eblebens, nämlich *Dorothea Maria von Wildenstein* und *Hans Veit von Würzburg*, zurückgeben; Die Kinder *Hans Veits* legten am 4. November 1670 die Landsassenpflicht auf Thanstein ab und besaßen das Gut wieder als Allodium<sup>29</sup>.

Während des Dreißigjährigen Kriegs wurde Thanstein erheblich beschädigt. 1631 bestand das Rittergut aus 3 Anwesen in Schwarzhofen, 18 in Großenzenried, 15 im Dorf Thanstein, 6 in Hebersdorf, 2 in Unteraschau, 7 in Berg, 17 in Pillmersried, 6 in Jedesbach, 1 in Bach, 8 in Tännersried, 4 in Zengeröd

<sup>16</sup> RB 9; 209, 230, 260, 333; RB 10; 46, 87, 196, 229, 238 f., 240 f., 248, 266 f., 285, 295, 304, 317, 323 und 327; RB 11, 139.

<sup>17</sup> MB 27, 386.

<sup>18</sup> StA Am, StandB 238 und 215.

<sup>19</sup> StA Am, StandB 238.

<sup>20</sup> StA Am, StandB 234.

<sup>21</sup> ÖRB I 597 b.

<sup>22</sup> StA Am, Landsassen Nr. 351.

<sup>23</sup> StA Am, StandB 234.

<sup>24</sup> Aus *Georg Wilhelm von Eblebens* Zeit stammt das erste Sal- und Stiftbuch der Hofmark Thanstein.

Als gewöhnliche Abgaben der Untertanen waren darin aufgeführt: *Zins oder Stift, Strobschneidgeld, Fastnechtshennen, Hannen, Weihnachtssemmel, Schmalz, Flachs, Korn, Gersten, Habern, Traidtzehent, Eier und Käse.*

An Scharwerksleistungen wurden gefordert: *Mehen, heugen, einführen, ackern, schneiden, samen, Flachs und Stueben getten, Flachs brechen, spinnen, Im Krautbauern, Jagen, Fischführn, Holzführn und Egen* (StA Am, Amt Neunburg Fasz. 244 Nr. 843 a).

<sup>25</sup> StA Am, StandB 225.

<sup>26</sup> 1629 umfaßte das Gut Thanstein 50 137/166 Unnderthanen, darunter 68/58 Mehngüetter vnnnd 69 Kölber (StA Am, Amt Neunburg Fasz. 244 Nr. 843).

<sup>27</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nr. 20915.

<sup>28</sup> StA Am, Oberpfälzer Lehenurkunden Nr. 20916.

<sup>29</sup> StA Am, Landsassen Nr. 422.

und 18 in Dautersdorf <sup>30</sup>. 30 Jahre später waren 1 Anwesen in Schwarzhofen, 4 in Großenzenried, 1 in Thanstein, 1 in Hebersdorf, 2 in Berg, 9 in Pilmersried, 1 in Jedesbach, 1 in Bach, 2 in Zengeröd und 5 in Dautersdorf „eingegangen, paufellig, öedt und abgebrennt“ <sup>31</sup>.

Am 3. August 1672 bat *Philipp Gaston Wolf von Wolfsthal*, der Schwager Johann Veits von Würzburg, um Zulassung zur Ablegung der Landsassenpflicht. Dieses Anliegen lehnte die kurfürstliche Regierung mit dem Hinweis ab, daß Johann Veit bereits 1670 auch im Namen seiner Schwester *Margaretha Sophia von Streitberg* die Landsassenpflicht geleistet habe <sup>32</sup>. Er besaß das Gut bis zu seinem Tod im Jahr 1717 <sup>34</sup>.

Die am 4. Mai 1717 erfolgte Beschreibung der Feuerstätten bei der Hofmark Thanstein (StA Am, Amt Neunburg Fasz. 244 Nr. 1140) zeigt folgendes Bild:

1. Thanstein (unvollständig)
  - 5 Häuser (darunter 1 Hüthaus)
  - 1/4-Hof, 3 Achtelhöfe
  - 5 Feuerstätten
  - 4 Untertanen
2. Berg
  - 9 Häuser (darunter 1 Hüthaus)
  - 2 Höfe, 5 Halbhöfe, 1 Sechzehntelhof
  - 9 Feuerstätten
  - 8 Untertanen
3. Tännersried
  - 9 Häuser (darunter 1 Hüthaus)
  - 1 Hof, 4 Halbhöfe, 3 Viertelhöfe
  - 9 Feuerstätten
  - 8 Untertanen
4. Pilmersried
  - 19 Häuser (darunter 1 Hüthaus)
  - 4 Höfe, 8 Halbhöfe, 1 Viertelhof, 4 Achtelhöfe, 1 Sechzehntelhof
  - 19 Feuerstätten
  - 18 Untertanen
5. Kulz
  - 12 Häuser
  - 1 Hof, 5 Halbhöfe, 3 Viertelhöfe, 3 Sechzehntelhöfe
  - 12 Feuerstätten
  - 12 Untertanen
6. Jedesbach
  - 7 Häuser (darunter 1 Hüthaus)
  - 2 Dreiviertelhöfe
  - 2 Viertelhöfe
  - 2 Achtelhöfe

<sup>30</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a.

<sup>31</sup> StA Am, StandB 287.

<sup>32</sup> StA Am, Landsassen Nr. 422.

<sup>33</sup> StA Am, StandB 236 und 352.

- 7 Feuerstätten
- 6 Untertanen
- 7. Dautersdorf
  - 18 Häuser (darunter 1 Hüthaus)
  - 3 Höfe, 2 Halbhöfe, 4 Viertelhöfe, 5 Achtelhöfe, 3 Sechzehntelhöfe
  - 18 Feuerstätten
  - 17 Untertanen
- 8. Unteraschau
  - 2 Häuser
  - 2 Höfe
  - 2 Feuerstätten
  - 2 Untertanen
- 9. Bach
  - 1 Haus
  - 1 Halbhof
  - 1 Feuerstatt
  - 1 Untertan
- 10. Großenzenried
  - 22 Häuser (darunter 1 Hüthaus und 1 Bräustatt)
  - 2 Höfe, 8 Halbhöfe, 1 Viertelhof, 9 Sechzehntelhöfe
  - 22 Feuerstätten
  - 20 Untertanen
- 11. Zengeröd
  - 8 Häuser (darunter 1 Hüthaus)
  - 4 Halbhöfe, 1 Viertelhof, 2 Achtelhöfe
  - 8 Feuerstätten
  - 7 Untertanen

Insgesamt: 143 Häuser und Feuerstätten, d. h., da die Aufzeichnungen für Thanstein unvollständig erhalten sind (nur 5 Häuser und Feuerstätten), müssen dort insgesamt 36 Häuser und Feuerstätten existiert haben.

Ihm folgte seine Tochter *Maria Franziska Freifrau von Imhof*, die zunächst nur über ein Drittel des Besitzes durch Erbschaft verfügte, im Frühjahr 1719 jedoch die anderen Erben auszahlte. Sie legte am 5. April 1721 die Landsassenpflicht auf Thanstein und Pillmersried ab. Maria Franziska von Imhof, die im Juni 1747 verstarb, setzte ihre mit Karl von Widmann verheiratete Tochter zwar als Universalerbin ein, vermachte aber ihrer noch unmündigen Enkelin *Maria Ursula*, der Tochter *Felix Stanislaus von Imhofs*, insgesamt 16 036 fl, wofür ihr die Landsasserei Pillmersried und allmählich so viele Untertanen des Landgutes Thanstein überlassen werden sollten, bis der Wert des genannten Betrages erreicht war. *Karl Baron von Widmann*, Hofoberrichter in München, war 1760 und 1777 mit Thanstein immatrikuliert<sup>35</sup>. Am 14. Mai 1780 teilte *Johann Nepomuk Joseph von Widmann* der kurfürstlichen Regierung mit, daß sein Vater Karl am voraufgegangenen Tag gestorben war. Im Herbst des nämlichen Jahres trugen die drei Erben *Johann*

<sup>34</sup> Hier und nachfolgend: StA Am, Landsassen Nr. 422.

<sup>35</sup> StA Am, StandB 236, 352 und 445.

*Nepomuk Joseph, Thaddäus und Franziska von Widmann* vor, daß sie die Landgüter Thanstein und Pillmersried gemeinschaftlich besitzen wollten. In der Folgezeit schien jedoch Johann Nepomuk Joseph von Widmann die Ansprüche seiner Geschwister auf sich vereinigt zu haben, denn am 20. Januar 1785 verkaufte er allein die beiden Landsassengüter Thanstein und Pillmersried, deren Bestandteile im Landgericht Neunburg sowie in den Pflegämtern Murach und Rötz gelegen waren, an Max Graf von Hollnstein für 103 000 fl<sup>36</sup>. Dieser beantragte die Umwandlung der Güter Thanstein und Pillmersried in Fideikommißgüter. Diesem Antrag entsprach die Hofkammer München im März 1785, worauf Max von Hollnsteins Gattin *Carolina Josepha* am 4. Juli 1785 auf Thanstein und Pillmersried immittiert wurde. Das Immissionsprotokoll verzeichnete sämtliche 178 zum Landsassengut Thanstein grund- und jurisdiktionsbaren Untertanen namentlich. Auf das Dorf Thanstein entfielen dabei 33 Untertanen (darunter 1 Tafernwirt, 1 Hufschmied, 1 Hofmarksbader, 1 Förster, 1 Zimmermeister, 1 Schneider, 1 Wagner, 2 Kufner und 1 Schreiner), auf Hebersdorf 5, auf Berg 9, auf Tannesried 8 (darunter 2 Müller), auf Pillmersried 16 (darunter der Saxlmüller), auf Kulz 15 (darunter 1 Hufschmied), auf Jedesbach 7 (darunter 1 Müller), auf Dautersdorf 20 (darunter 1 Wirt), auf Unteraschau 2, auf Bach 3 (darunter 1 Müller), auf Zengeröd 7, auf Eppenried 3, auf Großenzenried 21 (darunter 1 Wirt, 1 Hufschmied und 1 Unterförster), auf Großkatzelsried 6, auf Trobelsdorf 2, auf Grassersdorf 1, auf Steegen 1, auf Niedermurach 3 (darunter 1 Müller), auf Wagnern 1 und auf Voggendorf 2<sup>37</sup>. Das Landsassengut Pillmersried umfaßte 12 im gleichnamigen Dorf lebende Untertanen.

Carolina Josepha von Hollnstein legte am 20. Juli 1785 die Landsassenpflicht auf Thanstein ab<sup>38</sup>. Thanstein befand sich noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Besitz der Familie Hollnstein.

<sup>36</sup> Anlässlich des Verkaufs des Landsassenguts Thanstein durch Johann Nepomuk Joseph von Widmann an Max Joseph von Hollnstein wurde bezüglich des Legats in Höhe von 3000 fl der Freifrau Maria Franziska von Imhof aus dem Jahr 1747, welches einem studierenden Knaben aus dem Hofmarksbereich zugute kommen sollte, bisher aber noch nie vergeben worden war, am 10. Februar 1786 ein Vergleich dahingehend geschlossen, daß einerseits der Käufer dem Verkäufer das auf Thanstein liegende Legat bar ausbezahlen sollte. Zum anderen hatte der Verkäufer zugunsten der Untertanenkinder des Guts Thanstein bare 1000 fl zur Verfügung zu stellen. Diese Summe war an bedürftige Untertanen zu verleihen. Die Zinsen sollten zur Volksschulbildung und Erziehung der Hofmarkskinder sowie zur Erlernung eines Handwerks verwendet werden, da laut landesherrlicher Verordnung Bauernkinder nicht *ad studia* gezogen und dem Pflug entrissen werden durften (HStA M, GU Neunburg Nr. 247).

<sup>37</sup> Am 27. April 1789 beklagten sich die Untertanen der Hofmark Thanstein bei der kurfürstlichen Regierung darüber, daß die Hofmarksherrschaft den Waldzins um  $\frac{1}{3}$  auf 30 kr erhöht hatte und gleichzeitig beabsichtigte, das ihnen bisher verabreichte Quantum an Holz von 7—10 auf 3—4 Klafter zu verringern. Die Untertanen beschwerten sich nun darüber, daß ihnen *„diese so neuerlich als unverhoffte Erhöhung des Waldzinses, und Minderung des Brennholz in Rücksicht (ihrer) alljährlich zuentrichteten habenden Gilten, Zehenten, Milchszinnsen, so anderen willen unterthans-Schuldigkeiten sehr schwehr ja unerträglich fallet“*.

<sup>38</sup> StA Am, Vollmachten und Instrumente Nr. 551; Landsassen Nr. 359/2.

## Zangenstein

Am 28. Februar 1360 erteilte Pfalzgraf Ruprecht d. J. *Otto V. Zenger zu Pruckeberg* die Erlaubnis zum Bau der Burg Zangenstein<sup>1</sup>. *Otto Zenger* verpflichtete sich und seine Nachkommen am gleichen Tag, dem Landesherrn mit seiner Burg dienstbar zu sein<sup>2</sup>. Zangenstein befand sich bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts im Besitz der *Zenger*<sup>3</sup>. 1522—1539 war *Wolf Aufseß* mit Zangenstein immatrikuliert, der mit der Witwe des vorherigen Besitzers *Wolf Zenger* verheiratet war<sup>4</sup>. Ihm folgten *Martin*, dann dessen Sohn *Hans Christoph von Freudenberg*; 1584 war *Hans Georg von Plankenfels* Inhaber von Zangenstein. Er war mit *Katharina Kretzl* geb. *Aufseß* verheiratet<sup>5</sup>. Am 16. März 1591 teilte das Landrichteramt Neunburg mit, daß die Witwe *Katharina von Plankenfels Zangenstein*, das „ein frey, lediges, aigen und vñlehenbar Landtssessen guett ist“, an *Felicitas von Murach zu Untermurach* um 3450 fl verkauft hat<sup>6</sup>. Diese Besitztransaktion muß bereits vor 1590 stattgefunden haben, denn der Landrichter von Neunburg gab am 24. Januar 1592 bekannt, daß *Wolf Teuffel* vor zwei Jahren das Gut Zangenstein um 5600 fl erworben hat<sup>7</sup>. Er verkaufte Zangenstein für 3500 fl an seinen Bruder *Tobias*<sup>8</sup>. *Tobias Teuffel* setzte die kurfürstliche Regierung in Amberg am 21. Juli 1606 davon in Kenntnis, daß er sein „geringes vñd armes, doch ganz aygenthümbliches“ Landsassengut Zangenstein wegen der darauf liegenden Schulden an *Gabriel* und *Hans Endres Gienger* um 5300 fl verkauft hat und ersuchte um kurfürstlichen Konsens. Das Landrichteramt Neunburg wies in seiner Stellungnahme über die Beschaffenheit des Landsassenguts Zangenstein vom 8. August 1606 darauf hin, daß sich *Tobias Teuffel* hinsichtlich der Ausübung seiner Hofmarksgerechtigkeit — die ihm also ausdrücklich bescheinigt wurde — in Händel mit dem Landgericht begeben hätte, indem er die umgehende Auslieferung der *Malefizpersonen* verweigerte, also derjenigen Untertanen, die sich eines der Verbrechen schuldig gemacht hatten, die der Hochgerichtsbarkeit unterstanden (Mord, Notzucht, Diebstahl, Brandstiftung). An diesem Vorgang wird einer der wesentlichen Unterschiede zwischen dem Status einer Landsasserei und der rechtlichen Qualität einer Hofmark deutlich, der nach der Freiheitsurkunde Kurfürst Ludwigs VI. aus dem Jahre 1579 noch existierte<sup>9</sup>. 1579 nämlich erteilte man die Niedergerichts-

<sup>1</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1697; RB 9, 8; StA Am, Amt Neunburg Fasz. 265 Nr. 3170.

<sup>2</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nrr. 1702 und 1703/1.

<sup>3</sup> MB 26, 280; HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1704; RB 12, 325; RB 13, 310; HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1730; RB 13, 325; HStA M, Oberpfälzer U Nrr. 1698 und 1705.

<sup>4</sup> HStA M, StandB 215.

<sup>5</sup> HStA M, StandB 215 und 234.

<sup>6</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 265 Nr. 3533.

<sup>7</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 267 Nr. 3166.

<sup>8</sup> Hier und nachfolgend: StA Am, Amt Neunburg Fasz. 265 Nr. 135.

<sup>9</sup> Limbrun 45 ff. Der Zustand des Landguts Zangenstein muß nach der Beschreibung des Neunburger Landrichters aus dem Jahr 1606 eher als kärglich bezeichnet werden. Als „bestes Stück“ wurde das *gemauerte Haus* bezeichnet, wiewohl es *inwendig sehr baufällig* sei; nächst demselben sei das Holz zu nennen, an welchem aber in den vergangenen Jahren großer Raubbau betrieben worden sei. Der Feldebau sei ebenso wie die Wieswachs sehr gering, desgleichen auch die Heuer, weshalb nicht mehr als

barkeit, die schon vorher den Hofmarken zugestanden war, auch den Landsassereien. Damit verblieben auf den Hofmarken nur mehr zwei Rechte, die über die Befugnisse der Inhaber von Landsassereien hinausgingen: Das Recht zur Vornahme der Inventur und die Befugnis, einen Verbrecher drei Tage lang festzuhalten, bevor man ihn den Amtsbehörden überstellte. Die Ausübung dieses Rechts nun stritt das Landrichteramt Neunburg dem damaligen Inhaber des Landsassenguts Zangenstein zu Beginn des 17. Jahrhunderts ab.

Am 13. August 1606 entschied der oberpfälzische Statthalter Christian zu Anhalt, daß die Ratifikation des Kaufs von der Entrichtung des Landsassenabtrags durch Hans Endres Gienger und dessen Vater Gabriel abhängig gemacht werde. Der Landsassenabtrag war von allen Personen zu entrichten, die nicht den Landsassenstatus besaßen. Gabriel Gienger hatte sich an dem Kauf Zangensteins beteiligt, weil er selbst Landsasse war. Er hoffte dadurch, seinem nicht landsässigen Sohn den Abtrag zu ersparen, was offensichtlich — wie der Entscheid Christian zu Anhalts zeigt — nicht gelang.

11 Jahre später berichtete der Neunburger Landrichter, daß sich Hans Endres Gienger auf Zangenstein entschlossen habe, die (damals noch calvinistische) Oberpfalz „*sambt der evangelischen Religion*“ zu verlassen und sich zum „*Pabsthumb in Österreich*“ zu schlagen, „*gestalt er dann auch alle seines Vatters büecher, auch so gar die Biblien, vnd anders mehr, so bey den Pepsten nicht passirlich, dem hiesigen Buchbinder vnd andern umb ein stöttlich geldt verkaufft*“ habe. Aus diesem Grund hatte Gienger Zangenstein im Sommer 1617 für 5300 fl dem Calvinisten *Theodorus Hertesianus* überlassen, der in der Kurpfalz „*vornemblich wegen deß freyen exercitij religionis*“ leben wollte. Dem Antrag auf Ratifikation dieses Kaufes vom 22. Juni 1617 wurde jedoch nicht entsprochen. Man bestimmte vielmehr kurz darauf, daß Zangenstein nicht an Theodor Hertesianus, sondern an den Neunburger Landrichter Dietrich von Winterfeld verkauft werden sollte<sup>10</sup>. Man begründete diese Entscheidung Friedrichs V. mit dem Hinweis auf eine 1615 ergangene kurfürstliche Resolution des Inhalts, daß die Landsassengüter bei Angehörigen der Ritterschaft verbleiben und nicht in andere Hände gelangen sollten. Da nun Dietrich von Winterfeld dieselbe Kaufsumme zu entrichten beabsichtigte wie Hertesianus, erkannte man ihm das Einstandsrecht auf Zangenstein zu. Winterfeld erwarb das Gut im August 1617 für 5300 fl, verstarb jedoch bereits am 6. Mai 1618<sup>11</sup>. Nach seinem Tode kam das völlig verschuldete Landgut auf die Gant. *Eustachius Landannus* erwarb es 1637 für

30 Schober Korn über Winter angebaut werden könnten. Dies erkläre, warum man auch wenig Vieh darauf halten könne.

Ansonsten existierten noch 2 Fischwasser an der Schwarzach, die ziemlich austräglich seien. An beständigem Zins werden lediglich 27 fl 29 kr gezahlt, neben etlichem schlechten Küchendienst an Hennen, Käsen und Eiern; Gilt werde gar keine entrichtet. Untertanen gäbe es wenige, nicht mehr als 10, die zumeist kleine Gütlein besäßen und wenig Scharwerk leisteten.

Augenfälligerweise bildete die Nachricht über die Untertanen den Schluß des landrichterlichen Vortrags. Dies darf als symptomatisches Beispiel für die Tatsache gelten, daß der reale Besitz nicht nur im Mittelalter über die Person gestellt wurde!

<sup>10</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 265 Nr. 110.

<sup>11</sup> StA Am, StandB 234.

2200 fl und erhielt auf sein Ersuchen hin durch eine Entscheidung aus München die Hofmarksgerechtigkeit auf dem Gut Zangenstein zugesprochen, wohingegen die Niedergerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern denjenigen Landgerichten zugeteilt werden sollte, in denen diese gelegen waren<sup>12</sup>. Im Verlauf des Dreißigjährigen Kriegs und in den ersten Jahrzehnten danach wechselte das Landsassengut Zangenstein häufig den Besitzer. Eustachius Landanus veräußerte Zangenstein 1640 an *Hans Georg von Landersheim*, von diesem gelangte es an *Jobst Sigmund von Satzenhofen*, dessen Witwe *Justina Margareth* seinen Bruder *Hans Mathias von Satzenhofen* heiratete, der 1652 huldigte. Justina Margareth überlebte auch Hans Mathias und ließ am 15. Juni 1676 die Landsassenpflicht auf Zangenstein ablegen<sup>13</sup>. Ab 1679 besaß *Anthoni Günther von Göttken* Zangenstein, der mit Justinas Tochter *Maria Sibilla* verheiratet war<sup>14</sup>. Der rasche Besitzwechsel um Zangenstein liegt in den großen Schäden begründet, die der Dreißigjährige Krieg auf dem Gut hinterlassen hatte. Von den 9 im Jahr 1631 besteuerten Anwesen existierten 1661 nur mehr 6<sup>15</sup>. Im März 1683 bat der Neunburger Landrichter *Johann Friedrich von Aufseß* um die Ratifikation des mit Maria Sibilla von Göttken geschlossenen Eventualkaufs von Zangenstein, welche die Amberger Regierung am 11. Mai 1683 wunschgemäß aussprach. Drei Jahre später gab die Hofkammer München bekannt, daß man *Johann Friedrich von Aufseß* auf dessen Antrag hin die landgerichtischen Untertanen, „welche in 3 ganzen und 1 halben Hof, dann einer Menath-Sölde und einen Hüt- oder Tagwercher Häusel bestehen, samt dem Eisenhammer und aller rechtlichen Ein- und Zugehör dergestalt käuflich überlassen (habe), daß selbige zu der Hofmark Zangenstein mit der hofmärkischen Jurisdiktion gelegt werden mögen“. Gleichzeitig ordnete man die Einweisung der Untertanen zu Zangenstein und Meischendorf in das Landgericht Nabburg an, die solange dauern sollte, wie Aufseß das Landrichteramt Neunburg verwaltete. Johann Friedrich von Aufseß verkaufte die dergestalt vergrößerte adelige vnelehnbare freieigene Hofmark Zangenstein am 10. April 1689 für 15 100 fl an *Johann Adam von Saur*. Dieser Kauf wurde bereits 9 Tage später ratifiziert. Saur legte am 27. Mai desselben Jahres die Landsassenpflicht ab und wurde Anfang Juli auf Zangenstein immittiert, nachdem das Gut kurz zuvor in das Landrichteramt Neunburg zurückgegliedert worden war. Nach Saur's Tod 1697 verfügte zunächst dessen Witwe *Maria Elisabeth* über Zangenstein. Diese übertrug schon zu Lebzeiten ihr Erbteil an den Sohn *Christoph Bernhard von Saur*, dem seine Brüder *Johann Joseph*, *Johann Sebastian* und *Arnold Bonaventura* im März 1720 ihre Anteile verkauften. Nachdem dieser Verkauf umgehend ratifiziert worden war, leistete Christoph Bernhard von Saur am 9. April 1720 den Landsasseneid. Nach seinem Tod am 7. November 1749 besaßen seine volljährigen Kinder *Dorothea*, *Franz Ignatz*, *Arnold Bonaventura* und die minderjährige *Maria Rosa* durch ihren Vormund *Franz Kaspar von Wildenau* auf Kröblitz das Gut Zangenstein zunächst gemeinsam, das sie selbst als vollständig schuldenfrei bezeichneten. Am 28. August 1755 ver-

<sup>12</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 265 Nr. 30.

<sup>13</sup> StA Am, StandB 225.

<sup>14</sup> Hier und nachfolgend: StA Am, Landsassen Nr. 178.

<sup>15</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a; StandB 287.

kauften die Geschwister ihrem Bruder Arnold Bonaventura von Saur und dessen Ehefrau *Maria Franziska Walburga* ihre Gutsteile für insgesamt 15 000 fl. Arnold Bonaventura von Saur legte am 10. November 1755 die Landsassenpflicht ab. Maria Franziska Walburga von Saur setzte die kurfürstliche Regierung im Herbst 1788 davon in Kenntnis, daß sie sich entschlossen habe, Zangenstein ihrem jüngeren Sohn *Ignatz Anton* zu überlassen, da ihre anderen drei Kinder *Franz Ignatz*, *Maria Anna* und *Maria Franziska* bereits versorgt seien. Den im Vergleich zu 1755 mit 21 000 fl unverändert gebliebenen Kaufpreis von Zangenstein begründete Maria Franziska Walburga damit, daß das Gut in den vergangenen Jahren „*keineswegs deterioriert, jedoch auch nicht um vieles melioriert worden*“ sei. Am 12. Januar 1789 erfolgte die kurfürstliche Ratifikation dieses Kaufes und die Zustimmung zur Ablegung der Landsassenpflicht durch Ignatz Anton. Derselbe Ignatz Anton war noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Besitz von Zangenstein.

### 3. Die Landsassen im Landgericht Neunburg

#### *Dieterskirchen und Pottenhof*

##### *Dieterskirchen*

1482	Hanns Plankenfelser
1518, 1525	Georg von Plankenfels
1526, 1530, 1539, 1541, 1544	Hanns-Georg Alexander und Silvester von Plankenfels
1545, 1548, 1552	Silvester von Plankenfels
1550, 1560, 1561, 1563, 1570	Philipp von Feiltsch
1576—1598	Johann Bernhard von Stauf

##### *Pottenhof*

1488—1544	Sebastian Prucker
1539	Utz Geissthaler
1545—1563	Hanns Georg von Plankenfels
1570 und später	Georg Kretzl und Oswald Ruland
1585—1598	Johann Bernhard von Stauf

#### *Dieterskirchen und Pottenhof, 1692 auch Prackendorf*

1600—1628	Albrecht von Wildenstein
1630—1645	Friedrich Wilhelm von Ebleben
1652—1683	Hanns Albrecht von Horneck
1693	Hanns Adam Friedrich von Horneck
1711	Hanns Christoph Albrecht von Horneck
1725, 1749	Friedrich Casimir von Perglas
1759, 1764	Johann Mathias von Murach
1771	Johann Christian Horneck
1774	Franz Anton Horneck

*Hillstett*

1517—1525	Achatz Notthafft
1526	Achatz Notthafft d. J.
1530—1545	Achatz Notthafft d. J. und Engelhard Notthafft
1548	Engelhard Notthafft
1566—1584	Wolff Notthafft
1600—1616	Alexander Notthafft
1616—1621	Wolf Albrecht Notthafft
1621—1628	Hanns Heinrich Notthafft
1628	Wolf Georg von Schönstein
1628	Eustachius Poeyßel
1652—1654	Georg Wilhelm von Schönstein
1654—1673	Gottfried Wolf Auer
1673—1675	Sigmund Prenner
1675—1678	Maria Magdalena Prenner
1679	Gerhard Christoph Zollner
1688—1696	Johann Lorenz von Leoprechting
1696—1717	Maria Susanna Leoprechting
1717—1749	Johann Lorenz Gottfried von Leoprechting
1749—1751	Maria Eva und Johann Joseph von Leoprechting
1751—1754	Christoph Ignatz Philibert Schrenck von Notzing
1774—1803	Maria Barbara Schrenck
1803	Sebastian von Schrenck

*Katzdorf*

1467	Hans Vogel
1518—1549	Sebastian Vogel
1550—1589	Sebastian, dann Lazarus Lindhardt
1589—1620	Endres Österreicher
1655—1690	Hans Georg Pfreimbder
1690	Veit Adam Helber
1699—1709	Elisabeth Apolonia Helber
1709—1739	Johann Georg von Zehmann
1739—1775	dessen Witwe und Kinder
1775, 1776	Clement August von Zehmann
1776—1781	Maria Anna, Clement Maria, Aloisia, Maria Anna Christina und Walburga von Zehmann
1781—1783	Clement Maria von Zehmann
1783—1797	Johann Georg von Mospurger
1797—1801	Wenzel Schedl von Greiffenstein
1801	Johann Baptist von Ott

*Krandorf*

1488	Sigmund Prackendorfer
1503	Georg Ettliger
1518—1525	Hanns und Wolf Ettliger

1526—1576	Hanns Ettlinger
1585	Georg von Murachs Erben
1591	Georg von Türling
1591—1599	Hanns von Plankenfels
1600—1629	Heinrich Teuffel
1629	Albrecht Gerhard von Leschwitz
1676	Hanns Christoph Volkammer

*Kröblitz*

1419—1488	Christoph Uttinger
1503—1544	Kaspar Uttinger
1545—1548	Georg Uttinger
1548—1586	Siegmund Eysen und sein Sohn
1586—1618	Karl Preuning und dessen Erben
1618—1629	Sebald Stenzing
1629	Georg Adam Pfreimbder
1629—1638	Philipp de Marsin
1638—1680	Anna Elisabeth und Adam Georg Hofer
1680—1716	Johann Niklas Ott von Ottengrün
1716—1751	Franz Kaspar von Wildenau
1751—1776	Johann Michael Franz von Wildenau
1776—1782	Wolfgang Anton von Wildenau
ab 1782	Wilhelm von Weinbach

*Kulz und Weislitz*

1485—1507	Ulrich Mangst
1507—1558	Hanns Mangst
1558—1600	Hanns Wolff Mangst
1600—1629	Hanns Georg Mangst

*Kulz*

1630—1661	landgerichtisch
1661—1670	Hanns Friedrich von Ginzkofen
1670—1686	Hanns Georg von Brodreis
1686—1699	Friedrich Joseph, Franz Kaspar, Gabriel Anton und Ignaz Xaver von Brodreis
1699—1711	Balthasar Pachmayr und Johann Adam bzw. Maria Eva Schießl
1711, 1712	Balthasar Pachmayr
1712—1720	Johann Schmidt
1720—1736	Georg Joseph und Maria Anna Felicitas Schmidt
1736—1739	Franz Xaver Oberndorf
1739—1747	Franz Pettenkofer
1747—1754	Anna Katharina Stolz und Maria Anna Pettenkoferin
1754—1778	Johann Christian Maria Adam Maximilian von Horneck
ab 1778	Anton und Magdalena von Horneck

*Pettendorf*

1488—1509	Ruprecht Uttinger
1510—1529	Michael Uttinger
1530—1550	Lorenz von Plessenberg
1550—1588	Christoph Jakob, Hans Christoph und Hans Lorenz von Plessenberg
1588—1609	Hans Wilhelm Castner
1609—1637	Hans Jakob Lindhardt
1637	Hans Ulrich Lindhardt
1657—1661	landgerichtisch
1661—1664	Hans Christoph von Gravenreith
1664—1678	Adam und Maria Magdalena Lochner
1679—1717	Christoph Jobst Bernhard von Satzenhofen
1717	Johann Georg von Zehmann
1718 ff.	siehe unter Katzdorf

*Prackendorf*

1448, 1492	Sigmund Prackendorfer
1515, 1539	Leonhard Prackendorfer
1542—1566	Christian Prackendorfer
1567—1609	Hans Thomas Prackendorfer
1613—1615	Hans Jakob und Hans Otto von Pertolzhofen und Dionysius Prackendorfer
1615—1617	Dionysius Prackendorfer
1618	Hans Thomas Prackendorfer
1676	Hans Jakob Miller
ab 1692	Adam Friedrich Horneck
dann siehe Dieterskirchen	

*Rauberweiherhaus*

1708—1721	Bartholomäus Sechser
1721—1731	Simon, dann Salomon Joseph Sechser
1731—1733	Max Philipp von Wildenau
1733—1749	Karl Sigmund von Aufseß
1749—1765	Sophia von Aufseß
1765—1775	Joseph Mathias von Murach
1775—1793	dessen Erben
1793	Karl Franz von Murach
ab 1794	Max von Hollnstein

*Schönan*

1448	Sigmund Prackendorfer
1467	Andreas Prackendorfer
1503—1539	Lienhard Prackendorfer
1539—1566	Christian von Prackendorf
1566—1609	Hans Thomas von Prackendorf

1609—1626	Hans Jakob und Hans Otto von Pertolzhofen
1631	Hans Jakob von Pertolzhofen
1643—1658	Hans Ludwig von Pertolzhofen
1658—1665	Hans Ludwig von Pertolzhofen (dessen Vetter)
1665—1672	Johann Konrad Herold
ab 1672	Augustin Oswald, Franz Anton, dann Maria und Anna Herold
1752—1780	Christian von Herold
1780, 1781	Johanna von Segeßer
ab 1792	Theodor von Bettschart

*Schwarzeneck*

1599—1618	Endres Sonleutner
1618—1620	Leonhard Sonleutner
1622	Sigmund Abraham Scheups
1650—1673	Georg Wilhelm Fuchs
1673—1690	Johann Franz Zollner von Brand und Johann Friedrich von Satzenhofen
1693—1718	Adam Friedrich von Horneck
1718—1750	Johann Friedrich von Horneck
1750—1756	Maria Isabella Eleonora von Horneck
1756—1772	Frauenkloster Schwarzhofen
1772—1797	Johann Georg von Mospurger
ab 1797	Wenzel Schedl von Greiffenstein

*Thann*

1488—1525	Achatz Notthafft
1526	Achatz Notthafft d. J.
1530—1545	Achatz und Engelhard Notthafft
1548—1563	Achatz Notthafft d. J.
1566—1584	Wolff Notthafft
1584—1609	dessen Witwe
1609	Hanns Sigmund Portner
1636—1661	Heinrich Sigmund Portner
1661	Michael Nefzer
1665	Barbara Cäcilia Portnerin
1665—1691	Adam Lochner
1691—1699	Wilhelm Ludwig Rumel
1699—1720	Arnold Ignatz Prem
1720—1749	Michael Erasmus Fleischmann
1749—1762	Eva Rosina Fleischmann-Miller
1762—1789	Franz Bernhard Fleischmann
1789—1793	Joseph Ferdinand Voith von Voithenberg
1793—1798	Michael Gillitzer
ab 1798	Maria Johanna von Reisach

*Thanstein*

1544—1558	Georg von Ebleben
1573	Hanns und Otto von Ebleben
1570—1600	Otto von Ebleben
1625	Georg Wilhelm von Ebleben
1625—1633	Friedrich Wilhelm von Ebleben
1633—1645	Christian Joachim von der Wahl
1645—1654	Ferdinand Albrecht Franz und Philipp Franz Ernst von der Wahl
1654	Dorothea Maria von Wildenstein und Hans Veit von Würzburg
1670—1672	Hans Veit von Würzburg und Margaretha Sophia von Streitberg
1672—1717	Philipp Gaston Wolf von Wolfsthal
1717—1747	Maria Franziska von Imhof
1747—1780	Karl Baron von Widmann
1780—1785	Johann Nepomuk Joseph von Widmann
ab 1785	Max Graf von Hollnstein

*Zangenstein*

1522—1539 bis 1591	Wolf Aufseß Martin und Hans Christoph von Freuden- berg, Hans Georg von Plankenfels, Felicitas von Murach
1592—1606	Wolf, dann Tobias Teuffel
1606—1617	Gabriel und Hans Endres Gienger
1617	Theodorus Hertesianus
1617, 1618	Dietrich von Winterfeld
1637	dessen Erben
1637—1640	Eustachius Landanus
1640—1679	Georg von Landersheim; Jobst Sigmund, dann dessen Bruder Hans Mathias von Sat- zenhofen, dann beider Witwe Justina Mar- gareth
1679—1683	Anthoni Günther von Göttken
1683—1689	Johann Friedrich von Aufseß
1689—1697	Johann Adam von Saur
1697—1720	Maria Elisabeth, Christoph Bernhard, Jo- hann Joseph, Johann Sebastian und Arnold Bonaventura von Saur
1720—1749	Christoph Bernhard von Saur
1749—1755	Dorothea, Franz Ignatz, Arnold Bonaven- tura und Maria Rosa von Saur
1755—1788	Arnold Bonaventura und Maria Franziska Walburga von Saur
ab 1788	Franz Ignatz von Saur

## VII. Die Stadt Neunburg und die Märkte Schwarzhofen und Neukirchen-Balbini

### 1. Die Stadt Neunburg vorm Wald

Neunburg ist als Burgort erstmals in einer Kaiserurkunde Heinrichs II. 1017 genannt, der seine *proprietatis loca Siukinriut, Retsiz inferior, Tenindorf, Gotilinlant* und *Hullisitet* dem Bistum Bamberg übertrug und zum Zweck der näheren Lokalisierung dieser Schenkungen den Ort *Niwnburg* verwandte<sup>1</sup>. Damit liegt der Schluß nahe, daß Neunburg als Zentralort des mittleren Schwarzachtals bereits im 10. Jahrhundert existiert hat. Erhärtet wird diese Feststellung durch die erste urkundliche Erwähnung von *Nabepurg* 929, wo sich König Heinrich I. aufgehalten hat, nachdem er sich zusammen mit dem bayerischen Herzog Arnulf auf dem Rückweg von einem gerade beendeten Kriegszug gegen Böhmen befand<sup>2</sup>. Die Tatsache der Existenz Nabburgs als Etappenort im ersten Drittel des 10. Jahrhunderts führt zu der Folgerung, daß auch Neunburg — bei Cham ist dies eindeutig — bereits zu diesem Zeitpunkt eine bestimmte militärisch-strategische Rolle im politischen Kalkül der deutschen Herrscher gespielt hat, soweit die Slawenabwehr davon betroffen war. Dieses Bild wird bestätigt durch verschiedene numismatische Funde, die Neunburg neben Nabburg und Cham als Münzstätte um die Mitte des 10. Jahrhunderts ausweisen. Die neuere Forschung hat hingegen Neunburg den Charakter einer Münzstätte mit dem Argument wieder abgesprochen, daß die Burg zu dieser Zeit noch nicht in herzoglich-bayerischem Besitz gewesen sei und die gefundenen Münzen deshalb mit Wahrscheinlichkeit Neuburg a. d. Donau zuzuordnen seien, das als Sitz Herzog Heinrichs IV. belegt sei<sup>4</sup>. Geht man aber davon aus, daß sich Neunburg im 10. Jahrhundert im Besitz des Reiches befunden hat, was durch die oben angeführte Kaiserurkunde von 1017 bestätigt wird, in der Neunburg inmitten eines geographisch geschlossenen Komplexes von Königsgütern genannt wird, so verwundert seine Position als Münzstätte keineswegs, sind die bayerischen Herzoge des 10. Jahrhunderts doch durchwegs nahe Verwandte des Königs gewesen, deren Statthalterfunktion für das Reich im außerbayerischen Gebiet wohl ihrer Ernennung zugrunde gelegen hat<sup>5</sup>. Die nächste Be-

<sup>1</sup> MG DD H II. (Nr. 365); Looshorn I 152 f.; BR 66 (Nr. 136).

<sup>2</sup> MB 28/1, 166 f.

<sup>3</sup> V. Hatz, Die Gepräge der herzoglich-bayerischen Münzstätten Nabburg, Cham und Neunburg in den wikingerzeitlichen Funden Schwedens (Jahrbuch für Numismatik 13) 1963, 132—135.

<sup>4</sup> Seitz 474.

<sup>5</sup> So ist Nabburg bereits als Münzstätte Herzog Heinrichs I. belegt, dessen Bruder König Otto I. war. Heinrich der Zänker, unter dem die ersten Neunburger Mün-

kundung Neunburgs ließ über 100 Jahre auf sich warten. 1129 bezeugte *Pertold de Nuwenburch*, der als einer der anwesenden *primates* bezeichnet wurde und damit zweifelsfrei kein Ministeriale war, eine Besitzübergabe zwischen dem Regensburger und dem Bamberger Bischof<sup>6</sup>. Wenige Jahre später übertrug Markgraf Diepold das Gut *Dencheligen* (Denglarn), das bisher sein Vasall (*nobilis vir*) *Pilgrimus de Nuwenburch* von ihm besessen hatte, vermutlich auf dessen Wunsch hin an das Kloster Reichenbach<sup>7</sup>. Diese Schenkung kam jedoch nicht zustande, da ihre Durchführung auf nicht näher bezeichnete Unstimmigkeiten innerhalb der Neunburger Adelsfamilie stieß, von der außer Pilgrimus dessen Mutter und sein Bruder *Pertholdus* genannt wurden. Letzterer begegnete schon 1129 als Urkundenzeuge. Neben der Neunburger Adelsfamilie sind aus der Zeugenliste der genannten Urkunde von 1133 in *Erchenbertus* und *Werinhardus de Nuwenburch* zwei diepoldingische Ministerialen identifizierbar, so daß in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Neunburg sowohl als Adels-, wie auch als Ministerialensitz diente. Dieser Befund wird durch weitere Urkunden bestätigt. Der als *dominus* bzw. *liber homo* bezeichnete *Berchtoldus de Nuenburc* ist auch in der Schenkungs-urkunde des Bamberger Bischofs Eberhardus II. vom 12. Februar 1150 genannt<sup>8</sup>. Darin bescheinigte der Bischof, daß der *dominus Berchtoldus de Swarzenburc* seine Güter *Doberseze* und *Lesen* wegen seiner bevorstehenden Kreuzfahrt nach Jerusalem dem *Berchtoldus de Nuenburc* übertragen hatte, der jene für den Fall seines Todes dem Bamberger Kloster Michelsberg übergeben sollte. Berthold von Neunburg war in dieser Urkunde als Zeuge erwähnt. Er war es auch, der zu Beginn der 40-er Jahre des 12. Jahrhunderts als Beiständer Adelheids von Warberg waltete, die ihre Güter *Weltechestorf*, *Grube*, *Maspabe*, *Wichstein*, *Grontanne* und *Drogonesriut* an das Kloster Michelsberg schenkte<sup>9</sup>. Der Ministeriale *Werinhard de Nuwenburch* bezeugte um 1140 eine Schenkungs-urkunde des *Lukardis de Mura* zugunsten des Klosters Reichenbach<sup>10</sup>. Zur gleichen Zeit übergab der Ministeriale *Gotefridus de Weterenvelt* mit Zustimmung des Markgrafen Berthold seinen Nabburger Besitz an das Kloster Reichenbach<sup>11</sup>. Als Zeuge dieser Urkunde erscheint *Pertholdus de Nuwenburch*, der aufgrund der unerheblichen zeitlichen Differenz als der schon genannte Bruder des *Pilgrimus* zu identifizieren ist. Darüber hinaus ist in derselben Zeugenreihe ein gewisser *Helmerich de Nuwenburch* bekundet, bei dem es nicht eindeutig zu entscheiden ist, ob er als Angehöriger der Neunburger Adelsfamilie oder als Ministeriale zu werten ist<sup>12</sup>. Um 1160 ist *Meginhardus der Maister de Newenburch et de Warts-*

zen entstanden sein sollen, war Heinrichs I. Sohn und damit Ottos I. Neffe. Die meisten Neunburger Münzen gehen jedoch auf Herzog Heinrich IV. zurück, den Sohn Heinrich des Zänkers, der ab 1002 als Heinrich II. selbst Deutscher König war. Der unmittelbare Bezug der Münzstätten im Bereich Nabburg - Neunburg - Cham zum Königtum liegt somit auf der Hand.

<sup>6</sup> RC I 188.

<sup>7</sup> MB 14, 413; Doeberl, Regesten 69.

<sup>8</sup> Ussermann 105 (Nr. 113); Looshorn II 443.

<sup>9</sup> Ussermann 99 f. (Nr. 106); Looshorn II 382.

<sup>10</sup> MB 14, 424.

<sup>11</sup> MB 14, 420; 27, 18; Doeberl, Regesten 21 f.

<sup>12</sup> Interessant wäre es auch, eingehender zu überprüfen, ob die in den Chiemseer

*perch* unter den *nobiles homines* in einer Urkunde des *dominus Engilscalvus nobilis homo de Wasin* verzeichnet, die von *Chunradus Dux de Dachowwe* angeführt wird<sup>13</sup>. Daraus kann man schließen, daß *Meginhardus* ein Vasall des Grafen Konrad II. von Dachau gewesen ist. 1179 übergab *Sigefridus de Niwnburc* seinen *homo Ortolfus de Pisingin* (Pösing) als Censualen an das Kloster St. Emmeram<sup>14</sup>.

Die Burg gehörte in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zum Herrschaftsbereich der Gräfin Adelheid von Warberg. Nach ihrem Tod gelangten die Sulzbacher in den Besitz Neunburgs, von denen die Burg an die Grafen von Ortenburg überging. Weder Adelheid von Warberg noch die Grafen von Sulzbach beherrschten Neunburg selbst, sondern ließen sich in der Herrschaftsausübung von ihren Vasallen vertreten, die sich nach Neunburg nannten. Die Verfügungsgewalt der ortenburgischen Grafen über Neunburg geht aus einer 1218 in Warberg ausgestellten Urkunde hervor, durch die Graf Heinrich I. von Ortenburg seine Güter in *Tursinruth* gegen Waldsassener Besitzungen in *Sewarn* vertauschte<sup>15</sup>. Diesen Tausch bezeugte unter anderem *Konrad Popst von Neuenburg*. Auch nachdem Neunburg durch Kauf von Friedrich VI. von Truhendingen, der mit Anna von Ortenburg verheiratet war, an den wittelsbachischen Herzog Ludwig II. übergegangen war (1261)<sup>16</sup>, verfügten die Ortenburger noch über Besitzungen im Ort Neunburg. Am 10. Juli 1289 belehnte Graf Rapoto IV. von Ortenburg *Ulrich von Maenschendorf* mit einer Hofstatt zu *Niwnburch*<sup>17</sup>. 1271 urkundete Rapoto und Diepold von Ortenburg-Murach im *castrum Niwenburch*<sup>18</sup>. Im selben Jahr und 1272 traten *Otto* bzw. *Chunraden de Niwenburch* als Zeugen in ortenburgischen Verkaufsurkunden zugunsten Herzog Ludwigs II. auf<sup>19</sup>. Derselbe Herzog erwarb bereits 1261 das *castrum Warperch* und die *oppida Niwenburg* und *Niwenstat* von *Fridricus de Truhendingen*<sup>20</sup>. 1268 urkundete der als *index de Neunburh* bezeichnete *Otto* für das Kloster Walderbach über das Fischwasser zu Nittenau, was nach dem Aussterben der Sulzbacher Erbvögte des Klosters nicht weiter verwunderlich ist<sup>21</sup>. Neunburger Adelige sind bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts belegt. 1297 bezeugten die 1271 bzw. 1272 genannten *Otto* und *Conrad Nunburgoerij* eine Urkunde *Chols, Heinrichs* und *Rimbotos* von Schwarzeneck<sup>22</sup>; *Chunradus de Niwnburg* ist darüber hinaus

Traditionen genannten *Pabo* und *Leopardus de Niwnburch* sowie *Egilolfus* und *Roudegerus*, die Brüder des *Leopardus*, mit Neunburg vorm Wald in Verbindung zu bringen sind. Sie erscheinen nämlich als Zeugen einer Urkunde des *Otto de Pernowe* von ca. 1150, der als *ministerialis comitis de Sulzbach* bezeichnet wird und dem Kloster Chiemsee sein *predium Chenniln* durch die Hand des *Siboto de Mabsilrein* übertrug (MB 2, 330). *Pabo* und *Leopardus* stehen aber wahrscheinlich mit dem Grafen *Sygebotus von Neuburg* in Beziehung (MB 7, 471 f.).

<sup>13</sup> MB 7, 475.

<sup>14</sup> ET 456 f. (Nr. 923); QE 1, 122 (Nr. 238).

<sup>15</sup> ME 51 (Nr. 146).

<sup>16</sup> HStA M, Kurbaiern U Nrr. 13124 und 13525; Englert 112 f.; RB 3, 175; Aettenkhöver 166.

<sup>17</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1694; RB 4, 418.

<sup>18</sup> RB 3, 380.

<sup>19</sup> QE AF 5, 243 und 252.

<sup>20</sup> Vgl. Anm. 16.

<sup>21</sup> HStA M, KL Walderbach Nr. 2.

<sup>22</sup> HStA M, KL Walderbach Nr. 1.

ein Jahr später als Zeuge einer Verkaufsurkunde des *Hugo von Durdawe* erwähnt<sup>23</sup>. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts verfügte *Adelheid de Niwenburch* über einen Zehnt in Unterասchau; die nämliche Urkunde nennt *Chunradus* und *Vlricus de Niwnberch*<sup>24</sup>. 1308 verpfändeten die Wittelsbacher Herzoge Rudolf und Ludwig *Ulrich Neunburger* ihre Mühle zu Neunburg<sup>25</sup>. Sieben Jahre später erkannte König Ludwig demselben Ulrich Neunburger 20 Pfd. Regensburger Pfennige zu und überließ ihm dafür als Entschädigung die Königsgüter *Laimgrub* und *Sneblinspach*<sup>26</sup>. Die Brüder *Chunrat* und *Ulrich von Nuwenburch* befanden sich unter den 29 nordgauischen Rittern, die sich 1321 mit Kaiser Ludwig gegen den Habsburger Friedrich verbanden<sup>27</sup>. 1315 nannte sich auch *Konrad der Zenger* nach Neunburg<sup>28</sup>. Ihm verpfändete König Ludwig die Vogtei zu *Seilenhof*. Bereits 1289 übertrug Herzog Ludwig der Strenge *Rudger de Warperg* die *curia* bei St. Jakob in Neunburg, die als *Purchhute* bezeichnet wurde<sup>29</sup>. Kaiser Ludwig der Bayer erkannte *Ruger dem Warberger* 1326 30 Pfd Regensburger Pfg auf den Hof zu St. Jakob in Neunburg als Ausgleich für den in seinem Dienst erlittenen Schaden zu<sup>30</sup>. 1304 belehnten Rudolf und Ludwig *Alber von Neunburg* mit einem Hof zu Unterասchau, den dieser von dem vorhergehenden Lehens-träger *Heinrich von Neunburg* gekauft hatte<sup>31</sup>. Heinrich von Neunburg besaß auch zwei weitere Höfe sowie die Mühle in Unterասchau als herzogliche Lehen, die er im selben Jahr an *Wernher Schmid*, *Rudger Rechtzer* und *Heinrich Stadler* verkaufte<sup>32</sup>. 1323 sind *Heinrich Dachshoelrer von Neunburg*, *Ulrich der Neunburger* und *Öltel der Horn von Neunburg* belegt<sup>33</sup>. *Heinrich Dachshörlrer von Neunburg* fungierte 1360 als Zeuge eines Notariatsinstruments<sup>34</sup>. 1344 stellte sich *Ruger der Wortperger ze Newnburch* als Bürge für Friedrich und Konrad Meischendorfer von Kröblitz zur Verfügung<sup>35</sup>.

Zum Zeitpunkt des Besitzübergangs Neunburgs an die Wittelsbacher (1261) bezeichnete man Neunburg als *oppidum*<sup>36</sup>. 1271 stellten die Grafen Rapoto und Diepold von Ortenburg-Murach für Herzog Ludwig II. eine Urkunde im *castrum Niwenburch* aus<sup>37</sup>. Der *judex Neweburgensis Wolframus de Geygant* fertigte 1289 eine Gerichtsurkunde *in foro Neuburgense* aus<sup>38</sup>. Damit ist Neunburg erstmals nicht mehr ausschließlich als Burgort, sondern als Ansiedlung von Bürgern nachgewiesen, *Niwenburch* ist neben *Warperch* im

<sup>23</sup> MB 26, 45.

<sup>24</sup> MB 26, 68; RB 5, 90 f.

<sup>25</sup> Erben, Register 113 f. (Nr. 21).

<sup>26</sup> Freyberg, Goldenes Buch 39.

<sup>27</sup> Riezler Urkunden 245.

<sup>28</sup> Freyberg, Goldenes Buch 51.

<sup>29</sup> Ebd. 52.

<sup>30</sup> Ebd. 38.

<sup>31</sup> Erben, Register 111 (Nr. 18).

<sup>32</sup> Ebd. 108 f. (Nr. 15).

<sup>33</sup> MB 26, 103.

<sup>34</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1045; RB 9, 15.

<sup>35</sup> MB 26, 434.

<sup>36</sup> HStA M, Kurbaiern U Nr. 13525.

<sup>37</sup> RB 3, 380.

<sup>38</sup> MB 26, 29 f.; RB 4, 412.

Herzogsurbar von 1285 als Amtssitz benannt<sup>39</sup>, so daß man durchaus von der Annahme ausgehen kann, daß Neunburg erst unter Ludwig dem Strengen einen entscheidenden Bedeutungszuwachs erfahren hat. Für das Selbstbewußtsein der Neunburger *cives* spricht, daß sie im Jahr 1307 gemeinsam mit den Neunburger Adeligen für eine Verlegung der von den Ortenburgern gegründeten und dem Dominikanerinnenkloster Hl. Kreuz in Regensburg übergebenen Pfarrei Schwarzhofen nach Neunburg plädierten. Die Herzoge Ludwig und Rudolf wiesen jedoch dieses Ansinnen ab<sup>40</sup>. Das hatte zur Folge, daß Schwarzhofen bis zur Reformation den Pfarrsitz von Neunburg bildete. In der zitierten Urkunde war *Niuuenburch* wieder als *oppidum* erklärt. Am 13. November 1323 befreite Kaiser Ludwig der Bayer Neunburg vorm Wald auf die Dauer von acht Jahren von allen Abgaben zum Zwecke des Ausbaus der Stadtbefestigung. Bei dieser Gelegenheit erschien Neunburg erstmals unter der Bezeichnung *civitas*<sup>41</sup>. Nicht die bloße Nennung als *civitas* gibt Veranlassung, den Aufstieg Neunburgs vom Markt zur Stadt zu diesem Zeitpunkt als vollzogen anzusehen, sondern vielmehr der Inhalt der genannten Privilegierung, aus der eindeutig der strategische Wert Neunburgs für den in dieser Zeit nicht unumstrittenen Kaiser hervorgeht. Im bayerischen Salbuch von 1326 wird *Newmburg* erneut als *forum* deklariert<sup>42</sup>. Aus diesen Begriffsschwankungen ist jedoch nicht abzuleiten, daß der Stadtcharakter Neunburgs seit dem Zeitpunkt, in dem Ludwig der Bayer seine nordgauische Anhängerschaft zum Kampf gegen Habsburg sammelte und sich jene durch Privilegienverleihungen verpflichtete, ungesichert war. Vielmehr ist anzunehmen, daß die Salbucheintragungen, zumal sie sicher nicht alle erst 1326 vorgenommen worden sind, auf ältere Rechtsverhältnisse zurückgingen und somit nicht in jedem Fall den aktuellen Stand repräsentierten. Als Stadt scheint Neunburg im Hausvertrag von Pavia vom 4. August 1329 auf, durch den sie, wie auch die Burg Schwarzeneck, den Neffen Ludwigs des Bayern zufiel<sup>43</sup>.

Ein Neunburger Stadtrecht, dessen Ursprung und Inhalt jedoch unbekannt ist, existierte sicher schon im Jahr 1337, in welchem die Pfalzgrafen Rudolf II. und Ruprecht I. den Bürgern von (Ober)viechtach die Rechte und Freiheiten der Bürger zu Nabburg und Neunburg verliehen<sup>44</sup>. Am 13. Januar 1354 verkündete Pfalzgraf Ruprecht II., daß ihm sein Onkel Ruprecht I. im Zuge der innerpfälzischen Besitzteilung unter anderem *Nuwenberg* zuerkannt hatte<sup>45</sup>. Wenige Monate später (am 24. August 1354) bestätigte Pfalzgraf Ruprecht d. J. den Bürgern Neunburgs die Rechte und Gewohnheiten der Stadt Amberg<sup>46</sup>. Damit ist Neunburg als Mitglied des

<sup>39</sup> MB 36/1, 391.

<sup>40</sup> RC II, 753 f.

<sup>41</sup> QE NF 24, 30 (Nr. 35). „*Nota quod dominus rex fecit gratiam civibus in Niuuenburch ante nemus, quod sunt exempti ab omni steura et exaccione ab epyphania domini proxime ventura per octo annos continuos, propter hoc, quod civitatem suam municionibus et aliis possint eo melius reformare.*“

<sup>42</sup> MB 36/1, 582.

<sup>43</sup> QE AF 6, 301.

<sup>44</sup> Koch-Wille I Nr. 2164.

<sup>45</sup> RB 8, 288.

<sup>46</sup> HStA M, GU Neunburg Nrr. 6 und 152/1; Koch-Wille I Nr. 6745; StA Am, Amt Neunburg Fasz. 86 Nr. 197; Fasz. 123 Nr. 291.

Amberger Rechtskreises ausgewiesen<sup>47</sup>. In der Privilegienverleihung von 1354 sind erstmals das Amt eines Stadtrichters und die Existenz verschiedener Stadtschergen namhaft gemacht. Ebenso ist das Vorhandensein eines Ratskollegiums dokumentiert<sup>48</sup>. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts treten vermehrt Neunburger Bürger in verschiedenen Urkunden auf. Belegt sind im einzelnen *Chunrat der Reytzär*<sup>49</sup>, *Wernhart Melret* (1347 und 1354)<sup>50</sup>, *Ott Vichtel* (1347)<sup>51</sup>, *Albrecht der Chastner* (1354)<sup>52</sup> sowie *Jörg der Uesel*, *Hanns Haspel* und *Chunrad Freysinger* (alle 1370)<sup>53</sup>. 1346 ist erstmals der Ort *Aign* genannt, der bis zum Ende des Alten Reiches als landgerichtliches Dorf bestand, dann kurzfristig als eigenständige Ruralgemeinde weiterlebte, um dann 1850 in die Stadt Neunburg integriert zu werden. In besagtem Jahr 1346 verkaufte *Chunrat Newnburger*, dessen verstorbener Vater den gleichen Vornamen trug, seinen Anteil an dem *aygen zu Wilbanstorf* an *Alt* und *Ott Chatzelstorfer*; insbesondere hervorgehoben waren der *Sitz auf dem aygen*, die *Chirche zu Sand Jacob* und die *hofstet auf dem aygen*<sup>54</sup>. Ergänzt wird diese Nachricht durch den Salbucheintrag von 1326, der 5 Höfe, 1 Mühle und 1 Fischwasser als *apud Newnburg* gelegen lokalisiert<sup>55</sup>. Die erwähnten Güter befanden sich durchgehend im Besitz von Lokaladeligen (*Wolfram Geiganter*, *Rueger de Wartperch*, *Dahsholrer*, *Heinricus Newnburger*, *Senior Newnburger*, *filiu Alberi*). Aus ihnen bestand der Ort *Aign*, der sich damit ausnahmslos in Adelshand befand, so daß sich die Annahme von selbst ergibt, daß von *Aign* aus die Gründung Neunburgs ihren Ausgang genommen hat. Die Tatsache, daß die erwähnten Anwesen das Dorf *Aign* gebildet haben, darf als gesichert angesehen werden, da eine *curia* dem *Wolfram Geiganter pro purchuta* übergeben worden war. Dabei muß es sich aber um denjenigen Hof bei St. Jakob in Neunburg gehandelt haben, den Herzog Ludwig II. bereits 1289 *Rudger de Warperg* übertragen hatte und der als *Purchhute* bezeichnet worden war<sup>56</sup>. Der Ausgangspunkt dieser Überlegungen, nämlich die Urkunde *Chunrat Newnburgers* aus dem Jahr 1346, ordnet St. Jakob ganz eindeutig dem Ort *Aign* bei Neunburg zu. Knapp 120 Jahre später verkauften Christoph von Parsberg d. Ä. und sein gleichnamiger

<sup>47</sup> Scherl 229. Deutlich kann die Ausdehnung des Amberger Rechtskreises anhand eines Salbuchs des Amts Nabburg aus dem 16. Jahrhundert nachvollzogen werden, in dem das Nabburger Geleitrecht festgehalten ist: „*Glaidt und gleidtgeld der herrschaft Napurgle. In diesem ambt hat die herrschaft zu glaiten, wie nachstet, nemblichen von Napurk aus gein Weiden, gein Gravenwerd, Pressat und Kembnat; von Napurk gein Pleienstein, füraus bis in Beheimerwaldt in die Reichloh, item gein Mospach, Tribnitz, Lengfeldt und gein Amberg und gein Neunburg.*“ Vgl. Doeberl, Landgrafschaft der Leuchtenberger 38.

<sup>48</sup> Vgl. Anm. 45: „*Die Burger sollen auch vnder ihnen Nehmen Zeben Mann oder Acht, die des Rbaths Pflegen, und was die selben vnder ihnen trachtend und achtend, das Unß unnd der Statt gutt vnd ehrlich ist das soll steet und vest bleiben und soll der andern Will sein.*“

<sup>49</sup> MB 26, 434.

<sup>50</sup> RB 8, 112 und 297.

<sup>51</sup> MB 26, 134.

<sup>52</sup> RB 8, 297.

<sup>53</sup> RB 9, 230.

<sup>54</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1696.

<sup>55</sup> MB 36/1, 581.

<sup>56</sup> Freyberg, Goldenes Buch 52.

Sohn dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach ihr *eigen zu Neuburg in der Vorstat* <sup>57</sup>.

Von 1350 bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts erlebte die Stadt Neunburg eine erste große Blütezeit. 1398 bestätigte Pfalzgraf Ruprecht III. den Bürgern der Stadt Neunburg die Rechte der Stadt Amberg, die ihnen sein verstorbener Vater Pfalzgraf Ruprecht II. 1354 verliehen hatte <sup>58</sup>. 1412 gestattete Pfalzgraf Johann, der Neunburg zu seiner Residenz machte, der Bürgerschaft der Stadt aufgrund der anstehenden Bauvorhaben die Erhebung eines Ungelds auf Wein und Malz <sup>59</sup>. Pfalzgraf Johann siegelte im Verlauf der nächsten Jahre mehrmals in Neunburg (1417, 1433 und 1434) <sup>60</sup>. Er war es auch, der den Bürgern der Stadt Neunburg, vertreten durch ihre Marktkammer, die Freiheit gab, „*boßheit, Rauberey vnd diberey*“ abzuurteilen <sup>61</sup>. Johann bekräftigte 1439 überdies die Privilegienverleihung seiner Vorgänger aus den Jahren 1354 bzw. 1398 <sup>62</sup>. Im darauffolgenden Jahr bestätigte Pfalzgraf Johann der Neunburger Bürgerschaft das Recht zur Abhaltung eines Wochenmarktes, der jeden Mittwoch stattzufinden hatte und den alle Stadtbewohner besuchen mußten, die „*Pferde oder annder viech, getraid, schmaltz, kes oder air*“ verkaufen wollten <sup>63</sup>. 1445 sind anlässlich eines Steits zwischen *Ulrich Hawczendorffer zu Hawczendorf* und dem Neunburger Bürger *Hanns Kellner* neben dem Pfleger *Hans von Wolfstain* auch die Ratsgeschworenen *Hanns Uttinger, Ulrich Tockell, Erhart Fraisleich, Conrad Lindawer* und *Jorg Kwrssner* als Spruchleute genannt <sup>64</sup>. Neunburg selbst ist 1526 als *Gezirkestadt* bezeichnet <sup>65</sup>. Damit verbunden waren das Recht der Steuereinhebung und die Vertretungsberechtigung kleinerer Städte und Märkte auf den Landtagen. Wie die zitierte Privilegienurkunde des Pfalzgrafen Johann von 1439 dokumentiert, setzte sich der Rat der Stadt Neunburg aus 12 oder 10 Ratsverwandten zusammen. Diese Zahl pendelte sich im Laufe der Jahre auf 12 ein, von denen 8 den Inneren Rat bildeten, während 4 das Bürgermeisteramt ausübten, die im Gegensatz zu den Märkten Neukirchen-Balbini und Schwarzhofen, wo das Landrichteramt zwei Bürgermeister bestimmte, alle von der Bürgerschaft gewählt wurden. Während des 16. Jahrhunderts kristallisierte sich zudem ein sogenannter Äußerer Rat heraus, der sich aus 16 Mitgliedern zusammensetzte, die gemeinsam mit dem

<sup>57</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nrr. 1754/1 und /3.

<sup>58</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 24.

<sup>59</sup> RB 12, 115.

<sup>60</sup> MB 26, 338; RB 13, 268 und 316.

<sup>61</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 123 Nr. 26.

<sup>62</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 153; StA Am, Amt Neunburg Fasz. 123 Nr. 291.

<sup>63</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 154; StA Am, Amt Neunburg Fasz. 123 Nr. 291.

<sup>64</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1768. Im 15. Jahrhundert wuchs die Zahl der urkundlich belegten und damit nachweisbaren Neunburger Bürger beträchtlich. So sind beispielsweise 1404 *Peter der Fraisleich im Perge* (HStA M, GU Neunburg Nr. 26), 1407 *Heinrich Fraisleich* und *Ulrich Podmer* (HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1722), 1414 *Hanns der Höfler* (Spitalmeister) und *Konrad der Tucher* (MB 26, 321 f.), 1443 *Haindell Drächsel* (MB 26, 431), 1447 und 1451 *Hanns Kellner* (HStA M, Oberpfälzer U Nrr. 1766/1 und 1747), 1451 *Gorl Eck* und *Jorg Sachx* (MB 26, 463), *Erhart Fleyschman* (MB 26, 464 und 466 f.), 1466 *Michel Peckell* (HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1749) erwähnt.

<sup>65</sup> Volkert, Pfalz, Oberpfalz, Pfalz-Neuburg 1362.

auch seit dieser Zeit auftretenden Stadtschreiber den Rat komplettierten. Die Wahl der Bürgermeister war Sache der gesamten Neunburger Bürgerschaft; der Innere und Äußere Rat hingegen wählte seine neuen Mitglieder selbst zu. Anhand der Ratslisten, die ab Mitte des 17. Jahrhunderts nahezu vollständig vorliegen<sup>66</sup>, ist zu ersehen, daß die Mitglieder des Äußeren Rates zunächst zum Inneren Rat aufstiegen, um dann gegebenenfalls zum Bürgermeister zu avancieren. Die Ratswahlen fanden ursprünglich in jährlichem Turnus statt; im 18. Jahrhundert wurden sie nurmehr in unregelmäßigen Abständen durchgeführt. Aus verschiedenen Berichten des Landrichteramts Neunburg zu Beginn der 60-er Jahre des 17. Jahrhunderts wird der Verlauf dieser jährlichen Ratswahlen ersichtlich<sup>67</sup>, in denen *„besonders das Polizeiwesen und der gemeine Nutzen, neben anderen, von der Bürgerschaft einlaufenden Beschwerden beobachtet werden (sollten)“*<sup>68</sup>. Die *„Beobachtung“* der Ratswahlen, d. h. die Aufsicht über ihren ordnungsgemäßen Verlauf, war einer kurfürstlichen Regierungskommission übertragen, die sich im Regelfall aus landgerichtischen Beamten zusammensetzte. Die vor Beginn der Ratswahl vorgetragenen Gravamina stammten sowohl von Seiten des Rates, wie auch von der Bürgerschaft, zu deren Sprecher sich bisweilen die Viertelmeister machten, von denen es in jedem Stadtviertel 2, in der Vorstadt hingegen einen gab. Neben dem Amt des Viertelmeisters existierten folgende Stadtämter: 1 Stadtgotteshausverwalter, 1 Hospitalverwalter, 1 Almosenverwalter, 1 *„Weißer-Preu-Verwalter“*, 1 Stadtkammerverwalter, 1 *„Ziegl-Verrechner“*, 1 Pflasterzolleinnehmer, 1 resignierter Bürgermeister, 5 *„Scholarum Visitatores“*, 4 Brotbeschauer, 4 Fleischbeschauer, 3 Eichmeister, 4 Gewürzbeschauer, 4 *„Weinsezer“*, 4 *„Pirsezer“*, 2 *„Fisch- und Obstsezer“*, 1 Wegbeschauer, 5 Schafbeschauer, 4 Tuchbeschauer, 4 Malzbeschauer, 4 Schuhbeschauer und 1 Wächter<sup>69</sup>.

Die Tatsache, daß die Neunburger Landrichter als Regierungskommissare an den Ratswahlen der Stadt Neunburg partizipierten, führte bereits im 16. Jahrhundert zu diversen Unstimmigkeiten. So beschwerte sich beispielsweise 1580 der Rat der Stadt Neunburg darüber, daß Landrichter *Sigmund von Plieningen* den Ratswahlen beiwohnen wollte, was Rat und Bürgermeister als *„ein hoch beschwerliches Ereignis und eine den Freiheiten der Stadt ganz zuwiderlaufende Neuerung (ansahen), welche allhier nie gebräuchlich war und auch weit und breit in keiner Stadt und in keinem Flecken angewandt wird“*<sup>70</sup>. Die Auseinandersetzungen zwischen dem Rat der Stadt Neunburg und dem Landrichteramt erreichten ihren Höhepunkt zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Landrichter *Dietrich von Winterfeld* berichtete der kurfürstlichen Regierung in Amberg eine Fülle von Unregelmäßigkeiten, die in der Stadt vorgingen. Sie betrafen vor allem die desolaten Zustände bezüglich der *„Lateinischen Schule“*, aber auch Jurisdiktionsstreitigkeiten im Hinblick auf das *„Deutsche Schulhaus“*, die Bestellung des Mesnerdienstes, die Niedergerichtsbarkeit

<sup>66</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 116 Nr. 686; Fasz. 117 Nrr. 684 und 3066; Fasz. 186 Nr. 686; Fasz. 131 Nr. 1491 a; Münchner Hofkammer A Nr. 1784.

<sup>67</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 183. StA Am, Amt Neunburg Fasz. 123 Nr. 164.

<sup>68</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 116 Nr. 686.

<sup>69</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 117 Nr. 684.

<sup>70</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 116 Nr. 9.

über das Hospital, dessen Güter und Zinsleute. Über jene stand dem Neunburger Magistrat nach Meinung des Landrichters ebensowenig die Verfügungsgewalt zu, wie über die zur Kirche und Messe gehörigen Zinsleute. Letztlich beanstandete Dietrich von Winterfeld, daß die Neunburger für sich allein nicht zur Verhandlung von Verbal- und Realinjurien bei Bürgern, Kindern, Ehalten und Tagwerkern befugt seien, geschweige denn zur Ausübung der Malefizgerichtsbarkeit<sup>71</sup>. Aufgrund dieses Katalogs von Erinnerungen erging eine kurfürstliche Resolution, die zur Folge hatte, daß der Stadt Neunburg — nach den Worten der dortigen Ratsmitglieder — *„als einer Zirckstatt bei weitem souil freiheiten nicht, als etwa den geringsten Marckh in der Churfürstlichen Pfalz haben mag“*<sup>72</sup>, verblieben waren. Dies bedeutet also, daß der Stadt Neunburg die vom Landrichter als unrechtmäßig ausgeübt bezeichneten Privilegien entzogen worden sind. Erst Ferdinand Maria bestätigte 1665 die alten Privilegien des 15. Jahrhunderts<sup>73</sup>.

Aus dem Bericht des Landgerichts Neunburg vom 19. März 1808 über die Verfassung der Stadt geht hervor, daß die vidimierte Abschrift der von Ferdinand Maria 1665 eigenhändig unterzeichneten Urkunde zu diesem Zeitpunkt den einzig existierenden Nachweis über die Stadtprivilegien darstellte, da der Stadtbrand von 1746 den größten Teil der Registratur mit den darin aufbewahrten Dokumenten vernichtet hatte<sup>74</sup>.

In der Steueranlage der Stadt Neunburg vorm Wald vom 21. Januar 1631 sind die 12 Mitglieder des Inneren Rats (einschließlich der 4 Bürgermeister) als Besitzer von insgesamt 12 Häusern, 2 Behausungen und 1 Tafern ausgewiesen. Sie besaßen insgesamt 12 Pferde, 86 Rinder, 45 Schweine, 229 Schafe und 6 Kühe. Die zu diesem Zeitpunkt 13 genannten Angehörigen des Äußeren Rats lebten in 10 Behausungen und 3 Häusern. Sie verfügten über 1 Pferd, 35 Rinder, 14 Schweine und 73 Schafe. Die Bürgerschaft des ersten Viertels umfaßte 26 Personen. Ihr gehörten 2 Pferde, 69 Rinder, 30 Schweine und 533 Schafe. Demgegenüber besaßen die 29 Bürger des zweiten Stadtviertels zusammen 4 Pferde, 46 Rinder, 14 Schweine, 47 Schafe und 3 Ziegen. Aus ebenfalls 29 Untertanen bestand das dritte Viertel. Jene besaßen 2 Pferde, 20 Rinder, 8 Schweine, 3 Ziegen und 26 Schafe. Im letzten Viertel hatten 49 Personen (inklusive Vorstadt) 7 Pferde, 72 Rinder, 46 Schweine, 37 Schafe, und 1 Bienenstock. Unter den 158 Untertanen der Stadt Neunburg im Jahr 1631 waren folgende Berufe vertreten: 1 Färber, 1 Rotgerber, 1 Zinngießer, 1 Sattler, 5 Bäcker, 1 Kramer, 2 Kürschner, 5 Lederer, 2 Schneider, 5 Schuster, 1 Lebzelter, 1 Metzger, 2 Weber, 1 Tuchmacher, 1 Maurer, 1 Bader, 1 Mulzer und 1 Büttner<sup>75</sup>.

Im Jahr 1690 umfaßte die Neunburger Bürgerschaft 145 Personen, wovon 16 in der Vorstadt lebten. Darüber hinaus wurden 39 Inwohner und Beisitzer gezählt. In der Vorstadt befanden sich zudem 13 Hauswesen, die nicht der bürgerlichen Jurisdiktion, sondern der des kurfürstlichen Landrichteramts Neunburg unterstanden. Ohne Zweifel handelte es sich hierbei um die-

<sup>71</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 123 Nr. 18.

<sup>72</sup> Ebda.

<sup>73</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 183; StA Am, Fasz. 123 Nr. 164.

<sup>74</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 123 Nr. 291.

<sup>75</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 131 Nr. 1491 a.

jenigen Anwesen, die das Dorf Aign bildeten. Neben den 4 Bürgermeistern der Stadt Neunburg, 8 Mitgliedern des Inneren und 14 Angehörigen des Äußeren Rats wurde 1690 auch der Stadtschreiber namentlich genannt <sup>76</sup>.

In der Herdstättenbeschreibung der Stadt Neunburg von 1762 sind an besonderen Gebäuden das kurfürstliche Schloß, die Wohnung des Stadtpfarrers, das Mesnerhaus, die Wohnung des Gerichtsschreibers, die Behausung des Amtsboten, das kurfürstliche Amtshaus, das Rathaus, das Schulhaus, das Hospital, das Seelhaus, das Lazarethhaus, eine Wohnung „*ufn Picherl thurm*“, eine Wohnung „*uf der obern grossen Mulz*“, eine Wohnung „*uf der kleinen Mulz*“, ein Häusel am unteren Friedhof, das Hebammenhäusel, 2 Pachthäusel, das Kloster Reichenbachische Kastenknechtshäusel. Im ersten Stadtviertel lebten 42 Bürger und 15 Inwohner. Das zweite Viertel beherbergte 32 Bürger und 10 Inwohner. Demgegenüber lebten im dritten Viertel 40 Bürger und 24 Inwohner, während das letzte Viertel 35 Bürger und 19 Inwohner besaß. In der Vorstadt waren 34 Bürger und 8 Inwohner untergebracht. Die somit festgestellten 183 Bürger der Stadt Neunburg übten folgende Berufe aus: Färber (3), Weißgerber (2), Fleischhacker (10), Tuchmacher (13), Wirte (6), Schneider (7), Tagelöhner (13), Rotgerber (6), Kupferschmied (1), Weißbäcker (11), Zimmermänner (5), Freimetzger (1), Spitalförster (1), Müller (3), Wagner (1), Schreiner (3), Drechsler (1), Lebzelter (1), Kramer (6), Schuhmacher (8), Buchbinder (1), Schlosser (1), Tuchscherer (2), Zinngießer (1), Hofschmied (2), Weißbräuhausbeständer (1), Tuchknappe (1), Melber (2), Kufner (4), Leineweber (9), Maurer (3), Kaminfeger (1), Hutmacher (1), Nagelschmied (1), Kampelmacher (1), Kürschner (1), Oberungelddogenschreiber (1), Bader (2), Stadtturner (1), Strumpfstricker (1), Glaser (1), Stadtbauer (1), Riemerer (1), Hafner (1), Fuhrmann (1), Saliterer (1). Von den 76 Inwohnern wurden 2 als Näherinnen, 17 als Tagelöhner bzw. -werker, 3 als Spinnerinnen, 1 als Brauner Braumeister, 3 als Schuhmacher, 2 als Bettlerinnen, 1 als Landleutnant, 1 als Zimmerergeselle, 6 als Austräger, 2 als Schneider, 1 als Tuchknappe, 1 als Kuh- und 1 als Schweinehirt bezeichnet <sup>77</sup>.

Was die geistliche Entwicklung Neunburgs betrifft, so ist noch erwähnenswert, daß Ulrich Paulsdorfer d. J. seine Vogtei über 10 Güter zu *Mappach*, die er von Pfalzgraf Ruprecht II. zu Lehen besaß, für 50 Pfund Regensburg Pfennige den *Heiligen zu Neunburg* und deren Zechleuten verkaufte (1360) <sup>78</sup>. Pfalzgraf Ruprecht d. J. war es auch, der 1379 den zwei ewigen Messen auf dem St. Georgs-Altar zu Neunburg in der Kirche auf dem Berg die Lehenschaft über das Gut zu Gütenland zuerkannte <sup>79</sup>. Sein Sohn Ruprecht III. stiftete am 14. August 1398 ein Spital zu Neunburg <sup>80</sup>. Sechs Jahre später verkaufte der Chamer Bürger *Urban Schirlinger* seinen lehenbaren Hof in Stockarn mit zwei dazugehörigen Hofstätten an den Neunburger

<sup>76</sup> StA Am, Münchner HofkammerA Nr. 1784.

<sup>77</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 131.

<sup>78</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1701.

<sup>79</sup> Koch-Wille I Nr. 6755; HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1793.

<sup>80</sup> Koch-Wille Nr. 5919; HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1792/2; StA Am, Amt Neunburg Fasz. 123 Nr. 18. Aus dem Spitalfondationsbrief geht hervor, daß das Spital, welches auf dem „*Weir zwuschen der zweien Prugken als man zu Sanct Jacobs Kirchen derlei will geen*“ gelegen war, den armen und siechen Leuten zugute kommen sollte, die sich aufgrund ihrer Krankheit nicht mehr selbst ernähren konnten.

*Ulrich Mochinger* und an das Spital Neunburg<sup>81</sup>. 1638 gestattete Bischof Albert von Regensburg dem Paulanerorden die Errichtung eines Klosters neben der Pfarrkirche der Stadt Neunburg vorm Wald. Ferner übertrug er dem Orden, der eine wichtige Rolle für die Rekatholisierung der lutherischen Stadt spielte, die Einkünfte des ehemaligen Neunburger Benefiziums, auf dessen Vergabe Kurfürst Maximilian I. zugunsten des Klosters verzichtete, ferner die Propsteigüter des Klosters Reichenbach in der Grafschaft Cham, das zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestand<sup>82</sup>. Die Paulaner begaben sich 1652 nach Amberg. Erst 1722 gründete Kurfürst Max-Emanuel auf Wunsch der Bürger wieder ein Kloster in Neunburg; Die Franziskaner blieben bis zur Säkularisation in der Stadt<sup>83</sup>.

## 2. Kloster und Markt Schwarzhofen

Die ersten urkundlichen Nennungen Schwarzhofens, die im Zusammenhang mit der dortigen Klostergründung in das 13. Jahrhundert zurückgehen, geben naturgemäß keinen Aufschluß über die Gründung des zentral im Schwarzsachtal gelegenen Ortes, die auf jeden Fall in das erste Jahrtausend zurückreicht, wofür neben der günstigen geographischen Lage auch der Ortsname auf -hofen spricht. Daneben liegt gerade im Schwarzsachtal einer der wenigen Fundorte im Untersuchungsgebiet. Bei Girnitz fand man ein Skelettgrab mit einem Eisenschwert, das auf eine spärliche frühe Besiedlung des Schwarzsachtals hindeutet<sup>1</sup>.

Die Kirche zu Schwarzhofen war ohne Zweifel eine Gründung der Grafen von Ortenburg. Ihr Bestehen ist seit 1232 nachgewiesen. In diesem Jahr bezeugte *Heinrich der Leutpriester von Swartzhove* die Verpfändungsurkunde zwischen Graf Heinrich von Altendorf und Graf Heinrich I. von Ortenburg<sup>2</sup>. Fünf Jahre später schenkte der nämliche Graf Heinrich I. von Ortenburg-Murach mit Zustimmung seiner Gattin Richza, seines Sohnes Heinrich und des Pfalzgrafen Rapoto von Ortenburg den Klosterschwestern des Hl. Sixtus vor der Stadt Regensburg die Pfarrei Schwarzhofen<sup>3</sup>. Als Zeugen der Schenkungsurkunde sind unter anderen Heinrich und Albert belegt, die als Brüder des Predigerordens bezeichnet werden. Im darauffolgenden Jahr stimmte Bischof Sigfried von Regensburg der Schenkung der Pfarrei Schwarzhofen durch Graf Heinrich von Ortenburg-Murach an den Konvent der Schwestern in der Westvorstadt Regensburg zu<sup>4</sup>. Papst Innozenz IV. bestätigte dem Kloster Hl. Kreuz in Regensburg 1245 das Recht zur

<sup>81</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 26.

<sup>82</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 196; StA Am, Amt Neunburg Fasz. 113 Nrr. 105 und 793.

<sup>83</sup> Neckermann, Franziskanerkloster Neunburg 150.

<sup>1</sup> StA Am, Manuskripte Nr. 169.

<sup>2</sup> HStA M, Grafschaft Ortenburg U Nr. 4.

<sup>3</sup> RC I 381 f.; Schratz 142 (Nr. 507). Am 22. Februar 1233 bestätigte der Regensburger Bischof den Schwestern, die zuvor zerstreut gelebt, sich aber mit seiner Zustimmung vor der Stadt gesammelt hatten, die Schenkung einer Baustätte zur Errichtung eines Hauses bei der Steingrube an der inneren westlichen Stadtmauer.

<sup>4</sup> Schratz 142 (Nr. 508).

Ausübung des *jus patronatus* über die Pfarrkirche Schwarzhofen<sup>5</sup>. Das Kloster Schwarzhofen muß zu Beginn des Jahres 1250 bereits bestanden haben. Am 4. Januar 1250 konfirmierte Graf Heinrich II. von Ortenburg dem Hl. Kreuz-Kloster die von seinen Eltern Heinrich I. und Richza gemachte Schenkung der Pfarrei Schwarzhofen<sup>6</sup>. 1285 nahm Graf Rapoto von Ortenburg in seiner Anerkennungsurkunde darauf Bezug, indem er die 1250 von seinem Vater den Klöstern Hl. Kreuz und Schwarzhofen übergebenen Besitzungen bekräftigte<sup>7</sup>. Gebhard und Diepold von Ortenburg übergaben dem Konvent des Klosters Schwarzhofen 1265 2 Höfe in *Willebaldestorf*<sup>8</sup>. Diese Höfe hatte ihnen der ortenburgische Vasall *Heinricus dominus Vurdenaer* zum Zwecke der Übertragung an das Kloster Schwarzhofen zurückgegeben. 1268 bestätigte Graf Diepold dem Kloster Schwarzhofen jene Schenkung nochmals<sup>9</sup>. *Heinricus plebanus in Schwartzhoven, frater Bertholdus magister curiae in Schwarzhoven, frater Conradus und frater Albertus* bezeugten die betreffende Urkunde von 1265.

Der originär ortenburgische Besitz in Schwarzhofen beschränkte sich nicht nur auf die dortige Pfarrei. Am 10. Juli 1289 belehnte Graf Rapoto von Ortenburg *Ulrich von Maenschendorf* mit 3 Höfen und 1 Lehen in *Lengenvelt*, 1 Hof und der Mühle in *Goernz*, 2 Höfen zu *Nidern Asscha* und 1 Hofstatt zu *Niwnburch*<sup>10</sup>. An weltlichem Besitz in Schwarzhofen ist ferner ein Hof zu nennen, den die bayerischen Herzoge Rudolf und Ludwig im Jahre 1304 *Ekpreht dem Chretzelein* verpfändeten<sup>11</sup>.

Aus dem bisher Gesagten geht also hervor, daß die Schenkung der Pfarrei Schwarzhofen an das Kloster Hl. Kreuz und die Gründung des Klosters Schwarzhofen zeitlich nicht identisch waren. Zwar ist der Fundationsbrief des Klosters Schwarzhofen nicht erhalten, doch ist aus der ortenburgischen Schenkungsurkunde von 1289 eindeutig zu ersehen, daß Besitzungen des Klosters Schwarzhofen vorhanden waren, die nicht vom Regensburger Hl. Kreuz-Kloster abhingen. Letzteres stattete der ortenburgische Graf Heinrich I. 1237 nur mit der Pfarrei Schwarzhofen aus, während das Kloster Schwarzhofen neben den genannten Höfen in Wilbersdorf noch andere Einkünfte im Untersuchungsraum besaß, die sich leider nicht spezifizieren lassen<sup>12</sup>. Die oben erwähnte Urkunde Graf Rapotos von Ortenburg vom 18. April 1285, mit der er die den beiden Klöstern Hl. Kreuz und Schwarzhofen überlassenen Gütern und Einkünfte bestätigte<sup>13</sup>, ist vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgten Zerstörung des Klosters Schwarzhofen im Krieg zwischen Rudolf von Habsburg und Ottokar von Böhmen zu interpretieren und zu folgern, daß die Schwarzhofener Klosterfrauen schon 1285 gemäß der Ortenburger Urkunde vom selben Jahr aufgrund der Zerstörung ihres Klosters dem Hl. Kreuz-Kloster inkorporiert worden und ihre Einkünfte demzufolge an das Regensburger Kloster über-

<sup>5</sup> EC I 403.

<sup>6</sup> Schratz 147 f. (Nr. 516).

<sup>7</sup> Schratz 158 (Nr. 529).

<sup>8</sup> ÖRB II 103 b.

<sup>9</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 193 Nr. 69.

<sup>10</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1694.

<sup>11</sup> Erben 106 f. (Nr. 13).

<sup>12</sup> StA Am, StandB 68.

<sup>13</sup> Vgl. Anm. 7.

gegangen sind. Nach wie vor existierte jedoch die Pfarrei Schwarzhofen unter der Leitung des Hl. Kreuz-Klosters. 1307 beschieden die wittelsbachischen Herzoge Rudolf und Ludwig von Bayern den Antrag von Adel und Bürgern zu Neunburg abschlägig, der auf eine Verlegung der Pfarrei Schwarzhofen nach Neunburg abzielte. Sie ordneten auf eine Beschwerde des Hl. Kreuz-Klosters hin an, daß der Pfarrsitz mit zwei Vikaren in Schwarzhofen zu verbleiben habe<sup>14</sup>. Als Pfarrer von Schwarzhofen amtierte von 1315—1339 Friedrich<sup>15</sup>. Obwohl das Kloster Schwarzhofen im 14. Jahrhundert urkundlich nicht belegt ist, muß es wiedererbaut worden sein, denn einer Urkunde des Kloster Hl. Kreuz ist zu entnehmen, daß das Kloster in Schwarzhofen 1427 bei einem Hussiteneinfall niedergebrannt worden ist, nachdem die Klosterfrauen nach Regensburg geflüchtet waren<sup>16</sup>. Der dargestellte Sachverhalt wird durch eine Urkunde von 1483 bestätigt. In diesem Jahr bestellte das Frauenkloster Hl. Kreuz zu Regensburg Pfalzgraf Otto II. von Mosbach zu seinem Erbvogt, da sein früherer Sitz Schwarzhofen durch Kreigseinflüsse zerstört worden war<sup>17</sup>. Das bedeutet also, daß die Einkünfte des Klosters Schwarzhofen, die jenem ursprünglich separat zugeflossen waren, nunmehr in der Verfügungsgewalt des Klosters Hl. Kreuz zu Regensburg lagen, das die Schwarzhofener Kirchengüter zur Propstei Schwarzhofen zusammenfaßte, die es im Laufe des 16. Jahrhunderts gegen bayerische Güter an das Kloster Reichenbach verkaufte<sup>18</sup>. Aufgrund der Bestimmungen des Westfälischen Friedens fiel die Propstei Schwarzhofen an den kurbayerischen Staat. Im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts wurde die Propstei Schwarzhofen wieder an das Kloster Reichenbach zurückgegeben; gleichzeitig machte man den Tausch zwischen dem Benediktiner- und dem Dominikanerinnenkloster rückgängig, so daß die Propstei Schwarzhofen mit allen Zugehörungen wieder dem Kloster Hl. Kreuz unterstand. Auf kurfürstlichen Beschluß hin besetzte man das Kloster 1691 mit Ordensschwwestern und errichtete es bis 1696 wieder. 1714 wählte man in Schwarzhofen eine Priorin; bis zu diesem Zeitpunkt wurde das Kloster von einer Vikarin geleitet. Gegen die Wahl einer Priorin zu Schwarzhofen protestierte das Kloster Hl. Kreuz in Regensburg beim Geheimen Rat in München, da es von den Schwarzhofener Konventualinnen die Unterordnung unter das Regensburger Kloster verlangte. Dagegen entschied die kurfürstliche Regierung 1728 und 1749, daß das Kloster Schwarzhofen seit jeher als selbständiger Konvent bestanden habe, dem infolgedessen auch die Schwarzhofener Klostergüter unterstanden, von denen vor allem die beiden Höfe zu Wilbersdorf, die seit der ortenburgischen Schenkung von 1265 dem Kloster angehörten, von Bedeutung gewesen sind. Dies zeigte sich besonders im Jahr 1756, in welchem der Geheime Rat in München dem Frauenkloster Schwarzhofen den Konsensus zum Erwerb des Landsassenguts Schwarzeneck für 21 000 fl von der Familie Horneck unter der Bedingung erteilte, daß das Kloster das Gut

<sup>14</sup> RC II 753 f.; RB 5, 115.

<sup>15</sup> RB 5, 320; MB 27, 108 und 123.

<sup>16</sup> Schratz 192 (Nr. 595).

<sup>17</sup> HStA M, KU Regensburg Dominikaner Nr. 183. Die Vogteigilt, die auf den Kasten zu Neunburg zahlbar war, betrug 6 Achtel Weizen, 12 Achtel Korn und 20 Achtel Haber.

<sup>18</sup> Hier und nachfolgend: HStA M, StandB 68.

Schwarzeneck nach Ablauf von 40 Jahren wieder an einen weltlichen Präbendenten verkaufen sollte und gleichzeitig auf sämtliche Jurisdiktionsansprüche hinsichtlich der mittlerweile dem Landgericht Neunburg eingegliederten beiden Höfe zu Wilbersdorf verzichtete<sup>19</sup>. Zudem mußte sich das Frauenkloster Schwarzhofen verpflichten, den Hammer zu Schwarzeneck veröden zu lassen, was jedoch bis 1757 nicht geschehen war, obwohl der Zangensteiner Hammerbesitzer Saur energisch gegen die Betreibung des Hammers Schwarzeneck seitens des Klosters mit der Begründung protestierte, daß man ihm das gesamte Schwarzenecker Holz absägen und damit den Hammer Zangenstein seiner Energiegrundlage berauben würde<sup>20</sup>. Das Kloster Schwarzhofen konnte die zugestandenen Besitzdauer aufgrund seiner erheblichen Verschuldung nicht ausnützen, sondern sah sich schon bald gezwungen, die Landsasserei Schwarzeneck einschließlich des dortigen Hammers an *Johann Georg von Mosburger* zu verkaufen, der 1774 an der Stelle des ehemaligen Eisenhammers eine Spiegelschleife errichtete<sup>21</sup>.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts besaß das Frauenkloster Schwarzhofen 30 Konventualinnen, die sich in 22 Chorfrauen und 8 Laienschwestern schieden<sup>22</sup>. Die Einkünfte des Klosters bestanden aus zwei Dritteln des Groß-, Klein- und Grünzehnts sowie dem gesamten Blutzehnt über die 72 sogenannten *Marktsleben* des Marktes Schwarzhofen. Weiterhin gehörte dem Kloster der Klosterhof samt Zugehörungen. Dahingegen war die St. Laurentius Pfarrkirche, um die das Kloster jahrelang „*hoher orthten Process geführet*“ hat, per Entscheid vom 2. Mai 1736 „*cum omni Dominio*“ dem Magistrat zugestanden worden; dagegen bewilligte man dem Kloster, im Pfarrfriedhof eine eigene Kirche zu errichten. Das Kloster Schwarzhofen verfügte ferner über Zehnten zu Bach, Büchlhof, Prackendorf, Katzdorf, Pettendorf, Schönau, Denglarn, Taxöldern, Girnitz, Schwarzeneck, Pissau, Haag, Krimling, Baumhof, Mantlarn, Mitteraschau, Fuchsenhof, Pingarten, Ebersdorf, Grasdorf, Geratshofen, Mällersdorf, Laubenhof, Höfen bei Uckersdorf, Hartlshof, Wundsheim, Neunburg vorm Wald, Kiesenberg, Wagnern, Wutzelskühn, Raggau, Kröblitz, Warberg, Bernhof, Thanstein, Unteraschau und Uckersdorf.

Der Zeitpunkt der Entstehung des Marktes Schwarzhofen ist ebenso unbekannt wie der Umfang seiner Privilegien, da die betreffenden Urkunden bei einem Brand im Jahre 1507 vernichtet worden sind<sup>23</sup>. Die früheste Bestätigung der Marktprivilegien datiert aus dem Jahr 1490, geht jedoch auf den Inhalt derselben nur am Rande ein<sup>24</sup>. Sie sind infolgedessen nur anhand einer rekonstruierten Privilegienkonfirmation Karl Theodors zu erschließen, die sich an den Verhältnissen von 1507 orientierte, also dem Zeitpunkt der Vernichtung der Privilegienurkunden<sup>25</sup>.

Was die bürgerliche Jurisdiktion betraf, gestattete man dem Bürgermeister und dem Rat von Schwarzhofen die Vornahme der Wund- und Feuerbeschau.

<sup>19</sup> StA Am, Vollmachten und Instrumente Nr. 447.

<sup>20</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 193 Nr. 63.

<sup>21</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 184 Nr. 162.

<sup>22</sup> Hier und nachfolgend: StA Am, StandB 68.

<sup>23</sup> StA Am, Depot Schwarzhofen Nr. 1.

<sup>24</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 201 Nr. 99.

<sup>25</sup> Ebd.; Hier und nachfolgend: StA Am, Amt Neunburg Fasz. 123 Nr. 291.

In diesem Zusammenhang kam dem Magistrat das Recht zur Bestrafung der Polizeiübertreter, d. h. derjenigen, welche die Sperrstunde übertraten, ebenso zu wie das der Abstrafung der Bürger, Inwohner, Knechte und Mägde, die sich geringfügiger Beschimpfungen und Prügeleien schuldig gemacht hatten. In Fällen von Totschlag und vergleichbaren Verbrechen sowie bei Schlägereien, „so einen Blutfluß oder Lämmung der Glieder“ zur Folge hatten, war das Landgericht zuständig. Ferner oblag dem Magistrat die Entscheidung bei bürgerlichen Streitigkeiten (Geld, Schulden, Kauf, Tausch), auch wenn der Beklagte Bürger, der Kläger hingegen landgerichtlicher Untertan war. Die Ratswahl war von Bürgermeister und Rat zu organisieren, durfte aber nur im Beisein des Landrichters durchgeführt werden, wobei darauf zu achten war, daß „soviel möglich die nahen befreundeten nicht zugleich darinn erwählt, doch aber auch die bürgerlichen Ämter mit Bürgern besetzt werden“. Marktämter waren das Marktkammeramt und das Kirchenpropstamt, die beide jeweils von einem Bürgermeister versehen wurden. Marktämter besaßen ferner der Almosenverwalter, 2 Malzschäuer, 2 Brod- und Fleischsetzer, 2 Biersezer, 2 Wacht Nachseher, 2 Wegaufseher, 4 Steuer- und Contributionseinnehmer (die 4 Viertelmeister abwechselnd), 3 Pflasterzolleinnehmer, der Rechnungsverfasser, 3 Pflasterzeicheneinnehmer, 3 Schulvisitatores, 2 Rauchfangschauer, 2 Wundschauer und 2 Beisitzer bei den Handwerken<sup>26</sup>. An weiteren Privilegien verfügte der bürgerliche Marktrat zu Schwarzhofen über das Recht der vogteilichen Jurisdiktion über das Pfarrgotteshaus St. Laurentius. Ihm waren überdies der 9. Ungeldspfennig von Bier und Branntwein sowie zwei Drittel des Pflasterzolls zuerkannt. Der Magistrat Schwarzhofen war schließlich berechtigt, den montäglichen Wochenmarkt abzuhalten, der durch 4 Jahrmärkte ergänzt wurde.

Der Magistrat bestand im allgemeinen aus 4 Bürgermeistern, von denen das Landrichteramt 2 bestimmte, während die beiden anderen von den Bürgern gewählt wurden. Der Rat umfaßte 8 Mitglieder, ferner existierten 4 Viertelmeister<sup>27</sup>. Die Wiederwahl aller Magistratsmitglieder konnte ohne Einschränkung erfolgen, wobei sich anhand der Ratswahllisten erkennen läßt, daß sich bei vielen Bürgern ein allmählicher Aufstieg von der Funktion des Viertelmeisters über die Mitgliedschaft im Rat zum Bürgermeisteramt vollzogen hat<sup>28</sup>.

1631 umfaßte der Markt Schwarzhofen insgesamt 54 Anwesen, von denen 24 als Marktlehen, 6 als Häuser, 10 als Behausungen, 3 als Höfe und 2 als Güter (darunter der *Münchshof*) bezeichnet wurden; daneben existierten noch 1 Tafern, 1 *Badstubb*n und 1 Mühle<sup>29</sup>. Die Zahl der bewohnbaren Objekte reduzierte sich nach dem Dreißigjährigen Krieg auf 45<sup>30</sup>. Während 1631 noch 52 Bürger in Schwarzhofen lebten, waren es 30 Jahre später nur

<sup>26</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 118 Nr. 251.

<sup>27</sup> Über die Berufsstruktur der „Ratsfreunde“ und Viertelmeister in Schwarzhofen gibt eine Aufstellung von 1721 Auskunft: Unter den Ratsmitgliedern (in diesem Fall nur 7) befanden sich 2 Schneider, 1 Färber, 1 Wirt, 1 Schuhmacher, 1 Schreiner und 1 Schmied. Die 4 Viertelmeister übten die Berufe des Schmieds, Bäckers, Rotgerbers und Schuhmachers aus (StA Am, Amt Neunburg Fasz. 194 Nr. 685.)

<sup>28</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 194 Nr. 685; Fasz. 118 Nr. 251.

<sup>29</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a.

<sup>30</sup> StA Am, StandB 287.

mehr 47. In stärkerem Maße nahm die Zahl der Inwohner ab, die 1631 immerhin 24, 1661 jedoch nur mehr 12 betrug, so daß innerhalb der bewußten 30 Jahre die Zahl der Untertanen um nahezu ein Viertel sank. In der Anfangsphase des Dreißigjährigen Krieges übten in Schwarzhofen 3 Schmiede, 5 Schneider, 1 Schreiner, 1 Metzger, 1 Kramer, 2 Wagner, 1 Bader, 1 Müller, 2 Bäcker, 3 Weber, 1 Wirt und 1 Schuster ihren Beruf aus. 1690 bestand Schwarzhofen aus 55 Bürgern und 26 Inwohnern<sup>31</sup>. 1775 wird die Einteilung des Markts in 4 Viertel erkennbar, denen die bereits erwähnten Viertelmeister vorstanden<sup>32</sup>. Das erste Viertel setzte sich aus 20 Bürgern zusammen, im zweiten Viertel wohnten 19 Bürger, im dritten lebten ebenfalls 19, während im letzten Viertel lediglich 18 Bürger verzeichnet waren. Davon abge-sondert ist das Frauenkloster Schwarzhofen aufgeführt, das neben einigen walzenden Grundstücken vor allem den sogenannten Münchshof<sup>33</sup> und die Hälfte des großen Zehnts über den gesamten Markt besessen hat.

### 3. Markt Neukirchen-Balbini

1138 befand sich *Nuinkhürchen* unter den Ortschaften des Untersuchungs-gebiets und des angrenzenden Raums Roding, mit denen Bischof Otto von Bamberg das Kloster Prüfening ausstattete<sup>1</sup>. Neukirchen-Balbini lag demnach am Nordostrand des ausgedehnten Forstbezirks, den Kaiser Heinrich II. mit dem im Donaugau gelegenen Ort *Nittenouwa* 1007 dem von ihm gegrün-deten Bistum Bamberg schenkte<sup>2</sup> und der seit dieser Zeit unter der Leitung des Bamberger Bistums kolonisiert wurde. Darauf weist unter anderem St. Mi-chael hin, der Kirchenpatron Neukirchen-Balbinis, dessen Name die Ver-mutung nahelegt, daß die Besiedlung des südlichen Teils des Untersuchungs-gebiets Neunburg vom Bamberger Kloster Michelsberg mitdurchgeführt wor-den ist. In jedem Fall ist festzuhalten, daß der durch den Grenzzort Neukir-chen-Balbini markierte Abschnitt des Raums Neunburg-Warberg einst als Reichsforstgebiet unter unmittelbarer königlicher Herrschaft stand, durch den König an das Bistum Bamberg gelangt ist und von Bamberg aus koloni-siert wurde. Die Ursparrei der 1138 nachgewiesenen Kirche zu Neukirchen war Nittenau. Es ist wahrscheinlich, daß die gesamte Pfarrorganisation des ausgedehnten Forstgebiets südwestlich Neukirchen-Balbinis ursprünglich von dem schon 844 als Ausstellungsort einer Urkunde Ludwigs des Deutschen genannten Ort *Rotachin* (Roding) ihren Ausgang genommen hat<sup>3</sup>. Bischof Heinrich von Regensburg bestätigte dem Kloster Prüfening 1280 den Besitz des großen und kleinen Zehnts über die Kirche in Neukirchen<sup>4</sup>. Der erste

<sup>31</sup> StA Am, Münchner HofkammerA Nr. 1784.

<sup>32</sup> StA Am, Depot Markt Schwarzhofen Fasz. 3 a.

<sup>33</sup> Ebd. „*Übenbesagten Closterfrauen auch ein guett der Munchshof genant, so vor diesen Andree Sterl ingehabt, und dem Closter Reichenbach 9 fl 6 ß, dan 6 achtl Korn, 6 achtl Gersten und 6 achtl haaber verreichet, auch mit dem 20 sten gulden handlängig gewest, anjezo aber die Closterfrauen als befreyte Persohnen besizen und steur dauon geben, so hiemit disorths vorgemerckt würdet.*“

<sup>1</sup> HStA M, KL Prüfening Nrr. 6 und 7; MB 13, 158.

<sup>2</sup> MG DD H II. 173 (Nr. 145).

<sup>3</sup> MG DD L d Dt 50 (Nr. 38).

<sup>4</sup> StA Am, Manuskripte Nr. 169.

Beleg für eine in Neukirchen existierende Pfarrei stammt aus dem Jahr 1298. Der als *plebanus in Nivnchirchen* bezeichnete *dominus Palderwinus* bezeugte in jenem Jahr eine Güterschenkung *Rimbotos von Schwarzenburg* zugunsten des Klosters Schönthal<sup>5</sup>. Der gleiche Vorgang wiederholte sich im Jahr 1303, in dem neben dem *plebanus Palwinus* auch die Neukirchner Bürger *Otto de Durne*, *Heinricus filius Tyroldi* und *Vscalus* als Zeugen in Erscheinung traten und damit die Existenz eines Markts zu Neukirchen dokumentierten<sup>6</sup>. Pfarrer *Poldwin* von Neukirchen, dessen Name die Erklärung der Ortsbezeichnung Neukirchen-Balbini nahelegt, ist in der Zeugenliste zweier Urkunden vom Oktober 1317 genannt. Die erste beinhaltete den Verkauf des Hofes in *Grassendorf* durch *Chunrat* und *Seifrid von Schwarzenburg* an das Kloster Schönthal<sup>7</sup>. Durch die andere übertrug der genannte *Vleich von Schwarzenburg* verschiedene Rechte an die Klöster Prüfening, Ens Dorf und Schönthal<sup>8</sup>.

Die Tatsache, daß in der genannten Urkunde von 1303 bereits Neukirchner Bürger aufgetreten sind, wird erhärtet durch einen Gerichtsbrief des Neunburger Richters *Wolfram von Geigant*, den ein gewisser *Pertholdus Bochel Sazarius de Niewenkirchen* bestätigt hat<sup>9</sup>. Die These, daß in Neukirchen um 1300 auch Adelige gelebt haben, wird bestätigt durch *Ruger Warberger*, der sich in einer Verkaufsurkunde an das Kloster Prüfening im Jahr 1300 nach *Neuwnkirchen* genannt hat<sup>10</sup>.

Der Markt Neukirchen-Balbini befand sich zumindest seit Ende des 13. Jahrhunderts im Besitz der Schwarzenburger, wofür nicht nur spricht, daß im Zeitraum von 1298—1317 mehrmals Neukirchner Bürger und der dortige Pfarrer als Zeugen in Schwarzenburger Urkunden aufgetreten sind. Diese Behauptung wird erhärtet durch eine Urkunde *Rimbotos von Schwarzenburg* aus dem Jahr 1304 zugunsten der Schönthaler Augustiner, die in *Neuwnkirchen* ausgestellt worden ist<sup>11</sup>. Der Schwarzenburger Besitz von Neukirchen wird letztlich bewiesen durch *Reimar von Schwarzenburg*, der sich und seine Schwester *Agnes* als Lehensträger der oberbayerischen Herzoge hinsichtlich des Markts Neukirchen beim Brucker Forst bekannte; den Brucker Forst hatte er als Bamberger Lehen inne<sup>12</sup>. Bereits zwei Jahre später hingegen verfügte *Ulrich der Sazenhofer* über den Markt Neukirchen. Er war mit Reimars Schwester verheiratet und hatte dessen Besitz nach Reimars Tod geerbt. Ulrich Satzenhofer veräußerte Neukirchen zusammen mit Burg und Markt Bruck an die Pfalzgrafen Ruprecht I. und Ruprecht II.<sup>13</sup>. Dadurch gelangte Neukirchen in pfälzischen Besitz. *Christoph Sattzenhofer zu Frauenstein* verkaufte Pfalzgraf Otto II. von Mosbach 1487 seine Vogteigerechtigkeit über die Pfarrkirche zu Neukirchen-Balbini, die aus einer jäh-

<sup>5</sup> MB 26, 48.

<sup>6</sup> MB 26, 59.

<sup>7</sup> MB 26, 88; RB 5, 368.

<sup>8</sup> MB 26, 92 ff.; RB 5, 369.

<sup>9</sup> MB 27, 70.

<sup>10</sup> HStA M, KL Prüfening Nr. 4.

<sup>11</sup> RB 5, 62.

<sup>12</sup> HStA M, Regensburg Hst Nr. 783.

<sup>13</sup> Koch-Wille I Nr. 2542; HStA M, Oberpfälzer U Nr. 919.

lichen Gilt von 1 Pfd Regensburger Pfennigen bestand<sup>14</sup>. In kirchlicher Hinsicht zählte Neukirchen-Balbini seit 1399 zur Propstei Prüfening<sup>15</sup>. Der Zeitpunkt der Gründung des Orts Neukirchen lag vor 1138, die Erhebung zum Markt muß noch vor 1300 stattgefunden haben, da um diese Zeit schon Bürger in Neukirchen-Balbini bezeugt sind. Die Urschrift der Privilegien des Markts ist nicht erhalten. Die Existenz von Marktprivilegien ist erstmals belegt durch die Bestätigungsurkunde des Pfalzgrafen Otto II. von Mosbach aus dem Jahre 1467<sup>16</sup>. Sein Vorgänger Otto I. gestattete dem Markt die Führung eines Wappens<sup>17</sup>. Der Inhalt der Privilegien läßt sich aus einer undatierten Abschrift des 16. oder 17. Jahrhunderts erschließen<sup>18</sup>, der die Privilegienkonfirmation Kurfürst Philipps von 1490 zugrundelag<sup>19</sup>. Die wichtigsten Privilegien faßte das Landrichteramt Neunburg in einem Bericht an die kurfürstliche Regierung Amberg wie folgt zusammen<sup>20</sup>:

1. Der Markt besaß das Recht, die von ihm verhafteten Malefiztäter drei Tage auf eigene Kosten und gegen Sicherheitsleistung zu inhaftieren. Ausgenommen davon waren Unzuchtverbrechen. Dieses Recht entsprach übrigens den Hofmarksprivilegien.
2. Wenn zwischen den Bürgern des Marktes *trockne Raufereien* stattfanden, so war der Magistrat berechtigt, eine Strafe in Höhe von 1 fl 30 kr zu verhängen, wovon ein Drittel an das Landgericht entrichtet werden mußte. Alle Raufereien hingegen, bei denen Blut floß oder die eine „*Gliederlähmung*“ zu Folge hatten, mußten vor das Landgericht gebracht werden, ebenso alle „*Schelm- und Diebschändungen*“. Gleichermaßen war das Landrichteramt für alle tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Einheimischen und Fremden zuständig.
3. Die Bürgerschaft konnte auch die Feuerschau vornehmen und die Fehler mit „*Stock und Geigen*“ abstrafen.
4. Wer sich von der Bürgerschaft, den Bürgersöhnen oder den Dienstboten nach 22.00 Uhr *über die Polizei zehend* antreffen ließ, wurde wie alle Fremden vom Landgericht bestraft. Vor der genannten Stunde hatte der Magistrat die Gemeindemitglieder zu bestrafen.
5. Wenn ein Bürger mit einem Dienstboten wegen der Entlohnung oder der zu verrichtenden Arbeit in Streit geriet, so stand dem Bürger die Wahl des Richters frei.
6. Beging jemand einen Frevel, der mehr als 1 fl 30 kr Strafe verdiente, so war diese Straftat vor dem Polizeirat zu verhandeln, der jedes Vierteljahr vom Landgericht abgehalten wurde. Dies galt vor allem, wenn davon Bier-, Brot- und Fleischsatz betroffen waren.
7. Sämtliche Brieferrichtungen (Kauf-, Heirats-, Ausnahm-, Inventur-, Verteilung- und Vormundschaftsrechnung) zwischen Bürgern und bezüglich bürgerlicher Häuser und Grundstücke standen dem Magistrat gegen Erhebung der vorgeschriebenen Sporteln zu.
8. Vor allem oblag es dem Magistrat, über die Aufnahme neuer Bürger zu entscheiden. Dagegen besaß er in allen Handwerkssachen kein Entscheidungsrecht.

<sup>14</sup> HStA M, Oberpfälzer U Nr. 1802.

<sup>15</sup> MB 13, 277.

<sup>16</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 198.

<sup>17</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 87 Nr. 203.

<sup>18</sup> Ebda.

<sup>19</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 200.

<sup>20</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 86 Nr. 197.

9. Schließlich verfügte der Markt Neukirchen-Balbini über das Recht, zwei Jahrmärkte abzuhalten (am zweiten Pfingstfeiertag und an Michaelis); an diesen Tagen stand die Jurisdiktion ausnahmslos dem Landgericht zu.

Die Magistratsverfassung Neukirchen-Balbini sah vor, daß von den 4 Bürgermeistern 2 vom Landgericht zu benennen waren (sogenannte Amtsbürgermeister), während die anderen beiden ebenso wie der Rat von den Bürgern gewählt wurden. Der Rat bestand gewöhnlich aus 8 Mitgliedern. Daneben existierten noch die 4 Viertelmeister. Die Wiederwahl aller Amtsträger des Marktes war unbeschränkt zulässig. Die aus der Einrichtung der Viertelmeisterei zu erschließende Einteilung des Markts in 4 Viertel läßt sich jedoch weder aus den Steuerbeschreibungen von 1631 und 1661 noch aus der Herdstättenbeschreibung des Jahres 1762 herauslesen. Die Existenz der Viertelmeister ist noch für das Jahr 1807 belegt<sup>21</sup>. Zu diesem Zeitpunkt besaß der aus Bürgermeistern und Rat bestehende Magistrat die niedere Gerichtsbarkeit im Markt und im Bereich des Burggedings.

Der Markt Neukirchen-Balbini wurde im Dreißigjährigen Krieg weitgehend zerstört. Von den 55 zu Kriegsbeginn vorhandenen Häusern standen 1661 nur mehr 37<sup>22</sup>. 18 Häuser waren „*abgeprenndt, eingefahlen, öedt oder pauffellig*“. Der Viehbesitz der Bürger, unter denen sich 1661 1 Wirt, 1 Postmeister, 1 Bäcker, 1 Schneider, 1 Bader, 1 Weber und 1 Schuster befanden, verringerte sich um mehr als die Hälfte von 436 auf 211 Stück Vieh. 1652 lag Neukirchen-Balbini mit 41 Untertanenfamilien an letzter Stelle der 19 aufgeführten oberpfälzischen Märkte<sup>23</sup>. In dieser Phase war allerdings der Höhepunkt der Bevölkerungsstagnation zu verzeichnen, denn 1631 konnten noch 55 Familien nachgewiesen werden, 1661 immerhin schon wieder 48. 1690 befanden sich 50 Bürger und 2 Inwohner in Neukirchen<sup>24</sup>. Um den Wiederaufbau der abgebrannten und öden Häuser voranzutreiben, gewährte Kurfürst Ferdinand Maria der Marktgemeinde Neukirchen-Balbini am 15. Dezember 1670 zu den schon vorhandenen beiden Jahrmärkten wider-ruflich einen dritten<sup>25</sup>. Im Jahre 1762 wies der Markt eine Gesamtzahl von 113 Bewohnern auf. Darunter befanden sich 68 Hauseigentümer. Darüber hinaus lebten 1762 insgesamt 45 Inwohner im Markt Neukirchen, der 103 Herdstätten besaß, die alle der bürgerlichen Jurisdiktion — also dem Markt-magistrat — unterstanden. Unter den 113 Bewohnern (einschließlich der Inwohner) befanden sich 1 Metzger, 3 Schuster, 2 Schmiede, 1 Hufschmied, 1 Leineweber, 1 Kramer, 2 Schreiner, 2 Kufner, 4 Zimmermänner, 8 Maurer, 1 Wagner, 1 Hafner, 1 Bäcker, 1 Bader, 1 Weber, 4 Schneider, 1 Weißbäcker, 1 Mesner, 1 Posthalter, 1 Feldknecht, 3 Spinnerinnen und 2 Naderinnen<sup>26</sup>.

<sup>21</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 123 Nr. 291.

<sup>22</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33 a; StandB 287.

<sup>23</sup> ProvBibl. Amberg, Manuskripte Nr. 5: „*Designatio, wie stark in der Oberrn Pfalz ain und anders amt sowohl an gericht-, als hofmarks-, closter- und Landessenuntertanen in anno 1652 gehuldiget, sambt einen extract der churbayerischen landtafel.*“

<sup>24</sup> StA Am, Münchner HofkammerA Nr. 1784.

<sup>25</sup> HStA M, GU Neunburg Nr. 219; StA Am, Amt Neunburg Fasz. 87 Nr. 50.

<sup>26</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 87 Nr. 868.

**TEIL B**

**HISTORISCH-TOPOGRAPHISCHE STATISTIK**



## I. Erläuterungen

Bei der Abfassung der Statistik ergab sich das Problem, daß der Gebietsumfang des nachmaligen Landkreises Neunburg vorm Wald, der ja als Ausgangspunkt zu dienen hatte, von den Grenzen des Landgerichts Neunburg am Ende des 18. Jahrhunderts bedeutend abwich. Letzteres umfaßte u. a. die Hofmarken Frauenstein, Tiefenbach, Treffelstein und Winklarn, Gebiete also, die später Bestandteile der Landkreise Oberviechtach bzw. Waldmünchen waren.

Für eine separate Auflistung der landgerichtischen und hofmärkischen Ortsprache die dadurch gewährleistete korrekte Wiedergabe der Herrschaftsstrukturen im Stichjahr 1792. Bei dieser Methode hätte sich allerdings die wiederholte Nennung mehrerer Orte unter verschiedenen Rubriken nicht vermeiden lassen, deren Folge eine schwer zu ordnende Zersplitterung gewesen wäre.

Eben diese Gefahr hätte jedoch auch bei einer alphabetischen Registrierung aller Orte bestanden, da durch sie Bestandteile der Landkreise Neunburg, Nabburg, Oberviechtach, Roding und Waldmünchen durcheinander abzuhandeln gewesen wären.

Deshalb fiel die Entscheidung zugunsten einer alphabetischen Anordnung der Orte, die bereits 1792 dem ehemaligen Landkreis Neunburg angehörten. Diejenigen Orte aber, welche Bestandteil des einstigen Landgerichts gewesen waren, später aber anderen Landkreisen zugeteilt wurden, sind in einen statistischen Anhang aufgenommen worden und dort gemäß ihrer Herrschaftszugehörigkeit verzeichnet.

Die Statistik basiert vorwiegend auf Besitzbeschreibungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts, die — vor allem was die Stadt Neunburg und die beiden Märkte Neukirchen-Balbini und Schwarzhofen betrifft — durch frühere Aktenbelege ergänzt werden mußten.

Sie enthält weiterhin zusätzliche Angaben aus verschiedenen Jahrhunderten, mittels derer im Vergleich die divergierende Entwicklung einzelner Gebiets-einheiten belegt werden kann.

Die Statistik wird eingeleitet durch eine zusammenfassende Darstellung des Landgerichts Neunburg am Ende des 18. Jahrhunderts, wobei hauptsächlich die Hofmarken bzw. Landsassengüter ihrem Umfang nach vorgestellt und deren Besitzer genannt werden.

Weiterhin wurde der Statistik eine vergleichende Tabelle über die wirtschaftliche Situation des Landrichteramts Neunburg in den Jahren 1631 und 1661 beigegeben. Sie läßt zum einen die extremen Einbußen der Bevölkerung an Grund, Boden und Vieh — also an unabdingbaren Existenzgrundlagen — erkennen (bewirkt durch Krieg, Feuer und Pest), genauso aber auch den Verlust des Staates aufgrund radikal verminderter Steuereinnahmen. So

vermag sie paradigmatisch die beginnende Staatsverschuldung in Bayern in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einsichtig zu machen. Abgeschlossen wird die Statistik durch eine Übersicht über die zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Neunburg ausgeübten Berufe, wobei die Gliederung in Steuerdistrikte zugleich in den dritten Teil des Atlasbandes überleitet, der die Gemeindeentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert behandelt.

**Quellen:** Die in der Statistik unter den verschiedenen Jahreszahlen registrierten Angaben sind auf folgende gedruckte und ungedruckte Quellen zurückzuführen:

HgzUrbar 1285: Monumenta Boica, Bd 36/1 (1852). — HgzUrbar 1326: Monumenta Boica, Bd 36/1 (1852). — SalB 1499: HStAM, Gerichtsliteralien (Oberpfalz), Neunburg v. W. Nr. 1 a. — AmtsV 1622: HStAM, Oberpfälzische Literalien. Nr. 217 b. — SteuerB 1631: StA Am, Amt Neunburg Fasz. 358 Nr. 33. — SteuerB 1661: StA Am, StandB 287. — AmtsV 1748/49: HStAM, Oberpfälzische Literalien Nr. 221. — HerdstättenB 1762: StA Am, Amt Neunburg Fasz. 131 (Jahrgang 1762). — 1783 (Biechl): Biechl, Ignatz, Vollständige Beschreibung aller in dem Herzogthume der obern Pfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg und andern oberpfälzischen Reichsherrschaften sich befindlichen Land-, Pfleg- und Herrschaftsgerichter . . . nebst einem genauen Verzeichniß ihrer Bevölkerung, Höfen und Häusern und deren Inhabern, München 1783. — SalB 1785: StA Am, StandB 281. — 1792: StA Am, Opf. Generalakten Abt. I Nr. 501/19. — Zusätzliche Quellen sind gesondert vermerkt.

## II. Landgericht Neunburg vorm Wald

SalB 1499: Summe des ständigen Geldzinses im Gericht Neunburg: 446 fl Rheinisch. — AmtsV 1622: Landgericht Neunburg (ohne die Stadt Neunburg und die beiden Märkte Neukirchen-Balbini u. Schwarzhofen): 98 Dörfer, 268 Höfe, 223 Güter, 119 Sölden, 5 Hämmer, 20 Mühlen, 11 Kirchen, 151 Inwohner. — AmtsV 1748/49: 368  $\frac{9}{16}$  Höfe (ohne die inkorporierten Ortschaften), 665  $\frac{14}{16}$  Höfe (einschließlich der inkorporierten Ortschaften); Summe der Ritterschaftssteuer: 373 fl 34  $\frac{1}{2}$  kr. — 1783 (Biechl): gerichtlich sind 368  $\frac{7}{8}$  Höfe, 819 Häuser, 5371 Seelen; insgesamt: 714  $\frac{15}{16}$  Höfe, 2409 Häuser, 14 909 Seelen (3052 Männer, 3344 Frauen, 3312 Söhne, 3327 Töchter, 910 männliche Dienstgenossen, 964 weibliche Dienstgenossen). — SalB 1785: Summe der Geldzinse im Landgericht Neunburg: 745 fl 23 kr 1  $\frac{1}{2}$  hl. Summe der „kleinen Rechten“: 153  $\frac{1}{2}$  Hennen, 86 Hannen, 2140 Eier, 312 Käse, 24 Pfd Flachs, 10 Pfd Schmalz, 12 Weihnachtssemmeln; in Geld: 12 fl 22 kr 3 hl.

74 landgerichtische Dörfer (Hoffuß 345  $\frac{29}{32}$ ), 34 landgerichtische Einöden (Hoffuß 29  $\frac{13}{32}$ ); insgesamt 707 Besitzer.

1 Stadt (Neunburg v. W., 22 Höfe im Anschlag), 2 Märkte (Neukirchen-Balbini, Hoffuß 6; Schwarzhofen, Hoffuß 9); alle 3 landesherrlich.

38 hofmärkische Dörfer (Hoffuß 241  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{18}{32}$ ), 9 hofmärkische Einöden (Hoffuß 2  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{5}$ ,  $\frac{9}{64}$ ); insgesamt 946 Besitzer.

12 Dörfer in Landsassengütern (Hoffuß 27  $\frac{3}{4}$ ), ferner 3 Einöden (Hoffuß 1  $\frac{3}{32}$ ); insgesamt 203 Besitzer.

Einschichtige Untertanen von Hofmarken bzw. Landsassengütern: Hoffuß 31  $\frac{14}{32}$ , 65 Besitzer.

### 1. Hofmarken, Landsassereien und Einschichtige Untertanen<sup>1</sup>

#### I. Hofmarken

##### 1. *Dieterskirchen* (Inhaber Horneck)

Dörfer: Dieterskirchen  
Kulz  
Neudeck  
Pottenhof  
Stegen  
Einöden: Niesaß  
Kolmhof

Einschichtige Untertanen in Bach, Fuhrn und Prackendorf.

<sup>1</sup> Die Übersicht stellt die Verhältnisse am Ende des 18. Jahrhunderts dar.

2. *Frauenstein* (Inhaber Karg)

Dörfer:	Gaisthal	(Lkr. OVI)
	Pondorf	(Lkr. OVI)
	Schönau	(Lkr. OVI)
	Weiding	(Lkr. OVI)
Einöden:	Gaisthal (Hammer, Lkr. OVI)	
	Sägemühle	(—)

3. *Thanstein* (Inhaber Hollnstein)

Dörfer:	Bach	
	Berg	
	Dautersdorf	
	Großenzenried	
	Hebersdorf	
	Jedesbach	
	Kulz	
	Pillmersried	
	Tännesried	
	Thanstein	
	Zengeröd	(Lkr. OVI)

Einschichtige Untertanen in Unteraschau; im Pfliegamt Rötzt insgesamt 10 einschichtige Untertanen in 4 verschiedenen Orten.

4. *Tiefenbach* (Inhaber Reisach)

Dörfer:	Altenschneeberg	(Lkr. OVI)
	Haag	(Lkr. OVI)
	Heinrichskirchen	(Lkr. OVI)
	Hoffeld	(Lkr. OVI)
	Irlach	(Lkr. OVI)
	Tiefenbach	(Lkr. WÜM)
Einöden:	Hammermühle	(Lkr. WÜM)
	Voglmühle	(Lkr. WÜM)

5. *Treffelstein* (Inhaber Reisach)

Dörfer:	Breitenried	(Lkr. WÜM)
	Steinlohe	(Lkr. WÜM)
	Treffelstein	(Lkr. WÜM)
	Witzlesmühle	(Lkr. WÜM)
Einöden:	Neumühle	(—)
	Sägmühle	(Lkr. WÜM)

6. *Winklarn* (Inhaber Karg)

Dörfer:	Aschahof	(Lkr. OVI)
	Hannesried	(Lkr. OVI)
	Kagern	(Lkr. OVI)

	Kulz	(Lkr. NEN)
	Muschenried	(Lkr. OVI)
	Schneeberg	(Lkr. OVI)
	Windhals	(Lkr. OVI)
	Winklarn	(Lkr. OVI)
Einöde:	Windhals	(Lkr. OVI)

## II. Landsassengüter

1. *Hillstett* (Inhaber Schrenk)
2. *Katzdorf* (Inhaber Mosburg)  
Einöde: Dorfmühle  
Einschichtiger Untertan in Uckersdorf.
3. *Kröblitz* (Inhaber Weinbach)  
Einschichtige Untertanen in Bach, Girnitz, Hohenirlach und Mitteraschau.
4. *Kulz* (Inhaber Horneck)
5. *Pettendorf* (Inhaber Mosburg)
6. *Prackendorf* (Inhaber Horneck)
7. *Rauberweiherhaus* (Inhaber Murach)
8. *Schönau* (Inhaber Herold)
9. *Schwarzeneck* (Inhaber Mosburg)  
Einschichtige Untertanen in Geratshofen.
10. *Thann* (Inhaber Voitenberg)
11. *Zangenstein* (Inhaber Sauer)  
Dörfer: Meischendorf  
Zangenstein  
Einöden: Altenhammer  
Holzhof

## III. Einschichtige Untertanen auswärtiger Hofmarken im Landgericht Neunburg

1. Altfalter (NAB) in Unterauerbach.
2. Eigelsberg (OVI) in Uckersdorf.
3. Fronhof (NAB) in Hannesried (OVI) und Saggau.
4. Neusath (NAB) in Baumhof.
5. Schwarzenfeld (NAB) in Fuhrn.
6. Stamsried (ROD) in Bernmühle, Hansesried, Hiltenbach und Meißenberg.
7. Strahlfeld (ROD) in Windmais.
8. Warnbach (NAB) in Krandorf und Sonnenried.

Im Landgericht Neunburg befinden sich ferner 6 Eishämmer (Bodenwöhr, kurfürstlich; Gaisthal, Kröblitz, Schwarzeneck, Seebarn und Zangenstein, alle 5 privat), 2 Klöster (Schwarzhofen und Neunburg), 5 Hospitäler, 5 gerichtliche Pfarreien mit insgesamt 6 Filialen, 7 hofmärkische Pfarreien mit

7 Filialen, 11 Umgeldämter, 13 Schlösser, 1 Bergamt (Bodenwöhr), 1 Forstmeisteramt (Taxöldern), 1 Lehenamt (Neunburg), 1 Papiermühle (Schneeberg) und 1 Spiegelschleife (Schwarzeneck).

## 2. Beschreibung im einzelnen

**Albenried** (E/Gem. Egelsried)

HzgUrbar 1285: *Albernriwt* Naturalzinse für die Vogtei. — HerdstättenB 1762: *Albernrieth* inneres Amt; 2 Anw., 1 Inw. (Tagwerker); 3 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Einöd, gerichtisch.

2 Anw. (nG und hG Landgericht) je  $\frac{1}{8}$  (Forster, Kirschner).  
Hoffuß insgesamt:  $\frac{1}{4}$ .

**Alletsried** (D/Gem.)

SalB 1499: *Allatzrieth* Geldzins von 3 Höfen, Mannschaft 9. — AmtsV 1622: 3 Höfe, 6 Güter, 2 Sölden, 7 Inw. — SteuerB 1631: *Alzrieth* inneres Amt; 1 Hof, 2 Güter, 1 Häusel, 1 Schmiede, 5 Inw. (darunter 1 Hüter, 1 Schäfer); 19 Rinder, 4 Schweine, 29 Schafe. — SteuerB 1661: *Allezrieth* inneres Amt; 2 Höfe, 1 Gut, 1 Häusel, 1 Schmiede, 1 Inw. (Hüter); 18 Rinder, 6 Schweine, 5 Ziegen. — HerdstättenB 1762: *Allezrieth* inneres Amt; 9 Anw., 2 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 11 Inw. (darunter 2 Tagwerker, 1 Salliterer, 1 Hüter); 15 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Allezried* Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geldzinse von 4 Personen zum Amt, Geld- u. Naturalzins von der Schmiede. — 1797: Geld- u. Naturalzinse von 3 Höfen, 1 Gut u. 1 Sölden zum Kloster Walderbach<sup>2</sup>.

10 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{32}$  (Bruner), 2 je 1 (Lehner, G. Deml),  $\frac{3}{4}$  (Steinberger), 2 je  $\frac{1}{2}$  (J. Deml, Träxler), 2 je  $\frac{1}{4}$  (Grasmann, Lacher),  $\frac{1}{16}$  (Ederer); Gemeinde Hüthaus. Bruner, Lehner, Steinberger, Grasmann und Lacher grundbar zum Kloster Walderbach.  
Hoffuß insgesamt:  $5\frac{3}{8}$ .

**Altenhammer** (E/Gem. Zangenstein)

4 Anw. (nG Lsg Zangenstein, hG Landgericht):  $\frac{1}{4}$  (herrschaftliche Mühle), 3 je  $\frac{1}{32}$  (Weinzierl, Thurbann, Pinapfl).  
Hoffuß insgesamt:  $\frac{11}{32}$ .

**Altenschwand** (Kd/Gem.)

SalB 1499: Geldzins von 1 Wiese. — AmtsV 1622: 1 Kirche, 4 Höfe, 6 Güter, 9 Sölden, 10 Inw.. — SteuerB 1631: *Alten Schwandt* äußeres Amt; 1 Kirche, 4 Höfe, 2 Güter, 2 Söldengüter, 1 Söldengütel, 7 Häusel, 1 Tafern, 8 Inw. (darunter 1 Hüter, 1 Bader, 1 Schmied); 2 Pferde, 69 Rinder, 10 Schweine, 47 Schafe, 2 Ziegen, 6 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Altenschwandt* äußeres Amt; 1 Kirche, 4 Höfe (3 öd), 3 Güter (öd), 2 Gütel (1 bis 1635 öd), 1 Söldengut (bis 1651 öd), 1 Sölde, 2 Söldengütel (1 öd), 4 Häusel (3 öd), 1 Tafern, 1 Inw. (Feldknecht); 2 Pferde, 31 Rinder, 3 Schafe, 1 Ziege. — HerdstättenB 1762: äußeres Amt; 22 Anw. (darunter 1 Wirt), 1 Hüthaus, 14 Inw. (darunter 1 Bäcker, 2 Tagwerker, 1 Hüter); 34 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: äußeres Amt; Geld- bzw. Natural-

<sup>2</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

zins von 26 Personen zum Amt (darunter 3 Höfe, 2 Güter, 2 Sölden, 9 Häusel, 1 Brandstatt). — 1797: Geldzinse von 7 Anw. zum Kloster Walderbach <sup>3</sup>.

23 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{4}$  (Held), 3 je 1 (J. Seebaur, Schießl, G. Seebaur), 4 je  $\frac{1}{2}$  (Fritsch, Stürzer, Groll, Neft), 5 je  $\frac{1}{4}$  (Wolf, Pirner, Niedermaier, Hann, Riedl), 9 je  $\frac{1}{16}$  (Weilhamer, Zängl, Pellmann, Müller, Fäderl, Karl, Wild, Burkart, Tausendpfund); Gemeinde Hüthaus. Stürzer grundbar zum Kloster Walderbach.

Hoffuß insgesamt:  $8 \frac{3}{32}$ .

### Ameisgrub

(W/Gem. Sonnenried)

AmtsV 1622: 1 Hof, 2 Güter, 1 Inw. — 1783 (Biechl): *Ameisgrueb* Einöde, gerichtisch. — SalB 1785: *Ameisgrueb* äußeres Amt; Geldzinse von 2 Personen zum Amt. — 1797: Geldzinse von 1 Gut zum Kloster Walderbach <sup>4</sup>.

3 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{32}$  (Lehner),  $\frac{1}{2}$  (Fischer),  $\frac{1}{4}$  (Schießl); Fischer grundbar zum Kloster Walderbach.

Hoffuß insgesamt:  $1 \frac{3}{4}, \frac{1}{32}$ .

### Bach

(D/Gem.)

AmtsV 1662: 1 Hof, 2 Güter. — SteuerB 1631: inneres Amt; 1 Hof, 1 Gut, 1 Gütel; 34 Rinder, 8 Schweine, 33 Schafe, 1 Ziege, 9 Bienenstöcke. Hofmark Thanstein: 1 Mühle; 10 Rinder, 1 Schwein. Hofmark Schönau: 2 Höfe; 28 Rinder, 4 Schweine, 30 Schafe. Hofmark Dieterskirchen: 1 Hof; 4 Rinder. Hofmark Prackendorf: 1 Gut; 10 Rinder, 1 Schwein, 15 Schafe. — SteuerB 1661: inneres Amt; 2 Höfe, 1 Gütel; 23 Rinder, 7 Schweine, 8 Schafe. Hofmark Thanstein: 1 Mühle (baufällig); 8 Rinder, 1 Schwein, 2 Schafe. Hofmark Schönau: 2 Höfe; 15 Rinder, 6 Schweine, 8 Schafe. Hofmark Dieterskirchen: 1 Hof; 5 Rinder, 1 Ziege. Hofmark Prackendorf: 1 Gut, 1 Inw.; 10 Rinder, 1 Schwein. — 1675: 2 einschichtige Pertolzhofener Untertanen <sup>5</sup>. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 3 Anw., 2 Nebenhäusel, 3 Inw.; 6 Herdstätten. — 1782 (Biechl): Dörfel, gerichtisch und vermischt. — SalB 1785: inneres Amt; Geldzinse von 2 Personen zum Amt.

3 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Vötter), 2 je  $\frac{1}{2}$  (Schwendner, Wild).

Hoffuß insgesamt: 2.

10 Anw. (nG und hG Pfleramts Murach <sup>6</sup>): Paumer, Mayer, Schwindler, Scheibek, Roith, Schneberger, Fröhlich, Fischer, Reinhard, Lähner.

Hoffuß (nicht einzeln genannt) insgesamt:  $2 \frac{5}{8}, \frac{1}{32}$ .

2 Anw. (nG Hfm Dieterskirchen, hG Landgericht): je  $\frac{1}{2}$  (Mader, Schwendner).

Hoffuß insgesamt: 1.

2 Anw. (nG Lsg Kröblitz, hG Landgericht): 1 (Wild),  $\frac{1}{2}$  Ritsch).

Hoffuß insgesamt:  $1 \frac{1}{2}$ .

1 Anw. (nG Hfm Thanstein, hG Landgericht):  $\frac{1}{2}$  (Schwindler).

1 Anw. (nG Lsg Prackendorf, hG Landgericht):  $\frac{1}{2}$  (Forster).

<sup>3</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>4</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>5</sup> StA Am, Opf. Appellationsgerichtsakten Nr. 2438.

<sup>6</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/16.

## Baumhof

(W/Gem. Mitteraschau)

SteuerB 1631: *Babmbhof* inneres Amt; 1 Häusel, 1 Mühle, 1 Inw.; 1 Rind. L. von Scharffenberg; 2 Höfe, 2 Inw. (darunter 1 Hütmann); 24 Rinder, 2 Schweine, 514 Schafe. Kloster Walderbach: 1 Hof; 10 Rinder, 2 Schweine, 13 Schafe. — SteuerB 1661: *Baumbhof* inneres Amt; 1 Häusel, 1 Mühle, 1 Inw. (Hütweib); 9 Rinder, 3 Schweine, 2 Ziegen, 1 Bienenstock. H. Meixner: 2 Höfe (1 öd), 1 Inw. (Hütmann); 15 Rinder, 1 Schwein, 1 Ziege. Kloster Walderbach: 1 Hof; 6 Rinder, 1 Ziege, 1 Bienenstock. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 3 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 5 Inw. (darunter 2 Tagwerker, 1 Hüter); 6 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dörfel, gerichtisch. — SalB 1785: *Paumbhof* inneres Amt; Geld- bzw. Naturalzins von 2 Personen zum Amt. — 1797: Geld- u. Naturalzinse von 1 Anw. zum Kloster Walderbach <sup>7</sup>.

4 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Vötter), <sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Nißl), <sup>1</sup>/<sub>16</sub> (Fischer); Gemeinde Hüthaus. Vötter grundbar zum Kloster Walderbach.

Hofffuß insgesamt: 1 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>, <sup>3</sup>/<sub>32</sub>.

2 Anw. (nG Hfm Neusath, Pfliegeramt Nabburg; hG Landgericht): je 1 (Kaysers, Pawelick).

Hofffuß insgesamt: 2.

## Berg

(D/Gem. Thanstein)

SteuerB 1631: *Berg* (Hfm Thanstein) 1 Hof, 2 Güter, 1 Gütel, 1 Söldenhäusel, 1 Inw. (Hütmann); 35 Rinder, 8 Schweine, 29 Schafe. — SteuerB 1661: *Perg* (Hfm Thanstein) 1 Hof, 3 Güter (1 öd, 1 wieder erbaut), 2 Sölden, 1 Häusel (neu erbaut), 1 Inw. (Hütmann); 32 Rinder, 10 Schweine, 2 Schafe. — 1783 (Biechl): Dorf, Hfm Thanstein.

9 Anw. (nG Hfm Thanstein, hG Landgericht): 2 je 1 (Dietl, Kloner), 5 je <sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Winter, Fenzl, Dirschedl, Reitinger, Schmid), 2 je <sup>1</sup>/<sub>64</sub> (Nothaß, Walbrun).

Hofffuß insgesamt: 4 <sup>17</sup>/<sub>32</sub>.

## Bernmühle

(E/Gem. Meißenberg)

1 Anw. (nG Hfm Stamsried, Pfliegeramt Wetterfeld; hG Landgericht): <sup>1</sup>/<sub>4</sub> (Paur).

## Boden

(D/Gem.)

HgzUrbar 1285: event. *Podem* Naturalzins von 3 Hufen. — AmtsV 1622: *Podem* 3 Höfe, 4 Güter, 1 Sölde, 1 Mühle. — SteuerB 1631: *Poden* (Kloster Walderbach) 2 Höfe, 4 Güter, 1 Häusel, 1 Mühle; 51 Rinder, 3 Schweine, 1 Ziege, 14 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Poden* (Kloster Walderbach) 2 Höfe, 4 Güter, 1 Gütel, 1 Häusel, 1 Mühle, 1 Inw. (Feldknecht); 38 Rinder, 2 Schweine, 2 Ziegen. — 1783 (Biechl): *Poden* Dorf, Hfm Poden; Inhaber: Kloster Walderbach (Pfliegeramt Wetterfeld); einschichtiges Dorf: 2 <sup>11</sup>/<sub>16</sub> Höfe, 10 Häuser, 66 Seelen.

9 Anw. (nG Kloster Walderbach, hG Pfliegeramt Wetterfeld) <sup>8</sup>: keine Hof-

<sup>7</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>8</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10: „Dieses Dorf gehöret mit der niederen Jurisdiction zum Stift, mit der hohen und Kriegs- dan auch anderen Anlagen nach Wetterfeld, mit den Landfahnen nach Neunburg, und ist dieser ehemals auch zu Wetterfeld nach Waldmünchen enrollirt gewesen“.

fußangaben<sup>9</sup> (Seebauer, Hofmann, Bauer, Leitl, Schwarz, Probst, Thanner, Lachner, Simmet)<sup>10</sup>.

## Bodenwöhr

(Pfd/Gem.)

## Blechhammer

(D/Gem. Bodenwöhr)

SalB 1499: *Pottenwöhr* Hammerzins. — AmtsV 1622: *Bodenwehr* 2 Sölden, 1 Hammer, 1 Mühle, 1 Inw. — SteuerB 1631: *Podenwöhr* äußeres Amt; 1 Hof, 1 Hammergut, 1 Inw. (Hütmann); 4 Pferde, 63 Rinder, 3 Schweine, 100 Schafe, 4 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Hammer Pottenwöhr* äußeres Amt; 1 Hammergut (öd). — 1783 (Biechl): *Podenwöhr* Bergamt der oberen Pfalz. Dorf und Schloß, Hfm Podenwöhr; 18 Häuser, 286 Seelen (auch zum Pfliegergericht Bruck). — SalB 1785: inneres Amt; Hammerzins zum kurfürstlichen Landrichteramt. — 1797: *Bodenwöhrer Bergwerk oder Arzhäuser* Geldzins von 18 Häuseln zum Kloster Walderbach (darunter 1 „nicht mehr ausfindig zu machen“); Geldzins vom Hammergut<sup>11</sup>.

Keine Angaben über Untertanen und Hoffuß<sup>12</sup>. Das Eisenbergamt Bodenwöhr umfaßt 1 Eisenhammer, 1 Bräuamt, 1 Richteramt, 1 Hochofen<sup>13</sup> und 1 Zinneisenhammer.

Aus dem Jahre 1800<sup>14</sup> jedoch existiert folgende Auflistung der Untertanen des kurfürstlichen Eisenbergamtes<sup>15</sup>:

Im neuen Hammerhaus: 23 Personen (1 Fleischermeister, 1 Schichtarbeiter, 2 Formknechte, 1 Bauernknecht, 1 Müller „in der Fremde“, 1 Schneiderlehrling „im Land“, 3 Former, 1 Fischmeister, 2 Schmiedknechte, 1 Zerenmeister, 1 Erzpecher, 1 Aufgeber, 2 Hammerschmiedknechte, 1 Kohlzieher, 1 Hammerschmied, 1 Bergmann, 1 Feldhirt).

Im Zinnhaus: 9 Personen (3 Jäger, davon 2 abwesend; 2 Bergmänner, 1 Schullehrer, 1 Kufner, 1 Schmelzmeister, 1 Tagelöhner).

Im Hochofenhaus: 17 Personen (2 Bergmänner, 2 Former, 1 Schmelzer, 1 Bergjunge, 1 Aufgeber, 1 Bauernknecht, 1 Tagelöhner, 1 Zinner, 2 Zimmergesellen, 1 Zinnschmied, 1 Weber, 1 Erzwascher, 1 Schichtarbeiter, 1 Inwohnerin).

Im Zimmerhaus: 2 Personen (1 Anschaffer, 1 Zimmergesell).

<sup>9</sup> Diese wiederum im Kataster (StA Am, RA Neunburg Nr. 61, Steuerdistrikt Kleinwinklarn): 9 Anw.: 4 je  $\frac{1}{2}$ , 2 je  $\frac{1}{4}$ , 2 je  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{16}$ . Hoffuß insgesamt: 2  $\frac{13}{16}$ . Nicht im Hoffuß das Gemeindegüthaus.

<sup>10</sup> 9 Untertanen auch in den Jahren 1765—1786 (StA Am, Kloster Walderbach Nr. 8 u. 9).

<sup>11</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>12</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/31. Dieser Sachverhalt wird wie folgt begründet: „Nachdem das hisige sw kurfürstlichen Durchlaucht pp zu Pfalzbaiern angehörige Eisenbergamt Bodenwöhr blos in zwey Hammerhütten, einen Hochnofen, einen Zinnhammer, dann Brauhaus, auch einer Amtswohnungen und in etwelchem Inwohns Gebäuden bestehet, auch außer den eigenthümlichen Waldungen sammt 3 großen Weyern und 18 Teichen weder einige den Hoffuß einverleibte Unterthanen, weder andere immer Nahmen habende Güther oder andere Werker in sich hat.“

<sup>13</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I, Nr. 501/5: Jener liegt „in Pfliegamts Pruckischer Jurisdiction“.

<sup>14</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 16/550.

<sup>15</sup> a. a. O.: „Alle diese hierinn beschriebene Personne sind vermöge der Gnädigst erlassenen Bergordnung von 1784 von allen Konscriptionen, Rekrutierungen usw. Gnädigst befreyet, folglich auch dem engen und weitem Ausschuß nicht unterworfen“.

Im Hofgebäud: 2 Personen (1 Hofbauer, 1 Hufschmied „in der Fremde“).  
Im Bräuhaus: 2 Personen (1 Student „in Studien zu Ingolstadt“, 1 „gelernter Mauerer und Bräuer“).

Auf der Ziegelhütt: 2 Personen (2 Ziegler, 1 davon Musikant!).

Im Gutschenhaus: 2 Personen (1 Binder, 1 Inwohnerin).

Auf der Grube: 4 Personen (2 Bergleute, 2 Steiger).

Blechhammer<sup>16</sup>: 17 Personen (3 Tagelöhner, 1 Hufschmied „abwesend“, 1 Schichtarbeiter, 2 Zimmergesellen, 1 „ohne Profession und ist Soldat“, 3 Kohlbrenner, 1 Waffenschmied „in der Fremde“, 1 Bauernknecht, 2 Kohlmeister, 2 Bergleute).

Erzhäuser: 9 Personen (3 Bergleute, 1 Zeugschmied „in der Fremde“, 1 Schneider „abwesend“, 2 Hufschmiede, davon 1 „in der Fremde“; 1 Abersteiger).

Weitere 7 Personen sind Häuselbesitzer und bereits bei den landgerichtlichen Untertanen des Dorfes Erzhäuser<sup>17</sup> genannt (4 Bergleute, 3 Former).

Bodenwöhr: 8 Personen (1 Wirt, zugleich Fleischhacker; 1 Bräumeister, 1 Müller, 1 Bergschmied, 1 Maurer, 1 Former, 1 Kohlmesser, 1 Zimmermann).

## Buch

(W/Gem. Erzhäuser)

AmtsV 1622: 2 Höfe, 2 Güter. — SteuerB 1631: *Puech* inneres Amt; 1 Inw. (Hütmann), die übrigen steuern zum Kloster Reichenbch. — SteuerB 1661: *Buech* inneres Amt; 1 Inw. (Hütmann), die übrigen steuern zum Kloster Reichenbach; 2 Rinder. — HerdstättenB 1762: *Puech* inneres Amt; 5 Anw., 1 Hüthaus, 2 Inw. (darunter 1 Hüter); 6 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Puch* Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Püch* inneres Amt; Geldzins von 1 Person zum Amt

6 Anw. (nG und hG Landgericht): 3 je 1 (Haas, Scherl, Lacher),  $\frac{1}{2}$  (Söldner),  $\frac{1}{16}$  (Fleischmann); Gemeinde Hüthaus<sup>18</sup>; alle grundbar zum Kloster Reichenbach.

Hoffuß insgesamt:  $3\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{32}$ .

## Büchlhof

(E/Gem. Kemnath b. Fuhrn)

HzgUrbar 1326: event. *Puchelgroub* Vogtei über 4 Höfe zahlt steuram consuetam, die anderen 3 Lehen sind frei. — SalB 1499: *Biechl* Geldzins. — HerdstättenB 1762: *Piechlhof* äußeres Amt; 1 Anw., 1 Nebenhäusel, 3 Inw. (darunter 1 Tagwerker, 1 Hüter); 3 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Einöd, gerichtisch.

1 Anw. (nG und hG Landgericht):  $1 + \frac{1}{2}$  (Graf).

<sup>16</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/31. Im Kataster zählt dieser zum Steuerdistrikt Buch. Er trägt den Namen „Blechhammerfabrikgebäude“ und figuriert als „Staats Eigenthum“ (StA Am, RA Neunburg Nr. 10).

Bodenwöhr selbst als eigener Steuerdistrikt enthält im Kataster (StA Am, RA Neunburg Nr. 7) nur die Namen zweier Wirte: Goetz und Faltermaier. Die meisten Untertanen sind Kaltenbrunn zugeschrieben.

<sup>17</sup> Vgl. Erzhäuser (D/Gem.).

<sup>18</sup> StA Am, Kloster Reichenbach Nr. 36: Alle Untertanen gehören mit Erbrecht, Grund, Handlang, Aufrichtung und Steuer zum Kloster Reichenbach, mit der Vogtei aber zum Landgericht Neunburg.

## Dautersdorf

(Kd/Gem.)

HzgUrbar 1285: *Tautzeinsdorf* Geldzins von 1 Hof u. 1 Lehen. — HzgUrbar 1326: *Tanzestorf* Geldzins von 1 Hof u. 1 Lehen. — Steuer 1631: *Dautersdorf* (Hfm Thanstein) 3 Höfe, 2 Güter, 4 Gütel, 3 Söldengütel, 6 Häusel, 1 Inw. (Hüt-  
mann); 45 Rinder, 9 Schweine, 1 Ziege. — SteuerB 1661: *Dauterstorf* (Hfm Than-  
stein) 3 Höfe, 2 Güter, 4 Gütel, 3 Söldengütel (1 „ganz eingangen“), 6 Häusel (4 öd,  
eingefallen bzw. „unbemayert“), 1 Inw. (Hütmann); 51 Rinder, 6 Ziegen, 3 Bienen-  
stöcke. — 1783 (Biechl): *Dauterstorf* Dorf, Hfm Thanstein.

20 Anw. (nG Hfm Thanstein, hG Landgericht): 2 je 1 (G. Ring, Winter),  
4 je  $\frac{1}{2}$  (Krauß, Mauerer, Walbrun, Stinglperger), 4 je  $\frac{1}{4}$  (Scherr, Zwicknagl,  
T. Roiger jun., Lindl), 8 je  $\frac{1}{8}$  (Heinfling, Schmid, T. Roiger sen., Fritsch,  
Böhm, G. A. Ring, Nieschl, Siess),  $\frac{1}{16}$  (Wiedmann),  $\frac{1}{32}$  (Reichard).

Hoffuß insgesamt:  $6 \frac{3}{32}$ .

## Dehnhof

(E/Gem. Hansenried)

HzgUrbar 1285: event. *Teimen* Geldzins von 1 Hof. — HzgUrbar 1326: event.  
*Tiemen* Geldzins von 1 Hof. — SalB 1499: *Diennhoff* Geldzins von 1 Hof, „ist  
erb“; Obrigkeit landesherrlich. — AmtsV 1622: *Diennhoff* 1 Hof. — SteuerB 1631:  
*Dienhof* inneres Amt; 1 Hof; 1 Pferd, 14 Rinder, 30 Schafe, 1 Bienenstock. —  
SteuerB 1661: *Dienhof* inneres Amt; 1 Hof; 10 Rinder, 15 Schafe. — HerdstättenB  
1762: *Dienhof* inneres Amt; 1 Anw., 1 Nebenhäusel; 1 Inw. (Tagwerker); 2 Herd-  
stätten. — 1783 (Biechl): Einöd, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- bzw.  
Naturalzinse zum Amt von 2 Personen.

2 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Spießl); Hüthaus.

Hoffuß insgesamt:  $1 \frac{1}{32}$ .

## Demeldorf

(W/Gem. Schwarzhofen)

SalB 1499: *Dembldorff* Geldzins von der Öde „*Rammühl*“<sup>19</sup>. — AmtsV 1622:  
4 Höfe, 2 Güter. — SteuerB 1632: *Demeldorf* inneres Amt; 4 Höfe, 2 Güter, 1 Inw.  
(Hüter); 63 Rinder, 15 Schweine, 1 Ziege, 5 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: inneres  
Amt; 4 Höfe, 2 Güter, 1 Inw. (Hüter); 2 Pferde, 41 Rinder, 3 Schweine, 4 Ziegen,  
2 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: *Dembldorf* inneres Amt; 6 Anw., 1 Hüt-  
haus, 5 Inw. (darunter 1 Tagwerker, 1 Groß- u. 1 Kleinhüter); 11 Herdstätten. —  
1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Demldorf* inneres Amt; Naturalzins  
von 1 Person zum Amt.

7 Anw. (nG und hG Landgericht): 4 je 1 (Graf, Singerer, Kaiser, Wiedmann),  
2 je  $\frac{1}{2}$  (G. Philipp, J. Philipp); Gemeinde Hüthaus.

Hoffuß insgesamt:  $5 \frac{1}{32}$ .

## Denglarn

(D/Gem. Haag b. Schwarzhofen)

HzgUrbar 1285: *Tonegern* Geld- u. Naturalzinse von 7 Höfen, Geldzinse von  
3 Lehen. — HzgUrbar 1326: *Tonigeren* Geld- u. Naturalzinse von 7 Höfen, Geld-  
zins von 3 Lehen. — SalB 1499: Geldzinse von 6 Höfen, diverse Naturalzinse. —  
AmtsV 1622: 3 Höfe, 5 Güter, 1 Sölde. — SteuerB 1631: *Denglern* inneres Amt;  
3 Höfe, 5 Güter, 1 Inw. (Hüter); 87 Rinder, 19 Schweine, 56 Schafe, 4 Zie-  
gen, 4 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: inneres Amt; 3 Höfe, 5 Güter, 1 Gütel, 1 Inw.

<sup>19</sup> Vgl. S. 291.

(Hüter); 56 Rinder, 2 Schweine, 25 Schafe, 2 Ziegen, 1 Bienenstock. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 10 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 7 Inw. (darunter 2 Tagwerker, 1 Groß- u. 1 Kleinhüter); 14 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- u. Naturalzinse von 14 Personen zum Amt.

12 Anw. (nG und hG Landgericht): 2 je 1 (Blab, Schneberger), 7 je  $\frac{1}{2}$  (Johann Diernberger „der untere“, Baumer, Johann Diernberger, W. Singerer, Schmied, P. Singerer, P. Dappermaier),  $\frac{1}{4}$  (L. Dappermaier),  $\frac{1}{16}$  (Fröhlich); Gemeinde Hüthaus.

Hofffuß insgesamt:  $5 \frac{3}{4}, \frac{3}{32}$ .

### Diendorf

(D/Gem. Meißenberg)

AmtsV 1622: 1 Hof, 8 Güter, 1 Sölde, 1 Inw. — SteuerB 1631: *Dendorf* inneres Amt; 6 Güter, 2 Häusel (Gemeindebesitz), 2 Inw. (darunter 1 Hütmann); 57 Rinder, 11 Schweine. — SteuerB 1661: *Diendorf* inneres Amt; 5 Güter, 1 Gütel, 2 Häusel (Gemeindehäusel öd), 1 Inw. (Hütmann); 52 Rinder, 6 Schweine, 3 Ziegen. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 11 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 5 Inw. (darunter 1 Hüter); 16 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- u. Naturalzinse von 2 Häuseln zum Amt. — 1797: Geld- bzw. Naturalzinse von 2 Höfen u. 1 Halbhof zum Kloster Walderbach<sup>20</sup>.

12 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Paulus), 8 je  $\frac{1}{2}$  (Wiedmann, Alt, Dietl, Ettl, Rickerl, Winderl, Kiesel, Groll), 2 je  $\frac{1}{16}$  (Urbanisch, Vitzthum); Gemeinde Hüthaus. Dietl, Kiesel und Groll grundbar zum Kloster Walderbach.

Hofffuß insgesamt:  $5 \frac{5}{32}$ .

### Dieterskirchen

(Pfd/Gem.)

SalB 1499: Haferzins. — AmtsV 1622: Dorf, gerichtisch; 1 Hof — Zusammen mit Pottenhof als Hofmark bezeichnet. Inhaber Albrecht von Wildenstein. — SteuerB 1631: *Dieterskirchen* inneres Amt; 1 Kirche, 1 Hof (murachisches Lehen); 15 Rinder, 3 Schweine — Hofmark Dieterskirchen: 3 Höfe, 4 Güter, 4 Gütel, 1 Söldlein, 1 Söldenhäusel, 16 Häusel, 1 Schmiede, 1 Bad- u. 1 Backstuben, 5 Inw. (darunter 1 Hütmann); 54 Rinder, 13 Schweine. — SteuerB 1661: *Dieterskirchen* inneres Amt; 1 Kirche, 1 Hof (murachisches Lehen, steuerfrei) — Hofmark Dieterskirchen: 3 Höfe, 4 Güter (2 öd und abgebrannt), 4 Gütel (1 öd und abgebrannt), 1 Söldenhäusel (ebenso), 16 Häusel (9 „ödet und abgebrannt“), 1 Schmiede (öd und abgebrannt), 2 Bachstätten (1 öd und abgebrannt), 1 Inw. (Feldknecht); 41 Rinder, 6 Schweine, 4 Ziegen. — AmtsV 1748/49: mit *Podenbofen* im Besitze von Friedrich von Bergles; zusammen 22 Höfe. — HerdstättenB 1762: *Dieterskirchen* inneres Amt; 1 Anw. („ist zur helfte auf der Gand“), 2 Nebenhäusel, 2 Inw. (Tagwerker); 1 Herdstatt. — 1783 (Biechl): Dorf und Schloß; Hfm *Dieterskirchen*, Inhaber Horneck, 29<sup>31/32</sup> Höfe, 110 Häuser, 747 Seelen (eingeschlossen ist der Besitz Hornecks in Kulz, Prackendorf und Pottenhof). — SalB 1785: inneres Amt; Geldzins von 1 Person zum Kloster Reichenbach.

33 Anw. (nG Hfm Dieterskirchen, hG Landgericht): 2 je 1 (Frey, Pfeil), 9 je  $\frac{1}{2}$  (Sturm, M. Kraus, Pregler, A. Schnittinger, M. Forster, E. Kraus, Kratzer, Pergschneider, Gebhard), 2 je  $\frac{1}{4}$  (Schwaiger, W. Schnittinger „Silbermül-

<sup>20</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

ler<sup>21</sup>), 3 je  $\frac{1}{8}$  (F. Salzl, Lössl, Schek), 8 je  $\frac{1}{18}$  (Reicherl, Weiß, Pergschneider, Pittner, L. Forster, A. Forster, Mainzer, Paur), 9 je  $\frac{1}{32}$  (Lehner, Peuner, K. Salzl, Lemmer, Frölich, Lang, Schindler, Wuz, Engl); Gemeinde Hüthaus (nicht im Hoffuß)<sup>22</sup>. Hoffuß insgesamt:  $8\frac{1}{32}$ .

1 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Schaitinger)<sup>23</sup>.

### Dorfmühle

(E/Gem. Neunburg v. W.)

SteuerB 1661: Dorfmühle (Hfm Katzdorf)<sup>24</sup>.

1 Anw. (nG Lsg Katzdorf, hG Landgericht):  $\frac{1}{4}$  (Haberl).

### Ebersdorf

(W/Gem. Lengfeld)

AmtsV 1662: 2 Höfe, 1 Gut, 3 Sölden. — SteuerB 1631: *Ebersdorff* inneres Amt; 1 Hof, 2 Güter, 1 Söldengütel, 2 Häusel; 31 Rinder, 7 Schweine, 29 Schafe. — SteuerB 1661: *Eberstorf* inneres Amt; 2 Höfe, 1 Gut, 1 Söldengütel, 2 Häusel; 25 Rinder, 2 Schweine, 12 Schafe, 3 Ziegen, 3 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 5 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 2 Inw. (1 Tagwerker, 1 Kleinhüter); 7 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- u. Naturalzinse von 3 Häuseln zum Amt.

7 Anw. (nG und hG Landgericht): 2 je 1 (Ippisch, Becher),  $\frac{1}{2}$  (P. Söldner), 3 je  $\frac{1}{10}$  (J. Söldner, Thanner, Gebhard); Gemeinde Hüthaus.

Hoffuß insgesamt:  $2\frac{1}{2}, \frac{7}{32}$ .

### Egelsried

(Kd/Gem.)

HzgUrbar 1285: *Eglostrivt* Geld- bzw. Naturalzinse von 7 Hufen. — HzgUrbar 1326: *Eglofsrivt* Geld- u. Naturalzinse von 1 Hufe. — SalB 1499: *Egleßrieth* Haferzins. — AmtsV 1622: *Eglerßriet* 7 Höfe, 2 Güter, 3 Sölden, 3 Inw. — SteuerB 1631: *Eglesriedt* inneres Amt; 4 Höfe, 1 Halbhof, 1 Gut, 2 Häusel, 4 Inw. (darunter 1 Hüter); 1 Pferd, 55 Rinder, 12 Schweine, 78 Schafe, 6 Bienenstöcke. Kloster Walderbach: 2 Güter, 1 Häusel; 11 Rinder, 1 Schwein, 13 Schafe. — SteuerB 1661: *Eglesrüeth* inneres Amt; 4 Höfe, 1 Halbhof, 1 Gut, 1 Gütel, 3 Häusel, 3 Inw. (darunter 1 Hüter, 1 Schäfer); 3 Pferde, 61 Rinder, 8 Schweine, 76 Schafe, 3 Ziegen, 4 Bienenstöcke. Kloster Walderbach: 2 Güter, 1 Häusel; 15 Rinder, 3 Schweine, 20 Schafe, 1 Ziege, 2 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: *Egleßrieth* inneres Amt; 11 Anw., 1 Schmiede, 1 Hüthaus, 14 Inw. (darunter 2 Tagwerker, 1 Schmied, 1 Kuhhirt, 1 Nebenhüter); 20 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Eglesried* Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- bzw. Naturalzinse von 6 Personen zum Amt (darunter 2 Häusel). — 1797: Geld- bzw. Naturalzinse von 4 Anw. zum Kloster Walderbach<sup>25</sup>.

13 Anw. (nG und hG Landgericht): 4 je 1 (Träxler, Kraus, Singerer, Lehner), 4 je  $\frac{1}{2}$  (Maier, Vötter, Dorrer, Keilhammer), 3 je  $\frac{1}{16}$  (Stängl, Lacher, Schmä-

<sup>21</sup> Silbermühle (E/Gem. Dieterskirchen) erscheint im Kataster (StA Am, RA Neunburg Nr. 16) bereits als eigener Ort im Steuerdistrikt Dieterskirchen.

<sup>22</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 16: Andreas Pöfl ist im Kataster als Besitzer eines „Haus(es) mit Stadl und Schupfen“ in Oedgartenhof (Steuerdistrikt Dieterskirchen, heute Einöde — auch Pöslhof genannt — in der Gem. Dieterskirchen) bezeichnet.

<sup>23</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/19: „Adam Schaitinger ist hierher, die übrigen Unterthanen sind zur disign Hofmark unterthänig.“

<sup>24</sup> Vgl. Katzdorf.

<sup>25</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

derer); Gemeinde Schmiede; Gemeinde Hüthaus. Keilhammer, Dorrer und Schmäderer grundbar zum Kloster Walderbach.

Hofffuß insgesamt: 6  $\frac{1}{4}$ .

### Eglsee

(E/Gem. Großenzenried)

1783 (Biechl): Einöd, gerichtisch.

1 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Spießl).

### Eixendorf

(D/Gem.)

SalB 1499: *Eüchsendorff* Geldzins von 1 Hof, diverse Naturalzinse; Mannschaft 11. — AmtsV 1622: *Euchsendorff* 3 Höfe, 8 Güter, 1 Sölde, 1 Mühle, 4 Inw. — SteuerB 1631: *Euchsendorff* inneres Amt; 3 Höfe, 5 Güter, 1 Gütel, 1 Häusel, 1 Mühle, 5 Inw. (darunter 1 Hüter); 61 Rinder, 9 Schweine. Kloster Walderbach: 1 Söldenhäusel. — SteuerB 1661: *Eichsendorf* inneres Amt; 3 Höfe, 7 Güter (1 abgebrannt), 1 Gemeinhäusel, 1 Mühle, 1 Inw. (Hütman); 71 Rinder, 15 Schweine, 7 Ziegen, 3 Bienenstöcke. Kloster Walderbach: 1 Söldengütel. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 13 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 6 Inw. (darunter 1 Tagwerker, 1 Spinnerin, 1 Groß- u. 1 Kleinhüter); 19 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- u. Naturalzinse von 2 Personen u. der Gemeinde zum Amt. — 1797: Geld- u. Naturalzinse von 1 Anw. zum Kloster Walderbach <sup>26</sup>.

14 Anw. (nG und hG Landgericht): 3 je 1 (Deml, Röhr, Mehltretter), 6 je  $\frac{1}{2}$  (Alt, Ränkl, Schmitzer, Kagerer, Ettl, Biebl), 3 je  $\frac{1}{4}$  (Dobler, Gruber, Niedermaier),  $\frac{1}{16}$  (Baur); Gemeinde Hüthaus.

Hofffuß insgesamt: 6  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{3}{32}$ .

### Enzenried

(D/Gem. Hansenried)

HzgUrbar 1285: *Eitzenriot* Geld- u. Naturalzins von 1 Hufe. — AmtsV 1622: 5 Höfe, 3 Güter. — SteuerB 1631: *Enzersrieth* inneres Amt; 5 Höfe, 1 Gut, 1 Söldengütel, 1 Söldenhäusel, 1 Inw. (Hüter); 2 Pferde, 64 Rinder, 8 Schweine, 73 Schafe, 1 Ziege, 3 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Ennzenrieth* inneres Amt; 5 Höfe, 1 Gut, 1 Söldengut, 1 Sölde, 1 Inw. (Hüter); 3 Pferde, 46 Rinder, 15 Schweine, 21 Schafe, 6 Ziegen, 3 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: *Enzenrieth* inneres Amt; 9 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 9 Inw. (darunter 2 Tagwerker, 1 Hüter); 16 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Naturalzins von 1 Person zur Pfarr Neunburg.

9 Anw. (nG und hG Landgericht): 5 je 1 (Gruber, Deibenschmied, Glöckl, Höcht, Stelzer), 3 je  $\frac{1}{2}$  (Baur, Ränkl, Hofmann); Gemeinde Hüthaus <sup>27</sup>.

Hofffuß insgesamt: 6  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{32}$ .

### Erzhäuser

(D/Gem.)

HerdstättenB 1762: *Arzthäuser* inneres Amt; 17 Anw., 21 Inw. (darunter 3 Tagwerker, 2 Bergknappen, 3 Spinnerinnen, 2 Kohlbrenner, 1 Erzgräber, 1 Hüter), 31 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Arzthäusern* Dorf, gerichtisch.

<sup>26</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>27</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 25 (Steuerdistrikt Enzenried): Im Kataster erscheint die Einöde Weihermühle (Gem. Hansenried) als eigenständige Gebietseinheit mit 1 Anw. zu 1 (Kraus-Müller).

17 Anw. (nG und hG Landgericht):  $\frac{1}{8}$  (Fischer), 16 je  $\frac{1}{16}$  (Ederer, Wiendl, Beer, Bicherl, Baumer, B. Pöll, Etl, Zenger, J. G. Pöll, Pirner, Haas, Fleischmann, Kirschner, Sinzger, Unterburger, Voit)<sup>28</sup>; alle grundbar zum Kloster Walderbach.

Hoffuß insgesamt:  $1 \frac{1}{8}$ .

### **Etzmansried**

(W/Gem. Boden)

AmtsV 1622: 2 Höfe. — 1783 (Biechl): *Ezmansried* Dörfel, gerichtisch. — 1797: Geld- u. Naturalzins von 1 Anw. zum Kloster Walderbach<sup>29</sup>.

2 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Vötter),  $\frac{1}{2}$  (Winkler). Beide grundbar zum Kloster Walderbach.

Hoffuß insgesamt:  $1 \frac{1}{2}$ .

### **Fuchsenhof**

(W/Gem. Penting)

AmtsV 1622: *Fuchsnhoff* 3 Höfe. — SteuerB 1631: *Fuchßenhof* inneres Amt; 2 Höfe, 1 Anw. (Hüter); 20 Rinder, 5 Schweine, 26 Schafe. — SteuerB 1661: *Fuchsnhoff* inneres Amt; 2 Höfe; 1 Pferd, 6 Rinder, 2 Schweine, 1 Ziege. — HerdstättenB 1762: *Fuchsenhof* inneres Amt; 7 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 6 Anw. (darunter 1 Tagwerker, 1 Hüter, 1 Kleinhüter); 13 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Fuchsen* Einöd, gerichtisch. — 1797: Geldzinse von 1 Hof zum Kloster Walderbach<sup>30</sup>.

3 Anw. (nG und hG Landgericht):  $1 + \frac{1}{32}$  (Nebenhäusel) (Scherr), 2 je 1 (Keilhamer, Biebl); Scherr grundbar zum Kloster Walderbach.

Hoffuß insgesamt:  $3 \frac{1}{32}$ <sup>31</sup>.

### **Fuhrn**

(Kd/Gem.)

HgzUrbar 1285: *Furden* Naturalzins von der Kirchenvogtei. — SalB 1499: Geldzinse von 2 Höfen, Vogteizins vom Pfarrer von 1 Hof, diverse Naturalzinse. — AmtsV 1622: 1 Kirche, 5 Höfe, 8 Güter, 1 Sölde, 3 Anw. — SteuerB 1631: äußeres Amt; 1 Kirche, 4 Höfe, 4 Güter, 1 Häusel, 4 Anw. (darunter 1 Schmied, 1 Hüter); 2 Pferde, 62 Rinder, 13 Schweine, 80 Schafe, 2 Bienenstöcke. Hofmark Schwarzenfeld: 2 Güter, 2 Gütel, 1 Tafern; 25 Rinder, 4 Schweine, 10 Schafe, 2 Ziegen. — SteuerB 1661: äußeres Amt; 1 Kirche, 4 Höfe, 4 Güter (1 Meßgut), 1 Häusel; 1 Anw. (Hüter); 1 Pferd, 53 Rinder, 7 Schweine, 26 Schafe, 2 Ziegen, 2 Bienenstöcke. Hofmark Schwarzenfeld: 1 Söldengut; 3 Rinder, 1 Ziege. Kloster Walderbach: 3 Güter (1 noch öd), 1 Gütel, 1 Tafern; 1 Pferd, 20 Rinder, 2 Schweine, 7 Schafe, 1 Ziege. — HerdstättenB 1762: äußeres Amt; 16 Anw. (darunter 1 Schmied, 1 Wirt, 1 Posthalter), 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 13 Inw. (darunter 1 Schuhmacher, 1 Leinweber, 1 Tagwerker, 1 Groß- u. 1 Kleinhüter); 23 Herdstätten. Ferner das Schulhaus, 1 Inw. (der Mesner); 1 Herdstatt. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch und vermischt. — SalB 1785: äußeres Amt; Geld- u. Naturalzinse von 10 Personen (darunter 1 Hof, 1 Haus, 2 Häusel) zum Amt. — 1797: Geld- bzw. Naturalzinse von 5 Anw. (darunter 1 Tafern) zum Kloster Walderbach<sup>32</sup>.

<sup>28</sup> Vgl. Bodenwöhr.

<sup>29</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>30</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>31</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 34: Im Kataster erscheint die Bezeichnung „Ziegelhütte“ für Wohnung und Ziegelofen des Ziegelmachers J. Roßkopf aus Neunburg im Steuerdistrikt Fuchsenhof.

<sup>32</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

20 Anw. (nG und hG Landgericht): 3 je 1 (P. Seidl, J. Maier, G. Maier), 7 je  $\frac{1}{2}$  (M. Maier, U. Maier, M. Seidl, Hofmann, G. Maier-Wirt, Stängl, Wiedmann), 2 je  $\frac{1}{4}$  (Wilhelm, Lang), 6 je  $\frac{1}{16}$  (Schultes, Baur, Strasser, Stierl, Ederer, Roider),  $\frac{1}{32}$  (Klein); Gemeinde Hüthaus. G. Maier, Stängl, Wiedmann, Wilhelm und Lang grundbar zum Kloster Walderbach.

Hofffuß insgesamt:  $7 \frac{7}{16}$  <sup>33</sup>.

1 Anw. (nG Hfm Dieterskirchen, hG Landgericht): 1 (Schiesl).

1 Anw. (nG Hfm Schwarzenfeld, Pflegamt Nabburg; hG Landgericht):  $\frac{1}{4}$  (Erdmann).

### Geratshofen

(W/Gde. Schwarzhofen)

AmtsV 1622: 1 Hof, 2 Güter, 1 Sölde. — SteuerB 1631: *Mollerstorf und Gerizhof* <sup>34</sup> inneres Amt; 1 Hof, 2 Güter, 1 Häusel, 1 Anw. (Hütmann); 17 Rinder, 2 Schweine. Hofmark Schwarzeneck: 1 Gut, 10 Rinder, 2 Schweine. — SteuerB 1661: *Mollerstorf und Gerezhof* <sup>34</sup> inneres Amt; 1 Hof, 2 Güter, 1 Häusel, 1 Anw. (Hütmann); 19 Rinder, 3 Schweine, 5 Ziegen. Hofmark Schwarzeneck: 1 Gut; 4 Rinder, 1 Schwein. — HerdstättenB 1762: *Gerazhof und Mollerstorf* <sup>34</sup> inneres Amt; 7 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 6 Inw. (darunter 2 Tagwerker, 1 Hüter); 13 Herdstätten. — 1783 (Biedl): *Geratshof* Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Gerazhof* inneres Amt; Geldzinse von 2 Personen zum Amt.

5 Anw. (nG und hG Landgericht): 2 je 1 (Dierschwigl, Bicherl) <sup>35</sup>,  $\frac{1}{2}$  (Kottmaier),  $\frac{1}{16}$  (Pierner); Gemeinde Hüthaus.

Hofffuß insgesamt:  $2 \frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{32}$ .

2 Anw. (nG Lsg Schwarzeneck, hG Landgericht): je  $\frac{1}{2}$  (Venzl, Wittmann); beide grundbar zum Kloster Reichenbach.

Hofffuß insgesamt: 1.

### Girnitz

(D/Gem. Uckersdorf)

AmtsV 1622: *Görnitz* 4 Höfe, 4 Güter, 2 Inw. — SteuerB 1631: *Görnitz* inneres Amt; 5 Höfe, 2 Güter, 1 Gütel, 6 Inw.; 9 Rinder, 19 Schweine, 23 Schafe, 1 Bienestock. Hofmark Schönau: 1 Hof (mit dem kurf. Landgericht strittig, steuert zum Landgericht), 1 Gut, 1 Mühle; 16 Rinder, 5 Schweine, 9 Schafe, 3 Ziegen. — SteuerB 1661: inneres Amt; 5 Höfe, 2 Güter, 1 Gütel, 3 Inw. (darunter 1 Hüter); 1 Pferd, 39 Rinder, 10 Schweine, 30 Schafe, 2 Ziegen. Hofmark oder Landsesserey Schönau: 1 Gut (abgebrannt und öd), 1 Mühle; 1 Rind. — 1675: Einschichtiger Pertolzhofer-nischer Untertan <sup>36</sup>. — HerdstättenB 1762: *Görnitz* inneres Amt; 8 Anw., 1 Hüthaus, 6 Inw. (darunter 1 Hüter, 1 Gänschirtin); 11 Herdstätten. — 1783 (Biedl): *Girniz* Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- u. Naturalzins von 1 Gütel. — 1797: Geldzins von 1 Hof zum Kloster Walderbach <sup>37</sup>.

9 Anw. (nG und hG Landgericht): 3 je 1 (Blab, Thanner, Lehner),  $\frac{2}{3}$  (Graf),

<sup>33</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 37: Im Kataster findet sich die Bezeichnung „Ziegelhütte“ für das Ziegelhaus des Neunburgers M. Heiß im Steuerdistrikt Fuhrn.

<sup>34</sup> Vgl. Mallersdorf.

<sup>35</sup> StA Am, Kloster Reichenbach Nr. 36: Beide Höfe gehören mit Eigentum, Grund, Erbrecht, Aufrichtung, Handlang und Steuer zum Kloster Reichenbach, mit der Mannschaft aber zum Landgericht Neunburg.

<sup>36</sup> StA Am, Opf. Appellationsgerichtsakten Nr. 2438.

<sup>37</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

3 je  $\frac{1}{2}$  (Kraus, Baur, Fuchs),  $\frac{1}{3}$  (Forster); Gemeinde Hüthaus; Blab grundbar zum Kloster Walderbach.

Hofffuß insgesamt:  $5\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{32}$ .

1 Anw. (nG Lsg Kröblitz, hG Landgericht):  $\frac{3}{4}$  (Strasser).

1 Anw. (nG Lsg Schönau, hG Landgericht):  $\frac{1}{2}$  (Gradl).

**Glöcklhof (Stanglhof)** (E/Gem. Sonnenried)

HerdstättenB 1762: äußeres Amt; 1 Anw. u. 1 Mühle (gleicher Besitzer), 2 Inw. (1 Müller, 1 Hüter); 2 Herdstätten. — 1783 (Biedl): Einöd, gerichtisch. — 1797: Geldzinse vom Hof zum Kloster Walderbach <sup>38</sup>.

1 Anw. (nG und hG Landgericht):  $1 + \frac{1}{8}$  (Schießl) <sup>39</sup>.

**Godlhof** (E/Gem. Kemnath b. Fuhrn)

HerdstättenB 1762: äußeres Amt (bei Krandorf vermerkt); 1 Anw., 1 Hüthaus, 2 Inw. (darunter 1 Hüter); 2 Herdstätten. — 1783 (Biedl): Einöd, gerichtisch.

2 Anw. (nG und hG Landgericht):  $\frac{1}{4} + \frac{1}{16}$  (Stangl); Hüthaus.

Hofffuß insgesamt:  $\frac{5}{16}$ ,  $\frac{1}{32}$ .

**Gonnernsdorf** (E/Gem. Penting)

HerdstättenB 1762: *Gonnernstorf* inneres Amt; 1 Anw., 1 Inw. (Tagwerker); 2 Herdstätten.

1 Anw. (nG und hG Landgericht):  $\frac{1}{2}$  (Schaitinger).

**Goppoltsried** (D/Gem. Boden)

AmtsV 1662: *Gopplesriet* 4 Höfe, 2 Güter. — SteuerB 1631: *Gobblersrieth* inneres Amt; 3 Höfe, 2 Güter, 1 Inw. (Hüter); 51 Rinder, 51 Schafe, 2 Ziegen, 2 Bienenstöcke — Kloster Walderbach: 1 Hof, 2 Güter; 27 Rinder, 21 Schafe, 6 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Goppoltsrieth* inneres Amt; 3 Höfe, 2 Güter; 3 Pferde, 22 Rinder, 1 Schwein, 1 Ziege. Kloster Walderbach: 1 Hof, 2 Güter; 25 Rinder, 1 Schaf, 1 Bienenstock. — HerdstättenB 1762: *Goppolßrieth* inneres Amt; 9 Anw., 1 Hüthaus, 7 Inw. (darunter 1 Spinnerin, 1 Tuchdrucker, 1 Hüter); 16 Herdstätten. — 1783 (Biedl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Goppoltsrieth* inneres Amt; Geldzins von 1 Person zum Amt. — 1797: Geld- u. Naturalzinse von 2 Anw. zum Kloster Walderbach <sup>40</sup>.

7 Anw. (nG und hG Landgericht): 3 je 1 (Gruber, Probst, Gleixner), 2 je  $\frac{1}{2}$  (Müllbaur, Gebhard),  $\frac{1}{4}$  (Lacher); Gemeinde Hüthaus.

Hofffuß insgesamt:  $4\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{32}$ .

**Grasdorf** (W/Gem. Schwarzhofen)

AmtsB 1622: 4 Höfe, 3 Güter, 1 Sölde, 1 Inw. — Steuer 1631: *Unnder unnd Ober Craßdorff* inneres Amt; 3 Höfe, 1 Gut, 1 Gütel, 1 Häusel, 3 Inw. (darunter 1 Schä-

<sup>38</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>39</sup> Diese Hofffußangabe beinhaltet auch die im Häuser- und Rustikalsteuerkataster (StA Am, RA Neunburg Nr. 130) eigens genannte „Glöcklmühle“ (E, Gem. Sonnenried): Hofffuß  $\frac{1}{8}$  (Haas). Sie erscheint bereits im AmtsV 1622 als *Gleicklmühl*.

<sup>40</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

fer, 1 Hütmann); 47 Rinder, 8 Schweine, 1 Bienenstock; angeführt auch 1 Ödland in der „oeden grueb“. — SteuerB 1661: *Vnder- und Ober Crastorf* inneres Amt; 3 Höfe (1 zum Teil eingefallen), 2 Güter, 1 Häusel, 3 Inw.; 1 Pferd, 25 Rinder; angeführt auch 1 Ödland in der „oeden grueb“. — HerdstättenB 1762: *Crästorf bey Höfen* inneres Amt; 7 Anw., 3 Nebenhäusel, 1 Hüthaus zu Grasdorf, 1 Hüthaus bei Höfen, 7 Inw. (darunter 2 Tagwerker, 2 Hüter); 14 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Krästorf* Dörfel, gerichtisch. — SalB 1785: *Krastorf oder Höfen* inneres Amt; Naturalzinse dem Pfarrer zu Neunburg. — 1797: Geldzinse von 1 Hof u. 1 Gut zum Kloster Walderbach <sup>41</sup>.

9 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{32}$  (Fischer), 3 je 1 (Diernberger, Plößl, Maier), 3 je  $\frac{1}{2}$  (Härtinger, Winderl, Scheurer); Gemeinde Hüthaus; Hüthaus zu Höfen <sup>42</sup>. Diernberger und Scheurer grundbar zum Kloster Walderbach.

Hoffuß insgesamt: 5  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{32}$ .

### Großenzenried

(D/Gem.)

SteuerB 1631: *Eizenriedt* (Hfm Thanstein) 1 Hof, 6 Güter, 1 Gütel, 1 Söldengut, 2 Häusel, 5 Tripfhäusel, 1 Wirtschaft, 1 Schmiede, 4 Inw. (darunter 1 Hüter, 1 Bader); 1 Pferd, 63 Rinder, 19 Schweine, 102 Schafe, 6 Ziegen, 2 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Eizenriedt* (Hfm Thanstein) 1 Hof, 7 Güter, (1 baufällig), 1 Söldengütel, 7 Häusel (3 öd), 1 Wirtschaft, 1 Schmiede, 1 Gemeindebadhaus, 2 Inw. (1 Bader, 1 Hüter); 2 Pferde, 58 Rinder, 14 Schweine, 10 Schafe, 2 Ziegen. — 1783: (Biechl): *Großeizenried* Dorf, Hfm Thanstein.

21 Anw. (nG Hfm Thanstein, hG Landgericht): 2 je 1 (Etl, Schoyrer), 6 je  $\frac{1}{2}$  (Häberl, Pauer, H. G. Spießl, Grueber, Pucher, Waizer), 2 je  $\frac{1}{4}$  (Nothafß, Schüz),  $\frac{7}{32}$  (Honigschmid), 10 je  $\frac{1}{32}$  (Haindl, Ederer, G. Spießl, Häberl, Scheurer, Weindler, H. G. Hofbauer, Schwaiger, Penz, G. Hofbauer).

Hoffuß insgesamt: 6  $\frac{1}{32}$ .

2 Anw. (nG und hG Obergericht Wetterfeld): Hoffuß (nicht einzeln ausgeführt) insgesamt: 1 (Wagner, Wisgikl) <sup>43</sup>.

### Grottenthal

(E/Gem. Boden)

SalB 1499: *Krotbenthal* Fastnachthennen-Zins. — AmtsV 1622: *Krottenthal* 1 Hof, 1 Sölde. — SteuerB 1631: *Grottenthal* inneres Amt; 1 Hof ( $\frac{3}{4}$  reichenbachisches Lehen); 2 Pferde, 14 Rinder, 95 Schafe, 3 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Krottenthal* inneres Amt; 1 Hof ( $\frac{3}{4}$  reichenbachisches Lehen); 1 Pferd, 11 Rinder, 2 Schweine, 2 Schafe, 1 Bienenstock. — HerdstättenB 1762: *Krotbenthal* inneres Amt; 1 Anw., 1 Herdstatt. — 1783 (Biechl): *Krottenthal* Einöd, gerichtisch. — SalB 1785: *Krottenthal* inneres Amt; Naturalzins von 1 Person zum Amt.

1 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Graf).

### Gütenland

(D/Gem. Seebarn)

AmtsV 1622: 1 Hof, 8 Güter, 1 Sölde, 1 Inw. — SteuerB 1631: *Güettenland* inne-

<sup>41</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>42</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 64: Höfen b. Grasdorf (Steuerdistrikt Grasdorf): 2 Anw. je 1 (Fischer, Maier); d. h.: 1792 wurden die beiden Untertanen noch bei Grasdorf aufgeführt.

<sup>43</sup> StA Am, Opf. GenAkten 501/30.

res Amt; 6 Güter, 1 Gütel, 2 Söldengüter, 1 Häusel, 1 Inw. (Hütmann); 56 Rinder, 6 Schweine. — SteuerB 1661: *Güettenlandt*: inneres Amt; 5 Güter (1 eingefallen u. unbewohnbar), 1 Söldengut, 2 Söldengütel, 1 Häusel (eingegangen), 1 Brandstatt, 2 Inw. (darunter 1 Hütmann); 52 Rinder, 1 Ziege. — HerdstättenB 1762: *Giettenlandt* inneres Amt; 10 Anw., 1 Hüthaus, 7 Inw. (darunter 1 Groß- u. 1 Kleinhüter); 13 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Guttenland* Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- u. Naturalzins von 1 Häusel zum Amt.

11 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (G. A. Maier), 8 je  $\frac{1}{2}$  (Urbanisch, M. Maier, Baur, Kasbaur, L. Ippisch, Rötzer, A. Ippisch, Gruber),  $\frac{1}{16}$  (Prem); Gemeinde Hüthaus.

Hofffuß insgesamt:  $5 \frac{3}{32}$ .

### Haag b. Schwarzhofen

(D/Gem.)

AmtsV 1622: *Hag* 4 Höfe, 4 Güter, 1 Sölde. — SteuerB 1631: *Haag* inneres Amt; 3 Höfe, 1 Drittelhof, 3 Güter, 1 Häusel, 1 Inw. (Hütmann); 80 Rinder, 21 Schweine, 79 Schafe, 4 Ziegen, 2 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: inneres Amt; 4 Höfe, 3 Güter, 1 Häusel, 2 Inw. (1 Schäfer, 1 Hüter); 1 Pferd, 51 Rinder, 13 Schweine, 64 Schafe, 4 Ziegen, 4 Bienenstöcke. Kloster Walderbach: 1 Gut; 1 Pferd, 11 Rinder, 3 Schweine, 18 Schafe. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 9 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 7 Inw. (darunter 1 Hüter u. 1 Schweinehirt); 12 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch und vermischt. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- u. Naturalzins von 1 Häusel, Geldzins von 2 Personen zum Amt. — 1797: Geld- u. Naturalzins von 1 Hof zum Kloster Walderbach<sup>44</sup>.

10 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{32}$  (Götz), 3 je 1 (Fischer, Beer, J. Köppl), 4 je  $\frac{1}{2}$  (A. Köppl, Blab, Fent, Maier),  $\frac{1}{16}$  (Weinfurtner); Gemeinde Hüthaus.

Hofffuß insgesamt:  $6 \frac{1}{8}$ .

### Hansenried

(D/Gem.)

HzgUrbar 1285: event. *Hasenriot* Naturalzins von 1 Hufe. — AmtsV 1622: *Heinersried* 1 Gut. — SteuerB 1631: *Heinersrieth* inneres Amt; 1 Gut, 6 Rinder, 2 Schweine. *Hainersrieth* (Lsg Pettendorf) 1 Hof; 9 Rinder. *Hiltersrieth*, fälschliche Bezeichnung (Hfm Stamsried) 1 Hof, 5 Güter, 2 Söldengütel, 2 Häusel, 1 Inw., 48 Rinder, 11 Schweine 2 Ziegen. — SteuerB 1661: *Hainsrieth* inneres Amt; 1 Gut; 9 Rinder, 3 Schweine, 1 Ziege. *Hainersriedt* (Lsg Pettendorf) 1 Hof; 5 Rinder. *Hainersrieth* (Hfm Stamsried) 1 Hof („oedt und verwachsen“), 4 Güter (1 abgebrannt), 1 Gütel, 2 Söldengütel (1 öd und abgebrannt), 2 Häusel (öd und abgebrannt), 2 Inw. (darunter 1 Feldknecht); 2 Pferde, 24 Rinder, 9 Schweine, 10 Schafe, 1 Ziege, 2 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: *Hainsrieth* inneres Amt; 1 Anw., 1 Inw.; 2 Herdstätten.

10 Anw. (nG Hfm Stamsried, Pfliegericht Wetterfeld; hG Landgericht): 6 je  $\frac{1}{2}$  (Roith, Zwignagl, Pruner, F. Gebhard, Ziereis, W. Preiß),  $\frac{1}{4}$  (St. Preiß),  $\frac{1}{16}$  (Fiederer), 2 je  $\frac{1}{32}$  (Schmäderer, Graßmann).

Hofffuß insgesamt:  $3 \frac{3}{8}$ .

1 Anw. (nG und hG Landgericht):  $\frac{1}{2}$  (F. Gebhard).

<sup>44</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

## Happassenried

(W/Gem. Alletsried)

AmtsV 1622: *Häppessenriet* 3 Höfe, 1 Gut. — SteuerB 1631: *Happassenrieth* inneres Amt; 3 Höfe; 35 Rinder, 5 Schweine, 47 Schafe. — SteuerB 1661: *Happassriedt* inneres Amt; 3 Höfe; 36 Rinder, 7 Schweine, 2 Ziegen, 2 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: *Häppässenrieth* inneres Amt; 4 Anw., 1 Nebenhäusel, 2 Inw. (darunter 1 Tagwerker); 6 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — 1797: Geldzinse von 1 Gut zum Kloster Walderbach <sup>45</sup>.

4 Anw. (nG und hG Landgericht): 3 je 1 (Träxler, Schießl, M. Demel), <sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Th. Demel). Nicht im Hoffuß das Gemeinde Hirthaus. M. Demel grundbar zum Kloster Walderbach.

Hoffuß insgesamt: 3 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

## Hartlshof

(W/Gem. Penting)

HzgUrbar 1285: event. *Charlshoue* Geldzins von 1 Hof u. 1 Lehen. — HzgUrbar 1326: event. *Charleshof* Geldzins von 1 Hof u. 1 Lehen. — AmtsV 1622: *Hartlshoff* 2 Höfe. — SteuerB 1631: *Härtlshof* inneres Amt; 2 Höfe; 22 Rinder, 5 Schweine, 25 Schafe. — SteuerB 1661: inneres Amt; 2 Höfe; 2 Pferde, 16 Rinder, 1 Schwein, 10 Schafe, 2 Ziegen. — 1783 (Biechl): Einöd, gerichtisch.

2 Anw. (nG und hG Landgericht): je 1 (Becher, Thanner).

Hoffuß insgesamt: 2.

## Haslarn

(D/Gem. Alletsried)

AmtsV 1622: *Haslern* 7 Höfe, 2 Güter. — SteuerB 1631: *Haßlern* inneres Amt; 6 Höfe, 3 Güter, 3 Inw. (1 Hüter); 1 Pferd, 66 Rinder, 17 Schweine, 73 Schafe, 2 Ziegen. — SteuerB 1661: *Haßlern* inneres Amt; 6 Höfe, 3 Güter, 1 Inw. (Hüt-  
mann); 57 Rinder, 1 Schwein. — HerdstättenB 1762: *Haasßlern* inneres Amt; 11 Anw., 1 Hüthaus, 6 Inw. (darunter 1 Tagwerker, 1 Spinnerin, 1 Hüter u. 1 Klein-  
hüter); 16 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch.

12 Anw. (nG und hG Landgericht): 6 je 1 (J. G. Schießl, M. Deml, Gebhard, G. Deml, Troidl, Brändl), 4 je <sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Mehltretter, A. Schießl, Prem, Meydinger), <sup>1</sup>/<sub>16</sub> (Grasmann); Gemeinde Hüthaus.

Hoffuß insgesamt: 8 <sup>3</sup>/<sub>32</sub>.

## Hebersdorf

(W/Gem. Thanstein)

SteuerB 1631: *Höbersdorff* (Hfm Thanstein) 2 Höfe, 2 Söldengütel, 2 Häusel, 1 Inw.; 10 Rinder, 1 Schwein. — SteuerB 1661: *Heberstorf* (Hfm Thanstein) 3 Höfe, 1 Gütel, 1 Söldengut, 1 Söldengütel, 1 Häusel; 7 Rinder, 2 Schweine, 1 Ziege. — 1783 (Biechl): Dorf, Hfm Thanstein.

5 Anw. (nG Hfm Thanstein, hG Landgericht): <sup>1</sup>/<sub>8</sub> (Forster), 3 je <sup>1</sup>/<sub>16</sub> (Schmid, Pauer, Pössl), <sup>1</sup>/<sub>32</sub> (Ebner).

Hoffuß insgesamt: <sup>11</sup>/<sub>32</sub>.

## Hillstett

(D/Gem.)

HzgUrbar 1285: *Sulstet* (verm. fälschlich) Geld- u. Naturalzinse. — HzgUrbar 1326: *Hulsteten* Geld- u. Naturalzinse. — SalB 1499: *Hüllstett* Haferzins. —

<sup>45</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

AmtsV 1622: Landsassengut, Inhaber Wolf Georg von Schönstein zu Hillstett. — SteuerB 1631: *Hilstett* (Hfm) 8 Güter, 7 Gütel, 3 Häusel, 1 Mühle, 3 Inw. (darunter 1 Hütmann); 67 Rinder, 12 Schweine, 2 Ziegen. — SteuerB 1661: *Hillstett* (Hfm) 8 Güter, (1 schlecht gebaut und meistens öd), 4 Gütel (1 bis 1650 öd), 1 Söldenhäusel, 6 Häusel (2 „ruinirt“ bzw. öd), 1 Mühle („noch ufm Podten ruinirt“), 2 Inw. (darunter 1 Hüter); 52 Rinder, 5 Schweine, 4 Ziegen. — AmtsV 1748/49: *Hillstätten* Inhaber Johann Lorenz von Leoprechting; 3 Höfe. — 1783 (Biechl): Dorf und Schloß, Hfm Hillstett, Inhaber Baron von Schrenk; 3 Höfe, 28 Häuser, 174 Seelen.

29 Anw. (nG Lsg Hillstett, hG Landgericht):  $\frac{1}{4}$  (Kolb), 3 je  $\frac{1}{6}$  (A. Spießl, Th. Rözer, Reindl), 12 je  $\frac{1}{8}$  (herrschaftl. Gütel, Rieder, Piecherl, G. Pabl, Traidl, P. Pabl, Rikerl, Reßmann, Nothaß, Prey, J. Schmid, Gilch), 12 je  $\frac{1}{16}$  (A. Schmid, Grill, Th. Rözer, Pauer, Mäßl, Lösl, Etl, Meltretter, Gruber, Allesch, Glaser, W. Spießl); Hüthaus <sup>46</sup>.

Hoffuß insgesamt:  $3 \frac{1}{32}$ .

### Hilttenbach

(D/Gem. Großenzenried)

AmtsV 1622: 2 Höfe, 7 Güter, 1 Sölde, 1 Inw. — SteuerB 1631: inneres Amt; 1 Hof, 5 Güter, 3 Gütel, 1 Sölde, 2 Inw. (darunter 1 Hüter); 63 Rinder, 9 Schweine, 112 Schafe. Hofmark Stamsried: 1 Hof, 1 Mühle; 14 Rinder, 2 Schweine, 4 Schafe. — SteuerB 1661: inneres Amt; 2 Höfe, 6 Güter, 1 Söldengütel, 3 Inw. (darunter 1 Hütmann); 1 Pferd, 85 Rinder, 12 Schweine, 4 Ziegen, 3 Bienenstöcke. Hofmark Stamsried: 1 Hof (Brandschaden), 1 Mühle; 6 Rinder, 2 Schweine. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 10 Anw., 3 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 7 Inw. (darunter 4 Tagwerker, 1 Hüter); 17 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- u. Naturalzinse von 1 Person zum Amt. — 1797: Geldzins von 2 Anw. zum Kloster Walderbach <sup>47</sup>.

10 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{32}$  (Höcherl), 1 (A. Rueland), 7 je  $\frac{1}{2}$  (Demel, Probst, Gruber, Träxler, Spießl, Allesch, W. A. Rueland); Gemeinde Hüthaus. Träxler und Spießl grundbar zum Kloster Walderbach.

Hoffuß insgesamt:  $5 \frac{9}{16}$ .

### Hippoltsried

(W/Gem. Boden)

HgzUrbar 1285: *Hiltpoltsriwt* Geld- u. Naturalzins von 1 Hufe.

2 Anw. (nG und hG Landgericht): je  $\frac{1}{8}$  (Ederer, Gleixner).

Hoffuß insgesamt:  $\frac{1}{4}$ .

### Hofenstetten

(Kd/Gem. Fuhrn)

HgzUrbar 1326: *Hauensteten* Vogtei über 10 Höfe „*solvit steuram consuetam*“. — SalB 1499: *Haffenstötten* Geldzinse von 2 Anderthalbhöfen, 4 Höfen, 2 Halbhöfen u. 1 Gut, Haferzins vom Dorf zur Vogtei. — AmtsV 1622: *Hafenstetten* 1 Kirche, 8 Höfe, 5 Güter, 4 Sölden, 1 Mühle, 6 Inw. — SteuerB 1631: *Hofstetten* äußeres Amt; 1 Kirche, 7 Höfe, 2 Güter, 1 Gütel, 5 Häusel, 1 Mühle, 1 Tafern, 1 Badstuben, 7 Inw. (darunter 1 Hüter); 118 Rinder, 21 Schweine, 15 Schafe. Klo-

<sup>46</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 49: Im Kataster erscheint die dem Steuerdistrikt Hillstett angehörende Einöde „Höllmühl“: 1 Anw. zu  $\frac{1}{8}$  (Höcherl), ebenso die Einöde „Thannmühle“.

<sup>47</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

ster Walderbach: 1 Sölde, 1 Häusel. — SteuerB 1661: *Hafenstötten* äußeres Amt; 1 Kirche, 7 Höfe, (1 erst zum Teil wiedererbaut), 2 Güter, (1 „sehr baufällig“), 1 Gütel („in aschen gelegt“), 5 Häusel (3 öd und unbewohnt), 1 Tafern, 1 Mühle, 1 Badstuben (abgebrannt), 3 Inw. (darunter 1 Tagwerker, 1 Feldknecht); 5 Pferde, 59 Rinder, 12 Schweine, 38 Schafe, 5 Ziegen, 3 Bienenstöcke. Kloster Walderbach: 1 Söldenhäusel, 1 Häusel, (beide „abgebrannt“). — HerdstättenB 1762: *Hofenstötten* äußeres Amt; 20 Anw. (darunter 1 Wirt), 1 Nebenhaus, 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 11 Inw. (darunter 1 Näherin, 1 Großhüter, 1 Schweinehirt); 28 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: äußeres Amt; Geldzins von der Gemeinde, Geld- bzw. Naturalzins von 18 Personen (darunter 1 Mühle, 1 Hof, 1 Gut, 1 Haus, 4 Häusel) zum Amt. — 1797: Geld- bzw. Naturalzinse von 2 Anw. zum Kloster Walderbach <sup>48</sup>.

21 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{32}$  (Graf), 4 je 1 (Michael Schießl, Oberndorfer, W. Plößl, Roiger), 4 je  $\frac{1}{2}$  (Zißler, Jehl, Matthias Schießl, Huf), 2 je  $\frac{1}{4}$  (G. Plößl, Schneeberger), 9 je  $\frac{1}{16}$  (A. Plößl, Stängl, Baur, Söldner, Schleicher, Pollinger, Maurer, Schreiner, J. Plößl); Gemeinde Hüthaus. G. Plößl und J. Plößl grundbar zum Kloster Walderbach.  
Hofffuß insgesamt:  $8 \frac{1}{8}$ .

### Hohenirlach

(W/Gem. Sonnenried)

SalB 1499: *Hoben Irlach* Geldzins von 1 Hof. — AmtsV 1622: 3 Höfe, 2 Güter, 1 Sölde, 1 Inw. — SteuerB 1631: *Hoben Irlach uf d. Oed* äußeres Amt; 2 Höfe, 1 Inw. (Hütman); 14 Rinder, 4 Schweine. Hofmark Schönau: 1 Hof; 11 Rinder, 2 Schweine. Kloster Walderbach: 1 Hof, 1 Gütel; 7 Rinder, 2 Schweine, 1 Ziege. — SteuerB 1661: *Hochen Irlach* 2 Höfe (1 bis 1653 öd), 1 Gütel (noch teilweise „unerpaut“), 1 Inw. (Hüter); 20 Rinder, 3 Schweine, 6 Schafe, 1 Ziege, 6 Bienenstöcke. Hofmark Schönau: 1 Hof („ufm grundt weckhgebrennt“). Kloster Walderbach: 1 Hof, 1 Gütel; 5 Rinder, 1 Schwein, 1 Ziege. — 1675: Einschichtiger Pertolzhofenischer Untertan <sup>49</sup>. — HerdstättenB 1762: *Hochenirlach* äußeres Amt; 6 Anw., 1 Hüthaus, 3 Inw. (darunter 1 Hüter); 9 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: äußeres Amt; Geld- bzw. Naturalzinse von 3 Personen zum Amt. — 1797: Geld- bzw. Naturalzinse von 3 Anw. zum Kloster Walderbach <sup>50</sup>.

6 Anw. (nG und hG Landgericht): 2 je 1 (Lippert, Söldner),  $\frac{1}{2}$  (Grabinger),  $\frac{1}{4}$  (G. Wiedmann),  $\frac{1}{16}$  (M. Wiedmann); Gemeinde Hüthaus; Söldner, Grabinger und G. Wiedmann grundbar zum Kloster Walderbach.  
Hofffuß insgesamt:  $2 \frac{3}{4}$ ,  $\frac{3}{32}$ .

1 Anw. (nG Lsg Kröblitz, hG Landgericht): 1 (Fischer).

### Holzhof

(E/Gem. Zangenstein)

2 Anw. (nG Lsg Zangenstein, hG Landgericht): je  $\frac{1}{4}$  (Lang, Hoch).  
Hofffuß insgesamt:  $\frac{1}{2}$ .

### Jagenried

(W/Gem. Engelsried)

HzgUrbar 1285: *Gehenriot* Naturalzinse für die Vogtei. — AmtsV 1622: *Jehenriet* 4 Höfe, 2 Güter, 1 Sölde. — SteuerB 1631: *Jehenriedt* inneres Amt; 3 Höfe,

<sup>48</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>49</sup> StA Am, Opf. Appellationsgerichtsakten Nr. 2438.

<sup>50</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

1 Halbhof, 1 Gut, 1 Söldengut, 1 Häusel, 4 Inw. (darunter 1 Schäfer, 1 Hüter); 68 Rinder, 3 Schweine, 71 Schafe, 1 Ziege, 9 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Jächenrieth* inneres Amt; 3 Höfe, 1 Halbhof, 1 Gut, 1 Söldengut, 1 Häusel, 2 Inw. (darunter 1 Hüter); 2 Pferde, 45 Rinder, 5 Schweine, 39 Schafe, 5 Ziegen, 5 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: *Jägenrieth* inneres Amt; 7 Anw., 1 Hüthaus, 3 Inw. (darunter 1 Hüter); 8 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Jägenried* Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Jagenrieth* inneres Amt; Geld- u. Naturalzinse von 1 Häusel, Geldzins von 1 Person zum Amt.

8 Anw. (nG und hG Landgericht): 3 je 1 (Angrinner, Kreutner, Hofstetter),  $\frac{3}{4}$  (Scheurer),  $\frac{1}{2}$  (Aichinger),  $\frac{1}{4}$  (Grasmann),  $\frac{1}{16}$  (Zimmermann); Gemeinde Hüthaus.

Hofffuß insgesamt:  $4\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{32}$ .

### Jedesbach

(W/Gem. Dautersdorf)

HzgUrbar 1285: *Idoltspach* Geldzins von 1 Hof und 1 Lehen. — HzgUrbar 1326: *Idoltspach* Geldzins von 1 Hof und 1 Lehen. — SteuerB 1631: *Iderpach* (Hfm Thanstein) 2 Höfe, 2 Söldengütel, 1 Häusel, 1 Mühle, 1 Inw. (Hütman); 30 Rinder, 4 Schweine. — SteuerB 1661: *Jederspach* (Hfm Thanstein) 2 Höfe, 2 Söldengütel, 1 Häusel, 1 Mühle (öd und abgebrannt), 1 Inw. (Hüter); 25 Rinder. — 1783 (Biechl): Dorf, Hfm Thanstein.

7 Anw. (nG Hfm Thanstein, hG Landgericht): 2 je 1 (Keilhammer, Deml), 4 je  $\frac{1}{8}$  (Schmizer, Pruner, Kagerer, Höcherl-Müller<sup>51</sup>),  $\frac{1}{32}$  (Rueland).

Hofffuß insgesamt:  $2\frac{17}{32}$ .

### Kaltenbrunn

(jetzt zu Blechhammer, D/Gem. Bodenwöhr)

AmtsV 1622: 2 Höfe, 2 Güter. — SteuerB 1631: äußeres Amt; 1 Hof, 1 Gut, 1 Inw.; 15 Rinder, 2 Schweine, 7 Schafe. — SteuerB 1661: *Kaltenbrunn* äußeres Amt; 1 Hof; 1 Pferd, 7 Rinder, 1 Schwein, 1 Ziege, 1 Bienenstock. — HerdstättenB 1762: *Kaltenprun* äußeres Amt; 6 Anw., 1 Nebenhäusel, 4 Inw. (darunter 2 Tagwerker); 9 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Kaltenprunn* Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: äußeres Amt; Geld- u. bzw. Naturalzinse von 3 Personen zum Amt. — 1797: Geldzinse von 5 Anw. zum Kloster Walderbach<sup>52</sup>.

6 Anw. (nG und hG Landgericht): 2 je 1 (Aichinger, A. Gleixner), 2 je  $\frac{1}{2}$  (Wiedmann, W. Gleixner), 2 je  $\frac{1}{16}$  (Lehner, Baur). Nicht im Hofffuß das Gemeinde Hirthäusel. A. Gleixner und W. Gleixner grundbar zum Kloster Walderbach.

Hofffuß insgesamt:  $3\frac{1}{8}$ .

### Katzdorf

(Kd/Gem. Mitteraschau)

AmtsV 1622: Landsassengut, Inhaber Hanns Wilhelm Österreicher zu *Ketschdorff*. — SteuerB 1631: *Khätschdorf* (Hfm) 1 Kirche, 5 Güter, 3 Gütel, 1 Mühle, 6 Inw. (darunter 1 Schmied, 1 Hütman); 57 Rinder, 17 Schweine. — SteuerB 1661: *Kätschdorf* (Hfm) 1 Kirche, 4 Güter (2 öd), 4 Gütel (3 öd), 1 Mühle, der „Mueßhof“ (öd und abgebrannt), die „Dorfmühle“<sup>53</sup>, 3 Inw. (darunter 1 Feldknecht); 12 Rinder,

<sup>51</sup> Hierauf ist eventuell der Ursprung des heutigen Weilers Jedesbachermühle zurückzuführen.

<sup>52</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>53</sup> Vgl. Dorfmühle.

2 Schweine. — AmtsV 1748/49: Inhaber Johann Georg von Zehmanns Erben; 2  $\frac{9}{16}$  Höfe. — 1783 (Biechl): *Käzdorf* Dorf, Hfm Käzdorf, Inhaber von Zehmannsche Erben; mit Pettendorf 4  $\frac{1}{2}$  Höfe, 25 Häuser, 149 Seelen.

18 Anw. (nG Lsg Katzdorf, hG Landgericht): 6 je  $\frac{1}{4}$  (Riß, Volckard, Mayr, Alt, Kreuß, Windl), 2 je  $\frac{1}{8}$  (Grill, Diettler), 3 je  $\frac{1}{16}$  (Kirchberger, Lögl, Höllrigl), 7 je  $\frac{1}{32}$  (Zangl, Gruber, Sigl, Prandtner, Thurban, Walz, Schenck)<sup>54</sup>.

Hoffuß insgesamt: 2  $\frac{5}{32}$ .

Nicht im Hoffuß das herrschaftliche Schloß, welches „gnädigster Landts-Herrschaft die Reitter Steuer“ reicht.

### Kemnath b. Fuhrn

(Pfd/Gem.)

HzgUrbar 1285: *Chemenaten* Naturalzins von der Vogtei. — HzgUrbar 1326: *Chemenaten* Naturalzins von der Vogtei. — SalB 1499: *Kembnath auf der Höhe* Die folgenden Besitzungen sind auch den Regensburger Chorherren zinspflichtig, ansonsten jedoch der Landesherrschaft unterworfen: Geldzins von 5 Höfen, 1 Gut, 1 Lehen, 1 Haus, 1 Tafern, dem Preuhaus u. 2 Öden (eine davon Bichl genannt), diverse Naturalzinsc. — AmtsV 1622: 1 Kirche, 7 Höfe, 5 Güter, 8 Sölden, 12 Inw. — SteuerB 1631: äußeres Amt; 1 Kirche, 7 Höfe, 1 Gut, 1 Gütel, 9 Häusel, 1 Tafern, 1 Badstuben, 1 Schmiede, 9 Inw. (darunter 1 Schmied, 1 Hüter); 3 Pferde, 106 Rinder, 36 Schweine, 91 Schafe, 5 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: äußeres Amt; 1 Kirche, 7 Höfe, 1 Gut, 1 Gütel, 1 Haus, 6 Häusel (1 öd), 1 Behausung, 1 Tafern, 1 Badstuben, 1 Schmiede, 4 Inw. (darunter 1 Schmied, 1 Feldknecht); 5 Pferde, 87 Rinder, 24 Schweine, 3 Schafe, 8 Ziegen, 4 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: äußeres Amt; 19 Anw. (darunter der Förster), 1 Bräuhaus, 1 Mühle, 1 Schmied, 1 Hüthaus, 20 Inw. (darunter 1 Bäcker, 1 Müller, 2 Tagwerker, 1 Schuster, 1 Schmied, 1 Hüter); 31 Herdstätten. Ferner das kurfürstliche Amthaus, der Pfarrhof (vom Pfarrer bewohnt), das Mesnerhaus, 2 Inw. (Amtknecht u. Mesner); 2 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Kemnat* Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: äußeres Amt; Geldzins von der Gemeinde, Vogteigeld vom Pfarrer, Geld- bzw. Naturalzinsc von 20 Personen zum Amt (darunter 1 Tafern, 1 Bräu- u. Mulzhaus, 1 Hof, 1 Gut, 1 Amthaus „auf Erbrecht verliehen“, 2 Häuser, 6 Häusel, 1 Mühle und die Öde Biechlgrub).

22 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{32}$  (Schottenhammel<sup>55</sup>), 5 je 1 (J. Söldner, K. Söldner, Köppel, M. Schießl, Pierner),  $\frac{1}{2}$  +  $\frac{1}{8}$  +  $\frac{1}{32}$  (G. Schießl), 2 je  $\frac{1}{2}$  (Roiger, Wiedmann), 2 je  $\frac{1}{4}$  (Hößl, Graf),  $\frac{1}{6}$  (Seybert), 8 je  $\frac{1}{16}$  (Schneberger, K. Kraus, Picherl, Widerer, Fent, Trägler, Fersch, A. Kraus); Gemeinde Schmiede; Gemeinde Hüthaus.

Hoffuß insgesamt: 8  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$ .

<sup>54</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 55: Im Steuerdistrikt Katzdorf sind die Einöden Ziegelhütte („die Zieglmachers Wohnung, nebst dem Ziegl-Ofen“) und Plattenhaus („das gemauerte Haus auf der Platten“) als Eigentum des damaligen Hofmarksherrn von Ott ausgewiesen. Letzteres wird eventuell schon in den HzgUrbaren 1285 und 1326 erwähnt: Geldzins von der Platten.

<sup>55</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/19: Dort wird Johann Schottenhammel als einziger Müller Kemnaths aufgeführt. Im Häuser- und Rustikalsteuerkataster (StA Am, RA Neunburg Nr. 58) ist ein Johann Schottenhammel in der nun eigenständigen Gebietseinheit Kemnathermühle des Steuerdistrikts Kemnath als Besitzer einer Mühle hervorgehoben.

## Kiesenberg

(W/Gem. Kulz)

AmtsV 1622: 3 Höfe, 1 Gut, 1 Sölde. — SteuerB 1631: *Khürschenberg* inneres Amt; 3 Höfe, 1 Gut, 1 Inw. (Hüter); 33 Rinder, 1 Schwein. — SteuerB 1661: *Kürschenberg* inneres Amt; 3 Höfe, 1 Gut; 27 Rinder, 8 Schweine, 2 Schafe, 1 Ziege. — HerdstättenB 1762: *Kürschenberg* inneres Amt; 4 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 4 Inw. (darunter 1 Tagwerker, 1 Hüter); 8 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Kirschenberg* Dorf, gerichtisch.

5 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{32}$  (Krämer), 1 (Schwendner),  $\frac{3}{4}$  (Nothaß),  $\frac{1}{2}$  (Held); Gemeinde Hüthaus<sup>56</sup>.

Hofffuß insgesamt: 3  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{16}$ .

## Kitzenried

(W/Gem. Kleinwinklarn)

HgzUrbar 1285: *Chicriwt* Naturalzinse für die Vogtei. — AmtsV 1622: *Kietzriet* 3 Höfe, 3 Güter, 1 Sölde, 1 Inw. — SteuerB 1631: *Khietzriedt* inneres Amt; 4 Höfe, 2 Güter, 1 Söldenhäusel, 2 Inw. (darunter 1 Schäfer); 57 Rinder, 57 Schafe, 2 Ziegen, 4 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Küzrieth* inneres Amt; 4 Höfe, 2 Güter, 1 Gütel, 1 Häusel (öd), 1 Inw. (Hüter); 56 Rinder, 1 Schwein, 2 Schafe, 5 Ziegen. Kloster Walderbach: *Kützriedt oder Wolfsgrueb* 1 Hof; 1 Pferd, 9 Rinder, 1 Schwein. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 8 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 7 Inw. (darunter 4 Tagwerker, 1 Hüter); 13 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Küzenried* Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Küzenrieth* inneres Amt; Geld- u. Naturalzins von 1 (vererbaren) Häusel zum Amt.

8 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{32}$  (Vötter), 2 je 1 (Deml, Ochsenbaur), 3 je  $\frac{1}{2}$  (Gleixner, Troidl, Lehner),  $\frac{1}{16}$  (Grasmann); Gemeinde Hüthaus.

Hofffuß insgesamt: 4  $\frac{5}{8}$ .

## Kleinwinklarn

(D/Gem.)

SalB 1499: Mannschaft 1. — AmtsV 1622: *Klein Wincklern* 5 Höfe, 3 Güter, 2 Sölden, 1 Mühle, 4 Inw. — SteuerB 1631: *Khlain Wüncklern* inneres Amt; 5 Höfe, 3 Güter, 2 Häusel, 1 Mühle, 7 Inw.; 4 Pferde, 83 Rinder, 8 Schweine, 1 Ziege, 4 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Kleinwinklarn* inneres Amt; 5 Höfe, 3 Güter, 2 Häusel (1 ganz eingefallen), 1 Mühle; 3 Pferde, 58 Rinder, 4 Schweine, 2 Schafe, 4 Ziegen, 2 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: *Clainwüncklern* inneres Amt; 11 Anw., 2 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 7 Inw. (darunter 1 Tagwerker, 1 Hüter); 15 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Kleinwinklarn* inneres Amt; Geld- bzw. Naturalzinse von 1 Mühle, 1 Häusel u. 1 Person zum Amt.

12 Anw. (nG und hG Landgericht): 5 je 1 (D. Baur, Fränkerl, Bäckl, Forster, Wiedmann),  $\frac{1}{2}$  +  $\frac{1}{32}$  (Schießl), 2 je  $\frac{1}{2}$  (Hofstetter, Stürzer),  $\frac{1}{4}$  (M. Baur-Müller), 2 je  $\frac{1}{16}$  (Käßbaur, Dobmaier); Gemeinde Hüthaus.

Hofffuß insgesamt: 6  $\frac{15}{16}$ .

## Könneröd

(W/Gem. Penting)

AmtsV 1622: *Küneröd* 1 Hof. — SteuerB 1631: *Khüeneröd* (Kloster Walderbach) 1 Hof; 10 Rinder, 3 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Kieneröd* (Kloster Walderbach)

<sup>56</sup> 1792: Kirschenberg.

1 Hof. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 1 Nebenhäusel, 1 Inw. (Hüter); 1 Herdstatt. — 1783 (Biechl): *Konneröd* Einöd, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geldzins von 1 neu erbauten Häusel zum Amt. — 1797: *Oedgonnerstorf* oder *Kienneröd* Geld- u. Naturalzinse von 1 Anw. (Ziegler) zum Kloster Walderbach<sup>57</sup>.

2 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Ziegler),  $\frac{1}{4}$  (Berr). Ziegler grundbar zum Kloster Walderbach.

Hoffuß insgesamt:  $1\frac{1}{4}$ .

### Kolmhof

(E/Gem. Bach)

SteuerB 1631: *Weychelaw* oder *Kholmbhoff* (Hfm Dieterskirchen) 1 Hof; 7 Rinder, 2 Schweine.

1 Anw. (nG Hfm Dieterskirchen, hG Landgericht):  $\frac{1}{2}$  (Kuzler).

### Krandorf

(W/Gem. Kemnath b. Fuhrn)

SalB 1499: *Khremdorff* Geldzinse von 4 Höfen, diverse Naturalzinse. — AmtsV 1622: *Crämbdorff* Dorf, gerichtisch; 4 Höfe, 1 Sölde, 1 Inw. Landsassengut, Inhaber Heinrich Teuffel zu *Krämbdorff*. — SteuerB 1631: *Cramdorff* äußeres Amt; 5 Höfe, 1 Gütel; 2 Pferde, 54 Rinder, 11 Schweine, 61 Schafe, 1 Ziege. Hofmark Altfallter: 1 Hof, 1 Halbhof, 1 Gütel; 1 Pferd, 18 Rinder, 7 Schweine, 20 Schafe, 2 Ziegen, 1 Bienenstock. — SteuerB 1661: *Crändorf* äußeres Amt; 5 Höfe, 1 Gütel (teilweise noch „unerpaut“); 4 Pferde, 40 Rinder, 9 Schweine, 16 Schafe, 1 Ziege, 2 Bienenstöcke. Hofmark Altfallter: 1 Hof, 1 Halbhof, 1 Gütel; 16 Rinder, 2 Schweine, 4 Schafe, 2 Ziegen. — HerdstättenB 1762: äußeres Amt; 4 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 5 Inw. (darunter 1 Tagwerker, 1 Groß- u. 1 Nebenhüter); 8 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Kraindorf* Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: äußeres Amt; Geld- u. Naturalzinse von 5 Personen zum Amt.

6 Anw. (nG und hG Landgericht): 4 je 1 (W. Kirner, M. Kirner, G. Kirner, M. Stängl),  $\frac{1}{10}$  (A. Stängl); Gemeinde Hüthaus.

Hoffuß insgesamt:  $4\frac{3}{32}$ .

### Krimling

(W/Gem. Haag b. Schwarzhofen)

HzgUrbar 1285: *Chrumlinge* Geld- u. Naturalzinse von 3 Höfen, Geldzins von 1 Hof. — HzgUrbar 1326: *Cbrumbling* Geld- u. Naturalzinse von 3 Höfen, Geldzins von 1 Hof. — SalB 1499: *Khrimbling* Geldzinse von 1 Hof („ohnvererbt“) u. 1 weiteren („vererbt“), diverse Naturalzinse. — AmtsV 1622: *Krimbling* 5 Höfe. — SteuerB 1631: inneres Amt; 5 Höfe, 2 Inw. (darunter 1 Hütman); 57 Rinder, 10 Schweine, 10 Schafe, 1 Ziege. — SteuerB 1661: *Krimling* inneres Amt; 4 Höfe, 1 Halbhof („nit zu bewohnen“); 20 Rinder. — HerdstättenB 1762: *Crimbling* inneres Amt; 5 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 6 Inw. (darunter 2 Tagwerker, 1 Spinnerin, 1 Hüter); 9 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geldzins von der Gemeinde, Geld- bzw. Naturalzinse von 4 Personen zum Amt (darunter 1 Hof). — 1797: Geldzins von 1 Anw. zum Kloster Walderbach<sup>59</sup>.

<sup>57</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>58</sup> Nicht inbegriffen sind in dieser Zahl die einschichtigen Untertanen des im Pflegamt Nabburg gelegenen Landsassengutes Warnbach in Krandorf. Jene sind nicht namentlich bezeichnet. Die Hoffußangabe lautet pauschal  $2\frac{1}{16}$ .

<sup>59</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

6 Anw. (nG und hG Landgericht): 5 je 1 (Rothmaier, Saurer, Ritsch, Blab, Diernberger); Gemeinde Hüthaus. Diernberger grundbar zum Kloster Walderbach.

Hofffuß insgesamt:  $5 \frac{1}{32}$ .

### Kröblitz

(D/Gem.)

SalB 1499: *Khrebliz* Geldzins: 20 fl Rheinisch vom dortigen Hammermeister, der den Hammer vom Landesherrn gekauft hat, die Kaufsumme jedoch teilweise noch schuldig ist. — AmtsV 1622: Dorf, gerichtisch; 1 Sölde, 1 Hammer, 1 Mühle, 1 Inw. Landsassengut, Inhaber Sebald Stentzing. — SteuerB 1631: *Hamer Khröbliz* inneres Amt; 1 Hammergut („öedt und ungangbar“). Hofmark Dieterskirchen: 1 Hof, 2 Güter, 2 Gütel, 5 Häusel, 1 Inw. (Hüter); 26 Rinder, 1 Schwein, 5 Schafe. — SteuerB 1661: *Hammer Kräbliz* inneres Amt; 1 Hammergut, 1 Mühle; 5 Inw. (darunter 1 Müller); 14 Rinder, 130 Schafe. Hofmark Dieterskirchen: alle Höfe, Güter, Sölden und Häusel sind noch „öedt unnd abgebrant“. — SalB 1748/49: Inhaber Franz Caspar von Wildenau;  $5 \frac{13}{16}$  Höfe. — HerdstättenB 1762: *Hammer bey Cröbliz* äußeres Amt; keine Herdstättenangabe, da die Streitigkeiten zwischen Baron von Wildenau und dem Landrichter um die niedere Jurisdiktion noch nicht entschieden sind. — 1783 (Biechl): *Krebliz* Eisenhammer; Dorf und Schloß, Hfm Krebliz, Inhaber von Zehmannische Erben;  $5 \frac{7}{8}$  Höfe, 21 Häuser, 173 Seelen. — SalB 1785: inneres Amt; Geldzins vom Hammer u. 2 Personen zum Amt.

12 Anw. (nG Lsg Kröblitz, hG Landgericht): 6 je  $\frac{1}{16}$  (Ch. Passenberger, U. Passenberger, Mensch, Weist, Erdwich, Deglmann), 6 je  $\frac{1}{32}$  (Lindner, Perkes, Paur, Fürst, Tuschner, Rab).

„Das herrschaftliche Schloß reicht gnädigster Landsherrschaft die Rittersteuer“ (nicht im Hofffuß).

13 Anw. (nG und hG wie oben) zu je  $\frac{1}{32}$  werden als „Zugang“ bezeichnet<sup>60</sup>: Widnpaur, Plässl, Flaschentrager, Gebhard, Sellmann, Sötl, Fürst, Müllbauer, Bräuhauser, Rüsich, Ziegler, Schwab, Widl.

Hofffuß insgesamt:  $\frac{31}{32}$ .

### Kulz

(Kd/Gem.)

HzgUrbar 1285: *Chvltmz* Geldzins von 16 Lehen u. 4 Hufen. — HzgUrbar 1326: *Chulmtz* Geldzins von 16 Lehen u. 4 Hufen. — SalB 1499: *Culz* Haferzins vom dortigen Gut. — AmtsV 1622: Dorf, gerichtisch; 3 Höfe, 4 Güter, 4 Sölden, 6 Inw.; zusammen mit Weislitz Landsassengut, Inhaber Hanns Georg Mangst. — SteuerB 1631: *Khulz* inneres Amt; 3 Höfe, 6 Güter, 5 Söldengütel, 6 Häusel, 1 Tafern; 8 Inw. (darunter 1 Schäfer, 1 Gärtner, 1 Badergeselle); 1 Pferd, 95 Rinder, 15 Schweine, 63 Schafe, 2 Ziegen. Herrschaft Winklarn: 2 Halbhöfe, 3 Güter, 1 Häusel; 1 Pferd, 29 Rinder, 6 Schweine, 9 Schafe, 1 Ziege. Hofmark Thanstein: 3 Güter, 3 Gütel, 1 Haus, 6 Häusel; 39 Rinder, 9 Schweine. Hofmark Dieterskirchen: 3 Höfe, 1 Gut; 22 Rinder, 2 Schweine, 32 Schafe, 1 Ziege. — SteuerB 1661: *Kulz* inneres Amt; 3 Höfe, 8 Güter, 2 Söldengütel, 6 Häusel (3 öd und abgebrannt), 2 Inw.

<sup>60</sup> Durch einen Vergleich mit dem Kataster (StA Am, RA Neunburg Nr. 73, Steuerdistrikt Mitteraschau) ergibt sich eine Übereinstimmung dieser 1792 als „Zugang“ bezeichneten Anwesen mit dem dort aufgeführten Dorf Hammerkröblitz (ebenfalls 13 Anw. zu je  $\frac{1}{32}$ , teilweise noch identische Untertanen).

Zusammenhängend damit wohl auch die Entstehung des heutigen Weilers Hammerhof: im Kataster 2 Anw.: 1 Wohnhäusel (Schneeberger),  $\frac{1}{32}$  (Auerbäk).

(1 Hüter, 1 Schäfer); 3 Pferde, 88 Rinder, 13 Schweine, 40 Schafe, 5 Ziegen, 2 Bienenstöcke. Herrschaft Winklarn: 1 Hof, 1 Halbhof, 3 Güter, 1 Häusel; 28 Rinder, 8 Schweine, 20 Schafe, 1 Ziege. Hofmark Thanstein: 4 Güter, 1 Gütel („noch nicht recht bemayert“), 1 Haus (abgebrannt), 6 Häusel, 1 Brandstatt; 1 Pferd, 35 Rinder, 5 Schweine. Hofmark Dieterskirchen: 3 Höfe, 1 Gut; 15 Rinder, 2 Schweine. — SalB 1748/49: Inhaber Franz Pettenkofer zu Pärching; 3 <sup>14</sup>/<sub>16</sub> Höfe. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 14 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 1 Schäferhaus, 11 Inw. (darunter 1 Tagwerker, 2 Maurer, 1 Großhüter u. 1 Schafhirt); 20 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, Hfm Kulz; Inhaber Baron v. Horneck und vermischt; zusammen mit Dieterskirchen, Prackendorf u. Pottenhof 29 <sup>31</sup>/<sub>32</sub> Höfe, 110 Häuser, 747 Seelen. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- bzw. Naturalzinse von 10 Personen zum Amt (darunter 1 Tafern-„Erbrecht“ u. 3 Häusel).

16 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 + <sup>1</sup>/<sub>32</sub> (M. Diernberger), 1 (Kramer), 5 je <sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Greiner, Dietl, Näpfel, Schmiedmaier, Baumer), 7 je <sup>1</sup>/<sub>16</sub> (Andreas Baur, Walbrun, Mößbauer, Flek, Adam Baur, Roider, G. Diernberger); Gemeinde Hüthaus; Schäferhaus <sup>61</sup>.

Hoffuß insgesamt: 5 <sup>1</sup>/<sub>32</sub>.

14 Anw. (nG Hfm Thanstein, hG Landgericht): 6 je <sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Kulzer, Stibich, G. Ellend, Hold, Traxler, Killerman), 5 je <sup>1</sup>/<sub>4</sub> (Markl, J. Ellend, Hörman, Mehrer, Reger), <sup>1</sup>/<sub>8</sub> (Klein), 2 je <sup>1</sup>/<sub>16</sub> (Sailler, Schüz).

Hoffuß insgesamt: 4 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

13 Anw. (nG Lsg Kulz, hG Landgericht): 1 (Schaafbauer), 4 je <sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Dirnberger, Messerer, Reisinger, Weigl), 2 je <sup>1</sup>/<sub>4</sub> (Kösl, Lössl), 2 je <sup>1</sup>/<sub>16</sub> (J. Pruner, G. Pruner), 4 je <sup>1</sup>/<sub>32</sub> (Rösch, Draxler, Nieschl, Kisl).

Hoffuß insgesamt: 3 <sup>3</sup>/<sub>4</sub>.

7 Anw. (nG Hfm Winklarn, hG Landgericht): 1 (Schneberger), 4 je <sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Fischer <sup>62</sup>, Kramer, Dirnberger, Wildnauer), <sup>7</sup>/<sub>16</sub> (Schmidmayr), <sup>1</sup>/<sub>16</sub> (Dirscherl).

Hoffuß insgesamt: 3 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

6 Anw. (nG Hfm Dieterskirchen, hG Landgericht): 1 (Pesl), 4 je <sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Ebert, Schlagenhauer, Urban, Neubauer), <sup>1</sup>/<sub>4</sub> (Schaafbauer).

Hoffuß insgesamt: 3 <sup>1</sup>/<sub>4</sub>.

## Laubenhof

(E/Gem. Haag b. Schwarzhofen)

HzgUrbar 1285: event. *Laubena* Geld- u. Naturalzinse von 1 Hof. — HzgUrbar 1326: event. *Laubnach* Geld- u. Naturalzinse von 1 Hof. — SalB 1499: *Laubenhoff* Geldzinse von 1 Hof, diverse Naturalzinse. — AmtsV 1622: *Laubenhoff* 1 Hof. — SteuerB 1631: *Laubenhof* inneres Amt; 1 Hof; 17 Rinder, 3 Schweine, 90 Schafe. — SteuerB 1661: inneres Amt; 1 Hof; 8 Rinder. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 1 Anw.; 1 Herdstatt. — 1783 (Biechl): *Laubenhofen* Einöd, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- u. Naturalzins zum Amt.

1 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Maier).

## Lengfeld

(D/Gem.)

AmtsV 1622: 5 Höfe, 2 Güter, 1 Sölde. — SteuerB 1631: *Lengensfeld* inneres Amt; 5 Höfe, 2 Güter, 3 Inw. (darunter 1 Schmied, 1 Hüttnann); 2 Pferde, 70 Rinder,

<sup>61</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 67: G. Poesl erscheint als Besitzer eines Zieglerhofes (Hoffuß <sup>1</sup>/<sub>4</sub>; Ziegelhütte) im Steuerdistrikt Kulz.

<sup>62</sup> Im Hoffuß inbegriffen „dessen Ausnahms-Häusel, worinnen jetzt Andre Deglmann wohnt“ (StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/19).

19 Schweine, 74 Schafe. — SteuerB 1661: *Lengfeldt* inneres Amt; 5 Höfe, 2 Güter, 2 Inw. (darunter 1 Hüttnann); 42 Rinder, 3 Schafe, 2 Ziegen, 4 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: *Lengfeldt* inneres Amt; 8 Anw., 1 Schmiede, 1 Hühthaus, 8 Inw. (darunter 3 Tagwerker, 1 Schmied, 1 Hüter u. 1 Nebenhüter); 13 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch.

9 Anw. (nG und hG Landgericht): 5 je 1 (Wiedmann, Forster, Pronold, Beer, Ertl),  $\frac{3}{4}$  (Maier),  $\frac{1}{4}$  (Alt); Gemeinde Schmiede; Gemeinde Hühthaus.  
Hoffuß insgesamt:  $6 \frac{1}{16}$ .

### Luigendorf

(D/Gem. Fuhrn)

AmtsV 1622: 3 Höfe, 5 Güter, 1 Sölde. — SteuerB 1631: *Luigendorff* inneres Amt; 3 Höfe, 3 Güter, 1 Söldengütel, 4 Inw. (darunter 1 Hüttnann); 44 Rinder, 8 Schweine. Kloster Walderbach: 2 Güter; 10 Rinder, 3 Schweine. — SteuerB 1661: *Luegendorf* inneres Amt; 2 Höfe, 4 Güter, 1 Söldengütel, 1 Inw. (Hüttnann); 36 Rinder, 4 Schweine, 1 Ziege. Kloster Walderbach: 2 Güter (1 „wider etwas erbauth“); 9 Rinder, 4 Schweine. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 10 Anw., 1 Hühthaus, 6 Inw. (darunter 1 Groß- u. 1 Kleinhüter); 13 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Loigendorf* Dorf, gerichtisch. — 1797: Geld- u. Naturalzinse von 2 Halbhöfen zum Kloster Walderbach <sup>63</sup>.

11 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Wagner), 8 je  $\frac{1}{2}$  (Obermaier, Gleixner, Fischer, Schießl, Lehner, Söldner, Karl, Scheyrer),  $\frac{1}{4}$  (Fischer); Gemeinde Hühthaus. Obermaier und Fischer grundbar zum Kloster Walderbach.  
Hoffuß insgesamt:  $5 \frac{1}{4}, \frac{1}{32}$ .

### Mallersdorf

(W/Gem. Schwarzhofen)

HzgUrbar 1285: event. *Neulinstorf* Die Vogtei über das Gut gehört dem Herzog. — HzgUrbar 1326: event. *Neunlestorf* aduocacia. — AmtsV 1622: 1 Gut, 1 Sölde, 2 Inw. (Hofzahl nicht feststellbar). — SteuerB 1631: *Mollerstorf und Gerizhof* <sup>64</sup> inneres Amt; 1 Hof, 2 Güter, 1 Häusel, 1 Inw. (Hüttnann); 17 Rinder, 2 Schweine. — SteuerB 1661: *Mollerstorf und Gerezhof* <sup>64</sup> inneres Amt; 1 Hof, 2 Güter, 1 Häusel, 1 Inw. (Hüttnann); 19 Rinder, 3 Schweine, 5 Ziegen. — HerdstättenB 1762: *Gerazhof und Mollerstorf* <sup>64</sup> inneres Amt; 7 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hühthaus, 6 Inw. (darunter 2 Tagwerker, 1 Hüter); 13 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Mollerstorf* Dorf, gerichtisch. — 1797: Geldzinse von 1 Hof zum Kloster Walderbach <sup>65</sup>.

3 Anw. (nG und hG Landgericht): 2 je 1 (Singerer, Maier),  $\frac{1}{2}$  (Lögl); Maier grundbar zum Kloster Walderbach.  
Hoffuß insgesamt:  $2 \frac{1}{2}$ .

### Mappenberg

(W/Gem. Altenschwand)

HzgUrbar 1285: Maechenperge Geldzins. — HzgUrbar 1326: *Maekkenperg* Geldzins. — SteuerB 1631: *Mäppenberg* äußeres Amt; 1 Hof; 1 Pferd, 25 Rinder, 24 Schweine, 78 Schafe. — SteuerB 1661: *Mappenberg* äußeres Amt; 1 Hof („ganz eingegangen und in aschen gelegt“), 1 Halbhof (öd). — HerdstättenB 1762: *Mäppenberg* äußeres Amt; 1 Anw., 1 Hühthaus, 2 Inw. (1 Tagwerker, 1 Hüter); 1 Herd-

<sup>63</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>64</sup> Vgl. Geratshofen.

<sup>65</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

statt. — 1783 (Biechl): Einöd, gerichtisch. — SalB 1785: äußeres Amt; beide Höfe sind der Landesherrschaft zins- u. giltbar.

1 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Held).

### Meidenried

(W/Gem. Alletsried)

AmtsV 1622: 1 Gut, 1 Sölde, 2 Inw. (Hofzahl nicht feststellbar). — SteuerB 1631: *Maydenrieth* inneres Amt; 6 Höfe, 1 Gut, 1 Häusel; 71 Rinder, 81 Schafe, 2 Bienenstöcke, 17 Schweine. — SteuerB 1661: *Meidenrieth* inneres Amt; 6 Höfe, 1 Gut, 1 Inw. (Hütmann); 79 Rinder, 24 Schweine, 27 Schafe, 7 Ziegen, 10 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: *Maydenrieth* inneres Amt; 8 Anw., 2 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 8 Inw. (darunter 1 Tagwerker, 1 Groß- u. 1 Kleinhüter); 14 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Maydenried* Dorf, gerichtisch. — 1797: Geld- bzw. Naturalzinse von 2 Höfen u. 1 Gut zum Kloster Walderbach <sup>66</sup>.

8 Anw. (nG und hG Landgericht): 2 je 1 +  $\frac{1}{32}$  (Bräu, W. Wiedmann), 5 je 1 (Käßbaur, Probst, Thür, Gruber, St. Wiedmann); Gemeinde Hüthaus.

Hoffuß insgesamt: 7  $\frac{3}{32}$ .

### Meigelsried

(W/Gem. Alletsried)

AmtsV 1622: 3 Güter, 2 Sölden (Hofzahl nicht feststellbar). — SteuerB 1631: *Maygerstorf* (!) inneres Amt; 1 Gut (mit der Mannschaft zum Kloster Schönthal gehörig), 1 Söldengütel; 15 Rinder, 2 Schweine. — SteuerB 1661: *Meigelsriedt* inneres Amt; 1 Gut, 1 Sölde; 16 Rinder, 1 Schwein. — HerdstättenB 1762: *Meigleßrieth* inneres Amt; 5 Anw., 1 Hüthaus, 3 Inw. (darunter 1 Hüter); 8 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch.

6 Anw. (nG und hG Landgericht): 3 je  $\frac{1}{2}$  (A. Deml, Senft, M. Deml), 2 je  $\frac{1}{4}$  (Th. Gebhard, M. Gebhard); Hüthaus. A. Deml, Senft und Th. Gebhard grundbar zum Kloster Walderbach. M. Gebhard und M. Deml grundbar zum Kloster Schönthal.

Hoffuß insgesamt: 2  $\frac{1}{32}$ .

### Meischendorf

(W/Gem. Zangenstein)

HzgUrbar 1285: *Meuschendorf* Geldzins von 3 Höfen und 1 Lehen, Naturalzinse von 6 Höfen und der curia villicalis, Geld- u. Naturalzinse von der Mühle. — HzgUrbar 1326: *Meuschendorf* Geldzins von 3 Höfen und 1 Lehen, Naturalzinse von 5 Höfen und der curia villicalis, Geld- u. Naturalzinse von der Mühle. — SalB 1499: *Meuschendorff* Geldzinse von 4 Höfen, 1 Lehen und dem Privathammer, diverse Naturalzinse. — AmtsV 1622: *Meüschndorff* Dorf, gerichtisch; 3 Höfe, 2 Güter, 1 Hammer, 1 Mühle, 1 Inw. — SteuerB 1631: *Meuschendorf* inneres Amt; 3 Höfe, 1 Gütel, 1 Söldengütel, 4 Inw. (darunter 1 Schäfer); 42 Rinder, 12 Schweine. Ferner 1 Hammer u. 1 Mühle, 2 Inw.; 4 Pferde, 11 Rinder, 8 Schweine, 2 Bienenstöcke. Landsassengut Zangenstein: 1 Gütel, 1 Häusel; 6 Rinder, 1 Schwein. — SteuerB 1661: *Meischendorf* inneres Amt; 3 Höfe (von 1 das Haus unbewohnbar), 1 Gut, 1 Söldengütel, 1 Inw.; 5 Pferde, 38 Rinder, 5 Schweine, 14 Schafe, 3 Bienenstöcke. Ferner 1 Hammer („öed, pauffellig und eingangen“). Landsassengut Zangenstein: 1 Gütel (baufällig u. eingegangen), 1 Häusel; 4 Rinder, 1 Schwein, 1 Ziege. — 1783 (Biechl): *Maischendorf* Dorf, Hfm Zangenstein, Inhaber Baron von Saur. — SalB 1785: *Meischendorf* Laut Amtsrechnung aus dem Jahre 1687 sind die Unter-

<sup>66</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

tanen mit „aller Dienstbarkeit, als auch der niederen Gerichtsbarkeit . . . käuflich überlassen“ worden. Seither ist dieses Dorf also hofmärkisch.

9 Anw. (nG Lsg Zangenstein, hG Landgericht): 2 je 1 (Kraus, Hauser),  $\frac{1}{2}$  (A. Zankl),  $\frac{1}{8} + \frac{1}{16}$  (Zankl),  $\frac{1}{8}$  (Traxler), 3 je  $\frac{1}{32}$  (Thanner, M. Schmid, J. Schmid); Hüthaus.

Hoffuß insgesamt:  $2 \frac{15}{16}$ .

### Meißenberg

(D/Gem.)

AmtsV 1622: 4 Höfe, 1 Gut, 1 Sölde. — SteuerB 1631: *Maissenberg* inneres Amt; 4 Höfe, 1 Gut, 1 Häusel, 2 Inw. (1 Hütmann, 1 Schäfer); 46 Rinder, 4 Schweine, 55 Schafe. Hofmark Stamsried: 1 Hof, 1 Gut, 1 Mühle, 19 Rinder, 1 Ziege. — SteuerB 1661: inneres Amt; 4 Höfe, 1 Gut, 1 Inw. (Hüter); 1 Pferd, 41 Rinder, 1 Schwein, 1 Ziege. Hofmark Stamsried: 1 Hof, 1 Gut, 1 Mühle; 19 Rinder, 1 Schwein, 23 Schafe. — HerdstättenB 1762: *Maissenberg* inneres Amt; 6 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 5 Inw. (darunter 1 Hüter u. 1 Schweinehirt); 9 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Mässenberg* Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Maissenberg* inneres Amt; Geld- u. Naturalzins von 1 Häusel zum Amt.

7 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{32}$  (Probst), 3 je 1 (Gruber, Spießl, Sinzger),  $\frac{1}{2}$  (Baur),  $\frac{1}{16}$  (Faltermaier); Gemeinde Hüthaus.

Hoffuß insgesamt:  $4 \frac{5}{8}$ .

2 Anw. (nG Hfm Stamsried, Pfliegergericht Wetterfeld; hG Landgericht): 1 (Dietl),  $\frac{1}{2}$  (Schwarzfischer).

### Meldau<sup>67</sup>

(D/Gem. Altenschwand)

1802: 4 Anw. (nG Kloster Reichenbach, hG Landgericht): keine Hoffußangabe<sup>68</sup> (Schmidt, Aichinger, Hofer, Seebauer)<sup>69</sup>.

### Mitteraschau

(Kd/Gem.)

HzgUrbar 1285: *Mitternaschach* Geldzins von 2 Höfen. — HzgUrbar 1326: *Mit-*

<sup>67</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 36: „Zwischen Warmbs- und Wäckerstorf gelegen, so vor diesem zween Höf gewesen seyn sollen, darauf 5 fl 7 kr 1 hl Zinns, und 4 Zarch Haabern Gült liegt, und wiewohlen solche mit Holz verwachsener lange Jahre öd gestanden, so sind doch selbige vor etlich-wenigen Jahren in Ansehung schlechten Grunds nur vor einen Hof geachtet, und wie hernach findig, mittels Hannsen Schmidts nunmehr sell. als ersten Possessors nach, und nach veralienirtermassen auf 4 Hauswesen gerichtet, und vertheilet worden, massen dann solche Meldau — darüber vermög vorhandenem Acts und lang gewährtem Proceß, das churfürstl. Landrichteramt die Jurisdiction haben wollen, folglich hiervon aber gänzlich abthrahiert — allhiesigem Kloster, sammt allen darzu gehörigen Pertinenzien, wie diese um, und um mit Steinen vermarchet, mit Mannschaft, und aller voggteylich-niedergerichtlichen Jurisdiction, und Bottmäßigkeit, wie auch ungemessen-landsgebräuchigen Scharwerch, dann dem Eigenthum als Erbrecht, Grund, Handlang, und andern Gerechtsamen unterworfen ist, und zinnset der in ao. 1691 beschehen ersten Vererbrectung gemäß.“

Vgl. dazu StA Am, Kloster Walderbach Nr. 35. Von 1631—1690 wurde Meldau nur mit dem Begriff „bei Warmersdorf gelegen“ umschrieben (vgl. StA Am, Kloster Reichenbach Nr. 31—34).

<sup>68</sup> Diese jedoch im Kataster (StA Am, RA Neunburg Nr. 4, Steuerdistrikt Altenschwand): 4 Anw.: je  $\frac{1}{4}$ . Hoffuß insgesamt: 1.

<sup>69</sup> Zudem 2 Inw. (Riechenstainer u. der „Hietter“); vgl. StA Am, Amt Wetterfeld Nr. 972.

*ternaschach* Geldzins von 2 Höfen. — SalB 1499: Geldzinse von 2 Höfen, 1 Haus, 1 Gütlein, 1 Hammer, 2 Öden u. der „laimbgrueb“, diverse Naturalzinse. — AmtsV 1622: 1 Kirche, 3 Höfe, 5 Güter, 6 Sölden, 1 Mühle, 1 Inw. — SteuerB 1631: *Mittern Ascha* inneres Amt; 1 Kirche, 1 Hof, 4 Güter, 4 Gütel, 1 Söldengütel, 4 Häusel, 1 Mühle, 2 Inw.; 74 Rinder, 18 Schweine, 78 Schafe, 2 Ziegen. Hofmark Schönau: 1 Hof, 1 Gut, 1 Gütel, 30 Rinder, 1 Schwein, 7 Schafe, 1 Ziege. — SteuerB 1661: *Mittern Aschau* inneres Amt; 1 Kirche, 2 Höfe, 6 Güter, 1 Söldengütel, 5 Häusel, 1 Mühle, 3 Inw. (darunter 1 Hüter); 80 Rinder, 4 Schweine, 45 Schafe, 5 Ziegen, 6 Bienenstöcke. Hofmark Schönau: 1 Hof, 1 Gut („öedt und ruinirt“), 1 Gütel; 10 Rinder. — 1675: 3 einschichtige Pertolzhofenische Untertanen<sup>70</sup>. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 15 Anw., 3 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 16 Inw. (darunter 3 Tagwerker, 1 Groß- u. 1 Kleinhüter); 25 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- bzw. Naturalzinse zum Amt von 5 Personen.

16 Anw. (nG und hG Landgericht): 3 je 1 (W. Weigl, Köppl, Träxler), 6 je  $\frac{1}{2}$  (A. Hofmann, Bruner, Simon Schmied, Diernberger, M. Weigl, Schart), 2 je  $\frac{1}{4}$  (M. Hofmann, P. Hofmann), 4 je  $\frac{1}{16}$  (Griening, Stelzer, Meßbaur, Simon Schmied-Weber); Gemeinde Hüthaus<sup>71</sup>.

Hofffuß insgesamt:  $6\frac{3}{4}, \frac{1}{32}$ .

5 Anw. (nG Lsg Kröblitz, hG Landgericht): 1 (Settl),  $\frac{1}{2}$  (Urbanisch), 3 je  $\frac{1}{4}$  (Schott, Schmidl, Sailer).

Hofffuß insgesamt:  $2\frac{1}{4}$ .

### Mitterauerbach

(W/Gem. Unterauerbach)

HgzUrbar 1285: *Mitternawerpach* Geldzins von 3 Höfen. — SalB 1499: *Mitternauerbach* Holzfuhzins von 4 Personen. — AmtsV 1622: 1 Kirche, 5 Höfe, 1 Gut, 2 Sölden, 1 Inw. — SteuerB 1631: *Mitter Aurbach* äußeres Amt; 1 Kirche, 3 Höfe, 1 Gut, 1 Gütel, 1 Schmiede, 2 Inw.; 1 Pferd, 32 Rinder, 7 Schweine, 28 Schafe, 1 Ziege. — SteuerB 1661: äußeres Amt; 1 Kirche, 3 Höfe, 1 Gut, 1 Häusel, 1 Schmiede (öd), 1 Inw. (Feldknecht); 21 Rinder, 8 Schweine, 5 Schafe, 3 Ziegen. — HerdstättenB 1762: äußeres Amt; 7 Anw., 1 Hüthaus, 7 Inw. (darunter 1 Hüter, 1 Nebenhüter); 10 Herdstätten. Ferner das Mesnerhaus, 1 Inw. (der Mesner); 1 Herdstatt. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: äußeres Amt; Geld- u. Naturalzinse zum Amt von 6 Personen. — 1797: Geldzinse von 2 Höfen zum Kloster Walderbach<sup>72</sup>.

8 Anw. (nG und hG Landgericht): 4 je 1 (Etl, K. Forster, Schießl, Kienner),  $\frac{1}{2}$  (Prößl),  $\frac{1}{4}$  (F. Forster),  $\frac{1}{16}$  (Häusler); Gemeinde Hüthaus; Schießl und Kiener grundbar zum Kloster Walderbach.

Hofffuß insgesamt:  $4\frac{3}{4}, \frac{3}{32}$ .

### Nefling

(W/Gem. Eixendorf)

HgzUrbar 1285: *Nebolvinge* Geldzins von 1 Hof. — HgzUrbar 1326: *Nebolving* Geldzins von 1 Hof. — SteuerB 1631: *Neffling* inneres Amt; 1 Hof, 2 Güter, 1 Gütel, 1 Söldengütel; 31 Rinder, 5 Schweine, 2 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Nefling* inneres Amt; 1 Hof, 4 Güter, 1 Inw. (Hütman); 55 Rinder, 1 Ziege, 1 Bie-

<sup>70</sup> StA Am, Opf. Appellationsgerichtsakten Nr. 2438.

<sup>71</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 73: Die Einöde Laimmühle (= Leinmühle) wird im Steuerdistrikt Mitteraschau genannt.

<sup>72</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

nenstock. — HerdstättenB 1762: *Nöfling* inneres Amt; 6 Anw., 1 Hüthaus, 6 Inw. (darunter 1 Spinnerin, 1 Kuhhirt u. 1 Schweinehirtin); 10 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geldzins von 1 neu erbauten Häusel zum Amt.

7 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Schmied), 2 je  $\frac{1}{2}$  (Braun, Hann), 2 je  $\frac{1}{4}$  (Wallinger, Vetter),  $\frac{1}{16}$  (Graßmann); Gemeinde Hüthaus.

Hofffuß insgesamt:  $2\frac{1}{2}, \frac{3}{32}$ .

### Neudeck

(W/Gem. Kulz)

SteuerB 1631: *Neudeckb* (Hfm Dieterskirchen) 2 Höfe, 1 Gut, 1 Häusel; 15 Rinder, 2 Schweine. — SteuerB 1661: *Neudeckb* (Hfm Dieterskirchen) 2 Höfe, 1 Gut, 1 Häusel; 10 Rinder, 1 Schwein. — 1783 (Biechl): Dorf, Hfm Dieterskirchen.

5 Anw. (nG Hfm Dieterskirchen, hG Landgericht): 1 (Singerer), 4 je  $\frac{1}{2}$  (Perger, A. Nothaß, Pösl, H. A. Nothaß).

Hofffuß insgesamt: 3. Nicht im Hofffuß das Gemeinde Hüthaus.

### Neuenschwand

(Pfd/Gem. Bodenwöhr)

SalB 1499: Fastnachthennenzins. — SteuerB 1631: *Neuenschwandt* äußeres Amt; 1 Kirche, 2 Höfe, 3 Güter, 1 Sölde, 2 Söldengüter, 2 Söldengütel, 1 Häusel, 2 Inw. (1 Schäfer, 1 Hüter); 71 Rinder, 5 Schweine, 38 Schafe, 1 Bienenstock. — SteuerB 1661: äußeres Amt; das gesamte Dorf öd. — HerdstättenB 1762: *Neuenschwant* äußeres Amt; 17 Anw., 1 Hüthaus, 14 Inw. (darunter 4 Tagwerker, 1 Näherin, 1 Bader, 1 Hüter); 22 Herdstätten. Ferner der Pfarrhof (vom Pfarrer bewohnt), das zur Pfarr gehörige „Widumb gepau“ und das Mesnerhaus, 2 Inw. (darunter der Mesner); 2 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: äußeres Amt; Geld- bzw. Naturalzinse von 15 Personen zum Amt (darunter 1 Hof u. 1 Häusel), Geldzins von den Hütern und vom Schäfer, kein Zins von 3 Oden (darunter die des Pfarrers). — 1797: Geldzinse von 4 Anw. zum Kloster Walderbach<sup>73</sup>.

18 Anw. (nG und hG Landgericht): 2 je 1 (G. Wiendl, J. Kienner), 8 je  $\frac{1}{2}$  (Gleixner, Riedenbaur, Kaufmann, Sebaur, P. Wiendl, Pilz, Haas, Groll), 2 je  $\frac{1}{4}$  (Kerner, M. Kienner), 5 je  $\frac{1}{16}$  (Pronold, Riedl, Lehner, Schwirzer, Kramer); Gemeinde Hüthaus.

Hofffuß insgesamt:  $6\frac{3}{4}, \frac{3}{32}$ .

### Neukirchen-Balbini

(Marktgemeinde)

SalB 1499: Geldzins von der Steuerkammer des Marktes, Vogteigeld, Einnahmen durch Gerichtswändl. — AmtsV 1622: 1 Kirche, 56 Häuser, 44 Bürger, 4 Inw. — SteuerB 1631: Markt; 1 Kirche, 32 Häuser, 20 Häusel, 2 Behausungen, 1 Badstuben (Berufe: 1 Bader, 1 Bäcker, 2 Schmiede, 3 Schneider, 1 Schuster, 1 Weber, 1 Wirt, 1 Zimmermann); 8 Inw; Viehbestand: 11 Pferde, 195 Rinder, 52 Schweine, 172 Schafe, 4 Ziegen, 2 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: Markt; 1 Kirche, 32 Häuser (7 abgebrannt, öd bzw. eingefallen), 13 Häusel (2 abgebrannt und öd), 9 Brandstäten, 1 Tafern (abgebrannt), 1 Badstuben (Berufe: 1 Bader, 1 Bäcker, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Weber, 1 Wirt, 1 Postmeister); 6 Inw; Viehbestand: 12 Pferde, 117 Rinder, 41 Schweine, 12 Schafe, 26 Ziegen, 3 Bienenstöcke. — 1783 (Biechl): kurfürstlicher Markt; 6 Höfe, 74 Häuser, 398 Seelen. — SalB 1785: *Gemeiner Markt*

<sup>73</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

alda Geldzinse u. a. „wegen schuldigen Wartung des getreids auf dem herrschaftlichen amtskasten“.

1762: 103 bürgerliche Herdstätten; 68 Besitzer und 45 Inwohner mit folgenden Berufen <sup>74</sup>: 1 Bader, 2 Bäcker, 1 „Brodthietter“, 1 Feldknecht, 1 Hafner, 1 Hufschmied, 1 Kramer, 2 Kufner, 1 Leinweber, 8 Maurer, der Mesner, 1 Metzger, 2 Näherinnen, der Pfarrer, 1 Posthalter, 2 Schmiede, 4 Schneider, 2 Schreiner, 3 Schuster, 3 Spinnerinnen, 1 Wagner, 1 Weber, 4 Zimmerleute. 24 weitere Personen werden als „Burger“ bezeichnet, 3 als Häusler.

Ferner das bürgerliche Rathaus (steuerfrei), das kurfürstliche Pfarrhofhaus (vom Pfarrer bewohnt; steuerfrei), das Mesnerhaus, das „Benefitiatnhaus“, das Brothaus und das Hüthaus <sup>75</sup>.

### Neunburg vorm Wald

(Stadt)

1762: Bürgerliche Herdstätten: Erstes Viertel: 45 Herdstätten (davon 2 öd), 40 Besitzer, 14 Inwohner. Zweites Viertel: 37 Herdstätten (davon 1 öd), 32 Besitzer, 10 Inwohner. Drittes Viertel: 55 Herdstätten (davon 2 öd), 40 Besitzer, 24 Inwohner. Viertes Viertel: 43 Herdstätten (davon 2 öd), darunter auch die „Schmalzl Mühl“ als kurfürstliche Herdstätte; 34 Besitzer, 19 Inwohner.

Vorstadt: 38 Herdstätten (darunter 1 Kuh- und 1 Schweinehirtenwohnung), 32 Besitzer, 7 Inwohner.

Kurfürstliche Herdstätten: Das kurfürstliche Schloß (1 Inw.), die Wohnung des Stadtpfarrers (vom Pfarrer selbst bewohnt, steuerfrei), das Mesnerhaus (1 Inw.), die Gerichtsschreiberwohnung (1 Inw.), die Amtsbotenbehausung (1 Besitzer), das kurfürstliche Amtshaus (1 Inw.).

Stadtgebäude: Das Rathaus (seit 1746 öd), das Schulhaus (2 Inw.), das Hospital (steuerfrei), das Seelhaus (steuerfrei), das Lazarethhaus (steuerfrei), eine Wohnung auf der oberen großen Mulz (seit 1746 öd), eine Wohnung auf der kleinen Mulz (1 Inw.), eine Wohnung auf dem Picherlurm (seit 1746 öd), ein Häusel am unteren „Freudhof“ (1 Inw.), das Hebamhäusel (1 Inw.), das Pachthäusel (1 Inw., steuerfrei), ein weiteres Häusel (1 Inw., steuerfrei), das Kloster Reichenbachische Kastenknechtshäusel, das obere Torhäusel (1 Inw.), das untere Torhäusel (1 Inw.), das Stadtknechtshäusel (1 Inw.) <sup>76</sup>.

Folgende Berufe sind vertreten: 1 Amtsbote, 2 Bader, 11 Bäcker, 2 Bötinnen, 3 Braumeister, 1 Buchbinder, 1 Drechsler, 1 Färber, 11 Fleischnacker, 2 Förster, 1 Fuhrmann, 1 Glaser, 1 Hafner, 2 Hirten, 3 Hufschmiede, 1 Hut-

<sup>74</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 87 Nr. 868.

<sup>75</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 79: Im Kataster werden 90 Besitzer angeführt, die folgende Berufe ausüben: 1 Bader, 4 Bäcker, 1 Hafner, 1 Huter, 1 Glaser, 4 Kramer, 2 Kufner, 3 Metzger, 3 Schmiede, 9 Schneider, 3 Schreiner, 7 Schuhmacher, 1 Stricker, 1 Wagner, 9 Weber, 1 Wirt, 1 Zimmermann. Von diesen besitzen 18 das Braurecht. Weitere 18 Personen sind nur als Inhaber des Braurechts bezeichnet.

Die Gemeinde besitzt das Rathaus, das Brauhaus, die Branntweinbrennerei, die 3 „hölzernen Fleischbänke samt Baadhaus unter einem Dache“ und das Hüthaus.

Zur königlich bayerischen Stiftungsadministration Rötzt zählen das Pfarrgotteshaus zu Neukirchen, das Mesnerhaus und das „arme Haus“; dem Pfarrer gehören das Pfarrhaus und die Ökonomiegebäude; das königliche Forstamt Rötzt besitzt die hohe und niedere Jagd im ganzen Distrikt.

<sup>76</sup> StA Am, Amt Neunburg Fasz. 131.

macher, 1 Kaminfeger, 1 Kammacher, 1 Kastenknecht, 6 Kramer, 1 Kürschner, 4 Kufner, 1 Kupferschmied, 1 Landgerichtsamtsknecht, 1 Landgerichtsschreiber, 1 „Landt-Leuthenant“, 1 Landrichter, 1 Lebzelter, 9 Leineweber, 3 Maurer, der Mesner, 5 Müller, 1 Nachtwächter, 2 Näherinnen, 1 Nagelschmied, 1 „Oberumgeldtsgegenschreiber“, der Pfarrer, 1 Riemerer, 6 Rotgerber, 1 Salliterer, 2 Schlosser, 9 Schneider, 3 Schreiner, 12 Schuhmacher, 2 Spinnerinnen, 1 Stadtbauer, 1 Stadtknecht, 1 Stadtschreiber, 1 Stadttürmer, 1 Strumpfstriker, 31 Tagelöhner, 2 Torwarte, 1 Totengräber, 2 Tuchknappen, 13 Tuchmacher, 2 Tuchscherer, 1 Wagner, 2 Weißgerber, 6 Wirte, 6 Zimmerleute, 1 Zinngießer <sup>77</sup>.

### Aign in der Vorstadt <sup>78</sup>

HzgUrbar 1285: *apud Niwenburch* Naturalzinse von 4 Höfen und der Mühle, Geldzins von 1 Hof. — HzgUrbar 1326: *apud Newmburg* Naturalzins von 4 Höfen und der Mühle, Geldzins von 1 Hof. — SalB 1499: Geldzins u. a. von der Stadtkammer, dem Bräuhaus, der Lohmühl, der oberen Backstuben u. dem Fischwasser; Hauszins von 59 Häusern (darunter 2 Hausungen) u. 2 Stadeln; weiterhin Geldzins von 2 Mühlen (darunter die „Walckhmühl“). Ferner Einnahmen durch „Gerichtsfäll und Wandl“, ebenso in der Form des „kleinen Zehents“ („... inn der Statt Neunburg hat Mein gnedigster Herr von jeder khue ain khäß, vnnd ainem alten Rind ain Hälbling, auch von etlich Lämmern vnnd Hiennern“). Letztlich Gleitrecht und -geld; für ersteres galt folgende Regelung: „Item also hat man von Neunburg zuuerglaiten gein Schwarzenfeld, gain Röz inn dem Pach und derer Schwarzpurckh, gein Lengfeld biß für Sanct Collmann, auf dem Weeg gein Nabburg inn dem Bach wischen dem Zangerstain, vnnd Altendorf, item gein Pruckh“. Jeder geladene Wagen hatte pro Meile 7 ½ Hälblinge „Glaidtgeldt“ zu entrichten. In der Vorstadt Neunburg entrichteten 25 Häuser u. 1 Inwohner Hauszins. Zu dem aigen in der Vorstadt: Geldzins von 21 Häusern, diverse Naturalzinse. — AmtsV 1622: 3 Kirchen, 171 Häuser, 2 Hospitäler, 2 Mühlen, 134 Bürger, 55 Inwohner. Aigen zu

<sup>77</sup> Im Kataster (StA Am, RA Neunburg, Nr. 82) bietet sich folgendes Bild: 238 Untertanen (+ 30 in der Vorstadt Aign), darunter die Berufe: 1 Apotheker, 2 Bader, 12 Bäcker, 1 Buchbinder, 1 Büchsenmacher, 3 Drechsler, 1 Eisenschmied, 3 Färber, 1 Glaser, 9 Fleischhacker, 1 Goldschmied, 3 Hafner, 4 Hufschmiede, 2 Hutmacher, 1 Kaminkehrer, 1 Kammacher, 2 Köche, 7 Kramer, 1 Kürschner, 5 Kufner, 1 Kupferschmied, 1 Lebzelter, 4 Lederer, 1 Leineweber, 1 Leinwandhändler, 1 Maurer, 8 Müller, 2 Nagelschmiede, 1 Pfannenflicker, 5 Rotgerber, 1 Sackler, 1 Sattler, 2 Schlosser, 1 Schmied, 8 Schneider, 4 Schreiner, 16 Schuhmacher, 1 Seifensieder, 1 Seiler, 2 Spengler, 1 Stadttürmer, 1 Steinhauer, 2 Strumpfstriker, 1 Tischler, 11 Tuchmacher, 1 Tuchscherer, 2 Wagner, 13 Weber, 4 Weisgerber, 7 Wirte, 1 Zeugmacher, 2 Zimmerleute, 1 Zinngießer; 3 Personen besitzen nur das personale Bräurecht; von obigen Gewerbetreibenden waren 78 zusätzlich mit dem Braurecht ausgestattet. Es existierte zudem eine Braugesellschaft mit 41 Teilhabern.

Gemeindebesitz: das obere u. untere Torwächterhäusel, die beiden Hühthäuser in der Vorstadt, die alte Mulz, das Schlachthaus, das Hebamhaus, das Schilthaus, das braune Brauhaus, die Steuerstube u. 3 Kohlhütten.

Das Gotteshaus zu Neunburg verfügt über das alte Pfarrkirchengebäude, Pfarrgotteshaus, Mesnerhaus u. die Totengräberwohnung in der Vorstadt. Zum Spital Neunburg gehören das Spitalkirchel, die Dreifaltigkeitskirche, eine Wohnung und der Getreidkasten.

Dem Rentamt verfügbar sind das königliche Schloß und die kgl. Rentamtswohnung; dem kgl. Forstamt Rötz untersteht die hohe und niedere Jagd im ganzen Distrikt.

<sup>78</sup> „Aign in der Vorstadt“ erscheint bis zum Ende des alten Reiches als selbständige Gebietseinheit. Sie wird als „Dorf“ bezeichnet (StA Am, Opf. GenAkten Abt. I, Nr. 501/19).

St. Jacob in der Vorstadt zu Neunburg: 1 Kirche, 31 Häuser, 1 Hospital, 1 Mühle, 20 Inw. — SteuerB 1631: *Aigen in der Vorstadt* äußeres Amt; 10 Häuser, 17 Häusel (1 öd) (Berufe: 2 Schuster, 2 Hafner, 1 Lederer, 1 Schloßer, 1 Weißgerber, 1 Bäcker, 1 Diener), 6 Inw. (darunter 1 Hüter); 2 Pferde, 21 Rinder, 15 Schweine, 7 Schafe, 3 Ziegen<sup>79</sup>. — SteuerB 1661: äußeres Amt; 12 Häuser (7 öd bzw. abgebrannt), 11 Häusel (4 „ruinirt“ bzw. öd und abgebrannt), 3 Behausungen, 1 Brandstatt, 1 Schmiede, 1 Backstuben (Berufe: 1 Wirt, 1 Bäcker, 1 Amtsknecht, 1 Diener), 1 Inw.; 1 Pferd, 17 Rinder, 6 Schweine, 7 Schafe, 1 Ziege<sup>79</sup>. — HerdstättenB 1762: *Aign in der Vorstadt zu Neunburg* inneres Amt; 23 Anw. (8 Häusler, 1 Hafner, 1 Fischer, 1 Hufschmied, 1 Tagwerker), 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 24 Inw. (darunter 8 Tagwerker, 2 Maurer, 1 Hüter); 36 Herdstätten. — 1783 (Biechl): kurfürstliche Stadt; 22 Höfe, 191 Häuser, 1146 Seelen. *Aign* (Vorstadt) Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Stadt Neunburg* Geldzinse zum Amt von 59 Häusern, 1 „gewesten Trinkstuben“, 1 Brandstatt, 1 Mühle, der „Mühl untern Berg“, ferner vom Kloster Reichenbachischen Bräuhaus „so ermelten Kloster anno 73 vererbrecht worden“, Vogteigeld „wegen der Pfarr Neukirchen-Balbini“. *Vorstadt Neunburg* Geldzinse zum Amt von 16 Häusern. *Aign in der Vorstadt* Geldzinse zum Amt von 31 Häusern, 1 Schmiede, 1 Fragnerei u. 1 Brandstatt.

28 Anw. (nG und hG Landgericht): 27 je  $\frac{1}{16}$  (Höcherl, Scheer, Trägler, Maier, Richter, Saurer, W. Kellner, Ziegler, Häckl, Angfeldner, G. Kellner, Gebhard, Klein, Heiß, Senft, Köstler, Forster, Schwarzmann, Pinapfel, Spiegler, Jobst, Jedl, Spannagl, Klein, Vitzthum, Vötter, Fuchs); Gemeinde Hüthaus. Hoffuß insgesamt:  $1\frac{11}{16}$ ,  $\frac{1}{32}$ .

29 Untertanen (zusätzlich Gerichtsschreiber Gollwitzer, Schaitler).

### Niesäß

(E/Gem. Kemnath b. Fuhrn)

SteuerB 1631: *Nüesäss* (Hfm Dieterskirchen) 1 Hof; 5 Rinder. — SteuerB 1661: *Neuersäß* (Hfm Dieterskirchen) 1 Hof; 5 Rinder.

1792: 1 Anw. (nG Hfm Dieterskirchen, hG Landgericht): 1 (Fersch).

### Oberaschau

(W/Gem. Mitteraschau)

HzgUrbar 1285: *superius Ascha* Geldzins von 1 Hof, 1 Lehen u. der Mühle, Geld- u. Naturalzins von 4 Höfen. — HzgUrbar 1326: *in superiori Aschach* Geldzins von 1 Hof, 1 Lehen u. der Mühle, Geld- u. Naturalzins von 4 Höfen. — SalB 1499: *Obernaschach* Geldzinse von 2 Höfen und vom Blechhammer, diverse Naturalzinse. — AmtsV 1622: 2 Höfe, 1 Gut, 1 Hammer, 1 Mühle, 3 Inw. — SteuerB 1631: *Oberascha* inneres Amt; 2 Höfe, 1 Hammer; 1 Häusel, 3 Inw. (darunter 1 Hütmann); 2 Pferde, 40 Rinder, 8 Schweine. Hofmark Schönau: 1 Hof; 17 Rinder, 4 Schweine. — SteuerB 1661: *Obern Aschau* inneres Amt; das ganze Dorf öd (2 Höfe, 1 Hammer, 1 Häusel). Hofmark Schönau: 1 Hof (öd und abgebrannt). — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 4 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 3 Inw. (darunter der Hüter); 7 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Obernaschau* inneres Amt; Geld- bzw. Naturalzinse von 5 Personen zum Amt.

5 Anw. (nG und hG Landgericht): 2 je 1 (Fink, Zenger),  $\frac{1}{2}$  +  $\frac{1}{32}$  (Ekl),  $\frac{1}{16}$  (Schwarz); Gemeinde Hüthaus.

Hoffuß insgesamt:  $2\frac{5}{8}$ .

1 Anw. (nG Lsg Schönau, hG Landgericht): 1 (Singerer).

<sup>79</sup> 1631 u. 1661: *Mihl vnderm Berg* äußeres Amt; 1 Mühle; 0 bzw. 3 Pferde; 5 bzw. 3 Rinder.

## Oberauerbach

(W/Gem. Unterauerbach)

HzgUrbar 1285: *Obernawernpach* Geldzins von 1 Hof. — HzgUrbar 1326: *Obern Awerbach* Geldzins von 3 Höfen. — SalB 1499: *Obernaurbach* Holzfuhzins von 6 Personen. — AmtsV 1622: 3 Höfe, 4 Güter, 1 Mühle. — SteuerB 1631: *Obern Aurbach* äußeres Amt; 4 Höfe, 2 Güter, 1 Häusel, 1 Mühle, 1 Inw. (Hütmann); 57 Rinder, 12 Schweine, 49 Schafe. — SteuerB 1661: *Obern Auerbach* äußeres Amt; 4 Höfe, 3 Güter, 1 Gemeindehaus, 1 Mühle, 1 Inw. (Hütmann); 46 Rinder, 13 Schweine, 28 Schafe, 3 Ziegen, 2 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: *Obernaurbach* äußeres Amt; 9 Anw. (darunter 1 Mühle), 1 Hütthaus, 6 Inw. (darunter 1 Tagwerker, 1 Hüter); 13 Herdstätten. — 1783 (Biehl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Obernaurbach* äußeres Amt; Geld- bzw. Naturalzins von 7 Personen zum Amt. — 1797: Geldzins von 1 Hof zum Kloster Walderbach<sup>80</sup>.

10 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 + <sup>1</sup>/<sub>32</sub> (Ströbl), 2 je 1 (Schießl, G. Fink), 4 je <sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Dobmaier, Hauser, Scheubeck, M. Fink), <sup>1</sup>/<sub>4</sub> (Grädl), <sup>1</sup>/<sub>16</sub> (Braun); Gemeinde Hütthaus. Dobmaier grundbar zum Kloster Walderbach.

Hoffuß insgesamt: 5 <sup>3</sup>/<sub>s</sub>.

## Obermühle

(E/Gem. Seebarn)

SteuerB 1631: *Hamer Sebern* (nur Obermühle) inneres Amt; 1 Mühle (Obermüller); 1 Pferd, 14 Rinder, 2 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Hammer- u. Obermüll Seebarn* (nur Obermühle) inneres Amt; 1 Mühle (Obermüller); 13 Rinder. — HerdstättenB 1762: *Obermüll Seebarn* inneres Amt; 1 Anw., 1 Inw.; 1 Herdstatt. — SalB 1785: inneres Amt; Naturalzins zum Pfarrer von Neunburg.

1 Anw. (nG und hG Landgericht): <sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Alt).

## Ober- und Unterstocksried

(2 E/Gem. Egelsried)

HerdstättenB 1762: *Stocksriedt* inneres Amt; 2 Anw., 1 Nebenhäusel; 2 Herdstätten. — 1783 (Biehl): Einöd, gerichtisch.

2 Anw. (nG und hG Landgericht)<sup>81</sup>; je <sup>1</sup>/<sub>4</sub> (Dorrer<sup>82</sup>, Ochsenbaur).

Hoffuß insgesamt: <sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

## Ödhof

(E/Gem. Sonnenried)

1 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Süß).

## Oedhof

(E/Gem. Boden)

HerdstättenB 1762: inneres Amt; 1 Anw., 1 Herdstatt.

1 Anw. (nG und hG Landgericht): <sup>1</sup>/<sub>4</sub> (Schmied)<sup>83</sup>.

## Penting

(Pfd/Gem.)

HzgUrbar 1285: *Poemptingen* Die Vogtei über das Gut gehört dem Herzog. — HzgUrbar 1326: *Poempting* aduocacia. — SalB 1499: *Pending* Geldzinse von

<sup>80</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>81</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/19: Stocksried.

<sup>82</sup> Im Kataster erscheint Joseph Dorrer als Besitzer einer Ziegelhütte „ohne Wohnung, nebst Ziegl-Ofen“ im Steuerdistrikt Egelsried (StA Am, RA Neunburg Nr. 19).

<sup>83</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/19: Oed bei Goppoltsried.

1 Hof, 8 Gütlein, 3 Öden; Fastnachtshennenzins. — AmtsV 1622: 1 Kirche, 7 Höfe, 7 Güter, 7 Sölden, 13 Inw. — SteuerB 1631: inneres Amt; 1 Kirche, 5 Höfe, 6 Güter, 3 Söldengütel, 1 Häusel, 1 Tafern, 1 Badhaus, 1 Schmiede, 1 Hüthaus, (Berufe: 1 Wirt, 1 Schmied), 10 Inw. (darunter 1 Bader, 1 Hüter, 1 Schäfer, 1 Schmied); 135 Rinder, 16 Schweine, 136 Schafe, 2 Ziegen, 4 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Pending* inneres Amt; 1 Kirche, 5 Höfe, 7 Güter, 1 Gütel, 3 Söldengütel, 1 Häusel, 1 Tafern (Berufe: 1 Weber, 1 Wirt), 7 Inw. (darunter 1 Schäfer); 2 Pferde, 146 Rinder, 22 Schweine, 44 Schafe, 3 Ziegen, 6 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 22 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Badstuben, 1 Schmiede, 2 Hüthäuser; 15 Inw. (darunter 1 Schuhmacher, 1 Totengräber, 1 Näherin, 2 Tagwerker, 1 Schmied, 1 Großhüter); 33 Herdstätten. Ferner das kurfürstliche Jägerhaus, der Pfarrhof (vom Pfarrer bewohnt) u. das Schulhaus, 3 Inw. (Förster, Mesner u. Schulmeister); 2 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- bzw. Naturalzinse von 13 Personen zum Amt (darunter 1 Gut, 1 Sölde, 1 Öde), Geldzins von der Gemeinde.

24 Anw. (nG und hG Landgericht): 5 je 1 (S. Söldner, Baur, Wiendl, Kirschner, Becher), 7 je  $\frac{1}{2}$  (F. Söldner, Obermaier, Hann, Bicherl, Hermann, Fenk, Gschray), 4 je  $\frac{1}{4}$  (Neft, Sinzger, Weigl, Kottmaier), 5 je  $\frac{1}{16}$  (Schön, Hammerl, A. Kirschner, J. Kirschner, Braun); Gemeinde Schmiede ( $\frac{1}{16}$ ); Gemeinde Hüthaus; Schäferhaus.

Hoffuß insgesamt:  $9\frac{15}{16}$ .

### Pettendorf

(W/Gem. Mitteraschau)

HzgUrbar 1285: event. *Pennedorf* Geldzins von 4 Lehen. — HzgUrbar 1326: event. *Penndorf* Geldzins von 4 Lehen. — AmtsV 1622: Dorf, gerichtisch; 1 Hof, 1 Inw. — Landsassengut, Inhaber Hanns Jakob Lindthart zu *Pettenndorff*. — SteuerB 1631: inneres Amt; 1 Hof; 25 Rinder. Hofmark Pettendorf: 1 Hof, 4 Gütel, 1 Inw.; 28 Rinder, 9 Schweine, 10 Schafe, 1 Ziege. — SteuerB 1661: inneres Amt; 1 Hof; 2 Pferde, 17 Rinder, 3 Schweine, 1 Bienenstock. Landsassengut Pettendorf: 1 Hof, 1 Gut, 1 Gütel, 2 Häusel (öd und abgebrannt), 1 Inw.; 18 Rinder, 2 Schweine, 6 Schafe, 1 Ziege. — AmtsV 1748/49: Inhaber Johann Georg von Zehmanns Erben; 1  $\frac{8}{16}$  Höfe. — 1783 (Biechl): Dorf, Hofmark Pettendorf, v. Zehmannische Erben; zusammen mit Katzdorf 4  $\frac{1}{2}$  Höfe, 25 Häuser, 149 Seelen.

7 Anw. (nG Lsg Pettendorf, hG Landgericht): 1 (Winderl),  $\frac{1}{8}$  (Brandner), 4 je  $\frac{1}{16}$  (Schmidt, Loyl, Kaßpaur, Deglmann),  $\frac{1}{32}$  (Meßpaur).

Hoffuß insgesamt:  $1\frac{3}{8}, \frac{1}{32}$ .

„Das herrschaftliche Schloß reicht gnädigster Landesherrschaft Rittersteuer“ (nicht im Hoffuß).

### Pillmersried <sup>84</sup>

(Kd/Gem.)

SteuerB 1631: *Pillmersrieth* (Hfm Thanstein) 2 Höfe, 1 Höfel, 1 Gut, 11 Gütel, 1 Häusel, 1 Mühle, 2 Inw. (1 Hüter, 1 Schäfer); 73 Rinder, 14 Schweine, 70 Schafe. — SteuerB 1661: *Pillmersrieth* (Hfm Thanstein) 2 Höfe, 1 Höfel, 3 Güter (1 öd), 9 Gütl (6 abgebrannt bzw. öd), 1 Häusel (öd und abgebrannt), 1 Mühle, 1 Inw.

<sup>84</sup> Die Landkreisgrenze zwischen Neunburg v. W. und Waldmünchen verläuft durch diesen Ort. Es existiert also in letzterem auch ein Dorf Pillmersried. 1792 erscheint demzufolge ein zum Pfliegamt Rötz gehöriges Landsassengut Pillmersried (Besitzer M. v. Hollnstein) mit 13 Anw. u. Untertanen sowie der Hoffußsumme 1 (StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/22).

(Hüttnann); 42 Rinder, 4 Schweine, 2 Ziegen. — 1783 (Biechl): Dorf und Schloß, Hfm Thanstein.

15 Anw. (nG Hfm Thanstein, hG Landgericht): 4 je 1 (Stibich, Lößl, Alt, Killermann),  $\frac{1}{2} + \frac{1}{2}$  (Legl), 6 je  $\frac{1}{2}$  (Roßner, Mayr, Ring, Krauß, H. Weinzirl, Reudl),  $\frac{1}{8} + \frac{1}{16}$  (G. Weinzirl), 2 je  $\frac{1}{8}$  (Stängl, Krauß- „Saxlmiller“<sup>85</sup>),  $\frac{1}{16}$  (Schwarz).

Hoffuß insgesamt: 8  $\frac{1}{2}$ .

### Pingarten

(D/Gem. Taxöldern)

HzgUrbar 1285: *Pingarten* Die Vogtei über das Gut gehört dem Herzog. — HzgUrbar 1326: *Pingarten* aduocacia. — SalB 1499: *Pingarten* Geldzinse von 1 Hof (Erbrecht), diverse Naturalzinse. — AmtsV 1622: *Biengartten* 3 Höfe, 5 Güter, 1 Sölde, 1 Inw. — SteuerB 1631: *Bingartten* inneres Amt; 2 Höfe, 1 Häusel, 1 Inw. (Hüttnann); 25 Rinder, 4 Schweine, 1 Ziege. Kloster Walderbach: 1 Hof, 4 Güter, 1 Söldengut, 1 Inw.; 1 Pferd, 50 Rinder, 7 Schweine, 2 Ziegen. — SteuerB 1661: *Pingartten* inneres Amt; 2 Höfe, 1 Häusel (öd), 1 Inw., 21 Rinder, 3 Ziegen. Kloster Walderbach: 1 Hof, 1 Sölde, 2 Häusel (1 öd); 37 Rinder, 2 Schafe, 1 Ziege, 1 Bienenstock. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 11 Anw., 2 Nebenhäusel, 1 Hütthaus, 10 Inw. (darunter 2 Tagwerker, 1 Groß- u. 1 Schafhüter); 17 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Pingartten* inneres Amt; Geld- bzw. Naturalzinse von 3 Personen zum Amt. — 1797: Geld- bzw. Naturalzinse von 9 Anw. zum Kloster Walderbach<sup>86</sup>.

12 Anw. (nG und hG Landgericht): 3 je 1 (Wild, Ch. Sebaur, Schießl), 4 je  $\frac{1}{2}$  (Probst, G. Zenger, G. Sebaur, Wiendl),  $\frac{1}{4}$  (M. Zenger), 3 je  $\frac{1}{16}$  (Jehl, Lacher, Peer); Gemeinde Hütthaus. M. Zenger, Wiendl, Schießl, Lacher, G. Sebaur, G. Zenger, Probst, Peer und Jehl grundbar zum Kloster Walderbach.

Hoffuß insgesamt: 5  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{7}{32}$ .

### Pissau

(D/Gem. Lengfeld)

AmtsV 1622: 2 Höfe, 5 Güter, 1 Inw. — SteuerB 1631: inneres Amt; 2 Höfe, 2 Güter, 3 Gütel, 1 Häusel, 3 Inw. (darunter 1 Hüttnann); 54 Rinder, 12 Schweine, 62 Schafe, 2 Ziegen. — SteuerB 1661: inneres Amt; 2 Höfe, 5 Güter, 1 Häusel, 1 Inw. (Hüttnann); 3 Pferde, 45 Rinder, 10 Schweine, 26 Schafe, 5 Ziegen, 1 Bienenstock. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 9 Anw., 3 Nebenhäusel, 1 Hütthaus, 9 Inw. (darunter 3 Tagwerker, 1 Hüter); 18 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- bzw. Naturalzinse von 7 Personen zum Amt (darunter 2 Häusel), Geldzins vom Bergamt Bodenwöhr. — 1797: Geld- u. Naturalzinse von 5 Anw. zum Kloster Walderbach<sup>87</sup>.

10 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Heiß), 6 je  $\frac{1}{2}$  (Scheurer, Keilhammer, Maier, Wiedmann, Jehl, Deisinger), 2 je  $\frac{1}{16}$  (Pokes, Baur); Gemeinde Hütthaus. Keilhammer, Maier, Wiedmann, Heiß und Deisinger grundbar zum Kloster Walderbach.

Hoffuß insgesamt: 4  $\frac{5}{32}$ .

<sup>85</sup> Damit ist die Einöde Saxlmühle (Gem. Pillmersried) belegt, die bereits im Kataster als eigene Gebietseinheit im Steuerdistrikt Pillmersried auftritt (StA Am, RA Neunburg Nr. 106).

<sup>86</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>87</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

## Poggersdorf

(W/Gem. Penting)

SalB 1499: *Pogerstorf* Mannschaft 4. — AmtsV 1622: *Pogersdorff* 3 Höfe, 1 Gut, 2 Inw. — SteuerB 1631: *Pogerstorf* inneres Amt; 3 Höfe, 1 Gut, 2 Inw. (darunter 1 Hüter); 38 Rinder, 7 Schweine, 32 Schafe, 3 Ziegen, 10 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: inneres Amt; 3 Höfe, 1 Gut; 1 Pferd, 19 Rinder, 4 Schafe, 2 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 4 Anw., 2 Nebenhäusel, 1 Hühthaus, 3 Inw. (darunter 1 Hüter); 7 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Pogerstorf* Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geldzinse von 3 Personen zum Amt.

5 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{32}$  (Braun), 2 je 1 (Kienner, Gräßl),  $\frac{1}{2}$  (Demmel); Gemeinde Hühthaus.

Hoffuß insgesamt: 3  $\frac{9}{16}$ .

## Pottenhof

(D/Gem. Dieterskirchen)

AmtsV 1622: Dorf, gerichtisch; 1 Hof. Zusammen mit Dieterskirchen als Hofmark bezeichnet, Inhaber Albrecht von Wildenstein. — SteuerB 1631: *Pottenhoff* inneres Amt; 1 Hof (Bürgermeister und Rat von Rötzt zu Lehen, zinsbar zum Kloster Schönthal, mit der Mannschaft dem Landgericht Neunburg unterworfen), 1 Inw.; 13 Rinder. Hofmark Dieterskirchen: 1 Hof, 2 Güter, 1 Gütel, 6 Häusel, 1 Mühle, 3 Inw. (darunter 1 Hüter); 21 Rinder, 4 Schweine, 1 Ziege. — SteuerB 1661: *Pottenhof* inneres Amt; 1 Hof (Bürgermeister und Rat von Rötzt zu Lehen), 1 Inw. (Hofbauer); 11 Rinder. Hofmark Dieterskirchen: 3 Güter (1 öd und eingefallen), 1 Gütel, 6 Häusel (1 öd und eingefallen), 1 Mühle, 1 Inw. (Hütman); 23 Rinder, 2 Schweine. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 1 Anw. (Bürgermeister und Rat zu Rötzt), 2 Inw. (Hofbauer, Hüter); 1 Herdstatt. — AmtsV 1748/49: zusammen mit Dieterskirchen im Besitze von Friedrich von Bergles; mit jenem 22 Höfe. — 1783 (Biechl): Dorf, Hfm *Dieterskirchen*, Inhaber Baron v. Horneck; einschließlich der Orte Dieterskirchen, Kulz und Prackendorf 29  $\frac{31}{32}$  Höfe, 110 Häuser, 747 Seelen.

14 Anw. (nG Hfm Dieterskirchen, hG Landgericht): 1 (Mosbauer), 3 je  $\frac{1}{2}$  (Pronold-Müller<sup>88</sup>, Rikl, Dirscherl), 7 je  $\frac{1}{8}$  (C. Strobl, C. Strobl-Weber, Pez, Pügerl, Fuchs, Ruider, Gillizer), 3 je  $\frac{1}{32}$  (Dirnhofner, Poyer, Frölich).

Hoffuß insgesamt: 3  $\frac{15}{32}$ . Nicht im Hoffuß das Gemeinde Hühthaus<sup>89</sup>.

## Prackendorf

(D/Gem.)

AmtsV 1622: Landsassengut, Inhaber Dionysy von *Präckendorff* Erben. — SteuerB 1631: *Preckbendorf* (Hfm) 5 Gütel, 3 Häusel, 1 Tafern, 1 Inw. (darunter 1 Hüter, 1 Schmied); 33 Rinder, 2 Schweine. *Präckendorf* (Lsg) 2 Güter, 4 Gütel (3 öd), 3 Häusel (2 öd, 1 neu), 1 Schmiede (öd); 10 Rinder. *Prackendorf* (Hfm Dieterskirchen) 1 Gut; 12 Rinder. — AmtsV 1748/49: *Präckendorf* zusammen mit Schwarzeneck im Besitze von Johann Friedrich von Horneck; 3  $\frac{12}{16}$  Höfe. — 1783 (Biechl): *Präckendorf* Dorf, Hfm *Präckendorf*, Inhaber Baron v. Horneck; einschließlich der Orte Dieterskirchen, Kulz und Pottenhof 29  $\frac{31}{32}$  Höfe, 110 Häuser, 747 Seelen.

20 Anw. (nG Lsg Prackendorf, hG Landgericht): 3 je  $\frac{1}{2}$  (H. G. Paumer, Schwendner, Prantl), 5 je  $\frac{1}{4}$  (Ritsch, Weiss, Leutl, A. Urban, Sturm), 8 je  $\frac{1}{16}$

<sup>88</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 16: Sebastian Pronold erscheint als Besitzer der Pottenhofermühle (Hoffuß  $\frac{1}{2}$ ) im Steuerrdistrikt Dieterskirchen, die somit als eigenständige Gebietseinheit auftritt (heute E, Gem. Dieterskirchen).

<sup>89</sup> StA Am, Opf. GenAkten 501/19: Ferner ist die Stadt Rötzt als Besitzer genannt; Hoffuß 1.

(Hörl, Fischer, Rikl, Ebert, Mesbauer, Raab, L. Paumer, Deker), 4 je  $\frac{1}{32}$  (Kramer, G. Urban, Müller, Schott).

Hofffuß insgesamt:  $3 \frac{3}{8}$ . Nicht im Hofffuß das Gemeinde Hüthaus.

1 Anw. (nG Hfm Dieterskirchen, hG Landgericht):  $\frac{1}{2}$  (Rikl).

### Raffach

(W/Gem. Sonnenried)

HzgUrbar 1285: *de foresto Ravah* Naturalzinse. — SalB 1499: *Rafach* Holzfuhrzins von 6 Personen, Fastnachthennenzins. — AmtsV 1622: 3 Höfe, 3 Güter, 1 Sölde, 3 Inw. — SteuerB 1631: äußeres Amt; 2 Höfe, 1 Gut, 1 Häusel, 1 Mühle, 3 Inw. (darunter 1 Hüter); 30 Rinder, 6 Schweine. — SteuerB 1661: äußeres Amt; 2 Höfe, 1 Gut, 1 Häusel („auf den Grundt abgebrenndt“), 1 Mühle (öd); 1 Inw. (Feldknecht); 1 Pferd, 4 Rinder, 1 Schwein, 1 Bienenstock. — HerdstättenB 1762: äußeres Amt; 5 Anw., 1 Hüthaus, 3 Inw. (darunter 1 Tagwerker, 1 Hüter); 8 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: äußeres Amt; Geld- bzw. Naturalzinse von 7 Personen zum Amt (darunter von der Müll). — 1797: Geldzinse von 2 Gütern zum Kloster Walderbach<sup>90</sup>.

6 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Kienner), 4 je  $\frac{1}{2}$  (A. Stängl, Fischer, L. Stängl, Kreutner); Gemeinde Hüthaus; alle grundbar zum Kloster Walderbach.

Hofffuß insgesamt:  $3 \frac{1}{32}$ .

### Raggau

(W/Gem. Haag b. Schwarzhofen)

AmtsV 1622: *Räckau* 4 Höfe. — SteuerB 1631: *Rackbau* inneres Amt; 4 Höfe, 1 Inw. (Hüter); 44 Rinder, 12 Schweine, 139 Schafe, 3 Ziegen, 2 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: inneres Amt; 4 Höfe (1 Hof „noch nit erbauet“), 1 Inw. (Hüter); 38 Rinder, 10 Schweine. — HerdstättenB 1762: *Räckau* inneres Amt; 4 Anw., 1 Hüthaus, 4 Inw. (darunter 1 Hüter); 7 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Rackau* Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Naturalzins für den Pfarrer zu Neunburg.

5 Anw. (nG und hG Landgericht): 4 je 1 (Hauser, Igl, Lotter, Leykauf); Gemeinde Hüthaus.

Hofffuß insgesamt:  $4 \frac{1}{32}$ .

### Rammühle

(E/Gem. Fuhrn)

SalB 1499: *Rammühl* Geldzins. — AmtsV 1622: 1 Mühle. — SteuerB 1631: *Rammühl* äußeres Amt; 1 Mühle; 9 Rinder, 2 Schweine, 2 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Rämmühl* äußeres Amt; 1 Mühle; 8 Rinder, 3 Schweine, 4 Bienenstöcke. — 1783 (Biechl): *Rämmühl* Einöd, gerichtisch. — SalB 1785: *Ranmüll* äußeres Amt; Geld- u. Naturalzins von der Mühle zum Amt.

1 Anw. (nG und hG Landgericht):  $\frac{1}{2}$  (Diermaier).

### Rauberweiherhaus

(D/Gem. Sonnenried)

AmtsV 1748/49: Inhaber Karl Sigmund Graf von Aufseß' Erben;  $\frac{0}{16}$  Höfe. — 1783 (Biechl): *Rauberweyerhaus* Dorf, Hofmark, Inhaber Reichsfreiherr von Murrach;  $\frac{1}{2}$  Höfe, 9 Häuser, 56 Seelen.

<sup>90</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

„Rauberweyerhaus wurde nichts übergeben, und vom Landgericht nach der Steuerbeschreibung ersetzt.“

Hofffuß insgesamt:  $\frac{10}{32}$  <sup>91</sup>.

### Reis

(W/Gem. Penting)

AmtsV 1622: *Reisach* 2 Güter. — SteuerB 1631: *Reisach* inneres Amt; 2 Güter; 20 Rinder, 4 Schweine, 19 Schafe. — SteuerB 1661: *Reisach* inneres Amt; 2 Güter; 11 Rinder, 3 Bienenstöcke. — 1783 (Biechl): Einöd, gerichtisch.

2 Anw. (nG und hG Landgericht): je  $\frac{1}{2}$  (Kraus, Träxler).

Hofffuß insgesamt: 1.

### Rodlseign

(E/Gem. Boden)

1783 (Biechl): Einöd, gerichtisch.

1 Anw. (nG und hG Landgericht):  $\frac{1}{4}$  (Gleixner).

### Rückhof

(E/Gem. Alletsried)

1783 (Biechl): *Ruckhof* Einöd, gerichtisch.

1 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Biebl).

### Saggau

(E/Gem. Bach)

SteuerB 1631: *Sakbau* (Hfm Schönau) 2 Höfe, 1 Mühle; 2 Inw. (darunter 1 Hüt-  
mann); 22 Rinder, 3 Schweine. — SteuerB 1661: *Sackbau* (Hfm oder Lsg Schönau)  
2 Höfe (1 eingefallen), 1 Mühle (noch ganz ungangbar); 4 Rinder. — 1783 (Biechl):  
Einöd, Hfm Fronhof, Besitzer Reichsfreiherr von Bernklau; 1  $\frac{13}{16}$  Höfe, 4 Häuser,  
19 Seelen.

2 Anw. (nG Hfm Fronhof, Pflegamt Nabburg; hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{4}$   
(Schwaiger),  $\frac{1}{16}$  (Rickel).

Hofffuß insgesamt: 1  $\frac{5}{16}$ .

### Schönau

(D/Gem. Uckersdorf)

AmtsV 1622: Landsassengut, Inhaber Hanns Jakob und Hanns Otto von Pertoltz-  
hoffen zu *Schonau*. — SteuerB 1631: *Schönau* (Hfm) 3 Güter, 2 Gütel, 5 Inw.  
(darunter 1 Hüter); 1 Pferd, 28 Rinder, 1 Schwein. — SteuerB 1661: *Schönau* (Hfm  
oder Lsg) 4 Güter (1 öd), 1 Gütel (öd), 2 Häusel (1 neu erbaut), 1 Inw.; 17 Rinder,  
3 Schweine, 2 Ziegen. — Amts V 1748/49: Inhaber Franz Antoni Herold von Höf-  
lings Erben; 5  $\frac{8}{16}$  Höfe. — 1783 (Biechl): Dorf und Schloß, Hofmark Schönau, v.  
Heroldische Erben; 5  $\frac{21}{32}$  Höfe, 18 Häuser, 106 Seelen.

15 Anw. (nG Lsg Schönau, hG Landgericht): 2 je 1 (M. Fux, Turbann),  $\frac{3}{4}$   
(Steinl), 2 je  $\frac{1}{2}$  (Klein, Presl), 6 je  $\frac{1}{16}$  (Urbaß, Thanner, M. Fux, Rotheigner,  
Pennath, Zinckl), 4 je  $\frac{1}{32}$  (Ederer, Träxler, N. Sieß, A. Sieß).

Hofffuß insgesamt: 4  $\frac{1}{4}$ . Nicht im Hofffuß das Gemeinde Hüthaus.

<sup>91</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 130: im Kataster 15 Untertanen: 10 je  $\frac{1}{16}$ , 2 je 1 Tripfhäusel, 2 je  $\frac{1}{2}$  Häusel.

## Schwarzeneck

(D/Gem. Schwarzhofen)

HzgUrbar 1285: castrum *Swartzeneck*. — AmtsV 1622: Landsassengut, Inhaber Leonhart Sonnleutners Erben zu *Schwartzeneck*. — SteuerB 1631: *Schwarzenegkeh* (Hfm, 2 Höfe, 4 Güter, 3 Gütel, 1 Sölde, 2 Söldengütel, 1 Hammergut, 3 Inw. (darunter 1 Hütmann)); 69 Rinder, 13 Schweine, 6 Schafe, 3 Ziegen, 3 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Schwarzenegkeh* (Lsg) 3 Höfe (2 öd bzw. abgebrannt), 4 Güter (1 noch nicht erbaut, 1 als Brandstatt angeschlagen), 1 Sölde, 2 Söldengütel, 1 Häusel, 1 Hammergut (Hammerwerk öd, Hammerhaus vom Landsassen W. Fuchs und seiner Familie bewohnt, da ihr Landsassenhaus abgebrannt ist); 21 Rinder, 3 Schweine. — AmtsV 1748/49: zusammen mit Prackendorf im Besitze von Johann Friedrich von Horneck als Landsassengut; 3 <sup>12</sup>/<sub>16</sub> Höfe. — 1783 (Biechl): Dorf und Schloß, Hfm *Schwarzenegg*, Inhaber Baron v. Mosburg; 3 <sup>13</sup>/<sub>32</sub> Höfe, 26 Häuser, 138 Seelen.

20 Anw. (nG Lsg Schwarzeneck, hG Landgericht): 6 je <sup>1</sup>/<sub>4</sub> (Hermann, Schandlerl, Wüntter, Stelzl, Kleixner, Riß), 6 je <sup>1</sup>/<sub>16</sub> (Graßmann, Reger, Erdtwich, Söldner, Mehrl, Wittmansperger), 8 je <sup>1</sup>/<sub>32</sub> (Pawlick, Güttl, Pronold, Pügerl, Gottmann, Zwack, Lehner, Krappmann).

Hoffuß insgesamt: 2 <sup>1</sup>/<sub>8</sub>. Nicht im Hoffuß das Gemeinde Hüthaus.

## Schwarzhofen

(Marktgemeinde)

HzgUrbar 1285: *Swartzhouen* Geld- u. Naturalzinse von 4 Höfen. — HzgUrbar 1326: *Swarczhof* Geld- und Naturalzinse von 4 Höfen. — SalB 1499: Geld- u. Hauszinse zu *Schwarzhoffn* von 29 Häusern, Geldzins von 1 Fischwasser, 2 Fleischbänken und 1 Öde (zinspflichtig die „Bruederschafft“), diverse Naturalzinse. — AmtsV 1622: 1 Kirche, 60 Häuser, 2 Mühlen, 40 Bürger, 18 Inw. — SteuerB 1631: 1 Kirche, 3 Höfe, 2 Güter, 24 „Marktslehen“, 6 Häuser, 6 Häusel, 10 Behausungen, 1 Mühle, 1 Tafern, 1 Badstuben (Berufe: 2 Schmiede, 4 Schneider, 1 Schreiner, 2 Wagner, 1 Metzger, 1 Kramer, 1 Bader 1 Müller, 2 Bäcker, 3 Weber, 1 Schuster, 1 Wirt); Viehbestand: 3 Pferde, 216 Rinder, 89 Schweine, 97 Schafe, 2 Ziegen; 24 Inw. (darunter 1 Zimmermann, 1 Schlosser, 1 Bräumeister). Hofmark Thanstein: 2 Höfe, 1 Gütel; 20 Rinder, 3 Schweine, 25 Schafe. Hofmark Schwarzeneck: 1 Gut, 2 Rinder. — SteuerB 1661: 1 Kirche, 5 Höfe (2 abgebrannt), 2 Güter, 22 „Marktslehen“ (2 abgebrannt), 17 Häuser (3 abgebrannt), 2 Häusel, 1 Brandstatt, 2 Tafern, 1 Mühle, 1 Badstuben, (Berufe: 2 Schmiede, 1 Schneider, 1 Kufner, 1 Bader, 1 Müller, 1 Bäcker, 1 Weber, 1 Wirt); 12 Inw. (darunter 1 Hüter, 1 Schäfer, 1 Weber); Viehbestand: 19 Pferde, 178 Rinder, 53 Schweine, 244 Schafe, 12 Ziegen, 2 Bienenstöcke. Hofmark Thanstein: 2 Höfe, 1 Söldengut (baufällig); 4 Rinder, 1 Schwein, 12 Schafe. Hofmark Schwarzeneck: 1 Gut (öd). — AmtsV 1748/49: 26 Klosterfrauen zu Schwarzenhofen (ohne Untertanen). — 1766: 35 dem kurfürstlichen Kastenamt Neunburg zinspflichtige Untertanen<sup>92</sup>. — 1783 (Biechl): kurfürstlicher Markt; 9 Höfe, 87 Häuser, 525 Seelen; Dominikanerkloster: 3 Häuser, 59 Seelen.

1775<sup>93</sup>: Erstes Viertel: 18 Anw.: 7 je <sup>1</sup>/<sub>6</sub> (Eschenbacher, Pindl, Richter, Anton Heiß, Holzwarrrt, G. W. Mayr, W. Callmünzer), 10 je <sup>1</sup>/<sub>8</sub> (Meixner, Sauerer, Richter, Wittmann, Plab, Mayer, Dötter, M. Mayr, Giedl, Harttmann), <sup>1</sup>/<sub>32</sub> (Schreiner). Nicht im Hoffuß M. Schmit und Schott. Zweites Viertel: 19 Anw.: <sup>1</sup>/<sub>3</sub> (Göz), <sup>1</sup>/<sub>6</sub> (J. Apl), 5 je <sup>1</sup>/<sub>8</sub> (Gebhard, A. Wittmansperger, Kiener, Schenk, Hartmann), 3 je <sup>1</sup>/<sub>16</sub> (Rieder, A. Mayr, St. Wittmansperger), 9 je <sup>1</sup>/<sub>32</sub> (Wintter, Andlpöss, Sturm, Widmann, Kagerer, Hierl,

<sup>92</sup> StA Am, StandB 510.

<sup>93</sup> StA Am, Depot Schwarzhofen Fasz. 3a.

Schöberl, W. Apl, Jennerwein). Göz und A. Wittmannsperger grundbar zur Hofmark Thanstein. Drittes Viertel: 18 Anw.: 2 je  $\frac{1}{3}$  (C. Callmünzer, Müller),  $\frac{1}{4}$  (Lehrnbeier), 5 je  $\frac{1}{8}$  (Reinniger, G. Möhner, Delhorn, J. Pürckner, Schindler),  $\frac{1}{16}$  (Hämerl), 9 je  $\frac{1}{32}$  (Schnuter, Paumann, Pruner, Krieglstainer, Hierl, W. Pürckner, Ströber, Prem, Lehner). Nicht im Hoffuß P. Schmit. Viertes Viertel: 14 Anw.:  $\frac{1}{3} + \frac{1}{16}$  (Pauriedl), 2 je  $\frac{1}{3}$  (J. Heiß, Andreas Heiß),  $\frac{1}{4}$  (Krueg), 2 je  $\frac{1}{6}$  (Strasser, W. Möhner), 3 je  $\frac{1}{8}$  (Amode, Zancl, Hintenöd),  $\frac{1}{16}$  (Hilermayr), 4 je  $\frac{1}{32}$  (Ringseisen, Meltretter, Dembl, Spichtinger). Nicht im Hoffuß das Leerhäusel von J. Heiß außerhalb des Neunburger Tores; ferner C. Mohner, Diez, D. Mayr. Pauriedl grundbar zur Hofmark Thanstein.

Hoffuß insgesamt:  $7 \frac{2}{3}$ ,  $\frac{15}{32}$ .

An markteigenen Gebäuden sind vorhanden: 1 Hühthaus, 1 Bräuhaus, 1 Malzhaus, die Marktknechtswohnung und die Brotladenwohnung.

Das Frauenkloster Schwarzhofen besitzt das „Burgerl“ und den „Munchshof“.

Folgende Brufe sind vertreten: 1 Bader, 7 Bäcker, 1 Färber, 7 Fleischhacker, 1 Glaser, 1 Hafner, 2 Hufschmiede, 4 Kufner, 1 Marktschreiber, 4 Maurer, 2 Müller, 1 Pfarrmesner, 2 Rotgerber, 1 Schlosser, 1 Schmied, 8 Schneider, 3 Schreiner, 3 Schuhmacher, 1 Schulmeister, 1 Seiler, 1 Totengräber, 2 Wagner, 6 Weber, 1 Weißgerber, 1 Wirt, 2 Zimmerer<sup>94</sup>.

## Seebarn

(Pfd/Gem.)

HzgUrbar 1285: Geldzins von 8 Höfen, 6 Lehen, Vogteizins von der Kirche in *Sewarn*. — HzgUrbar 1326: *Seborn* Geldzins von 10 Höfen, 3 Lehen u. der Kirche. — SalB 1499: Geldzinse von 10 Höfen, 3 Gütlein, 1 Häuslein, 1 Tafern, Vogteizins, Gemeindegeld, diverse Naturalzinse; Mannschaft 20. Ferner Hammerzins vom Privathammer zur Stadt Neunburg (Obrigkeit jedoch landesherrlich); kleiner Zehent von 2 Höfen zum Hammer. — AmtsV 1622: 1 Kirche, 6 Höfe, 6 Güter, 12 Sölden, 1 Hammer, 1 Mühle, 12 Inw. — SteuerB 1631: *Seborn* inneres Amt; 1 Kirche, 3 Höfe, 6 Güter, 3 Gütel, 3 Söldengütel, 1 Haus, 8 Häusel, 2 Schmieden, 1 Badhäusel, 5 Inw. (darunter 1 Schmied, 1 Bader, 1 Hüter); 90 Rinder, 18 Schweine, 46 Schafe, 5 Ziegen, 2 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: inneres Amt; 1 Kirche, 4 Höfe (1 baufällig), 7 Güter, 2 Gütel, 1 Söldengut, 3 Söldengütel, 1 Haus, 9 Häusel (1 ein-

<sup>94</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 124: Zu Beginn des 19. Jahrhunderts bot sich folgendes Bild: Den 76 Besitzern (1775) stehen jetzt 94 gegenüber, statt 65 Gewerbetreibende lassen sich nun 76 feststellen, von denen 38 zusätzlich das Braurecht besitzen. Im einzelnen erscheinen: 1 Bader, 7 Bäcker, 1 Färber, 1 Glaser, 1 Hafner, 1 Hufschmied, 2 Kramer, 2 Kürschner, 4 Kufner, 7 Leineweber, 1 Maurer, 7 Metzger, 2 Müller, 3 Rotgerber, 2 Sackler, 1 Sämer, 1 Schmied, 9 Schneider, 2 Schreiner, 10 Schuhmacher, 1 Seiler, 1 Stricker, 1 Viehhändler, 1 Wagner, 4 Weber, 1 Weißgerber, 1 Zimmerer.

Die Gemeindebesitzungen haben sich gegenüber 1775 nicht verändert. Die Pfarrei Schwarzhofen besitzt das Pfarrhaus und die Ökonomiegebäude, die kgl. Stiftungsadministration Rötzt verfügt über Pfarrkirche, Schulhaus, Mesnerhaus, eine Wohnung und Kirchhof einschließlich Totenkapelle.

Im Kataster wird ferner die heutige Einöde Baslmühle im Besitz des Schwarzhofener Bürgers S. Melldretter genannt.

Weiter erscheint der heutige Weiler Klosterhäuser als Bestandteil des Steuerdistrikts Schwarzhofen mit 2 Untertanen (Schmid, Brunner), die je „das gemauerte  $\frac{1}{2}$  Häusel“ besitzen.

gegangen und öd), 2 Schmieden (1 öd), 1 Bad (öd), 1 Inw. (Hüter); 90 Rinder, 13 Schweine, 55 Schafe, 2 Ziegen, 8 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 27 Anw. (darunter 2 Wirte, 1 Schmied), 1 Hühthaus, 18 Inw. (darunter 3 Tagwerker, 1 Spinnerin, 1 Kuhhirt u. 1 Kleinhüter); 39 Herdstätten. Ferner der Pfarrhof (vom Pfarrer bewohnt) u. das Mesnerhaus, 1 Inw. (Schulmeister); 1 Herdstatt. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Seebarn das Dorf* Vogteigeld vom Pfarrer, Waldzins von der Gemeinde, Geld- bzw. Naturalzinse von 21 Personen zum Amt (darunter 1 Gut, 1 Häusel, 1 Wirtschaft u. 1 Schmied).

28 Anw. (nG und hG Landgericht): 4 je 1 (F. Fleischmann, Etl, Grasmann, Gruber), 7 je  $\frac{1}{2}$  (Deml, Alt, Rankl, Rötzer, Fuchs, Groll, Träxler),  $\frac{1}{4}$  (J. Prem), 15 je  $\frac{1}{16}$  (Weickmann, Th. Fleischmann, Andreas Gebhard, Ferschl, J. Rueland, M. Gebhard, Adam Gebhard, Kießl, Spießl, A. Mehlretter, M. Mehlretter, Sailler, Ederer, M. Prem, G. Rueland); Gemeinde Hühthaus<sup>95</sup>.

Hofffuß insgesamt:  $8 \frac{5}{8}, \frac{3}{32}$ .

### Seebarnhammer

(W/Gem. Seebarn)

SteuerB 1631: *Hamer Sebern* (ohne Obermühle) inneres Amt; 1 Hammergut, 1 Inw., ferner das „hamergesündt“ u. der „bestandtner uf des Hamermaisters Müell“; 7 Pferde, 12 Rinder. — SteuerB 1661: *Hammer Sebern* (ohne Obermühle) inneres Amt; 1 Hammer, 1 Müller, 1 Zerenmeister, 1 Schmiedknecht, 1 Kohlzieher; 9 Rinder. — HerdstättenB 1762: *Hammer Sebern* inneres Amt; 1 Anw., 1 Nebenhäusel, 4 Inw. (darunter 1 Schmied, 1 Schmelzer, 1 Tagwerker); 5 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Eisenhammer. — SalB 1785: inneres Amt; Geldzinse von 1 Mühle zum Amt.

1 Anw. (nG und hG Landgericht):  $\frac{1}{2}$  (Kolb).

### Sonnenried

(D/Gem.)

SalB 1499: *Sunrieth* Geldzins von 1 Hof, Holzfuhrzins von 8 Personen, diverse Naturalzinse. — AmtsV 1622: *Sonnriet* 4 Höfe, 7 Güter, 2 Sölden, 4 Inw. — SteuerB 1631: *Sunrieth* äußeres Amt; 6 Höfe, 3 Güter, 1 Söldengütel, 1 Häusel, 4 Inw.; 2 Pferde, 102 Rinder, 34 Schweine, 1 Ziege, 1 Bienenstock. Hofmark Altfalter: 1 Gut; 6 Rinder, 2 Schweine. — SteuerB 1661: *Sonriedt* äußeres Amt; 5 Höfe, 5 Güter, 1 Söldengütel, 1 Häusel, 2 Brandstätten; 10 Pferde, 75 Rinder, 18 Schweine, 16 Schafe, 6 Ziegen, 3 Bienenstöcke. Hofmark Altfalter: 1 Gut (baufällig); 1 Pferd, 1 Rind. — HerdstättenB 1762: *Sonnenried* äußeres Amt; 13 Anw., 2 Nebenhäusel, 1 Sölde, 2 Hühthäuser, 12 Inw. (darunter 4 Tagwerker bzw. -löhner, 1 Kuh-, 1 Schaf-, 1 Ochsenhirt, 1 Kufner); 23 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Sonnenried* Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Sonnenrieth* äußeres Amt; Geld- bzw. Naturalzinse von 13 Personen zum Amt (darunter 1 Gut).

12 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{32}$  (Fischer), 3 je 1 (Schießl, Hofstetter, W. Pösl), 6 je  $\frac{1}{2}$  (Pirner, Wankerl, Seidl, Schottenhaml, J. Pösl, Söldner),  $\frac{1}{16}$  (Ettl); Gemeinde Hühthaus<sup>96</sup>.

Hofffuß insgesamt:  $7 \frac{1}{8}$ .

<sup>95</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 127: Dort wird beim Steuerdistrikt Seebarn die Einöde St. Leonhard genannt, die aus 1 Anw. zu  $\frac{1}{16}$  (A. Rueland) besteht.

<sup>96</sup> Zusätzliche Untertanen des im Pfleramnt Nabburg gelegenen Landsassengutes Warnbach; von denen jedoch „wurde nichts übergeben, und vom Landgericht nach der Steuerbeschreibung ersetzt“ (StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/19). Hofffuß  $\frac{1}{2}$ .

## Stadlhof

(E/Gem. Boden)

AmtsV 1622: *Stadlhof* 1 Hof. — SteuerB 1631: *Stadlhof* inneres Amt; 1 Hof; 12 Rinder, 2 Schweine, 1 Bienenstock. — SteuerB 1661: *Stadlhof* inneres Amt; 1 Hof; 11 Rinder. — HerdstättenB 1762: *Stadlhof* inneres Amt; 1 Anw., 2 Inw. (darunter 1 Hüter); 1 Herdstatt. — 1783 (Biechl): Einöd, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- u. Naturalzins vom *Stadlhof* zum Amt.

1 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Vötter).

## Stegen

(W/Gem. Prackendorf)

SteuerB 1631: *Stegen* (Hfm Dieterskirchen) 1 Hof, 1 Häusel, 1 Mühle, 1 Inw.; 8 Rinder. — SteuerB 1661: *Stegen* (Hfm Dieterskirchen) 1 Hof (noch öd), 1 Häusel, 1 Mühle; 13 Rinder, 1 Schwein. — 1783 (Biechl): *Stegen* Dörfel, Hfm Dieterskirchen.

4 Anw. (nG Hfm Dieterskirchen, hG Landgericht): 2 je  $\frac{1}{2}$  (Forster, Pottner),  $\frac{1}{16}$  (Lazarus),  $\frac{1}{32}$  (Pittner).

Hoffuß insgesamt:  $1 \frac{3}{32}$ .

## Stetten <sup>97</sup>

(W/Gem. Meißenberg)

HzgUrbar 1285: *Steten* Geldzins von 4 Höfen „de quibus obligate sunt II Alpergaerio iuxta villam Chvlmz“. — HzgUrbar 1326: Geldzins von 4 Höfen. — SalB 1499: Holzfuhrzins von 8 Personen, kleiner Zehent, Käs- u. Fastnachthennenzins. — AmtsV 1622: 4 Höfe, 3 Güter, 1 Sölde. — SteuerB 1631: *Stetten* inneres Amt; 2 Höfe, 1 Gut, 1 Söldengut, 1 Inw. (Hütman); 26 Rinder, 4 Schweine, 18 Schafe. — SteuerB 1661: inneres Amt; 2 Höfe, 1 Gut, 1 Häusel, 1 Inw. (Hüter); 25 Rinder, 4 Schweine, 1 Bienenstock. — HerdstättenB 1762: *Stöten* inneres Amt; 9 Anw., 1 Hüthaus, 4 Inw. (darunter 1 Müller, 1 Hüter); 13 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Stöten in der Wohnseß* inneres Amt; Geld- u. Naturalzins von 1 Häusel zum Amt. — 1797: Geld- bzw. Naturalzinse von 2 Gütern zum Kloster Walderbach <sup>98</sup>.

10 Anw. (nG und hG Landgericht): 4 je 1 (Götz <sup>99</sup>, H. Roith, Steininger <sup>99</sup>, Vötter), 2 je  $\frac{1}{2}$  (Ch. Roith, Fleischmann),  $\frac{1}{4}$  (Mehltretter),  $\frac{1}{8}$  (Alt <sup>99</sup>-Müller <sup>100</sup>),  $\frac{1}{16}$  (Baur); Gemeinde Hüthaus; Götz, Steininger und Alt grundbar zum Kloster Reichenbach; Fleischmann und Ch. Roith grundbar zum Kloster Walderbach.

Hoffuß insgesamt:  $5 \frac{15}{32}$ .

## Stockarn

(W/Gem. Eixendorf)

AmtsV 1622: *Stockern* 4 Höfe, 2 Güter, 2 Sölden, 3 Inw. — SteuerB 1631: *Stokhern*

<sup>97</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/19: Stöten in d. Wohnseß. Im Kataster wird Wohnseß (heute Einöde, Gem. Seebarn), als selbständige Gebietseinheit des Steuerdistrikts Seebarn aufgeführt, in der J. Brunner eine Abdeckerei (Hoffuß  $\frac{1}{8}$ ) besitzt (vgl. StA Am, RA Neunburg Nr. 127).

Der Name „Wohnseß“ erscheint bereits im HzgUrbar 1285 („silva dicta Wansaz“) und im HzgUrbar 1326 („de Wansaz silua“)!

<sup>98</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>99</sup> StA Am, Kloster Reichenbach Nr. 36: Die bezeichneten Untertanen sind mit Erbrecht, Grund, Handlang, Steuer und Aufrichtung zum Kloster Reichenbach, mit der Mannschaft aber zum Landgericht gehörig.

<sup>100</sup> Hiervon wohl die Einöde Stettnermühle.

inneres Amt; 3 Höfe, 3 Güter, 1 Inw. (Hütmann); 67 Rinder, 15 Schweine. — SteuerB 1661: *Stockbern* inneres Amt; 3 Höfe, 3 Güter, 1 Inw. (Hütmann); 1 Pferd, 66 Rinder, 12 Schweine, 5 Ziegen. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 6 Anw., 2 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 6 Inw. (darunter 3 Tagwerker, 1 Hüter); 10 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Naturalzins dem Pfarrer zu Neunburg.

7 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{32}$  (Ettl), 2 je 1 (Demmel, Greiner), 3 je  $\frac{1}{2}$  (Ch. Bräntl, K. Bräntl, Baur); Gemeinde Hüthaus.  
Hofffuß insgesamt: 4  $\frac{9}{16}$ .

### Tännesried

(W/Gem. Thanstein)

SalB 1499: *Tännesrieth* Geldzins von 1 Hof „darauf dann Mein gdigster herr alle fürstliche Obrigkeit hat“. — SteuerB 1631: *Denersrieth* (Hfm Thanstein) 1 Hof, 4 Güter, 1 Söldengut, 2 Mühlen, 1 Inw. (Hütmann); 33 Rinder, 7 Schweine, 1 Ziege. — SteuerB 1661: *Dennersrieth* (Hfm Thanstein) 1 Hof, 4 Güter, 1 Söldengütel, 2 Mühlen, 1 Inw. (Hüter); 1 Pferd, 31 Rinder, 1 Bienenstock. — 1783 (Biechl): *Dämesried* Dorf, Hfm Thanstein.

8 Anw. (nG Hfm Thanstein, hG Landgericht): 1 (Stibich), 4 je  $\frac{1}{2}$  (Rohrmiller, Gräßl, G. Dirschedl, Kulzer),  $\frac{1}{4}$  (Baier), 2 je  $\frac{1}{8}$  (H. A. Dirschedl<sup>101</sup>, Krauß<sup>102</sup>).  
Hofffuß insgesamt: 3  $\frac{1}{2}$ .

### Taxöldern

(Kd/Gem.)

SalB 1499: *Taxöldern* Geldzins u. a. von 1 Sitz, 7 Höfen, 1 Gut, 1 Haus, 1 „aigenheüsl“ (öd). — AmtsV 1622: *Taxsöllern* 1 Kirche, 2 Höfe, 6 Güter, 8 Sölden, 10 Inw. — SteuerB 1631: *Daxöllern* äußeres Amt; 1 Kirche, 2 Höfe, 7 Güter, 2 Gütel, 2 Söldengütel, 5 Häusel (davon 2 Gemeindeeigentum), 1 Tafern, 1 Inw. (Feldknecht); 63 Rinder, 12 Schweine, 4 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Taxsöllern* äußeres Amt; 1 Kirche, 2 Höfe, 5 Güter (1 öd), 2 Gütel (1 öd), 3 Söldengütel, 5 Häusel (1 öd; 2 Gemeindehäusel), 1 Tafern, 1 Inw. (Feldknecht); 1 Pferd, 55 Rinder, 2 Schweine, 10 Schafe, 5 Ziegen, 5 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: äußeres Amt; 19 Anw. (darunter 2 Wirte, 1 Schmied), 1 Gütel, 1 Nebenhäusel, 1 Schloß, 1 Hüthaus, 17 Inw. (darunter die Forstmeisterin auf dem Schloß, 4 Tagwerker, 1 Groß- u. 1 Nebenhüter); 28 Herdstätten. Ferner das Forstmeisterhaus, das sog. kurfürstliche „hofgepäu“ u. das Schulhaus, 3 Inw. (der Forstmeister, Hofbauer u. Schulmeister); 3 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Taxsöldern* äußeres Amt; Geld- bzw. Naturalzins von 36 Personen zum Amt (darunter 4 Güter, 1 Haus, 1 Häusel, 1 Wirt und der Forstmeister, dem u. a. das herrschaftliche Hofgebäude, das alte Schloß und das Ritterhaus vom Landesherrn käuflich überlassen worden sind. Dafür ist jener dem kurfürstlichen Landrichteramt Neunburg zinspflichtig. Weiterhin besteht für ihn die Pflicht zur Errichtung eines neuen Zeugstadls zum Jägerhaus auf eigene Kosten. Schließlich hat der Forstmeister auch einen Zehent zum Frauenkloster Schwarzhofen zu entrichten. Dies alles ist als Halbhof veranschlagt, der mit Mannschaft, Jurisdiktion, Erbziens und Steuer dem Landrichteramt Neunburg unterworfen ist.

20 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{4}$  (Johann Schießl), 2 je 1 (Ziegler, Köppl),  $\frac{1}{2}$  +  $\frac{1}{32}$  (Schmied), 3 je  $\frac{1}{2}$  (Th. Schießl, Th. Fischer, Jakob Schießl),

<sup>101</sup> „Thanmüller“: Thannmühle (E/Gem. Thanstein).

<sup>102</sup> „Weyhermüller“: Weihermühle (E/Gem. Thanstein).

5 je  $\frac{1}{4}$  (W. Fischer, M. Pösl, Gruber, Stängl, A. Kummersteiner), 7 je  $\frac{1}{16}$  (Scheurer, Gra, Purkes, Hönig, Schuchmann, M. Kummersteiner, Ch. Pösl); Gemeinde Hühthaus<sup>103</sup>.  
Hofffuß insgesamt: 7.

### Thann

(D/Gem. Seebarn)

HzgUrbar 1285: *Tanne* Geld- u. Naturalzinse von der Hufe. — SalB 1499: *Thann* Haferzins. — AmtsV 1622: Landsassengut, Inhaber Hanns Sigmund Portner zu *Thann*. — SteuerB 1631: *Thann* (Hfm) 6 Güter, 2 Gütel, 1 Sölde, 4 Häusel, 1 Mühle, 1 Tafern, 1 Schmiede, 4 Inw. (darunter 1 Hüter); 42 Rinder, 8 Schweine, 4 Ziegen. — SteuerB 1661: *Thann* (Hfm) 8 Güter (3 öd bzw. „ganz zu grundt gangen“), 1 Sölde (öd), 5 Häusel (öd), 1 Mühle, 1 Schmiede (beide öd), 1 Tafern, 1 Inw. (Feldknecht); 32 Rinder, 5 Ziegen. — AmtsV 1748/49: Inhaber Michael Erasmus Fleischmann; 2 Höfe. — 1783 (Biechl): Dorf, Hfm Thann, Inhaber Franz Fleischmann; 2  $\frac{3}{16}$  Höfe, 20 Häuser, 116 Seelen. — SalB 1785: inneres Amt; Geldzins zum Amt von 1 Person; „ein Possessor solcher hofmarch reicht gnädigster Herrschaft aufm Amts Kasten alhier 12 Achtl Habern zur gilt“.

19 Anw. (nG Lsg Thann, hG Landgericht): 2 je  $\frac{1}{3}$  (Kellner, Dietl), 6 je  $\frac{1}{6}$  (G. Schneider, Muhrhauser, Spießl, P. Ruehland, A. Schwarz jun., Pottner), 11 je  $\frac{1}{32}$  (B. Schwarz, Wollneder, Pruner, Ederer, Th. Ruehland, S. Schneider, Gleixner, A. Schwarz sen., Vizthum, Pauer, Haaß).  
Hofffuß insgesamt:  $1\frac{2}{3}$ ,  $\frac{11}{32}$ .

### Thanried

(D/Gem. Hansenried)

AmtsV 1622: *Tannriet* 4 Höfe, 2 Güter, 1 Sölde. — SteuerB 1631: inneres Amt; 4 Höfe, 1 Halbhof, 1 Gut, 1 Gütel, 1 Inw. (Hüter); 2 Pferde, 59 Rinder, 2 Schweine, 54 Schafe, 2 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Thanrieth* 4 Höfe, 1 Halbhof, 1 Gut, 1 Häusel, 1 Inw. (Hüter); 1 Pferd, 50 Rinder, 3 Ziegen, 6 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: *Thannrieth* inneres Amt; 8 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hühthaus, 6 Inw. (darunter 1 Tagwerker, 1 Hüter); 13 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- bzw. Naturalzins von 3 Personen zum Amt (darunter 1 Häusel).

9 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{32}$  (Paulus), 3 je 1 (Schmied, Dierschedl, Böhm), 2 je  $\frac{1}{2}$  (Fuchs, Simmet),  $\frac{1}{4}$  (Schwab),  $\frac{1}{16}$  (Schütz); Gemeinde Hühthaus.  
Hofffuß insgesamt:  $5\frac{3}{8}$ .

### Thanstein

(Pfd/Gem.)

AmtsV 1622: Hofmark, Inhaber Georg Wilhelm Ebleben zu *Tannstein*. — SteuerB 1631: *Tannstein* (Hfm) 1 Kirche, 7 Gütel, 1 Haus, 5 Häusel, 1 Tafern, 1 Schmiede, 7 Inw. (darunter 1 Hüter); 37 Rinder, 11 Schweine, 1 Ziege. — SteuerB 1661: *Thannstain* (Hof Thanstein) 1 Kirche, 4 Güter, 2 Gütel, 1 Haus, 6 Häusel, 1 Tafern, (baufällig), 1 Schmiede, 2 Inw. (darunter 1 Hüter); 39 Rinder, 8 Schweine, 3 Ziegen, 2 Bienenstöcke. — AmtsV 1748/49: Inhaber Maria Franziska Freifrau von Imhof; 44 Höfe. — 1783 (Biechl): Dorf und Schloß, Hfm Thanstein, 44  $\frac{29}{32}$  Höfe, 135 Häuser, 742 Seelen.

<sup>103</sup> Vgl. StA Am, RA Neunburg Nr. 133: Dort erscheint die Bezeichnung „Ziegelhütte“ für die Wohnung und den Ziegelofen des Neunburgers J. G. Urbann im Steuerdistrikt Taxöldern.

32 Anw. (nG Hfm Thanstein, hG Landgericht):  $\frac{1}{2}$  (Truckmiller), 7 je  $\frac{1}{4}$  (Fröhlich, H. A. Schindler, Fertsch, Rueland, Stibich, Köstler, Träxler), 5 je  $\frac{1}{8}$  (Nieschl, Wegele, W. Schindler, J. Reimmer, Zwack), 14 je  $\frac{1}{16}$  (Flieger, Reudl, Pruner, H. G. Hörman, G. A. Walbrun, G. Hörman, A. Reimmer, Th. Feiller, Sailler, Niepauer, Finck, Fuchs, Frank, Kagerer), 5 je  $\frac{1}{32}$  (J. Walbrun, Karl, Lindl, G. Th. Feiller, H. A. Walbrun <sup>104</sup>) <sup>105</sup>.  
Hofffuß insgesamt: 3  $\frac{29}{32}$  <sup>106</sup>.

### Traunhof

(E/Gem. Meißenberg)

HerdstättenB 1762: *Traunhofen* inneres Amt; 2 Anw., 2 Inw., 4 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Traumböfen* Einöd, gerichtisch.

2 Anw. (nG und hG Landgericht): je  $\frac{1}{2}$  (Gruber, H. G. Roth).

Hofffuß insgesamt: 1 <sup>107</sup>.

### Turesbach

(E/Gem. Taxöldern)

AmtsV 1622: *Düresbach* 1 Hof, 1 Mühle, 2 Inw. — SteuerB 1631: *Durlesbach* (Kloster Walderbach) 1 Hof, 1 Mühle („mit der Podtmessigkeit zum Amt gehörig“), 1 Inw.; 7 Rinder. — SteuerB 1661: *Türeßbach* (Kloster Walderbach) 1 Hof, 1 Mühle; 6 Rinder, 3 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: *Turetsbach* äußeres Amt; 1 Anw., 1 Mühle 1 Hüthaus, 3 Inw. (1 Tagwerker, 1 Müller, 1 Hüter); 2 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Thuresbach* Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Thüresbach* äußeres Amt; Geldzins von der Mühle zum Amt. — 1797: Geld- u. Naturalzinse von 1 Anw. u. 1 Mühle zum Kloster Walderbach <sup>108</sup>.

1 Anw. (nG und hG Landgericht):  $\frac{1}{2}$  (Pollinger); grundbar zum Kloster Walderbach.

### Uckersdorf

(D/Gem.)

HzgUrbar 1285: *Ukkandorf* Geld- u. Naturalzinse von 11 Höfen. — AmtsV 1622: *Uckersdorff* 6 Höfe, 2 Güter. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 8 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 4 Inw. (darunter 1 Hüter); 10 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf; gerichtisch u. vermischt; einschichtig 1 Hof, 2 Häuser, 13 Seelen. — 1797: Geld- bzw. Naturalzinse von 4 Höfen und 2 Gütern zum Kloster Walderbach <sup>109</sup>.

10 Anw. (nG und hG Landgericht): 5 je 1 (Fischer, Baur, P. Turban, Becher, Ippisch), 4 je  $\frac{1}{2}$  (Ph. Schmied, M. Schmied, Gierl, Steininger); Gemeinde Hüthaus. Fischer, Baur, P. Turban, Becher, Gierl und Steininger zum Kloster Walderbach grundbar.

<sup>104</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/19: „ . . . welcher erst ao 1783 mit gnädigster Bewilligung das Häußl erbauet.“

<sup>105</sup> Im Kataster (StA Am, RA Neunburg Nr. 139) erscheint das dem Steuerdistrikt Thanstein zugerechnete Holzaufseherhäußl, welches sich im Besitz des Hofmarksherrn v. Hollnstein befand (vgl. heute: Holzhaus, E/Gem. Dautersdorf).

<sup>106</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/22: Einschichtige Untertanen der Hfm Thanstein im Pfliegamt Rötz: in Trobelsdorf 2 (Hofffuß 1  $\frac{3}{4}$ ), in Stegen 1 (Hofffuß  $\frac{1}{4}$ ), in Grassersdorf 1 (Hofffuß 1), in Katzelsried 6 (Hofffuß 2  $\frac{1}{32}$ ).

<sup>107</sup> Im Kataster erscheint die Einöde Stockmühl als Bestandteil des Steuerdistrikts Haslarn (Hofffuß  $\frac{1}{8}$ , G. A. Roth). Jene ist vermutlich identisch mit der Einöde Traunhofermühle (auch Rottmühle genannt).

<sup>108</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>109</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

Hoffuß insgesamt: 7 <sup>1</sup>/<sub>32</sub> <sup>110</sup>.

1 Anw. (nG Hfm Eigelsberg, im Pflegamt Murach gelegen, der kurfürstlichen Landgrafschaft Leuchtenberg lehnbar; hG Landgericht): 1 (F. Turban) <sup>111</sup>.

1 Anw. (nG Lsg Katzdorf, hG Landgericht): <sup>1</sup>/<sub>2</sub> (H. W. Thurbann).

### Unteraschau

(D/Gem. Mitteraschau)

HzgUrbar 1285: *inferius Ascha* Geld- u. Naturalzinse von 3 Höfen u. 1 Lehen, Geldzins von der Mühle. — HzgUrbar 1326: *Inferius Aschach* Geld- u. Naturalzinse von 3 Höfen, 1 Lehen und der Mühle. — SalB 1499: *Vndern Aschau* Fastnachthennenzins. — AmtsV 1622: 3 Höfe, 2 Güter, 3 Sölden, 1 Mühle, 2 Inw. — SteuerB 1631: *Umndern Ascha* inneres Amt; 2 Höfe, 2 Güter, 1 Gütel, 1 Häusel, 1 kurf. Lehen, 3 Inw. (darunter 1 Hütmann); 62 Rinder, 23 Schweine. Hofmark Thanstein: 2 Höfe; 23 Rinder, 4 Schweine. — SteuerB 1661: *Undern Aschau* inneres Amt; 2 Höfe, 3 Güter, 1 Gütel, 1 Häusel, 3 Inw. (darunter 1 Hüter); 62 Rinder, 9 Schweine, 4 Schafe, 2 Ziegen. Hofmark Thanstein: 2 Höfe, 2 Inw.; 1 Pferd, 21 Rinder, 4 Schweine. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 8 Anw., 1 Hühthaus, 10 Inw. (darunter 2 Tagwerker, 2 Spinnerinnen, 1 Feldknecht u. 1 Kleinhüter); 15 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch und vermischt. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- bzw. Naturalzinse von 4 Personen zum Amt (darunter 1 Häusel).

9 Anw. (nG und hG Landgericht): 2 je 1 (H. A. Weigl, Götz), 3 je <sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Winderl, Schwarz, Michael Weigl), 3 je <sup>1</sup>/<sub>16</sub> (Michael Weigl-Häusler, Zollner, Heiß); Gemeinde Hühthaus.

Hoffuß insgesamt: 3 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>, <sup>7</sup>/<sub>32</sub>.

2 Anw. (nG Hfm Thanstein, hG Landgericht): je 1 (Vöter, Roith).

Hoffuß insgesamt: 2.

### Unterauerbach

(Pfd/Gem.)

HzgUrbar 1285: *Nidernawernpach* Geldzins „de tribus nouellis siue seltherberge“. — HzgUrbar 1326: *Nidern Awerbach* Geldzinse „de tribus nouellis vel seltherberg“. — SalB 1499: *Underaurbach* Holzfuhzins von 4 Personen. *Nidern Auerbach* Geld- bzw. Naturalzinse von 3 Höfen, Tafernzins vom Wirt, Geldzins vom Bräuhaus, Vogteigeld des Pfarrers und vom Frühmesner, Hammerzins, diverse Naturalzinse. — AmtsV 1622: 1 Kirche, 5 Höfe, 9 Güter, 1 Sölde, 1 Mühle, 11 Inw. — SteuerB 1631: *Undern Aurbach* äußeres Amt; 1 Kirche, 1 Hof, 4 Güter, 2 Gütel, 1 Söldengut, 2 Söldengütel, 8 Häusel, 1 Tafern, 1 Badstuben, 1 Schmied, 4 Inw.; 1 Pferd, 65 Rinder, 16 Schweine, 32 Schafe, 2 Ziegen. Hofmark Altfalter: 1 Hof; 11 Rinder, 3 Schweine, 7 Schafe. Kloster Walderbach: 1 Hof; 1 Pferd, 11 Rinder, 4 Schweine, 20 Schafe. — SteuerB 1661: äußeres Amt; 1 Kirche,

<sup>110</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 43: Hofen wird als Einöde bei Uckersdorf (Steuerdistrikt Haag) gekennzeichnet. Höfen erscheint bereits im HzgUrbar 1285 (*Hovelin* Geldzins von 1 Hof) und im HzgUrbar 1326 (*Hoeflein* Geldzins von 1 Hof). Ferner: SteuerB 1631: *Uckerstorf oder Höfen* inneres Amt; 2 Höfe, 2 Inw. (darunter 1 Hüter); 16 Rinder, 3 Schweine. H. W. von Pertolzhofen: 1 Hof; 12 Rinder, 3 Schweine. SteuerB 1661: *Höflern bey Uckerstorf* inneres Amt; 2 Höfe (1 öd); 5 Rinder, 2 Schweine. H. J. Portner von Theuern: 1 Hof; 4 Rinder, 1 Schwein, 1 Ziege. Kloster Walderbach: 4 Höfe, 1 Gut, 1 Gütel, 1 Inw. (Hüter); 3 Pferde, 50 Rinder, 12 Schweine, 3 Ziegen, 1 Bienenstock. Hofmark Katzdorf: 1 Gut; 9 Rinder, 1 Schwein, 1 Schaf, 1 Ziege.

<sup>111</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/19.

1 Hof, 5 Güter, 2 Gütel, 1 Sölde, 1 Söldengütel, 10 Häusel (5 öd und abgebrannt), 1 Tafern, 1 Badstuben, 1 Schmiede, 3 Inw. (darunter 1 Hüttnann); 29 Rinder, 6 Schweine, 16 Schafe, 6 Ziegen, 4 Bienenstöcke. Hofmark Altfallter: 1 Hof; 2 Pferde, 9 Rinder, 1 Schwein, 4 Schafe, 1 Ziege. Kloster Walderbach: 1 Hof; 9 Rinder, 1 Schwein, 3 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: *Unteraurbach* äußeres Amt; 24 Anw., 1 Schmiede, 1 Hüthaus, 19 Inw. (darunter 2 Hüter, 1 Schmied); 36 Herdstätten. Ferner der Pfarrhof (vom Pfarrer bewohnt) u. das Mesnerhaus, 1 Inw. (der Mesner); 1 Herdstatt. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: äußeres Amt; Geldzins von der Gemeinde, Vogteigeld vom Pfarrer, Geld- bzw. Naturalzinse von 20 Personen zum Amt (darunter 1 Tafern, 1 Hof, 1 Gütel, 3 Häuser, 1 Häusel). — 1797: Geldzinse von 1 Hof und 1 Mühle zum Kloster Walderbach <sup>112</sup>.

26 Anw. (nG und hG Landgericht): 5 je 1 (Fischer, G. Kierner, Hösl, S. Kierner, Köppl), 6 je  $\frac{1}{4}$  (Schart, Kreutner, Scharf, Prechtel, Siebenbäck, Luber), 13 je  $\frac{1}{16}$  (Dobmaier, Kutner, Wiedmann, Wiesgickl, Riß, Schießl, Preßl, Hillebrand, Rieger, Baier, Schmied, Höpfl, Rauch),  $\frac{1}{32}$  (Obermaier); Gemeinde Hüthaus <sup>113</sup>; Köppl und Preßl grundbar zum Kloster Walderbach. Hoffuß insgesamt:  $7\frac{3}{8}$ .

1 Anw. (nG Hfm Altfallter, Pflagamt Nabburg; hG Landgericht): 1 (Schiesl).

## Warberg

(W/Gem. Mitteraschau)

AmtsV 1622: *Wabrberg* 1 Hof. — SteuerB 1631: inneres Amt; 1 Hof; 17 Rinder, 3 Schweine. — SteuerB 1661: *Waarberg* inneres Amt; 1 Hof (eingefallen und unbewohnbar). — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 1 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Inw. (Hüter); 1 Herdstatt. — 1783 (Biechl): Einöd, gerichtisch. — SalB 1785: inneres Amt; Geldzins von 1 Hof zum Amt.

1 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Schober).

## Warmersdorf

(W/Gem. Altenschwand)

SalB 1499: *Warmstorff* Geldzins von 1 Hof, Fastnachtthennenzins. — AmtsV 1622: *Warmßdorff* 4 Höfe, 1 Sölde. — SteuerB 1631: *Warmbstorf* äußeres Amt; 1 Hof, 1 Inw. (Hüter); 14 Rinder, 4 Schweine, 15 Schafe. — SteuerB 1661: *Warmstorff* äußeres Amt; 1 Hof, 1 Inw. (Feldknecht); 10 Rinder, 3 Ziegen. — HerdstättenB 1762: *Warmerstorff* äußeres Amt; 4 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 4 Inw. (1 Tagwerker, 1 Gänsehirtin, 1 Groß- u. 1 Nebenhüter); 7 Herdstätten. — SalB 1785: *Warmerstorf* äußeres Amt; Geld- bzw. Naturalzinse zum Amt von 2 Personen.

5 Anw. (nG und hG Landgericht): 4 je 1 (Berr, Aichinger <sup>114</sup>, V. Sebaur <sup>114</sup>, J. Sebaur); Gemeinde Hüthaus. V. Sebaur und Aichinger grundbar zum Kloster Reichenbach. J. Sebaur grundbar zum Kloster Walderbach.

Hoffuß insgesamt:  $4\frac{1}{32}$ .

<sup>112</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>113</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 76 (Steuerdistrikt Mitterauerbach): Im Kataster erscheint der Ort Od als selbständige Gebietseinheit mit 4 Anw.: 2 je  $\frac{1}{4}$  (Kreitner, Scharf), 2 je  $\frac{1}{8}$  (A. Prechtel, P. Prechtel).

<sup>114</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 36: Die bezeichneten Untertanen gehören mit Erbrecht, Grund, Handlang, Aufrichtung und Steuer zum Kloster Reichenbach, mit der Mannschaft aber zum Landrichteramt Neunburg.

## Weichelau

(W/Gem. Bach)

SteuerB 1631: *Weychelaw oder Kholmbohoff* (Hfm Dieterskirchen) 1 Hof; 7 Rinder, 2 Schweine. — SteuerB 1661: *Weichelau* (Hfm Dieterskirchen) 1 Hof (noch öd und abgebrannt). — 1797: Geld- u. Naturalzinse von 3 Anw. zum Kloster Walderbach <sup>115</sup>.

3 Anw. (nG und hG Pfliegamt Murach <sup>116</sup>): Krauß, Raab, Siebenbeck.  
Hoffuß (ohne Einzelangaben) insgesamt: 2 <sup>117</sup>.

## Weierhaus (unbewohnt) <sup>118</sup>

(E/Gem. Sonnenried)

AmtsV 1622: *Weierhaus* 1 Hof.

1 Anw.: keine Hoffußangabe (Schießl) <sup>119</sup>.

## Weislitz

(D/Gem. Dieterskirchen)

HzgUrbar 1285: *Wersliz* Geldzins von 2 Höfen (beide öd). — HzgUrbar 1326: *Weislitz* Geldzins von 2 Höfen (beide öd). — SalB 1499: *Weislitz* Geldzinse von 2 Lehen. — AmtsV 1622: *Weislitz* Dorf, gerichtlich; 2 Höfe, 1 Gut. Mit Kulz als Landsassengut von Hanns Georg Mangst bezeichnet. — SteuerB 1631: *Weislitz* inneres Amt; 1 Hof, 2 Güter, 1 Gütel (vom Amt eingezogen), 1 Inw. (Hüter); 23 Rinder, 7 Schweine. — SteuerB 1661: *Weißlitz* inneres Amt; 2 Höfe, 2 Güter; 1 Pferd, 46 Rinder, 13 Schweine, 5 Schafe, 1 Ziege, 6 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 4 Anw., 2 Nebenhäusel, 1 Hüthaus, 3 Inw. (2 Tagwerker, 1 Hüter); 7 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Weislitz* Dorf, gerichtlich. — SalB 1785: inneres Amt; Geld- bzw. Naturalzinse von 3 Personen zum Amt (darunter 1 Hof).

5 Anw. (nG und hG Landgericht): 2 je 1 (Baur, Meller), 2 je  $\frac{1}{2}$  (Maier, Gebhard); Gemeinde Hüthaus.  
Hoffuß insgesamt: 3  $\frac{1}{32}$ .

## Wenigrötz

(W/Gem. Penting)

AmtsV 1622: *Wenigketz* 2 Höfe, 1 Inw. — SteuerB 1661: *Zeitlern und Wenigrötz* <sup>120</sup> inneres Amt; 5 Höfe, 1 Gut, 1 Inw. (Hüter); 61 Rinder, 1 Schwein, 9 Schafe, 3 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: *Zeitlern und Wenigrötz* <sup>120</sup> inneres Amt; 7 Anw.; 7 Anw., 1 Hüthaus, 4 Inw. (darunter 1 Hüter); 10 Herdstätten. — 1783 (Biechl): *Wenigrötz* Einöd, gerichtlich. — SalB 1785: inneres Amt; Geldzins von 1 Mühle zum Amt.

2 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{32}$  (Gruber), 1 (Ettl).  
Hoffuß insgesamt: 2  $\frac{1}{32}$ .

## Wilbersdorf

(W/Gem. Neunburg v. W.)

AmtsV 1622: *Wilbersdorff* 1 Hof, 2 Güter. — SteuerB 1631: *Wilberstorff* inneres Amt; 1 Hof, 1 Halbhof, 1 Gut; 58 Rinder, 2 Schweine, 2 Ziegen. — SteuerB 1661:

<sup>115</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>116</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/16.

<sup>117</sup> 6 Anw.: (Krauß), 5 je  $\frac{1}{2}$  (Maier, Vetter, Waltenberger, Siebenbeck, Märkl).  
Hoffuß insgesamt: 3  $\frac{1}{2}$ .

<sup>118</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/19: Unterweyerhaus (1792).

<sup>119</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 130: Im Kataster sind 3 Anw. zu je  $\frac{1}{8}$  als zu dem im Steuerdistrikt Sonnenried gelegenen Unterweierhaus gehörig ausgewiesen.

<sup>120</sup> Vgl. Zeitlarn.

inneres Amt; 1 Hof, 2 Güter, 3 Inw. (darunter 1 Hofbauer); 28 Rinder, 3 Bienenstöcke. — HerdstättenB 1762: inneres Amt; 3 Anw., 2 Inw.; 5 Herdstätten. — 1783 (Biechl): inneres Amt; Naturalzins zum Pfarrer von Neunburg.

3 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Vötter), 2 je  $\frac{1}{2}$  (Nißl, J. Vötter).  
Hoffuß insgesamt: 2. Nicht im Hoffuß das Gemeinde Hüthaus.

### Windmais (D/Gem. Erzhäuser)

1783 (Biechl): Dorf, Hfm Strahlfeld, Inhaber Schottenkloster Regensburg; 5  $\frac{5}{8}$  Höfe, 20 Häuser, 79 Seelen. — SalB 1785: *Windmaiß* inneres Amt; Geldzins von 1 Person zum Amt. — 1797: Geldzins von 1 Person zum Kloster Walderbach<sup>121</sup>.

19 Anw. (nG Hfm Strahlfeld, Pfliegergericht Wetterfeld; hG Landgericht): 6 je  $\frac{2}{3}$  (J. Bauer, Deinfelder, Ettl, Hofstetter, Obermayr, Schießl), 3 je  $\frac{1}{3}$  (Gruber, Promberger, Weindl), 8 je  $\frac{1}{16}$  (H. G. Bauer, G. Härtl, K. Härtl, Kirchberg, Ostermayr, Plattmayr, Trauttner, Weiß),  $\frac{1}{16}$  (Kirschner und Wiendl gemeinsam). Ferner die „Pöchmühl“<sup>122</sup>.

Hoffuß insgesamt: 5  $\frac{9}{16}$ .

### Wirnetsried (E/Gem. Boden)

HerdstättenB 1762: *Würnersrieth* inneres Amt; 1 Anw., 2 Inw., 1 Herdstatt. — 1783 (Biechl): *Würmersried* Einöd, gerichtisch.

1 Anw. (nG und hG Landgericht):  $\frac{1}{4}$  (Elstner).

### Wolfsgrub (W/Gem. Kleinwinklarn)

AmtsV 1622: *Wolffsgrub* 2 Höfe. — SteuerB 1661: Kloster Walderbach: *Kützriedt oder Wolfsgrub* 1 Hof; 1 Pferd, 9 Rinder, 1 Schwein. — 1783 (Biechl): *Wolfsgrub* Einöd, gerichtisch. — 1797: Geld- bzw. Naturalzinse von 1 Hof zum Kloster Walderbach<sup>123</sup>.

2 Anw. (nG und hG Landgericht): je 1 (Fuchs, Sötl). Fuchs grundbar zum Kloster Walderbach.

Hoffuß insgesamt: 2.

### Wundsheim (D/Gem. Kemnath b. Fuhrn)

SalB 1499: *Wunzheim* Holzfuhzins von 2 Personen. — AmtsV 1622: 5 Höfe, 3 Güter, 1 Sölde. — SteuerB 1631: *Wundtsheim* äußeres Amt; 3 Höfe, 1 Häusel; 33 Rinder, 7 Schweine, 1 Ziege. Kloster Reichenbach: 1 Hof, 1 Höfel, 1 Gütel, 1 Söldengütel, 1 Häusel, 1 Inw. (Hüter); 18 Rinder, 2 Schweine, 2 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Wündtsheimb* äußeres Amt; 3 Höfe, 1 Häusel, 1 Inw. (Hüter); 1 Pferd, 29 Rinder, 5 Schweine, 2 Schafe, 6 Ziegen. Kloster Reichenbach: 2 Höfe, 1 Gut, 1 Söldengütel, 1 Häusel; 17 Rinder, 4 Schweine, 2 Ziegen, 1 Bienenstock. — HerdstättenB 1762: *Wundshamb* äußeres Amt; 8 Anw., 1 Seelhäusel („unbemayrt“),

<sup>121</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>122</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/19: Diese Mühle ist den ersten „9 Bauern als eine Gemains-Mühl eigenthümlich.“ Im Kataster (StA Am, RA Neunburg Nr. 10) findet sich bei Windmais (Steuerdistrikt Buch) der Hinweis, daß die „Bedmühl“ verkauft worden ist. Zweifelsohne handelt es sich hierbei um die heutige Einöde Pechmühle (Gem. Erzhäuser).

<sup>123</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

1 Hüthaus, 8 Inw. (darunter 3 Tagwerker, 1 Hüter); 15 Herdstätten. — SalB 1785: *Wündsheim* äußeres Amt; Geldzinse zum Amt von 3 Personen.

10 Anw. (nG und hG Landgericht): 5 je 1 (Wiedmann, J. Sebaur, Stängl, Kreutner, Thanner), 3 je  $\frac{1}{4}$  (Braun, Turbann, Roidl),  $\frac{1}{16}$  (A. Sebaur); Gemeinde Hüthaus. Kreutner, Thanner, Braun, Turbann und Roidl grundbar zum Kloster Reichenbach.

Hofffuß insgesamt:  $5\frac{3}{4}$ ,  $\frac{3}{32}$ .

### Wutzelskühn

(D/Gem. Penting)

HzgUrbar 1285: event. *Guntzeinschinden* Die Vogtei über das Gut gehört dem Herzog. — HzgUrbar 1326: event. *Guontzeschinden aduocacia*. — SalB 1499: *Wuzleskühn* Geldzins von 2 Höfen (beide erblich); der erste zinst auch gegen Prüfening und Walderbach, der andere nur gegen Prüfening; ansonsten jedoch beide landesherrlich. — AmtsV 1622: *Wutzelskühn* 2 Höfe, 1 Gut, 2 Sölden. — SteuerB 1631: *Wuzleskühn* inneres Amt; 3 Höfe, 1 Gut, 1 Gütel, 1 Inw. (Hütman); 38 Rinder, 6 Schweine. — SteuerB 1661: *Wuzleskühn* inneres Amt; 2 Höfe, 2 Gütel, 1 Sölde, 1 Inw. (Hütman); 37 Rinder, 3 Schweine, 2 Ziegen. — HerdstättenB 1762: *Wuzleskühn* inneres Amt; 5 Anw., 1 Hüthaus, 2 Inw. (1 Tagwerker, 1 Hüter); 7 Herdstätten. — 1783 (Biedl): *Wuzleskühn* Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Wuzleskühn* inneres Amt; Geldzinse zum Amt von 2 Personen. — 1797: Geldzins von 1 Gut zum Kloster Walderbach <sup>124</sup>.

6 Anw. (nG und hG Landgericht): 2 je 1 (Kierner, Kreutner),  $\frac{1}{2}$  (Ziegler), 2 je  $\frac{1}{4}$  (Weigl, Feillner); Gemeinde Hüthaus.

Hofffuß insgesamt:  $3\frac{1}{32}$ .

### Zangenstein

(D/Gem.)

AmtsV 1622: Landsassengut. — SteuerB 1631: *Zangenstein* (Lsg) 9 Häusel (1 „zerbrochen“), 1 Tafern (Berufe: 1 Weber, 1 Wirt); 9 Rinder, 2 Schweine, 4 Ziegen. — SteuerB 1661: *Zangenstein* (Lsg) 1 Gütel (noch öd und abgebrannt), 8 Häusel (3 öd und abgebrannt), 1 Tafern, 1 Inw. (Hütman); 7 Rinder, 1 Ziege. — AmtsV 1748/1749: Inhaber Christoph Bernhardt von Saur; 5  $\frac{9}{16}$  Höfe. — 1783 (Biedl): Eisenhammer. Dorf und Schloß, Hfm Zangenstein, Inhaber Freiherr v. Saur; 5  $\frac{3}{4}$  Höfe, 35 Häuser, 169 Seelen.

14 Anw. (nG Lsg Zangenstein, hG Landgericht): 3 je  $\frac{1}{8}$  (Krauß, Dierschwigl, Kierndorfer),  $\frac{1}{16}$  (Roll), 10 je  $\frac{1}{32}$  (Dirndorfer, Prantl, Fischer, Lang, Höld, Friz, Pruker, Zielbauer, Schmid, Dirscherl).

Hofffuß insgesamt:  $\frac{3}{4}$  <sup>125</sup>.

### Zeitlarn

(W/Gem. Meißenberg)

SalB 1499: *Zeitlarn* Hammerzins, Haferzins. — AmtsV 1622: 3 Höfe, 1 Gut. — SteuerB 1631: *Zeitlern* inneres Amt; 5 Höfe, 1 Gut, 1 Inw. (Hütman); 64 Rinder, 8 Schweine, 76 Schafe, 4 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Zeitlern und Weninggröz* <sup>126</sup> inneres Amt; 5 Höfe, 1 Gut, 1 Inw. (Hüter); 61 Rinder, 1 Schwein, 9 Schafe, 3 Bie-

<sup>124</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

<sup>125</sup> StA Am, RA Neunburg Nr. 160: Die Einöde Ziegelhütte wird im Steuerdistrikt Zangenstein genannt.

nenstöcke. — HerdstättenB 176: *Zeitlern und Wenigröz*<sup>126</sup> inneres Amt; 7 Anw., 1 Hühthaus, 4 Inw. (darunter 1 Hüter); 10 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch. — SalB 1785: *Zeitlern* inneres Amt; Geld- bzw. Naturalzinse von 2 Personen zum Amt (darunter 1 Häusel).

6 Anw. (nG und hG Landgericht): 3 je 1 (Hofstetter, Maier, Gruber),  $\frac{1}{2}$  (Singerer),  $\frac{1}{16}$  (Painhölzl); Gemeinde Hühthaus.

Hofffuß insgesamt:  $3\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{32}$ .

### Ziegenmühle

(E/Gem. Hansenried)

AmtsV 1622: *Zügenmühl* 1 Mühle. — SteuerB 1631: *Ziegmüll* inneres Amt; 1 Mühle; 3 Rinder, 1 Schwein. — SteuerB 1661: *Zügen Mühl* inneres Amt; 1 Mühle; 2 Rinder. — SalB 1785: inneres Amt; Naturalzins von 1 Person.

1 Anw. (nG und hG Landgericht):  $\frac{1}{2}$  (Höcherl).

<sup>126</sup> Vgl. Wenigrötz.

### III. Statistischer Anhang

#### 1. Landgerichtliche und hofmärkische Orte von 1792 in anderen nachmaligen Landkreisen

##### Diebersried

(D/Gem., Lkr. ROD)

SalB 1499: *Diebersrieth* (Gericht Wetterfeld) Geldzins von 1 Hof zur Vogtei, Fastnachthennenzins. — AmtsV 1622: *Tiebersriet* 1 Hof, 1 Sölde. — SteuerB 1631: *Diebersrieth* inneres Amt; 1 Hof; 1 Pferd, 11 Rinder, 4 Schweine. — SteuerB 1661: inneres Amt; 1 Hof; 1 Pferd, 9 Rinder, 3 Schweine. — HerdstättenB 1762: *Dieberßrieth* inneres Amt; 1 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Inw. (Tagwerker); 2 Herdstätten. — 1783 (Biechl): Einöd, gerichtisch. — SalB 1785: *Diebersrieth* Geld- u. Naturalzins von 1 Person zum Amt; „Diebersrieth ist nach Wetterfeld kommen“.

1 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{32}$  (Gleixner) <sup>127</sup>.

##### Oberkatzbach

(D/Gem. Guteneck, Lkr. NAB)

SteuerB 1631: *Obern Katzbach* äußeres Amt; 1 Hof; 12 Rinder, 3 Schweine, 20 Schafe, 1 Bienenstock. — SteuerB 1661: *Ober Kazbach* äußeres Amt; 1 Hof; 10 Rinder, 2 Schweine. — HerdstättenB 1762: *Obernkazbach* äußeres Amt; 1 Anw., 1 Herdstatt. — 1783 (Biechl): Dorf, gerichtisch.

2 Anw. (nG und hG Landgericht): je  $\frac{1}{2}$  (Baur, Setzer).

Hoffuß insgesamt: 1 <sup>128</sup>.

##### Sattelhof

(E/Gem. Weiding, Lkr. NAB)

SalB 1499: *Weyding* (!) Geld- u. Naturalzins von 1 Hof. — AmtsV 1622: *Sattlhof* 1 Hof. — HerdstättenB 1762: *Sadlhof* (bei Krandorf vermerkt) äußeres Amt; 1 Anw., 1 Nebenhäusel, 1 Inw. (Hüter); 1 Herdstatt. — 1783 (Biechl): *Sadlhof* Einöd, gerichtisch. — SalB 1785: *Weiding oder Sallhof* äußeres Amt; Geld- u. Naturalzins von 1 Person zum Amt. „Weiding oder Sallhof ist anno 1803 (!) bei der ämter organisazion dem Landgericht Nabburg zugetheilet worden“.

1 Anw. (nG und hG Landgericht): 1 (Lang).

##### Zengeröd

(W/Gem. Winklarn, Lkr. OVI)

SteuerB 1631: *Zengeröd* (Hfm Thanstein) 2 Güter, 1 Gütel, 1 Sölde, 1 Häusel, 1 Inw. (Hütmann); 13 Rinder, 3 Schweine. — SteuerB 1661: *Zengeröedt* (Hfm

<sup>127</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/30: mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit dem Obergericht Wetterfeld unterstehen 3 Anw. (Gleixner, Preu, Molterer). Hoffuß (nicht einzeln aufgeführt) insgesamt: 1  $\frac{1}{16}$ .

<sup>128</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/17: 3 Anw. (Hoffuß insgesamt 2  $\frac{1}{4}$ ) dem Pfleramnt Nabburg untertänig.

Thanstein) 2 Güter (öd), 1 Gütel, 1 Sölde, 1 Häusel, 1 Inw. (Hütmann); 5 Rinder. — 1783 (Biechl): Dorf, Hfm Thanstein.

7 Anw. (nG Hfm Thanstein, hG Landgericht): 4 je  $\frac{1}{2}$  (Hauer, Scheuerer, Fiechtinger, Röhrli),  $\frac{1}{4}$  (Schmidmayr), 2 je  $\frac{1}{8}$  (Gebhard, Spindler).

Hofffuß insgesamt: 2  $\frac{1}{2}$ .

## 2. Hofmarken in anderen nachmaligen Landkreisen

### 1. Hofmark Frauenstein (Inhaber von Karg)

#### Gaisthal

(Kd/Gem, Lkr. OVI)

SteuerB 1631: *Gaisthall* (Herrschaft Winklarn) 1 Kirche, 2 Güter, 2 Gütel, 7 Söldengütel, 5 Söldenhäusel 3 Häusel, 1 Tripfhäusel, 1 Mühle, 1 Schmiede, 1 Badstuben, 1 Tafern, 1 Hammer, 10 Inw. (darunter 1 Hüter); 83 Rinder, 14 Schweine, 3 Ziegen, 7 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Gaißthall* (Herrschaft Winklarn) 1 Kirche, 3 Güter, (1 abgebrannt), 1 Gütel, 2 Sölden, 1 Söldengütel (1 abgebrannt), 4 Söldenhäusel, 3 Häusel (1 öd), 1 Tripfhäusel, 1 Mühle, 1 Tafern, 1 Schmiede, 1 Hammer, 1 Badstuben (öd), 2 Inw. (darunter 1 Hirt); 81 Rinder, 7 Schweine, 4 Ziegen. — 1783 (Biechl): *Gaysthal* Dorf, Hfm Frauenstein, Inhaber v. Karg.

27 Anw. (nG Hfm Frauenstein, hG Landgericht):  $\frac{3}{4}$  +  $\frac{1}{10}$  (Praun),  $\frac{2}{3}$  (Honauer),  $\frac{1}{3}$  +  $\frac{1}{3}$  (Reger), 8 je  $\frac{1}{3}$  (M. Hofmeister, Schmid, H. W. Sorgnfrey, H. G. Lingl, Schaurer, Fröhlig, Palk, Grünwald<sup>129</sup>), 3 je  $\frac{1}{4}$  (Rötzer, Berr, Ch. Hofmeister),  $\frac{1}{6}$  (K. Sorgnfrey), 3 je  $\frac{1}{8}$  (Zintrer, Zach, Unertl), 3 je  $\frac{1}{10}$  (Lindner, Hartmann, H. W. Hofmeister), 6 je  $\frac{1}{32}$  (H. A. Lingl, Bauer, Beck, Höret, Mann, Fischer).

Hofffuß insgesamt: 6  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{6}$ ,  $\frac{1}{10}$ . Nicht im Hofffuß das Hüthaus.

#### Pondorf

(Kd/Gem., Lkr. OVI)

SteuerB 1631: *Pondorf* (Herrschaft Winklarn) 2 Höfe, 4 Güter, 3 Gütel, 2 Sölden, 6 Söldengütel, 4 Söldenhäusel, 1 Häusel, 1 (kleine, schlechte) Mühle, 3 Inw. (darunter 1 Hüter); 82 Rinder, 15 Schweine, 6 Ziegen. — SteuerB 1661: *Pondorf* (Herrschaft Winklarn) 2 Höfe, 3 Güter, 5 Gütel, 5 Sölden, 1 Söldengut, 4 Söldengütel, 2 Söldenhäusel (1 öd), 1 Häusel, 1 Mühle (klein), 1 Inw. (Hüter); 67 Rinder, 7 Schweine, 2 Schafe, 5 Ziegen. — 1783 (Biechl): Dorf, Hfm Frauenstein, Inhaber von Karg.

27 Anw. (nG Hfm Frauenstein, hG Landgericht): 2 je  $\frac{7}{8}$  (Pfistermeister, S. Reger), 5 je  $\frac{1}{2}$  (Meindl, S. Picherl, G. Th. Picherl, Spichtinger, Merthau),  $\frac{3}{8}$  (Spichtinger), 6 je  $\frac{1}{3}$  (H. G. Reger, H. G. Picherl sen., Hirn, Eder, Elsner, Fischer),  $\frac{1}{4}$  +  $\frac{1}{32}$  (Vögl), 7 je  $\frac{1}{4}$  (Voith, H. G. Spachtholz, G. A. Spachtholz, P. Reger, H. G. Picherl jun., Steinl, Honauer), 3 je  $\frac{1}{8}$  (G. M. Reger, Schmid, Kolb), 2 je  $\frac{1}{32}$  (Dilli, H. G. Spachtholz sen.).

Hofffuß insgesamt: 9  $\frac{3}{32}$ . Nicht im Hofffuß das Hüthaus.

<sup>129</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/19: „Dessen Eisenhammer zu Obergeißthal gehört zwar eigentlich zur Herrschaft Winklarn, läuft aber in der neuen Steuerbeschreibung sowohl mit dem Hofffuß als mit den Steuern und Anlagen hier unter diesem Dorf der Herrschaft Frauenstein ein: ist  $\frac{1}{4}$  Stund weit von diesem Dorf entfernt.“

## Schönau

(Kd/Gem., Lkr. OVI)

SteuerB 1631: *Schönau* (Herrschaft Winklarn) 1 Hof, 1 Höfel, 2 Güter, 1 Gütel, 2 Sölden, 9 Söldengütel, 12 Söldenhäusel, 6 Häusel, 1 Tafern, 1 Schmiede, 1 Mühle, 1 Glashütte mit Gütel (Berufe: 1 Schmied, 1 Wirt, 1 Müller, 1 Hüttenmeister), 13 Inw.; 1 Pferd, 131 Rinder, 16 Schweine, 6 Ziegen. — SteuerB 1661: *Schönau* (Herrschaft Winklarn) 1 Hof, 1 Höfel, 4 Güter, 1 Gütel (öd), 5 Sölden, 8 Söldengütel, (1 öd), 5 Söldenhäusel, 11 Häusel (4 öd), 3 Brandstätten, 1 Schmiede, 1 Tafern, 1 Mühle („ganz ruiniert“), 1 Glashütte mit Gütel (eingegangen und baufällig) (Berufe: 1 Wirt, 1 Schmied, 1 Müller), 7 Inw. (darunter 1 Schweine- u. 1 Kuhhirt); 2 Pferde, 127 Rinder, 18 Schweine, 3 Ziegen.

42 Anw. (nG Hfm Frauenstein, hG Landgericht): 4 je 1 (M. Beck, W. Beck, Böhm, A. Dietl), 2 je  $\frac{1}{2} + \frac{1}{8}$  (H. G. Rohrmüller, H. G. Ring), 4 je  $\frac{1}{2}$  (A. Ring, P. Rohrmüller, Weiß, G. A. Beck), 10 je  $\frac{1}{4}$  (M. Dietl, H. G. Zangl, Hirn, G. A. Reichenberger, S. Beck, H. G. Reichenberger, Dörfel, A. Reichenberger, W. Ring jun., Lechner), 14 je  $\frac{1}{8}$  (G. A. Stangl, M. Beck, A. Stangl, M. Rohrmüller, W. Ring, Böhm, M. Ring, Saßl, Eichstetter, Sarvi, Kapp, E. Dietl, Schwarz, H. G. Reichenberger jun.),  $\frac{1}{10}$  (Wurm), 7 je  $\frac{1}{32}$  (Pindl, Pergler, Zimmermann, Koch, Sauser, M. Zangl, Plecher).

Hofffuß insgesamt: 11  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{7}{32}$ ,  $\frac{1}{10}$ . Nicht im Hofffuß das Hüthaus.

## Weiding

(Pfd/Gem., Lkr. OVI)

SteuerB 1631: *Weitting* (Herrschaft Winklarn) 1 Kirche, 13 Höfe, 2 Höfel, 13 Söldengütel, 18 Söldenhäusel, 5 Häusel (1 öd, 1 baufällig), 2 Tripphäusel, 2 Mühlen, 1 Badhaus, 1 Schmiede (Berufe: 1 Wagner, 1 Schmied, 1 Schäfer, 1 Müller, 1 Bader); 2 Pferde, 177 Rinder, 21 Schweine, 7 Ziegen. — SteuerB 1661: *Weyding* (Herrschaft Winklarn) 1 Kirche, 14 Höfe, 1 Höfel, 5 Güter (öd), 2 Sölden, 11 Söldengütel, 8 Söldenhäusel (1 eine Brandstatt), 15 Häusel (8 öd), 1 Tripphäusel, 2 Mühlen, 1 Badstuben, 1 Schmiede, 2 Brandstätten (Berufe: 1 Schmied, 2 Müller, 1 Bader), 2 Inw. (1 Kuh-, 1 Ochsenhirt); 2 Pferde, 153 Rinder, 8 Schweine, 8 Schafe, 9 Ziegen. — 1783 (Biechl): Dorf, Hfm Frauenstein, Inhaber von Karg.

76 Anw. (nG Hfm Frauenstein, hG Landgericht): 16 je  $\frac{8}{10}$  (Knoth, Wirnschofer, G. N. Mayr, Roiger, A. Beck, Preßl, Dietl, A. Rötzer, F. Weigl, Sauser, Petz, M. Rohrmüller, Fuchs, Hörmann, G. Rohrmüller, A. Sarvi), 14 je  $\frac{4}{10}$  (Griesbach, Reichenberger, N. Ring, Wilhelm, A. Mayer, H. G. Lesser, Dirscherl, Hasl, H. G. Bock, Th. Ring, H. G. Ring, Bernklo, Hammrer, H. W. Rohrmüller),  $\frac{2}{10} + \frac{1}{32}$  (A. Rohrmüller<sup>130</sup>), 23 je  $\frac{2}{10}$  (Pfistermeister, H. Hirn, Kreuzer, Horn, W. Unertl, A. Rohrmüller, Huber, W. Hirn, Schwarz, N. Schmid, Vogl, Rieger, G. Mayer, Buchmayer, H. Hirn sen., Gottschall, Fischer, A. Hirn, H. M. Schmid, A. Unertl, H. G. Weigl, Dobmayer, Ebenhöch),  $\frac{1}{8}$  (Zangl-„Neuhäusler“), 13 je  $\frac{1}{10}$  (Klein, Pieller, Th. Sarvi, J. Mayer, Weinfurtnner, A. Ring, A. Lesser, Plecher, Neuert, Landsmann, M. Hirn, Scherbl, L. Hirn), 8 je  $\frac{1}{32}$  (H. G. Mayr, Weber, H. G. Sarvi, Bauer, J. Rötzer, G. Beck, Bayer, G. Th. Bock).

Hofffuß insgesamt: 24  $\frac{3}{10}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{32}$ . Nicht im Hofffuß das Hüthaus und das Bergschloß Frauenstein<sup>131</sup>.

<sup>130</sup> StA Am, Opf. GenAkten Nr. 501/19: Dessen „Mahl und Seegmühle ist  $\frac{1}{2}$  Stund von diesem Dorf entfernt“.

<sup>131</sup> a. a. O.: „Von diesem Schloß stehen zwar noch einige Mauern, ist aber . . . oed und schon sehr lange her nicht mehr wohnbar.“

## 2. Hofmark Tiefenbach (Inhaber von Reisach)

### Altenschneberg

(D/Gem., Lkr. OVI)

AmtsV 1622: Hofmark, Inhaber der Herr zu Polheimb. — SteuerB 1631: *Schneberg* (Herrschaft Schneberg und Tiefenbach) 1 Gut, 2 Gütel, 1 Söldengütel, 6 Söldenhäusel, 4 Häusel, 1 Inw. (Hütmann); 37 Rinder, 4 Schafe. — SteuerB 1661: *Schneberg* (Herrschaft Schneeberg und Tiefenbach) 13 Güter, Sölden, kleine Häusel und das Hüthaus seit 1634 öd und „nit bemayert“; 1 Gut, 3 Söldenhäusel (1 öd); 10 Rinder. — 1783 (Biechl): Dorf und Schloß, Hofmark, Inhaber von Reisach.

16 Anw. (nG Hfm Tiefenbach, hG Landgericht): 2 je  $\frac{1}{4}$  (Zilcker, Feiber), 11 je  $\frac{1}{8}$  (Fischer, A. Löhner, Preu, Reitinger, Göz, M. Löhner, Rösch, Rauch, S. Kulzer, Ragner, Irgang), 2 je  $\frac{1}{16}$  (Lacherer, Pömmerl),  $\frac{1}{32}$  (M. Kulzer).  
Hoffuß insgesamt: 2  $\frac{1}{32}$ .

### Haag

(Kd/Gem., Lkr. OVI)

SteuerB 1631: *Hag* (Herrschaft Schneeberg und Tiefenbach 2 Höfe (1 baufällig), 5 Güter (1 baufällig), 2 Gütel, 6 Sölden, 1 Söldengut, 5 Söldenhäusel, 6 Häusel, 1 Tafern, 1 Mühle, 1 Schmiede, 2 Inw. (darunter 1 Hüter); 108 Rinder, 17 Schweine, 60 Schafe, 3 Ziegen, 1 Bienenstock. — SteuerB 1661: *Haag* (Herrschaft Schneeberg und Tiefenbach) 2 Höfe, 4 Güter, 2 Gütel, 3 Sölden, 1 Söldengütel, 6 Söldenhäusel (1 öd), 1 Häusel, 8 Brandstätten, 1 Tafern, 1 Mühle, 1 Schmiede, 3 Inw. (darunter 1 Hüter); 66 Rinder, 3 Schweine, 2 Ziegen.

32 Anw. (nG Hfm Tiefenbach, hG Landgericht): 1 +  $\frac{1}{8}$  (A. Prögler), 1 (L. Piecherl), 5 je  $\frac{1}{2}$  (Krauß, Mayer, Sacherl, Fenzl, Höcherl), 7 je  $\frac{1}{4}$  (G. Piecherl, Schwarz, Scherr, Rözer, Kiesel, M. Prögler, Gebhard), 11 je  $\frac{1}{8}$  (Liegl, O. Schmid, Ring, Bibl, Schiesl, Schnellbegl, Hörmann, J. Pregler, S. Pregler, Huetter, Franck), 6 je  $\frac{1}{16}$  (Pergmann, Pez, M. Schmid, Göz, Paur, Steinl),  $\frac{1}{32}$  (J. Piecherl).

Hoffuß insgesamt: 8  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{32}$ .

### Hammermühle (mit Hammertiefenbach verbunden, W/Gem. Tiefenbach, Lkr. WÜM)

1 Anw. (nG Hfm Tiefenbach, hG Landgericht):  $\frac{1}{4}$  (Vogl).

### Heinrichskirchen

(Pfd/Gem., Lkr. OVI)

SteuerB 1631: *Hainerskirchen* (Herrschaft Schneeberg und Tiefenbach) 1 Kirche, 3 Höfe, 7 Gütel, 3 Sölden, 2 Söldengütel, 1 Söldenhäusel, 1 Tripfhäusel, 1 Schmiede, 2 Inw.; 49 Rinder, 7 Schweine, 52 Schafe, 2 Ziegen. — SteuerB 1661: *Hainerskirchen* (Herrschaft Schneeberg und Tiefenbach) 1 Kirche, 3 Höfe, 2 Güter, 4 Gütel, 2 Sölden, 1 Söldengütel, 3 Söldenhäusel (1 abgebrannt), 1 Schmiede, 1 Brandstatt, 2 Inw. (darunter der Dorfhüter); 66 Rinder, 11 Schweine, 47 Schafe. — 1783 (Biechl): Dorf, Hfm Tiefenbach, Inhaber von Reisach. — 1797: Geld- u. Naturalzinse von 1 Gut zum Kloster Walderbach<sup>132</sup>.

21 Anw. (nG Hfm Tiefenbach, hG Landgericht): 3 je 1 (J. Scherr, S. Scherr, Vez), 3 je  $\frac{1}{2}$  (Kulzer, Fischer, Fürst), 5 je  $\frac{1}{4}$  (Kayser, Vizthum, Haaß, Pindl, Vögl), 6 je  $\frac{1}{8}$  (W. Lang, Rözer, Gebhardt, Röhr, Stöckerl, Dirnberger), 2 je

<sup>132</sup> StA Am, Kloster Walderbach Nr. 10.

$1/16$  (G. Lang, Stängl), 2 je  $1/32$  (Schnelbegl, Messerer). Kayser grundbar zum Kloster Walderbach.

Hoffuß insgesamt:  $6 \frac{11}{16}$  <sup>133</sup>.

### Hoffeld

(D/Gem. Altenschneeberg, Lkr. OVI)

SteuerB 1631: *Hoffveldt* (Herrschaft Schneeberg und Tiefenbach) 1 Gütel, 1 Sölde, 1 Söldengütel, 6 Häusel, 1 Inw. (Hütmann); 23 Rinder, 2 Schweine, 1 Ziege. — SteuerB 1661: *Hoffeldt* (Herrschaft Schneeberg und Tiefenbach) 1 Gütel, 1 Söldengütel, 6 Häusel (3 öd), 1 Brandstatt; 17 Rinder. — 1783 (Biechl): Dorf, Hfm Tiefenbach, Inhaber von Reisach.

13 Anw. (nG Hfm Tiefenbach, hG Landgericht):  $1/2$  (Gleixner), 6 je  $1/4$  (M. Reittinger, J. Reittinger, Polischka, Weingartner, W. Vogl, Hunger), 4 je  $1/8$  (Millach, Dillinger, Hörl, Zauner), 2 je  $1/32$  (M. Vgl, Dilli).

Hoffuß insgesamt:  $2 \frac{9}{16}$ .

### Irlach

(D/Gem., Lkr. OVI)

SteuerB 1631: *Irlach* (Herrschaft Schneeberg und Tiefenbach) 3 Höfe, 3 Gütel, 5 Sölden, 4 Söldengütel, 8 Söldenhäusel, 12 Häusel, 2 Tripfhäusel, 2 Schmieden, 1 Tafern; 138 Rinder, 14 Schweine, 5 Ziegen, 3 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Irlach* (Herrschaft Schneeberg und Tiefenbach) 3 Höfe, 3 Gütel, (1 öd), 6 Sölden (3 öd bzw. abgebrannt), 4 Söldengütel (2 öd), 7 Söldenhäusel (2 öd), 3 erst seit kurzem wieder errichtet), 8 Häusel, (4 öd), 2 Tripfhäusel (1 öd), 1 Schmiede, (öd), 1 Tafern, 7 Brandstätten, 3 Inw. (darunter 1 Hüter); 1 Pferd, 88 Rinder, 5 Schweine, 1 Ziege. — 1783 (Biechl): Dorf, Hfm Tiefenbach, Inhaber von Reisach.

38 Anw. (nG Hfm Tiefenbach, hG Landgericht): 3 je 1 (Reittinger, Störr, Piecherl), 3 je  $1/2$  (Karttner, Stauner, Wachter), 9 je  $1/4$  (Maner, Schindler, Stängl, Schlagenhäuser, Dietel, Fersel, M. Vogl, Polischka, J. Praun sen.), 14 je  $1/8$  (Paur, J. Spiesel, J. Schüz, Ch. Kramer, L. Schüz, Fischer, Scheierer, Gilch, J. Kramer, Viechtinger, J. Praun jun., Weinfurtner, Prandl, S. Dirscherl), 9 je  $1/16$  (Rösch, Schmidhueber, Hirn, G. Spiesel, J. Dirscherl, A. Vogl, Koch, A. Dirscherl, Gassenreither).

Hoffuß insgesamt:  $9 \frac{1}{6}$ .

### Tiefenbach

(Pfd/Gem., Lkr. WÜM)

SteuerB 1631: *Tieffenbach* (Herrschaft Schneeberg und Tiefenbach) 11 Höfe, (3 baufällig), 7 Güter, 8 Gütel, 16 Sölden, 3 Söldengütel, 10 Söldenhäusel, 26 Häusel, 9 Tripfhäusel, 1 Hammer, 1 Hammermühle, 2 Mühlen, 2 Tafern, 1 Schmiede, 1 Badstuben (Berufe: 1 Müller, 1 Lederer, 2 Schmiede, 1 Wirt), 15 Inw. (darunter 1 Hammermüller, 1 Hüter, 1 Schäfer); 2 Pferde, 283 Rinder, 48 Schweine, 60 Schafe, 21 Ziegen, 3 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Tieffenbach* (Herrschaft Schneeberg und Tiefenbach) 11 Höfe, 13 Güter (1 noch öd, 1 ehemalige Brandstatt, 1 schlecht erbaut), 3 Gütel (1 eingegangen), 12 Sölden (2 abgebrannt bzw. öd), 5 Söldengütel (1 eingegangen), 7 Söldenhäusel (4 abgebrannt, öd bzw. eingegangen), 40 Häusel (13 abgebrannt, öd bzw. eingegangen), 3 Brandstätten (1 erbaut), 2 Tafern (1 abge-

<sup>133</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/22: Im Ort Heinrichskirchen existieren 1792 auch 7 Untertanen der Hofmark Altenschneeberg (Besitzer ebenfalls A. v. Reisach), die mit der hohen Gerichtsbarkeit jedoch dem Pflegamt Rötz unterstehen (7 Anw., Hoffuß  $2 \frac{1}{2}$ ).

brannt und noch schlecht erbaut), 1 Schmiede (eingegangen), 1 Hammer, 4 Mühlen (1 ehemalige Brandstatt), 1 Badstuben (öd) (Berufe: 2 Wirte, 2 Müller, 1 Schmied); 6 Pferde, 241 Rinder, 39 Schweine, 70 Schafe, 5 Ziegen. — AmtsV 1748/49: Inhaber Franz Niclas Bongraz von Reysach; 51 <sup>11</sup>/<sub>16</sub> Höfe. — 1783 (Biechl): Dorf und Schloß, Hfm, Inhaber von Reysach; 52 <sup>9</sup>/<sub>32</sub> Höfe, 246 Häuser, 1475 Seelen (die Angaben beziehen sich auf die gesamte Hofmark).

109 Anw. (nG Hfm Tiefenbach, hG Landgericht): 1 + <sup>1</sup>/<sub>16</sub> (Täschinger), 6 je 1 (Stephan, Kayser, M. Hörmann, J. Weingarttnr, M. Obergassner, Fischer), <sup>1</sup>/<sub>2</sub> + <sup>1</sup>/<sub>8</sub> (Grillenberger), 10 je <sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Vogl, Ringlstätter, Dobmayer, A. Prögler, Höcherl, M. Pez, M. Zängl, Krauß, G. Rözer, J. Obergassner), <sup>1</sup>/<sub>4</sub> + <sup>1</sup>/<sub>32</sub> (Lößel), 17 je <sup>1</sup>/<sub>4</sub> (A. Weingarttnr, S. Pez, F. Schuster, A. Reittinger, N. Sturm, M. Pömmerl, Roith, Hanberl, A. Zängl, A. Pronold, G. Pronold, M. Palck, Ried, F. L. Pez, Zirl, Pregler, J. Kisel), 28 je <sup>1</sup>/<sub>8</sub> (Th. Pez, Gassner, W. Sturm, Hofmaister, M. Paur, J. Kisel, G. Rözer, Böhm, E. Reittinger, Meixelperger, Stofel, Andreas Kramer, P. Sacherl, J. Prögler, Wurm, H. A. Reittinger, J. Sturm, L. Pez, Th. Sacherl, Königspurger, J. Kisel jun., W. Karl, K. Schuester, L. Paur, A. Pronold, Pindl, H. A. Weinfurttnr, X. Grädl), <sup>1</sup>/<sub>16</sub> + <sup>1</sup>/<sub>16</sub> (Zwick), 30 je <sup>1</sup>/<sub>16</sub> (Knopfschmied, Huetter, Mayhofer, M. Jacob, Rueland, Wildauer, J. Reittinger, Hann, J. Hörman, Singerer, J. Sacherl, Dillinger, A. Pez, M. Karl, O. Grädl, Geiger, J. Weinfurttnr, G. Schuester, M. Paur, G. Pömmerl, A. Obergassner, Landsman, Pruner, P. Palck, Nachtman, J. Sacherl, Greß, N. Reittinger, Schindler, M. Reittinger), 14 je <sup>1</sup>/<sub>32</sub> (Mayer, G. Jacob, Ch. Weinfurttnr, Hagberger, Hirmmer, L. Pronold, L. Weinfurttnr, Anton Kramer, Piecherl, J. Pez, A. Sacherl, Griebel, G. Pronold, Stoiber).

Hofffuß insgesamt: 23 <sup>5</sup>/<sub>32</sub>.

### Voglmühle

(E/Gem. Tiefenbach, Lkr. WÜM)

1 Anw. (nG Hfm Tiefenbach, hG Landgericht): <sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Paur).

### 3. Hofmark Treffelstein (Inhaber von Reysach)

#### Breitenried

(D/Gem., Lkr. WÜM)

SteuerB 1631: *Praidtenrieth* (Hfm Treffelstein) 9 Güter, 5 Sölden, 2 Söldenhäusel, 1 Häusel, 4 Inw. (darunter 1 Hütmann); 178 Rinder, 25 Schweine, 11 Ziegen, 6 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Praidtenriedt* 9 Güter, 3 Sölden, 1 Söldengütel, 4 Söldenhäusel, 1 Inw. (Hüter); 89 Rinder, 13 Schweine, 2 Ziegen, 1 Bienenstock. — 1783 (Biechl): *Praittenried* Dorf, Hfm Treffelstein, Inhaber von Reysach.

19 Anw. (nG Hfm Treffelstein, hG Landgericht): 9 je <sup>1</sup>/<sub>2</sub> (A. Pömmerl, H. A. Pömmerl, Palck, M. Huetter, H. G. Zilcker, Fenzl, J. Zilcker, H. Zilcker, G. Schmidhueber), 3 je <sup>1</sup>/<sub>4</sub> (A. Schmidhueber, Münzl, Hörman), 6 je <sup>1</sup>/<sub>8</sub> (Rözer, G. Huetter, Friderich, Praun, Landsman, Hierl), <sup>1</sup>/<sub>32</sub> (Dirscherl).  
Hofffuß insgesamt: 6 <sup>1</sup>/<sub>32</sub>. Nicht im Hofffuß ist „die ganze Gemeinde“.

#### Neumühle

1 Anw. (nG Hfm Treffelstein, hG Landgericht): <sup>1</sup>/<sub>8</sub> (Krauß).

## Sägmühle

(E/Gem. Treffelstein, Lkr. WÜM)

1 Anw. (nG Hfm Treffelstein, hG Landgericht)  $\frac{1}{4}$  (Weiß).

## Steinlohe

(D/Gem., Lkr. WÜM)

SteuerB 1631: *Stainlohe* (Hfm Treffelstein) 5 Gütel, 1 Söldengütel, 1 Inw. (Hüt-  
mann); 26 Rinder, 4 Schweine, 3 Ziegen. — SteuerB 1661: *Stainlohe* (Hfm Treffel-  
stein) 5 Gütel, 1 Söldengütel; 21 Rinder. — 1783 (Biechl): Dorf, Hfm Treffelstein,  
Inhaber von Reysach.

7 Anw. (nG Hfm Treffelstein, hG Landgericht): 6 je  $\frac{1}{8}$  (H. A. Zängl, Prög-  
ler, Nachtman, Hörman, A. Hillerprand, F. Zängl),  $\frac{1}{16}$  (G. Hillerprand).

Hofffuß insgesamt:  $\frac{13}{16}$  <sup>134</sup>.

## Treffelstein

(Pfd/Gem., Lkr. WÜM)

SteuerB 1661: *Trefelstain* (Hfm) 1 Hof, 8 Güter (3 öd), 4 Gütel (3 abgebrannt bzw.  
öd), 3 Sölden (2 öd), 2 Söldengütel (beide öd), 3 Söldenhäusel (alle abgebrannt),  
1 Hofstatt (öd), 12 Häusel (5 öd, 1 schlecht), 1 Tafern, 1 Sägmühle, 1 Bäckerei (öd),  
1 Bad, 1 Richterhaus, 1 Mühle, 1 Schmiede (alle öd), 11 Brandstätten, 1 Inw. (Hüter);  
79 Rinder, 9 Schweine, 2 Ziegen. — AmtsV 1748/49: Inhaber Albrecht Baron von  
Guggenmos; 20  $\frac{8}{16}$  Höfe. — 1783 (Biechl): *Treffelstein* Dorf und Schloß, Hofmark,  
Inhaber von Reysach; 21  $\frac{1}{2}$  Höfe, 103 Häuser, 719 Seelen (die Angaben beziehen  
sich auf die gesamte Hofmark). — AmtsV 1622: Hofmark, Inhaber Endres Georg  
von Berlaching zu *Tröfelstein*. — SteuerB 1631: *Trefelstain* (Hfm) 1 Kirche, 1 Hof,  
8 Güter (1 baufällig), 5 Gütel, 6 Sölden, 2 Söldengütel, 9 Söldenhäusel, 12 Häusel,  
(3 baufällig, 2 schlecht), 1 Tafern, 1 Bäckerei, 1 Bad, 1 Schmied, 1 Mühle, 1 Richter-  
häusel, 9 Inw. (darunter 1 Bader, 1 Schmied, 1 Müller); 1 Pferd, 258 Rinder, 45  
Schweine, 10 Ziegen, 4 Bienenstöcke.

59 Anw. (nG Hfm Treffelstein, hG Landgericht):  $\frac{1}{2}$  +  $\frac{1}{4}$  (Grillenberger),  
7 je  $\frac{1}{2}$  (M. Ederer, J. Reitinger, S. Lechner, Wagner, A. Pindl, W. Huetter,  
Plezer), 10 je  $\frac{1}{4}$  (Paur, Pfaff, B. Kramer, M. Pindl, J. Reitinger, G. Fischer,  
Wuez, Grauvogel, Irber, Preyser), 22 je  $\frac{1}{8}$  (Diller, H. A. Schindler, Kopp,  
Gassner, G. Dirscherl, J. Schindler, Lang, Walbrun, Mayhofer, Polischka,  
Spichtinger, G. Fischer, Foertsch, G. A. Achaz, Liegl, M. Huetter, H. Huetter,  
P. Kramer, Haidinger, Vez, Th. Ederer, B. Pindl), 9 je  $\frac{1}{16}$  (Wisnbacher,  
Steiner, Hölzl, J. Kramer, Noblach, Pfeiffer, A. Achaz, G. Dirscherl, S. Lech-  
ner), 10 je  $\frac{1}{32}$  (J. Huetter, Fleck, Veldigl, Rid, Roid, Praun, Eybel, Wester-  
mayer, Kellner, Ellmauer).

Hofffuß insgesamt:  $10 \frac{3}{8}$ .

## Witzelsmühle

(D/Gem. Biberbach, Lkr. WÜM)

SteuerB 1631: *Wuzles Mibl* (Hfm Treffelstein) 2 Höfe, 3 Güter, 2 Sölden, 1 Mühle,  
1 Inw. (Hütman); 5 Pferde, 109 Rinder, 15 Schweine, 5 Bienenstöcke. — SteuerB  
1661: *Wuzlesmibl* (Hfm Treffelstein) 2 Höfe, 3 Güter, 2 Sölden, 1 Mühle, 1 Inw.  
(Hüter); 48 Rinder, 12 Schweine. — 1783 (Biechl): *Wuzlesmühl* Dorf, Hofmark  
Treffelstein, Inhaber von Reysach.

8 Anw. (nG Hfm Treffelstein, hG Landgericht): 2 je 1 (Reitinger, Schlagen-

<sup>134</sup> StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501//28: 21 Anw. (Hofffuß insgesamt:  $3 \frac{11}{16}$ )  
mit nG und hG zum Pfliegergericht Waldmünchen gehörig.

hauser), 3 je  $\frac{1}{2}$  (Höcherl, Ederer, Wuez), 2 je  $\frac{1}{4}$  (A. Huetter, Killermann),  $\frac{1}{8}$  (M. Huetter).  
Hoffuß insgesamt:  $4 \frac{1}{8}$ .

#### 4. Hofmark Winklarn (Inhaber von Karg)

**Aschahof** (W/Gem. Schneeberg, Lkr. OVI)

4 Anw. (nG Hfm Winklarn, hG Landgericht):  $\frac{1}{8}$  (Pingerl), 3 je  $\frac{1}{32}$  (Weigl, A. Mayer, M. Mayer).  
Hoffuß insgesamt:  $\frac{7}{32}$ .

**Hannesried** (D/Gem., Lkr. OVI)

SteuerB 1631: *Hainersriedt* (Herrschaft Winklarn) 1 Gut, 1 Gütel, 2 Sölden, 3 Söldengütel, 5 Söldenhäusel, 3 Häusel, 1 Mühle, 2 Inw. (1 Hüter); 39 Rinder, 6 Schweine, 3 Ziegen, 1 Bienenstock. — SteuerB 1661: *Hainersrieth* 1 Gut, 1 Gütel, 1 Sölde, 3 Söldengütel, 5 Söldenhäusel, 5 Häusel, (1 abgebrannt und öd), 1 Mühle, 1 Inw. (Hütman); 1 Pferd, 49 Rinder, 3 Ziegen.

23 Anw. (nG Hfm Winklarn, hG Landgericht): 1 (Markl),  $\frac{1}{4} + \frac{1}{4}$  (V. Fischer),  $\frac{1}{2}$  (L. Kisl), 10 je  $\frac{1}{4}$  (S. Wagner, Klein, Matthias Palk, Zach, Dörfel, Ruehland, G. Sturm, G. Wagner, Dobmayer, J. Sturm), 3 je  $\frac{1}{8}$  (Th. Fischer, Pindl, G. Fleck), 4 je  $\frac{1}{16}$  (M. Fischer, Martin Palk, Dorfmüller, G. Fleck-„Näuhäußler“), 3 je  $\frac{1}{32}$  (Karl, M. Kisl, M. Wagner).

Hoffuß insgesamt:  $5 \frac{7}{32}$ . Nicht im Hoffuß das Hirtenhaus.

1 Anw. (nG Hfm Fronhof, Pflegamt Nabburg; hG Landgericht):  $\frac{1}{2}$  (Furßlein).

**Kagern** (D/Gem. Hannesried, Lkr. OVI)

SteuerB 1631: *Kbaager* (Herrschaft Winklarn) 1 Hof, 1 Sölde, 2 Söldengütel, 2 Söldenhäusel, 1 Inw. (Hütman); 26 Rinder, 4 Schweine. — SteuerB 1661: *Kbager* (Herrschaft Winklarn) 1 Hof, 1 Sölde, 2 Söldengütel, 1 Söldenhäusel, 1 Häusel, 1 Inw. (Hütman); 20 Rinder, 1 Schwein.

6 Anw. (nG Hfm Winklarn, hG Landgericht): 1 (Pesl),  $\frac{3}{8}$  (Hirn), 2 je  $\frac{1}{4}$  (A. Reger, Manner), 2 je  $\frac{1}{8}$  (Fleck, A. Reger).

Hoffuß insgesamt:  $2 \frac{1}{8}$ . Nicht im Hoffuß das Hüthaus.

**Muschenried** (Kd/Gem., Lkr. OVI)

SteuerB 1631: *Muschenriedt* (Herrschaft Winklarn) 1 Kirche, 7 Höfe, 7 Gütel, 15 Söldengütel, 8 Söldenhäusel, 8 Häusel, 2 Mühlen, 1 Schmiede, 1 Badhaus, (Berufe: 1 Müller, 1 Schneider, 1 Schmied), 3 Inw. (1 Hüter, 1 Schäfer, 1 Bader); 129 Rinder, 18 Schweine, 102 Schafe, 11 Ziegen, 2 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: *Muschenriedt* (Herrschaft Winklarn) 1 Kirche, 7 Höfe, 1 Gut, 5 Gütel, (1 öd und abgebrannt), 3 Sölden, 1 Söldengut (öd), 11 Söldengütel (3 öd), 4 Söldenhäusel (3 öd), 14 Häusel (5 öd), 2 Mühlen, 1 Schmiede, 1 Badstuben (öd) (Berufe: 2 Müller, 1 Schmied, 1 Hüter); 2 Pferde, 101 Rinder, 11 Schweine, 7 Ziegen. — 1783 (Biechl): Dorf, Hfm Winklarn, Inhaber von Karg.

54 Anw. (nG Hfm Winklarn, hG Landgericht): 7 je 1 (Zach, G. F. Fichtinger, Scherr, Weingartner, P. Meindl, G. u. S. Ederer, M. Fischer u. G. Röhrli),

$\frac{7}{8}$  (Wagner u. J. Röhr), 10 je  $\frac{1}{2}$  (J. Ederer, A. Schlagenhauser, G. Dietl, Rohrmüller, Krauß, K. Siess, K. Fischer, G. Fichtinger jun., J. Schlagenhauser, W. Sassi), 15 je  $\frac{1}{4}$  (X. Merthann, Ch. Aug, S. Siess, Gerstner, Galli, Klau, Ch. Pregler, Engl, Unertl, S. Aug, G. Meindl, Schmidt, S. Merthann, Firdt, Kulzer), 11 je  $\frac{1}{8}$  (W. Meindl, H. A. Ederer, G. Gassner sen., P. Pregler, Lohrer, Mößbauer, G. Gruber, G. J. Siess, Schmid, Schwarz, G. Gassner jun.), 6 je  $\frac{1}{16}$  (Bayer, Fleischmann, Sorgnfrey, W. Dietl, Lautner, J. Dietl), 4 je  $\frac{1}{32}$  (Roith, Ch. Meindl, Klein, O. Gruber-„Neuhäußler“).  
Hofffuß insgesamt: 18  $\frac{1}{2}$ . Nicht im Hofffuß das Hüthaus.

### Schneeberg

(Kd/Gem., Lkr. OVI)

SteuerB 1631: *Schneeberg* (Herrschaft Winklarn) 3 Gütel, 5 Sölden, 3 Söldengütel, 2 Söldenhäusel, 6 Häusel, 2 Hämmer (öd), 1 Tafern, 1 Mühle, 1 Schmiede, 6 Inw. (darunter 1 Hüter, 1 Schmied); 2 Pferde, 29 Rinder, 7 Schweine, 1 Ziege. — SteuerB 1661: *Schneeberg* (Herrschaft Winklarn) 3 Gütel, 1 Sölde, 2 Söldengütel (öd), 2 Söldenhäusel, 10 Häusel (3 öd), 1 Tafern, 1 Schmiede (beide öd), 1 Mühle, 2 Inw. (darunter 1 Hüter); 44 Rinder, 5 Schweine, 1 Schaf, 6 Ziegen. — 1783 (Bicchl): Dorf, Hofmark Winklarn, Inhaber von Karg.

31 Anw. (nG Hfm Winklarn, hG Landgericht): 4 je  $\frac{1}{2}$  (Dirnberger, Held, Decker, S. Fröhlig),  $\frac{1}{4} + \frac{1}{32}$  (Schub), 3 je  $\frac{1}{4}$  (M. Fischer, Eckl, U. Spichtinger), 12 je  $\frac{1}{8}$  (Nothaß, Hörl, Pigerl, Rauch, Plecher, K. Fröhlig, Hanweck, Hanamann, Held, J. Fischer, E. Spichtinger, Heindl), 7 je  $\frac{1}{16}$  (Bauer, Haaß Schlagnhauser, Heinfling, S. Fischer, Honauer, Herzog), 4 je  $\frac{1}{32}$  (Dobmayr, Pretzl, Bergschneider, Fleck).

Hofffuß insgesamt: 5  $\frac{3}{32}$ . Nicht im Hofffuß das Hüthaus.

### Sitzambuch

(D/Gem. Kemnath b. Neuaigen, Lkr. NAB)

3 Anw. (nG Hfm Winklarn, hG Landgericht): 2 je  $\frac{3}{4}$  (H. G. Luber, L. Luber),  $\frac{1}{2}$  (Kolb).

Hofffuß insgesamt: 2 <sup>135</sup>.

### Windhals

(W/Gem. Schneeberg, Lkr. OVI)

SteuerB 1631: *Windthals* (Herrschaft Winklarn) 4 Häusel; 6 Rinder, 1 Ziege. — SteuerB 1661: *Windhals* (Herrschaft Winklarn) 1 Haus (öd), 3 Häusel (öd); 2 Rinder.

5 Anw. (nG Hfm Winklarn, hG Landgericht): 2 je  $\frac{1}{4}$  (Vögl, Mayer), 2 je  $\frac{1}{8}$  (Fischer, Schmaderer),  $\frac{1}{32}$  (Schlagnhauser).

Hofffuß insgesamt:  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{32}$ .

Zur Hofmark Winklarn gehört auch die Einöde Windhals: 1 Anw.:  $\frac{1}{64}$  (Mehrer).

### Winklarn

(Marktgemeinde, Lkr. OVI)

AmtsV 1622: Hofmark, Inhaber Hanns Friedrich Fuchs. — SteuerB 1631: Markt *Wüncklern* (Herrschaft Winklarn) 1 Kirche, 1 Rathaus, 5 Höfe, 10 Güter, 8 Gütel,

<sup>135</sup> 5 weitere Anw. (Hofffuß insgesamt: 4  $\frac{1}{2}$ ) unterstehen mit nG und hG dem Pflegamt Nabburg (vgl. StA Am, Opf. GenAkten Abt. I Nr. 501/17).

2 Sölden, 2 Söldengüter, 2 Söldengütel, 2 Söldenhäusel, 53 Häusel, 10 Häuser, 1 Tripfhäusel, 1 Badhaus, 1 Schmiede (Berufe: 4 Bäcker, 2 Wagner, 2 Schlosser, 2 Schmiede, 1 Binder, 3 Weber, 1 Kramer, 3 Schneider, 2 Metzger, 2 Kürschner, 1 Schmiedknecht, 1 Bader, 1 Hafner, 1 Schuster, 1 Pulvermacher, 1 Mesner, 1 Zimmermann), 18 Inw. (darunter 1 Schneider, 1 Kuh-, 1 Schweine- u. 1 Schafhirt); 6 Pferde, 273 Rinder, 55 Schweine, 125 Schafe, 42 Ziegen, 3 Bienenstöcke. — SteuerB 1661: Markt *Wincklern* (Herrschaft Winklarn) 1 Kirche, 1 Rathaus, 5 Höfe, 10 Güter (4 öd bzw. abgebrannt), 2 Sölden, 1 Söldengut, 3 Söldengütel (1 öd), 1 Söldenhäusel, 10 Häuser (2 abgebrannt), 38 Häusel (9 eingegangen, öd bzw. abgebrannt), 1 Tripfhäusel (eingegangen), 1 Behausung (ausgebrannt), 1 Tafern, 1 Badhaus, 1 Schmiede, 26 Brandstätten (Berufe: 1 Wirt, 2 Schmiede, 2 Bäcker, 1 Kürschner, 1 Bader, 1 Hafner, 1 Mesner, 1 Schneider), 6 Inw.; 6 Pferde, 182 Rinder, 52 Schweine, 82 Schafe, 13 Ziegen, 5 Bienenstöcke. — AmtsV 1748/49: Herrschaft und Markt, Inhaber Johann Bernhardt von Frankhen; einschließlich Reichenstein und Alteschneeberg 55 <sup>8</sup>/<sub>16</sub> Höfe. — 1783 (Biechl): Markt und Schloß, Hofmark Winklarn, Inhaber Reichsfreiherr von Karg; 55 <sup>5</sup>/<sub>32</sub> Höfe, 241 Häuser, 1317 Seelen (diese Angaben beziehen sich auf die gesamte Hofmark, zu der damals auch die Dörfer Dietersdorf und Laub zählten). — SalB 1785: inneres Amt; Forstzins von der Forsthuben zum Amt durch Baron von Karg (später Eckart).

103 Anw. (nG Hfm Winklarn, hG Landgericht): 5 je 1 (Hildebrand, Qu. Plecher u. G. Hörl, Th. Plecher, G. Kellner, M. Wellnhofer),  $\frac{1}{2} + \frac{1}{2}$  (A. Untz u. Hasl),  $\frac{1}{2} + \frac{1}{6}$  (F. Plecher), 12 je  $\frac{1}{2}$  (H. W. Plecher, Mayer, H. W. Wellnhofer, W. A. Ebner, Fischer, J. Wellnhofer, J. Ebner, Schön, Millach, A. Schindler, L. Wellnhofer, Lehner),  $\frac{1}{4} + \frac{1}{16}$  (Kretzer), 10 je  $\frac{1}{4}$  (Wildenauer, H. G. Kellner, Schott, H. W. Hierold, Dobler, Zemann, Keilhammer, Pingerl, B. Vögl, Minzer), 5 je  $\frac{1}{6}$  (M. Erhard jun., E. Roth, Lippert, Strobl, E. Hierold), 3 je  $\frac{1}{8}$  (S. Biebl, Summerer, F. Roth),  $\frac{1}{16} + \frac{1}{16}$  (Böhm u. Steindl), 53 je  $\frac{1}{16}$  (J. Untz, Winklmann, H. W. Bauer, Frank, L. Rettlinger, Messerer Krettinger, Haueschild, Pletzer, Müllbauer, S. Fellner, A. Rettlinger, H. Fellner, S. Wachshin, Perger u. Pronold, H. G. Ebner, M. Roth, W. Plecher jun., Gertner, Steger, Landsmann, Eichinger, G. Th. Lössl, Dietl, Kreutzer, Turban, Prey, Joseph Roth, Süess, J. Wachshin, Gebhard, Held, Th. Lössl, Kisl, Johannes Roth, Schwaiger, G. Biebl, L. Ebner, S. Vögl, Scheyerer, Karl, Ohnesorg, W. Kagerer, M. Wilhelm, H. G. Prohaska, H. W. Haas u. Hartinger, M. Wilhelmische Kinder, Wiestner, Berger, A. Kagerer, Roith, Sorgenfrey, M. Schindler), 11 je  $\frac{1}{32}$  (Pesl, E. Prohaska, Ruef, Retzer, Johannes Roth, Alt, E. Erhard u. Ruchland, B. Bauer, N. Haas, Bern, Schneider).

Hofffuß insgesamt: 20 <sup>15</sup>/<sub>32</sub>.

Nicht im Hofffuß die Einöde „auf dem Haslweyher“ und das Schloß (insgesamt 111 Untertanen).

### *Tabelle I*

#### *Die wirtschaftliche Situation im Landgericht Neunburg um die Mitte des 17. Jahrhunderts*

##### *Vorbemerkungen:*

Für Orte mit zersplitterter Herrschaftsstruktur sind Gesamtsummen erstellt worden.

Doppelangaben sind nur bei einem Ort vermerkt. Dieser ist mit \* gekennzeichnet. Folgende Orte sind betroffen: Uckersdorf u. Höfen, Seebarnhammer u. Obermühle, Mallerysdorf u. Geratshofen, Weichelau u. Kolmhof, Kitzenried u. Wolfsgrub.

Die Stadt Neunburg ist in den der Tabelle zugrunde gelegten Quellen nur durch „Aigen“ berücksichtigt.

Bei den Steuersummen ist zu bedenken, daß sie auch Äcker, Wiesen, Wälder etc. veranschlagen, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind.

Quellen: StA Am, SteuerB 1631.  
StA Am, SteuerB 1661.

Tabelle I

## I. Orte des nachmaligen Landkreises Neunburg vorm Wald

Ort		Steueraufkommen	Pferde	Rinder	Viehbestand			Anw.
					Schweine	Schafe	Ziegen	
Alletsried	1631	18 fl 56 kr	0	19	4	29	0	5
	1661	5 fl 35 kr	0	18	6	0	5	5
	Bewegung	— 13 fl 21 kr	0	— 1	+ 2	— 29	+ 5	0
Altenschwand	1631	36 fl 57 kr	2	69	10	47	2	19
	1661	5 fl 8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	2	31	0	3	1	8
	Bewegung	— 31 fl 48 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	— 38	— 10	— 44	— 1	— 11
Bach	1631	74 fl 40 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	86	14	78	1	8
	1661	16 fl 50 kr	0	61	15	18	1	8
	Bewegung	— 57 fl 50 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	— 25	+ 1	— 60	0	0
Baumhof	1631	25 fl 31 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	35	4	527	0	5
	1661	9 fl 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	30	4	0	4	4
	Bewegung	— 16 fl 20 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	— 5	0	— 527	+ 4	— 1
Berg	1631	12 fl 18 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	35	8	29	0	7
	1661	5 fl 56 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	0	32	10	2	0	6
	Bewegung	— 6 fl 21 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	— 3	+ 2	— 27	0	— 1
Boden	1631	22 fl 9 kr	0	51	3	0	1	8
	1661	10 fl 9 kr	0	38	2	0	2	9
	Bewegung	— 12 fl	0	— 13	— 1	0	+ 1	+ 1
Bodenwöhr	1631	69 fl 5 kr	4	63	3	100	0	2
	1661	0	0	0	0	0	0	0
	Bewegung	— 69 fl 5 kr	— 4	— 63	— 3	— 100	0	— 2
Buch	1631	15 kr	0	0	0	0	0	0
	1661	19 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	2	0	0	0	0
	Bewegung	+ 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	+ 2	0	0	0	0
Dautersdorf	1631	15 fl 16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	45	9	0	1	18
	1661	7 fl 48 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	51	0	0	6	13
	Bewegung	— 7 fl 28 kr	0	+ 6	— 9	0	+ 5	— 5
Dehnhof	1631	6 fl 23 kr	1	14	0	30	0	1
	1661	2 fl 50 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	10	0	15	0	1
	Bewegung	— 3 fl 32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	— 1	— 4	0	— 15	0	0
Demeldorf	1631	21 fl 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	63	15	0	1	6
	1661	11 fl 39 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	2	41	3	0	4	6
	Bewegung	— 9 fl 30 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	+ 2	— 22	— 12	0	+ 3	0

Ort		Steueraufkommen	Viehbestand					Anw.
			Pferde	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	
Denglarn	1631	32 fl 2 1/4 kr	0	87	19	56	4	9
	1661	14 fl 55 1/4 kr	0	56	2	25	2	9
	Bewegung	— 17 fl 7 kr	0	— 31	— 17	— 31	— 2	0
Diendorf	1631	17 fl 33 3/4 kr	0	57	11	0	0	8
	1661	7 fl 31 kr	0	52	6	0	3	7
	Bewegung	— 10 fl 2 3/4 kr	0	— 5	— 5	0	+ 3	— 1
Dieterskirchen	1631	31 fl 21 3/4 kr	0	69	16	0	0	33
	1661	9 fl 3 1/4 kr	0	41	6	0	4	17
	Bewegung	— 22 fl 18 1/2 kr	0	— 28	— 10	0	+ 4	— 16
Ebersdorf	1631	9 fl 40 kr	0	31	7	29	0	6
	1661	5 fl 42 kr	0	25	2	12	3	6
	Bewegung	— 3 fl 58 kr	0	— 6	— 5	— 17	+ 3	0
Egelsried	1631	46 fl 25 3/4 kr	1	66	13	91	0	11
	1661	36 fl 14 1/4 kr	3	76	11	96	4	13
	Bewegung	— 10 fl 11 1/2 kr	+ 2	+ 10	— 2	+ 5	+ 4	+ 2
Eixendorf	1631	35 fl 54 1/4 kr	0	61	9	0	0	12
	1661	19 fl 25 1/2 kr	0	71	15	0	7	12
	Bewegung	— 16 fl 28 3/4 kr	0	+ 10	+ 6	0	+ 7	0
Enzenried	1631	28 fl 22 1/4 kr	2	64	8	73	1	8
	1661	15 fl 27 1/2 kr	3	46	15	21	6	8
	Bewegung	— 12 fl 54 3/4 kr	+ 1	— 18	— 7	— 52	+ 5	0
Fuchsenhof	1631	7 fl 23 kr	0	20	5	26	0	2
	1661	3 fl 10 3/4 kr	1	6	2	0	1	2
	Bewegung	— 4 fl 12 1/4 kr	+ 1	— 14	— 3	— 26	+ 1	0
Fuhrn	1631	38 fl 44 3/4 kr	2	90	17	90	2	15
	1661	19 fl 4 1/4 kr	2	76	9	33	4	14
	Bewegung	— 19 fl 40 1/2 kr	0	— 14	— 8	— 57	+ 2	— 1
Geratshofen *	1631	12 fl 31 1/4 kr	0	27	4	0	0	5
	1661	4 fl 10 1/2 kr	0	23	4	0	5	5
	Bewegung	— 8 fl 20 3/4 kr	0	— 4	0	0	+ 5	0
Girnitz	1631	39 fl 36 kr	0	75	24	32	3	11
	1661	11 fl 55 1/2 kr	1	40	10	30	2	9
	Bewegung	— 27 fl 40 1/2 kr	+ 1	— 35	— 14	— 2	— 1	— 2

Ort		Steueraufkommen	Viehbestand				Anw.	
			Pferde	Rinder	Schweine	Schafe		Ziegen
Goppoltsried	1631	27 fl 17 1/2 kr	0	78	0	72	2	8
	1661	11 fl 58 3/4 kr	3	47	1	1	1	8
	Bewegung	— 15 fl 18 3/4 kr	+ 3	— 31	+ 1	— 71	— 1	0
Grasdorf	1631	24 fl 5 1/2 kr	0	47	8	0	0	6
	1661	8 fl 32 kr	1	25	0	0	0	6
	Bewegung	— 15 fl 33 1/2 kr	+ 1	— 22	— 8	0	0	0
Großenzenried	1631	39 fl 38 1/4 kr	1	63	19	102	6	18
	1661	18 fl 43 1/4 kr	2	58	14	10	2	15
	Bewegung	— 20 fl 55 kr	— 1	— 5	— 5	— 92	— 4	— 3
Grottenthal	1631	5 fl 6 1/2 kr	2	14	0	95	0	1
	1661	3 fl 6 3/4 kr	1	11	2	2	0	1
	Bewegung	— 1 fl 59 3/4 kr	+ 1	— 3	+ 2	— 93	0	0
Gütenland	1631	22 fl 5 3/4 kr	0	56	6	0	0	10
	1661	10 fl 39 1/2 kr	0	52	0	0	1	7
	Bewegung	— 11 fl 26 1/4 kr	0	— 4	— 6	0	+ 1	— 3
Haag b. Schwarzhofen	1631	31 fl 27 1/4 kr	0	80	21	79	4	8
	1661	18 fl 29 3/4 kr	2	62	16	82	4	9
	Bewegung	— 12 fl 57 1/2 kr	+ 2	— 18	— 5	+ 3	0	+ 1
Hammerkröblitz	1631	44 fl 10 1/2 kr	0	0	0	0	0	1
	1661	11 fl 18 3/4 kr	0	14	0	130	0	2
	Bewegung	— 32 fl 51 3/4 kr	0	+ 14	0	+ 130	0	+ 1
Hansenried	1631	21 fl 40 kr	0	63	13	0	2	12
	1661	6 fl 43 1/2 kr	2	38	12	10	2	8
	Bewegung	— 14 fl 56 1/2 kr	+ 2	— 25	— 1	+ 10	0	— 4
Happassenried	1631	35 fl 1 3/4 kr	0	35	5	47	0	3
	1661	8 fl 49 1/4 kr	0	36	7	0	2	3
	Bewegung	— 26 fl 12 1/2 kr	0	+ 1	+ 2	— 47	+ 2	0
Hartlshof	1631	5 fl 55 1/2 kr	0	22	5	25	0	2
	1661	3 fl 58 1/2 kr	2	16	1	10	2	2
	Bewegung	— 1 fl 57 kr	+ 2	— 6	— 4	— 15	+ 2	0
Haslarn	1631	33 fl 28 1/4 kr	1	66	17	73	2	9
	1661	13 fl 16 3/4 kr	0	57	1	0	0	9
	Bewegung	— 20 fl 11 1/2 kr	— 1	— 9	— 16	— 73	— 2	0

Ort		Steueraufkommen	Pferde	Rinder	Viehbestand			Anw.
					Schweine	Schafe	Ziegen	
Hebersdorf	1631	12 fl 59 1/4 kr	0	10	1	0	0	6
	1661	2 fl 38 kr	0	7	2	0	1	6
	Bewegung	— 10 fl 21 1/4 kr	0	— 3	+ 1	0	+ 1	0
Hillstett	1631	24 fl 46 1/2 kr	0	67	12	0	2	19
	1661	8 fl 37 3/4 kr	0	52	5	0	4	16
	Bewegung	— 16 fl 8 3/4 kr	0	— 15	— 7	0	+ 2	— 3
Hiltlenbach	1631	33 fl 33 kr	0	77	11	116	0	12
	1661	18 fl 12 kr	1	91	14	0	4	11
	Bewegung	— 15 fl 21 kr	+ 1	+ 14	+ 3	— 116	+ 4	— 1
Hofenstetten	1631	54 fl 2 1/2 kr	0	118	21	15	0	20
	1661	17 fl 29 3/4 kr	5	59	12	38	5	13
	Bewegung	— 36 fl 32 3/4 kr	+ 5	— 59	— 9	+ 23	+ 5	— 7
Hohenirlach	1631	23 fl 42 1/2 kr	0	32	8	0	1	5
	1661	6 fl 14 1/2 kr	0	25	4	6	2	5
	Bewegung	— 17 fl 28 kr	0	— 7	— 4	+ 6	+ 1	0
Jagenried	1631	22 fl 29 3/4 kr	0	68	3	71	1	7
	1661	14 fl 5 1/2 kr	2	45	5	39	5	7
	Bewegung	— 8 fl 24 1/4 kr	+ 2	— 23	+ 2	+ 32	+ 4	0
Jedesbach	1631	7 fl 31 1/4 kr	0	30	4	0	0	6
	1661	3 fl 28 1/2 kr	0	25	0	0	0	5
	Bewegung	— 4 fl 2 3/4 kr	0	— 5	— 4	0	0	— 1
Kaltenbrunn	1631	7 fl 2 1/4 kr	0	15	2	7	0	2
	1661	1 fl 13 kr	1	7	1	0	1	1
	Bewegung	— 5 fl 49 1/4 kr	+ 1	— 8	— 1	— 7	+ 1	— 1
Katzdorf (einschl. Mußhof u. Dorf­mühle, sowie der Steuer- summe eines Gu- tes zu Uckersdorf)	1631	30 fl 42 kr	0	57	17	0	0	9
	1661	10 fl 2 1/4 kr	0	12	2	0	0	4
	Bewegung	— 20 fl 39 3/4 kr	0	— 45	— 15	0	0	— 5
Kemnath b. Fuhrn	1631	70 fl 52 1/4 kr	3	106	36	91	0	21
	1661	29 fl 34 kr	5	87	24	0	0	19
	Bewegung	— 41 fl 18 1/4 kr	+ 2	— 19	— 12	— 91	0	— 2
Kiesenberg	1631	16 fl 16 kr	0	33	1	0	0	4
	1661	7 fl 20 3/4 kr	0	27	8	2	1	4
	Bewegung	— 8 fl 55 1/4 kr	0	— 6	+ 7	+ 2	+ 1	0

Ort		Steueraufkommen	Viehbestand				Anw.	
			Pferde	Rinder	Schweine	Schafe		Ziegen
Kitzenried *	1631	25 fl 22 1/4 kr	0	57	0	57	2	7
	1661	13 fl 3 1/4 kr	1	65	2	2	5	8
	Bewegung	— 12 fl 19 kr	+ 1	+ 8	+ 2	— 55	+ 3	+ 1
Kleinwinklarn	1631	39 fl 50 1/4 kr	4	83	8	0	1	11
	1661	18 fl 1/4 kr	3	58	4	2	4	10
	Bewegung	— 21 fl 50 kr	— 1	— 25	— 4	+ 2	+ 3	— 1
Könneröd	1631	2 fl 17 1/4 kr	0	10	0	0	0	1
	1661	45 kr	0	0	0	0	0	1
	Bewegung	— 1 fl 32 1/4 kr	0	— 10	0	0	0	0
Krandorf	1631	40 fl 21 1/4 kr	3	72	18	81	3	9
	1661	20 fl 19 3/4 kr	4	56	11	20	3	9
	Bewegung	— 20 fl 1 1/2 kr	+ 1	— 16	— 7	— 61	0	0
Krimling	1631	24 fl 5 3/4 kr	0	57	10	10	1	5
	1661	4 fl 55 1/2 kr	0	20	0	0	0	4
	Bewegung	— 19 fl 10 1/4 kr	0	— 37	— 10	— 10	— 1	— 1
Kröblitz	1631	8 fl 45 3/4 kr	0	26	1	5	0	10
	1661	0	0	0	0	0	0	0
	Bewegung	— 8 fl 45 3/4 kr	0	— 26	— 1	— 5	0	— 10
Kulz	1631	71 fl 6 1/2 kr	2	185	32	104	4	44
	1661	36 fl 33 1/2 kr	4	166	28	60	6	37
	Bewegung	— 34 fl 33 kr	+ 2	— 19	— 4	— 44	+ 2	— 7
Laubenhof	1631	10 fl 54 1/4 kr	0	17	3	90	0	1
	1661	4 fl 19 3/4 kr	0	8	0	0	0	1
	Bewegung	— 6 fl 34 1/2 kr	0	— 9	— 3	— 90	0	0
Lengfeld	1631	32 fl 14 3/4 kr	2	70	19	74	0	7
	1661	13 fl 15 1/4 kr	0	42	0	3	2	7
	Bewegung	— 18 fl 59 1/2 kr	— 2	— 28	— 19	— 71	+ 2	0
Luigendorf	1631	25 fl 40 1/2 kr	0	54	11	0	0	9
	1661	9 fl 47 1/4 kr	0	45	8	0	1	9
	Bewegung	— 15 fl 53 1/4 kr	0	— 9	— 3	0	+ 1	0
Mallersdorf (+ Geratshofen)	1631	9 fl 57 1/4 kr	0	17	2	0	0	4
	1661	3 fl 10 1/4 kr	0	19	3	0	5	4
	Bewegung	— 6 fl 47 kr	0	+ 2	+ 1	0	+ 5	0

Ort		Steueraufkommen	Pferde	Viehbestand			Ziegen	Anw.
				Rinder	Schweine	Schafe		
Mappenberg	1631	11 fl 40 1/4 kr	1	25	4	78	0	1
	1661	0	0	0	0	0	0	0
	Bewegung	— 11 fl 40 1/4 kr	— 1	— 25	— 4	— 78	0	— 1
Meidenried	1631	39 fl 6 1/4 kr	0	71	17	81	0	8
	1661	14 fl 48 3/4 kr	0	79	24	27	7	7
	Bewegung	— 24 fl 17 1/2 kr	0	+ 8	+ 7	— 54	+ 7	— 1
Meigelsried	1631	5 fl 23 1/2 kr	0	15	2	0	0	2
	1661	2 fl 45 1/2 kr	0	16	1	0	0	2
	Bewegung	— 2 fl 38 kr	0	+ 1	— 1	0	0	0
Meischendorf	1631	43 fl 50 1/4 kr	4	59	21	0	0	9
	1661	10 fl 29 1/2 kr	5	42	6	14	1	5
	Bewegung	— 33 fl 20 3/4 kr	+ 1	— 17	— 15	+ 14	+ 1	— 4
Meißenberg	1631	34 fl 30 1/2 kr	0	65	4	55	1	9
	1661	14 fl 26 1/2 kr	1	60	2	23	1	8
	Bewegung	— 20 fl 4 kr	+ 1	— 5	— 2	— 32	0	— 1
Mitteraschau	1631	46 fl 34 1/2 kr	0	104	19	85	3	18
	1661	18 fl 34 1/2 kr	0	90	4	45	5	17
	Bewegung	— 28 fl	0	— 14	— 15	— 40	+ 2	— 1
Mitterauerbach	1631	25 fl 18 1/4 kr	1	32	7	28	1	6
	1661	3 fl 43 1/4 kr	0	21	8	5	3	5
	Bewegung	— 21 fl 35 kr	— 1	— 11	+ 1	— 23	+ 2	— 1
Nefling	1631	14 fl 52 1/4 kr	0	31	5	0	0	5
	1661	8 fl 23 1/4 kr	0	55	0	0	1	5
	Bewegung	— 6 fl 29 kr	0	+ 24	— 5	0	+ 1	0
Neudeck	1631	7 fl 6 1/4 kr	0	15	2	0	0	4
	1661	2 fl 17 1/4 kr	0	10	1	0	0	4
	Bewegung	— 4 fl 49 kr	0	— 5	— 1	0	0	0
Neuenschwand	1631	16 fl 6 3/4 kr	0	71	5	38	0	12
	1661	0	0	0	0	0	0	0
	Bewegung	— 16 fl 6 3/4 kr	0	— 71	— 5	— 38	0	— 12
Neukirchen- Balbini	1631	152 fl 38 kr	11	195	52	172	4	55
	1661	99 fl 27 3/4 kr	12	117	41	12	26	37
	Bewegung	— 53 fl 10 1/4 kr	+ 1	— 78	— 11	— 160	+ 22	— 18

Ort		Steueraufkommen	Viehbestand					Anw.
			Pferde	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	
Neunburg v. W. („Aigen“)	1631	21 fl 59 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	2	21	15	7	3	26
	1661	9 fl 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	1	17	6	7	1	17
	Bewegung	— 12 fl 56 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	— 1	— 4	— 9	0	— 2	— 9
Niesauß	1631	2 fl 33 kr	0	5	0	0	0	1
	1661	1 fl <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	5	0	0	0	1
	Bewegung	— 1 fl 32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	0	0	0	0	0
Oberaschau	1631	16 fl 55 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	2	57	12	0	0	5
	1661	0	0	0	0	0	0	0
	Bewegung	— 16 fl 55 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	— 2	— 57	— 12	0	0	— 5
Oberauerbach	1631	23 fl 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	57	12	49	0	8
	1661	11 fl 2 kr	0	46	13	28	3	9
	Bewegung	— 12 fl 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	— 11	+ 1	— 21	+ 3	+ 1
Penting	1631	77 fl 32 kr	0	135	16	136	2	19
	1661	34 fl 48 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	2	146	22	44	3	18
	Bewegung	— 42 fl 43 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	+ 2	+ 11	+ 6	— 92	+ 1	— 1
Pettendorf	1631	13 fl 26 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	53	9	10	1	6
	1661	8 fl 27 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	2	35	5	6	1	4
	Bewegung	— 4 fl 59 kr	+ 2	— 18	— 4	— 4	0	— 2
Pillmersried	1631	24 fl 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	73	14	70	0	17
	1661	7 fl 30 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	42	4	2	0	9
	Bewegung	— 16 fl 36 kr	0	— 31	— 10	— 68	0	— 8
Pingarten	1631	23 fl 27 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	1	75	11	0	3	9
	1661	18 fl 41 kr	0	58	0	2	4	9
	Bewegung	— 4 fl 46 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	— 1	— 17	— 11	+ 2	+ 1	0
Pissau	1631	25 fl 24 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	54	12	62	2	8
	1661	11 fl 25 kr	3	45	10	26	5	8
	Bewegung	— 13 fl 59 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	+ 3	— 9	— 2	— 36	+ 3	0
Poggersdorf	1631	12 fl 46 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	38	7	32	3	4
	1661	5 fl 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	1	19	0	4	0	4
	Bewegung	— 7 fl 42 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	+ 1	— 19	— 7	— 28	— 3	0
Pottenhof	1631	16 fl 31 kr	0	34	4	0	1	12
	1661	9 fl <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	0	34	2	0	0	10
	Bewegung	— 7 fl 30 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	0	— 2	0	— 1	— 2

Ort		Steueraufkommen	Viehbestand					Anw.
			Pferde	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	
Prackendorf	1631	10 fl 31 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	0	38	3	0	0	10
	1661	2 fl 18 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	0	22	0	0	0	5
	Bewegung	— 8 fl 13 kr	0	— 16	— 3	0	0	— 5
Raffach	1631	17 fl 48 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	0	30	6	0	0	5
	1661	5 fl 25 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	1	4	1	0	0	3
	Bewegung	— 12 fl 23 kr	+ 1	— 26	— 5	0	0	— 2
Raggau	1631	16 fl 47 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	0	44	12	139	3	4
	1661	6 fl 43 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	0	38	10	0	0	3
	Bewegung	— 10 fl 4 kr	0	— 6	— 2	— 139	— 3	— 1
Rammühle	1631	3 fl 26 kr	0	9	2	0	0	1
	1661	0	0	8	3	0	0	1
	Bewegung	— 3 fl 26 kr	0	— 1	+ 1	0	0	0
Reis	1631	6 fl 51 kr	0	20	4	19	0	2
	1661	3 fl 58 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	0	11	0	0	0	2
	Bewegung	— 2 fl 52 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	— 9	— 4	— 19	0	0
Saggau	1631	7 fl 43 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	22	3	0	0	3
	1661	1 fl 27 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	4	0	0	0	1
	Bewegung	— 6 fl 16 kr	0	— 18	— 3	0	0	— 2
Schönau	1631	6 fl 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	1	28	1	0	0	5
	1661	2 fl 42 kr	0	17	3	0	2	5
	Bewegung	— 3 fl 28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	— 1	— 11	+ 2	0	+ 2	0
Schwarzeneck	1631	73 fl 34 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	69	13	6	3	13
	1661	8 fl 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	21	3	0	0	8
	Bewegung	— 65 fl 12 kr	0	— 48	— 10	— 6	— 3	— 5
Schwarzhofen	1631	253 fl 41 kr	3	238	92	122	0	58
	1661	124 fl 44 kr	19	182	54	256	12	48
	Bewegung	— 128 fl 57 kr	+ 16	— 56	— 38	+ 134	+ 12	— 10
Seebarn	1631	62 fl <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	90	18	46	5	27
	1661	22 fl 59 kr	0	90	13	55	2	27
	Bewegung	— 39 fl 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	0	— 5	+ 9	— 3	0
Seebarnhammer *	1631	56 fl 17 kr	8	26	0	0	0	2
	1661	16 fl 24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	22	0	0	0	2
	Bewegung	— 39 fl 52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	— 8	— 4	0	0	0	0

Ort		Steueraufkommen	Viehbestand					Anw.
			Pferde	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	
Sonnenried	1631	66 fl 34 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	2	108	36	0	1	12
	1661	31 fl 55 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	11	76	18	16	6	13
	Bewegung	— 34 fl 39 kr	+ 9	— 32	— 18	+ 16	+ 5	+ 1
Stadlhof	1631	4 fl 29 kr	0	12	2	0	0	1
	1661	1 fl 43 kr	0	11	0	0	0	1
	Bewegung	— 2 fl 46 kr	0	— 1	— 2	0	0	0
Stegen	1631	5 fl 53 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	0	8	0	0	0	3
	1661	2 fl 37 kr	0	13	1	0	0	2
	Bewegung	— 3 fl 16 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	0	+ 5	+ 1	0	0	— 1
Stetten	1631	14 fl 49 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	26	4	18	0	4
	1661	5 fl 47 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	25	4	0	0	4
	Bewegung	— 9 fl 2 kr	0	— 1	0	— 18	0	0
Stockarn	1631	29 fl 10 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	0	67	15	0	0	6
	1661	11 fl 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	1	66	12	0	5	6
	Bewegung	— 18 fl 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	+ 1	— 1	— 3	0	+ 5	0
Tännesried	1631	13 fl 34 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	33	7	0	1	8
	1661	6 fl 37 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	1	31	0	0	0	8
	Bewegung	— 6 fl 56 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	+ 1	— 2	— 7	0	— 1	0
Taxöldern	1631	49 fl 55 kr	0	63	12	0	0	19
	1661	18 fl 43 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	1	55	2	10	5	15
	Bewegung	— 31 fl 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	+ 1	— 8	— 10	+ 10	+ 5	— 4
Thann	1631	23 fl 44 kr	0	42	8	0	4	16
	1661	6 fl 44 kr	0	32	0	0	5	11
	Bewegung	— 17 fl	0	— 10	— 8	0	+ 1	— 5
Thanried	1631	21 fl 49 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	2	59	2	54	0	7
	1661	13 fl 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	1	50	0	0	3	7
	Bewegung	— 8 fl 39 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	— 1	— 9	— 2	— 54	+ 3	0
Thanstein	1631	52 fl 50 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	37	11	0	1	15
	1661	8 fl 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	39	8	0	3	15
	Bewegung	— 44 fl 39 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	+ 2	— 3	0	+ 2	0
Turesbach	1631	9 fl 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	7	0	0	0	2
	1661	1 fl 56 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	0	6	0	0	0	2
	Bewegung	— 7 fl 4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	0	— 1	0	0	0	0

Ort		Steueraufkommen	Viehbestand					Anw.
			Pferde	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	
Uckersdorf *	1631	23 fl 9 kr	0	28	6	0	0	4
	1661	16 fl 24 1/2 kr	3	68	16	1	5	9
	Bewegung	— 6 fl 44 1/2 kr	+ 3	+ 40	+ 10	+ 1	+ 5	+ 5
Unteraschau	1631	38 fl 13 3/4 kr	0	85	27	0	0	9
	1661	19 fl 28 1/2 kr	1	83	13	4	2	9
	Bewegung	— 18 fl 45 1/4 kr	+ 1	— 2	— 14	+ 4	+ 2	0
Unterauerbach	1631	46 fl 9 kr	2	87	23	59	2	23
	1661	12 fl 17 3/4 kr	2	47	8	20	7	20
	Bewegung	— 33 fl 51 1/4 kr	0	— 40	— 15	— 39	+ 5	— 3
Warberg	1631	9 fl 21 1/2 kr	0	17	3	0	0	1
	1661	0	0	0	0	0	0	0
	Bewegung	— 9 fl 21 1/2 kr	0	— 17	— 3	0	0	— 1
Warmersdorf	1631	5 fl 24 1/4 kr	0	14	4	15	0	1
	1661	3 fl 3/4 kr	0	10	0	0	3	1
	Bewegung	— 2 fl 23 1/2 kr	0	— 4	— 4	— 15	+ 3	0
Weichelau *	1631	1 fl 50 3/4 kr	0	7	2	0	0	1
	1661	0	0	0	0	0	0	0
	Bewegung	— 1 fl 50 3/4 kr	0	— 7	— 2	0	0	— 1
Weislitz	1631	9 fl 54 1/4 kr	0	23	7	0	0	4
	1661	6 fl 36 1/4 kr	1	46	13	5	1	4
	Bewegung	— 3 fl 18 kr	+ 1	+ 23	+ 6	+ 5	+ 1	0
Wilbersdorf	1631	18 fl 29 3/4 kr	0	58	2	0	2	3
	1661	9 fl 18 1/4 kr	0	28	0	0	0	3
	Bewegung	— 9 fl 11 1/2 kr	0	— 30	— 2	0	— 2	0
Wundsheim	1631	23 fl 35 1/2 kr	0	51	9	0	1	9
	1661	9 fl 38 1/4 kr	1	46	9	2	8	9
	Bewegung	— 13 fl 57 1/4 kr	+ 1	— 5	0	+ 2	+ 7	0
Wutzelskühn	1631	19 fl 5 kr	0	38	6	0	0	5
	1661	7 fl 26 kr	0	37	3	0	2	5
	Bewegung	— 11 fl 39 kr	0	— 1	— 3	0	+ 2	0
Zangenstein	1631	4 fl 3 3/4 kr	0	9	2	0	4	9
	1661	2 fl 28 1/4 kr	0	7	0	0	1	6
	Bewegung	— 1 fl 35 1/2 kr	0	— 2	— 2	0	— 3	— 3

Ort		Steueraufkommen	Viehbestand				Ziegen	Anw.
			Pferde	Rinder	Schweine	Schafe		
Zeitlarn	1631	37 fl 23 1/2 kr	0	64	8	76	0	6
	1661	11 fl 22 1/2 kr	0	61	1	9	0	6
	Bewegung	— 26 fl 1 kr	0	— 3	— 7	— 67	0	0
Ziegenmühle	1631	2 fl 43 3/4 kr	0	3	1	0	0	1
	1661	1 fl 54 3/4 kr	0	2	0	0	0	1
	Bewegung	— 49 kr	0	— 1	— 1	0	0	0

*II. Landgerichtliche und hofmärkische Besitzungen in Orten anderer nachmaliger Landkreise*

Ort		Steueraufkommen	Viehbestand				Ziegen	Anw.
			Pferde	Rinder	Schweine	Schafe		
Diebersried	1631	4 fl 40 3/4 kr	1	11	4	0	0	1
	1661	1 fl 44 kr	1	9	3	0	0	1
	Bewegung	— 2 fl 56 3/4 kr	0	— 2	— 1	0	0	0
Oberkatzbach	1631	5 fl 28 1/2 kr	0	12	3	20	0	1
	1661	1 fl 44 3/4 kr	0	10	2	0	0	1
	Bewegung	— 3 fl 43 3/4 kr	0	— 2	— 1	— 20	0	0
Zengeröd	1631	5 fl 39 kr	0	13	3	0	0	5
	1661	1 fl 27 kr	0	5	0	0	0	3
	Bewegung	— 4 fl 12 kr	0	— 8	— 3	0	0	— 2

### III. Herrschaft Winklarn

Ort		Steueraufkommen	Viehbestand					Anw.
			Pferde	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	
Gaisthal	1631	34 fl 15 kr	0	83	14	0	3	25
	1661	13 fl 7 kr	0	81	7	0	4	22
	Bewegung	— 21 fl 8 kr	0	— 2	— 7	0	+ 1	— 3
Hannesried	1631	14 fl 15 kr	0	39	6	0	3	16
	1661	8 fl 48 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	1	49	0	0	3	16
	Bewegung	— 5 fl 26 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	+ 1	+ 10	— 6	0	0	0
Kagern	1631	4 fl 50 kr	0	26	4	0	0	6
	1661	3 fl 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	20	1	0	0	6
	Bewegung	— 1 fl 39 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	— 6	— 3	0	0	0
Muschenried	1631	48 fl 18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	129	18	102	11	49
	1661	19 fl 21 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	2	101	11	0	7	36
	Bewegung	— 28 fl 57 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	+ 2	— 28	— 7	— 102	— 4	— 13
Pondorf	1631	22 fl 28 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	0	82	15	0	6	23
	1661	13 fl 20 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	67	7	2	5	23
	Bewegung	— 9 fl 8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	— 15	— 8	+ 2	— 1	0
Schneeberg	1631	23 fl 27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	2	29	7	0	1	24
	1661	6 fl 57 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	0	44	5	1	6	14
	Bewegung	— 16 fl 30 kr	— 2	+ 15	— 2	+ 1	+ 5	— 10
Schönau	1631	42 fl 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr	1	131	16	0	6	38
	1661	24 fl 10 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	2	127	18	0	3	31
	Bewegung	— 17 fl 51 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	+ 1	— 4	+ 2	0	— 3	— 7
Weiding	1631	46 fl 43 kr	2	177	21	0	7	64
	1661	26 fl 21 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	2	153	8	8	9	55
	Bewegung	— 20 fl 21 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	0	— 24	— 13	+ 8	+ 2	— 9
Windhals	1631	1 fl 14 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	0	6	0	0	1	4
	1661	36 kr	0	2	0	0	0	1
	Bewegung	— 38 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr	0	— 4	0	0	— 1	— 3
Winklarn	1631	130 fl 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	6	273	55	125	42	98
	1661	51 fl 49 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr	6	182	52	82	13	60
	Bewegung	— 78 fl 22 kr	0	— 91	— 3	— 43	— 29	— 38

IV. Herrschaft Schneeberg und Tiefenbach

Ort		Steueraufkommen	Pferde	Viehbestand				Anw.
				Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	
Altenschneeberg	1631	4 fl 42 1/4 kr	0	37	0	4	0	14
	1661	1 fl 11 1/4 kr	0	10	0	0	0	3
	Bewegung	— 3 fl 31 kr	0	— 27	0	— 4	0	— 11
Haag	1631	29 fl 59 3/4 kr	0	108	17	60	3	28
	1661	13 fl 7 kr	0	66	3	0	2	21
	Bewegung	— 16 fl 52 3/4 kr	0	— 42	— 14	— 60	— 1	— 7
Heinrichskirchen	1631	26 fl 24 1/4 kr	0	49	7	52	2	18
	1661	12 fl 11 1/2 kr	0	66	11	47	0	15
	Bewegung	— 14 fl 12 3/4 kr	0	+ 17	+ 4	— 5	— 2	— 3
Hoffeld	1631	7 fl 19 1/2 kr	0	23	2	0	1	9
	1661	2 fl 2 1/4 kr	0	17	0	0	0	5
	Bewegung	— 5 fl 17 1/4 kr	0	— 6	— 2	0	— 1	— 4
Irlach	1631	25 fl 56 1/4 kr	0	138	14	0	5	40
	1661	14 fl 56 1/2 kr	1	88	5	0	1	21
	Bewegung	— 10 fl 59 3/4 kr	+ 1	— 50	— 9	0	— 4	— 19
Tiefenbach	1631	101 fl 8 1/2 kr	2	283	48	60	21	95
	1661	54 fl 5 1/2 kr	6	241	39	70	5	76
	Bewegung	— 47 fl 3 kr	+ 4	— 42	— 9	+ 10	— 16	— 19

V. Hofmark Treffelstein

Ort		Steueraufkommen	Pferde	Viehbestand				Anw.
				Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	
Breitenried	1631	28 fl 40 1/2 kr	0	178	25	0	11	17
	1661	13 fl 44 1/2 kr	0	89	13	0	2	17
	Bewegung	— 14 fl 56 kr	0	— 89	— 12	0	— 9	0
Steinlohe	1631	4 fl 49 kr	0	26	4	0	3	6
	1661	2 fl 21 3/4 kr	0	21	0	0	0	6
	Bewegung	— 2 fl 27 1/4 kr	0	— 5	— 4	0	— 3	0
Treffelstein	1631	57 fl 2 3/4 kr	1	258	45	0	10	45
	1661	14 fl 55 1/4 kr	0	79	9	0	2	16
	Bewegung	— 42 fl 7 1/2 kr	— 1	— 179	— 36	0	— 8	— 29
Witzelsmühle	1631	24 fl 25 kr	5	109	15	0	0	8
	1661	9 fl 55 1/2 kr	0	48	12	0	0	8
	Bewegung	— 14 fl 29 1/2 kr	— 5	— 61	— 3	0	0	0

## Tabelle II

*Berufssituation in den neuen Steuerdistrikten zu Beginn des 19. Jb.*  
(*Quellen: StA Am, RA Neunburg Nrr. 1—163, RA Waldmünchen Nrr. 55, 58*)

Kataster- Nr.	Steuerdistrikt	Orte	Berufe
1	Alletsried	Alletsried Happassenried Meidenried	1 Schmied
4	Altenschwand	Altenschwand  Mappenberg Meldau Neuenschwand Warmersdorf	1 Hufschmied 1 Schneider 1 Schuhmacher 2 Weber 1 Wirt    1 Schuhmacher
7	Bodenwöhr	Bodenwöhr Kaltenbrunn	2 Wirte
10	Buch	Blechhammer Buch Erzhäuser  Windmais	1 Schneider 1 Schuhmacher 2 Weber  1 Hufschmied 1 Schneider 2 Weber 1 Wirt
16	Dieterskirchen	Bach  Dieterskirchen	2 Müller 1 Schmied 1 Wagner 1 Weber 1 Wirt  1 Bader 1 Kufner 1 Schmied 2 Schneider 1 Schuhmacher 1 Tabakhändler 1 Wagner 9 Weber 1 Wirt 1 Zwirnhändler

Kataster-Nr.	Steuerdistrikt	Orte	Berufe
		Kolnhof	
		Pottenhof	1 Schneider 1 Schuhmacher 2 Weber 1 Wirt
		Pottenhofermühle	1 Müller
		Saggau	1 Müller
		Silbermühle	1 Müller
		Stegen	1 Müller
		Weichelau	1 Weber
19	Egelsried	Albenried Egelsried Stocksried Ziegelhütte	1 Wirt aus Stadlhof
25	Enzenried	Dehnhof Enzenried Grottenthal Hansenried Hippoltsried Oed b. Goppolts- ried Rodlseign Weihermühle Wirnetsried Ziegenmühle	3 Weber  1 Müller  1 Weber 1 Müller
28	Eixendorf	Eixendorf Fürstenhof Nefling Stockarn	1 Müller
34	Fuchsenhof	Dorfmühle Fuchsenhof Hartshof Reis Wenigrötz (Ziegelhütte)	1 Müller  1 Müller
37	Fuhrn	Englmühle Fuhrn	1 Müller 1 Hufschmied 1 Kramer 1 Weber 1 Wirt

Kataster-Nr.	Steuerdistrikt	Orte	Berufe
		Hofenstetten	1 Bader 1 Schmied 1 Schneider 1 Schreiner 1 Weber 1 Wirt
		Luigendorf Rammühle (Ziegelhütte)	1 Müller
43	Haag	Denglarn	1 Hufschmied 1 Wirt
		Girnitz	1 Müller
		Haag	1 Schneider 1 Weber
		Höfen b. Uckersdorf Krimling Laubenhof Raggau Uckersdorf	
46	Haslarn	Haslarn Meißenberg Rückhof Stockmühle Traunhof	1 Schneider   1 Mühle
49	Hillstett	Hillstett	1 Wirt 4 Weber 2 Zwirner
		Höllmühle Meigelsried Thann	1 Müller  1 Kramer 1 Schmied 1 Schuhmacher 6 Weber 1 Wirt
		Thannmühle	1 Müller
52	Hiltlenbach	Eglsee Großenzenried	1 Hufschmied 1 Müller 1 Schneider 4 Weber 1 Wirt
		Hiltlenbach Thanried	1 Müller 1 Weber

Kataster-Nr.	Steuerdistrikt	Orte	Berufe		
55	Katzdorf	Baumhof	1 Müller		
		Katzdorf	1 Hufschmied 1 Müller 1 Schneider 1 Schuster 1 Strumpfstricker 5 Weber		
		Mußhof			
		Pettendorf	1 Weber		
		Plattenhaus			
		Schwarzeneck	1 Hufschmied 1 Müller 1 Spiegelschleife 6 Weber 1 Wirt		
		Wilbersdorf			
		Ziegelhütte			
		58	Kemnath	Büchlhof	
				Godlhof	
Kemnath	1 Bäcker 1 Hafner 1 Kramer 2 Schneider 1 Weber 1 Wirt				
Kemnathermühle	1 Müller				
Krandorf	1 Weber				
Niesafß					
Wundsheim					
61	Kleinwinklarn	Boden	1 Müller 2 Weber		
		Etzmannsried			
		Goppoltsried			
		Jagenried			
		Kitzenried			
		Kleinwinklarn	1 Müller		
		Poggersdorf			
Stadlhof					
Wolfgrub					
64	Grasdorf	Demeldorf			
		Geratshofen			
		Grasdorf			
		Höfen b. Grasdorf			
		Mallersdorf			

Kataster-Nr.	Steuerdistrikt	Orte	Berufe
67	Kulz	Holzhaus	1 Weber
		Kulz	1 Schmied
			1 Schneider
			1 Schuhmacher
			3 Schuster
			1 Wagner
			13 Weber
			1 Wirt
		Prackendorf	2 Kufner
			1 Schmied
	1 Schneider		
	1 Wagner		
	5 Weber		
	1 Wirt		
	1 Zwirnhändler		
	Ziegelhütte		
70	Lengfeld	Ebersdorf	1 Schmied
		Lengfeld	
		Pissau	1 Schneider
			1 Wirt
		1 Zimmermeister	
73	Mitteraschau	Hammerhof	1 Weber
		Hammerkröblitz	1 Hammermeister
			1 Müller
			1 Nagelschmied
			1 Wirt
		Kröblitz	1 Schmied
			2 Schneider
			1 Schuster
			1 Strumpfstriker
			4 Weber
		Leinmühle	1 Müller
			1 Schleifer
		Mitteraschau	1 Müller
	1 Schmied		
	1 Weber		
	1 Wirt		
Oberaschau	1 Müller		
Spiegelschleife	1 Unternehmer		
Unteraschau			
Warberg			
76	Mitterauerbach	Mitterauerbach	1 Weber
			1 Wirt
		Oberauerbach	1 Müller
			1 Weber

Kataster-Nr.	Steuerdistrikt	Orte	Berufe
		Oed	
		Unterauerbach	1 Bader 1 Hufschmied 1 Kramer 1 Müller 2 Schuhmacher 5 Weber 1 Wirt
79	Neukirchen-Balbini	Neukirchen-B.	1 Bader 4 Bäcker 1 Hafner 1 Huter 1 Glaser 4 Kramer 2 Kufner 3 Metzger 3 Schmiede 9 Schneider 3 Schreiner 7 Schuhmacher 1 Stricker 1 Wagner 9 Weber 1 Wirt 1 Zimmermann
82	Neunburg v. W.	Neunburg v. W.	1 Apotheker 2 Bader 12 Bäcker 1 Buchbinder 1 Büchsenmacher 3 Drechsler 1 Eisenschmied 3 Färber 1 Glaser 9 Fleischhacker 1 Goldschmied 3 Hafner 4 Hufschmiede 2 Hutmacher 1 Kaminkehrer 1 Kammacher 2 Köche 7 Kramer 1 Kürschner 5 Kufner 1 Kupferschmied 1 Lebzelter 4 Lederer

1 Leineweber  
 1 Leinwandhändler  
 1 Maurer  
 8 Müller  
 2 Nagelschmiede  
 1 Pfannenflicker  
 5 Rotgerber  
 1 Sackler  
 1 Sattler  
 2 Schlosser  
 1 Schmied  
 8 Schneider  
 4 Schreiner  
 16 Schuhmacher  
 1 Seifensieder  
 1 Seiler  
 2 Spengler  
 1 Stadttürmer  
 1 Steinhauer  
 2 Strumpfstricker  
 1 Tischler  
 11 Tuchmacher  
 1 Tuchscherer  
 2 Wagner  
 13 Weber  
 4 Weißgerber  
 7 Wirte  
 1 Zeugmacher  
 2 Zimmerleute  
 1 Zinngießer

103	Penting	Gonnersdorf Könneröd Penting  Wutzelskühn	1 Schneider 1 Bader 1 Kramer 2 Schneider 1 Schuster 1 Wirt
106	Pillmersried	Berg Pillmersried  Saxlmühl Tännersried Thannmühle Weihermühle	1 Weber 1 Schneider 2 Weber 1 Wirt 1 Müller  1 Müller 1 Müller

Kataster-Nr.	Steuerdistrikt	Orte	Berufe
124	Schwarzhofen	Baslmühle Kloster-Ziegelhäusel Kloster-Ziegelhütte Schwarzhofen	1 Bader 7 Bäcker 1 Färber 1 Glaser 1 Hafner 1 Hufschmied 2 Kramer 2 Kürschner 4 Kufner 7 Leineweber 1 Maurer 7 Metzger 2 Müller 3 Rotgerber 2 Sackler 1 Sämer 1 Schmied 9 Schneider 2 Schreiner 10 Schuhmacher 1 Seiler 1 Stricker 1 Viehhändler 1 Wagner 4 Weber 1 Weißgerber 1 Zimmerer
127	Seebarn	Gütenland Obermühle St. Leonhard Seebarn  Seebarnhammer  Wohnseß	1 Müller 1 Weber 1 Schmied 3 Schneider 2 Schuhmacher 1 Strumpfstricker 3 Weber 2 Wirte 1 Hammermeister 1 Müller 1 Abdecker
130	Sonnenried	Ameisgrub Glöcklhof	1 Müller

Kataster-Nr.	Steuerdistrikt	Orte	Berufe
		Hohenirlach Oedhof Raffach Rauberweiherhaus	1 Müller 1 Schneider 2 Weber
		Sonnenried Unterweiherhaus	1 Schneider
133	Taxöldern	Pingarten Taxöldern  Turesbach Ziegelhütte	1 Schmied 1 Schneider 1 Weber 1 Wirt 1 Müller
139	Thanstein	Dautersdorf  Hebersdorf  Holzaufseherhäusel Jedesbach  Thanstein	7 Weber 1 Wirt 1 Schneider 2 Weber 1 Zimmermeister 1 Müller 3 Weber 1 Bader 1 Binder 1 Kufner 1 Schmied 1 Schreiner 3 Schuhmacher 1 Wagner 7 Weber 1 Wirt
151	Weislitz	Kiesenberg Neudeck Weislitz Zengeröd (OVI)	
160	Zangenstein	Altenhammer Holzhof Meischendorf  Schönau	1 Müller 1 Schneider 1 Weber 1 Zimmermeister 1 Kramer 3 Weber

Kataster-Nr.	Steuerdistrikt	Orte	Berufe
		Zangenstein	1 Hufschmied 1 Schneider 3 Weber 1 Wirt
		Ziegelhütte	
163	Zeitlarn	Bermühle Diendorf Stetten in d. Wohnseß Zeitlarn	1 Müller 1 Schneider 1 Müller
112	Pondorf (OVI)	Aschahof  Gaisthal  Pondorf  Schneeberg  Windhals	1 Weber  1 Eisenhammer 1 Hufschmied 1 Müller 2 Schneider 1 Schuhmacher 7 Weber 1 Wirt  1 Hufschmied 1 Müller 6 Weber  1 Hufschmied 1 Müller 1 Papierfabrik 2 Schneider 1 Schuhmacher 3 Weber 1 Wirt
148	Weiding (OVI)	Hannesried und Kagern  Hannesried Schönau  Weiding	1 Müller 15 Weber 1 Wirt  4 Weber 1 Binder 1 Müller 1 Schmied 1 Schneider 1 Schreiner 10 Weber 1 Wirt  1 Hufschmied 2 Kramer 4 Müller 5 Schneider

Kataster-Nr.	Steuerdistrikt	Orte	Berufe
			4 Schuhmacher 20 Weber 2 Wirte 1 Zimmermeister
156	Winklarn (OVI)	Muschenried	1 Hufschmied 1 Kramer 5 Leineweber 2 Müller 3 Schneider 3 Schuhmacher 3 Weber 1 Wirt
		Winklarn	1 Bader 1 Binder 4 Bäcker 1 Färber 1 Fragner 1 Glaser 1 Hafner 4 Hufschmiede 1 Hutmacher 4 Kramer 2 Kufner 27 Leineweber 1 Marktstürmer 1 Maurer 2 Riemerer 2 Rotgerber 1 Sattler 1 Schlosser 10 Schneider 4 Schreiner 6 Schuhmacher 1 Strumpfstricker 1 Waffenmeister 1 Wagner 2 Weißbäcker 2 Weißgerber 3 Wirte 1 Zimmermeister 6 Fleischhacker
55 (WÜM)	Tiefenbach (WÜM)	Haag	1 Müller 1 Salz- u. Tabak- händler 1 Schmied 1 Schreiner 5 Weber 1 Wirt 1 Zwirner

Kataster-Nr.	Steuerdistrikt	Orte	Berufe
		Hammertiefenbach	
		Heinrichskirchen	1 Schmied 1 Schneider 5 Weber 1 Wirt
		Hoffeld	5 Weber
		Irlach	1 Kramer 1 Schmied 1 Schneider 9 Weber 1 Wirt
		Tiefenbach	1 Bader 5 Bäcker 1 Färber 1 Fragner 2 Hafner 2 Hufschmiede 1 Hutmacher 1 Kaminkehrer 4 Kramer 2 Kufner 22 Leineweber 1 Maurer 6 Müller 2 Rotgerber 1 Schmied 7 Schneider 2 Schreiner 4 Hutmacher 1 Schuster 1 Waffenschmied 35 Weber 2 Wirte 1 Zinngießer
		Voglmühle	
58 (WÜM)	Treffelstein (WÜM)	Breitenried	1 Schmied 7 Weber
		Kleinsteinlohe	1 Weber
		Sägmühle	
		Neumühle	
		Treffelstein	1 Bäcker 1 Kufner 3 Müller 1 Schmied 3 Schneider 2 Schuhmacher 1 Wagner 19 Weber 1 Wirt
		Witzelsmühle	1 Mühle



**TEIL C**

**DIE BAYERISCHE  
BEHÖRDENORGANISATION UND DIE  
GEMEINDEN SEIT BEGINN  
DES 19. JAHRHUNDERTS**



## I. Landgericht (äO), Bezirksamt und Landkreis Neunburg vorm Wald

Der Säkularisations- und Mediatisierungsprozeß zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Deutschland signalisierte das Ende der zumindest seit dem Westfälischen Frieden (1648) verfassungsmäßig zementierten Kleinstaatenstruktur im Zentrum Europas. Die Taktik der napoleonischen Politik, deren Ziel hauptsächlich in einer Schwächung Preußens und Österreichs bestanden hatte, brachte vor allem den später so genannten Rheinbundstaaten einen nicht unerheblichen territorialen Zuwachs. Diese neue Situation stellte die sich bildenden Mittelstaaten vor schwerwiegende administrative Probleme. Beruhte der Verwaltungsmechanismus der überwiegenden Mehrheit der süd- und südwestdeutschen Territorien bis zu diesem Zeitpunkt wesentlich auf der Mittlerfunktion der adeligen Gutsbesitzer, die im Verbund mit den landesherrlichen Körperschaften die anfallenden Aufgaben hauptsächlich auf den Sektoren der Rechtsprechung, der Verwaltung, der Finanzen und des Militärs bewältigten, so war nun — in den wesentlich vergrößerten Gebietseinheiten — dieses auf dem Prinzip der relativen Überschaubarkeit beruhende Konzept der Staatsverwaltung nicht mehr praktikabel.

Nun unterschied sich das Kurfürsten- und spätere Königtum Bayern zwar schon früher durch seine beachtliche Größe vom süd-, südwestdeutschen Staatenmosaik, doch war auch hier die Notwendigkeit einer rationellen Neuorganisation des Verwaltungsapparats infolge der allmählichen Vergrößerung des Staatsgebiets klar zu erkennen, die erst 1810 mit der Eingliederung des Primatialstaates Regensburg ihren vorläufigen Abschluß fand. In diesem Kontext ist festzustellen, daß gerade die Situation der Oberpfalz beispielhaft zur Erläuterung der unübersehbaren Schwierigkeiten jener Integrationsbestrebungen dienen kann.

Die nahezu autarke Stellung, die sich die Oberpfalz in und durch drei Jahrhunderte wirtschaftlicher Blüte als Bestandteil des Herrschaftsgebiets der pfälzischen Kurfürsten aus dem Hause Wittelsbach seit dem Hausvertrag von Pavia (1329) erobert hatte, war auch nicht durch die Rückgliederung in das neue Kurfürstentum Bayern sofort zu beseitigen. Die als Konsequenz des Dreißigjährigen Kriegs bis heute weithin unterschätzte tiefe Verarmung aller gesellschaftlichen Schichten der Oberpfalz, deren sichtbarster Ausdruck der irreparable Niedergang der oberpfälzischen Eisenindustrie war, die bis dahin Garant eines bescheidenen Wohlstands der Bevölkerung gewesen war, führte schließlich zu einer Umkehrung der Situation: War in vergangenen Jahrhunderten die wirtschaftliche Prosperität der Oberpfalz Grund ihrer bemerkenswerten Eigenständigkeit, so bildete nun ihre Armut die Ursache für das Desinteresse des finanziell zerrütteten kurbayerischen Staates an ihrer kontinuierlichen Integration in das bayerische Territorium bis zum Ende des Alten Reiches und darüber hinaus.

Erst der Zwang zur verwaltungsmäßigen Umstrukturierung, dem Max IV. Joseph und sein Reformminister Maximilian Graf Montgelas Rechnung trugen, führte Zug um Zug zu einer tatsächlichen Eingliederung der Oberpfalz. Diese wiederum wurde hauptsächlich erreicht durch eine Schritt für Schritt durchgeführte verfassungsorientierte Entmachtung der adeligen Gutsbesitzer, deren einstige Funktion als politische, wirtschaftliche und militärische Leistungsträger nun immer deutlicher als erloschen erkannt wurde, da sich ihre Privilegien unverkennbar hemmend für die staatlichen Zentralisierungsbestrebungen auswirkten, die seit Beginn des 19. Jahrhunderts die innenpolitische Landschaft beherrschten.

Die königliche Verordnung vom 24. März 1802 bestimmte die Neuordnung der Landgerichte im Kurfürstentum Bayern<sup>1</sup>. Sie war getragen vom Bewußtsein der Unaufschiebbarkeit einer administrativen Vereinheitlichung, was in der Mehrzahl der Fälle zum Zusammenschluß der kleinen Landgerichte zu größeren Bezirken führte; zum anderen wurden aber auch zu umfangreiche Landgerichtsbezirke durch Abtrennung ganzer Gerichte entsprechend verkleinert. § 1 jener Konstitution, welcher die „*Einteilung der Landgerichte*“ zum Inhalt hatte, bestimmte jedoch ganz eindeutig, daß man die Lösung der anstehenden Probleme auf dem Gebiet der Staatsorganisation keineswegs in einer raschen radikalen Abkehr von den überkommenen Strukturen finden wollte:

„Um die Landgerichtsbezirke selbst, in welche Unsere herobere Staaten abgetheilt sind, besser und verhältnißmäßiger zu begränzen ohne durch eine gänzliche Auflösung ihrer Bestandtheile den Gang der Geschäfte zu stören, habe Wir beschlossen, daß die kleineren Landgerichte, wo nicht besondere Rücksichten wegen zu weiter Entfernung der Unterthanen von dem Sitze des Landgerichts, oder die Aufsicht auf die Landesgränzen eine Ausnahme erfordern, den größeren beygelegt, und bey den zu weit ausgedehnten Landgerichten durch Abtrennung ganzer Gerichtsgebiete eine mehrere Gleichheit und Ebenmaaß nach jedesmaliger Erforderniß der Lokal-Umstände hergestellt werden solle.“

Die hiermit befohlene Purifikation der bayerischen Landgerichte führte am 23. September 1803<sup>2</sup> zur Auflösung des Pflegamts Murach<sup>3</sup>, das dem Landgericht Neunburg vorm Wald einverleibt wurde<sup>4</sup> und mit diesem zusammen von nun an das Rentamt Neunburg vorm Wald bildete, wodurch gleichzeitig auf unterer Ebene eine Trennung der Finanzverwaltung von den übrigen Bereichen der Administration vollzogen war<sup>5</sup>.

Als primäre Auswirkung dieser landesherrlichen Verfügung war für das nun konstituierte Landgericht (äO) Neunburg vorm Wald ein beträchtlicher Gebietszuwachs zu verzeichnen<sup>6</sup>. Es bestand von diesem Zeitpunkt an aus

<sup>1</sup> Reg. Bl. 1802 237; Hellmuth 6 f.; Weber, Anhangband 116 ff.

<sup>2</sup> Opf. Wochenblatt 1803 237; Weber, Anhangband 119; Hellmuth 7.

<sup>3</sup> Projektirt wurde diese Zusammenlegung bereits am 13. Januar 1802 (HStA M, M Inn Nr. 34597/1). Vgl. auch Bernd 196: 1 Untertan des ehemaligen Landgerichts Murach zu Schömersdorf wurde dem am 23. Oktober 1803 neugebildeten Landgericht Treswitz einverleibt.

<sup>4</sup> Destouches 243—268, 444, 456.

<sup>5</sup> Sturm, Gebietsgliederung 26.

<sup>6</sup> Die folgenden Angaben beziehen sich auf Destouches 245—262.

den beiden Städten Neunburg vorm Wald (einschließlich der Vorstadt Aign 240 Häuser und 1403 Bewohner) und Schönsee (173 Häuser, 1076 Bewohner). Weiterhin zählten die Märkte Neukirchen-Balbini (81 Häuser, 454 Bewohner), Oberviechtach (156 Häuser, ca. 700 Bewohner), Schwarzhofen (85 Häuser, 534 Bewohner) und Winklarn (ist bei den Patrimonialgerichten behandelt) zum neuen Gerichtsbezirk, der ferner folgende Hofmarken bzw. Landassengüter beherbergte:

*Altenschneeberg und Tiefenbach* (258 Häuser, 1666 Bewohner, 62 1/2 Höfe)  
Bestandteile: Tiefenbach (129 Häuser), Irlach (39), Haag (36), Heinrichskirchen (23), Altenschneeberg (17), Hoffeld (14).

*Pertolzhofen* (43 Häuser, 260 Bewohner, 13 19/32 Höfe; Gerichtsbarkeit eingezogen)  
Bestandteile: Pertolzhofen (24 Häuser), Wagnern (5), Rottendorf (3), Zankendorf (3), Voggendorf (2), Braunsried (1), Enzelsberg (1), Höflarn (1), Niedermurach (1), Nottersdorf (1), Oberkonhof (1; NAB).

*Dieterskirchen* (121 Häuser, 768 Bewohner, 29 31/32 Höfe)  
Bestandteile: Dieterskirchen (43 Häuser), Pottenhof (16), Neudeck (6), Stegen (4), Bach (3), Fuhrn (1), Niesäß (1); keine Angaben für Kulz und Prackendorf.

*Eigelsberg* (13 Häuser, 54 Bewohner, 1 5/16 Höfe)

*Fuchsberg und Teunz* (104 Häuser, 683 Bewohner, 21 5/8 Höfe)  
Bestandteile: Teunz (40 Häuser; leuchtenbergisches Lehen), Fuchsberg (37), Tressenried (8), Rottendorf (7), Dietersdorf (3), Voggendorf (3), Zieglhäuser (3), Antelsdorf (1), Bach (1), Nottersdorf (1).

*Hillstett* (30 Häuser, 167 Bewohner, 3 Höfe)

*Katzdorf und Pettendorf* (29 Häuser, 174 Bewohner, 4 1/2 Höfe)  
Bestandteile: Katzdorf (20 Häuser), Pettendorf (7), Dorfmühle (1), Uckersdorf (1).

*Kröblitz* (42 Häuser, 233 Bewohner, 5 7/8 Höfe)  
Bestandteile: Kröblitz (33 Häuser), Mitteraschau (5), Bach (2), Girnitz (1), Hohenirlach (1).

*Niedermurach* (66 Häuser, 365 Bewohner, 10 13/16 Höfe; oberpfälzisches Lehen)  
Bestandteile: Niedermurach (50 Häuser), Gartenried (10), Dietersdorf (2), Voggendorf (2), Höflarn (1), Weichelau (1).

*Pullenried und Plechhammer* (41 Häuser, 238 Bewohner, 2 1/4 Höfe)

*Rauberweiherhaus* (15 Häuser, 75 Bewohner, 1/2 Hof)  
Bestandteile: Schönau (16 Häuser), Girnitz (1), Oberaschau (1).

*Schwarzeneck* (24 Häuser, 213 Bewohner, 3 18/32 Höfe)  
Bestandteile: Schwarzeneck (22 Häuser), Geratshofen (2).

*Thann* (21 Häuser, 121 Bewohner, 2 8/16 Höfe)

*Thanstein* (176 Häuser, 1107 Bewohner, 44 29/32 Höfe)  
Bestandteile: Thanstein und Hebersdorf (45 Häuser), Großenzenried (23),

Dautersdorf (21), Pilmersried (21), Kulz (17), Berg (10), Zengeröd (9), Jedesbach (8), Tännesried (7), Bach (3), Enzenried (3), Niedermurach (2), Unteraschau (2), Voggendorf (2), Thannmühle (1), Wagnern (1), Weihermühle (1).

*Treffelstein* (106 Häuser, 676 Bewohner, 21  $\frac{1}{2}$  Höfe)

Bestandteile: Treffelstein (69 Häuser), Breitenried (20), Witzelsmühle (9), Steinlohe (8).

*Winklarn, Frauenstein und Reichenstein* (587 Häuser; 7  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{5}$ ,  $\frac{1}{6}$ ,  $\frac{1}{12}$ ,  $\frac{11}{32}$  Höfe)

Bestandteile: Markt Winklarn (einschließlich Hundhagermühle 110 Häuser, 715 Bewohner), Weiding (76), Muschenried (54), Dietersdorf (53), Stadlern (47), Schönau (45), Hannesried und Kagern (33), Schneeberg (31), Pondorf (28), Gaisthal (25), Schwand (15), Laub (14), Friedrichshäng (10), Kulz (8), Lindau (7), Schwarzach (7), Waldhäuser (7), Windhals (5), Aschahof (4), Bebenburg (3), Steinhammer (2), Dietersberg (1), Schallerhammer (1), Obergaisthal (1).

*Zangenstein* (33 Häuser, 218 Bewohner, 5  $\frac{3}{4}$  Höfe)

Bestandteile: Zangenstein (16 Häuser), Meischendorf (9), Altenhammer (4), Holzhof (2), Mantlarn (1), Uckersdorf (1).

An auswärtigen Gütern, die im Landgericht Neunburg Besitzungen hatten, sind zu nennen:

Altfalter (LG Nabburg: 1 Haus zu Unterauerbach mit 4 Bewohnern), Altendorf (LG Nabburg: 1 Haus zu Hansenried, 1 zu Dietersdorf; insgesamt 20 Bewohner), Fronhof (LG Nabburg: 3 Häuser zu Saggau mit 26 Bewohnern), Neusath (LG Nabburg: 2 Häuser zu Baumhof mit 14 Bewohnern), Schwarzenfeld (LG Nabburg: 1 Haus zu Fuhrn mit 6 Bewohnern), Stamsried (LG Wetterfeld: 10 Häuser zu Hansenried, 2 zu Meißenberg, 2 zu Hiltenbach, 1 zu Bernmühle; insgesamt 107 Bewohner), Strahlfeld (LG Wetterfeld: 20 Häuser zu Windmais mit 106 Bewohnern), Ödmiesbach (LG Treswitz: 14 Häuser zu Gutenfürst mit 103 Bewohnern; ehemals bayreuthisches Lehen).

Das *Berggericht Bodenwöhr* mit ca. 300 Bewohnern bestand aus den Dörfern Bodenwöhr und Blechhammer. 46 landesherrlichen Gebäuden standen nur 6 Privathäuser gegenüber. Alle 83 eingessenen Arbeiter von Bodenwöhr — mit Ausnahme des Bräuers und des Wirts — waren in den 5 Gruben des Bergwerks bzw. im Hochofen, in den 2 Stabhämmern, im Zinnhammer, in der Ziegelhütte, Mühle oder Köhlerei beschäftigt.

Der Landgerichtsbezirk Neunburg vorm Wald umfaßte am Ende des Alten Reiches ferner 196 Ortschaften, die teilweise ganz, zum Teil aber auch vereinzelt von landgerichtischen Untertanen bewohnt waren, so daß schließlich auf einer Fläche von 12 Quadratmeilen 24 678 Menschen lebten <sup>7</sup>.

<sup>7</sup> Am 21. Juni 1808 wurden 26 037 Bewohner registriert (Hellmuth 137 Anlage I).

Titel I § IV der Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808<sup>8</sup> löste die seit dem 23. April 1799 gültige Gliederung Altbayerns in 3 Provinzen (Bayern, Oberpfalz, Neuburg) auf<sup>9</sup> und verfügte die Einteilung des Landes in „möglichst gleiche Kreise“, deren Zusammensetzung vorwiegend von geopolitischen und statistischen Gesichtspunkten geleitet wurde. Die neuen Kreise waren nach dem Vorbild der französischen Departementseinteilung nach Flüssen benannt. An die Stelle der bisherigen Landesdirektionen traten als Mittelbehörden für jeden Kreis gemäß der Instruktion vom 17. Juli 1808 Generalkommissariate<sup>10</sup>. Das für das Landgericht Neunburg vorm Wald zuständige Generalkommissariat hatte seinen Sitz in Amberg. Gesondert davon stattete man per EntschlieÙung vom 8. August 1808 jeden Kreis mit einer eigenen Finanzdirektion aus<sup>11</sup>. Diese Kreisfinanzdirektionen wurden am 27. März 1817 im Zuge der Umwandlung der Generalkommissariate in Kreisregierungen zur „Kammer der Finanzen“ umstrukturiert, die zusammen mit der „Kammer des Innern“ nun die Kreisregierungen unter der Leitung eines bis 1837 so genannten Generalkommissärs bildete<sup>12</sup>. Diese kollegial verfaßten Kreisregierungen, zu denen später jeweils noch eine „Kammer der Forsten“ trat, blieben im Prinzip bis 1919 bestehen. Für je zwei Kreise wurde ferner durch Erlaß vom 24. Juli 1808 ein Appellationsgericht als zweite zivilrechtliche Instanz über den Landgerichten und als erste entscheidende Instanz in Strafsachen konstituiert<sup>13</sup>. Mit den Reformen der ersten Dekade des 19. Jahrhunderts hatte man erreicht, daß die neuen Mittelinstanzen a priori als reine Verwaltungsbehörden in Erscheinung treten konnten, da bereits 1802 die Ausübung der Justiz den damaligen Landesdirektionen entzogen und neugeschaffenen Hofgerichten übertragen worden war. Die Scheidung der Justiz von der Verwaltung, die auf der unteren Ebene, also im Zuständigkeitsbereich der Landgerichte (äO) bis 1862 auf sich warten ließ, war demnach bei den Mittelinstanzen bereits zu diesem Zeitpunkt vollzogen.

Neben 11 anderen Landgerichten wurde Neunburg vorm Wald dem Naabkreis zugeordnet, für den das Appellationsgericht Amberg zuständig war<sup>14</sup>. Jener Naabkreis besaß jedoch nur kurze Lebensdauer. Er befand sich nämlich unter den 6 Kreisen, die bereits am 23. September 1810 wieder aufgelöst wurden, da „die Verschmelzung mehrerer zuvor fremdartiger Gebietstheile in die bisherigen Kreise durch einen wohlthätigen Übergang es erleichtert hat, zur Vereinfachung der Verwaltung größere Territorialmassen zu bilden“<sup>15</sup>.

Wie die meisten Gerichte des ehemaligen Naabkreises teilte man auch das

<sup>8</sup> Reg. Bl. 1808 987; Weber, Anhangband 126; Hellmuth 21 f.

<sup>9</sup> Emmerig 306; Hellmuth 1—6; Sturm, Behördengeschichte 24—26.

<sup>10</sup> Stadler 55.

<sup>11</sup> Reg. Bl. 1808 1785.

<sup>12</sup> Reg. Bl. 1817 233.

<sup>13</sup> Reg. Bl. 1808 1869.

<sup>14</sup> Reg. Bl. 1808 1481; Sturm, Gebietsgliederung 32 f.; Weber, Anhangband 127; Hellmuth 22.

Der Naabkreis war einer von 15 Kreisen, deren Bildung die Ausführungsverordnung vom 21. Juni 1808 vorsah (Reg. Bl. 1808 1483).

<sup>15</sup> Weber, Anhangband 129.

Landgericht Neunburg dem vorher schon existierenden und nun wesentlich erweiterten Regenkreis zu, dessen Regierungssitz Regensburg war<sup>16</sup>. Bei diesem verblieb es auch, als gemäß einer Ausführungsbestimmung vom 20. Februar 1817 die Zahl der Kreise des Königreichs Bayern auf 8 reduziert wurde<sup>17</sup>. Eine königliche Verordnung „Die Einteilung des Königreichs Bayern“ betreffend vom 29. November 1837 schließlich übertrug auf einen Großteil des Regenkreises die Bezeichnung „Kreis Oberpfalz und Regensburg“<sup>18</sup>.

Der 1803 verfügte Zusammenschluß der Landgerichte Murach und Neunburg wurde durch das allerhöchste Reskript vom 30. Mai 1840 wieder rückgängig gemacht<sup>19</sup>. Es wurde für nötig befunden,

„in Rücksicht auf die große Bevölkerung und den Umfang des Landgerichts Neunburg vorm Wald . . . zu verfügen, daß aus den gegenwärtig zu dem Landgerichte Neunburg vorm Wald gehörigen Steuergemeinden: Altenschneeberg, Eigelsberg, Fuchsberg, Haag, Heinrichskirchen, Irlach, Lind, Mitterlangau, Niedermurach, Notersdorf, Nunzenried, Oberviechtach, Pertolzhofen, Pirkhof, Pullenried, Rottendorf, Schönsee, Teunz, Tiefenbach<sup>20</sup>, Wagnern, Wildeppenried und Wildstein, ferner aus dem ehemaligen Herrschaftsgebiet Winklarn, dann aus den Steuergemeinden Bernhof und Zeinried von dem Landgerichte Vohenstrauß, endlich aus der Gemeinde Gleiritsch, Landgerichts Nabburg, ein neues Landgericht 1ter Klasse gebildet werden, dessen Sitz in dem Markte Oberviechtach seyn, und welches den Namen „Landgericht Oberviechtach“ führen soll.“

Ferner wurde dem Landgericht Neunburg aufgetragen, die Steuergemeinden Breitenried und Treffelstein an das Landgericht Waldmünchen abzutreten.

Das Gerichtsverfassungsgesetz aus dem Jahre 1856 schuf anstelle der bisherigen Kreis- und Stadtgerichte sogenannte „Bezirksgerichte“, welche sich als Mittelinstanz zwischen die Landgerichte (äO) und das Appellationsgericht schoben<sup>21</sup>. Neben Amberg, Regensburg und Weiden wurde per Verordnung vom 12. August 1857<sup>22</sup> auch in Neunburg vorm Wald ein Bezirksgericht für die Landgerichte (äO) Neunburg, Cham, Falkenstein, Nabburg, Nittenau, Oberviechtach, Roding und Waldmünchen gebildet<sup>23</sup>. Das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 10. November 1861 ordnete die Trennung der Justiz von der Verwaltung in den rechtsrheinischen Landesteilen Bayerns an<sup>24</sup>. Als unterste Instanzen für die Rechtspflege wurden für die unmittelbaren Städte Stadtgerichte, für die Landbezirke Landgerichte, schließlich noch Stadt- und Landgerichte geschaffen; letztere bezogen sich außer auf eine unmittelbare Stadt zugleich auch auf den betreffenden Landbezirk. Die Verordnung vom 24. Februar 1862 behielt die Zuteilung der einzelnen Land-

<sup>16</sup> Reg. Bl. 1810 812.

<sup>17</sup> Reg. Bl. 1817 113.

<sup>18</sup> Reg. Bl. 1837 795—797; Weber III 697.

<sup>19</sup> Reg. Bl. 1840 364 f.; Weber, Anhangband 138; Völderndorff 249 Anm. 34; Sturm, Gebietsgliederung 37.

<sup>20</sup> Durch Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 wurde die Gemeinde Tiefenbach dann mit dem Landgericht Waldmünchen vereinigt (Reg. Bl. 1857 953).

<sup>21</sup> Sturm, Gebietsgliederung 38.

<sup>22</sup> Reg. Bl. 1857 983.

<sup>23</sup> Reg. Bl. 1857 1015 f.

<sup>24</sup> Sturm, Gebietsgliederung 38—40; GBl. 1861 209; Weber V 374, Anhangband 141 Anm. 1.

gerichte zum Bezirksgericht Neunburg bei <sup>26</sup>, die auch nach ihrer Beschränkung auf den jurisdiktionellen Sektor in den bisherigen Sprengeln fortbestanden. Die Reichsjustizgesetzgebung (1879) hatte die Umbenennung der bisherigen Appellationsgerichte in Oberlandesgerichte, der Bezirksgerichte in Landgerichte, der Stadt- und Landgerichte in Amtsgerichte zur Folge <sup>27</sup>. Im Zuge dieser Entwicklung wurde das Bezirksgericht Neunburg vorm Wald aufgelöst, wobei man das ehemalige Landgericht (äO) Neunburg dem Landgericht Amberg, Oberviechtach hingegen dem Landgericht Weiden zuteilte <sup>27</sup>. Als die Bezeichnung „*Landgericht*“ auf die ehemaligen Bezirksgerichte der zweiten Instanz übertragen wurde, unterschied man von ihnen die früheren Landgerichte durch den Zusatz „*älterer Ordnung*“ (äO). Nachdem die Landgerichte durch diese Neuregelung ihrer zweifachen Funktion als rechtsprechende und verwaltungsbeauftragte Körperschaften entbunden worden waren, mußte für den Bereich der Administration eine neue Behörde konstituiert werden. Diesem Erfordernis trug die Verordnung vom 24. Februar 1862 Rechnung, die mit Wirkung vom 1. Juli 1862 im Königreich Bayern die Bildung von Bezirksamtern befahl <sup>28</sup>. Diese besaßen ausschließlich Verwaltungsaufgaben und waren bürokratisch verfaßt. Das Bezirksamt Neunburg vorm Wald wurde demgemäß aus den 79 Gemeinden der Landgerichte (äO) Neunburg und Oberviechtach gebildet <sup>29</sup>. Am 12. Juli 1900 errichtete man das Bezirksamt Oberviechtach durch Abtrennung des 37 Gemeinden umfassenden Amtsgerichtsbezirks Oberviechtach vom Bezirksamt Neunburg <sup>30</sup>. Die 3. Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 28. November 1938 führte zur Umbenennung der Bezirksamter in Landratsämter <sup>31</sup>. Nicht identisch damit war die Neubezeichnung der Bezirke als Landkreise, obwohl sich deren Umfang mit dem Zuständigkeitsbereich der Landratsämter deckte. Während die Landratsämter den Status staatlicher Verwaltungsbehörden innehatten, ist die Entstehung der Landkreise im Kontext der Entwicklung einer regionalen Selbstverwaltung zu sehen, deren Ursprünge schon in die Entstehungszeit der Ruralgemeinden zurückreichen, und zwar in Form der Konstituierung sogenannter „Distriktsgemeinden“ als übergeordneter Zweckverbände bereits im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts <sup>32</sup>. Die Gebietsneugliederung in Bayern, die 1972 ihren vorläufigen Abschluß fand <sup>33</sup>, führte am 30. Juni 1972 zur Auflösung des Landkreises Neunburg vorm Wald, der größtenteils mit den ebenfalls aufgelösten Landkreisen Burglengenfeld, Nabburg, Oberviechtach sowie der kreisfreien Stadt Schwandorf zum jetzigen Großlandkreis Schwandorf zusammengeschlossen wurde <sup>34</sup>. Dabei verloren mit Wirkung vom 1. Juli 1972 folgende Gemeinden des ehemaligen Landkreises Neunburg durch Eingemeindung ihre Selbständigkeit <sup>35</sup>:

<sup>26</sup> Reg. Bl. 1862 369.

<sup>27</sup> Weber XII 759.

<sup>28</sup> Sturm, Gebietsgliederung 39.

<sup>29</sup> Reg. Bl. 1862 409.

<sup>30</sup> Vgl. auch GVBl. 1879 672; Weber XIII 50 ff.

<sup>31</sup> GVBl. 1900 696 f.; Weber XXX 299 f.

<sup>32</sup> RGBl. 1938 I 1675.

<sup>33</sup> Sturm, Gebietsgliederung 42 f.

<sup>34</sup> GVBl. 1971 495.

<sup>35</sup> Die Gemeinden Bayerns 77—79.

<sup>36</sup> Amtliches Ortsverzeichnis für Bayern 1973 138—142.

1. Taxöldern nach Bodenwöhr
2. Egelsried nach Neukirchen-Balbini
3. Die Gemeindeteile Kitzenried und Wolfsgrub der Gemeinde Kleinwinklarn nach Neukirchen-Balbini, die Gemeindeteile Kleinwinklarn und Oberlangenried der Gemeinde Kleinwinklarn nach Neunburg vorm Wald
4. Boden nach Neukirchen-Balbini
5. Mitteraschau nach Neunburg vorm Wald
6. Fuhrn nach Neunburg vorm Wald
7. Kröblitz nach Neunburg vorm Wald
8. Seebarn nach Neunburg vorm Wald
9. Haag bei Schwarzhofen nach Schwarzhofen
10. Uckersdorf nach Schwarzhofen
11. Dautersdorf nach Thanstein

Von den 35 Gemeinden des ehemaligen Landkreises Neunburg blieben nach der Gebietsreform 1972 somit nur noch 24 eigenständig. Auf diese Eigenständigkeit verzichteten weitere 7 Gemeinden freiwillig.

1. Meißenberg nach Neunburg vorm Wald (1. 4. 1974)
2. Eixendorf nach Neunburg vorm Wald (1. 1. 1974)
3. Kemnath b. Fuhrn nach Neunburg vorm Wald (1. 1. 1974)
4. Lengfeld nach Neunburg vorm Wald (1. 1. 1974)
5. Die Gemeindeteile Mitter- und Oberauerbach der Gemeinde Unterauerbach nach Neunburg vorm Wald (1. 1. 1974), die Gemeindeteile Öd, Ödgarten und Unterauerbach der Gemeinde Unterauerbach nach Schwarzach b. Nabburg (1. 1. 1974)
6. Bach nach Dieterskirchen (1. 7. 1975)
7. Prackendorf nach Dieterskirchen (1. 7. 1975)

Zum Abschluß der Gebietsreform in Bayern hörten am 1. Mai 1978 noch weitere 8 Gemeinden auf zu bestehen <sup>36</sup>:

1. Alletsried nach Neukirchen-Balbini
2. Altenschwand nach Bodenwöhr
3. Erzhäuser nach Bodenwöhr
4. Hansenried nach Neukirchen-Balbini
5. Kulz nach Thanstein
6. Penting nach Neunburg vorm Wald
7. Sonnenried nach Schwarzenfeld (ehemals Lkr. Nabburg)
8. Zangenstein nach Schwarzhofen

Von den 35 Gemeinden des ehemaligen Landkreises Neunburg vorm Wald sind damit nach dem 1. Mai 1978 nur noch 6 selbständig: Bodenwöhr, Dieterskirchen, Neukirchen-Balbini, Neunburg vorm Wald, Schwarzhofen und Thanstein. Dieterskirchen, Neukirchen-Balbini, Schwarzhofen und Thanstein bilden eine Verwaltungsgemeinschaft mit Sitz in Neunburg vorm Wald, so daß lediglich Bodenwöhr und Neunburg vorm Wald als Einheitsgemeinden weiterbestehen.

<sup>36</sup> Schriftliche Auskunft des Landratsamts Schwandorf vom 26. April 1978.

## II. Die Steuerdistrikte im Landgericht (äO) Neunburg vorm Wald

Die Verordnung über das allgemeine Steuerprovisorium vom 13. Mai 1808 beinhaltete die Einteilung des Landgerichtsbezirks Neunburg vorm Wald in 55 Steuerdistrikte <sup>1</sup>.

Diese Steuerdistrikte sollten die Grundlage für eine Neuorganisation des Steuerwesens in Bayern im Sinne einer Vereinheitlichung schaffen <sup>2</sup>, mit der die Kreisfinanzdirektionen befaßt wurden. Das Organisationsprinzip der Steuerdistrikte war ausschließlich von geographischen Gesichtspunkten diktiert, in deren Mittelpunkt das Streben nach gleich großen und überschaubaren Verwaltungseinheiten stand. So ist es nicht verwunderlich, daß bei der Bildung der Steuerbezirke erstmals weder jurisdiktionelle noch grundherrliche Verhältnisse beachtet wurden.

Die folgende Auflistung der Steuerdistrikte <sup>3</sup> benennt die dem einzelnen Bezirk zugeordneten Ortschaften und gibt deren Qualität (Dorf, Weiler, Einöde) an. Ferner werden alle Abgabeverhältnisse der spezifischen Ortseinheiten des ehemaligen Landrichteramts Neunburg dargestellt. Dies geschieht summarisch, da auf die wünschenswerte hofspezifische Analyse jener Belastungen aus Raumgründen verzichtet werden mußte <sup>4</sup>.

### *Alletsried*

*Alletsried*, 10 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 9 ludeigen, 1 lehenbar zum RA; 5 grundzinsbar zum RA und zum Gut Thann, 1 zinsbar zum Lsg Thann, 1 grundzinsbar zum RA und zur Gem. Alletsried, 1 zinsbar zum RA, 1 grundzinsbar zum RA, zum Lsg Thann und zur Kirche Seebarn; alle getreide-, grün- und blutzehntbar  $\frac{2}{3}$  zur Alten Kapelle Regensburg,  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Stamsried.

*Happassenried* (D), 5 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 3 ludeigen, 1 lehenbar  $\frac{2}{3}$  nach Satzenhofen und  $\frac{1}{3}$  zur Stadtkammer Neunburg, 1 lehenbar nach Satzenhofen; 2 grundzinsbar zum RA, zum Lsg Thann und zur Kirche Seebarn, 1 zinsbar zum RA, zu den Pfarrkirchen Seebarn, Neukirchen und zum Lsg Thann, 1 zinsbar zum Lsg Thann, 1 zinsbar zum RA und zu einer Privatperson; 2 getreide-, grün- und blutzehntbar  $\frac{2}{3}$  zur Alten Kapelle Regensburg,  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Stamsried.

<sup>1</sup> Reg. Bl. 1808 1090.

<sup>2</sup> Heider 12 ff., 32 f.

<sup>3</sup> HStA M, MF Nr. 10165; StA Am, Rentamt Neunburg Nr. 1—163.

<sup>4</sup> Die mit \* gekennzeichneten Steuerdistrikte waren zwar Bestandteile des alten Landrichteramts Neunburg, gehörten jedoch nicht mehr dem nachmaligen Landkreis an.

*Meidenried* (D), 8 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 6 ludeigen, 2 Geldolfingische Lehen; 3 zinsbar zum RA und zur Kirche Neukirchen, 1 zinsbar zum RA und zur Pfarrei Neukirchen, 1 zinsbar zum RA und zur Pfarrei Seebarn, 1 zinsbar zum RA; alle getreide-, grün- und blutzehntbar  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Stamsried,  $\frac{2}{3}$  zur Alten Kapelle Regensburg.

#### *Altenschwand*

*Altenschwand* (D), 23 Anw.: alle gerichtsbar zum Landgericht; 17 erbrechtsweise grund- und zinsbar zum RA, 1 erbrechtig und handlehenszinsbar zum RA, 3 erbrechtsweise grundbar zum RA, 2 oberpfälzische Beutellehen, 1 ludeigen; 1 grundzinsbar zum RA, 2 zinsbar zur Kirche Neuenschwand, 3 zur Pfarrei Neuenschwand; 19 zehntbar  $\frac{2}{3}$  zum Spital Schwandorf,  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Wackersdorf, 1 zehntfrei; 1 giltbar zum RA, 1 zur Pfarrei Neuenschwand.

*Meldau* (D), 5 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 4 erbrechtsweise grundbar zum RA, 1 ludeigen; 3 zinsbar zum RA; 4 ganz zehntbar zur Pfarrei Neuenschwand; 4 giltbar zum RA.

*Neuenschwand* (D), 19 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 11 grundzinsbar zum RA und zu St. Emmeram, 5 grundzinsbar zum RA, 3 ludeigen; 14 ganz zehntbar zur Pfarrei Neuenschwand, 1 blutzehntbar dorthin.

*Warmersdorf* (D), 4 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 1 erbrechtsweise grundbar zum RA, 1 ludeigen; 2 zinsbar zum RA; 3 ganz zehntbar  $\frac{2}{3}$  zum Spital Schwandorf,  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Wackersdorf; 2 giltbar zum RA.

*Mappenberg* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG; zins-, forstzins- und giltbar zum RA; zehntfrei.

#### *Bodenwöhr*

*Bodenwöhr* (D), 2 Anw.: beide gerichtsbar zum LG; 1 erbrechtsweise grundbar zum RA; 1 zinsbar zur Bergkapelle Bodenwöhr, 1 zum Bergamt Bodenwöhr; 1 getreide- und grünzehntbar zur Pfarrei Neuenschwand, 1 zehntfrei.

*Kaltenbrunn* (D), 7 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 3 ludeigen, 1 erbrechtsweise grundbar zum LG; 3 zinsbar zum RA, 1 zum RA Walderbach, 1 zur Kirche Bruck; 5 getreide- und grünzehntbar  $\frac{2}{3}$  zum RA,  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Neuenschwand.

#### *Buch*

*Buch* (D), 6 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 5 erbrechtsweise grundbar zum RA, 1 ludeigen; 5 zinsbar zum RA; 5 ganz zehntbar zur Pfarrei Penting.

*Erzhäuser* (D), 18 Anw.: 17 gerichtsbar zum LG, 1 zum Lsg Strahlfeld; 17 erbrechtsweise grundbar zum RA; 17 zinsbar zum RA; 15 ganz zehntbar zur Pfarrei Penting.

*Windmais* (D), 20 Anw.: alle gerichtsbar zum Lsg Strahlfeld; 19 grundzinsbar zum Lsg Strahlfeld, 1 ludeigen; 9 ganz zehntbar  $\frac{2}{3}$  zur Alten Kapelle Regensburg,  $\frac{1}{3}$  zum RA.

*Blechhammer* (E), keine Angaben

### *Dieterskirchen*

*Dieterskirchen* (D), 42 Anw.: 41 gerichtsbar zum LG, 1 zur Hfm Dieterskirchen; 39 erbrechtsweise grundbar mit dem 20. Gulden und von jedem Gulden 1 kr Zahlgeld zur Hfm Dieterskirchen, 1 ludeigen, 1 allodial, 1 murachisches Mannritterlehen; 36 zinsbar zur Hfm Dieterskirchen, 4 zur Kirche Dieterskirchen, 2 zur Pfarrei Dieterskirchen, 1 zur Kirche Kulz; 21 getreide-, grün- und blutzehntbar zur Hfm Dieterskirchen, 14 nur blutzehntbar dorthin, 1 blutzehntfrei, 3 getreide- und grünzehntbar zur Hfm, blutzehntbar jedoch zur Pfarrei Dieterskirchen, 1 getreidezehntbar zum Spital Neunburg, 1 zehntfrei; 1 giltbar zur Hfm Dieterskirchen, 1 zum RA.

*Bach* (D), 19 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 13 ludeigen, 3 erbrechtsweise grundbar mit dem 20. Gulden zur Hfm Dieterskirchen, 2 erbrechtsweise mit dem Mortuarium zum Lsg Kröblitz; 6 zinsbar zum RA; 3 zur Hfm Dieterskirchen, 3 zum Spital Neunburg, 2 zur Hfm Thanstein, 2 zur Pfarrei Dieterskirchen, 2 zur Hfm Kröblitz; 2 forstzinsbar zur Hfm Thanstein; 9 ganz zehntbar zum RA, 3 blutzehntbar dorthin, 4 blutzehntfrei; 1 giltbar zur Hfm Dieterskirchen.

*Pottenhof* (D), 21 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 20 erbrechtsweise grundbar mit dem 20. Gulden und von jedem Gulden 1 kr Zahlgeld zur Hfm Dieterskirchen, 1 ludeigen; 18 zinsbar zur Hfm Dieterskirchen; 9 getreidezehntbar zur Hfm Dieterskirchen, grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Dieterskirchen, 9 blutzehntbar zur Hfm Dieterskirchen, 1 zur dortigen Pfarrei.

*Stegen* (D), 4 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; alle erbrechtsweise grundbar mit dem 20. Gulden und von jedem Gulden 1 kr Rekognitionszins zur Hfm Dieterskirchen; 4 zinsbar zur Hfm Dieterskirchen, 1 zudem zur dortigen Kirche; 3 ganz zehntbar zur Hfm Dieterskirchen, 1 blutzehntbar dahin.

*Weichelau* (D), 7 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 4 ludeigen, 2 erbrechtsweise grundbar mit dem 20. Gulden zum RA; 4 zinsbar zum RA, 1 zum Gotteshaus Mitterauerbach, 1 zur Hfm Niedermurach; 3 zehntfrei, 3 ganz zehntbar zu Privatpersonen.

*Kolmhof* (W), 2 Anw.: beide gerichtsbar zum LG; beide erbrechtsweise grundbar mit dem 20. Gulden und von jedem Gulden 1 kr Rekognitionszins zur Hfm Dieterskirchen; beide dahin zinsbar; 1 ganz zehntbar zur Pfarrei Dieterskirchen, 1 blutzehntbar dorthin.

*Saggau* (W), 2 Anw.: beide gerichtsbar zum LG; beide erbrechtsweise grundbar mit dem 20. Gulden zur Hfm Fronhof und dorthin zinsbar; beide ganz zehntbar zur Pfarrei Dieterskirchen; 1 giltbar zur Hfm Fronhof.

*Ödgartenhof* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum Landgericht; erbrechtsweise grundbar mit dem 20. Gulden und von jedem Gulden 1 kr Zahlgeld zur Hfm Dieterskirchen; zins- und blutzehntbar zur Hfm Dieterskirchen.

*Pottenhofermühle* (E), keine Angaben

*Silbermühle* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum Lg; erbrechtsweise grundbar mit dem 20. Gulden und von jedem Gulden 1 kr Zahlgeld zur Hfm Dieters-

kirchen; zins- sowie getreide-, grün- und blutzehntbar zur Hfm Dieterskirchen.

#### *Egelsried*

*Egelsried* (D), 12 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 10 zinsbar zum RA, 1 auch zum Gotteshaus Penting, 2 ludeigen; 8 ganz zehntbar zur Pfarrei Penting, 3 blutzehntbar dahin.

*Albenried* (W), 2 Anw.: beide gerichtsbar zum LG; beide ludeigen; beide zehntbar  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Penting, 1 auch  $\frac{1}{3}$  zu einer Privatperson.

*Stocksried* (W), 2 Anw.: beide gerichtsbar zum LG; beide ludeigen; 1 getreide- und grünzehntbar  $\frac{1}{3}$  zum RA, 1 getreide- und grünzehntbar zum RA mit dem 30. Teil.

*Pechmühle* (E), keine Angaben

*Ziegelhütte* (E), keine Angaben

#### *Eixendorf*

*Eixendorf* (D), 14 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 1 ludeigen, 1 lehenbar zum RA; 8 zinsbar zum RA, 1 zum RA und zur Pfarrei Neunburg, 1 zum Rentamt und zur Administration Rötzt, 1 zum RA und teilweise auch zur Stadtkammer Neunburg sowie zur Kirchenadministration Rötzt, 1 zum RA und Gotteshaus Seebarn, 1 zum Spitalamt Neunburg und zur Pfarrei Seebarn; 12 getreide- und grünzehntbar zum Spital Neunburg, jedoch blutzehntfrei.

*Nefling* (D), 6 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 2 ludeigen; 1 zinsbar zum RA, zur Spitalkirche und Stadtkammer Neunburg, 1 zum RA und zum Pfarrgotteshaus Neunburg, 1 zum RA, Gotteshaus und zur Pfarrei Neunburg, 1 zum RA, zur Kirche Neunburg und Pfarrei Seebarn; 5 getreide- und blutzehntbar zum Spital Neunburg, blutzehntfrei.

*Stockarn* (D), 8 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 1 ludeigen, 1 lehenbar zum RA; 3 zinsbar zum RA und zur Pfarrei Neunburg, 2 zum Spital Neunburg, 2 zum RA, 1 zum Spital Neunburg und zum RA; 7 getreidezehntbar zur Pfarrkirche Neunburg, grünzehntbar zum RA, blutzehntfrei; 1 giltbar zum Spital Neunburg.

*Fürstenhof* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum Landgericht; zinsbar zum RA;  $\frac{2}{3}$  getreide- und grünzehntbar zur Pfarrei Seebarn,  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Kemnath, blutzehntfrei.

#### *Enzenried*

*Enzenried* (D), 9 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 7 ludeigen, 1 lehenbar zum RA; 8 zinsbar zum RA, 3 zur Kirche Neukirchen, 2 zum Pfarrhof Neukirchen, 1 zur Filialkirche Friedersried, 1 zum Domkapitel Regensburg; 8 ganz zehntbar zum RA.

*Hansenried* (D), 13 Anw.: 11 gerichtsbar zur Hfm Stamsried, 1 zur Hfm Altendorf, 1 zum LG; 12 ludeigen, 1 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Altendorf; 10 zinsbar zur Hfm Stamsried, 1 zur Hfm Altendorf, 1 zur

- Kirche Neukirchen; 5 ganz zehntbar zur Hfm Stamsried, 1 zur Kirche Neukirchen, 1 zu  $\frac{2}{3}$  zur Hfm Altendorf,  $\frac{1}{3}$  zur Hfm Stamsried, 1 blutzehntfrei, jedoch getreide- und grünezehntbar überwiegend zur Hfm Stamsried; 6 giltbar zur Hfm Stamsried und Hfm Fronhof, 1 zur Hfm Altendorf.
- Goppoltsried* (D), 7 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 5 ludeigen, 1 erbrechtsweise grund- und handlohnbar zum RA, 1 königliches Lehen; 6 zins- bzw. grundzinsbar zum RA, 2 grundzinsbar zur Pfarrei Neukirchen, 1 zinsbar zur Kirche Neukirchen; 6 ganz zehntbar zum RA.
- Debnhof* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG; erbrechtsweise grund-, grundzins- und ganz zehntbar zum RA.
- Hippoltsried* (E), 3 Anw.: alle gerichtsbar zum LG, lehenbar zum RA und ganz zehntbar zur Schule bzw. Kirche Neukirchen.
- Grottenthal* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG, lehen-, zins- und ganz zehntbar zum RA.
- Oed b. Goppoltsried* (E), 2 Anw.: beide gerichtsbar zum LG und lehenbar zum RA; 1 zinsbar zum RA; beide ganz zehntbar zum RA.
- Rodlseign* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG; ludeigen; zins- und ganz zehntbar zum RA.
- Wirnetsried* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG; ludeigen; zinsbar zum RA; ganz zehntbar zur Pfarr Neukirchen.
- Weibermühle* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum Lsg Strahlfeld; zinsbar zum Lsg Strahlfeld und zur Kirche Stamsried; ganz zehntbar zum RA.
- Ziegenmühle* (E), 2 Anw.: beide gerichtsbar zum LG und ludeigen; 1 zinsbar zum RA; 1 zehntfrei, 1 teilweise zehntfrei.

#### *Fuhrn*

- Fuhrn* (D), 23 Anw.: 21 gerichtsbar zum LG, 1 zur Hfm Schwarzenfeld, 1 zur Hfm Dieterskirchen; 13 ludeigen, 2 beutellehenbar zum RA, 4 erbrechtsweise grundbar zum RA, 1 grundbar zur Hfm Schwarzenfeld; 8 zinsbar zum RA, 4 zur Pfarrei Kemnath, 2 zum Gotteshaus Hofenstetten, 2 zur Kirche, 1 zur Pfarrei Fuhrn, 1 zur Hfm Schwarzenfeld; 9 getreide-, grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Kemnath, 2 zehntbar teils zur Pfarrei Kemnath, teils zum Benefizium Neunburg, jedoch blutzehntfrei; 1 zehntfrei; 3 giltbar zum RA, davon 1 auch zu St. Emmeram und 1 zur Pfarrei Kemnath.
- Hofenstetten* (D), 21 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 4 ludeigen, 1 erbrechtsweise grundbar zum Stift St. Emmeram, 1 früher zum Kloster Walderbach; 17 zinsbar zum RA, 7 nach St. Emmeram, 1 zum Gotteshaus Fuhrn, 1 zum Gotteshaus Hofenstetten, 1 zum Gotteshaus Kemnath, 5 zur Gemeinde Hofenstetten; 9 getreide-, grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Kemnath, 1 zum Gotteshaus Hofenstetten, 2 getreide- und grünezehntbar zur Pfarrei Fuhrn, 2 zehntfrei; 7 giltbar zum RA.
- Luigendorf* (D), 11 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 3 ludeigen, 2 lehenbar zum RA, 2 erbrechtsweise grundbar zum RA; 5 zinsbar zum RA, 5 zum

- Spital Neunburg, 1 zum Gotteshaus Neunburg, 2 grundzinsbar zum RA; 8 getreide- und grünzehntbar zum Spital Neunburg, jedoch blutzehntfrei, 1 ganz zehntbar teilweise zur Pfarrei Kemnath, teilweise zum Spital Neunburg, 1 getreide- und grünzehntbar  $\frac{2}{3}$  zum Spital Neunburg,  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Kemnath; 2 giltbar zum RA und Spital Neunburg.
- Englmühl* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG; zinsbar zum RA; getreide-, grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Kemnath.
- Rammühle* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG; ludeigen; grundzinsbar zum RA; getreide-, grün- und blutzehntbar zur Pfarr Kemnath.
- Ziegelhütte* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG; ludeigen.

#### *Fuchsenhof*

- Fuchsenhof* (W), 4 Anw.: alle gerichtsbar zum LG und ludeigen; 1 zinsbar zur Pfarrkirche Neunburg, 1 zum Spital Neunburg sowie zu St. Katharina Regensburg, 1 zum RA und Pfarrgotteshaus Neunburg; 3 getreide-, grün- und blutzehntbar zum RA, 1 blutzehntbar zur Pfarrei Neunburg.
- Hartlshof* (W), 2 Anw.: beide gerichtsbar zum LG; 1 ludeigen, 1 lehenbar zum RA; 1 zinsbar zur Pfarrei Neunburg und forstzinsbar zum RA, 1 zinsbar zum RA; beide ganz zehntbar zum RA; 1 giltbar zum RA.
- Reis* (W), 2 Anw.: beide gerichtsbar zum LG, lehenbar zum RA, zinsbar zum Spital Neunburg und ganz zehntbar zur Pfarrei Penting.
- Wenigrötzt* (W), 2 Anw.: beide gerichtsbar zum LG, zinsbar zum RA und Almosenam Neunburg; 1 lehenbar zum RA, 1 zu  $\frac{1}{4}$  lehenbar zum RA, ansonsten aber ludeigen; beide ganz zehntbar  $\frac{2}{3}$  zur Pfarrkirche Penting,  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Kemnath.
- Dorfmühle* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zur Hfm Katzdorf, erbrechtsweise grund- und forstzinsbar dahin, zinsbar ferner zur Hfm Katzdorf, Pfarrei Neunburg, Kirche Penting und Stadtkammer Neunburg; ganz zehntbar zur Pfarrei Neunburg.
- Ziegelhütte* (E), keine Angaben

#### *Grasdorf*

- Grasdorf* (D), 6 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 1 ludeigen; 5 grundzinsbar zum RA, 1 auch zur Pfarrei Schwarzhofen; 5 ganz zehntbar zum RA.
- Demeldorf* (D), 7 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 1 ludeigen; 3 zinsbar zum RA, 2 grundzinsbar dorthin, 1 zum Gotteshaus Katzdorf, 1 zum Gotteshaus Schwarzhofen, 1 zinsbar zur Pfarrei Neunburg; 5 ganz zehntbar alternierend zum Gotteshaus Schwarzhofen und Spital Neunburg, 1 zehntfrei; 1 giltbar zum RA, 1 zum Spital Neunburg und Gotteshaus Schwarzhofen; 5 reichen Forsthaber zum RA.
- Geratshofen* (D), 7 Anw.: 5 gerichtsbar zum LG, 2 zum Lsg Schwarzeneck; 2 ludeigen, 2 erbrechtsweise grundbar zum RA, 2 zum Lsg Schwarzeneck; 2 erbrechtsweise zinsbar zum RA, 2 zum Lsg Schwarzeneck, 2 zinsbar zum RA, 1 grundzinsbar dorthin, 1 zinsbar zur Kirche Fuhrn; 5 ganz zehntbar

- zum RA, 1 blutzehntbar dorthin; 1 giltbar zum Benefizium Neunburg und zur Pfarrei Seebarn.
- Mallersdorf* (D), 3 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 2 grundzinsbar zum RA, 2 zum Spital Neunburg; alle ganz zehntbar zum RA.
- Höfen* (W), 3 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 1 ludeigen; 2 grundzinsbar zum RA; 2 getreide- und grünzehntbar zum Spital Neunburg, jedoch blutzehntfrei.

*Haag b. Schwarzhofen*

- Haag* (D), 11 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 10 ludeigen; 7 zinsbar zum RA, 2 zur Pfarrei Neunburg, 1 zur Marktskammer Schwarzhofen, 1 zur Kirche Taxöldern, 2 zur Pfarrkirche Schwarzhofen, 1 grundzinsbar zur Kirche Mitteraschau, 1 zur Pfarrkirche Schwarzhofen; 7 ganz zehntbar alternierend 1 Jahr zum RA, 1 Jahr zur Pfarrkirche Schwarzhofen.
- Denglarn* (D), 12 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 11 ludeigen; 11 zinsbar zum RA, 2 zur Pfarrei Neunburg; 10 ganz getreide-, grün- und blutzehntbar zum RA, 1 nur blutzehntbar dorthin.
- Girnitz* (D), 11 Anw.: 9 gerichtsbar zum LG, 1 zum Lsg Kröblitz, 1 zum Lsg Schönau; 8 ludeigen, 1 kleinhandlöhnig zum RA, 1 erbrechtsweise grundbar zum Lsg Kröblitz, 1 zum Lsg Schönau; 9 zinsbar zum RA, 4 zur Pfarrei Neunburg, 3 zum Spital Neunburg, 1 zur Meßverwaltung Nabburg, 1 zum Lsg Kröblitz, 1 zur Kirche Mitterauerbach, 1 zum Gotteshaus Schwarzhofen, 1 zum Lsg Schönau; 8 ganz zehntbar zum RA und zur Pfarrei Neunburg im Wechsel, 1 ganz zehntbar zu jener Pfarrei, 1 ganz zehntbar zum RA und zur Pfarrei Schwarzhofen im Wechsel.
- Krimling* (D), 6 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 4 ludeigen, 1 königliches Beutellehen, 1 kleinhandlöhnig und grundbar zum RA; 4 zinsbar zum RA, 3 forstzinsbar dorthin; 4 getreide-, grün- und blutzehntbar zum RA, 1 getreidezehntbar zur Kirche Schwarzhofen, jedoch klein- und blutzehntfrei.
- Raggau* (D), 5 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 3 ludeigen; 4 zinsbar zum RA, 2 zur Pfarrkirche Schwarzhofen, 1 zur Pfarrei Neunburg; 2 ganz zehntbar ehemals zum Kloster Schwarzhofen, jetzt zum RA, 2 ganz zehntbar zur Hfm Niedermurach.
- Uckersdorf* (D), 9 Anw.: 8 gerichtsbar zum LG, 1 zum Lsg Katzdorf; 2 ludeigen; 5 mit kleinem Handlohn zum RA, 1 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Zangenstein; 7 zinsbar zum RA, 1 zur Hfm Zangenstein, 1 zur Kirche Schwarzenfeld, 1 zum Lsg Katzdorf, dasselbe zu den Gotteshäusern Schwarzhofen, Schwarzach, Altendorf und Mitteraschau sowie zur Pfarrei Neunburg; 4 zehntfrei, 3 getreide-, grün- und blutzehntbar zur Marktskammer Schwarzhofen, 1 getreide- und grünzehntbar zur Pfarrkirche Schwarzhofen; bei 4 Anw. ist der Hofzehnt leuchtenbergisches Lehen; 6 giltbar zum RA, 1 zur Hfm Zangenstein, 1 zum Almosenam Neunburg.
- Höfen b. Uckersdorf* (E), 3 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 2 ludeigen; 3 zinsbar zum Gotteshaus Pertolzhofen, 3 zur Pfarrei Neunburg, 3 zum

RA, 1 zur Pfarrei Altendorf; alle getreide- und grünzehntbar zum RA, blutzehntfrei; alle giltbar zur Pfarrei Neunburg.  
*Laubenhof* (E), 1 Anw.: gerichtsbear zum LG, ludeigen, zinsbar zum RA, giltbar dorthin, ebenso getreide-, grün- und blutzehntbar sowie forstzinsbar.

#### *Haslarn*

*Haslarn* (D), 14 Anw.: alle gerichtsbear zum LG; 10 ludeigen; 8 zinsbar zum RA, 4 zum Lsg Thann, 3 zum Almosenamnt Neunburg, 2 zur Pfarrei Seebarn, 1 zur Kirche Seebarn, 1 zum Spitalamnt Neunburg, 1 zum Metzgerhandwerk Neunburg; 12 zu  $\frac{2}{3}$  getreide-, grün- und blutzehntbar zur Alten Kapelle Regensburg,  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Penting; 1 zehntfrei; 1 giltbar zum RA.

*Meißenberg* (D), 9 Anw.: alle gerichtsbear zum LG; alle ludeigen; 7 zinsbar zum RA, 3 zur Kirche Neunburg, 2 zur Hfm Stamsried, 1 zur Pfarrei Penting, 1 zur Kirche Dieterskirchen, 1 zur Pfarrei Niedermurach, 1 zur Pfarrei Thanstein, 1 zum Spital Neunburg; 6 getreide-, grün- und blutzehntbar  $\frac{2}{3}$  zur Alten Kapelle Regensburg,  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Penting, 2 getreide-, grün- und blutzehntbar  $\frac{2}{3}$  zur Pfarrei Penting; 1 giltbar zum Gotteshaus Neunburg.

*Traunhof* (W), 2 Anw.: beide gerichtsbear zum LG, zinsbar zum RA und Gotteshaus Seebarn, lehenbar zum RA, getreide- und blutzehntbar  $\frac{1}{3}$  zum RA,  $\frac{2}{3}$  zehntfrei.

*Rottmühle* (E), 1 Anw.: gerichtsbear zum LG, ludeigen, zehntfrei.

*Rückhof* (E), 1 Anw.: gerichtsbear zum LG, lehenbar zum RA, zinsbar sowie getreide-, grün- und blutzehntbar dorthin.

#### *Hillstett*

*Hillstett* (D), 28 Anw.: 27 gerichtsbear zum Lsg Hillstett, 1 Schloß; 26 erbrechtsweise grundbar zum Lsg Hillstett, 1 ludeigen; 26 zinsbar zum Lsg Hillstett; 26 ganz zehntbar zur Pfarrei Penting.

*Meigelsried* (D), 6 Anw.: alle gerichtsbear zum LG und ludeigen; 5 zinsbar zum RA; 5 mit großem und kleinem Zehnt zum RA.

*Thann* (D), 20 Anw.: alle gerichtsbear zum Lsg Thann; 19 erbrechtsweise grundbar zum Lsg Thann, 1 ludeigen; 19 zinsbar zum Lsg Thann, 18 forstzinsbar dorthin; 18 ganz zehntbar zur Pfarrei Penting.

*Höllmühle* (E), 1 Anw.: gerichtsbear-, erbrechtsweise grund-, zins- und giltbar zum Lsg Hillstett; ganz zehntbar zur Pfarrei Penting.

*Thannmühle* (E), 2 Anw.: 1 gerichtsbear zum Lsg Thann, 1 Schloß; 1 erbrechtsweise grundbar zum Lsg Thann; 1 zinsbar zum Lsg Thann, 1 zum RA; 1 forstzinsbar zum Lsg Thann; beide ganz zehntbar zur Pfarrei Penting; 1 giltbar zum RA.

#### *Hiltenbach*

*Hiltenbach* (D), 12 Anw.: 10 gerichtsbear zum LG, 2 zur Hfm Stamsried; 1 ludeigen; 9 zinsbar zum RA, 2 zur Hfm Stamsried, 1 zur Pfarrkirche

- Seebarn, 1 zum Spital und Benefizium Neunburg; 4 getreidezehntbar zur Hfm Stamsried, jedoch grün- und blutzehntfrei, 2 getreidezehntbar  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Stamsried,  $\frac{1}{3}$  zur Schule Neukirchen,  $\frac{1}{3}$  zum Spital Neunburg, jedoch grün- und blutzehntfrei, 1 getreidezehntbar zur Hfm Stamsried, grün- und blutzehntfrei, 1 getreidezehntbar  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Stamsried,  $\frac{1}{3}$  zum Spital Neunburg,  $\frac{1}{3}$  zehntfrei; 9 giltbar zu Privatpersonen.
- Großenzenried* (D), 26 Anw.: 21 gerichtsbar zur Hfm Thanstein, 3 zum LG, 2 zur Hfm Stamsried; 20 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Thanstein; 22 zinsbar zur Hfm Thanstein, 6 zum RA, 2 zur Hfm Stamsried, 1 zum Gotteshaus Friedersried; 14 forstzinsbar zur Hfm Thanstein; 9 getreide- und grünzehntbar  $\frac{2}{3}$  zur Alten Kapelle Regensburg,  $\frac{1}{3}$  gehört dem Besitzer selbst, 3 teilweise zehntbar zur Alten Kapelle, zur Hfm Stamsried und zum Dorf; 11 giltbar zur Hfm Thanstein.
- Tharried* (D), 11 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 5 lehenbar zum RA, 4 ludeigen; 6 zinsbar zum RA, 1 zum Gotteshaus Fronau, 1 zur Kirche Penting sowie zur Kirche Neunburg, 1 zur Kirche Neukirchen; 3 getreide- und mit 1 Pfund Flachs zehntbar zum RA, blutzehntfrei, 5 Anw. mit diversen Zehntverpflichtungen; 1 giltbar zur Pfarrei Neukirchen.
- Eglsee* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG und ludeigen; getreidezehntbar zur Pfarrei Stamsried, grün- und blutzehntfrei.

### *Katzdorf*

- Katzdorf* (D), 20 Anw.: 18 gerichtsbar zum LG, 1 zum Lsg Katzdorf, 1 alodial (Schloß); 18 erbrechtsweise grundbar zum Lsg Katzdorf, 1 ludeigen; 18 zinsbar zum Lsg Katzdorf, 1 teilweise zum RA; 11 ganz zehntbar zum RA, 7 blutzehntbar dorthin.
- Baumhof* (D), 6 Anw.: 4 gerichtsbar zum LG, 2 zur Hfm Neusath; 1 ludeigen, 1 lehenbar zum RA, 1 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Neusath; 3 zinsbar zum RA, 2 zur Hfm Neusath, 1 zur Kirche Mitterauerbach; 5 ganz zehntbar zum RA; 1 giltbar zur Hfm Neusath.
- Pettendorf* (D), 8 Anw.: 7 gerichtsbar zum LG, 1 erlehenbar zur Landesherrschaft (Schloß); 7 erbrechtsweise grund- und zinsbar zum Lsg Pettendorf; 6 ganz zehntbar zum RA, 1 blutzehntbar dorthin; 1 giltbar zum Lsg Pettendorf.
- Schwarzeneck* (D), 23 Anw.: 21 gerichtsbar zum Lsg Schwarzeneck, 1 zum Lsg Katzdorf, 1 Schloß; 21 erbrechtsweise grund- und zinsbar zum Lsg Schwarzeneck, 1 zinsbar zum Spital Neunburg und Gotteshaus Schwarzhofen; 14 getreidezehntbar zum RA, davon 13 grünzehntbar zum Lsg Schwarzeneck und blutzehntfrei, 8 blutzehntfrei; 1 giltbar zum Lsg Schwarzeneck.
- Wilbersdorf* (W), 3 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 2 ludeigen; 1 zinsbar zum Benefizium Neunburg; 3 ganz zehntbar zur Pfarrei Neunburg.
- Mußhof* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG; erbrechtsweise grund- und zinsbar zum Lsg Katzdorf; getreide- und grünzehntbar zum RA, blutzehntfrei.

*Plattenhaus* (E), keine Angaben

*Ziegelhütte* (E), keine Angaben

### *Kemnath*

*Kemnath* (D), 21 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 2 ludeigen, 1 erbrechtsweise grundbar zum RA; 16 zinsbar zum RA (1 mit *Maierschafsfreiheit*), 6 zum Domkapitel Regensburg, 3 zur Gemeinde, 5 zur Pfarrei Kemnath (darunter 3 auch grundzinsbar), 1 zur Alten Kapelle, 1 nach St. Emmeram; 7 ganz zehntbar zur Pfarrei Kemnath, 4 mit zersplitterten Zehntverhältnissen, 1 zehntfrei, 1 blutzehntfrei; 9 giltbar zum RA.

*Krandorf* (D), 10 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 4 erbrechtsweise grundbar zum RA, 1 ludeigen; 7 zinsbar zum RA, 4 zum Domkapitel Regensburg, 1 zur Pfarrei Kemnath, 1 zu einer Privatperson; 7 unterschiedlich zehntbar zum Domkapitel Regensburg, 1 getreidezehntbar zur Pfarrei Unterauerbach; 2 giltbar zum RA.

*Wundsheim* (D), 10 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 5 erbrechtsweise grundbar zum RA, 1 ludeigen; 8 zinsbar zum RA (davon 1 auch grundzinsbar), 2 zur Pfarrei Kemnath, 1 zu einer Privatperson; 9 zehntbar teils zur Pfarrei Kemnath, teils zu einer Privatperson.

*Büchlhof* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG, zinsbar zum RA, zur Pfarrei Kemnath und nach St. Emmeram, ganz zehntbar zur Pfarrei Kemnath, giltbar zum RA.

*Godlhof* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG; zinsbar zum Domkapitel Regensburg sowie zu den Kirchen Fuhrn, Kemnath und Unterauerbach; getreidezehntbar zum Domkapitel Regensburg, grün- und blutzehntfrei.

*Niesaß* (E), keine Angaben

*Kemnathermühle* (E), keine Angaben

### *Kleinwinklarn*

*Kleinwinklarn* (D), 15 Anw.: alle gerichtsbar zum LG und ludeigen; 12 zinsbar zum RA, 4 zum Spital Neunburg 2 zur Pfarrei Seebarn (1 grundzinsbar), 1 zur Kirche und Pfarrei Neunburg, 1 zur dortigen Stadtkammer. 13 ganz zehntbar zur Pfarrei Seebarn.

*Boden* (D), 10 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 3 ludeigen, 7 erbrechtsweise grund-, 2 auch handlohnbar zum RA; alle grundzinsbar zum RA; 8 ganz zehntbar zur Pfarrei Neukirchen, 1 zum RA.

*Jagenried* (D), 8 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 5 ludeigen, 3 lehenbar zum RA; 6 zinsbar zum RA (davon 1 auch grundzinsbar), 1 zum Spital Neunburg, 1 zur Pfarrei Neukirchen; 6 ganz zehntbar zur Pfarrei Penting (2 auch zum RA).

*Kitzenried* (D), 7 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 6 ludeigen, 1 königliches Lehen; 5 zinsbar zum RA, 3 grundzinsbar zur Kirche Penting, 1 zur Kirche Seebarn, 1 zinsbar dahin; 6 ganz zehntbar zur Pfarrei Penting.

*Poggersdorf* (D), 5 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 4 ludeigen, 1 königliches

- Lehen; 2 zinsbar zum RA, 1 zur Pfarrei Penting, 1 grundzinsbar zur Kirche Penting, 1 zur Pfarrei Seebarn, 1 zur Pfarrei Neukirchen; 3 ganz zehntbar zur Pfarrei Penting, 1 teilweise auch zum Almosenamnt Neunburg, 1 giltbar zur Pfarrei Neunburg.
- Wolfsgrub* (W), 3 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 2 ludeigen, 1 erbrechtsweise grund- und handlohnbar zum RA; 3 zinsbar zum RA, 1 zum Spital Neunburg; 2 ganz zehntbar zur Pfarrei Penting.
- Etzmannsried* (E), 2 Anw.: beide gerichtsbar zum LG; 1 ludeigen, 1 erbrechtsweise grundbar zum RA und zur Kirche Neukirchen; beide ganz zehntbar zum RA.
- Stadlhof* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG, zins- und zehntbar zum RA.

#### *Kulz*

- Kulz* (D), 68 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 14 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Dieterskirchen, 12 zur Hfm Thanstein, 8 zur Herrschaft Winkelarn, 3 ludeigen, 4 lehenbar zum RA, 1 zur Hfm Murach; 11 zinsbar zur Hfm Dieterskirchen, 8 zum RA, 1 grundzinsbar dahin, 6 zur Hfm Thanstein, 2 zum Gotteshaus Dieterskirchen, 2 zinsbar zur Kirche Kulz, 1 zur Pfarrei Neunburg; bis auf 15 Anw. alle mit unterschiedlichen Zehntverpflichtungen zur Hfm Thanstein bzw. zum Spital Neunburg, zum Lsg Kulz, RA, zur Kirche Kulz, Hfm Dieterskirchen, zu diversen Privatpersonen; 16 forstzinsbar zur Hfm Thanstein; 8 giltbar zur Hfm Thanstein, 6 zur Hfm Dieterskirchen, 1 zum RA.
- Prackendorf* (D), 29 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 27 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Dieterskirchen, 1 ludeigen; 17 getreide- und grünzehntbar zum RA, 5 zehntfrei, 4 blutzehntbar zur Hfm Dieterskirchen, 2 getreidezehntbar zum RA, jedoch grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Dieterskirchen; 21 forstzinsbar zur Hfm Dieterskirchen; 6 giltbar zur Hfm Dieterskirchen.
- Holzhaus* (E), bei Kulz aufgeführt
- Ziegelhütte* (E), bei Kulz aufgeführt

#### *Lengfeld*

- Lengfeld* (D), 9 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 7 ludeigen, 2 lehenbar zum RA; 6 zinsbar zum RA, 2 zur Pfarrei Neunburg, 1 zum Spital Neunburg, 1 zur Kirche Fuhrn; 7 getreide-, grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Neunburg, 1 zu  $\frac{1}{3}$  getreide- und grünzehntbar sowie ganz blutzehntbar zur Pfarrei Neunburg,  $\frac{2}{3}$  getreide- und grünzehntbar jedoch zum Spital Neunburg; 1 getreide- und grünzehntbar zum Spital Neunburg, blutzehntfrei.
- Ebersdorf* (D), 6 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; alle ludeigen; 4 zinsbar zum RA, 2 zum Spital Neunburg, 1 teilweise auch zur Pfarrei Schwarzhofen; 3 getreide-, grün- und blutzehntbar zum RA.
- Pissau* (D), 10 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 8 ludeigen, 1 lehenbar zur Stadtkammer Neunburg, 1 nach Satzenhofen; 6 zinsbar zum RA, 2 grund-

zinsbar dorthin (1 auch zum Lsg Katzdorf), 1 zinsbar zur Kirche Unterauerbach, 1 zur Pfarrei Neunburg; 1 zum Almosenamt Neunburg; 7 getreide-, grün- und blutzehntbar zum RA.

#### *Mitteraschau*

*Mitteraschau* (D), 21 Anw.: 16 gerichtsbar zum LG, 5 zum Lsg Kröblitz; 16 ludeigen, 5 erbrechtsweise grundbar zum Lsg Kröblitz; 8 zinsbar zum RA, 2 grundzinsbar dorthin, 1 zinsbar zum Gotteshaus Mitteraschau, 1 grundzinsbar dahin, 4 zinsbar zum Lsg Kröblitz, 1 grundzinsbar dorthin, 3 zinsbar zum Spital Neunburg, 2 zur Pfarrei Neunburg, 1 zur Kirche Neukirchen, 1 zur Kirche und zum Pfarrer von Seebarn; 6 ganz zehntbar zum RA (1 auch zur Hfm Zangenstein), 3 ganz zehntbar zum dortigen Almosenamt, 1 getreide- und grünzehntbar zum RA, jedoch blutzehntfrei, 5 zehntfrei, 3 blutzehntfrei, 3 mit zersplitterten Zehntverhältnissen.

*Hammerkröblitz* (D), 16 Anw.: alle gerichtsbar zum Lsg Kröblitz und dorthin erbrechtsweise grundbar; 6 grundzinsbar zum Lsg Kröblitz, 2 dorthin zinsbar, 1 zinsbar zum Almosenamt Neunburg; 15 blutzehntfrei, 1 ganz zehntbar zum RA; alle forstzinsbar zum Lsg Kröblitz.

*Kröblitz* (D), 19 Anw.: alle gerichtsbar zum Lsg Kröblitz und dorthin erbrechtsweise grundbar; 9 zinsbar zum Lsg Kröblitz, 1 grundzinsbar dorthin; 10 ganz zehntbar zum Lsg Kröblitz, 8 blutzehntbar dorthin; 17 forstzinsbar zum Lsg Kröblitz.

*Oberaschau* (D), 6 Anw.: 5 gerichtsbar zum LG, 1 zum Lsg Schönau; 4 ludeigen, 1 erbrechtsweise grundbar zum Lsg Schönau, 1 zum RA; 4 zinsbar zum RA, 1 zum Lsg Schönau; 1 ganz zehntbar zum Gotteshaus Schwarzhofen, 1 zur Pfarrei Schwarzhofen, 1 zur Hfm Zangenstein, 2 zehntfrei; 3 giltbar zum RA, 1 zum Lsg Schönau und Hl. Kreuz.

*Unteraschau* (D), 10 Anw.: 8 gerichtsbar zum LG, 2 zur Hfm Thanstein; 6 ludeigen, 3 lehenbar zum RA; 4 zinsbar zum RA, 1 zum Spital Neunburg, 1 zur Pfarrei, 1 zur Hfm Thanstein, 1 zur Pfarrei, 2 zum Gotteshaus Neunburg, 1 zum Almosenamt Neunburg; 2 forstzinsbar zur Hfm Thanstein; 5 ganz zehntbar zum Spital Neunburg, 3 zehntfrei, 1 blutzehntfrei; 2 giltbar zur Hfm Thanstein.

*Hammerhof* (E), 2 Anw.: beide gerichtsbar zum Lsg Kröblitz und dorthin erbrechtsweise grundbar; 1 zinsbar zum Lsg Kröblitz; beide blutzehntfrei; beide forstzinsbar zum Lsg Kröblitz.

*Leinmühle* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG, ludeigen, zins- und giltbar zum RA, blutzehntfrei.

*Warberg* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG, ludeigen, zinsbar zum RA, ganz zehntbar dorthin.

*Warnthal* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG, ludeigen.

#### *Mitterauerbach*

*Mitterauerbach* (D), 8 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 1 ludeigen; 4 zinsbar zum RA, 3 zur Kirche Mitterauerbach, 1 zur Pfarrei, 1 zur Kirche Unter-

auerbach, 1 zur Kirche Fuhrn, 1 zur Pfarrei, 1 zur Kirche Kemnath, 1 zur Pfarrei Neunburg, 1 grundzinsbar zum RA; 3 getreide- und grünzehntbar zum Domkapitel Regensburg, blutzehntfrei, 3 ganz zehntbar zur Pfarrei Kemnath, 1 blutzehntfrei; 1 giltbar zum RA, 1 zur Kirche Mitter- und Pfarrei Unterauerbach.

*Oberauerbach* (D), 10 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 2 ludeigen; 6 zinsbar zum RA, 6 zum Spital Neunburg, 2 zur Kirche Mitterauerbach, 1 zur Kirche Schwarzhofen, 1 zur Kirche Neunburg, 1 zur Kirche Unterauerbach, 1 zum Almosenamt Neunburg, 1 grundzinsbar zum RA; 4 getreide- und grünzehntbar zur Pfarrei Schwarzhofen, blutzehntfrei, 3 ganz zehntbar zu voriger Pfarrei, 1 zur Pfarrei Kemnath, 1 blutzehntfrei.

*Unterauerbach* (D), 25 Anw.: 24 gerichtsbar zum LG, 1 zur Hfm Altfalter; 5 ludeigen, 1 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Altfalter, 1 lehenbar zum RA; 18 zinsbar zum RA, 1 grundzinsbar dorthin, 2 zinsbar zur Pfarrei, 1 zum Spital Neunburg, 1 erbrechtsweise zinsbar zur Hfm Altfalter, 1 zu einer Privatperson; 12 getreide-, grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Unterauerbach, 11 blutzehntbar dorthin; 1 giltbar zur Pfarrei Unterauerbach.

*Öd* (W), 5 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 1 ludeigen; 4 zinsbar zur Kirche und Gemeinde Unterauerbach, 3 zum RA, 2 zur Kirche Altendorf, 4 zehntfrei.

#### *Neukirchen-Balbini*

*Neukirchen-Balbini* (Markt), 81 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 76 ludeigen, 5 lehenbar zum RA; 33 zinsbar zum RA, 25 zur Pfarrei Neukirchen, 24 zur Marktskammer Neukirchen, 5 zum dortigen Gotteshaus, 1 zur Kirche Neunburg.

#### *Neunburg vorm Wald*

*Neunburg vorm Wald* (Stadt), 215 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 202 ludeigen, 8 lehenbar zum RA, 1 zur Stadtkammer Neunburg, 1 nach Satzenhofen, 2 erbrechtsweise grundbar zum RA; 56 zinsbar zum RA, 48 zur Stadtkammer (davon 2 grundzinsbar), 8 zur Stadtpfarrei, 6 zum Spital, 2 zur St. Jakobskirche und 1 zum Almosenamt Neunburg; 11 blutzehntfrei; 1 giltbar zur Pfarrei Neunburg.

*Vorstadt Aign*, 28 Anw.: alle gerichtsbar zum LG und ludeigen; 22 zinsbar zum RA, 1 auch zur Pfarrkirche in Aign; 12 zehntfrei.

*Ziegelhütte* (E), keine Angaben

#### *Penting*

*Penting* (D), 24 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 23 ludeigen, 1 lehenbar zum RA; 13 zinsbar zum RA, 2 grundzinsbar dorthin, 1 zinsbar zur Pfarrei Penting, 1 grundzinsbar dorthin; 16 ganz zehntbar, 4 blutzehntbar, 1 getreide- und grünzehntbar zur Pfarrei Penting.

*Wutzelskühn* (D), 7 Anw.: alle gerichtsbar zum LG und ludeigen; 4 zinsbar zum RA, 1 zur Kirche Penting, 1 zur Kirche Fuhrn, 1 grundzinsbar zur

Kirche Schwarzhofen; 5 ganz zehntbar 2 Jahre zur Pfarrei Kemnath, 1 Jahr zum RA, 1 zehntbar zur Kirche Penting mit dem großen und zum Mesner mit dem kleinen Zehnt; 1 giltbar zur Kirche Neunburg, 1 zum RA.  
*Gonnernsdorf* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG, ludeigen, grundzinsbar zur Pfarrei Penting sowie ganz zehntbar dorthin.  
*Könnerröd* (E), 2 Anw.: beide gerichtsbar zum LG sowie erbrechtsweise grund- und zinsbar zum RA; 1 ganz zehntbar zur Pfarrei Penting, 1 zehntfrei.

#### *Pillmersried*

*Pillmersried* (D), 19 Anw.: alle gerichtsbar zur Hfm Thanstein; 17 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Thanstein, 1 ludeigen; 18 erbrechtsweise zinsbar, alle jedoch forstzinsbar zur Hfm Thanstein; 9 getreide- und grünzehntbar teilweise zur Hfm Thanstein, teilweise grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Thanstein, 6 getreidezehntbar zur Hfm Thanstein, grün- und blutzehntbar zur dortigen Pfarrei, 3 getreide- und grünzehntbar zur Hfm Thanstein, blutzehntbar zur dortigen Pfarrei, 1 zehntfrei; 15 giltbar zur Hfm Thanstein.  
*Berg* (D), 13 Anw.: 10 gerichtsbar zur Hfm Thanstein, 3 zum LG; 8 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Thanstein, 1 ludeigen; 9 zinsbar, 11 forstzinsbar zur Hfm Thanstein, 3 zinsbar zum RA; 8 getreide- und blutzehntbar zum RA, grünzehntfrei, 3 mit zersplitterten Zehntverhältnissen, 1 zehntfrei; 6 giltbar zur Hfm Thanstein.  
*Tännesried* (D), 7 Anw.: alle gerichtsbar zur Hfm Thanstein; 1 ludeigen, 1 grundbar zur Hfm Thanstein; 5 zinsbar, 1 grundzinsbar zur Hfm Thanstein, alle forstzinsbar dorthin; 5 getreide- und grünzehntbar zur Hfm Thanstein, blutzehntfrei, 1 ganz zehntbar zum Teil zur Hfm Thanstein, zum Teil zum RA, 1 zehntfrei; 6 giltbar zur Hfm Thanstein.  
*Saxlmühl* (E), 1 Anw.: gerichts-, zins-, forstzins-, getreidezehntbar zur Hfm Thanstein, grün- und blutzehntbar zur dortigen Pfarrei.  
*Thannmühle* (E), 1 Anw.: gerichts-, erbrechtsweise grund-, gilt-, zins-, forstzins-, getreide- und grünzehntbar zur Hfm Thanstein; blutzehntfrei.  
*Weibermühle* (E), 1 Anw.: gerichts-, erbrechtsweise grund-, zins-, forstzins-, getreide- und grünzehntbar zur Hfm Thanstein; blutzehntfrei.

#### *Pondorf* \*

*Pondorf* (D), 28 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 1 ludeigen; 27 zinsbar zur Hfm Frauenstein; 26 getreide-, flachs- und blutzehntbar zur Hfm Frauenstein, jedoch sonst grünzehntfrei, 1 blutzehntbar zur Hfm Frauenstein.  
*Gaisthal* (D), 29 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 1 ludeigen; 28 zinsbar zur Hfm Frauenstein (darunter 1 auch zur Pfarrei Tännesberg, 1 zur Kirche Gaisthal); 12 getreide-, flachs- und blutzehntbar zur Hfm Frauenstein, ansonsten jedoch grünzehntfrei, 6 blutzehntbar zur Hfm Frauenstein, 4 getreide- und flachszehntbar dorthin, hingegen grün- und blutzehntfrei, 3 getreide- und grünzehntbar zur Pfarrei Oberviechtach, blutzehntfrei, 1 ganz zehntbar zur Hfm Frauenstein und zur Pfarrei Oberviechtach.

*Schneeberg* (D), 34 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 1 ludeigen, 1 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Winklarn; 33 zinsbar zur Hfm Winklarn (darunter 2 auch zur Kirche Winklarn); 27 ganz zehntbar zur Hfm Winklarn, 5 blutzehntbar dorthin, 1 getreide- und grünzehntbar zur Hfm Winklarn, blutzehntfrei.

*Windhals* (D), 5 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; alle zinsbar zur Hfm Winklarn; 3 ganz zehntbar zur Hfm Winklarn, 1 blutzehntbar dorthin, 1 getreide-, flachs- und blutzehntbar zur Hfm Winklarn, grünzehntfrei.

*Aschahof* (W), 4 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; alle zinsbar zur Hfm Winklarn; 3 ganz zehntbar zur Hfm Winklarn, 1 blutzehntbar dorthin.

*Schafhütte* (W), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG; zins- und ganz zehntbar zur Hfm Winklarn.

*Gaisthalhammer* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG; zinsbar zur Hfm Frauenstein; getreide- und flachszehntbar zur Hfm Frauenstein, grün- und blutzehntfrei.

*Höll* (E), 2 Anw.: beide gerichtsbar zum LG; beide zinsbar zur Hfm Winklarn (1 auch zur dortigen Kirche); 1 blutzehntbar zur Hfm Winklarn, 1 zehntfrei.

*Hundbagermühl* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG; zins- und forstzinsbar zur Hfm Winklarn; 1 Schwein unentgeltlich zu mästen nach unbestimmter Schwere.

#### *Schwarzhofen*

*Schwarzhofen* (Markt), 87 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 14 ludeigen, 2 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Thanstein; 33 zinsbar zum RA, 8 grundzins-, 7 bodenzinsbar dorthin, 22 zinsbar zur Marktkammer Schwarzhofen, 2 grundzinsbar dorthin, 2 grundzinsbar zur Kirche Schwarzhofen, 1 zinsbar dorthin, 3 zinsbar zur Hfm Thanstein, 1 zur Pfarrei Schwarzhofen, 1 grundzinsbar zur Pfarrei Neunburg, 1 zum Lsg Schwarzeneck.

*Baslmühle* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG; grundzinsbar zum RA.

*Ziegelhütte* (E), 2 Anw.: beide gerichtsbar zum LG; beide bodenzinsbar zum RA.

#### *Seebarn*

*Seebarn* (D), 28 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 2 ludeigen, 1 erbrechtsweise grundbar zum RA; 23 zinsbar zum RA, 9 zur Pfarrei Seebarn; 23 getreide-, grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Seebarn, 2 ganz zehntbar zum RA, 2 zehntfrei.

*Gütenland* (D), 11 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 1 ludeigen, 1 königliches Lehen; 9 zinsbar zum RA, 7 zur Pfarrei Neunburg, 2 zur Kirche Seebarn, 1 zum Almosenamt Neunburg; 8 getreide- und grünzehntbar  $\frac{2}{3}$  zum Spital Neunburg,  $\frac{1}{3}$  zum dortigen Almosenamt, jedoch blutzehntfrei, 1 blutzehntfrei.

*Obermühle* (W), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG; zinsbar zur Pfarrei und Kirche Seebarn; ganz zehntbar zur Pfarrei Seebarn.

*Seebarnhammer* (W), 4 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 3 zinsbar zur Pfarrei Neunburg, 1 zum RA; alle forstzinsbar zum RA; alle zehntfrei.

*Sankt Leonhard* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG, ludeigen, zehntfrei.

*Wohnseß* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG, zinsbar zum RA, zehntfrei.

### *Sonnenried*

*Sonnenried* (D), 15 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 14 ludeigen, 1 erbrechtsweise grundbar mit dem 20. Gulden zum RA; 14 zinsbar zum RA, 3 zur Kirche Kemnath, 2 zum Spital Neunburg, 2 zum Gotteshaus Mitterauerbach, 1 zum Spital Nabburg, 1 zur Pfarrei Kemnath; 11 getreidezehntbar zum Domkapitel Regensburg, grün- und blutzehntfrei, 2 ganz zehntbar zur Pfarrei Kemnath, 1 blutzehntfrei; 2 giltbar zum RA, 1 zur Pfarrei Unterauerbach.

*Hohenirlach* (D), 7 Anw.: 6 gerichtsbar zum LG, 1 zum Lsg Kröblitz; 5 ludeigen, 1 erbrechtsweise grundbar mit dem 20. Gulden zum RA, 1 zum Lsg Kröblitz; 5 zinsbar zum RA, 1 zur Kirche Schwarzach, 1 zur Kirche Fuhrn, 1 zur Kirche Kemnath; 4 ganz zehntbar zum RA, 1 zehntfrei, 1 teilweise zehntfrei, teilweise aber zehntbar zur Pfarrei Kemnath; 1 giltbar zum Lsg Kröblitz.

*Raffach* (D), 6 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 4 ludeigen, 2 erbrechtsweise grundbar zum RA; 4 zinsbar zum RA, 1 zum Domkapitel Regensburg, 1 zur Kirche Fuhrn, 1 zum Katharinenspital Regensburg (gibt Holzgeld zum RA); 2 ganz zehntbar zum RA, 1 mit dem großen Zehnt dorthin, 1 ganz zehntbar zur Pfarrei Kemnath, 1 zu  $\frac{2}{3}$  getreide- und grünzehntbar, dann ganz blutzehntbar zur Pfarrei Kemnath, jedoch  $\frac{1}{3}$  getreidezehntbar zum RA sowie  $\frac{1}{3}$  grünzehntfrei; 1 giltbar zur Kirche Fuhrn.

*Rauberweiherhaus* (D), 15 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 11 erbrechtsweise grundbar mit dem 20. Gulden zum Lsg Rauberweiherhaus, 3 mit dem 10. Gulden dorthin; 8 blutzehntbar zur Pfarrei Kemnath, 6 ganz zehntbar dorthin.

*Ameisgrub* (W), 2 Anw.: beide gerichtsbar zum LG; 1 erbrechtig, jedoch nicht handlöhnig, 1 erbrechtsweise grundbar mit dem 20. Gulden zum RA; beide zinsbar zum RA (1 auch zur Kirche Fuhrn); beide ganz zehntbar zur Pfarrei Kemnath.

*Weiherhaus* (W), 3 Anw.: alle gerichtsbar zum LG und ludeigen; 1 zinsbar zum RA; alle ganz zehntbar zur Pfarrei Kemnath.

*Glöcklhof* (E), 2 Anw.: beide gerichtsbar zum LG, ludeigen und zinsbar zum RA; 1 ganz zehntbar zur Pfarrei Kemnath, 1 zehntfrei.

*Ödhof* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG und ludeigen, zinsbar zur Kirche Altfalter, zur Kirche Kemnath und zum RA, getreidezehntbar zum Domkapitel Regensburg, grün- und blutzehntfrei.

### *Taxöldern*

*Taxöldern* (D), 23 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 5 ludeigen, 1 erbrechtsweise grundbar zum RA, 1 handlöhnig; 19 zinsbar zum RA, 2 grundzins-

- bar dorthin, 3 grundzinsbar zur Kirche Taxöldern, 1 zur Kirche Fuhrn; 18 ganz zehntbar zum RA, 2 blutzehntbar dorthin.
- Pingarten* (D), 12 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 1 ludeigen, 6 erbrechtsweise grundbar zum RA; 6 zinsbar zum RA, 2 grundzinsbar dorthin, 2 zinsbar zum Gotteshaus Taxöldern; 5 getreide-, grün- und blutzehntbar zum RA, 2 zur Alten Kapelle Regensburg, 1 getreide- und grünzehntbar zur Alten Kapelle, blutzehntfrei, 2 blutzehntfrei, 1 zehntfrei; 1 giltbar zum RA.
- Turesbach* (W), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG, zinsbar zum RA und zur Kirche Fuhrn, größtenteils zehntfrei.
- Ziegelhütte* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zum LG, ludeigen.

### *Thanstein*

- Thanstein* (D), 38 Anw.: alle gerichtsbar zur Hfm Thanstein; 33 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Thanstein, 1 ludeigen; 36 zinsbar, 37 forstzinsbar zur Hfm Thanstein; 31 getreide- und grünzehntbar zur Hfm Thanstein, blutzehntbar zur dortigen Pfarrei; 5 blutzehntbar zur Pfarrei Thanstein, 1 getreide- und grünzehntbar zur Pfarrei Seebarn, blutzehntbar zur heriger Pfarrei; 1 giltbar zur Hfm Thanstein.
- Dautersdorf* (D), 21 Anw.: alle gerichtsbar zur Hfm Thanstein; 19 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Thanstein, 1 ludeigen; 20 zinsbar, 21 forstzinsbar zur Hfm Thanstein, 1 zinsbar auch zur Kirche Dautersdorf; 15 getreidezehntbar zur Hfm Thanstein, grün- und blutzehntbar zur dortigen Pfarrei, 2 getreide- und grünzehntbar zur Pfarrei Thanstein, blutzehntfrei, 3 getreide- und grünzehntbar zur Hfm Thanstein, blutzehntbar zur dortigen Pfarrei, 1 blutzehntfrei; 6 giltbar zur Hfm Thanstein.
- Hebersdorf* (D), 8 Anw.: alle gerichtsbar, erbrechtsweise grund-, zins- und forstzinsbar zur Hfm Thanstein; 6 getreide- und grünzehntbar zur Hfm Thanstein, blutzehntbar zur dortigen Pfarrei, 1 getreidezehntbar zum RA, grünzehntfrei, blutzehntbar zur Pfarrei Thanstein, 1 blutzehntbar zu vorheriger Pfarrei; 1 giltbar zur Hfm Thanstein.
- Jedesbach* (D), 8 Anw.: alle gerichtsbar zur Hfm Thanstein; 6 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Thanstein, 1 ludeigen; 6 zins-, 7 forstzinsbar zur Hfm Thanstein; 3 getreide- und grünzehntbar zur Pfarrei Thanstein, blutzehntfrei, 2 getreide- und grünzehntbar zur Hfm Thanstein, blutzehntfrei, 1 ganz zehntbar zur Hfm Thanstein, 1 blutzehntbar zur Pfarrei Thanstein, 1 blutzehntfrei; 2 giltbar zur Hfm Thanstein.
- Holzhäusel* (E), keine Angaben

### *Tiefenbach* \* (Sektion A) <sup>5</sup>

- Tiefenbach* (D), 124 Anw.: alle gerichtsbar zur Hfm Tiefenbach; alle zinsbar, 108 auch forstzinsbar zur Hfm Tiefenbach, 1 zinsbar auch zum dortigen Gotteshaus; 87 getreidezehntbar zum RA, grün- und blutzehntbar

<sup>5</sup> StA Am, Rentamt Waldmünchen Nr. 55.

- zur Pfarrei Tiefenbach; 29 nur blutzehntbar zur Pfarrei Tiefenbach, 3 getreide- und grünezehntbar zur Hfm Tiefenbach, blutzehntbar zur dortigen Pfarrei, 1 getreide- und grünezehntfrei, jedoch blutzehntbar zur Pfarrei Tiefenbach, 1 getreidezehntbar zum RA, grün- und blutzehntfrei; 11 giltbar zur Hfm Tiefenbach.
- Altenschneeberg* (D), 18 Anw.: alle gerichtsb., zins- und forstzinsbar zur Hfm Tiefenbach; 17 getreidezehntbar zum RA, grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Tiefenbach, 1 blutzehntbar zur Pfarrei Tiefenbach.
- Hoffeld* (D), 14 Anw.: alle gerichtsb. zur Hfm Tiefenbach; alle zinsbar, 13 auch forstzinsbar zur Hfm Tiefenbach; 12 getreidezehntbar zur Hfm Tiefenbach, grün- und blutzehntbar zur dortigen Pfarrei, 2 blutzehntbar zur Pfarrei Tiefenbach; 1 giltbar zur Hfm Tiefenbach.
- Hammertiefenbach* (W), keine Angaben
- Abdeckerei* (E), keine Angaben
- Hammermühle* (E), keine Angaben
- Voglmühle* (E), keine Angaben

*Tiefenbach* \* (Sektion B)

- Heinrichskirchen* (D), 30 Anw.: 26 gerichtsb. zur Hfm Tiefenbach, 4 zum LG; 2 erbrechtsweise grundbar, 1 lehenbar zum RA; 25 zinsbar, 5 grundzinsbar zur Hfm Tiefenbach (davon 2 auch grundzinsbar zum RA), 2 zinsbar, 7 grundzinsbar zur Pfarrei Heinrichskirchen, 2 zinsbar zur Pfarrei Kirche Weiding, 1 zur Pfarrei Schönsee, 1 grundzinsbar zum Gotteshaus Rötzt; 28 forstzinsbar zur Hfm Tiefenbach, 1 zum RA; 23 getreide- und blutzehntbar zum RA, 3 getreide-, grün- und blutzehntbar dorthin; 1 blutzehntbar zum RA, 2 zehntfrei; 8 giltbar zur Hfm Tiefenbach.
- Haag* (D), 36 Anw.: alle gerichtsb. zur Hfm Tiefenbach; 36 zinsbar zur Hfm Tiefenbach, 1 auch lehenbar zum RA; 35 forstzinsbar zur Hfm Tiefenbach; 30 getreidezehntbar zum RA, grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Tiefenbach, 2 blutzehntbar zur Pfarrei Tiefenbach, 1 getreide- und blutzehntbar dorthin.
- Irlach* (D), 39 Anw.: alle gerichtsb. zur Hfm Tiefenbach; alle zins- und forstzinsbar zur Hfm Tiefenbach; 26 getreidezehntbar zum RA, grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Tiefenbach, 7 getreide- und blutzehntbar zum RA, flachszehntbar zur Hfm Tiefenbach, 2 getreide- und grünezehntbar zum RA, flachszehntbar zur Hfm Tiefenbach, 1 getreide- und grün-, 1 getreide- und blutzehntbar zum RA, 1 getreidezehntbar zum RA, grünezehntbar jedoch zur Pfarrei Tiefenbach; 9 giltbar zur Hfm Tiefenbach.

*Treffelstein* \* <sup>o</sup>

- Treffelstein* (D), 71 Anw.: alle gerichtsb. zum LG; 69 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Treffelstein, 1 allodial, 1 ludeigen; 48 zinsbar zur Hfm Treffelstein, 21 dorthin und zum RA; 53 getreide- und grünezehntbar zur

<sup>o</sup> StA Am, Rentamt Waldmünchen Nr. 58.

- Hfm Treffelstein, blutzehntbar jedoch zum RA, 15 blutzehntbar zum RA, 1 ganz zehntbar zur Hfm Treffelstein.
- Breitenried* (D), 20 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 18 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Treffelstein, 2 ludeigen; 18 zinsbar zur Hfm Treffelstein und zur Pfarrei Tiefenbach; 17 getreidezehntbar zur Hfm Treffelstein, flachszehntbar zur Pfarrei Tiefenbach; 3 giltbar zur Hfm Treffelstein.
- Kleinsteinlobe* (D), 8 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 7 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Treffelstein, 1 ludeigen; 7 zins- und ganz zehntbar zur Hfm Treffelstein.
- Witzelmühle* (D), 9 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 6 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Treffelstein, 3 ludeigen; 8 zinsbar zur Hfm Treffelstein; 8 getreide- und grünzehntbar zur Hfm Treffelstein, blutzehntbar und gartengeldpflichtig zum RA.
- Neumühle* (E), keine Angaben
- Sägmühle* (E), keine Angaben

#### *Weiding* \*

- Weiding* (D), 82 Anw.: alle gerichtsbar zur Hfm Frauenstein; alle grundzinsbar zur Hfm Frauenstein, 3 auch zum Gotteshaus Weiding, 2 zur Kirche Stadlern; 74 getreide- und flachszehntbar  $\frac{2}{3}$  zur Hfm Frauenstein (dorthin auch ganz blutzehntbar),  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Weiding, 5 nur blutzehntbar zur Hfm Frauenstein.
- Hannesried* (D), 25 Anw.: 19 gerichtsbar zur Hfm Winklarn, 6 zur Hfm Frauenstein; 19 grundzinsbar zur Hfm Winklarn, 6 zur Hfm Frauenstein; 14 zu  $\frac{2}{3}$  getreide-, flachs- und ganz blutzehntbar zur Hfm Winklarn,  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Weiding, 6 zu  $\frac{2}{3}$  getreide-, flachs- und ganz blutzehntbar zur Hfm Frauenstein,  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Weiding, 4 nur blutzehntbar zur Hfm Winklarn; 1 giltbar zur Hfm Winklarn.
- Schönau* (D), 49 Anw.: alle gerichtsbar zur Hfm Frauenstein; 3 ludeigen; 46 grundzinsbar zur Hfm Frauenstein; 43 zu  $\frac{2}{3}$  getreide-, flachs- und ganz blutzehntbar zur Hfm Frauenstein,  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Weiding, 4 nur blutzehntbar zur Hfm Frauenstein.
- Kagern* (W), 7 Anw.: alle gerichtsbar zur Hfm Winklarn; 7 grundzinsbar zur Hfm Winklarn, 2 auch zinsbar zur Kirche Weiding; 6 zu  $\frac{2}{3}$  getreide-, flachs- und ganz blutzehntbar zur Hfm Winklarn,  $\frac{1}{3}$  zur Pfarrei Weiding; 1 giltbar zur Hfm Winklarn.
- Hannesriedermühle* (E), keine Angaben
- Sägmühle* (E), keine Angaben

#### *Weislitz*

- Weislitz* (D), 5 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 3 lehenbar zum RA, 1 erbrechtsweise grundbar dorthin, 1 ludeigen; 2 zinsbar zum RA; 4 ganz zehntbar zur Hfm Dieterskirchen.
- Kiesenberg* (D), 5 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 1 ludeigen; 4 zinsbar zum

- Spital Neunburg; 4 je  $\frac{1}{2}$  getreidezehntbar zum RA,  $\frac{1}{2}$  zur Hfm Dieterskirchen, jedoch ganz grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Dieterskirchen.
- Neudeck* (D), 6 Anw.: alle gerichtsbar zur Hfm Dieterskirchen; 5 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Dieterskirchen, 1 ludeigen; 5 zins- und ganz zehntbar zur Hfm Dieterskirchen; 3 giltbar zur Hfm Dieterskirchen.
- Zengeröd* (D), 9 Anw.: alle gerichtsbar zur Hfm Thanstein; 8 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Thanstein; alle zins- und forstzinsbar zur Hfm Thanstein; 8 getreide- und grünezehntbar zur Hfm Thanstein, jedoch blutzehntfrei; 5 giltbar zur Hfm Thanstein.

#### *Winklarn* \* (Sektion A)

- Winklarn* (Markt), 114 Anw.: alle gerichtsbar zur Hfm Winklarn; alle grundzinsbar zur Hfm Winklarn, 14 auch zum Gotteshaus Winklarn, 2 zur Hfm Tiefenbach, 1 zur Kirche Kulz; 70 getreidezehntbar zum RA, grün- und blutzehntbar zur Hfm Winklarn, 41 nur blutzehntbar zur Hfm Winklarn, 1 grün- und blutzehntbar zur Hfm Winklarn, 1 getreide-, grün- und blutzehntbar dorthin, 1 zehntfrei; 1 forstzinsbar zur Hfm Winklarn; 9 giltbar zur Hfm Winklarn.
- Haselweiber* (E), 1 Anw.: gerichts- und grundzinsbar zur Hfm Winklarn, zehntfrei.

#### *Winklarn* \* (Sektion B)

- Muschenried* (D), 60 Anw.: alle gerichtsbar zur Hfm Winklarn; 1 ludeigen; 59 zinsbar zur Hfm Winklarn; 49 getreidezehntbar zum RA, grün- und blutzehntbar zur Hfm Winklarn, 10 nur blutzehntbar zur Hfm Winklarn, 1 grün- und blutzehntbar zur Hfm Winklarn; 20 giltbar zur Hfm Winklarn.

#### *Zangenstein*

- Zangenstein* (D), 16 Anw.: alle gerichtsbar zur Hfm Zangenstein; 15 erbrechtsweise grundbar zur Hfm Zangenstein, 1 ludeigen; alle zinsbar zur Hfm Zangenstein; 12 zu  $\frac{3}{4}$  getreide-, jedoch ganz grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Neunburg, zu  $\frac{1}{4}$  getreidezehntbar zur Marktskammer Schwarzhofen, 3 getreide-, grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Neunburg.
- Meischendorf* (D), 7 Anw.: alle gerichtsbar zur Hfm Zangenstein; 4  $\frac{1}{3}$  erbrechtsweise grundbar zur Hfm Zangenstein, 1  $\frac{1}{3}$  ludeigen; alle zinsbar zur Hfm Zangenstein, 1 auch zur Pfarrei Altendorf; alle zu  $\frac{2}{3}$  getreide-, jedoch ganz grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Neunburg,  $\frac{1}{4}$  getreidezehntbar zu Marktskammer Schwarzhofen.
- Schönau* (D), 16 Anw.: 15 gerichtsbar zum Lsg Schönau, 1 ohne Angabe; 14 erbrechtsweise grund- und zinsbar zum Lsg Schönau; 8 getreidezehntbar zum RA, grün- und blutzehntbar zum Lsg Schönau, 4 nur blutzehntbar dorthin, 2 getreidezehntbar zum RA.
- Altenhammer* (W), 4 Anw.: alle gerichtsbar, erbrechtsweise grund- und zinsbar zur Hfm Zangenstein; 2 blutzehntbar zur Pfarrei Neunburg, 1 ge-

treide-, grün- und blutzehntbar dorthin, 1 zu  $\frac{3}{4}$  getreide-, jedoch ganz grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Neunburg,  $\frac{1}{4}$  getreidezehntbar zur Marktskammer Schwarzhofen.

*Holzhof* (E), 2 Anw.: beide gerichtsbar, erbrechtsweise grund- und zinsbar zur Hfm Zangenstein; beide zu  $\frac{3}{4}$  getreide-, jedoch ganz grün- und blutzehntbar zur Pfarrei Neunburg,  $\frac{1}{4}$  getreidezehntbar zur Marktskammer Schwarzhofen.

*Ziegelhäusel* (E), keine Angaben

*Ziegelhütte* (E), keine Angaben

### *Zeitlarn*

*Zeitlarn* (D), 6 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 3 lehenbar, 1 erbrechtsweise grundbar zum RA, 1 ludeigen; 1 zinsbar zum RA, 1 zum Gotteshaus Neunburg und zur Kirche Kemnath; 4 getreide- und grünzehntbar zum Spital Neunburg, jedoch blutzehntfrei, 1 blutzehntfrei; 1 giltbar zum RA.

*Diendorf* (D), 12 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 1 ludeigen; 5 zinsbar zum RA, 5 zur Pfarrei Neunburg, 1 zum dortigen Spital; 9 ganz zehntbar zum Benefizium Neunburg; 2 giltbar zum RA, 2 zum Benefizium Neunburg.

*Stetten* (D), 10 Anw.: alle gerichtsbar zum LG; 3 erbrechtsweise grundbar, 2 lehenbar zum RA, 1 ludeigen; 5 zinsbar zum RA, 2 zum Gotteshaus Penting, 1 zur Kirche Seebarn; 6 ganz zehntbar zum RA, 1 getreide- und grünzehntbar dorthin.

*Bermühle* (E), 1 Anw.: gerichtsbar zur Hfm Stamsried; zinsbar zur Hfm Stamsried, zum Gotteshaus Fronau und zum Almosenamt Neunburg; getreide- und grünzehntbar zum Spital Neunburg, blutzehntfrei.

Folgende Steuerdistrikte des Landgerichts (äO) Neunburg gehörten als Gebietsteile dem 1803 aufgelösten Pflegamt Murach an <sup>7</sup>:

<i>Dietersdorf</i>	Dietersdorf (D)	52 Anw.
	Friedrichshäng (D)	22 Anw.
	Laub (D)	16 Anw.
	Lindau (D)	9 Anw.
	Schwand (D)	16 Anw.
	Schwarzach (D)	7 Anw.
	Stadlern (D)	60 Anw.
	Waldhäuser (D)	8 Anw.
	Dietersberg (E)	1 Anw.
<i>Enzelsberg</i>	Enzelsberg (D)	12 Anw.
	Rottendorf (D)	19 Anw.
	Voggendorf (D)	14 Anw.
<i>Fuchsberg</i>	Fuchsberg (D)	47 Anw.
	Burkhardsberg (D)	8 Anw.

<sup>7</sup> Das Häuser- und Rustikalsteuerkataster (StA Am, Rentamt Neunburg Nr. 40) nennt auch den Steuerdistrikt Gleiritsch im Rentamt Neunburg, der jedoch auf der offiziellen Liste der Steuerdistrikte fehlt.

	Gutenfürst (D)	14 Anw.
	Ziegelhäuser (W)	2 Anw.
	Haidhof (E)	—
	Hebermühle (E)	1 Anw.
<i>Niedermurach</i>	Niedermurach (D)	51 Anw.
	Antelsdorf (D)	7 Anw.
	Dietersdorf (D)	5 Anw.
	Holmbrunn (E)	1 Anw.
	Schlotthof (E)	1 Anw.
<i>Nunzenried</i>	Nunzenried (D)	13 Anw.
	Eppenried (D)	8 Anw.
	Konatsried (D)	8 Anw.
	Lind (D)	13 Anw.
	Schönthan (D)	13 Anw.
	Tressenried (D)	8 Anw.
	Käfermühle (W)	2 Anw.
	Untereppenried (W)	3 Anw.
	Bruderbügerl (E)	1 Anw.
	Herzoghof (E)	2 Anw.
	Hornmühle (E)	1 Anw.
	Oedsteinach (E)	2 Anw.
	Werneröd (E)	1 Anw.
	Ziegelhütte (E)	1 Anw.
<i>Oberlangau</i>	Oberlangau (D)	15 Anw.
	Mitterlangau (D)	14 Anw.
<i>Obermurach</i>	Obermurach (D)	38 Anw.
	Eigelsberg (D)	14 Anw.
	Sallach (D)	6 Anw.
	Altweichelau (W)	2 Anw.
	Niesafß (W)	5 Anw.
	Knaumühle (E)	1 Anw.
	Steinmühle (E)	1 Anw.
	Schwaighof (E)	1 Anw.
<i>Oberviechtach</i>	Oberviechtach (Markt)	166 Anw.
	Johannisberg (E)	—
<i>Pertolzhofen</i>	Pertolzhofen (D)	26 Anw.
	Höflarn (D)	7 Anw.
	Mantlarn (D)	7 Anw.
	Zankendorf (D)	9 Anw.
<i>Pirkhof</i>	Pirkhof (D)	12 Anw.
	Gartenried (D)	8 Anw.
	Plechhammer (W)	1 Anw.
	Gartenriedermühle (E)	1 Anw.
	Kotzenhof (E)	1 Anw.
	Lukahammer (E)	1 Anw.
	Neumühle (E)	—

<i>Pullenried</i>	Pullenried (D)	38 Anw.
	Pirk (D)	15 Anw.
	Unterlangau (D)	10 Anw.
	Hannamühle (E)	1 Anw.
	Stangenberg (E)	1 Anw.
<i>Rackenthal</i>	Rackenthal (D)	12 Anw.
	Muggenthal (E)	1 Anw.
	Rosenhof (E)	1 Anw.
<i>Schönsee</i>	Schönsee (Stadt)	169 Anw.
	Bebenburg (E)	1 Anw.
	Schallerhammer (E)	3 Anw.
	Steinhammer (E)	2 Anw.
	Ziegelhütte (E)	—
<i>Teunz</i>	Teunz (D)	54 Anw.
	Hof (D)	13 Anw.
	Brücklinghof (E)	3 Anw.
<i>Wagnern</i>	Wagnern (D)	14 Anw.
	Braunsried (D)	5 Anw.
	Nottersdorf (D)	11 Anw.
<i>Wildeppenried</i>	Wildeppenried (D)	35 Anw.
	Kühried (D)	23 Anw.
	Wildstein (D)	29 Anw.
	Höcherlmühle (E)	1 Anw.

### III. Die Patrimonialgerichte

Die umfassende administrative Reform, die das Kurfürsten- bzw. Königtum Bayern in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts beherrschte, führte in letzter Instanz zur Bildung der Landgerichte (äO), die als unterstes Glied der neuen Verwaltungshierarchie der Notwendigkeit einer vereinfachten und überschaubaren Staatsorganisation gerecht werden sollten. Die Voraussetzungen dafür, daß dieses Vorhaben dauerhaften Erfolg besitzen konnte, wurden durch den Prozeß der Säkularisation und Mediatisierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts geschaffen. Dieser führte auf Landesebene zu einer Beseitigung der zersplitterten territorialstaatlichen Gebilde. Innerhalb der lokalen Verwaltungskörperschaften mußte nun entsprechend versucht werden, die differenzierte Struktur der gerichts- und grundherrlichen Zuordnungen zu beseitigen. Dabei erwies sich als besonders hinderlich, daß auch diese gutsherrlichen Zuständigkeitsbereiche analog der alten Ämtergliederung als Justiz- und Verwaltungsorgane funktionierten. Nicht zuletzt diese Tatsache ist als wesentliches Hindernis für den Vollzug der Trennung von Rechtspflege und Verwaltung im Amtsbereich der Landgerichte (äO) zu werten, die ja dann auch erst lange nach dem Grundlastenablösungsgesetz von 1848 eingetreten ist. Deshalb bestand das staatliche Vorgehen in den folgenden Jahrzehnten bis 1848 in dem Versuch einer sukzessiven Reduzierung der gutsherrlichen Rechte, wie sie sich über das Ende des Alten Reiches hinübergerettet hatten.

Ein erster Schritt zur Beschneidung der jurisdiktionellen Eigenständigkeit der nun als Patrimonialgerichte bezeichneten ehemaligen Hofmarken bzw. Landsassengüter wurde durch den Erlaß des *Organischen Edikts über die Patrimonialgerichtsbarkeit* (8. September 1808) unternommen<sup>1</sup>. Man beschränkte nämlich die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit auf diejenigen geschlossenen bzw. zusammenhängenden Bezirke, in denen der Inhaber schon vorher die entsprechenden Jurisdiktionsbefugnisse innegehabt hatte (I. Titel § 1). Damit schloß man implizit die Neuverleihung von gutsherrlichen Rechten aus. Gleichzeitig ordnete das Edikt an, daß ein Gerichtsbezirk ausschließlich von einem einzigen Adeligen beherrscht werden durfte und daß dessen Bestandteile nicht durch fremde Herrschaftsgebiete voneinander getrennt sein durften. Diese Verordnung wiederum fügte sich nahtlos in die landesherrliche Verwaltungspolitik, die nach den Prinzipien der Überschaubarkeit und Vereinfachung auf lokaler Basis ausgerichtet war, wie sich schon bei der Darstellung des staatlichen Behördenmechanismus und der Steuerdistrikte zeigte.

<sup>1</sup> Reg. Bl. 1808 2245 ff.

Eine weitere Auflage koppelte die Errichtung eines Patrimonialgerichts an das Vorhandensein von mindestens 50 Familien (I. Titel § 3), von denen jedoch keine mehr als „vier baierische Strassen-Stunden von dem Gerichts-Size entlegen seyn soll“ (I. Titel § 4). Überdies wurde unter Beachtung letztgenannter Vorschrift die Addition der Gerichtssassen mehrerer Güter bzw. Patrimonialgerichte desselben Gerichtsinhabers zur Erzielung der Normzahl von 50 Familien erlaubt (I. Titel § 5). Durch diese Regelung verhinderte man den Fortbestand von adeligen Splittergütern, wie sie in den vergangenen Jahrhunderten verbreitet gewesen waren, und die einer einheitlichen Verwaltungskonzeption im Wege standen. Für den Fall, daß ein bisheriger gutsherrlicher Gerichtsbezirk die vorgeschriebene Anzahl von 50 Familien nicht erreichen sollte<sup>2</sup>, stellte man den Einzug der Jurisdiktion zu den staatlichen Untergerichten in Aussicht (I. Titel § 6). Entschärft wurde diese Bestimmung, die einen erheblichen Verlust adeliger Gerichtsprivilegien bedeutet hätte, durch die Möglichkeit, von benachbarten Patrimonialgerichten oder vom Staat die zur Erreichung der Normzahl von 50 eventuell fehlende Anzahl von Hintersassen unter Beachtung der oben referierten Bestimmungen durch Tausch zu erwerben; auch der Kauf privater Untertanen zu diesem Zwecke wurde gestattet<sup>3</sup>.

Man beschränkte den Zuständigkeitsbereich der so konstituierten Patrimonialgerichte auf die Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Die streitige zivile- sowie die Kriminalgerichtsbarkeit blieb den königlichen Gerichten vorbehalten (II. Titel §§ 16, 22, 23).

<sup>2</sup> Der Hofrat zu München führte in seinen Erläuterungen zur Anwendung des Organischen Edikts am 9. Dezember 1808 aus, daß als Familien, welche von den Gerichtsinhabern addiert werden durften, um die zur Fortdauer der Patrimonialgerichtsbarkeit erforderliche Anzahl von 50 Familien zu erreichen, auch „häusliche Anwesen oder besondere Nahrungsstände“ zu verstehen seien. Die sogenannten Austräger hingegen, die ihre Besitzungen einem oder mehreren Kindern übergeben hatten, die dadurch selbst ein eigenes Anwesen begründeten, und sich persönlich „nur lebenslänglichen Unterhalt an Geld oder Naturalgenuß vorbehalten haben, (waren), weil sie aufgehört haben, Familienväter zu sein“, nicht darunter begriffen. Ebenso wenig waren jene Familien im Sinne der Patrimonialgerichtsbarkeit von Gewicht, die sich als bloße Inwohner eingemietet hatten, selbst wenn sie einen eigenen Herd- und Nahrungsstand besaßen, da sie sich nur „zufällig“ dort befanden (StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8235).

<sup>3</sup> Ein Reskript der Hofkammer München vom 6. Januar 1809 erläuterte hierzu, daß beim Austausch von Gerichtsbarkeiten unter den Gutsherrn ausschließlich die Anzahl der Familien entscheidend sei, nicht jedoch die Hofgröße, was bedeutet, daß 1 für 2 Halbhöfe mit je 1 Familie eingetauschter ganzer Hof bei der Berechnung der Normzahl von 50 Familien nicht als 2 Familien bewertet werden durfte. Hingegen wurden Gebietszertrümmerungen zur Erzielung der erforderlichen Familienzahl grundsätzlich gestattet. Einschränkend jedoch wurde davor gewarnt, dadurch Ansiedlungen entstehen zu lassen, von denen a priori vorauszusehen war, daß sie „wegen Mangels eines zureichenden Nahrungsstandes nicht bestehen und dem Wohlstande ihrer Nachbarn wie auch der ordentlichen Sicherheit gefährlich werden können“. Letztlich wurde darauf hingewiesen, daß es nicht notwendig sei, mit der Gerichtsbarkeit auch die Grundherrschaft einzutauschen bzw. anzukaufen.

*Verzeichnis der Patrimonialgerichte im Landgericht (äO) Neunburg im Jahre 1809*<sup>4</sup>

*Dieterskirchen und Prackendorf* (104 Fam.): Inhaber Anton Freiherr von Horneck.

Orte: Dieterskirchen (43 Fam.), Prackendorf (29), Pottenhof (22), Neu-deck (6), Stegen (4).

Mit Ausnahme eines landgerichtischen Untertanen zu Dieterskirchen geschlossener Bezirk.

*Hillstett* (29 Fam.): Inhaber Sebastian Wenceslaus Ignatz Freiherr von Schrenk.

Geschlossener Bezirk.

*Katzdorf und Pettendorf* (30 Fam.): Inhaber Johann Baptist Freiherr von Ott.

Orte: Katzdorf (20), Pettendorf (7), Mußhof (1), Plattenhaus (1), Uckersdorf (1).

Mit Ausnahme eines landgerichtischen Untertanen zu Uckersdorf geschlossener Bezirk, dessen Gerichtsbarkeit allerdings vom Landgericht Neunburg verwaltet wurde.

*Kröblitz* (46 Fam.): Inhaber Wilhelm Freiherr von Weinbach.

Orte: Kröblitz samt Hammer (32 Fam.), Mitteraschau (6), Hammerhof (4), Bach (2), Girnitz (1), Hohenirlach (1).

Vermischter Bezirk.

*Rauberweiherhaus* (16 Fam.): Inhaber Max Graf von Holnstein.

Geschlossener Bezirk.

*Schönau* (17 Fam.): Inhaber Karl Theodor Graf von Bettschard.

Orte: Schönau (15 Fam.), Girnitz (1), Oberaschau (1).

Vermischter Bezirk.

*Schwarzeneck* (26 Fam.): Inhaber Wenzel Schedel von Greiffenstein.

Orte: Schwarzeneck (24. Fam.), Geratshofen (2).

Vermischter Bezirk.

*Thann* (21 Fam.): Inhaber Michael Gillitzer.

Geschlossener Bezirk.

*Thanstein* (185 Fam.): Inhaber Max Graf von Holnstein.

Orte: Thanstein (49 Fam.), Großenzenried (22), Pilmersried (22), Dautersdorf (21), Kulz (17), Berg (10), Jedesbach (9), Zengeröd (9), Niedermurach (5), Bach (3), Untereppenried (3), Unteraschau (2), Voggendorf (2), Wagnern (2), Tännersried (9).

Größtenteils geschlossener Bezirk.

*Tiefenbach* (269 Fam.): Inhaber Friedrich Freiherr von Reisach.

Orte: Tiefenbach (130 Fam.), Irlach (39), Haag (36), Heinrichskirchen (32), Altenschneeberg (18), Hoffeld (14).

Geschlossener Bezirk.

*Treffelstein* (105 Fam.): Inhaberin Maria Anna Freifrau von Weinbach.

<sup>4</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8239; HStA M, M Inn Nr. 30292.

Orte: Treffelstein (68 Fam.), Breitenried (20), Witzelsmühle (9), Kleinsteinlohe (8).

Geschlossener Bezirk, dessen Gerichtsbarkeit jedoch an das Landgericht eingezogen ist.

*Zangenstein* (39 Fam.): Inhaber Anton Freiherr von Saur.

Orte: Zangenstein (19 Fam.), Meischendorf (9), Altenhammer (4), Mantlarn (3), Holzhof (2), Uckersdorf (2).

Vermischter Bezirk.

*Winklarn, Frauenstein und Reichenstein*: Inhaber Karl Graf von Eckart.

*Winklarn* (358 Fam.)

Orte: Markt Winklarn (117 Fam.), Muschenried (60), Dietersdorf (53), Schneeberg (34), Hannesried (25), Friedrichshäng (22), Laub (16), Kulz (8), Kagern (7), Windhals (5), Aschahof (4), Schafhütte (2), Dietersberg (1), Haselweiher (1), Höll (1), Hundhagermühl (1), Obergasthal (1).

Mit Ausnahme von Kulz geschlossener Bezirk.

*Frauenstein* (194 Fam.)

Orte: Weiding (84 Fam.), Schönau (50), Gaisthal (32), Pondorf (27), Sägmühle (1).

Geschlossener Bezirk.

*Reichenstein* (168 Fam. im ehemaligen Gerichtsbezirk Murach)

Orte: Stadt Schönsee (163 Fam.), Stadlern (60), Schwand (16), Lindau (9), Schwarzach (7), Waldhäuser (6), Sitzambuch (3), Steinhammer (2), Bebenburg (1), Schallerhammer (1).

Geschlossener Bezirk.

*Besitzungen auswärtiger Patrimonialgerichte im Landgericht Neunburg*

*Altendorf* (LG Nabburg): Hansenried (1 Fam.), Dietersdorf (1).

*Altfalter* (LG Nabburg): Unterauerbach (1 Fam.).

*Fronhof* (LG Nabburg): Saggau (3 Fam.).

*Neusath* (LG Nabburg): Baumhof (2 Fam.).

*Schwarzenfeld* (LG Nabburg): Fuhrn (1 Fam.).

*Strahlfeld* (LG Wetterfeld): Windmais samt Pechmühle (21 Fam.).

*Stamsried* (LG Wetterfeld): Hansenried (10 Fam.), Großenzenried (2), Hiltenbach (2), Meißenberg (2), Bernmühle (1).

Zum Landgericht (äO) Neunburg zählten ferner folgende ehemals murachische Patrimonialgerichte:

Eigelsberg (1 Ort, 17 Fam.), Fuchsberg (9 Orte, 75 Fam.), Gutenfürst (1 Ort, 10 Fam.), Niedermurach (6 Orte, 65 Fam.), Pullenried (2 Orte, 53 Fam.), Teunz (1 Ort, 43 Fam.).

Ein behutsamer weiterer Schritt zur Abklärung der gutsherrlichen Privilegien wurde mit dem *Organischen Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit* vom 16. August 1812 getan<sup>5</sup>. Jenes zeichnete in seiner Präambel ein

<sup>5</sup> Reg. Bl. 1812 1505 ff.

klares Bild von der allerhöchsten Intention zur Förderung einer effektiven und gerechten Staatsverwaltung:

„Seit dem Antritte Unserer Regierung haben Wir die Verbesserung der Gerichtsverfassung Uns zum besonderen Augenmerk genommen, und hiebei der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit um so mehr Aufmerksamkeit gewidmet, als einer Seits manigfaltige Mängel eine wirksame Abhilfe erfoderten, anderer Seits Wir den Gerichtsholden den bisherigen Vortheil naher Rechtshilfe eben so wenig, als den Gutsbesitzern wohlervorbene . . . Rechte zu entziehen gemeint waren.“

Entschieden wurde jedoch auch festgestellt, daß „die gutsherrliche Gerichtsbarkeit . . . nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverän, ausgehen, und . . . nur aus dessen besonderer Ermächtigung ausgeübt (werden kann)“ (I. Titel § 1).

Im Hinblick auf die Konstitution der gutsherrlichen Gerichte wurden zunächst die Bedingungen, wie sie bereits im Organischen Edikt des Jahres 1808 formuliert waren, wiederholt. Eine erwähnenswerte Neuerung bestand in der Tatsache, daß nunmehr zum Zwecke der Purifikation die zur Bildung eines gutsherrlichen Gerichts noch erforderliche Zahl an Untertanen außer durch Tausch oder Kauf auch durch Infeudation erworben werden konnte. Dabei sollte so verfahren werden, daß den Gutsherrn, welche ihre bisher in allodialer Eigenschaft besessene Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen dem Staat zu Lehen auftragen, die Jurisdiktion über eine entsprechende Anzahl von landgerichtischen Untertanen zur Bildung eines Herrschaftsgerichts übertragen werden sollte (1. Titel §§ 8, 10).

Die gutsherrlichen Gerichte wurden in Herrschaftsgerichte I. und II. Klasse sowie in Ortsgerichte eingeteilt (I. Titel § 16). Herrschaftsgerichte I. Klasse waren mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren vorbehalten. Ihre Bildung stand im Landgerichtsbezirk Neunburg nicht zur Debatte. Herrschaftsgerichte II. Klasse konnten von Majoratsbesitzern und adeligen Kronvasallen errichtet werden. Im Bereich des Landgerichts Neunburg wurde die Formation eines Herrschaftsgerichts II. Klasse im Gerichtsbezirk Dieterskirchen versucht<sup>6</sup>. Sie kam jedoch lediglich im Patrimonialgericht Winklarn zustande<sup>7</sup>.

Zur Errichtung eines Herrschaftsgerichts II. Klasse war die Existenz von mindestens 300 gerichtsgessenen Familien notwendig, welche in mehreren zusammenhängenden Gemeinden beheimatet sein mußten (I. Titel § 18). Die Ortsgerichte hatten aus einer geschlossenen Gemeinde von mindestens 50 Familien zu bestehen (I. Titel § 19). Jene patrimonialgerichtischen Untertanen hingegen, deren Zahl zur Bildung eines Ortsgerichts nicht ausreichte und die bis zum 1. Oktober 1813 keinem anderen adeligen Gerichtsherrn zur Formation eines gutsherrlichen Gerichts übertragen worden waren, sollten dem Staat zufallen.

Den Herrschaftsgerichten I. und II. Klasse oblag die streitige und nicht-streitige zivile Gerichtsbarkeit; erstere besaßen darüber hinaus die Untersuchungsbefugnis in peinlichen Fällen, falls sich der Inhaber im Besitz der Kriminalgerichtsbarkeit befand (II. Titel I. Kapitel § 25, 26; II. Kapitel

<sup>6</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nrr. 8483, 8490; HStA M, M Inn Nr. 28995.

<sup>7</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8501; HStA M, M Inn Nr. 30026.

§§ 66—68). Die Ortsgerichte hingegen wurden als bloße Vollzugsorgane definiert und ihnen nur die nichtstreitige zivile Gerichtsbarkeit überlassen (II. Titel III. Kapitel §§ 71, 77).

Das *Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit* vom 26. Mai 1818 führte zu einer weiteren Einschränkung der adeligen Privilegien<sup>8</sup>. So wurde bestimmt, daß die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nurmehr in jenen adeligen Gerichtsbezirken statthaft sein sollte, die diese bereits im Jahre 1806 als Patrimonialgerichtsbarkeit praktiziert hatten (Titel I § 27). Diese Bestimmung gewann an Bedeutung, als ab 1827 systematisch begonnen wurde, die Berechtigung zur Ausübung der adeligen Gerichtsbarkeit im Jahre 1806 zu untersuchen und größtenteils auch zu bestreiten, was im Einzelfall noch zu zeigen ist.

Bemerkenswert ist, daß gleichzeitig erstmals auch die Berücksichtigung bestimmter Interessen der Grundholden im Kontext der Konstitutionsbestimmungen gutsherrlicher Gerichte angedeutet worden ist: Zwar wurde die Möglichkeit eines ausnahmsweisen Austausches von königlichen Untertanen gegen private Hintersassen im Falle *„eines entschiedenen Vortheils für die Staats-Verwaltung“* eingeräumt, doch gleichzeitig sicherte man zu, daß *„der König in solchen außerordentlichen Fällen zuvor auch die beteiligten landgerichtlichen Hintersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen, und dieselben gehörig würdigen (wird)“* (Titel I § 28). Diese Zusage wurde von den Angesprochenen auch rege in Anspruch genommen.

Das Edikt von 1818 sah die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit durch Herrschaftsgerichte oder Patrimonialgerichte vor. Letztere wurden in 2 Klassen eingeteilt: Den Patrimonialgerichten I. Klasse oblag die streitige und freiwillige zivile Gerichtsbarkeit, diejenigen der II. Klasse besaßen nur die freiwillige (Titel II § 32). Die Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. Klasse wurden in bezug auf die Rechtspflege mit den Landgerichten gleichgestellt, wobei nur die Strafgerichtsbarkeit davon ausgenommen war (Titel V Kapitel II § 72). Die Herrschaftsgerichte verloren die zu ihrer Bildung bzw. Erweiterung einst als Lehen überlassene Gerichtsbarkeit über königliche Gerichtsuntertanen wieder, was letztlich bedeutete, daß alle Herrschaftsgerichte, die nur durch Infeudation entstanden waren, aufgelöst wurden (Titel II §§ 33, 35).

Während die Formation der Patrimonialgerichte in den Jahren 1818—1820 relativ problemlos vor sich ging, wurden ab 1827 die qualitativen persönlichen Voraussetzungen des Gutsherrn zur Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit sowie die Qualität des betreffenden gutsherrlichen Gerichts einer genauen Überprüfung unterzogen, die in der Oberpfalz die Kammern des Innern und der Finanzen der Kreisregierung in Regensburg durchführten und deren Ergebnisse dem Staatsministerium des Innern in München zugeleitet wurden. Als Folge dieser Untersuchungen bestritt man die Rechtmäßigkeit einer ganzen Anzahl von Patrimonialgerichten, wie die folgende tabellarische Auflistung sämtlicher im Jahr 1832 noch vorhandenen Patrimonialgerichte des Landgerichtsbezirks Neunburg beweist<sup>9</sup>:

<sup>8</sup> GBl. 1818 221 ff.

<sup>9</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8265.

Herrschaftsgericht II. Klasse *Winklarn*: Gerichtsbarkeit laut allerhöchsten Reskriptes vom 30. September 1830 als ruhend erklärt; die Hintersassen wurden in die Jurisdiktion und Verwaltung des Landgerichts eingepflichtet.

Patrimonialgericht I. Klasse *Dieterskirchen*: Gerichtsbarkeit seit 14. Mai 1831 vom Landgericht Neunburg verwaltet.

Patrimonialgericht I. Klasse *Kulz*: Gerichtsbarkeit laut EntschlieÙung vom 30. September 1830 als ruhend zum Landgericht Neunburg eingezogen.

Patrimonialgericht II. Klasse *Katzdorf*

Patrimonialgericht II. Klasse *Kröblitz*

Patrimonialgericht II. Klasse *Rauberweiherhaus*

Patrimonialgericht II. Klasse *Schwarzeneck*

Patrimonialgericht II. Klasse *Thanstein*

Patrimonialgerichte II. Klasse *Thann und Hillstett*

Patrimonialgericht II. Klasse *Tiefenbach*

Patrimonialgericht II. Klasse *Zangenstein*

Alle anderen Patrimonialgerichte waren zu diesem Zeitpunkt schon längst aufgelöst im ehemals murachischen Gerichtsbezirk bestand nur mehr das Patrimonialgericht II. Klasse Fuchsberg.

Die aus den Revisionsbestrebungen resultierenden langwierigen Streitigkeiten machten die Formulierung einer Kompromißformel verständlich, wie sie das *Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn* vom 28. Dezember 1831 beinhaltete<sup>10</sup>, wengleich die dortigen Bestimmungen für die adeligen Gutsbesitzer auf eine Niederlage hinausliefen. Um endlosen Divergenzen entgegen zu können, wurde den Inhabern von Herrschafts- oder Patrimonialgerichten, welche vollständig auf ihre Gerichtsbarkeit zugunsten des Staats verzichten wollten, eine finanzielle Entschädigung, der Verbleib der gesetzmäßigen Taxen, der Bezug der gutherrlichen Scharwerke sowie die Ausübung der niederen örtlichen Polizei mit Einschluß der Jagd- und Forstpolizei weiterhin zugestanden. Die verbliebenen Rechte sollten durch Herrschaftliche Kommissariate bzw. Patrimonialämter ausgeübt werden (Artikel 1, 3, 4, 6, 7).

Das Ende der feudalen Privilegien war am 4. Juni 1848 gekommen. Durch Artikel 1 des Grundlastenablösungsgesetzes wurden die standes- und gutherrliche Gerichtsbarkeit sowie die Polizeigewalt endgültig und vollständig dem Staat überantwortet<sup>11</sup>. Zu diesem Zweck verfügte man die Auflösung aller Kommissariate, Patrimonialgerichte II. Klasse und Patrimonialämter und ihre Einpflichtung in diejenigen Landgerichte, in deren Bezirk sie gelegen waren. Damit einhergehend sollten alle Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. Klasse entweder in königliche Gerichts- und Polizeibehörden umgewandelt oder — für den Fall ihres zu geringen Umfangs — den benachbarten Landgerichten zugeteilt werden. Das Grundlastenablösungs-

<sup>10</sup> GBl. 1832 249 ff.

<sup>11</sup> Reg. Bl. 1848 969 f.; Weber, Anhangband 138; Weber III 697.

gesetz von 1848 setzte einen definitiven Schlußpunkt hinter eine jahrhundertlang für die Funktionsfähigkeit des Staates vornapoleonischer Provenienz unentbehrliche feudal-hierarchische Staatskonzeption, die nicht zuletzt auf den Prinzipien des Lehenswesens und der allodialen adeligen Gerichts- und Grundherrschaft beruhte. Jene besaßen ihre reale — nicht ideologische — Legitimation in der unverzichtbaren adeligen Mittlereigenschaft im Hinblick auf die Verwaltungs- und Organisationsaufgaben des alten bayerischen Staates.

Der Gebietszuwachs Bayerns zu Beginn des 19. Jahrhunderts, der eine Integration politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich heterogener Regionen unumgänglich machte, und die von ihr bedingte und mit ihr einhergehende Entwicklung verfeinerter Verwaltungsmethoden ließen die traditionellen gutsherrlichen Privilegien immer deutlicher als Hemmschuh einer modernen Staatsadministration erkennen. Der Versuch und letztlich Erfolg einer sukzessiven verfassungsmäßigen Beseitigung adeliger Vorrechte mit dem Ziel des Aufbaus einer leistungsorientierten Staatsverwaltung waren die logische Konsequenz dieser Entwicklung. Nicht zu übersehen ist jedoch auf der anderen Seite der zähe und lange Zeit erfolgreiche Widerstand der adeligen Gutsbesitzer, der nicht zuletzt darin begründet war, daß jene lange die staatstragende Elite verkörpert und dementsprechend Schlüsselpositionen in der Staatsführung eingenommen haben.

Im Landesgerichtsbezirk Neunburg vorm Wald bildeten sich folgende Herrschafts-, Orts- und Patrimonialgerichte <sup>12</sup>:

#### *Herrschaftsgericht II. Klasse Winklarn* <sup>13</sup>

Bereits am 20. Dezember 1808 beanspruchte Karl Graf Eckart vom Generalkommissariat des Naabkreises die Gerichtsbarkeit über die Stadt Schönsee, die ihm vom dortigen Magistrat und vom Staat erfolgreich bestritten wurde. Im Zusammenhang mit seiner Vorstellung hinsichtlich der Formation gutsherrlicher Gerichte bei seinen Lehen Frauenstein und Reichenstein teilte man Eckart am 20. Januar 1813 mit, daß er die Jurisdiktion über die unmittelbaren Untertanen zu Schönsee durch Tausch oder Infeudation zu Mannlehen erwerben könnte. Daraufhin stellte Eckart seinen Verzicht auf die Bildung eines Herrschaftsgerichts für den Fall in Aussicht, daß die notwendige Infeudation zur Erweiterung seiner Gerichtsprivilegien nur mannlehenbare Qualität besitzen würde. Dieses Verhalten lag darin begründet, daß Eckart lediglich eine Tochter, jedoch keinen direkten männlichen Erben vorweisen konnte und er deshalb bestrebt sein mußte, seiner Tochter wenigstens die allodialen Vorzüge der Ortsgerichtsbarkeit für die Zukunft zu sichern. So war er gezwungen, die Erweiterung der Gerichtsbarkeit als „Mann- und Weiberleben“ zu fordern, wobei es sich im Grunde nur darum handelte, die Sukzession der männlichen Nachkommen seiner verheirateten Tochter sicher-

<sup>12</sup> Zu beachten ist hierbei, daß nur diejenigen Patrimonialgerichte angeführt werden, die ehemals im Bereich des Landrichteramts Neunburg lagen; die gutsherrlichen Bezirke des aufgelösten Pflégamts Murach werden im entsprechenden Atlasband beschrieben.

<sup>13</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8501; HStA M, M Inn Nr. 30026.

zustellen und damit eine kontinuierliche Herrschaftsausübung zu gewährleisten, weil sonst — so Eckart — „*der Organismus dieser gutherrlichen Gerichte gegen die Absicht der Gesetzgebung von kurzer Dauer*“ sein würde. Dieser Argumentation verschloß sich der bayerische Staat nicht, so daß Graf Eckart die Bestandteile des geplanten Herrschaftsgerichts II. Klasse zu Winklarn erläutern konnte. Neben dem Allodium Winklarn, das 239 Familien umfaßte (124 zu Winklarn, 64 zu Muschenried, 35 zu Schneeberg, 5 zu Windhals, 4 zu Aschahof, 4 zu Schafhütte bzw. Forsthof, 2 zu Höll, 1 zu Hundhagermühl) und 8 Untertanen zu Kulz sollte das projektierte Herrschaftsgericht die sukzessiven Mann- und Weiberlehen Frauen- und Reichenstein beinhalten, wie sie im Lehensbrief vom 1. Mai 1800 namentlich bezeichnet waren: 83 Familien zu Weiding, 67 zu Stadlern, je 55 zu Dietersdorf und Schönau, 32 zu Gaisthal, 29 zu Hannesried, 28 zu Pondorf, je 16 zu Laub und Schwand, 7 zu Kagern, je 3 zu Gaisthalhammer und Sägmühle, 2 zu Dietersberg (insgesamt 396 Fam.). Als Pertinenzen zum Lehen Reichenstein wurden 22 Untertanen zu Friedrichshäng, je 9 zu Lindau und Schwarzach, 7 zu Waldhäuser, 3 zu Bebenburg, 2 zu Steinhammer und 1 zu Schallerhammer genannt; sie sollten in das Herrschaftsgericht einbezogen werden.

Die Gerichtsbarkeit über 247 Hintersassen zu Winklarn (inklusive Kulz) offerierte Eckart der Krone zu Mannlehen, wofür er die Belehnung mit ebenso vielen landgerichtischen Untertanen beanspruchte und zu diesem Zweck die 174 Familien der Stadt Schönsee vorschlug. Die restlichen ihm noch zustehenden 73 Gerichtssassen wollte er zur Bildung eines Herrschaftsgerichts II. Klasse zu Leonberg (LG Burglengenfeld) verwenden. Darüber hinaus ersuchte Graf Eckart um die lehensweise Überlassung der Jurisdiktion über die Hintersassen der Steuerdistrikte Kulz, Nunzenried und Rackenthal, schließlich über 9 Familien zu Zengeröd im Steuerdistrikt Weisnitz zur besseren Arrondierung des Herrschaftsgerichts Winklarn. Als Entschädigung für die so beanspruchten 145 Untertanen erklärte sich Eckart bereit, einen jährlichen Rekognitionszins von 36 fl 45 kr an den Staat zu entrichten (15 kr pro Familie). Somit ergab sich die stattliche Zahl von 1015 Familien, aus denen das Herrschaftsgericht Winklarn bestehen sollte.

Trotz des positiven Gutachtens des Generalkommissariats des Regenkreises änderte die königliche Regierung die Vorschläge Eckarts erheblich ab (27. November 1813). Zwar wurde die Konstitution eines mannlehenbaren Herrschaftsgerichts zu Winklarn in Ermangelung eines Sohnes auch für die (männlichen) Enkel bewilligt. Gleichzeitig erklärte man, daß nach Erlöschen jenes Mannlehens die offerierte Allodialjurisdiktion sowie die Jurisdiktion der sukzessiven Lehen Frauen- und Reichenstein zur Formierung entsprechender Ortsgerichte verwendet werden könnte. Entschieden stellte die königliche Regierung jedoch fest, daß die von Eckart gewünschte Erweiterung der Jurisdiktionsinfeudation nach § 10 des Organischen Edikts von 1812 unzulässig war, worin jene auf das zur Arrondierung notwendige Mindestmaß beschränkt wurde. Aus diesem Grund lehnte man die Einbeziehung der Steuerdistrikte Kulz und Nunzenried in das Herrschaftsgericht Winklarn ab. Zusätzlich ordnete man an, daß die 8 gutherrlichen Jurisdiktionsuntertanen des Grafen Eckart zu Kulz an den Staat im Austausch gegen die ihm im Steuerdistrikt Rackenthal bewilligten 13 Familien einzuziehen seien. Die

Zertrennung des Steuerdistrikts Weislitz wurde ebenfalls nicht genehmigt. Weiterhin widersprach man der Politik Eckarts, deren Ziel es war, die vom Magistrat der Stadt Schönsee ehemals exerzierte Jurisdiktion an sein gutherrliches Gericht *de iure proprio* einzuziehen. Nichtsdestoweniger verlieh man dem Grafen die herrschaftliche Gerichtsbarkeit über Schönsee mit der Auflage, dem dortigen Magistrat auf eventuelle Anweisung staatlicherseits eine „*beschränkte untergeordnete Gerichtsbarkeit*“ zu überlassen.

Demnach sah der Regierungsentwurf zur Formation des Herrschaftsgerichts II. Klasse zu Winklarn, der am 19. März 1814 nochmals bestätigt wurde, die Einbeziehung der Steuerdistrikte Dietersdorf (203 Fam.), Winklarn und Muschenried (188), Weiding (181), Schönsee (180) und Pondorf (114) vor; zusammen mit den 13 Untertanen des Steuerdistrikts Rackenthal (aus den Orten Rackenthal, Muggenthal und Rosenhof) sollte das Herrschaftsgericht aus 879 Familien bestehen.

Trotz dieser für Eckart positiven Konstellation betrieb er in der Folgezeit vor allem die Eingliederung des Steuerdistrikts Kulz in das Herrschaftsgericht Winklarn. Zur Verstärkung seiner Position hatte er nämlich bereits im Oktober 1813 zu seinen ihm damals noch unterstehenden 8 Hintersassen im Ort Kulz weitere 27 dortige Familien mit Gerichts-, Grund- und Jagdbarkeit von Anton von Horneck erkauft. Für den Fall der Genehmigung einer Vereinigung des Steuerdistrikts Kulz mit dem Herrschaftsgericht Winklarn bot Eckart nun die Gerichtsbarkeit über jene 35 Familien dem Staat zu Lehen an, ohne deren Rückgabe nach dem erloschenen Mannesstamm seiner Enkel zu verlangen.

Auch diese neue Situation wirkte sich nicht zugunsten Eckarts aus, da man intraministeriell die propagierte Integration des gesamten Steuerdistrikts Kulz in das Herrschaftsgericht bemerkenswerterweise unter Bezugnahme auf die Weigerung der landgerichtischen Untertanen des Ortes Prackendorf, sich an einen adeligen Gerichtsherrn vertauschen zu lassen, ablehnte. In den folgenden Jahren versuchte Graf Eckart permanent, doch noch die Integration von Kulz nach Winklarn zu erreichen. Daran hinderte ihn aber der penetrante Widerstand der Bevölkerung des Steuerdistrikts Kulz immer wieder erfolgreich, die durch ihr „*Gefühl für Recht und persönliche Freyheit (!)*“ sowie „*das Beispiel und die Lage (ihrer) Nachbarn, die diese Wohltat entbehren*“ geleitet wurde, wie aus der einschlägigen Protestnote vom 9. Februar 1818 zu ersehen ist<sup>14</sup>. Die im Rahmen der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 erfolgte Neuformulierung der gutherrlichen Rechte hatte eine Umorganisation des Herrschaftsgerichts Winklarn zur Folge. Am 16. September 1818 beschloß die Regierung des Regenkreises aufgrund des VI. Edikts zur Verfassungsurkunde, das die Restitution der infeudierten Jurisdiktionsgerechtsame an den Staat sowie die Zugrundelegung der Gerichtsverhältnisse des Jahres 1806 als Beurteilungskriterien für die weitere Existenz der Patrimonialgerichte vorsah, die Ausgliederung der infeudierten Gerichtssassen zu Schönsee und Rackenthal in die Wege zu leiten und diese dem Landgericht Neunburg einzupflichten. Dagegen setzte sich Graf Eckart vergeblich zur Wehr, so daß das Ministerium des Innern am 31. Juli 1820

<sup>14</sup> Über die Patrimonialgerichtsbildung zu Kulz vgl. den entsprechenden Abschnitt!

endgültig die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über die bezeichneten Objekte wegen des im Jahr 1806 unzureichend begründeten Besitzstands seitens des Gutsherrn mißbilligte.

Entgegen dem ursprünglichen Antrag Eckarts vom 5. Oktober 1818 genehmigte das Ministerium des Innern somit am 30. September 1820 lediglich die Errichtung eines Herrschaftsgerichts zu Winklarn unter Ausschluß der Stadt Schönsee<sup>15</sup>. Mit dieser Entscheidung fand sich Graf Eckart in den nächsten Jahren ebensowenig ab wie seine Tochter Eugenie Du Moulin, an welche die Fideikommißgüter nach dem Tode Eckarts übergingen, wobei deren eigentliches Problem jedoch auf einer anderen Ebene lag. Das Ministerium des Innern wies nämlich die Regierung des Regenkreises am 3. November 1829 an, die Einziehung der Gerichtsbarkeit über das gesamte Herrschaftsgebiet Winklarn zu veranlassen, da Eugenie Du Moulin durch ihre Heirat mit einem nicht immatrikulierten Ausländer das Anrecht auf Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit gemäß § 133 der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde von 1818 verloren hatte, wogegen die Gutsbesitzerin vergeblich klagte.

Am 2. Januar 1830 zeigte daraufhin die Kreisregierung an, daß die Extradition des Herrschaftsgerichts Winklarn und des Patrimonialgerichts I. Klasse zu Kulz an das Landgericht Neunburg zur Verwaltung der ruhenden Gerichtsbarkeit im Dezember 1829 vollzogen worden war.

Diese Entwicklung veranlaßte Eugenie Du Moulin bereits am 18. November 1829, ihren freiwilligen Verzicht auf die streitige Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern Winklarn und Kulz unter der Bedingung anzubieten, daß ihr das Indigenat erteilt und sie in die bayerische Adelsmatrikel aufgenommen werde<sup>16</sup>, was de facto die Umwandlung dieser Güter in Patrimonialgerichte

<sup>15</sup> Was die Gerichtsbarkeit über die Stadt Schönsee betrifft, ist folgendes anzumerken:

Bis 1808 wurden die Jurisdiktionsbefugnisse vom dortigen Magistrat in unmittelbarer Unterordnung unter die landesherrlichen Gerichte ausgeübt. Die neuen gesetzlichen Regelungen über die Erlöschung aller den Gemeinden bis dahin zugestandenen Jurisdiktionsrechte führten dann zur Einbeziehung der magistratischen Gerichtsausübung zu Schönsee. Nach Inkrafttreten des Organischen Edikts vom 16. August 1812 reklamierte Graf Eckart die Gerichtsbarkeit über die Stadt Schönsee unter dem Vorwand für sich, daß dieselbe früher durch einen vom Gutsherrn eingesetzten und bestätigten Magistrat ausgeübt worden sei, daß ihm folglich nach der Aufhebung des Magistrats das Recht zukommen müßte, die Jurisdiktionsausübung einer anderen, von ihm selbst bestimmten Behörde zu übertragen. Dabei erläuterte er richtig, daß das Herrschaftsgericht Winklarn schon früher die Kriminal- und Polizeigerichtsbarkeit zu Schönsee praktiziert hatte. Seine diesbezüglichen Ansprüche wurden jedoch durch mehrere Ministerialbeschlüsse in den Jahren 1812 und 1813 beharrlich zurückgewiesen, was auch seinen Ausdruck in der oben dargelegten Formation des Herrschaftsgerichts Winklarn fand, welches die Gerichtsbefugnisse über die Stadt Schönsee nur qua Infeudation übertragen bekam, die sich nach den Ediktsbestimmungen von 1818 erledigten. Ein letzter Versuch Eckarts zur Bewahrung der Gerichtsbarkeit über Schönsee wurde vom königlichen Staatsrat am 26. Mai 1826 als unbegründet zurückgewiesen, womit sich der Gutsbesitzer auch abfand. Erst nach seinem Tod suchte seine Tochter Eugenie Du Moulin um die Wiedereinsetzung in die entzogene Gerichtsbarkeit in Form einer Spolienklage nach, was jedoch aufgrund der festgestellten mangelnden gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über die Stadt Schönsee im Jahr 1806 ohne Erfolg blieb.

<sup>16</sup> Das Edikt über das Indigenat vom 26. Mai 1818 (I. Beilage zur Verfassungs-

II. Klasse bedeutet hätte. Die königliche Regierung stand dieser Absicht ursprünglich nicht ablehnend gegenüber, bis sich durch den Bericht der Regierung des Regenkreises vom 14. August 1830, der sich auf die Untersuchungen der Kammer der Finanzen stützte, eine für Gräfin Du Moulin schwierige Situation ergab. Es wurde nämlich festgestellt, daß zwar der lehensherrliche Konsens der Krone Böhmen hinsichtlich der Erwerbung der Güter Frauen- und Reichenstein durch Graf Eckart am 3. April 1805 erfolgt war. Dieses Ereignis jedoch wurde gegenstandslos, als dem bayerischen Staat infolge des Preßburger Friedens sämtliche Lehensrechte des österreichischen Kaisers auf bayerischem Gebiet zufielen. Daraufhin machte die oberpfälzische Landesdirektion den Grafen Eckart am 21. Juni 1806 auf die Notwendigkeit der Erlangung einer landesherrlichen Anerkennung des Landsassiaten aufmerksam, um die er jedoch nicht nachsuchte. Somit konnte die Kreisregierung feststellen, daß zwar das Herrschaftsgericht Winklarn gemäß § 32 Absatz 2 bzw. § 33 der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde als solches schon im Jahre 1806 bestanden hatte, daß aber der bloße faktische Besitz die Bedingungen des Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nicht erfüllte, sondern dazu ein begründetes Recht zur Praktizierung der Gerichtsbarkeit treten mußte. Dieses Recht zur Ausübung der oberpfälzischen Landsassiatengerechsamkeit und insbesondere der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bestand nach den Grundsätzen des oberpfälzischen Staatsrechts im Besitz einer landesherrlichen Spezialkonzession, deren Erteilung nachzuweisen nur für den Fall erlassen war, daß der Inhaber eines Landsassenguts unmittelbarer Nachkomme einer solchen Familie war, die sich schon 1694 im Besitz des fraglichen Guts und der damit verbundenen Jurisdiktionsbefugnisse befunden hatte. Nachdem Eckart das Allodium Winklarn und die böhmischen Lehengüter Frauen- und Reichenstein erst am 23. August 1803 für 240 000 fl aus der Gantmasse des Maximilian Joseph von Berncol erworben hatte, mußte ihm der fehlende Nachweis jener landesherrlichen Spezialkonzession zum Verhängnis werden, da sein faktischer Besitzanspruch nach der Neufassung der Bedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit von 1818 nicht mehr durchgreifen konnte, ein Tatbestand, der aber erst bei der allgemeinen Revision der Patrimonialgerichtsbarkeit in den Jahren 1828—1830 genau beachtet wurde.

So war es nicht verwunderlich, daß das Ministerium des Innern aufgrund der von der Kreisregierung vorgetragenen Verhältnisse die Revokation der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zu Winklarn auf dem Rechtsweg einleiten ließ. Sie wurde durch ein königliches Reskript vom 30. September 1830 für ruhend erklärt, und die Hintersassen der Jurisdiktion und Verwaltung des Landgerichts Neunburg übergeben<sup>17</sup>.

Im Zuge des Ausgleichs der Rechtsverhältnisse zwischen dem Staat und der Familie Du Moulin schloß man am 23. Dezember 1839 einen Vergleich auf der Basis des *Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Guts Herrn* vom 28. Dezember 1831

urkunde) sah dessen Verlust für den Fall der Vermählung einer bayerischen Adligen mit einem Ausländer vor. Dieser Fall war durch die Heirat zwischen Eugenie von Eckart und Karl Graf Du Moulin eingetreten (GBl. 1818 141).

<sup>17</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8265.

ab<sup>18</sup>. Dieser sah den definitiven Übergang der Gerichtsbarkeit des Herrschaftsgerichts Winklarn und des Patrimonialgerichts I. Klasse zu Kulz an den Staat vor, wohingegen der Familie Du Moulin die Bildung eines Herrschaftlichen Kommissariats in Winklarn zur Verwaltung der Distrikts-, niederen Orts-, Forst- und Jagdpolizei vorbehalten blieb<sup>19</sup>. Genehmigt wurde die Formierung jenes Kommissariats zu Winklarn aus den Bestandteilen des ehemaligen dortigen Herrschaftsgerichts II. Klasse unter Ausschluß der Stadt Schönsee durch das königliche Reskript vom 3. Oktober 1840.

*Patrimonialgericht I. Klasse Dieterskirchen*<sup>20</sup>

Am 25. September 1813 proponierte Anton Freiherr von Horneck die Errichtung eines Ortsgerichts auf seinem Gut Dieterskirchen. Zu diesem Zweck wies er den Besitz von 45 allodialen Familien im Ort Dieterskirchen, ferner von 72 auswärtigen Untertanen im Landgericht Neunburg nach, die in verschiedenen Steuerdistrikten und teils geschlossenen, teils vermischten Ortschaften ansässig waren. Zusätzlich erwarb er 78 Hintersassen durch Kauf bzw. Tausch, die er zur Purifikation des beabsichtigten Ortsgerichts Dieterskirchen verwenden wollte, das demnach 196 Familien umfassen sollte. Dabei brachte Horneck irrtümlich seine eigene Familie auch in Anschlag.

Bevor noch über diesen Antrag entschieden werden konnte, änderte Anton von Horneck seine Absicht und trat am 6. Dezember 1813 mit dem Wunsch nach Konstitution eines Herrschaftsgerichts II. Klasse zu Dieterskirchen an das Generalkommissariat des Regenkreises heran<sup>21</sup>. Um die erforderliche Familienzahl von 300 zu erreichen, unterbreitete er den Vorschlag, die Gerichtsbarkeit über seine 195 allodialen Hintersassen dem Staat ohne Vorbehalt zu Mannlehen aufzutragen, wofür er gleichzeitig die Jurisdiktion über 272 Untertanen — darunter der Markt Oberviechtach mit 157 Familien —

<sup>18</sup> GBl. 1832 249 ff.

<sup>19</sup> Dieser Vergleich erstreckte sich auf die übrigen Besitzungen der Familie Du Moulin in Bertoldsheim, Bubach und Leonberg.

<sup>20</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8483; HStA M, M Inn Nr. 28995.

<sup>21</sup> Seinen Antrag begründete Anton von Horneck so:

*„Allein die schöne Lage meines Guts, das herrliche Arondissement der um dieses Gut herumligenden Orte, welche so zusammenhängend sind, daß die Gerichtsgewalt vom dasigen Sitze aus zu allen ihrem arondirenden Orten, wovon das weiteste nur eine Stunde entlegen ist, gelangen kann, ohne einen fremden Gerichtstheil zu durchschneiden, sohin den Grundholden von hier aus aller Vortheil naher Amtshilfe gewährt werden könne“.*

Auf diesen Vorteil schienen die vom beabsichtigten Austausch bedrohten landgerichtlichen Untertanen verzichten zu wollen, wie ihr Protestbrief an das Generalkommissariat vom 10. Januar 1814 beweist:

*„Wen uns durch alle Art Kriegslasten größtentheils schon verarmte Unterthanen eine Reihe von Jahren her viele und große, zum Theil unerschwingliche Unglücksfälle trafen, so würde und könnte doch kein Unglück für uns schwerer, ja selbst das Maaß unsers Elendes vollendet sein, als wen wir unter die Jurisdiktion erwähnten Titl Freyherrn von Hornegg's fielen, indem, wie es im hiesigen Umkreise bekannt ist, dieser Hofmarksberr seine Unterthanen keineswegs mit geeigneter Würde, und dem Bauersmann bei seinen Lasten nothwendiger erquickender Schonung behandelt, sich mit seinen Unterthanen in schwere Prozesse zu ihrem größten Nachtheil verwickelt, und auf alle thunliche Art derselben Zahlungen im Gerichtswege zu vergrößern sich angelegen sein läßt“.* (StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8483; HStA M, M Inn Nr. 28995).

vom Staat als Lehen beanspruchte. Daraus sollte ein Herrschaftsgericht von 406 Familien gebildet werden, d. h. daß nicht alle allodialen Untertanen verwendet werden sollten. Das Generalkommissariat des Regenkreises wies in seiner Stellungnahme vom 22. Januar 1814 vor allem darauf hin, daß eine Überlassung des Marktes Oberviechtach zu unterbleiben habe, da dieser mit 157 Familien selbst ein Ortsgericht bilden könnte. Die restlichen 249 Hintersassen genügten hingegen den Bestimmungen des Edikts von 1812 nicht. Weiterhin wurde angeführt, daß bei der Bildung eines Herrschaftsgerichts zu Dieterskirchen die Bestandteile des Landgerichts Neunburg unstatthaft zerschnitten werden müßten. Durch Bescheid vom 26. Februar 1814 lehnte die Staatsregierung die vorgeschlagene Formation eines mannlehenbaren Herrschaftsgerichts Dieterskirchen sowie die nachgesuchte Infeudation von 272 landgerichtischen Familien endgültig ab. In der Begründung wurde zusätzlich zu den Ausführungen des Generalkommissariats angemerkt, daß Tafern, Schenke und Bräustatt zu Dieterskirchen, ferner die Vogtei über die Güter auf dem „*Büchel*“ durchgehendes, vormalig leuchtenbergisches Lehen waren. Aufgrund der bisher existierenden und weiterhin beabsichtigten Verbindung dieser Lehensbestandteile mit dem Gut Dieterskirchen wurde selbst die Bildung eines Ortsgerichts nicht mehr in Aussicht gestellt, da ein organisiertes gutsherrliches Gericht nicht teils allodial, teils lehenbar sein durfte. Zwar wurde es Anton von Horneck überlassen, andere Vorschläge zur Bildung eines Ortsgerichts einzureichen. Da er sich aber auf eine durch die Entrichtung einer Ablösungssumme grundsätzlich mögliche Allodifikation der obigen Beutellehen versteifte, die er seit 1812 betrieben hatte und die ihm zu Beginn des Jahres 1817 auch genehmigt wurde, unterblieb die Bildung eines Ortsgerichts zu Dieterskirchen, die zudem durch die Ereignisse von 1818 überflüssig gemacht wurde.

Die ersten Schritte zur Konstitution eines Patrimonialgerichts I. Klasse unternahm Horneck am 15. Dezember 1819, indem er ein Verzeichnis über 122 zum Gut Dieterskirchen gehörige Hintersassen (48 zu Dieterskirchen, 29 zu Prackendorf, 21 zu Pottenhof, 6 zu Neudeck, 5 zu Stegen, 4 zu Bach, 2 zu Fuhrn, 2 zu Kolmhof, 2 zu Niesäß, 2 zu Silbermühle, 1 zu Ödgartenhof) einsandte, die mit einer einzigen Ausnahme in einem geschlossenen Bezirk und in einer Entfernung von nicht mehr als 4 Stunden vom Gerichtsort lebten. Das Landgericht Neunburg bestätigte neben der persönlichen Qualifikation des Gutsbesitzers, deren Nachweis das Edikt von 1818 zur Bedingung gemacht hatte, daß Anton von Horneck über die angeführten Familien im Jahre 1806 unbestritten die Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte und daß ferner alle Untertanen zur Gutsherrschaft grundbar waren. Einschränkend wurde jedoch angemerkt, daß vom Gut des Johann Georg Schießl zu Fuhrn ( $\frac{1}{2}$ -Hof) die Handlohn- und Giltspflichtigkeit bereits abgelöst worden ist, was der Gutsbesitzer auch bestätigte, gleichzeitig aber betonte, daß daraus keineswegs der Verlust der Grund- und Gerichtsbarkeit für das Patrimonialgericht abzuleiten sei. Dieser Vorgang ist insofern von Belang, als er die Kreisregierung in ihrer für Anton von Horneck positiven Stellungnahme hinsichtlich der Patrimonialgerichtsbildung vom 3. Januar 1820 zu der generellen Feststellung veranlaßte, daß, wenn mit jeder Ablösung der grundherrlichen Renten auch der Verlust der Grundbarkeit verbunden sei, dies

die „*Begünstigung*“ jener Ablösung sehr beeinträchtigen würde. Am 29. Januar 1820 erhielt Dieterskirchen den Status eines Patrimonialgerichts I. Klasse.

Im Zuge der allgemeinen Revision der Patrimonialgerichtsbarkeit warf die Kammer der Finanzen in ihrem Bericht vom 26. Oktober 1827 die Frage auf, ob der Gutsherr von Dieterskirchen im Jahre 1806 die auf dem persönlichen Titel der Landsassenfreiheit beruhende Gerichtsbarkeit zurecht besessen habe, war nur durch die Vorlage der dazu erforderlichen landesherrlichen Spezialkonzession nachgewiesen werden könnte. Das daraufhin erfolgte Studium der oberpfälzischen Landsassenmatrikeln von 1694 und 1777 ergab jedoch zweifelsfrei, daß die Familie Horneck durchgehend zum alteingesessenen oberpfälzischen Adel gerechnet und in dieser Eigenschaft auch als qualifiziert angesehen worden war, zu verschiedenen Zeiten verschiedene Landsassengüter in der Oberpfalz zu besitzen, worauf auch dem gegenwärtigen Inhaber die Jurisdiktionsbefugnisse nicht abgesprochen werden konnten. Dagegen wurde das staatliche Revokationsrecht bezüglich der von Horneck am 18. Januar 1797 übernommenen lehenbaren Gerichtsbarkeit auf dem mannlehenbaren Landsassengut Prackendorf aufgrund der Hausfideikommißpragmatik behauptet, jedoch die Einziehung der Gerichtsbarkeit vom Ausgang des entsprechenden Prozesses abhängig gemacht. Auf administrativem Wege hingegen sollte die von Horneck 1817 geeignete Tafern, Schenk- und Bräustatt zu Dieterskirchen, schließlich die Jurisdiktion über die zu den lehenbaren Gütern auf dem „*Büchel*“ zählenden 3 Hintersassen eingezogen werden, da der Gutsbesitzer bei der Bildung seines Patrimonialgerichts gegen den Grundsatz der Trennung von allodialer und lehenbarer Gerichtsbarkeit verstoßen hatte. Was die umstrittene Gerichtsbarkeit über Johann Georg Schießl zu Fuhrn betraf, so änderte die Kreisregierung nun 8 Jahre später ihre Haltung aufgrund der Nachforschungen des Landgerichts Neunburg, welche ergeben hatten, daß dessen Hof laut Kaufbrief vom 1. April 1815 „*freieigen*“ war, da sein Vorgänger Sebastian Schießl die auf seinem Anwesen haftenden Reichnisse am 15. November 1808 freigekauft hatte. Die Kreisregierung führte nun die Tatsache ins Feld, daß die Jurisdiktion über das Gut Dieterskirchen nur aus dem Titel der Landsassenfreiheit ausgeübt, durch jene aber kein dingliches Recht gewährt wurde. Ihre weitere Ausübung wurde deshalb wegen der mangelnden Grundbarkeit auf dem betreffenden Hof nicht mehr akzeptiert.

Hinsichtlich einiger weiterer Güter des Patrimonialgerichts Dieterskirchen, bei denen man bemängelte, daß sie zur Gutsherrschaft nicht handlohnpflichtig waren, worauf lediglich ein zinspflichtiges Verhältnis zum Gut unterstellt wurde, erging kein definitiver Bescheid<sup>22</sup>. Ein erneuter Bericht der Regierung des Regenkreises an das Ministerium des Innern (25. September 1828) eröffnete diesem, daß sich das Gut Dieterskirchen schon seit längerer Zeit auf der Gant befand, jedoch bisher nicht verkauft werden konnte. Aus diesem Grund beantragte die Kreisregierung, die Gerichtsbarkeit über Dieterskirchen als ruhend zu erklären und die Verwaltung derselben dem Landgericht Neunburg zu übertragen, obwohl die Verschuldung generell keinen

<sup>22</sup> Es handelte sich dabei um die Silbermühle, ferner je ein Gut zu Dieterskirchen, Pottenhof, Bach, Stegen, Kolmhof und Niesaf.

Entzug der Gerichtsbarkeit bedingte, die vielmehr im Namen des bisherigen Gutsbesitzers bis zur Befriedigung der Gläubiger qua Verkauf fortzubestehen hatte. Deshalb wurde dieses Verhalten der Kreisregierung vom Ministerium des Innern nicht gebilligt, das vielmehr in seinem Entscheid vom 18. September 1830 auf die primäre Gültigkeit des königlichen Immediatreskripts vom 29. Januar 1820 verwies, welches die Bildung eines Patrimonialgerichts I. Klasse zu Dieterskirchen genehmigt hatte. Daher wurde die Revokation der Jurisdiktion über das 1797 allodifizierte Gut Prackendorf und die einst lehenbaren, 1817 jedoch geeigneten Objekte beim Gut Dieterskirchen vom erfolgreichen Beschreiten des Rechtswegs abhängig gemacht.

Dennoch sah sich die Kreisregierung im Frühjahr 1831 veranlaßt, das Landgericht Neunburg mit der provisorischen Verwaltung des Patrimonialgerichts Dieterskirchen zu beauftragen. Erforderlich wurde dieser Schritt durch den Tod Hornecks am 25. April 1830 und die Unfähigkeit seiner Gläubiger, annehmbare Vorschläge zur Verwaltung des Gantguts zu unterbreiten. Diese Maßnahme wurde durch landesherrlichen Konsens kurz darauf bestätigt. Gleichzeitig aber wurde die schnelle Wiederbesetzung des Patrimonialgerichts I. Klasse verlangt, die dennoch aufgrund der komplizierten Verschuldungsverhältnisse nicht zustandekam, so daß der Staat am 23. November 1834 Dominikalien, Jagd- und Gerichtsbarkeit für 30 000 fl aufkaufte, womit die endgültige Übernahme der Jurisdiktion, die bis dahin wegen des schwebenden Gantverfahrens vom Landgericht Neunburg provisorisch verwaltet worden war, von diesem nunmehr vollzogen werden konnte.

#### *Ortsgericht und Patrimonialgericht I. bzw. II. Klasse Kröblitz*<sup>23</sup>

Am 15. September 1813 beantragte Wilhelm Freiherr von Weinbach beim Generalkommissariat des Regenkreises die Erlaubnis zur Bildung eines Ortsgerichts auf seinem Gut Kröblitz, in dem er laut Bestätigung des Landgerichts Neunburg die Jurisdiktion über 54 Familien (44 zu Kröblitz, 6 zu Mitteraschau, 2 zu Bach, je 1 zu Girnitz und Hohenirlach) unwidersprochen ausübte. Zur Purifikation und Arrondierung des geplanten Ortsgerichtsbezirks schlug der Gutsbesitzer den Erwerb von 31 landgerichtischen Untertanen zu Leinmühle, Mitter-, Ober- und Unteraschau sowie Warberg durch Tausch vor, nachdem er seinerseits die Gerichtsbarkeit über 30 Untertanen des Friedrich Freiherrn von Brand zu Neidstein in Albersdorf und Schnellersdorf sowie Haunritz (alle LG Sulzbach) zu Tauschzwecken käuflich erworben hatte.

Obwohl sich das Generalkommissariat in seinem Gutachten positiv über Weinbachs Vorschläge äußerte, indem es vor allem darauf hinwies, daß die Bestandteile des geplanten Ortsgerichts ohnehin schon jetzt im Steuerdistrikt Mitteraschau zusammengefaßt waren und damit ediktmäßig zu einer Gemeinde gebildet werden konnten, erhob das Ministerium der Auswärtigen Verhältnisse am 12. Januar 1814 zunächst Bedenken mit dem Hinweis auf den noch nicht geklärten Jurisdiktionsstreit zwischen Weinbach und dem

<sup>23</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nrr. 8250, 8492; HStA M, M Inn Nr. 28963.

königlichen Fiskus hinsichtlich des Hammers Kröblitz und des dortigen Fischwassers. Die oberpfälzische Landesdirektion klagte nämlich letztmals am 23. Juni 1806 unter Bezugnahme auf die Fideikommißpragmatik gegen Weinbach und verlangte die Annullierung der ihm von Kurfürst Karl Theodor in den Jahren 1784—1796 erteilten Jurisdiktionsbefugnisse, ohne daß es bisher zu einer Entscheidung gekommen war. Der vom Staat zur Beilegung der Jurisdiktionsdifferenzen vorgeschlagene und am 11. Februar 1814 vollzogene Vergleich zwischen Weinbach und dem Kronfiskal sah nun den Verzicht des ersteren auf jene 6 Untertanen vor, die sich bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs des Hammerguts durch ihn im Jahre 1782 auf Kröblitz befunden hatten. Die Gerichtsbarkeit über diejenigen Mannschaften, die Weinbach nachher auf den Hammergründen errichtet hatte, wurde ihm hingegen belassen. Gleichzeitig erkannte der Fiskus jedoch an, daß die nämlichen 6 Untertanen, über welche der Staat die Jurisdiktion beanspruchte, zur Bildung eines Ortsgerichts zu Kröblitz erforderlich waren. Aus diesem Grund bot er deren Erwerb gegen die Bezahlung von 60 fl an, was auch vom Ministerium des Innern gebilligt wurde, nichtsdestoweniger jedoch einen klaren Verstoß gegen das Organische Edikt von 1812 bedeutete, welches unzweifelhaft bestimmte, daß die Jurisdiktion über landgerichtliche Untertanen nur durch Tausch oder Infeudation, keineswegs aber durch Kauf erworben werden konnte (I. Titel § 8); auf die Jurisdiktion über das Fischwasser verzichtete Weinbach seinerseits.

Am 24. März 1814 wurde die Bildung eines Ortsgerichts zu Kröblitz genehmigt, welches 81 Familien der Orte Kröblitz, Leinmühle, Mitter-, Ober- und Unterachau, schließlich Warberg umfaßte, wofür 31 in diesem Bezirk beheimatete landgerichtliche Gerichtsholden gegen eine gleiche Anzahl von allodialen gutsherrlichen Hintersassen ausgetauscht wurden. Die restlichen Untertanen kamen nicht zum Austausch und konnten damit auch nicht in das Ortsgericht miteinbezogen werden.

Die Modifizierung der Bedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit durch die „*Sechste Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern*“ vom 26. Mai 1818 veranlaßte Wilhelm von Weinbach, um die Errichtung eines Patrimonialgerichts I. Klasse zu Kröblitz nachzusehen, welches sich aus 68 Untertanen zusammensetzen sollte (16. November 1819). Unter Bezugnahme auf § 33 jenes Edikts, das die Genehmigung eines Patrimonialgerichts von der rechtmäßigen Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit im Normaljahr 1806 abhängig machte, befürwortete die Regierung des Regenkreises dieses Gesuch, da die ediktmäßigen Voraussetzungen erfüllt waren. Der königliche Konsens erfolgte am 19. November 1820. Bereits ein halbes Jahr später jedoch verzichtete Freiherr von Weinbach auf ein Patrimonialgericht I. Klasse, da er der mit diesem verbundenen Verpflichtung zur Selbstaussübung der Patrimonialgerichtsbarkeit aufgrund seiner häufigen Abwesenheit nicht mehr nachkommen konnte. Er begnügte sich deshalb mit einem Patrimonialgericht II. Klasse, das ihm am 30. Juli 1821 bestätigt wurde.

Interessanterweise änderte nun die Kreisregierung bald darauf ihre Ansicht über die Rechtmäßigkeit der von Wilhelm von Weinbach im Jahre 1806 auf Kröblitz besessenen Gerichtsbarkeit, wie aus ihrem Bericht vom 20. Mai 1829

hervorging. Nach Auffassung der Kreisregierung war der Vergleich aus dem Jahre 1814 nur mit Rücksicht auf die intendierte Bildung eines Ortsgerichts zu Kröblitz geschlossen worden, während die Revision der Formation der Patrimonialgerichte eine Rücksichtnahme auf die Rechte des Staats verlangte, was nichts anderes als den Vorschlag der Wiederaufnahme des 1814 vergleichenen Prozesses aus dem Jahr 1806 bedeutete. Hervorgerufen wurde dieser Sinneswandel durch die Untersuchung der Kammer der Finanzen, die im Protokollsextrakt vom 29. April 1828 ihren Niederschlag fand. Zwar erhob man gegen die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf dem Landsassengut Kröblitz durch Weinbach keine rechtlichen Bedenken, die Jurisdiktion über den Hammer Kröblitz und das durch den Ort laufende Fischwasser hingegen wurde erneut für den Staat beansprucht, wobei folgende Situation zum Vorschein kam: Am 5. November 1784 war Wilhelm von Weinbach die Jurisdiktion über das Hammergut Kröblitz von Kurfürst Karl Theodor verliehen worden und erst dadurch dessen Vereinigung mit dem bis dahin von jenem getrennten Landsassengut gleichen Namens ermöglicht worden. Die Verleihung der bis zu diesem Zeitpunkt vom Landrichteramts Neunburg ausgeübten niederen Gerichtsbarkeit über das durch Kröblitz laufende Fischwasser war am 10. Juni 1796 erfolgt. Ein Reskript Max IV. Joseph vom 21. Mai 1805 bestimmte nun, daß die den Hausfideikommißgesetzen widerstrebenden Jurisdiktionsverleihungen über den Hammer Kröblitz und das Fischwasser im Schwarzachfluß auf dem Gerichtswege rückgängig gemacht werden sollten, worauf die Landesdirektion der Oberpfalz am 26. Juni 1806 beim Hofgericht in Amberg Revokationsklage erhob. Freiherr von Weinbach verzögerte nun seine Klageerwiderung solange, bis sie durch das infolge der Konstitution vom 1. Mai 1808 erlassene Edikt vom 16. August 1812 über die Bildung der Ortsgerichte und den unter Rückgriff auf diesen geschlossenen Vergleich betreffend die bestrittene Jurisdiktion auf Kröblitz hinfällig geworden war. Die Kammer der Finanzen nun berief sich auf das VI. Edikt zur Verfassungsurkunde von 1818, das für die Bildung eines Patrimonialgerichts den rechtlich unbestrittenen Besitz der Gerichtsbarkeit „*in anno normali 1806*“ voraussetzte, der im Falle des Hammers Kröblitz offensichtlich nicht gegeben war. Was aber nun den außergerichtlichen Vergleich des Jahres 1814 betraf, so wies die Kammer der Finanzen darauf hin, daß jener einzig und allein zum Zwecke der Bildung eines Ortsgerichts geschlossen worden war und zudem unter Zugrundelegung völlig anderer staatsrechtlicher Voraussetzungen zustande gekommen war. Es ist in der Tat nicht zu übersehen, daß die für die Bildung der Patrimonialgerichte im Jahr 1818 erlassenen verfassungsmäßigen Bestimmungen eine vollständige Revision derjenigen Privilegien bedeutet haben, nach denen man dem Edikt von 1812 gemäß die Ortsgerichte ohne Rücksicht auf frühere Rechtsprinzipien bildete. Nun jedoch wurden wieder die Zustände maßgebend, die vor Inkrafttreten der Verfassung von 1808 geherrscht hatten<sup>24</sup>.

Das Staatsministerium des Innern hingegen hielt diesen Sachverhalt nicht für so zwingend, als daß er hinreichen würde, den bestätigten Vergleich von 1814 und die königliche Entschließung vom 19. November 1820 auf admini-

<sup>24</sup> Weber I 160 ff.

strativem Wege zu widerrufen und verwies die Kammer der Finanzen auf den Rechtsweg, um ihn anzufechten und die Wiederaufnahme des dadurch beendigten Streits zu bewirken.

Bis zur Extradition der Patrimonialgerichtsbarkeit von Kröblitz am 25. November 1848<sup>25</sup> wurde in dieser Sache jedoch nicht weiter entschieden.

*Patrimonialgericht I. Klasse Kulz*<sup>26</sup>

Am 27. Dezember 1819 beantragte Karl Graf Eckart bei der Regierung des Regenkreises die Errichtung eines Patrimonialgerichts I. Klasse für seine Grund- und Gerichtsholden zu Kulz. Zu diesem Zweck bescheinigte ihm das Landgericht Neunburg die unbestrittene Ausübung der Gerichtsbarkeit im Stichjahr 1806. Ferner wies Eckart per Allodifikationsurkunde nach, daß der Lehensverband über seine Besitzungen zu Kulz 1797 gültig aufgehoben worden war. Zudem konnte er glaubhaft machen, daß er im Oktober 1813 von Anton von Horneck 27 grundbare Gerichtsuntertanen übernommen hatte, aus denen er zusammen mit den schon vorher besessenen ein Patrimonialgericht I. Klasse mit Sitz in Kulz bilden wollte. Das Landgericht Neunburg präzisierte am 25. Februar 1820 seinen Bericht über die Jurisdiktionsverhältnisse zu Kulz dahingehend, daß bei 12 dieser von Eckart erworbenen, ehemals nach Dieterskirchen gehörigen Hintersassen im Häuser- und Rustikalsteuerkataster der Vermerk der Grundbarkeit nicht explizit vorzufinden war, aber aufgrund der Abgabeverpflichtungen zwingend auf deren Existenz geschlossen werden könnte. Nur 2 Untertanen (Thomas Schafbauer,  $\frac{3}{4}$ -Hof; Georg Baier,  $\frac{1}{4}$ -Hof) reichten ehemals Giltgetreide zum Kloster Schönthal, später aber zum Rentamt Neunburg. Diejenigen 8 Untertanen, welche seit jeher dem Gut Winklarn unterstanden, waren im Kataster auch als zu diesem erbrechtsweise grundbar vorgetragen. Aufgrund des dargestellten Sachverhalts genehmigte die königliche Regierung am 14. Dezember 1820 die Formation des gewünschten Patrimonialgerichts.

Am 12. März 1827 beauftragte die Kreisregierung das Landgericht Neunburg mit einer Überprüfung der Gerichtsverhältnisse zu Kulz. Dabei ergab sich, daß das jetzt 69 Familien umfassende Dorf Kulz sich einst hinsichtlich der Jurisdiktion auf 5 Gerichtsherrn verteilte. Neben dem Landgericht Neunburg, den Rittergutsbesitzern von Thanstein, Dieterskirchen und Kulz figurierte der Oberumgelter von Neunburg Balthasar Pachmayer zu Beginn des 18. Jahrhunderts als Gerichtsherr. Er besaß das später nach Winklarn gehörige Schloß Kulz in der Eigenschaft als Mannritterlehen. Nach dem Abgang seiner Familie gelangten Schloß und Hintersassen an den Gutsbesitzer zu Dieterskirchen, der im Jahre 1797 die Allodifizierung dieses Lehens erreichte und jene Gerichtsholden — später dann auch seine eigenen, ursprünglich nach Dieterskirchen untertänigen Hintersassen zu Kulz — an das Herrschaftsgericht Winklarn veräußerte. Dadurch wurde die Zahl der Gerichtsherrn im Dorf Kulz auf 3 reduziert (Landgericht, Herrschaft Winklarn, Hofmark Thanstein), wobei Graf Eckart für Kulz ein eigenes Patrimonial-

<sup>25</sup> StA Am, BezAmt Neunburg Nr. 228.

<sup>26</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8488; StA Am, BezAmt Neunburg Nr 32; HStA M, M Inn Nr. 28976.

gericht I. Klasse errichtete, das aus 35 Gerichts- und Grundholden bestand, während das Landgericht und die Hofmark Thanstein jeweils nur über 17 Gemeindemitglieder verfügen konnten. Das war auch der Grund, warum die Polizeiaufsicht über das gemischte Dorf Kulz dem förmlich konstituierten dortigen Patrimonialgericht I. Klasse eingeräumt wurde. Das Ministerium des Innern nahm diesen Bericht des Landgerichts Neunburg vom 14. April 1827 zum Anlaß, eine weitere sorgfältige Überprüfung der Jurisdiktionsverhältnisse zu Kulz anzuordnen (20. Juli 1827), was zu folgendem Ergebnis führte: Auf Bitten Balthasar Pachmayers und seiner verwitweten Tochter Maria Eva Schießl schlug die oberpfälzische Regierung im Jahr 1709 vor, das mannlehenbare Landsassengut Kulz gemeinsam mit verschiedenen Eigenbesitzungen Pachmayers, die er in das Lehen einbringen wollte, in ein durchgehendes Lehen zu verwandeln und ihm darauf die Landsassenfreiheit zu erteilen bzw., da jene ohnehin von der Regierung als real betrachtet wurde, sie auch auf die betreffenden 11 ursprünglich allodialen Untertanen auszu dehnen. Dies wurde am 28. November 1709 genehmigt.

Also stand fest, daß, wenn zwar auf dem so zustande gekommenen und 1797 allodifizierten Landsassengut Kulz die Ausübung der Gerichtsbarkeit aufgrund einer mangelnden persönlichen Berechtigung im Normaljahr 1806 dem nachmaligen Patrimonialherrn nicht abgestritten werden konnte, doch nicht zu bezweifeln war, daß die Jurisdiktionsbefugnisse über Kulz lediglich vermöge der Landsassenfreiheit ausgeübt wurden, welche ein persönliches, nicht aber dingliches Recht konstituierte. Damit war die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, die Gerichtsbarkeit über zumindest insgesamt 11 Hintersassen des Patrimonialgerichts Kulz gemäß § 27 und 28 der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde von 1818 zu revozieren, da jene aufgrund ihrer Abgabeverhältnisse nicht als Grundholden, sondern als bloße „*Censiten*“ identifiziert wurden. Dies bedeutete aber nicht zugleich eine Auflösung des gesamten Patrimonialgerichts, da gleichzeitig festgestellt wurde, daß alle anderen Untertanen neben verschiedenen Abgaben auch Handlohn zur Gutsherrschaft zu leisten hatten und deshalb zweifelsfrei als Grundholden bezeichnet werden konnten, womit der in § 28 des bewußten Edikts geforderten Übereinstimmung von Gerichts- und Grundholden entsprochen war.

Dieser Tatbestand korrigierte die Gutachten des Landgerichts Neunburg vom 17. Dezember 1819 bzw. 25. Februar 1820, worin die Grundbarkeit sämtlicher Hintersassen zu Kulz aufgrund des Steuerkatasters bescheinigt wurde, dem die staatlichen Behörden jedoch keine Beweiskraft hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse zuerkannten, insofern die Katasterangaben den vorgelegten älteren Salbüchern widersprachen<sup>27</sup>.

Am 31. Juli 1830 wies das Ministerium des Innern die Kreisregierung somit an, die Gerichtsbarkeit über die dem Patrimonialgericht Kulz infolge der königlichen Entschließung vom 14. Dezember 1820 einverleibten „*Censiten*“

<sup>27</sup> Grundsätzlich bezogen sich die hier angesprochenen Häuser- und Rustikalsteuernkataster auf das vorhandene Aktenmaterial, das jedoch aufgrund seiner mitunter weiten Verstreutheit und der Unzuverlässigkeit der Gutsbesitzer nicht immer lückenlos herangezogen werden konnte. Dennoch bieten die Steuerkataster die einzige und eine relativ zuverlässige Zusammenfassung der Gerichts- und Eigentumsverhältnisse zumindest für das erste Drittel des 19. Jahrhunderts.

auf dem Rechtsweg zu reklamieren. Überdies griff man den Gedanken einer Vindikationsklage auf der Grundlage der Hausfideikommißpragmatik von 1804 wieder auf, da nach dieser die lehenbare Gerichtsbarkeit im Zuge der 1797 erfolgten Allodifikation des Gutes Kulz nicht hätte veräußert werden dürfen.

Die Jurisdiktion des Patrimonialgerichts I. Klasse zu Kulz wurde am 30. September 1830 für ruhend erklärt und die Hintersassen der Gerichtsbarkeit und Verwaltung des Landgerichts Neunburg eingepflichtet<sup>28</sup>. Der Ausgleich der Rechtsverhältnisse zwischen der Familie Du Moulin und dem Staat führte am 23. Dezember 1839 zu einer Beendigung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf Kulz. Zur Ausübung der Distrikts- und niederörtlichen Polizei wurde der Familie Du Moulin am 10. Oktober 1840 die Bildung eines Patrimonialamts Kulz aus den Bestandteilen des vormaligen Patrimonialgerichts I. Klasse gleichen Namens gestattet.

#### *Patrimonialgericht I. bzw. II. Klasse Tiefenbach*<sup>29</sup>

Am 6. April 1807 berichtete die oberpfälzische Landesdirektion, daß Friedrich von Reisach als Inhaber der Hofmark Tiefenbach um Zulassung zur Landsassenpflicht, Immatrikulation und Immission eingekommen war, was laut kurfürstlicher Freiheitskonzession vom 28. November bzw. 11. Dezember 1629 als landesherrliches Reservat von ihr selbst nicht verfügt werden durfte.

Franz und Adam Friedrich von Reisach, welche 1699 Tiefenbach erworben hatten, waren zur Ausübung der oberpfälzischen Landsassatsgerechtsame nicht berechtigt, da sie von keiner inländischen Familie abstammten, die eine unmittelbare landesfürstliche Befreiungsurkunde vorweisen konnte. Daher wären sie verpflichtet gewesen, noch im Jahr ihres Besitzantritts die landesherrliche Spezialkonzession der Landsassenrechte auf Tiefenbach einzuholen, was jedoch unterblieben war. Dieser Pflicht war auch durch den unrechtmäßig erteilten Konsens der Amberger Regierung zur Ausübung der Landsassenprivilegien nicht entsprochen worden. Trotz dieses Sachverhalts beließ die königliche Regierung dem 77-jährigen Friedrich von Reisach mit Rücksicht auf sein hohes Alter durch Entschließung vom 21. April 1807 die Landsassatsprivilegien auf Lebenszeit, lehnte hingegen die förmliche Aufnahme des Prätendenten als mit den Hausgrundgesetzen unvereinbar ab und stellte die Einziehung der mit Tiefenbach zusammenhängenden Jurisdiktionsbefugnisse unmittelbar nach Reisachs Tod durch das zuständige Landgericht in Aussicht. Am 20. Februar 1813 stellte der Gutsbesitzer dennoch Antrag auf Bildung eines Herrschaftsgerichts II. Klasse zu Tiefenbach, den er unter Hinweis auf das Organische Edikt von 1812 nicht zuletzt damit begründete, daß seine „*Urvorfahrer, die Herren von Fuchs auf ihre damalige Besitzungen Tiefenbach und Altenschneeberg die Reichsunmittelbarkeit besessen haben*“.

Das projektierte Herrschaftsgericht sollte 317 gerichtsgesessene und stabile Familien in folgenden 6 zusammenhängenden Steuerdistrikten umfassen,

<sup>28</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8265.

<sup>29</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8659; HStA M, M Inn Nr. 29856.

über die Reisach laut Bestätigung des Landgerichts Neunburg unbestritten die Patrimonialgerichtsbarkeit ausübte:

135 Fam. im Steuerdistrikt Tiefenbach Sektion A: Tiefenbach und Hammer-tiefenbach (131 Fam.), Hammermühle (2), Voglmühle (1), Abdeckerei (1); 39 Fam. im Steuerdistrikt Irlach; 37 Fam. im Steuerdistrikt Haag; 36 Fam. im Steuerdistrikt Heinrichskirchen; 18 Fam. im Steuerdistrikt Altenschneeberg; 14 Fam. im Steuerdistrikt Hoffeld.

Zu diesen 279 grundbesitzenden Untertanen addierte Friedrich von Reisach noch insgesamt 38 stabile Tagelöhner (28 im Steuerdistrikt Tiefenbach, 3 im Steuerdistrikt Haag, 3 im Steuerdistrikt Heinrichskirchen, 2 im Steuerdistrikt Hoffeld, 2 im Steuerdistrikt Irlach) und gelangte dadurch zu einer Gesamtzahl von 317 Untertanen, womit er die quantitativen Voraussetzungen des Organischen Edikts von 1812 zur Bildung eines Herrschaftsgerichts II. Klasse (Nachweis über den Besitz von 300 Familien) formal zu erfüllen schien.

Das Generalkommissariat des Regenkreises stellte jedoch in seinem Gutachten vom 23. März 1813 abgesehen von der Tatsache des bereits 1807 verfügten Einzugs der Landsassenfreiheit nach dem Ableben Reisachs fest, daß der projektierte Gerichtsbezirk nur 279 stabile und permanente Hintersassen aufweise. Die restlichen 38 Familien könnten hingegen nicht angerechnet werden, da ein königliches Reskript vom 9. Dezember 1808, das an das Generalkommissariat des Unterdonaukreises ergangen war, unmißverständlich festlegte, *„daß Familien, welche sich blos eingemietet haben, wenn sie auch einen eigenen Herd und Nahrungsstand, doch aber kein bleibendes Anwesen haben, und sich nur zufällig (!) dort befinden, zur Bildung der vorgeschriebenen Familienzahl nicht gerechnet werden sollen“*.

Angesichts dieser Situation verfiel Friedrich von Reisach auf den Ausweg, seine bisher allodiale Jurisdiktion über 279 ständige Hintersassen zu Tiefenbach der Krone zu Lehen anzubieten und gleichzeitig die Belehnung mit einer entsprechenden Anzahl unmittelbarer Gerichtssassen zu erbitten (21. September 1813). Darüber hinaus wünschte er die Mitbelehnung seiner beiden Neffen Heinrich und Philipp. Reisachs Vorschläge zur Konstituierung des Herrschaftsgerichts Tiefenbach liefen auf eine Arrondierung im Landgericht Waldmünchen hinaus, weil diese im Landgericht Neunburg aufgrund des angrenzenden Herrschaftsgerichts Winklarn und des benachbarten Landguts Treffelstein nicht möglich war. Dabei gelang es ihm tatsächlich, 279 Familien aus insgesamt 25 Ortschaften des Landgerichts Waldmünchen namhaft zu machen. Die Realisierbarkeit dieses Projekts brauchte nicht überprüft zu werden, da Friedrich von Reisach am 3. November 1813 starb, womit nun nicht etwa die für diesen Fall angekündigte Einziehung der Gerichtsbarkeit zu Tiefenbach durch den Staat stattfand, obwohl das Landgericht Neunburg permanent darauf insistierte. Im Gegenteil entwickelte sich nun ein diffiziler Streit *„in possessorio“* zwischen Adam Georg von Reisach und den Nepoten, der am 9. Februar 1814 in zweiter Instanz durch das Appellationsgericht Amberg zugunsten der beiden Neffen entschieden worden ist.

Währenddessen war man sich in Regierungskreisen bis zum Jahr 1817 immer noch nicht schlüssig, wie mit der zum Einzug anstehenden Gerichtsbarkeit auf Tiefenbach nun definitiv zu verfahren sei, bis die Regierung des Regen-

kreises am 30. Juli 1817 folgendes Argument in die Waagschale warf: Am 25. Mai 1813 hatte die königliche Regierung vorgeschlagen, die zur Bildung eines Herrschaftsgerichts Tiefenbach fehlende Anzahl von Untertanen durch Infeudation erwerben zu lassen; die zu diesem Zweck vom Gutsherrn vorgelegten Pläne sollte das Generalkommissariat des Regenkreises dann begutachten. Dieser Vorgang wäre — so die Kreisregierung — bestimmt nicht inszeniert worden, wenn man beabsichtigt hätte, die Gerichtsbarkeit zu Tiefenbach nach dem Tode des schon hochbetagten Gutsbesitzers einzuziehen. In der Tat folgte das Ministerium des Innern dieser Kehrtwendung, indem es am 20. Dezember 1817 anordnete, nach genau fixiertem Besitzstand des Gutes Tiefenbach über die Anträge zur Formation eines gutsherrlichen Gerichts zu berichten.

Dies geschah dann auch am 30. Oktober 1820, nachdem sich die Brüder Heinrich und Philipp von Reisach in ihrer Eingabe vom 5. Januar 1819 über die Bildung eines Patrimonialgerichts I. Klasse mit dem Gerichtssitz Tiefenbach erklärt hatten, das aus insgesamt 280 Familien (Tiefenbach mit Hammer 135 Fam., Irlach 39, Haag 37, Heinrichskirchen 37, Altenschneeberg 18, Hoffeld 14) bestehen sollte. Gegen ihre Pläne erhob die Kreisregierung nur geringe Einwände, indem sie die Jurisdiktion über die beiden Pfarrhäuser reklamierte, da sich die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nicht über dieselben erstreckte; ferner wurde die Grundbarkeit von 3 Hintersassen zum Patrimonialgericht Tiefenbach bestritten (ein Hintersasse war zur Landesherrschaft lehenbar, zwei waren zum Rentamt handlohnpflichtig), was dazu führte, daß die Gerichtsbarkeit über jene am 1. September 1825 vom Landgericht Neunburg eingezogen wurde. Ansonsten begutachtete die Kreisregierung die Errichtung eines Patrimonialgerichts I. Klasse Tiefenbach positiv, die landesherrliche Genehmigung war nun nur noch Formsache. Sie erfolgte am 16. November 1820.

Wie zu erwarten war, wurden die alten Rechtsprobleme bei der Revision der Patrimonialgerichtsbildung zu Tiefenbach wieder aktualisiert. Bereits am 30. September 1827 wies das Staatsministerium der Finanzen darauf hin, daß der Fortbestand des betreffenden Patrimonialgerichts aufgrund § 27 des Edikts VI zur Verfassungsurkunde nicht zulässig war. Diese Tatsache wurde vom Innenministerium am 20. März 1830 nochmals ausführlich verbalisiert, wobei betont wurde, daß Friedrich von Reisach die Landsassenfreiheit ohne den gesetzlichen Rechtstitel der Landsassenfreiheit und daher unberechtigt ausgeübt hatte, da die Aufnahme seiner Ahnen zu Landsassen durch die eigenmächtige Bewilligung der Amberger Regierung qua königliches Reskript vom 21. April 1807 grundsätzlich für nichtig erklärt und Reisach der Besitz der Jurisdiktionsprivilegien nur gnadenhalber auf Lebenszeit belassen worden war. Zudem wurde festgestellt, daß die bisher nicht verfügte Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach dem Tode Reisachs (1813) und ihre Ausübung durch seine beiden Neffen kein Recht verleihen habe können, das 1806 nicht bestanden hatte. Schließlich wurde noch ein dritter Grund für die notwendige Reklamation der Jurisdiktionsbefugnisse zu Tiefenbach angeführt, der sich aus der Tatsache ergab, daß sich ihre Ausübung nur aus einem persönlichen Recht herleitete, wenn man dessen Legalität einmal grundsätzlich ausklammerte. Das Ministerium des Innern

stellte nämlich die Behauptung auf, daß sämtliche Tiefenbacher Hintersassen zur Gutsherrschaft lediglich in einem „*censitischen*“, nicht aber in einem grundherrlichen Verhältnis stehen würden, wodurch die Gerichtsbarkeit über sie dem Staat zufallen müßte.

Trotz dieser vielfältigen Revokationsgründe hielt man eine administrative Einziehung der Gerichtsbarkeit über die Untertanen zu Tiefenbach nicht für opportun, sondern begnügte sich mit der Einleitung einer Revindikationsklage. Dieses Vorgehen wurde mit dem Hinweis auf die allerhöchste Bestätigung der Patrimonialgerichtsbarkeit am 16. November 1820 begründet. Nach dem Tode Heinrichs von Reisach (4. Februar 1830; sein Bruder Philipp war bereits am 18. Februar 1828 gestorben) verzichteten Nepomuk und Joseph von Rupprecht als Erben Tiefenbachs auf die streitige Gerichtsbarkeit, behielten sich jedoch die freiwillige vor, was faktisch auf eine Umwandlung Tiefenbachs in ein Patrimonialgericht II. Klasse hinauslief. Diese wurde am 15. November 1830 offiziell genehmigt, allerdings unter dem Vorbehalt, daß dadurch keineswegs ein Verzicht des Staats auf die freiwillige Gerichtsbarkeit und demzufolge eine Einstellung der Revokationsklage zu erwarten sei.

4 Jahre später hingegen teilte das Ministerium des Innern der Kreisregierung mit, „*daß sich herausgestellt habe, daß Friedrich von Reisach 1806 die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat*“; deshalb sei in eine Untersuchung über das dem damaligen Besitzer fehlende Landsassiat nicht mehr einzutreten. Damit war die ungehinderte Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeiten zu Tiefenbach bis zum 21. Juni 1848 gewährleistet. An diesem Tage nämlich bot Otto Graf von Bray, der Tiefenbach am 10. November 1840 von Graf Pestalozza gekauft hatte, dem Staate die sofortige Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit II. Klasse zu Tiefenbach und Altenschneeberg an.

#### *Patrimonialgericht II. Klasse zu Katzdorf*<sup>30</sup>

Johann Baptist Freiherr von Ott beschwerte sich am 6. Dezember 1813 beim Generalkommissariat des Regenskreises darüber, daß die königliche Regierung Wenzeslaus Schedel von Greiffenstein am 6. November 1813 die Errichtung eines Ortsgerichts auf seinem Gut Schwarzeneck genehmigt hatte, zu dessen Arrondierung und Purifikation Hintersassen zu Katzdorf, Mußhof, Dorfmühle und Pettendorf im Austausch gegen landgerichtliche Untertanen verwendet worden waren<sup>31</sup>. Schedel, der die Güter Katzdorf und Pettendorf am 17. März 1801 für 39 000 fl an Ott verkauft hatte, erwarb die Gerichtsbarkeit über diese Untertanen unter explizitem Ausschluß der grundherrlichen Rechte im Jahre 1809 von Ott käuflich zurück, verpflichtete sich aber wiederholt schriftlich, im Falle der generellen Restitution der gutsherrlichen Rechte durch eine königliche Resolution die erkaufte Gerichtsbarkeit gegen Rückerstattung der Kaufsumme wieder abzutreten. Ott monierte nun, daß zwar durch das Organische Edikt von 1812 den Gutsbesitzern die Bildung von Ortsgerichten zur Ausübung eines Teils der niederen Gerichtsbarkeit gestattet worden war, Schedel hingegen dies nicht zum An-

<sup>30</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8489; HStA M, M Inn Nr. 28911.

<sup>31</sup> Vgl auch das Kapitel über das Patrimonialgericht Schwarzeneck.

laß genommen hatte, die Jurisdiktion über die betreffenden Güter an Ott abzutreten, sondern seinerseits unter Verwendung der Hintersassen der Güter Katzdorf und Pettendorf als Tauschobjekte erfolgreich die Bildung eines Ortsgerichts zu Schwarzeneck betrieben hatte. Dagegen setzte sich Ott zur Wehr, indem er sein Revokationsrecht nachwies und selbst die Bildung eines Ortsgerichts zu Katz- und Pettendorf beanspruchte. So waren Schedels Pläne zweifelsohne durchkreuzt, denn die Erwerbung der Gerichtsbarkeit über die Hintersassen Otts 1809 war nur im Zusammenhang mit der von ihm wahrscheinlich vermuteten Neufassung der gutherrlichen Rechte verständlich, wie sie 1812 auch eintrat. Dabei ging Schedel das Risiko eines Protestes seitens des Katzdorfer Gutsbesitzers vorsätzlich ein, wie auch sein komplikationsloser Verzicht auf die bewußten Hintersassen zu erhärten vermag, der letztlich die Errichtung eines Ortsgerichts zu Schwarzeneck erschwerte. Ott hingegen argumentierte weiter, daß ohne landesherrlichen Alienationskonsens — der unterblieben war — die Veräußerung der lehenbaren Familien des königlichen Ritterlehenguts Pettendorf ohnehin rechtlich ungültig gewesen sei.

Am 19. Dezember 1813 beantragte Freiherr von Ott die Ausübung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit auf seinem Allodialgut Katzdorf und dem durchgehenden Lehengut Pettendorf im Sinne der Bildung eines lehenbaren Ortsgerichts zu Katzdorf, welches aus 37 gerichtsgessenen Familien (22 zu Katzdorf, 9 zu Pettendorf, 2 zu Mußhof, 1 zu Plattenhaus, 1 zu Dorfmühle, 1 zu Uckersdorf, 1 zu Ziegelhütte) bestehen sollte. Um die ediktgemäße Normzahl von 50 Familien in einem geschlossenen Bezirk zu erreichen, benötigte Ott die Gerichtsbarkeit über 17 unmittelbar landgerichtische Untertanen zu Lengfeld und Ebersdorf, wovon 1 Hintersasse eingetauscht werden sollte, während er mit den übrigen 16 belehnt zu werden wünschte. Dieses Vorhaben begründete Freiherr von Ott mit dem Hinweis auf § 10 des Organischen Edikts von 1812, das dem Gutsherrn, welcher die bisher in allodialer Eigenschaft besessene Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen dem Staat zur Bildung eines Ortsgerichts zu Lehen auftrug, dagegen die Jurisdiktion über eine der Zahl seiner bisherigen Untertanen und dem Zweck der Arrondierung entsprechende Anzahl gerichtlicher Familien in Aussicht stellte. Diese Voraussetzung war im Falle Pettendorfs jedoch nicht erfüllt, da es sich hierbei nicht um ein allodiales, sondern um ein lehenbares Gut handelte. Folglich lehnte das Generalkommissariat des Regenkreises am 30. Juni 1814 Otts Vorschlag zur Formierung eines Ortsgerichts zu Katzdorf mit dem Hinweis auf ein allerhöchstes Reskript vom 5. April 1813 ab, das die Verwendung von lehenbaren vormaligen Hofmarken bzw. Edelsitzen zur Bildung eines Ortsgerichts verbot. Noch im selben Jahr wurde überdies die Jurisdiktion über das Lehengut Pettendorf vom Staat eingezogen (18. Dezember 1813). Gleichzeitig räumte man Ott einen 6-wöchigen Termin ein, um sich die zur Erzielung der Normzahl von 50 Untertanen zur Bildung eines Ortsgerichts noch fehlenden Hintersassen auf andere Weise zu beschaffen, was trotz mehrmaliger Fristverlängerungen nicht gelang. Das hatte zur Folge, daß Ott nun doch wieder die Gerichtsbarkeit über seine Gutsuntertanen an den Ortsgerichtsbesitzer von Schwarzeneck abtrat.

Interessant in diesem Kontext ist die unverhüllte Weigerung der zum Aus-

tausch vorgesehenen landgerichtischen Untertanen von Ebersdorf, Lengfeld, Pissau und Wilbersdorf, die sich in einem Schreiben vom 9. September 1814 an das Generalkommissariat strikt weigerten, die Gerichtsbarkeit des Freiherrn von Ott zu akzeptieren und dafür vor allem die Verschuldung Otts und seine schwache Persönlichkeit als Hinderungsgründe anführten.

Aus den internen Vorträgen innerhalb des Ministeriums ist zu ersehen, daß die Eingabe der Bauern zur endgültigen Ablehnung der Ortsgerichtsbildung in Katzdorf beigetragen hat, obwohl der offizielle Bescheid vom 24. März 1815 lediglich die nichterreichte erforderliche Familienzahl als Ablehnungsgrund anführte.

Am 8. Januar 1819 kam Johann Baptist von Ott bei der Kreisregierung um Zulassung zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern Katz- und Pettendorf ein. Diese sollte sich zunächst über jene 31 Untertanen erstrecken, deren Jurisdiktion er inzwischen wieder von Schedel erworben hatte, nachdem ihm seine Gläubiger die Rückerstattung des Kaufschillings von 344 fl 48 kr aus der Sequestrationskasse bewilligt hatten, und die Kreditorenschaft trotz der seit 1815 von ihr bei diesen Gütern verfügenden Administration sein Gesuch um Errichtung eines Patrimonialgerichts II. Klasse unterstützte.

Aufgrund dieser Situation befürwortete die Regierung des Regenkreises am 4. Mai 1819 die Patrimonialgerichtsbildung zu Katzdorf und Pettendorf. Vor allem bestätigte sie die hinreichende persönliche Qualifikation Otts und die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch ihn im Jahre 1806. Zugleich wurde angemerkt, daß man im Zuge der Untersuchung der oberpfälzischen Landsassiatsgerechsamte im Jahre 1808 dem Gutsbesitzer von Katz- und Pettendorf die Ausübung der Gerichtsbarkeit über seine beiden Güter entzogen hatte, da er in zahlreiche Prozesse mit seinen Hintersassen verwickelt gewesen war. Die Jurisdiktionsbefugnisse wurden dem Landgericht Neunburg übertragen und gingen erst 1814 mit dem Einverständnis des Generalkommissariats an den vom Gutsherrn aufgestellten Gerichtshalter über. So blieb es bis zu dem Zeitpunkt, an dem Ott seine Jurisdiktionsprivilegien an Schedel verkaufte, um diesem die Errichtung eines Ortsgerichts zu Schwarzenek zu ermöglichen. Schedel wiederum tauschte diese Gerichtsbarkeit dem Staat an, worauf sie am 5 April 1815 eingezogen wurde. Wie schon erläutert, ist bereits anderthalb Jahre früher mit Pettendorf ebenso verfahren worden, das wegen seiner Lehensqualität qua Entschließung vom 18. November 1813 als heimfällig erklärt worden war, weil das Gut nach den damaligen Bestimmungen des Organischen Edikts zur Bildung eines Ortsgerichts nicht herangezogen werden durfte. Nach den Grundsätzen des Edikts von 1818 hingegen wurde die Konstitution eines Patrimonialgerichts II. Klasse in Katzdorf von der Kreisregierung für statthaft erklärt, nachdem Ott die entsprechenden Untertanen von Schedel zurückgekauft hatte und ein provisorischer Gerichtshalter bestellt worden war (Jakob Kerschbaum). Lediglich die Grundbarkeit des gutsherrlichen Hofes zu Uckersdorf wurde bestritten.

Die königliche Regierung genehmigte am 7. November 1819 die Errichtung eines Patrimonialgerichts II. Klasse auf dem allodialen Gut Katzdorf, bezog aber Pettendorf nicht mit ein. Was Pettendorf betraf, so hatte Ott unter

Bezug auf die Normen des Edikts von 1818 auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den betreffenden 7 Hintersassen unter dem Vorbehalt verzichtet, daß ihm diese wieder verliehen werde (21. Dezember 1819). Zu diesem Zweck hatte er einen Antrag auf Allodifizierung des auf dem Rittergut Pettendorf haftenden Lehens gestellt, der am 6. April 1821 vom Ministerium des Innern definitiv abgelehnt wurde. Zur Begründung führte man an, daß nach der ergangenen Umwandlung des Lehensguts Pettendorf in bodenzinsiges Eigentum die Jurisdiktion über die Hintersassen gemäß §§ 134—136 des Organischen Edikts von 1818 an den Staat übergegangen war. Die Revision der Patrimonialgerichtsbildung im Jahre 1828 bestätigte die dargelegte Situation.

1834 teilte das Landgericht Neunburg mit, daß das bisherige Patrimonialgericht II. Klasse zu Katzdorf im Wege der Gantversteigerung an den Gastgeber Leonhard Mayer und den Ökonombürger Christoph Pröls, beide wohnhaft in Sulzbach, für 18 950 fl übergegangen war, nachdem keiner der Gläubiger von seinem Einstandsrecht Gebrauch gemacht hatte. Später wurde als weiterer Mitkäufer der Sulzbacher Händler Samuel Aufuchs genannt. Nachdem die auf dem Gut Katzdorf haftende Patrimonialgerichtsbarkeit gemäß §§ 27 und 133 der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde von den Käufern aufgrund ihrer fehlenden Adelsqualität nicht ausgeübt werden durfte, erhielt das Landgericht Neunburg von der Kreisregierung den Auftrag, die Einziehung dieser ruhenden Gerichtsbarkeit zum Staat zu veranlassen, was durch das königliche Reskript vom 2. September 1834 bestätigt wurde.

*Patrimonialgericht II. Klasse Rauberweiherhaus*<sup>32</sup>

Am 23. April 1813 suchte Max Graf von Holnstein um die Genehmigung nach, zur Purifikation und Arrondierung seines gutherrlichen Gerichts Rauberweiherhaus (17 Fam. zu Rauberweiherhaus, 1 zu Holzhaus) 32 Pertinenzhintersassen seines Guts Thanstein zu Kulz (17), Zengeröd (9), Bach (3) und Untereppenried (3) gegen 32 landgerichtliche Familien zu Hofenstetten (24), Ameisgrub (4), Unterweiherhaus (3) und Niesaß (1) austauschen zu dürfen, um somit ein Ortsgericht zu Rauberweiherhaus mit 50 Familien bilden zu können.

An diesem Plan monierte das Generalkommissariat des Regenkreises am 20. August 1813, daß bei der Ermittlung jener 50 Familien unstatthafterweise 2 Tagelöhnerhäusel zu Ameisgrub bzw. Hofenstetten sowie das Jägerhaus, welches mit dem herrschaftlichen Schloß verbunden war, in Anschlag gebracht worden waren. Damit jedoch reduzierte sich die Familienzahl des projektierten Ortsgerichts auf 47 und entsprach nicht mehr den Ediktsbestimmungen. Trotz weiterer Versuche gelang die Bildung eines Ortsgerichts bis Ende 1817 nicht. 2 Jahre später (13. Dezember 1819) beantragte Max von Holnstein die Formation eines Patrimonialgerichts II. Klasse zu Rauberweiherhaus, die am 31. Januar 1821 bewilligt wurde, nachdem bewiesen worden war, daß der Gutsbesitzer die Patrimonialgerichtsbarkeit über 16 Hintersassen im Dorf gleichen Namens im Jahre 1806 unbestritten aus-

<sup>32</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8507, 8569; HStA M, M Inn Nr. 29644.

geübt hatte, die laut Steuerkataster alle zur Gutsherrschaft erbrechtsweise grundbar, zum Teil auch handlohnbar waren.

Die Revision der Patrimonialgerichtsbarkeit auf Rauberweiherhaus in den Jahren 1829 und 1830 brachte zutage, daß Graf Holnstein das Landsassen-gut am 31. Januar 1794 erworben und wenig später darauf die Landsassen-freiheit bei der oberpfälzischen Regierung in Amberg erworben hatte (14. Juli 1794). Obwohl nun die Familie der Grafen von Holnstein die oberpfälzische Landsassenfreiheit unzweifelhaft besessen hatte, erstreckte sich diese nicht auf alle ihre Güter, sondern nur auf diejenigen, welche sie schon 1694 im Besitz gehabt hatte. Ansonsten war der Erwerb der Landsassenfreiheit von der Erteilung einer landesherrlichen Spezialkonzession abhängig, die im Falle Rauberweiherhaus nicht beigebracht worden war und die durch den Nachweis der Ableistung der Landsassenpflicht bei der oberpfälzischen Regierung nicht ersetzt werden konnte. Demzufolge ordnete das Ministerium des Innern am 10. Februar 1830 die Reklamation der Gerichtsbarkeit über den gesamten Gutskomplex im Wege des Rechts an, vor allem aber über 2 lediglich zinspflichtige Hintersassen ohne Grundbesitz, da über sie die Gerichtsbarkeit allein aus dem Titel der Landsassenfreiheit ausgeübt wurde, die nur ein persönliches, nicht aber ein dingliches Recht konstituierte.

Theodor Graf von Holnstein zog aus diesem Sachverhalt die Konsequenzen, indem er am 16. Dezember 1832 auf seine Patrimonialgerichtsbarkeit II. Klasse beim Gut Rauberweiherhaus zugunsten des Staates verzichtete, sich jedoch die Ausübung der niederen örtlichen Polizei sowie der Forst- und Jagdpolizei gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 vorbehielt.

Da die Extradition des Patrimonialgerichts Rauberweiherhaus an den Staat erst am 26. Oktober 1848 erfolgte, ist die Annahme berechtigt, daß die von Holnstein intendierte Bildung eines Patrimonialamts zu Rauberweiherhaus aufgrund der damit verbundenen gutsherrlichen Rechtsreservate auf den Widerstand des Staats stieß und die Revokationsmaßnahmen nicht eingestellt wurden.

#### *Patrimonialgericht II. Klasse S c h ö n a u* <sup>33</sup>

Die Bildung eines Ortsgerichts zu Schönau war aufgrund der geringen gutsherrlichen Familienzahl (17) nach den Organischen Bestimmungen von 1812 unterblieben. Die in Erwägung gezogene Heranziehung der Schönauer Gutsuntertanen zur Errichtung eines Ortsgerichts in Zangenstein wurde nicht realisiert <sup>34</sup>.

Die Verfassungsnormen von 1818 veranlaßten Karl Theodor Graf von Bettshard, um die Erlaubnis zur Wiederherstellung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf dem vormals leuchtenbergischen Ritterlehen Schönau nachzusehen, da nun die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht mehr an eine fixe Familienzahl gebunden war, sondern nur den unbestrittenen Besitz der Jurisdiktionsbefugnisse im Normjahr 1806 voraussetzte. Das projektierte Patri-

<sup>33</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8508.

<sup>34</sup> Vgl. das Kapitel über das Ortsgericht Zangenstein.

monialgericht sollte 15 Hintersassen zu Schönau (Steuerdistrikt Zangenstein) sowie je 1 zu Girnitz (Steuerdistrikt Haag) und Oberaschau (Steuerdistrikt Mitteraschau) umfassen.

Bevor noch über das gutherrliche Gesuch entschieden werden konnte, bewirkte der Tod des Grafen Bettschard zu Beginn des Jahres 1820 den Heimfall des Lehens Schönau, von dem das Landgericht Neunburg am 11. März 1820 auftragsgemäß Besitz ergriff und die Gerichtsbarkeit einzog. Das Lehen Schönau wurde daraufhin nicht mehr ausgegeben.

#### *Ortsgericht und Patrimonialgericht II. Klasse Schwarzeneck*<sup>35</sup>

Am 22. Juli 1813 beantragte Wenzeslaus Schedel von Greiffenstein die Bildung eines Ortsgerichts zu Schwarzeneck. Neben seinen 30 Familien auf dem Gut Schwarzeneck (28 im gleichnamigen Ort, 2 zu Geratshofen) hatte er sich in den Besitz von 34 Familien zu Katz- und Pettendorf gebracht<sup>36</sup>, die er zum Zweck der Arrondierung gegen insgesamt 25 landgerichtliche Hintersassen zu Grasdorf (6), Höfen (3), Demeldorf (7), Geratshofen (5), und Malersdorf (4) vertauschen wollte. Dieses Projekt war insofern ungewöhnlich, als das zum Ortsgerichtssitz bestimmte Gut Schwarzeneck im Steuerdistrikt Katzdorf gelegen war und es deshalb auf der Hand lag, die vom Gutsbesitzer erworbenen Gerichtsuntertanen zu Katz- und Pettendorf unmittelbar mit diesem Ortsgericht in Verbindung zu bringen, wodurch man dem allgemeinen Trend zur Übereinstimmung von Ortsgericht und Steuerdistrikt hinsichtlich des Gebietsumfangs entsprochen hätte. Stattdessen jedoch wurde durch die vorgeschlagene Trennung des Steuerdistrikts Katzdorf und die gleichzeitige Vereinigung von landgerichtlichen Untertanen des Steuerdistrikts Grasdorf mit gutherrlichen Gerichtsholden auf Schwarzeneck zu einem Ortsgericht dessen Sitz an die Peripherie des Gerichtsbezirks verlagert. Dennoch genehmigte man am 6. November 1813 die Errichtung des Ortsgerichts Schwarzeneck gemäß den Wünschen des Gutsherrn. Es umfaßte also insgesamt 55 Hintersassen in den genannten Ortschaften, wohingegen die abgetretenen Patrimonialgerichtssassen zu Katzdorf, Dorfmühle, Mußhof, Uckersdorf sowie die heimfälligen Hintersassen des der Allodifikation unterliegenden Lehens Pettendorf dem Landgericht Neunburg eingepflichtet wurden. Dieser landesherrliche Konsens erwies sich als voreilig, denn bereits 6 Wochen später mußte Schedel dem Generalkommissariat des Regenkreises mitteilen, daß Johann Baptist von Ott aufgrund der durch das Edikt von 1812 veränderten konstitutionellen Situation die Restitution der von ihm am 31. März 1809 an den Gutsbesitzer von Schwarzeneck verkauften Gerichtssassen zu Katzdorf und Pettendorf verlangt hatte, um nun seinerseits die Möglichkeiten zur Bildung eines Ortsgerichts wahrzunehmen, wozu er aufgrund des von beiden geschlossenen Kaufvertrags berechtigt war. Damit ergab sich aber für den Gerichtsherrn von Schwarzeneck die Notwendigkeit, sein Ortsgericht auf andere Weise zu bilden, wobei er auf die durch § 8 der Organischen Bestimmungen von 1812 eröffnete Möglichkeit der Infeudation

<sup>35</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8509; HStA M, M Inn Nr. 29773.

<sup>36</sup> Vgl. das Kapitel über das Patrimonialgericht Katzdorf.

verfiel. Zu diesem Zweck bot er seine nunmehr 31 allodialen Hintersassen<sup>37</sup> dem Staat als Lehen an, wofür er mit 30 Untertanen zu Grasdorf (6), Höfen (2), Demeldorf (7), Geratshofen (5), Mallersdorf (4) und neuerdings auch Baumhof (6) belehnt werden wollte. Dieser Antrag wurde vom Generalkommissariat am 30. Juni 1814 mit dem Hinweis auf die königliche Verordnung vom 5. April 1814 abgelehnt, die ausdrücklich bestimmte, daß,

*„wenn allodiale oder lehenbare vormalige Hofmarken oder Edelsitze die zu einem Ortsgericht vorgeschriebene Zahl der Gerichtssassen nicht begreifen und durch Lebensverleihung ein Ortsgericht erzielt werden wolle, darüber kein gutachterlicher Bericht abzustatten sei.“*

Infolgedessen änderte der Gutsbesitzer von Schwarzeneck sein Vorhaben und offerierte die von ihm mittlerweile erworbenen und auf 30 bezifferten Hintersassen des Landguts Pfrentsch, das bisher vom Landgericht Vohenstrauß sequestriert worden war und wegen seiner zu geringen Familienzahl zur Ortsgerichtsbildung nicht verwendet werden konnte, zum Tausch gegen die benötigten landgerichtlichen Untertanen. Zur Herstellung der Identität zwischen Steuerdistrikt und Ortsgericht legte Schedel die Trennung der Ortschaften Schwarzeneck und Baumhof vom Steuerdistrikt Katzdorf und deren Vereinigung mit dem Steuerdistrikt Grasdorf nahe. Aber auch dieses Vorhaben schlug fehl, da der Staat auf dem ersatzlosen Übergang der Gerichtsbarkeit der Gutsuntertanen zu Pfrentsch an das Landgericht Vohenstrauß wegen Überschreitung des Termins des Organischen Edikts zur Ortsgerichtsbildung (1. Januar 1814) beharrte. In dieser Situation kam Wenzel Schedel die endgültige Ablehnung der Ortsgerichtsbildung zu Katz- und Pettendorf zugute (1815), da nun die Errichtung eines Ortsgerichts in Schwarzeneck zu den am 6. November 1813 genehmigten Bedingungen wieder möglich war und auch vollzogen wurde.

Durch Gesuch vom 14. August 1818 suchte der Gutsbesitzer von Schwarzeneck um die Bestätigung eines Patrimonialgerichts I. Klasse in Schwarzeneck nach, welches laut landgerichtlicher Bestätigung 30 Gerichts- und Grundholden umfaßte; zugleich beantragte er dessen Selbstverwaltung und begründete dies mit dem Hinweis auf seine 21-jährige Tätigkeit als Landrichter. Beiden Anträgen wurde am 30. Januar bzw. 5. März 1819 entsprochen.

Nach dem Tode Schedels (2. August 1819) baten seine Witwe Maria Barbara und ihr volljähriger Sohn Wenzel um eine Abänderung des gutsherrlichen Gerichts in ein Patrimonialgericht II. Klasse, da sie dessen Administration nicht mehr ausüben wollten, was ihnen am 19. März 1820 auch genehmigt wurde.

Bei der Revision der Patrimonialgerichtsbildung zu Schwarzeneck in den Jahren 1828—1830 ergaben sich Bedenken hinsichtlich der persönlichen Berechtigung des Besitzers zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Normaljahr 1806 und über die Grundbarkeit der Hintersassen zur Gutsherrschaft. Zwar legte Schedel am 7. Juni 1806 die Landsassenpflicht ab, womit aber das Fehlen der landesherrlichen Spezialkonzession nicht ausgeglichen werden

<sup>37</sup> 1 Fam. zu Dorfmuhle trat ihm Johann Baptist von Ott qua Vergleich vom 16. Dezember 1813 ab.

konnte, welche infolge früherer landesfürstlicher Reskripte die unumgängliche Voraussetzung für den rechtlichen Bestand der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit darstellte. Der Mangel jener landesherrlichen Spezialkonzession führte zur Forderung nach Einziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit auf Schwarzeneck durch die Kreisregierung am 27. Januar 1829. Was die Überprüfung der Grundbarkeit der Hintersassen auf Schwarzeneck zur Gutsherrschaft betraf, so ergab sich ein relativ positives Bild: Mit einer einzigen Ausnahme (Joseph Hartmann) waren alle Untertanen zur Gutsherrschaft erbrechtsweise grund- und handlohnbar. Die Jurisdiktion über den nur als „Censiten“ anerkannten Gerichtsholden wurde für den Staat reklamiert und damit begründet, daß Schwarzeneck nur den Status eines Landsassenguts innehatte, folglich die Gerichtsbarkeit nur persönlicher Natur war<sup>38</sup>.

Am 31. Juli 1830 erging die ministerielle Anweisung zur Revokation des als nicht zur Gutsherrschaft grundbar behaupteten Gerichtssassen auf dem Rechtsweg gemäß § 28 des Edikts VI zur Verfassungsurkunde von 1818. Der Mangel der persönlichen Berechtigung zur Ausübung der Landsassenfreiheit erschien dem Ministerium des Innern als nicht so gravierend, um damit die allerhöchste Genehmigung zur Patrimonialgerichtsbildung aus den Jahren 1819 und 1820 außer Kraft setzen zu können. Immerhin wurde der Kammer der Finanzen die Möglichkeit einer Revokationsklage freigestellt, was jedoch erfahrungsgemäß zu keinem schnellen Ergebnis führte.

Die Gutsbesitzerin verkaufte das Patrimonialgericht II. Klasse Schwarzeneck am 27. Dezember 1830 an August von Schmauß. Dessen Erben veräußerten die Gerichtsbarkeit und die Dominikalien, die mit dem Gut Schwarzeneck verbunden waren, im Jahre 1844 an den ehemaligen Hammerwerksbesitzer Kerschmann aus Silberhütte. Dies hatte zur Folge, daß die Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erstere unter Berufung auf § 133 der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde von 1818 für ruhend erklärte, weil das Gut in unadelige Hände übergegangen war. Gleichzeitig beauftragte man das Landgericht Neunburg mit der Vornahme der Extradition der Gerichtsbarkeit und der Einpflichtung der patrimonialgerichtlichen Jurisdiktionsuntertanen in die unmittelbare königliche Gerichtsbarkeit.

#### *Patrimonialgerichte II. Klasse Thann und Hillstett*<sup>39</sup>

Die Bildung eines Ortsgerichts zu Hillstett kam nicht zustande, da der Gutsinhaber den Besitz von nur 30 Hintersassen (darunter 14 Häusler) nachweisen konnte (28. Juli 1813).

Am 15. Dezember 1819 beantragte Sebastian Wenceslaus Ignatz Freiherr von Schrenk die Errichtung von Patrimonialgerichten II. Klasse auf seinen beiden allodialen Landgütern Hillstett und Thann. Diese wurde am 20. Dezember genehmigt, nachdem das Landgericht Neunburg auf Aufforderung

<sup>38</sup> Bereits am 28. März 1806 wies die damalige Landesdirektion der Oberpfalz darauf hin, daß das Gut Schwarzeneck in den älteren und jüngeren oberpfälzischen Landsassenmatrikeln, vor allem aber in der letzten landesherrlichen Bestätigung vom 15. Mai 1772 nur als „Landsasserei“ anerkannt worden war. Die Landesdirektion betonte ausdrücklich, daß sich deshalb der Besitzer „weiterer Vorzüge nicht anzumaßen“ habe.

<sup>39</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 11428; HStA M, M Inn Nr. 29846.

der Kreisregierung die Grundbarkeit der 20 Patrimonialgerichtsholden zu Thann sowie der 28 zu Hillstett (einschließlich der Einöde Höllmühle) zur Gutsherrschaft bestätigt hatte (19. November 1820). Im Zuge der Revision der Formation der Patrimonialgerichte stellte die Kammer der Finanzen in ihrem Bericht vom 2. Dezember 1828 fest, daß Freiherr von Schrenk das Gut Thann 1813 von Michael Gillitzer gekauft hatte, der sich bereits im Normaljahr 1806 in dessen Besitz befunden hatte, jedoch als Unadeliger zur Ausübung der Landsassenfreiheit weder berechtigt noch befähigt war. Aus diesem Grund befahl die Staatsregierung die Revokation der am 20. Dezember anerkannten gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf dem Rechtswege, was jedoch bis 1848 zu keinem Ergebnis führte.

Die Extradition der Patrimonialgerichtsbarkeit zu Thann und Hillstett an den Staat erfolgte am 25. November 1848, nachdem die Familie von Schrenk bereits 6 Monate zuvor freiwillig auf ihre gesamten Jurisdiktionsrechte verzichtet hatte.

#### *Patrimonialgericht II. Klasse Thanstein*<sup>40</sup>

Am 20. Oktober 1819 kam Max Graf von Holstein um die Errichtung eines Patrimonialgerichts II. Klasse auf seinem allodialen Gut Thanstein ein, das insgesamt 216 hauptsächlich im Landgericht Neunburg, zum Teil aber auch im Landgericht Waldmünchen entlegene Hintersassen beinhalten sollte. Über die zersplitterten Besitzverhältnisse des geplanten Patrimonialgerichts gibt ein Verzeichnis der zum Rittergut Thanstein gehörigen Jurisdiktionshintersassen aus dem Jahre 1819 Aufschluß:

##### *I. Landgericht Neunburg (186 Familien)*

83 Fam. im Steuerdistrikt Thanstein (geschlossen): Thanstein (43), Dautersdorf (22), Hebersdorf (9), Jedesbach (8), Holzhaus (1).

42 Fam. im Steuerdistrikt Pilmersried (bis aus Berg geschlossen): Pilmersried (23 Fam.), Berg (10), Tännersried (9).

Steuerdistrikt Hiltenbach: Großenzenried 22 Fam., vermischt).

Steuerdistrikt Kulz: Kulz (17 Fam., vermischt).

Steuerdistrikt Weislitz: Zengeröd (9 Fam., geschlossen).

Steuerdistrikt Niedermurach: Niedermurach (3 Fam., vermischt).

Steuerdistrikt Dieterskirchen: Bach (3 Fam., vermischt).

Steuerdistrikt Enzelsberg: Voggendorf (2 Fam., vermischt).

Steuerdistrikt Mitteraschau: Unteraschau (2 Fam., vermischt).

Steuerdistrikt Nunzenried: Untereppenried (2 Fam., geschlossen).

Steuerdistrikt Wagnern: Wagnern (1 Fam., vermischt).

##### *II. Landgericht Waldmünchen (28 Familien)*

23 Fam. im Steuerdistrikt Voitsried (vermischt): Pilmersried (17 Fam.), Katzelsried (6).

<sup>40</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8511, 8569; HStA M, M Inn Nr. 29837.

Steuerdistrikt Premeischl: Trobelsdorf (2 Fam., vermischt).

Steuerdistrikt Flischbach: Steegen (1 Fam., vermischt).

Steuerdistrikt Hetzmannsdorf: Grassersdorf (1 Fam., vermischt).

Steuerdistrikt Hiltersried: Großkatzelsried (1 Fam., vermischt).

Die gutsherrliche Jurisdiktionsausübung im Jahre 1806 wurde von den beiden Landgerichten bestätigt, ebenso die Tatsache, daß die benannten Untertanen zur Gutsherrschaft mit „*Giebigkeiten*“ behaftet waren. Hingegen wurde nicht nachgeprüft, ob die zahlreichen zerstreuten, von den Landgerichten als Grundholden bezeichneten Hintersassen Realpertinenzen des Guts Thanstein oder lediglich einschichtige Untertanen waren. Die Kammer des Innern nahm die landrichterlichen Gutachten, in denen alle Gerichtssassen nicht explizit als zum Landsassengut Thanstein erbrechtsweise grundbar erklärt worden waren, zum Anlaß, am 24. Februar 1820 vom Gutsbesitzer den Nachweis zu fordern, daß er im Jahre 1806 über sämtliche Untertanen „*die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen im Besitze hatte*“.

Daraufhin kritisierte Holstein, daß die Landgerichte die „*unrichtig*“ (!) verfaßten Steuerkataster als Orientierungsgrundlage herangezogen hätten, wohingegen das thansteinische Salbuch von 1603 eindeutig beweise, daß die zum Gut Thanstein gehörigen Untertanen zu diesem in erbrechtlichem Verbands stehen, weil sie dahin „*Stift, mitunter auch Laudemien, Gilt, Schmalz, Eyer, auch Hühner reichen*“, Abgaben also, die — so Holstein — als charakteristische Merkmale der Erbuntertänigkeit zu gelten hätten. Damit waren die Einwände der Regierung zunächst beseitigt, wie das am 15. Januar 1821 ausgesprochene Plazet zur Bildung eines Patrimonialgerichts II. Klasse zu Thanstein bewies.

Die Überprüfung der Patrimonialgerichtsformation führte zur Feststellung des Landgerichts Neunburg, daß von den nunmehr 184 gutsherrlichen Familien im Gerichtsbezirk Neunburg 25 keinen Grundbesitz aufweisen konnten; von den 28 im Landgericht Waldmünchen entlegenen thansteinischen Jurisdiktionsuntertanen wurde lediglich 1 Familie ohne Grundbesitz namhaft gemacht. Das Landgericht Neunburg kennzeichnete ferner für seinen Bereich 52 Untertanen als zur Grundherrschaft handlohn- und giltbar, 90 als nur handlohnbar, 17 als giltbar, 2 als lehenbar und schließlich 12 als dahin weder gilt- noch handlohnbar. Daraufhin wurde die Revokation der Gerichtsbarkeit über alle handlohnfreien Hintersassen aufgrund des fehlenden dinglichen Rechts des Gutsbesitzers seitens der Regierung erwogen.

Weiterhin verfügte man die administrative Einziehung der Gerichtsbarkeit über insgesamt 26 Inwohner (15. Juni 1830) unter dem Hinweis auf § 28 der Beilage VI zur Verfassungsurkunde von 1818.

Gegen diese Anordnung protestierte der nunmehrige Gutsbesitzer Theodor Graf von Holstein genauso energisch wie vergeblich, indem er sich auf den seiner Meinung nach bisher nie bezweifelten Grundsatz berief, daß jeder in einem Gerichtsbezirk wohnende Nichtprivilegierte derjenigen Gerichtsbarkeit unterworfen sei, der auch das Anwesen oder mittelbar der Eigentümer desselben unterstehe. Dieser Grundsatz sei so auffallend verletzt worden, daß sich die Meinung aufdränge, „*daß einer kgl. Regierung nicht mehr um das Recht, sondern nur mehr um Machtsprüche zu thun sey, sic volo, sic jubeo*“.

Trotz allem verzichtete Theodor von Holnstein am 16. Dezember 1832 auf die fernere Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit II. Klasse zu Thanstein und erstattete diese dem Staat zurück, wobei er sich jedoch in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 28. Dezember 1831 die niedere Orts- sowie die Forst- und Jagdpolizei vorbehalten und zu deren Ausübung ein Patrimonialamt in Thanstein bilden wollte. Dessen Errichtung kam nicht zu stande.

Die Extradition der Patrimonialgerichtsbarkeit auf Thanstein an den Staat infolge des Grundlastenablösungsgesetzes erfolgte am 25. November 1848.

#### *Ortsgericht und Patrimonialgericht II. Klasse Z a n g e n s t e i n*<sup>41</sup>

Anton Freiherr von Saur beantragte am 18. August 1813 die Errichtung eines Ortsgerichts zu Zangenstein, das den gesamten Steuerdistrikt gleichen Namens umfassen sollte. Dazu war es notwendig, daß er zu seinen 34 allodialen Untertanen auf dem Gut Zangenstein (19 im Ort Zangenstein, 9 zu Meischendorf, 4 zu Altenhammer, 2 zu Holzhof) die 17 lehenbaren Hintersassen des Guts Schönau erwarb, von dem er annahm, daß es aufgrund seiner geringen Familienzahl kein Ortsgericht würde bilden können und dessen Hintersassen daher nach den Bestimmungen des Organischen Edikts von 1812 der Landesherrschaft zufallen mußten. Im Austausch für diese 17 ursprünglich lehenbaren Untertanen zu Schönau bot Saur 1 allodialen Gerichtssassen zu Trossau und insgesamt 8 bisher ihm lehensweise überlassene Gerichtsholden (2 zu Dürnersdorf, 1 zu Oberkonhof, 1 zu Murglhof, 2 zu Uckersdorf, 2 zu Mantlarn) an, die am 2. Februar 1813 allodifiziert worden waren. Die restlichen 8 Familien zu Schönau wünschte er durch Infeudation zu erwerben, so daß sich das geplante Ortsgericht Zangenstein aus 51 Familien zusammensetzen sollte.

Dieses Projekt gelangte aufgrund eines königlichen Spezialreskripts aus dem Jahre 1814 nicht zum Ziel, das die Bildung von Ortsgerichten durch Lehen untersagte, wodurch sich für Anton von Saur die Notwendigkeit ergab, weitere Vorschläge zur Errichtung eines diesmal allodialen Ortsgerichts Zangenstein zu unterbreiten. Zu diesem Zweck beabsichtigte er, die Gerichtsbarkeit über die beiden Landgüter mit gleichem Namen Altendorf (ehemals Horneckisch bzw. Schallerisch) im Landgericht Nabburg, die ihm sein Sohn Franz abgetreten hatte, gegen jene über landgerichtliche Untertanen in der Nachbarschaft Zangensteins zu vertauschen, wobei er alle lehenbaren Hintersassen der genannten 3 Güter ersatzlos dem Staat anbot, um somit ein purifiziertes und allodiales Ortsgericht vorweisen zu können. Laut seiner Auflistung vom 19. Januar 1815 verfügte Saur über 26 gerichtsgessene und allodiale Familien auf dem Gut Zangenstein, nachdem er am 24. November 1814 8 Gerichtsholden (2 zu Zangenstein, 4 zu Altenhammer, 2 zu Holzhof) dem Gutsbesitzer von Herzogau (LG Waldmünchen) zur Errichtung des dortigen Ortsgerichts abgetreten hatte. Weiterhin besaß er 15 Untertanen zu Altendorf (Horneckisch), 10 zu Altendorf (Schallerisch), 6 zu Unterkonhof, 1 zu Oberkonhof, 1 zu Trossau, 1 zu Willhof, insgesamt also 60 Familien.

<sup>41</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8512; HStA M, M Inn Nr. 30055.

Seine 34 Untertanen in den vermischten Orten offerierte Saur zum Tausch gegen landgerichtliche Familien zu Girnitz (10), Höfen (2) und Uckersdorf (12), während er die schon benannten 8 Hintersassen, die mittlerweile bei der Bildung des Ortsgerichts Herzogau dem Staat zugefallen waren, ebenfalls wieder per Tausch zu erwerben beabsichtigte. Das projektierte allodiale Ortsgericht Zangenstein sollte also aus 58 Familien bestehen, wobei dem Gutsherrn noch 2 Familien zu Dispositionszwecken verblieben. Das Problem, daß sich das geplante Ortsgericht unzulässigerweise über 2 Steuerdistrikte (Zangenstein und Haag) erstreckte, wollte Saur dadurch lösen, daß er die Orte Uckersdorf, Höfen und Girnitz dem Steuerdistrikt Zangenstein zuzuteilen vorschlug; dagegen sollte der bisher dort inkorporierte Ort Schönau in den Steuerdistrikt Haag umgegliedert werden<sup>42</sup>.

Die Kammer der Finanzen beurteilte diese Vorschläge in ihrem Gutachten vom 18. Mai 1815 außerordentlich ungünstig: So wurde festgestellt, daß die beiden Landgüter Altendorf und die Hofmark Zangenstein aufgrund ihrer unzureichenden Familienzahl nicht in der Lage seien, Ortsgerichte zu bilden; ihre Untertanen müßten deshalb an die zuständigen Landgerichte überwiesen werden. Es erstaunt nicht wenig, wie lückenhaft die Kenntnis des Organischen Edikts von 1812 selbst in hohen Regierungskreisen gewesen ist, war es doch die essentielle Aussage des Edikts, daß die fehlende Familienzahl durch Kauf, Tausch oder Infeudation erworben werden konnte. Dahingegen griff der zweite Einwand der Finanzkammer durch, der es als nachteilig für den Staat bezeichnete, wenn die „*elenden, armseligen*“ Untertanen der beiden Güter Altendorf, größtenteils Tagelöhner und <sup>1/32</sup>-Gütler, gegen die prosperen unmittelbaren Gerichts- und Grunduntertanen zu Uckersdorf, Höfen und Girnitz vertauscht würden. Somit gelangte auch der zweite gutherrliche Plan zur Bildung eines Ortsgerichts Zangenstein nicht zur Durchführung.

Diese Entwicklung ließ Anton von Saur am 3. September 1816 mit einem förmlichen Antragssystem an die Öffentlichkeit treten. Für den Fall, daß sein Vorhaben zur Bildung eines Ortsgerichts aus 58 Familien tatsächlich an der dadurch bedingten Notwendigkeit der Neuorganisation der Steuerdistrikte Haag und Zangenstein scheitern würde, erklärte er sich damit einverstanden, ein allodiales Ortsgericht Zangenstein im gleichen Steuerdistrikt mit 50 Familien zu formieren. Würde hingegen seinem Sohn auf Altendorf ein Ortsgericht genehmigt werden, so sollte sich dieses aus 62 allodialen Untertanen des identischen Steuerdistrikts zusammensetzen.

Am 17. Januar 1817 wurde schließlich der erste gutherrliche Vorschlag akzeptiert und die Bildung eines Ortsgerichts zu Zangenstein aus 50 Familien

<sup>42</sup> Die von der Einpflichtung in die gutherrliche Gewalt bedrohten Untertanen der Ortschaften Denglarn, Girnitz, Haag, Laubenhof, Krimling, Raggau und Uckersdorf wehrten sich erbittert gegen den drohenden Verlust ihres landgerichtlichen Status: „Noch mehr muß uns aber für die Zukunft bange seyn, wenn wir uns für überzeugt halten, daß der Beitausch oder Kauf der königlichen Untertanen von Seite der Hofmarkhbesitzer nur Gewinnsucht zum Zwecke hat, *die nur in dem Mark des Unterthanen seine Sättigung findet*. Alle jene Unterthanen, die noch zur Bildung der Ortsgerichte abgetreten wurden, bedauern ihr gegenwärtiges Schicksal, und wünschen sich wieder unter die landgerichtliche Gerichtsbarkeit zurück.“

(18 zu Zangenstein, 17 zu Schönau, 9 zu Meischendorf, 4 zu Altenhammer, 2 zu Holzhof) genehmigt, das allodial, geschlossen und auf einen Steuerdistrikt beschränkt war. Der Rückgriff auf die Gerichtssassen zu Schönau war möglich geworden, weil laut Attest des Landgerichts Neunburg vom 30. Oktober 1816 der Gutsbesitzer von Schönau die Verwendung jener Gerichtsholden zur Bildung eines Ortsgerichts zu Eckenhaid (LG Lauf a. d. Pegnitz) beantragt hatte, wodurch sie dem Staat zugefallen waren und von diesem zur Ortsgerichtsbildung per Tausch abgegeben werden konnten.

Die mit dem Erlaß der Verfassung von 1818 verbundene Neuordnung der gutsherrlichen Rechte veranlaßte Anton von Saur am 11. Dezember 1819, die Formierung eines Patrimonialgerichts II. Klasse Zangenstein zu beantragen, das sich aus 45 Untertanen rekrutieren sollte (20 zu Zangenstein, 9 zu Meischendorf, 4 zu Altenhammer, 2 zu Holzhof im Steuerdistrikt Zangenstein; 1 zu Uckersdorf im Steuerdistrikt Haag; 4 zu Mantlarn im Steuerdistrikt Pertolzhofen, 1 zu Murglhof im Steuerdistrikt Altendorf, 2 zu Dürnersdorf, 1 zu Oberkonhof im Steuerdistrikt Dürnersdorf, 1 zu Trossau im gleichnamigen Steuerdistrikt). Das Landgericht Neunburg bestätigte, daß die Gutsherrschaft Zangenstein die Gerichtsbarkeit über die benannten Untertanen im Normaljahr 1806 unbestritten ausgeübt hatte und diese ferner zur Gutsherrschaft grundbar waren. Da zum Nachweis der Grundbarkeit jedoch nur die Steuerkatastereintragungen herangezogen worden waren, nicht jedoch das Salbuch, dessen Aufzeichnungen Priorität besaßen, beauftragte die Kreisregierung das Landgericht Neunburg nochmals mit der Überprüfung der Grundbarkeitsverhältnisse der Hintersassen von Zangenstein anhand des Salbuchs, um eindeutig klarzustellen, ob die 1806 auf Zangenstein praktizierte Jurisdiktion iure reali ausgeübt worden war.

Da laut Saur's Erklärung das einschlägige Salbuch 1692 verbrannt war, führte das Landgericht Neunburg am 24. Februar 1820 eine Befragung der Untertanen zu Zangenstein, Meischendorf, Altenhammer und Holzhof durch, wobei deren grundbares Verhältnis zum Rittergut Zangenstein nachgewiesen wurde. Aufgrund dieses Sachverhalts erfolgte die Genehmigung zur Errichtung eines Patrimonialgerichts II. Klasse auf Zangenstein am 6. Januar 1821. Bereits 2 Monate später bestritt die Kreisregierung die Realpertinenz von 5 zerstreuten gutsherrlichen Untertanen (zu Altendorf, Dürnersdorf, Mantlarn, Oberkonhof und Uckersdorf) und forderte die Einziehung ihrer Gerichtsbarkeit. Damit leistete sich die Kreisregierung jedoch einen nicht unerheblichen Fehltritt, mußte sie sich doch vom Staatsministerium des Innern dahingehend aufklären lassen, daß gemäß § 28 der Beilage VI zur Verfassungsurkunde nur bei fremden Grundholden, über die der Gutsbesitzer bereits 1806 die Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte, ein dingliches Recht zum ferneren Besitz der Jurisdiktion vorausgesetzt wurde. Am 29. Oktober 1821 verfügte die Regierung des Regenkreises die Einziehung der Jurisdiktion über 7 allodifizierte (2. Februar 1813), vormals leuchtenbergische Lehensuntertanen des Patrimonialgerichts Zangenstein gemäß § 134 des Edikts über die gutsherrlichen Rechte von 1818 und deren Überweisung an die betreffenden Landgerichte. Anton von Saur behauptete ohne Erfolg die Realpertinenz jener 7 Hintersassen zu seinem allodialen Patrimonialgericht Zangenstein.

Die Überprüfung der Formation des Patrimonialgerichts II. Klasse Zangenstein ergab keinen Zweifel an der persönlichen Berechtigung des Gutsbesitzers zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit im Normaljahr 1806. Genauso eindeutig gründete sich diese aber auf das Privileg der oberpfälzischen Landsassenfreiheit, welches eo ipso nur ein personales, nicht aber reales Recht gewährte. Aus diesem Grunde wurde die Gerichtsbarkeit über 14 bisher patrimonialgerichtliche Untertanen ohne Grundbesitz (10 zu Zangenstein, 2 zu Meischendorf, 1 zu Holzhof, 1 zu Trossau) für den Staat reklamiert.

Die Extradition der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zu Zangenstein an den Staat erfolgte am 24. November 1848<sup>43</sup>.

#### *Ortsgericht Treffelstein*<sup>44</sup>

Die Hofmark Treffelstein war 1804 von Franz Anton von Reisach an Maria Anna Gräfin von Taufkirchen per Testament übergegangen.

Die königliche Landesdirektion der Oberpfalz veranlaßte am 9. Oktober 1807 die provisorische Einziehung der Landsassenfreiheit und der niederen Jurisdiktion zu Treffelstein mit der Begründung, daß das betreffende Gut laut letztwilliger Verfügung des Anton von Reisach an Maria Anna von Taufkirchen gelangt sei, nach deren Tod aber den Armen und Schulen in Treffelstein und Tiefenbach zufallen sollte, die genau wie sie selbst die Berechtigung zur Ausübung der Landsassenfreiheit nicht besitzen würden. Die fortlaufend erbetene Restitution der Gerichtsbefugnisse auf Treffelstein wurde bis 1813 permanent verweigert. Dennoch beantragte die hinsichtlich der Jurisdiktion suspendierte Gutsbesitzerin die Errichtung eines Ortsgerichts zu Treffelstein, die vom Generalkommissariat des Regenkreises aufgrund der veränderten konstitutionellen Lage befürwortet wurde. Dies führte zu einer Rückgabe der 1807 gesperrten Patrimonialgerichtsbarkeit zu Treffelstein an Wilhelm von Weinbach (den Gemahl Maria Annas) in mannherrlicher Qualität (8. Februar 1814). Daraufhin wurde sofort ein Ortsgericht Treffelstein mit 112 ständigen Familien in den Orten Treffelstein, Breitenried, Kleinsteinlohe, Witzelsmühle und Braunmühle gebildet, die sich in einem geschlossenen Steuerdistrikt befanden und deshalb zur Ortsgerichtsbildung besonders geeignet waren.

Veranlaßt durch das Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 äußerte Maria Anna von Weinbach am 28. Dezember 1819 die Absicht, ein Patrimonialgericht II. Klasse auf ihrem allodialen Landgut Treffelstein bilden zu wollen, das sich aus 118 Familien zusammensetzen sollte (79 zu Treffelstein, 21 zu Breitenried, 9 zu Kleinsteinlohe, 9 zu Witzelsmühle). Die benannten Untertanen waren laut landgerichtlicher Bestätigung ausnahmslos zur Gutsherrschaft grundbar; gleichfalls wurde der unbestrittene gutsherrliche Besitz der Jurisdiktion im Jahre 1806 beurkundet. Daraufhin unterstützte die Kreisregierung die intendierte Formation eines Patrimonialgerichts II. Klasse zu Treffelstein, ohne die eigentliche Problematik zu erken-

<sup>43</sup> StA Am, Bez.Amt Neunburg Nr. 228.

<sup>44</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Nr. 8660; HStA M, M Inn Nr. 29874.

nen. Zwar war das Gut Treffelstein selbst kein Lehen. Genausowenig jedoch durfte man übersehen, daß die 1807 aus dem Titel der Landsassenfreiheit ausgeübte und wegen mangelnder persönlicher Qualifikation eingezogene Gerichtsbarkeit 1813 zur Bildung eines Ortsgerichts in mannherrlicher Eigenschaft restituiert worden war. Prompt wies das Staatsministerium der Finanzen am 19. Dezember 1820 darauf hin, daß dieses Lehen durch § 33 des VI. konstitutionellen Edikts, welcher alle Jurisdiktionsinfeudationen aufhob, erloschen war. Infolgedessen kam die Wiederherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu Treffelstein nicht zustande.

### *Zusammenfassung*

1. Im Vorfeld der Konstitution für das Königreich Bayern (1. Mai 1808), die eine Angleichung der Verhältnisse in allen bayerischen Landesteilen auch bezüglich der gutsherrlichen Rechte bezweckte, kam es zu einer Analyse der oberpfälzischen Landsassiatsgerechtsame, die zu einer engen Auslegung der persönlichen Berechtigung des einzelnen Gutsbesitzers zur Ausübung der Landsassenfreiheit führte.
2. Die Fixierung der ersten Grundsätze zur Praktizierung der Patrimonialgerichtsbarkeit durch das Organische Edikt vom 8. September 1808 leitete einen Prozeß der sukzessiven Reduzierung der adeligen Jurisdiktionsprivilegien ein. Die Bestimmungen des Edikts hinsichtlich Größe, Ausdehnung und Lage der gutsherrlichen Gerichtsbezirke besaßen Richtliniencharakter für die Zukunft.
3. Die eigentliche Bedeutung der Auflagen zur Bildung eines Ortsgerichts im Organischen Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 bestand in dem erfolgreichen Versuch, adelige Splitterbesitzungen zu beseitigen und führte zu einem regen Handel privater und staatlicher Hinterassen.
4. Das VI. konstitutionelle Edikt zur Verfassung von 1818 beschränkte die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zwar auf denjenigen Personenkreis, der sie im Stichjahr 1806 unbestritten besessen hatte. Der Nachweis dieses Sachverhalts und die Einhaltung der anderen Bestimmungen des Edikts wurden jedoch relativ großzügig gehandhabt, so daß die Bildung der Patrimonialgerichte nahezu unproblematisch war.
5. Die Revision der Formation der gutsherrlichen Gerichte in den Jahren 1827—1830 bedeutete durch die dabei praktizierte strikte Befolgung der normativen Bestimmungen der verschiedenen Edikte zur Verfassungsurkunde einen entscheidenden Schlag gegen die sich anbahnende kontinuierliche Weiter- bzw. Wiederausübung privater Jurisdiktionsbefugnisse.
6. Für den Bereich des ehemaligen Landrichteramts Neunburg hatte das die Feststellung zur Folge, daß die Existenz der Patrimonialgerichte lediglich auf das persönliche Recht der Landsassenfreiheit gegründet war, welches seit 1629 nur durch die Erteilung einer landesherrlichen Spezialkonzession Gültigkeit besaß. Dieser Tatbestand veranlaßte den Staat, das Fehlen jener Spezialkonzession als Nachweis eines unzureichend legitimierten Besitz-

stands im Jahr 1806 zu werten und die Revokation der Jurisdiktion in Aussicht zu nehmen. Da die Patrimonialgerichte jedoch in der Regel vom Landesherrn selbst bestätigt worden waren, stand ein administrativer Entzug der Gerichtsbefugnisse nicht zur Debatte. Die Beschreitung des Rechtswegs andererseits zeichnete sich durch seine lange Dauer aus und war mit vielfältigen Schwierigkeiten verbunden, so daß sich in den 30-er Jahren des 19. Jahrhunderts ein Vergleich in Form eines freiwilligen Verzichts auf die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit gegen finanzielle Entschädigung mehr und mehr durchsetzte.

War nun die Behauptung gültig, daß sich die Patrimonialgerichtsbarkeit des einzelnen Gutsherrn nur auf das zitierte persönliche Recht gründete, so wurde deren Fortbestand zudem von der Existenz eines dinglichen Rechts des Gerichtsherrn über seine Hintersassen abhängig gemacht, da die Normen des Edikts von 1818 die Ausübung der Jurisdiktion von der Identität zwischen Grundbarkeit und Gerichtsbarkeit abhängig machten. Bis zur Extradition der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat (1848) führte dies permanent zur Revokation der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über diejenigen Untertanen, denen qua Salbuch nachgewiesen werden konnte, daß sie lediglich „*Censiten*“, nicht aber Grundholden des Gutsbesitzers waren.

## IV. Die politischen Gemeinden

Nachdem das Königreich Bayern in Kreise eingeteilt worden war, die sich wiederum aus Landgerichten zusammensetzten, wollte man diese Organisation durch die Bildung politischer Gemeinden als unterste lokale Verwaltungskörperschaften zum Abschluß bringen. Die Formation der Steuerdistrikte, die ausschließlich von fiskalischen Interessen geprägt war und dabei keine Rücksicht auf niedergerichtliche Grenzen nahm, erwies sich aufgrund der Einbeziehung patrimonialgerichtlicher Bezirke als ungeeignetes Bildungsprinzip für die politischen Gemeinden. Überdies zeigte es sich immer deutlicher, daß die weitgehende äußere Identität der Steuerdistrikte bezüglich Einwohnerzahl und Flächengröße die eigentlichen Probleme trügerisch verdeckte, welche sich nicht zuletzt auf den Gebieten der Pfarr- und Schulsprengelteilung ergaben, die ja in keiner Weise mit den Steuerdistrikten übereinstimmten. Die politischen Gemeinden mußten also nach anderen Kriterien konstruiert werden, was letztendlich auch geschehen ist, betrachtet man die Formation der Steuerdistrikte und der politischen Gemeinden am Beispiel des Landgerichts (äO) Neunburg im Vergleich. Dennoch versuchte man kontinuierlich, eine Übereinstimmung zwischen den Steuerdistrikten und den politischen Gemeinden zu erreichen, wo immer dies möglich war, was jedoch wegen der schon erwähnten Integration patrimonialgerichtlicher Ortschaften in die Steuerbezirke a priori nur schwer zu verwirklichen war.

Das *Edikt über das Gemeinwesen* vom 24. September 1808 bestimmte, daß jede Stadt, jeder Markt, jedes große Dorf mit den anliegenden Meierhöfen sowie mehrere benachbarte Dörfer und einzelne Höfe eine Gemeinde zu bilden hatten<sup>1</sup>. Dabei sollte bei der Zusammensetzung dieser Gemeinden besonders darauf geachtet werden, daß ihre Grenzen mit denen des Steuerdistrikts, des Schul- und Pfarrsprengels übereinstimmten. Zuvor schon wurde im *Organischen Edikt über die Bildung der Gemeinden* vom 28. Juli 1808 der nicht mehr akzeptierten „Regellosigkeit“ der Gemeinden der Kampf angesagt<sup>2</sup>:

„Ihre Verfassungen waren bisher in den verschiedenen Theilen des Königreichs nicht nur ganz ungleich, sondern auch selbst der Begriff der Gemeinden war in einer und eben derselben Provinz vieldeutig, je nachdem derselbe auf den politischen, oder auf den finanziellen, ökonomischen, kirchlichen, Unterrichts- oder einen anderen gemeinschaftlichen Zweck angewendet wurde. Die Absicht bei der Bildung der Gemeinden ist daher nicht bloß, sie in allen Theilen des Königreiches zu assimilieren, und nach den gleichen Grundsätzen zu gestalten, sondern auch die Gemeinden so zu ordnen, daß ihre Grenzen alle Theile der Verwaltung ungetheilt in sich begreifen, und daß auf solche Weise eine jene Gemeinde einen für sich bestehenden Körper bildet, welcher in allen obigen Beziehungen einer eigenen Verwaltung empfänglich ist<sup>3</sup>.“

<sup>1</sup> Reg. Bl. 1808 2405 ff.

<sup>2</sup> Reg. Bl. 1808 2789.

<sup>3</sup> Reg. Bl. 1808 2790 f.

Revidiert wurden diese beiden Erlasse durch das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818<sup>4</sup>. Jenes bestimmte, daß jede Stadt unter Einschluß der Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens, ferner jeder Markt oder Flecken, schließlich jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeindevermögen und besonderen Gemeinderechten ausmachte, als Gemeinde fortbestehen sollte (I. Titel 1. Kapitel § 1). Die Patrimonialgerichte wurden in diesen Gemeindebildungsprozeß dergestalt miteinbezogen, daß jedes gutsherrliche Gericht eine oder mehrere Gemeinden bilden sollte unter der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend war (I. Titel 1. Kapitel § 2). Benachbarte kleinere Dörfer, Weiler, einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollten entweder in einer eigenen Gemeinde vereinigt oder in eine angrenzende Gemeinde integriert werden (I. Titel 1. Kapitel § 3). Als eigene Gemeinden wurden Städte und größere Märkte vorgesehen, während kleinere Märkte, aber auch Dörfer, Weiler und Einöden als sogenannte Ruralgemeinden konzipiert wurden. Für die Städte sah man eine größen-spezifische Untergliederung in 3 Klassen vor: Städte I. Klasse mußten mehr als 2000 Familien beherbergen, für Städte II. Klasse genügte eine Familienzahl zwischen 500 und 2000, während sich Städte und Märkte mit einer geringeren Anzahl von Familien mit dem Prädikat III. Klasse begnügen mußten. Endlich wurde kleineren Städten und Märkten, welche für die Kosten eines Magistrats nicht aufkommen konnten oder wollten, der freiwillige Rücktritt in die Klasse der Landgemeinden empfohlen (I. Titel 2. Kapitel §§ 8—10).

Gemäß den Verordnungen dieses Gemeindeedikts wurden im Bereich des Landgerichts Neunburg, von dem das Herrschaftsgericht Winklarn als ein dem Landgericht nach den Bestimmungen des Organischen Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit von 1818 gleichrangiger Jurisdiktions- und Verwaltungskörper zu unterscheiden war, in den Jahren 1820/21 folgende mit Magistraten versehene Munizipalgemeinden gebildet<sup>5</sup>:

Neunburg vorm Wald als Stadt III. Klasse mit 242 Familien, Schönsee \*<sup>6</sup> (Stadt III. Klasse, 241 Fam.)<sup>7</sup>, Schwarzhofen (Markt, 109 Fam.) und Neukirchen-Balbini (Markt, 85 Fam.)<sup>8</sup>.

Ferner wurden die folgenden 80 Ruralgemeinden mit insgesamt 145 Dörfern, 42 Weilern und 64 Einöden gebildet (2585 Familien), von denen 57 landgerichtlich waren (111 Dörfer, 35 Weiler, 49 Einöden; 1658 Fam.), während die restlichen 23 (34 Dörfer, 7 Weiler, 15 Einöden; 927 Fam.) gutsherrlicher Gerichtsbarkeit unterstanden.

<sup>4</sup> GBl. 1818 49 ff.

<sup>5</sup> HStA M, M Inn Nr. 54270.

<sup>6</sup> Die nicht dem nachmaligen Landkreis Neunburg angehörenden Gemeinden werden mit \* gekennzeichnet.

<sup>7</sup> Noch im Jahre 1818 wurde aufgrund der umstrittenen Jurisdiktionsverhältnisse der Stadt Schönsee deren Einweisung in den Herrschaftsgerichtsbezirk Winklarn hingenommen (HStA M, M Inn Nr. 54269).

<sup>8</sup> Nicht berücksichtigt wurde der Markt Oberviechtach (207 Fam.), über dessen magistratische Verfassung keine Klarheit herrschte (StA Al, Reg. K. d. I. Abgabe 1949 Nr. 7755).

*Landgerichtliche Ruralgemeinden*

Gemeinden	Familien	Orte		Familien
<i>Aign</i>	35	Aign	D	35
<i>Alletsried</i>	31	Alletsried	D	12
		Happassenried	D	5
		Meigelsried	D	5
		Meidenried	D	8
		Rückhof	E	1
<i>Altenschwand</i>	35	Altenschwand	D	24
		Warmersdorf	D	5
		Meldau	W	4
		Mappenberg	E	2
<i>Bach</i>	27	Bach	D	19
		Weichelau	D	6
		Saggau	W	2
<i>Boden</i>	26	Boden	D	10
		Goppoltsried	D	6
		Etzmansried	W	2
		Hippoltsried	W	3
		Oed	W	2
		Rodlseigen	E	1
		Stadlhof	E	1
		Wirnetsried	E	1
<i>Demeldorf</i>	27	Demeldorf	D	7
		Geratshofen	D	7
		Grasdorf	D	6
		Höfen	W	3
		Mallersdorf	W	4
<i>Denglarn</i>	17	Denglarn	D	12
		Raggau	D	5
<i>Diendorf</i>	19	Diendorf	D	12
		Zeitlarn	D	6
		Bermühle	E	1
<i>Egelsried</i>	24	Egelsried	D	12
		Jagenried	D	8
		Albenried	W	2
		Oberstocksried	E	1
		Unterstocksried	E	1
<i>Eixendorf</i>	29	Eixendorf	D	14
		Nefling	D	6
		Stockarn	D	8
		Fürstenhof	E	1

Gemeinden	Familien	Orte		Familien
<i>Erzhäuser</i>	17	Erzhäuser	D	17
<i>Fuchsenhof</i>	22	Fuchsenhof	W	4
		Poggersdorf	D	5
		Hartlshof	W	3
		Reis	W	2
		Wenigrötz	W	3
		Wilbersdorf	W	3
		Dorfmühle	E	1
		Ziegelhütte	E	1
<i>Fuhrn</i>	39	Fuhrn	D	25
		Luigendorf	D	13
		Rammühle	E	1
<i>Großenzenried</i>	39	Großenzenried	D	26
		Hiltzbach	D	12
		Eglsee	E	1
<i>Haag</i>	17	Haag	D	11
		Krimling	D	5
		Laubenhof	E	1
<i>Hansenried</i>	39	Hansenried	D	13
		Enzenried	D	11
		Thanried	D	11
		Ziegenmühle	W	2
		Dehnhof	E	1
		Weihermühle	E	1
<i>Haslarn</i>	14	Haslarn	D	14
<i>Heinrichskirchen *</i>	30	Heinrichskirchen	D	30
<i>Hof *</i>	27	Hof	D	12
		Antelsdorf	D	6
		Dietersdorf	D	6
		Brücklingshof	W	3
<i>Hofenstetten</i>	22	Hofenstetten	D	21
		Englmühle	E	1
<i>Kemnath</i>	27	Kemnath	D	22
		Büchlhof	W	2
		Büchlhof	E	1
		Kemnathermühle	E	1
		Niesafß	E	1
<i>Kleinwinklarn</i>	25	Kleinwinklarn	D	14
		Kitzenried	D	8
		Wolfsgrub	W	2
		Kleinwinklarner- mühle	E	1

Gemeinden	Familien	Orte		Familien
<i>Konatsried</i> *	19	Konatsried	D	8
		Eppenried	D	8
		a. d. Aschau		
		Untereppenried	W	3
<i>Krandorf</i>	22	Krandorf	D	10
		Wundsheim	D	10
		Godlhof	W	2
<i>Kühried</i> *	49	Kühried	D	23
		Gutenfürst	D	14
		Burkhardsberg	D	9
		Hebermühle	E	1
		Höcherlmühle	E	1
		Kühriedermühle	E	1
<i>Kulz</i>	77	Kulz	D	76
		Ziegelhütte	E	1
<i>Lengfeld</i>	25	Lengfeld	D	8
		Ebersdorf	D	6
		Pissau	D	11
<i>Lind</i> *	18	Lind	D	13
		Werneröd	W	2
		Bruderbügerl	E	1
		Hornmühle	E	1
		Ziegelhütte	E	1
<i>Meißenberg</i>	23	Meißenberg	D	9
		Stetten	D	10
		Traunhof	W	2
		Stettnermühle	E	1
		Traunhofermühle	E	1
<i>Mitterauerbach</i>	19	Mitterauerbach	D	9
		Oberauerbach	D	10
<i>Mitteraschau</i>	30	Mitteraschau	D	22
		Oberaschau	D	6
		Warberg	W	2
<i>Mitterlangau</i> *	24	Mitterlangau	D	14
		Unterlangau	D	10
<i>Neuenschwand</i>	29	Neuenschwand	D	20
		Kaltenbrunn	D	7
		Bodenwöhr	W	2
<i>Niedermurach</i> *	52	Niedermurach	D	52
<i>Nottersdorf</i> *	33	Nottersdorf	D	12
		Braunsried	D	5

Gemeinden	Familien	Orte		Familien
		Höflarn	D	7
		Zankendorf	D	9
<i>Nunzenried *</i>	23	Nunzenried	D	13
		Tressenried	D	8
		Käfermühle	W	2
<i>Oberlangau *</i>	31	Oberlangau	D	15
		Pirk	D	15
		Stangenberg	E	1
<i>Obermurach *</i>	46	Obermurach	D	39
		Niesäß	D	5
		Knaumühle	E	1
		Steinmühle	E	1
<i>Penting</i>	37	Penting	D	27
		Wutzelskühn	D	7
		Könneröd	W	2
		Gonnnersdorf	E	1
<i>Pertolzhofen *</i>	37	Pertolzhofen	D	35
		Schwabenmühle	E	1
		Waffenhammer	E	1
<i>Pirkhof *</i>	25	Pirkhof	D	12
		Gartenried	D	8
		Lukahammer	W	3
		Gartenriedermühle	E	1
		Kotzenhof	E	1
<i>Rackenthal *</i>	15	Rackenthal	D	12
		Muggenthal	W	2
		Rosenhof	E	1
<i>Raffach</i>	19	Raffach	D	6
		Hohenirlach	D	7
		Weierhaus	W	3
		Glöcklhof	E	1
		Glöcklmühle	E	1
		Ödhof	E	1
<i>Rottendorf *</i>	50	Rottendorf	D	21
		Enzelsberg	D	12
		Voggendorf	D	15
		Holmbrunn	E	1
		Schlotthof	E	1
<i>Schönau</i>	17	Schönau	D	17
<i>Schönthan *</i>	15	Schönthan	D	13
		Herzoghof	W	2

Gemeinden	Familien	Orte		Familien
<i>Seebarn</i>	48	Seebarn	D	31
		Gütenland	D	11
		Seebarnhammer	W	4
		Obermühle	E	1
		Wohnseß	E	1
<i>Sonnenried</i>	17	Sonnenried	D	14
		Ameisgrub	W	3
<i>Taxöldern</i>	41	Taxöldern	D	26
		Pingarten	D	12
		Turesbach	W	3
<i>Uckersdorf</i>	22	Uckersdorf	D	11
		Girnitz	D	11
<i>Unterauerbach</i>	32	Unterauerbach	D	27
		Öd	D	5
<i>Unteraschau</i>	25	Unteraschau	D	10
		Baumhof	D	6
		Pettendorf	D	8
		Leinmühle	E	1
<i>Wagnern *</i>	32	Wagnern	D	14
		Mantlarn	D	7
		Sallach	D	6
		Altweicheleau	W	3
		Schwaighof	W	2
<i>Weislitz</i>	21	Weislitz	D	6
		Kiesenberg	D	5
		Zengeröd	D	9
		Holzhof	E	1
<i>Wildeppenried *</i>	38	Wildeppenried	D	38
<i>Wildstein *</i>	32	Wildstein	D	29
		Oedreichersried	W	3
<i>Windmais</i>	27	Windmais	D	20
		Buch	D	6
		Pechmühle	E	1
<i>Patrimonialgerichtische Ruralgemeinden</i>				
<i>Altenschneeberg *</i>	32	Altenschneeberg	D	18
		Hoffeld	D	14
<i>Berg</i>	22	Berg	D	13
		Tännesried	D	7
		Thannmühle	E	1
		Weihermühle	E	1

Gemeinden	Familien	Orte		Familien
<i>Breitenried</i> *	28	Breitenried	D	20
		Kleinsteinlohe	D	8
<i>Dautersdorf</i>	29	Dautersdorf	D	22
		Jedesbach	D	7
<i>Dieterskirchen</i>	73	Dieterskirchen	D	44
		Neudeck	D	5
		Pottenhof	D	21
		Kolmhof	W	2
		Einödhof	E	1
<i>Eigelsberg</i> *	20	Eigelsberg	D	20
<i>Fuchsberg</i> *	52	Fuchsberg	D	49
		Ziegelhütte	W	2
		Haidhof	E	1
<i>Haag</i> *	35	Haag	D	35
<i>Hillstett</i>	28	Hillstett	D	27
		Hölmühle	E	1
<i>Irlach</i> *	39	Irlach	D	39
<i>Katzdorf</i>	22	Katzdorf	D	20
		Mußhof	E	1
		Ziegelhütte	E	1
<i>Kröblitz</i>	39	Kröblitz	D	19
		Hammerkröblitz	D	18
		Hammerhof	W	2
<i>Pillmersried</i>	24	Pillmersried	D	24
<i>Prackendorf</i>	35	Prackendorf	D	31
		Stegen	W	4
<i>Pullenried</i> *	47	Pullenried	D	38
		Plechhammer	D	7
		Hannamühle	E	1
		Weißbachermühle	E	1
<i>Rauberweiherhaus</i>	17	Rauberweiherhaus	D	17
<i>Schwarzeneck</i>	23	Schwarzeneck	D	23
<i>Thanstein</i>	53	Thanstein	D	43
		Hebersdorf	D	10
<i>Teunz</i> *	54	Teunz	D	54
<i>Tiefenbach</i> *	122	Tiefenbach	D	117
		Hammertiefenbach	W	3
		Krausenöd	E	1
		Voglmühle	E	1

Gemeinden	Familien	Orte		Familien
<i>Thann</i>	21	Thann	D	20
		Thannmühle	E	1
<i>Treffelstein *</i>	79	Treffelstein	D	67
		Witzelmühle	D	9
		Braunmühle	E	1
		Sägmühle	E	1
		Schladerlmühle	E	1
<i>Zangenstein</i>	33	Zangenstein	D	19
		Meischendorf	D	8
		Altenhammer	W	4
		Holzhof	W	2

*Herrschaftsgericht Winklarn \**

Das Herrschaftsgericht Winklarn bestand aus der Munizipalgemeinde Winklarn (Markt, 157 Fam.) sowie 13 Ruralgemeinden mit 26 Orten (12 Dörfer, 8 Weiler, 6 Einöden; 866 Fam.). Diese lauteten:

<i>Bebenburg</i>	15	Bebenburg	W	4
		Steinhammer	W	2
		Rosenthal	E	8
		Schallerhammer	W	1
<i>Dietersdorf</i>	92	Dietersdorf	D	90
		Dietersberg	E	2
<i>Friedrichshäng</i>	23	Friedrichshäng	D	23
<i>Gaisthal</i>	51	Gaisthal	D	51
<i>Hannesried</i>	53	Hannesried	D	43
		Kagern	W	10
<i>Laub</i>	19	Laub	D	19
<i>Muschenried</i>	97	Muschenried	D	97
<i>Pondorf</i>	40	Pondorf	D	40
<i>Schneeberg</i>	78	Schneeberg	D	60
		Aschahof	W	5
		Forsthof	W	5
		Windhals	W	6
		Höll	E	1
		Hundhagermühle	E	1
<i>Schönau</i>	75	Schönau	D	75
<i>Schwand</i>	25	Schwand	D	25

Gemeinden	Familien	Orte		Familien
<i>Stadlern</i>	151	Stadlern	D	121
		Schwarzach	W	18
		Waldhäuser	W	12
<i>Weiding</i>	147	Weiding	D	145
		Sägmühle	E	2

*Die Entwicklung der Gemeinden des Landkreises Neunburg von 1818—1978*

Eine systematische statistische Aufschlüsselung der Gemeinden des ehemaligen Landkreises Neunburg vorm Wald findet ihre Rechtfertigung nicht zuletzt in der Tatsache, daß die Formation jener Gemeinden im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts die Voraussetzung für die Entstehung eines begrenzten materiellen Wohlstands und für eine rationelle Organisation des Staates bildete; ersteres, indem sie den Aufbau industrieller, mehr noch aber gewerblicher und handwerklicher Existenzen ermöglichte und förderte.

Als Vorläufer der politischen Gemeinden haben in dieser Funktion die Hofmarken bzw. Landsassengüter zu gelten, in denen sich ein relativ autarkes, d. h. in seinen unmittelbaren Existenzbedingungen durch das Vorhandensein primärer Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe gewährleitetes, wirtschaftliches Leben auf bescheidenen Grundlagen entwickeln konnte.

Im Gegensatz zu den adeligen Gütern waren, was den Bereich Neunburg vorm Wald betrifft, die immediaten Ortschaften keineswegs wirtschaftlich eigenständig, sondern sahen sich in starkem Maße von den ökonomischen Kleinzentren Neunburg, Schwarzhofen und Neukirchen-Balbini abhängig.

Die folgende Übersicht fußt auf der Landkreiseinteilung. In der ersten Spalte sind die Gemeinden des Landkreises Neunburg vorm Wald nach dem Amtlichen Ortsverzeichnis von 1964 aufgeführt. Dies bedeutet, daß alle Gemeinden, welche ab 1840 dem neugebildeten Landgericht (äO) Oberviechtach zugeteilt waren, unberücksichtigt blieben. Die zweite Spalte benennt die Veränderungen in der Gemeindegliederung bis 1978<sup>9</sup>.

1. *Alletsried*

Alletsried	1830 wurde die aus dem gleichnamigen Ort bestehende Gemeinde Haslarn der Gemeinde Alletsried angegliedert. Am 1. Mai 1978 wurde die Gemeinde Alletsried aufgelöst und mit Ausnahme des Orts Haslarn der Gemeinde Neukirchen-Balbini einge-
Gebertshof	
Grundmühle	
Happassenried	
Haslarn	

<sup>9</sup> *Quellen:* Braun, 38 f.; Historisches Gemeindeverzeichnis; Amtliches Gemeindeverzeichnis für Bayern 1946; Amtliches Ortsverzeichnis 1950; Die Gemeinden Bayerns; gesondert angemerkte Gemeindebildungsakten.

Berücksichtigt wurden auch die im Gemeindeverzeichnis von 1946 referierten Verhältnisse, in welchem die Gemeinden der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz, die vom 1. April 1932 bis zum 1. April 1948 vereinigt waren, nach dem Ge-

Meidenried  
Meigelsried  
Rückhof  
Sperlhof

gliedert. Der Gemeindeteil Haslarn wurde der Gemeinde Neunburg vorm Wald zugeteilt.

## 2. *Altenschwand*

Altenschwand (Kd)  
Altenschwand (W)  
Mappenberg  
Meldau  
Warmersdorf

Am 1. Mai 1978 wurde die Gemeinde Altenschwand aufgelöst und der Gemeinde Bodenwöhr eingegliedert.

## 3. *Bach*

Bach  
Frauenhäusl  
Katharinenthal  
Kieselmühle  
Kolmhof  
Saggau  
Tradhof  
Weichelau

Am 21. September 1836 hatte die Steuerkatasterkommission den Beschluß gefaßt, den sogenannten *Kolmhof* zu Besteuerungszwecken der Steuergemeinde Bach zuzuteilen, wohingegen er weiter der politischen Gemeinde Dieterskirchen inkorporiert blieb. Erst per Beschluß des Ministeriums des Innern vom 8. August 1848 wurde der Kolmhof der politischen Gemeinde Bach zugeteilt<sup>10</sup>.  
Am 1. Juli 1975 wurde die Gemeinde Bach aufgelöst und der Gemeinde Dieterskirchen zugeteilt.

## 4. *Boden*

Boden  
Etzmannsried  
Goppoltsried  
Grottenthal  
Hippoltsried  
Oedhof  
Rodlseign  
Stadlhof  
Wirnetsried

Am 1. Januar 1972 wurde die Gemeinde Boden aufgelöst und der Gemeinde Neukirchen-Balbini zugeteilt.

## 5. *Bodenwöhr*

Bodenwöhr  
Blechhammer  
Neuenschwand

Durch Beschluß vom 17. August 1818 war aus den Orten Bodenwöhr (60 Fam.) und Blechhammer (5 Fam.) die Gemeinde Bodenwöhr gebildet wor-

bietsstand dargestellt sind, der sich aus der damals von den Alliierten verfügbaren Zusammenlegung zahlreicher Gemeinden ergab, die zwar rechtlich umstritten war, dennoch aber die endgültige Auflösung zahlreicher Gemeinden bewirkte. Demnach umfaßte der Landkreis Neunburg vorm Wald 1946 nur 18 Gemeinden: Alletsried, Altenschwand, Bodenwöhr, Dieterskirchen, Fuhrn, Kemnath b. Fuhrn, Kleinwinklarn, Kulz, Mitteraschau, Neukirchen-Balbini, Neunburg vorm Wald, Penting, Schwarzhofen, Seebarn, Taxöldern, Thanstein, Unterauerbach und Zangenstein.

<sup>10</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Abgabe 1949 Nr. 7755; HStA M, M Inn Nr. 54271.

den<sup>11</sup>. Da jedoch laut Gemeindeordnung nur die auf Häusern, Gründen oder steuerbaren Gewerben ansässigen Untertanen als wirkliche Gemeindeglieder betrachtet wurden, waren 1818 im Ort Bodenwöhr nur 2 Gemeindeglieder vorhanden (der Wirt Peter Götz und der Bierbrauer Georg Faltermaier). Diese konnten jedoch keine separate Gemeinde bilden und wurden deshalb der Nachbargemeinde Altenschwand zugeteilt<sup>12</sup>. Diese Gemeindezuweisung wurde aus unbekanntem Gründen nicht befolgt, sondern die Ortschaften Bodenwöhr und Blechhammer noch im gleichen Jahr der Gemeinde Neuenschwand<sup>13</sup> inkorporiert. Am 18. November 1858 wandte sich die Gemeinde Neuenschwand gegen die vom Staatsministerium des Innern betriebene Eingemeindung der Ortschaft Blechhammer nach Neuenschwand<sup>14</sup>. Insbesondere bestritt man die obrigkeitliche Auffassung, daß Blechhammer bereits seit 1818 Bestandteil der Gemeinde Bodenwöhr gewesen sei, indem man die Zugehörigkeit Blechhammers zur politischen Gemeinde Erzhäuser ab diesem Zeitpunkt glaubhaft zu machen suchte. Vor allem wurde darauf hingewiesen, daß die Gemeinde Neuenschwand ohnehin schon viele Arme beherberge und diesbezüglich nicht mehr weiter aufnahmefähig sei. Dagegen wandte nun die Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 12. Dezember 1858 ein, daß der Ort Bodenwöhr unstreitig der politischen Gemeinde Neuenschwand angehöre und daß die Ortschaft Blechhammer ihrer Lage und Beschaffenheit nach von Bodenwöhr nicht getrennt zu werden vermöge. Dieser Sachverhalt sei der Gemeinde Neuenschwand bereits 1818 bekannt gewesen. Durch ihren verabsäumten Protest zu diesem Zeitpunkt habe sie ihr stillschweigendes Einverständnis mit jener Regelung bekundet. Aus diesen Gründen lehnte das Ministerium des Innern obigen Antrag der Gemeinde Neuen-

<sup>11</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Abgabe 1949 Nr. 7755.

<sup>12</sup> Das königliche Berg- und Hüttenamt Bodenwöhr hielt in seinem Gutachten vom 28. August 1818 „die von dem königl. Landgerichte vorgeschlagene Bildung der Bodenwehrrer- und Blechhammer- Werksindividuen zu einer Gemeinde (für) gänzlich abzulehnen, weil selbe für nichts weiter, als für bloße Innleute, und um Lohn gedungene Arbeiter zu betrachten kommen, welche sich . . . nicht einmal zu Gemeindegliedern qualifizieren, indem keines derselben auch nur einen Handbreit liegendes Privateigentum, vielmehr sämtliche Werksindividuen zusammen einiges Gemeindevermögen besitzen“.

<sup>13</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Abgabe 1949 Nr. 7756.

<sup>14</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Abgabe 1949 Nr. 7756; HStA M, M Inn Nr. 54272.

schwand am 22. Dezember 1859 ab, beließ jedoch den betroffenen Ortschaften Bodenwöhr und Blechhammer die Möglichkeit, ihrerseits die Bildung einer separaten Gemeinde zu beantragen. Nachdem ein erneuter Vorstoß der Gemeinde Neuenschwand vom selben Jahr erfolglos geblieben war, traten die Ortschaften Bodenwöhr und Blechhammer tatsächlich im Jahr 1867 mit dem Wunsch an die Öffentlichkeit, eine selbständige politische Gemeinde bilden zu dürfen, der sich auch Kaltenbrunn anschließen wollte. Da nun bei Vollzug dieser intendierten Gemeindeumbildung die Gemeinde Neuenschwand plötzlich nur mehr aus dem Ort Neuenschwand mit 22 Gemeindegliedern bestanden hätte, wurde der Antrag der Ortschaften Bodenwöhr und Blechhammer mit dem Hinweis abgelehnt, daß anderenfalls die Kleinstgemeinde Neuenschwand die stets wachsenden finanziellen Belastungen nicht weiter würde tragen können und sich aus diesem Grunde nun selbst nicht mehr um die Abtrennung Bodenwöhrs und Blechhammers bemühte. 1879 hingegen änderte die Regierung der Oberpfalz ihre Auffassung und befürwortete nun die Bildung einer neuen Gemeinde Bodenwöhr aus den Ortschaften Bodenwöhr, Blechhammer und Kaltenbrunn mit dem Argument, daß die *„Bevölkerungselemente dieser Gemeinde ... nach ihrer Berufsweise sehr verschieden“* seien. Dies traf in der Tat zu: Während Neuenschwand fast ausschließlich bäuerlich strukturiert war, in Kaltenbrunn etwas mehr als die Hälfte der Gemeindeglieder als Landwirte ihr Brot verdienten, gehörten die Einwohner von Blechhammer, mehr noch aber von Bodenwöhr überwiegend zu der Gruppe der Beamten, Gewerbetreibenden oder Industriearbeiter. Deshalb hatte sich auch Bodenwöhr zum Mittelpunkt des öffentlichen Lebens entwickelt, eine Entwicklung, der man nun Rechnung tragen wollte. Dieser Argumentation folgte das Ministerium des Innern jedoch nicht, da es am 5. März 1879 seine Ablehnung wiederum damit begründete, daß *„die Ortschaft Neuenschwand, welche als selbständige Gemeinde fortzubestehen hätte, nach ihrer Bevölkerungszahl und ihrem Steuersolle die zur Entwicklung eines gedeihlichen Gemeinwesens erforderlichen Voraussetzungen nicht bietet“*. Der in den Jahren 1876—1879 diskutierte Plan einer Zuteilung der Ortschaft Neuenschwand zur

Gemeinde Altenschwand wurde nicht verwirklicht. Erst 1921 erfolgte dann die Umbenennung der Gemeinde Neuenschwand in Bodenwöhr, der mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinde Taxöldern eingegliedert wurde. Am 1. Mai 1978 wurden der Gemeinde Bodenwöhr die bisher eigenständigen Gemeinden Altenschwand und Erzhäuser zugeteilt.

6. *Dautersdorf*

Dautersdorf  
Holzhaus  
Jedesbach  
Jedesbachermühle  
Schleife  
Vormurnthal

Am 1. Januar 1972 wurde die Gemeinde Dautersdorf aufgelöst und der Gemeinde Thanstein eingegliedert.

7. *Dieterskirchen*

Dieterskirchen  
Bruckmühl  
Hartlschleif  
Hauserlohnhof  
Hohenthal  
Kuppelhof  
Neuhaus  
Ödgartenhof  
Pottenhof  
Potterhofermühle  
Silbermühle  
Weislitz  
Wellenthal  
Ziegelhütte

Am 5. Oktober 1846 wurde die Trennung der Ortschaft Neudeck von der Gemeinde Dieterskirchen und deren Zuteilung zur Gemeinde Weislitz beschlossen<sup>15</sup>.

1946 wurden die Gemeindeteile Bruckmühle, Neuhaus und Weislitz der aufgelösten Gemeinde Weislitz nach Dieterskirchen eingemeindet. Am 1. Juli 1975 schlossen sich die Gemeinden Bach und Prackendorf freiwillig der Gemeinde Dieterskirchen an.

8. *Egelsried*

Egelsried  
Albenried  
Haselhof  
Jagenried  
Neualbenried  
Oberstocksried  
Unterstocksried

Am 1. Juli 1972 wurde die Gemeinde Egelsried aufgelöst und der Gemeinde Neukirchen-Balbini eingegliedert.

9. *Eixendorf*

Eixendorf  
Frankenthal  
Fürstenhof  
Nefling  
Stockarn

Am 1. Januar 1974 schloß sich die Gemeinde Eixendorf freiwillig der Gemeinde Neunburg vorm Wald an.

<sup>15</sup> StA Am, Reg. K. d. I. Abgabe 1949 Nr. 7756.

10. *Erzhäuser*  
 Erzhäuser  
 Buch  
 Pechmühle  
 Windmais  
 1830 wurde die bis dahin selbständige Gemeinde Windmais (Windmais, Buch, Pechmühle) der Gemeinde Erzhäuser zugeteilt. Am 1. Mai 1978 wurde die Gemeinde Erzhäuser aufgelöst und der Gemeinde Bodenwöhr eingegliedert.
11. *Fuhrn*  
 Fuhrn  
 Hofenstetten  
 Luigendorf  
 Rammühle  
 Zanglhof  
 1830 wurde die bis dahin selbständige Gemeinde Hofenstetten (Hofenstetten, Englmühle) aufgelöst und der Gemeinde Fuhrn zugeteilt. Am 1. Januar 1972 wurde die Gemeinde Fuhrn aufgelöst und der Gemeinde Neunburg vorm Wald eingegliedert.
12. *Großenzenried*  
 Großenzenried  
 Eglsee  
 Hiltenbach  
 Friedlhöhe  
 Löwenbrunn  
 Sitzhof  
 Die Gemeinde Großenzenried wurde 1972 der Gemeinde Stamsried (Landkreis Cham) zugeteilt.
13. *Haag b. Schwarzhofen*  
 Haag  
 b. Schwarzhofen  
 Denglarn  
 Krimling  
 Laubenhof  
 Raggau  
 1830 verlor die bis dahin selbständige Gemeinde Denglarn (Denglarn, Raggau) zugunsten der Gemeinde Haag ihre Eigenständigkeit. Am 1. Januar 1972 wurde die Gemeinde Haag b. Schwarzhofen (bis 1926 nur Haag genannt) aufgelöst und der Gemeinde Schwarzhofen eingegliedert.
14. *Hansenried*  
 Hansenried  
 Dehnhof  
 Enzenried  
 Scheiblhof  
 Thanried  
 Weihermühle  
 Ziegenmühle  
 Am 1. Mai 1978 wurde die Gemeinde Hansenried aufgelöst und der Gemeinde Neukirchen-Balbini eingegliedert.
15. *Hillstett*  
 Hillstett  
 Höllmühle  
 Wutzschleife  
 Die Gemeinde Hillstett wurde 1972 der Gemeinde Rötz (Landkreis Cham) zugeteilt.
16. *Kemnath b. Fuhrn*  
 Kemnath b. Fuhrn  
 Büchlhof  
 1830 verlor die Gemeinde Krandorf (Krandorf, Godlhof, Wundsheim) zugunsten der Gemeinde

<p>Godlhof          Hammerberg          Kemnathermühle          Krandorf          Neuhäusl          Niesafß          Oedengrub          Wundsheim</p>	<p>Kemnath ihre Selbständigkeit. Am 1. Januar 1974 wurde die Gemeinde Kemnath b. Fuhrn (bis 1875 nur Kemnath genannt) aufgelöst und mit Ausnahme des Gemeindeteils Godlhof, welcher der Gemeinde Sonnenried zugeteilt wurde, der Gemeinde Neunburg vorm Wald angegliedert.</p>
---	--

17. *Kleinwinklarn*

<p>Kleinwinklarn          Kitzenried          Kleinwinklarnermühle          Oberlangenried          Wolfsgrub</p>	<p>Am 1. Juli 1972 wurde die Gemeinde Kleinwinklarn aufgelöst. Die Gemeindeteile Kitzenried und Wolfsgrub wurden nach Neukirchen-Balbini, die Gemeindeteile Kleinwinklarn und Oberlangenried nach Neunburg vorm Wald umgegliedert.</p>
---	--

18. *Kröblitz*

<p>Kröblitz          Hammerhof          Hammerkröblitz          Neumurnthal          Ziegelhütte</p>	<p>Am 1. Januar 1972 wurde die Gemeinde Kröblitz aufgelöst und der Gemeinde Neunburg vorm Wald zugeteilt.</p>
--	---

19. *Kulz*

<p>Kulz          Kiesenberg          Krähhof          Neudeck          Ziegelhütte</p>	<p>1946 wurden die Gemeindeteile Kiesenberg und Neudeck<sup>16</sup> der aufgelösten Gemeinde Weislitz (Holzhof, Kiesenberg, Neudeck, Weislitz) nach Kulz eingemeindet. Am 1. Januar 1978 wurde die Gemeinde Kulz aufgelöst und der Gemeinde Thanstein eingegliedert.</p>
--	---

20. *Lengfeld*

<p>Lengfeld          Ebersdorf          Heimerlmühle          Pissau</p>	<p>Am 1. Januar 1974 schloß sich die Gemeinde Lengfeld freiwillig der Gemeinde Neunburg vorm Wald an.</p>
--	---

21. *Meißenberg*

<p>Meißenberg</p>	<p>1830 wurde die bis dahin selbständige Gemeinde</p>
-------------------	---

<sup>16</sup> 1845 stellten die Gemeindeglieder von Weislitz den Antrag auf Eingemeindung der der Gemeinde Dieterskirchen bisher zugeteilten Ortschaft Neudeck. Man begründete dieses Gesuch mit der Tatsache, daß die Gemeinde Weislitz nach Lostrennung der nunmehr dem Landgericht Oberviechtach unterstellten Ortschaft Zengeröd nur mehr 11 Mitglieder zählte, dagegen Dieterskirchen auch ohne Neudeck eine große Gemeinde bildete. Aufgrund dieses Sachverhalts wurde am 5. Oktober 1846 die Eingemeindung von Neudeck nach Weislitz trotz des Protestes der Gemeinde Dieterskirchen genehmigt (HStA M, M Inn Nr. 54271).

Bernmühle	Diendorf (Diendorf, Bernmühle, Zeitlarn) der Gemeinde Meißenberg zugeteilt. Am 1. April 1974 schloß sich die Gemeinde Meißenberg freiwillig der Gemeinde Neunburg vorm Wald an.
Diendorf	
Stetten	
Stettnermühle	
Traunhof	
Traunhofermühle	
Unterlangenried Zeitlarn	

22. *Mitteraschau*

Mitteraschau	1830 wurde die bis dahin selbständige Gemeinde Unteraschau (Unterachau, Baumhof, Leinmühle, Pettendorf) der Gemeinde Mitteraschau angeschlossen. 1946 wurde die bis dahin selbständige Gemeinde Katzdorf (Katzdorf, Mußhof, Plattenhaus, Ziegelhütte) der Gemeinde Mitteraschau zugeteilt. Am 1. Juli 1972 wurde die Gemeinde Mitteraschau aufgelöst und der Gemeinde Neunburg vorm Wald eingegliedert.
Baumhof	
Katzdorf	
Leinmühle	
Oberaschau	
Pettendorf	
Plattenhaus	
Unterachau	
Unterwarberg	
Warberg Warnthal Ziegelhütte	

23. *Neukirchen-Balbini*

Neukirchen-Balbini Ziegelöd	Am 1. Januar 1972 wurde die Gemeinde Boden der Gemeinde Neukirchen-Balbini eingegliedert. Jener folgten am 1. Juli desselben Jahres die Gemeinde Egelsried sowie die Gemeindeteile Kitzenried und Wolfgrub der Gemeinde Kleinwinklarn. Am 1. Mai 1978 wurden die Gemeinden Alletsried (mit Ausnahme des Gemeindeteils Haslarn) und Hansenried aufgelöst und der Gemeinde Neukirchen-Balbini eingegliedert.
--------------------------------	--

24. *Neunburg vorm Wald*

Neunburg vorm Wald Dorfmühle Mittermurnthal Obermurnthal Untermurnthal	Am 12. April 1849 haben sich Magistrat und Gemeindebevollmächtigte der Stadt Neunburg vorm Wald sowie die Mitglieder der bis dahin eigenständigen Landgemeinde Aign über die Verschmelzung beider Kommunen zu einer politischen Gemeinde geeinigt <sup>17</sup> . Das Ministerium des Innern
---	--

<sup>17</sup> Das Landgericht Neunburg erklärte in seinem Bericht vom 2. August 1849 die rechtliche Qualität der bis dahin eigenständigen politischen Gemeinde Aign wie folgt: „An der Stadt Neunburg v. W. bestand eine herzogliche Burg, die im 14. Jahrhundert nach dem Vertrag von Pavia geschlossen im Jahre 1329 wie die ganze obere Pfalz an die pfaelzische resp. Rudolphische Linie überging. Zeitenweis wurde diese Burg von Herzogen der pfaelzischen Linie insbesondere vom Herzog Johann,

Wilbersdorf  
Ziegelhütte

genehmigte diesen Zusammenschluß am 10. Januar 1850.

1946 wurden die Gemeindeteile Dorfmühle und Wilbersdorf von der Gemeinde Penting abgetrennt und der Gemeinde Neunburg vorm Wald überstellt. Am 1. Januar 1972 wurden die Gemeinden Fuhrn, Kröblitz und Seebarn (einschließlich der 1946 eingegliederten Gemeinde Thann) aufgelöst und der Gemeinde Neunburg vorm Wald zugeteilt. Bereits am 1. Juli 1972 folgten die Gemeinde Mitteraschau (einschließlich der 1946 eingegliederten Gemeinde Katzdorf) sowie die Gemeindeteile Kleinwinklarn und Oberlangenried der aufgelösten Gemeinde Kleinwinklarn. Die Gemeinden Eixendorf, Kemnath b. Fuhrn, Lengfeld, die Gemeindeteile Mitterauerbach und Oberauerbach der Gemeinde Unterauerbach (alle am 1. Januar 1974), schließlich die Gemeinde Meißenberg (1. April 1974) schlossen sich freiwillig der Gemeinde Neunburg vorm Wald an.

Am 1. Mai 1978 wurde die Gemeinde Penting aufgelöst und der Gemeinde Neunburg vorm Wald überantwortet. Ebenso wurde der Ort Haslarn der ehemaligen Gemeinde Alletsried nach Neunburg umgliedert.

## 25. *Penting*

Penting  
Fuchsendorf  
Gonnorsdorf  
Hartlshof  
Könneröd  
Poggersdorf  
Reis  
Wenigrötz  
Wutzelskühn

1830 wurde die bis dahin selbständige Gemeinde Fuchsenhof (Fuchsenhof, Dorfmühle, Hartlshof, Poggersdorf, Reis, Wenigrötz, Wilbersdorf, Ziegelhütte) aufgelöst und der Gemeinde Penting zugeteilt. 1946 wurden die Gemeindeteile Dorfmühle und Wilbersdorf abgetrennt und der Gemeinde Neunburg vorm Wald eingegliedert. Am 1. Mai 1978 verloren die restlichen Gemeindeteile der Gemeinde Penting ebenfalls zugunsten der Stadt Neunburg vorm Wald ihre Eigenständigkeit.

## 26. *Pillmersried*

Pillmersried

Die Gemeinde Pillmersried wurde 1972 der Ge-

bekannt aus dem Krieg gegen die Hußisten, bewohnt. Während dem Bestehen dieser Burg haben sich auf dem sogenannten Aign — eine Liegenschaft, welche nach der Bezeichnung — Aign — ausser dem Verband der Stadt Neunburg v. W. und als Zugehör zur Burg wird angenommen werden sollen, der Burg zugehörige Hintersassen niedergelassen, welche auch bisher ausser dem Verband der Stadt Neunburg v. W. geblieben, und in der Folge eine eigene die Landgemeinde Aign bildeten, in dieser Eigenschaft wurde sie auch im Jahre 1818 nach dem Erscheinen des Gemeindeedikts konstruiert“ (StA Am, Reg. K. d. I. Abgabe 1949 Nr. 7755).

- Gänsschnabl  
Rödlmühl  
Saxlmühl
- meinde Rötzt (Landkreis Cham) zugeteilt.
27. *Prackendorf*  
Prackendorf  
Seugenhof  
Stegen
- Am 1. Juli 1975 schloß sich die Gemeinde Prackendorf freiwillig der Gemeinde Dieterskirchen an.
28. *Schwarzhofen*  
Schwarzhofen  
Baslmühle  
Demeldorf  
Geratshofen  
Grasdorf  
Häuslern  
Höfen  
Klosterhäuser  
Mallersdorf  
Schwarzenack  
Ziegelhof
- 1946 wurde die Gemeinde Schwarzenack (bestehend nur aus dem Ort Schwarzenack) nach Schwarzhofen eingemeindet. 1960 verlor die Gemeinde Demeldorf (Demeldorf, Geratsdorf, Höfen, Mallersdorf) zugunsten des Markts Schwarzhofen ihre Eigenständigkeit. Am 1. Januar 1972 wurden die Gemeinden Haag b. Schwarzhofen und Uckersdorf der Gemeinde Schwarzhofen überantwortet. Diese wurde am 1. Januar 1978 durch die Gemeinde Zangenstein erweitert.
29. *Seebarn*  
Seebarn  
Gütenland  
Kohlhof  
Obermühle  
Sankt Leonhard  
Seebarnhammer  
Thann  
Thannmühle  
Wohnseß
- 1946 wurde die Gemeinde Thann (Thann, Thannmühle) nach Seebarn eingemeindet. Am 1. Januar 1972 wurde die Gemeinde Seebarn aufgelöst und der Gemeinde Neunburg vorm Wald eingegliedert.
30. *Sonnenried*  
Sonnenried  
Ameisgrub  
Glöcklhof  
Glöcklmühle  
Hohenirlach  
Ödhof  
Raffach  
Rauberweiherhaus  
Weiherhaus
- 1830 wurde die bis dahin selbständige Gemeinde Raffach (Raffach, Glöcklhof, Glöcklmühle, Hohenirlach, Ödhof, Weiherhaus) aufgelöst und der Gemeinde Sonnenried zugeteilt. 1946 wurde die Gemeinde Rauberweiherhaus (bestehend nur aus dem Dorf Rauberweiherhaus) in die Gemeinde Sonnenried umgegliedert. Am 1. Januar 1974 ging der Gemeindeteil Godlhof der aufgelösten Gemeinde Kemnath b. Fuhrn an die Gemeinde Sonnenried über. Am 1. Januar 1978 wurde die Gemeinde Sonnenried aufgelöst und der Gemeinde Schwarzenfeld (ehemals Landkreis Nabburg) eingegliedert.

31. *Taxöldern*

Taxöldern  
Höcherhof  
Kipfenberg  
Pingarten  
Turesbach  
Ziegelhütte

Am 1. Juli 1972 wurde die Gemeinde Taxöldern aufgelöst und der Gemeinde Bodenwöhr eingegliedert.

32. *Thanstein*

Thanstein  
Berg  
Haindlhof  
Hebersdorf  
Kundlmühle  
Tännesried  
Thannmühle  
Weihermühle

1946 wurde die bis dahin selbständige Gemeinde Berg (Berg, Haindlhof, Kundlmühle, Tännesried, Thannmühle, Weihermühle) der Gemeinde Thanstein zugeteilt. Am 1. Januar 1972 wurde die Gemeinde Dautersdorf der Gemeinde Thanstein eingegliedert. Ihr folgte am 1. Januar 1978 die Gemeinde Kulz.

33. *Uckersdorf*

Uckersdorf  
Girnitz  
Höfen  
Schönau

1830 wurde die aus dem gleichnamigen Ort bestehende Gemeinde Schönau der Gemeinde Uckersdorf zugeteilt. Am 1. Januar 1972 wurde die Gemeinde Uckersdorf aufgelöst und der Gemeinde Schwarzhofen eingegliedert.

34. *Unterauerbach*

Unterauerbach  
Mitterauerbach  
Oberauerbach  
Öd  
Ödgarten

1830 wurde die bis dahin selbständige Gemeinde Mitterauerbach (Mitterauerbach, Oberauerbach) aufgelöst und der Gemeinde Unterauerbach zugeteilt. Am 1. Januar 1974 wurden die Gemeindeteile Mitterauerbach und Oberauerbach der Gemeinde Unterauerbach nach Neunburg vorm Wald umgegliedert; die Gemeindeteile Öd, Ödgarten und Unterauerbach wurden nach Schwarzach b. Nabburg (ehemaliger Landkreis Nabburg) eingemeindet.

35. *Zangenstein*

Zangenstein  
Altenhammer  
Holzhof  
Meischendorf

Am 1. Januar 1978 wurde die Gemeinde Zangenstein aufgelöst und der Gemeinde Schwarzhofen eingegliedert.

Damit ergibt sich, daß von den 35 Gemeinden des ehemaligen Landkreises Neunburg vorm Wald nach dem 1. Mai 1978 nur noch folgende 6 selbständig sind:

1. *Gemeinde Bodenwöhr*

Bodenwöhr  
Altenschwand  
Altenschwand  
Blechhammer  
Buch  
Erzhäuser  
Höcherhof  
Kipfenberg  
Mappenberg  
Neuschwand  
Pechmühle  
Pingarten  
Taxöldern  
Turesbach  
Warmersdorf  
Windmais  
Ziegelhütte

2. *Gemeinde Dieterskirchen*

Dieterskirchen  
Bach  
Bruckmühl  
Frauenhäusl  
Hauserlohhof  
Hohenthal  
Katharinenthal  
Kieselmühle  
Kolmhof  
Kuppelhof  
Neuhaus  
Ödgartenhof  
Pottenhof  
Pottenhofermühle  
Prackendorf  
Saggau  
Seugenhof  
Silbermühle  
Stegen  
Tradhof  
Weichelau  
Weislitz  
Wellenthal  
Ziegelhütte

3. *Markt Neukirchen-Balbini*

Neukirchen-Balbini

Albenried  
Alletsried  
Boden  
Denhof  
Egelsried  
Enzenried  
Etzmannsried  
Goppoltsried  
Grottenthal  
Hansenried  
Happassenried  
Haselhof  
Hippoltsried  
Jagenried  
Kitzenried  
Meidenried  
Neualbenried  
Oberstocksried  
Ödhof  
Rodlseign  
Rückhof  
Scheiblhof  
Sperlhof  
Stadlhof  
Unterstocksried  
Weihermühle  
Wirnetsried  
Wolfsgrub  
Ziegenmühle  
Ziegelöd

4. *Stadt Neunburg vorm Wald*

Neunburg vorm Wald  
Baumhof  
Bernmühle  
Büchlmühle  
Ebersdorf  
Eixendorf  
Diendorf  
Dorfmühle  
Eichenthal  
Frankenthal  
Fuchsenhof  
Fuhrn  
Fürstenhof  
Gonnernsdorf  
Gütenland  
Grundmühle

Hammerberg  
Hammerhof  
Hammerkröblitz  
Hartlshof  
Haslarn  
Heimerlmühle  
Hofenstetten  
Katzdorf  
Kemnath b. Fuhrn  
Kemnathermühle  
Kleinwinklarn  
Kohlhof  
Könneröd  
Krandorf  
Kröblitz  
Leinmühle  
Lengfeld  
Luigendorf  
Mitteraschau  
Mitterauerbach  
Mittermurnthal  
Meißenberg  
Nefling  
Neuhäusl  
Neumurnthal  
Obraschau  
Oberlangenried  
Obermühle  
Obermurnthal  
Oberauerbach  
Oedengrub  
Penting  
Pettendorf  
Pissau  
Poggersdorf  
Rammühle  
Reis  
Sankt Leonhard  
Seebarn  
Seebarnhammer  
Stetten  
Stettnermühle  
Stockarn  
Thann  
Thannmühle  
Traunhof  
Traunhofermühle  
Unteraschau

Unterlangenried  
Untermurnthal  
Unterwarberg  
Warberg  
Warntal  
Wenigrötz  
Wilbersdorf  
Wohnseß  
Wundsheim  
Wutzelskühn  
Zanglhof  
Zeitlarn  
Ziegelhütte

5. *Markt Schwarzhofen*

Schwarzhofen  
Altenhammer  
Baslmühle  
Demeldorf  
Denglarn  
Geratshofen  
Girnitz  
Grasdorf  
Haag b. Schwarzhofen  
Häuslern  
Höfen  
Höfen b. Uckersdorf  
Holzhof  
Klosterhäuser  
Krimling  
Laubenhof  
Mallersdorf  
Meischendorf  
Raggau  
Schönau  
Schwarzeneck  
Uckersdorf  
Zangenstein  
Ziegelhof

6. *Gemeinde Thanstein*

Thanstein  
Berg  
Hebersdorf  
Tännesried  
Haindlhof  
Kiesenberg

Krähhof  
Kulz  
Kundlmühle  
Dautersdorf  
Holzhaus  
Jedesbach  
Jedesbachermühle  
Neudeck  
Thannmühle  
Vormurnthal  
Weihermühle  
Ziegelhütte

*Die Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden des ehemaligen Landkreises Neunburg vorm Wald*<sup>18</sup>

Einwohnerzahl

Gemeinden	1840	1861	1867	1871	1890	1900	1910	1919	1933	1939	1946	1950	1961	1975
Altefried	390	357	364	347	366	351	330	375	329	320	354	347	287	248
Altenschwand	303	313	345	357	311	377	414	407	430	480	678	636	575	625
Bach	287	308	266	262	315	260	250	257	222	212	221	217	190	179
(Berg)	161	170	173	171	192	148	131	133	135	133	—	—	—	—
Boden	226	259	239	209	201	186	224	202	201	174	225	221	174	—
Bodenwöhr	—	—	—	—	—	—	—	—	1516	1504	2213	2290	2307	2642
Dautersdorf	224	215	230	226	242	216	217	190	185	161	233	213	173	—
(Demeldorf)	244	214	221	225	205	195	189	214	198	167	170	170	—	—
Dieterskirchen	680	627	584	592	657	561	554	583	511	501	728	629	494	523
Egelsried	226	211	223	204	212	195	190	191	181	183	223	224	180	—
Eixendorf	227	230	215	197	296	291	265	242	222	174	217	213	154	—
Erzhäuser	303	350	345	351	371	363	377	385	375	391	469	476	389	443
Fuhrn	427	449	412	422	458	390	367	408	383	346	473	445	340	—
Großzenried	323	325	310	291	297	292	280	271	267	245	312	272	205	—
Haag b. Schwarzlh.	219	267	272	269	280	275	278	294	300	268	273	264	210	—
Hansenried	273	272	261	247	230	218	224	255	234	233	272	249	223	217
Hillstett	198	195	188	192	299	246	235	208	197	178	187	222	137	—
(Katzdorf)	157	144	135	136	141	108	113	125	108	99	—	—	—	—
Kemmath b. Fuhrn	439	468	402	387	388	343	349	383	327	294	441	376	338	—
Kleinwinklarn	200	224	230	253	211	200	184	184	211	215	229	228	222	—
Kröblitz	309	369	349	378	409	381	365	360	411	437	526	515	389	—
Kulz	483	561	552	520	577	503	510	552	492	452	635	597	499	462
Lengfeld	214	185	194	196	195	160	158	163	167	164	187	172	171	—

Meißenberg	298	317	298	302	286	277	275	281	298	282	286	277	255	—
Mitterschau	433	515	476	541	522	466	470	463	394	373	628	596	483	—
(Neuenschwand)	805	965	930	901	1025	1030	1071	1154	—	—	—	—	—	—
Neukirchen-Balbini	612	674	692	645	687	714	645	620	549	550	734	682	572	919
Neunburg v. W.	2242	2456	2427	2386	2245	2218	2330	2223	2489	2528	3779	3705	3463	7032
Pentling	535	497	439	449	458	431	476	496	429	429	590	599	471	408
Pillmersried	207	212	196	184	146	156	153	168	167	152	165	152	154	—
Prackendorf	225	248	228	235	267	267	257	243	221	215	253	231	205	182
(Rauberweiherhaus)	87	140	108	101	106	123	115	101	107	110	—	—	—	—
(Schwarzeneck)	192	184	171	166	158	154	133	144	150	138	—	—	—	—
Schwarzhofen	702	666	700	689	670	725	662	605	598	567	1106	1017	972	1473
Seebarn	381	353	368	353	375	354	334	347	383	338	536	498	412	—
Sonnenried	307	366	318	311	296	263	246	242	257	249	370	361	277	263
Taxöldern	330	337	310	323	353	357	364	364	382	383	523	494	386	—
(Thann)	134	122	112	117	108	102	90	91	102	90	—	—	—	—
Thanstein	390	396	343	322	304	291	280	304	302	289	528	492	394	565
Uckersdorf	263	287	276	284	270	278	259	253	271	229	237	245	209	—
Unterauerbach	403	439	420	413	411	346	334	346	322	287	396	353	317	—
(Weisitz)	89	171	175	217	219	174	180	197	165	155	—	—	—	—
Zangenstein	199	216	240	226	283	245	183	221	227	212	250	261	303	295

Damit ergeben sich folgende Gesamtzahlen für die Gemeinden des ehemaligen Landgerichts bzw. Landkreises Neunburg vorm Wald ab 1840: 15 347 Einw.; 1861: 16 274; 1867: 15 737; 1871: 15 597; 1890: 16 042; 1900: 15 230; 1910: 15 061; 1919: 15 245; 1933: 15 415; 1939: 14 907; 1946: 19 647; 1950: 18 939; 1961: 16 530; 1975: 16 476.

<sup>18</sup> Bavaria V, Statistisches Amtshandbuch 1903, OV 1950, 1964, 1973, Historisches Gemeindeverzeichnis, Die Gemeinden Bayerns.

Für das Jahr 1840 sind demnach 18 Gemeinden unter 250 Einwohnern festzustellen: Berg, Boden, Dautersdorf, Demeldorf, Egelsried, Eixendorf, Haag, Hillstett, Katzdorf, Kleinwinklarn, Lengfeld, Pilmersried, Prackendorf, Raubweiherhaus, Schwarzeneck, Thann, Weislitz, Zangenstein. 18 Gemeinden besaßen 250—500 Einwohner: Alletsried, Altenschwand, Bach, Erzhäuser, Fuhrn, Großenzenried, Hansenried, Kemnath b. Fuhrn, Kröblitz, Kulz, Meißenberg, Mitteraschau, Seebarn, Sonnenried, Taxöldern, Thanstein, Uckersdorf, Unterauerbach. Die 4 Gemeinden Dieterskirchen, Neukirchen-Balbini, Penting und Schwarzhofen wiesen 500—750 Einwohner auf. Über 750 Einwohner verzeichneten lediglich die Gemeinden Neuenschwand (805) und Neunburg vorm Wald (2242).

Im Vergleich dazu die Verhältnisse kurz vor der Auflösung des Landkreises: Unter 250 Einwohner: 14 Gemeinden (Bach, Boden, Dautersdorf, Egelsried, Eixendorf, Großenzenried, Haag b. Schwarzenhofen, Hansenried, Hillstett, Kleinwinklarn, Lengfeld, Pilmersried, Prackendorf, Uckersdorf); 250—500 Einwohner: 15 Gemeinden (Alletsried, Erzhäuser, Fuhrn, Kemnath b. Fuhrn, Kröblitz, Kulz, Meißenberg, Mitteraschau, Penting, Seebarn, Sonnenried, Taxöldern, Thanstein, Unterauerbach, Zangenstein); 500—750 Einwohner: 3 Gemeinden (Altenschwand, Dieterskirchen, Neukirchen-Balbini); 3 Gemeinden mit über 750 Einwohnern: Bodenwöhr (2346), Neunburg vorm Wald (4573), Schwarzhofen (1076).

Nach der Volkszählung von 1961 belief sich die Wohnbevölkerung des 1972 aufgelösten Landkreises Neunburg vorm Wald auf 16 530 (davon 7813 männlich und 8717 weiblich). Diese lebten in 3055 Wohngebäuden und bildeten 4611 Haushalte. Der überwiegende Teil der Bevölkerung bekannte sich zum römisch-katholischen Glauben (15 831), 603 Einwohner waren evangelisch, sonstige Glaubensbekenntnisse nahmen 96 Personen für sich in Anspruch.

Die Gesamtfläche des Landkreises betrug 33 924,59 ha, wovon 3355,5 ha auf gemeindefreies Gebiet entfielen.

Die 35 Gemeinden mit ihren 218 Gemeindeteilen sind topographisch wie folgt einzuordnen (Stand 1964):

1 Stadt: Neunburg vorm Wald (586 Wohngebäude, 3463 Einwohner).

2 Märkte: Neukirchen-Balbini (144 Wgb., 572 Einw.) und Schwarzhofen (106 Wgb., 521 Einw.).

8 Pfarrdörfer: Bodenwöhr, Dieterskirchen, Kemnath b. Fuhrn, Neuenschwand, Penting, Seebarn, Thanstein, Unterauerbach mit 26—230 Wgb., und 139—1466 Einw.

10 Kirchdörfer: Altenschwand, Dautersdorf, Egelsried, Fuhrn, Hofenstetten, Katzdorf, Kulz, Mitteraschau, Pilmersried, Taxöldern mit 18—88 Wgb., und 89—411 Einw.

46 Dörfer mit 10—97 Wgb. und 46—636 Einw.; nur die Dörfer Blechhammer, Prackendorf, Windmais und Zangenstein wiesen mehr als 150 Einwohner auf.

59 Weiler (= 27,06 ‰; 92 Einöden (= 42,2 ‰ !).

Die 35 Gemeinden des aufgelösten Landkreises Neunburg vorm Wald waren auf 14 Standesamtsbezirke verteilt:

- a) Kombinierte: Bodenwöhr und Altenschwand; Dieterskirchen für Dieterskirchen, Bach und Prackendorf;  
Kemnath b. Fuhrn für Kemnath b. Fuhrn und Sonnenried;  
Neukirchen-Balbini für Neukirchen-Balbini, Alletsried, Boden, Großenzenried und Hansenried;  
Neunburg vorm Wald für Neunburg vorm Wald, Eixendorf, Kröblitz, Lengfeld, Meißenberg und Mitteraschau;  
Penting für Penting, Egelsried und Erzhäuser;  
Schwarzhofen für Schwarzhofen, Haag b. Schwarzhofen, Uckersdorf und Zangenstein;  
Seebarn für Seebarn und Hillstett;  
Thanstein für Thanstein und Dautersdorf.
- b) Die übrigen Gemeinden des Landkreises besaßen mit Ausnahme der Gemeinde Pillmersried, welche zum kombinierten Standesamtsbezirk Heinrichskirchen (ehemals Landkreis Oberviechtach) gehörte, einen eigenen Standesamtsbezirk.

Die Gemeinden des ehemaligen Landkreises Neunburg waren verschiedenen Kirchensprengeln in und außerhalb des Landkreisgebietes zugeteilt <sup>19</sup>:

<sup>19</sup> Im Vergleich dazu die Pfarrsprengelteilung aus dem Jahre 1809 mit beige-setzter Einwohnerzahl (StA Am, Bez.Amt Neunburg Nr. 474). Angegeben werden nur die Orte des ehemaligen Landrichteramts Neunburg.

I. Pfarrei Neunburg v. W. (2573)

Stadt Neunburg (1183), Vorstadt (432), Bernmühle (10), Diendorf (73), Dorfmühle (9), Eixendorf (96), Fuchsenhof (20), Gütenland (77), Hartlshof (10), Holzhof (19), Katzdorf (115), Kröblitz (178), Leinmühle (5), Lengfeld (60), Nefling (46), Plattenhaus und Mußhof (10), Stockarn (68), Unterachau (80), Wenigrötz (18), Wilbersdorf (22), Zeitlarn (43).

II. Pfarrei Neukirchen-Balbini (1040)

Markt Neukirchen-Balbini (508), Boden (55), Dehnhof (10), Enzenried (60), Ertzmansried (17), Goppoltsried (50), Grottenthal (9), Hippoltsried (12), Meigelsried (43), Ödhof (15), Rodlseign (5), Rückhof (6), Sägmühle (5), Stadlhof (9), Stockried (16), Thanried (64), Traunhof (20), Weihermühle (11), Windmais (102), Wirnetsried (9), Ziegenmühle (14).

III. Pfarrei Dieterskirchen (1452)

Dieterskirchen (276), Bach (144), Holzhaus (7), Kieselmühle (9), Kiesenberg (43), Kolmhof (16), Kulz (418), Neudeck (35), Ödgartenhof (5), Pottenhof (104), Pottenhofermühle (9), Prackendorf (163), Saggau (30), Silbermühle (9), Stegen (30), Weichelau (44), Weiherhäusel (7), Weislitz (50), Zengeröd (53).

IV. Pfarrei Alten- und Neuenschwand (676)

Altenschwand (134), Neuenschwand (112), Berg- und Hüttenamt Bodenwöhr (269), Kaltenbrunn (58), Mappenberg (18), Meldau (34), Warmersdorf (41), Ziegelhütte (10).

V. Pfarrei Schwarzhofen (2008)

Markt Schwarzhofen (607), Baumhof (44), Demeldorf (44), Denglarn (81), Ebersdorf (36), Geratshofen (41), Girnitz (86), Grasdorf (46), Haag (73), Höfen b. Grasdorf (27), Höfen b. Uckersdorf (20), Krimling (40), Laubenhof (11), Mallersdorf (23), Mitteraschau (138), Mitterauerbach diesseits des Bachs (39), Oberaschau (42), Oberauerbach (53), Pettendorf (35), Pingarten (5 Höfe von dort; 40), Pissau (61), Raggau (32), Schönau (106), Schwarzenneck (188), Uckersdorf (66), Warberg (10), Warnthal (15), Ziegelhütte (4).

### *Katholische Pfarreien*

*Pfarrei Alten- und Neuenschwand* (in Neuenschwand; Dekanat Schwandorf): Gem. Altenschwand; aus der Gem. Bodenwöhr das Pfarrdorf Neuenschwand.

*Pfarrei Bodenwöhr* (Dekanat Schwandorf): aus der Gem. Bodenwöhr das Pfarrdorf Bodenwöhr und das Dorf Blechhammer.

*Pfarrei Dieterskirchen* (Dekanat Neunburg vorm Wald): Gem. Bach; aus der Gem. Dautersdorf die Einöde Holzhaus; Gem. Dieterskirchen; Gem. Prackendorf.

*Pfarrei Kemnath b. Fuhrn* (Dekanat Schwandorf): Gem. Kemnath b. Fuhrn; Gem. Sonnenried; aus der Gem. Taxöldern das Kirchdorf Taxöldern und die Einöden Höcherhof, Turesbach und Ziegelhütte.

*Pfarrei Neukirchen-Balbini* (Dekanat Neunburg vorm Wald): aus der Gem. Alletsried das Dorf Alletsried, die Weiler Happsassenried und Meidenried, die Einöde Rückhof; Gem. Boden; aus der Gem. Egelsried der Weiler Jagenried und die Einöde Haselhof; Gem. Hansenried; aus der Gem. Kleinwinklarn der Weiler Kitzenried; aus der Gem. Meißenberg das Dorf Meißenberg, die Einöden Traunhof und Traunhofermühle; Gem. Neukirchen-Balbini.

#### VI. Pfarrei Weiding (1307)

Weiding (669), Hannesried (174), Hannesriedermühle (16), Kagern (60), Sägmühle (9), Schönau (379).

#### VII. Pfarrei Seebarn (590)

Seebarn (188), Hillstett (180), Kleinwinklarn (101), Obermühle (8), Seebarnhammer (38), Stetten (58), Stettnermühle (8), Wohnseß (9).

#### VIII. Pfarrei Kemnath (1280)

Kemnath (176), Ameisgrub (21), Büchlhof (12), Fuhrn (159), Glöcklhof und -mühle (13), Godlhof (9), Hohenirlach (36), Hofenstetten (146), Kemnathmühle (6), Krandorf (zum Teil; 47), Luigendorf (80), Mitterauerbach (2 1/2 Höfe; 21), Mühle zu Oberauerbach (7), Niesäß (9), Ödhof (9), Rabenmühle (6), Raffach (40), Rauberweiherhaus (72), Sonnenried (112), Taxöldern (157), Turesbach (16), Weiherhaus (14), Wutzelskühn (37), Wundsheim (75).

#### IX. Pfarrei Thanstein (726)

Thanstein (332), Berg (93), Dautersdorf (122), Hebersdorf (64), Jedesbach (42), Jedesbachersmühle (7), Tannesried (48), Thannmühle (12), Weihermühle (6).

#### X. Pfarrei Penting (1035)

Penting (171), Albenried (17), Buch (50), Egelsried (85), Erzhäuser (127), Haslarn (105), Jagenried (48), Kitzenried (60), Könnerröd (38), Meißenberg (58), Pingarten (43), Poggersdorf (40), Reis (25), Thann und Thannmühle (139), Unterpenting (14), Wolfsgrub (15).

#### XI. Pfarrei Tiefenbach (1573)

Tiefenbach (786), Abdeckerei (3), Breitenried (115), Haag (205), Hammermühle (8), Hammertiefenbach (31), Hoffeld (70), Irlach (206), Schneeberg (95), Steinlohe (45), Voglmühl (9).

#### XII. Pfarrei Heinrichskirchen (351)

Heinrichskirchen (218), Pillersried (jenseitige Dorfgemeinde) und Saxlmühl (133).

#### XIII. Pfarrei Winklarn (1633)

Winklarn (739), Aschahof (21), Haselweiher (8), Höll (12), Hundhagermühle (7), Muschenried (375), Pondorf (183), Schafhütte (21), Schneeberg (248), Windhals (19).

#### XIV. Pfarrei Schönsee (153)

Gaisthal (Hälfte des Dorfes diesseits der Ascha; 130), Gaisthalhammer (23).

*Pfarrei Neunburg vorm Wald* (Dekanat Neunburg vorm Wald): Gem. Eixendorf; aus der Gem. Kleinwinklarn das Dorf Kleinwinklarn und die Einöde Oberlangenried; Gem. Kröblitz; aus der Gem. Lengfeld das Dorf Lengfeld und die Einöde Heimerlmühle; aus der Gem. Meißenberg das Dorf Diendorf, der Weiler Zeitlarn, die Einöden Bernmühle und Unterlangenried; aus der Gem. Mitteraschau die Kirchdörfer Katzdorf und Mitteraschau, das Dorf Unteraschau, die Weiler Pettendorf und Warberg, die Einöden Leinmühle, Unterwarberg und Ziegelhütte; Gem. Neunburg vorm Wald; aus der Gem. Penting die Weiler Fuchsenhof und Hartlshof.

*Pfarrei Penting* (Dekanat Neunburg vorm Wald): aus der Gem. Egelsried das Kirchdorf Egelsried, die Einöden Albenried, Neualbenried, Ober- und Unterstocksried; Gem. Erzhäuser; aus der Gem. Kleinwinklarn der Weiler Wolfgrub; aus der Gem. Lengfeld das Dorf Pissau und der Weiler Ebersdorf; aus der Gem. Penting das Kirchdorf Penting, das Dorf Wutzelskühn, die Weiler Könneröd, Poggersdorf und Reis, die Einöde Gonnersdorf; aus der Gem. Taxöldern das Dorf Pingarten und die Einöde Kipfenberg.

*Pfarrei Schwarzhofen* (Dekanat Neunburg vorm Wald): Gem. Haag b. Schwarzhofen; aus der Gem. Mitteraschau die Weiler Baumhof, Oberaschau und Warnthal; Gem. Schwarzhofen; Gem. Uckersdorf.

*Pfarrei Seebarn* (Dekanat Neunburg vorm Wald): aus der Gem. Alletsried das Dorf Haslarn, der Weiler Meigelsried und die Einöde Grundmühle; Gem. Hillstett; aus der Gem. Meißenberg der Weiher Stetten und die Einöde Stettnermühle; Gem. Seebarn.

*Pfarrei Thanstein* (Dekanat Neunburg vorm Wald): aus der Gem. Dautersdorf das Kirchdorf Dautersdorf, die Weiler Jedesbach und Jedesbachermühle, die Einöde Vormurnthal; aus der Gem. Pillmersried die Einöde Rödlmühle; Gem. Thanstein.

*Pfarrei Unterauerbach* (Dekanat Nabburg): Gem. Unterauerbach.

*Expositur Fuhrn* (der Pfarrei Kemnath b. Fuhrn): Gem. Fuhrn.

*Expositur Kulz* (der Pfarrei Dieterskirchen): Gem. Kulz.

Die Gemeinden Großenzenried (Pfarrei Stamsried, Lkr. ROD), Pillmersried mit Ausnahme der Einöde Rödlmühle (Pfarrei Heinrichskirchen, Lkr. OVI) und Zangenstein (Pfarrei Altendorf, Lkr. NAB) unterstanden auswärtigen Pfarreien.

Mit Ausnahme der Gemeinden Altenschwand, Bodenwöhr, Dautersdorf und Erzhäuser (alle Pfarrei Nittenau, Dekanat Cham) zählten die Landkreisegemeinden zum evangelisch-lutherischen expon. Vikariat Neunburg vorm Wald (Dekanat Cham).

Bis 1972 gab es folgende Behörden im Landkreis Neunburg vorm Wald: Amtsgericht Neunburg vorm Wald (LG Amberg, OLG Nürnberg); Arbeitsamt Nebenstelle Bodenwöhr (Arbeitsamt Schwandorf); Finanzamt Neunburg vorm Wald (OFinDirektion Nürnberg); Forstämter (OForstdirektion Regensburg): Bodenwöhr für die Gemeinden Altenschwand, Bodenwöhr,

Erzhäuser, Taxöldern und die gemeindefreien Gebiete Blechhammer, Falz, Nördl. Neubauer Forst, Postloher Forst, Taxöldener Forst; Neunburg vorm Wald für die übrigen Landkreisgemeinden und das gemeindefreie Gebiet Wartenberg-Hagringerberg; Gesundheitsamt Neunburg vorm Wald; Landratsamt Neunburg vorm Wald; Landwirtschaftsamt Neunburg vorm Wald; Vermessungsamt Neunburg vorm Wald.

An auswärtigen Behörden waren für den Landkreis Neunburg vorm Wald zuständig: Bergamt, Landbauamt, Straßenbauamt und Wasserwirtschaftsamt Amberg; Brandversicherungsamt Cham; Flurbereinigungsamt Landau a. d. Isar; Eichamt, Gewerbeaufsichtsamt, Sozialgericht, Versorgungsamt und Verwaltungsgericht Regensburg; Zweigstelle Schwandorf des Arbeitsgerichts Weiden.

## Register

In das Register sind Orts- und Personennamen sowie die wichtigsten Sachbegriffe aufgenommen.

Die ehemalige Landkreiszugehörigkeit wurde nur bei den Orten angegeben, die nicht zum Altlandkreis Neunburg vorm Wald gehörten. Die Namen der Kaiser und Könige sind unter „Reich“, die der Herzöge und Kurfürsten von Bayern unter „Bayern“ und die der pfälzischen Kurfürsten und der Pfalzgrafen unter „Pfalz“ zu finden. Bischöfe und Äbte sind bei dem jeweiligen Ortsnamen aufgeführt.

Die mit \* gekennzeichneten Seitenzahlen weisen auf die Nennung der Orte in der historischen Statistik hin.

- Abenberg, Grafen von 46  
Adalbert, Graf im Radenzgau 28  
Aign 91, 108, 109, 111, 114, 116 f., 137, 235, 239, 285 f.\*, 316, 323, 347, 365, 417, 431 f.  
— Ruralgemeinde 235, 417  
Albenried, E, Gem. Egelsried 84, 86, 137, 256\*, 331, 356, 417, 428, 436, 444 f.  
Alletsried, D, Gem. 16, 85, 108, 111, 114, 137, 317, 330, 352 f., 417, 424 f., 431 f., 436, 440, 442 ff.  
— Ruralgemeinde 417  
— Steuerdistrikt 353  
Altendorf, Pfd, Gem., Lkr. NAB 39, 63, 123, 409  
— Amt 61, 72, 186  
— Dekanat 23, 30, 88 ff., 92 f.  
— Erchenbertus von 10, 53  
— Landsassengut 348, 410  
— Patrimonialgericht 379  
— Pfarrei 445  
— Steuerdistrikt 411  
Altendorf-Leonberg, Grafen von 40, 50, 74 ff., 79, 82  
— Berengar 76 f., 204  
— Erchenbertus 50  
— Heinrich 54, 79, 170, 203, 240  
— Wernhardus II. 75, 78 f., 166, 170, 204  
Altenhammer, E, Gem. Zangenstein 255, 256\*, 338, 348, 372 f., 379, 409, 411, 423, 434, 438  
Altenschneeberg, D, Gem., Lkr. OVI 254, 309\*, 329, 347, 370, 396 ff., 421  
— Dietrich von 55  
— Ruralgemeinde 421  
— Steuergemeinde 350, 397  
Altenschwand, Kd, Gem. 3, 5, 10, 12, 17, 24, 31, 51, 82, 86, 107, 109, 112, 115, 119, 126, 139, 142, 157 f., 160, 181, 256 f.\*, 317, 330, 352, 354, 417, 425 f., 428, 435, 440, 442 ff.  
— Friedrich von 157  
— Hawczendorffer, Peter 158  
— Hofer, Peter 158  
— Pfarrei 92 ff., 444  
— Stöckel, Bernhard 158 f.  
— Thondorff, Jobst von 159  
— Urssenpeck, Peter 158  
— Veste 94, 119, 158 f.  
— Vingerlein, Georg 158  
—, Hanns 158  
—, Sebastian 158  
— Ruralgemeinde 417  
— Steuerdistrikt 354  
Altenschwand, W, Gem. Altenschwand 425, 435  
Altfalter, Kd, Gem., Lkr. NAB  
— Landsassengut 179, 255, 348  
— Patrimonialgericht 379  
Altmühl, Fluß 7, 22 f.  
Altweichelau, W, Gem. Wagnern, Lkr. OVI 421  
Amberg 21, 23, 36, 91 f., 100, 123 f., 126, 234, 236, 240  
— Landgericht 351  
— Schranne 99  
— Viztumamt 96 f., 99 f.  
Ameisgrub, W, Gem. Sonnenried 85, 94, 151, 257\*, 337, 368, 402, 421, 433, 444  
Ascha, Fluß 4 f., 8, 12 f., 17, 24, 30, 35  
Aschahof, W, Gem. Schneeberg, Lkr. OVI 254, 313\*, 339, 348, 367, 379, 384, 423, 444  
Audulf, fränkischer missus 26  
Auerbach, Amt 61, 65, 67, 73, 97 f., 107  
— curia 62  
Azelin, königlicher Dienstmann 31

- Bach, D, Gem. 4, 55, 93, 111, 114, 118, 137, 164, 194, 196, 197, 201, 217, 218, 219, 220, 243, 253, 254, 255, 257\*, 317, 330, 347, 348, 352, 355, 378, 389, 390, 391, 402, 407, 417, 425, 428, 435, 440, 442 ff.
- Friedrich von, ortenburgischer Ministeriale 14, 54
- Ruralgemeinde 417
- Bamberg, Bistum 10, 12, 17 f., 21, 27 f., 32 ff., 36 f., 40 ff., 46 ff., 75, 85, 140, 157, 165, 231, 245
- Bischöfe  
Eberhard II. 38, 231  
Heinrich 53  
Hermann 47  
Otto I. 10, 32, 41, 46, 49, 51, 140, 157, 165, 245
- Kloster St. Michael 40
- Lehen 36, 41, 47 ff., 51, 80, 97, 140, 151, 246
- Vögte, Vogteien 35 f., 46 ff.
- Baslmühle, E, Gem. Schwarzhofen 294, 337, 367, 433, 438
- Baumhof, W, Gem. Mitteraschau 86, 91, 114, 138, 243, 255, 258\*, 317, 333, 348, 361, 379, 405, 421, 431, 436, 443, 445
- Bayern 22, 24, 346
- Herzöge  
Arnulf 8, 25, 230  
Eberhard 25  
Heinrich I. 230 f.  
Heinrich II. 20 f., 25, 231  
Heinrich IV. 20 f., 230 f.  
Heinrich XIII. 57, 62, 97 f., 204, 208  
Ludwig I. 48, 96  
Ludwig II. 45, 47, 54, 56 ff., 61 ff., 74 f., 77, 85, 97 f., 181, 186, 203 f., 208, 232 ff.  
Ludwig IV. siehe unter Reich!  
Otto V. 99
- Kurfürsten, Herzöge  
Ferdinand Maria 142, 160, 238, 248  
Karl Theodor 161, 194, 392 f.  
Maximilian I. 89, 98, 124 ff., 136, 142, 152, 217, 246, 243  
Max Emanuel 154, 161, 185  
Max III. Joseph 161  
Max IV. Joseph 194, 346, 393
- Berengar, Graf im Nordgau 23
- Berg, D, Gem. Thanstein 16, 78, 79, 81, 84, 90, 116, 118, 217, 218, 220, 254, 258\*, 317, 336, 348, 366, 378, 407, 421, 434, 438, 440, 442, 444
- Ruralgemeinde 421
- Beringer, miles 34
- Bernmühle, E, Gem. Meißenberg 82, 83, 255, 339, 348, 373, 379, 417, 431, 436, 443, 445
- Bernried, D, Gem., Lkr. WÜM 61, 66, 70
- Blechhammer, D, Gem. Bodenwöhr 259 f.\*, 330, 348, 354, 425, 426, 427, 435, 442, 444, 446
- Boden, D, Gem. 49, 85, 86, 88, 111, 115, 258 f.\*, 317, 333, 352, 362, 417, 425, 431, 436, 440, 442 ff.
- Ruralgemeinde 417
- Bodenwöhr, Pfd, Gem. 4 f., 10, 13, 18, 51, 85, 108, 120, 140 f., 259 f.\*, 317, 330, 352, 354, 419, 425 ff., 434 f., 440, 442 ff.
- Bergamt 140, 142, 144, 256, 259, 348, 426, 443
- Forst 3 f., 10, 12, 24
- Hammer 94, 137, 141 ff., 198, 255
- Hammermeister 141 f.
- Mühle 81, 140 f.
- Pfarrei 443
- Steuerdistrikt 354
- Weiher 141
- Böhmen 6 f., 12, 20, 27, 63, 99, 122
- Altstraße nach 17
- Mark 40
- Bogen, Graf Albrecht von 48
- Boleslav Chrobry, Herzog 27
- Braunmühle, E, Gem. Treffelstein, Lkr. WÜM 423
- Braunsried, W, Gem. Nottersdorf, Lkr. OVI 375, 419
- Breitenried, D, Gem., Lkr. WÜM 254, 311\*, 329, 341, 348, 371, 379, 412, 422, 444
- Ruralgemeinde 422
- Steuergemeinde 350
- Bruck, Markt, Lkr. ROD 32, 82, 108 f., 116, 121, 123, 140 f.
- Burg 116, 246
- Forst 80, 83, 143, 196, 246
- Halsgericht 121
- Pflegamt 259
- Bruckmühl, Gem. Dieterskirchen 435
- Buch, W, Gem. Erzhäuser 5, 31, 82, 84 ff., 88, 111, 115, 138, 176, 260\*, 317, 330, 354, 421, 429, 435, 444
- Friedrich von, ortenburgischer Ministeriale 15
- Steuerdistrikt 303, 354
- Büchlhof, E, Gem. Kemnath b. Fuhrn 139, 243, 260\*, 333, 362, 418, 429, 444
- Burglengenfeld, Stadt, Lkr. BUL 96 f.
- Landkreis 351
- Viztumamt 64, 96 ff.
- Cham, Stadt, Lkr. CHA 11, 16, 23 ff., 32, 98, 122 ff., 170, 208, 230
- Dekanat 17, 23, 30, 32, 39, 88, 93, 445

- Grafschaft 240
- Landgericht (ä. O.) 350
- Marchfutterorte 7, 25, 29, 31 f.
- Mark 23, 26 ff., 88, 96
- Markgrafschaft 126
- Ministerialen 25
- Münzstätte 20, 231
- Reichsburg 7 f., 20, 25, 31 f.
- Chamb, Fluß 7 f.
- Chammünster, *cella* 16, 24
- Champriche 7 f., 25, 30 f., 35
- Choden 7 f., 11, 30
- Christoph, König von Dänemark, Schweden und Norwegen 100 f.
- Chrumpenloh, abg. 61, 66, 73, 85
  
- Dautersdorf, Kd, Gem. 61, 66, 72, 89, 90, 166, 218 ff., 254, 261\*, 317, 338, 348, 352, 369, 378, 407, 422, 428, 434, 439, 440, 442 ff.
- Georg, Pfarrer von 76
- Ruralgemeinde 422
- Dehnhof, E, Gem. Hansenried 88, 111, 138, 261\*, 317, 331, 357, 418, 429, 436, 443
- Demeldorf, W, Gem. Schwarzhofen 108, 111, 114, 123, 138, 261\*, 317, 333, 358, 404, 405, 417, 433, 438, 440, 442 f.
- Ruralgemeinde 417
- Denglarn, D, Gem. Haag b. Schwarzhofen 31, 37, 38, 61, 62, 65, 69, 81, 91, 108, 111, 114, 123, 129, 138, 231, 243, 261 f.\*, 318, 332, 359, 410, 417, 429, 438, 443
- diepoldingischer Ministerialensitz 37
- Ruralgemeinde 417
- Diebersried, D, Gem., Lkr. ROD 138, 306\*, 327
- Diedenhofener Capitulare 6, 11, 22 f.
- Diendorf, D, Gem. Meißenberg 10, 11, 17, 19, 31, 34, 48, 85, 91, 108, 111, 114, 117, 123, 138, 230, 262\*, 318, 339, 373, 417, 431, 436, 443, 445
- Ruralgemeinde 417
- Diepoldingen, Markgrafen 32, 35 f., 39, 81, 96
- Berthold II. 38, 231
- Diepold II. 33
- Diepold III. 34 ff., 39, 81 f., 99, 231
- Rapoto IV. 34
- Dietersdorf, Kd, Gem., Lkr. OVI 348, 373, 379, 384, 418, 423
- Ruralgemeinde 423
- Steuergemeinde 373, 385
- Dieterskirchen, Pfd, Gem. 12 f., 44, 92 f., 111, 121, 123, 161 ff., 210, 262 f.\*, 318, 330, 347, 352, 355, 378, 388 ff., 422, 425, 428, 430, 433, 435, 440, 442, 444
- Heinrich, officialis von 78, 92, 161
- Hofmark 133 f., 136, 143, 146, 150 f., 155, 157, 161, 164, 180, 182, 253, 394
- Konrad von 78
- Landsassen
  - Ebleben, Friedrich Wilhelm von 163, 224
  - Feiltsch, Philipp von 162 f., 224
  - Horneck, Franz Anton von 163 f., 224
  - , Hans Adam Friedrich von 164, 224
  - , Hanns Albrecht von 134 f., 163 f., 224
  - , Hans Christoph Albrecht von 164, 224
  - , Johann Christian 164, 224
- Murach, Johann Mathias von 164, 224
- Perglas, Friedrich Casimir von 164, 224
- Plankenfels, Alexander von 162
  - , Hanns von 162, 224
  - , Georg von 162, 224
  - , Hanns Georg Alexander von 162, 224
  - , Silvester von 162, 224
- Stauf, Johann Bernhard von 93, 163, 224
- Wildenstein, Albrecht von 133, 163, 224
- Patrimonialgericht 378, 380, 382, 388 ff., 394
- Horneck, Anton von 378, 388 ff., 394
- Pfarrei 89, 92 f., 443 f.
- Rüdiger von, diepoldingischer Ministeriale 43 f., 161
- Ruralgemeinde 422
- Steuerdistrikt 290, 355, 407
- Warberger von
  - Christoph 162, 181
  - Pablik 118, 162, 171, 211
  - Rüdiger 161 f.
  - Ulrich 162
- Donaugau 21, 26, 29, 32, 47, 245
- Dorfmühle, E, Gem. Neunburg vorm Wald 172, 255, 263\*, 320, 331, 347, 358, 399, 400, 404, 405, 418, 431, 432, 436, 443
- Dreisessel, Berg 5
- Dürn, Gut 51, 140
  
- Ebersdorf, W, Gem. Lengfeld 30, 31, 37, 91, 111, 114, 123, 138, 243, 263\*, 318, 334, 363, 400, 401, 419, 430, 436, 443, 445

- diepoldingischer Ministerialensitz 37
- Egelsried, Kd, Gem. 5, 61, 66, 79, 80, 86, 88, 108, 111, 114, 138, 164 f., 216, 263 f.\*, 318, 331, 352, 356, 417, 428, 431, 436, 440, 442 ff.
- Friedrich von 65, 79, 165, 209, 216
- Heinrich von 79, 164
- Konrad von 84
- Otto von 84 f., 164
- Ruralgemeinde 417
- Steuerdistrikt 287, 356
- Eger 8, 29, 31, 34, 99
- Region 8, 31, 36, 37
- Straße nach 33
- Eglsee, E, Gem. Großenzenried 19, 264\*, 332, 361, 418, 429
- Eichstätt, Bistum 23
- Eigelsberg, D, Gem. Oberviechtach, Lkr. OVI 347, 374, 422
- Landsassengut 255
- Patrimonialgericht 379
- Ruralgemeinde 422
- Steuergemeinde 350
- Eixendorf, D, Gem. 4, 30, 86, 91, 108, 111, 114, 123, 138, 264\*, 318, 331, 352, 356, 417, 428, 432, 436, 440, 442, 443, 445
- Ruralgemeinde 417
- Steuerdistrikt 356
- Englmühle, abg. 331, 358, 418, 429
- Ensdorf, Kloster 3, 9, 12 f., 17, 19, 32, 41, 43, 49 ff., 81, 85, 120, 140 f., 157, 161, 208, 210, 217, 246
- Abt Alhardus 51, 85
- Enzelsberg, D, Gem. Rottendorf, Lkr. OVI 373, 420
- Steuerdistrikt 373, 407
- Enzenried, D, Gem. Hansenried 10, 32, 49, 51, 61, 66, 80, 88, 111, 114, 138, 264\*, 318, 331, 348, 356, 418, 429, 436, 443
- Konrad von 75, 204
- Megingoz von 50
- Steuerdistrikt 264, 356
- Erzhäuser, D, Gem. 5 f., 85, 138, 264 f.\*, 330, 352, 354, 417, 426, 428, 429, 435, 440, 442 ff.
- Ruralgemeinde 417
- Etzmannsried, W, Gem. Boden 49, 79, 80, 86, 111, 165, 265\*, 333, 363, 417, 425, 436, 443
- Heinrich von 77
- Fichtelberg, Bergamt 144
- Formbach, Grafen von 29
- Frankenthal, Gem. Eixendorf 428, 436
- Frauenhäusl, W, Gem. Bach 425, 435
- Frauenstein, Hofmark 251, 254, 307, 348
- Lehen 383, 384, 387
- Patrimonialgericht 379
- Eckart, Karl Graf von 379
- Freising, Bistum 32
- Friedersried, Kd, Gem., Lkr. ROD 123
- Friedlhöhe, E, Gem. Großenzenried 429
- Friedrich von Habsburg 63 f., 216, 233
- Friedrichshäng, D, Gem. Dietersdorf, Lkr. OVI 348, 373, 379, 384, 423
- Ruralgemeinde 423
- Fronhof, D, Gem., Lkr. NAB 94, 255, 348
- Patrimonialgericht 379
- Fuchsberg, D, Gem., Lkr. OVI 347, 373, 422
- Patrimonialgericht 379, 382
- Ruralgemeinde 422
- Steuergemeinde 350, 373 f.
- Fuchsenhof, W, Gem. Penting 85, 111, 114, 123, 138, 243, 265\*, 318, 331, 358, 418, 432, 436, 443, 445
- Ruralgemeinde 418
- Steuerdistrikt 265, 358
- Fürstenhof, Gem. Eixendorf 331, 356, 417, 428, 436
- Fuhrn, Kd, Gem. 5, 11 f., 24, 30 f., 56, 60 ff., 66, 74, 86, 107 ff., 112, 115, 120, 123, 126, 139, 187, 253, 255, 265 f.\*, 318, 321, 347 f., 352, 357, 379, 389 f., 418, 425, 429, 432, 436, 440, 442, 444 f.
- Eberhard von, ortenburgischer Ministeriale 53, 181
- Heinrich von 55 f., 90, 241
- Pfarrei 88, 92 ff.
- Ruralgemeinde 418
- Steuerdistrikt 266, 357
- Gänsschnabl, E, Gem. Pillmersried 433
- Gaisthal, Kd, Gem., Lkr. OVI 151, 254, 307\*, 328, 339, 348, 366, 379, 384, 423, 444
- Ruralgemeinde 423
- Gaisthalerhammer, E, Gem. Gaisthal, Lkr. OVI 142, 143, 254, 255, 348, 367, 379, 384, 444
- Gammelsdorf, Schlacht bei 64
- Geratshofen, W, Gem. Schwarzhofen 14, 81, 83, 84, 91, 111, 129, 138, 207, 243, 255, 266\*, 316, 318, 321, 333, 347, 358 f., 378, 404, 405, 417, 424, 433, 438, 443
- Girnitz, D, Gem. Uckersdorf 12, 14, 50, 59, 85, 91, 111, 114, 118, 129, 138, 165, 187, 194, 196, 201, 202, 240, 241, 243, 255, 266 f.\*, 318, 332, 347, 359, 378, 391, 404, 410, 421, 434, 438, 443
- Gleiritsch, Kd, Gem., Lkr. OVI 350

- Glöcklhof, E, Gem. Sonnenried 139, 267\*, 337, 368, 420, 433, 444
- Godlhof, E, Gem. Kemnath b. Fuhrn 267\*, 333, 362, 419, 429, 430, 433, 444
- Gonnersdorf, E, Gem. Penting 138, 267\*, 336, 366, 420, 432, 436, 445
- Goppoltsried, D, Gem. Boden 10, 32, 49, 83, 85, 86, 88, 111, 114, 138, 151, 165, 267\*, 287, 319, 333, 357, 417, 425, 436, 443
- Bruno von 50, 165
- Konrad von 14, 50, 165
- Mangst, Thomas 165
- Ulrich von 165
- Grasdorf, W, Gem. Schwarzhofen 85, 111, 114, 138, 243, 267 f.\*, 319, 333, 358, 404, 405, 417, 433, 438, 443
- Steuerdistrikt 268, 358, 404 f.
- Großenzenried, D, Gem. 4, 19, 217, 218, 219, 220, 254, 268\*, 319, 332, 347, 361, 378, 379, 407, 418, 429, 440, 442, 443, 445
- Ruralgemeinde 418
- Grottenthal, E, Gem. Boden 10, 32, 49, 61, 88, 108, 111, 138, 151, 268\*, 319, 331, 357, 425, 436, 443
- Grub, abg. 13 f., 50 f., 61, 66, 72, 78, 81, 92, 112, 161, 196
- miles von 51
- Oudalricus, diepoldingischer Ministeriale 39
- Swidger, diepoldingischer Ministeriale 39
- Grundmühle, E, Gem. Alletsried 424, 436, 445
- Gütenland, D, Gem. Seebarn 10, 11, 17, 19, 31, 34, 48, 91, 111, 114, 116, 117, 138, 151, 230, 239, 268 f.\*, 319, 337, 367, 421, 433, 436, 443
- Guntzeinschinden, abg. 61, 66
- Gutenfürst, D, Gem. Wildstein, Lkr. OVI 348, 374, 419
- Patrimonialgericht 379
- Haag, Kd, Gem., Lkr. OVI 254, 309\*, 329, 370, 378, 398, 422, 444
- Ruralgemeinde 422
- Steuergemeinde 350, 397
- Haag b. Schwarzhofen, D, Gem. 5, 85, 91, 111, 138, 243, 269\*, 319, 332, 347, 352, 359, 410, 418, 429, 433, 438, 440, 442, 443, 445
- Ruralgemeinde 418
- Steuerdistrikt 300, 359, 404, 410, 411
- Habsberg, Hermann von, Markgraf 26
- Häuslern, D, Gem. Schwarzhofen 433, 438
- Haindlhof, E, Gem. Thanstein 434, 438
- Hammerberg, W, Gem. Kemnath b. Fuhrn 430, 437
- Hammerhof, W, Gem. Kröblitz 277, 334, 364, 378, 422, 430, 437
- Hammerkröblitz, D, Gem. Kröblitz 139, 142, 143, 277, 319, 334, 364, 422, 430, 437
- Hammertiefenbach, W, Gem. Tiefenbach, Lkr. WUM 254, 309\*, 341, 370, 397, 398, 422, 444
- Hannesried, D, Gem., Lkr. OVI 254, 255, 313\*, 328, 339, 348, 371, 379, 384, 423, 444
- Ruralgemeinde 423
- Hansenried, D, Gem. 60, 61, 65, 69, 85, 88, 111, 138, 177, 255, 269\*, 319, 331, 348, 352, 356 f., 379, 418, 429, 431, 436, 440, 442 ff.
- Eberhard von 14, 50
- Ruralgemeinde 418
- Happassenried, W, Gem. Alletsried 85, 108, 111, 138, 270\*, 319, 330, 353, 417, 424, 436, 444
- Harburg, Kuno von 41 f., 45, 75
- Hartlshof, W, Gem. Penting 14, 45, 52, 60, 61, 64, 65, 70, 111, 114, 123, 151, 243, 270\*, 319, 331, 358, 418, 432, 437, 443, 445
- Haselhof, E, Gem. Egelsried 428, 436, 444
- Haslarn, D, Gem. Alletsried 88, 111, 114, 122, 138, 151, 212, 213, 214, 270\*, 319, 332, 360, 418, 424 f., 431, 432, 437, 444 f.
- Ruralgemeinde 418
- Steuerdistrikt 299, 360
- Hauserlohhof, E, Gem. Dieterskirchen 428, 435
- Hebersdorf, W, Gem. Thanstein 16, 90, 118, 217, 218, 220, 254, 270\*, 320, 338, 347, 369, 407, 422, 434, 438, 444
- Heimerlmühle, E, Gem. Lengfeld 430, 437, 445
- Heinrichskirchen, Pfd., Gem., Lkr. OVI 76, 85, 166, 211, 254, 309 f.\*, 329, 341, 347, 370, 378, 398, 418, 443 f.
- Pfarrei 445
- Ruralgemeinde 418
- Steuergemeinde 350, 397
- Herzogsurbar bzw. Salbuch
- von 1285 12 ff., 33, 40, 45, 48 f., 51 ff., 57 ff., 61, 84, 88 f., 97 f., 100, 107, 164, 166, 186 f., 203, 208, 234, 296, 300
- von 1326 13 f., 30, 33, 49, 51, 53 f., 58, 62, 65, 80, 82, 88, 97 f., 100, 164, 166, 180, 187, 208, 234, 274, 300
- Hillstett, D, Gem. 4, 10 f., 16 f., 19, 31, 34, 48, 61, 66, 80, 88, 108, 210 f.,

- 230, 270 f.\*, 320, 347, 360, 407, 422,  
429, 440, 442 f., 445
- Friedrich 76, 166
  - Görg 76, 166
  - Gruber, Hans von 76, 166
    - , Balthasar von 166
    - , Ulrich von 166
  - Hans 76, 166
  - Konrad von 65, 75 f., 78
  - Landsassen
    - Auer, Gottfried Wolf 167, 225
    - Leoprechting, Johann Lorenz von 168, 169, 225
    - , Johann Joseph von 169, 225
    - , Johann Lorenz Gottfried von 169, 225
    - , Maria Eva von 169, 225
    - , Maria Susanna von 169, 225
    - Notthaft, Achatz 166, 225
    - , Achatz d. J. 167, 225
    - , Alexander 225
    - , Engelhard 167, 211, 225
    - , Hanns Heinrich 225
    - , Wolff 167, 225
    - , Wolf Albrecht 225
    - Poeyßel, Euchstadius 134, 167, 225
    - Prenner, Maria Magdalena 167, 168, 225
    - , Sigmund 167, 168, 225
    - Schönstein, Georg Wilhelm von 167, 225
    - , Wolf Georg von 167, 225
    - Schrenk von Notzing, Christoph Ignatz von 155, 170, 225
      - , Maria Barbara 179, 225
      - , Sebastian 170, 225
    - Zollner, Gerhard Christoph 168, 225
  - Landsassengut 129, 134, 136, 146, 150, 165 ff., 213, 255, 332, 406
  - Patrimonialgericht 378, 382, 406
  - Schrenk, Sebastian Freiherr von 378, 406
  - Ruralgemeinde 422
  - Schlamersdorfer, Hans von 166
  - Steuerdistrikt 271, 360
  - Ulrich von 76, 166
  - Weichman von 76, 166, 210
  - Hiltenbach, D, Gem. Großenzenried 79, 85, 86, 111, 114, 116, 138, 176, 204, 255, 271\*, 320, 332, 348, 360 f., 379, 418, 429
    - Friedrich von 14, 50, 165
    - Steuerdistrikt 360 f., 407
  - Hiltershusen, Heinrich von, Markgraf 26, 28, 33 f., 44
  - Hiltersried, Pfd., Gem., Lkr. WÜM
    - Schlacht bei 122 f.
    - Steuerdistrikt 408
  - Hippoltsried, W, Gem. Boden 32, 49, 61, 77, 271\*, 331, 357, 417, 425, 436, 443
  - Hirschberg, Grafschaft 28, 46 f., 97 f.
    - Herrschaft 47
    - Landgericht, kaiserliches 23
  - Höcherhof, E, Gem. Taxöldern 434, 435, 444
  - Höfen, W, Gem. Schwarzhofen 12, 111, 268, 333, 359, 404, 405, 417, 433, 438, 443
  - Höfen b. Uckersdorf, Gem. Uckersdorf 91, 111, 243, 300, 316, 332, 359 f., 410, 434, 438, 443
  - Höflarn, W, Gem. Nottersdorf, Lkr. OVI 374, 420
  - Höllmühle, E, Gem. Hillstett 271, 332, 360, 407, 422, 429
  - Hof, D, Gem. Oberviechtach, Lkr. OVI 375, 418
    - Ruralgemeinde 418
  - Hofenstetten, Kd, Gem. Fuhrn 5, 17, 50, 66, 74, 86, 88, 94, 107, 108, 109, 112, 115, 123, 139, 198, 271 f.\*, 320, 332, 357, 402, 418, 429, 437, 444
    - Oudalricus 50
    - Ruralgemeinde 418
    - Werner von, diepoldingischer Ministeriale 39
  - Hoffeld, D, Gem. Altenschneeberg, Lkr. OVI 254, 310\*, 329, 341, 347, 370, 378, 398, 421, 444
    - Steuerdistrikt 397
  - Hohenburg, Markgrafen von
    - Diepold VII. 53
    - Mechthild 203
    - Reiza 53
  - Hohenirlach, W, Gem. Sonnenried 30, 85, 86, 94, 107, 108, 112, 115, 139, 194, 201, 202, 255, 272\*, 320, 338, 347, 368, 378, 391, 420, 433, 444
  - Hohenthal, E, Gem. Dieterskirchen 428, 435
  - Holzhaus, E, Gem. Dautersdorf 299, 334, 338, 363, 402, 407, 428, 439, 443 f.
  - Holzhof, E, Gem. Zangenstein 255, 272\*, 338, 348, 373, 379, 409, 411, 412, 421, 423, 430, 434, 438, 443
  - Horevun, Gau 28
    - Uto, Graf im 28
  - Ingolstadt, Königshof 22 ff.
  - Innozenz IV., Papst 84, 240
  - Irlach, D, Gem., Lkr. OVI 254, 310\*, 329, 341, 347, 370, 378, 397, 398, 422, 444
    - Ruralgemeinde 422
    - Steuergemeinde 350, 397
  - Jagenried, W, Gem. Egelsried 14, 16, 61,

- 83, 88, 111, 114, 138, 151, 272 f.\*,  
320, 333, 362, 417, 428, 436, 444
- Immo von 50
  - Rapot von 50
- Jedesbach, W, Gem. Dautersdorf 14, 45,  
52, 60, 61, 66, 70, 217, 218, 220, 254,  
273\*, 320, 338, 348, 369, 378, 407,  
422, 428, 439, 445
- Jedesbachermühle, W, Gem. Dautersdorf  
273, 428, 439, 445
- Jesuiten 124
- Kagern, D, Gem. Hannesried, Lkr. OVI  
254, 313\*, 328, 339, 348, 371, 379,  
384, 423, 444
- Kaltenbrunn, umbenannt 13, 51, 85, 86,  
94, 107, 112, 115, 139, 208, 260,  
273\*, 320, 330, 354, 419, 427, 443
- Karl der Große 6, 11, 22, 24
- Karl, Sohn Karls d. Großen 22 ff.
- Karl Martell 22
- Kastl, Kloster 77, 209
- Katharinenthal, E, Gem. Bach 425, 435
- Katzdorf, Kd, Gem. Mitteraschau 4,  
11 f., 91, 126, 129, 243, 273 f.\*, 320,  
333, 347, 361, 378, 399 f., 404, 422,  
431 f., 437, 440, 442 ff.
- Alt von 65, 79, 91, 116, 170 f., 211,  
235
  - Eberhard von 79, 190
  - Landsassen
  - Greiffenstein, Wenzel Schedl von  
176, 225
  - Helber, Elisabeth Apolonia 172, 225
  - , Veit Adam 172, 225
  - Lindhardt, Lazarus 172, 225
  - , Sebastian 171, 225
  - Mospurger, Johann Georg von 174 f.,  
225
  - Österreicher, Endres 152, 172, 225
  - , Hans Wilhelm 129 f.
  - Ott, Johann Baptist von 176, 225
  - Parsberg, Christoph von 170
  - Pfreimbder, Hans Georg 172, 225
  - Vogel, Hans 171, 225
  - , Sebastian 171, 225
  - Zehmann, Clement August von 174,  
225
  - , Clement Maria von 173 f., 225
  - , Johann Georg von 172 f., 225
  - , Maria Anna von 173 f., 225
  - Landsassengut 128, 136, 146, 150,  
156, 170 ff., 255, 300, 399 f.
  - Ott von 79, 81, 91, 116, 170 f., 325
  - Patrimonialgericht 378, 382, 399 ff.,  
404 f.
  - Ott, Johann Baptist Freiherr von 378,  
399 ff., 404 f.
- Pfarrei 92
  - Rüdiger I. von 50, 63
  - Rüdiger II. von 63 f.
  - Ruralgemeinde 422
  - Steuerdistrikt 274, 361 f., 404 f.
  - Werner von 55 f.
- Katzelsried, W, Gem. Pillmersried, Lkr.  
WÜM 407
- Kelheim 28
- Kelsgau 28
- Grafen im  
Mageno 28
  - Otto 28
- Kemnath, Stadt, Lkr. KEM 28, 100, 123
- Kemnath b. Fuhrn, Pfd, Gem. 14, 30,  
31, 55, 60, 61, 66, 74, 84, 94, 107,  
108, 109, 112, 115, 123, 139, 274\*,  
320, 333, 352, 362, 418, 425, 429,  
432 f., 437, 440, 442 ff.
- Eberhard von 53 f., 56
  - Erinfridus, diepoldingischer Mini-  
steriale 39
  - Gottfried von, ortenburgischer Mini-  
steriale 54 f.
  - Heinrich von 81
  - Ulrich von 19
  - Pfarrei 88, 92 f.
  - Ruralgemeinde 418
  - Steuerdistrikt 274, 362
- Kemnathermühle, E, Gem. Kemnath b.  
Fuhrn 274, 333, 362, 418, 430, 437,  
444
- Kieselmühle, E, Gem. Bach 435, 443
- Kiesenberg, W, Gem. Kulz 38, 93, 111,  
138, 243, 275\*, 320, 338, 371 f., 421,  
430, 438, 443
- Kipfenberg, E, Gem. Taxöldern 434,  
435, 445
- Kitzenried, W, Gem. Kleinwinklarn 61,  
111, 114, 138, 151, 275\*, 316, 321,  
333, 352, 362, 418, 430, 431, 436, 444
- Konrad von 166
- Kleinsteinlohe, W, Gem. Breitenried, Lkr.  
WÜM 254, 312\*, 329, 341, 348, 371,  
379, 412, 422, 444
- Kleinwinklarn, D, Gem. 89, 111, 114,  
138, 275\*, 321, 333, 352, 362, 418,  
425, 430, 431, 432, 437, 440, 442,  
444, 445
- Ruralgemeinde 418
  - Steuerdistrikt 362 f.
- Klosterhäuser, W, Gem. Schwarzhofen  
294, 337, 433, 438
- Könneröd, W, Gem. Penting 86, 138,  
275 f.\*, 321, 336, 366, 420, 432, 437,  
444, 445
- Kohlhof, E, Gem. Seebarn 433, 437
- Kolmhof, E, Gem. Bach 164, 253, 276\*,  
316, 331, 355, 390, 422, 425, 435,  
443

- Konatsried, W, Gem. Oberviechtach, Lkr.  
 OVI 374, 419  
 — Ruralgemeinde 419  
 Konrad II., Graf von Dachau 38, 41,  
 42, 45, 75, 232  
 Krähhof, E, Gem. Kulz 429 f.  
 Krandorf, W, Gem. Kemnath b. Fuhrn  
 6, 16, 63, 87, 107, 108, 109, 112, 115,  
 139, 255, 276\*, 321, 333, 362, 419,  
 429, 430, 437, 444  
 — Friedrich von 178  
 — Heinrich von 65, 87, 178, 181  
 — Hermann von 87, 178  
 — Konrad von 178  
 — Landsassen  
 Ettlinger, Georg 179, 225  
 —, Hanns 179, 225 f.  
 —, Wolf 179, 225  
 Leschwitz, Albrecht Gebhard von  
 134, 179 f., 226  
 Murach, Georg von 179, 226  
 Plankenfels, Hanns von 179, 226  
 Prackendorfer, Andreas 179  
 —, Sigmund 179, 225  
 Teuffel, Heinrich 134, 179, 226  
 Türling, Georg von 179, 226  
 Volkammer, Hanns Christoph 179,  
 226  
 — Landsassengut 134, 178 ff.  
 — Ruralgemeinde 419  
 — Ulrich von 87, 178  
 Krausenöd, E, Gem. Tiefenbach, Lkr.  
 WÜM 422  
 Krimling, W, Gem. Haag b. Schwarzho-  
 fen 17, 60, 63, 65, 69, 86, 91, 108,  
 109, 111, 114, 129, 138, 243, 276 f.\*,  
 321, 332, 359, 410, 418, 429, 438, 443  
 Kröblitz, D, Gem. 4, 12, 91, 108, 111,  
 114, 117, 120, 123, 194, 243, 277\*,  
 321, 334, 347, 352, 364, 378, 391 f.,  
 422, 430, 432, 437, 440, 442 f., 445  
 — Hammer 189 ff., 255, 378, 392 f.  
 — Hofmeister, Friedrich 189  
 — Landsassen  
 Eysen, Siegmund 147 f., 190, 226  
 Hofer, Georg Adam 130, 135, 191,  
 226  
 Marsin, Philipp de 191, 226  
 Ott, Johann Niklas von 191, 226  
 Pfreimbder, Georg Adam 130, 191,  
 226  
 Plankenfels, Katharina von 152  
 Preuning, Karl 190, 226  
 Sonnleutner, Endres 152  
 —, Leonhard 147, 190  
 Stenzing, Sebald 130, 191, 226  
 Uttinger, Christoph 190, 226  
 —, Georg 190, 226  
 —, Kaspar 190, 226  
 Weinbach, Wilhelm von 194 f., 226  
 Wildenau, Franz Kaspar von 191,  
 223, 226  
 —, Johann Michael Franz von 191 ff.,  
 226  
 —, Wolfgang Anton von 193, 195,  
 226  
 — Landsassengut 130, 136, 146 ff., 150 f.,  
 156, 189 ff., 255, 393  
 — Meischendorfer, Friedrich 187, 233  
 —, Konrad 187, 233  
 — Patrimonialgericht 378, 382, 391 ff.  
 — Prackendorfer, Georg 189  
 —, Heinrich 189, 195  
 — Ruralgemeinde 422  
 — Weinbach, Wilhelm Freiherr von 378,  
 391 ff.  
 Kühried, D, Gem. Wildstein, Lkr. OVI  
 375, 419  
 — Ruralgemeinde 419  
 Künziggau 29  
 Kulm, Berg 5  
 Kulz, Kd, Gem. 5, 12, 30, 61 f., 64, 66,  
 70, 77, 111 114, 118, 123, 138, 150 f.,  
 164, 180 f., 183, 218, 220, 253 ff.,  
 277 f.\*, 321, 334, 347 f., 352, 363,  
 378 f., 384 f., 394 ff., 402, 407, 419,  
 425, 430, 434, 439 f., 442 f., 445  
 — Eberhard von 181  
 — Fialikirche 93  
 — Friedrich von 181  
 — Heinrich von 181  
 — Landsassen  
 Brodreis, Hanns Georg von 183, 226  
 —, Franz Xaver von 184, 226  
 Ginzkofen, Hanns Christoph von  
 182 f.  
 —, Hanns Friedrich von 183, 226  
 Horneck, Anton von 186, 226  
 —, Johann Christian von 186, 226  
 Oberndorf, Franz Xaver 186, 226  
 Pachmayr, Balthasar 184 f., 226,  
 394 f.  
 Pettenkofer, Franz 186, 226  
 —, Maria Anna 186, 226  
 Schießl, Johann Adam 184 f., 226  
 —, Maria Eva 184, 226, 395  
 Schmidt, Georg Joseph 185, 226  
 —, Johann 185, 226  
 Stolz, Anna Katharina 186, 226  
 — Mangst, Hanns 83, 181, 226  
 —, Hanns Georg 132 f., 182, 226  
 —, Hanns Wolf 182, 226  
 —, Ulrich 118, 180 f., 226  
 — Merbot von 181  
 — Landsassengut 132 f., 150, 156, 180 ff.,  
 255, 394 f.  
 — Patrimonialgericht 382, 386, 388,  
 394 ff.  
 Du Moulin, Eugenie 386 ff., 396  
 Eckart Karl Graf von 394 ff.

- Ruralgemeinde 419
- Steuerdistrikt 278, 363, 384 f., 407
- Kundlmühle, E, Gem. Thanstein 434, 439
- Kuno d. Jg., Pfalzgraf 34
- Kuppelhof, E, Gem. Dieterskirchen 428, 435
- Kurpräzipuum 100
- Laub, D, Gem. Schwand, Lkr. OVI 348, 373, 379, 384, 423
- Ruralgemeinde 423
- Laubena, abg. 60, 65, 69
- Laubenhof, E, Gem. Haag b. Schwarzhofen 91, 108, 111, 116, 122, 138, 243, 278\*, 321, 332, 360, 410, 418, 429, 438, 443
- Lauterach, Fluß 7, 22
- Lauterhofen, Königshof 22 ff.
- Leimgrube, abg. 61, 66, 70 f., 233
- Leinmühle, E, Gem. Mitteraschau 282, 334, 364, 391, 392, 421, 431, 437, 443, 445
- Lengenfeld-Hopfenohe-Pettendorf, Grafen von 39, 50 f., 157
- Friedrich 50 f., 60, 96, 157
- Heilwig 50
- Lengfeld, D, Gem. 10, 17, 59, 91, 111, 114, 116, 121, 123, 138, 241, 278 f.\*, 321, 334, 352, 363, 400, 401, 419, 430, 432, 437, 440, 442, 443, 445
- Ruralgemeinde 419
- Steuerdistrikt 363 f.
- Leuchtenberg, Markt, Lkr. VOH 9
- Landgrafen von 26, 39, 86, 97, 121 f., 181 f.
- Diepold I. 15
- Diepold II. 53
- Friedrich 58, 86, 186
- Gebhard I. 50 ff., 86, 186
- Heilwig 52
- Leopold 196
- Ulrich 78
- Lehen 121 f., 182
- Leuzenhofen, abg. 61, 66, 74
- Limarspuhel, abg. 61
- Limbrun, Johann Georg Dominicus von, Hofkammerrat 153 f.
- Limburg, Heinrich von 41 f.
- Lind, D, Gem., Lkr. OVI 60, 65, 348, 374, 419
- Ruralgemeinde 419
- Steuergemeinde 350
- Löwenbrunn, W, Gem. Großenzenried 429
- Ludwig der Fromme 22
- Luhe, Fluß 9, 11, 24, 121
- Luigendorf, D, Gem. Fuhrn 30, 86, 94, 107, 111, 114, 129, 138, 279\*, 321, 332, 357 f., 418, 429, 437, 444
- Luitpold, Graf im Donaugau 26, 29
- Mallersdorf, W, Gem. Schwarzhofen 85, 91, 111, 115, 129, 138, 243, 279\*, 316, 321, 333, 359, 404, 405, 417, 433, 438, 443
- Mantlarn, W, Gem. Wagnern, Lkr. OVI 91, 243, 348, 374, 379, 409, 411, 421
- Mappenberg, W, Gem. Altenschwand 61, 74, 82, 94, 107, 108, 109, 139, 279 f.\*, 322, 330, 354, 417, 425, 435, 443
- Meidenried, W, Gem. Alletsried 83, 112, 115, 123, 129, 138, 151, 280\*, 322, 330, 354, 417, 425, 436, 444
- Meigelsried, W, Gem. Alletsried 10, 76, 85, 112, 115, 138, 280\*, 322, 332, 360, 417, 425, 443, 445
- Meischendorf, W, Gem. Zangenstein 62, 64, 66, 72, 77, 108, 112, 115, 117 f., 171, 188, 210, 223, 255, 280 f.\*, 322, 338, 348, 372, 379, 409, 411 f., 423, 434, 438
- Agnes von 121
- curia villicalis 61 f., 66, 72, 186
- Hammer 142 f., 171, 188 f.
- Heinrich von 61 f., 65, 81, 85 f., 186 f.
- Konrad der Steiner von 118, 187, 209
- Rüdiger von 65, 76 f., 87, 187
- Ulrich von 55 f., 58, 61, 76, 78, 86, 186 f., 232, 241
- Meißenberg, D, Gem. 13, 51, 81, 88, 112, 115, 138, 216, 255, 281\*, 322, 332, 348, 352, 360, 379, 419, 430, 431, 432, 437, 441 ff.
- Ruralgemeinde 419
- Meldau, D, Gem. Altenschwand 3, 16, 82, 83, 84, 209, 281\*, 330, 354, 417, 425, 443
- Mellrichstadt, Schlacht bei 34
- Michelfeld, Kloster 46, 122
- Michelsberg, Kloster 13, 19, 32, 33, 38, 41, 42, 46, 231, 245
- Mitteraschau, Kd, Gem. 4, 60, 65, 68, 108, 112, 115, 117, 123, 138, 177, 194, 201, 202, 243, 255, 281 f.\*, 322, 334, 347, 352, 364, 378, 391, 392, 419, 425, 431, 432, 437, 441, 442, 443, 445
- Ruralgemeinde 419
- Steuerdistrikt 282, 364, 404, 407
- Mitterauerbach, W, Gem. Unterauerbach 61, 73, 85, 89, 93, 94, 107, 109, 113, 115, 122, 123, 139, 282\*, 322, 334, 352, 364 f., 419, 432, 434, 437, 443 f.
- Ruralgemeinde 419
- Steuerdistrikt 301, 364 f.
- Mitterlangau 374, 419
- Ruralgemeinde 419
- Steuergemeinde 350
- Mittermurnthal, E, Gem. Neunburg vorm Wald 431, 437

- Montgelas, Maximilian Graf 346  
 Mühlendorf, Schlacht bei 64  
 Murach, Burg und Amt 3, 9, 13, 35, 56 f.,  
 97 f., 100, 181, 220  
 — Fluß 12  
 — Landgericht 350  
 — Pflögamt 346, 373, 383  
 Murntal 4  
 Muschenried, Kd, Gem., Lkr. OVI 255,  
 313 f.\*, 328, 340, 348, 372, 379, 384,  
 385, 423, 444  
 — Ruralgemeinde 423  
 Mußhof 112, 171, 172, 174, 320, 333,  
 361, 378, 399, 400, 404, 422, 431, 443
- Naab, Fluß 7 f., 11, 13, 22 ff., 28, 31,  
 34 f.  
 Naabkreis 349, 383  
 Naabtal 5, 23  
 Nabburg, Stadt, Lkr. NAB 3, 8, 13, 21,  
 23, 24, 25, 26, 30, 34, 36, 38, 39, 44,  
 74, 96, 97, 99, 100, 122, 123, 230, 234  
 — Amt 98, 100, 276, 295, 306  
 — Dekanat 89, 91, 93, 94  
 — Königsgut 28  
 — Landgericht 209, 223  
 — Landgericht (ä. O.) 350, 409  
 — Landkreis 251, 351  
 — Mark 23, 25, 27 ff., 33 ff., 39 f., 43 f.,  
 55, 88  
 — Ministerialen 25, 39  
 — Münzstätte 20, 231  
 — Oberungeldamt 185  
 — Reichsburg 8, 20, 25, 31, 34 f., 37  
 — Schranne 100, 118  
 — Viztumamt 97, 100  
 Nefling, W, Gem. Eixendorf 17, 61, 66,  
 70, 91, 112, 115, 138, 282 f.\*, 322,  
 331, 356, 417, 428, 437, 443  
 Nesenrivt, abg. 61, 66, 70  
 Neualbenried, E, Gem. Egelsried 428,  
 436, 445  
 Neuböhmen 98 f.  
 Neuburg a. d. Donau 39  
 — Münzstätte 20, 230  
 Neudeck, W, Gem. Kulz 93, 164, 253,  
 283\*, 322, 338, 347, 372, 378, 389,  
 422, 428, 430, 439, 443  
 Neuenschwand, Pfd. Gem. Bodenwöhr  
 3, 10, 12, 17, 24, 31, 51, 86, 107, 109,  
 113, 126, 139, 142, 157, 160, 161,  
 283\*, 322, 330, 354, 419, 425, 426,  
 427, 428, 435, 441 ff.  
 — Kirchensatz 94  
 — Pfarrei 92 ff.  
 — Ruralgemeinde 419  
 — Vogtei 160 f.  
 Neuhäusel, E, Gem. Kemnath b. Fuhrn  
 430, 437
- Neuhaus (Holzhof), E, Gem. Dieters-  
 kirchen 428, 435  
 Neukirchen-Balbini, Markt 4, 10, 30, 32,  
 49, 51, 80, 82, 85, 88, 109, 111, 114,  
 116, 120, 123, 136 f., 139, 150, 236,  
 245 ff., 251, 283 f.\*, 322, 335, 347,  
 352, 365, 416, 424 f., 428 ff., 435,  
 441 ff.  
 — Aschwinus 50  
 — Baldwinus, Pfarrer 80 f., 88, 246  
 — Bürger 246 f.  
 — Gerwinus 50  
 — Gumprecht von 50  
 — Jesuiten 89  
 — Markt 246 ff.  
 — Pfarrei 88 ff., 92, 246  
 — Rüdiger Warberger von 83, 246  
 — Rupert von 50  
 — Steuerdistrikt 365  
 — Syboto von 80  
 Neulinstorf, abg. 61, 64, 66  
 Neumurnthal, W, Gem. Kröblitz 430,  
 437  
 Neunburg vorm Wald, Stadt 4, 7, 9 ff.,  
 17 ff., 24 f., 27, 29 ff., 39 f., 43 ff.,  
 48 f., 51 f., 54 ff., 63 ff., 79, 81 f.,  
 85 f., 99 ff., 108, 120, 123, 127, 141,  
 150, 156, 187, 207, 210, 245, 365,  
 442 ff.  
 — Adel 122, 235  
 Adelheid von 79, 233  
 Alber von 63, 233  
 Berthold von 37 f., 41, 43, 50, 231  
 Heinrich von 46, 63, 233  
 Heinrich Taxöldner von 80, 209, 233  
 Konrad von 78, 80, 91, 232 f.  
 Konrad Zenger von 64 f., 80, 233  
 Meginhardus von 38, 231 f.  
 Ötzel der Horn von 80, 233  
 Ott von 56, 232  
 Pilgrimus von 37, 41, 81, 231  
 Ruger Warberger von 233, 235  
 Siegfried von 38, 232  
 Ulrich von 64 f., 78, 80, 233  
 Walter von 46  
 — Amt 3, 13, 37, 40, 45 f., 48 f., 54,  
 57 ff., 63 ff., 67, 83 f., 86, 97 ff.,  
 107 ff., 115 ff., 125, 132, 136 f., 139,  
 160, 179 f., 188, 193, 203, 205, 210 f.,  
 233 f.  
 — Benefizium 126, 240  
 — Bezirksamt 351  
 — Bezirksgericht 350 f.  
 — Bürger, Burg 8, 10, 20, 44, 64, 90, 96,  
 100, 116 f., 119, 121 f., 125 f., 130 f.,  
 171, 230, 232 ff., 242  
 Alt, Hans 124 f.  
 Konrad 85, 171, 235  
 Otto 85  
 — Bürgermeister 124, 237

- civitas, Stadt 20, 54, 59, 64, 71, 87, 91, 92, 100, 109, 111, 114, 116, 117, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 129, 130, 136, 137, 139, 150, 189, 230 ff., 241, 243, 251, 253, 284 ff.\*; 316, 335 f., 347, 352, 416, 424 f., 428 ff., 436, 441 ff., 445
- forum 20, 77, 233 f.
- Franziskanerkloster 92, 240, 256
- Grenze 3
- Herrschaft 97
- Jesuiten 92
- Landgericht 3, 10, 49, 75, 80, 82 f., 85, 96, 109, 119 f., 120, 122, 126 ff., 130 ff., 137, 141 ff., 146, 148, 151, 155, 160 ff., 165, 167 f., 170, 172, 179, 182, 184 f., 187 f., 192 ff., 202 f., 206, 209 f., 212 f., 215, 220 ff., 237 f., 243, 247, 251, 253, 258, 260, 266, 301, 413
- Landgericht (ä. O.) 346, 348 ff., 353, 373, 378 ff., 385, 387 ff., 393 ff., 401 f., 404, 407 f., 411, 415 f., 431, 441, 443
- Landkreis 3, 65, 251, 288, 317 ff., 351 ff., 424 f., 434, 440 ff., 445 f.
- Landrichter 101 ff., 119, 124, 129, 168, 177, 182, 237
  - Aufseß, Johann Friedrich von 188 f., 223
  - Clonebough, Graf Butler von 193
  - Dürnär, Lienhart der 85
  - Freisinger, Wolf Jakob 124 f.
  - Geigant, Heinrich von 78
  - , Wolfram 62, 77, 81, 187, 233, 246
  - Katzdorfer, Alt 171
  - Pertolzhofen, Ott von 52, 84
  - Plassenberg, Götz von 120
  - Plieningen, Sigmund von 237
  - Taufkirchen, Wolff Christoph von 180
  - Taxöldern, Heinrich von 82, 209
  - Wiesinger, Franz Xaver 170, 173, 214
  - Winterfeld, Dietrich von 152, 201, 205 f., 222, 237 f.
  - Wundsheim, Ludwig von 170
- Landsassen 127 f., 224 ff.
- Landschranne 52, 100, 118
- Ministerialen 25, 53
  - Konrad von Neunburg 56, 116
    - , diepoldingische
      - Erchenbertus von 37, 231
      - Helmerich von 38, 231
      - Werinhardus von 37 f., 50, 231
    - , ortenburgische
      - Konrad Propst von 53, 232
      - Otto von 208, 232
      - Rüdiger von 53, 181
  - Mühle 64, 66, 233
  - Münzstätte 20, 44, 230 f.
  - oppidum 20, 57, 86 f., 232 ff.
  - Patrimonialgerichte 376 ff.
  - Paulaner 92, 240
  - Pfarrei 90, 92
  - Prädikatur 91
  - Prämonstratenser 92
  - Rat 116, 119, 124 f., 236 ff.
  - Reichsgut 19
  - Reinhard von 53
  - Rentamt 346, 373, 394
  - Residenz 100, 236
  - Schloß 172
  - Spital 91, 116, 123, 239 f., 285
  - Stadtgericht 158
  - Stadtrecht 234
  - Steuerdistrikte 353 ff. 365
  - St. Georg 91 f., 117, 239
  - St. Jakob 63, 91, 116 123, 171, 233, 235, 239
  - Superintendentur 92
  - Vikariat 445
  - Vorstadt 109, 116, 129, 236, 238 f., 443
    - Wüstungen 18
- Neusath, D, Gem. Diendorf, Lkr. NAB
  - Landsassengut 255, 348
  - Patrimonialgericht 379
- Niedermurach, Pfd, Gem., Lkr. OVI
  - 347, 348, 374, 378, 407, 419
  - Patrimonialgericht 379
  - Ruralgemeinde 419
  - Steuergemeinde 350, 374, 407
- Niesauß, E, Gem. Kemnath b. Fuhrn 164, 253, 286\*, 323, 333, 347, 362, 389, 390, 402, 418, 430, 444
- Nittenau, Stadt, Lkr. ROD 10, 12, 16, 32, 35, 37, 48, 82, 84, 100, 157, 160, 164, 232, 245
  - Allodialgut 10, 11, 21, 47
  - Amt 10, 48, 49, 61, 66, 98, 166
  - Forst 12, 18, 32, 36, 41, 140, 157
  - Landgericht (ä. O.) 350
  - Mühle 109
  - Pfarrei 445
  - Vogtei 47 f., 63
- Nordgau 16, 19, 21 ff., 32 f., 35, 44, 46 ff., 97 ff., 208
  - Besiedlung 6, 22
- Nottersdorf, D, Gem., Lkr. OVI 375, 419
  - Ruralgemeinde 419 f.
  - Steuergemeinde 350
- Nürnberg 8, 29, 36, 99, 122, 135
  - Reichsland 29
- Nunzenried, D, Gem. Oberviechtach, Lkr. OVI 374, 384, 420
  - Ruralgemeinde 420
  - Steuergemeinde 350, 374, 384, 407

- Oatilo, Herzog 22
- Oberaschau, W, Gem. Mitteraschau 13, 60, 65, 109, 112, 117, 129, 138, 196, 201, 202, 286\*, 323, 334, 347, 364, 378, 391, 392, 404, 419, 431, 437, 443, 445
- Hammer 142 f.
- Oberauerbach, W, Gem. Unterauerbach 12, 50, 61, 66, 73, 85, 107, 109, 113, 115, 139, 287\*, 323, 334, 352, 365, 419, 432, 434, 437, 443 f.
- Oberkatzbach, D, Gem. Guteneck, Lkr. NAB 123, 139, 306\*, 327
- Oberlangau, D, Gem. Langau, Lkr. OVI 374, 420
- Ruralgemeinde 420
- Steuerdistrikt 374
- Oberlangenried, E, Gem. Kleinwinklarn 352, 430, 432, 437, 445
- Obermühle, E, Gem. Seebarn 89, 112, 138, 287\*, 316, 337, 367, 421, 433, 437, 444
- Obermurach, D, Gem., Lkr. OVI 123, 374, 420
- Ruralgemeinde 420
- Steuerdistrikt 374
- Obermurnthal, E, Gem. Neunburg vorm Wald 431, 437
- Oberpfälzer Wald 4, 7
- Oberpfalz 89, 98 ff., 123, 125 f.
- Dreißigjähriger Krieg 126 f., 132, 136, 142, 163, 345
- Eisenindustrie 122, 136 f., 142, 345
- Hammerwesen 136
- Landsassen 146 ff.
- Lehen 133
- Patrimonialgerichts bildung 156, 194, 202
- Reformation 124, 135
- Oberstocksried, E, Gem. Egelsried 10, 16, 49, 139, 287\*, 331, 356, 417, 428, 436, 443, 445
- Oberviechtach, Stadt, Lkr. OVI 3, 123, 234, 347, 374, 388, 389
- Amtsgericht 351
- Bezirksamt 351
- Landgericht (ä. O.) 350, 351, 424, 430
- Landkreis 251, 351, 443
- Steuergemeinde 350, 374
- Öd, W, Gem. Unterauerbach 138, 301, 335, 352, 365, 421, 434
- Oedengrub, E, Gem. Kemnath b. Fuhrn 61, 66, 73, 107, 430, 437
- Ödgarten, E, Gem. Unterauerbach 352, 434
- Ödgartenhof, E, Gem. Dieterskirchen 355, 389, 428, 435, 443
- Ödhof, E, Gem. Sonnenried 287\*, 338, 368, 420, 433, 444
- Oedhof, E, Gem. Boden 287\*, 357, 425, 436, 443
- Ödmiesbach, D, Gem. Zeinried, Lkr. OVI 348
- Ortenburg, Grafen von 43, 52 f., 57, 60, 75, 86, 89 f., 232, 234, 240
- Anna 58, 232
- Elisabeth 53
- Heinrich I. 15, 52 ff., 58, 181, 203, 216, 240 f.
- Heinrich II. 58, 240 f.
- Rapoto I. 52, 240 f.
- Rapoto II. 52, 55
- Diepold 53, 55 f., 90, 207 f., 216, 232 f., 241
- Gebhard 53, 55 f., 90, 207 f., 216, 241
- Heinrich I. 14, 86, 90, 232, 240
- Heinrich II. 15, 55
- Rapoto IV. 53, 56, 58, 187, 208, 232 f.
- Ostmark 26
- Otnand, Reichsministeriale 33 ff.
- Ottokar, Böhmenkönig 20, 241
- Oudalshalchus, Graf im östlichen Nordgau 28
- Pabo, Graf 26
- Paulaner 126
- Pavia, Hausvertrag von 54, 60, 64, 96, 97, 98, 99, 157, 203, 234, 345, 431
- Pechmühle, E, Gem. Erzhäuser 303, 356, 421, 429, 435
- Pegnitz, Fluß 28, 36, 37, 47
- Pennedorf, abg. 61, 66, 72
- Penting, Pfd, Gem. 6, 14, 16, 23, 30, 32, 39, 49, 61, 65 f., 83, 88 f., 109, 112, 115, 118, 123, 126, 138, 143, 209, 287 f.\*, 323, 336, 352, 365, 420, 425, 432, 437, 441 ff.
- Berthold, diepoldingischer Ministeriale 39
- Immo, diepoldingischer Ministeriale 39
- Pfarrei 88, 90, 92
- Riwinus, diepoldingischer Ministeriale 39
- Rupert der Dachsholraer von 65, 209
- Ruralgemeinde 420
- Steuerdistrikt 365 f.
- Perschen, Kd, Gem. Diendorf, Lkr. NAB 30, 99, 123
- Pertolzhofen, Kd, Gem., Lkr. OVI 347, 374, 420
- Ruralgemeinde 420
- Steuergemeinde 350, 374, 411
- Pettendorf, W, Gem. Mitteraschau 91, 112, 115, 128 ff., 130, 243, 288\*, 323, 333, 347, 361, 378, 399, 400 f., 404, 421, 431, 437, 443, 445
- Alt von 82, 176

- Dietrich von 80, 85, 176
- Hans von 120, 176
- Heinrich von 65
- Landsassen
  - Castner, Hans Wilhelm 177, 227
  - Gravenreith, Hans Christoph von 177 f., 227
  - Lindthardt, Hanns Jacob 128 f., 135, 177, 227
  - , Hanns Ulrich 128, 177, 227
  - Lochner, Adam 177 f., 227
  - Plassenberg, Christoph Jakob von 177, 227
  - , Lorenz von 177, 227
  - Satzenhofen, Christoph von 168, 172, 178, 227
  - Uttinger, Michael 177, 227
  - , Ruprecht 177, 227
  - Zehmann, Johann Georg von 172 f., 178, 227
- Landsassengut 128, 136, 146, 150, 156, 168, 172 ff., 255, 399 f.
- Lehen, oberpfälzisches 177, 401 f., 404
- Patrimonialgericht 378, 405
- Ulrich von 65, 176
- Pettendorf, Friedrich von 49
- Siegfried von 51, 157
- Pfalz
  - Kurfürsten, Pfalzgrafen
    - Friedrich II. 83, 101, 119, 123, 147, 160, 171, 188 ff., 210, 217
    - Friedrich III. 148, 150
    - Friedrich IV. 125, 160
    - Friedrich V. 125 ff., 206, 222
    - Johann Casimir 101, 120, 125, 189
    - Ludwig III. 100
    - Ludwig V. 83, 119, 123, 147, 160, 188 ff., 210
    - Ludwig VI. 89, 101, 148, 206, 221
    - Philipp 101, 108, 247
    - Rudolf I. 62 ff., 86 f., 90, 93, 96, 98, 116, 170, 187, 204, 208 f., 216, 233 f., 241 f.
    - Rudolf II. 96, 98 ff., 221, 234
    - Ruprecht I. 98 ff., 116, 234, 246
    - Ruprecht II. 98 ff., 116 ff., 146, 189, 234, 236, 239, 246
    - Ruprecht III. 91, 100, 108, 116, 126, 236, 239
  - Pfalz-Neuburg 199
  - Pfalz-Neumarkt-Neunburg
    - Pfalzgrafen
      - Johann 100 f., 108, 117 f., 122, 171, 187 f., 189, 236, 431
      - Otto I. von Mosbach 101, 116 f., 119, 247
      - Otto II. 90, 101, 108, 117, 119 f., 141, 176, 210, 236, 242, 246 f.
  - Pfalz-Zweibrücken, Pfalzgraf Stephan 101
- Pfreimd, Fluß 4
- Pfreimd, Stadt, Gem., Lkr. NAB 98
- Pfrentsch, D, Gem., Lkr. VOH 405
- Pielenhofen, Kloster 208 f.
- Pillmersried, Kd, Gem. 3, 53, 78, 90, 217 ff., 254, 288 f.\*, 323, 348, 366, 378, 407, 422, 432, 441 ff., 445
  - Ruralgemeinde 422
  - Steuerdistrikt 289, 366, 407
- Pillmersried, D, Gem., Lkr. WÜM 3, 219, 220, 288, 336, 407, 444 f.
  - Landsassengut 288
- Pingarten, D, Gem. Taxöldern 5, 52, 64, 66, 86, 88, 91, 109, 112, 115, 120, 121, 123, 138, 176, 208, 209, 243, 289\*, 323, 338, 369, 421, 434, 435, 443 ff.
  - *predium* 13
  - Ulrich von 81, 83
- Pippin, Sohn Karls d. Großen 24
- Pirk, D, Gem. Langau, Lkr. OVI 375, 420
- Pirkhof, D, Gem. Wildeppenried, Lkr. OVI 374, 420
  - Ruralgemeinde 420
  - Steuergemeinde 350, 374
- Pissau, D, Gem. Lengfeld 12, 86, 91, 112, 115, 120, 121, 138, 151, 189, 243, 289\*, 323, 334, 363 f., 401, 419, 430, 437, 443, 445
- Plattenhaus, E, Gem. Mitteraschau 61, 66, 71, 178, 274, 333, 362, 378, 400, 431, 443
- Plechhammer, W, Gem. Pullenried, Lkr. OVI 347, 374, 422
- Poggersdorf, W, Gem. Penting 10, 50, 88, 109, 112, 115, 138, 150, 290\*, 323, 333, 362 f., 418, 432, 437, 444, 445
- Pondorf, Kd, Gem., Lkr. OVI 151, 254, 307\*, 328, 339, 348, 366, 379, 384, 385, 423, 444
  - Ruralgemeinde 423
  - Steuerdistrikt 366 f.
- Pottenhof, D, Gem. Dieterskirchen 88, 93, 123, 138, 161 ff., 253, 290\*, 323, 331, 347, 355, 378, 389 f., 422, 428, 435, 443
  - Landsassen
    - Geissthaler, Utz 162, 224
    - Kretzl, Georg 163, 224
    - Plankenfels, Hanns Georg von 162, 224
    - Prucker, Sebastian 162, 224
    - Ruland, Oswald 163, 224
    - Stauf, Johann Bernhard von 163, 224
- Pottenhofermühle, E, Gem. Dieterskirchen 290, 331, 355, 428, 435, 443
- Prackendorf, D, Gem. 30, 91, 93, 120 f., 123, 164, 197, 243, 253, 290 f.\*, 324,

- 334, 347, 352, 363, 378, 385, 389,  
391, 422, 428, 433, 435, 441 ff.
- Andreas von 196, 201
  - Heinrich von 81, 195 f.
  - Jakob von 121, 196
  - Landsassen
    - Horneck, Adam Friedrich 227
    - , Franz Anton 197
    - Miller, Hans Jakob 197, 227
    - Pertolzhofen, Hans Jakob von 197, 227
    - , Hans Otto von 197, 227
    - Prackendorfer, Christian 197, 227
    - , Dionysius 197, 227
    - , Hans Thomas 130, 133, 135, 182, 197, 227
    - , Leonhard 197, 227
    - , Sigmund 196, 227
  - Landsassengut 136, 146, 150, 156, 182, 195 ff., 255, 390
  - Lehen 195 ff.
  - Nikolaus von 121, 196
  - Patrimonialgericht 378
  - Peter von 196, 201
  - Ruralgemeinde 422
  - Sigmund von 120, 197
  - Stephan von 195 f.
  - Ulrich von 121, 195 f.
  - Wolfgang von 121, 196
  - Prüfening, Kloster 9, 10, 12, 13, 14, 17, 19, 30, 32, 38, 49, 50, 51, 75, 80, 81, 88, 165, 204, 245, 246
  - Abt Ulrich 83
  - Puchelsperggrub, abg. 64, 66, 74
  - Pullenried, Pfd, Gem., Lkr. OVI 347, 350, 375, 422
  - Patrimonialgericht 379
  - Ruralgemeinde 422
  - Steuerdistrikt 375
- Rackenthal, D, Gem. Gaisthal, Lkr. OVI 375, 420
- Ruralgemeinde 420
  - Steuerdistrikt 375, 384
- Radenzgau 25 ff., 58
- Raffach, W, Gem. Sonnenried 30, 85, 109, 113, 115, 139, 291\*, 324, 338, 368, 420, 433, 444
- Ruralgemeinde 420
- Raggau, W, Gem. Haag b. Schwarzhofen 91, 112, 115, 139, 243, 291\*, 324, 332, 359, 410, 417, 429, 438, 443
- Rammühle, E, Gem. Fuhrn 94, 113, 291\*, 324, 332, 358, 418, 429, 437
- Randenperch, abg. 61, 66, 74
- Rangau 58
- Rapoto III., Markgraf von Cham 33 f.
- Rauberweiherhaus, D, Gem. Sonnenried 3, 4, 5, 6, 291 f.\*; 338, 347, 368, 402, 422, 433, 441, 442, 444
- Landsassen
    - Aufseß, Karl Sigmund von 200, 227
    - , Sophia von 227
    - Holnstein, Max von 201, 227
    - Murach, Joseph Mathias von 200, 227
    - , Karl Franz von 200, 201, 227
    - Sechser, Bartholomäus 198, 199, 227
    - , Salomon Joseph 200, 227
    - , Simon 199, 200, 227
    - Wildenau, Max Philipp von 200, 227
  - Landsassengut 30, 146, 151, 154, 155, 198 ff., 255
  - Patrimonialgericht 378, 382, 402 f.
  - Holnstein, Max Graf von 378, 402 f.
  - Ruralgemeinde 422
  - Spiering, Franz Wilhelm von 199 f.
  - , Karl Wilhelm von 200
- Rechart, Forst 51, 140
- Rednitz, Fluß 12
- Regen, Fluß 7, 8, 11 f., 24, 26, 28, 31 f., 37, 49, 81
- Regenkreis 350
- Regensburg 22 f., 49, 240, 350
- Bistum 23, 76, 78, 89 f., 90, 92, 94, 124, 126, 165 f., 178, 188, 203, 209, 231, 240, 245
  - Bistumsmatrikeln 88 f., 91, 93 f., 157
  - Burggrafen von 26, 29, 32, 46 f., 84
  - Diözese 88
  - Klöster
    - Hl. Kreuz 14 f., 86, 90 f., 216, 234, 240 ff.
    - Niedermünster 54
    - St. Clara 198 f.
    - St. Emmeram 3, 12, 20, 24, 30, 89, 93 f., 157, 160 f., 204, 232
    - St. Jakob, Schottenkloster 87
  - Primatialstaat 345
- Regenstauf, Markt, Lkr. R 48
- Reich
- Kaiser, Könige
    - Albrecht I. 63
    - Friedrich I. 36, 47
    - Friedrich II. 96
    - Heinrich I. 8, 17, 21, 34, 44, 230
    - Heinrich II. 10 f., 19, 21, 26 ff., 33 f., 36 f., 40, 43 f., 47, 157, 165, 230 f., 245
    - Heinrich III. 25 f., 29, 31, 33 f., 40
    - Heinrich IV. 33 f.
    - Karl IV. 98 f., 195
    - Konrad III. 36
    - Ludwig d. Bayer 62 ff., 86 f., 90, 93, 96, 98, 165, 170, 176, 187, 204, 208 f., 216, 233 f., 241 f.
    - Otto I. 20 f., 25, 230 f.
    - Otto III. 27
    - Rudolf I. 116, 195, 241
    - Ruprecht I. 100
- Reichenbach, Kd, Gem., Lkr. ROD 82

- Abt Werner von 81
- Amt Neukirchen-Balbini 83
- Kloster 14, 17, 30, 32, 37, 39, 41, 81 ff., 87 f., 91, 126, 158 162, 170, 176, 178, 181, 209 f., 211, 231, 239 f., 245, 260, 266, 296, 301
- Propsteien
  - Bruck 83
  - Cham 83
  - Langfeld 83
  - Nabburg 83
  - Prüfening 83
  - Schwarzhofen 242
- Salbuch von 1402 82 f.
- Reichenstein, Hofmark 348
  - Lehen 383, 384, 387
  - Patrimonialgericht 379
    - Eckart, Karl Graf von 379
- Reis, W, Gem. Penting 88, 112, 292\*, 324, 331, 358, 418, 432, 437, 444, 445
- Reut, abg. 61, 66, 73, 83, 87, 178
- Rieden, Konrad von 51
- Riedenburg
  - Grafschaft 96
  - Heinrich von 50, 208
  - Herren von 26
- Roding, Markt, Lkr. ROD 11, 16, 35, 82, 100, 211, 245
  - Königshof 8, 24, 32
  - Landgericht (ä. O.) 350
  - Landkreis 251
- Rodlseign, E, Gem. Boden 292\*, 331, 357, 417, 425, 436, 443
- Rödlmühl, E, Gem. Pilmersried 433, 445
- Rötz, Markt, Lkr. WÜM 11, 30, 31, 39, 40, 48, 50, 74, 76, 78, 79, 82, 123, 166, 167, 284, 290, 294, 433
  - Amt 101, 134, 168, 220, 254, 288, 299, 310
  - Forstamt 284
- Rötzer Bach 11
- Rottendorf, D, Gem., Lkr. OVI 373, 420
  - Ruralgemeinde 420
  - Steuergemeinde 350
- Rudolf von Rheinfeldern 33 f.
- Rückhof, E, Gem. Alletsried 292\*, 332, 360, 417, 425, 436, 443 f.
  
- Sägmühle, E, Gem. Treffelstein, Lkr. WÜM 254, 312\*, 341, 371, 379, 423, 443, 444
- Saggau, E, Gem. Bach 93, 201, 202, 255, 292\*, 324, 331, 348, 355, 379, 417, 425, 435, 443
  - Hammer 143
- Sankt Leonhard, E, Gem. Seebarn 295\*, 337, 368, 433, 437
- Sattelhof, E, Gem. Weiding, Lkr. NAB 306\*
- Saxlmühl, E, Gem. Pilmersried 289, 336, 366, 433, 444
- Schatzendorf, D, Gem. Bernried, Lkr. WÜM 109
- Scheiblhof, E, Gem. Hansenried 429, 436
- Scheyern, Graf Eckard von 50
- Schladerlmühle, E, Gem. Treffelstein, Lkr. WÜM 422
- Schneeberg, Kd, Gem., Lkr. OVI 98, 127, 255, 314\*, 328, 339, 348, 367, 379, 384, 423, 444
  - Hammer 142, 143
  - Herrschaft 126, 134, 329
  - Papiermühle 256
  - Ruralgemeinde 423
- Schönau, D, Gem. Uckersdorf 91, 165, 201, 243, 292\*, 324, 338, 347, 372, 378, 404, 410, 411, 420, 434, 438, 443
  - Landsassen
    - Bettschart, Theodor von 203, 228
    - Herold, Augustin Oswald 202, 228
      - , Christian von 203, 228
      - , Franz Anton 203, 228
      - , Johann Konrad 202, 228
    - Pertolzhofen, Hans Jakob von 132, 197, 201, 202, 228
      - , Hans Ludwig von 202, 228
      - , Hans Otto von 197, 201, 228
  - Prackendorfer, Andreas 196, 201, 227
    - , Christian 197, 201, 227
    - , Hans Thomas 201, 227
    - , Lienhard 197, 201, 227
    - , Peter 201
    - , Sigmund 196, 201, 227
  - Segeßer, Johanna von 203, 228
  - Landsassengut 132, 136, 146, 150, 196 f., 201 ff., 255, 409
  - Lehen 201 ff., 403 f.
  - Ott Muracher von 118, 181
  - Patrimonialgericht 378, 403 f.
    - Bettschard, Karl Theodor Graf von 378, 403 f.
    - Ruralgemeinde 420
- Schönau, Kd, Gem., Lkr. OVI 151, 254, 308\*, 328, 339, 348, 371, 379, 384, 423, 444
  - Ruralgemeinde 423
- Schönsee, Stadt, Lkr. OVI 134, 151, 347, 375, 379, 383, 384, 385, 386, 388, 416, 444
  - Steuergemeinde 350, 375, 385
- Schönthal, Pfd, Gem., Lkr. OVI 30
  - Kloster 9, 30, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 88, 92, 116, 118, 140, 158, 161, 162, 165, 166, 170, 176, 180, 181, 187, 196, 204, 208, 209, 210, 211, 213, 216, 246, 394
- Schönthan, D, Gem. Lind, Lkr. OVI 420

- Ruralgemeinde 420
- Schwand, D, Gem., Lkr. OVI 348, 373, 379, 384, 423
- Ruralgemeinde 423
- Schwandorf, Stadt 96 f., 198 f., 351
- Dekanat 93
- Landkreis 351
- Schwarzach, D, Gem. Stadlern, Lkr. OVI 373, 379, 384, 424
- Schwarzach b. Nabburg, Pfd, Gem., Lkr. NAB 13, 91, 352, 434
- Schwarzach, Fluß 4, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 17, 21, 24, 25, 29, 30, 31, 35, 75, 117, 141, 189, 194, 198, 222, 230, 240, 393
- Schwarzenburg, Amt 101
- Berthold von 38, 231
- Haderiche von 40
- Herrschaft 3, 11, 40, 74 f., 80, 82
- Reimar d. Jg. von 80, 246
- Rimboto von 246
- Ulrich von 81, 246
- Schwarzeneck, D, Gem. Schwarzhofen 56, 62, 243, 293\*, 324, 333, 347, 361, 378, 404 f., 422, 433, 438, 441 ff.
- Burg 54, 61 f., 64 f., 72, 96, 203 ff., 204
- Cholo von 54, 62 f., 75 ff., 85, 176, 187, 204, 232
- Götz Muracher von 118
- Hammer 142, 144, 151 f., 205 f., 243, 255
- Heinrich von, ortenburgischer Ministeriale 15, 54, 62, 164, 203
- Heinrich Cholo von 62, 65, 164, 176, 187, 204, 232
- Landsassen
  - Fuchs, Georg Wilhelm 207, 228
  - Greiffenstein, Wenzel Schedl von 207, 228
  - Horneck, Adam Friedrich von 207, 228
  - , Johann Friedrich von 207, 228
  - , Maria Isabella von 228
  - Mospurger, Johann Georg von 207, 228, 243
  - Plankenfels, Katharina von 205
  - Satzenhofen, Johann Friedrich von 207, 228
  - Scheups, Sigmund Abraham 207, 228
  - Sonleutner, Endres 205 f., 228
  - , Konrad 133
  - , Leonhard 133, 207, 228
  - Zollner, Johann Franz 168, 207, 228
- Landsassengut 129, 133, 136, 146 f., 150, 156, 168, 174, 203 ff., 242 f., 255
- Patrimonialgericht 378, 382, 399 ff., 404 ff.
- Greiffenstein, Wenzel Schedl von 378, 399 ff., 404 ff.
- Ruralgemeinde 422
- Spiegelschleife 256
- Zenger von 204 f.
  - Hans 120
  - Heinrich 65, 87, 122, 158, 203 f.
  - Ott 65, 122, 157, 158, 203 f.
  - Reimbot 164, 176, 187, 204, 232
- Schwarzenfeld, Markt, Lkr. NAB 11, 12, 17, 21, 23, 30, 31, 34, 86, 122, 123, 186, 255, 352, 433
- Landsassengut 348
- Patrimonialgericht 379
- Schwarzhofen, Markt 4, 7, 12 ff., 17, 30, 55, 59 f., 63, 65, 68, 86, 91 f., 109, 111, 114, 122 f., 126, 136 f., 139, 178, 197, 207, 217 f., 228, 236, 240 ff., 251, 253, 293 f.\*, 324, 337, 347, 352, 367, 416, 424 f., 429, 433 f., 438, 441 ff., 445
- Albertus, frater 55, 241
- Berthold, magister curie 55, 241
- Friedrich, Pfarrer von 87, 187, 204, 242
- Heinrich von 54
- Heinrich, plebanus 55 f., 240 f.
- Jesuiten 91
- Kloster 55 f., 86, 90, 92, 122, 207, 216, 240 ff., 256
- Königshof 25
- Konrad, capellanus 55 f.
- Konrad, frater 55, 241
- Marktrat 244
- Pfarrei 54, 86, 89 ff., 93, 216, 234, 240 ff., 294
- Propstei 242
- Steuerdistrikt 294, 367
- Schweinfurt, Grafen von
  - Berthold 25 f.
  - Heinrich 20 f., 26 ff., 33, 43 f., 46 f.
  - Judith 41 f., 44
  - Otto 26, 28, 31, 33, 42, 44
- Seebarn, Pfd, Gem. 13, 52 f., 60 f., 63 ff., 71, 86, 88 ff., 109, 112, 115, 120, 123, 139, 170, 208, 216, 232, 294 f.\*, 324, 337, 352, 367, 421, 425, 432 f., 437, 441 ff., 445
- Pfarrei 89, 92
- Ruralgemeinde 421
- Steuerdistrikt 295 f., 367 f.
- Seebarnhammer, W, Gem. Seebarn 89, 138, 142, 189, 255, 295\*, 316, 324, 337, 368, 421, 433, 437, 444
- Seughof, E, Gem. Prackendorf 433, 435
- Silbermühle, E, Gem. Dieterskirchen 331, 355 f., 389, 390, 428, 435, 443
- Sitzambuch, D, Gem. Kemnath b. Neuaigen, Lkr. NAB 314\*, 379
- Sitzhof, E, Gem. Großenried 429
- Siukinriut, abg. 10, 11, 12, 17, 18, 19, 31, 34, 48, 230

- Hermann von 19
- Sizo, Markgraf in Cham 28, 31 f.
- Sneblingspach, abg. 61, 64, 66, 70 f., 233
- Sonnenried, D, Gem. 16, 30, 83 f., 94, 107, 109, 113, 115, 120, 123, 139, 179, 198, 255, 295\*, 325, 337 f., 352, 368, 421, 430, 433, 441 ff.
- Ruralgemeinde 421
- Steuerdistrikt 302, 368
- Sperlhof, Gem. Alletsried 436
- Stadlern, Kd, Gem., Lkr. OVI 348, 373, 379, 384, 424
- Ruralgemeinde 424
- Stadlhof, E, Gem. Boden 139, 151, 296\*, 325, 331, 333, 363, 417, 425, 436, 443
- Stamsried, Markt, Lkr. ROD 429
- Landsassengut 255, 348
- Patrimonialgericht 379
- Pfarrei 92, 445
- Stefling, Landgrafen von 26, 48, 97
- Stegen, W, Gem. Prackendorf 93, 163, 164, 253, 296\*, 325, 331, 347, 355, 378, 389, 390, 422, 433, 435, 443
- Hammer 141 ff.
- Konrad der Prackendorfer von 76
- Stetten, W, Gem. Meißenberg 60, 61, 62, 63, 66, 70, 71, 84, 85, 89, 112, 115, 139, 187, 296\*, 325, 339, 373, 419, 431, 437, 445
- Stettnermühle, E, Gem. Meißenberg 296, 419, 431, 437, 445
- Stirn und Etenstatt, Grafen von 39
- Erchinbertus von 53
- Stockarn, D, Gem. Eixendorf 16, 30, 63, 77, 79, 91, 112, 115, 117, 123, 139, 204, 239, 296 f.\*, 325, 331, 356, 417, 428, 437, 443
- Strahlfeld, Kd, Gem., Lkr. ROD
- Hofmark 87, 255, 348
- Patrimonialgericht 379
- Sualafeldgau 46, 58
- Sulzbach
- Grafen von 29, 32, 34 ff., 39, 44 ff., 232
- Berengar I. 28, 34, 45 ff.
- Berengar II. 46
- Berengar III. 36, 43
- Gebhard I. 47
- Gebhard II. 45, 47, 52
- Gebhard III. 14, 36, 42 ff., 46, 97
- Grafschaft 47
- Ministerialen 39
- Viztumamt 99
- Vogteien 36
- Sulzbach-Kastl-Habsberg, Grafen von 34, 37, 43
- Tännesberg, Markt, Lkr. VOH 100, 123
- Tännesried, W, Gem. Thanstein 90, 109, 217, 218, 220, 254, 297, 325, 336, 348, 366, 378, 407, 421, 434, 438, 444
- Tassilo III. 22, 24
- Taus, Altstraße nach 11 f., 17, 30 f.
- Taxöldern, Kd, Gem. 5, 13, 50 ff., 88, 91, 107, 109, 113, 115, 118 f., 139, 243, 297 f.\*, 325, 338, 352, 368 f., 421, 425, 428, 434 f., 441 f., 444 ff.
- Alt von 79, 81, 209
- Dietrich von 77
- Forst 3 f., 10, 12, 143, 198 f., 446
- Forstmeisteramt 256
- fratres 62
- Heinrich von 51, 56, 64 f., 76 f., 79 f., 82, 85, 118, 208 f., 210
- Landsassengut 147, 208 ff.
- Poppo von 50, 208
- Ruralgemeinde 420
- Ruger Warberger von 121
- Rupert von 52, 56, 77, 80, 82, 87, 118, 121, 208 ff.
- Steuerdistrikt 298, 368 f.
- Veste 118, 209
- Teimen, abg. 61, 66, 70
- Teinzen, abg. 66
- Teunz, Pfd, Gem., Lkr. OVI 347, 375, 422
- Patrimonialgericht 379
- Ruralgemeinde 422
- Steuergemeinde 350, 375
- Thann, D, Gem. Seebarn 16, 61, 88, 108, 166 f., 298\*, 325, 332, 347, 360, 407, 423, 432 f., 437, 441 f., 444
- Konrad von 76, 78, 166, 210
- Konrad Hillstetter von 211
- Landsassen
- Fleischmann, Franz Bernhard 213 f., 228
- , Michael Erasmus 212 f., 228
- , Eva Rosina 228
- Gillitzer, Michael 213 ff., 228
- Grueber, Balthasar 211
- , Ludwig 211
- , Ulrich 211
- Lochner, Adam 212, 228
- Nefzer, Michael 211, 228
- Notthafft, Achatz 166, 211, 228
- , Achatz d. J. 167, 221, 228
- , Engelhard 211, 228
- , Wolff 167, 228
- Portner, Barbara Cäcilia 212, 228
- , Hanns Sigmund 130 ff., 211 f., 228
- , Heinrich Sigmund 212, 228
- Prem, Arnold Ignatz 212, 228
- Reisach, Maria Johanna von 215, 228
- Rumel, Wilhelm Ludwig 212, 228
- Voith von Voithenberg, Johann Ferdinand 213 ff., 228

- Landsassengut 129, 131 f., 146, 150, 156, 178, 210 ff., 255, 406
- Patrimonialgericht 378, 382, 406 f.  
Gillitzer, Michael 378, 407  
Schrenk, Sebastian Freiherr von 406 f.
- Rueger Tanner 211
- Ruralgemeinde 423
- Thannmühle, E, Gem. Seebarn 336, 360, 433, 437, 444
- Thannmühle, E, Gem. Thanstein 139, 297, 332, 348, 366, 421, 423, 434, 439, 444
- Thanried, D, Gem. Hansenried 10, 32, 49, 112, 115, 139, 151, 298\*, 325, 332, 361, 418, 429, 443
- Thanstein, Pfd, Gem. 76, 122 f., 126, 128, 216 ff., 243, 298 f.\*, 325, 338, 347, 352, 369, 378, 407, 422, 425, 430, 434, 438, 441 ff., 445
- Albrecht Muracher von 64 f., 80
- Antonius 55, 216
- Grünauer, Hildebrand 81
- , Konrad 81, 216
- Heinrich 55, 216
- Heinrich Muracher von 64
- Hermann von 76, 78, 81, 216
- Hofmark 136, 146, 150 f., 157, 180, 216 ff., 254, 299, 394 f., 408
- Landsassen
- Ebleben, Georg von 217, 229
- , Georg Wilhelm von 217, 229
- , Friedrich Wilhelm von 128, 130, 217, 229
- , Hanns von 217, 229
- , Otto von 217, 229
- Hollstein, Max von 220, 229
- Imhof, Maria Franziska von 219, 229
- Streitberg, Sophia von 218, 229
- Wahl, Christian Joachim von der 217, 229
- , Ferdinand Albrecht von der 217, 229
- , Franz Ernst von der 217, 229
- Widmann, Johann Nepomuk von 219, 220, 229
- , Karl von 155, 219, 229
- Wildenstein, Dorothea Maria von 217, 229
- Wolfsthal, Philipp Gaston Wolf von 218, 229
- Würzburg, Hans Veit von 217, 218, 229
- Patrimonialgericht 378, 382, 402, 407 ff.  
Hollstein, Max Graf von 378, 402, 407 ff.
- Pfarrei 92
- Reimboto von, ortenburgischer Ministeriale 15, 55, 75, 216
- Ruralgemeinde 422
- Salbuch 408
- Schneeberger von 64, 216
- Steuerdistrikt 299, 369, 407
- Uto von, ortenburgischer Ministeriale 52, 55, 216
- Veste 121
- Zenger, Hans von 121, 217
- , Georg von 217
- , Jobst von 217
- , Otto von 216
- Thietmar, Graf im Volkfeld 27
- Tiefenbach, Pfd, Gem., Lkr. WÜM 3, 85, 127, 310 f.\*, 329, 340 f., 347, 369 f., 378, 397, 398, 412, 422, 444
- Gemeinde 350
- Hammer 142, 144
- Herrschaft 126, 136, 329
- Hofmark 251, 254, 396
- Patrimonialgericht 378, 382, 396 ff.  
Reisach, Friedrich Freiherr von 378, 396 ff.
- Ruralgemeinde 422
- Steuergemeinde 350, 369 f., 397
- Tiemo, Graf im Künziggau 29
- Tirschenreuth, Stadt, Lkr. TIR 36, 52 f., 86, 89, 216, 232
- Tradhof, E, Gem. Bach 425, 435
- Traunhof, E, Gem. Meißenberg 139, 299\*, 332, 360, 419, 431, 437, 443 f.
- Traunhofermühle, E, Gem. Meißenberg 299, 360, 419, 431, 437, 444
- Treffelstein, Pfd, Gem., Lkr. WÜM 3, 12, 30, 312\*, 329, 341, 348, 370 f., 379, 412, 423
- Hofmark 126 f., 134, 136, 251, 254, 329, 397, 412
- Ortsgericht 412 f.
- Patrimonialgericht 378 f.  
Weinbach, Maria Freifrau von 378, 412 f.
- Ruralgemeinde 423
- Steuergemeinde 350, 370 f.
- Tressenried, W, Gem. Oberviechtach, Lkr. OVI 420
- Treswitz, Amt 100
- Trisching, Kd, Gem., Lkr. NAB 43, 52
- Gut 43, 44, 45, 161
- Herrschaft 43, 44
- Vogtei 43
- Truhendingen, Friedrich von 54, 57 f., 85, 97 f., 232
- Turesbach, E, Gem. Taxöldern 86, 139, 173, 299\*, 325, 338, 369, 421, 434, 435, 444
- Uckersdorf, D, Gem. 61, 72, 85, 91, 112, 115, 123, 139, 172, 243, 255, 299 f.\*, 316, 320, 326, 332, 347 f., 352, 359,

- 378 f., 400 f., 404, 409 ff., 421, 433 f.,  
438, 441 ff., 445  
— Ruralgemeinde 421  
Udalrich, Graf von Passau 34  
Unterauerbach, Pfd, Gem. 3, 10, 12, 61,  
66, 73, 85, 107, 109, 113 115, 117,  
120, 123, 139, 179, 255, 300 f.\*, 325,  
335, 348, 352, 365, 379, 421, 425,  
432, 434, 441, 442, 445  
— Pfarrei 89, 91, 92, 93  
— Ruralgemeinde 421  
Unteraschau, D, Gem. Mitteraschau 4, 13,  
59, 60, 63, 65, 67, 79, 91, 109, 112,  
115, 123, 139, 187, 217, 219, 220,  
233, 241, 243, 254, 300\*, 326, 334,  
348, 364, 378, 391, 392, 407, 421,  
431, 437, 443, 445  
— Ruralgemeinde 421  
Untereppenried, W, Gem. Winklarn,  
Lkr. OVI 93, 220, 378, 402, 407, 419  
Unterlangau, D, Gem. Langau, Lkr. OVI  
375, 419  
Unterlangenried, E, Gem. Meißenberg  
431, 438, 445  
Untermurnthal, E, Gem. Neunburg vorm  
Wald 431, 438  
Unterstocksried, E, Gem. Albenried 10,  
16, 49, 139, 287\*, 331, 356, 417, 428,  
436, 443, 44 5  
Unterwarberg, E, Gem. Mitteraschau  
431, 438, 445  
Unterweiherhaus, abg. 338, 402  
Urndorgau 22 ff., 26
- Velburg, Graf Ulrich von 96  
Vils, Fluß 22 f., 28, 36  
Vodern Aichelberg, abg. 54, 60, 62, 65,  
204  
Voggendorf, D, Gem. Rottendorf, Lkr.  
OVI 373, 378, 407, 420  
Voglmühle, E, Gem. Tiefenbach, Lkr.  
WUM 254, 311\*, 341, 370, 397, 422,  
444  
Vohburg, Grafen von 29, 36  
— Herrschaft 34  
Vohenstrauß, Landgericht 350, 405  
Voitsried, D, Gem. Pilmersried, Lkr.  
WUM  
— Steuerdistrikt 407  
Volkfeld, Gau 25 ff.  
Vormurnthal, E, Gem. Dautersdorf 428,  
439, 445
- Wackersdorf, Gem., Lkr. BUL 84, 281  
Wagnern, D, Gem., Lkr. OVI 91, 243,  
348, 375, 378, 407, 421  
— Ruralgemeinde 421  
— Steuergemeinde 350, 375, 407  
Waldeck, Markt, Lkr. KEM 39, 97  
— Burg 100  
— Herrschaft 51  
Walderbach, Pfd, Gem., Lkr. ROD  
— Kloster 9, 14, 17, 30, 32, 84 ff., 90,  
164, 165, 173, 176, 204, 232, 300  
— Salbuch von 1715 85  
— Stift 86  
Fuhrn 86  
Neunburg 86  
Warmersdorf 86  
Waldhäuser, W, Gem. Stadlern, Lkr.  
OVI 348, 373, 379, 384, 424  
Waldmünchen, Stadt, Lkr. WUM 3, 11,  
30, 32, 82, 98, 123, 157, 158  
— Amt 101  
— Landgericht 258, 312  
— Landgericht (ä. O.) 350, 397, 407 ff.  
Waldnaab, Fluß 4, 24  
Waldsassen, Kloster 9, 45, 53, 60 f., 77,  
86, 89, 122, 186 f., 216, 232  
Warberg, W, Gem. Mitteraschau 13, 19,  
37, 40, 43 ff., 52, 54, 56, 66, 77 f.,  
91, 120, 139, 232, 243, 301\*, 326,  
334, 364, 391 f., 419, 431, 438, 443,  
445  
— Amt 40, 45, 48, 58 ff., 67, 97 f., 203,  
233  
— Burg 17, 44, 57, 61, 66, 232  
— Christoph von 118  
— Gräfin Adelheid von 13, 40 ff., 48,  
75, 161, 231 f.  
— Diepold von 65  
— Herrschaft 44 f., 58, 60, 62, 74 f., 85,  
97  
— Konrad von 83  
— Lehen 78  
— Ministerialen 46  
Aribo von 45  
Friedrich von 45  
Hartwig von 45  
Wecil von 45  
— Ortwin von 45  
— Pablick von 65  
— Paebelinus von 78  
— Rüdiger von, ortenburgischer Mini-  
steriale 54, 208  
— Rüdiger I. von, fidelis 56, 63, 65,  
76 ff., 81, 85  
— Rüdiger II. von 65, 78 f., 92, 161  
— Rüdiger III. von 78, 80, 82, 161  
— Rüdiger (IV.) von 122  
— Ulrich von 118  
— Walchunus von 53, 56  
— Walter von 55 f., 59, 77 f., 80  
Warmersdorf, W, Gem. Altenschwand  
14, 39, 82 ff., 87, 94, 107, 109, 113,  
115, 139, 209, 281, 301\*, 326, 330,  
354, 417, 425, 435, 443

- Konrad von, diepoldingischer Ministeriale 39
- Maginison von, diepoldingischer Ministeriale 39
- Warnbach, W, Gem. Schwarzach b. N., Lkr. NAB
  - Landsassengut 255, 276
- Warnthal, W, Gem. Mitteraschau 364, 431, 438, 443, 445
- Wartberg bei Pottenstein 43
- Weichelau, W, Gem. Bach 86, 93, 164, 302\*, 316, 326, 331, 355, 417, 425, 435, 443
- Weiden, kreisfreie Stadt 34, 97, 123
  - Landgericht 351
- Weiding, D, Gem., Lkr. NAB 63, 94, 109, 113, 198
- Weiding, Pfd, Gem., Lkr. OVI 151, 254, 308\*, 328, 339, 348, 371, 379, 384, 385, 424, 444
  - Ruralgemeinde 424
  - Steuerdistrikt 371
- Weierhaus, E, Gem. Sonnenried 302\*, 368, 420, 433, 444
- Weihermühle, E, Gem. Hansenried 264, 331, 357, 418, 429, 436, 443
- Weihermühle, E, Gem. Thanstein 297, 336, 348, 366, 421, 434, 439, 444
- Weislitz, D, Gem. Dieterskirchen 12, 56, 60, 65, 69, 93, 112, 115, 139, 180, 183, 302\*, 326, 338, 371, 421, 428, 430, 435, 441, 442, 443
  - Heinrich von, ortenburgischer Ministeriale 53, 54, 56, 181
  - Landsassen
    - Mangst, Hanns 83, 181, 226
    - , Hanns Georg 132 f., 182, 226
    - , Hanns Wolff 182, 226
    - , Peter 180
    - , Ulrich 180 f., 226
  - Landsassengut 132, 133, 147, 150, 156, 180 ff.
  - Ruralgemeinde 421
  - Steuerdistrikt 371 f., 384, 385, 407
- Wellenthal, E, Gem. Dieterskirchen 4, 428, 435
- Wenigrötz, W, Gem. Penting 10, 11, 17, 19, 31, 34, 40, 48, 94, 112, 139, 151, 230, 302\*, 305, 331, 358, 418, 432, 438, 443
- Westermannmark 22
- Wetterfeld, Kd, Gem., Lkr. ROD 49, 100, 166, 211
  - Amt 10, 48, 66, 80, 86, 98, 100, 306
  - Gottfried von, Reichsministeriale 32, 38, 43, 44, 81, 161, 170, 231
  - Landgericht 210, 258
  - Ministerialsitz 31
- Weyarn, Kloster 38
- Wilbersdorf, W, Gem. Neunburg vorm Wald 15, 16, 53, 55, 90, 91, 112, 115, 139, 181, 216, 235, 241, 242, 243, 302 f., 326, 333, 361, 401, 418, 432, 438, 443
- Wildeppenried, Kd, Gem., Lkr. OVI 375, 421
  - Ruralgemeinde 421
  - Steuergemeinde 350, 375
- Wildstein, D, Gem., Lkr. OVI 375, 421
  - Ruralgemeinde 421
  - Steuergemeinde 350
- Windhals, W, Gem. Schneeberg, Lkr. OVI 255, 314\*, 328, 339, 348, 367, 379, 384, 423, 444
- Windmais, D, Gem. Erzhäuser 5 f., 87 f., 255, 303\*, 330, 348, 354, 379, 421, 429, 435, 442 f.
  - Ruralgemeinde 421
- Winklarn, Markt, Lkr. OVI 3, 90, 123, 127, 135, 307, 314 f.\*, 328, 340, 347, 348, 372, 379, 384 f., 423, 444
  - Fuchs, Johann Friedrich von, Landmarschall 134, 135
  - Herrschaft 126, 136, 137, 142, 143, 151, 180, 328, 350, 394
  - Herrschaftsgericht 382, 383 ff., 394, 397, 416, 423 f.
  - Hofmark 251, 254 f., 348
  - Patrimonialgericht 379, 380, 394
  - Eckart, Karl Graf von 379, 383 ff.
  - Steuerdistrikt 372, 385
- Wirnetsried, E, Gem. Boden 10, 32, 49, 85, 139, 303\*, 331, 357, 417, 425, 436, 443
- Wittelsbach, Pfalzgraf Otto von 50 f., 60, 96, 157
- Witzelsmühle, D, Gem. Biberbach, Lkr. WUM 312 f.\*, 329, 341, 348, 371, 379, 412, 423
- Wizelprunne, abg. 61, 66, 73, 208
- Wohnseß, E, Gem. Seebarn 61, 72, 89, 112, 296, 337, 368, 421, 433, 438, 444
- Wolfgrub, W, Gem. Kleinwinklarn 61, 85, 112, 303\*, 316, 333, 352, 363, 418, 430, 431, 436, 444 f.
- Wundsheim, D, Gem. Kemnath b. Fuhrn 6, 14, 17, 64, 83, 84, 107, 109, 113, 115, 139, 243, 303 f.\*, 326, 333, 362, 419, 429, 430, 438, 444
  - Ludwig von, Landrichter von Neunburg 64 f., 76, 79 f., 170
  - Rüdiger von 64
- Wutzelskühn, D, Gem. Penting 14, 85, 94, 109, 112, 115, 139, 243, 304\*, 326, 336, 365 f., 420, 432, 438, 444, 445
- Zangenstein, D, Gem. 4, 16, 121, 171,

- 188, 304\* 326, 338 f., 348, 352, 372, 409 ff., 423, 425, 433 f., 438, 441 ff., 445
- Burg 221
  - Landsassen
    - Aufseß, Johann Friedrich von 155, 223, 229
    - , Wolf 221, 229
  - Freudenberg, Hans Christoph von 221, 229
    - , Martin von 221, 229
  - Gienger, Gabriel 222, 229
    - , Hans Endres 222, 229
  - Göttken, Anthoni Günther von 223, 229
  - Hertesianus, Theodoros 222, 229
  - Landanus, Eustachius 134, 222, 223, 229
  - Landersheim, Georg von 223, 229
  - Murach, Felicitas von 221, 229
  - Plankenfels, Hans Georg von 221, 229
  - Satzenhofen, Hans Mathias von 223, 229
    - , Jobst Sigmund von 223, 229
  - Saur, Arnold Bonaventura von 223, 224, 229
    - , Christoph Bernhard von 223, 229
    - , Maria Elisabeth von 155, 223, 229
    - , Franz Ignatz von 229
    - , Ignatz Anton von 224, 229
    - , Johann Adam von 223, 229
  - Teuffel, Tobias 148, 221, 229
    - , Wolf 221, 229
  - Winterfeld, Dietrich von 134, 222, 229
  - Landsassengut 129, 134, 137, 146, 148, 150 f., 155, 188 f., 221 ff., 255, 348, 409 f.
  - Patrimonialgericht 379, 382, 403, 409 ff.
  - Saur, Anton Freiherr von 379, 409 ff.
  - Ruralgemeinde 423
  - Steuerdistrikt 304, 372 f., 404, 410, 411
  - Zenger von 121
    - Ortlieb Zenger von 118, 121
    - Otto Zenger von 146
  - Zanglhof, E, Gem. Fuhrn 429, 438
  - Zankendorf, W, Gem. Nottersdorf, Lkr. OVI 374, 420
  - Zeitlarn, W, Gem. Meißenberg 83, 91, 109, 112, 115, 121, 123, 139, 151, 302, 304 f.\*, 327, 339, 373, 417, 431, 438, 443, 445
    - Steuerdistrikt 373
  - Zenger
    - Gottfried von 64
    - Heinrich, miles 55 f.
    - Konrad 65
    - Otto 56
    - Rüdiger 62
  - Zengeröd, W, Gem. Winklarn, Lkr. OVI 19, 217, 218, 219, 220, 254, 306 f.\*, 327, 338, 348, 372, 378, 384, 402, 407, 421, 430, 443
  - Ziegelhof, E, Gem. Schwarzhofen 367, 433, 438
  - Ziegelhütte, E, Gem. Dieterskirchen 428, 435
  - Ziegelhütte, D, Gem. Kröblitz 400, 430
  - Ziegelhütte, W, Gem. Kulz 334, 363, 419, 430
  - Ziegelhütte, E, Gem. Mitteraschau 431, 443, 445
  - Ziegelhütte, E, Gem. Neunburg vorm Wald 274, 365, 422, 432, 438
  - Ziegelhütte, E, Gem. Taxöldern 298, 338, 369, 434 f., 444
  - Ziegelöd, E, Gem. Neukirchen-Balbini 431, 436
  - Ziegenmühle, E, Gem. Hansenried 305\*, 327, 331, 357, 418, 429, 436, 443



## Abbildungen



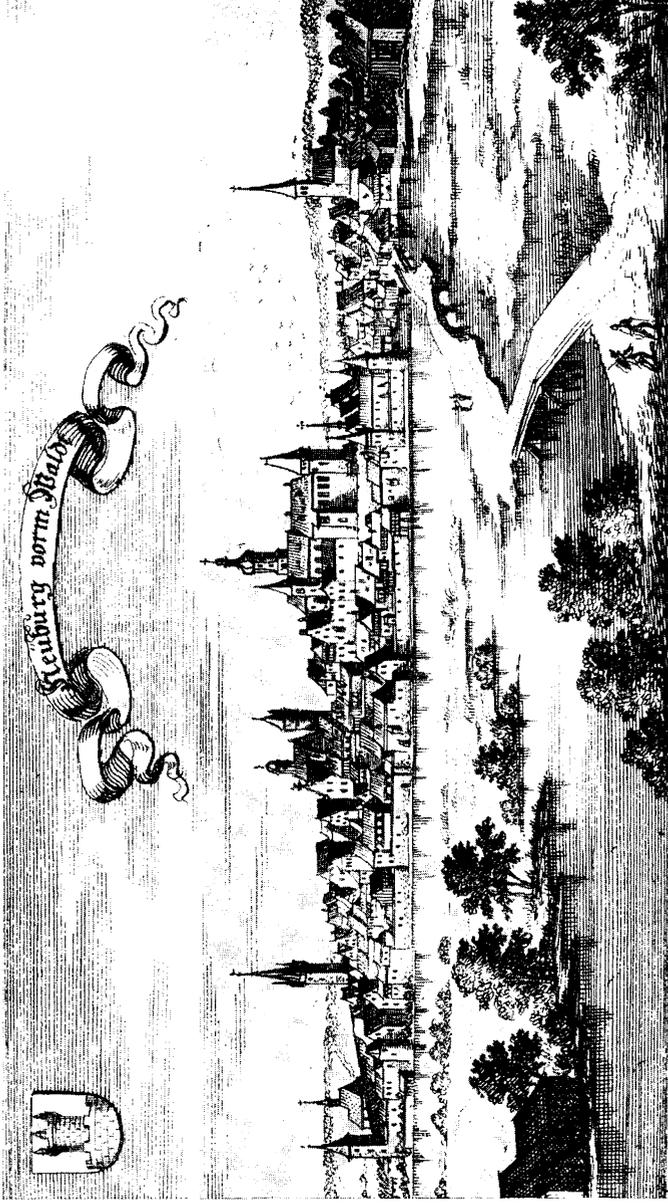


Abbildung 1: *Neunburg vorm Wald* (Merian 1644)

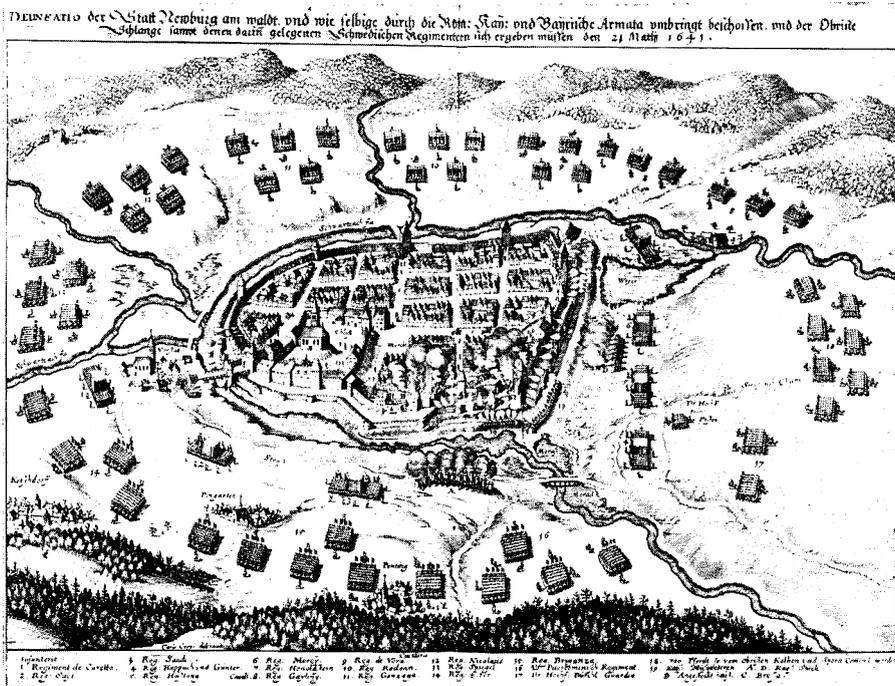


Abbildung 2: Neuburg vorm Wald während des Dreißigjährigen Krieges, Kupferstich (Merian 1644)

### Abbildung 1

Seit Ende des 13. Jahrhunderts im Besitz der Wittelsbacher, war Neuburg vorm Wald bis zum Ende des Alten Reiches Sitz eines oberpfälzischen Landrichteramtes. Bereits im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts besaß Neuburg die Stadtrechte. Pfalzgraf Johann machte die Stadt noch im selben Jahrhundert zu seiner Residenz.

### Abbildung 2

In der Endphase des Dreißigjährigen Krieges war die Stadt Neuburg Kriegsschauplatz. Die Abbildung zeigt die Belagerung der Stadt durch kaiserliche und kur-bayerische Soldaten, denen sich die schwedischen Besetzer 1641 ergeben mußten.



Abbildung 3: Kirche und Schloß Katzdorf (Sulzbacher Kalender für katholische Christen auf das Jahr 1889)

Katzdorf ist seit Beginn des 14. Jahrhunderts als adeliges Landgut belegt. Im 18. Jahrhundert besaßen die Inhaber von Katzdorf auch das benachbarte Landgut Pettendorf und verwalteten beide Güter gemeinsam.

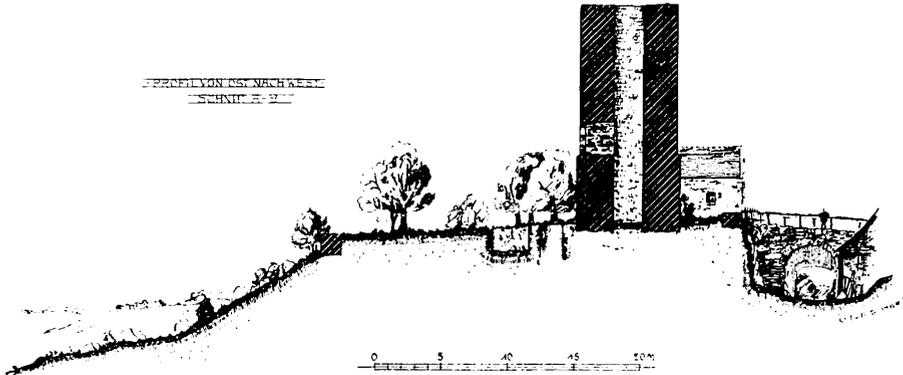


Abbildung 4: *Burg Thanstein, Profil der Burgruine (Kunstdenkmäler II 2)*

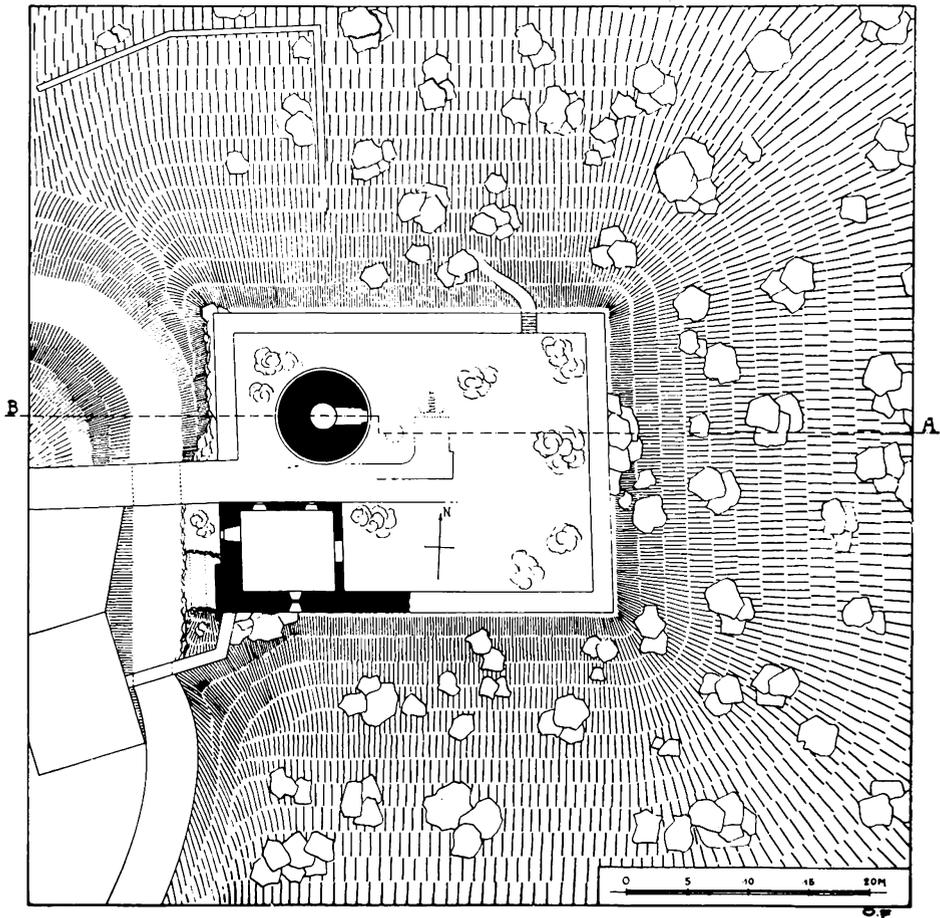


Abbildung 5: *Burg Thanstein, Lageplan der Burgruine (Kunstdenkmäler II 2)*

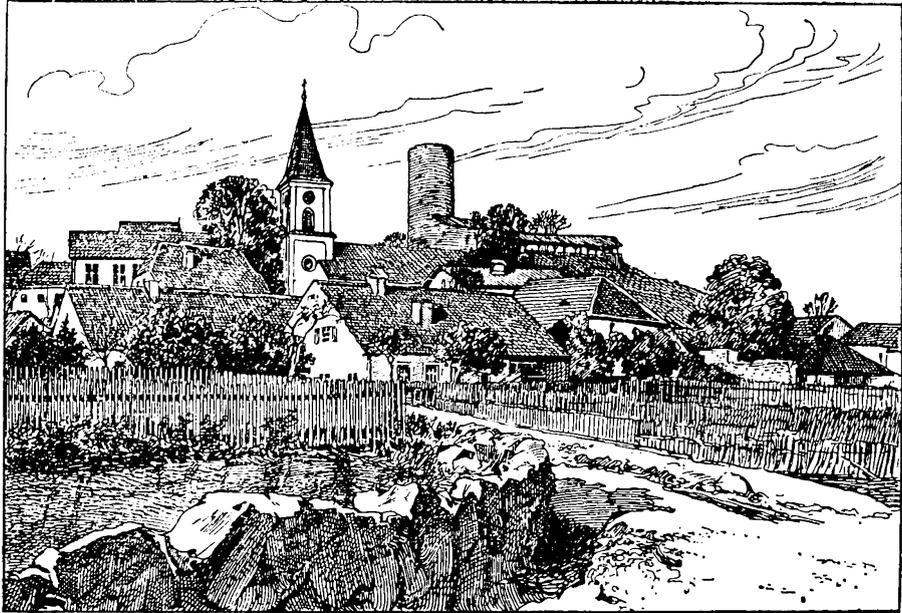


Abbildung 6: Hofmark Thanstein (Sulzbacher Kalender für katholische Christen auf das Schaltjahr 1904)

Zu den Abbildungen 4 und 5:

Thanstein war im 13. Jahrhundert ortenburgische Ministerialenburg. Die Burg hatte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verschiedene adelige Inhaber. Von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts befanden sich die Zenger auf Thanstein.

Zu Abbildung 6:

Die Hofmark Thanstein, deren Kirche und Adelssitz abgebildet sind, wurde im Dreißigjährigen Krieg erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Zu ihr gehörten zahlreiche Güter in angrenzenden Dörfern. Sie bildete den Mittelpunkt des zu Beginn des 19. Jahrhunderts gebildeten Patrimonialgerichts II. Klasse Thanstein.

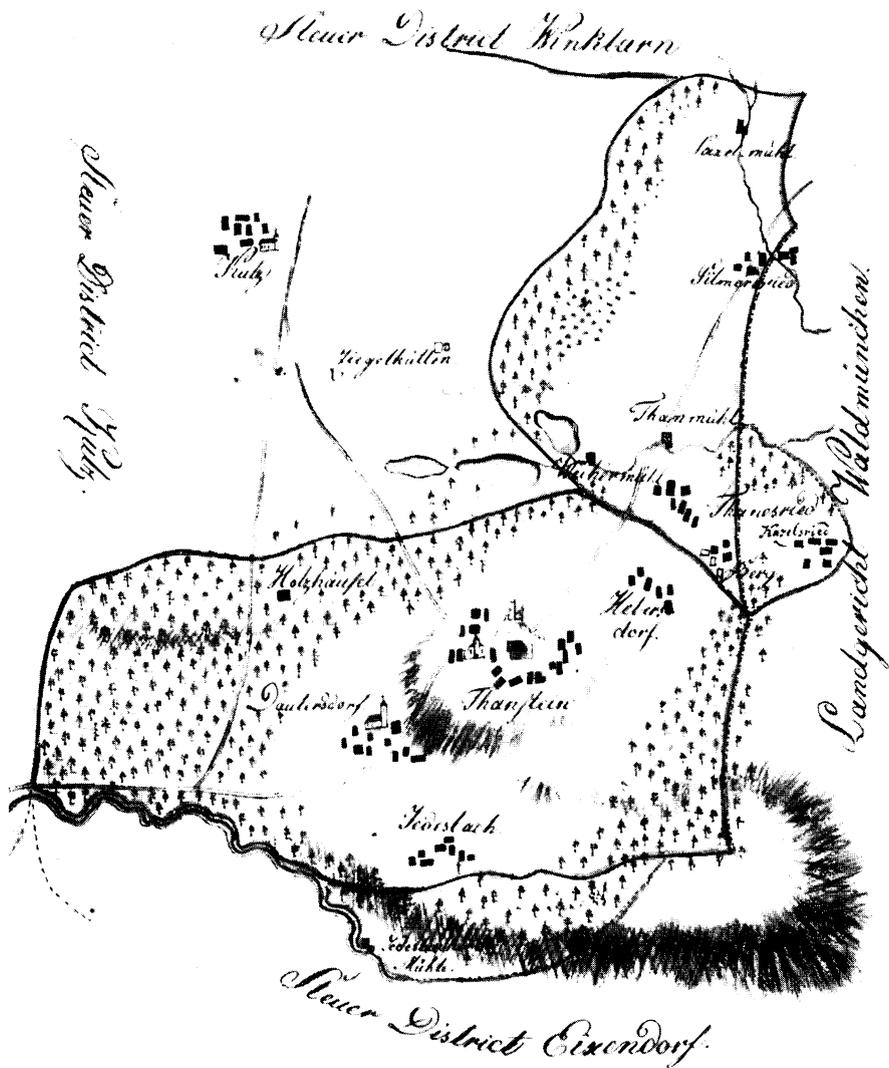


Abbildung 7: Patrimonialgericht Thanstein (Staatsarchiv Amberg)

1821 entstand das hier abgebildete Patrimonialgericht II. Klasse zu Thanstein. Es setzte sich aus den Steuerdistrikten Thanstein und Pilmersried zusammen. Nicht abgebildet sind die im Landgericht Waldmünchen gelegenen Besitzungen. Sitz des Patrimonialgerichts war der Ort Thanstein, dessen Burg im Plan eingezeichnet ist.

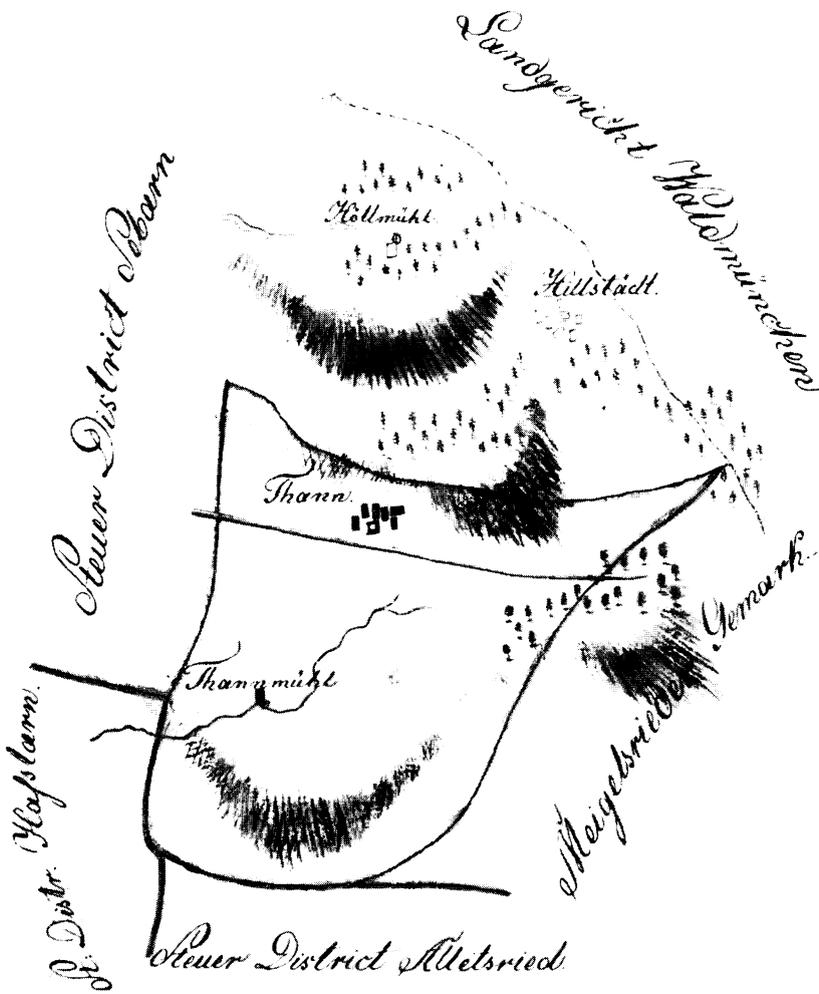


Abbildung 8: Landgut Thann (Staatsarchiv Amberg)

Aus dem hier abgebildeten allodialen Landsassengut Thann, bestehend aus den Orten Thann und Thannmühle, wurde 1819 zusammen mit dem nördlich angrenzenden und ebenfalls allodialen Gut Hillstätt (Hillstätt und Höllmühle) ein Patrimonialgericht II. Klasse gebildet.